Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

1910

Visual Library



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

B IX 3:1
VIII Cb b 19

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Institut für Kolonialwirtschaft
Hansische Universität

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen und Sachregister.

Dreizehnter Band.

Jahrgang 1909.

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

von

Gerstmeyer,
Geh. Ober-Regierungsrat u. vortragendem Rat
im Reichs-Kolonialamt.

Dr. Köbner,
Wirkl. Admiralitätsrat u. vortrag. Rat im Reichs-Marine-Amt (Zentralverwaltung für Kiautschou),
ao. Professor a. d. Universität Berlin.

Seminar für Nationalökonomie Hamburg.

SPEICHERBIBLIOTHEK HAMBURG

Berlin 1910.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sind vorbehalten.

Vorwort.

Wie die unmittelbar voraufgegangenen Jahrgänge, so legt auch der Jahrgang 1909 der deutschen Kolonialgesetzgebung davon Zeugnis ab, daß die Schutzgebiete sich in einer rasch fortschreitenden, die Verwaltungsbehörden zu reger Tätigkeit nötigenden Entwicklung befinden. Unter den wiederum sehr zahlreichen Verordnungen, Verträgen usw., in denen diese Tätigkeit ihren Niederschlag gefunden hat, treten insbesondere diejenigen hervor, welche mit den über Erwarten reichen Diamantenfunden in Südwestafrika zusammenhängen. Auch sonst zeigt es sich, daß die zunehmende Besiedlung und Erschließung der Schutzgebiete die Verwaltung vor immer neue Aufgaben stellt. Beispiele hierfür sind u. a. die zur Regelung des Arbeiterwesens erlassenen Verordnungen in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Samoa, die Vorschriften über die Einführung der Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, die Verordnungen über den Waldschutz und die Bekämpfung der Tierseuchen in Deutsch-Ostafrika und schließlich die Bestimmungen, welche das Schulwesen, insbesondere die Verfassung der Hochschule in Kiautschou regeln.

Sehr zahlreich sind auch im Jahre 1909 wieder die Verordnungen, welche das Verkehrswesen und die Finanzverwaltung betreffen. Besonders mag auf die Verordnung und die Tarifbestimmungen für die Verkehrs-(Brücken- und Eisenbahn-)Anlagen in Togo, auf die Verfügung, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun in diese Schutzgebiete selbst, sowie die Geschäftsanweisungen für die Kassen in Deutsch-Südwestafrika hingewiesen werden. Die letzteren sind trotz ihres Umfangs wegen des Interesses, welches sie für die Behörden in den Schutzgebieten sowie für die bei den Kolonialinstituten zur Vorbereitung für den Schutzgebietsdienst beschäftigten Beamten darbieten, vollständig zum Abdruck gelangt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sachliches Inhaltsverzeichnis.

A. O. = Allerhöchste Ordre. Bektm. = Bekanntmachung. E. = Erlaß. R. E. = Runderlaß. Rk. = Reichskanzler. R. K. A. = Reichs-Kolonialamt. R. M. A. = Reichs-Marine-Amt. St. S. = Staatssekretär. V. = Verordnung. Verf. = Verfügung.

Erster Teil. Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

Seite

1. Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 17. März 1909 . . . 1
2. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909 1
3. A. O., betr. die Rangverhältnisse der Gouverneure. Vom 7. Juni 1909 . . . 10
4. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909 10

Zweiter Teil. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

I. Allgemeines.

A. Zentralverwaltung. Allgemeine Vorschriften für die Schutzgebiete.

22. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Abänderung der Verf. vom 26. Juli 1906 zur Ausführung der Kaiserl. Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme D. Südwestafrikas vom 27. Februar 1906. Vom 2. Februar 1909 38
53. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen. Vom 20. Februar 1909 75
97. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. den Fondsausgleich bei Abgabe beweglicher Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind. Vom 11. März 1909 157
Anm. zu 97. R. E. zur Ergänzung des obigen R. E. Vom 30. September 1909. 157, 159
119. Ausführungsbestimmungen zu der Anordnung, betr. Verlegung der Finanzverwaltung des ostafrikanischen, des südwestafrikanischen Schutzgebiets sowie von Kamerun in die Schutzgebiete. Für den Geschäftsbereich des R. K. A., erlassen vom St. S. des R. K. A. am 26. März 1909 200
127. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika und Kamerun, betr. Änderung der Verf. wegen Verlegung der Finanzverwaltung in die bezeichneten Schutzgebiete. Vom 31. März 1909 215
149. Verf. des St. S. des R. K. A. wegen Einrichtung der Konten für das Schutzgebiet Togo. Vom 24. April 1909 243

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Seite

176. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Kassenverwaltung in den Schutzgebieten D. Südwestafrika, Togo, D. Neu-Guinea und Samoa. Vom 31. Mai 1909 . . 273
242. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. das Beschaffungswesen (Errichtung einer Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete). Vom 25. August 1909 412
Anlagen zu Nr. 242:
Bestimmungen über Beschaffungen und Lieferungen für die Schutzgebiete . . 415
Kurzer Abriß der Geschichte des englischen Beschaffungswesens 420
268. Geschäftsanweisung für die Kolonial-Hauptkasse, erlassen vom St. S. des R. K. A. am 1. Oktober 1909 455
292. Bektm. des St. S. des R. K. A., betr. Einführung eines neuen Paßformulars für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 28. Oktober 1909 . . 502
320. Deutsch-portugiesisches Grenzabkommen vom 24. November 1909 642
340. V. des Rk., betr. die Verkündung der gemäß § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Verordnungen. Vom 24. Dezember 1909 658

B. Beamte.

189. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die Urlaubsbeihilfen für die Landesbeamten und Angehörigen der Schutztruppen. Vom 16. Juni 1909 314
316. Auszug aus dem R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Gewährung von Ansiedelungsbeihilfen. Vom 20. November 1909 640

C. Schutztruppen.

130. A. E., betr. die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909 217
207. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika und Kamerun, betr. die den Angehörigen der Schutztruppe für die Aus- und Heimreise zu gewährenden Pauschsummen. Vom 6. Juli 1909 362
300. Kaiserl. V., betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 2. November 1909 608
301. Ausführungsbestimmungen des Rk. zu der V., betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen vom 2. November 1909. Vom 6. November 1909 616

S. auch Nr. 189, 316 unter I B (Beamte).

D. Rechtspflege.

35. Auszug aus dem R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Kriminalstatistik der Nichteingeborenen. Vom 8. Februar 1909 59
36. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika, Kamerun und Togo, betr. die Berichterstattung über Bestrafungen Eingeborener. Vom 8. Februar 1909 59
81. Vorschrift, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsgerichte, erlassen vom St. S. des R. K. A. für die Schutzgebiete Kamerun, Togo, D. Neu-Guinea einschl. des Inselgebiets und Samoa am 2. März 1909 135
82. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von Kamerun, Togo, Samoa und D. Neu-Guinea sowie die Bezirksämter des Inselgebiets des letzteren zu den Vorschriften vom 2. März 1909, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsgerichte. Vom 3. März 1909 143
153. R. E. des Rk., betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern in den Schutzgebieten. Vom 1. Mai 1909 246
276. Verf. des Rk., betr. die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister der Schutzgebietsgerichte Afrikas und der Südsee. Vom 14. Oktober 1909 480
277. Auszug aus dem R. E. des St. S. des R. K. A. zur Verf. des Rk., betr. die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister. Vom 14. Oktober 1909 481

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Die einzelnen Schutzgebiete Afrikas und der Südsee.

A. Deutsch-Ostafrika.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Behörden und Kommunen.

Seite

128. V. des Rk., betr. die Aufhebung kommunaler Verbände in D. Ostafrika. Vom 31. März 1909 216
131. Dienstanweisung für das Flottillenmagazin in Daressalam. Vom 1. April 1909 218
140. Bektm. des Bezirksamtmanns zu Daressalam, betr. Statutenänderung der Sparkasse Daressalam. Vom 16. April 1909 240
201. R. E., betr. Anlegung von Blattsammlungen und Aktenstücken über die Verhältnisse der Verwaltungsbezirke. Vom 1. Juli 1909 355

2. Finanz-, Kassen- und Geldwesen.

49. R. E., betr. den Anweisungsverkehr der Gouvernementskassen. Vom 17. Februar 1909 72
76. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für D. Ostafrika in das Schutzgebiet. Vom 28. Februar 1909 128
77. E. des St. S. des R. K. A. zur Verf., betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für D. Ostafrika in das Schutzgebiet. Vom 28. Februar 1909 132
127. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika und Kamerun, betr. Änderung der Verfügungen wegen Verlegung der Finanzverwaltung in die bezeichneten Schutzgebiete. Vom 31. März 1909 . . 215
213. V., betr. Abänderung und Ergänzung der V. vom 23. Januar 1904 und 31. Oktober 1907, betr. die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserl. Gouvernements von D. Ostafrika. Vom 12. Juli 1909 . . 364

S. auch Nr. 110 unter III (Schutztruppe).

3. Polizei und innere Verwaltung.

11. Bektm., betr. Ausdehnung der Marktverordnung für Kilwa auf die Ortschaften Kigeani und Marimbani. Vom 20. Januar 1909 17
39. Zusatz-V. zur V., betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 9. Februar 1909 62
40. R. E., betr. die Zusatz-V. vom 9. Februar 1909 zu der V. über die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906. Vom 9. Februar 1909 62
69. V., betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißer. Vom 27. Februar 1909 . . 111
70. V., betr. die Anwerbung von Eingeborenen in D. Ostafrika. (Anwerbeverordnung.) Vom 27. Februar 1909 112
71. V., betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. (Arbeiterverordnung.) Vom 27. Februar 1909 116
89. V., betr. den Verkauf von Eingeborenenbier im Bezirk Mpapua. Vom 5. März 1909 154
111. Ausführungsbestimmungen zur Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909. Vom 19. März 1909 180
117. Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909. Vom 23. März 1909 197
122. V., betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Kilwa. Vom 27. März 1909 211
132. R. E., betr. Handhabung der Anwerbe- und der Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909 sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1909 und 23. März 1909. Vom 1. April 1909 220
154. Bektm. wegen Änderung der Bektm. vom 9. März 1906, betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 7. Mai 1909 246
156. Bektm. zu der V., betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906. Vom 10. Mai 1909 247
164. V., betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 16. Mai 1909 253
196. R. E. wegen Änderung des R. E. vom 8. April 1908, betr. Vorderladerfeuerwaffen und deren Munition, die sich im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befinden. Vom 24. Juni 1909 330

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

199. V. wegen Änderung der V. vom 30. Januar 1903, betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 26. Juni 1909 354
218. V., betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli 1909 390
225. a) Bektm., betr. die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 6. März 1894. Vom 22. Juli 1909 394
b) R. E. zur Bektm., betr. die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 6. März 1894. Vom 22. Juli 1909 394
231. V., betr. das Marktwesen im Bezirk Langenburg. Vom 4. August 1909 . . . 401
287. V., betr. das Marktwesen im Bezirk Daressalam. Vom 25. Oktober 1909 . . 499
323. R. E., betr. die Jahresberichte. Vom 6. Dezember 1909 649
333. Bektm., betr. Arbeiteranwerbung in Urundi und Ruanda. Vom 18. Dezember 1909 654
334. V., betr. den Marktgebührentarif für Iringa. Vom 18. Dezember 1909 . . . 654

4. Gesundheitswesen.

1. Bektm., betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 9. Januar 1909 12
83. V. wegen Ausdehnung der V., betr. die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika vom 5. Oktober 1908 auf die Bezirke am Victoria-Nyanza. Vom 3. März 1909 144
84. Bektm., betr. Errichtung von gesundheitspolizeilichen Kontrollstationen in den Bezirken am Victoria-Nyanza. Vom 3. März 1909 145
306. Bektm. wegen Änderung der Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern in Daressalam und Tanga. Vom 6. November 1909 625
Anm. zu 306. E. des St. S. des R. K. A., betr. den Verpflegungssatz in den Gouvernementskrankenhäusern für die Angehörigen der Post- und Marineverwaltung. Vom 29. September 1909 625

II. Beamte und Militärpersonen.

10. Verf., betr. Änderung der Dienstanweisung über die Gewährung freier Wohnung an Beamte, Militärpersonen und sonstige Angestellte vom 25. August 1903. Vom 20. Januar 1909 16
14. Verf., betr. die Frachtvergütung für den Militärposten am Ssingiddasee. Vom 28. Januar 1909 18
145. Verf., betr. die Verpflegungsvorschriften. Vom 19. April 1909 242
267. E. des R. K., betr. die durchschnittliche Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach D. Ostafrika. Vom 30. September 1909 454
293. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die Urlaubsbeihilfen für die Landesbeamten und Angehörigen der Schutztruppe von D. Ostafrika. Vom 28. Oktober 1909 . 502
S. auch Nr. 306 unter I 4 (Gesundheitswesen), Nr. 207 unter III (Schutztruppe) und Nr. 148 unter V (Zollwesen).

III. Schutztruppe und Polizeitruppe.

2. E. des St. S. des R. K. A., betr. Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe des ostafrikanischen Schutzgebiets vom 1. Januar 1904. Vom 12. Januar 1909 . . 12
46. Verf., betr. Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen bei Bezirksnebenstellen. Vom 16. Februar 1909 70
110. Bektm., betr. die Schutztruppenkasse. Vom 19. März 1909 179
207. E. des St. S. des R. K. A., betr. die den Angehörigen der Schutztruppe für die Aus- und Heimreise zu gewährenden Pauschsummen. Vom 6. Juli 1909 . . 362
324. R. E., betr. Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe des ostafrikanischen Schutzgebiets vom 1. Januar 1904. Vom 6. Dezember 1909 650

IV. Rechtspflege.

8. R. E., betr. Ergänzung der jährlichen Übersichten über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile. Vom 18. Januar 1909 15
90. V. wegen Abänderung der V. vom 22. Januar 1901, betr. die Einführung des Grundbuchs für den inneren Stadtbezirk Tanga. Vom 5. März 1909 154

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

95. R. E., betr. die Ausgaben für die Verpflegung der eingeborenen Gefangenen. Vom 10. März 1909 157
183. R. E., betr. Kosten in Zivilsachen der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit. Vom 10. Juni 1909 293
330. Verf., betr. Kosten der Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Eingeborenen. Vom 11. Dezember 1909 652
331. R. E., betr. Bemessung der gegen Eingeborene erkannten Freiheitsstrafen. Vom 15. Dezember 1909 653

S. auch Nr. 325 unter XIII (Eingeborene).

V. Zollwesen.

19. Bektm., betr. Eröffnung des Wamiflusses für den Auslandsverkehr (Zollverkehr). Vom 1. Februar 1909 36
20. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 1. Februar 1909 37
51. Bektm., betr. Eröffnung des Zollamts Kilindoni—Mafia. Vom 19. Februar 1909 74
148. R. E., betr. Auslegung des Begriffs „Dienstuniformen" im Sinne der Zollverordnung vom 13. Juni 1903. Vom 22. April 1909 242
178. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 2. Juni 1909 276
188. Bektm., betr. Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems im Bereiche der Zollverwaltung. Vom 14. Juni 1909 313
195. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 23. Juni 1909 330
322. V., betr. Abänderung des Zolltarifs B. Vom 1. Dezember 1909 649
332. V. des Rk., betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 15. Dezember 1909 653

S. auch Nr. 222 unter VIII (Handel und Verkehr).

VI. Steuer- und Gebührenwesen.

9. V., betr. Inkraftsetzung der V. über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 in den Bezirken Ssongea und Kilimatinde. Vom 18. Januar 1909 16
123. V., betr. Inkraftsetzung der V. über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 im Militärbezirke Mahenge. Vom 29. März 1909 212
219. V., betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli 1909 391
254. V., betr. Inkraftsetzung der V. über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 im Bezirke Udjiji. Vom 15. September 1909 447
257. R. E., betr. die Führung der Gewerbesteuerlisten. Vom 16. September 1909 . 449
259. V. wegen Änderung der V. vom 22. März 1905, betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer. Vom 20. September 1909 450

VII. Schiffahrt.

37. V. über die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe auf dem Victoria-Nyansa- und dem Nyassa-See. Vom 8. Februar 1909 60
Anm. zu 37. R. E. zur obigen V. Vom 8. Februar 1909 60
141. R. Verf. der Zollinspektion in Daressalam, betr. die von einheimischen Seglern zu erhebenden Gebühren. Vom 16. April 1909 240
250. Bektm., betr. Verkehrserleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge. Vom 7. September 1909 444

VIII. Handel und Verkehr.

85. V. wegen Aufhebung der V. vom 10. März 1905, betr. das Betreten der Sultanate Ruanda und Urundi. Vom 3. März 1909 145
143. Bektm., betr. das Briefporto für den Ortsverkehr. Vom 18. April 1909 . . . 241
222. R. E., betr. Ergänzung des statistischen Warenverzeichnisses. Vom 20. Juli 1909 393

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

IX. Eisenbahnen.

135. Vertrag zwischen dem St. S. des R. K. A. und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über den Bau der Eisenbahn Mombo—Buiko. Vom 5./10. April 1909 224
227. Nachtragsvertrag zu dem Vertrag zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets D. Ostafrika und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft vom 6./12. März 1908, betr. Verpachtung der Usambara-Eisenbahn. Vom 29. Juli/16. Oktober 1909 395
272. Bektm., betr. Tarifänderungen auf der Usambarabahn. Vom 6. Oktober 1909 477
278. Verf., betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daressalam für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets. Vom 14. Oktober 1909 481

X. Landwirtschaft, Forstwesen und Viehzucht.

42. Bektm., betr. Bodenuntersuchungen durch das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut zu Amani. Vom 15. Februar 1909 63
72. V., betr. die Bekämpfung der Tierseuchen. Vom 27. Februar 1909 120
73. V., betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers. Vom 27. Februar 1909 123
74. V., betr. den Transport von Rindvieh und Pferden. Vom 27. Februar 1909 . 126
75. Waldschutz-V. Vom 27. Februar 1909 127
98. Dienstanweisung zu den V. vom 27. Februar 1909, betr. Bekämpfung der Tierseuchen, des Küstenfiebers und den Transport von Rindvieh usw. Vom 11. März 1909 160
184. Ausführungsbestimmungen zur Waldschutz-V. vom 27. Februar 1909. Vom 10. Juni 1909 293
202. Dienstanweisung zur Waldschutz-V. vom 27. Februar 1909 und deren Ausführungsbestimmungen. Vom 1. Juli 1909 356
288. Bektm., betr. den Transport von Rindvieh und Pferden in den Bezirken Wilhelmstal und Tanga. Vom 25. Oktober 1909 500
302. Bektm., betr. den Transport von Rindvieh und Pferden in den Bezirken Tanga und Wilhelmstal. Vom 3. November 1909 622

XI. Jagd.

15. R. E., betr. Ergänzung der Dienstanweisung zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. November 1908. Vom 28. Januar 1909 19
52. Bektm., betr. Erklärung des Gebirgsstockes des Kilimandjaro zum Wildreservat. Vom 19. Februar 1909 74
100. Bektm., betr. Verlegung der Grenzen des Wildreservats im Bezirk Mohoro. Vom 13. März 1909 161
144. Bektm., betr. Erklärung der Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa zum Wildreservat. Vom 18. April 1909 241

XII. Bergwesen.

—

XIII. Eingeborene.

325. V., betr. die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruchs. Vom 7. Dezember 1909 650
329. V. wegen Aufhebung der V. vom 17. Juli 1900, betr. den Grenzverkehr der Eingeborenen an der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze. Vom 10. Dezember 1909 652

S. auch Nr. 70, 71, 111, 117, 196 und 333 unter I 3 (Polizei und innere Verwaltung).

XIV. Gesellschaften.

297. Änderungen der Satzungen der D. Agaven-Gesellschaft, welche in der Hauptversammlung vom 1. November 1909 beschlossen und von Aufsichtswegen genehmigt worden sind 604

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

B. Deutsch-Südwestafrika.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Behörden und Kommunen.

16. V. des Rk., betr. die Selbstverwaltung in D. Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909 19
28. V. des Rk., betr. die Schaffung kommunaler Verbände in D. Südwestafrika. Vom 5. Februar 1909 53
60. Verf., betr. Selbständigmachung des Distriktamts Warmbad. Vom 23. Februar 1909 94
62. V. des Rk., betr. die Schaffung kommunaler Verbände in D. Südwestafrika. Vom 25. Februar 1909 95
160. V. des Rk., betr. Abänderung der V. vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in D. Südwestafrika. Vom 14. Mai 1909 248
162. V., betr. Ausführungsbestimmungen zu den V. des Rk., betr. die Selbstverwaltung in D. Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände in D. Südwestafrika vom 5. und 25. Februar 1909. Vom 15. Mai 1909 250
185. Bektm., betr. Selbständigmachung des Distriktsamts Warmbad und Errichtung des Distriktsamts Hasuur. Vom 12. Juni 1909 294
238. V., betr. weitere Ausführungsbestimmungen zu den V. des Rk., betr. die Selbstverwaltung in D. Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände in D. Südwestafrika vom 5. Februar 1909. Vom 16. August 1909 409
274. Verf., betr. die Selbständigmachung und Begrenzung der Distrikte Maltahöhe und Bethanien und Änderung der Nordgrenze des Bezirks Lüderitzbucht. Vom 12. Oktober 1909 478
307. V., betr. Ausführungsbestimmungen zu Teil I B und II (Bezirksrat und Landesrat) der V. des Rk., betr. die Selbstverwaltung in D. Südwestafrika vom 28. Januar 1909. Vom 10. November 1909 625
344. Bektm., betr. Behördenzuständigkeit in Diamantenangelegenheiten usw. für den nördlichen Teil des Bezirks Lüderitzbucht. Vom 29. Dezember 1909 659

2. Finanz- und Kassenwesen.

26. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für D. Südwestafrika in das Schutzgebiet. Vom 5. Februar 1909 47
27. E. des St. S. des R. K. A. zur Verf., betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für D. Südwestafrika in das Schutzgebiet. Vom 5. Februar 1909 52
59. R. Verf., betr. den allgemeinen Frachtsatz für Regierungsgüter. Vom 22. Februar 1909 94
127. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika und Kamerun, betr. Änderung der Verf. wegen Verlegung der Finanzverwaltung in die bezeichneten Schutzgebiete. Vom 31. März 1909 215
158. R. Verf., betr. den Verkaufspreis für Fleisch. Vom 11. Mai 1909 248
170. R. Verf., betr. Einführung des Scheckverkehrs bei den amtlichen Kassen. Vom 27. Mai 1909 269
252. R. Verf., betr. Zulassung der Bank der D. Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Swakopmund zum Scheckverkehr der amtlichen Kassen. Vom 9. September 1909 445
296. Geschäftsanweisungen für die amtlichen Kassen des D. Südwestafrikanischen Schutzgebiets, abgesehen von der Militärverwaltung. (G. A. I, II, III.) Erlassen vom St. S. des R. K. A. am 1. November 1909 504
Anhang zu 296. Bestimmungen, betr. den Verkehr mit den Dienststellen der Reichs-Postverwaltung im Schutzgebiete 595

3. Polizei und innere Verwaltung.

24. V. des Bezirksamtmanns in Lüderitzbucht, betr. das Bauwesen in der Ortschaft Lüderitzbucht. Vom 3. Februar 1909 39
91. V. des Bezirksamtmanns von Gibeon, betr. Müll- und Fäkalienabfuhr im Ort Gibeon. Vom 5. März 1909 155

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

137. R. Verf. zu den Ausführungsbestimmungen zur Kaiserl. V., betr. die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1909 238
138. V., betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht. Vom 12. April 1909 238
157. Zusatzbestimmung zu den Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus der fiskalischen Wasserleitung in Windhuk vom 6. Februar 1907. Vom 10. Mai 1909 247
159. R. Verf., betr. Einführung der mitteleuropäischen Einheitszeit. Vom 11. Mai 1909 248
165. R. E., betr. das Einschreiten der Polizei gegen Offiziere, Unteroffiziere und Reiter der Schutztruppe und die Befugnisse der Polizei in militärischen Gebäuden und auf militärischen Grundstücken. Vom 17. Mai 1909 253
186. V., betr. Ergänzung der V. vom 15. Dezember 1905, betr. die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 12. Juni 1909 295
243. Verf., betr. Aufhebung der Prämien für Vertilgung von Raubzeug usw. Vom 26. August 1909 427
261. R. Verf., betr. Aufnahme von Zivilkranken in die Militärlazarette des Schutzgebiets und den Verkauf von Medikamenten aus den Militärlazarett-Apotheken. Vom 21. September 1909 450
262. V. des Bezirksamtmanns zu Lüderitzbucht, betr. das Bauwesen in der Ortschaft Lüderitzbucht. Vom 21. September 1909 451
266. V., betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in D. Südwestafrika. Vom 29. September 1909 . 453
303. V. des Bezirksamtmanns in Swakopmund über Änderung der V., betr. die Regelung des Abfuhrwesens vom 14. Dezember 1904 bzw. 10. Juni 1905. Vom 3. November 1909 622
345. V. des Bezirksamtmanns in Swakopmund, betr. die Aufhebung der V. betr. die Regelung des Abfuhrwesens vom 14. Dezember 1904 und der dazu ergangenen Abänderungs-V. vom 10. Juni 1905 und 3. November 1909. Vom 29. Dezember 1909 660
346. V. des Bezirksamtmanns in Lüderitzbucht wegen Aufhebung bzw. Abänderung d. V. des Distriktschefs in Lüderitzbucht betr. die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht vom 7. Mai 1906, die Spülwässer in Lüderitzbucht vom 7. Mai 1906 und die Bekämpfung des Typhus und anderer ansteckender Krankheiten in Lüderitzbucht vom 1. Februar 1907. Vom 29. Dezember 1909 . . 660

II. Beamte und Militärpersonen.

206. E. des Rk., betr. die durchschnittliche Reisedauer für die Urlaubsreisen von und nach D. Südwestafrika. Vom 5. Juli 1909 361
264. Verf., betr. Mietentschädigungen. Vom 27. September 1909 452

III. Schutztruppe und Landespolizei.

118. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Ableistung militärischer Übungen bei der Schutztruppe. Vom 23. März 1909 199
130. A. E., betr. die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß der militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909 217
197. Dienstvorschrift für die berittene Landespolizei. Vom 24. Juni 1909 331
Anm. zu 197. R. Verf., betr. Ehrenbezeugungen der Polizeimannschaften. Vom 23. Dezember 1909 333
Anlagen zu 197:
Bestimmungen für die Haltung der Pferde, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücke bei der berittenen Landespolizei 350
Dienstanweisung für die Inspektions-Offiziere 353
Dienstanweisung für die diensttuenden Polizei-Wachtmeister (Oberwachtmeister) der Bezirks- und Distriktsämter 353
327. Verf. des Rk., betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von D. Südwestafrika zur Anstellung der Polizeiwachtmeister. Vom 9. Dezember 1909 651

S. auch Nr. 165 und 261 unter I 3 (Polizei und innere Verwaltung).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

IV. Rechtspflege.

150. Bektm., betr. Ermächtigung der gerichtlichen Vollziehungsbeamten zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen. Vom 26. April 1909 244
315. E. des St. S. des R. K. A., betr. Ermächtigung des Gouverneurs von D. Südwestafrika zur vorläufigen Entlassung Strafgefangener. Vom 19. November 1909 639
317. V., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1903 zu der Kaiserl. V. betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verf. des Rk. vom 30. November 1902. Vom 20. November 1909 641

V. Zollwesen.

4. V., betr. die Aufhebung der Position 24 des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Vom 13. Januar 1909 13
79. V., betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 28. Februar 1909 133
86. Anweisung an das Zollamt in Lüderitzbucht zur Ausführung der V. vom 28. Februar 1909, betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 4. März 1909 145
313. R. Verf., betr. die Mitwirkung der Zollstellen bei Durchführung der die Ein-, Aus- und Durchfuhr verbietenden oder beschränkenden V. Vom 18. November 1909 635

VI. Steuer- und Gebührenwesen.

54. V., betr. die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909 75
55. Ausführungsbestimmungen zur V., betr. die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909 84
56. R. Verf. zur V. vom 20. Februar 1909, betr. die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909 91
112. V., betr. die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 19. März 1909 182
124. Bektm., betr. Ausdehnung der Hundesteuer auf die Wohnplätze Seeheim und Koes (Bezirk Keetmanshoop). Vom 29. März 1009 213
147. R. Verf., betr. Fortfall der Wagensteuer. Vom 20. April 1909 242
239. Bektm., betr. Aufhebung der Hundesteuer für Ramansdrift. Vom 18. August 1909 410
253. Ausführungsbestimmungen zur V. vom 19. März 1909, betr. die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 9. September 1909 446

VII. Schiffahrt und Hafenwesen.

57. V., betr. Abänderung der Hafenordnung im Hafenbezirk Swakopmund. Vom 20. Februar 1909 93
179. Vertrag zwischen dem St. S. des R. K. A. und der Woermann-Linie, der Hamburg-Amerika Linie sowie der Hamburg-Bremer-Afrika-Linie A. G., betr. die Verschiffung der Güter der Reichs-Kolonialverwaltung von Deutschland nach Swakopmund und Lüderitzbucht in der Zeit vom 1. Juni 1909 bis 31. Dezember 1910. Vom 4./7. Juni/4. Juli 1909 276
215. Vertrag zwischen dem St. S. des R. K. A. und der Woermann-Linie in Hamburg, betr. das Landungswesen in Swakopmund (nebst Betriebs- und Signalordnung sowie Tarif für den Hafen von Swakopmund). Vom 14./24. Juli 1909 . . . 366

VIII. Handel und Verkehr.

6. Kaiserl. V., betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Jannar 1909 14
64. V. des Rk., betr. Ausführung der Kaiserl. V., betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909. Vom 26. Februar 1909 . . 109

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

65. R. Verf., betr. Übernahme der Feldtelegraphenlinien Otjiwarongo—Outjo, Kub—Maltahöhe und Keetmanshoop—Hasuur in den Betrieb der Reichstelegraphenverwaltung. Vom 26. Februar 1909 109
78. Bektm. zur Kaiserl. V. vom 16. Januar 1909, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 28. Februar 1909 133
99. Bektm. wegen Ergänzung der Bektm. vom 28. Februar 1909, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 11. März 1909 160

S. auch Nr. 43, 44 und 193 unter X (Landwirtschaft und Viehzucht).

IX. Eisenbahnen.

209. Tarifanzeiger Nr. 4 für die Lüderitzbuchtbahn. Vom 8. Juli 1909 362
210. Tarifanzeiger Nr. 46 für die Eisenbahn Swakopmund — Windhuk. Vom 9. Juli 1909 363
221. Tarifanzeiger Nr. 47 für die Eisenbahn Swakopmund — Windhuk. Vom 19. Juli 1909 393
236. Tarifanzeiger Nr. 48 für die Eisenbahn Swakopmund — Windhuk. Vom 14. August 1909 403
290. Tarifanzeiger Nr. 50 für die Eisenbahn Swakopmund — Windhuk. Vom 25. Oktober 1909 501
328. Tarifanzeiger Nr. 51 für die Eisenbahn Swakopmund — Windhuk. Vom 9. Dezember 1909 652

S. auch Nr. 266 unter I 3 (Polizei und innere Verwaltung).

X. Landwirtschaft, Viehzucht.

43. Kaiserl. V., betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiete D. Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909 64
44. Kaiserl. V., betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiete D. Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909 65
126. Abkommen zwischen dem St. S. des R. K. A. und der D. Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, betr. Verwertung des Landbesitzes der letzteren. Vom 17. Februar 1908/30. März 1909 213
180. R. Verf., betr. den Verkauf und die Verpachtung von Regierungsland. Vom 4. Juni 1909 282
191. Bektm., betr. Gewährung von Prämien für Einzäunungen. Vom 19. Juni 1909 327
193. V., betr. das Inkrafttreten der Kaiserl. V. vom 15. Februar 1909, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen und betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern. Vom 21. Juni 1909 328
194. R. Verf., betr. die Behandlung der Anträge auf Weiterverkauf von Farmen. Vom 21. Juni 1909 329
255. Vereinbarung zwischen dem St. S. des R. K. A. und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betr. die Bedingungen für den Verkauf von Land seitens der letzteren. Vom 15. September 1909 447
291. Bektm., betr. Abänderung der Vorschriften vom 25. Januar 1908 über die Verwendung der Bohrmaschinen im Interesse Privater. Vom 25. Oktober 1909 . 501
336. Auszug aus der R. Verf., betr. Verkäufe und Verpachtungen von Farmen. Vom 20. Dezember 1909 655
337. Abkommen zwischen dem St. S. des R. K. A. und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, betr. Verwertung des Landbesitzes der letzteren. Vom 21. Dezember 1909 656

XI. Jagd.

45. V., betr. die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet Vom 15. Februar 1909 65
Anm. zu 45. R. Verf., betr. Jagd zu wissenschaftlichen Zwecken. Vom 16. Mai 1909 66
87. V., betr. die Robbenjagd. Vom 4. März 1909 147

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

XII. Bergwesen.

17. Abkommen, betr. den Bergbau im Gebiete der D. Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (nebst Schlußprotokoll). Vom 28. Januar 1909 34
18. Bektm., betr. Schürffelder im Lüderitzbuchter Diamantensperrgebiet. Vom 31. Januar 1909 36
Anm. zu 18. Vereinbarung, betr. Ergänzung des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 zwischen dem St. S. des R. K. A. und der D. Kolonialgesellschaft für Südwestafrika über die Bergwerksgerechtsame der letzteren. Vom 18./25. Januar 1909 36
23. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Abänderung der Verf. vom 3. Dezember 1905 zur Ausführung der Kaiserl. Bergverordnung für D. Südwestafrika vom 8. August 1905. Vom 2. Februar 1909 39
66. V. des Rk., betr. die Kaiserl. Bergverordnung für D. Südwestafrika, vom 8. August 1905. Vom 26. Februar 1909 110
120. Vertrag zwischen dem St. S. des R. K. A. und der D. Kolonialgesellschaft für Südwestafrika usw., betr. Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet. Vom 26. März 1909 205
121. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiet. Vom 26. März 1909 207
151. Verf., betr. die Vermessung und Vermarkung von Bergbaufeldern im D. Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 26. April 1909 244
152. R. Verf., betr. die Vermessung von Bergbaufeldern. Vom 26. April 1909 . . 245
168. V. des Rk., betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets. Vom 25. Mai 1909 261
216. Pachtvertrag zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin. Vom 14. Juli 1909 385
228. Betriebsvertrag zwischen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin und der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin. Vom 29. Juli 1909 . . 396
241. V. des St. S. des R. K. A., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Bergbau im Bezirk Gibeon. Vom 21. August 1909 411
281. V. des St. S. des R. K. A., betr. Änderung der V., betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 25. Mai 1909. Vom 19. Oktober 1909 495
289. V., betr. das Inkrafttreten der V. des Rk. vom 25. Mai 1909, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets. Vom 25. Oktober 1909 501
326. Nachtrag zu dem Pachtvertrag zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin vom 14. Juli 1909. Vom 7./8. Dezember 1909 651
342. V. des Rk., betr. die Anwendung der Kaiserl. Bergverordnung für D. Südwestafrika vom 8. August 1905 auf Asbest. Vom 27. Dezember 1909 659
347. Verf. über Einrichtung der Bergbehörde. Vom 29. Dezember 1909 661

S. auch Nr. 344 unter I 1 (Behörden), Nr. 138 unter I 3 (Polizei und innere Verwaltung) sowie Nr. 6, 64, 78 und 99 unter VIII (Handel und Verkehr).

XIII. Eingeborene.

343. R. Verf., betr. den amtlichen Verkauf von Waffen und Munition an Eingeborene. Vom 27. Dezember 1909 659

XIV. Gesellschaften.

31. Änderungen des Statuts der D. Kolonial-Gellschaft für Südwestafrika, beschlossen in der Hauptversammlung vom 6. Februar 1909 57
63. Beschluß des Bundesrats vom 25. Februar 1909, betr. die Satzungen der deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets“ und Satzungen der letzteren 95
190. Beschluß des Bundesrats vom 17. Juni 1909, betr. die Satzungen der deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Pacht-Gesellschaft“ und Satzungen der letzteren 315

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

C. Kamerun.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Behörden.

105. Verf. des Rk., betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 16. März 1909 166
136. Bektm., betr. Erhebung der Regierungsstation Ossidinge zum Bezirksamt. Vom 7. April 1909 238
311. Bektm., betr. den Posten Bare. Vom 13. November 1909 634
318. Bektm., betr. Verlegung des Bezirksamts Ossidinge. Vom 20. November 1909 642

2. Finanz-, Kassen- und Geldwesen.

113. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für Kamerun in das Schutzgebiet. Vom 22. März 1909 185
114. E. des St. S. des R. K. A. zur Verf., betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für Kamerun in das Schutzgebiet. Vom 22. März 1909 189
127. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D.-Ostafrika, D.-Südwestafrika und Kamerun, betr. Änderung der Verf. wegen Verlegung der Finanzverwaltung in die bezeichneten Schutzgebiete. Vom 31. März 1909 215
139. Bektm., betr. Änderung des § 50 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen des Kaiserl. Gouvernements von Kamerun vom 27. Februar 1906. Vom 14. April 1909 239
198. Bektm., betr. Kassenbelege über Gegengeschenke für Elfenbein. Vom 24. Juni 1909 354
245. Bektm., betr. Änderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Vom 31. August 1909 430
247. Bektm., betr. Bestellungen der Kaiserl. Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria. Vom 1. September 1909 443

3. Polizei und innere Verwaltung.

115. Impf.-V. für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 22. März 1909 190
116. Ausführungsbestimmungen zur Impf.-V. für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 22. März 1909 194
166. Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Mai 1909 . . . 255
237. Arbeiter-Schutzbestimmungen für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn. Vom 14. August 1909 403
280. Verf., betr. den Betrieb der Regierungskrankenhäuser. Vom 16. Oktober 1909 483
321. Bektm., betr. gesundheitliche Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten. Vom 28. November 1909 648

S. auch Nr. 244 unter IV (Rechtspflege) und Nr. 67 unter VI (Steuer- und Gebührenwesen).

II. Beamte und Militärpersonen.

38. Verf., betr. Dienstreisen von der Küste über Auslandsgebiet nach dem Innern des Schutzgebiets Kamerun. Vom 8. Februar 1909 61
142. Bektm., betr. Überlassung von fiskalischem Gartenland an Beamte. Vom 17. April 1909 241
279. Verf., betr. die Gewährung von Fahrrad- und Motorradgeldern. Vom 15. Oktober 1909 482

S. auch Nr. 207 unter III (Schutztruppe).

III. Schutztruppe und Polizeitruppe.

130. A. E., betr. die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909 217
207. E. des St. S. des R. K. A., betr. die den Angehörigen der Schutztruppe für die Aus- und Heimreise zu gewährenden Pauschsummen. Vom 6. Juli 1909 . . . 362

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

IV. Rechtspflege.

244. Verf., betr. das von den Verwaltungsstellen des Schutzgebiets Kamerun beim Tode eines Nichteingeborenen zu beobachtende Verfahren. Vom 30. August 1909 427
285. R. E., betr. Verhängung der Prügelstrafe gegen Häuptlinge. Vom 22. Oktober 1909 498

V. Zollwesen.

41. Bektm., betr. die Verzollung von Haumessern. Vom 13. Februar 1909 . . . 63
61. Bektm., betr. die Gummiausfuhr. Vom 23. Februar 1909 95
220. Bektm., betr. den Ausfuhrzoll auf Elfenbein. Vom 17. Juli 1909 392
223. Bektm., betr. Verlegung des Zollpostens Barua. Vom 20. Juli 1909 393
224. Zusatz-V. zu § 2 Abs. 1 der V. vom 5. Oktober 1904, betr. den Zolltarif. Vom 21. Juli 1909 394

VI. Steuer- und Gebührenwesen.

67. Verf., betr. Gebühren für das Beschlagen von Privatpferden. Vom 26. Februar 1909 111
107. Bektm. zur Ausführung der Steuerverordnungen. Vom 18. März 1909 . . . 166
298. V., betr. die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum im Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. November 1909 604

VII. Schiffahrt, Handel und Verkehr.

80. Bektm., betr. Sperrung von Teilen des Bezirks Lomie. Vom 28. Februar 1909 135
167. V., betr. das Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen. Vom 24. Mai 1909 260
169. R. E., betr. Annahme von Postanweisungen durch die Innenpostagenturen. Vom 26. Mai 1909 268
246. Anweisung, betr. den Betrieb von Postagenturen. Vom 31. August 1909 . . 430

Anlagen zu 246:

Vereinbarung, betr. den Betrieb von Postagenturen im Schutzgebiet Kamerun. 436
Anweisung für die Abwicklung der Abrechnung über den Geldverkehr zwischen den Postanstalten des Schutzgebiets und den Landeskassen 439
Bektm. des Kaiserl. General-Postamts, betr. die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankierte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto. Vom 28. November 1871 440
V., betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877 441
256. R. E., betr. Ausführung der Wandergewerbe-Ordnung vom 4. März 1908. Vom 15. September 1909 448
275. Bektm., betr. den Tarif für Pakete nach den Innenstationen. Vom 13. Oktober 1909 479
294. Zusatz-V. zu der V. vom 10. Februar 1891, betr. die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben. Vom 29. Oktober 1909 503
319. Bektm., betr. Beförderungsgebühr für Pakete nach Marienberg. Vom 23. November 1909 642

VIII. Eisenbahnen.

29. Abkommen zwischen dem St. S. des R. K. A. und der D. Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft über die Aufstellung des ausführlichen Entwurfs und Kostenanschlags für den Bau der Eisenbahn von Duala nach Widimenge sowie über den Bau der Teilstrecke Duala—Edea dieser Bahn. Vom 5. Februar/6. März 1909 53
68. Bektm., betr. die Bezeichnung der Schutzgebietsbahnen. Vom 27. Februar 1909 111
172. Verf. wegen Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Duala für den Bau und Betrieb der Nordbahn und der Mittellandbahn. Vom 29. Mai 1909 270

S. auch Nr. 237 unter I 3 (Polizei und innere Verwaltung).

IX. Landwirtschaft, Viehzucht.

234. V., betr. Viehkontrollstation in Dschang. Vom 7. August 1909 402

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

X. Jagd.

295. R. E., betr. Erlaubniserteilung zur Abgabe von Gewehren an farbige Jäger. Vom 30. Oktober 1909 503
314. Bektm., betr. Verbot des Erlegens und Fangens von Turakos im Bezirk Buea. Vom 18. November 1909 638

XI. Bergwesen.

—

XII. Eingeborene.

177. V. wegen Abänderung der V. vom 11. Dezember 1893, betr. die Auswanderung der Eingeborenen des Schutzgebiets Kamerun. Vom 1. Juni 1909 276
232. Bektm. des Bezirksleiters zu Ebolowa (Kamerun) betr. das Verbot der Spirituosenabgabe an Eingeborene im Bezirke Ebolowa. Vom 5. August 1909 . . 401

S. auch Nr. 166 u. 237 unter I 3 (Polizei und innere Verwaltung) sowie Nr. 107 unter VI (Steuer- und Gebührenwesen).

XIII. Gesellschaften.

251. Auszug aus der Satzung der Molive-Pflanzungsgesellschaft nach Maßgabe der Änderungen, welche in der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. September 1909 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind 445

D. Togo.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Behörden.

32. Bektm., betr. die Abgrenzung der Bezirke Atakpame und Kete-Kratschi. Vom 6. Februar 1909 57
133. Verf., betr. Wahrnehmung von Postdienstgeschäften durch Beamte und Angestellte des Gouvernements. Vom 1. April 1909 223

2. Finanz- und Geldwesen.

—

3. Polizei und innere Verwaltung.

3. R. E., betr. Rasthäuser. Vom 12. Januar 1909 13
181. V., betr. Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weißen. Vom 5. Juni 1909 282
217. Branntweinverordnung. Vom 14. Juli 1909 388
226. Bektm., betr. Verwendung ausländischer Wert-, Maß- und Gewichtsangaben. Vom 28. Juli 1909 395
260. Vertrag zwischen dem Schutzgebiet Togo und der D.-Westafrikanischen Bank in Berlin über die Errichtung einer Sparkasse in Lome. Vom 20. September 1909 450
263. Bektm. des Bezirksamts Lome-Stadt, betr. das Marktwesen. Vom 22. September 1909 453
299. Bektm., betr. den Betrieb auf dem Schlachthof in Lome (Schlachthofordnung für Lome). Vom 1. November 1909 607
335. Verf. betr. den Vollzug des § 6 der Branntweinverordnung. Vom 18. Dezember 1909 653

4. Gesundheitswesen.

25. Geschäftsordnung für die Regierungsärzte, die Regierungs-Krankenhäuser, -Polikliniken und -Apotheken in Togo. Vom 4. Februar 1909 4
Anm. zu 25. Verf., betr. Verpflegung nicht erkrankter Beamter in den Krankenhäusern. Vom 19. April 1909 4

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

173. V., betr. Verhütung und Bekämpfung ansteckender gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 29. Mai 1909 271
174. Bektm. zu § 4 der V., betr. Verhütung und Bekämpfung ansteckender gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 29. Mai 1909 272
229. Bektm. zur Durchführung einer ausreichenden Schulhygiene. Vom 31. Juli 1909 399
265. Bektm., betr. das Halten von Katzen zur Vorbeugung gegen die Pestgefahr. Vom 27. September 1909 452
282. V., betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Oktober 1909 496
283. Bektm. zu der V., betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Oktober 1909 497
284. Bektm., betr. Festsetzung der Grenzen der Ortschaft Anecho im Sinne der V., betr. die Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 23. Januar 1908 und betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Oktober 1909 497

II. Beamte und Gouvernementsangestellte.

12. Verf., betr. die Gewährung einer Vergütung für die Benutzung eigener Motorräder. Vom 23. Januar 1909 17
146 (und Anm. zu 25). Verf., betr. Verpflegung nichterkrankter Beamten in den Krankenhäusern. Vom 19. April 1909 242
208. Verf., betr. Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten. Vom 7. Juli 1909 362
233. Verf., betr. Sparabzüge für die farbigen Angestellten. Von 6. August 1909 . 402
258. Verf., betr. Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 19. September 1909 449
341. Verf., betr. Gewährung von Tagegeldern. Vom 24. Dezember 1909 658

III. Rechtspflege.

204. Verf., betr. Änderung der Dienstanweisung bezüglich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 10. Januar 1906. Vom 2. Juli 1909 359
214. V., betr. die Anwendung von Disziplinarstrafmitteln im Gefängnisbetriebe. (Gefängnisdisziplinarordnung.) Vom 13. Juli 1909 365
286. R. E., betr. die Begründung von Besserungssiedlungen. Vom 23. Oktober 1909 498

IV. Zollwesen.

13. Bektm., betr. Errichtung neuer Zollhebestellen. Vom 25. Januar 1909 . . . 18
50. Bektm., betr. die Aufhebung der Zollhebestelle in Anecho und die Zulassung von Privatlagern in Anecho ohne zollamtlichen Mitverschluß. Vom 17. Februar 1909 72
155. Bektm., betr. Zollrückvergütung für Petroleum, welches zum Antrieb von Motoren in Baumwollentkernungs-Anlagen gedient hat. Vom 7. Mai 1909 . . 246

V. Steuer- und Gebührenwesen.

30. R. E., betr. Auslegung der V. über die Erhebung einer Abgabe vom Handelsgewerbe. Vom 5. Februar 1909 57
102. V., betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho. Vom 15. März 1909 163
203. Ausführungsbestimmungen des Bezirksamtmanns von Anecho zu der V., betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho vom 15. März 1909. Vom 1. Juli 1909 358
212. Ausführungsbestimmungen des Bezirksamtmanns von Lome-Stadt zu der V., betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho vom 15. März 1909. Vom 10. Juli 1909 364

VI. Handel und Verkehr.

200. V., betr. die Beförderung von Mais, Palmkernen, Erdnüssen, Baumwolle, Baumwollsaat und Kopra auf den Lagunen des Bezirks Anecho. (Lagunenfahrzeugverordnung.) Vom 30. Juni 1909 355

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

249. Bektm. des Bezirksamts Anecho, betr. Errichtung von Palmkernprüfungsstellen. Vom 6. September 1909 443
269. Bektm. des Bezirksamts Lome-Land, betr. Errichtung einer Palmkernprüfungsstelle. Vom 1. Oktober 1909 473
273. Bektm. des Bezirksamts Misahöhe, betr. die Einrichtung einer Palmkernprüfungsstelle in Palime. Vom 8. Oktober 1909 478

VII. Eisenbahn- und Landungswesen.

33. V., betr. den Schiffsverkehr auf den Reeden des Schutzgebiets Togo. (Hafenordnung.) Vom 6. Februar 1909 58
101. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf den Bahnen in Togo. (Bahnpolizeiverordnung.) Vom 13. März 1909 161
106. Bektm., betr. den Landungsbrückentarif. Vom 17. März 1909 166
129. Bektm. der Betriebsleitung der Verkehrsanlage in Togo, betr. den Eisenbahntarif. Vom 31. März 1909 217
134. Bektm. der Betriebsleitung der Verkehrsanlage in Togo, betr. Änderung des Brücken- und Eisenbahntarifs. Vom 1. April 1909 224
182. V., betr. den Betrieb und Verkehr auf der Landungsbrücke in Lome. (Brückenordnung.) Vom 5. Juni 1909 284
187. Bektm., betr. den Tarif für die Verkehrsanlagen. Vom 12. Juni 1909 (nebst Tarif) 295
304. Bektm. der Bauleitung der Togohinterlandbahn, betr. den Tarif für diese, veröffentlicht am 4. November 1909 623

VIII. Landwirtschaft.

—

IX. Bergwesen.

309. Bektm., betr. Einrichtung einer Bergbehörde. Vom 11. November 1909 . . . 632

X. Eingeborene.

Vgl. III (Rechtspflege) und V (Steuer- und Gebührenwesen).

XI Gesellschaften.

—

E. Deutsch-Neu-Guinea.

I. Verwaltung.

5. V., betr. die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 15. Januar 1909 . . 13
7. V., betr. das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände. Vom 16. Januar 1909 15
21. V., betr. die Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 1. Februar 1909 37
34. V., betr. Einkauf von Kokosnüssen. Vom 6. Februar 1909 58
47. V., betr. die Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 16. Februar 1909 70
93. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909 156
94. V., betr. den Einkauf von Kokosnüssen. Vom 8. März 1909 156
96. V., betr. die Öffnung des Hafens von Malakal für den Auslandsverkehr. Vom 10. März 1909 157
108. Bektm., betr. Zuteilung einiger Gemeinden zum Bezirksamt Herbertshöhe. Vom 18. März 1909 169
109. Vorschriften für die Verwaltung der Inventarien, Materialien und des Proviants bei dem Kaiserl. Gouvernement. Vom 18. März 1909 169

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

125. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Landesfiskus des Schutzgebiets D. Neu-Guinea. Vom 29. März 1909 213
163. Verf. des R. K., betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von D.-Neu-Guinea zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 15. Mai 1909 253
205. Vertrag über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgebiete D.-Neu-Guinea. Vom 2./9. Juli 1909 359
211. Bektm., betr. die Jagd auf Paradiesvögel im Bezirk Morobe (Adolfhafen). Vom 9. Juli 1909 363
230. Bektm., betr. Verpflegungskosten bei Dienstreisen auf den Regierungsfahrzeugen. Vom 3. August 1909 400
240. V., betr. die Aufhebung der Regierungsstation Simpsonhafen und die Verlegung des Bezirksamts Herbertshöhe. Vom 20. August 1909 410

II. Rechtspflege.

338. Verf. des R. K., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete D.-Neu-Guinea. Vom 21. Dezember 1909 657

S. auch Nr. 161 unter III (Eingeborene).

III. Eingeborene.

88. V., betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutzgebiet D.-Neu-Guinea. Vom 4. März 1909 147
161. V., betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen. Vom 14. Mai 1909 249
270. V., betr. das Verbot der Verabfolgung von Schießbedarf an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909 473
271. V., betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909 476

IV. Gesellschaften.

—

F. Karolinen und Marianen. Marshall-Inseln.

(Bestimmungen, welche ausschließlich für das Inselgebiet von Deutsch-Neu-Guinea Geltung haben.)

103. V. des Bezirksamtmanns von Ponape, betr. Abänderung der Hafenordnung des Vizegouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Kiti, Lod und Metalanim vom 3. Oktober 1900. Vom 15. März 1909 165
171. V. des Bezirksamtmanns von Jaluit, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 27. Mai 1909 269
175. V. des Bezirksamtmanns in Jaluit, betr. die Erhebung einer Hundesteuer. Vom 29. Mai 1909 272

G. Samoa.

I. Verwaltung.

48. V., betr. die Einfuhr von Tieren in das Schutzgebiet von Samoa. Vom 16. Februar 1909 71
58. E., betr. den Betrieb des Regierungshospitals. Vom 20. Februar 1909 94
92. V. wegen Abänderung der V., betr. die Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 6. März 1909 155
104. Bektm. wegen Abänderung der Schulordnung für die Kaiserl. Regierungsschule in Apia. Vom 15. März 1909 165

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

248. E., betr. den Betrieb des Regierungs-Hospitals. Vom 1. September 1909 . . 443
305. V., betr. die Bekämpfung der Rindenkrankheit. Vom 4. November 1909 . . 624
Anm. zu 305. Verf., betr. Ermächtigung des Amtmanns in Apia zu polizeilichen Anordnungen behufs Durchführung obiger V. Vom 4. November 1909 624
308. V., betr. die chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 25. April 1905/10. November 1909 627
Anm. zu 308:
a) Bektm. zur obigen V. Vom 10. November 1909 627
b) V. zur Abänderung der obigen V. Vom 18. Juni 1910 . . . . . 627, 630
310. V., betr. den Steuertarif. Vom 12. November 1909 632
Anm. zu 310. Bektm. zur obigen V. Vom 1. April 1910 632
312. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die für das Enteignungsverfahren zuständige Behörde in Samoa. Vom 15. November 1909 635

II. Rechtspflege.

192. V., betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über ihre Ländereien. Vom 20. Juni 1909 328
Anm. zu 192. V., betr. die Abgrenzung eines Pflanzungsbezirks auf der Insel Upolu. Vom 24. Mai 1905 328
235. Bektm. des Oberrichters wegen Abänderung der Gefängnis-Ordnung vom 5. Dezember 1908 (für das Gefängnis in Apia). Vom 12. August 1909 403
339. V., betr. Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 22. Dezember 1909 658

Dritter Teil: Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

I. Rechtspflege.

26. Bektm. des Oberrichters, betr. Veröffentlichungen des Kaiserl. Gerichts von Kiautschou. Vom 15. Dezember 1909 680
28. Bektm. des Oberrichters, betr. Geschäftsverteilung des Obergerichts und Gerichts von Kiautschou. Vom 16. Dezember 1909 681

II. Allgemeine Verwaltung.

2. V. des Gouverneurs, betr. Morphium. Vom 19. Februar 1909 662
4. V. des Gouverneurs, betr. die nach dem Konsulatstarif zu erhebenden Gebühren. Vom 29. März 1909. 663
14. Bektm. des Zivilkommissars, betr. Schulordnung. Vom 24. Juli 1909 . . . 666
15. Statut für die Hochschule von Tsingtau, vereinbart zwischen der deutschen und chinesischen Regierung 668
17. Bektm. des St. S. des R. M. A., betr. Deutsch-Chinesische Hochschule in Tsingtau. Vom 6. September 1909 671
18. Bektm. des Hafenbaudirektors, betr. Trinkwasserversorgung. Vom 13. September 1909 671
20. V. des Gouverneurs, betr. Ausgabe von Nickelmünzen. Vom 11. Oktober 1909 678
27. Bektm. des Gouverneurs, betr. die Erhebung von chinesischen Grundsteuern in dem deutschen Kiautschou-Gebiete. Vom 16. Dezember 1909 680

III. Militärverwaltung.

—

IV. Gesundheitswesen.

5. Bektm. des Gouverneurs, betr. Anordnungen zur Verhütung des Einführens der Pest. Vom 29. März 1909 663
12. Bektm. des Zivilkommissars, betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle. Vom 6. Juli 1909 666

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

16. Bektm. des Zivilkommissars, betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle. Vom 6. September 1909 671
25. Bektm. des Zivilkommissars, betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle. Vom 10. Dezember 1909 679

V. Schiffahrt, Handel und Verkehr.

1. Bektm. der Meteorologisch-Astronomischen Station. Vom 12. Februar 1909 . 662
3. Bektm. der Meteorologisch-Astronomischen Station. Vom 23. Februar 1909 . 663
6. Bektm. der Kajenverwaltung, betr. Abänderungen und Ergänzungen zur Gebührenordnung der Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 1. April 1909 . . . 664
7. V. des Gouverneurs, betr. Abänderung der Hafenordnung. Vom 29. April 1909 664
8. Bektm. der Kajenverwaltung, betr. Abänderungen und Ergänzungen zur Gebührenordnung der Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 1. Mai 1909 . . . 665
9. Bektm. des Hafenamts für Seefahrer. Vom 15. Mai 1909 665
10. Bektm. der Meteorologisch-Astronomischen Station für Seefahrer. Vom 29. Mai 1909 665
11. Bektm. des Postamts, betr. Einrichtung einer Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle in Syfang. Vom 29. Juni 1909 665
13. Bektm. des Gouverneurs für Seefahrer. Vom 11. Juli 1909 666
19. Bektm. des Gouverneurs, betr. Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 30. September 1909 671
21. Bektm. des Gouverneurs, betr. Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 26. Oktober 1909 679
22. Bektm. des Hafenamts für Seefahrer. Vom 26. Oktober 1909 679
23. Bektm. des Gouverneurs, betr. Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 2. November 1909 679
24. Bektm. des Hafenamts für Seefahrer. Vom 27. November 1909 679

VI. Zollwesen.

—

Anhang: Allgemeine Bestimmungen von Bedeutung für die Schutzgebiete.

1. Auszug aus dem R. E. des St. S. des R. K. A., betr. Mitteilung eines Verzeichnisses der Behörden in Niederländisch-Indien und in den übrigen niederländischen Besitzungen, die zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme flüchtiger Verbrecher zuständig sind. Vom 14. Juni 1909 684
2. Bektm. des Preuß. Justizministers, betr. die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserl. Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind. Vom 2. Juni 1910 685

Alphabetisches Sachregister 688

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erster Teil.

Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

1909.

1. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsafs-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 17. März 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 320.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1908 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1908 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. März 1909.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

2. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 378.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 wird in Einnahme und Ausgabe auf 98 938 530 ℳ festgestellt, und zwar

im ordentlichen Etat
auf 68 623 530 ℳ,
im außerordentlichen Etat
auf 30 315 000 ℳ.

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 26 644 930 ℳ.

§ 3. Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushalts-Etats innerhalb seiner Grenzen geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. April 1909.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909.

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/16.	Zivilverwaltung	7 505 701
2.	1/8.	Militärverwaltung	3 431 604
3.	1/7.	Flottille	621 412
4.	1/3.	Eisenbahnen	56 400
5.	—	Hafenanlagen	20 000
6.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	791 783
7.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	1 241 617
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	13 668 517
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung und Flottille	492 920
2.	1/4.	Militärverwaltung	147 200
		Summe II. Einmalige Ausgaben	640 120
		Summe der Ausgabe . . .	14 308 637
		2. Einnahme.	
1.		Eigene Einnahmen des Schutzgebiets:	
	1/7.	a) Fortdauernde Einnahmen . . . 8 238 050 Mark	
	1/3.	b) Einmalige Einnahmen . . . . 2 491 783 „	10 729 833
2.	—	Reichszuschuß	3 578 804
		Summe der Einnahme . . .	14 308 637
		Die Ausgabe beträgt . . .	14 308 637

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	3 321 728
2.	1/8.	Militärverwaltung	2 214 707
3.	1/3.	Flottille	447 655
4.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	35 152
5.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	601 824
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	6 621 066
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/4.	Zivilverwaltung	509 900
2.	1/2.	Militärverwaltung	52 400
		Summe II. Einmalige Ausgaben	562 300
		Summe der Ausgabe	7 183 366
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	4 400 000
1a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906	516 259
2.	—	Reichszuschuß	2 267 107
		Summe der Einnahme	7 183 366
		Die Ausgabe beträgt	7 183 366
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/16.	Zivilverwaltung	1 433 295
2.	1/3.	Hafenanlagen und Eisenbahnen	125 000
3.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	305 910
4.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	32 191
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 896 396
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/6.	Für verschiedene Zwecke	206 150
1a.	—	Zur Deckung eines Fehlbetrags aus dem Rechnungsjahr 1906	141 944
2.	—	Kosten einer Expedition zur Festlegung der Grenze zwischen Togo und Dahomey	90 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	438 094
		Summe der Ausgabe	2 334 490
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 334 490
2.	—	Reichszuschuß	—
		Summe der Einnahme	2 334 490
		Die Ausgabe beträgt	2 334 490

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	7 013 860
2.	1/8.	Militärverwaltung	16 372 356
3.	1/2.	Eisenbahnen	2 398 000
4.	1/2.	Hafenanlagen	330 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	91 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	26 206 016
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	1 223 800
		Summe II. Einmalige Ausgaben	1 223 800
		Summe der Ausgabe	27 429 816
		2. Einnahme.	
1.	1/6.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	8 348 050
1a.	—	Ersparnisse aus den Rechnungsjahren 1905 und 1906	1 956 852
2.	1/2.	Reichszuschuß	17 124 914
		Summe der Einnahme	27 429 816
		Die Ausgabe beträgt	27 429 816
		V. Schutzgebiet Neu-Guinea.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	701 478
2.	1/3.	Flottille	207 800
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	188 900
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 098 178
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Für verschiedene Zwecke	289 700
1a.	—	Zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1905 und 1906	316 897
2.	—	Zur Festlegung der Ostgrenze zwischen Britisch- und Deutsch-Neu-Guinea	17 500
		Summe II. Einmalige Ausgaben	624 097
		Summe der Ausgabe	1 722 275
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	744 000
1a.	—	Zuschuß der Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln zu den Verwaltungsausgaben von Neu-Guinea	62 215
2.	—	Reichszuschuß	916 060
		Summe der Einnahme	1 722 275
		Die Ausgabe beträgt	1 722 275

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark
		VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	282 093
2.	1/3.	Flottille	108 900
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds . . .	90 900
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	481 893
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/3.	Summe II. Einmalige Ausgaben	127 565
		Summe der Ausgabe . . .	609 458
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	577 275
1a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906	32 183
		Summe der Einnahme . . .	609 458
		Die Ausgabe beträgt . . .	609 458
		VII. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	593 528
2.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	57 932
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	651 460
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/6.	Summe II. Einmalige Ausgaben	112 070
		Summe der Ausgabe . . .	763 530
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	607 700
1a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906	155 830
		Summe der Einnahme . . .	763 530
		Die Ausgabe beträgt . . .	763 530

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	1 301 105
2/5.	—	Militärverwaltung	3 556 449
6/12.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	2 769 031
13/16.	—	Verwaltung der Erwerbsbetriebe	1 802 717
17.	—	Pensionsfonds	75 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	9 504 302
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Summe II. Einmalige Ausgaben	2 661 300
		Summe der Ausgabe	12 165 602
		2. Einnahme.	
1.	1/5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 620 597
2.	—	Reichszuschuß	8 545 005
		Summe der Einnahme	12 165 602
		Die Ausgabe beträgt	12 165 602
		IX. Schutzgebietsschuld.	
		1. Ausgabe.	
1.	—	Zur Herstellung von Schuldpapieren sowie zu sonstigen Ausgaben der Verwaltung	9 000
2.	—	Verzinsung	2 097 356
		Summe der Ausgabe	2 106 356
		2. Einnahme.	
		Summe der Einnahme	2 106 356
		Die Ausgabe beträgt	2 106 356

Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark
Wiederholung.	
Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats betragen:	
I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	14 308 637
II. für Kamerun	7 183 366
III. für Togo	2 334 490
IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	27 429 816
V. für Neu-Guinea	1 722 275
VI. für die Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln	609 458
VII. für Samoa	763 530
VIII. für Kiautschou	12 165 602
	66 517 174
XI. für die Schutzgebietsschuld	2 106 356
zusammen	68 623 530

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

A. Zu Abschnitt I bis VIII*).

1. Soweit sich aus der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben eine Ersparnis am Reichszuschuß ergibt, ist sie spätestens in den Etatsentwurf für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, welches auf das Rechnungsjahr folgt, in dem nach § 2 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 die Übersicht vorzulegen ist.

2. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Schutzgebietskasse zuzuführen.

B. Zu Abschnitt I bis VII*).

1. Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Bezüge der Beamten gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

---

*) Hierzu ist in den Erläuterungen zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete für 1909 folgendes bemerkt:

Zu A 2. Die Worte »sind der Schutzgebietskasse zuzuführen« sind an die Stelle der Worte »fließen dem Reservefonds zu« getreten, nachdem die Reservefonds beseitigt worden sind.

Zu B 2. Die bisherige Bestimmung, daß die Zulage, welche zur Gewinnung von erfahrenen Beamten für das Richteramt I. Instanz eingeführt worden ist, erst nach fünfjähriger richterlicher Tätigkeit zuständig sein sollte, hat zu Unzuträglichkeiten geführt. Insbesondere werden dadurch diejenigen Beamten, welche sich auf Grund anderweiter Beschäftigung — als Staatsanwälte, als Rechtsanwälte, im Verwaltungsdienste (auch der Schutzgebiete selbst), im Bankfach usw. — Erfahrungen angeeignet haben, die der Reife ihres Urteils in gleichem Maße zugute kommen, wie die Ausübung des Richteramts, den lediglich in dem letzteren tätig gewesenen Beamten gegenüber benachteiligt. Weitere nicht gerechtfertigte Ungleichheiten in der Erlangung der Zulage ergeben sich durch die nach dem jeweiligen Personalbedarfe sehr verschiedene Länge der Vorbildung für den Kolonialdienst in der Heimat. Diese Umstände haben Schwierigkeiten verursacht, welche dem mit der Einführung der Richterzulagen verfolgten Zwecke hinderlich gewesen sind. Um für die Zukunft hierin Wandel zu schaffen und Ausgleichungen vornehmen zu können, ist der bisherigen dispositiven Anmerkung unter B 2 der nunmehrige zweite Satz hinzugefügt worden.

Zu B 5. Als Familienmitglieder im Sinne dieses Vermerkes kommen neben der Ehefrau und den Kindern nur solche Verwandte des Familienhaupts in Betracht, welche beim Fehlen einer Ehefrau die Hausfrau zu ersetzen bestimmt sind.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen oder für den Fiskus unwirtschaftlichen Ausnutzung der fraglichen Vergünstigung wird bezüglich jedes für eine Reisebeihilfe in Betracht kommenden Familienmitgliedes vor Antritt der Ausreise oder Wiederausreise eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden, wonach die betreffende Persönlichkeit den Einflüssen des Tropenklimas gewachsen ist, und, wenn die Heimreise vor Ablauf der Dienstperiode des Familienhauptes erfolgen soll, eine weitere derartige Bescheinigung des Inhalts, daß die Heimreise vom ärztlichen Standpunkt als unaufschiebbar erachtet wird.

Im Verlauf einer Dienstperiode des Familienhauptes darf für Familienangehörige nur je einmal Heimreise- und Wiederausreisebeihilfe gezahlt werden.

Zu B 6. Der zweite Satz ist durch den Nachtrags-Etat für 1908 hinzugetreten.

Die auf Grund des Dispositivs gezahlten Beträge gehen zu Lasten des jeweils zuständigen Reisekostenfonds.

Zu B 10. Durch den nebenstehenden, neu aufgenommenen Vermerk soll lediglich ein Grundsatz festgelegt werden, nach welchem bisher schon verfahren worden ist.

Zu B 11. Der hier neu erscheinende Vermerk bildete früher den zweiten Absatz der Anmerkung zu den nunmehr zum Wegfall gekommenen Reservefonds. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist er hierher übertragen und zugleich dahin erweitert worden, daß fortan auch die in den Verkaufserlösen enthaltenen Zuschläge für Zoll und Nebenkosten demjenigen Fonds zufließen, bei welchem die Kosten für die Beschaffung der betreffenden Gegenstände verrechnet sind. Letzteres Verfahren empfiehlt sich dringend im Interesse der Vereinfachung des Rechnungswesens.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte erster Instanz beauftragten Beamten erhalten, sofern sie wenigstens fünf Jahre als Richter tätig gewesen sind, eine nichtpensionsfähige persönliche Zulage von jährlich 600 Mark bis 1200 Mark, zahlbar an die etatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 1, an die nichtetatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben. Auf diesen Zeitraum kann eine außerhalb des Richterdienstes zugebrachte amtliche Beschäftigung sowie eine der Fortbildung gewidmete Tätigkeit bis zur Dauer von drei Jahren angerechnet werden, sofern sie nach dem Zeitpunkte liegt, mit welchem die Befähigung zum Richteramt in einem der Bundesstaaten erlangt war.

3. Sämtliche Gouvernementsangehörigen, diejenigen der Flottille während des Landaufenthalts, können in den Schutzgebieten freie Wohnung und an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietentschädigung erhalten.

4. Den nichtetatsmäßigen Schutzgebietsbeamten können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

5. Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch außerhalb des Falles eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden und zwar sowohl bei Beurlaubung des Familienhaupts als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Die Reisebeihilfe beträgt für jeden Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte der bestimmungsmäßigen Urlaubsbeihilfe des Familienhaupts. Der Abzug, welchen die Gouvernementsangehörigen für den in dem Fahrpreis enthaltenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung erleiden, ist zwecks Bemessung der Reisebeihilfen der Familienmitglieder von der vollen Urlaubsbeihilfe auch dann zu machen, wenn das Familienhaupt im Schutzgebiete freie Verpflegung erhält.

6. Militärpersonen, Beamte und sonstige Angestellte, welche sich nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen, können den Betrag der ihnen für die Heimreise zustehenden Vergütung als Ansiedelungsbeihilfe erhalten.

Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe einstweilen im Schutzgebiete verbleiben, kann, wenn sie später in die Heimat zurückkehren und bis dahin eine Ansiedelungsbeihilfe nicht erhalten haben, bis zum Ablaufe der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe im Falle der Bedürftigkeit eine Heimreisebeihilfe bis zur Höhe der wirklichen Schiffsbeförderungskosten zu Lasten der Reisekostenfonds gewährt werden.

7. Den nichtetatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete darf neben der ihnen etwa nach § 37 des Reichsbeamtengesetzes bewilligten Pension eine Pensionserhöhung bis auf Höhe der für die entsprechenden etatsmäßigen Beamten zulässigen Sätze gewährt werden.

8. Die Hinterbliebenen der nichtetatsmäßigen Beamten können die volle Vergütung des Verstorbenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats und ferner Versorgung in dem gleichem Maße erhalten, wie die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten.

9. Den wegen Tropendienstunfähigkeit in den Staatsdienst zurückgetretenen Schutzgebietsbeamten und deren Hinterbliebenen kann ein Zuschuß zu den landesgesetzlich zuständigen Pensions- und Hinterbliebenenbezügen insoweit bewilligt werden, als letztere hinter den Bezügen zurückbleiben, welche sich bei Berücksichtigung des zur Zeit des Ausscheidens aus dem Schutzgebietsdienste geltenden Rechtes ergeben würden.

10. Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschaft sind, abgegeben, so ist der Wert dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesamt mehr als 3000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Spezialetats etwas anderes bestimmt ist. Die Vergütung kann auch bei Abgabe von Gegenständen erfolgen, welche einen geringeren Wert haben. Sie muß aber in diesem Falle und auch bei Leistungen allgemein stattfinden, wenn die Militärverwaltung oder ein Verwaltungszweig beteiligt ist, welcher, wenn auch nicht ausschließlich, gewerbliche Unternehmungen zum Gegenstande hat. Bei Leistungen ist die Erstattung in Bauschsummen zulässig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

11. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen einschließlich des Zuschlags für Zoll und Nebenkosten fließen demjenigen Fonds zu, bei welchem die Kosten für die Beschaffung der betreffenden Gegenstände verrechnet sind.

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark
		B. Außerordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
1.	1/4.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	17 450 000
1.	—	Einnahme aus der Anleihe iür die Schutzgebiete . . .	17 450 000
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
1.	—	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	5 000 000
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete . . .	5 000 000
		III. Schutzgebiet Togo.	
1.	1/2.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	4 265 000
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete . . .	4 265 000
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
1.	—	Ausgabe aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet	3 600 000
1.	—	Einnahme aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet	3 600 000
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	17 450 000
		II. für Kamerun	5 000 000
		III. für Togo	4 265 000
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	3 600 000
		Summe des außerordentlichen Etats . .	30 315 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats betragen	98 938 530

Neues Palais, den 4. April 1909.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Allerhöchste Ordre, betreffend die Rangverhältnisse der Gouverneure. Vom 7. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 665.)

Ich verleihe Meinen Gouverneuren von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes innerhalb ihres Amtsbezirks den Rang der Wirklichen Geheimen Räte.

Hiernach sind die Rangverhältnisse Meiner Gouverneure folgende:

I. Im Inlande haben für die Dauer ihrer Verwendung im Kolonialdienste, sofern ihnen persönlich kein höherer Rang zusteht, die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou den Rang der Räte erster Klasse, die Gouverneure von Togo, Neu-Guinea und Samoa den Rang der Räte zweiter Klasse.

II. Im Auslande haben für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes innerhalb ihres Amtsbezirks die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou den Rang der Wirklichen Geheimen Räte. Im übrigen haben sie auch im Auslande ihren inländischen Rang, ebenso wie die Gouverneure von Togo, Neu-Guinea und Samoa, denen ein erhöhter Rang auch innerhalb ihres Amtsbezirks nicht zusteht.

Ohne Rücksicht auf ihre Rangverhältnisse steht sämtlichen Gouverneuren für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes außerhalb Europas das Prädikat Exzellenz zu.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1909.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

4. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909.

(Reichs Gesetzbl. S. 991.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 wird in Einnahme und Ausgabe,

und zwar im ordentlichen Etat auf 54 474 ℳ festgestellt

und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1909 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1909.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seminar für Kolonialkunde Hamburg

Nachtrag
zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909.

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu Mark
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2.	1.	Militärverwaltung	—
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2.	1.	Militärverwaltung	—
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2.	1.	Militärverwaltung	—
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2., 4., 5.	—	Militärverwaltung	31 710
9/10.	—	Gemeinsame Ausgaben	3 090
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	34 800
1.	10.	II. Einmalige Ausgaben.	
		Summe II. Einmalige Ausgaben	19 674
		Summe der Ausgabe	54 474
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	54 474
		Summe der Einnahme	54 474
		Die Ausgabe beträgt	54 474
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats betragen:	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	—
		II. für Kamerun	—
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet . . .	—
		VIII. für Kiautschou	54 474
		zusammen . . .	54 474

Neues Palais, den 27. Dezember 1909.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweiter Teil.

Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

1909.

1. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 9. Januar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 1.)

— Betrifft Wiederinkraftsetzung der §§ 8, 10, 11 der Verordnung, betreffend Abwehr der Pest in Daressalam vom 23. Oktober 1908.*) —

2. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe des ostafrikanischen Schutzgebiets vom 1. Januar 1904.**) Vom 12. Januar 1909.

Auf den Bericht vom 3. November 1908.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungsordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe des ostafrikanischen Schutzgebiets vom 1. Januar 1904 erkläre ich mich einverstanden.

Dementsprechend erhält vom 1. April 1909 ab der erste Abs. des § 2 folgende Fassung:

Die nach Massaua oder nach Ägypten zur Entlassung gelangenden Sudanesen sowie deren rechtmächtige Frauen und eheliche Kinder, soweit diesen Familienangehörigen gemäß § 14 Abs. 4 ein Anspruch auf Freibeförderung in die Heimat des Mannes zusteht, erhalten für den Wasserweg ein Deckpassagebillett auf einen Reichspostdampfer bis zum Hafen Aden bzw. Suez. Für die fahrplanmäßige Dauer der Überfahrt ist für jeden Kopf ein tägliches Verpflegungsgeld von 50 Heller bei Antritt der Reise zuständig.

Berlin, den 12. Januar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 461.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 7.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Runderlafs des Gouverneurs von Togo, betreffend Rasthäuser. Vom 12. Januar 1909.

(Amtsbl. S. 14.)

Der zur Untersuchung über Gelbfieber vor einigen Jahren nach Togo entsandte Physikus Dr. Otto hat im Interesse der Bekämpfung der Gelbfiebermücke unter anderem bezüglich des Baues neuer Rasthäuser auf folgendes hingewiesen:

„Die Anlage neuer Rasthäuser wird künftig stets, wie es bislang übrigens meist schon geschehen ist, abseits vom Dorf erfolgen müssen und möglichst entfernt von Eingeborenenniederlassungen. Selbstverständlich dürfen in den Rasthäusern für Europäer keine Eingeborenen nächtigen, wofür der Häuptling des Dorfes bzw. der Ortspolizist verantwortlich zu machen ist, ebenso wie dafür, daß die Umgebung des Rasthauses sauber und frei von Wasserfängern, Schalen, Scherben, leeren Konservenbüchsen und dergl. gehalten wird."

Obgleich diesen Anforderungen bei den zurzeit bestehenden Rasthäusern wohl im allgemeinen genügt ist, möchte ich doch, und zwar auch im Interesse der Bekämpfung der übrigen durch blutsaugende Insekten und Kerbtiere übertragenen Krankheiten, die Verwaltungsbehörden ausdrücklich nochmals auf sie hinweisen.

Lome, den 12. Januar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

4. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Aufhebung der Position 24 des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Vom 13. Januar 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 5. D. S. W. A. Ztg. Nr. 6.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die Position 24 (Parfümerien und kosmetische Mittel aller Art) des Zolltarifs vom 20. Mai 1908**) (Windhuker Nachr. Nr. 33 und Deutsch-Südwestafr. Zeitg. Nr. 34) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1909 ab aufgehoben.

Windhuk, den 13. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

5. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 15. Januar 1909.

(Amtsbl. S. 2.)

Die Veröffentlichung der nach der Vorschrift des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509)***) zu erlassenden Verordnungen erfolgt vom heutigen Tage ab durch Einrückung in das Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea.

Herbertshöhe, den 15. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 144.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 214.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Kaiserliche Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Januar 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 270. Kol. Bl. S. 85.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Zum Schutze des Handels mit südwestafrikanischen Diamanten wird den Förderern dieser Edelsteine die Verpflichtung auferlegt, ihre gesamte Förderung der von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung dem Gouverneur bezeichneten Behörde oder Person*) zwecks Vermittlung der Verwertung zu übergeben.

Die Verwertung erfolgt in der nach dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung für die Förderer günstigsten Weise.

Der durch die Verwertung der Diamanten erzielte Erlös ist an die Berechtigten abzuführen.

Für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten ist eine angemessene Gebühr zu entrichten, welche der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festsetzt.

§ 2. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ist ermächtigt, sofern er es im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten für erforderlich erachtet, ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Diamanten für jeden Förderer festzusetzen. Hinsichtlich der dieses Höchstmaß übersteigenden Förderung ist es dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung überlassen, in welchem Zeitpunkt eine Verwertung eintreten soll. Die Verpflichtung zur Übergabe der Diamanten wird dadurch nicht berührt.

§ 3. Wer es unternimmt, Diamanten der im § 1 vorgesehenen Verwertung zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Neben der gemäß Abs. 1 verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Diamanten, in bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, zu erkennen. Kann ihre Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung ihres Wertes und, wenn sich dieser nicht genau feststellen läßt, auf Zahlung einer dem wahrscheinlichen Werte entsprechenden Geldsumme zu erkennen.

Eingeborenen gegenüber finden außer den vorstehend angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 4. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) und mit seiner Zustimmung der Gouverneur haben die zur Sicherstellung der den Förderern obliegenden Verpflichtung zur Übergabe der Diamanten und zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.**)

---

*) Vgl. die Bektm. des Gouverneurs v. 28. Februar und 11. März 1909, unter Nr. 78 und 99.

**) Vgl. die Verordnungen unter Nr. 64, 168, 281, 289.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Januar 1909.

Wilhelm.

Dernburg.

7. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände. Vom 16. Januar 1909.

(Amtsbl. S. 21.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, wird für das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 5. Dezember 1903, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Handels getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände (Kol. Bl. 1904 S. 116)**) wird auf das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap vom 1. April 1903, betreffend das Verbot der Einfuhr getragener Kleidungsstücke (Kol. Bl. S. 486)***), außer Kraft.

Herbertshöhe, den 16. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

8. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der jährlichen Übersichten über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile. Vom 18. Januar 1909.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 19. März 1901†) bestimme ich, daß in den jährlichen Übersichten über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile künftig unterhalb der letzten Querspalte „Summe" eine weitere Querspalte mit der Bezeichnung „V. Gruppe: Disziplinarvergehen" eingesetzt wird. In diese Gruppe sind sämtliche Bestrafungen aufzunehmen, die auf Grund des § 17 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896††) erfolgen. Die Vorschrift unter Nr. IV des Runderlasses vom 23. August 1906,†††) wo-

*) Durch § 5 der V. des Reichskanzlers v. 26. Februar 1909 (unten Nr. 64) ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. März 1909 bestimmt worden.
) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 279. — *) Ebenda S. 76.
†) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 290.
††) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
†††) Nicht veröffentlicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nach die Disziplinarvergehungen in die IV. Gruppe einzutragen seien, wird aufgehoben.

Daressalam, den 18. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

9. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 in den Bezirken Ssongea und Kilimatinde. Vom 18. Januar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 3.)

Mit dem 1. April 1909 tritt die Gewerbesteuerverordnung vom 7. Dezember 1907 (Amtl. Anz. Nr. 8)*) für den Bezirk Ssongea und den Militärbezirk Kilimatinde in Kraft.

Daressalam, den 18. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

10. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Dienstanweisung über die Gewährung freier Wohnung an Beamte, Militärpersonen und sonstige Angestellte vom 25. August 1903. Vom 20. Januar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 3.)

Mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts wird die Dienstanweisung betreffend die Gewährung freier Wohnung an Beamte, Militärpersonen und sonstige Angestellte, vom 25. August 1903**) dahin abgeändert, daß an die Stelle des bisherigen § 8 die nachstehenden Bestimmungen treten.

§ 8. Die Mietsentschädigung wird den einen Heimatsurlaub antretenden Angehörigen des Gouvernements (einschl. der Schutztruppe) bis zum Schluss desjenigen Monats gezahlt, in welchem die Abreise von ihrem Amtssitze erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, daß die anderweite entgeltliche Verwertung der Wohnung zu einem der Mietsentschädigung gleich kommenden Betrag nicht schon vorher stattgefunden hat. Ist ein geringerer Betrag erzielt worden, so wird der Unterschied zwischen diesem und der Mietsentschädigung gezahlt.

Die Mietsentschädigung ist wieder zuständig vom Tage des Wiedereintreffens am Amtssitze ab.

§ 8a. Im Falle einer Versetzung wird den Angehörigen des Gouvernements (einschl. der Schutztruppe), welche eine Mietwohnung inne haben, der Mietzins vergütet, den sie für ihre Wohnung an ihrem bisherigen Amtssitz von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf die für die betreffende Zeit zuständige Mietsentschädigung nicht übersteigen und längstens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen. Den Angehörigen des Gouvernements (einschließlich der Schutz-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 421.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 183.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

truppe), welche in einem eigenen Hause wohnen, wird in gleichem Falle für längstens sechs Monate eine Vergütung in Höhe der Mietsentschädigung gewährt. In beiden Fällen erfolgt die Bewilligung nur gegen Beibringung des Nachweises, daß die Wohnung zu angemessenem Preise nicht hat weitervermietet werden können und tatsächlich auch nicht weitervermietet worden ist, sowie ferner nur unter der Bedingung, daß die Wohnung dem Gouvernement zur Benutzung überlassen wird.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die Wohnung selbst, als auch auf die dazu gehörige Ausstattung. Sind im einzelnen Falle bei der Wohnung selbst und bei der Ausstattung nicht die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung zutreffend, so findet eine getrennte Berechnung der Vergütung statt; hierbei werden als Mietsentschädigung für die leere Wohnung 85 % und als Mietsentschädigung für die Ausstattung 15 % der Einheitssätze (§ 4) angesehen.

§ 8b. Bei Dienstreisen tritt bis zu einer Dauer von vier Wochen eine Veränderung im Bezuge der Mietsentschädigung nicht ein.

Für die über vier Wochen hinausgehende Zeit sowie bei Dienstreisen, deren längere Dauer von vornherein feststeht, für die ganze Dauer der Dienstreise kommt die Mietsentschädigung in Wegfall. An ihrer Stelle wird eine Vergütung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 8a gewährt; die Vergütung wird indessen auch für die über sechs Monate hinausgehende Zeit gewährt, falls nicht von vornherein feststeht, daß die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus dauert und die Lösung des Mietsvertrages nicht möglich ist.

Bleiben bei Dienstreisen Familienmitglieder am Amtssitze zurück, so tritt irgendwelche Beschränkung der Mietsentschädigung nicht ein.

Daressalam, den 20. Januar 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

11. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ausdehnung der Marktverordnung für Kilwa auf die Ortschaften Kigeani und Marimbani. Vom 20. Januar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 3.)

Die Verordnung, betreffend das Marktwesen in Kilwa vom 30. Januar 1903 (Amtl. Anz. 1903 Nr. 5),*) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1909 auf die Ortschaften Kigeani und Marimbani auf Mafia ausgedehnt. Die 2 Kilometer-Umkreise sind vom Standort der Markthalle aus zu rechnen.

Daressalam, den 20. Januar 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

12. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Gewährung einer Vergütung für die Benutzung eigener Motorräder. Vom 23. Januar 1909.

(Amtsbl. S. 24.)

Für die Benutzung eigener Motorräder auf Dienstreisen wird eine Vergütung im Betrage von 20 Pf. für jedes zurückgelegte km gewährt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Vergütung ist zuständig, sofern

1. zur Zurücklegung der Strecke nicht gleichzeitig Kosten für amtliche Beförderungsmittel erwachsen sind;

2. die zurückgelegte Strecke mindestens 15 km beträgt.

Die Richtigkeit der Entfernungsangaben in den betreffenden Liquidationen ist durch den zuständigen Lokalbeamten zu bescheinigen und die sich ergebende Gesamtvergütung nach oben hin auf einen durch 5 teilbaren Betrag abzurunden.

Die Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Lome, den 23. Januar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

13. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Errichtung neuer Zollhebestellen. Vom 25. Januar 1909.

(Amtsbl. S. 24.)

Als Eingangsstellen für den Zoll- und Grenzverkehr an der Westgrenze des Schutzgebiets innerhalb des Bezirks Misahöhe treten vom 1. Februar d. J. ab die neu errichteten Zollhebestellen in Kpakple und Kpedschu in Wirksamkeit; vom gleichen Zeitpunkt ab findet eine Zollerhebung in Ho nicht mehr statt.

Die genannten Zollhebestellen unterstehen der Aufsicht der Zollverwaltung in Lome.

Lome, den 25. Januar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

14. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Frachtvergütung für den Militärposten am Ssingiddasee. Vom 28. Januar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 4.)

Die Frachtvergütung für den Militärposten am Ssingiddasee beträgt vom 1. Oktober 1908 ab 26 R. (Vgl. Runderlaß vom 26. Januar 1904.)*)

Die Marschzeit von Kilimatinde nach dem Militärposten am Ssingiddasee und zurück wird auf je acht Tage festgesetzt. (Vgl. Runderlaß vom 18. September 1903, S. 10 des Nachtr. II L. G.)**)

Daressalam, den 28. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Groß.

*) Betrifft Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte und Militärpersonen im Innern. D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 35.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 194.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

15. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der Dienstanweisung zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. November 1908. Vom 28. Januar 1909.

In Ergänzung des Runderlasses vom 5. November 1908*) wird zu § 5, § 7 Abs. II der Jagdverordnung vom 5. November 1908**) angeordnet, daß jede örtliche Verwaltungsstelle bis auf weiteres alljährlich nur bis zu drei großen Jagdscheinen ausstellen darf. Scheint die Ausstellung weiterer Jagdscheine erwünscht, so wolle zunächst unter Darlegung der Verhältnisse berichtet und meine Entscheidung abgewartet werden.

Daressalam, den 28. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Groß.

16. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909.

(Kol. Bl. S. 141.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397), und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717), wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Für die im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete zu bildenden kommunalen Verbände***) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Teil I.
Gemeindeverbände und Bezirksverbände.

A. Gemeindeverbände.

§ 2. Der Verwaltungsbereich eines Gemeindeverbandes (Gemeindebezirk) umfaßt die Gesamtheit der Wohnplätze einschließlich der dazugehörigen Grundstücke. Der Gouverneur hat die Grenzen der Gemeindebezirke des näheren zu bestimmen und öffentlich bekanntzumachen.

Änderungen der einmal bestimmten Grenzen können von ihm nur nach Anhörung der beteiligten Kommunalverbände mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verfügt werden.

Die Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Angehörige der Gemeinde sind, mit Ausnahme des Gouverneurs, alle Personen, die innerhalb des Gemeindebezirks durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz haben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verordnung berufen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 485. — **) Ebenda S. 478.
***) Vgl. die V. des Reichskanzlers v. 5. u. 25. Februar 1909 (unten Nr. 28 u. 62).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung.

§ 5. Der Verwaltung durch die Gemeinden sind überwiesen:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken;
2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen;
3. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und sonstige Einrichtungen zur Aufrechterhaltung eines freien und ungefährdeten Verkehrs;
4. die Fäkalien- und Müllabfuhr;
5. Einrichtungen im Interesse des Marktwesens;
6. das Feuerlöschwesen;
7. Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich der Fürsorge für Kranke und der Abwendung der Seuchen von Mensch und Tier;
8. Fürsorge für Arme;
9. das Begräbniswesen einschließlich der Anlagen und Unterhaltung öffentlicher Friedhöfe;
10. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt im Gemeindebezirk;
11. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen;
12. Fürsorge für das Schulwesen, soweit die Organisation und Unterhaltung der Schulen nicht vom Gouvernement oder besonderen Schulgemeinden bewirkt wird;
13. die Ortspolizeiverwaltung, soweit sie durch Verfügung des Gouverneurs übertragen wird.

§ 6. Sind auf den der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden, so bestimmt der Gouverneur mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt), inwieweit und unter welchen Bedingungen der Übergang an die Gemeindeverwaltung erfolgen soll.

§ 7. Soweit die örtliche Polizeiverwaltung staatlichen Organen übertragen ist, sind die für den Gemeindebezirk bestimmten Polizeiverordnungen vor ihrem Erlaß dem Gemeinderat zur Äußerung vorzulegen. Ist bei Gefahr im Verzuge sofortiger Erlaß geboten, so ist die Äußerung nachträglich einzuholen.

Vor Erteilung, Versagung und Entziehung von Schanklizenzen ist der Gemeinderat gutachtlich zu hören. Gegen eine Neuerteilung steht ihm das Recht des Widerspruchs zu. Widerspricht er, so darf eine Lizenz nicht erteilt werden.

§ 8. Der Gemeindeverwaltung können vom Gouverneur nach Anhören des Gemeinderats weitere örtliche Angelegenheiten (§ 5) überwiesen werden.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung.

§ 9. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorsteher zu.

§ 10. Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und mindestens vier Gemeinderatsmitgliedern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wird erstmalig vom Gouverneur bestimmt. Durch Ortsgesetz kann eine andere Mitgliederzahl festgesetzt werden.

§ 11. Der Gemeindevorsteher, und im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, ist die Obrigkeit der Gemeinde. Er hat als solcher auf die Befolgung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu achten und sie innerhalb der ihm zugewiesenen Zuständigkeit auszuführen.

§ 12. Der Gemeindevorsteher vertritt den Gemeinderat und durch ihn die Gemeinde.

§ 13. Die Gemeinden sind befugt, in dem gesetzlich zugelassenen oder zugewiesenen Umfange auf den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Bestimmungen mit öffentlich rechtlicher Kraft (Ortsgesetze) zu erlassen.

Die Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Entwürfe von Ortsgesetzen sind der Kenntnisnahme durch die Gemeindeangehörigen zugängig zu machen. Binnen einer vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden angemessenen Frist steht es jedem Gemeindeangehörigen frei, Einwendungen zu erheben, über die vom Gemeinderat Beschluß zu fassen ist.

§ 14. Soweit ortsgesetzliche Regelung nicht ausdrücklich in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften verlangt wird, können die Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindeverordnungen (allgemeine Anordnungen, Ordnungsvorschriften) geregelt werden, zu denen es nur des Beschlusses des Gemeinderats bedarf.

Die Gemeindeverordnungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderates.

§ 15. Die Gemeinderatsmitglieder werden unbeschadet der Bestimmung im § 37 von den Gemeindeangehörigen aus ihrer Mitte gewählt.

Gleichzeitig mit den Mitgliedern ist eine gleiche Anzahl von Ersatzleuten zu wählen.

§ 16. Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht der Schutztruppe angehörigen deutschen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die wirtschaftlich selbständig sind und [ein] z w e i*) Jahre lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben.

In Anerkennung besonderer Verdienste oder besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann das Wahlrecht durch Gemeinderatsbeschluß auch nichtdeutschen Gemeindeangehörigen verliehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung in ihrer Person erfüllt sind.

Das Wahlrecht geht verloren, wenn die für den Erwerb notwendigen Voraussetzungen wegfallen.

§ 17. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die Gemeindeangehörigen:

a) wenn und so lange ihnen durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
b) wenn und solange über ihr Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;
c) wenn und solange sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen;

*) Änderung gemäß V. v. 14. Mai 1909 (unten Nr. 160).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hamburg Staats- und Universitäts-Bibliothek

d) wenn sie mit ihren Leistungen für die Gemeinde länger als drei Monate im Rückstande sind;
e) wenn und so lange sie zu ihrem Unterhalte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen;
f) wenn sie mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben.

§ 18. Bei Rückkehr eines früher in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Gemeindeangehörigen wird die frühere Aufenthaltszeit bei Berechnung der im § 16 Abs. 1 festgesetzten Frist mitgezählt.

Auf diese Frist kann durch Gemeinderatsbeschluß auch ein anderwärts im Schutzgebiet verbrachter Aufenthalt angerechnet werden.

§ 19. Wählbar und verpflichtet zur Annahme der Wahl sind alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen. Es sind jedoch ausgenommen von der Wählbarkeit:

1. die mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung unmittelbar befaßten Beamten,
2. die im besoldeten Gemeindedienst stehenden Personen,
3. die polizeilichen Exekutivbeamten.

§ 20. Wählbar, aber nicht verpflichtet zur Annahme der Wahl oder Weiterführung des Amtes sind:

1. die unmittelbaren Beamten, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamt oder Nebenamt tätig sind,
2. die Geistlichen oder Missionare,
3. Gemeindeangehörige, die über 60 Jahre alt sind,
4. Gemeindeangehörige, die besondere vom Gemeinderate als stichhaltig anerkannte Verhinderungsgründe geltend machen können.

§ 21. Die Wahl gilt für eine Periode von vier Jahren.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten und ihrer Ersatzmänner nach dem Dienstalter aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl eines Gemeinderatsmitgliedes verliert die Wirkung schon eher, wenn der Gewählte die Wählbarkeit verliert oder länger als ein Jahr den Gemeindebezirk verläßt. In solchen Fällen tritt der zuständige Ersatzmann für die Dauer der Wahlperiode ein.

Ist ein Gemeinderatsmitglied länger als acht Wochen verhindert, so tritt der zuständige Ersatzmann für die Dauer der Behinderung ein.

§ 22. Wahlsystem und Wahlverfahren werden ortsgesetzlich geregelt. In Ermangelung einer solchen Regelung gelten die nachstehenden Wahlvorschriften.

§ 23. Die eine Hälfte der Gemeinderatsmitglieder und ihrer Ersatzmänner wird von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl der anderen Hälfte der Gemeinderatsmitglieder hat unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen hauptsächlichsten Berufsstände durch die wahlberechtigten Angehörigen der Berufsstände aus ihrer Mitte zu geschehen. Dementsprechend hat von den regelmäßig ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern und ihren Ersatzmännern je die Hälfte den in allgemeiner und den in berufsständischer Wahl Gewählten anzugehören.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die vertretungsberechtigten Berufsstände der Gemeinde bestimmt erstmalig der Gouverneur, später das Ortsgesetz.

§ 24. Gehört ein wahlberechtigter Gemeindeangehöriger innerhalb des Gemeindebezirks mehreren Berufsständen an, so ist er wahlberechtigt nur nach seinem hauptsächlichsten Berufsstande. Bei Zweifel darüber, welcher Berufsstand als der hauptsächlichste zu betrachten ist, entscheidet die Erklärung des Beteiligten gegenüber dem Gemeinderat.

§ 25. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Die Ausübung erfolgt im öffentlichen Wahlakt durch Stimmzettel, die nach der Abgabe uneröffnet in ein geschlossenes Behältnis zu legen sind.

Auf dem Stimmzettel sind die zu wählenden Personen so zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel herrscht. Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind sie ungültig.

§ 26. Die Vorbereitung der Wahl liegt dem Gemeindevorsteher ob. Die Wahl erfolgt vor einem Wahlvorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm hinzugezogenen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen besteht.

§ 27. Über die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen und die wahlberechigten Berufsstände sind vom Gemeindevorsteher Wahllisten aufzustellen. Diese Wahllisten sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermine zur Einsicht für die Beteiligten offen auszulegen. Die Auslegungsfrist ist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen können nur während der Auslegungsfrist erhoben werden. Hierüber ist vom Gemeinderat Beschluß zu fassen.

Die Ausübung des Wahlrechts hat die Aufnahme in die Liste zur Voraussetzung.

§ 28. Die Wahltermine sind mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. Für die Wahlhandlung ist ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden anzusetzen. Der Verlauf der Wahlhandlung ist protokollarisch zu beurkunden.

§ 29. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gebührt dem im älteren Besitz der Gemeindeangehörigkeit befindlichen der Vorzug. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Als Ersatzleute sind bei den allgemeinen Wahlen diejenigen Personen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl gewählt und zum Eintritt in den Gemeinderat berufen, die nächst den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei den berufsständischen Wahlen sind diejenigen als Ersatzleute gewählt und zum Eintritt berufen, die im Wahlgange des betreffenden Berufsstandes die meisten Stimmen nächst den gewählten Mitgliedern erhalten haben.

Wird die erforderliche Anzahl von Ersatzleuten nicht erreicht, so ist bei den allgemeinen Wahlen für sämtliche Ersatzleute, bei den berufsständischen Wahlen für die Ersatzleute des betreffenden Berufsstandes eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen. Für diese Wahlhandlung bedarf es der Innehaltung der für die Hauptwahl vorgesehenen Fristen nicht.

§ 30. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Wahlergebnis ist vom Gemeindevorsteher den Gewählten schriftlich mitzuteilen und nach erfolgter Annahmeerklärung ungesäumt öffentlich bekanntzumachen.

§ 31. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von jedem wahlberechtigten Gemeindeangehörigen binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher erhoben werden.

Bis zur Erledigung etwaiger Einwendungen sind die Stimmzettel vom Gemeindevorsteher zu verwahren, dann aber zu vernichten.

§ 32. Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt unter Berücksichtigung etwa erhobener Einsprüche der Gemeinderat.

Eine unter wesentlichem Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder unter sonstigen wesentlichen Unregelmäßigkeiten zustande gekommene Wahl ist ungültig.

§ 33. Lehnt ein Gewählter die Wahl begründeterweise ab, oder wird eine Wahl für ungültig erklärt, so tritt der zuständige Ersatzmann ein.

Im Falle unbegründeter Ablehnung kann der Gemeinderat dem Gewählten für die Dauer seines ablehnenden Verhaltens das Doppelte der ihn sonst treffenden Gemeindeleistungen auferlegen.

§ 34. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören. Werden sie gleichzeitig gewählt, so ist der mit der höheren Stimmenzahl, sonst der im älteren Besitz der Gemeindeangehörigkeit befindliche allein zuzulassen. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Eine während der Mitgliedschaft eingetretene Verschwägerung schließt nicht aus.

§ 35. Der Gemeindevorsteher hat die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder einzuführen und durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Eine gleiche Verpflichtung tritt bei Ersatzleuten ein, wenn sie zum Eintritt berufen werden.

§ 36. Bei fortgesetzt pflichtwidrigem Verhalten des Gemeinderats kann der Gouverneur, falls eine voraufgegangene, seitens der Aufsichtsbehörde erlassene Verwarnung erfolglos bleibt, die Mandate der Gemeinderatsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung und unter Mitteilung an den Gemeindevorsteher für erloschen erklären und Neuwahlen anordnen.

Wahl des Gemeindevorstehers.

§ 37. Der Gemeindevorsteher wird von den Gemeinderatsmitgliedern gewählt. Die Annahme der Wahl zum Gemeindevorsteher hängt von der freien Entschließung des Gewählten ab.

Die Gemeindeangehörigkeit ist für die Wahl des Gemeindevorstehers nicht erforderlich.

§ 38. Die Gemeinderatsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Gemeindevorstehers. Ortsgesetzlich kann die Wahl mehrerer Stellvertreter vorgeschrieben werden. Die Stellvertreter sind berufen, den Gemeindevorsteher auch bei den laufenden Geschäften zu unterstützen.

§ 39. Dem Gemeindevorsteher und den Stellvertretern kann ortsgesetzlich eine andere Bezeichnung beigelegt werden.

§ 40. Zu einer gültigen Wahl des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter ist die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen für den zu Wählenden erforderlich. Wird diese bei zweimaliger Abstimmung nicht er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

reicht, so ist zur engeren Wahl zwischen den beiden Personen zu schreiten, auf die beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren. Bei Stimmengleichheit ist nach § 29 zu verfahren.

§ 41. Die Wahl des Gemeindevorstehers geschieht auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Bei darauf erfolgender Wiederwahl eines berufsmäßigen Gemeindevorstehers kann die Wahl auf Lebenszeit erfolgen. Vor der Wahl ist vom Gemeinderat festzusetzen, ob der Gewählte das Amt als unbesoldetes Ehrenamt oder als besoldetes Gemeindeamt bekleiden soll. Im letzteren Falle ist das Erforderliche in einer Bestallungsurkunde festzusetzen, die von der Aufsichtsbehörde auszustellen und von den Gemeinderatsmitgliedern mit zu vollziehen ist.

Das Amt der Stellvertreter erlischt mit Ablauf der Wahl als Gemeinderatsmitglied.

§ 42. Die Wahlen des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 43. Der Gouverneur kann die Stelle des Gemeindevorstehers besetzen oder kommissarisch verwalten lassen, wenn

1. der Gemeinderat darum bittet,
2. der Gemeinderat die Wahl verweigert oder über ein halbes Jahr hinaus verzögert,
3. der Gemeinderat nach Nichtbestätigung eines Gewählten eine Person wählt, der die Bestätigung wiederum versagt werden muß,
4. im Falle des § 36 der Gemeindevorsteher sein Amt niederlegt.

Die Dauer der Amtsperiode und die Höhe der von der Gemeinde zu tragenden Kosten für die Verwaltung der Stelle setzt in diesem Falle der Gouverneur mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gemeinde fest.

§ 44. Der Gemeindevorsteher und seine Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde in der für die Landesbeamten des Schutzgebietes vorgeschriebenen Form vereidigt.

Zuständigkeit und Geschäftsführung des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers.

§ 45. Der Gemeinderat hat über alle der Gemeindeverwaltung unterstellten Angelegenheiten zu beschließen, soweit deren Erledigung nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen ist.

§ 46. In Ausführung seiner Obliegenheiten hat der Gemeinderat das Recht und die Pflicht:

1. das Gemeindeeigentum und die Gemeindeanstalten zu verwalten und hierüber jährlich Rechnung zu legen;
2. über alle Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde, die sich im voraus bestimmen lassen, und über die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeindeleistungen jährlich einen möglichst vollständigen Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen;
3. die Gemeindeleistungen festzustellen und zu verteilen;
4. nach den Vorschriften dieser Verordnung den Gemeindevorsteher und die Stellvertreter zu wählen und die zur Verwaltung der Gemeinde erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen;
5. die Urkunden und Akten der Gemeinde zu verwahren,
6. Vorschläge im Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen den zuständigen Verwaltungsstellen zu unterbreiten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 47. Der Gemeindevorsteher ist befugt, die von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen sowie die Erfüllung der Gemeindeleistungen und Gemeindedienste durch Zwangsmittel durchzusetzen.

Die für die staatlichen Verwaltungsstellen hierüber geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 48. Der Gemeindevorsteher verfügt, soweit es sich um die laufenden Geschäfte bei der Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse oder die ihm unter persönlicher Verantwortung vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte handelt, selbständig.

§ 49. Der Gemeindevorsteher und im Falle der Behinderung sein Stellvertreter ist der erste Gemeindebeamte. Er führt den Vorsitz im Gemeinderat mit vollem Stimmrecht. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung.

Insbesondere hat er das Recht und die Pflicht:

1. die Gemeinderatsbeschlüsse vorzubereiten und auszuführen;
2. die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und an die Beamten zu verteilen;
3. das Gemeindesiegel zu führen;
4. die Dienstaufsicht über die Gemeindebeamten zu üben;
5. die im Namen der Gemeinde zu bewirkenden Willenserklärungen abzugeben, sowie die in ihrem Namen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu vollziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde verpflichten sollen, und bei Vollmachten noch die Unterschrift eines Gemeinderatsmitgliedes hinzukommen muß;
6. die Ausführung gesetzwidriger oder den Gemeindeinteressen zuwider laufender Gemeinderatsbeschlüsse unter Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Ausführung vorläufig auszusetzen;
7. die Gemeindelasten, -leistungen und -dienste nach den bestehenden Vorschriften und nach den Beschlüssen des Gemeinderats zu verteilen, festzustellen und ihre Beitreibung oder Ausführung zu veranlassen.

   Eingeborenen gegenüber ist in diesem Falle der zuständige Eingeborenen-Kommissar in Anspruch zu nehmen. Gegenüber Nichteingeborenen ist nach den hierüber bestehenden Rechtsvorschriften (vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905) zu verfahren.

§ 50. Der Gemeindevorsteher ist befugt, in allen eiligen, keinen Aufschub duldenden Sachen sofort zu handeln. Dem Gemeinderat ist in solchen Fällen spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis von den getroffenen Maßnahmen zu geben.

§ 51. Der Beschlußfassung des Gemeinderats bedarf es

1. bei Erlaß von ortsgesetzlichen Bestimmungen;
2. bei Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Gemeinde;
3. bei Übernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Gemeinde;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. zur Festsetzung des Haushaltsplans sowie zur Prüfung und Entlastung der Gemeinderechnungen;
5. zu allen nicht haushaltsplanmäßigen Aufwendungen;
6. zu Verzichtleistungen auf Forderungen, Rechte und Einkünfte;
7. zur außergewöhnlichen Verleihung des Stimmrechts;
8. zur Eingehung von Prozessen;
9. zu allen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats durch besondere Rechtsvorschriften überwiesenen Angelegenheiten.

§ 52. Die Geschäftsführung des Gemeinderats wird durch eine von ihm selbst aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

§ 53. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Er hat dem Antrage auf Anberaumung einer Sitzung stattzugeben, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder gestellt wird.

§ 54. Die Sitzungen des Gemeinderats sind für die nichteingeborenen Gemeindeangehörigen öffentlich. In der Geschäftsordnung kann eine weitere Ausdehnung der Öffentlichkeit sowie der Ausschluß der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt werden.

§ 55. Über die Beschlüsse in den Gemeinderatssitzungen sind unter namentlicher Bezeichnung der Sitzungsteilnehmer Protokolle aufzunehmen, die nach erfolgter Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden mit zu vollziehen sind.

§ 56. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise, wenn der Gemeinderat nach erfolglos gebliebener Berufung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen wird. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Bleiben in solchen Fällen Mitglieder aus, so sind sie des Rechts der Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand verlustig, und der Gemeindevorsteher kann dann selbständig handeln.

§ 57. Berührt ein Beratungsgegenstand das Privatinteresse eines einzelnen Mitgliedes oder eines seiner nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister), so hat es sich der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn der Gemeinderat es beschließt, auch der Teilnahme an der Verhandlung zu enthalten. Die Beschlußfähigkeit wird durch eine solche Enthaltung nicht berührt.

§ 58. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 59. Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung oder zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten ständige oder vorübergehend tätige Ausschüsse bestellen.

Über Zusammensetzung und Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sind ortsgesetzliche Bestimmungen zu treffen, wobei davon auszugehen ist, daß

1. mindestens ein Mitglied des Ausschusses Gemeinderatsmitglied sein muß;
2. nur wahlberechtigte Gemeindeangehörige bestellt werden können;
3. der Gemeindevorsteher, dem rechtzeitig von jeder Sitzung Kenntnis zu geben ist, allen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit vorübergehend tätiger Ausschüsse wird bei ihrer Bestellung durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt.

Institut für Kolonialwirtschaft
Hamburgische Universität.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezüglich der Verpflichtung der Gemeindeangehörigen, der Bestellung Folge zu leisten, findet die Bestimmung des § 33 entsprechende Anwendung.

Gemeindebeamte und Angestellte.

§ 60. Soweit die ordnungsmäßige Geschäftsführung es erfordert, sind von dem Gemeinderat Beamte und Angestellte für die Dienste der Gemeinde anzunehmen.

§ 61. Außer dem Gemeindevorsteher und seinen Stellvertretern gelten als Gemeindebeamte diejenigen im Gemeindedienst berufsmäßig tätigen Personen, die bei ihrer Annahme eine ihre Beamteneigenschaft ausweisende Urkunde erhalten haben.

§ 62. Als Gemeindeangestellte gelten alle durch privatrechtlichen Dienstvertrag für die Dienste der Gemeinde angenommenen Personen.

§ 63. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten bestimmen sich nach der Bestallungs- oder Anstellungsurkunde, die der Angestellten nach den Annahmeverträgen und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 bis 630).

§ 64. Die Führung des Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesens ist, soweit sie nicht durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter geschieht, stets einem Beamten (keinem Angestellten) zu übertragen.

§ 65. Die Gemeindebeamten sind vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auf die über ihre Dienstobliegenheiten vom Gemeinderat aufzustellende Dienstanweisung eidlich zu verpflichten.

§ 66. Sämtliche Beamte und Angestellte haften der Gemeinde für gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Ob und in welchem Umfange im Hinblick auf diese Haftung eine Sicherheit beim Dienstantritt zu fordern ist, unterliegt der Entscheidung des Gemeinderats.

§ 67. Auf die Beamten — den Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter eingeschlossen — finden in disziplinarischer Hinsicht die für die Beamten der Schutzgebietsverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Gemeindeangehörigen.

§ 68. Den Gemeindeangehörigen steht die Teilnahme an der Verwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung zu.

§ 69. Die Gemeindeangehörigen haben einen öffentlich rechtlichen Anspruch gegenüber der Gemeindevertretung auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in dem durch diese Verordnung gewährleisteten Umfange. Zur Verfolgung dieses Anspruchs steht jedem Gemeindeangehörigen das Recht zu, sich unmittelbar an die Gemeindevertretung zu wenden, gegen deren Entscheidung ihm das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gemäß § 82 zusteht.

Die eingeborenen Gemeindeangehörigen werden bei Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Eingeborenen-Kommissare vertreten.

Sofern für den in Frage kommenden Bezirk von der Regierung ein solcher Kommissar nicht bestellt ist, steht dem Gemeinderat unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Recht zu, einen solchen zu wählen.

§ 70. Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde im Rahmen der hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt.

§ 71. Art und Umfang der Teilnahme der Gemeindeangehörigen an den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gemeindenutzungen können ortsgesetzlich geregelt werden; dabei ist die Einführung einer angemessenen Nutzungsgebühr zulässig.

Solange die Teilnahme an den Nutzungen ortsgesetzlich nicht bestimmt ist, regelt sie sich nach den hierüber bestehenden Gepflogenheiten.

Die Gemeindedienste und die Gemeindeleistungen.

§ 72. Die Gemeindeangehörigen sind zu persönlichen Diensten (§ 73) und zu Leistungen (§ 74) für die Gemeinde verpflichtet.

Der Gouverneur ist befreit von Diensten und Leistungen für die Gemeinde.

Die Angehörigen der Schutztruppe sind von persönlichen Diensten befreit.

§ 73. Außer den durch Übernahme und Erfüllung der Gemeindeämter bedingten Diensten können nichteingeborene Gemeindeangehörige nur für Fälle der Gefahr und Not zu persönlichen Diensten in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Dienste sowie die Gewährung eines etwaigen Entgelts dafür sind ortsgesetzlich zu regeln, soweit dem nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 74. Die durch Erfüllung ihrer Aufgaben bedingten und die auf öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Leistungen der Gemeinde sind aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens, aus den eigenen Einnahmen der Gemeinde und aus den vom Gouverneur etwa überwiesenen Mitteln zu bewirken. Soweit hieraus die Leistungen nicht bestritten werden können, sind die Gemeindeangehörigen zur Leistung von Abgaben verpflichtet.

§ 75. Die Grundsätze über Art und Höhe der Abgaben und über die Form und Frist ihrer Erhebung sind ortsgesetzlich zu regeln.

§ 76. Die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben erstreckt sich über den Kreis der Gemeindeangehörigen hinaus

1. auf Personen, die, ohne einen eigenen Wohnsitz im Gemeindebezirk zu begründen, länger als drei Monate in ihm ihren wesentlichen Aufenthalt haben;
2. auf die physischen Personen, auf die juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, sowie auf alle Erwerbsgesellschaften, sofern sie innerhalb des Gemeindebezirks wirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgen oder Grundbesitz haben, hinsichtlich des Einkommens aus ihrer Erwerbstätigkeit und ihrem Grundbesitz und hinsichtlich der auf die Erwerbstätigkeit oder den Grundbesitz selbst gelegten Abgaben.

Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§ 77. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung übt der Gouverneur. Er kann die Durchführung der Aufsicht den Bezirks- und Distriktsämtern als Aufsichtsbehörden übertragen.

§ 78. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ordnungsmäßig und innerhalb der gesetzlichen Grenzen geführt wird.

Bei Ausübung des Aufsichtsrechts ist die Aufsichtsbehörde befugt:

1. über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft und Aktenmitteilung zu fordern;
2. die geboten erscheinenden Maßnahmen vorzunehmen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. den Gemeindevorsteher zur Beanstandung aller ungesetzlichen oder den Rahmen der gegebenen Zuständigkeit überschreitenden Beschlüsse des Gemeinderates anzuhalten;
4. den Gemeinderatssitzungen beizuwohnen.

§ 79. Unterläßt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden oder im Gemeindeinteresse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten. Bei Ausbleiben des Erfolgs kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel rechtsverbindlich festsetzen und einziehen lassen.

§ 80. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:
1. zur Aufnahme von Darlehen über die Dauer eines Jahres hinaus;
2. zu jeder Verminderung des Gemeindevermögens;
3. zu allen ortsgesetzlichen Vorschriften;
4. zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken über 5000 qm Flächeninhalt.

§ 81. Zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde sind zu bringen:
1. die jährlichen Haushaltspläne sofort nach ihrer Aufstellung;
2. die jährlichen Rechnungsabschlüsse nach ihrer endgültigen Feststellung;
3. die für den Gemeindebezirk erlassenen allgemeinen Anordnungen und Ordnungsvorschriften.

§ 82. Die Aufsichtsbehörde ist zuständig zur Entscheidung über alle Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten.

§ 83. Auf Antrag des Gemeinderats kann die Aufsichtsbehörde nach vorher eingeholter Genehmigung des Gouverneurs in besonderen Fällen von Einhaltung einzelner Vorschriften dieser Verordnung vorübergehend befreien.

Ausführungsbestimmungen.

§ 84. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Teils der Verordnung bestimmt für die einzelnen Gemeinden der Gouverneur. Er erläßt auch die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften.*)

§ 85. Die dem Gemeinderate und dem Gemeindevorsteher obliegenden Pflichten und Rechte werden, solange eine Gemeindevertretung nicht gebildet ist, durch die vom Gouverneur beauftragte Amtsstelle wahrgenommen.

B. Bezirksverbände.

Der Bezirksverband.

§ 86. Der Bezirksverband besteht innerhalb des räumlichen Dienstbereichs einer Bezirks- oder selbständigen Distriktsverwaltung aus den dort vorhandenen Gemeindeverbänden und den außerhalb dieser Verbände stehenden Wohnplätzen, einschließlich der dazugehörigen Grundstücke.

§ 87. Angehörige des Bezirksverbandes sind die Gemeindeverbände im Bezirke oder Distrikte und alle Personen, die außerhalb dieser Verbände im Bezirke oder Distrikte durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz haben.

§ 88. Der Bezirksverband hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit und hat die durch diese Verordnung ihm zugewiesenen Rechte und Pflichten.

*) Vgl. zu § 84 die V. des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika v. 15. Mai u. 16. August 1909 (unten Nr. 162 u. 238) sowie 23. Juni 1910 (Kol. Bl. S. 717).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Organisation des Bezirksverbandes.

§ 89. An der Spitze des Bezirksverbandes steht der Bezirksamtmann oder, wenn der Bezirksverband einen selbständigen Distrikt umfaßt, der Distriktschef.

§ 90. Dem an der Spitze des Bezirksverbandes stehenden Beamten ist bei Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Bezirksverbandes ein Bezirksrat beigegeben.

§ 91. Der Bezirksrat besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und dem an der Spitze des Bezirksverbandes stehenden Beamten.

§ 92. Der an der Spitze des Bezirksverbandes stehende Beamte vertritt den Bezirksrat und durch ihn den Bezirksverband.

Die Wahl des Bezirksrates.

§ 93. Die Mitglieder des Bezirksrats werden von den Angehörigen des Bezirksverbandes gewählt, und zwar dergestalt, daß ein Teil von den Gemeindeverbänden, der andere Teil von den außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen gewählt wird.

Das ziffernmäßige Verhältnis der beiden Teile bestimmt der Gouverneur für jeden Bezirksverband.

Für jedes Mitglied des Bezirksrats ist ein Ersatzmann zu wählen.

Ist in einem Bezirksverbande keine Gemeinde vorhanden, so werden die Mitglieder und Ersatzleute ausschließlich durch die Einwohner des Bezirks gemäß § 95 dieser Verordnung gewählt.

§ 94. Die Wahl der Vertreter der Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat, die der übrigen Vertreter unmittelbar durch die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen.

Die Gemeindeverbände haben bis zu dem vom Bezirks- oder Distriktsamt festgesetzten Termine das Ergebnis ihrer Wahl der vorgenannten Behörde mitzuteilen. Die Stimmzettel der übrigen Bezirksangehörigen sind unmittelbar von den Wählern an das Bezirks- oder Distriktsamt einzusenden, wo das Ergebnis der Wahl festgestellt wird.

§ 95. In bezug auf das Wahlrecht, auf die Wählbarkeit, auf die Wahlperiode, auf die Wahlhandlung und das Wahlverfahren finden die Vorschriften in §§ [19] 15*) bis 21, 22 Satz 1, 25 bis 35 sinngemäße Anwendung.

Zuständigkeit und Geschäftsführung des Bezirksrates.

§ 96. Der Verwaltung durch die Bezirksverbände sind überwiesen:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, soweit diese Arbeiten nicht durch Verfügung des Gouverneurs als zur Zuständigkeit der Gemeindeverbände gehörig erklärt werden;
2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen in dem gleichen Umfange wie zu 1;
3. die in § 5 Ziff. 7 bis 8, 10 bis 12 den Gemeinden überwiesenen Aufgaben für die außerhalb der Gemeindebezirke liegenden Gebiete.

§ 97. Dem Bezirksverbande können vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksrats weitere Angelegenheiten überwiesen werden.

§ 98. Der Bezirksamtmann oder Distriktschef ist der Vorsitzende des Bezirksrates. Er beruft und leitet die Sitzungen.

Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 finden sinngemäße Anwendung.

*) Änderung gemäß V. d. Reichskanzlers v. 16. März 1910 (Kol. Bl. S. 261).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 99. Die Mitglieder des Bezirksrats sind als einzelne berufen, die Bezirks- oder Distriktsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übelstände dem Bezirksamtmann oder Distriktschef mitzuteilen und zu deren Abhilfe ihm Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, auch einzelne ihnen vom Bezirksamtmann oder Distriktschef übertragenen Verrichtungen auszuführen.

Zur Beratung ist der Bezirksrat hinzuzuziehen:

1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden grundlegenden Maßnahmen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist;
2. bei Aufstellung des Bezirkshaushaltsplanes.

Zur Beschlußfassung ist der Bezirksrat als entscheidendes Organ hinzuzuziehen:

1. bei Bereitstellung der Mittel für Bezirksverbandsangelegenheiten;
2. bei Leistungen, welche dem Bezirksverbande obliegen;
3. bei den Wahlen zum Landesrat;
4. bei Festsetzung des Haushaltsplanes für die Bezirksverbandsangelegenheiten;
5. bei Entlastung der jährlich abzulegenden Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezirksverbandsangelegenheiten.

§ 100. Die Geschäfte, insbesondere das Rechnungswesen des Bezirksverbandes, werden vom Bezirks- oder Distriktsamt wahrgenommen, jedoch getrennt von der übrigen Verwaltung.

§ 101. Die in Bezirksverbandsangelegenheiten nötig werdenden öffentlich rechtlichen Vorschriften erläßt der Bezirksamtmann oder selbständige Distriktschef im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat. Befindet sich der Bezirksamtmann oder Distriktschef hinsichtlich solcher Vorschriften in Meinungsverschiedenheit mit den übrigen Mitgliedern des Bezirksrats, so ist die Entscheidung des Gouverneurs anzurufen.

Leistungen für die Bezirksverbände.

§ 102. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bezirksverbände berechtigt, neben den ihnen etwa vom Gouverneur überwiesenen Mitteln Abgaben von den Bezirksangehörigen zu erheben.

Aufsicht über die Bezirksverbände.

§ 103. Die Aufsicht über die Bezirksverbände führt der Gouverneur nach Maßgabe der §§ 77 bis 83 dieser Verordnung.

Ausführungsbestimmungen.

§ 104. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf die Bezirksverbände bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung bestimmt für jeden Bezirksverband der Gouverneur. Er erläßt auch die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften.*)

Teil II. Der Landesrat.

Organisation und Wahl des Landesrates.

§ 105. Zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes besteht ein Landesrat.

*) Vgl. zu § 104 die V. des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika v. 10. November 1909 (unten Nr. 307).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 106. In den Landesrat wählt jeder Bezirksverband ein Mitglied. Wählbar zum Mitglied ist jeder Deutsche, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens zwei Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet ansässig ist oder seit zwei Jahren einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet betreibt. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 17 aufgeführten Personen.

§ 107. Neben den von den Bezirksverbänden gewählten Mitgliedern ernennt der Gouverneur die gleiche Anzahl von Mitgliedern nach freiem Ermessen.

§ 108. Wenn und solange für den Verwaltungsbezirk eines Bezirksamtes oder selbständigen Distriktsamtes ein Bezirksverband nicht besteht, wählen die Einwohner dieses Verwaltungsbezirkes ein Mitglied zum Landesrat gemäß § 95 dieser Verordnung.

§ 109. Die Mitglieder des Landesrates gehören diesem auf die Dauer von fünf Jahren an. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat Ersatzwahl durch den betreffenden Bezirksverband oder Neuernennung durch den Gouverneur zu erfolgen.

§ 110. Das Amt der Mitglieder des Landesrates ist ein Ehrenamt.

Soweit Mitglieder nicht am Orte der Verhandlung wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, über die der Gouverneur nähere Bestimmung trifft.

Zuständigkeit und Geschäftsführung des Landesrates.

§ 111. Der Landesrat tagt unter Vorsitz des Gouverneurs oder eines von ihm ernannten Beamten und muß mindestens einmal im Jahre berufen werden.

§ 112. Der Landesrat ist beratendes Organ:

1. für die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan der Schutzgebietsverwaltung;
2. für die vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben;
3. für alle sonst vom Gouvernement zur Beratung vorgelegten Angelegenheiten.

Der Landesrat ist befugt, eigene Anträge dem Gouverneur zu unterbreiten.

Über die Verhandlungen des Landesrates sind Protokolle aufzunehmen, die außer vom Protokollführer vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Abschrift davon ist dem Reichs-Kolonialamt vorzulegen.

§ 113. Der Landesrat ist beschließendes Organ in allen seiner Beschlußfassung vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) überwiesenen Angelegenheiten.

§ 114. Der Landesrat kann Öffentlichkeit seiner Verhandlungen beschließen.

Die Mitglieder des Landesrats sind, sobald dies vom Vorsitzenden angeordnet wird, zur Geheimhaltung verpflichtet.

Ausführungsbestimmungen.

§ 115. Der Gouverneur erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieses Teils der Verordnung.*) Vom Tage des Inkrafttretens wird für das Gebiet von Deutsch-Süd-

*) Vgl. die V. des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika v. 10. November 1909 (unten Nr. 307).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

westafrika die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

17. Abkommen, betreffend den Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (nebst Schlußprotokoll). Vom 28. Januar 1909.*)

(Kol. Bl. S. 569.)

§ 1. Die Regierung wird das durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 22. September 1908**), der Kolonialgesellschaft vorbehaltene Recht zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen lassen.

§ 2. Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, das ihr in der Verfügung vom 22. September 1908 vorbehaltene Gebiet — im folgenden das Sperrgebiet genannt — insbesondere die darin etwa vorhandenen Diamantmuttergesteinslager bis zum 1. April 1911 auf Diamantvorkommen zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen und hierfür einen Betrag bis zu 200 000 ℳ aufzuwenden. Mit der Vornahme der Untersuchungsarbeiten hat sie spätestens drei Monate vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ab zu beginnen.

Die Kolonialgesellschaft ist befugt, diese Verpflichtung auf das Südwestafrikanische Minensyndikat oder die Metallurgische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übertragen. Letztere haben die Übernahme dieser Verpflichtungen durch Erklärung gegenüber dem Reichs-Kolonialamt zu bestätigen. Mit dem Eingang dieser Erklärung wird die Kolonialgesellschaft von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 3. Die Kolonialgesellschaft erklärt sich dagegen damit einverstanden, daß die Regierung für alle im Sperrgebiet vor oder nach Aufhebung der Sperre geförderten Diamanten eine an den Schutzgebietsfiskus zahlbare Abgabe in Höhe von 10 v. H. des Wertes der geförderten Diamanten erhebt, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- bzw. Umwandlungsurkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist. Als Wert im Sinne dieser Bestimmung gilt der Verkaufspreis außerhalb des Schutzgebietes nach Abzug eines die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, allgemein festzusetzenden Prozentsatzes.

Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch Sachverständige festzustellen.

Die Regierung behält sich vor, die hierzu erforderlichen Vorschriften zwecks Ermittlung des Wertes zu erlassen.

Die durch vorstehende Bestimmung vereinbarte Abgabe wird nicht erhoben von denjenigen, die auf Grund der Schürfscheinbestimmungen der Kolonialgesellschaft für die ursprüngliche Dauer oder auf Grund einer Verlängerung — jedoch nicht über den 1. April 1909 hinaus — Berechtigungen erworben haben.***)

---

*) Vgl hierzu auch den Vertrag v. 26. März 1909 (unten Nr. 120).

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 397.

***) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 3 ist durch Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben worden. [Anm. im Kol. Bl.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Von den auf Grund des § 3 eingehenden Abgaben erhält die Kolonialgesellschaft ein Drittel.

Dieser Betrag ist auch dann unter Zugrundelegung einer Abgabe von 10 v. H. des Wertes an die Kolonialgesellschaft abzuführen, wenn die auf Grund des § 3 festgesetzten Abgaben ohne Zustimmung der Kolonialgesellschaft herabgesetzt werden sollten.

§ 5. Die Einführung der Abgabe im Sperrgebiet gemäß § 3 wird im Verordnungswege erlassen.

§ 6. Der Schutzgebietsfiskus hat für seine im Bergrechtsgebiet der Kolonialgesellschaft bisher belegten Felder nur die aus § 2 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908*) sich ergebenden Abgaben an die Kolonialgesellschaft zu zahlen.

§ 7. Die Bestimmungen des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Abkommen abgeändert sind.

§ 8. Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben sollten, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das seinen Sitz in Berlin hat. Soweit gerichtliche Handlungen in Frage kommen, ist ausschließlich das Landgericht I Berlin zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eines vom Präsidenten des Kammergerichts, vom Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen Anwaltskammer und vom Präsidenten der hiesigen Handelskammer ernannt wird; die Ernennungsberechtigten können sich selbst zu Schiedsrichtern bestellen. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annehmen oder fortführen kann oder will, so wird der Ersatzmann jeweilig von derselben Stelle ernannt, die die Ernennung bewirkt hat.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. Dernburg.	Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. F. Bugge. (Unterschrift.)

Schlußprotokoll.

Bei Vollziehung des heutigen Abkommens zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist von den Parteien noch folgendes festgestellt worden:

Behufs Ausführung des Abkommens wird eine Kaiserliche Verordnung publiziert werden. In dieser Verordnung wird zugleich behufs Ausführung des § 7 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 eine Bestimmung getroffen werden, wonach die dort vorgesehenen Abgaben als öffentliche festgestellt und erhoben werden.**)

Die Kolonialgesellschaft hat sich dem Kolonialamt gegenüber zur Überlassung eines Anspruchs auf Abgaben bereit erklärt, nachdem der Herr Staatssekretär die Erklärung abgegeben hat, daß er in Aussicht genommen habe, den gegenwärtig bestehenden Diamantausfuhrzoll von 10 ℳ pro Karat in einen Zoll, der etwa einem Drittel des Wertes entspricht, umzuändern, sobald die Verhältnisse dieses gestatten werden.

Der Herr Staatssekretär hat ferner in Aussicht gestellt, daß, falls die Gestehungskosten bei der Diamantgewinnung eine wesentliche Steigerung erfahren sollten, diesem Umstande durch eine entsprechende Gestaltung des Ausfuhrzolles Rechnung getragen werden soll.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 52.

**) Die betreffenden Bestimmungen sind in der V. des Reichskanzlers v. 26. Februar 1909 (unten Nr. 66) enthalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Herr Staatssekretär hat für den Schutzgebietsfiskus die Verpflichtung übernommen, die im § 3 des Abkommens festgesetzte Art der Berechnung auch auf diejenigen Abgaben zur Anwendung zu bringen, welche der Fiskus gemäß § 6 dieses Abkommens in Verbindung mit § 2 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 für die im Gebiete der Kolonialgesellschaft von ihm belegten Diamantbergbaufelder an die Gesellschaft abzuführen hat.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Deutsche Kolonialgesellschaft
für Südwestafrika.
F. Bugge. (Unterschrift.)

18. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Schürffelder im Lüderitzbuchter Diamantensperrgebiet. Vom 31. Januar 1909.

(D. Südwestafr. Ztg. Nr. 11.)

Laut Vereinbarung des Reichs-Kolonialamtes mit der Deutschen Kolonialgesellschaft*) hat jeder Inhaber eines gültigen Schürffeldes der genannten Gesellschaft innerhalb des sogenannten Lüderitzbuchter Diamantsperrgebietes das Recht, innerhalb und an Stelle des betreffenden Schürfkreises bis zum 1. April d. J. entweder:

ein Edelmineralschürffeld der Kaiserlichen Berg-Verordnung abzustecken, welches sodann auf Antrag ganz oder teilweise in ein Bergbaufeld der Kaiserlichen Berg-Verordnung umgewandelt wird, oder:

zwei aneinanderstoßende Edelmineralschürffelder der Kaiserlichen Berg-Verordnung abzustecken, mit dem Anspruch auf Verleihung von insgesamt zehn Abbaufeldern von je ¼ ha Größe nach den bisherigen Bestimmungen der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Windhuk, den 31. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

19. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Eröffnung des Wamiflusses für den Auslandsverkehr (Zollverkehr). Vom 1. Februar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 4.)

Der Wamifluß wird vom 4. Februar d. J. ab für den direkten Auslandsverkehr eröffnet. Die zollamtliche Abfertigung zur Einfuhr und Ausfuhr

*) Die durch Schriftwechsel v. 18./25. Januar zustande gekommene, nicht veröffentlichte Vereinbarung lautet:

In dem § 10 des Vertrages zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika v. 17. Februar/2. April 1908 wird als vorletzter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

„Die in dem Lüderitzbuchter Diamanten-Sperrgebiet von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika erteilten, bis zum 1. April 1909 geltenden Schürfscheine geben den Inhabern die Berechtigung, in dem durch diese Vorschriften abgegrenzten Schürfkreise 2 Edelmineralschürffelder von je 8 ha Flächeninhalt nach den Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 abzustecken und bei Fündigwerden die Begründung des Bergwerkeigentums an 10 auf diesen beiden Schürffeldern belegenen räumlich aneinanderstoßenden Edelmineral-Bergbaufeldern in Größe von je ¼ ha auf Grund der Schürfscheinbestimmungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu beantragen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

findet bei dem am Vereinigungspunkt der Deltaarme errichteten Zollamt III. Kl. Wami statt; das bezeichnete Zollamt hat die Befugnis zur zollamtlichen Behandlung von Gegenständen jeder Art und Menge.

Daressalam, den 1. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

20. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 1. Februar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 4.)

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) werden die Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Verordnung vom 4. Dezember 1903 (Amtl. Anz. Nr. 30)**) abgeändert wie folgt:

Zu § 1 Ziff. I ist hinter Daressalam einzuschieben: „Wami"; der § 9A Ziff. 3 lautet in Zukunft: „Die Zollämter III. Klasse Kionga, Wami, Salale, Kilindoni-Mafia."

Daressalam, den 1. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

21. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 1. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 435. Amtsbl. S. 13.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 509) und der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1902 (Kol. Bl. 1902 S. 903) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Einschluß des Inselgebietes der Karolinen, Marianen, Palau- und Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Position A 2 des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908***) ist der Tarifsatz von 4 ℳ auf 10 ℳ zu erhöhen.

§ 2. Bei den Positionen B 1, 2, 5 des Tarifs ist hinter dem Zeichen kg das Wort „netto" zu setzen.

In der Spalte 4 in der Überschrift sind die Worte zu streichen „bei Verpackung in Kisten und Fässern".

Bei der Position A 3 ist in Spalte 4 nach dem Worte Taravergütung hinzuzufügen „bei Verpackung in Kisten".

In der Spalte 5 Bemerkungen ist die Bemerkung zu A 4, 5, 6, 7 des Zolltarifs zu streichen.

Bei Position B 1 ist in Spalte 4 beizufügen: „5 % des Bruttogewichts Vergütung für Taragewicht und Gewichtsverlust bei Verpackung in Säcken".

§ 3. In der Liste der zollfreien Gegenstände ist bei der Position 9 hin-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 211.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zuzufügen: „oder sofern diese Gegenstände zur Errichtung von gewerblichen und bergmännischen Betrieben bestimmt sind".

Bei der Ziff. 14 ist hinzuzufügen: „Saatgut, lebende Pflanzen, Dünger, Desinfektionsmittel, Futter, Zug- und Reitgeschirre".

Bei der Position 21 ist vor dem usw. einzuschalten: „Rekorder Papier".

Es sind folgende Positionen neu hinzuzufügen:

25. Bilder mit und ohne Rahmen, Statuen.
26. Filter.
27. Bauholz sowie alle übrigen Baumaterialien, wie Gesteine, Erden, Kalk, Zement, Träger, Wellblech, Dachpappen, fertige Häuser und dergl.
28. Eis.
29. Mineralwasser.

§ 4. Die Bestimmungen in den §§ 2 und 3 erhalten rückwirkende Kraft vom 15. Juli 1908 ab.

Herbertshöhe, den 1. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

22. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Abänderung der Verfügung vom 26. Juli 1906 zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 2. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 152. Reichs-Anz. Nr. 31.)

Auf Grund der §§ 95, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)*) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906, vom 26. Juli 1906**) erhält folgenden Zusatz:

§ 1 a: Auf den Erwerb des Bergwerkseigentums finden entsprechende Anwendung die nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283)***) für Grundstücke geltenden Vorschriften, denen zufolge juristische Personen bei dem Erwerbe von Grundstücken Beschränkungen unterworfen sind.

§ 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1909.

Reichs-Kolonialamt.
Dernburg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 284.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 4.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

23. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Abänderung der Verfügung vom 3. Dezember 1905 zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727). Vom 2. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 153. Reichs-Anz. Nr. 31.)

Auf Grund der §§ 96, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727)*) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905, vom 3. Dezember 1905**) erhält folgenden Zusatz:

§ 1 a: Auf den Erwerb des Bergwerkseigentums finden entsprechende Anwendung die nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283)***) für Grundstücke geltenden Vorschriften, denen zufolge juristische Personen bei dem Erwerbe von Grundstücken Beschränkungen unterworfen sind.

§ 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1909.

Reichs-Kolonialamt.
Dernburg.

24. Verordnung des Bezirksamtmanns in Lüderitzbucht, betreffend das Bauwesen in der Ortschaft Lüderitzbucht. Vom 3. Februar 1909.†)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Ermächtigung des Gouverneurs vom 3. Februar 1909, wird hiermit folgendes verordnet.

§ 1. Mit dem Tage ihrer Verkündung treten für das Bauwesen in der Ortschaft Lüderitzbucht die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

Die bisherigen Bestimmungen bleiben dabei insoweit bestehen, als sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 2. Die Herstellung von Bauten hat in massiver Bauweise zu erfolgen, es sei denn, daß es sich um Lagerschuppen und Nebengebäude handelt, die nicht zur Wohnung von Weißen bestimmt sind. Soweit hiernach die Herstellung nicht massiver Bauten noch zulässig ist, sind sie mit Wellblech oder anderen feuersicheren Stoffen zu verkleiden.††)

§ 3. An folgenden Straßen ist nur offene Bauweise (Einhaltung eines Mindestabstandes von 2½ m von den Nachbargrenzen) zulässig:

1. Klippenweg,
2. Ufergasse,

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 275.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 4.
†) Vgl. hierzu auch die V. desselben Bezirksamtmanns v. 21. September 1909, unten Nr. 262.
††) Nach einer V. v. 23. April 1910 kann der Bezirksamtmann Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 für Bauten von vorübergehender Dauer auf kurze Zeit gestatten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Verbindungsstraße vom Baiweg nach dem Grundstück Kartenblatt 4 Nr. 9,
4. Verbindungsstraße von der Ufergasse am Diamantberg nach dem Grundstück Kartenblatt 8 Nr. 3,
5. An den 1908 ausgelegten Straßen am Ost- und Nordabhang des Diamantberges.

Bei jeder Erweiterung des Bebauungsplanes wird durch eine Bekanntmachung des Bezirksamtmannes bestimmt, an welchen Straßen nur offene Bauweise zulässig ist.

§ 4. Die Zahl der zulässigen Geschosse beträgt an Straßen von 18 m Breite und darüber drei, an schmäleren Straßen zwei. Das Dachgeschoß kommt auf die Zahl der zulässigen Geschosse zur Anrechnung, wenn es eine selbständige Wohnung und nicht nur einzelne als Zubehör zu den anderen Geschossen dienende Räume enthält, oder wenn die Gesamtlänge der Dachaufbauten sich auf mehr als zwei Fünftel der Frontlänge des Gebäudes erstreckt.

Bei Eckgrundstücken ist für Berechnung der zulässigen Geschoßzahl die breitere Straße maßgebend, soweit die Straßenfront an der schmaleren Straße 40 m nicht überschreitet.

§ 5. Wohn- und Arbeitsräume sowie alle anderen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,20 m haben. Für Einfamilienhäuser genügt eine lichte Höhe von 3 m.

§ 6. Von den an der Hafenstraße, Bismarckstraße, Moltkestraße und Bahnhofstraße gelegenen Grundstücken müssen ein Drittel, bei Eckgrundstücken ein Viertel, von anderen Grundstücken die Hälfte, bei Eckgrundstücken zwei Fünftel dauernd frei von jeder Bebauung bleiben.

Der unbebaubare Grundraum darf durch spätere Abtrennungen nicht verkleinert werden.

Wird von einem bebauten Grundstück eine Fläche abgetrennt, die als Teil desselben unbebaut bleiben mußte, so darf sie auch nach der Trennung nicht bebaut werden. Auch kommt ein solches Trennstück bei Ermittlung des bebaubaren Grundraumes desjenigen Grundstückes, zu dem es hinzugeschlagen worden ist, nicht mit in Anrechnung.

§ 7. Die Vorschrift des § 6 der Baupolizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 12. September 1898*) findet auf Einfamilienhäuser keine Anwendung.

§ 8. Die Herstellung von Bauten im Bezirk der künftigen Gemeinde Lüderitzbucht außerhalb des in die Bebauungspläne einbezogenen Gebietes kann untersagt werden, wenn die Rücksicht auf die Entwicklung des Ortes es erforderlich erscheinen läßt, es sei denn, daß der Bauherr sich verpflichtet, das Gebäude ohne Entschädigung wieder abzubrechen, wenn der Platz bei Ausdehnung des Bebauungsplanes als Straßen- oder Platzgelände oder für Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen gebraucht wird.

Lüderitzbucht, den 3. Februar 1909.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Böhmer.

*) D. Kol. Gesetzgeb. III S. 123.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

25. Geschäftsordnung für die Regierungsärzte, die Regierungs-Krankenhäuser, -Polikliniken und -Apotheken in Togo, erlassen vom Gouverneur. Vom 4. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 39.)

§ 1. Die Regierungsärzte, die Regierungs-Krankenhäuser, -Polikliniken und Apotheken des Schutzgebietes unterstehen unmittelbar dem Gouvernement.

§ 2. Die Regierungsärzte haben Beamteneigenschaft und sind den Bestimmungen für die Landesbeamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten unterworfen. Ihre Dienstverhältnisse regeln sich nach ihrem Anstellungserlaß. Über ihre Verwendung bestimmt das Gouvernement. Im übrigen regeln sich die Dienstverhältnisse nach den vom Gouvernement zu erlassenden besonderen Dienstanweisungen.

§ 3. Den Regierungs-Krankenhäusern, -Polikliniken und -Apotheken stehen Regierungsärzte vor, welche für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung verantwortlich sind.

§ 4. Die Zuteilung von Krankenschwestern vom Roten Kreuz an die Krankenhäuser regelt das Gouvernement.

Die Krankenschwestern vom Roten Kreuz haben den Anordnungen des Gouvernements und der vorgesetzten Regierungsärzte Folge zu leisten.

Die Krankenschwestern vom Roten Kreuz haben freie Wohnung, freie Verpflegung und freie Wäsche. Zur freien Verpflegung gehören auch alkoholfreie Getränke und eine halbe Flasche Wein oder eine Flasche Bier täglich, jedoch nur für den eigenen Gebrauch. Die bei Empfang von Privatbesuchen allenfalls zur Verabreichung gelangenden Getränke dürfen nur auf Kosten der den Privatbesuch empfangenden Krankenschwester verabfolgt werden.

Die Krankenschwestern dürfen ohne Erlaubnis des Regierungsarztes nach 8 Uhr abends keine Privatbesuche mehr empfangen. Aus besonderen Anlässen kann der leitende Arzt den Empfang von Privatbesuchen durch die Krankenschwestern ganz untersagen.

Die Verteilung der Geschäfte auf die Krankenschwestern ist Sache des leitenden Regierungsarztes.

Die Krankenschwestern können auch zu schriftlichen Arbeiten, soweit sie sich auf die amtliche Tätigkeit des Regierungsarztes und auf die Verwaltung des Krankenhauses beziehen, herangezogen werden.

Mit Genehmigung des leitenden Krankenhausarztes dürfen Krankenschwestern auch zur Krankenpflege außerhalb des Krankenhauses herangezogen werden. Privatpersonen haben in solchen Fällen an die Krankenschwester eine Gebühr von 5 ℳ für den Tag nebst freier Verpflegung zu entrichten.

Bei Leitung von Entbindungen beträgt diese Gebühr 20 ℳ, für weitere Besuche bei der Wöchnerin 3 ℳ.

Bei Entbindungen zahlungsfähiger Eingeborener darf die Gebühr 10 ℳ nicht überschreiten. Notwendige Nachbesuche sind hierin eingeschlossen.

§ 5. Die Zahl des bei den Krankenhäusern, Polikliniken und Apotheken

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu haltenden farbigen Personals wird alljährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Annahme und Entlassung von farbigen Angestellten in diesen Betrieben, deren Bezüge durch die Verfügung des Gouverneurs vom 12. Oktober 1908 (Amtsbl. 1908 S. 205/206)*) geregelt sind, erfolgt nach Einholung der Genehmigung des Gouverneurs durch den Regierungsarzt. Für die Dienstverhältnisse dieser farbigen Angestellten ist die erwähnte Verfügung des Gouverneurs und die Verfügung vom 15. November 1907, betreffend Abschluß von Dienstverträgen mit farbigen Angestellten des Gouvernements (Amtsbl. S. 246),**) maßgebend. Bei Einstellung von solchem Personal sowie bei Einstellung von Leuten, welche einen Monatslohn von 30 ℳ und mehr erhalten sollen, sind die abzuschließenden Dienstverträge dem Gouvernement zur Genehmigung vorzulegen. Die Einstellung und Entlassung des übrigen im Wirtschaftsplan vorgesehenen farbigen Personals erfolgt durch den Regierungsarzt.

§ 6. Die in den Krankenhäusern, Polikliniken und Apotheken beschäftigten farbigen Angestellten, ebenso die Gesundheitsaufseher, haben den Befehlen der ihnen vorgesetzten Regierungsärzte Folge zu leisten.

Diese sind berechtigt, dem farbigen Personal im Wege der Disziplinarbestrafung Gehaltsabzüge zu machen, welche jedoch im Monat ein Drittel des Monatsgehalts nicht übersteigen dürfen. Zur Verhängung anderer Disziplinarstrafen und gerichtlicher Strafen ist ausschließlich die örtliche Verwaltungsbehörde zuständig.

Der Dienst des farbigen Personals wird von dem zuständigen Regierungsarzt geregelt; wegen des Dienstes der Gesundheitsaufseher wird auf die Dienstanweisung für die Gesundheitsaufseher vom 5. September 1907 (Amtsbl. S. 192/193)***) hingewiesen.

§ 7. Die Aufnahme und Behandlung von Europäern in den Regierungs-Krankenhäusern regelt sich nach einem Zweiklassensystem. Innerhalb der einzelnen Klassen werden die Kosten für ärztliches Honorar und für die Verpflegung, einschl. der Arzneiverpflegung, gesondert erhoben. In die Verpflegung sind indessen die Getränke nicht mit einbegriffen. Diese werden aus den Proviantbeständen der Krankenhäuser gegen Erstattung der Selbstkosten der Verwaltung entnommen.

Das ärztliche Honorar und die Verpflegungskosten betragen für die einzelnen Klassen:

Klasse	Ärztliches Honorar (für den Tag)	Verpflegungskosten, einschl. der Kosten für Arzneiverpflegung, jedoch ausschl. derjenigen für Getränke jeglicher Art und ärztlich nicht verordneter Milch (für den Tag)
I.	ℳ 4,—	ℳ 12,—
II.	„ 4,—	„ 6,—

Besondere Vergünstigungen werden für die in der nachfolgenden Übersicht näher bezeichneten Personen in dem daselbst angegebenen Umfange gewährt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 434.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 416.
***) Ebenda S. 363.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezeichnung der Personen	Ärztliches Honorar für den Tag	Verpflegungskosten einschl. der Kosten für Arzneiverpflegung, jedoch ausschl. derjenigen für Getränke (für den Tag)
1. Weißes Personal des Kaiserl. Gouvernements (einschl. der Stat. Beamten)	Frei	Frei, einschl. alkoholfreier Getränke und $^1/_2$ Flasche Wein
2. Mitglieder von Expeditionen welche ganz oder zum Teil aus Reichsfonds ausgerüstet sind	Frei	Frei, einschl. alkoholfreier Getränke und $^1/_2$ Flasche Wein
3. Weiße Post- und Telegraphen-Beamte, Angehörige der Marineverwaltung	Frei	Zahlen nur den Satz der II. Klasse (6 ℳ)
4. Familienmitglieder der im Dienste des Schutzgebiets stehenden Beamten und Militärpersonen	Frei	Zahlen nur den Satz der II. Klasse (6 ℳ) soweit nicht gemäß § 3 der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Togo vollständig freie Verpflegung eintreten kann.

Beamte, welchen Dienstbezüge von 5000 ℳ an aufwärts zustehen, sind in die I. Klasse aufzunehmen, alle übrigen in die II.

Bei Vornahme von Operationen, welche über den Rahmen eines einfachen chirurgischen Eingriffes hinausgehen, können den Krankenhauspatienten besondere Honorare in Rechnung gestellt werden. Bei Zuziehung eines zweiten Arztes kann ein besonderes Honorar für diesen berechnet werden.

Die zu Zwecken der Quarantäne oder aus sonstigen Gründen auf polizeiliche Anordnung in den Krankenhäusern isolierten Personen haben für Unterbringung und Verpflegung während der Beobachtungszeit die im vorstehenden näher bezeichneten Verpflegungssätze zu entrichten.

Mittellose Europäer dürfen grundsätzlich nur in die 2. Verpflegungsklasse aufgenommen werden. Im Falle der Aufnahme eines mittellosen Europäers als Kranker in ein Krankenhaus hat der leitende Arzt unverzüglich an das Gouvernement zu berichten, ob der betreffende Unterhaltspflichtige Angehörige besitzt und welche, und wo der Kranke heimatsberechtigt ist bzw. seinen Unterstützungswohnsitz hat. Nach der Entlassung des Kranken ist die Höhe der durch den Aufenthalt im Krankenhause entstandenen Kosten dem Gouvernement anzuzeigen, welches die Erstattung der Kosten von den Heimatsbehörden verlangen wird.

Gesunde dürfen in einem Krankenhause nur auf Anweisung des Gouvernements aufgenommen und verpflegt werden. In dringenden Fällen darf der leitende Regierungsarzt die Erlaubnis zu einem Aufenthalt bis zu 24 Stunden erteilen. Gesunde entrichten stets den Verpflegungssatz der I. Klasse und haben die verabreichten Getränke zu bezahlen. Beamte, welche, ohne krank zu sein, in dienstlicher Eigenschaft im Krankenhause aufgenommen und verpflegt werden, haben einen Verpflegungssatz von 5 ℳ für den Tag zu bezahlen.*)

*) Hierzu ist noch die nachstehende Verfügung des Gouverneurs vom 19. April 1909 (Amtsbl. S. 103) ergangen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Bei ambulanter Behandlung Eingeborener in Polikliniken können die Regierungsärzte folgendes Honorar berechnen:

1. Bei den im Schutzgebiet ansässigen Eingeborenen für die erstmalige Untersuchung einschl. kleiner chirurgischer Eingriffe von 0,50 ℳ bis zu 3 ℳ, für die Untersuchung bzw. wiederholte Untersuchung während derselben Krankheit für jede Konsultation bis zu 0,50 ℳ.

2. Bei Eingeborenen, welche im Schutzgebiet Togo nicht ansässig sind, finden diese Sätze gleichfalls Anwendung; sie können jedoch in besonderen Fällen bei wohlhabenden Farbigen erhöht werden.

Für Operationen, welche über den Rahmen eines einfachen chirurgischen Eingriffs hinausgehen, kann der Regierungsarzt erhöhtes Honorar beanspruchen.

Die aus den Beständen der Regierungsapotheken verabreichten Arzneien und Verbandmittel sind besonders zu bezahlen.

§ 9. Werden Farbige zur ärztlichen Behandlung in den für sie eingerichteten Krankenhäusern aufgenommen, so sind folgende Beträge zu erheben:

	Ärztliches Honorar für den Tag	Für Unterkunft, Verpflegung und Arzneien für den Tag
in der I. Klasse	2,00 ℳ	4,00 ℳ
„ „ II. „	1,50 ℳ	3,00 ℳ
„ „ III. „	1,00 ℳ	2,00 ℳ

Wenn sich die in den Krankenhäusern Aufgenommenen selbst verpflegen dürfen, sind zu erheben:

	Ärztliches Honorar für den Tag	Für Unterkunft und Arzneien
in der I. Klasse	2,00 ℳ	2,50 ℳ
„ „ II. „	1,50 ℳ	2,00 ℳ
„ „ III. „	1,00 ℳ	1,50 ℳ

Der Satz für III. Klasse kann für solche Personen, welche von der örtlichen Verwaltungsbehörde als bedürftig bezeichnet werden oder dem Regierungsarzt als solche bekannt sind, auf 1 ℳ für Unterkunft, Verpflegung und Arzneien oder auf 50 Pf., wenn sie sich selbst verpflegen dürfen, herabgesetzt werden. Ärztliches Honorar wird in diesem Falle nicht erhoben.

Für Operationen, welche über den Rahmen eines einfachen chirurgischen Eingriffs hinausgehen, darf der Regierungsarzt erhöhtes Honorar beanspruchen.

Die Sätze für Krankenhausbehandlung sind grundsätzlich für eine Woche im voraus zu hinterlegen.

§ 10. In allen dringenden Fällen ist sofort ärztliche Hilfe zu leisten und sind die erforderlichen Medikamente und Verbandstoffe abzugeben ohne Rücksicht darauf, ob später Bezahlung eintreten kann oder nicht.

Die im letzten Satze des § 7 der Geschäftsordnung für die Reg.-Ärzte, Regierungs-Krankenhäuser, -Polikliniken und -Apotheken (Amtsbl. 1909 S. 39/44) vom 4. Februar 1909 genannten Beamten haben als Verpflegungsgeld für diejenigen Tage, an welchen sie nicht an allen Mahlzeiten im Krankenhause teilnehmen, folgende Beträge zu zahlen:

1. für Frühstück 1 ℳ,
2. „ Mittagessen 2 ℳ,
3. „ Abendessen 2 ℳ.

Die Einziehung der Verpflegungsgelder ist Sache des zuständigen Regierungsarztes.

Lome, den 19. April 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im übrigen sind die Behandlungskosten von Eingeborenen grundsätzlich im voraus zu erheben. Die Bezahlung kann bis Monatsschluß gestundet werden bei solchen Eingeborenen, welche dem Regierungsarzt als zahlungsfähig bekannt sind oder für welche ein als zahlungsfähig bekannter Eingeborener oder ein Europäer bürgt.

Freie ambulante Behandlung und falls erforderlich freie Behandlung in den Krankenhäusern für Eingeborene ist zu gewähren:

1. den farbigen Angestellten des Gouvernements, ihren eigenen Frauen und Kindern und den Regierungsschülern;
2. Steuerarbeitern, welche während oder infolge der Ableistung der Steuerarbeit erkrankt sind, bis zum Ablauf ihrer Krankheit;
3. sonstigen in einem Arbeitsverhältnisse zum Gouvernement stehenden Personen, bis zum Ablauf ihrer Krankheit;
4. Straf- und Untersuchungsgefangenen bis zum Ablauf ihrer Krankheit, wenn sie sich das betreffende Leiden während ihrer Strafzeit zugezogen haben;
5. Personen, welchen von der örtlichen Verwaltungsbehörde bescheinigt ist, daß sie arm und ohne Verdienstmöglichkeit sind oder dem Regierungsarzt als solche bekannt sind;
6. den zu Zwecken der Quarantäne oder auf Anordnung der Verwaltungsbehörde isolierten Personen;
7. den als Prostituierten bekannten Personen im Falle venerischer Erkrankung.

Angestellte des Gouvernements, welche ein Gehalt von 100 ℳ und darüber haben, sind in die I. Klasse, solche, die ein Gehalt von 30 ℳ bis 100 ℳ haben, in die II. Klasse, alle übrigen in die III. Klasse aufzunehmen.

Soldaten und Polizisten sind in die III. Klasse, die Dienstgrade, einschließlich der Gefreiten, in die II. Klasse aufzunehmen.

§ 11. Europäer, welche in einem Krankenhause Aufnahme suchen, haben ihre Leibwäsche selbst mitzubringen. Sie wird auf Wunsch im Krankenhause gegen Entgelt gewaschen. Die Preise für das Waschen der Leibwäsche bestimmt der das Krankenhaus leitende Regierungsarzt.

Die Kranken haben sich den Anordnungen des leitenden Arztes und der Krankenschwestern zu fügen.

Das Rauchen in den Krankenzimmern ohne Erlaubnis des Regierungsarztes ist untersagt.

Bett und Krankenhaus zu verlassen ist den Kranken nur nach ausdrücklicher Anordnung oder mit Genehmigung des leitenden Arztes gestattet.

Getränke jeglicher Art, Nahrungsmittel und Arzneien dürfen ohne die Genehmigung oder Anordnung des leitenden Arztes in das Krankenhaus nicht eingeführt werden.

Das eigenmächtige Betreten der Privaträume der Krankenhäuser, insbesondere der Apotheken, Laboratorien und Operationsräume ist nicht gestattet.

Das Mitbringen farbiger Diener ist nur mit Genehmigung des leitenden Arztes gestattet.

Kranke, welche ausgehen dürfen, haben die für die Mahlzeiten angesetzten Stunden inne zu halten; zu anderen Zeiten werden Speisen nur auf ärztliche Verordnung verabfolgt. Es steht den Kranken frei, allein auf ihrem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zimmer oder mit Genehmigung des leitenden Arztes mit anderen Kranken zu speisen.

Von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens müssen sich alle Kranke im Hause befinden, von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens haben sich die Kranken in ihren Zimmern aufzuhalten, soweit nicht der Regierungsarzt etwas anderes gestattet.

Besuchsstunden für Kranke sind wochentäglich von 4 bis 5½ Uhr, Sonntags von 11 bis 12 und von 4 bis 6 Uhr. Außerhalb dieser Besuchsstunden dürfen Kranke nur mit Genehmigung des leitenden Arztes besucht werden.

Besucher der Kranken erhalten alkoholische Getränke nicht verabfolgt. Alkoholfreie Getränke können an die Besucher ausnahmsweise und auf ihre Kosten abgegeben werden. Gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Besuchsfreiheit hat der Krankenhausarzt einzuschreiten.

§ 12. Die in den Krankenhausbetrieben benötigten Lebensmittel, welche frisch im Lande erhältlich sind, sind freihändig anzukaufen.

Die Lieferung des in den Krankenhäusern benötigten Weines wird an erprobte Lieferanten auf Grund der von diesen eingesandten Kataloge unmittelbar freihändig vergeben. Der Bedarf ist dem Gouvernement vierteljährlich und zwar zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres anzuzeigen.

Die Lieferung des übrigen in den Krankenhausbetrieben benötigten Proviants wird seitens des Gouvernements alljährlich öffentlich ausgeschrieben und auf Grund der eingehenden Angebote vergeben. Von der erfolgten Vergebung erhalten die leitenden Regierungsärzte Nachricht; sie haben auf Einhaltung des jeweils eingegangenen Vertragsverhältnisses ebenso wie auf Erfüllung des Vertrages durch den liefernden Unternehmer zu achten. Fehler an den vom Unternehmer gelieferten Waren sind, sobald sie entdeckt sind, dem Lieferanten mitzuteilen. Dieser ist zur sofortigen Ersatzlieferung verpflichtet. Bei fortdauernd schlechter Lieferung ist an das Gouvernement zu berichten.

§ 13. Der Bedarf an Arzneimitteln, Verbandstoffen und ärztlichen Instrumenten für die Regierungs-Apotheken und die ärztlichen Betriebe ist dem Gouvernement anzuzeigen und zwar:

zum 1. März jeden Jahres der Bedarf für Juli bis September,
„ 1. Juni „ „ „ „ „ Oktober bis Dezember,
„ 1. Sept. „ „ „ „ „ Januar bis März,
„ 1. Dez. „ „ „ „ „ April bis Juni.

Bei Eintreffen der Lieferungen ist genaue Kontrolle zu üben. Wenn Gegenstände fehlen oder verdorben sind, ist sofort unter Zuziehung von Zeugen der Tatbestand festzustellen und an das Gouvernement zu berichten.

§ 14. Von welcher Dienststelle die in den ärztlichen Betrieben erforderlichen Betriebszuschüsse geleistet werden, bestimmt das Gouvernement.

Über die im Betriebe der Krankenhäuser, Polikliniken und Apotheken vorkommenden Einnahmen und Ausgaben ist fortlaufend Buch zu führen und dem Gouvernement monatlich Rechnung zu legen.

Die Einnahmen sind zu trennen in Betriebszuschüsse des Gouvernements,
Einnahmen aus dem Krankenhausbetriebe,
„ „ der Poliklinik,
„ „ der Regierungsapotheke und
verschiedene Einnahmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auf den Belegen ist zu bescheinigen, daß nicht mehr und nicht weniger zu vereinnahmen war.

Die Ausgaben sind nach folgenden Arten getrennt nachzuweisen: Löhne an farbige Angestellte. Sächliche Ausgaben. Für Löhne der farbigen Angestellten sind getrennte Lohnlisten aufzustellen

für die Heilgehilfen,
„ die Gesundheitsaufseher,
„ das sonst beschäftigte amtliche Personal.

Die monatliche Summe der Ausgaben von den monatlichen Einnahmen abgezogen ergibt den Barbestand, welcher am Schlusse des Monats vorhanden sein muß.

Am Schlusse der Abrechnung ist zu bescheinigen, daß der buchmäßig festgestellte Bestand tatsächlich in bar vorhanden ist.

Der vorhandene Bestand ist als erster Einnahmeposten in die Abrechnung des folgenden Monats aufzunehmen.

Die Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben sind zum 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat an das Gouvernement einzureichen.

§ 15. Die Verwaltung der Inventarien und Materialien erfolgt nach näherer Bestimmung des Gouvernements.

Alljährlich im Januar findet eine Revision der in den Krankenhäusern vorhandenen Bestände des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien in Anwesenheit eines Beamten der Finanzverwaltung statt.

§ 16. Krankenbücher und ärztliche Berichte sind seitens der Regierungsärzte entsprechend der Anweisung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts zur ärztlichen Berichterstattung über die deutschen Schutzgebiete vom 10. August 1901 (D. Kol. Gesetzg. 6. Teil S. 377) zu führen bzw. zu erstatten.

Die Vierteljahresberichte sind dem Gouvernement einzureichen:

Zum 14. Januar jeden Jahres für die Monate Oktober bis Dezember,
„ 14. April „ „ „ „ „ Januar bis März,
„ 14. Juli „ „ „ „ „ April bis Juni,
„ 14. Oktober „ „ „ „ „ Juli bis September.

Die Jahresberichte sind spätestens zum 15. Mai jeden Jahres dem Gouvernement einzureichen.

§ 17. Die Regierungsärzte haben nach näherer Anordnung des Gouvernements meteorologische Beobachtungen auszuführen, deren Ergebnisse nach Schluß eines jeden Monats baldigst dem Gouvernement unmittelbar vorzulegen sind.

Lome, den 4. Februar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

26. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für Deutsch-Südwestafrika in das Schutzgebiet. Vom 5. Februar 1909.*)

Die bisher beim Reichs-Kolonialamt geführte Finanzverwaltung des südwestafrikanischen Schutzgebiets wird mit Wirkung vom 1. April 1909

*) Vgl. hierzu auch den nachstehenden E. sowie den voraufgegangenen E. vom 21. Juli 1908, D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 303.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ab in das Schutzgebiet selbst verlegt. Wegen der Durchführung dieser Maßregel bestimme ich im einzelnen was folgt:

1. In materieller Hinsicht verbleibt es bei den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften. Insbesondere wird der Runderlaß vom 8. April 1901 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VI S. 297), betreffend die Vertretung des Fiskus, durch gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Die nach jenem Runderlaß dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse sind auf Grund der Allerhöchsten Order vom 17. Mai 1907 (D. Kol. Bl. S. 494)*) nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) auf den unterzeichneten Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts übergegangen.**)

2. Für die Bewirtschaftung des gesetzlich festgestellten Etats des Schutzgebiets ist der Gouverneur zuständig, wobei hinsichtlich der für die Militärverwaltung ausgesetzten Fonds die Bestimmungen der Schutztruppen-Ordnung zu befolgen sind.

Der Verfügung des Reichs-Kolonialamts — unter dessen alleiniger Verantwortung — unterliegen die etatsmäßigen Ausgabefonds des Schutzgebiets nur insoweit, als dies bisher schon ausdrücklich vorbehalten war oder in Zukunft vorbehalten wird. In solchen Fällen sind die durch das Reichs-Kolonialamt veranlaßten Zahlungen gemäß den Ziff. 3 und 4 zu behandeln.

3. Hinsichtlich der beim Reichs-Kolonialamt für das Schutzgebiet bzw. die Gouvernementshauptkasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben führt die Kolonialhauptkasse ein laufendes Konto in drei Abschnitten, von welchen der erste die Militärverwaltung, der zweite die Eisenbahnverwaltung, der dritte die übrige Schutzgebietsverwaltung betrifft. Die Einzelbeträge werden seitens des Reichs-Kolonialamts in monatlichen, entsprechend getrennten Nachweisungen unter Beifügung der Belege dem Gouvernement zur Herbeiführung der endgültigen Verrechnung mitgeteilt.

Die Beschaffung der hierzu im Einzelfall etwa erforderlichen weiteren Justifikatorien — Richtigkeitsbescheinigung bei Lieferungen und dergl. — ist Sache des Gouvernements bzw. der Intendantur der Schutztruppe und der Betriebsleitung der Eisenbahnen.

Soweit es sich dabei um Bewilligungen an Beamte pp. oder um eine sonstige endgültige Belastung von Etatsfonds handelt, behält es hierbei und bei der im Einzelfalle angeordneten Verrechnung unter der Verantwortlichkeit des Reichs-Kolonialamts sein Bewenden. Im übrigen wird die Verrechnung durch den Gouverneur oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die von ihm damit betraute Dienststelle, für den Bereich der Schutztruppe nach Maßgabe der Schutztruppen-Ordnung durch die Intendantur und für den Bereich der Eisenbahnverwaltung durch die Betriebsleitung bestimmt.

4. Das bei der Kolonialhauptkasse über den Verkehr mit der Gouvernements-Hauptkasse geführte Konto — Ziff. 3 — ist nach dem Ablaufe eines jeden Monats auszugleichen bzw. mit der Ausgleichssumme auf das Konto der Gouvernementshauptkasse zu übernehmen. In erster Linie hat letzteres bezüglich der bei der Kolonialhauptkasse für das Schutzgebiet noch vorhandenen Abrechnungsposten zu geschehen, soweit solche nicht beim Reichs-Kolonialamt unmittelbar abgewickelt werden können.

5. Es ist streng darauf zu halten, daß die Einnahmen und Ausgaben

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 239.
**) Nicht zutreffend! Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 281 Anm. *).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pünktlich, d. h. tunlichst am Tage der Fälligkeit erhoben bzw. geleistet und entsprechend verrechnet werden. Da gleichwohl erfahrungsmäßig unter den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete mit rückständigen Rechnungsergebnissen regelmäßig noch zu rechnen ist, so sind für die Aufnahme dieser in die zuständige Jahresrechnung die Bücher der Gouvernementshauptkasse nach Ablauf des Rechnungsjahres noch bis zum 30. September des folgenden Rechnungsjahres offen zu halten. Bis zu welchen Zeitpunkten dies bei den der Gouvernementshauptkasse rechnerisch nachgeordneten Zivil- und Militärkassen zu geschehen hat, und die geschäftsmäßige Behandlung der bei denselben in der Zwischenzeit noch anfallenden Beträge bestimmt sich nach den besonderen Dienstvorschriften dieser Kassen.

Die nach jenem Abschlußtage für das abgelaufene Rechnungsjahr oder eine frühere Zeit etwa noch vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sind gemäß dem Runderlaß vom 21. Juni 1905 zu behandeln.

6. Am 30. September hat die Gouvernementshauptkasse die sämtlichen Fonds der etatsmäßigen Verwaltung des voraufgegangenen Rechnungsjahres in den Manualen abzuschließen und die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsstellen sowohl der Einnahme als auch der Ausgabe, geordnet nach den Kapiteln, Titeln und Positionen des Etats, nach dem anliegenden Vordruck*) zu einem „Finalabschluß" zusammenzustellen. Über die Fonds der Militärverwaltung und über die Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben der Eisenbahnverwaltung ist je ein entsprechend geordneter Sonderabschluß dem Hauptabschluß beizufügen, in welchem die Ergebnisse der Sonderabschlüsse nur mit den Hauptzahlen zu berücksichtigen sind.

Die Übertragung von Resten auf das nächste Rechnungsjahr — unter Ausfüllung der Spalte „Bleiben Rest" im Abschluß — ist nur hinsichtlich derjenigen Beträge zulässig, welche bei im Etat ausdrücklich als „übertragbar" erklärten Ausgabemitteln oder bei den Fonds zu einmaligen Ausgaben verfügbar geblieben sind, und zwar letzterenfalls nur insoweit, als die Beträge zur Erfüllung der im Etat angegebenen Zweckbestimmung noch erforderlich sind.

Von der Summe der Isteinnahme ist die Summe der Istausgabe in Abzug zu bringen und dem danach verbleibenden Verwaltungsergebnis die Summe der Ausgabereste gegenüberzustellen. Das alsdann in die Erscheinung tretende Endergebnis — Ersparnis oder Fehlbetrag — geht spätestens auf den Etat des Schutzgebiets für das auf den Abschlußtag (30. September) folgende zweite Rechnungsjahr über. (S. die Bemerkung unter A. 1 zum Hauptetat der Schutzgebiete.)

Unter dem Finalabschluß hat der mit den Obliegenheiten des Kassenkurators betraute Beamte die Übereinstimmung des Abschlusses mit den von ihm geprüften und richtig befundenen Kassenbüchern — gegebenenfalls nach Beseitigung etwa vorhandener Unstimmigkeiten — zu bescheinigen. Eine gleiche Bescheinigung ist unter dem Sonderabschluß der Militärverwaltung durch den Vorsteher der Intendantur und unter dem Sonderabschluß der Eisenbahnverwaltung durch den Betriebsleiter auszustellen. S. auch Ziff. 10 und 11.

7. Nach Vorlage des Finalabschlusses beim Gouvernement hat die Gouvernementshauptkasse über die Verwaltung des zuletzt verflossenen Rech-

*) Nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nungsjahres förmliche Rechnung — die Hauptrechnung — zu legen, welche mit den Ergebnissen des Finalabschlusses im ganzen wie in allen Teilen genau übereinstimmen muß. Außerdem aber soll der Text der Rechnung über den Gegenstand der Einnahmen und Ausgaben auch im einzelnen Aufschluß geben, soweit dies ohne unverhältnismäßige Vermehrung des Schreibwerks tunlich ist.

Bei der Einnahme genügt im allgemeinen eine gruppenweise Zusammenstellung nach Anleitung der Etatstitel und Anschlags-Positionen in gehörig belegten besonderen Anlagen und Übernahme nur der einzelnen Summen der letzteren in die Rechnung.

Bei der Ausgabe aber ist der Text näher auszuführen. Zunächst gelangen die auf Abschnitt I Kapitel 1 Titel 1, sodann die auf Titel 2 des Etats entfallenden Beträge und so fort die Ausgaben der folgenden Titel in besonderen und für sich abzuschließenden Abschnitten zum Nachweise und zwar derart, daß bei allen Fonds zu persönlichen Ausgaben die Namen der Empfänger und die Zeiträume, für welche die Zahlung geleistet ist, unter Auswerfung der Beträge hintereinander — zunächst der Empfänger A für das ganze Rechnungsjahr, dann ebenso der Empfänger B und so fort — aufgeführt, und daß auch bei allen übrigen Ausgabefonds die Zahlungen, soweit sie an denselben Empfänger geleistet sind, gruppenweise nach den Namen derselben verrechnet werden. Überall ist der Gegenstand der Forderung wenigstens summarisch, und das Datum der betreffenden Rechnung zu vermerken, bei den Reisevergütungen Zweck und Dauer der Reise.

Bei der Aufstellung der Rechnung ist zu beachten, daß dieselbe auch für die Prüfung der sich anschließenden weiteren Rechnungen als Unterlage dienen und unter Umständen noch in späterer Zeit die Handhabe bieten soll zu jeweilig erforderlichen tatsächlichen Feststellungen.

Wegen der neben der Hauptrechnung aufzustellenden Sonderrechnungen s. Ziff. 9.

8. Spätestens bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Rechnungsjahres ist die von dem Vorstande der Gouvernementshauptkasse unterschriftlich vollzogene Reinschrift der Hauptrechnung — Ziff. 7 — nebst den zugehörigen, zu handlichen Bänden zusammenzuheftenden Belegen dem Gouvernement zur Abnahme vorzulegen. Letztere ist durch den seitens des Gouverneurs zu bestimmenden Beamten alsbald zu bewirken. Sie hat sich bis auf weiteres nur auf die Feststellung zu erstrecken, daß die Rechnung formell richtig aufgestellt und vollständig belegt ist. Daß dies der Fall, hat der Abnahmebeamte — unter Umständen nach Behebung etwa vorhandener Anstände — auf dem Titelblatt der Rechnung zu vermerken.

9. Neben der Hauptrechnung — Ziff. 7 — sind folgende Sonderrechnungen aufzustellen:

a) über die Fonds der Militärverwaltung Abschnitt I Kapitel 2 — mit Ausschluß des Titels 2 Pos. 1 und 2;

b) über die Versorgungsfonds der Militärverwaltung Abschnitt I Kapitel 2 Titel 2 Pos. 1 und 2;

zu a und b durch die Militärbuchhalterei der Gouvernementshauptkasse,

c) über die Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben der Schutzgebietseisenbahnen durch die Eisenbahnhauptkasse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In diesen Sonderrechnungen ist der Einzelnachweis über die bezeichneten Fonds gemäß den Vorschriften unter Ziff. 7 in Übereinstimmung mit den betreffenden Sonderabschlüssen zu führen, während in der Hauptrechnung die Ergebnisse nur summarisch mit den Hauptzahlen und ohne Belege zu berücksichtigen sind.

Die von dem Vorstande der Militärbuchhalterei bzw. von dem Vorstande der Eisenbahnhauptkasse unterschriftlich vollzogenen Reinschriften der Sonderrechnungen sind dem Gouvernement zu einem seitens des Gouverneurs zu bestimmenden, dem Termin der Ziff. 8 anzupassenden Zeitpunkte vorzulegen, nachdem zuvor ihre Abnahme gemäß den Vorschriften unter Ziff. 8 stattgefunden hat und zwar zu a und b seitens der Intendantur der Schutztruppe, zu c seitens der Betriebsleitung der Eisenbahnen.

10. Die Bücher der Gouvernementshauptkasse und die Rechnungsbelege unterliegen der ständigen rechnerischen Prüfung durch einen zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen befugten Beamten (Kalkulator), der auch bei den regelmäßigen monatlichen und bei den außerordentlichen Kassenprüfungen zuzuziehen ist und in diesen Fällen die rechnerische Richtigkeit der Kassenabschlüsse festzustellen und zu bescheinigen hat.

Finalabschluß (Ziff. 6) und Rechnungen (Ziff. 7 bis 9) sind gleichfalls durch einen Kalkulator hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen, und zwar ist die auf das Titelblatt der Rechnung zu setzende Bescheinigung in folgender Form auszustellen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß diese Rechnung und sämtliche dazu gehörige Belege rechnerisch geprüft und richtig befunden worden sind",

oder unter Wegfall der Worte:

„und richtig befunden"

„und daß sich hierbei nur dasjenige zu erinnern gefunden hat, was in der besonderen Niederschrift vom heutigen Tage vermerkt worden ist.

. . . . . , den . . . . . .

N. N.
(Dienststellung)."

11. Die Obliegenheiten des Kassenkurators, des Abnahmebeamten (Ziff. 8) oder des Kalkulators dürfen einem zum Kassenpersonal gehörigen Beamten nicht übertragen werden.

12. Die abgenommenen und auch rechnerisch bescheinigten Rechnungen — Ziff. 7 bis 9 — hat das Gouvernement vom 1. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden zweiten Rechnungsjahres ab zur Prüfung durch Kommissare des Rechnungshofes bereitzuhalten.

Der genaue Zeitpunkt der Prüfung und die hierbei in Betracht kommenden Einzelheiten werden von Fall zu Fall zwischen Rechnungshof und Reichs-Kolonialamt vereinbart.

Das Gouvernement hat dem Reichs-Kolonialamt die bevorstehende Fertigstellung der Jahresrechnung etwa zwei Monate vor dem betreffenden Zeitpunkte telegraphisch anzuzeigen.

13. Die den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegende Haushaltsübersicht und Rechnung — §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. März 1892 — werden nach wie vor beim Reichs-Kolonialamt aufgestellt. Zu diesem Zwecke hat das Gouvernement eine Ausfertigung des Hauptabschlusses und der Sonderabschlüsse der Militärverwaltung und der Eisenbahnverwaltung (Ziff. 6) nebst

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einer eingehenden Begründung der darin nachgewiesenen Etatsüberschreitungen — für jede Rechnungsstelle besonders — dem Reichs-Kolonialamt nach Vorlage des ordnungsmäßig bescheinigten Finalabschlusses durch die Hauptkasse unverzüglich einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

27. Erlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika zur Verfügung, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für Deutsch-Südwestafrika in das Schutzgebiet.*) Vom 5. Februar 1909.

Wegen der Verlegung der Finanzverwaltung einschl. der Rechnungslegung für das dortige Schutzgebiet in dieses selbst habe ich nunmehr die beifolgende am 1. April 1909 in Kraft tretende Verfügung*) erlassen.

Durch die Vorschriften unter Ziff. 3, 6 und 9 soll das Gouvernement nicht behindert werden, die danach der Betriebsleitung der Eisenbahnen zugewiesenen Obliegenheiten je nach den Umständen auch anderweitig wahrnehmen zu lassen.

[Abs. 3 betrifft die Sonderrechnung über die Versorgungsfonds der Militärverwaltung.]

Der Vorbehalt unter Ziff. 2 Abs. 2 findet Anwendung auf die Ausgabefonds, welche im Etatsentwurf für das Rechnungsjahr 1909 unter Abschnitt A I Kapitel 5 (Zahlung an die Eastern and South African Telegraph Comp.) und unter Abschnitt B Kapitel 1 Titel 1 (Eisenbahnbau bis Keetmanshoop und Abzweigung nach Kalkfontein) vorgesehen sind.

Für die Zeit bis 1. April 1909 verbleibt es hinsichtlich der Rechnungslegung bei der bisherigen Übung. Den Bücherabschluß für das Rechnungsjahr 1908 hat die Gouvernementshauptkasse am 30. September 1909 vorzunehmen. Soweit es sich dort bis zu diesem Zeitpunkte um den Anfall von Einnahmen oder Ausgaben aus dem Rechnungsjahr 1908 oder einer früheren Zeit handelt, sind die Beträge in der bisherigen Weise in der Rechnung der Kolonialhauptkasse nachzuweisen, seitens der Gouvernementshauptkasse aber in ihrer Spezialrechnung bzw. in derjenigen der Schutztruppe zu berücksichtigen und durch die Buchungsnachweisungen hierher mitzuteilen. Der letzten Buchungsnachweisung — für das Rechnungsjahr 1908, aufzustellen nach dem Abschluß am 30. September 1909 — ist hinsichtlich der einmaligen Ausgaben eine Bestandsnachweisung gemäß Ziff. VI des Runderlasses vom 26. März 1902**) beizufügen; die auf das Rechnungsjahr 1909 übergehenden und also fernerweit bei der Gouvernementshauptkasse zu verwaltenden Bestände werden alsdann hier genau festgestellt und dorthin mitgeteilt werden.

In der Hauptrechnung der Gouvernementshauptkasse (Ziff. 7 der anliegenden Verfügung) bzw. in den Sonderrechnungen der rechnerisch nachgeordneten Dienststellen (Ziff. 9 daselbst) sind alle nach dem 31. März 1909

*) Vorstehend.
**) Nicht veröffentlicht. Die Ziff. VI des R. E. betrifft die näheren Angaben, welche die zwecks Anmeldung des Restbestandes einzureichende Übersicht enthalten muß.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aufkommenden Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, soweit sie nicht noch der früheren Zeit angehören und bis zum Bücherabschluß für das Rechnungsjahr 1908 in den betreffenden jetzt noch üblichen Spezialrechnungen zu berücksichtigen sind.

Die im Etatsentwurfe für das Rechnungsjahr 1909 unter Abschnitt A Kapitel 1 a der Einnahme vorgesehenen Ersparnisse aus den Rechnungsjahren 1905 und 1906 werden nach gesetzlicher Feststellung des Etats auf dem unter Ziff. 3 und 4 der anliegenden Verfügung bezeichneten Wege dorthin überwiesen werden, ebenso die dortseits bei Abschnitt B Kapitel 1 des Etats für 1909 zu vereinnahmenden Deckungsmittel für die Zahlungen aus Abschnitt B Kapitel 1 Titel 1 der Ausgabe.

Ich bitte hiernach die erforderlichen weiteren Anordnungen im Benehmen mit dem Kommando der Schutztruppe gefälligst zu treffen und darüber zu berichten.

Berlin, den 5. Februar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

28. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Februar 1909.*)

(Kol. Bl. S. 152.)

Auf Grund § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366)**) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Wohnplätze Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop, Karibib, Omaruru, Okahandja, Aus, Tsumeb, Warmbad, Usakos in Deutsch-Südwestafrika werden unter Beibehaltung ihrer bisherigen Namen zu kommunalen Verbänden vereinigt.

§ 2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird für die einzelnen, im § 1 genannten Wohnplätze vom Gouverneur bestimmt.***)

Berlin, den 5. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

29. Abkommen zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft über die Aufstellung des ausführlichen Entwurfs und Kostenanschlags für den Bau der Eisenbahn von Duala nach Widimenge sowie über den Bau der Teilstrecke Duala – Edea dieser Bahn.

Vom 5. Februar/6. März 1909.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Kamerun, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts einerseits und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft (im weiteren kurz D. K. E. B. u.

*) Vgl. hierzu noch die ergänzende V. d. Reichskanzlers v. 25. Februar 1909, unten Nr. 62.

**) D. Kol. Gesetzgeb. IV S. 78.

***) Vgl. die V. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 15. Mai u. 16. August 1909, unten Nr. 162 u. 238.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. G. oder Unternehmerin genannt) anderseits, wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1. Die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft übernimmt die Aufstellung des ausführlichen Entwurfs und Kostenanschlags für den Bau einer meterspurigen Bahn von Duala nach Widimenge in Kamerun. Die Entscheidung darüber, welche Vergleichslinien hierbei zu bearbeiten sind, bleibt der Kolonialverwaltung vorbehalten.

§ 2. Für die Aufstellung des Entwurfs gelten die in den beiden Anlagen*) zu diesem Abkommen — dem „Vertragsentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Duala nach Widimenge" und den „Bauvorschriften für die Ausführung der Südkamerunbahn" — gegebenen Bestimmungen.

Die Aufstellung des Kostenanschlags soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen: Auszugehen ist bei den Preisfestsetzungen von den Selbstkosten, bei deren Veranschlagung die bisherigen, insbesondere beim Bau der Manengouba-Bahn gemachten Erfahrungen zugrunde zu legen sind. Zu den Selbstkosten tritt hinzu ein Zuschlag von 10 % als Unternehmergewinn und außerdem als Risikozuschlag zu den so ermittelten Preisen der Oberbaumaterialien und der Betriebsmittel ein Zuschlag von 5 % und zu allen sonstigen Preisen ein solcher von 20 %.

Der so von der D. K. E. B. u. B. G. ermittelte Kostenanschlag soll lediglich der Kolonial-Verwaltung als Anhalt für die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Bausumme dienen, nicht aber der D. K. E. B. u. B. G. gegenüber bei der Vergebung des Baues hinsichtlich der Bemessung der Vergütung bindend sein.

§ 3. Über die in Ausführung der Entwurfsbearbeitung der Unternehmerin erwachsenden Kosten hat diese ordnungsmäßig Buch zu führen. Sie legt zu diesem Zwecke für die Arbeiten ein besonderes Konto an, auf welchem auch alle durch die Voruntersuchungen schon entstandenen Ausgaben verbucht werden sollen. Dem Reichs-Kolonialamt steht es frei, jederzeit durch Vertreter Einsicht in die für dieses Objekt von der Gesellschaft zu führenden Bücher nehmen zu lassen. Außer den verbuchten Ausgaben, die rechnungsmäßig nachzuweisen sind, erhält die Unternehmerin einen Zuschlag von 10 % als Gewinn auf die Gesamtsumme ihrer Ausgaben.

Die von der D. K. E. B. u. B. G. angefertigten Entwurfstücke nebst ihren Unterlagen gehen in das Eigentum der Kolonialverwaltung über.

§ 4. Ferner übernimmt die D. K. E. B. u. B. G. die betriebsfertige Herstellung der Strecke von Duala bis Edea und zwar einschließlich der Ausführung der über den Sanaga erforderlich werdenden Brücken.

Mit der Ausführung auf der Strecke von Duala bis Edea soll spätestens begonnen werden, sobald die Pläne für 20 km Bahnlinie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

§ 5. Nach Fertigstellung des ausführlichen Entwurfs und des Kostenanschlags für die ganze Strecke soll der Abschluß eines Bauvertrags über den gesamten Bau angestrebt werden.

*) Die Anlagen sind hier (ebenso wie in der betreffenden Reichstags-Drucksache, Nr. 1382 der 12. Leg. Per., 1. Sess. 1907/09) nicht mit abgedruckt. Sie stimmen in ihren Grundzügen mit denen überein, die dem Abkommen über die Aufstellung des ausführlichen Entwurfs und Kostenanschlags für den Bau der Eisenbahn von Lome nach Atakpame, sowie über den Bau der Teilstrecke Lome—Game dieser Bahn in der Reichstags-Drucksache Nr. 1155. 09 beigegeben sind. Vgl. auch D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 512 Anm. **).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Als Unterlage für den abzuschließenden Bauvertrag soll der diesem Abkommen beigefügte „Vertragsentwurf über den Bau einer Bahn von Duala bis Widimenge" dienen.

Die Bestimmungen dieses Vertragsentwurfs und der ihn ergänzenden Bauvorschriften haben, soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen dieses Abkommens abgeändert sind, auch für die Ausführung der ausführlichen Vorarbeiten und Aufstellung des Bauentwurfs und des Kostenanschlags sowie für den Bau der Bahnstrecke von Duala bis Edea Gültigkeit.

§ 6. Kommt der angestrebte Bauvertrag mit der D. K. E. B. u. B. G. später nicht zustande, so hat sie die Strecke von Duala bis Edea betriebsfertig — vgl. § 4 des Abkommens — auszubauen und auf Verlangen des Gouvernements nach der Abnahme zu noch näher zu vereinbarenden Bedingungen mindestens ein Jahr lang öffentlich zu betreiben. Bezüglich der Tarifgestaltung sollen die Tarife der Manenguba-Bahn als Anhalt dienen.

Einzelne Streckenabschnitte der Strecke von Duala bis Edea ist die Unternehmerin verpflichtet, in den vorläufigen öffentlichen Betrieb zu übernehmen, sobald die Strecken von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Unternehmerin als betriebsfähig erklärt sind. Sämtliche aus diesem Betriebe erwachsenden Kosten werden zu Lasten des Neubaufonds verbucht. Sämtliche Einnahmen werden ebenfalls beim Neubaufonds vereinnahmt. Über letztere soll die Unternehmerin bis spätestens zum 10. jeden Monats für den voraufgehenden Monat abrechnen.

§ 7. Für die betriebsfertige Herstellung der Strecke Duala—Edea erhält die D. K. E. B. u. B. G. ihre nachweislich aufgewendeten Selbstkosten ersetzt und einen Zuschlag von 10 % auf diese als Unternehmergewinn.

Der insgesamt der D. K. E. B. u. B. G. zu gewährende Gewinn, aber ausschließlich des gemäß § 3 dieses Abkommens für die Ausführung der Vorarbeiten der Unternehmerin zukommenden Gewinnes, soll die Höchstsumme von 1 000 000 ℳ nicht übersteigen.

§ 8. Die Verwaltungskosten werden für die Strecke Duala—Edea auf einen Betrag festgesetzt, der 800 000 ℳ nicht überschreiten darf.

Zu einem rechnungsmäßigen Nachweise über die Höhe der tatsächlich verausgabten Verwaltungskosten ist die Unternehmerin nicht verpflichtet, doch wird sie die aufgewendeten Kosten in einer Summe auf Treu und Glauben mitteilen. Die sich danach ergebenden Ersparnisse an den in Abs. 1 festgesetzten Verwaltungskosten werden zwischen Fiskus und Gesellschaft hälftig geteilt.

Für den Begriff der Verwaltungskosten und der Selbstkosten sind die Bestimmungen maßgebend, welche in § 17 des diesem Abkommen anliegenden Bauvertragsentwurfes getroffen sind.

§ 9. Die Unternehmerin erhält:

1. Für die Aufstellung des ausführlichen Entwurfes und Kostenanschlages usw.:

a) binnen 8 Tagen nach Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe von 300 000 ℳ einen Vorschuß in gleicher Höhe, aus dem sie auch alle ihr vor Abschluß des Abkommens in seiner Erfüllung entstandenen Kosten zu decken hat. Diesen Vorschuß hat die Unternehmerin innerhalb eines Monats nach Ablauf der im § 10 des Abkommens vereinbarten Frist zur Vorlage der Entwurfsstücke zurückzugeben; erfolgt jedoch die Anforderung der letzten monatlichen Abschlagszahlung

(Ziff. b) vor diesem Zeitpunkt, so ist auch der Vorschuß bereits zu dieser Zeit unter Aufrechnung der letzten Abschlagszahlung zurückzugeben;

b) monatliche Abschlagszahlungen, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, in Höhe der der Unternehmerin im vergangenen Monat entstandenen Selbstkosten nebst 10prozentigem Zuschlage.

2. Für die Ausführung der Strecke Duala—Edea:

a) binnen 8 Tagen nach Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe von 500 000 ℳ einen Vorschuß in gleicher Höhe, aus dem sie auch alle ihr vor Abschluß des Vertrages in seiner Erfüllung entstandenen Kosten zu bezahlen hat. Diesen Vorschuß hat die Unternehmerin binnen zwei Monaten nach Ablauf der in § 10 des Abkommens vereinbarten Baufrist zurückzugeben, erfolgt jedoch die Anforderung der letzten monatlichen Abschlagszahlung (Ziff. b) vor diesem Zeitpunkt, so ist auch der Vorschuß bereits zu dieser Zeit unter Aufrechnung der letzten Abschlagszahlung zurückzugeben;

b) monatliche Abschlagszahlungen, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, in Höhe der der Unternehmerin im vergangenen Monat entstandenen Selbstkosten nebst 10prozentigem Zuschlage sowie für Verwaltungszwecke monatlich 35 000 ℳ bis zur Höhe von 800 000 ℳ.

3. Bis zum 10. jeden Monats wird die Unternehmerin der Kolonialverwaltung den Betrag der von ihr im vergangenen Monat geleisteten Zahlungen ohne Belege auf Treu und Glauben angeben. Spätestens bis zum 20. d. M. wird alsdann die Kolonialverwaltung die Abschlagszahlungen leisten.

Hat die Unternehmerin ausnahmsweise im Laufe eines Monats größere Zahlungen zu leisten, zu deren Bestreitung die erhaltenen Vorsehüsse von zusammen 800 000 ℳ nicht ausreichen, so sollen ihr auf Anforderung, die mindestens zehn Tage vor der jeweiligen Zahlung zu erfolgen hat, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, die für diese Zahlungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 10. Die Fertigstellung des Gesamtentwurfs und des Kostenanschlages soll spätestens in drei Jahren, vom 1. Juli v. J. ab gerechnet, erfolgen. Innerhalb dieser Zeit müssen die gesamten Entwurfsstücke nebst Unterlagen dem Reichs-Kolonialamt vorgelegt sein.

Die betriebsfertige Herstellung der Strecke Duala—Edea ohne Baureste soll spätestens innerhalb 2½ Jahren von dem Zeitpunkt ab bewirkt sein, zu dem die Aufsichtsbehörde die Entwürfe für insgesamt 20 km Bahnlinie der Strecke Duala—Edea genehmigt hat.

Spätestens ein halbes Jahr vor diesem Vollendungstermin und, wenn das früher ist, tunlichst auch ein halbes Jahr vor dem tatsächlichen Vollendungstage sollen die gesamten Entwurfsstücke nebst Unterlagen für die weitere, in Edea beginnende Teilstrecke, und zwar mindestens für 70 km, dem Reichs-Kolonialamt vorgelegt sein.

Berlin, den 5. Februar 1909.
Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Lome, den 6. März 1909.
Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.
F. Lenz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

30. Runderlafs des Gouverneurs von Togo, betreffend Auslegung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe vom Handelsgewerbe. Vom 5. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 38.)

Es sind wiederholt Zweifel darüber entstanden, ob die Aufkaufstellen für Landeserzeugnisse wie Mais, Palmöl, Palmkerne und Baumwolle eine Abgabe vom Handelsgewerbe gemäß der Verordnung vom 1. August 1899 (Kol. Gesetzgeb. Bd. IV S. 85) zu zahlen haben. Zur Behebung dieser Zweifel wird folgendes bemerkt:

Der § 3 Abs. 2 der erwähnten Verordnung sieht für jede Zweigniederlassung eine jährliche Abgabe von 100 ℳ vor, welche sich auf 400 ℳ erhöht, wenn die Niederlassung innerhalb des Küstengebietes liegt und unmittelbar der Ausfuhr dient. Voraussetzung für die Erhebung jeglicher Abgabe ist daher das Bestehen einer „Zweigniederlassung". Eine Zweigniederlassung im Sinne jener Verordnung ist vorhanden, wenn an einem vom Sitz des Hauptgeschäfts verschiedenen Ort gleichartige Handelsgeschäfte, wie sie zum Betriebe der Hauptniederlassung gehören, selbständig abgeschlossen (nicht bloß vermittelt oder ausgeführt) werden und der abgezweigte Betrieb auf die Dauer berechnet ist. Die erste Voraussetzung trifft bei den Aufkaufstellen zu, soweit Angestellte der ausführenden Firmen, nicht selbständige Zwischenhändler, den Aufkauf besorgen. Die zweite Voraussetzung wird nur da zutreffen, wo Gebäude oder sonstige Anlagen errichtet sind, die auf die Absicht eines dauernden Betriebes hindeuten. Dies ist eine Tatfrage, welche im Einzelfall zu prüfen sein wird.

Für die erhöhte Abgabe (jährlich 400 ℳ) ist neben Lage im Küstengebiete (vgl. § 4 der Verordnung) weitere Voraussetzung, daß die Aufkaufstelle unmittelbar der Ausfuhr dient. Dies trifft insbesondere zu, wenn die gekauften Erzeugnisse von der Aufkaufstelle mit der Küstenbahn zum Satze von 9 ℳ für die Tonne ausgeführt werden, ohne daß für die Beförderung auf der Küstenbahn der tarifmäßige Frachtsatz bezahlt wird.

Lome, den 5. Februar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

31. Änderungen des Statuts der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, beschlossen in der Hauptversammlung vom 6. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 438).

— Bereits beim Abdruck des Statuts in der D. Kol. Gesetzgeb. 1908 berücksichtigt. S. daselbst die Anm. *) auf S. 185, 189, 196. —

32. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Abgrenzung der Bezirke Atakpame und Kete-Kratschi. Vom 6. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 38.)

Die Grenze zwischen den Bezirken Atakpame und Kete-Kratschi wird vom 1. April d. J. ab derart verschoben, daß das auf der Karte 1 : 500 000*)

*) Bearbeitet von Sprigade und Moisel, Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

als Landschaft Agbaba (Akebu) eingezeichnete Gebiet dem Bezirk Atakpame zugeteilt wird.

Lome, den 6. Februar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

33. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Schiffsverkehr auf den Reeden des Schutzgebiets Togo. (Hafenordnung.) Vom 6. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 28.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Landungsplatz für das ganze Schutzgebiet ist Lome. Die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern zwischen Schiff und Land darf an der ganzen Küste von Togo nur unter Benutzung der fiskalischen Landungsbrücke in Lome stattfinden.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

§ 2. Der Bezirk des Landungsplatzes Lome umfaßt die Landungsbrücke und die Reede, soweit sie von den die Brücke in Anspruch nehmenden Schiffen zum Ankern benutzt wird.

§ 3. Die polizeiliche Aufsicht über den Hafen liegt der Zollbehörde in Lome ob. Den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Zollbeamten ist innerhalb des Hafenbezirks unverzüglich Folge zu leisten.

Beschwerden über Anordnungen der Zollbehörde entscheidet der Gouverneur, diejenigen über Entscheidungen des Gouverneurs der Reichskanzler. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 16 ff. der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Beil. zu Nr. 18 des Kol. Bl. 1905).*)

§ 4. Die Schiffe sind verpflichtet, in tunlichster Nähe des Brückenkopfes vor Anker zu gehen. Zu weit abliegende Schiffe haben keinen Anspruch darauf, abgefertigt zu werden.

§ 5. Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Die der Vorschrift zuwider gelandeten Tiere oder Güter und die benutzten Fahrzeuge können eingezogen werden.

§ 6. Die Verordnung betreffend den Schiffsverkehr in Porto-Seguro und Bagida vom 10. August 1895 (Kol. Bl. S. 423)**) wird hiermit aufgehoben.

§ 7. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 6. Februar 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

34. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend Einkauf von Kokosnüssen. Vom 6. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 482. Amtsbl. S. 25.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Kol. Bl. 1900 S. 699) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 509) wird folgendes bestimmt:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169. — **) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 172.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im Anschlusse an die Verordnung vom 11. April 1907 (Kol. Bl. 1907 S. 610)*) wird die Verordnung, betreffend das Verbot des Einkaufs von Kokosnüssen, vom 18. Oktober 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 709)**) auch für das Gebiet der deutschen Salomonsinseln außer Kraft gesetzt.

Herbertshöhe, den 6. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

35. Auszug aus dem Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Kriminalstatistik der Nichteingeborenen. Vom 8. Februar 1909.

I. . . .

II. Für die Folgezeit, also zuerst für das Berichtsjahr 1. April 1909/31. März 1910, ist die Kriminalstatistik in den Schutzgebieten selbst nach dem Muster des in den Jahresberichten veröffentlichten Schemas aufzustellen und dem Jahresberichte als weitere Anlage beizufügen.***) Die wegen Beschaffung der Unterlagen für diese Statistik erforderlichen Anordnungen sind von dem Oberrichter — für Togo von dem Gouverneur — zu erlassen, wobei auf Vermeidung von Schreibwerk tunlichst Bedacht zu nehmen ist. So wird z. B. die Auszählung bei den Bezirksgerichten an der Hand der Strafprozeßregister erfolgen können.

III. Entsprechend einer bereits bisher mehrfach befolgten Übung ist in Zukunft allgemein über erhebliche und besonderes Aufsehen erregende Straftaten alsbald nach ihrem Bekanntwerden und ferner über strafrechtliche Verfehlungen von Beamten, einschließlich der Rechtsanwälte, soweit ihnen ein Verbrechen oder Vergehen zur Last gelegt wird, sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens sowie demnächst nach Verkündung des Urteils Bericht zu erstatten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Gouverneure usw. bleibt es überlassen, auch in sonstigen nach Lage der Sache ihnen von Bedeutung erscheinenden Fällen zu berichten.

Berlin, den 8. Februar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

36. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo betreffend die Berichterstattung über Bestrafungen Eingeborener. Vom 8. Februar 1909.

Im § 18 letzter Satz der Verfügung vom 22. April 1896, wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten Ostafrika, Kamerun und Togo (Kol. Bl. 1896 S. 241),†) — durch Verordnung des Gouverneurs vom 8. November 1896††) auch für Deutsch-Südwestafrika in Wirksamkeit gesetzt —, ist an-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 217.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 261.
***) Vgl. in betreff der Jahresberichte den R. E. v. 14. Febr. 1902, D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 455.
†) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
††) Ebenda S. 294.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geordnet, daß die an den Gouverneur vierteljährlich zu erstattenden Berichte über die vollstreckten Strafen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, vorzulegen sind. Die Vorlage erfolgt in der Weise, daß eine Abschrift oder Pause des Strafbuchs oder auch besonders zu diesem Zwecke aufgestellte Verzeichnisse der vollstreckten Strafen in vierteljährlichen Abschnitten eingereicht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der bevorstehenden Neuregelung der Eingeborenenrechtspflege die erwähnte Anordnung in Fortfall kommen soll, will ich schon jetzt genehmigen, daß von der Vorlage der vorgeschriebenen Berichte an das Reichs-Kolonialamt abgesehen wird, indem ich mir nur vorbehalte, unter Umständen das bei den Gouvernements gesammelte Material zur Einsicht einzufordern. Gleichzeitig bestimme ich, daß mir über alle besonderen Vorkommnisse auf dem Gebiete der Eingeborenen-Strafrechtspflege, insbesondere auch bemerkenswerte Ausschreitungen bei der Strafvollstreckung unverzüglich zu berichten ist.

Die in meinem Erlaß vom 12. Juli 1907 (D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 323) erwähnten Protokolle über die Vollstreckung der Prügel- und Rutenstrafe (Nr. III und IV der Verfügung vom 12. Juli 1907, betreffend die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete — Kol. Bl. S. 790 —) sind bis auf weiteres auch fernerhin, jedoch ohne besonderen Bericht, nur mit einem Umschlagbogen, einzureichen.

Bezüglich der nach Nr. 15 k des Runderlasses vom 14. Februar 1902 (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 455) dem Jahresbericht als Anlage beizufügenden Übersichten der gegen Eingeborene verhängten gerichtlichen Strafen, welche nach dem mit Erlaß vom 15. Februar 1901*) mitgeteilten Schema aufzustellen sind (Kriminalstatistik der Eingeborenen), wird durch diesen Erlaß nichts geändert.

Berlin, den 8. Februar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

37. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe auf dem Victoria-Nyansa- und dem Nyassa-See. Vom 8. Februar 1909.**)

(Amtl. Anz. Nr. 5.)

§ 1. Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen einheimische Bauart und Takelung zeigen;
2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Roten Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sein.

*) Nicht veröffentlicht.

**) In einem R. E. des Gouverneurs v. 8. Februar 1909 ist zu der V. folgendes bemerkt:

„Eine Berichterstattung über die Erteilung und Entziehung des Rechtes zur Führung der deutschen Flagge kann unterbleiben, da die internationalen Bestimmungen hierüber nur für die Meeresküste Geltung haben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebung einer Hafenabgabe auf den Binnenseen nicht zulässig ist, und auch die Einführung einer derartigen — immerhin den Verkehr behindernden — Abgabe in Hinblick auf die voraussichtlich geringen Einkünfte nicht gerechtfertigt erscheint."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann den einheimischen Schiffen nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. Die Reeder oder Schiffseigner müssen deutsche Untertanen oder Schutzbefohlene sein;
2. sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigentum besitzen oder eine genügende Kaution zu stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;
3. die Reeder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurteilung zugezogen haben.

§ 3. Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe kann jederzeit zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden.

§ 4. Die Berechtigungsurkunde (Flaggenattest) hat die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben zu enthalten. Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Raumgehalt müssen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein, der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimatshafens nebst der Registernummer des Nummernverzeichnisses dieses Hafens sind in schwarzer Farbe auf die Segel zu drucken.

§ 5. Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter bzw. Residenturen, welche diese Befugnis auf die ihnen unterstellten Nebenstellen übertragen können. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden durch die Zollämter wahrgenommen.

§ 6. Das Flaggenattest wird nur auf Antrag des Schiffseigentümers ausgestellt.

§ 7. Für die Ausstellung des Attestes und für seine jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von je 10 R zu entrichten.

Daressalam, den 8. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

38. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Dienstreisen von der Küste über Auslandsgebiet nach dem Innern des Schutzgebiets Kamerun. Vom 8. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 33.)

Mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts bestimme ich, daß bei Dienstreisen, die vom Küstengebiet ausgehend nach dem Innern des Schutzgebiets über den Niger-Benuë, den Croßfluß und den Kongo, demnach vorübergehend über Ausland führen, und ebenso in umgekehrter Richtung vom heutigen Tage ab lediglich die Bestimmungen des Abschnitts C a. der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Kamerun*) zur Anwendung gelangen. Es werden dementsprechend mit Wirkung vom 8. Februar 1909 für Fahrten zwischen fremden Küstenplätzen und solchen des Schutzgebietes und während des Aufenthalts an den fremden

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 60.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Küstenplätzen bis zur Dauer von 14 Tagen Küstentagegelder gewährt. Für die weitere Dauer der Reise im Ausland finden die Bestimmungen, betreffend die Reisen im Binnenland von Kamerun, Anwendung. Bei Reiseaufenthalt in fremdem Gebiet wird an Orten, welche über eine angemessene Unterkunfts-Gelegenheit — Dampferunterkunft ausgenommen — verfügen, neben den Tagegeldern ein Übernachtungsgeld von 4 ℳ für jede Nacht ohne weiteren Nachweis gewährt.

Buea, den 8. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

39. Zusatzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiefsbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 9. Februar 1909.*)

(Amtl. Anz. Nr. 5.)

Der § 8 der Verordnung, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906 (Amtl. Anz. Nr. 9)**) erhält folgenden Zusatz:

Vorderlader, welche die im Abs. 1 bezeichneten Personen besitzen, um sie vorübergehend leihweise an eingeborene Angestellte, Arbeiter oder dergl. zum Schutze von Leben und Eigentum überlassen zu können, unterliegen in einer von der örtlichen Verwaltungsbehörde als den Verhältnissen entsprechend bezeichneten Zahl den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 11.

Auf vervollkommnete Vorderladerbüchsen findet diese Sonderbestimmung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Daressalam, den 9. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

40. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zusatzverordnung vom 9. Februar 1909 zu der Verordnung über die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiefsbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906. Vom 9. Februar 1909.

Durch die im Amtl. Anz. Nr. 5 veröffentlichte Zusatz-Verordnung vom 9. Februar 1909***) zu der Verordnung vom 9. März 1906†) soll eine bisher zuungunsten der Europäer bestehende Härte ausgeglichen werden. Nach ihr sind von nun an Eingeborene und Nichteingeborene, was Steuerpflicht und Höhe der Waffensteuer anbelangt, völlig gleich zu behandeln.

Bei Bezeichnung der von einer Plantage, Mission usw. benötigten Zahl von Vorderladern ist in allen den Fällen in liberaler Weise zu verfahren, in

*) Vgl. hierzu auch den nachstehenden R. E.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 130.
***) Vorstehend.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 130.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

denen die Dienststelle die Überzeugung hat, daß Mißbrauch in der Überlassung nicht zu befürchten ist.

Außerdem sehe ich mich veranlaßt, die Dienststelle darauf hinzuweisen, daß die innerhalb eines Kalenderjahres bereits versteuerten Hinterlader im Falle ihrer Veräußerung nicht nochmals versteuert zu werden brauchen. Wie § 7 der Verordnung vom 9. März 1906 einwandsfrei erkennen läßt, wird die Waffensteuer für je ein Kalenderjahr und für je eine Waffe entrichtet. Sie trifft also lediglich die Waffe und ist unabhängig von einem Wechsel in der Person des Eigentümers.

Daressalam, den 9. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

41. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Verzollung von Haumessern. Vom 13. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 58.)

Auf Grund eines Erlasses des Reichs-Kolonialamts unterliegen Haumesser künftig ohne Unterschied dem Zollsatze von 10% des Wertes. Der Umstand, daß Haumesser für die Eingeborenen ein Universalinstrument sind, und daß die Verwendung der von Pflanzungen für ihre eigenen Betriebe zollfrei eingeführten Haumesser eine Verwendungskontrolle erfordern würde, hat zur Aufhebung der Zollfreiheit der von den Pflanzungen eingeführten Haumesser Veranlassung gegeben.

Buea, den 13. Februar 1909.

Der Gouverneur.
I. V.: Hansen.

42. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Bodenuntersuchungen durch das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut zu Amani. Vom 15. Februar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 5.)

Bezüglich der im Laboratorium des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts zu Amani zur Ausführung kommenden Untersuchungen von Bodenproben gibt das Institut folgendes bekannt:

§ 1. Neuer Tarif für Bodenuntersuchungen durch das B. L. Institut Amani.

Preis für je eine Bestimmung von:

Humus (durch Verbrennung)	5 Rp.
Wasser und Glühverlust (je 2 Rp.)	4 Rp.
Stickstoff	5 Rp.
Phosphorsäure im kalten salzsauren Auszug	5 Rp.
Kali im kalten salzsauren Auszug	6 Rp.
Kalk im kalten salzsauren Auszug	4 Rp.
Eisen, Tonerde und Magnesia im kalten salzsauren Auszug	4 Rp.

Preis für je eine volle chemische Untersuchung einer Bodenprobe:

Wie oben einzeln angegeben	30 Rp.
Eine Schlämmprobe (nach Schöne mit 3 Geschwindigkeiten)	5 Rp.
Eine Bestimmung von Aufsaugungsvermögen und Wasser haltender Kraft in einer Bodenprobe	5 Rp.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Neue Anweisung zur Entnahme von Bodenproben.

Eine Bodenprobe kann sich nur auf ein Feld gleichmäßiger Bodenbeschaffenheit beziehen. Liegt also ein solches vor, so kann von dem Gesamtfelde eine einzelne Probe in der Weise entnommen werden, daß, je nach der Größe des Feldes, gleichmäßig verteilte Löcher (etwa ein Loch auf je 1 oder ½ ha) von ½ m Durchmesser und 80 bis 100 cm Tiefe gegraben werden. An der senkrechten Wand eines jeden Loches wird von der von Graswuchs usw. gereinigten Oberfläche bis zu etwa 30 cm Tiefe, oder so tief als die Farbe des Bodens unverändert erscheint (Oberkrume) ein gleichmäßig dicker Abstich gemacht. Die so entnommenen gleichgroßen Proben aus allen Löchern des gleichmäßigen Feldes werden zusammengeworfen und sorgfältig so lange durchmischt bis eine einheitliche Probe entstanden ist; davon wird mindestens 1 kg zur Untersuchung hergeschickt, der Rest auf der Pflanzung aufbewahrt. Kommen Baumkulturen mit ausgedehnterem Wurzelwerk in Frage, so empfiehlt es sich auch von der Unterkrume, von einer Tiefe von 80 bis 100 cm eine im gleichen Sinne entnommene Probe untersuchen zu lassen. Zeigt ein Feld verschiedenartige Bodenbeschaffenheit, so sollen von den verschiedenen Stellen getrennte Proben entnommen werden.

Es liegt im Interesse des Absenders über allgemeine physikalische Beschaffenheit des Bodens, Wasser- und Feuchtigkeitsverhältnisse, beabsichtigte Kulturen, möglichst eingehende Auskunft der Sendung der Bodenprobe beizufügen.

Daressalam, den 15. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

43. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 403. Kol. Bl. S. 767.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund §§ 1, 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2. Wer entgegen der Vorschrift dieser Verordnung Angoraziegen ausführt, wird mit einem Jahre Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 000 M. bestraft.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Angoraziegen nach benachbarten Staaten und Kolonien, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr von Angoraziegen unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.*)

§ 4. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.**)

*) Vgl. die Bektm. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 8. Mai 1910 (Kol. Bl. S. 493).

**) Durch die V. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 21. Juni 1909 (unten Nr. 193) ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Juli 1909 bestimmt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Februar 1909.

Wilhelm.

Dernburg.

44. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 404. Kol. Bl. S. 768.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund §§ 1, 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2. Wer entgegen der Vorschrift dieser Verordnung Strauße und Straußeneier ausführt, wird mit einem Jahre Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 000 M bestraft.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern nach benachbarten Staaten und Kolonien, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.*)

§ 4. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.**)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Februar 1909.

Wilhelm.

Dernburg.

45. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 376. Windh. Nachr. Nr. 16.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichkanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird unter Aufhebung der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausübung der Jagd im

*) Vgl. die Bektm. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 8. Mai 1910 (Kol. Bl. S. 493).

**) Durch die V. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 21. Juni 1909 (unten Nr. 193) ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Juli 1909 bestimmt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. September 1902 (Kol. Bl. S. 538)*) verordnet, was folgt:

§ 1. Unter Jagd im Sinne dieser Verordnung wird die Jagd auf nachstehende Tiere, sofern sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind, verstanden:

a) Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Büffel, alle größeren Antilopen- und Gazellenarten, nämlich Gnus oder Wildebeeste, Hartebeeste, Kudus, Elands, Bleßböcke, Rietböcke, Griesböcke, Gemsböcke, Bastardgemsböcke, Bastardhartebeeste, Säbelantilopen, Palaantilopen oder Rooiböcke;
b) Strauße;
c) Wildschweine, Springböcke und alle kleineren Antilopenarten;
d) Perlhühner, Frankoline, (Fasan-, Sandhuhn), Flughühner, (Wachteln, Patreitschen), Trappen, Enten, Gänse;
e) Springhahnvögel, Unterbeikis, Geier, Sekretäre, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos.

§ 2. Verboten ist:

1. Die Jagd auf
   a) Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Büffel;
   b) Eland- und Kudukühe;
   c) Strauße;
   d) Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos;
   e) alle unter § 1 a fallenden jungen Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist, und weibliche Palaantilopen.
2. Das Wegnehmen von Straußeneiern und Perlhuhneiern von der Brutstätte, sowie das Beschädigen solcher Eier.

Die Jagd auf die vorgenannten Wildarten kann nur der Gouverneur gestatten.

Im wissenschaftlichen Interesse kann auch das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt die Jagd auf diese Wildarten**) und im wirtschaftlichen Interesse die Fortnahme von Straußeneiern und das Einfangen junger Strauße gestatten.

Über die Berechtigung ist ein Erlaubnisschein auszustellen, aus welchem die Art, der Umfang und die Zeitdauer desselben ersichtlich ist.

Der Erlaubnisschein ist bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

Soweit es sich um Jagd auf die vorgenannten Wildarten unter Ziff. 2 1 a bis e handelt, ist die für den Erlaubnisschein zu entrichtende Gebühr in

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 526.

**) Hierzu ist die nachfolgende R. Verf. des Gouverneurs v. 16. Mai 1909 ergangen:

§ 2 der Jagdverordnung vom 15. Februar d. J. gibt den Bezirks- und Distriktsämtern die Erlaubnis, im wissenschaftlichen Interesse die Jagd auf sonst verbotene Wildarten zu gestatten.

Ich bestimme, daß diese Erlaubnis immer nur auf ein einzelnes Stück der betreffenden Wildart für jeden Fall erteilt werden darf und daß die Erteilung der Erlaubnis dem Gouvernement anzuzeigen ist.

Windhuk, den 16. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jedem Falle besonders von der die Erlaubnis erteilenden Behörde festzusetzen bzw. zu erlassen.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Ausübung derselben eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat. In solchem Falle kann die erhobene Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Über die Höhe der zurückzuerstattenden Gebühr bestimmt das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt bzw. der Gouverneur. Gegen die Verfügung des Bezirks- oder Distriktsamts ist Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905*) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1908.**)

§ 3. Hinsichtlich der Ausübung der Jagd in den Wildreservaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Gouverneurs, betreffend Bildung von Wildreservaten, vom 22. März 1907***) unberührt.

§ 4. Verboten ist, den von dieser Verordnung (§ 1) betroffenen Wildarten mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen nachzustellen oder auf dieselben Feuerjagden zu veranstalten.

§ 5. Zur Ausübung der Jagd (§ 1) bedarf es eines Jagdscheines. Der Jagdschein wird von demjenigen Bezirks- oder Distriktsamt, in dessen Bezirk die um denselben nachsuchende Person ihren Wohnsitz hat, auf die Dauer eines Jahres mit Geltung für das ganze Schutzgebiet ausgestellt und ist nicht übertragbar. Hat die nachsuchende Person keinen Wohnsitz im Schutzgebiet, so ist das Bezirks- oder Distriktsamt des Aufenthaltsortes für Erteilung des Jagdscheines zuständig.

Der Jagdschein ist bei der Ausübung der Jagd mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen. Die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr beträgt 40 ℳ für das Jahr und 100 ℳ, falls der Nachsuchende keinen Wohnsitz im Schutzgebiete hat.

Sofern die Jagd gewerbsmäßig oder mittels einer zur Ausübung der Jagd ausgerüsteten Expedition betrieben werden soll, bedarf es hierzu eines vom Gouverneur auszustellenden besonderen Jagdscheines, der auf eine Anzahl Wild beschränkt werden kann. Die Gebühr für denselben erhöht sich auf 1000 bis 5000 ℳ pro Jahr. Der Gouverneur kann jedoch in besonderen Fällen eine Herabsetzung dieser Gebühr anordnen.

§ 6. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten drei Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft sind;
4. Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die §§117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 552.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 153.

Institut für Kolonialwirtschaft
Hansische Universität.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Jagdschein kann durch Verfügung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamts, bzw. im Falle des § 5, Abs. 3 vom Gouverneur entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

1. mit demselben Mißbrauch treibt,
2. wegen Diebstahls, Hehlerei, Unterschlagung oder wegen Vergehens gegen diese Verordnung rechtskräftig verurteilt wird.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 7. Die Eingeborenen bedürfen innerhalb ihres Stammesgebietes zur selbständigen Ausübung der Jagd mit Schießgewehr eines Jagdscheines, wie überhaupt die Eingeborenen den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen sind.

Außerhalb der Stammesgebiete ist den Eingeborenen die selbständige Ausübung der Jagd verboten.

§ 8. Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

Die Schonzeit für die jagdbaren Tiere unter 1 a beginnt mit dem 1. November und endet mit Ablauf des Monats Februar.

Die zuständigen Bezirks- oder Distriktsämter können im Wege der Bekanntmachung den Beginn der Schonzeiten für die jagdbaren Tiere unter § 1 a um 4 Wochen früher, das Ende der Schonzeiten dieser Tiere um 4 Wochen später festsetzen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, welcher innerhalb seines vollständig eingefriedigten Grundstückes die Jagd ausübt. Im übrigen steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht unter den Bestimmungen dieser Verordnung ausschließlich zu.

Auf herrenlosem, nicht besiedeltem und nicht in Betrieb genommenem Gebiet ist die Jagd nach Maßgabe dieser Verordnung frei.

Wer auf fremden Farmen, die bewohnt oder in Bewirtschaftung genommen sind, die Jagd ausübt, bedarf dazu der Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

Den Bestimmungen dieses Paragraphen unterliegt auch die Jagd auf den Gemeindeländereien mit der Maßgabe, daß die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindelande nach dem Ermessen der Kommune zu regeln ist.

§ 10. Es wird bestraft:

1. mit Geldstrafe von 300—5000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 2) auf Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Büffel oder Strauße jagt (§ 2, 1 a und c),
   b) wer in den vom Gouvernement zum Zwecke des Wildschutzes bestimmten und durch Bekanntmachung bezeichneten Wildreservaten jagt (§ 3),
   c) wer wissentlich Straußenfedern, welche entgegen dieser Verordnung erbeutet sind, gewerbsmäßig kauft oder eintauscht,
   d) wer, ohne den nach § 2 vorgeschriebenen Erlaubnisschein zu besitzen, Straußeneier von der Brutstätte wegnimmt oder junge Strauße fängt,
   e) wer wissentlich mit Straußeneiern und -Küken, sofern letztere entgegen dieser Verordnung (§ 2) erlangt sind, Handel treibt;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. mit Geldstrafe von 50—600 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 2) auf Eland- und Kudukühe, Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos, weibliche Palaantilopen und die dieser Verordnung — § 1 a — unterliegenden Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist, (§ 2, 1 b, d und e) jagt,
   b) wer die Jagd mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen ausübt oder Feuerjagden veranstaltet (§ 4),
   c) wer während der Schonzeit der Jagd obliegt (§ 8),
   d) wer ohne Jagdschein gelöst zu haben die Jagd auf die nach dieser Verordnung unter § 1 a, c und d jagdbaren Tiere ausübt,
   e) wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein (§ 5) oder Erlaubnisschein (§ 2) zu legitimieren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen,
   f) wer wissentlich Felle und Gehörne, die entgegen dieser Verordnung erbeutet sind, von den nach § 1 a, c bis e jagdbaren Tieren gewerbsmäßig kauft und eintauscht,
   g) wer sich gegen die Vorschriften des § 9, Abs. 3 vergeht,
3. mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft:
   a) wer bei Ausübung der Jagd außerhalb seines eigenen Grundbesitzes seinen Jagdschein (§ 5) oder Erlaubnisschein (§ 2) nicht bei sich trägt oder denselben auf Verlangen den Aufsichtsorganen nicht vorzeigt,
   b) wer seinen Eingeborenen ohne seinen Jagdschein auf die Jagd schickt (§ 7),
   c) wer rechtswidrig Wild, dessen Jagd verboten ist (§ 2) oder wer Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt der Schonzeit bis zu ihrem Ende feilbietet oder verkauft oder den Verkauf vermittelt,
   d) wer Perlhuhneier von der Brutstätte wegnimmt oder absichtlich beschädigt, desgleichen wer von Weißen oder Eingeborenen Perlhuhneier sammeln läßt, eintauscht oder kauft.

§ 11. Jagdvergehen, die von den vorstehenden Strafbestimmungen nicht betroffen werden, werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 12. Zu Unrecht gemachte und feilgebotene Jagdbeute unterliegt der Einziehung.

Neben der auf Grund dieser Verordnung mit Ausnahme der nach § 10, Ziff. 3 a, verwirkten Strafe kann auf Einziehung des Jagdgerätes und der Hunde, die der Täter auf der Jagd bei sich geführt hat, sowie der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 13. Gegenüber Eingeborenen kommen wegen Vergehens gegen diese Verordnung die in der Verordnung vom 8. November 1896, betreffend die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen*) für zulässig erklärten Strafmittel in Anwendung.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. März 1909 in Kraft. Die bis dahin gelösten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit.

Windhuk, den 15. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

46. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen bei Bezirksnebenstellen. Vom 16. Februar 1909.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 10. Januar 1908**) bestimme ich wie folgt:

Die Disziplinarstrafbefugnis der Führer der Polizei-Abteilung bei allen Bezirksnebenstellen wird gemäß Runderlaß vom 24. März 1897***) auf die eines selbständigen Stationsleutnants festgesetzt, sofern der Vorsteher der Nebenstelle den Rang eines mittleren Beamten bekleidet. Für Übertragung der Disziplinarstrafbefugnis an Unterbeamte behält der Runderlaß vom 6. August 1904†) Gültigkeit.

Daressalam, den 16. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

47. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908.††) Vom 16. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 435. Amtsbl. S. 17.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 509) und der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1902 (Kol. Bl. 1902 S. 903) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Einschluß des Inselgebietes der Karolinen, Marianen, Palau und Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Position A 4 a des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908 ist der Tarifsatz von 4 ℳ auf 2 ℳ, bei der Position A 4 b und c von 2 ℳ auf 1,25, bei der Position A 5 von 1 ℳ auf 0,60 ℳ, bei der Position A 6 von 0,40 ℳ auf 0,20 ℳ, bei der Position A 7 von 0,60 ℳ auf 0,25 ℳ zu ermäßigen.

Bei der Position A 4 b und c ist in der Spalte Bemerkungen hinzuzufügen: „Zu 4 b und c. Bei einem Werte von über 5 ℳ für das Liter 25 % des Wertes".

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 294.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 33.
***) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 208 Anm. *).
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 208.
††) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 211.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei der Position A 5 ist in der Spalte Bemerkungen hinzuzufügen: „Zu 5. Bei einem Werte von über 3 ℳ für das Liter 20 % des Wertes".

§ 2. In der Liste der zollfreien Gegenstände ist hinzuzufügen:

Bei der Position 10: „Kupferplatten, Anker, Ankerketten, Blöcke, Rundhölzer".

Bei der Position 13: „Salzfleisch, gesalzene und gedörrte Fische".

Bei der Position 14: „Draht zu Umhegungen, Drahtgeflechte".

Bei der Position 15: „landwirtschaftliche Geräte".

§ 3. Die Bestimmungen in § 2 erhalten rückwirkende Kraft vom 15. Juli 1908 ab.

Herbertshöhe, den 16. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

48. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Einfuhr von Tieren in das Schutzgebiet von Samoa. Vom 16. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 437. Gouv. Bl. III Nr. 74.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, in das Schutzgebiet Samoa Tiere aller Art, mit Ausnahme von Haustieren, ohne vorherige Genehmigung des Gouvernements einzuführen.

§ 2. Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen und Hausgeflügel jeder Art.

§ 3. Für die Einfuhr von Haustieren ist ein von der zuständigen Behörde des Herkunftsorts ausgestelltes Gesundheitszeugnis dem Zollamt vor Landung der Tiere vorzulegen.

Das Gesundheitszeugnis muß die Bescheinigung enthalten, daß die einzuführenden Tiere, soweit durch eine Untersuchung festzustellen war, gesund sind und daß sie nach Kenntnis der Behörde aus Gegenden stammen, die in den letzten zwei Monaten nicht von periodischen Seuchen heimgesucht worden sind.

§ 4. Haustiere, für die das Gesundheitszeugnis nicht beigebracht werden kann, sind von der Landung ausgeschlossen. Das Gouvernement kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 4 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem kann die Einziehung und Vernichtung der betreffenden Tiere oder eine dieser beiden Maßnahmen verfügt werden.

§ 6. Die „Contagious Diseases (Animals) Ordinance 1897" der ehemaligen Munizipalität von Apia (Samoa Royal Gazette 1897) sowie die Gouvernementsverordnung vom 21. Juli 1908, betreffend die Einfuhr von Feder-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vieh (Gouv. Bl. III Nr. 68)*) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Apia, den 16. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

49. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Anweisungsverkehr der Gouvernementskassen. Vom 17. Februar 1909.

Der 9. (vorletzte Absatz) des Runderlasses vom 8. Januar 1904 betreffend den Anweisungsverkehr der Gouvernementskassen**) erhält folgende Fassung:

Zu telegraphischen Geldanweisungen ist nur die Hauptkasse ermächtigt. Die Telegramme müssen den Einzahler, den eingezahlten Betrag und den Empfangsberechtigten sowie ferner angeben, ob der Betrag kostenfrei oder nach Abzug welcher Kosten er auszuzahlen ist; sie müssen unter der Firma der Hauptkasse von deren Vorstand und einem Buchhalter unterzeichnet, die Unterschriften müssen beglaubigt sein. Auf Telegramme, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, darf keine Zahlung geleistet werden. Wird bei einer Spezialkasse eine telegraphische Geld-Überweisung beantragt, so hat die Dienststelle die Hauptkasse durch Telegramm mit beglaubigter Unterschrift um die Überweisung zu ersuchen und dabei mitzuteilen, daß Betrag und Gebühr eingezahlt sind. Auf die Auszahlung finden die Vorschriften der Verordnung vom 23. Januar 1904***) entsprechende Anwendung.

Daressalam, den 17. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

50. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Aufhebung der Zollhebestelle in Anecho und die Zulassung von Privatlagern in Anecho ohne zollamtlichen Mitverschluss. Vom 17. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 47.)

1. Am 31. März d. J. wird die Zollhebestelle in Anecho aufgehoben werden.

2. Die Verzollung der dort eingehenden Postpakete findet vom 1. April d. J. ab bei dem Zollamt in Lome statt. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bestellung der Paketpost wird den Bewohnern Anechos empfohlen, entweder in Lome ansässige Personen zur Verzollung ihrer Paketsendungen zu bevollmächtigen oder sich zur Verzollung der Vermittlung der Post zu bedienen. Zu letzterem ist ein Antrag an das Postamt erforderlich.

3. Den in Anecho ansässigen Firmen, welchen bisher die Haltung eines Privatlagers unter Zollverschluß gestattet ist, kann auf Antrag nach Aufhebung der dortigen Zollhebestelle die Haltung eines Privatlagers ohne zollamtlichen Mitverschluß gewährt werden unter folgenden Bedingungen:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 304.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 29.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 33.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) Privatlager ohne zollamtlichen Mitverschluß können nur solchen Firmen bewilligt werden, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Zollverwaltung genießen.

b) Der Bevollmächtigte des Lagerinhabers (niederlegende Firma) haftet neben diesem persönlich für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waren ruhen und zwar nach Maßgabe des bei der Ablassung zum Lager festgestellten Wertes, Gewichts oder der festgestellten Menge derselben und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch irgendweiche Einflüsse oder Ereignisse eingetretene Verminderung, Verschlechterung oder Zerstörung.

Ausnahmsweise kann für die auf den niedergelegten Waren ruhenden Zollgefälle eine Sicherheitsbestellung nach den Vorschriften über die Gewährung von Zollstundung gefordert werden.

c) Es dürfen nur solche Waren in die Privatlager aufgenommen werden, auf denen noch ein Zollanspruch haftet.

Gegenstände des freien Verkehrs nehmen mit der Aufnahme in das Privatlager die Eigenschaft unverzollter, ausländischer Waren an.

Von der Lagerung sind ausgeschlossen Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, sowie Waren, welche bald in Fäulnis überzugehen pflegen.

Eine Umpackung oder Teilung der einzelnen Kolli während der Lagerung ist nicht gestattet.

Die Dauer der Lagerung darf zwei Jahre nicht übersteigen.

d) Die zu Privatlagern genehmigten Räumlichkeiten sind vom Lagerinhaber stets unter Verschluß zu halten.

e) Für zollpflichtige Waren, welche zur Aufnahme in die Privatlager bestimmt sind, sind Eingangsanmeldungen in doppelter Ausfertigung beim Zollamt Lome einzureichen, eine Ausfertigung erhält der Lagerinhaber mit Prüfungsbefund des Zollamtes zurück; sie dient als Niederlageschein.

Wenn Waren aus Privatlagern entnommen werden sollen, entweder zur Verzollung derselben oder zur Versendung ins Ausland, so ist unter Vorlegung des Niederlagescheines eine Abmeldung beim Zollamt Lome einzureichen. Die Abmeldung ist spätestens mit der Entnahme der Waren zur Post zu geben.

f) Die zur Wiederausfuhr aus dem Schutzgebiet von den Privatlagern abgemeldeten und abgefertigten Waren bleiben von der Zollzahlung befreit, wenn binnen einer von der Zollbehörde festzusetzenden Frist, welche 30 Tage nicht übersteigen darf, dieser Behörde die geschehene Wiederausfuhr genügend nachgewiesen wird.

g) Über die Bewilligung von Privatlagern, die jederzeit widerruflich ist, entscheidet der Gouverneur.

Die Zollverwaltung kann jederzeit das Lager revidieren und Bestandesaufnahmen vornehmen. Der Bevollmächtigte des Lagerinhabers (vgl. oben unter b) hat der Revision und der Bestandesaufnahme beizuwohnen, sowie die zur Vornahme derselben erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung des leitenden Beamten zu treffen und die nötigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Fehlmengen sind zu verzollen, un-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beschadet der Befugnis zur Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollhinterziehung.

Anträge auf Bewilligung von Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß ersuche ich baldigst bei der Zollverwaltung stellen zu wollen. Den Anträgen kann nur dann stattgegeben werden, wenn der Antragsteller sich mit den unter 2 a/g genannten Bedingungen einverstanden erklärt und diejenige Person namhaft macht, welche die Haftung für die auf den niedergelegten Waren ruhenden Zollgefälle übernimmt. Eine Erklärung dieser Person, daß sie die Haftung übernimmt, ist beizufügen.

Lome, den 17. Februar 1909.

Der Gouverneur.
I. A.: Dr. Meyer.

51. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Eröffnung des Zollamts Kilindoni-Mafia. Vom 19. Februar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 5.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1908 (Amtl. Anz. Nr. 20)*) wird hierdurch bekannt gegeben, daß am 15. März d. J. das Zollamt III. Kl. Kilindoni-Mafia eröffnet wird.

Die Zuständigkeit der neuen Zollstelle ergibt sich aus § 10 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anz. Nr. 30).**)

In Tschole verbleibt ein ständiger Zollposten. Der gesamte bisher über Tschole gegangene Auslandsverkehr ist vom 15. März d. J. ab über Kilindoni zu leiten.

Daressalam, den 19. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

52. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erklärung des Gebirgsstockes des Kilimandjaro zum Wildreservat. Vom 19. Februar 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 5.)

Der Gebirgsstock des Kilimandjaro, begrenzt durch den äußeren Rand des oberen Urwaldgürtels, ist zum Wildreservat gemäß § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 erklärt worden. Demgemäß erhält Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung***) (Amtl. Anz. Nr. 23/08) unter Ziff. 10 folgenden Zusatz:

10. Bezirk Moschi
(S. Kiepert'sche Karte 1 : 2 000 000)

Der Gebirgsstock des Kilimandjaro begrenzt durch den äußeren Rand des oberen Urwaldgürtels.

Daressalam, den 19. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 436.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.
***) Vom 5. November 1908. D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 482.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

53. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen. Vom 20. Februar 1909.

Die Schutzgebietsetats enthielten bisher beim Reservefonds die Anmerkung:

„Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu".

Bei der tatsächlichen Handhabung dieser Verrechnungsvorschrift ist nicht gleichmäßig verfahren worden, was in der zu mancherlei Zweifeln Anlaß bietenden, allzu gedrängten Fassung jenes Vermerks seine Erklärung findet. Derselbe ist deshalb im Etatsentwurf für das Rechnungsjahr 1909 bei dem Reservefonds — mit diesem selbst — gestrichen und in den Hauptetat unter B. 11 in der folgenden neuen Form übernommen worden:

„Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen einschließlich des Zuschlags für Zoll und Nebenkosten fließen demjenigen Fonds zu, bei welchem die Kosten für die Beschaffung der betreffenden Gegenstände verrechnet sind".

Wie diese Neufassung nunmehr einwandsfrei zum Ausdruck bringt, sind unter der Herrschaft des Etats für das Rechnungsjahr 1909, seine entsprechende gesetzliche Feststellung vorausgesetzt,*) die Verkaufserlöse in voller Höhe, also die aus der Lieferantenrechnung sich ergebenden Beschaffungskosten mit allen Zuschlägen bis zum Orte der Abgabe der Gegenstände und auch einschließlich des Zolls, soweit solcher nach dem Runderlaß vom 27. Oktober 1903 (D. Kol. Gesetzgeb. VII. S. 228) in Betracht kommt, bei derjenigen Etatsstelle in Rückrechnung zu bringen, bei welcher die Kosten für die Beschaffung der betreffenden Gegenstände verrechnet sind. Das Rechnungswesen findet hiernach eine wesentliche Vereinfachung.

Berlin, den 20. Februar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

54. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 666. Windh. Nachr. Nr. 20.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), der §§ 23, Abs. 1 und 36, Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung über die Zwangs- und Strafbefugnisse vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) und der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung über die Einrichtung der Verwaltung vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts hiermit verordnet, was folgt:

*) Ist geschehen. Vgl. oben I Nr. 2.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand und Höhe der Steuer.

§ 1. Die im gewerbsmäßigen Brauverfahren im Schutzgebiet hergestellten Biere unterliegen einer Biersteuer, welche beträgt:

a) für ein Liter obergäriges Bier (Weiß-, Braun- usw. Bier) 3 Pf.;

b) für ein Liter untergäriges Bier (sogenanntes Lagerbier) 5 Pf.

Die Biersteuer wird auch von den im Schutzgebiet hergestellten bierähnlichen Getränken und Essig erhoben.

Bei der Steuerberechnung bleiben Beträge, welche volle 10 Pf. nicht erreichen, außer Ansatz.

Die im Schutzgebiete bestehenden Gemeinden sind befugt, mit Genehmigung des Gouverneurs Zuschläge zu vorgenannten Steuersätzen für eigene Rechnung zu erheben.

Zuständige Behörden.

§ 2. Die Verwaltung der Biersteuer übernehmen die Zollämter. Ausnahmen werden besonders bestimmt.

Steuerfreie Haustrunkbereitung.

§ 3. Die Bereitung von Bier zur Verwendung im eigenen Haushalt — sogenannter Haustrunk — bleibt von der Steuerentrichtung befreit, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlage erfolgt. Die Steuerfreiheit bedarf der Genehmigung der zuständigen Amtsstelle. (§ 2.)

Die Verabfolgung des Haustrunkes darf nur an die zum Haushalt gehörigen Personen und an angenommene Arbeiter oder Dienstleute unentgeltlich als Teil der Beköstigung erfolgen. Bei Verletzung der an die Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann die Entziehung der Steuerfreiheit eintreten.

Brauer und Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunkes keinen Anspruch.

Person des Steuerpflichtigen; Zeitpunkt des Eintretens der Steuerpflicht.

§ 4. Zur Entrichtung der Biersteuer ist derjenige verpflichtet, der die Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald die Absicht der Bierbereitung in das Braubuch — § 10 — eingetragen wird oder hätte eingetragen werden sollen.

Fälligkeit und Einzahlung der Biersteuer.

§ 5. Die Steuer für die in einem Monat bereiteten Biere und bierähnlichen Getränke wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am fünften Tage des nächstfolgenden Monats bei der zuständigen Amtsstelle einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt, oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die zuständige Amtsstelle die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Verjährung der Steuer.

§ 6. Alle Forderungen und Nachforderungen der in dieser Verordnung festgesetzten Biersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zu Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Steuer zu entrichten war bzw. entrichtet wurde. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Vorschriften der §§ 198 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung finden hierbei entsprechende Anwendung.

Auf den Rückgriff des Schutzgebietsfiskus gegen die Beamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr aus dem Schutzgebiet.

§ 7. Bei der Ausfuhr im Schutzgebiete hergestellter Biere wird auf Antrag bei der zuständigen Amtsstelle die erlegte Biersteuer zurückvergütet.

Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§ 8. Ein Erlaß oder eine Erstattung der Biersteuer wird dann gewährt, wenn erwiesen ist, daß die angemeldete Bierbereitung aus Anlaß unvorhergesehener Umstände nicht hat stattfinden können und wenn der Anspruch auf Erlaß oder Erstattung sofort nach Eintritt des Hindernisses bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet worden ist.

Für verdorbenes oder umgeschlagenes Bier, welches sich noch in den Räumen der Brauerei befindet, in der es hergestellt worden ist, wird die Steuer auf Antrag nicht erhoben, wenn die Vernichtung des Bieres unter amtlicher Aufsicht erfolgt.

Ein Erlaß oder eine Erstattung der Biersteuer tritt nur bei einem Mindestbetrage von 10 ℳ ein.

II. Vorschriften über Kontrollierung der Biersteuer.

Anzeige der Brauereiräume und -Gefäße.

§ 9. Wer im gewerbsmäßigen Brauverfahren Bier brauen will, hat der nächsten zuständigen Amtsstelle bis spätestens 6 Wochen vor der Betriebseröffnung eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Brauerei und der Lageranstalten nebst einer Skizze derselben und einem Verzeichnisse sämtlicher zum Herstellen, Aufbewahren und Lagern benutzten Gefäße unter gleichzeitiger Angabe des Rauminhalts derselben in Litern in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Von den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betriebe befindlichen Brauereien ist diese Anzeige binnen 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung einzureichen.

Jede Änderung im Besitzstande der Brauerei sowie jede Änderung des Brauereibetriebes und der dazu benutzten Anlagen, wie der zum Herstellen und Lagern benutzten Gefäße ist tunlichst vor Beginn der nächsten Einmaischung, spätestens aber binnen 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Brauanzeige.

§ 10. Jede Einmaischung zur Herstellung steuerpflichtigen Bieres ist spätestens 12 Stunden vor ihrem Beginn in ein Braubuch nach anliegendem Muster einzutragen. Dieses Braubuch ist in der Brauerei selbst an einem von der Amtsstelle zu bestimmenden Platze aufzubewahren. Das Braubuch wird monatlich geführt.

Die Eintragung hat zu enthalten:

1. Zeitpunkt der Eintragung und der Einmaischung,
2. Gattung und Menge sämtlicher zur Verwendung gelangenden Braustoffe,
3. Gattung und Menge des zu ziehenden Bieres,
4. Unterschrift des Brauereiinhabers bzw. dessen Geschäftsführers.

Änderungen der Eintragung nach Ablauf der Eintragungsfrist sind nur unter Zuziehung eines die Änderung bescheinigenden nicht eingeborenen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zeugen statthaft. Die ursprüngliche Eintragung ist in diesem Falle leserlich zu durchstreichen. Rasuren sind verboten.

Unmittelbar nach der Eintragung ist ein Anmeldezettel nach anliegendem Muster, der die in das Braubuch eingetragenen Angaben zu enthalten hat, bei der zuständigen Amtsstelle abzugeben.

§ 11. Sofort nach Verbringung der Würze auf die Gärbottiche ist dieses sowie die Gattung und tatsächlich gewonnene Menge in den Spalten 8 und 9 des Braubuches unter Namensbeischrift des Brauereiinhabers bzw. dessen Geschäftsführers (Spalte 10) einzutragen.

Eine Verdünnung des Bieres nach erfolgter Eintragung in Spalte 9 des Braubuches ist verboten.

Steueraufsicht.

§ 12. Die Amtsstelle hat sich durch Überwachung des Betriebes von der Richtigkeit der in das Braubuch gemachten Eintragungen nach Möglichkeit zu überzeugen.

§ 13. Die zur Herstellung, Aufbewahrung und Lagerung von Bier und Braustoffen benutzten Räume müssen, sobald die Brauerei zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends den revidierenden Beamten zugänglich sein.

Verhalten der Brauereiinhaber und deren Gewerbsgehilfen.

§ 14. Die Brauereiinhaber und deren Gewerbsgehilfen sind verpflichtet, den revidierenden Beamten diejenigen Hilfeleistungen zu gewähren, welche zur Durchführung der dienstlichen Verrichtungen erforderlich sind. Für die nötige Beleuchtung der Räume hat der Brauereiinhaber Sorge zu tragen.

Auf Verlangen sind ferner den Leitern der zuständigen Amtsstellen die auf den Brauereibetrieb und Bierhandel bezüglichen Geschäftsbücher der Brauerei zur Einsicht vorzulegen und auch sonstige diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Haussuchungen.

§ 15. Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Handlungen zur Verkürzung der Biersteuer begangen worden sind, so ist eine Haussuchung zulässig.

Die Anordnung und die Leitung der Haussuchung steht den Vorstehern der mit der Verwaltung der Biersteuer betrauten Behörden zu. Im übrigen sind für die Zulässigkeit der Durchsuchung und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung maßgebend.

Brauer, die selbst oder deren Betriebsleiter wegen Biersteuerdefraudation bestraft sind, können nach Entscheidung des Gouverneurs auf ihre Kosten besonderen Kontrollen unterworfen werden.

III. Strafbestimmungen.

Begriff und Strafe der Biersteuerdefraudation.

§ 16. Wer es unternimmt, die im § 1 festgesetzten Steuern zu hinterziehen oder eine Vergütung oder Erstattung dieser Steuern zu erlangen, die überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, macht sich der Biersteuerdefraudation schuldig und hat eine dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch nicht weniger als 50 ℳ betragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kann die Höhe der hinterzogenen Steuer nicht mehr festgestellt werden, so tritt Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ ein.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 17. Die Steuerdefraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen,

1. wenn Bier gebraut wird, ohne daß die im § 9 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige erstattet ist;
2. wenn die Eintragungen in das Braubuch — §§ 10 und 11 — überhaupt nicht oder unrichtig gemacht werden, so daß dadurch keine oder eine geringere Steuer zur Erhebung gelangen kann.

   Amtlich ermittelte Abweichungen bis einschließlich 3% gegen die im Braubuch — Spalte 9 — als gezogen angemeldeten Mengen bleiben frei von der im § 16 angedrohten Strafe.
3. wenn eine Verdünnung des Bieres nach erfolgter Eintragung in Spalte 9 des Braubuches vorgenommen wird;
4. wenn dasjenige Gerät, auf dem der Bierzug vermessen wird, ohne Genehmigung der Amtsstelle in eine Lage gebracht wird, die eine genaue Vermessung des Bierzuges verhindert;
5. wenn Bierwürze vor beendeter Hauptgärung in anderen Gefäßen als den im Braubuch angemeldeten Gärbottichen oder außerhalb der für die Bierbereitung nach § 9 angemeldeten Anlagen aufbewahrt wird.

Straferhöhung im Rückfalle.

§ 18. Bei Wiederholung der Biersteuerdefraudation nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung wird die im § 16 festgesetzte Strafe verdoppelt; diese Strafe soll in keinem Falle weniger als 100 ℳ betragen. Im zweiten oder dritten Rückfalle wird diese Strafe verdreifacht; dieselbe soll alsdann nicht unter 150 ℳ betragen.

Nach einem weiteren Rückfalle kann neben der dreifachen Strafe auf zeitweilige oder gänzliche Einstellung des Braubetriebes erkannt werden. Diese Maßregel bleibt jedoch der Entscheidung des Gouverneurs vorbehalten.

Eine Straferhöhung bzw. Einstellung des Betriebes findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe für das zuletzt begangene Vergehen bezahlt, verbüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Ordnungsstrafen.

§ 19. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Biersteuerdefraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 20 statt.

§ 20. Alle Übertretungen dieser Verordnung sowie der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen können, soweit nicht Steuerdefraudation vorliegt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ geahndet werden.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 30 ℳ und bei Wiederholungen nicht unter 60 ℳ betragen:

1. wenn, den Vorschriften des § 9 dieser Verordnung entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und -Gefäße unterblieben ist;
2. wenn zu einer anderen Tageszeit als der angemeldeten — § 10 — eingemaischt worden ist;
3. wenn die Menge des zu ziehenden Bieres (Spalte 5 des Braubuches) von der Menge des tatsächlich gewonnenen Bieres (Spalte 9 des Braubuches) um mehr als 10% — §§ 10 und 11 — abweicht;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. wenn jemand, dem die steuerfreie Bereitung des Haustrunkes gestattet ist — § 3 —, Bier an andere als die im § 3 aufgeführten Personen gegen Entgelt abläßt.

§ 21. Mit einer Ordnungsstrafe — § 20 — wird außerdem belegt:

1. Wer einem zur Wahrung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Biersteuer bezüglichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuches) vorliegt.
2. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen läßt, durch die ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Biersteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 StGB.) vorliegt.

Versuch, Begünstigung, Beihilfe, Teilnahme, Verjährung.

§ 22. Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuches, der Begünstigung, Beihilfe und Teilnahme sowie diejenigen über die Verjährung und das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§ 23. Die in §§ 16 bis 21 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen Brauereitreibenden oder dessen Vertreter, der es unterläßt, Verwalter, Gewerbegehilfen und sonstige Angestellte von der Begehung einer Defraudation oder Ordnungswidrigkeit abzuhalten.

Strafverfahren.

§ 24. Die in den §§ 16 bis 21 angedrohten Vermögensstrafen werden durch Strafbescheid verhängt. Zum Erlaß der Strafbescheide werden die nach § 2 zur Verwaltung der Biersteuer zuständigen Behörden ermächtigt.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten binnen zweier Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde bei dem Gouverneur zu; an Stelle der Beschwerde kann der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt der Verzicht auf das andere.

Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind bei der Behörde anzubringen, welche den Strafbescheid erlassen hat.

Verzichtet der Beschuldigte von vornherein auf jedes weitere Rechtsmittel, kann ein abgekürztes Verfahren (Unterwerfungsverfahren) stattfinden.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§ 25. Die wegen Biersteuerdefraudation sowie die nach den §§ 20 und 21 verhängten, nicht beizutreibenden Geldstrafen können nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuches — gegen Eingeborene unter entsprechender Anwendung dieser Vorschriften — in Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten umgewandelt werden. Die Umwandlung in Freiheitsstrafen und die Vollstreckung der letzteren erfolgen auf Antrag der Dienststelle, welche den Strafbescheid erlassen hat, durch die Kaiserlichen Bezirksrichter und, wenn es sich um Eingeborene handelt, durch die Bezirks- oder Distriktsämter.

Stellung der Eingeborenen.

§ 26. Hinsichtlich der Eingeborenen sind außer den vorgenannten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Strafen alle Strafmittel zugelassen, welche in den die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen regelnden Vorschriften vorgesehen sind.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 27. Die Bestimmungen der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 16. August 1907 (Kol. Bl. S. 1033),*) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 28. Der Erlaß der zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.**)

Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Windhuk, den 20. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

Anlagen zu Nr. 54.

Steuerhebebezirk.
Swakopmund.

Muster zu § 10.
Mit Probeeintragung.

Braubuch

der Brauerei des *C. B. G. Fischer*
zu *Swakopmund*
für den Monat *September* 1908.

Enthält *zehn* Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Swakopmund, den *25. August* 1908.

Der Zollamtsvorsteher.
(L. S.) *gez. Köhler.*

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Brauer hat spätestens 12 Stunden vor Beginn der Einmaischung jedes einzelne Gebräu unter einer fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genügend leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in den Spalten 7 und 12 bleibt.
2. Die Änderung oder Streichung der Eintragungen in den Spalten 1 bis 5 ist bis zwölf Stunden vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne weiteres, später aber nur unter der Voraussetzung statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermutete Umstände die Ausführung des Brauens überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge zugezogen wird, um die Änderung usw. und deren Ursache im Braubuche mit zu bescheinigen.
   Hierbei ist zu beachten, daß der Amtsstelle sofort Mitteilung davon zu machen ist, wenn ein nach dem Braubuch angemeldeter Brauakt nicht stattfindet oder abgebrochen wird.
3. In Spalte 9 sind Biermengen, welche bei der Vermessung einen ganzen cm nicht erreichen, unberücksichtigt zu lassen.
4. Bei Änderungen ist die ursprüngliche Eintragung leserlich zu durchstreichen. Rasuren sind verboten.
5. Der Brauereibesitzer bzw. dessen Geschäftsführer haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.
6. Das Braubuch ist in der Brauerei selbst an einem von der Amtsstelle zu bestimmenden Platz reinlich aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten. Am Schluß des Monats ist es vom Brauer abzuschließen, und am 1. des folgenden Monats unaufgefordert der zuständigen Amtsstelle einzureichen. Die fällige Steuer ist bis zum Ablauf des 5. Tages dieses Monats bar zu entrichten.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 343.
**) Vgl. die im Nachstehenden abgedruckten Ausführungsbestimmungen nebst R. Verf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr. der Gebräue	Der Eintragung			Der Einmaischung			Der zu verwendenden Stoffe		Gattung und Menge des zu ziehenden Bieres (ober- oder untergärig) Liter	Die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1—5 bescheinigt (Name des Brauers)	Bemerkungen der Aufsichtsbeamten usw. zu den Spalten 1—6
	Monat und Tag	Stunde Vormittags	Stunde Nachmittags	Monat und Tag	Stunde Vormittags	Stunde Nachmittags	Gattung	Menge in kg			
1	2			3			4		5	6	7
1.	31. Aug.	—	5	1. Septbr.	6,30	—	Gerstenmalzschrot	135	Braunbier obergärig 700	gez. Müller, Geschäftsführer	Gerstenmalzschrot zu 134 kg verwogen 1.9.08. Vorm. 6,15 gez. Schulze, Zollaufseher.
2.	1. Septbr.	—	5,30	2. „	6,30	—	„	135	wie oben 700	gez. Fischer	
3.	2. „	—	5,15	3. „	6,30	—	„	135	wie oben 700	gez. Fischer	
4.	3. „	—	5	4. „	6,30	—	„	100	Malzbier obergärig 600	gez. Fischer	
							Stärkezucker	2,5			
							Farbebier	0,5			
~~5.~~	~~6. „~~	~~—~~	~~5~~	~~7. „~~	~~6,30~~	~~—~~	~~Gerstenmalzschrot~~	~~100~~	~~Braunbier obergärig 700~~	~~gez. Fischer~~	Der angemeldete Brauakt kann nicht stattfinden, weil die Braupfanne leckt. 7.9.08. Vorm. 6,15 gez. Fischer. Die Richtigkeit vorstehender Angabe bescheinigt 7.9.08. Vorm. 6,25 gez. Meier, Spediteur.
							~~Weizenmalzschrot~~	~~35~~			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— usw. —

Abgeschlossen
am 30. September 1908.
gez. Fischer.

Zeit der Verbringung des Bieres auf die Gärbottiche				Des tatsächlich gewonnenen Bieres usw.		Die Richtigkeit der Angaben in Spalten 8—9 bescheinigt (Name des Brauers)	Erhebung der Steuer				Bemerkungen des Brauers bzw. der Aufsichtsbeamten zu den Spalten 8—11
Monat und Tag	Stunde Vormittags	Stunde Nachmittags	Nr. der Gärbottiche	Gattung	Menge in Litern		Steuersatz	Steuerbetrag ℳ	Steuerbetrag Pf.	Nr. des Kassenbuches	
8				9		10	11				12
1. Septbr.	—	2,15	3	Braunbier obergärig	716	gez. Müller, Geschäftsführer	—	—	—	—	—
2. „	—	2,15	2	wie oben	720	gez. Fischer	—	—	—	—	—
3. „	—	2	1	wie oben	716	gez. Fischer	—	—	—	—	—
4. „	—	3	4	Malzbier obergärig	~~501~~ 605	gez. Fischer Berichtigt nach Spalte 12 gez. Kübart, Z.-A.-Ass. II.	—	—	—	—	Das heute gezogene Malzbier auf Gärbottich Nr. 4 zu 605 Liter vermessen. Bottiche 3, 2 und 1 wie in Spalte 9 angegeben vermessen. 4. 9. 08. Nachm. 6. gez. Schulze, Zollaufseher.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Sa.:	12018		3	360	50	125	

Abgeschlossen:
Swakopmund, 4. Oktober 1908.
Kaiserliches Zollamt
gez. Köhler.

Eingezahlt am 3. 10. 08.
gez. Kübart,
Z.-A.-Ass. II.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster zu § 10.

Mit Probeeintragung.

Anmeldezettel.

Unterzeichneter meldet dem

Kaiserlichen *Zoll*-Amte zu *Swakopmund*

an, daß in seiner Brauerei zu *Swakopmund* am *3. September, vor*-mittags *6,30* Uhr

135 kg *Gerstenmalzschrot*
— kg —
— kg —

eingemaischt werden und daraus *700* Liter *ober*-gäriges Bier gezogen werden sollen.

Swakopmund, den *2. September* 1908.
nach-mittags *5,15* Uhr.

gez. C. B. G. Fischer,
Brauereibesitzer.

55. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Verordnung, betreffend die Besteuerung der im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete hergestellten Biere.*)

Vom 20. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 674.)

Auf Grund des § 28 der Verordnung, betreffend die Besteuerung der im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet hergestellten Biere, wird verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art der Besteuerung.

§ 1. Bestehen hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes — § 1 der Biersteuerverordnung — Zweifel, so ist der mehr oder weniger hohe Alkoholgehalt des Bieres ausschlaggebend. In diesem Falle darf derselbe bei den dem geringeren Steuersatze unterliegenden Bieren 3% nach Tralles nicht übersteigen.

Die Feststellung des Alkoholgehaltes hat auf den Zollämtern mittels der amtlichen Brennvorrichtungen zu geschehen.

§ 2. Als bierähnlich sind Kofent und solche Getränke anzusehen, die als Ersatz für Bier genossen zu werden pflegen, gleichviel, ob die Getränke gegoren sind oder nicht. Diese Getränke unterliegen der Versteuerung nach Maßgabe des im § 1 festgesetzten Alkoholgehaltes und im übrigen den Bestimmungen der Biersteuerverordnung.

Ungegorene Getränke werden zur Ermittlung der steuerpflichtigen Litermenge in besonders zu bestimmenden Gefäßen vermessen.

Sogenannte alkoholfreie Getränke unterliegen nicht der Biersteuer, auch wenn in ihnen durch Nachgärung ein Alkoholgehalt bis einschließlich 1% nach Tralles entstanden ist.

*) Vorstehend. Vgl. auch die nachstehende R. Verf. v. 20. Februar 1909.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden oder wird Essig aus Malz in besonders dazu bestimmten Anlagen bereitet, so ist die Biersteuer auch von dem gewonnenen Essig zu entrichten. Die Steuer für Essig unterliegt dem niederen Steuersatze.

Steuerfreier Haustrunk.

§ 3. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes ist der zuständigen Amtsstelle schriftlich zu erstatten und unterliegt deren Prüfung und Genehmigung. Die letztere kann bis auf die Dauer von fünf Jahren erteilt werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eventuell der Antrag zu erneuern.

Die schriftlich zu erteilende Genehmigung ist sorgfältig aufzubewahren und den revidierenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Bier.

§ 4. Eine Vergütung der Steuer kann nur dann eintreten, wenn die auf einmal zur Ausfuhr angemeldete und gestellte Biermenge mindestens 300 l beträgt. In dem schriftlichen Vergütungsantrage ist die auszuführende Biermenge nach Litern anzumelden und unter Angabe des Steuersatzes die Versicherung des Anmelders hinzuzufügen, daß das Bier der inländischen Biersteuer zum Satze von 3 bzw. 5 Pf. unterlegen hat.

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung der zuständigen Amtsstelle zur Abgabe eines Genehmigungsvermerks und darauf dem betreffenden Grenzausgangsamte zur Vornahme der Abfertigung vorzulegen. Letztere hat sich auf die Feststellung der Litermenge, die probeweise erfolgen kann, auf die ausfuhrfähige (unverdorbene) Beschaffenheit des Bieres und die Kontrolle der Ausfuhr zu erstrecken. Angefangene Zehntelliter einer jeden Flasche usw. sind bei der Ermittlung des Literinhalts außer Ansatz zu lassen. Die zollamtlichen Feststellungen sind in Form eines Revisionsbefundes auf dem Antrage zu bescheinigen.

Die Unikate der Anträge sind von dem Grenzausgangsamte nach erfolgter Abfertigung der Zollverwaltung vierteljährlich mittels einer Nachweisung zur Zahlungsanweisung einzureichen, die Duplikate sind vom Grenzausgangsamt aufzubewahren. Der der Vergütung der Steuer zugrunde zu legende Steuersatz bestimmt sich nach § 1 der Biersteuerverordnung und § 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§ 5. Der Brauer, der auf Grund des § 8 der Biersteuerverordnung Erlaß oder Erstattung der Steuer in Anspruch nimmt, hat den Tatbestand der Amtsstelle sofort anzuzeigen.

Nach dem Eingange der Anzeige ist der Tatbestand unter Zuziehung des Brauers oder dessen Geschäftsführers zu ermitteln. Das verdorbene Bier ist unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Über das Ergebnis der Ermittlungen ist eine Verhandlung aufzunehmen, die als Beleg zum Braubuch dient bzw. dem Erstattungsantrage beizufügen ist.

Die Entscheidung über Erlaß oder Erstattung der Steuer steht dem Gouvernement zu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Vorschriften über Kontrollierung der Biersteuer. Vermessen der Gefäße.

§ 6. Die Gärbottiche und sonstige zur vorläufigen Aufbewahrung des Bierzuges dienenden Gefäße sind von dem Leiter der zuständigen Amtsstelle naß zu vermessen. Über die Vermessung sind für jedes Gefäß zwei gleichlautende Verhandlungen aufzunehmen, von denen eine bei den Akten der betreffenden Amtsstelle aufzubewahren und die andere dem Gouvernement einzureichen ist.

Über die vermessenen Gefäße ist nach dem Ergebnis der amtlichen Feststellungen von der Amtsstelle ein Verzeichnis aufzustellen, aus welchem der Inhalt der einzelnen Bottiche von 1 zu 1cm Höhe zu ersehen ist. Das Verzeichnis ist in der Brauerei zusammen mit dem Braubuch reinlich aufzubewahren und dient als Unterlage für die nach § 11 der Biersteuerverordnung zu bewirkenden Eintragungen in das Braubuch. Der Brauer sowie der die Bierzugkontrolle wahrnehmende Beamte haben mittels eines amtlich geeichten und gegen Vertauschung amtlich gesicherten metrischen Maßstockes die steuerpflichtigen Mengen festzustellen bzw. an der Hand des Braubuches nachzuprüfen.

Biermengen, welche ein ganzes Zentimeter nicht erreichen, bleiben bei der Vermessung außer Betracht.

Die Verwendung von Meßuhren, die die Würze beim Ablassen von den Kühlgeräten auf die Gärbottiche durchläuft, kann nach Anhörung der Brauer vom Gouvernement vorgeschrieben werden.

Die vorgenannten und alle übrigen zum Herstellen, Aufbewahren und Lagern von Bier benutzten Gefäße sind ferner an der Außenseite mit einer den Rauminhalt angebenden Bezeichnung zu versehen, welche vom Brauereibesitzer zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern ist. Es ist der betreffenden Amtsstelle zu überlassen, auch eine Vermessung dieser Gefäße eintreten zu lassen.

Abweichungen von der angemeldeten Menge.

§ 7. Inwieweit amtlich ermittelte Abweichungen gegen die im Braubuche als gezogen angegebene Menge — Spalte 9 — straffrei bleiben, bestimmt der § 17 — Ziffer 2 — der Biersteuerverordnung. Der amtlich ermittelte Befund wird in solchen Fällen der Steuerberechnung zugrunde gelegt.

Steueraufsicht.

§ 8. Die den Amtsstellen obliegende Aufsicht erfolgt durch Revision der Brauereien, Überwachung des Betriebes eventuell nach vorheriger Verwiegung der zu verwendenden Braustoffe und Nachvermessen der in Spalte 9 des Braubuches als gezogen angegebenen Biermenge (Bierzugkontrolle). Die Anmeldezettel sind von den Aufsichtsbeamten mit den Eintragungen im Braubuche zu vergleichen.

Die Amtsstelle bestimmt nach eigenem Ermessen, wie oft diese Revisionen stattzufinden haben. Hinsichtlich der Buchkontrolle wird auf § 14 der Biersteuerverordnung verwiesen.

§ 9. Sollen Brauereien über 14 Tage außer Betrieb bleiben, so können die Geräte, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung unter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

amtlichen Verschluß gesetzt werden. Der Verschluß erfolgt in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittels amtlicher Siegel an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße oder auch am Abflußhahn des Braukessels.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauches oder der Reinigung der Gefäße ist rechtzeitig unter Angabe des Tages bei der Amtsstelle zu beantragen.

Erscheint an dem bestimmten Tage der Beamte nicht, so kann der Brauer unter Zuziehung eines nichteingeborenen Zeugen den Verschluß selbst lösen, was von beiden im Braubuche zu bescheinigen ist.

Führung des Braubuches und Erhebung der Steuer.

§ 10. Wer gewerbsmäßig Bier braut, erhält von der zuständigen Amtsstelle zur Anmeldung und Steuerfestsetzung für jeden Monat ein Braubuch — § 10 der Biersteuerverordnung — ausgehändigt, auf dessen Titelblatt die mit einer amtlich angesiegelten Schnur durchzogene Blattzahl bescheinigt ist.

Bei jeder Brauanmeldung sind die Spalten 1 bis 6 des Braubuches vom Anmelder auszufüllen, die Spalten 7 und 12 von den Aufsichtsbeamten bei Gelegenheit der amtlichen Revisionen. Die Spalten 8 bis 10 sind nach Fertigstellung der Würze und sobald dieselbe auf die Gärbottiche verbracht ist, gleichfalls vom Brauer auszufüllen und dienen zur Anmeldung der steuerpflichtigen Menge.

§ 11. Findet ein nach dem Braubuch angemeldeter Brauakt nicht statt, oder wird derselbe abgebrochen, so ist dieses gemäß § 10 — Absatz 3 — der Biersteuerverordnung in den Spalten 8 bis 10 des Braubuches sofort zu bescheinigen und der Amtsstelle sofort Mitteilung zu machen.

Das weitere Verfahren regelt sich nach § 8 a. a. O.

Wird die rechtzeitige Bescheinigung der nicht erfolgten Ausführung eines angemeldeten Brauaktes unterlassen, so gelangt die nach der Anmeldung fällige Steuer zur Erhebung.

§ 12. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Anmeldungen (Spalte 1 bis 6), so oft er brauen will, zu machen oder für einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Monats im voraus.

Im letzteren Falle können die Einmaischungen für den bestimmten Zeitraum mittels eines Anmeldezettels der Amtsstelle angemeldet werden.

§ 13. Die Steuer für das im Laufe eines Monats gezogene Bier wird nach den Angaben des am 1. jeden folgenden Monats unaufgefordert der zuständigen Amtsstelle einzureichenden Braubuches festgestellt und ist spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages dieses Monats bei der zuständigen Amtsstelle zu entrichten. Über die gezahlte Steuer wird Quittung erteilt.

§ 14. Der eingekommene Steuerbetrag ist außer im Braubuche sofort im Kassenbuche zu vereinnahmen.

Die Zollämter liefern die eingekommenen Steuerbeträge mit der monatlichen Abrechnung an die zuständige Gouvernementskasse (Bezirks-, Distrikts- usw. Kasse) zur weiteren Verrechnung der Steuer ab.

Ist in einem Monat keine Biersteuer zur Erhebung gelangt, so ist das Braubuch mit einer vom Amtsvorstande zu vollziehenden entsprechenden Bescheinigung zu versehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Braubücher sind — auch wenn keine Steuer zur Erhebung gelangte — von den Amtsstellen der Zollverwaltung des Gouvernements mit sämtlichen Anmeldezetteln monatlich zur Prüfung direkt einzureichen.

§ 15. Die sich bei der Prüfung herausstellenden Unrichtigkeiten werden durch Nacherhebung bzw. Herauszahlung ausgeglichen.

Hierbei gilt als Grundsatz, daß

1. zu wenig erhobene Beträge unter 1 ℳ unerhoben bleiben, von 1 ℳ und darüber durch Nacherhebung ausgeglichen werden;
2. überhobene Beträge unter 3 ℳ nur auf Antrag, von 3 ℳ und darüber von Amts wegen zurückgezahlt werden.

Die Nacherhebungen und Rückzahlungen, desgleichen alle Vergütungen und Erstattungen an Brausteuer werden im Kassenbuche sofort und im Braubuche des laufenden Monats nach dessen Einlieferung bei der Amtsstelle gebucht. Dabei sind Rückzahlungen mit roter Tinte von der Einnahme abzusetzen. Haben die Einträge Bezug auf ein zurückliegendes Rechnungsjahr, so ist kurz darauf hinzuweisen.

Die Nacherhebungen und Rückzahlungen sind im Braubuche des laufenden Monats kassenmäßig zu belegen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 16. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.

Windhuk, den 20. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

Anlagen zu Nr. 55.

Muster zu § 6. Ausführungsbestimmungen.

Verhandelt ....., den ....ten.... 19.....

Angefangen ..... mittags ..... Uhr.

Heute wurde in der hierbelegenen Brauerei des .....

.....

die Vermessung eines ..... vorgenommen, welche ..... die Nr. ..... führen soll.

Die Vermessung geschieht, weil .....

.....

Gegenwärtig waren unausgesetzt während des ganzen nachstehend dargestellten und ununterbrochen zu Ende geführten Geschäftes:

1. Von seiten des ..... Amtes:
   a) der .....
   b) der .....
2. Von seiten der Brauerei:

.....

.....

Zunächst überzeugten sich alle Anwesenden, daß das Gerät ganz leer und sein Boden so eingelassen ist, daß er ohne Vorsatz nicht verschoben

werden kann. Dann prüften sie die Beschaffenheit des Bodens, ob er eben oder bauchig, nach oben erhöht oder nach unten eingedrückt sei, oder andere Abweichungen von einer ebenen Fläche habe; es fand sich in dieser Hinsicht, daß .....

.....

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Geräts ist folgende: .....

.....

Die Stellung des Geräts ist folgende:

Bemerkung: Von den Beamten, welche die Vermessung ausführen, ist hierneben eine Handzeichnung des Geräts zu entwerfen und anzugeben, ob und nach welcher Seite das Gefäß Neigung hat; bei Abweichung des Geräts von der wagerechten Stellung ist der höchst- und der niedrigstgelegene Punkt des Gefäßrandes zu bezeichnen.

Sodann wurde zur Vermessung des Geräts mit Wasser von Zentimeter zu Zentimeter geschritten, soweit dies zur Ermittlung des gewonnenen Bieres notwendig schien. Hierzu wurde ein geeichtes ..... l-Maß wagerecht gestellt und mit kaltem Wasser bis zum Überlaufen gefüllt. Dieses Wasser wurde sodann ohne Verlust in das Gerät übergegossen und mit Hinzugießen einzelner Liter, und soweit nötig, unter Wiederholung des Verfahrens, sowie mit Zuhilfenahme des amtlich geeichten Zentimeterstabes ermittelt, daß bei einem in dem Geräte vorhandenen, bei Punkt ..... vorstehender Skizze gemessenen Wasserstande:

von 1 cm	.....	l	Wasser
„ 2 „	.....	l	„
„ 3 „	.....	l	„
„ 4 „	.....	l	„
„ 5 „	.....	l	„
„ 6 „	.....	l	„
„ 7 „	.....	l	„

(usw. nach Bedarf)

Bemerkung: Es ist statthaft, bei größeren Gefäßen die ermittelte Literzahl erst von einer größeren Flüssigkeitshöhe als 1 cm ab zu verzeichnen.

eingegossen waren.

Die Anwesenden haben sich jeder einzeln von der Richtigkeit dieser Vermessungen überzeugt.

Die gegenwärtige Verhandlung ist während des Vermessungsgeschäftes fortlaufend in zwei gleichlautenden Ausfertigungen aufgestellt worden. Der Brauereiinhaber ist verpflichtet, den durch die nasse Vermessung ermittelten Raumgehalt von ..... l nebst der Nummer auf dem Gefäße spätestens binnen ..... Tagen vorschriftsmäßig verzeichnen zu lassen.

Um ..... Uhr ..... mittags ist das Vermessungsgeschäft geschlossen und sofort die Verhandlung in beiden Ausfertigungen nochmals vollständig durchgelesen, von den Anwesenden genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster zu § 6. Ausführungsbestimmungen. *Mit Probeeintragung.*

Verzeichnis

derjenigen Geräte, auf denen der Bierzug vermessen wird.

Höhe in cm	Der Geräte Nummer und Literinhalt							
	Nr. *1*	Nr. *2.*	Nr. *3.*	Nr. *4*	Nr. *5*	Nr. *6*	Nr. *7*	Nr. *8*
1	—	—	12					
2	—	—	24					
3	—	—	36					
4	—	—	48					
5	—	—	60					
6	—	—	72					
7	—	—	84					
8	—	—	96					
9	—	—	108					
usw.	—	—	—					
70	—	—	—					
71	—	—	—					
72	—	—	—					
73	—	—	—					
74	—	—	—					
75	720	721	—					
76	730	732	—					
77	740	742	—		*u.*	*s.*	*w.*	
78	750	752	—					
79	761	762	—					
80	771	772	—					
81	781	782	—					
82	791	793	—					
83	801	803	—					
84	811	813	—					
85	821	823	—					
86	832	833	—					
87	842	843	—					
88	852	854	—					
89	862	864	—					
90	872	874	—					
91	882	884	—					
92	892	894	—					
93	903	904	—					
94	913	915	—					
95	923	925	—					
96	933	935	—					
97	943	945	—					
98	953	955	—					
99	963	965	—					
100	974	976	—					
usw. nach Bedarf								

Aufgestellt für die Brauerei des *C. B. G. Fischer.*

Swakopmund, den *9. April* 1908.

Kaiserliches *Zoll*-Amt
(L. S.) *gez. Köhler.*

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

56. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Verordnung vom 20. Februar 1909, betreffend die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere. Vom 20. Februar 1909.

Das usw. erhält in den Anlagen 2 Abdrücke einer zum 1. April d. J. in Kraft tretenden „Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere" mit dem Ersuchen, den Inhalt der Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen*) sofort in der seither üblichen Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Zur Durchführung der Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen ergehen folgende Anweisungen:

Zu § 1 der Verordnung:

Als Unterlage für die von den Gemeinden eventuell zu erhebenden Steuerzuschläge haben Bescheinigungen der zuständigen Behörden — § 2 — zu dienen, welche auf Grund der Braubücher — § 10 — an jedem Monatsschluß aufzustellen sind.

Zu § 5 a. a. O.:

Kommt nach § 5 Abs. 2 eine Sicherstellung der Biersteuer in Frage, so ist hierzu meine Genehmigung erforderlich.

Zu § 9 a. a. O.:

Von den im Abs. 1 und 2 genannten Beschreibungen, Skizzen usw. ist je eine Ausfertigung tunlichst bald dem Gouvernement einzureichen.

Änderungen im Besitzstande der Brauereien sind umgehend anzuzeigen.

Zu § 24 a. a. O.:

Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, finden für die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Biersteuervergehen sowie für die Strafmilderung und den Erlaß der Strafe im Gnadenwege diejenigen Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche in den §§ 57 bis 59 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903**) und den §§ 35 bis 38 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen***) enthalten sind.

Ein Muster für das nach § 24 — letzter Abs. — zulässige Unterwerfungsverfahren ist in der Anlage beigefügt.

Zu § 6 der Ausführungsbestimmungen:

Die nasse Vermessung derjenigen Geräte, auf denen der Bierzug vermessen werden soll, hat unter Benutzung der auf den Zolldienststellen vorhandenen geeichten 10 l- und 1 l-Kannen sobald als möglich von unten nach oben zu erfolgen. Dem Ermessen der betreffenden Amtsleiter wird es anheimgestellt, anschließend an fragliche Vermessung zur Kontrolle der letzteren auch eine Vermessung der Geräte von oben nach unten eintreten zu lassen. In diesem Falle ist die Vermessungsverhandlung entsprechend abzuändern (vgl. auch Muster 8 zu § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906). Der Einreichung einer Ausfertigung der hiernach aufzunehmenden Vermessungsverhandlung sehe ich in solchen Fällen entgegen.

*) Vorstehend.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
***) Ebenda S. 79.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für diejenigen Dienststellen, welche voraussichtlich zur Erhebung der Biersteuer in Frage kommen, sind amtlich geeichte Meßstöcke beim Reichs-Kolonialamt bestellt worden. Dieselben werden nach ihrem Eintreffen sofort den betreffenden Dienststellen zugehen; desgleichen werden die erforderlichen Formulare zu Braubüchern übersandt werden. Bis zu ihrem Eintreffen sind solche mit der Feder anzulegen.

Zu § 13 a. a. O.:

Zur Empfangsbescheinigung über gezahlte Biersteuer sind die gewöhnlichen Zollquittungsformulare nach entsprechender Textänderung zu verwenden.

Der Eingang dieser Verfügung ist zu bestätigen.

Windhuk, den 20. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

Anlage zu Nr. 56.

Strafsache Nr. ..... für 19.....

Windhuk, den .....19.....

Genehmigt.
Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.

Verhandelt,
....., den ..... 19.....
bei.....

Nach der diensteidlichen Anzeige de..... ..... und der geführten Untersuchung liegt folgender Tatbestand vor:

D..... an Amtsstelle erschienene*) ...., wohnhaft ..... erklärt nach Vorhalt der vorstehenden Angaben was folgt:

Zur Person: Mein Name, Stand und Wohnort sind vorstehend richtig angegeben, ich bin am ..... in ..... geboren, ...verheiratet.

Wegen Biersteuerdefraudation bin ich..... bestraft worden.

Zur Sache:

D..... Beschuldigten wurde eröffnet, daß ..... wegen .... nach den ..... § ....gehalten sei

	ℳ	Pf.
1. die umgangenen Gefälle mit		
2. eine Geldstrafe im Betrage des .....fachen der hinterzogenen Gefälle mit		
3. eine Ordnungsstrafe von		
4. an Kosten		
zusammen . . .		

buchstäblich.....Mark .....Pfennig zu zahlen.

*) Es sind anzugeben: Stand oder Gewerbe und voller Name, die Vornamen ausgeschrieben, der Rufname unterstrichen. [Anm. im Formular.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

D..... Beschuldigte erklärte: Ich unterwerfe mich dieser Straffestsetzung freiwillig und verzichte auf das Recht, gerichtliche Entscheidung zu beantragen oder die Beschwerde an den Gouverneur zu ergreifen.

Die hiernach fälligen Beträge an:

	ℳ	Pf.
Gefällen		
Strafe		
Kosten		
zusammen . . .		

zahle ich hiermit ein — verspreche ich innerhalb einer Woche einzuzahlen.

D..... Beschuldigten wurde hierauf über die Zahlung Quittung erteilt und d.....selben eröffnet, daß diese Straffestsetzung, welche dem Kaiserlichen Gouverneur vorgelegt werden würde, von..... Seite nicht mehr anfechtbar sei, da ..... auf gerichtliche Entscheidung und die Beschwerde an den Gouverneur verzichtet habe, sowie, daß durch die Genehmigung dieser Verhandlung die erfolgte Straffestsetzung die Wirkung einer rechtskräftigen Verurteilung erlange.

Die Bestimmungen des § 15 der Biersteuerverordnung über die Straffestsetzung im Wiederholungsfalle sind d..... Beschuldigten bekannt gemacht.

v. g. u.
g. w. o.

57. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Hafenordnung im Hafenbezirk Swakopmund. Vom 20. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 477. D. S. W. A. Zeitung Nr. 17).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Hafenordnung im Hafenbezirk Swakopmund vom 7. Oktober 1908*) erfährt folgende Änderungen:

1. Der Achsdruck der auf den Hafengleisen zu befördernden Güterwagen — § 26 a. a. O. — darf bis einschließlich 8 t betragen.
2. § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der „Südwestafrikanischen Zeitung“ in Kraft.

Windhuk, den 20. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 425.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

58. Erlafs des Gouverneurs von Samoa, betreffend den Betrieb des Regierungshospitals. Vom 20. Februar 1909.

(Gouv. Bl. III Nr. 75.)

Als täglicher Verpflegungssatz für die Aufnahme von Angehörigen der Kaiserlichen Marine und der Reichs-Postverwaltung in das Europäer-Hospital wird festgesetzt:

für das Einzelzimmer	9,00 ℳ
für das Zimmer mit zwei Betten	7,50 ℳ
für den Krankensaal	4,50 ℳ.

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 25. April 1905 (Gouv. Bl. III, S. 139).*)

Vailima, den 20. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

59. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den allgemeinen Frachtsatz für Regierungsgüter. Vom 22. Februar 1909.

Im Anschluß an die Verfügung vom 23. Mai 1908.**)

Vom 1. April d. J. ab wird der Frachtsatz für die mittels Ochsenwagen usw. zu befördernden Regierungsgüter auf 7 Pf. für 100 kg und 1 km festgesetzt.

Für diejenigen Frachten, welche vor dem 1. April geladen werden, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Ablieferung gelangen, ist noch der bisherige Frachtsatz zuständig. Die betreffenden Belege sind entsprechend zu erläutern.

Windhuk, den 22. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

60. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Selbständigmachung des Distriktamts Warmbad. Vom 23. Februar 1909.

Vom 1. April 1909 ab wird das Distriktsamt Warmbad vom Bezirksamt Keetmanshoop losgelöst und als selbständiges Distriktsamt dem Gouvernement unmittelbar unterstellt.

Der Schriftwechsel hat von diesem Tage ab unmittelbar zwischen dem Distriktsamt und dem Gouvernement zu erfolgen.

Windhuk, den 23. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 141.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 197.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

61. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Gummiausfuhr. Vom 23. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 44.)

Die Ausfuhr von Gummi kann außer den in den Bekanntmachungen vom 20. Juni 1906 und 7. Juli 1906*) genannten Plätzen auch in Manoka stattfinden.

Buea, den 23. Februar 1909.

Der Gouverneur.
I. V.: Hansen.

62. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika. Vom 25. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 243.)

Einziger Paragraph.

Die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. Februar 1909**) wird im § 1 dahin ergänzt, daß zu den angeführten Wohnplätzen noch Klein-Windhuk hinzutritt.

Berlin, den 25. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

63. Beschluß des Bundesrats, betreffend die Satzungen der deutschen Kolonial-Gesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets". Vom 25. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 379. Reichs-Anz. Nr. 90.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 1909 beschlossen, der deutschen Kolonial-Gesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets" auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen gemäß § 11 des Schutzgebietsgesetzes die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Satzungen der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets.***)

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma

Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets

wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) eine Kolonial-Gesellschaft errichtet.

Auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft finden, soweit im Schutzgebietsgesetz oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine Anwendung.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 270.
**) Oben Nr. 28.
***) Vgl. zu §§ 20, 21, 30 und 50 bis 52 der Satzungen auch die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. April 1910 beschlossenen, im Kol. Bl. 1910 S. 545 abgedruckten Änderungen, die hier noch nicht berücksichtigt sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
§ 4. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist:
1. gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909 betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 270)*) im Auftrage und unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) die im südwestafrikanischen Schutzgebiete geförderten Diamanten von den Förderern zwecks Vermittlung der Verwertung entgegenzunehmen, zu verwahren und zu versenden, die Verwertung zu bewirken und die Erlöse nach Abzug der vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festgesetzten Gebühren an die Berechtigten abzuführen, endlich auch die zur Sicherung und zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen oder nützlichen Maßnahmen festzusetzen und durchzuführen;
2. Diamanten zu handeln, zu veredeln, zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu beleihen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Gesellschaft berechtigt, auch andere Rechtsgeschäfte jeder Art abzuschließen, Zweigniederlassungen an den Haupthandelsplätzen des südwestafrikanischen Schutzgebiets sowie des Deutschen Reiches zu errichten, auch die Vertretung fremdländischer Diamanten-Verkaufsunternehmungen für das Gebiet des Deutschen Reiches und des südwestafrikanischen Schutzgebiets zu übernehmen.

§ 5. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen müssen durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen. Die Bekanntmachungen gelten als gehörig veröffentlicht, wenn sie einmal erlassen worden sind, es sei denn, daß das Gesetz oder diese Satzung oder ein Hauptversammlungsbeschluß eine mehrmalige Veröffentlichung verlangt.

Die Gesellschaft soll außerdem ihre Bekanntmachungen noch in zwei in Berlin erscheinende Tageszeitungen sowie in eine im südwestafrikanischen Schutzgebiet erscheinende Zeitung einrücken; die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist indessen hiervon nicht abhängig.

Die Bekanntmachungen soll der Vorstand erlassen, soweit ihr Erlaß nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Hauptversammlungsbeschluß dem Aufsichtsrat übertragen worden ist.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Anteilscheine und Anteilseigner.

§ 6. Das Grundkapital beträgt zwei Millionen Mark und ist in 20 000 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je einhundert Mark zerlegt.

Die Anteile Nr. 1—5000 bilden die Reihe A, die Anteile Nr. 5001—10 000 die Reihe B, die Anteile 10 001—15 000 die Reihe C und die Anteile 15 001 bis 20 000 die Reihe D.

§ 7. Auf die Anteile ist bei der Feststellung der Satzung der vierte Teil des Nennwertes einzuzahlen.

Weitere Einzahlungen werden auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom Vorstande eingefordert. Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß die einzufordernden Einzahlungen nicht auf sämtliche Reihen, sondern nur auf einzelne Reihen eingefordert werden. Indessen darf auf eine im Alphabet fol-

*) Oben Nr. 6.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gende Reihe eine Einzahlung erst eingefordert werden, wenn auf die vorhergehenden Reihen die Einzahlungen bis zur gleichen Höhe bereits geleistet worden sind oder gleichzeitig eingefordert werden. Die weiteren Einzahlungen sind in Hundertteilen des Nennwertes unter Offenhaltung einer mindestens zweiwöchentlichen Frist auszuschreiben. Die Aufforderung zur Einzahlung hat nach Wahl des Vorstandes brieflich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

§ 8. Ein Anteilseigner, der die auf den Anteil eingeforderten Beträge nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat 5 % Zinsen von dem für die Einzahlung bestimmten Tage an zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann der Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes dem säumigen Anteilseigner für die Zahlung eine Frist von vier Wochen mit der Androhung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist seines Anteils und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werde. Zahlt der säumige Anteilseigner alsdann nach Setzung einer zweiten Nachfrist von wiederum vier Wochen den Betrag nicht ein, so ist er mittels brieflicher Mitteilung seines Anteils und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Die Gesellschaft ist befugt, den Anteil unter Ausfertigung eines neuen Zwischenscheins anderweitig zu verwerten. Die für den für kraftlos erklärten Anteil geleisteten Zahlungen sind, soweit sie nicht zur Deckung der Einzahlung zu verwenden sind, dem Reservefonds zuzuführen. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Anteilseigner verhaftet.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen an die Gesellschaft nicht befreit werden. Sie können auch gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

§ 9. Steht ein Anteil mehreren Mitberechtigten zu, so können sie ihre Rechte aus dem Anteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Für die auf den Anteil zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesamtschuldner.

Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung einem Anteilseigner gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitberechtigten. Auf mehrere Erben eines Anteilseigners findet diese Vorschrift nur in Ansehung von Willenserklärungen Anwendung, die nach dem Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft abgegeben werden.

§ 10. Nach Vollzahlung der Anteile werden Anteilscheine auf den Namen der Anteilseigner ausgefertigt. Die Übertragung kann durch Indossament geschehen. In betreff der Form des Indossaments, in betreff des Ausweises des Inhabers und in betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, des Artikels 36 Satz 1 bis 4 und des Artikels 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Bis zur Vollzahlung der Anteile werden Zwischenscheine auf den Namen der Anteilseigner ausgefertigt. Die nach der Ausgabe der Zwischenscheine geleisteten späteren Einzahlungen werden auf dem Zwischenschein von der Gesellschaft oder einer beauftragten Stelle abquittiert. Die Übertragung kann ebenfalls durch Indossament geschehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei jedem Anteil ist in dem Stammbuche der Gesellschaft der Anteilseigner nach Namen, Stand und Wohnort zu vermerken, auf welchen der Anteilschein oder der Zwischenschein ausgefertigt worden ist.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Anteilseigner, welcher als solcher im Stammbuche verzeichnet ist.

Geht ein Anteil auf einen anderen über, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheins oder des Zwischenscheins und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Stammbuch zu vermerken. Die Echtheit der auf dem Anteilschein oder dem Zwischenschein befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Die Umschreibung eines Anteils im Stammbuche auf den Namen des neuen Erwerbers darf der Vorstand nur vornehmen, wenn er keinen Zweifel hegt, daß der neue Erwerber deutscher Reichsangehöriger ist oder, wenn eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft Erwerberin ist, daß deren sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter deutsche Reichsangehörige sind, oder, wenn eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft oder ein eingetragener Verein den Anteil erworben hat, daß diese ihren Sitz im Deutschen Reiche oder in einem deutschen Schutzgebiete haben. Der Vorstand ist befugt, die Umschreibung von dem Nachweise dieser Eigenschaft des Erwerbers abhängig zu machen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß die Zwischenscheine und später dementsprechend die Anteilscheine in Stücken über einen, zehn, fünfzig oder hundert Anteile ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung der Anteilscheine und der Zwischenscheine geschieht im übrigen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats unter den faksimilierten Unterschriften des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates unter handschriftlicher Gegenzeichnung des Stammbuchführers.

Solange weder Zwischenscheine noch Anteilscheine ausgegeben worden sind, weisen sich die Anteilseigner als solche durch die Eintragung der Anteile auf ihren Namen im Stammbuche der Gesellschaft aus.

§ 11. Jedem Anteilschein werden Gewinnanteilscheine, und zwar, soweit nicht bei der Ausgabe der Anteilscheine etwas anderes beschlossen worden ist, auf zehn Jahre, sowie ein Erneuerungsschein beigegeben. Nach deren Ablauf werden gegen Einlieferung des Erneuerungsscheins neue Gewinnanteilscheine für weitere zehn Jahre nebst einem weiteren Erneuerungsschein ausgegeben. Dies wiederholt sich stets nach je weiteren zehn Jahren. Die Form und den Inhalt der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Aufsichtsrat, welcher auch befugt ist, die Zeit, für welche die Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, auf weniger als zehn Jahre festzusetzen.

§ 12. Sind Anteilscheine, Zwischenscheine, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß ihr wesentlicher Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale noch erkennbar sind, so hat der Vorstand gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Urkunden neue gleichartige Urkunden auszufertigen und auszureichen. Die Kosten hat der Einreicher zu tragen und vorzuschießen. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine und Zwischenscheine können für kraftlos erklärt werden. Die an Stelle der für kraftlos erklärten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Urkunde auszufertigende neue Urkunde erhält dieselbe Nummer mit der Bezeichnung „allein gültige zweite Ausfertigung". Die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der zweiten Ausfertigung hat der Beteiligte zu tragen und vorzuschießen.

§ 13. Gewinnanteilscheine, welche nicht innerhalb vier Jahre nach dem auf ihre Fälligkeit folgenden 31. Dezember zur Zahlung vorgelegt worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft. Mit der Kraftloserklärung eines Anteilscheins oder eines Zwischenscheins erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

Eine besondere Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine findet nicht statt.

Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der betreffende Anteilseigner der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Anteilseigner auszuhändigen.

§ 14. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Anteile zu einem höheren als zum Nennwerte, indessen nicht unter dem Nennwerte ausgegeben werden. Der Nennbetrag, sowie der Mindestbetrag, unter welchem die Ausgabe der Anteile nicht erfolgen darf, werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Bei der Zeichnung muß mindestens der vierte Teil des Nennwertes und, wenn die Anteile zu einem höheren als zum Nennwerte ausgegeben werden, auch der den Nennwert übersteigende Betrag sofort bar eingezahlt werden. Jedem Anteilseigner muß auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zum Bezuge unter Offenhaltung einer mindestens zweiwöchentlichen Frist angeboten werden, soweit nicht in dem Beschlusse der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmt ist. Alle sonstigen Bestimmungen über die Kapitalserhöhung, soweit die Hauptversammlung sie nicht beschlossen hat, hat der Aufsichtsrat zu treffen.

§ 15. Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit Einwilligung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) und nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit beschlossen werden, welche mindestens drei Vierteile der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen umfaßt. Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Anteilseigner erfolgt und in welcher Weise diese Maßregel auszuführen ist.

Der Vorstand hat nach dem Beschluß über die Kapitalsherabsetzung unter Hinweis auf diesen die Gläubiger der Gesellschaft durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Anteilseigner dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, drei Monate verstrichen sind, und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Anteilseigner von der Verpflichtung zur Leistung von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einzahlungen auf die Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Anteilscheine und Zwischenscheine durch Umtausch, Stempelung oder ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Anteil- und Zwischenscheine, welche trotz erfolgter Aufforderung binnen einer dabei zu bestimmenden Frist von mindestens 4 Wochen nicht bei ihr eingereicht sind, mittels öffentlicher Bekanntmachung für kraftlos erklären. Das gleiche gilt in Ansehung eingereichter Anteilscheine und Zwischenscheine, welche die zum Ersatze durch neue Anteilscheine erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Die Aufforderung zur Einreichung der Anteilscheine und Zwischenscheine hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die an Stelle der für kraftlos erklärten Anteilscheine auszugebenden neuen Scheine sind für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft bestmöglichst zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

§ 16. Die Einziehung von Anteilen ist zulässig. Sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, darf sie nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen.

§ 17. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Verpflichtung des Anteilseigners zur Leistung von Kapitaleinzahlungen wird durch den Nennbetrag des Anteils, und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt.

Die Anteilseigner können ihre Einzahlungen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder Handelsgebrauch von der Verteilung ausgeschlossen ist.

III. Abschnitt.

Bilanz, Gewinnverteilung und Reservefonds.

§ 18. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. März und endet mit dem letzten Tage des Februar eines jeden Jahres.

§ 19. Der Vorstand hat auf den letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen und diese Vorlage innerhalb fünf Monaten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Inventur ist nach den für Aktiengesellschaften gültigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Anteilseigner spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein Abdruck des Geschäftsberichts des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorstandes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kostenfrei zu übersenden.

Die Feststellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Gewinnverteilung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats geschieht durch Beschluß der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung darf indessen Abschreibungen und Rücklagen nicht geringer, den zu verteilenden Gewinn nicht höher bestimmen, als der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat.

§ 20. Von dem nach Absetzung aller Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn der Gesellschaft werden zunächst 5 % dem Reservefonds der Gesellschaft zugeführt. Der verbleibende Teil wird auf die Anteile verteilt, insoweit die Hauptversammlung nicht beschließt, ihn zu außerordentlichen Abschreibungen oder außerordentlichen Rücklagen zu verwenden.

Die Verteilung des Gewinnes auf die Anteile geschieht, wenn die Anteile vollgezahlt oder wenn die Anteile zwar noch nicht vollgezahlt, die Einzahlungen aber auf alle Anteile in demselben Verhältnisse geleistet worden sind, nach Verhältnis der Nennwerte der Anteile. Wenn noch nicht sämtliche Anteile vollgezahlt und die Einzahlungen auf die verschiedenen Reihen der Anteile nicht in demselben Verhältnis geleistet worden sind, so wird aus dem verteilbaren Reingewinn zunächst ein Gewinnanteil bis zur Höhe von 5 % auf die geleisteten Einzahlungen gezahlt. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist. Der verbleibende Überschuß über 5 % der Einzahlungen wird auf sämtliche Anteile aller Reihen gleichmäßig nach Verhältnis der Nennwerte verteilt.

§ 21. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Die Überweisungen aus § 20 hören auf, sobald und so oft er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Dem Reservefonds ist zuzuführen:

1. der Betrag, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteile für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Anteile entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
2. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Anteilseignern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird;
3. die gemäß § 8 der Gesellschaft aus kraftlos erklärten Anteilen zufallenden Zahlungen.

IV. Abschnitt. Reichsaufsicht.

§ 22. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) hat das Recht zur Aufsicht über die Gesellschaft und über ihren Geschäftsbetrieb. Er kann zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes für den einzelnen Fall oder ständig einen oder mehrere Kommissare bestellen. Diese sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, darin das Wort zu ergreifen und von dem Vorstande Bericht zu erfordern, auch die Bücher und Schriften sowie die Waren- und Kassenbestände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, oder durch Beauftragte einsehen und prüfen zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lassen, endlich auch eine Sitzung des Aufsichtsrats und eine Hauptversammlung mit bestimmter Tagesordnung zu berufen und zu verlangen, daß in die Tagesordnung bestimmte Punkte aufgenommen werden. Die bei Durchführung der Aufsichtsrechte dem Fiskus erwachsenden baren Auslagen, sowie die aus solchem Anlaß dem Kommissar auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Reisekosten und Tagegelder fallen der Gesellschaft zur Last.

V. Abschnitt. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat nebst dessen Ausschüssen und die Hauptversammlung.

A. Vorstand.

§ 24. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Er wird vom Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes jederzeit unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung zu widerrufen.

Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur männliche deutsche Reichsangehörige bestellt werden, welche weder durch behördliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt noch gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt sind, die nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Die den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Bezüge, welche auch in einem Anteil an dem nach Vornahme aller Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn bestehen können, werden vom Aufsichtsrat festgesetzt und sind als Geschäftsunkosten zu verbuchen.

Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, stellvertretende Mitglieder des Vorstandes zu bestellen.

§ 25. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen, stellt deren Beamte an und entläßt sie.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dieser Satzung oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrats oder des Ausschusses des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung für den Umfang seiner Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Alle Willenserklärungen, welche für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, von diesem allein oder von zwei Prokuristen gemeinschaftlich, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich oder von einem Mitgliede des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen gemeinschaftlich unter der Firma der Gesellschaft abzugeben. Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes stehen hierbei ordentlichen Mitgliedern gleich.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraverhältnis andeutenden Zusatze.

Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 26. Der Vorstand darf Prokuristen und Bevollmächtigte zum Betriebe des gesamten Handelsgewerbes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellen.

§ 27. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Tätigkeitskreise mehrerer Vorstandsmitglieder abzugrenzen, auch eine schriftliche Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen, welche dieser zu befolgen verpflichtet ist. Der Vorstand ist verpflichtet, zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen, auch wenn er keine besondere Einladung erhalten hat.

§ 28. Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 236, 240 des Handelsgesetzbuchs und § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 29. Der Vorstand weist sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister aus.

B. Aufsichtsrat.

§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Personen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats können nur männliche deutsche Reichsangehörige gewählt werden, welche weder durch behördliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, noch gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt sind, die nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats so lange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, sofern die Gesamtzahl damit unter fünf gesunken ist. Das als Ersatz eintretende Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.

§ 31. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor dem Ablauf des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Hauptversammlung widerrufen werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen.

§ 32. Der Aufsichtsrat wählt bei jeder Neuwahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats weisen sich durch die Wahlprotokolle oder durch eine auf Grund derselben ausgestellte notarielle Bescheinigung aus. Der stellvertretende Vorsitzende hat die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende und ist bei deren Ausübung zum Nachweise des Vertretungsfalles nicht verpflichtet. Bei Erledigung eines dieser Ämter im Laufe des Geschäftsjahres ist unverzüglich zu einer Neuwahl zu schreiten. Sind beide Vorsitzende an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Obliegenheiten für die Dauer der Behinderung oder bis zur Wahl eines anderen Vorsitzenden zu übernehmen.

§ 33. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden so oft berufen, als eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt; er muß innerhalb einer Woche auf einen nicht länger als eine Woche nach der Berufung liegenden Tag eingeladen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder der Vorstand es

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Versammlung mitzuteilen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden Protokolle geführt, die von dem den Vorsitz führenden und einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen sind. Jedem Mitgliede des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind, und zwar auch dann, wenn die außerhalb des Deutschen Reichs befindlichen Mitglieder nicht rechtzeitig haben eingeladen werden können. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden. Die schriftliche oder telegraphische Beschlußfassung ist aber nur zulässig, wenn der Reichskommissar gehört worden ist und sämtliche im Deutschen Reich befindlichen Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche und übereinstimmende Erklärungen abgeben.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme von Wahlen die Stimme des Vorsitzenden. Auf Wahlen findet § 45 Abs. 3 Anwendung.

§ 34. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 35. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstande über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie die Bestände an Waren, Wertpapieren und Geld prüfen. Er hat die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Inventuren zu genehmigen und seine Bemerkungen zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu machen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Hauptversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

§ 36. Der Aufsichtsrat kann durch allgemeine oder besondere Anweisung diejenigen Geschäfte jeweilig bestimmen, welche vor dem Abschlusse seiner Einwilligung oder der Einwilligung etwaiger aus seiner Mitte zu wählender Ausschüsse oder Mitglieder bedürfen.

Für die laufende Verwaltung und die laufende Überwachung des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß, welcher aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht, die alljährlich in einer im unmittelbaren Anschluß an die den Jahresabschluß feststellende Hauptversammlung anzuberaumenden Aufsichtsratssitzung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

durch das Los bestimmt werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind von neuem auslosbar.

Der Ausschuß hat namens des gesamten Aufsichtsrates und aller einzelnen Mitglieder die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen zu überwachen und die Rechte des gesamten Aufsichtsrats auszuüben. Der Vorstand hat zu allen Rechtsgeschäften die Einwilligung des Ausschusses einzuholen, wenn deren Wertgegenstand oder der Wertgegenstand mehrerer in ein und demselben Kalendermonat abgeschlossener Rechtsgeschäfte zusammengerechnet einhunderttausend Mark übersteigt.

In dem Ausschuß führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz und wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Behinderungsfällen vertreten. Bei Behinderung eines der als Mitglieder des Ausschusses ausgelosten Aufsichtsratsmitglieder ist der Vorsitzende berechtigt, jedes andere in Berlin anwesende Mitglied des Aufsichtsrats als dessen Vertreter zu berufen.

Über alle Beschlüsse und alle wichtigen Handlungen des Ausschusses hat der Vorsitzende in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung zu berichten.

§ 37. Der Aufsichtsrat und der Ausschuß des Aufsichtsrats werden dem Vorstande und Dritten gegenüber durch den Vorsitzenden, bei dessen Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 38. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und insbesondere seines Ausschusses haben Anspruch auf Erstattung der ihnen erwachsenen baren Auslagen, indessen keinen Anspruch auf eine sonstige Vergütung irgendwelcher Art.

C. Hauptversammlung.

§ 39. Die Rechte, welche den Anteilseignern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Hauptversammlung ausgeübt. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilseigner. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Anteilseigner verbindlich.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilseigner berechtigt, welcher im Stammbuch der Gesellschaft als solcher spätestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung ordnungsmäßig eingetragen ist.

Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigte Anteilseigner kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen deutschen Reichsangehörigen in der Hauptversammlung vertreten lassen, sofern er die schriftliche Vollmacht spätestens am dritten Werktage vor dem Tage der Hauptversammlung dem Vorstande eingereicht hat. Jeder Anteil gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Nennbeträgen der Anteile ausgeübt.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Anteilseigner oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 40. Die Hauptversammlungen werden in Berlin abgehalten. Sie werden von dem Aufsichtsrate oder dessen Vorsitzenden oder von dem Vorstande oder von dem Reichskommissar berufen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Berufung erfolgt durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Bekanntmachung muß spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktage erlassen werden.

Der Zweck der Hauptversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen. Wird der Hauptversammlung ein Antrag auf Abänderung der Satzung unterbreitet, so soll die beabsichtigte Änderung nach ihrem wesentlichen Inhalt in der Bekanntmachung erkennbar gemacht werden.

Ein Beschluß der Hauptversammlung kann auch dann gefaßt werden, wenn die Ankündigung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung erfolgt ist, es sei denn, daß es sich um Beschlüsse handelt, welche mehr als eine einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Mängel der Form und Frist der Berufung, insbesondere der Mangel des Unterbleibens einer öffentlichen Bekanntmachung der Berufung und der Tagesordnung der Hauptversammlung, gelten als geheilt, wenn sämtliche Anteile in der Hauptversammlung vertreten sind, alle Beschlüsse der Hauptversammlung einhellig gefaßt und die Mängel nicht von einem anwesenden Anteilseigner durch Erklärung zu dem Protokoll der Generalversammlung gerügt werden.

§ 41. Jeder rechtzeitig im Stammbuch eingetragene Anteilseigner kann verlangen, daß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§ 42. In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Anteilseigner oder Vertreter von Anteilseignern mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie des Betrages der von jedem vertretenen Anteile aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 43. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung mit folgender Tagesordnung stattzufinden:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats über das verflossene Geschäftsjahr;
2. Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr;
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. Gewinnverteilung;
5. etwaige Wahlen zum Aufsichtsrat;
6. Beschlußfassung über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Wird die Bilanz nicht sogleich genehmigt, so kann die Hauptversammlung einen Ausschuß zur Nachprüfung ernennen.

§ 44. Eine Hauptversammlung ist außerdem zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn eine Hauptversammlung es beschlossen hat oder wenn die Reichs-Aufsichtsbehörde es verlangt (§ 22). Außerdem ist eine Hauptversammlung zu berufen, wenn Anteilseigner, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem Vorstande verlangen. In gleicher Weise haben Anteilseigner das Recht, zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung angekündigt werden.

§ 45. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der stellvertretende Vorsitzende, bei Behinderung beider ein durch die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu bezeichnendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Wird kein solches bezeichnet, so leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Ist kein solches anwesend, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Gegenstände der Tagesordnung ist in der Reihenfolge der Bekanntmachung zu verhandeln, sofern die Hauptversammlung nicht Abweichungen beschließt.

Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Wahlen finden jedoch, sofern sie nicht durch Zuruf einstimmig erfolgen, mittels Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht zu erreichen, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 46. Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung notariell aufgenommenes Protokoll. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Hauptversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokoll beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Hauptversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhaltes in dem Protokoll aufgeführt werden oder wenn der Fall des § 40 Abs. 5 vorliegt. Einer Beifügung der überreichten Vollmachten zum Protokoll bedarf es nicht.

§ 47. Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft, die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen kann nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen der Satzung können durch zwei Drittel der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Jede Änderung und jede Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts).

§ 48. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung haftbaren Personen oder aus der Geschäftsführung des Vorstandes oder Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Die Ansprüche verjähren gegen die aus der Gründung haftbaren Personen in fünf Jahren von der Verleihung der Rechtsfähigkeit an, gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats in fünf Jahren von der den Anspruch begründenden Handlung oder Unterlassung an. Die Vorschriften des § 268 Abs. 2 in Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bindung mit § 247, des § 269 und des § 270 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in § 268 Abs. 2 bezeichneten Gerichts die Reichs-Aufsichtsbehörde tritt.

VI. Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 49. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

§ 50. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Vorschriften der §§ 48, 49 und 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt die Art der Durchführung der Liquidation und wählt die Liquidatoren.

Die Verteilung des Vermögens unter die Anteilseigner darf nur erfolgen, nachdem die Liquidatoren unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufgefordert haben, ihre Ansprüche anzumelden und seit dem Tage, an welchem die öffentliche Bekanntmachung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Die Verteilung des Vermögens erfolgt nach Verhältnis des Nennwerts der Anteile. Sind jedoch die Einzahlungen nicht auf alle Anteile in demselben Verhältnis geleistet, so werden zunächst die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet; von dem Überschuß sind sodann 5 % jährliche Zinsen für die geleisteten Einzahlungen vom Tage des Auflösungsbeschlusses bis zum Zahlungstage zu vergüten; der alsdann noch verbleibende Überschuß wird nach dem Verhältnisse des Nennwerts der Anteile unter diese gleichmäßig verteilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Anteilseigner den Verlust nach dem Verhältnisse der Nennwerte der Anteile zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierfür erforderlich ist, einzuziehen. Die Verteilung findet gegen Quittung auf den vorzulegenden Anteilscheinen oder Zwischenscheinen statt. Die Anteilseigner sind zur Empfangnahme zweimal in einem Zwischenraume von einem Monate durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Beträge, die nicht binnen sechs Monaten vom Tage der letzten Bekanntmachung abgehoben worden sind, werden bei der staatlichen Hinterlegungsstelle unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt.

VII. Abschnitt. Übergangsbestimmungen.

§ 51. Unmittelbar nach Errichtung der Gesellschaft findet an dem Ort, an dem diese stattgefunden hat, die erste Hauptversammlung statt, ohne daß es einer Einladung oder einer Bekanntmachung der Tagesordnung oder der Aufnahme eines notariellen Protokolles über die Verhandlung bedarf. Diese Hauptversammlung bestimmt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und wählt diese. Im Anschluß an diese Hauptversammlung haben die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und den Vorstand zu bestellen. Auch diese Verhandlungen bedürfen nicht der notariellen Beurkundung.

§ 52. Die sämtlichen durch die Gründung der Gesellschaft und deren Vorbereitung entstandenen Kosten jeder Art sowie die Stempel und Steuern für die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister tragen die Gründer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

64. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909. Vom 26. Februar 1909.*)

(Kol. Bl. S. 241.)

Auf Grund der §§ 1, 4, 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 270)**) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Nachdem der unter der Firma Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets errichteten Deutschen Kolonialgesellschaft durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt worden ist, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, wird sie ermächtigt, die im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete geförderten Diamanten von den Förderern zwecks Vermittlung der Verwertung entgegenzunehmen, zu verwahren und zu versenden, die Verwertung zu bewirken und die Erlöse nach Abzug der Verwertungsgebühr (§ 4) an die Berechtigten abzuführen.

§ 2. Die Ermächtigung des § 1 wird der Gesellschaft zunächst für die Zeit vom 1. März 1909 bis zum 28. Februar 1910 erteilt.

Bei ihrer Ausübung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anweisungen des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) nachzukommen.

Die weiteren Bedingungen, unter welchen die Ausübung zu erfolgen hat, sind durch Vertrag mit der Gesellschaft zu regeln.

§ 3. Die Förderer südwestafrikanischer Diamanten sind verpflichtet, ihre gesamte Förderung demjenigen Beauftragten der Gesellschaft zwecks Vermittlung der Verwertung zu übergeben, welchen der Gouverneur bezeichnet.***)

§ 4. Die Gebühr für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten (Verwertungsgebühr) beträgt 5 % des Verkaufspreises außerhalb des Schutzgebiets.

§ 5. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 270) tritt am 1. März d. J. in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Verordnung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

65. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Übernahme der Feldtelegraphenlinien Otjiwarongo—Outjo, Kub—Maltahöhe und Keetmanshoop—Hasuur in den Betrieb der Reichstelegraphenverwaltung. Vom 26. Februar 1909.

Das Reichspostamt hat in Übereinstimmung mit dem Reichs-Kolonialamt angeordnet, daß die Feldtelegraphenlinien „Otjiwarongo—Outjo, Kub—Maltahöhe und Keetmanshoop—Hasuur“ in den Betrieb der Reichstelegraphenverwaltung zu übernehmen sind.

*) Inzwischen ersetzt durch die V. d. Reichskanzlers v. 25. Februar 1910 (Kol. Bl. S. 162).
**) Oben Nr. 6.
***) Vgl. die Bektm. des Gouverneurs v. 28. Februar und 11. März 1909, unten Nr. 78 und 99.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mit Rücksicht hierauf wird die Gouvernementsverfügung vom 26. Oktober 1908*) dahin abgeändert, daß das jetzige Verfahren der Erhebung von Zuschlaggebühren für Privattelegramme auf den noch verbleibenden Militärtelegraphenlinien aufgehoben wird und Privattelegramme wie früher ohne Zuschlag zu befördern sind. Privattelegramme, welche nur Militärtelegraphenlinien durchlaufen, sind gebührenfrei zu befördern. Als Tag der Einstellung der Gebührenerhebung ist der 1. März 1909 vereinbart worden.

Windhuk, den 26. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

66. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905. Vom 26. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 242. Reichs-Anz. Nr. 64.)

Auf Grund der §§ 96, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird verordnet, was folgt:

§ 1. An Stelle der in § 64 der Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905**) festgesetzten Förderungsabgabe wird bei Edelsteinen eine Abgabe von 10 % des Wertes erhoben.

Für Edelsteine, die nachweislich in demjenigen Gebiete gefördert sind, welches im Norden durch den Kuiseb, im Süden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, beträgt die Förderungsabgabe 4 % des Wertes.***)

Als Wert gilt der Verkaufspreis außerhalb des Schutzgebiets nach Abzug eines die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festzusetzenden Gebühr. Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) zu ernennende Sachverständige festzustellen.

§ 2. Die in den Gebieten der Bergwerksgerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zur Erhebung gelangenden Bergwerksabgaben stehen, nachdem die Gesellschaft auf eine Sonderberechtigung gemäß § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 bezüglich der Erhebung verzichtet hat, in dieser Hinsicht den fiskalischen Bergwerksabgaben gleich.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

*) Betreffend die Freigabe der Militärtelegraphenlinien für den Privatverkehr. D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 463.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

***) Abs. 2 ist hinzugefügt durch eine V. des Reichskanzlers v. 12. Mai 1910 (Kol. Bl. S. 536).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

67. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Gebühren für das Beschlagen von Privatpferden. Vom 26. Februar 1909.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 31. Juli 1907*) und vom 31. März 1908**), betreffend das Beschlagen von Privatpferden.

Vom 1. Oktober 1909 ab sind für das Beschlagen von Privatpferden folgende Gebühren zu erheben:

1. Ein neues Stückeisen aufschlagen . . . . . 4,00 ℳ,
2. ein neues Pantoffel- oder Stolleneisen aufschlagen . . 3,00 „
3. ein altes Eisen umschlagen . . . . . 2,00 „
4. einen Huf berunden usw. . . . . 1,50 „

Buea, den 26 Februar 1909.

Der stellvertretende Gouverneur.
Hansen.

68. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bezeichnung der Schutzgebietsbahnen. Vom 27. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 42.)

Um Verwechslungen zu vermeiden, werden die im Bau begriffenen und geplanten Schutzgebietsbahnen, soweit nicht die ausführliche Benennung der Linie nach ihren Endpunkten zur Anwendung kommt, wie folgt, bezeichnet werden:

Die Bahn Duala—Manenguba als „Nordbahn". Die Bahn Duala—Widimenge bzw. Duala—Njong als „Mittellandbahn". Die Bahn Kribi—Ebolova als „Südbahn".

Buea, den 27. Februar 1909.

Der Gouverneur.
I. V.: Hansen.

69. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Heimbeförderung mittelloser Weiſser. Vom 27. Februar 1909.

(Kol. Bl. S. 364. Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre weißen Angestellten, welche nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde auf eigene Kosten in die Heimat zurückzubefördern, wenn das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf, durch Entlassung oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist oder wenn der Angestellte durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit gezwungen ist, das Schutzgebiet zu verlassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei Personen, die nicht von außerhalb des Schutzgebiets berufen worden sind und deren Beschäftigung von vornherein nur auf vorübergehende Dauer bestimmt gewesen ist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 338.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 133.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese Verpflichtung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit dem Eintritt des Angestellten in den Dienst eines anderen Arbeitgebers.

§ 2. Der Führer eines Schiffes hat die von ihm mitgebrachten Weißen, welche beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben haben oder über die Mittel zur Rückreise in der Heimat verfügen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich wieder an Bord zu nehmen.

§ 3. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Nichterfüllung der in den §§ 1 und 2 geregelten Verpflichtungen die Kosten des Unterhalts des Angestellten oder Mittellosen bis zu seiner Abfahrt von dem Verpflichteten einzuziehen und die Heimbeförderung auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

70. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. (Anwerbeverordnung.) Vom 27. Februar 1909.*)

(Kol. Bl. S. 365. Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 16 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

§ 2. Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiet, sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets ist untersagt.

Ausnahmen können vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügende Gewähr geboten ist.

§ 3. Wer in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in welchem dieselben gelegen sind, Arbeiter anzuwerben beabsichtigt, hat vor Beginn der Anwerbung einen Anwerbeschein zu lösen.

§ 4. Für die Ausstellung des Anwerbescheines ist die örtliche Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem der Anwerber seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat.

§ 5. In den Anwerbeschein sind einzutragen:

1. der Name, der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anwerbers,

*) Vgl. hierzu auch die Ausf. Best. v. 19. März 1909 (unten Nr. 111) und den R. E. v. 1. April 1909 (unten Nr. 132).

2. die Betriebe, für welche er Arbeiter anzuwerben beabsichtigt,
3. die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter.

§ 6. Die Ausstellung des Anwerbescheins erfolgt gebührenfrei.

§ 7. Der Anwerber hat für jeden Arbeiter, den er anzuwerben beabsichtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 R. bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (§ 4) zu leisten.

Falls die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter und der im betreffenden Kalenderjahr von einem Anwerber bereits angeworbenen Arbeiter 100 nicht übersteigt, kann die Sicherheit nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf 2 R. für jeden Arbeiter ermäßigt werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zuläßt.

Die Sicherheit haftet für die von dem Anwerber, seinem Beauftragten und Angestellten während des Anwerbungsgeschäftes widerrechtlich verursachten Schäden, für die den Angeworbenen gemachten, in die Arbeiterverzeichnisse (§ 12) eingetragenen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden Verpflegungspflicht (§ 16) und für die von dem Anwerber etwa verwirkten Strafen (§ 17 ff).

Die Sicherheit wird nach Rückgabe des Anwerbescheines zurückgezahlt, falls seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde, welche den Anwerbeschein ausgestellt hat, und von den örtlichen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Anwerbung stattgefunden hat, kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Haftbarkeit erhoben wird.

§ 8. Die Ausstellung des Anwerbescheines kann verweigert werden, wenn von der um die Ausstellung nachsuchenden Person eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, wenn sie die Sicherheit (§ 7) nicht leistet, ferner wenn ihr innerhalb der letzten zwei Jahre ein erteilter Anwerbeschein entzogen worden ist.

§ 9. Der Anwerbeschein kann durch Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörde entzogen werden:

1. wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens bestraft wird,
2. wenn der Inhaber mit dem Anwerbeschein Mißbrauch treibt,
3. wenn der Inhaber sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder das Eigentum zu Schulden kommen läßt,
4. wenn der Inhaber ohne behördliche oder ärztliche Genehmigung an Mohammedaner oder Angehörige einheimischer Negerstämme, sowie ohne Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines oberen oder mittleren Beamten an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe Branntwein oder branntweinähnliche Getränke verabfolgt,
5. wenn der Inhaber die Vorschriften dieser Verordnung nicht beachtet.

Die Entziehung des Anwerbescheines ist an das Kaiserliche Gouvernement, an die örtliche Verwaltungsbehörde, welche den Schein ausgestellt hat, und an die örtlichen Verwaltungsbehörden der angrenzenden Bezirke mitzuteilen.

§ 10. Vor Beginn der Anwerbung hat der Anwerber den Anwerbeschein der für den Bezirk zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde zur Einsicht-

Institut für Kolonialwirtschaft
Hamburgische Universität.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nahme, Registrierung und Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Anwerbeschein vorzulegen.

§ 11. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Anwerbung innerhalb ihres Bezirkes räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Zahl der anzuwerbenden Arbeiter beschränken.*)

§ 12. Der Anwerber hat die Arbeiter, welche er anzuwerben beabsichtigt, unter gleichzeitiger Angabe des Betriebes, auf welchem jeder Arbeiter beschäftigt werden soll, des vereinbarten Lohnes und der Dauer der Arbeitsverpflichtung in ein Verzeichnis einzutragen, dieses Verzeichnis in dreifacher mit seiner deutlichen Namensunterschrift versehener Ausfertigung der nächsten Verwaltungsstelle zu übermitteln und gleichzeitig dieser Verwaltungsstelle die anzuwerbenden Arbeiter vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Die Verwaltungsstelle hat sich des Einverständnisses der Arbeiter mit den im Verzeichnis angegebenen Bedingungen zu vergewissern und einen entsprechenden Vermerk in jedes der drei Verzeichnisse aufzunehmen.

Arbeiter, welche mit den angegebenen Bedingungen nicht einverstanden sind, sind in den Verzeichnissen zu streichen, desgleichen kränkliche und schwächliche Personen, welche nicht zur Arbeit tauglich sind.

§ 13. Die Arbeitszeit ist nach Kalendermonaten und von dem Tage nach dem Eintreffen der Arbeiter in den Betrieben, für welche sie angeworben sind, zu berechnen. Die Anwerbung für eine längere Arbeitszeit als sieben Kalendermonate oder 180 Arbeitstage ist unzulässig.

§ 14. Von den vervollständigten (§ 12) Verzeichnissen hat die Verwaltungsstelle eine Ausfertigung dem Anwerber oder seinem Vertreter zurückzugeben, die zweite an den Distriktskommissar des Bezirkes, in welchem die Betriebe gelegen sind oder falls kein Distriktskommissar für diesen Bezirk bestellt worden ist, an die dortige örtliche Verwaltungsbehörde zu senden und die dritte Ausfertigung an die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, einzureichen. Ist die nächste Verwaltungsstelle zugleich die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, so hat sie die dritte Ausfertigung in Verwahrung zu nehmen.

§ 15. Mit der Aufnahme des behördlichen Vermerks über das Einverständnis der Arbeiter in das Verzeichnis gilt die Anwerbung als vollendet und der Arbeiter als verpflichtet.

§ 16. Für die Verpflegung der Arbeiter während der Reise vom Anwerbeort bis zur Arbeitsstelle hat der Anwerber Sorge zu tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sich die Angeworbenen aufhalten, die Verpflegung auf Kosten des Verpflichteten beschaffen und veranlassen, daß ein entsprechender Betrag der hinterlegten Sicherheit einbehalten wird.

§ 17. Wer in Deutsch-Ostafrika Eingeborene zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, wer eingeborene Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder ihre Desertion vorsätzlich befördert,

*) Vgl. die Bektm. v. 18. Dezember 1909, unten Nr. 333.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wird, soweit nicht die Bestimmungen der Reichsstrafgesetze zur Anwendung gelangen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 18. Wer es unternimmt, Eingeborene von Deutsch-Ostafrika zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 R. allein oder in Verbindung miteinander, und wenn die Verleitung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Anwendung anderer auf Täuschung berechneter Mittel erfolgt, mit Gefängnis von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 19. Wer es unternimmt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements in Deutsch-Ostafrika Arbeiter zum Zweck der Ausführung aus dem Schutzgebiete anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 R. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher es unternimmt, Eingeborene ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets anzuwerben oder auszuführen.

§ 20. Wer es unternimmt, ohne Anwerbeschein oder über die darin bezeichnete Zahl von Arbeitern hinaus oder nach Entziehung desselben Arbeiter in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in welchem diese Betriebe gelegen sind, anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 R. oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Anwerber, welcher der Verpflichtung des § 16 dieser Verordnung trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde nicht nachkommt.

§ 21. Ein angeworbener Eingeborener (§ 15), welcher es unternimmt, sich der eingegangenen Arbeitsverpflichtung zu entziehen, kann auf Antrag des Anwerbers wegen Kontraktbruchs mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über vierzehn Tage bestraft werden.*)

§ 22. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden in den Fällen der §§ 17, 18, 19 und 20, die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896**) zulässigen Strafen Anwendung.

§ 23. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Die Gouvernements-Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zweck der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten vom 26. März 1896***) sowie die Zusatz-Verordnung dazu vom 12. August 1901†) werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

---

*) Durch die V. v. 7. Dezember 1909 (unten Nr. 325) ist das Strafmaß dahin erweitert worden, daß Kettenhaft bis zu drei Monaten und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein körperliche Züchtigung oder Geldstrafe verhängt werden kann.

**) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 214.

†) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 379.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

71. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. (Arbeiterverordnung.) Vom 27. Februar 1909.*)

(Kol. Bl. S. 367. Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617), § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf Arbeitsverträge zwischen nichteingeborenen Arbeitsgebern und eingeborenen Arbeitern Anwendung. Sie finden keine Anwendung auf Verträge über Dienste höherer Art, sowie auf Verträge mit Dienstboten.

§ 2. Vereinbarungen über Arbeitsleistungen gegen Zeitlohn für eine Zeit, die mehr als einen Monat beträgt, oder gegen Akkordlohn, deren Wirkung sich auf mehr als einen Monat erstrecken soll, müssen, um verbindlich zu sein, vor dem Distriktskommissar oder dem Vorsteher einer örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Offizierposten) oder einem von diesen beauftragten nichteingeborenen Beamten geschlossen werden. Änderungen der in dieser Weise getroffenen Vereinbarungen bedürfen gleichfalls der Erklärung vor einer dieser Personen.

§ 3. Der Abschluß von Arbeitsverträgen auf eine längere Zeit als 7 Monate ist unzulässig. Anstatt auf 7 Monate kann der Arbeitsvertrag auch auf 180 Arbeitstage abgeschlossen werden. In diesem Falle endigt die Arbeitsverpflichtung spätestens mit Ablauf von 9 Monaten, ohne Rücksicht darauf, ob die 180 Tage abgearbeitet sind.

Eine nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit nach Beendigung des ursprünglichen Vertrages bleibt der freien Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitern überlassen. Sie bedarf, falls sie sich über mehr als 1 Monat erstrecken soll, der Erklärung vor den in § 2 genannten Stellen.

Die vertragliche Arbeitszeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beginnt vom Tage nach dem Eintreffen des Arbeiters auf dem Betriebe und endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Eintreffens entspricht.

§ 4. Die von einem Arbeiteranwerber mit den angeworbenen Arbeitern in Gemäßheit des § 12 der Anwerbeordnung vom 27. Februar 1909**) getroffenen Vereinbarungen sind für den Arbeitgeber bindend, falls der Betriebsleiter oder sein Vertreter nicht sofort nach dem Eintreffen der angeworbenen Arbeiter

*) Vgl. hierzu auch die Ausf. Best. v. 23. März 1909 (unten Nr. 117) und den R. E. v. 1. April 1909 (unten Nr. 132).

**) Oben Nr. 70.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegen die Vereinbarungen Widerspruch erhebt und die Annahme der angeworbenen Arbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit verweigert.

§ 5. Bei Arbeitern, welche ihren Wohnsitz in einer derartigen Entfernung von der Arbeitsstelle haben, daß sie nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitze zurückkehren können, sowie bei Arbeitern, die dauernd auf der Betriebsstelle untergebracht sind, ist außer dem Arbeitslohn ein Verpflegungsgeld zu gewähren. Das Verpflegungsgeld muß mindestens ⅓ der gesamten vereinbarten Vergütung betragen.

Arbeitslohn und Verpflegungsgeld sind in bar zu entrichten.

Wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse die Verpflegung der Arbeiter auf ihre eigenen Kosten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten und unter Zeitverlust oder nur zu hohen, das Verpflegungsgeld übersteigenden Preisen gestatten, kann durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter das Verpflegungsgeld durch Lieferung von Nahrungsmitteln ersetzt werden. In einem solchen Falle dürfen die gelieferten Nahrungsmittel nicht hinter dem Werte des Verpflegungsgeldes in ihren Preisen zurückstehen und müssen ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit nach zur Ernährung, sowie zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft der Arbeiter ausreichen.

§ 6. Der Arbeitslohn ist grundsätzlich nur für diejenigen Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter tatsächlich gearbeitet hat. Soweit ein Monatslohn vereinbart ist, erhält der Arbeiter für jeden abgearbeiteten Tag $^1/_{30}$ des vereinbarten Lohnes.

Der Arbeitslohn ist ferner zu zahlen für diejenigen Tage, an welchen infolge Anordnung des Betriebsleiters, seines Vertreters oder sonstiger Angestellter nicht gearbeitet worden ist.

§ 7. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich auch für diejenigen Tage zu zahlen, an welchen nicht gearbeitet worden ist.

Bleibt ein Arbeiter innerhalb eines Monats ohne ausreichende Entschuldigung mehr als 8 Tage einschließlich der Sonntage und Feiertage von der Arbeit fort, so ist der Arbeitgeber für den neunten und die weiteren versäumten Tage zur Zahlung des Verpflegungsgeldes nicht verpflichtet.

An dem auf die Aufnahme des Arbeiters in eine Heilstätte folgenden Tage (§ 13) hört die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsgeldes auf.

§ 8. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes hat spätestens in Zwischenräumen von je einer Woche zu erfolgen, die Zahlung des Arbeitslohnes spätestens nach Ablauf jedes Kalendermonats. Der Arbeitgeber ist befugt, bei Arbeitern, welche auf einen längeren Zeitraum als 1 Monat vertragmäßig angenommen, und mit welchen keine gegenteiligen Abmachungen getroffen worden sind, einen als Sicherheit für durch etwaigen Vertragsbruch des Arbeiters ihm entstehenden Schaden und für etwaige Heimbeförderungskosten (§§ 13, 14) ausreichenden Betrag vom Arbeitslohn einzubehalten. In jedem Monat darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge müssen dem Arbeiter nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgezahlt werden.

§ 9. Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht übersteigen. Treten außergewöhnliche Umstände ein, welche, wie z. B. zur Kaffee-Ernte eine längere tägliche Arbeitszeit rechtfertigen, so kann der Arbeiter für jede geleistete Überstunde eine Lohnzahlung verlangen, welche bei einer Arbeitsdauer von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

täglich 10 Stunden dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Teil seines Arbeitslohnes entspricht.

Die Arbeitsstunden sind so zu legen, daß nach ihrer Beendigung dem Arbeiter noch Zeit verbleibt, die für seinen Haushalt erforderlichen Geschäfte bei Tageslicht zu verrichten.

§ 10. Für die Unterkunft derjenigen Arbeiter, welche nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, hat der Arbeitgeber durch Herstellung von Unterkunftsräumen Sorge zu tragen. Die Unterkunftsräume müssen unter billiger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse den für eingeborene Arbeiter angemessenen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Für geeignete Kochstellen in den Arbeiterwohnräumen oder in ihrer Nähe, für die Einrichtung von Abortanlagen, sowie für die Versorgung aller Arbeiter mit trinkbarem Wasser hat der Arbeitgeber zu sorgen.

§ 11. Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Einrichtungen hat der Arbeitgeber auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

§ 12. In Gegenden, in denen die klimatischen Verhältnisse einen Schutz der Arbeiter gegen die Kälte erheischen, hat der Arbeitgeber jedem Arbeiter, welcher nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu seinem Wohnsitz zurückkehren kann, auf Verlangen eine gute Decke zum Selbstkostenpreis zu liefern.

§ 13. Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter in Krankheitsfällen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bis zur Aufnahme in eine Heilstätte Arzneien, bei Verletzungen Verbandmittel kostenfrei zu gewähren und, falls es die Krankheit oder die Verletzung erforderlich macht, für die Beförderung und Aufnahme des Erkrankten oder Verletzten in eine Heilstätte Sorge zu tragen. Die Kosten der Beförderung nach der Heilstätte und des Aufenthaltes daselbst für die Zeit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu tragen.

Wird infolge von Erkrankung die Heimreise erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arbeiter, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf seine Kosten in die Heimat zurückzubefördern.

§ 14. Der Arbeitgeber kann den Arbeiter, ohne zu einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet zu sein, entlassen:

1. Wenn der Arbeiter sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

2. Wenn der Arbeiter einen übelen Einfluß auf seine Mitarbeiter oder die umwohnenden Eingeborenen ausübt, oder durch Widersetzlichkeit, wiederholten, groben Ungehorsam, oder durch erhebliche Achtungsverletzung gegen den Arbeitgeber, dessen Angestellte und Angehörige, durch wiederholte Trunkenheit oder durch grobe Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht die Interessen des Arbeitgebers schädigt oder gefährdet.

3. Wenn der Arbeiter infolge von Krankheit länger als 3 Wochen von der Arbeit weggeblieben ist.

4. Wenn sich bei dem Arbeiter innerhalb 3 Wochen nach Arbeitsantritt ein körperliches Gebrechen herausstellt, welches die Verwendung in dem Betrieb des Arbeitgebers nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet, oder wenn der Arbeiter an einer Krankheit leidet, welche die mit ihm verkehrenden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Personen gefährdet. In den Fällen der Nummern 3 und 4 findet § 13, letzter Absatz entsprechende Anwendung.

5. Wenn der Arbeiter mit seiner Entlassung einverstanden ist. Handelt es sich um einen vor den im § 2 genannten Personen abgeschlossenen Vertrag, so ist dieses Einverständnis ebenfalls vor einer der genannten Personen zu erklären.

§ 15. Der Arbeiter ist auf Verlangen vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung aus dem Dienst zu entlassen:

1. Wenn der Arbeitgeber seine vertraglichen oder seine in dieser Verordnung bestimmten Verpflichtungen gröblich vernachlässigt.

2. Wenn der Arbeitgeber, seine Angehörigen, seine Beauftragten oder Angestellten sich dem Arbeiter gegenüber eine grobe Mißhandlung zuschulden kommen lassen.

3. Wenn der Arbeiter infolge einer erhaltenen Verletzung oder infolge von Krankheit zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung unfähig geworden ist.

In diesen Fällen hat der Arbeiter für den Rest der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer einen Anspruch auf Lohn und Verpflegungsgeld insoweit, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles eine Schadloshaltung erfordert.

Der Distriktskommissar hat auf Anrufen eines Beteiligten eine Einigung zu vermitteln.

§ 16. Die nach § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen usw. vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) zulässigen Disziplinarstrafen können auf Antrag der Arbeitgeber außer von den nach obiger Verfügung zuständigen Beamten auch von den Distriktskommissaren verhängt werden.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann durch den Distriktskommissar oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch die örtliche Verwaltungsbehörde angeordnet werden, daß der Verurteilte seine Freiheitsstrafe auf dem Betriebe zu verbüßen und seine Arbeit während der Freiheitsstrafe zu verrichten hat. In diesem Fall hat der Arbeiter für die Dauer der Freiheitsstrafe zwar Anspruch auf Verpflegungsgeld oder auf eine dem Verpflegungsgeld in seinem Werte gleichende und zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft ausreichende Verpflegung, nicht aber auf den Arbeitslohn.

§ 17. Auf Antrag des Geschädigten wird mit Geldstrafe bis zu 1000 R. und mit Gefängnis bis zu 14 Tagen allein oder in Verbindung miteinander bestraft:

1. Wer es unternimmt, eingeborene Arbeiter zum Bruche ihrer Arbeitsverpflichtung zu verleiten.

2. Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen eingeborenen Arbeiter, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich seiner Arbeitsverpflichtung gegenüber einem nicht eingeborenen Arbeitgeber entzogen hat, in Arbeit nimmt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung. *)

§ 18. Für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Eingeborene aus dem in § 1, Abs. 1 bezeichneten Vertragsverhältnisse ist, wo ein Distriktskommissar bestellt ist, dieser an Stelle der mit der Eingeborenengerichtsbarkeit betrauten örtlichen Verwaltungsbeamten in erster Instanz zuständig.

Der Distriktskommissar ist neben der örtlichen Verwaltungsbehörde zur Wahrnehmung der aus dieser Verordnung folgenden polizeilichen und sonstigen Verwaltungsbefugnisse zuständig. Er wird ermächtigt, zur Durchführung der von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen Zwang nach Maßgabe der §§ 9—22 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717)**) anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß er in jedem einzelnen Falle Geldstrafen nur bis zu 10 R. androhen und festsetzen darf.

Die örtlichen Verwaltungsbeamten und der Distriktskommissar haben das Recht, sich durch Besichtigung der Betriebsstellen von der Beobachtung der den Arbeitgebern in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu überzeugen.

§ 19. Der Distriktskommissar ist befugt, als gesetzlicher Vertreter des Arbeiters die diesem aus dem Arbeitsvertrage gegen den Arbeitgeber zustehenden Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

72. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen. Vom 27. Februar 1909.***)

(Kol. Bl. S. 370. Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen, Hühner, Enten, Gänse und Tauben.

§ 2. Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungenseuche und ansteckende Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen, Geflügelcholera, Hühnerpest.

*) Durch die V. v. 7. Dezember 1909 (unten Nr. 325) ist das Strafmaß für Eingeborene usw. dahin bestimmt worden, daß sie mit Kettenhaft bis zu drei Monaten und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit körperlicher Züchtigung oder mit Geldstrafe bestraft werden.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.

***) Vgl. hierzu auch die Dienstanweisung v. 11. März 1909 (unten Nr. 98).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen können durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt werden.

§ 4. Besitzer von Haustieren sind verpflichtet, von dem Auftreten einer Seuche oder seuchenartigen Erkrankung bei ihren Haustieren der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem Tierarzte ohne Verzug Anzeige zu erstatten, die kranken oder der Ansteckung verdächtigen Tiere von fremden Tieren und von den von letzteren benutzten Weiden fernzuhalten und eine Trennung der kranken und verdächtigen Tiere ihres Bestandes von den gesunden vorzunehmen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen demjenigen ob, der an Stelle des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, der einen Transport von Haustieren leitet oder der fremde Haustiere in Gewahrsam oder Pflege hat.

§ 5. Erkrankungen sind als seuchenverdächtig anzusehen, wenn sie entweder den Ausbruch einer Seuche vermuten lassen, oder wenn mehrere Tiere einer Herde oder benachbarten Herde zu gleicher Zeit oder nacheinander unter gleichen oder ähnlichen Erscheinungen erkranken.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder deren Weiden oder Unterkunftsräume betreten haben.

§ 6. Die örtlichen Verwaltungsbehörden oder deren Beauftragte sowie die beamteten Tierärzte sind jederzeit berechtigt, sich von dem Gesundheitszustand der Haustiere zu überzeugen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Betreten der Gehöfte, Ställe, Weiden und sonstiger Orte, an denen sich die Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, jederzeit gestattet. Das Vieh darf ihnen nicht verheimlicht und die Untersuchung einschließlich der Entnahme von Präparaten ihnen nicht verweigert oder vorsätzlich erschwert werden.

Wenn zur Feststellung einer Seuche die Zerlegung eines Tieres notwendig ist, so kann dessen Tötung vom Gouvernementstierarzt, seinem Vertreter oder der örtlichen Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

§ 7. Wird durch den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter der Ausbruch oder der begründete Verdacht einer Seuche festgestellt, so können alle für geeignet erachteten Maßregeln getroffen werden, insbesondere:

1. Die Sperre des Stalles, der Weide, des Standortes, des Gehöftes, der Ortschaft und der Landschaft, der kranken und verdächtigen Tiere selbst, sowie aller Gegenstände, welche zur Übertragung der Seuche geeignet sind; das Verbot des gemeinschaftlichen Weidegangs von verseuchten, der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Haustieren verschiedener Gehöfte, der gemeinschaftlichen Benutzung von Wasserstellen und Wegen und der Benutzung von öffentlichen Wegen.

2. Die Impfung der gefährdeten Tiere zwecks Immunisierung und die Impfung der verdächtigen Tiere zwecks Feststellung der Seuche.

3. Die Tötung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Tiere.

4. Die Beseitigung oder Vernichtung der getöteten und verendeten Tiere, von Teilen und Abfällen kranker und verdächtiger Tiere, des Dunges und der Streu.

5. Die Desinfektion kranker, der Seuche und der Ansteckung verdächtiger Tiere, ihrer Stallungen oder Unterkunftsräume sowie der Gegenstände

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Personen, die mit diesen Tieren in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind.

6. Das Verbot der Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere.

7. Die Einzäunung von Weiden in gefährdeten Gegenden.

8. Der Weidewechsel auf bestimmten Weiden und in bestimmter Aufeinanderfolge.

9. Die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht.

Der Gouverneur kann die Befugnis der vorläufigen Anordnung obiger Maßnahmen auch den beamteten Tierärzten übertragen.

§ 8. Die gemäß § 4 zur Anzeige verpflichteten Personen sind zugleich für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen verantwortlich.

§ 9. Werden Haustiere, über welche auf Grund dieser Verordnung die Absperrung verhängt ist, außerhalb der ihnen zugewiesenen Begrenzungen getroffen, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde deren sofortige Tötung anordnen.

An Stelle der Tötung kann die Schlachtung zugelassen werden.

§ 10. Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten Tiere wird eine Entschädigung gezahlt.

Wird festgestellt, daß das Tier verseucht war, so beträgt die Entschädigung die Hälfte des ortsüblichen Wertes, den das Tier unmittelbar vor der Erkrankung gehabt hat, jedoch für ein Pferd oder europäisches Zuchtrind nicht mehr als 300 R., für ein Maultier, einen Maulesel, Maskat- und Berberesel nicht mehr als 200 R., für andere Esel und für Kamele nicht mehr als 100 R. und für andere Tiere nicht mehr als 50 R.

Ist das Tier gesund, so wird der volle Wert, jedoch nicht mehr als das zweifache der bei den einzelnen Tiergattungen angeführten Summe gezahlt.

Wird bei der Sektion festgestellt, daß ein Tier mit einer erheblichen Krankheit behaftet war, so ist der Wert des Tieres um die Summe, welche es infolge der Krankheit an seinem Werte verloren hat, geringer zu veranschlagen.

Die Entschädigung wird von dem Beamten festgesetzt, der die Tötung angeordnet hat.

Gegen die Festsetzung des Beamten kann der Besitzer innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung der Festsetzung an ihn den Antrag auf Entschädigung durch eine Kommission stellen, zu welcher der Besitzer und der Beamte je ein Mitglied ernennen. Die ernannten Mitglieder ernennen einen Obmann.

Von der festgesetzten Entschädigungssumme kommt in Abzug der Wert der dem Besitzer überlassenen Teile, soweit deren Verwertung möglich war.

§ 11. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn das Tier auf Grund des § 9 dieser Verordnung getötet oder geschlachtet worden ist, oder wenn es unter Umgehung der für die Einfuhr erlassenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften in das Schutzgebiet eingeführt worden ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 6 oder gegen die auf Grund des § 7 von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten zur Bekämpfung einer Seuche oder zur Verhütung eines Ausbruchs derselben getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 3000 R., mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten geahndet. Auf die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1909 für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Ruanda und Urundi in Kraft.

Gleichzeitig treten nachstehende Runderlasse und Verordnungen außer Kraft.**)

1. R. E. vom 25. November 1896 nebst Anlage, L. G. Nr. 652.
2. R. E. vom 1. August 1897. L. G. Nr. 654.
3. R. E. vom 7. Oktober 1897. L. G. Nr. 655 nebst Anlage.
4. Bektm. vom 26. März 1900, L. G. Nr. 656.
5. R. E. vom 27. April 1898, L. G. Nr. 657.
6. Bektm. vom 26. April 1900, L. G. Nr. 658.
7. R. E. vom 1. März 1899, L. G. Nr. 659.
8. R. E. vom 10. August 1899, L. G. Nr. 661.
9. Mitteilung vom 12. September 1899, L. G. Nr. 662.
10. Verfügung vom 25. Juli 1902, L. G. Nachtrag I Nr. 91.
11. R. E. vom 21. Januar 1903, L. G. Nachtrag I Nr. 93.
12. R. E. vom 19. August 1903, L. G. Nachtr. II Nr. 100.
13. Bektm. vom 8. September 1903, L. G. Nachtr. II Nr. 101.
14. R. E. vom 8. September 1903, L. G. Nachtr. II Nr. 102.
15. R. E. vom 13. August 1904, L. G. Nachtr. III Nr. 98.
16. Verfügung vom 7. August 1905, L. G. Nachtr. IV Nr. 82.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

73. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers. Vom 27. Februar 1909.***)

(Kol. Bl. S. 372. Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verdacht des Küstenfiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milzausstiche angefertigt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstiche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige örtliche Verwaltungsbehörde eingesandt werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Aus-

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) Von den bezeichneten R. E. usw. sind in der D. Kol. Gesetzgeb. abgedruckt: Nr. 1 in Bd. II S. 315; Nr. 6 in Bd. V S. 63, Nr. 8 in Bd. IV S. 88.
***) Vgl. hierzu auch die Dienstanweisung v. 11. März 1909 (unten Nr. 98) sowie die Bektm. v. 25. Oktober und 3. November 1909 (unten Nr. 288 bzw. 302).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stiche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milz des betreffenden Tieres einsenden.

§ 2. Wird der Ausbruch von Küstenfieber festgestellt, oder liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde und über die Rinder, welche dieselben Weiden und Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Behörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

§ 3. Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

1. daß die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückzuhalten sind,
2. daß Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen,
3. daß Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

§ 4. Die örtliche Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter sind befugt, anzuordnen, daß küstenfieberkranke Tiere im Stalle oder in besonderem Kraale gehalten, oder daß sie getötet werden.

Für Tiere, die auf solche Anordnungen getötet worden sind, wird Entschädigung nach Maßgabe des § 10 der Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen*) gewährt.

§ 5. Zur Verhütung der Ausbreitung des Küstenfiebers oder zur Tilgung eines Küstenfieberherdes können außerdem folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. das Einfriedigen und die Kenntlichmachung der Grenzen von Weiden;
2. die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht;
3. der Weidewechsel der Rinder auf bestimmten Weiden in bestimmter Reihenfolge;
4. die Stallhaltung der neugeborenen Kälber;
5. die Behandlung der Rinder mit zeckentötenden Mitteln und das Ablesen und die Vernichtung von Zecken.

§ 6. Liegt der begründete Verdacht vor, daß das Küstenfieber in einer Gegend in größerer Ausbreitung vorkommt, ohne daß die einzelnen Seuchenherde ermittelt sind, so kann das gesamte Gebiet geschlossen werden.

Der Verkehr mit Rindern über die Grenzen eines geschlossenen Gebiets ist nicht gestattet, während er innerhalb desselben nur so weit Einschränkungen unterliegt, als über einzelne Herden oder einzelne Weiden die Sperre (§§ 2 und 3) verhängt ist.

§ 7. Landesteile, die von der Seuche befreit oder seuchenfrei erhalten werden sollen, können vom Gouverneur zu Schutzdistrikten erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

Die Einfuhr und der Zutrieb von Rindern in einen Schutzdistrikt ist untersagt, sofern der Verkehr nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Für den Fall der Zulassung gelten die in den §§ 8 bis 13 enthaltenen Vorschriften.

§ 8. Die Einfuhr und der Zutrieb darf nur über die öffentlich bekannt gegebenen Beobachtungsstationen erfolgen.

*) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Einfuhr zur See ist vor dem Landen der Rinder, der Zutrieb über Land vor dem Betreten des Schutzdistrikts der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.

§ 9. Der beamtete Tierarzt, sein Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die örtliche Verwaltungsbehörde, können in den Beobachtungsstationen eine Quarantäne bis zur Höchstdauer von 3 Wochen über alle Rinder verhängen, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden.

§ 10. Die zur Einfuhr in das geschützte Gebiet zugelassenen Rinder erhalten auf dem linken Horn oder auf der linken Klaue als Brandzeichen einen Ring oder ein Kreuz, je nachdem sie als Schlachtrinder oder als Gebrauchsrinder verwertet werden sollen. Außerdem wird der Tag der Freigabe durch Hornbrand, Haarschnitt oder Farbe auf dem Tiere vermerkt.

§ 11. Rinder, welche aus der Beobachtungsstation entlassen sind, dürfen nur mit der Eisenbahn oder auf den öffentlich bekannt gegebenen Wegen transportiert werden. Können die Rinder auf diesen Wegen nicht zum Bestimmungsort gelangen, so ist der beabsichtigte Weg der örtlichen Verwaltungsbehörde mindestens 48 Stunden vor dem Abtrieb so genau anzugeben, daß die für nötig erachteten veterinärpolizeilichen Maßregeln getroffen werden können.

Der Transport soll ohne Unterbrechung mit möglichster Beschleunigung stattfinden.

§ 12. Erfolgt die Tötung der Schlachtrinder nicht innerhalb dreier Tage nach der Entlassung aus der Beobachtungssation, so müssen die Tiere vom 4. Tage an bis zur Schlachtung in besonderen Umzäunungen gehalten werden.

Ist die Weide innerhalb der Umzäunung verseucht, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Schlachtung spätestens am 12. Tage nach der Einstellung zu erfolgen hat.

§ 13. Gebrauchsrinder sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte 25 Tage lang im Stalle oder einer besonderen Umzäunung zu halten. Hieraus dürfen sie, wenn Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, auch nach Ablauf der Frist nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde entfernt werden.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3, 7, 8, 11—13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 R. oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 15. Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstationen beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

§ 16. Die Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt mit dem 1. Mai 1909 in Kraft.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mit demselben Tage wird die „Verordnung zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh" vom 12. Oktober 1905 (Amtl. Anz. Nr. 26)*) aufgehoben.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

74. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden. Vom 27. Februar 1909.**)

(Kol. Bl. S. 374. Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der Transport von Rindvieh und Pferden aus den Bezirken Tanga, Wilhelmstal, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Morogoro, Rufiyi, Kilwa und Lindi nach dem Innern des Schutzgebiets ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig.

§ 2. Soweit eine Eisenbahnverbindung besteht, hat der Transport von Rindvieh und Pferden mittels derselben stattzufinden.

§ 3. Das Treiben von Rindvieh und Pferden über Land zu den Bahnstationen, nach den Küstenbezirken und nach den Grenzen des Schutzgebiets ist nur auf den von den örtlichen Verwaltungsbehörden bekannt gegebenen Wegen zulässig.

§ 4. Verseuchte Transporte können zurückgehalten und bis zum Erlöschen der Seuche an bestimmten Orten auf Kosten und Gefahr des Besitzers eingestellt werden.

§ 5. Rindvieh und Pferde, welche sich auf dem Transport befinden, dürfen bei eingeborenen Viehbesitzern nicht eingestellt und mit deren Tieren nicht in Berührung gebracht werden. Der Weidetrieb des Transportviehs ist nur auf einem ½ km breiten Streifen zu beiden Seiten des Weges gestattet.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die bei Erteilung der in § 1 vorgesehenen Erlaubnis festgesetzten Bedingungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 R., mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)***) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 7. Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in den einzelnen Bezirken wird gleichzeitig mit der Angabe der Viehtreibewege im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben werden.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 255.

**) Vgl. hierzu auch die Dienstanweisung v. 11. März 1909 (unten Nr. 98) sowie die Bektm. v. 25. Oktober und 3. November 1909 (unten Nr. 288 bzw. 302).

***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

75. Waldschutz-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika. Vom 27. Februar 1909.*)

(Kol. Bl. S. 375. Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 (Beilage zu Nr. 23 des Kol. Bl.) wird hiermit mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Walderzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse von geschlossenen oder nicht geschlossenen Waldbeständen, wie auch von einzelnen Bäumen, von Busch- und Strauchwerk, von Bambus, Palmen, Schlinggewächsen, Kräutern, Gräsern, insbesondere Holz, Rinde, Faserstoffen, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten, Früchte.

§ 2. Auf in Besitz genommenem Kronland steht die Gewinnung von Walderzeugnissen nur demjenigen zu, dem die Nutzung des Landes seitens des Gouvernements überlassen worden ist (§§ 6 bis 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895).**)

In Waldreservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen dem Fiskus vorbehalten.

§ 3. Auf noch nicht in Besitz genommenem (herrenlosem) Kronland (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895) ist die Gewinnung von Walderzeugnissen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen (§ 4) jedermann gestattet.

§ 4. Auf dem in § 3 bezeichneten Kronlande kann der Gouverneur:

a) durch öffentliche Bekanntmachung die Gewinnung der in § 1 aufgeführten Walderzeugnisse mit einer Gebühr belegen,

b) für die Art und Weise der Gewinnung bestimmter Walderzeugnisse besondere Vorschriften erlassen oder die Gewinnung an besondere Bedingungen, insbesondere an die der Wiederaufforstung knüpfen,

c) die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art auf bestimmten Gebieten oder bestimmter Art allgemein verbieten,

d) einzelnen Unternehmern auf bestimmten Gebieten, die ausschließliche Gewinnung von Walderzeugnissen unter besonderen Bedingungen gestatten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 3000 R. oder mit Haft bestraft, auch kann neben der Haft zugleich auf Geldstrafe erkannt werden. Die zur Begehung der Zuwiderhandlung verwendeten Werkzeuge und Geräte und die widerrechtlich gewonnenen Walderzeugnisse können eingezogen werden.

Gegen Eingeborene und ihnen gleichgestellte Farbige kommen wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)***) zulässigen Strafmittel zur Anwendung.

---

*) Vgl hierzu die Ausf. Best. v. 10. Juni 1909 und die Dienstanweisung v. 1. Juli 1909 (unten Nr 184 u. 202).

**) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 200.

***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Waldschutzverordnung vom 9. September 1904 (Kol. Bl. S. 653, L. G. Nachtrag III S. 117)*) außer Kraft.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

76. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für Deutsch-Ostafrika in das Schutzgebiet. Vom 28. Februar 1909.**)

Die bisher beim Reichs-Kolonialamt geführte Finanzverwaltung des ostafrikanischen Schutzgebiets wird mit Wirkung vom 1. April 1909 ab in das Schutzgebiet selbst verlegt. Wegen der Durchführung dieser Maßregel bestimme ich im einzelnen, was folgt:

1. In materieller Hinsicht verbleibt es bei den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften. Insbesondere wird der Runderlaß vom 8. April 1901 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VI S. 297), betreffend die Vertretung des Fiskus, durch gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Die nach jenem Runderlaß dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse sind auf Grund der Allerhöchsten Order vom 17. Mai 1907 (D. Kol. Bl. S. 494)***) nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) auf den unterzeichneten Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts übergegangen.†)

2. Für die Bewirtschaftung des gesetzlich festgestellten Etats des Schutzgebiets ist der Gouverneur zuständig, wobei hinsichtlich der für die Militärverwaltung ausgesetzten Fonds die Bestimmungen der Schutztruppen-Ordnung zu befolgen sind.

Der Verfügung des Reichs-Kolonialamts — unter dessen alleiniger Verantwortung — unterliegen die etatsmäßigen Ausgabefonds des Schutzgebiets nur insoweit, als dies bisher schon ausdrücklich vorbehalten war oder in Zukunft vorbehalten wird. In solchen Fällen sind die durch das Reichs-Kolonialamt veranlaßten Zahlungen gemäß den Ziffern 3 und 4 zu behandeln.

3. Hinsichtlich der beim Reichs-Kolonialamt für das Schutzgebiet bzw. die Gouvernements-Hauptkasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben führt die Kolonial-Hauptkasse ein laufendes Konto, und zwar hinsichtlich der Ausgaben in zwei Hauptabschnitten, von welchen der erste die Ausgaben für die Militärverwaltung, der zweite diejenigen für die übrige Schutzgebietsverwaltung umfaßt. Jeder Hauptabschnitt zerfällt in die beiden Unterabschnitte

a) Zahlungen an amtliches Personal,

b) Zahlungen an Private.

Die Einzelbeträge werden seitens des Reichs-Kolonialamts in monatlichen, entsprechend getrennten Nachweisungen unter Beifügung der Belege

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 218.

**) Vgl. hierzu den E. v. 21. Juli 1908 (D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 303) sowie den nachstehenden E., den E. v. 31. März 1909 (unten Nr. 127) und die Ausführungsbestimmungen v. 26. März 1909 (unten Nr. 119).

***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 239.

†) Nicht zutreffend! Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 281 Anm. *).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem Gouvernement zur Herbeiführung der endgültigen Verrechnung mitgeteilt.

Die Beschaffung der hierzu im Einzelfall etwa erforderlichen weiteren Justifikatorien — Richtigkeitsbescheinigung bei Lieferungen u. dergl. — ist Sache des Gouvernements bzw. der Intendantur der Schutztruppe.

Soweit es sich dabei um Bewilligungen an Beamte usw. oder um eine sonstige endgültige Belastung von Etatsfonds handelt, behält es hierbei und bei der im Einzelfalle angeordneten Verrechnung unter der Verantwortlichkeit des Reichs-Kolonialamts sein Bewenden. Im übrigen wird die Verrechnung durch den Gouverneur oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die von ihm damit betraute Dienststelle, für den Bereich der Schutztruppe nach Maßgabe der Schutztruppen-Ordnung durch die Intendantur bestimmt.

4. Das bei der Kolonial-Hauptkasse über den Verkehr mit der Gouvernements-Hauptkasse geführte Konto — Ziff. 3 — ist nach dem Ablaufe eines jeden Monats auszugleichen bzw. mit der Ausgleichssumme auf das Konto der Gouvernements-Hauptkasse zu übernehmen. In erster Linie hat letzteres bezüglich der bei der Kolonial-Hauptkasse für das Schutzgebiet noch vorhandenen Abrechnungsposten zu geschehen, soweit solche nicht beim Reichs-Kolonialamt unmittelbar abgewickelt werden können.

5. Es ist streng darauf zu halten, daß die Einnahmen und Ausgaben pünktlich, d. h. tunlichst am Tage der Fälligkeit erhoben bzw. geleistet und entsprechend verrechnet werden. Da gleichwohl erfahrungsmäßig unter den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete mit rückständigen Rechnungsergebnissen regelmäßig noch zu rechnen ist, so sind für die Aufnahme dieser in die zuständige Jahresrechnung die Bücher der Gouvernements-Hauptkasse nach Ablauf des Rechnungsjahres noch bis zum 30. November des folgenden Rechnungsjahres offen zu halten. Inwieweit dies bei den der Gouvernements-Hauptkasse rechnerisch nachgeordneten Kassen zu geschehen hat, und die geschäftsmäßige Behandlung der bei denselben in der Zwischenzeit noch anfallenden Beträge bestimmt sich nach den besonderen Dienstvorschriften dieser Kassen.

Die nach jenem Abschlußtage für das abgelaufene Rechnungsjahr oder eine frühere Zeit etwa noch vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sind gemäß dem Runderlaß vom 21. Juni 1905 zu behandeln.

6. Am 30. November hat die Gouvernements-Hauptkasse die sämtlichen Fonds der etatsmäßigen Verwaltung des voraufgegangenen Rechnungsjahres in den Manualen abzuschließen und die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsstellen sowohl der Einnahme als auch der Ausgabe, geordnet nach den Kapiteln, Titeln und Positionen des Etats, nach dem anliegenden Vordruck*) zu einem „Finalabschluß“ zusammenzustellen. Über die Fonds der Militärverwaltung ist ein entsprechend geordneter Sonderabschluß dem Hauptabschluß beizufügen, in welchem die Ergebnisse des Sonderabschlusses nur mit den Hauptzahlen zu berücksichtigen sind.

Die Übertragung von Resten auf das nächste Rechnungsjahr — unter Ausfüllung der Spalte „Bleiben Rest“ im Abschluß — ist nur hinsichtlich derjenigen Beträge zulässig, welche bei im Etat ausdrücklich als „übertragbar“ erklärten Ausgabemitteln oder bei den Fonds zu einmaligen Ausgaben verfügbar geblieben sind, und zwar letzterenfalls nur insoweit, als die Be-

*) Nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

träge zur Erfüllung der im Etat angegebenen Zweckbestimmung noch erforderlich sind.

Von der Summe der Isteinnahme ist die Summe der Istausgabe in Abzug zu bringen und dem danach verbleibenden Verwaltungsergebnis die Summe der Ausgabereste gegenüberzustellen. Das alsdann in die Erscheinung tretende Endergebnis — Ersparnis oder Fehlbetrag — geht spätestens auf den Etat des Schutzgebiets für das auf den Abschlußtag (30. November) folgende zweite Rechnungsjahr über. (Siehe die Bemerkung unter A. 1 zum Hauptetat der Schutzgebiete.)

Unter dem Finalabschluß hat der mit den Obliegenheiten des Kassenkurators betraute Beamte die Übereinstimmung des Abschlusses mit den von ihm geprüften und richtig befundenen Kassenbüchern — gegebenenfalls nach Beseitigung etwa vorhandener Unstimmigkeiten — zu bescheinigen. Eine gleiche Bescheinigung ist unter dem Sonderabschluß der Militärverwaltung durch den Vorsteher der Intendantur auszustellen. Siehe auch Ziff. 10 und 11.

7. Nach Vorlage des Finalabschlusses beim Gouvernement hat die Gouvernements-Hauptkasse über die Verwaltung des zuletzt verflossenen Rechnungsjahres förmliche Rechnung — die Hauptrechnung — zu legen, welche mit den Ergebnissen des Finalabschlusses im ganzen wie in allen Teilen genau übereinstimmen muß. Außerdem aber soll der Text der Rechnung über den Gegenstand der Einnahmen und Ausgaben auch im einzelnen Aufschluß geben, soweit dies ohne verhältnismäßige Vermehrung des Schreibwerks tunlich ist.

Bei der Einnahme genügt im allgemeinen eine gruppenweise Zusammenstellung nach Anleitung der Etatstitel und Anschlagspositionen in gehörig belegten besonderen Anlagen und Übernahme nur der einzelnen Summen der letzteren in die Rechnung. Bei der Ausgabe aber ist der Text näher auszuführen. Zunächst gelangen die auf Abschnitt I Kapitel 1 Titel 1, sodann die auf Titel 2 des Etats entfallenden Beträge usf. die Ausgaben der folgenden Titel in besonderen und für sich abzuschließenden Abschnitten zum Nachweise, und zwar derart, daß bei allen Fonds zu persönlichen Ausgaben die Namen der Empfänger und die Zeiträume, für welche die Zahlung geleistet ist, unter Auswerfung der Beträge hintereinander — zunächst der Empfänger A für das ganze Rechnungsjahr, dann ebenso der Empfänger B usf. — aufgeführt und daß auch bei allen übrigen Ausgabefonds die Zahlungen, soweit sie an denselben Empfänger geleistet sind, gruppenweise nach den Namen derselben verrechnet werden. Überall ist der Gegenstand der Forderung wenigstens summarisch, und das Datum der betreffenden Rechnung zu vermerken, bei den Reisevergütungen Zweck und Zeit der Ausführung der Reise.

Bei der Aufstellung der Rechnung ist zu beachten, daß dieselbe auch für die Prüfung der sich anschließenden weiteren Rechnungen als Unterlage dienen und unter Umständen noch in späterer Zeit die Handhabe bieten soll zu jeweilig erforderlichen tatsächlichen Feststellungen.

Wegen der neben der Hauptrechnung aufzustellenden Sonderrechnungen s. Ziff. 9.

8. Spätestens bis zum 16. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Rechnungsjahres ist die von dem Vorstande der Gouvernements-Hauptkasse unterschriftlich vollzogene Reinschrift der Hauptrechnung — Ziff. 7 — nebst

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den zugehörigen, zu handlichen Bänden zusammenzuheftenden Belegen dem Gouvernement zur Abnahme vorzulegen. Letztere ist durch den seitens des Gouverneurs zu bestimmenden Beamten alsbald zu bewirken. Sie hat sich bis auf weiteres nur auf die Feststellung zu erstrecken, daß die Rechnung formell richtig aufgestellt und vollständig belegt ist. Daß dies der Fall, hat der Abnahmebeamte — unter Umständen nach Behebung etwa vorhandener Anstände — auf dem Titelblatt der Rechnung zu vermerken.

9. Neben der Hauptrechnung — Ziff. 7 — sind folgende Sonderrechnungen aufzustellen:

a) über die Fonds der Militärverwaltung Abschnitt I Kap. 2 — mit Ausschluß des Titels 2 Pos. 1 und 2,

b) über die Versorgungsfonds der Militärverwaltung Abschnitt I Kap. 2 Tit. 2 Pos. 1 und 2.

Die Aufstellung erfolgt durch die Militärbuchhalterei der Gouvernements-Hauptkasse.

In diesen Sonderrechnungen ist der Einzel-Nachweis über die bezeichneten Fonds gemäß den Vorschriften unter Ziff. 7 in Übereinstimmung mit dem betreffenden Sonderabschlusse zu führen, während in der Hauptrechnung die Ergebnisse nur summarisch mit den Hauptzahlen und ohne Belege zu berücksichtigen sind.

Die von dem Vorstande der Militärbuchhalterei unterschriftlich vollzogenen Reinschriften der Sonderrechnungen sind dem Gouvernement zu einem seitens des Gouverneurs zu bestimmenden, dem Termin der Ziff. 8 anzupassenden Zeitpunkte vorzulegen, nachdem zuvor seitens der Intendantur der Schutztruppe ihre Abnahme gemäß den Vorschriften unter Ziff. 8 stattgefunden hat.*)

10. Die Bücher der Gouvernements-Hauptkasse und die Rechnungsbelege unterliegen der ständigen rechnerischen Prüfung durch einen zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen befugten Beamten (Kalkulator), der auch bei den regelmäßigen monatlichen und bei den außerordentlichen Kassenprüfungen zuzuziehen ist und in diesen Fällen die rechnerische Richtigkeit der Kassenabschlüsse festzustellen und zu bescheinigen hat.

Finalabschluß (Ziff. 6) und Rechnungen (Ziff. 7—9) sind gleichfalls durch einen Kalkulator hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen, und zwar ist die auf das Titelblatt der Rechnung zu setzende Bescheinigung in folgender Form auszustellen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß diese Rechnung und sämtliche dazu gehörige Belege rechnerisch geprüft und richtig befunden worden sind"

oder unter Wegfall der Worte:

„und richtig befunden"

„und daß sich hierbei nur dasjenige zu erinnern gefunden hat, was in der besonderen Niederschrift vom heutigen Tage vermerkt worden ist.

. . . . . den . . . . . .

N. N.

(Dienststellung)"

11. Die Obliegenheiten des Kassenkurators, des Abnahmebeamten (Ziff. 8) oder des Kalkulators dürfen einem zum Kassenpersonal gehörigen Beamten nicht übertragen werden.

*) Vgl. hierzu den E. v. 31. März 1909 (unten Nr. 127).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

12. Die abgenommenen und auch rechnerisch bescheinigten Rechnungen — Ziff. 7—9 — hat das Gouvernement vom 1. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden zweiten Rechnungsjahres ab zur Prüfung durch Kommissare des Rechnungshofes bereit zu halten.*)

Der genaue Zeitpunkt der Prüfung und die hierbei in Betracht kommenden Einzelheiten werden von Fall zu Fall zwischen Rechnungshof und Reichs-Kolonialamt vereinbart.

Das Gouvernement hat dem Reichs-Kolonialamt die bevorstehende Fertigstellung der Jahresrechnung etwa zwei Monate vor dem betreffenden Zeitpunkte telegraphisch anzuzeigen.

13. Die den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegende Haushaltsübersicht und Rechnung — §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1892 — werden nach wie vor beim Reichs-Kolonialamt aufgestellt. Zu diesem Zwecke hat das Gouvernement eine Ausfertigung des Hauptabschlusses und des Sonderabschlusses der Militärverwaltung (Ziff. 6) nebst einer eingehenden Begründung der darin nachgewiesenen Etatsüberschreitungen — für jede Rechnungsstelle besonders — dem Reichs-Kolonialamt nach Vorlage des ordnungsmäßig bescheinigten Finalabschlusses durch die Hauptkasse unverzüglich einzureichen.

Berlin, den 28. Februar 1909.

Reichs-Kolonialamt.
Dernburg.

77. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zur Verfügung, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für Deutsch-Ostafrika in das Schutzgebiet.*) Vom 28. Februar 1909.

In der Erwartung, daß die wegen Feststellung der Geschäftsanweisungen für die landesfiskalischen Kassen mit Euerer Exzellenz noch schwebenden Erörterungen in kürzester Frist zum Abschluß gelangen werden, habe ich wegen der Verlegung der Finanzverwaltung einschließlich der Rechnungslegung für das dortige Schutzgebiet in dieses selbst nunmehr die beifolgende, am 1. April 1909 in Kraft tretende Verfügung**) erlassen.

[Abs. 2 betrifft die Sonderrechnung über die Versorgungsfonds der Militärverwaltung.]

Für die Zeit bis 1. April 1909 verbleibt es hinsichtlich der Rechnungslegung bei der bisherigen Übung. Den Bücherabschluß für das Rechnungsjahr 1908 hat die Gouvernements-Hauptkasse am 30. November 1909 vorzunehmen. Soweit es sich dort bis zu diesem Zeitpunkt um den Ausfall von Einnahmen oder Ausgaben aus dem Rechnungsjahre 1908 oder einer früheren Zeit handelt, sind die Beträge in der bisherigen Weise in der Rechnung der Kolonial-Hauptkasse nachzuweisen, seitens der Gouvernements-Hauptkasse aber in ihrer Spezialrechnung zu berücksichtigen und durch die Buchungsnachweisungen hierher mitzuteilen. Der letzten Buchungsnachweisung — für das Rechnungsjahr 1908, aufzustellen nach dem Abschluß am 30. November 1909 — ist hinsicht-

*) Vgl. hierzu den E. v. 31. März 1909 (unten Nr. 127).
**) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lich der einmaligen Ausgaben eine Bestandsnachweisung gemäß Ziff. VI des Runderlasses vom 26. März 1902*) beizufügen; die auf das Rechnungsjahr 1909 übergehenden und also fernerweit bei der Gouvernements-Hauptkasse zu verwaltenden Bestände werden alsdann hier genau festgestellt und dorthin mitgeteilt werden.

In der Hauptrechnung der Gouvernements-Hauptkasse — Ziff. 7 der anliegenden Verfügung — bzw. in den Sonderrechnungen der Militärverwaltung — Ziff. 9 daselbst — sind alle nach dem 31. März 1909 aufkommenden Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, soweit sie nicht noch der früheren Zeit angehören und bis zum Bücherabschluß für das Rechnungsjahr 1908 in den betreffenden jetzt noch üblichen Spezialrechnungen zu berücksichtigen sind.

Berlin, den 28. Februar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

78. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 28. Februar 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 18.)

Vorstehende Kaiserliche Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit dem Hinzufügen, daß gemäß § 5 derselben durch Reichskanzler-Verfügung vom 26. Februar 1909**) als Tag des Inkrafttretens der 1. März 1909 bestimmt und zur alleinigen Empfangnahme und Verwertung gemäß § 1 der genannten Verordnung die Diamanten-Regie-Gesellschaft ermächtigt worden ist.***)

Als Vertreter dieser Gesellschaft ist Paul Gerlich in Lüderitzbucht bestellt worden.

Windhuk, den 28. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

79. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 28. Februar 1909.†)

(Kol. Bl. S. 478. Windh. Nachr. Nr. 18.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf rohe oder ungeschliffene Diamanten, vom

*) Vgl. Anm. **) zu Nr. 27 auf S. 52.
**) Oben Nr. 64.
***) Nach der Bektm. v. 11. März 1909 (unten Nr. 99) außerdem die Filiale der Afrikabank in Lüderitzbucht.
†) Vgl. hierzu die Ausführungsanweisung v. 4. März 1909, unten Nr. 86.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

16. Dezember 1908,*) hiermit auf Weisung des Reichskanzlers für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Diamanten, mit Ausnahme der fertig geschliffenen, aus dem südwestafrikanischen Schutzgebiet unterliegt einem Zolle, welcher 33⅓ % des Wertes beträgt.

Der Wert bestimmt sich nach dem um 5 % (Verwertungsgebühr) verminderten Verkaufspreis, der bei der Verwertung gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909,**) außerhalb des Schutzgebietes erzielt wird.

§ 2. Die Ausfuhr ist nur seewärts und nur über das Zollamt Lüderitzbucht durch die gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909 ermächtigte Behörde oder Person gestattet.***)

§ 3. Die allgemeinen Vorschriften der Zollverordnung vom 31. Januar 1903†) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden, soweit nicht in dieser und in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909, abweichende Vorschriften getroffen sind, auf die Ausfuhr von Diamanten entsprechende Anwendung.

§ 4. Wer es unternimmt, den für Diamanten festgesetzten Ausfuhrzoll zu defraudieren oder Diamanten über einen anderen Ausfuhrort als Lüderitzbucht über die Zollgrenze zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ bestraft. Außerdem findet Einziehung der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Steine statt.

Kann die Einziehung der betreffenden Steine nicht erreicht werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Steine, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, auf Erlangung einer angemessenen Geldsumme zu erkennen.

§ 5. Jeder Inhaber eines Diamanterlaubnisscheines (vgl. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten vom 21. Oktober 1908)††) ist verpflichtet, ein Register zu führen, aus welchem der Bestand sowie jeder Zu- und Abgang von Diamanten jederzeit ersichtlich ist.

Das Register ist auf Verlangen dem Kaiserlichen Zollamt in Lüderitzbucht oder einer sonst vom Kaiserlichen Gouverneur bezeichneten Behörde zur Einsicht jederzeit vorzulegen. Desgleichen können die vorbenannten Amtsstellen jederzeit die Vorlage sämtlicher Bücher, Unterlagen und Bestände verlangen, welche zu einer vollständigen Kontrolle der Geschäftsführung nötig sind.

§ 6. Alle Verstöße gegen § 5 dieser Verordnung und die zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen können vom zuständigen Zollamt, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ belegt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Windhuk, den 28. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 536.
**) Oben Nr. 6.
***) Vgl. die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1909 (vorstehend) und 11. März 1909 (unten Nr. 99).
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
††) D Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 446.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

80. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Sperrung von Teilen des Bezirks Lomie.*) Vom 28. Februar 1909.

(Amtsbl. S. 41.)

Nachdem die Verhältnisse, die seit Mitte 1905 zu den mehrfachen Handels- und Verkehrsbeschränkungen in verschiedenen Gebietsteilen des Bezirks Lomie geführt, sich geändert haben, ist heute nur noch für ein enger begrenztes Gebiet dieses Bezirks die Notwendigkeit zu solchen Beschränkungen bestehen geblieben.

Demgemäß hat unter Aufhebung der hierüber hinausgehenden Beschränkungen der Leiter des Bezirks Lomie auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete, vom 13. April 1907**) durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 1908 das aus der anliegenden Skizze***) ersichtliche Gebiet als gesperrtes Gebiet erklärt. Die Grenzen dieses Sperrgebiets sind:

Im Norden: der Nyong von Abong-mbang abwärts bis zur Grenze der Sso (Esso)- und Jelinda-Stämme, jedoch mit der Maßgabe, daß die Landungsstellen und deren nächste Umgebung auf dieser Flußstrecke dem öffentlichen Verkehr verbleiben,

Im Westen: die Grenze der Jelinda-Jetsand-Stämme einerseits, und der Sso (Esso)- und Njem-Stämme anderseits,

Im Süden: der Djah in Höhe von Assok aufwärts bis Badom,

Im Osten: die Straße Badom—Bakineko—Sebulume und eine Linie, gedacht von Sebulume über Mentabut nach Abong-mbang. Die Straße Badom—Bakineko—Sebulume bleibt für den Verkehr frei.

Diese Sperre wird hiermit bestätigt, desgleichen die auf Grund erteilter Ermächtigung von der Station Lomie vollzogene Aufhebung der Verordnung vom 20. November 1905, betreffend das Verbot des Handels im Njem- und Nzimu-Gebiet.†)

Der über die Stämme am oberen Djah, zwischen oberen Djah und oberen Nyong, sowie der im Assobam-Gebiet verhängte Kriegszustand ist aufgehoben.

Buea, den 28. Februar 1909.

Der Gouverneur.
I. V.: Hansen.

81. Vorschrift, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsgerichte, erlassen vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts für die Schutzgebiete Kamerun, Togo, Deutsch-Neu-Guinea einschl. des Inselgebiets und Samoa am 2. März 1909.††)

§ 1. Kostenregister.

1. Über die dem Landesfiskus gebührende Soll-Einnahme der Gerichtskassen ist ein Kostenregister nach anliegendem Muster (1) zu führen. In dieses sind mit jener Maßgabe alle bei den Gerichten fällig werdenden

*) Die Sperrung ist durch Bektm. des Gouverneurs v. 18. Mai 1910 (Amtsbl. S. 157) versuchsweise bis auf weiteres wieder aufgehoben worden.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 218.
***) Nicht mit abgedruckt.
†) Nicht veröffentlicht.
††) Vgl. hierzu den nachstehenden R. E.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einnahmen, gleichviel ob sie in Geldstrafen und Gebühren, in Vorschüssen oder in baren Auslagen bestehen, ohne Ausnahme unter jahresweise fortlaufenden Nummern nachzuweisen und zwar auch dann, wenn die Einnahme alsbald mit der Fälligkeit zur Kasse kommt.

Das Kostenregister ist ein Nebenbuch zum Kassen-Tagebuch.

2. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) in den bei den Gerichten anhängigen Rechtsangelegenheiten sowie die für andere den Gerichten zugewiesenen Geschäfte zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) sind von dem Gerichtsschreiber (Sekretär)*) des Gerichts nach Maßgabe der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen, festzustellen und von dem Kassenführer*) in das Kostenregister einzutragen.

3. Die Geldstrafen nebst den Kosten des betreffenden Strafverfahrens sind erst bei ihrem Eingange in das Kostenregister einzutragen, sie sind durch das Wort „Geldstrafe" in der Spalte Bemerkungen kenntlich zu machen. Siehe auch § 5 Nr. 3.

4. Das Kostenregister ist monatlich abzuschließen und in der Soll-Spalte aufzurechnen. Die Summen sind nicht auf den folgenden Monat zu übertragen.

5. Die nach dem 31. März festgesetzten Einnahmen, welche einem abgelaufenen Rechnungsjahre angehören, sind in das Kostenregister des neuen Jahres aufzunehmen und bei ihrem Eingang als Einnahme des letzteren zu verrechnen.

6. Beträge, welche nach ihrem Eingange an andere Kassen oder an Privatpersonen abzuführen sind (z. B. Geldstrafen, welche anderen Berechtigten gebühren, Auslagen fremder Gerichte usw., welche nur beim Eingange zu erstatten sind), können in dem Kostenregister nachrichtlich vermerkt werden, sind aber in dem Konto für durchlaufende Beträge zu verbuchen.

§ 2. Kostenansatz.

1. Die Berechnung aller Kosten muß in der Regel unverzüglich nach der Fälligkeit erfolgen.

2. Die Kosten der Strafhaft sind regelmäßig am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahres und beim Aufhören der Haft zu berechnen. Bei Besorgnis des Verlustes hat die Berechnung nötigenfalls auch außer der Zeit zu erfolgen.

3. Bei baren Auslagen soll die Eintragung in das Kostenregister und die Einforderung von dem Zahlungspflichtigen bis zur Aufstellung der allgemeinen Kostenrechnung ausgesetzt bleiben, sofern ein bei der Sache Beteiligter Schuldner ist und keiner der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Fälle vorliegt.

4. Sind Einnahmen zu viel in Ansatz gebracht, oder ist eine Person nicht oder nicht mehr in Höhe der erforderten Beträge zahlungspflichtig, so hat der Gerichtsschreiber (Sekretär) eine anderweite Kostenrechnung aufzustellen und auf Grund dieser die Inabgangstellung oder, wenn die Einzahlung bereits erfolgt ist, die Rückzahlung des zu Unrecht angeforderten Betrages in Antrag zu bringen. Über die Rückzahlung von Geldstrafen in den genannten Fällen entscheidet der zuständige Richter.

*) Zumeist ein und dieselbe Persönlichkeit. [Anm. in der Vorschrift.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Kosten-Vorschüsse.

1. Die Bestimmungen über die Kosten finden, insoweit nichts anderes angeordnet ist, auch auf Kostenvorschüsse Anwendung, insbesondere sind Vorschüsse bei ihrem Eingange sofort endgültig in Einnahme zu verrechnen.

2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der nach § 81 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erhebende Vorschuß, wenn der Zahlungspflichtige im Schutzgebiete oder im Deutschen Reiche wohnhaft ist und keine Besorgnis des Verlustes vorliegt, erst nach dem Ablaufe des Tages einzufordern, auf welchen der erste Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.

3. Zur Deckung der baren Auslagen ist ein Vorschuß nur zu erheben:
a) wenn die Erhebung richterlich angeordnet ist;
b) wenn die Auslagen voraussichtlich den Betrag von 30 ℳ übersteigen werden;
c) wenn die Auslagen außerhalb des Schutzgebiets entstehen;
d) wenn der Vorschußpflichtige weder im Schutzgebiete noch im Deutschen Reiche wohnhaft ist;
e) wenn die Besorgnis eines Verlustes vorliegt.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge wird hierdurch nicht berührt.

4. Die Höhe der Vorschüsse ist, wenn sie weder durch das Gesetz noch durch den Richter bestimmt ist, durch den Gerichtsschreiber (Sekretär) festzusetzen.

5. Die Kostenvorschüsse sind in der Spalte Bemerkungen des Kostenregisters durch das Wort „Vorschuß" erkennbar zu machen.

6. Ist die Vornahme einer Handlung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig, so ist der Vorschuß erst nach dem Eingange in das Kostenregister einzutragen.

§ 4. Aufstellung der Kostenrechnung.

1. Die Kostenrechnung ist unter Angabe des Tages vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Sie hat zu enthalten:
a) den Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen,
b) die Bezeichnung der Sache,
c) die einzelnen Ansätze an Gebühren, Auslagen usw. mit dem Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Gesetzes und auf den etwa zugrunde gelegten Wert des Gegenstandes,
d) die Gesamtsumme der entstandenen Kosten,
e) die bereits eingeforderten und anzurechnenden Vorschüsse unter Angabe der Nummer des Kostenregisters,
f) den zu erhebenden Betrag,
g) die neue Nummer des Kostenregisters und gegebenenfalls auch — siehe § 1 Nr. 6 — des Kontos für durchlaufende Beträge.

Haftet neben dem Schuldner noch eine andere Person, so ist diese in der Urschrift, nicht aber in der Reinschrift der Kostenrechnung als zweiter Schuldner zu bezeichnen.

2. Ein erhobener Kostenvorschuß hat auf den Gesamtbetrag der Kosten auch dann zur Anrechnung zu kommen, wenn die Kostenzahlungspflicht des Schuldners hinter seiner Vorschußpflicht dem Betrage nach zurückbleibt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Beträgt ein bereits eingetragener Vorschuß mehr als die Summe der Kosten, so hat der Gerichtsschreiber, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund der Kostenrechnung die Inabgangstellung des überschießenden Betrages oder, wenn dieser bereits eingezahlt ist, seine Rückzahlung beim Bezirksrichter in Antrag zu bringen.

§ 5. Einforderung der Kosten.

1. Wenn eine Kostenschuld innerhalb der üblichen Zahlungsfrist von einem Monat nicht eingezahlt ist, so hat der Kassenführer dem Richter Anzeige zu erstatten, der über die weitere Behandlung der Angelegenheit und gegebenenfalls über die Beitreibung des Betrages Bestimmung trifft.

Die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten regelt sich nach § 4 der Verfügung des Reichskanzlers vom 28. November 1901 (D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 425).

2. Die mit der Kostenrechnung ergehende erste Zahlungsaufforderung ist namens der Gerichtskasse vom Kassenführer zu erlassen. Dieser ist auch zur Erteilung der Quittungen über Zahlungen an die Gerichtskasse befugt. Alle übrigen wegen der Einforderung und Beitreibung von Gerichtskosten ergehenden Schreiben sind namens des Gerichts von dem Bezirksrichter zu unterzeichnen.

3. Handelt es sich um eine Geldstrafe und die Kosten des betreffenden Strafverfahrens, so bestimmt der zuständige Richter über die Einforderung und gegebenenfalls über die Beitreibung des gesamten Betrages. Nach seinem Ermessen können im einzelnen Falle die Kosten getrennt von der Geldstrafe zur Einforderung und Beitreibung kommen. Eine solche Trennung kann auch nachträglich vorgenommen werden. Wegen der Registrierung s. § 1 Nr. 3.

§ 6. Ist-Einnahme. Rückzahlungen.

1. Die eingehenden Beträge sind im Kassen-Tagebuche nach der Nummer des Kostenregisters zu bezeichnen und in diesem unter Angabe der Nummer des Kassentagebuches als eingegangen anzuschreiben. Von dem Eingange von Geldstrafen ist zu den Akten Anzeige zu machen.

2. Betrifft eine Zahlung Forderungen, welche noch nicht in das Kostenregister eingetragen — also auch Kosten der Beitreibung und Zwangsvollstreckung — oder welche bereits in Abgang gestellt sind, so hat der Kassenführer die Eintragung in das Kostenregister zu veranlassen.

3. Reichen die auf eine Forderung der Gerichtskasse eingegangenen Beträge zur Deckung aller Einnahme-Gattungen nicht aus, so erfolgt die Verrechnung zunächst auf Geldstrafen, sodann auf Kosten des Beitreibungs-Verfahrens und hiernach auf solche Beträge, für welche keine andere Person als Gesamt- oder zweiter Schuldner haftet, und zwar von diesen zunächst auf Beträge, welche an andere Empfangsberechtigte weiterzugeben sind (§ 1 Nr. 6), sodann auf bare Auslagen und zuletzt auf Gebühren.

4. Zu der Rückzahlung von Einnahmen bedarf es einer schriftlichen Anordnung des Bezirksrichters oder, wenn es sich um Geldstrafen handelt, des zuständigen Richters. Die Anordnung ist dem Kostenregister als Beleg beizufügen. Die Rückzahlungen sind vom Kassenführer in den Soll-Spalten des laufenden Kostenregisters als Abgang von der Einnahme (rot) einzutragen. Die gezahlten Beträge sind im Einnahme-Tagebuche (rot) zu verbuchen und demgemäß im Kostenregister anzuschreiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Inabgangstellungen.

1. Sollen Kosten, welche noch nicht in das Kostenregister eingetragen sind, wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in Abgang gestellt oder überhaupt nicht berechnet werden, so ist dies durch einen vom Richter zu vollziehenden Vermerk zu den Akten zu rechtfertigen.

2. Die Inabgangstellung von Einnahmen, welche bereits in das Kostenregister eingetragen sind, erfolgt durch schriftliche Verfügung des Bezirksrichters, nachdem von dem Gerichtsschreiber bescheinigt ist, daß ein Zweitschuldner nicht vorhanden ist. Derartige Inabgangstellungen sind in eine nach anliegendem Muster (2) zu führende Abgangsliste einzustellen und im Kostenregister in der zutreffenden Spalte anzuschreiben.

3. Die Abgangsliste ist beim Ablauf des Rechnungsjahres — 31. März — aufzurechnen, abzuschließen und nach § 9 der Jahresnachweisung beizufügen.

§ 8. Reste.

1. Beim Ablauf des Rechnungsjahres — 31. März — sind vom Kassenführer im Kostenregister die weder eingegangenen noch in Abgang gestellten Beträge in die für die Reste vorgesehene Spalte einzustellen und gleichzeitig in ein nach dem Muster des Kostenregisters anzulegendes Restenregister mit der bisherigen Nummer und unter Angabe des Jahrganges einzutragen.

2. Das Restenregister bildet ein Heft des Kostenregisters des neuen Rechnungsjahres, es ist bezüglich des Eingangs und der Inabgangstellung von Einnahmen sowie der Übertragung von Resten auf das nächste Rechnungsjahr dem Kostenregister gleichzuachten.

3. Werden auf die in das Restenregister übernommenen oder auf andere einem abgelaufenen Rechnungsjahre angehörenden Forderungen nach dem Jahresschlusse Zahlungen geleistet, so sind diese bei den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres zu verrechnen, ohne daß sie besonders als Reste bezeichnet werden.

§ 9. Belegung der Einnahmen.

1. Alsbald nach dem Jahresschlusse hat die Gerichtskasse nach anliegendem Muster (3) eine Jahresnachweisung zu fertigen, in der die Ergebnisse des Kostenregisters, der Abgangsliste und der Kassenbücher zusammengestellt und die verbliebenen Einnahme-Reste ersichtlich gemacht werden.

Die Jahresnachweisung ist vom Vorsteher der Dienststelle dahin zu bescheinigen, daß die darin ermittelten Einnahme-Reste mit der Summe der durch das Restenregister im folgenden Rechnungsjahre erneut zum Soll gestellten Beträge übereinstimmen, und alsdann unter Beifügung des Kostenregisters und der Abgangsliste nebst den Belegen über Rückzahlungen und Inabgangstellungen dem Gouverneur*) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Eine Abschrift ist zurückzubehalten.

2. Die Jahresnachweisung ist von der Kalkulatur des Gouvernements*) auf Grund der beigefügten Unterlagen zu prüfen, nach Erledigung etwaiger Erinnerungen mit Prüfungsvermerk zu versehen und der Gouvernements-

*) Im Inselgebiet der Karolinen usw. ist lediglich je eine Ausfertigung der vom Vorsteher der Dienststelle bescheinigten Jahresnachweisung des Kostenregisters und der Abgangsliste nebst den Belegen über Rückzahlungen und Inabgangstellungen der letzten Abrechnung für das Rechnungsjahr beizufügen. [Anm. in der Vorschrift.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hauptkasse zuzustellen, welche die Jahresnachweisung nach Beifügung der auf dem Muster — siehe daselbst die Spalte „Bemerkungen" — vorgeschriebenen Zusammenstellung den Rechnungsbelegen beizufügen hat. Die Anlagen sind an die Gerichtskasse zurückzusenden.

3. Die Eintragungen in das Kostenregister sind bei der regelmäßigen monatlichen Revision der Gerichtskasse durch den Bezirksrichter einer Prüfung zu unterziehen. Derselbe hat mindestens einmal im Jahre eine außerordentliche Revision vorzunehmen. In Schutzgebieten mit einem Oberrichter im Hauptamte sind sämtliche Gerichtskassen einmal im Jahre einer außerordentlichen Revision durch den Gerichtsschreiber des Obergerichts zu unterziehen; den Zeitpunkt bestimmt der Oberrichter. Die Prüfung des Kostenansatzes hat in der Weise zu erfolgen, daß aus den verschiedenen Gattungen der gerichtlichen Angelegenheiten eine Anzahl Akten ausgewählt und in bezug auf den Ansatz der Kosten und ihre Eintragung ins Kostenregister geprüft werden. Ergeben sich hierbei keine wesentlichen Bedenken, so kann davon abgesehen werden, die Einzelprüfung auf die Gesamtheit der Akten auszudehnen. Sämtliche Revisionen haben sich auch auf das Konto für durchlaufende Beträge zu erstrecken.

§ 10. Weitere Kontrolle zweifelhafter Einnahmen (Ergänzungsliste).

1. Bei allen Forderungen der Gerichtskasse, welche als unbeibringlich in die Abgangsliste eingestellt sind, oder von deren Eintragung in das Kostenregister aus gleichem Grunde von vornherein Abstand genommen worden ist, ist zu prüfen, ob Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß die Forderung später von dem Schuldner zu erlangen sein werde. Zutreffendenfalls ist die Forderung in eine nach anliegendem Muster (4) zu führende Ergänzungsliste einzutragen.

2. Wegen der in der Ergänzungsliste eingetragenen Beträge ist zunächst der Schuldner, sofern solches noch nicht geschehen, zur Zahlung aufzufordern. Ob eine Beitreibung versucht werden soll, bestimmt der Bezirksrichter.

3. Der Kassenführer hat auf den Eintritt von Umständen zu achten, welche eine Aussicht auf Einziehung wahrscheinlich machen. Zu diesem Zwecke sind in der Regel alljährlich, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist in geeigneter Weise Ermittelungen darüber anzustellen, ob sich die Verhältnisse, welche für die Einstellung der Forderungen in die Ergänzungsliste maßgebend gewesen sind, geändert haben. Ergeben diese Ermittelungen, daß jene Voraussetzungen noch vorliegen, so soll in der Regel von einer Beitreibungs-Maßregel abgesehen werden; zur Abwendung der Verjährung ist indes rechtzeitig eine erneute Zahlungs-Aufforderung zu erlassen.

4. Wird durch die angestellten Ermittelungen oder auf andere Weise bekannt, daß keine Aussicht mehr besteht, die Forderung in späterer Zeit noch zu erlangen, oder ist die Forderung wegen Unauffindbarkeit des Schuldners oder sonst ohne Verschulden eines Beamten verjährt, so ist der Betrag auf Anordnung des Vorstehers der Dienststelle endgültig zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange durch Hypothek-Bestellung oder in anderer Weise eine Sicherheit vorhanden ist.

5. Werden die in die Ergänzungsliste eingestellten Forderungen ganz

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder teilweise gezahlt oder beigetrieben, so ist der eingegangene Betrag bei der Vereinnahmung in das Kostenregister des laufenden Rechnungsjahres einzutragen.

6. Auf Geldstrafen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 11. Ausgaben.

1. Die Gerichtskassen leisten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die bei den Gerichten vorkommenden Ausgaben sowohl für die Justizverwaltung als auch für die Justizpflege.

2. Die baren Auslagen in den bei den Gerichten anhängigen Rechts-Angelegenheiten sind bei der Zahlung bei dem zuständigen Fonds des Schutzgebietsetats endgültig in Ausgabe zu verrechnen. Behufs demnächstiger Aufnahme in die Kostenrechnung ist bei Zeugen usw. Gebühren und bei Fuhrkosten und Tagegeldern von Beamten eine Abschrift der Berechnung zu den Akten zu geben, bei anderen Auslagen der Betrag in den Akten zu vermerken. Daß solches geschehen, ist auf dem Belege zu bescheinigen.

3. Werden bare Auslagen durch Aufnahme in die Kostenrechnung wieder eingezogen oder durch einen Auslagen-Vorschuß gedeckt, so sind die eingehenden Beträge als Gerichtskosten bei den eigenen Einnahmen des Schutzgebietes zu verrechnen.

Berlin, den 2. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Anlagen zu Nr. 81.

Muster 1 zu § 1.

Gerichtskasse in T.

Kostenregister für das Rechnungsjahr 1909.

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen	Bezeichnung der Angelegenheit und Geschäftsnummer	Angaben über die Einforderung und Beitreibung	Soll-Einnahme Betrag ℳ	Soll-Einnahme Betrag Pf.
1	2	3	4	5	6	

Von der Solleinnahme sind eingegangen Betrag ℳ	Pf.	Tagebuch Nr.	in Abgang gestellt Betrag ℳ	Pf.	Abgangsliste Nr.	in das Restenregister übertragen ℳ	Pf.	Bemerkungen. (Hinweis auf Ansätze beim Konto für durchlaufende Beträge, Vorschüsse, Geldstrafen.)
7		8	9		10	11		12

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gerichtskasse in T. Muster 2 zu § 7.

Abgangsliste für das Rechnungsjahr 1909.

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen	Kostenregister Nr.	Betrag ℳ	Pf.	Ergänzungsliste Nr.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5		6	7

Gerichtskasse in T. Muster 3 zu § 9.

Jahresnachweisung der Einnahmen für das Rechnungsjahr 1909.

1	Betrag ℳ	Pf.	Bemerkungen. 3
A. Soll-Einnahme.			*) Um den Rechnungshof zur Ausübung der Kontrolle in den Stand zu setzen, sind hier seitens der Gouvernementshauptkasse, welche schließlich die Ergebnisse der Gerichtskassen-Abrechnung in ihre zur Vorlage an den Rechnungshof gelangende Rechnung oder Abrechnung übernommen hat, unter Hinweis auf die betreffenden Positionen diejenigen Beträge zusammenzustellen, welche in ihrer Rechnung oder Abrechnung die Ist-Einnahme der Gerichtskasse darstellen und als solche, auch nach ihrem genaueren Betrage, besonders ersichtlich zu machen sind. Die Summe dieser Zusammenstellung und die nebenstehende Summe unter B müssen miteinander übereinstimmen. Für das Inselgebiet der Karolinen usw. bedarf es einer solchen besonderen Zusammenstellung nicht, da die Gerichtskosten in den dem Rechnungshofe zugehenden regelmäßigen Abrechnungen der Lokalkassen mit nachgewiesen werden. Es ist aber darauf zu halten, daß die Beträge der angefallenen Gerichtskosten aus diesen Abrechnungen im einzelnen wie im ganzen ohne weiteres ersichtlich sind, um einen Vergleich mit der Angabe unter B zu ermöglichen.
a) Reste aus dem Vorjahre laut Jahresnachweisung für 1908	.	.	
b) Gesamtsumme des Kostenregisters für 1909	.	.	
zusammen . .	.	.	
c) In Abgang gestellt laut Abgangsliste	.	.	
bleibt reine Soll-Einnahme . .	.	.	
B. Ist-Einnahme.*)			
laut Abrechnung für	.	.	
„ „ „	.	.	
„ „ „	.	.	
„ „ „	.	.	
Summe der Ist-Einnahme . .	.	.	
Hiernach verbleiben an Resten und sind in das Restenregister zu übertragen	.	.	

Es wird bescheinigt, daß die ermittelten Einnahme-Reste mit der Summe der durch das Restenregister im Rechnungsjahr 1910 erneut zum Soll gestellten Beträge übereinstimmen.

T., den 1. April 1910.

Unterschrift.
Dienststellung.

Aufgestellt
T., den 1. April 1910.

Gerichtskasse.
Unterschrift, Kassenführer.

Geprüft.
Unterschrift.
Kalkulator.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gerichtskasse in T.

Muster 4 zu § 10.

Ergänzungsliste.

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen	Abgangsliste Nr.	Geschuldeter Betrag ℳ |Pf.	Davon sind eingegangen Betrag ℳ |Pf.	Kostenregister Nr.	gelöscht ℳ |Pf.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

82. Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Kamerun, Togo, Samoa und Deutsch-Neu-Guinea sowie die Bezirksämter des Inselgebiets des letzteren zu den Vorschriften vom 2. März 1909, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsgerichte. Vom 3. März 1909.

Im Verfolg des Runderlasses vom 7. Juli 1903 (D. Kol. Gesetzgeb. VII S. 149).

Das in der Etatswirtschaft im allgemeinen geltende sogenannte Bruttoprinzip, wonach die Einnahmen im Einnahmeabschnitt, die Ausgaben im Ausgabeabschnitt der Rechnung ohne weiteres in voller Höhe, ohne Rückrechnung von Ausgaben bzw. Einnahmen, nachzuweisen sind, soll vom 1. April 1909 ab auch im Gerichtswesen der Schutzgebiete unterschiedslos Anwendung finden. Der vorbezeichnete Runderlaß*) erleidet hiernach eine entsprechende Änderung. Insbesondere sind also die durch die Rechtspflege entstehenden baren Auslagen fernerweit nicht mehr zu kontieren, sondern — vorbehaltlich der späteren Einziehung von den Zahlungspflichtigen, soweit solche im Einzelfalle in Betracht kommen, und Nachweisung der erstatteten Beträge unter den gerichtlichen Einnahmen — sofort bei dem Etatsfonds „für die Rechtspflege" endgültig zu verausgaben. Gleichzeitig sind aber die Beträge, damit sie geeignetenfalls bei der Kostenaufstellung berücksichtigt werden, zu den betreffenden Akten zu vermerken.

Wie das Verfahren bei Verrechnung usw. der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsgerichte im einzelnen zu handhaben ist, ergibt sich des näheren aus der nebst vier Mustern anliegenden Vorschrift,**) die ich vom 1. April 1909 ab gefälligst zur Richtschnur zu nehmen bitte.

Zusatz nur für Kamerun:

Die Bestimmungen unter § 4 Abs. 2—4 der Geschäftsanweisung für die dortigen Gerichtskassen***) kommen vom 1. April 1909 ab in Wegfall. Mit dem Erlaß dieser Geschäftsanweisung war der eingangs bezeichnete und der weitere Runderlaß vom 22. Juli 1903 (D. Kol. Gesetzgeb. VII. S. 162) für Kamerun schon bedeutungslos geworden.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 149.
**) Vorstehend.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 117.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zusatz nur für die übrigen Gouvernements und für die drei Bezirksämter:

Die Bestimmungen des eingangs bezeichneten und des weiteren Runderlasses vom 22. Juli 1903 (D. Kol. Gesetzgeb. VII. S. 162) werden demnächst durch besondere Verfügung eine Abänderung auch insofern erfahren, als es sich um die Aufbewahrung der Kassengelder und um die Haftpflicht für letztere, sowie um die Vollziehung der Quittungen handelt. Dagegen bleiben diejenigen Bestimmungen der beiden Runderlasse in Kraft, welche

1. sich auf die regelmäßige Abrechnung der Gerichtskasse mit der Gouvernementshauptkasse oder einer Bezirkskasse beziehen,
2. die besondere Verwaltung der Hinterlegungen vorschreiben und
3. die Erteilung besonderer Postvollmacht an einen zur Empfangnahme von Kassengeldern nach seiner Dienststellung nicht ohne weiteres befugten Beamten verbieten.

In den Abrechnungen brauchen aber die Einnahmen an Gerichtskosten nicht mehr in besonderen Listen zusammengestellt zu werden; mit Rücksicht auf die gemäß § 9 der anliegenden Vorschrift aufzustellende genaue Jahresnachweisung genügt vielmehr in den Abrechnungen die summarische Angabe des jeweilig für den betreffenden Zeitraum angefallenen Betrages.

Ist an dem einen oder anderen Orte für die gerichtlichen Kassengeschäfte eine besondere Kasse (Gerichtskasse) nicht eingerichtet, so sind die betreffenden Obliegenheiten von der anderweit dafür bestimmten Kasse nach Maßgabe der anliegenden Vorschrift und näheren Anweisung des Vorstehers der Dienststelle wahrzunehmen.

Berlin, den 3. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

83. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Ausdehnung der Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika vom 5. Oktober 1908 auf die Bezirke am Victoria-Nyanza. Vom 3. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 7.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika vom 5. Oktober 1908 (Amtl. Anz. Nr. 20)*) wird hiermit auf die Bezirke am Victoria-Nyanza ausgedehnt.

Daressalam, den 3. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 423.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

84. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Errichtung von gesundheitspolizeilichen Kontrollstationen in den Bezirken am Victoria-Nyanza. Vom 3. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 7.)

Nachdem die Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika vom 5. Oktober 1908 (Amtl. Anz. Nr. 20)*) durch die Verordnung vom 3. März 1909 (Amtl. Anz. Nr. 7)**) auf die Bezirke am Victoria-Nyanza ausgedehnt worden ist, sind in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 in der Residentur Bukoba folgende Kontrollstationen eingerichtet worden:

Bukoba-Ort, die Schlafkrankenlager Kigarama (in Kisiba) und Kischamje (in Bugabu), die Posten in Kifumbiro und in Ussuwi.

Daressalam, den 3. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

85. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. März 1905, betreffend das Betreten der Sultanate Ruanda und Urundi. Vom 3. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 7.)

Auf Grund des § 15 Abs. 2, 3 des Schutzgebiets-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Durch die Verordnung vom 7. März 1906,***) betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete (Amtl. Anz. Nr. 8) ist die Verordnung vom 10. März 1905 (Amtl. Anz. Nr. 7)†) aufgehoben.

Der § 17 der erwähnten Verordnung vom 7. März 1906 lautet daher:

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft. Gleichzeitig treten die die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen betreffenden Verordnungen vom 30. September 1892††) sowie die Verordnung betreffend das Betreten der Sultanate Ruanda und Urundi vom 10. März 1905 (Amtl. Anz. Nr. 7) außer Kraft.

Daressalam, den 3. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

86. Anweisung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika an das Zollamt in Lüderitzbucht zur Ausführung der Verordnung vom 28. Februar 1909, betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 4. März 1909.

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten vom 28. Februar 1909†††) ergehen folgende Anweisungen:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 423. — **) Vorstehend. — ***) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 124. — †) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 70. — ††) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 393. — †††) Oben Nr. 79.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Die seitens der Diamantengesellschaft auszuführenden Diamanten sind gemäß § 21 der Zollverordnung*) seitens des Vertreters dieser Gesellschaft — zur Zeit Paul Gerlich — dem Zollamt mittels Zollausgangsanmeldung ordnungsmäßig anzumelden. Auf genaue und tunlichst spezifizierte Wert- und Gewichtsangaben nach Gramm ist besonders Wert zu legen. Für jeden Förderer bzw. Versender von Diamanten ist seitens der Gesellschaft eine besondere Zollanmeldung in Duplo abzugeben. Der Förderer bzw. Versender von Diamanten ist auf der Anmeldung genau zu verzeichnen.

Über die im Laufe eines Monats zur Abgabe gelangten Zollanmeldungen ist wie seither ein besonderes Zollanmelderegister gleichfalls in Duplo zu führen. Das seitherige besondere Zollheberegister für Diamanten kommt in Wegfall.

Die Duplikate der Zollanmeldungen werden nebst dem Duplikat des Zollanmelderegisters dem Reichs-Kolonialamt von hier aus zur weiteren Kontrolle eingereicht werden. Für umgehende Einsendung der Register nebst Belegen ist nach jedem Monatsschluß daher zu sorgen. Sollte die Regiegesellschaft amtliche Bescheinigungen über die von ihr ausgeführten Diamanten wünschen, so würden ihrerseits Triplikate der betreffenden Anmeldungen auszustellen sein.

2. Das Revisionsrecht des Zollamts — § 23 der Zollverordnung — bleibt der Regiegesellschaft gegenüber bestehen. Ich überlasse es jedoch dem Ermessen des Herrn Zollamtsvorstehers, von diesem Rechte eingeschränkten Gebrauch zu machen.

3. Etwaigen Anträgen der Regiegesellschaft auf Vornahme der zollamtlichen Abfertigung in ihren Geschäftsräumen ist tunlichst zu entsprechen.

4. Die Verfügung vom 2. Februar 1909, betreffend die Mitwirkung der Kaiserlichen Reichspost bei der Kontrolle ausgehender Postsendungen**) bleibt auch fernerhin in Wirksamkeit. Zum Zeichen, daß die von der Regiegesellschaft der Post übergebenen Sendungen der zollamtlichen Abfertigung unterlegen haben, sind die Einschreibsendungen und später nach Zulassung des Wertbriefdienstes auch die Wertbriefe zollamtlich abzustempeln oder mit zu versiegeln. Hinsichtlich der ausgehenden Postpakete wird auf § 18 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung***) verwiesen.

Das Kaiserliche Postamt in Windhuk ist entsprechend verständigt worden.

5. Anträge auf Überführung von Diamanten von Lüderitzbucht nach Swakopmund gemäß § 9 Abs. 1 der Zollverordnung sind zurückzuweisen. Von etwa nach dieser Richtung hin gestellten Anträgen ist der Regiegesellschaft sofort Mitteilung zu machen.

6. Die Verfügung vom 23. Dezember 1908 betreffend die Kreditierung der Diamantenausfuhrzölle**) wird aufgehoben.

Ich bitte den Eingang dieser Verfügung zu bestätigen und über etwaige Zweifel, die bei der Durchführung der Zollverordnung vom 28. Dezember 1909 entstehen sollten, sofort zu berichten.

Windhuk, den 4. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
**) Nicht veröffentlicht.
***) Vom 10. April 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 79.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

87. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Robbenjagd. Vom 4. März 1909.

(Kol. Bl. S. 434. D. S. W. A. Zeitung Nr. 20.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), verordne ich hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

§ 1. Die Robbenjagd innerhalb des Schutzgebietes auf dem Festlande und in den Küstengewässern ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Bezirksamtes gestattet. Für den Erlaubnisschein, der nur für die Person, auf die er ausgestellt ist, und für ein Kalenderjahr vom Tage der Lösung ab, gilt, ist eine Gebühr von 500 ℳ zu entrichten.

§ 2. Verboten ist die Robbenjagd:

a) auf Tiere unter 50 cm Länge,

b) in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die widerrechtlich gemachte oder feilgebotene Jagdbeute und die zur verbotenen Jagd benutzten Geräte jeglicher Art unterliegen der Einziehung.

Gegen Eingeborene finden die für diese jeweils zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1909 in Kraft.

Windhuk, den 4. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

88. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 4. März 1909.

(Kol. Bl. S. 719. Amtsbl. S. 38.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea folgendes bestimmt:

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter ist nur gestattet

a) zur Überführung aus einem Teile des Schutzgebiets nach einem anderen Teile desselben,

b) zur Ausführung aus dem Bismarck-Archipel und den zum Schutzgebiet gehörigen Salomon-Inseln nach den dazu berechtigten deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes, jedoch aus dem Bismarck-Archipel nur bei Nachweis der Anwerbung durch den Berechtigten vor dem 15. August 1888.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soweit hiernach die Verbringung der Angeworbenen über See erforderlich ist, gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anwerbung von Eingeborenen gilt als über See ausgeführt, wenn der Arbeitsort mehr als drei Seemeilen von dem Heimatsort entfernt ist und die Reise, sei es zur Anwerbebehörde, sei es nach dem Arbeitsorte, tatsächlich über See zurückgelegt wurde.

§ 3. Die Anwerbung ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs und im Inselgebiet der Vorstände der Bezirksämter, in deren Gebiet die Anwerbung erfolgen soll, statthaft.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den Unternehmern schriftlich zu stellen.

Die Erlaubnis wird für bestimmte Gebiete und auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern erteilt.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

Die Anwerbung von Eingeborenen des alten Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea als Arbeiter für das Inselgebiet wird nicht gestattet.

§ 4. Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach außerhalb des Schutzgebietes auszuführen erlaubt ist, bestimmt sich danach, daß unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 qm und ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein muß.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern, darf unter der Voraussetzung, daß sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmanövern gebraucht wird, als Flächenraum (1 qm für den Kopf) mit in Rechnung gezogen werden.

Für jeden daneben für die Arbeiter bestimmten Quadratmeter Fläche unter Deck muß jedoch ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein.

§ 5. An Bord muß jedem Arbeiter an Beköstigung wenigstens gewährt werden: täglich 625 g Reis und 4 l Frischwasser, außerdem wöchentlich 750 g Fleisch oder Fisch; ferner sind ihm zu verabreichen 1 Decke, 1 Eßnapf und wöchentlich 18 g Tabak und 1 Tonpfeife.

An Stelle des Reis können Feldfrüchte in entsprechender Menge gegeben werden, so zwar, daß 625 g Reis 3 kg Feldfrüchten gleich gesetzt werden. Hartbrot kann in der Menge von wenigstens 300 g an Stelle der halben Tagesrationen verabreicht werden.

§ 6. Das Schiff muß mit Arzneimitteln und Verbandstoffen genügend versehen sein, und zwar muß sich, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung vorgeschriebenen Arzneimitteln, an Bord mindestens befinden:

Chinin hydrocl. in Tabletten und Lösung, Bittersalz, Rizinusöl, Opiumtinktur oder Chlorodyne, Salmiak mit Lakritzen, Jodoform, Sublimat, Lysol oder Kreolin oder Karbolseifenlösung, Borsalbe oder Vaseline, Bismuth subnit., Krätzesalbe, grüne Seife, Alaun oder Kali permang., Verbandwatte, Verbandgaze, Mullbinden, dreieckige Tücher, Flanellbinden, Heftpflaster, Fieberthermometer, Schere, Skalpell oder Lanzette, Haarpinsel, Salbenspachtel, Einnahmegläser, Tee, Zucker.

§ 7. Die zur Anwerbung zu verwendenden Schiffe müssen von der Behörde schriftlich als für diesen Zweck geeignet erklärt werden.

Dabei ist die höchste Zahl der Arbeiter, welche ein Schiff aufnehmen darf, nach § 4 festzusetzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die mit der Anwerbung zu beauftragenden Personen sind der Behörde jeweils namhaft zu machen, welche berechtigt ist, ihr ungeeignet erscheinende Personen auszuschließen.

Kommt es gelegentlich der Anwerbung zu feindlichen Zusammenstößen mit den Eingeborenen, so ist der Schiffsführer verpflichtet, der nächst erreichbaren Verwaltungsbehörde Anzeige hiervon zu erstatten.

§ 8. Zur Anwerbung von Eingeborenen zum Zwecke der Verwendung als Arbeiter, ohne daß ihre Verbringung über See hierbei erforderlich ist, bedarf es keiner Erlaubnis.

Die nachfolgenden Bestimmungen haben dagegen entsprechende Anwendung zu finden.

Die Behörden können in einzelnen Fällen Ausnahmen gewähren.

§ 9. Bei Anwerbung über See soll Verträgen, die nicht auf eine Verpflichtungsdauer von drei Jahren lauten, in der Regel die Genehmigung versagt werden.

Der Inhalt des Vertrages muß dem beifolgenden Muster (Anlage 1) entsprechen.

Zusätze sind gestattet, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Die ein- oder mehrmalige Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der Vertragszeit kann genehmigt werden, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind.

Eine Verhandlung darüber ist von der Behörde des Arbeitsortes aufzunehmen.

Diese kann auf Antrag Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 10. Ehe die Angeworbenen in Dienst gestellt werden, sind sie der Verwaltungsbehörde des Anwerbebezirkes oder des Bestimmungsorts vorzustellen.

Die für ein anderes Schutzgebiet angeworbenen Arbeiter sind dem Bezirksamt Herbertshöhe und der Behörde des Bestimmungsortes vorzustellen.

§ 11. Der Anwerbende hat der Behörde (§ 10) ein Verzeichnis der Angeworbenen nach anliegendem Muster (Anlage 2) in drei Ausfertigungen einzureichen, von denen er eine, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, zurückerhält.

§ 12. Die Behörde (§ 10) veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermanglung eines Arztes durch einen Heilgehilfen und entscheidet über die Dienstfähigkeit.

Als Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht altersschwach sind.

Zeitweilig wegen Krankheit Dienstunfähige hat der Arbeitgeber bis zu ihrer Wiederherstellung zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen; die Behörde kann ihre Unterbringung in einem besonderen Krankenhause anordnen.

Zeitweilig wegen Schwäche nicht vollkommen Arbeitsfähige können zu leichteren Arbeiten zugelassen werden.

§ 13. Der Behörde obliegt die Überwachung des Dienstverhältnisses, im besonderen die Prüfung der Unterbringung, Verpflegung, Krankenhilfe und Löhnung der Arbeiter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 14. Nach Ablauf der Vertragszeit sind die zu entlassenden Arbeiter der Behörde des Arbeitsortes unter Einreichung eines Verzeichnisses nach anliegendem Muster (Anlage 3) vorzuführen.

Die Behörde veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermanglung eines Arztes durch einen Heilgehilfen und bescheinigt entweder die Zulässigkeit der Heimbeförderung oder ordnet weitere Behandlung an.

Sind Arbeiter von außerhalb des Schutzgebietes zurückzubefördern, so findet die in Abs. 1 vorgesehene Vorstellung nicht nur bei der Verwaltungsbehörde des auswärtigen Arbeitsortes, sondern auch bei dem Bezirksamt Herbertshöhe statt.

§ 15. Bei der Behörde des Arbeitsortes ist ein Verzeichnis (Stammrolle) nach anliegendem Muster (Anlage 4) zu führen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat halbjährlich, Anfang Januar und Anfang Juli, über die Veränderungen in seinem Arbeiterbestande, bei Todesfällen unter Angabe des Todestages, der Todesursache und der Höhe des Nachlasses, an die Behörde des Arbeitsortes Anzeige zu erstatten.

Sind Veränderungen nicht vorgekommen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 17. Lohnguthaben verstorbener Arbeiter sind nebst dem übrigen Nachlaß durch den Arbeitgeber an die Erbberechtigten oder Stammesangehörigen des Verstorbenen in dessen Heimat auszuantworten.

Bei einem Betrage bis zu 50 ℳ einschließlich kann die Ausantwortung an Verwandte oder Stammesangehörige des Verstorbenen, welche mit ihm in demselben Arbeitsverhältnisse stehen, erfolgen. Der Behörde des Arbeitsortes ist anzugeben, daß und wie die Ausantwortung erfolgt ist.

§ 18. Der Arbeitslohn kann bis zu einem Drittel am Ende jedes Monats, der Rest muß nach Ablauf der Dienstzeit ausbezahlt werden.

Bei Auszahlung in Handelswaren müssen diese zu den am Bestimmungsort für Eingeborene üblichen Ladenpreisen gerechnet werden.

Die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, für den gezahlten Barlohn beim Arbeitgeber Waren zu entnehmen.

§ 19. Die tägliche Arbeitsdauer darf zehn Stunden, die von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen werden, nicht übersteigen.

An Sonntagen darf nicht gearbeitet werden.

Als erlaubte Sonntagsarbeit ist anzusehen: Wartung und Pflege des Viehes, dringende Erntearbeiten, deren Aufschiebung eine Vermögensbeschädigung zur Folge haben würde;

Löschen und Laden des Postdampfers, die unaufschiebbare Versorgung von Schiffen aller Art mit Wasser, Lebensmitteln und Kohlen;

jede Art von Arbeit, die zur Verhütung von Unglücksfällen, Gefahren usw., kurz von Schickungen durch höhere Gewalt und zur Beseitigung der Folgen von Ereignissen dienen, die durch höhere Gewalt veranlaßt worden sind.

Es ist nicht erforderlich, die Vornahme solcher Arbeiten bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ferner kann in einzelnen Fällen, die in der vorstehenden Aufzählung nicht enthalten sind, bei nachgewiesenem Bedürfnis auf vorherige Anfrage die Erlaubnis zur Vornahme von Arbeiten am Sonntag erteilt werden.

Die Erteilung erfolgt seitens der Verwaltungsbehörden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 20. An Land muß jedem Arbeiter hinreichende Nahrung gewährt werden. Als solche werden erachtet bei einem Pflanzungsarbeiter von etwa 60 kg Körpergewicht die in § 5 aufgeführten Mengen von Nahrungsmitteln; je nach der körperlichen Entwicklung ist entsprechend mehr zu gewähren.

Dem Arbeiter ist außerdem zu verabreichen: eine Schlafdecke, ein Eßnapf, wöchentlich wenigstens 18 g Tabak, eine Tonpfeife, 25 g harte Seife und monatlich ein Lendentuch. Diese Reichungen können auf den Lohn angerechnet werden.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist neben dem Unternehmer oder Vorsteher einer Pflanzung auch das mit der Obsorge oder Beaufsichtigung der Arbeiter betraute weiße Personal verantwortlich.

§ 21. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses müssen die Arbeiter frei in ihre Heimat zurückbefördert werden; sie haben jedoch nicht das Recht, die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

§ 22. Für die Prüfung und Bescheidung der Anwerbepapiere, die Musterung der geworbenen Arbeiter und die Besichtigung und Vermessung der Schiffe sowie für die Eintragung in die Kontrollisten ist von dem Anwerbenden eine einmalige Gebühr von 5 ℳ auf jeden angeworbenen Arbeiter zu entrichten.

Falls die Anwerbung über Land erfolgt und die Vertragsdauer ein Jahr und weniger Zeit umfaßt, beträgt die Gebühr 1 ℳ.

Bei Vertragsverlängerung werden dieselben Gebühren entsprechend erhoben.

Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubnis sowie für jede sonst nach dieser Verordnung erforderliche Entscheidung, Bescheinigung oder Erlaubnis einer Behörde des Schutzgebietes kommt eine Gebühr von 3 ℳ zur Erhebung.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bestraft.

§ 24. Als Verwaltungsbehörde (Behörde im Sinne dieser Verordnung) gelten die Bezirksämter und Stationen innerhalb ihrer Bezirke.

§ 25. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft*) die Verordnung, betreffend die Ausführung und Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter im Schutzgebiete von Deutsch-Neuguinea, ausschließlich des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, vom 31. Juli 1901[1]) sowie die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 10. Dezember 1901,[2]) ferner die Bekanntmachung vom 2. Juli 1903, die Ergänzungsbestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1901, vom 24. November 1904, vom 15. Oktober 1906,[3]) vom 4. Mai 1907,[4]) der Runderlaß, betreffend Arbeiterlöhnung, vom 14. Oktober 1905,[5]) die Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen der Ostkarolinen, vom 12. September 1906,[6]) die Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen in den Westkarolinen, vom 2. Juli 1903,[7]) die Verordnung des Kommissars der Marschall-Inseln, betreffend das Überführen von Eingeborenen nach außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Plätzen, vom 1. September 1893,[8]) die Verordnung des Landeshauptmanns der Marschall-Inseln, betreffend die Anwerbung

*) Von den außer Kraft getretenen Verordnungen usw. sind in der D. Kol. Gesetzgeb abgedruckt:

[1]) VI S. 363. [2]) VI S. 435. [3]) 1906 S. 324. [4]) 1907 S. 232. [5]) 1905 S. 255. [6]) 190 S. 310. [7]) 1903 S. 147. [8]) II S. 37.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und die Einfuhr farbiger Arbeiter, vom 27. April 1902[9]) nebst Ergänzungsverordnung hierzu vom 28. Januar 1907,[10]) die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Friedrich-Wilhelmshafen, betreffend Anwerbung im Bezirk Kaiser-Wilhelmsland, vom 4. Oktober 1904.[11])

Herbertshöhe, den 4. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Anlagen zu Nr. 88.

Anlage 1.

Zwischen .....

als Arbeitgeber, vertreten durch .....

als Anwerber, und den unterzeichneten Eingeborenen als Arbeitnehmern wird heute folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen.

Die unterzeichneten Eingeborenen verpflichten sich hiermit auf die Dauer von ..... Jahren (Monaten) zum Dienst bei dem oben genannten Arbeitgeber unter den in Geltung befindlichen allgemeinen ihnen bekannt gegebenen Bedingungen (§§ 18 bis 21 der Verordnung).

Der Lohn beträgt ..... ℳ monatlich in bar (Handelswaren).

Anlage 2.

Verzeichnis der von dem ..... Schiffe ..... Kapitän zu ..... angeworbenen farbigen Arbeiter.

Nummer der Distrikts-Stammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbedungener Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung
1	2	3	4	5	6	7	8

Heimatsort des Arbeiters bzw. Ort der Anwerbung			Des Arbeitgebers, für dessen Dienste der Arbeiter geworben ist		Bemerkungen (z. B. betreffend Todesfälle, Entweichungen usw.)
Name					
des Dorfes und Distrikts	der Bai oder der Küste	des Landes oder der Insel	Name	Wohnort	
9a	9b	9c	10a	10b	11

Es wird dem Arbeitgeber die Erlaubnis erteilt, die in vorstehender Liste Spalte 3 aufgeführten Personen nach den von ihm gewählten Arbeitsorten als Arbeiter wegzuführen.

(Ort, Datum.)

[9]) II S. 466. [10]) 1907 S. 63. [11]) 1904 S. 235. Die Bektm. v. 2. Juli 1903 sowie die Best. v. 24. November 1904 sind nicht veröffentlicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 3.

Verzeichnis der von dem ..... Schiffe ..... Kapitän zur Rückbeförderung in die Heimat an Bord genommenen farbigen Arbeiter.

Nummer der Stammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbedungener Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung
1	2	3	4	5	6	7	8

Heimatsort des Arbeiters bzw. Ort der Anwerbung			Name und nähere Bezeichnung des Arbeitgebers, für welchen der Arbeiter geworben ist	Welcher Lohn ist ausgezahlt?	Wo	Wann	Tag der Ablieferung im Heimatsorte	Bemerkungen
Name					zur Rückbeförderung eingeschifft			
des Dorfes und Distrikts	der Bai oder der Küste	des Landes oder der Insel						
9a	9b	9c	10	11	12	13	14	15

Es wird die Erlaubnis erteilt, die in vorstehender Liste Spalte 3 aufgeführten Personen nach ihrer Heimat zurückzubringen.

(Ort, Datum.)

Anlage 4.

Stammrolle für angeworbene farbige Arbeiter.

Nummer der Stammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbedungener Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung
1	2	3	4	5	6	7	8

Heimatsort des Arbeiters bzw. Ort der Anwerbung			Des Arbeitgebers		Name der Schiffe und Kapitäne, welche an der Anwerbung und dem Transport der Arbeiter beteiligt sind	Name der Schiffe und Kapitäne, welche an der Rückbeförderung beteiligt sind	Bemerkungen
Name							
des Dorfes und Distrikts	der Bai oder der Küste	des Landes oder der Insel	Name	Wohnort			
9a	9b	9c	10a	10b	11	12	13

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

89. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Verkauf von Eingeborenenbier im Bezirk Mpapua. Vom 5. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 7.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Kol. Bl. S. 699) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. In den Ortschaften Mpapua und Kondoa sowie an den Karawanenlagerplätzen an den Straßen Kidete—Mpapua—Kilimatinde, Kwa Nyangallo—Kondoa, Mpapua—Mamboya—Mkundi und Mgera—Kondoa—Bubu unterliegt der Verkauf von Eingeborenenbier (Pombe) der Genehmigung des Bezirksamtes.

§ 2. Die Erlaubnis zum Verkauf wird für eine bestimmte Person erteilt. Für den Erlaubnisschein sind für jedes Kalenderquartal pränumerando an die Bezirkskasse zu entrichten:

5 R., wenn der Verkauf in den öffentlichen Markthallen erfolgt,
10 R., wenn das Eingeborenenbier im Hause verkauft wird.

§ 3. Das Eingeborenenbier, das von dem Brauer selbst genossen, zur unentgeltlichen Bewirtung seiner Gäste verwendet wird, oder als Ehrengabe dem Häuptlinge zusteht, darf ohne besondere Erlaubnis gebraut werden und unterliegt der Besteuerung nicht.

§ 4. Wer ohne Erlaubnis Eingeborenenbier verkauft, hat im ersten Übertretungsfalle das Vierfache der Steuer für einen Monat zu zahlen. Aus diesen Strafgeldern können Prämien an den Anzeigenden gezahlt werden. Im Wiederholungsfalle werden bestraft:

a) Eingeborene: nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl S. 241),*)
b) Nichteingeborene: mit Geldstrafen von 20 bis 100 R., an deren Stelle im Falle der Nichteintreibbarkeit für je 5 bis 20 R. ein Tag Haft tritt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Daressalam, den 5. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

90. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1901, betreffend die Einführung des Grundbuchs für den inneren Stadtbezirk Tanga. Vom 5. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 7.)

Die Gouvernements-Verordnung, betreffend die Einführung des Grundbuches für den inneren Stadtbezirk Tanga, vom 22. Januar 1901 (Amtl. Anz. Nr. 3)**) wird hiermit abgeändert, wie folgt:

Abs. 2: „Der innere Stadtbezirk", usw. bis „mit klein o bezeichneten Straße" kommt in Wegfall.

Dafür ist zu setzen:

„Der innere Stadtbezirk Tanga wird begrenzt im Norden und Nordosten vom Strande, im Südosten von der Südseite des sogenannten Scheibenstands-

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 270.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

weges und zwar vom Schnittpunkt ihrer Verlängerung mit der Strandlinie bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Bahngrundstückes. Die Grenze folgt sodann der inneren (westlichen bzw. nördlichen) Begrenzung der Eisenbahn bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Westseite der im alten Stadtplan mit o bezeichneten Straße, und dieser von Süd nach Nord folgend bis zum Strande."

Daressalam, den 5. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

91. Verordnung des Bezirksamtmanns von Gibeon, betreffend Müll- und Fäkalienabfuhr im Ort Gibeon. Vom 5. März 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), der §§ 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen*) Verfügungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. November 1903, betreffend Übertragung des Verordnungsrechts, und vom 26. Februar 1909,**) betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften wird für den Ort Gibeon hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Abortgefäße sind zu entleeren, sobald sie zu ¾ gefüllt sind, mindestens aber einmal wöchentlich.

Die Müllgruben bzw. Müllgefäße sind zu entleeren, sobald sie gefüllt sind, mindestens aber zweimal monatlich.

§ 2. Unter jedem Abortsitz muß sich ein metallenes, wasserdichtes, die Brille mindestens 3 cm an Umfang überragendes Gefäß befinden.

§ 3. Die Entleerung der Abortgefäße und der Müllabfälle darf nur an den vom Bezirksamt bestimmten Stellen erfolgen.

§ 4. Für die Einhaltung der Bestimmungen unter §§ 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung verletzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Gibeon, den 5. März 1909.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
i. V.: Schmolck.

92. Verordnung des Gouverneurs von Samoa wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 6. März 1909.

(Kol. Bl. S. 573. Gouv.-Bl. III Nr. 77.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit in Abänderung der Gouvernementsverordnung vom 14. Juli 1906 betreffend die Reinhaltung der öffentlichen

*) Hier fehlen offenbar einige Worte. Zu ergänzen wird sein: „Befugnisse usw. und der". — **) Soll heißen 1901.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wege in dem ehemaligen Munizipalitätsbezirk Apia (Gouv. Bl. III Nr. 48 S. 155)*) verordnet, was folgt:

(Zu § 1 der Verordnung)

Als Abs. 2 wird hinzugefügt:

Die sich hierbei ergebenden Beträge werden auf 50 Pf. nach oben abgerundet.

(Zu § 2 der Verordnung)

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beträge sind jährlich im voraus am 1. April fällig.

Apia, den 6. März 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

93. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 317.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird in Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 361)**) ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) eingerichteten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb

a) einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits und

b) der wiedereinzurichtenden in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 453)***) im Artikel 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete Neu-Guinea

vom 1. April 1909 ab an Stelle der in dem Gesetze vom 3. Juni 1908 vorgesehenen Erhöhung der Reichsbeihilfe um jährlich 230 000 ℳ eine solche um 500 000 ℳ jährlich zu bewilligen.†)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. März 1909.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

94. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Einkauf von Kokosnüssen. Vom 8. März 1909.

(Kol. Bl. S. 482. Amtsbl. S. 44.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Kol. Bl. S. 699) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes bestimmt:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 276.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 202.
***) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1908, Zusatz zu Nr. 193 (S. 292).
†) Geschehen durch Vertrag v. 2./9. Juli 1909, unten Nr. 205.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Verordnung, betreffend das Verbot des Einkaufs von Kokosnüssen, vom 18. Oktober 1900,*) wird für Neu-Mecklenburg, Neu-Hannover und die vorliegenden Inseln außer Kraft gesetzt.

Herbertshöhe, den 8. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

95. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausgaben für die Verpflegung der eingeborenen Gefangenen. Vom 10. März 1909.

Einer Anregung des Rechnungshofes entsprechend, weise ich zwecks künftiger Beachtung darauf hin, daß die Ausgaben für Gefangenenverpflegung auch bei den neuerlich eingerichteten Bezirksämtern sowie bei den Militärstationen und Residenturen nach Maßgabe des Runderlasses vom 11. Juni 1903**) durch Verpflegungsberichte zu belegen sind. Den Verpflegungsberichten sollen, soweit tunlich, Rechnungen und Quittungen über die beschafften Verpflegungsgegenstände beigefügt werden. Die nachgeordneten Nebenstellen, Posten usw. haben in gleicher Weise zu verfahren.

Daressalam, den 10. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

96. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Öffnung des Hafens von Malakal für den Auslandsverkehr. Vom 10. März 1909.

(Kol. Bl. S. 482. Amtsbl. S. 37.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 509) und in Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 10. Juni 1908***) wird bestimmt, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Hafen von Malakal in der Palau-Gruppe ist dem Auslandsverkehr geöffnet.

Herbertshöhe, den 10. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

97. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend den Fondsausgleich bei Abgabe beweglicher Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind. Vom 11. März 1909.†)

Die in früheren Jahren bereits erörterte und einstweilen geordnete Frage wegen des bei Abgabe beweglicher Gegenstände für die

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 261.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 130
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 211.
†) Zu dem obigen R. E. ist noch ein ergänzender R. E. v. 30. September 1909 ergangen, welcher wegen der Verrechnung der Ausgleichsbeträge Bestimmung trifft und außerdem den obigen R. E. in einzelnen Punkten erläutert sowie Anleitungen für dessen Ausführung gibt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, vorzunehmenden Fondsausgleichs ist hier im Hinblick auf die inzwischen weiter vorgeschrittene Entwicklung der Schutzgebiete und die dabei gemachten Erfahrungen erneut in Erwägung genommen worden. Der Entwurf zum Hauptetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 sieht nunmehr in der Anmerkung unter B 10,*) welche auch die gegenseitigen Leistungen der verschiedenen Verwaltungszweige berücksichtigt, eine endgültige Regelung in nachstehender Weise vor.

[— folgt der Wortlaut der Anmerkung —]

Bei der tatsächlichen Handhabung dieser Verrechnungsvorschrift bitte ich . . . folgendes zu beachten.

1. Bei Abgabe von Geräten und Materialien im Zustande der Beschaffung ist, wenn diese unmittelbar im Schutzgebiet erfolgte, der dort gezahlte Preis, wenn der Gegenstand aus dem Auslande bzw. aus Deutschland bezogen war, der Preis frei Versendungsort zuzüglich der Nebenkosten für Fracht usw. zugrunde zu legen. An Stelle dieser Nebenkosten kann, wenn sie nur durch umständliche Einzelberechnung zu ermitteln sind, ein prozentualer Aufschlag nach Vereinbarung zwischen den maßgebenden Dienststellen der beteiligten Verwaltungszweige zum Ansatz kommen.

Handelt es sich um gebrauchte Gegenstände, so wird der Wert durch Abschätzung ermittelt.

2. Unbeschadet etwa durch die Spezialetats getroffener, abweichender Bestimmungen liegt eine unbedingte Verpflichtung zur Vornahme des Fondsausgleichs vor:

a) wenn der Wert der abgegebenen Gegenstände im Einzelfalle mehr als 3000 ℳ beträgt, und beide in Betracht kommende Fonds unter verschiedenen Titeln des Etats — nicht etwa nur unter verschiedenen Positionen desselben Titels — ausgebracht sind;
b) wenn bei der Abgabe von Gegenständen — auch geringeren Werts — die Militärverwaltung oder ein Verwaltungszweig beteiligt ist, welcher, wenn auch nicht ausschließlich, gewerbliche Unternehmungen zum Gegenstande hat. Welche Verwaltungzweige in letzterer Beziehung für die einzelnen Schutzgebiete in Betracht kommen, wird durch besonderen Erlaß noch mitgeteilt werden.

3. In das pflichtmäßige Ermessen des Gouvernements oder der sonst zuständigen Behörde bleibt es gestellt, inwieweit ein Fondsausgleich bei Abgabe von Gegenständen im Werte von 3000 ℳ oder weniger auch abgesehen von dem Falle unter Ziff. 2 b vorzunehmen ist. Die Frage ist von Bedeutung, und der Ausgleich kann angezeigt erscheinen, insbesondere:

a) wenn in sich abgeschlossene, wenn auch nicht werbende Betriebe beteiligt sind;
b) wenn ein Fonds zu fortdauernden Ausgaben einerseits und ein Fonds zu einmaligen Ausgaben (namentlich Bauten) anderseits oder wenn zwei Fonds zu einmaligen Ausgaben in Betracht kommen.

4. Die gegenseitigen Leistungen verschiedener Verwaltungszweige müssen im Wege des Fondsausgleichs vergütet werden, wenn die Militär-

*) S. oben I Nr. 2 S. 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verwaltung oder ein werbender Betrieb im Sinne der Ziff. 2 b beteiligt ist. Hierher gehören insbesondere auch die durch die Gouvernementsdampfer vermittelten Transporte zur Schutzgebietsverwaltung gehöriger Personen und Güter.*)

5. Inwieweit sonst bei gegenseitigen Leistungen verschiedener Verwaltungszweige — z. B. bei Abtretung von Wirtschaftserzeugnissen des eigenen Betriebes an eine andere Dienststelle — ein Fondsausgleich einzutreten hat, bestimmt das Gouvernement oder die sonst zuständige Dienststelle.*)

6. Auf dem im Schlußsatze des Dispositivvermerks bezeichneten Wege der Überweisung einer angemessenen Pauschsumme können namentlich auch die Kosten erstattet werden, welche für Gebäudeunterhaltung, Krankenpflege usw. von der Zivil- für die Militär- oder einer anderen Verwaltung des Schutzgebiets verauslagt worden sind.

Sind z. B. für die Gebäudeunterhaltung oder den Lazarettbetrieb

für die Zivilverwaltung	200 000 ℳ
für die Militärverwaltung	100 000 ℳ
zusammen	300 000 ℳ

im Etat ausgeworfen, werden aber nur 270 000 ℳ im ganzen ausgegeben und der Einfachheit halber zunächst bei dem Fonds der Zivilverwaltung verrechnet, so kann der Fondsausgleich in der Weise erfolgen, daß am Schlusse des Rechnungsjahres die Gesamtausgabe von 270 000 ℳ nach dem Verhältnis von 2 : 1 geteilt und ⅓ dem Fonds der Zivilverwaltung gutgeschrieben und dem der Militärverwaltung zur Last gestellt wird.

Im Interesse einer möglichst einfachen Rechnungsführung empfiehlt es sich, von der Form des Fondsausgleichs durch Überschreibung von Pauschbeträgen einen möglichst umfassenden Gebrauch zu machen.

7. Aus Anlaß des Fondsausgleichs, worauf derselbe auch immer beruhen möge, dürfen Barzahlungen zwischen den beteiligten Dienststellen nicht stattfinden. Vielmehr ist der jeweilige rechnerische Stand durch regelmäßige Anschreibungen festzulegen**) und am Jahresschluß die erforderliche Umbuchung vorzunehmen. Dieselbe ist durch eine in der Form den jeweiligen Umständen anzupassende, alle wesentlichen Grundlagen des Ausgleichs ergebende Rechnungsübersicht zu belegen.

Ich bitte wegen Ausführung dieser Vorschriften — gegebenenfalls nach Anhörung des Kommandos der Schutztruppe — die erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 11. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) Der Wert gegenseitiger Leistungen ist, wenn allgemein gültige Tarife nicht bestehen, durch Berechnung des Preises der verbrauchten Materialien unter Hinzurechnung der tatsächlich gezahlten Arbeitslöhne, oder z. B. bei Wirtschaftserzeugnissen, gebrauchten Gegenständen, durch Abschätzung zu ermitteln. Dem Werte tritt, wenn bei dem Fondsausgleich ein gewerbliches Unternehmen beteiligt ist, ein Aufschlag von 15% für allgemeine Verwaltungsunkosten hinzu. R. E. v. 30. September 1909.

**) Ist für den Fondsausgleich ein Pauschbetrag ein für allemal festgestellt, so bedarf es weiterer regelmäßiger Anschreibungen zunächst nicht mehr. R. E. v. 30. Sept. 1909.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

98. Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu den Verordnungen vom 27. Februar 1909, betreffend Bekämpfung der Tierseuchen, des Küstenfiebers und den Transport von Rindvieh usw. Vom 11. März 1909.

Zu den im Amtl. Anz. vom 27. Februar 1909 Nr. 6 veröffentlichten Verordnungen, betreffend Bekämpfung der Tierseuchen, des Küstenfiebers und den Transport von Haustieren,*) ergeht nachstehende Dienstanweisung:

1. In allen denjenigen Fällen, in denen die Feststellung einer Seuche für die Allgemeinheit des Schutzgebiets oder für gewisse Bezirke besondere Bedeutung hat, ist diese in möglichst beschleunigter Form zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Von derartigen Feststellungen haben sich demgemäß die Verwaltungsbehörden und Tierärzte gegenseitig alsbald, eventuell telegraphisch, Mitteilung zu machen, und ist die Presse in geeigneter Weise kurz zu informieren.

2. Zu der im § 4 der Tierseuchenverordnung und im § 1 der Küstenfieberverordnung für die Tierbesitzer angeordneten Anzeigepflicht sind auch die Jumben, Akiden, Stammesältesten sowie alle eingeborenen Verwaltungsbeamten anzuhalten.

3. Kleinere Bewegungen von Vieh (z. B. zum Zwecke des Weidens oder Tränkens) an den Bezirksgrenzen sollen durch den § 1 der Verordnung, betreffend Transport von Haustieren, nicht betroffen werden.

4. Über die notwendigen großen Viehtransportwege gemäß § 3 der Verordnung, betreffend den Transport von Rindvieh usw., wolle die Dienststelle demnächst die erforderlichen Feststellungen im Einvernehmen mit dem in dortigem Bezirk etwa stationierten Tierarzte und geeignet scheinenden Falls im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden der Nachbarbezirke, vornehmen. . . . Die Treibewege sind danach so zu bestimmen, daß ein möglichst großer Teil des Transportes auf der Bahn erfolgen muß. Außerdem sind die Wege nach Möglichkeit durch viehlose oder vieharme Gegenden und in zweiter Linie durch möglichst tsetsefreie Gegenden zu führen, vorausgesetzt, daß an diesen Wegen die für das getriebene Vieh notwendigen Wasserstellen und Weiden vorhanden sind.

Das Weiden des Standviehes an den Viehtreibewegen ist auf 1 km weit zu beiden Seiten des Weges zu verbieten, gemäß § 7 Abs. 9 der Verordnung zur Bekämpfung der Tierseuchen und § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Küstenfiebers.

Daressalam, den 11. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

99. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika wegen Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 11. März 1909.

Die Bekanntmachung vom 28. Februar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten,**) wird auf Weisung des Reichs-Kolonialamts

*) Oben Nr. 72, 73, 74.
**) Oben Nr. 78.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dahin ergänzt, daß neben Paul Gerlich die Filiale der Afrikabank in Lüderitzbucht zur Empfangnahme der Diamanten gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909 ermächtigt ist.

Windhuk, den 11. März 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

100. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verlegung der Grenzen des Wildreservats im Bezirk Mohoro. Vom 13. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 8.)

Die Ostgrenze des in Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 sub 2 bekanntgegebenen Wildreservats im Bezirk Mohoro (Amtl. Anz. Nr. 23)*) Thomsenstraße Mloka Behobeho wird wie folgt verlegt:

Weg von Mloka nach Kisangire bis zum Msangasi-Bach und diesem folgend bis zur Bezirksgrenze.

Daressalam, den 13. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

101. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr auf den Bahnen in Togo (Bahnpolizeiverordnung), erlassen vom Gouverneur am 13. März 1909.

(Amtsbl. S. 66.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Betriebsleitung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen.

1. Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

a) den Vertretern der Aufsichtsbehörde,
b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes, des Vermessungswesens und der Polizei, zur allgemeinen Ausübung ihres Dienstes,
c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes notwendig ist,
d) den in Ausübung des Dienstes befindlichen Truppenabteilungen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 482.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß zugänglichen Räume und Bahnsteige ist ohne Erlaubniskarte außer den unter 1 genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform oder ein Dienstabzeichen kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

4. Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und werden von der Betriebsleitung nur gegen Vollziehung eines Anerkenntnisscheins ausgestellt.

5. Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

6. Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen und Bahnsteigen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten und den sonst hierzu von der Betriebsleitung angestellten Bediensteten ob.

7. Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt, oder derjenige, welcher für diese Aufsicht Sorge zu tragen hat, sofern sie nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben oder der eventuelle Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

8. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges sofort zu räumen.

§ 3. Überschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur dann, wenn kein Zug in Sicht und die Annäherung eines Zuges nicht sonstwie bemerkbar ist. Beim Überschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pflüge, Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur nach Anerkennung der von der Betriebsleitung gestellten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken, Tore oder sonstigen Einfriedigungen der Verkehrsanlagen eigenmächtig zu öffnen und zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke, Fußgänger und Tiere an den Warnungstafeln und, wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn halten bleiben.

5. Größere Viehherden dürfen innerhalb 10 Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 4. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 5. Verhalten der Reisenden.

1. Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Solange sich ein Zug in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ist untersagt, Gegenstände aus den Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 6. Von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossene Gegenstände.

1. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver — mit Ausnahme geringer Mengen bis zu 30 kg für jede einzelne Person —, leicht entzündliche, ätzende, übelriechende Stoffe und dergl. sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

2. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Übertretung des obigen Verbots entstehenden Schaden.

3. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

4. Europäer dürfen Handmunition mitnehmen, ebenso Eingeborene, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe führen, sowie eingeborene Jäger. Den Begleitern von Gefangenen, die mit diesen in besonderen Wagen oder Wagenabteilen fahren, ist gestattet, geladene Schußwaffen mitzuführen.

5. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gerichtet sein.

§ 7. Bestrafung von Übertretungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, an Eingeborenen nach Maßgabe der Reichskanzlerverfügung vom 23. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) geahndet.

§ 8. Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist auf jeder Station auszuhängen.

§ 9. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Verordnung tritt heute in Kraft.

Lome, den 13. März 1909.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

102. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho. Vom 15. März 1909.**)

(Amtsbl. S. 73.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird in Ausführung des § 9 der Verordnung des Gouverneurs vom 20. September 1907, betreffend die Heran-

*) D Kol. Gesetzgeb II S. 215.

**) Vgl. hierzu auch die V. des Gouverneurs v. 27. Mai 1910 (Kol. Bl. S. 756, Amtsbl. S. 215), durch welche die obige V. mit Wirkung vom 1. April 1910 eine veränderte Fassung erhalten hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen (Amtsbl. S. 190),*) folgendes verordnet:

§ 1. Jeder arbeitsfähige, erwachsene, männliche Einwohner des Bezirks Lome-Stadt und der Ortschaft Anecho zahlt eine jährliche Steuer in Geld, welche sich nach der Höhe seines Einkommens richtet.

Kann die Steuer in Geld nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle Steuerarbeit nach Maßgabe der Verordnung vom 20. September 1907 (Amtsbl. S. 190)*).

Diejenigen Eingeborenen, welche in dem Bezirk Lome-Stadt und in der Ortschaft Anecho zwar keinen Wohnsitz, aber Grundvermögen haben, sind der Einkommensteuer hinsichtlich des ihnen aus dieser Quelle zufließenden Einkommens unterworfen.

§ 2. Die Steuerpflichtigen werden nach der Höhe ihres Einkommens in Klassen eingeteilt.

Zur Klasse I gehören Steuerpflichtige mit einem jährlichen Einkommen bis zu 300 ℳ.

Zur Klasse II Steuerpflichtige mit einem jährlichen Einkommen von 300 bis 600 ℳ usw., jede Klasse um 300 ℳ fortschreitend.

§ 3. Die jährliche Steuer beträgt:

in Klasse	I	6 ℳ		in Klasse	VII	68 ℳ
„ „	II	9 „		„ „	VIII	86 „
„ „	III	16 „		„ „	IX	106 „
„ „	IV	28 „		„ „	X	128 „
„ „	V	40 „		„ „	XI	150 „
„ „	VI	52 „		„ „	XII	180 „

und so fort, für jede Klasse um 30 ℳ fortschreitend.

§ 4. Die Steuerklassen und Steuersätze können durch Bekanntmachung des Gouverneurs von Jahr zu Jahr geändert werden.

§ 5. Die Zuteilung der Steuerpflichtigen zu den einzelnen Steuerklassen erfolgt in Anecho durch den Bezirksamtmann. In Lome erfolgt die Zuteilung zu der Klasse I durch den Bezirksamtmann, die Zuteilung aller vom Bezirksamtmann nicht in die Klasse I eingereihten Steuerpflichtigen zu den einzelnen Steuerklassen durch eine Steuerkommission.

Die Steuerkommission besteht aus dem Bezirksamtmann und zwei zum Steuerbezirk gehörigen Europäern, die der Gouverneur ernennt.

Die Steuerkommission soll zwei angesehene Eingeborene mit beratender Stimme zuziehen. Der Bezirksamtmann in Anecho ist hierzu verpflichtet.

§ 6. Das Steuerjahr beginnt am 1. April. Die Veranlagung soll tunlichst bis zum 15. Februar erfolgen. Sie ist dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Veranlagung in Klasse I ist binnen einer Woche, gegen jede andere Veranlagung binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Veranlagung die Beschwerde an den Gouverneur gegeben.

§ 7. Der Gouverneur kann einzelnen Personen oder Gruppen von Personen aus besonderen Gründen Steuerfreiheit oder Steuernachlaß bewilligen.

Der Bezirksamtmann ist befugt, auf Antrag Personen der Steuerklasse I die Steuer durch Steuerarbeit nach Maßgabe der Verordnung vom 20. September 1907 (Amtsbl. S. 190)*) leisten zu lassen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 375.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Eine Verrechnung der Steuerarbeit, eine Verwaltung von Steuerrückständen und ein Nachweis über unbeibringliche Steuerbeträge findet nicht statt.

§ 9. Die Dienstherren von Steuerpflichtigen sind verpflichtet, der Steuerkommission und dem Bezirksamtmann über das Einkommen ihrer Angestellten Auskunft zu geben. Wissentlich unrichtige Angaben werden mit Geld bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Wissentlich unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen der Steuerkommission und dem Bezirksamtmann gegenüber und Steuerhinterziehungen werden mit Geld bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

§ 10. Ausführungsbestimmungen erläßt der Bezirksamtmann mit Genehmigung des Gouverneurs.*)

Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Die Veranlagung für das Steuerjahr 1909 soll bis zum 15. August 1909 erfolgen.

Lome, den 15. März 1909. Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

103. Verordnung des Bezirksamtmanns von Ponape, betreffend Abänderung der Hafenordnung des Vizegouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Kiti, Lod und Metalanim vom 3. Oktober 1900. Vom 15. März 1909.

(Amtsbl. S. 103.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

Die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Kaiserlichen Vizegouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Kiti, Lod und Metalanim vom 3. Oktober 1900**) werden aufgehoben.

Ponape, den 15. März 1909. Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

104. Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa wegen Abänderung der Schulordnung für die Kaiserliche Regierungsschule in Apia. Vom 15. März 1909.

(Gouv. Bl. III Nr. 78.)

§ 1 (zu § 6 der Schulordnung)***).

§ 6 lautet: Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 2 (zu § 10 der Schulordnung***) und der Abänderung dazu vom 6. März 1905†).

§ 10 lautet: Die Beschaffung der notwendigen Lehr- und Lernbücher,

*) Vgl. die Ausf. Best. für Anecho v. 1 Juli und für Lome-Stadt v. 10. Juli 1909 (unten Nr. 203 und 212).

**) D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 257.

***) Vom 18. Februar 1904. D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 46.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 70.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schiefertafeln, Hefte und sonstiger Schreibmaterialien ist Sache der Eltern oder Vormünder.

§ 3.

Diese Abänderungen treten am 1. April d. J. in Kraft.

Vailima, den 15. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

105. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 16. März 1909.

(Kol. Bl. S. 361. Amtsbl. S. 67.)

Gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397)*) wird der Gouverneur von Kamerun ermächtigt, im Schutzgebiete Kamerun Verwaltungsbehörden neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben, sofern die erforderlichen Mittel durch die Etatsgesetze bewilligt sind oder besondere Mittel nicht erforderlich sein werden.

Die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verfügung ergehenden Anordnungen sind durch Einrückung in das Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. März 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

106. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Landungsbrückentarif. Vom 17. März 1909.**)

(Amtsbl. S. 75.)

— Betrifft Erhöhung des Brückentarifs für Güter von 9 auf 11 ℳ für die Tonne. —

107. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Steuerverordnungen. Vom 18. März 1909.

(Amtsbl. S. 55.)

In Ausführung der Verordnung vom 20. Oktober 1908,***) betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen, der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1908†) und der Verordnung vom 15. April 1907, betreffend die Erhebung einer Wohnungssteuer im Schutzgebiet Kamerun (Amtsbl. 1908 S. 105 bis 109),††) bestimme ich folgendes:

1. Die Steuerzettel werden nach Muster A in Blockform à 50 Stück hergestellt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 201.
**) Aufgehoben durch den Tarif v. 12. Juni 1909 (unten Nr. 187).
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 442.
†) Ebenda 1908 S. 460.
††) Ebenda 1907 S. 223.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Sie werden für jede Dienststelle und jedes Steuerjahr getrennt mit fortlaufenden Nummern versehen.

3. Von den Blocks dürfen nur solche Steuerzettel getrennt werden, für welche bereits Zahlung geleistet worden ist. Die Steuererheber sind entsprechend zu belehren.

4. Steuerzettel dürfen nur bis zum 31. März des Jahres verausgabt werden, für welches sie ausgestellt sind. Am 31. März jeden Jahres sind die nicht verausgabten bzw. die von den Steuererhebern zurückgegebenen Steuerzettel dem Gouvernement vorzulegen.

5. Steuerschuldner, welche an Stelle der Geldsteuer Steuerarbeit geleistet haben, erhalten einen Ausweis nach Muster B.

6. Über den Empfang und die Verausgabung von Steuerzetteln ist bei jeder Dienststelle ein Hauptverzeichnis nach Muster C zu führen.

Am 31. März jeden Jahres ist dieses Verzeichnis abzuschließen und nebst den gemäß Ziff. 4 vorzulegenden Steuerzetteln dem Gouvernement einzureichen.

7. Der Eingang der Gelder für die an die Steuererheber (Häuptlinge usw.) abgegebenen Steuerzettel ist genau zu kontrollieren.

Zu diesem Behufe ist für jeden Steuererheber ein Verzeichnis nach Muster D zu führen.

8. Über die Einnahmen aus Eingeborenensteuern sind Einnahmeverzeichnisse nach Muster E zu führen.

Diese sind nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und der Abrechnung als Beleg für die am Monatsschluß in das Kassentagebuch zu übernehmenden Steuern beizufügen.

Die Einnahmeverzeichnisse sind zu bescheinigen wie folgt:

Es wird bescheinigt, daß nicht mehr wie . . . . . ℳ Steuern eingegangen sind.

9. Die Steuerzettel sind seitens der einzelnen Dienststellen nach Bedarf von dem Bestellungsbureau in Buea unmittelbar anzufordern.

Das Bestellungsbureau führt über die abgegebenen Steuerzettel eine Kontrolle nach Muster F.

Diese Kontrolle ist am 31. März jeden Jahres der Kalkulatur zur Benutzung bei Prüfung der Abrechnungen vorzulegen.

Zum 1. Januar nächsten Jahres sehe ich einem Berichte darüber entgegen, wie sich die vorliegenden Vorschriften bewährt haben.

Die erforderlichen Formulare werden den einzelnen Dienststellen Anfang Juni d. J. zugehen.

Den ungefähren Jahresbedarf an Formularen Muster A und B bitte ich mir umgehend zu melden.

Die Dienststellen sind berechtigt, den farbigen Steuererhebern — nicht etwa auch den mit der Steuereinziehung betrauten farbigen Gouvernementsangestellten (Dolmetschern, Kanzlisten usw.) — von den bis zum 1. Oktober einschließlich abgelieferten Steuerbeträgen bis zu 10 %, für die nach dem 1. Oktober abgelieferten bis zu 5 % Vergütung zu zahlen.

Buea, den 18. März 1909.

Der Gouverneur.
I. V.: Hansen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlagen zu Nr. 107.

Muster A.

Kaiserliches Gouvernement Kamerun.
Bezirksamt Victoria.

Steuerzettel Nr. .....

Für das Steuerjahr 1. IV. 1909 — 31. III. 1910 sind gezahlt worden 6 ℳ.

Das Bezirksamt.
(L. S.)

Muster B.

Kaiserliches Gouvernement Kamerun.

Steuerschuldner hat für das Steuerjahr 1. IV. 1909 — 31. III. 1910 30 Tage Steuerarbeit geleistet.

Das Bezirksamt.
Die Station.
(L. S.)

Muster C.

Nachweisung

über Empfang und Ausgabe von Steuerzetteln im Rechnungsjahr 19.....

An Steuerzetteln sind

vom Gouvernement überwiesen bzw. Steuererhebern zurückgegeben						an Steuererheber überwiesen bzw. an das Gouvernement zurückgereicht					
Tag	Monat	Jahr	von wem?	Stück	Nr. (von bis)	Tag	Monat	Jahr	an wen?	Stück	Nr. (von bis)
3.	4.	1909	Gouvernement	1000	1—1000	3.	4.	1909	an Häuptling X	400	1—400
6.	11.	„	Häuptling X	33	100—132	3.	4.	„	„ Y	600	401—1000
1.	1.	„	„ Y	100	900—999	3.	1.	1910	„ Z	500	1001—1500
2.	1.	„	Gouvernement	500	1001—1500						100—132
5.	2.	„	Häuptling Z	77	1324—1400	31.	3.	„	an d. Gvt. zurück	210	900—999
			Summe	1710							1324—1400
									Summe	1710	

Muster D.

Steuererheber: Häuptling .....

Es sind abgegeben					Der Steuererheber hat											
			Steuerzettel		eingezogen					zu beanspruchen an Hebegebühren			an die Staatskasse abgeliefert			
Tag	Monat	Jahr	Stück	Nr. (von bis)	Tag	Monat	Jahr	für Stück	ℳ	?%	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Nr. d. Einnahme-Verzeichnisses	
3.	4.	1909	400	1—400	4.	5.	1909	59	354	10	35	40	318	60		
					3.	6.	„	79	474	10	47	40	426	60		
					9.	8.	„	139	834	10	83	40	750	60		
					5.	11.	„	90	540	5	27	—	513	—		
								367	2202		193	20	2008	80		

Muster E.

Einnahme-Verzeichnis

der im Monat ..... 19.... angefallenen Einnahmen aus Eingeborenen-Steuern.

Lfde. Nr.	Datum der Ablieferung			Name des Abliefernden	Eingezogener Betrag ℳ	Gezahlte Hebegebühren			Zur Staatskasse sind vereinnahmt		Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr			? %	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	

Muster F.

An das Bezirksamt Victoria sind an Steuerzetteln abgegeben			
an	Stück	Nr. (von bis)	

108. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Zuteilung einiger Gemeinden zum Bezirksamt Herbertshöhe. Vom 18. März 1909.

(Amtsbl. S. 45.)

Die Gemeinden Tombaule am Weberhafen, Nawuneram, Malmaluan, Tauiliu werden mit Wirkung vom 1. April 1909 dem Kaiserlichen Bezirksamt Herbertshöhe zugeteilt.

Herbertshöhe, den 18. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

109. Vorschriften für die Verwaltung der Inventarien, Materialien und des Proviants bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Neu-Guinea, erlassen vom Gouverneur am 18. März 1909.*)

(Amtsbl. S. 58.)

Unter Wegfall aller bisherigen Verfügungen, insbesondere der Dienstanweisungen für die Führung der Lagerverwaltung und der Inventarien vom 12. April 1905 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. 9 S. 126) gelten vom 1. April 1909 ab für die Verwaltung der Inventarien und Materialien einschließlich des Proviants im Bereiche des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Neu-Guinea folgende Bestimmungen:

§ 1. Art der zu führenden Konten.

Bei den Dienststellen des Gouvernements ist über die vorhandenen Bestände an Inventarien nach beiliegendem Muster — Anlage A — ein Konto zu führen. Getrennt von diesem ist über die zur Inventarisation nicht geeigneten Gegenstände (Materialien), z. B. Verpflegungsgegenstände, Tauschartikel, Waren zur Arbeiteranwerbung, Baumaterialien, Farbe, Patronen usw., überhaupt Gegenstände, die verbraucht werden, ein besonderes Materialien-Konto nach demselben Muster zu führen. Bücher sind in ein Bücherverzeichnis einzutragen.

§ 2. Führung der Konten.

Die Einnahmen und Ausgaben an Inventarien, Materialien und Proviant sind täglich zu buchen, so daß aus den Konten stets der Sollbestand zu ermitteln ist. Von der Aufnahme in die Konten sind jedoch diejenigen Gegen-

*) Durch E. d. St. S. d. Reichs-Kolonialamts v. 25. November 1909 sind zu § 3 Abs. 4 und § 8 einige Änderungen verfügt worden, welche beim Abdruck berücksichtigt sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stände ausgeschlossen, die sogleich nach der Beschaffung vollständig verwendet werden. In diesen Fällen ist die Verwendung der Gegenstände unter Angabe des dienstlichen Verwendungszweckes seitens des Dienststellen-Vorstandes auf den betreffenden Geldausgabebelegen zu bescheinigen. Täglich sich wiederholende Ausgaben an Verpflegungsartikeln, Petroleum usw. können wöchentlich oder nach bestimmter Menge und Packung in Ausgabe gestellt werden. Über ihren Verbrauch ist daher bis zur Buchung ein besonderes Notizbuch zu führen, das bei stattfindenden Revisionen als Unterbeleg dient. Abzuschließen sind die Konten vierteljährlich und zwar am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März j. J. Außerdem sind die Konten beim Wechsel der für die Bestände verantwortlichen Personen (§ 4) abzuschließen. Die Seiten der Konten sind fortlaufend zu numerieren; auf dem Titelblatt ist die Anzahl der Seiten von der Dienststelle zu bescheinigen.

Der Vorschrift entsprechende Konten werden den Dienststellen seitens des Gouvernements geliefert werden. In den Konten sind die Gegenstände zur besseren Übersicht nach Verwendungszweck zu gruppieren. Die Reihenfolge der so gebildeten Gruppen ist in den Konten stets gleichbleibend beizubehalten. Auf jeder Kontoseite sind für etwa neu hinzutretende Gegenstände einige Rubriken offen zu lassen. Die Inventarien-Konten sind titelweise einzuteilen und innerhalb der Titel alphabetisch zu ordnen. Als Titel sind im allgemeinen zu wählen:

Titel I. Haus- und Bureau-Einrichtungsgegenstände, Küchengeräte, Wäsche.

Titel II. Ausrüstungsgegenstände, Reit-, Fahr- und Stallutensilien.

Titel III. Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Titel IV. Boote und Bootszubehörstücke.

Titel V. Lebendes Inventar.

Sind zu einem dieser Titel gehörige Geräte nicht vorhanden, so ist der Titel wegzulassen, sind dagegen Geräte vorhanden, die unter den angeführten Titeln nicht aufgeführt werden können, so sind unter entsprechender Überschrift weitere Titel zu eröffnen, z. B. bei den Krankenhäusern „Krankenpflegeartikel", „medizinische Instrumente".

Rasuren dürfen in den Konten nicht vorgenommen werden; etwaige Irrtümer sind durch Umbuchungen oder in der Weise zu berichtigen, daß die unrichtige Zahl durchstrichen wird, jedoch noch leserlich bleibt, und die richtige eventuell darüber geschrieben wird. Die Einnahmen an Inventarien, Materialien und Proviant sind durch den Hinweis auf die betreffenden Geldausgabe-Belege zu begründen bzw. durch die betreffenden Lieferscheine zu belegen. Die Lagerverwaltung in Simpsonhafen behält außerdem von jedem solchen Geldausgabe-Beleg eine Abschrift zurück.

Die Vereinnahmungen haben stets in der Weise zu erfolgen, wie voraussichtlich der Verbrauch sein wird, bzw. genau so, wie die Gegenstände überwiesen werden. Bei Überweisung von Inventarien, Proviant oder Materialien seitens einer Dienststelle an eine andere sind nach anliegendem Muster — Anlage B — Lieferscheine auszustellen und zwar, wenn die Gegenstände zum alsbaldigen Verbrauch überwiesen werden, in einfacher, in allen anderen Fällen in zweifacher Ausfertigung. Auf den Lieferscheinen ist der Verbrauch der Gegenstände bzw. ihre erfolgte Ab- und Anschreibung in den Konten ersichtlich zu machen. Von den gehörig bescheinigten Lieferscheinen sind die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einfach ausgefertigten sowie die ersten Ausfertigungen der übrigen der abgebenden Stelle als Ausgabebelege zuzustellen, während die zweiten Ausfertigungen der empfangenden Stelle als Einnahmebelege verbleiben.

Werden unter besonderen Umständen Gegenstände gegen Bezahlung verabfolgt, so ist in dem Konto, Spalte Bemerkungen zu vermerken, welcher Geldbetrag und an welcher Stelle er vereinnahmt ist. Der Verbrauch an Proviant zur Verpflegung eingeborener Polizeisoldaten, Arbeiter, Gefangener usw. ist mit einem Verpflegungsnachweis nach dem beiliegenden Muster zu belegen, in der monatsweise die Summe der Verpflegungstage und der nach den Verpflegungssätzen sich ergebende zulässige Verpflegungsaufwand zu berechnen und der Summe der tatsächlichen Ausgaben gegenüber zu stellen ist. Die Verpflegungssätze werden von dem Gouvernement festgestellt.

Insoweit über die Ausgaben Belege nicht beigebracht werden können, ist der dienstliche Verbrauch ebenso wie das Vorhandensein der nachgewiesenen Bestände von den Dienststellen unter dem Abschluß des Kontos zu bescheinigen. Vgl. § 4.

Die Belege sind in besonderen Belegsheften zu sammeln, die Einnahme- und Ausgabebelege vierteljährlich getrennt von Nr. 1 an fortlaufend zu numerieren und die Inventarienbelege entsprechend zu heften und aufzubewahren, die Materialienbelege nach der Vorschrift des § 3 dem Gouvernement einzureichen.

§ 3. Rechnungslegung.

Die Kontrolle über die Inventarien-, Materialien- und Proviantbestände erfolgt für jede Dienststelle besonders an Hand der bei ihr zu führenden Konten.

Nach Abschluß der Konten gemäß § 2 haben die Dienststellen in Erfüllung der ihnen obliegenden Rechnungslegung vierteljährlich die Materialien-Konten mit den dazu gehörigen Belegen (§ 2) innerhalb des nächsten Monats dem Gouvernement zur Prüfung einzureichen, nachdem die rechnungsmäßigen Bestände in die Konten für das neue Vierteljahr übertragen worden sind.

Gibt die Prüfung der Konten zu Bemerkungen Anlaß, so sind diese von den Dienststellen möglichst umgehend und sachgemäß zu beantworten bzw. zu erledigen. Nach erfolgter Prüfung bzw. Erledigung der Bemerkungen sind die Konten nebst den Belegen bei dem Hauptlager des Gouvernements übersichtlich geordnet aufzubewahren, so daß sie jederzeit auf Verlangen dem Reichs-Kolonialamt bzw. dem Rechnungshofe vorgelegt werden können. Dagegen sind die Verpflegungsnachweise (§ 2) von dem mit der Prüfung beauftragten Gouvernementsbeamten dahin zu bescheinigen, daß sie mit den betreffenden Materialienkonten übereinstimmen und alsdann der Gouvernementshauptkasse zuzustellen, die sie den vierteljährlichen Geldabrechnungen an gehöriger Stelle als Belege beizufügen hat.

Die Inventarienkonten sind, nachdem die rechnungsmäßigen Bestände in die Konten für das neue Jahr übertragen worden sind, nebst Belegen dem Gouvernement zur Prüfung einzureichen. Auf Grund der Prüfung ist von dem Gouvernement eine möglichst bis zum Ende des nächstfolgenden Rechnungsjahres dem Reichs-Kolonialamt vorzulegende Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Konten über die Inventarien und Materialien vorschriftsmäßig geführt, die Zu- und Abgänge gehörig nachgetragen und die Bestände

Institut für Kolonialwirtschaft
Hansische Universität.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bei den im Rechnungsjahre . . . . stattgehabten Revisionen auch wirklich vorgefunden, sowie, daß die am Schlusse des voraufgegangenen Rechnungsjahres vorhanden gewesenen und die im abgelaufenen Rechnungsjahre beschafften Materialien aller Art bis auf die im Bestande verbliebenen ausschließlich im Interesse des Schutzgebietsdienstes verwendet worden sind.

§ 4. Haftbarkeit für die Bestände.

Für die Verwaltung des Inventars, der Materialien und des Proviants, also für die richtige Empfangnahme, für das richtige Vorhandensein der Bestände, für deren zweck- und vorschriftsmäßige Aufbewahrung, Instandhaltung, Benutzung und Ergänzung, für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Verbrauch, endlich für die richtige und vorschriftsmäßige Buchführung und Rechnungslegung ist bei den einzelnen Dienststellen der Vorsteher derselben verantwortlich. Bei denjenigen Dienststellen, bei denen ein anderer Beamter mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte im Nebenamt beauftragt ist, ist dieser gleichmäßig mitverantwortlich.

Beim Wechsel in den verantwortlichen Personen sind daher die Bestände nach den abgeschlossenen Konten und den Belegen zu übergeben bzw. zu übernehmen. Die über die Übergabe, Anlage D., aufzunehmende Verhandlung ist dem Gouvernement abschriftlich einzureichen. Die richtige Übernahme bzw. Übergabe der Bestände ist seitens der Übernehmenden bzw. Übergebenden auch in den verschiedenen Konten zu bescheinigen.

Auch sind die Bestände mindestens nach jedesmaligem Abschluß der Konten genau nach diesen zu prüfen; die Richtigkeit in den Konten ist, wie folgt, zu bescheinigen:

„Das richtige Vorhandensein der nach vorstehendem Abschluß sich ergebenden Bestände bescheinigen."

....., den .....

N. N. N. N.

Ergibt sich bei der Bestandesaufnahme ein Fehlbetrag, so ist dieser, wenn es sich um nur geringfügige Unterschiede handelt, unter Angabe der mutmaßlichen Gründe umgehend dem Gouvernement zur weiteren Veranlassung mitzuteilen; in den Konten ist der Fehlbetrag auf Grund einer den Belegen einzuverleibenden entsprechenden Bescheinigung in Ausgabe zu stellen. Ein etwaiger Überschuß ist unter Beifügung eines entsprechenden Beleges in Einnahme zu stellen. Anlage E.

Kann in Fällen von Erkrankung, Tod usw. eine Übergabe nicht stattfinden, so ist es Sache der Nachfolger, die Bestände nach den abgeschlossenen Konten, wenn möglich in Gegenwart einer einwandfreien dritten Person, zu übernehmen und im übrigen wie oben — 2. Absatz — angeordnet zu verfahren.

§ 5. Bestände außerhalb der Lager.

Die nicht in den Lagern, sondern in besonderen Räumen, als Dienstwohnungen, Wache usw., befindlichen Gegenstände sind gleichfalls in den Hauptkonten der betreffenden Dienststellen nachzuweisen. Es ist jedoch über solche Gegenstände außer dem Hauptinventarienkonto ein Sonderinventar zu führen, in dem die Inventarien nach den einzelnen zu ihrer Aufnahme bestimmten Häusern aufgeführt sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Außerdem ist in jedem Raum bzw. jeder Wohnung eine von dem Vorsteher der betreffenden Dienststelle sowie von dem Verwaltungsbeamten — wenn ein solcher vorhanden — unterschriebene Tafel unterzubringen, aus der sämtliche in dem Raume bzw. der Wohnung befindliche Inventarien usw. verzeichnet sind. Veränderungen — Zu- und Abgang — an dem Inventar sind auch von diesen Beamten auf der Tafel zu bemerken. Bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers erfolgt die Übergabe des Inventars auf Grund dieser Tafeln.

§ 6. Dienstwohnungs-Inventarien.

Für Inventarien einschließlich der Haus- pp. Schlüssel, die an Beamte zur Ausstattung der Dienstwohnungen verabfolgt werden, haften die Wohnungsinhaber von der Übergabe der Wohnung durch die Dienststelle ab bis zur Räumung persönlich.

Stellt sich daher bei Räumung einer Wohnung ein ungewöhnliches Abnutzen oder eine gewaltsame Beschädigung der benutzten Sachen oder ein Fehlen von solchen heraus, so ist dies seitens der Dienststellen sofort unter ungefährer Angabe der Entwertung bzw. des Wertes dem Gouvernement zur Einziehung des Betrages von dem Schuldigen zu melden.

Kosten für Reinigung von Wäsche in den Dienstwohnungen dürfen nicht entstehen.

Für die Dauer einer längeren dienstlichen oder außerdienstlichen Abwesenheit des Wohnungsinhabers ist wegen der Beaufsichtigung bzw. Aufbewahrung des Inventariums von den Dienststellen das Erforderliche zu veranlassen.

§ 7. Stempelung.

Die Inventarien werden den Dienststellen, soweit als angängig, gestempelt überwiesen. Bei Selbstbeschaffung haben sie die Stempelung selbst vorzunehmen. Der Stempel besteht in den Buchstaben K. G.

§ 8. Revisionen.

Das Gouvernement hat die Inventarien- und Materialien- pp. Bestände sowie die hierüber geführten Konten nebst Belegen jährlich und, wenn dies ausnahmsweise unmöglich ist, spätestens im 2. Jahre nach der letzten Prüfung einmal an Ort und Stelle prüfen zu lassen; ebenso sind die Inventarien in den Dienstgebäuden nach den geführten Konten jährlich einmal zu prüfen.

§ 9. Beschaffungen.

Für die Beschaffung von Inventarien, Materialien und Proviant sind neben den Etats maßgebend:

a) Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Kolonialverwaltung vom 1. April 1907 (Kol. Bl. S. 432)*),

b) Vorschriften der Kolonialverwaltung über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee vom 1. April 1907 (Kol. Bl. S. 711)**),

c) folgende besonderen Vorschriften:

Die Beschaffungen erfolgen in der Regel durch das Gouvernement gemeinsam für alle Dienststellen mit Ausnahme derjenigen für das Inselgebiet

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 168.
**) Ebenda S. 182.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln, bei denen den Bezirksämtern das Bestellungswesen selbständig obliegt. Alle übrigen Dienststellen haben ihren Bedarf für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. Oktober des Vorjahres bei dem Gouvernement nach beiliegendem Muster — Anlage F — anzumelden. Die Anmeldungen müssen enthalten:

1. eine genaue, Irrtümer ausschließende Bezeichnung der benötigten Gegenstände;
2. ihren Wert, der aus früheren Rechnungen oder in Ermangelung solcher schätzungsweise zu ermitteln ist;
3. den voraussichtlichen Verwendungszweck, und
4. die Etatstelle, der die entstehenden Kosten zur Last fallen.

Ferner ist in den Anmeldungen der noch vorhandene Bestand anzugeben und der angeforderte Bedarf zu begründen.

In dringenden Fällen können die Dienststellen auch zu anderer Zeit den benötigten Bedarf von dem Gouvernement anfordern oder, wenn Gefahr für Leben oder Eigentum besteht, an Ort und Stelle selbst beschaffen.

Die Rechnungen über beschaffte Inventarien und Materialien usw. sind vor der Zahlungsanweisung rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen, mit der Richtigkeitsbescheinigung sowie mit einem Vermerk über die erfolgte Vereinnahmung der Inventarien und Materialien usw. in den Konten zu versehen.

§ 10. Verfahren bei Unbrauchbarkeit und Reparaturbedürftigkeit.

Inventarien, deren Instandsetzung am Orte nicht angängig, aber mit Vorteil anderswo noch ausführbar ist, sind dem Gouvernement zu überweisen, von den entlegenen Stationen jedoch nur dann, wenn der Wert der Gegenstände im Verhältnis zu den etwa entstehenden Transportkosten steht. Die Versendungen sind stets — wichtige Fälle allein ausgenommen — mit einem Fahrzeuge des Gouvernements zu bewirken. Das Gouvernement läßt die Inventarien instand setzen und stellt sie den betreffenden Dienststellen wieder zu. Als Ausweis für die Ab- und Rückgabe gilt der Lade- bzw. Begleitschein. Vollkommen unbrauchbare bzw. unverwendbare Inventarien und Materialien, bzw. solche, deren Instandsetzung sich nicht mehr lohnt oder nicht mehr angängig ist, sind seitens der Dienststellen in den bezüglichen Konten auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung nach beiliegendem Muster abzusetzen und, wo wegen Wertlosigkeit eine Versteigerung nicht angängig ist, zu vernichten. Die Bescheinigung hat der Dienststellen-Vorstand abzugeben.

Eintretendenfalls ist der Erlös auf Grund der Versteigerungsverhandlung in der Kassenabrechnung in Einnahme nachzuweisen. Die Versteigerung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. An Stelle des öffentlich meistbietenden Verkaufs kann der freihändige treten, wenn es sich um Gegenstände von geringem Werte handelt, ein angemessenes Kaufangebot vorliegt und ein höheres auch bei Versteigerung nach Überzeugung des Dienststellen-Vorstandes nicht zu erwarten ist.

Finden Beschädigungen oder Verluste von Inventarien und Materialien durch höhere Gewalt oder Diebstahl statt, so ist der Sachverhalt protokollarisch aufzunehmen, der Verlust zu ermitteln und hierüber eine Verhandlung dem Gouvernement einzureichen; auch sind die erforderlich erscheinenden Sicherheitsmaßregeln zu treffen bzw. zu beantragen und im Falle des Diebstahls die zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände geeigneten Schritte zu tun. Zur endgültigen Inabgangstellung derartiger Verluste ist die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Genehmigung des Gouvernements erforderlich, dem auch ihre Feststellung vorbehalten bleibt.

§ 11. Verwaltung der Bestände.

Die Vorsteher der Dienststellen haben darauf zu achten, daß die dienstlichen Bestände an Inventarien und Materialien usw. möglichst schonend und sachgemäß behandelt werden. Für Schäden an Inventarien und Materialien usw., die nicht auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sondern durch schlechte Behandlung oder Aufbewahrung entstehen, wird die Dienststelle bzw. der von dieser als der nachweisbar Schuldige dem Gouvernement Angegebene haftbar gemacht. Allgemeine Bestimmungen über Behandlung der Inventarien und Materialien usw. lassen sich nicht geben, es muß vielmehr den Dienststellen überlassen werden, die nötigen Anordnungen, die sich hauptsächlich nach den örtlichen Verhältnissen sowie der Art und Beschaffenheit des Gegenstandes selbst richten, zu treffen.

Angeführt sei hier nur, daß die Bestände, wenn irgend angängig, stets in verschließbaren und vor der Witterung geschützten Räumen ordnungsmäßig und zählbar lagern, die Eisenteile durch öfteres Reinigen und leichtes Einölen rostfrei gehalten, die Lagerräume selbst durch öfteres gründliches Reinigen möglichst von Ungeziefer freigehalten werden müssen und leicht verderbliche Gegenstände nicht in zu großen Mengen lagern dürfen.

Salz, Reis usw. müssen, namentlich in feuchten Räumen, stets auf Unterlagen lagern. Auch dürfen die Verpflegungsgegenstände mit Petroleum, Öl usw., die tunlichst in besonderen Räumen unterzubringen sind, nicht in Berührung kommen. Die Lagerräume sind mindestens halbjährlich einmal gründlich zu reinigen.

§ 12. An einzelne Gouvernements-Angehörige und Expeditionen vorübergehend abgegebene Gegenstände.

Die an Angehörige des Gouvernements vorübergehend aus Dienstbeständen zu verabfolgenden Inventarien und Materialien sind stets nur gegen Anweisung des Vorstandes der Dienststelle und gegen Empfangsbescheinigung abzugeben. Bei Rückgabe dieser Gegenstände an die zur Empfangnahme bestimmte Dienststelle ist von der letzteren darauf zu achten, daß die Sachen vollzählig und in ordnungsgemäßem Zustande zurückgegeben werden. Soweit der zur Rückgabe Verpflichtete hierzu nicht in der Lage ist und den dienstlichen Verbrauch oder einen anderweitigen, außerhalb seines Verschuldens liegenden Abgang der fehlenden Stücke nicht nachweisen kann, hat er dem Gouvernement vollen Ersatz für dieselben aus seinen Privatmitteln zu leisten.

Ist es augenscheinlich, daß der Empfänger die ihm ausgehändigten Sachen infolge schlechter Behandlung außergewöhnlich abgenutzt oder verbraucht hat, so muß er Schadenersatz leisten, dessen Höhe in zweifelhaften Fällen durch das Gouvernement festgesetzt wird.

Nach Rückgabe bzw. Ersatz der übergebenen Gegenstände ist seitens der betreffenden Dienststelle Empfangsbescheinigung zu erteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Ausrüstung von Expeditionen. Die Rückgabe der empfangenen Sachen hat im allgemeinen an die Dienststelle zu geschehen, die die Inventarien, den Proviant und die Materialien verausgabt hat. Nur in Ausnahmefällen soll es nachgelassen sein, auch an eine andere Dienststelle die Sachen zurückzugeben. Wenn z. B. Expeditionen, ohne nach dem Ausgangspunkte zurückzukehren, an anderen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Orten sich auflösen, so ist die daselbst befindliche Dienststelle zur Abnahme der von der Expedition zurückgebrachten Sachen verpflichtet. Alsdann sind die Gegenstände auf Grund der dem Expeditionsführer übergebenen Verzeichnisse der empfangenen Gegenstände ordnungsmäßig zu vereinnahmen, und es ist der Dienststelle, die die Ausrüstung der Expedition bewirkt hat, hiervon Mitteilung zu machen, damit die Richtigstellung der Konten bewirkt werden kann. Die Expeditionsführer sind dafür verantwortlich, daß eine Auflösung der Expedition nicht eher stattfindet, bevor nicht die Rückgabe der empfangenen Sachen ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 13. Schriftverkehr und Aufbewahrung der Konten und Belege.

Jahresbestellungen (§ 9) sind dem Gouverneur einzureichen. Der übrige Schriftwechsel mit dem Gouvernement, soweit er das Bestellungswesen sowie die Kontenführung betrifft, ist an das Gouvernement — Lagerverwaltung in Simpsonhafen — zu richten, und wird dort von dem Vorstande der Lagerverwaltung innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit selbständig erledigt. Von allen Schriftstücken, die Proviant, Inventarien und Materialien betreffen, haben die Dienststellen einen Entwurf bei den Akten zurückzubehalten, sofern nicht eine einfache Notiz über die Art der Erledigung genügt. Die Belege und Konten müssen von den Dienststellen sorgfältig in den Geschäftszimmern aufbewahrt werden.

Herbertshöhe, den 18. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Anlagen zu Nr. 109.

Anlage A.

Blatt.....

Lfd. Nr.	Datum	Art der Einnahme bzw. Ausgabe	Beleg	Stück	Stück	Stück	Bemerkungen
		Etatsmäßige Stückzahl					
		Einnahme					
		Ausgabe					

Anlage B.

Einnahme-Beleg Nr.....
bzw.
Ausgabe-Beleg Nr.....

Lieferschein

über von ..... an .....

abgegebene Gegenstände.

Lfd. Nr.	Quantität	Rechn.-einheit	Gegenstand	Verausgabt Blatt	Verausgabt Nr.	Vereinnahmt Blatt	Vereinnahmt Nr.	Preis für		Bemerkungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verpflegungs-Nachweis

Anlage C.

der im Monat ..... 19..... verpflegten .....

Die Zahl der Verpflegten betrug:					Laut Materialienkonto zur Verpflegung erhalten:				
Tag	Zahl	Tag	Zahl	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Tag	Bezeichnung	Wert ℳ	Pf.
1.		16.							
2.		17.							
3.		18.							
4.		19.							
5.		20.							
6.		21.							
7.		22.							
8.		23.							
9.		24.							
10.		25.							
11.		26.							
12.		27.							
13.		28.							
14.		29.							
15.		30.							
		31.							
	Summe:						Summe:		

Bei einem durchschnittlichen Verpflegungssatze von täglich .....Pf. sind mithin

zuständig ..... ℳ ..... Pf.

Verbraucht sind ..... ℳ ..... Pf.

mithin*) mehr — weniger ..... ℳ ..... Pf.

Die Übereinstimmung mit dem Materialien-Konto wird bescheinigt. Rechnerisch richtig.

Hierzu der Bestand aus dem Vormonat

zusammen:

Davon verbraucht

bleibt Bestand:

Die Richtigkeit und der ordnungsmäßige Verbrauch wird bescheinigt.

....., den ..... 19.....

Der Stationsleiter:

Gouvernements-Sekretär.

*) Ein etwaiger Mehrverbrauch ist auf der Rückseite zu begründen.

Verhandelt

Anlage D.

....., den ..... 19.....

Zwecks Übergabe der Inventarien und Materialien der (folgt Name der Dienststellen) haben sich eingefunden:

1. .....
2. .....
3. .....

Die Inventarien- und Materialien-Konten sind gehörig abgeschlossen, die dazugehörigen Belege sind vollzählig vorhanden bzw. es fehlen folgende aus nachstehenden Gründen. Darauf wurden die Inventarien und Materialien an Hand der Konten, die Bücher an Hand des darüber geführten Verzeichnisses übergeben bzw. übernommen.

Geschlossen.

(Folgen Unterschriften.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage E.

Einnahme—Ausgabe-Beleg Nr.....

Bescheinigung.

Daß beim Abschluß des Inventarien-Materialien-Kontos am ..... bei Revision der Magazine sich ein Mehr oder Weniger an:

.....

ergeben hat und die Inventarien und Materialien mit der angegebenen Anzahl dem Konto zugeführt, bzw. im Konto in Ausgabe gestellt wurden, und zwar

im Konto.....
Blatt .....
Nr. .....

bescheinigt.

....., den..... 19.....

.....

(Amtscharakter.)

Anlage F.

Station: ....., den..... 19.....

Bestellung

für die Zeit vom ..... bis .....

Gegenstand	Noch vorhandener Bestand		Bedarf		Bemerkungen (Begründung des Bedarfes)
	Anzahl	Einheitsbezeichnung	Anzahl	Einheitsbezeichnung	

Daß der Bedarf, wie vorstehend angegeben, wirklich besteht, bescheinigt plichtgemäß

.....

(Dienstcharakter.)

Anlage G.

Ausgabe-Beleg Nr.....

Unbrauchbarkeitsbescheinigung.

Daß nachbezeichnetes Inventar durch den Gebrauch bzw. ohne Verschulden eines Dritten unbrauchbar geworden ist und dessen Ausbesserung nicht mehr lohnend erscheint, als:

.....

bescheinigt, mit dem Anfügen, daß das Inventar vernichtet und im Inventarien-Konto Blatt..... lfd. Nr.....

abgeschrieben wurde.

....., den..... 19.....

.....

(Amtscharakter.)

.....

Verwaltungsbeamter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage H.

Verfügung, betreffend Inanspruchnahme der Ersatzpflicht:

1. Von der Heranziehung eines Beamten der Station A. zur Schadenersatzleistung wird Abstand genommen, da ein nachweisbares Verschulden nicht vorliegt.

2. Urschriftlich an

die Station
in
A.....

zurück mit dem Auftrage, den Sack Reis abzuschreiben und den Abgang mit dieser Verfügung zu belegen.

Herbertshöhe, den..... 19.....

Der Kaiserliche Gouverneur.

Verhandelt A....., den.....19...

Vor dem Unterzeichneten erscheint: der Polizeimeister.....
und erklärt folgendes:

Von den mir zur Verpflegung der Polizeisoldaten übergebenen 10 Sack Reis ist ein Sack durch Rattenfraß gänzlich verdorben worden, obwohl der Reis vorschriftsmäßig gelagert worden ist. Ich bekenne mich an dem eingetretenen Verlust für nicht schuldig und bitte um Ersatz für den Sack Reis.

v. g. u.
gez.....

v. w. o.
gez.....
Stationsleiter.

Dem Herrn Gouverneur
in
Herbertshöhe

mit dem Bericht gehorsamst vorgelegt, daß infolge der schlechten Beschaffenheit des hier zur Verfügung stehenden Lagerraums das Eindringen von Ungeziefer leider nicht gänzlich vermieden werden kann. Ich bitte deshalb um die Genehmigung, den Sack Reis abschreiben zu dürfen.

gez.....
Stationsleiter.

110. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Schutztruppenkasse. Vom 19. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 9.)

Die Kassenverwaltung der Schutztruppe in Daressalam*) führt von jetzt ab die Bezeichnung „Schutztruppenkasse".

Daressalam, den 19. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 378.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

111. Ausführungsbestimmungen zur Anwerbeverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27. Februar 1909,*) erlassen vom Gouverneur am 19. März 1909.**)

(Amtl. Anz. Nr. 8.)

Art. 1 (zu § 2).

Unter Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind Eingeborene zu verstehen, die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben beschäftigt sind.

Art. 2 (zu § 4).

Die Gültigkeit des Anwerbescheins ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 3 (zu § 7).

Bei Gewährung der Ermäßigung, welche dem Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde überlassen ist, sollen vor allem die Inhaber und Teilnehmer kleinerer Betriebe, welche Arbeiter für den eigenen Bedarf anwerben, berücksichtigt werden.

Als genügende Sicherheitsleistung ist die Hingabe von Schecks, Sichtwechseln, Zahlungsanweisungen und Eigenwechsel sicherer Firmen, nie aber eine Bürgschaft anzusehen.

Verlangt ein Anwerber unter Rückgabe des Anwerbescheins die Rückzahlung der hinterlegten Sicherheit, so steht es im Ermessen derjenigen Behörde, welche die Rückzahlung zu leisten hätte, sich zuerst zu vergewissern, ob seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirken die Anwerbung stattgefunden hat, kein Widerspruch erhoben wird. Die in Betracht kommenden örtlichen Verwaltungsbehörden ergeben sich aus dem von dem Anwerber vorzulegenden Anwerbeschein. Die Auszahlungsbehörde braucht mit der Auszahlung nicht längere Zeit zu warten, als bei gewöhnlichem Postbetrieb eine spätestens einen Monat nach Eintreffen der Anfrage abgesandte Antwort zu ihrem Eintreffen bei der anfragenden Behörde brauchen würde.

Eine sofortige Auszahlung kann auch erfolgen, wenn der Anwerber von den auf dem Anwerbeschein vermerkten örtlichen Verwaltungsbehörden Bescheinigungen vorlegt, wonach gegen die Auszahlung kein Widerspruch erhoben wird.

Art. 4 (zu §§ 8, 9).

Der Anwerbeschein kann von der örtlichen Verwaltungsbehörde des Bezirks entzogen werden, in dem der Anwerber sich befindet.

Gegen die Verweigerung, Entziehung oder nachträgliche Beschränkung eines Anwerbescheins ist wie gegen jede andere Verwaltungsmaßnahme Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Sie ist durch die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5 (zu § 12).

Um die Abwicklung des Verkehrs mit den Behörden zu beschleunigen, empfiehlt es sich, daß die Anwerber Verzeichnisse nach folgendem Formular einreichen.

Die Ausfüllung der Spalten c und d wird den Anwerbern anheimgestellt; ihre Ausfüllung empfiehlt sich aber zwecks leichterer Identifizierung kontraktbrüchiger Arbeiter.

Daressalam, den 19. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) Oben Nr. 70. — **) Vgl. hierzu auch den R. E. v. 1. April 1909 (unten Nr. 132).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage zu Nr. III.

Verzeichnis

der von mir im Bezirk ..... auf
Grund des Anwerbescheines Nr. ..... d..... Kaiserlichen
..... angeworbenen Arbeiter.

a	b	c	d	e	f	g	h	
Lfd. Nr.	(Heimats-)* Name und Stamm	Name des Heimatsdorfes u. Jumben, der Landschaft und des Sultans	Bezirk	Bestimmungsort Plantage Kulturart	Monatl. Lohnhöhe einschl. Verpflegungsgeld	Dauer des Vertrags	Besondere Bemerkungen, Art d. beabsicht. Beschäftigung usw.	
1.	Mnyamwezi Mganga gen. Pendakazi	Palahala: Mgave, Unyanyembe: Kalunde	Tabora	Kiomoni bei Tanga Sisal	15 Rupien	180 Tage		

*) Der sog. Safariname kann außerdem angegeben werden, genügt aber allein nicht.

1) Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend aufgeführten ..... (Zahl) Arbeiter mit den angegebenen Bedingungen einverstanden sind.
2) Urschriftlich gemäß § 15 der Anwerbeverordnung dem—der—

.....

..... den ..... 19.....

D..... Kaiserliche .....

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

112. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 19. März 1909.*)

(Kol. Bl. S. 479. Windh. Nachr. Nr. 24. D. S. W. A. Ztg. Nr. 25.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und § 36, Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1. Im Bereich des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes unterliegt das bebaute und unbebaute Grundeigentum einer Grundsteuer und einer Umsatzsteuer.

§ 2. Die Grundsteuer und die Umsatzsteuer gelangen bei ländlichen und städtischen Grundstücken sowie bei Kleinsiedlungen zur Erhebung.

Als städtische Grundstücke gelten alle diejenigen, die innerhalb einer Ortschaft liegen. Welche Niederlassungen im Sinne dieser Verordnung als Ortschaft oder als Kleinsiedlung anzusehen sind sowie deren Ausdehnung bestimmt der Gouverneur.

Alle hiernach nicht als städtische Grundstücke oder als Kleinsiedlungen zu erachtenden Grundstücke sind ländliche.

A. Grundsteuer.

§ 3. Die Grundsteuer wird vom Grund und Boden nach dem Flächeninhalt erhoben.

Es haben zu entrichten für das Steuerjahr vom 1. April bis 31. März:

I.	Ländliche Grundstücke für das Hektar		
	a) in den nördlichen und mittleren Bezirken	1	Pf.
	b) in den südlichen Bezirken, nämlich Gibeon, Keetmanshoop, Lüderitzbucht	0,5	„
	c) in der Namib oder Gegenden von ähnlichem Charakter	0,5	„
II.	Kleinsiedlungen für jede angefangenen 10 Hektare . . .	1	ℳ,
III.	Städtische Grundstücke für das Quadratmeter	2	Pf.
	wenigstens aber	2	ℳ.

§ 4. Welche Gebiete als Namib oder Gegenden von ähnlichem Charakter im Sinne des § 3 I c zu gelten haben, bestimmt der Gouverneur.

§ 5. Die Zahlung der Grundsteuer erfolgt in bar. Für ihre Entrichtung haftet der Grundeigentümer mit dem Grundeigentum. Er kann sich jedoch von der Zahlungspflicht dadurch befreien, daß er auf sein Grundeigentum zugunsten des Fiskus verzichtet.

§ 6. Alle Grundsteuerbeträge werden auf die volle Mark nach unten abgerundet.

Läßt sich der genaue Flächeninhalt infolge nicht abgeschlossener Vermessung oder aus anderen Gründen nicht feststellen, so wird er durch Schätzung ermittelt. Ergeben spätere Feststellungen abweichende Größenverhältnisse, so ist der Unterschied des jährlichen Grundsteuerbetrages nachzuzahlen oder zurückzuerstatten. Beträgt der jährliche Unterschied weniger als 1 ℳ, so bleibt er unberücksichtigt.

*) Vgl. hierzu auch die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs v. 9. September 1909 (unten Nr. 253).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Befreit von der Grundsteuer sind:

a) der Landesfiskus,
b) kommunale Verbände,
c) die South West Africa Comp. im Umfange der in der Konzession vom 12. September 1892 über die Befreiung von der Steuerpflicht getroffenen Bestimmungen,
d) Neuansiedler für das laufende Steuerjahr.

B. Umsatzsteuer.

§ 8. Der unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgende Übergang des Eigentums an einem städtischen oder ländlichen Grundstück und an einer Kleinsiedlung unterliegt einer Umsatzsteuer von 2 % des Wertes.

Auf den Eigentumsübergang zwischen Voreltern, Eltern und Abkömmlingen sowie auf den Eigentumsübergang zwischen Eheleuten von Todes wegen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Bei Erwerbungen auf Grund von Tauschverträgen wird die Umsatzsteuer von jedem der zum Tausch gebrachten Grundstücke erhoben.

§ 9. Bei käuflichem Übergang des Eigentums wird der Berechnung des Wertes der zwischen dem Veräußerer und Erwerber bedungene Preis unter Hinzurechnung der vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Lasten und Leistungen zugrunde gelegt.

Erfolgt der Übergang des Eigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, so ist für die Berechnung des Wertes der Betrag des Meistgebotes, auf welches der Zuschlag erteilt ist, unter Anrechnung der vom Ersteher übernommenen Hypotheken, Renten und Lasten maßgebend.

§ 10. Die Umsatzsteuer wird bereits mit dem rechtsgültigen Abschluß des der Eigentumsübertragung zugrunde liegenden Vertrages fällig. Für die Umsatzsteuer haftet in erster Linie der bisherige Eigentümer, in zweiter Linie der Erwerber.

§ 11. Erfolgt Wandlung wegen eines nach §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Verkäufer zu vertretenden Mangels innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist die Steuer auf Antrag zu erlassen, und zwar dem Käufer in jedem Falle, dem Verkäufer dagegen nur, wenn er nicht arglistig gehandelt hat.

Der Antrag auf Erlaß der Steuer muß innerhalb eines Jahres nach Rückübertragung des Eigentums gestellt werden.

Erfolgt an Stelle der Wandlung die Minderung, so ist die Steuer nach Maßgabe der Herabsetzung des Kaufpreises auf Antrag zu erlassen.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Grundsteuer und die Umsatzsteuer.

§ 12. Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und Umsatzsteuer erfolgt durch die Bezirks(Distrikts)ämter.

§ 13. Der Gouverneur bestimmt durch öffentliche Bekanntmachungen den Termin, bis zu welchem bei der ersten nach dieser Verordnung vorzunehmenden Veranlagung die Grundsteuerpflichtigen die für die Grundsteuer in Betracht kommenden Verhältnisse dem Bezirks(Distrikts)amt mitzuteilen haben.

In der Folgezeit sind diese Mitteilungen, falls der bisherigen Veranlagung gegenüber eine Änderung einzutreten hat, oder eine Grundsteuerpflicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

neu begründet ist, alljährlich binnen vier Wochen nach dem nächstfolgenden 1. April zu erstatten.

§ 14. Das Bezirks(Distrikts)amt ist bei der Veranlagung der Grundsteuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 15. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Gegen denselben ist der Einspruch an die Berufungskommission zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirks(Distrikts)amte, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch enthalten.

Die Steuer ist alljährlich in einer Summe im Monat Oktober an die Amtskasse des Bezirks (Distrikts) oder an die Hauptkasse in Windhuk zu entrichten. Die Einlegung des Einspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 16. Zwecks Erhebung der Umsatzsteuer hat der Zahlungspflichtige innerhalb sechs Wochen von dem Tage des steuerpflichtigen Eigentumsübergangs dem Bezirks(Distrikts)amte unter Angabe der für die Veranlagung in Betracht kommenden Tatsachen Mitteilung zu machen und die die Steuerpflicht begründenden Urkunden vorzulegen.

Gegen den die Umsatzsteuer festsetzenden Bescheid ist der Einspruch an die Berufungskommission zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirks(Distrikts)amte, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch enthalten.

Er hat keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Einziehung der Umsatzsteuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 17. Am Sitz des Gouvernements wird unter dem Vorsitze eines vom Gouverneur zu bestimmenden Beamten eine Berufungskommission gebildet, in die ein weiterer vom Gouverneur zu bestimmender Beamter sowie drei vom Landesrate zu wählende Mitglieder zu berufen sind.

Die Berufungskommission entscheidet endgültig über die gegen die Veranlagungen und Festsetzungen der Bezirks(Distrikts)ämter erhobenen Einsprüche.

§ 18. Die Berufungskommission und die Bezirks(Distrikts)ämter sind befugt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und sie über die für ihre Entscheidungen in Betracht kommenden Tatsachen zu vernehmen.

§ 19. Die Ansprüche auf Zahlung von Grundsteuern und Umsatzsteuern sowie diejenigen auf Erstattung gezahlter Steuern verjähren innerhalb drei Jahren vom Tage ihrer Entstehung.

§ 20. Wer die nach § 16 dieser Verordnung ihm obliegende Mitteilung nicht rechtzeitig erstattet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Wer es unternimmt, die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Steuern zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe in Höhe bis zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 22. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf das Grundeigentum der Rehobother Bastards Anwendung.

Inwieweit andere Eingeborene den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, bestimmt der Gouverneur.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Windhuk, den 19. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

113. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für Kamerun in das Schutzgebiet. Vom 22. März 1909.*)

Die bisher beim Reichs-Kolonialamt geführte Finanzverwaltung des Schutzgebiets Kamerun wird mit Wirkung vom 1. April 1909 ab in das Schutzgebiet selbst verlegt. Wegen der Durchführung dieser Maßregel bestimme ich im einzelnen, was folgt:

1. In materieller Hinsicht verbleibt es bei den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften. Insbesondere wird der Runderlaß vom 8. April 1901 (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 297), betreffend die Vertretung des Fiskus, durch gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Die nach jenem Runderlaß dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse sind auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 17. Mai 1907 (D. Kol. Bl. S. 494)**) nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) auf den unterzeichneten Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts übergegangen.***)

2. Für die Bewirtschaftung des gesetzlich festgestellten Etats des Schutzgebiets ist der Gouverneur zuständig, wobei hinsichtlich der für die Militärverwaltung ausgesetzten Fonds die Bestimmungen der Schutztruppenordnung zu befolgen sind.

Der Verfügung des Reichs-Kolonialamts — unter dessen alleiniger Verantwortung — unterliegen die etatmäßigen Ausgabefonds des Schutzgebiets nur insoweit, als dies bisher schon ausdrücklich vorbehalten war oder in Zukunft vorbehalten wird.

In solchen Fällen sind die durch das Reichs-Kolonialamt veranlaßten Zahlungen gemäß den Ziff. 3 und 4 zu behandeln.

3. Hinsichtlich der beim Reichs-Kolonialamt für das Schutzgebiet bzw. die Gouvernements-Hauptkasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben führt die Kolonial-Hauptkasse ein laufendes Konto, und zwar hinsichtlich der Ausgaben in zwei Abschnitten:

a) Zahlungen an amtliches Personal,
b) Zahlungen an Private.

*) Vgl. hierzu den voraufgegangenen E. v. 21. Juli 1908, D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 303, den nachstehenden E., den E. v. 31. März 1909 (unten Nr. 127) sowie die Ausführungsbestimmungen v. 26. März 1909 (unten Nr. 119).

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 239.

***) Nicht zutreffend! Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 281 Anm. *).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Einzelbeträge werden seitens des Reichs-Kolonialamts in monatlichen entsprechend getrennten Nachweisungen unter Beifügung der Belege dem Gouvernement zur Herbeiführung der endgültigen Verrechnung mitgeteilt.

Die Beschaffung der hierzu im Einzelfall etwa erforderlichen weiteren Justifikatorien — Richtigkeitsbescheinigung bei Lieferungen und dergl. — ist Sache des Gouvernements.

Soweit es sich dabei um Bewilligungen an Beamte usw. oder um eine sonstige endgültige Belastung von Etatsfonds handelt, behält es hierbei und bei der im Einzelfalle angeordneten Verrechnung unter der Verantwortlichkeit des Reichs-Kolonialamts sein Bewenden.

Im übrigen wird die Verrechnung durch den Gouverneur oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die von ihm damit betraute Dienststelle, für den Bereich der Schutztruppe nach Maßgabe der Schutztruppenordnung durch die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Intendantur beauftragte Dienststelle bestimmt.

4. Das bei der Kolonial-Hauptkasse über den Verkehr mit der Gouvernements-Hauptkasse geführte Konto — Ziff. 3 — ist nach dem Ablaufe eines jeden Monats auszugleichen bzw. mit der Ausgleichsumme auf das Konto der Gouvernements-Hauptkasse zu übernehmen.

In erster Linie hat letzteres bezüglich der bei der Kolonial-Hauptkasse für das Schutzgebiet noch vorhandenen Abrechnungsposten zu geschehen, soweit solche nicht beim Reichs-Kolonialamt unmittelbar abgewickelt werden können.

5. Es ist streng darauf zu halten, daß die Einnahmen und die Ausgaben pünktlich, d. h. tunlichst am Tage der Fälligkeit, erhoben bzw. geleistet und entsprechend verrechnet werden.

Da gleichwohl erfahrungsgemäß unter den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete mit rückständigen Rechnungsergebnissen regelmäßig noch zu rechnen ist, so sind für die Aufnahme dieser in die zuständige Jahresrechnung die Bücher der Gouvernements-Hauptkasse nach Ablauf des Rechnungsjahres noch bis zum 30. September des folgenden Rechnungsjahres offen zu halten.

Inwieweit dies bei den der Gouvernements-Hauptkasse rechnerisch nachgeordneten Kassen zu geschehen hat, und die geschäftsmäßige Behandlung der bei denselben in der Zwischenzeit noch anfallenden Beträge bestimmt sich nach den besonderen Dienstvorschriften dieser Kassen.

Die nach jenem Abschlußtage für das abgelaufene Rechnungsjahr oder eine frühere Zeit etwa noch vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sind gemäß dem Runderlaß vom 21. Juni 1905*) zu behandeln.

6. Am 30. September hat die Gouvernements-Hauptkasse die sämtlichen Fonds der etatmäßigen Verwaltung des voraufgegangenen Rechnungsjahres in den Manualen abzuschließen und die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsstellen, sowohl der Einnahme als auch der Ausgabe, geordnet nach den Kapiteln, Titeln und Positionen des Etats, nach dem anliegenden Vordruck**) zu einem „Finalabschluß“ zusammenzustellen.

Die Übertragung von Resten auf das nächste Rechnungsjahr — unter Ausfüllung der Spalte „Bleiben Rest“ im Abschluß — ist nur hinsichtlich derjenigen Beträge zulässig, welche bei im Etat ausdrücklich als „übertrag-

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 281 Anm. †).
**) Nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bar" erklärten Ausgabemitteln oder bei den Fonds zu einmaligen Ausgaben verfügbar geblieben sind, und zwar letzterenfalls nur insoweit, als die Beträge zur Erfüllung der im Etat angegebenen Zweckbestimmung noch erforderlich sind.

Von der Summe der Isteinnahme ist die Summe der Istausgabe in Abzug zu bringen und dem danach verbleibenden Verwaltungsergebnis die Summe der Ausgabereste gegenüberzustellen.

Das alsdann in die Erscheinung tretende Endergebnis — Ersparnis oder Fehlbetrag — geht spätestens auf den Etat des Schutzgebiets für das auf den Abschlußtag (30. September) folgende zweite Rechnungsjahr über. (S. die Bemerkung unter A 1 zum Hauptetat der Schutzgebiete.)

Unter dem Finalabschluß hat der mit den Obliegenheiten des Kassenkurators betraute Beamte die Übereinstimmung des Abschlusses mit den von ihm geprüften und richtig befundenen Kassenbüchern — gegebenenfalls nach Beseitigung etwa vorhandener Unstimmigkeiten — zu bescheinigen. S. auch Ziff. 10 und 11.

7. Nach Vorlage des Finalabschlusses beim Gouvernement hat die Gouvernements-Hauptkasse über die Verwaltung des zuletzt verflossenen Rechnungsjahres förmlich Rechnung — die Hauptrechnung — zu legen, welche mit den Ergebnissen des Finalabschlusses im ganzen wie in allen Teilen genau übereinstimmen muß.

Außerdem aber soll der Text der Rechnung über den Gegenstand der Einnahmen und Ausgaben auch im einzelnen Aufschluß geben, soweit dies ohne verhältnismäßige Vermehrung des Schreibwerks tunlich ist.

Bei der Einnahme genügt im allgemeinen eine gruppenweise Zusammenstellung nach Anleitung der Etatstitel und Anschlagspositionen in gehörig belegten besonderen Anlagen und Übernahme nur der einzelnen Summen der letzteren in die Rechnung. Bei der Ausgabe aber ist der Text näher auszuführen. Zunächst gelangen die auf Abschnitt I, Kapitel 1, Titel 1, sodann die auf Titel 2 des Etats entfallenden Beträge und so fort die Ausgaben der folgenden Titel in besonderen und für sich abzuschließenden Abschnitten zum Nachweise, und zwar derart, daß bei allen Fonds zu persönlichen Ausgaben die Namen der Empfänger und die Zeiträume, für welche die Zahlung geleistet ist, unter Auswerfung der Beträge hintereinander — zunächst der Empfänger A für das ganze Rechnungsjahr, dann ebenso der Empfänger B und so fort — aufgeführt und daß auch bei allen übrigen Ausgabefonds die Zahlungen, soweit sie an denselben Empfänger geleistet sind, gruppenweise nach den Namen derselben verrechnet werden. Überall ist der Gegenstand der Forderung wenigstens summarisch und das Datum der betreffenden Rechnung zu vermerken, bei den Reisevergütungen Zweck und Zeit der Ausführung der Reise.

Bei der Aufstellung der Rechnung ist zu beachten, daß dieselbe auch für die Prüfung der sich anschließenden weiteren Rechnungen als Unterlage dienen und unter Umständen noch in späterer Zeit die Handhabe bieten soll zu jeweilig erforderlichen tatsächlichen Feststellungen.

Wegen der neben der Hauptrechnung aufzustellenden Sonderrechnung s. Ziff. 9.

8. Spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Rechnungsjahr folgenden Rechnungsjahres ist die von dem Vorstande der Gouvernements-Hauptkasse unterschriftlich vollzogene Reinschrift der Hauptrechnung —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ziff. 7 — nebst den zugehörigen, zu handlichen Bänden zusammenzuheftenden Belegen dem Gouvernement zur Abnahme vorzulegen. Letztere ist durch den seitens des Gouverneuers zu bestimmenden Beamten alsbald zu bewirken. Sie hat sich bis auf weiteres nur auf die Feststellung zu erstrecken, daß die Rechnung formell richtig aufgestellt und vollständig belegt ist. Daß dies der Fall, hat der Abnahmebeamte — unter Umständen nach Behebung etwa vorhandener Anstände — auf dem Titelblatt der Rechnung zu vermerken.

9. Neben der Hauptrechnung — Ziff. 7 — ist über die Versorgungsfonds der Militärverwaltung Abschnitt I, Kapitel 2, Titel 2, Position 1 und 2, eine Sonderrechnung aufzustellen, deren Ergebnisse in der Hauptrechnung nur summarisch mit den Hauptzahlen und ohne Belege zu berücksichtigen sind.

Die von dem Vorstande der Gouvernements-Hauptkasse unterschriftlich vollzogene Reinschrift der Sonderrechnung ist dem Gouvernement zu einem seitens des Gouverneurs zu bestimmenden, dem Termin der Ziff. 8 anzupassenden Zeitpunkte vorzulegen, nachdem zuvor ihre Abnahme seitens der mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Intendantur der Schutztruppe beauftragten Dienststelle gemäß den Vorschriften unter Ziff. 8 stattgefunden hat.*)

10. Die Bücher der Gouvernements-Hauptkasse und die Rechnungsbelege unterliegen der ständigen rechnerischen Prüfung durch einen zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen befugten Beamten (Kalkulator), der auch bei den regelmäßigen monatlichen und bei den außerordentlichen Kassenprüfungen zuzuziehen ist und in diesen Fällen die rechnerische Richtigkeit der Kassenabschlüsse festzustellen und zu bescheinigen hat.

Finalabschluß (Ziff. 6) und Rechnungen (Ziff. 7 bis 9) sind gleichfalls durch einen Kalkulator hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen, und zwar ist die auf das Titelblatt der Rechnung zu setzende Bescheinigung in folgender Form auszustellen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß diese Rechnung und sämtliche dazugehörige Belege rechnerisch geprüft und richtig befunden worden sind."

oder unter Wegfall der Worte:

„und richtig befunden"

„und daß sich hierbei nur dasjenige zu erinnern gefunden hat, was in der besonderen Niederschrift vom heutigen Tage vermerkt worden ist.

....., den .....

N. N.

(Dienststellung.)"

11. Die Obliegenheiten des Kassenkurators, des Abnahmebeamten (Ziff. 8) oder des Kalkulators dürfen einem zum Kassenpersonal gehörigen Beamten nicht übertragen werden.

12. Die abgenommenen und auch rechnerisch bescheinigten Rechnungen (Ziff. 7 bis 9) hat das Gouvernement vom 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Rechnungsjahres ab zur Prüfung durch Kommissare des Rechnungshofes bereitzuhalten.*)

Der genaue Zeitpunkt der Prüfung und die hierbei in Betracht kommenden Einzelheiten werden von Fall zu Fall zwischen Rechnungshof und Reichs-Kolonialamt vereinbart.

Das Gouvernement hat dem Reichs-Kolonialamt die bevorstehende Fer-

*) Vgl. hierzu den E. v. 31. März 1909 (unten Nr. 127).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tigstellung der Jahresrechnung etwa 2 Monate vor dem betreffenden Zeitpunkte telegraphisch anzuzeigen.

13. Die den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegende Haushaltsübersicht und Rechnung (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. März 1892) werden nach wie vor beim Reichs-Kolonialamt aufgestellt. Zu diesem Zwecke hat das Gouvernement eine Ausfertigung des Finalabschlusses (Ziff. 6) nebst einer eingehenden Begründung der darin nachgewiesenen Etatsüberschreitungen — für jede Rechnungsstelle besonders — dem Reichs-Kolonialamt nach Vorlage des ordnungsmäßig bescheinigten Abschlusses durch die Hauptkasse unverzüglich einzureichen.

Berlin, den 22. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

114. Erlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Kamerun zur Verfügung, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für Kamerun in das Schutzgebiet. Vom 22. März 1909.*)

Wegen der Verlegung der Finanzverwaltung einschl. der Rechnungslegung für das dortige Schutzgebiet in dieses selbst habe ich nunmehr die beifolgende, am 1. April 1909 in Kraft tretende Verfügung erlassen.**)

[Abs. 2 betrifft die Sonderrechnung über die Versorgungsfonds der Militärverwaltung.]

Ich behalte mir in betreff der Ausführung des zur Zeit noch im Entwurfe dem Reichstage zur Beschlußfassung vorliegenden Etats für das Rechnungsjahr 1909 im Hinblick auf die Neuordnung der Finanzgebarung nähere Weisungen ergebenst vor.

Für die Zeit bis 1. April 1909 verbleibt es hinsichtlich der Rechnungslegung bei der bisherigen Übung.

Den Bücherabschluß für das Rechnungsjahr 1908 hat die Gouvernementshauptkasse am 30. September 1909 vorzunehmen. Soweit es sich dort bis zu diesem Zeitpunkt um den Anfall von Einnahmen oder Ausgaben aus dem Rechnungsjahre 1908 oder einer früheren Zeit handelt, sind die Beträge in der bisherigen Weise in der Rechnung der Kolonial-Hauptkasse nachzuweisen, seitens der Gouvernements-Hauptkasse aber in ihrer Spezialrechnung zu berücksichtigen und durch die Buchungsnachweisungen hierher mitzuteilen.

Der letzten Buchungsnachweisung — für das Rechnungsjahr 1908 aufzustellen nach dem Abschluß am 30. September 1909 — ist hinsichtlich der einmaligen Ausgaben eine Bestandsnachweisung gemäß Ziffer 6 des Runderlasses vom 26. März 1902***) beizufügen. Die auf das Rechnungsjahr 1909 übergehenden und also fernerweit bei der Gouvernements-Hauptkasse zu verwaltenden Bestände werden alsdann hier genau festgestellt und dorthin mitgeteilt werden.

*) Vgl. hierzu noch den E. v. 31. März 1909 (unten Nr. 127).
**) Vorstehend.
***) Vgl. Anm. **) zu Nr. 27.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In der Hauptrechnung der Gouvernements-Hauptkasse — Ziffer 7 der anliegenden Verfügung — bzw. in der Sonderrechnung — Ziffer 9 daselbst — sind alle nach dem 31. März 1909 aufkommenden Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, soweit sie nicht noch der früheren Zeit angehören und bis zum Bücherabschluß für das Rechnungsjahr 1908 in der jetzt noch üblichen Spezialrechnung zu berücksichtigen sind.

Berlin, den 22. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

115. Impfverordnung für das Schutzgebiet Kamerun, erlassen vom Gouverneur am 22. März 1909.

(Amtsbl. S. 48.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken sollen im Schutzgebiet, soweit möglich, unterzogen werden:

1. alle Eingeborenen,
2. alle Nichteingeborenen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1873 genügt haben.

§ 2. Die erste Durchimpfung der Bezirke gemäß § 1 der Verordnung beginnt im Laufe des Jahres 1909. In jedem fünften Jahre, vom Jahre 1909 ab gerechnet, wird die Durchimpfung wiederholt.

Kinder sind im zweiten Lebensjahre zu impfen. Die hiernach erforderliche Impfung findet möglichst in jedem Jahre statt.

§ 3. Der Impfarzt oder in Impfbezirken (§ 7), in denen kein Impfarzt vorhanden ist, der Impfberechtigte (§ 5) können Befreiungen von der Impfung und Wiederimpfung zulassen.

Nichteingeborene sind verpflichtet, sich binnen Jahresfrist nach Aufhören des Zustandes, der ihre Befreiung von der Impfpflicht gemäß Abs. 1 zur Folge gehabt hat, der Impfung zu unterziehen. Ob der die Befreiung von der Impfpflicht begründende Zustand aufgehört hat, bestimmt im Zweifel der Impfberechtigte.

§ 4. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten und spätestens am achten Tage nach der Impfung dem Impfberechtigten (§ 5) zwecks Nachschau vorgestellt werden.

Durchreisende Karawanen haben sich zwecks Nachschau auf der ihnen von dem Impfberechtigten bezeichneten, von ihnen beim Weitermarsch zu passierenden Station zu melden. Es ist ihnen vom Impfberechtigten ein Ausweis mitzugeben.

Die Impfung und Nachschau durchreisender Karawanen hat möglichst an dem Tage ihres Eintreffens auf der Dienststelle zu geschehen.

§ 5. Impfungen sollen in der Hauptsache nur von Ärzten vorgenommen werden.

In Ermangelung von Ärzten können unbeschadet der Vorschrift des § 6 im Impfen ausgebildete weiße Angestellte des Gouvernements und der Schutztruppe sowie weiße Mitglieder der Missionen oder in Deutschland geprüfte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Heilgehilfen vom Gouverneur mit dem Impfgeschäfte in einem bestimmten Bezirke beauftragt werden.

Genügen auch diese Personen (Abs. 2) nicht zur Durchführung des Impfgeschäftes, oder besteht die Gefahr einer Pockenseuche, so können auch eingeborene, im Impfen ausgebildete Impfgehilfen vom Gouvernement mit dem Impfgeschäfte betraut werden.

Herrschen in einem Bezirke die natürlichen Pocken endemisch, so kann auch anderen als den im Abs. 2 bezeichneten, im Impfen ausgebildeten Nichteingeborenen vom Gouverneur die Ermächtigung erteilt werden, Impfungen an ihrem Personal und den Einwohnern der benachbarten Orte vorzunehmen.

Bei Gefahr im Verzuge kann in den Fällen des Abs. 3 u. 4 die Übertragung des Impfgeschäftes durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen. Befindet sich ein beamteter Arzt am Sitze der Verwaltungsbehörde, so erfolgt die Übertragung nur im Einverständnis mit diesem. Die nachträgliche Genehmigung des Gouverneurs ist einzuholen.

§ 6. Kein Nichteingeborener ist verpflichtet, sich von einer anderen Person als einem nach deutschem Reichsrecht approbierten Arzte impfen zu lassen.

§ 7. Der Bezirk jedes Bezirksamtes oder jeder selbständigen Station bildet einen Impfbezirk.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung mehrere Verwaltungsbezirke zu einem Impfbezirke vereinigen oder in einem Verwaltungsbezirke mehrere Impfbezirke einrichten.

In jedem Impfbezirke liegt dem Bezirksleiter die Leitung des Impfgeschäftes ob. Ist dem Impfbezirk ein beamteter Arzt zugeteilt, so liegt diesem die Leitung des Impfgeschäftes ob, soweit der Gouverneur nicht die Leitung dem Bezirksleiter überträgt.

In den Fällen des Abs. 2 ordnet der Gouverneur die Leitung des Impfgeschäftes. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Zum Zwecke der Durchimpfung des Impfbezirks (§§ 2, 17) haben sämtliche nichteingeborene Arbeitgeber zu dem vom Gouverneur oder der örtlichen Verwaltungsbehörde öffentlich bekannt zu gebenden Termin der örtlichen Verwaltungsbehörde Verzeichnisse ihrer eingeborenen Angestellten und Arbeiter einzureichen. In das Verzeichnis sind auch diejenigen Angestellten und Arbeiter aufzunehmen, die sich nur in einem vorübergehenden Dienstverhältnisse befinden.

Im übrigen erfolgt die Impfung nach Dörfern. Die Impfpflichtigen werden soweit als möglich durch die Verwaltungsbehörde festgestellt.

§ 9. Das Impfgeschäft wird tunlichst in der Trockenzeit vorgenommen. Jeder eingeborene Einwohner eines Impfbezirkes ist verpflichtet, sich zu den von dem Leiter des Impfgeschäftes festgesetzten und öffentlich bekannt zu gebenden Zeiten an dem für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort bestimmten Impforte zur Impfung und Nachschau einzufinden. Ausnahmen kann der Leiter des Impfgeschäftes zulassen.

Die Gestellung der Kinder gemäß § 2 Abs. 2 zur Impfung liegt dem Haushaltungsvorstand ob.

§ 10. Die Arbeitgeber (§ 8) sind verpflichtet, ihre eingeborenen Arbeiter am Impforte zur Impfung und Nachschau zu gestellen.

Ist der Impfort von dem Arbeitsorte so weit entfernt, daß die Arbeiter nicht mehr an demselben Tage zu ihrem Arbeitsorte zurückkehren können,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so sind die Arbeitgeber berechtigt, die Impfung und Nachschau ihrer Arbeiter am Arbeitsorte gegen Ersatz der hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu verlangen. Eine Verpflichtung, die Arbeiter zum Impfen und zur Nachschau zu gestellen (Abs. 1 und 2) liegt nicht vor, wenn dem Leiter des Impfgeschäftes der Nachweis geführt wird, daß die Arbeiter im Laufe des Jahres, in dem die Durchimpfung stattfindet, von einer zum Impfen berechtigten Person mit Erfolg geimpft sind. Ist diese Impfung nicht durch einen Arzt vorgenommen, so kann von dem Leiter des Impfgeschäftes die Vorführung der Geimpften am Arbeitsorte zwecks Kontrolle durch einen Arzt oder eine der in § 5 Abs. 2 genannten Personen verlangt werden.

§ 11. Impfberechtigte, die, abgesehen von dem öffentlichen Impfgeschäfte, private Impfungen vornehmen, haben über die Impfungen namentliche Listen am Schlusse des Kalenderjahres dem Leiter des Impfgeschäftes einzureichen.

Im übrigen werden, abgesehen von den in einem Arbeitsverhältnisse zu einem Nichteingeborenen stehenden Eingeborenen, keine namentlichen Listen geführt. Die Zahl der beim öffentlichen Impfgeschäft vorgenommenen Impfungen ist unter Angabe des Ortes, Stammes und des Geschlechtes der Geimpften dem Leiter des Impfgeschäftes und von diesem dem Gouvernement zu melden.

II. Bestimmungen bei Pockengefahr.

§ 12. Als gefährdet durch Pocken sind anzusehen alle miteinander nachweislich in Verbindung stehenden Orte, welche sich innerhalb einer Entfernung von 14 Tagemärschen von einem Orte befinden, in welchem sich ein gehäuftes Auftreten von Pockenerkrankungen zeigt, und zwar bis 14 Tage nach dem letzten Pockenfall.

§ 13. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist:

1. der Haushaltungsvorstand, in dessen Haus oder Gehöft der Krankheits- oder Todesfall eingetreten ist,
2. bei Karawanen auf dem Marsche der Karawanenführer.

§ 14. Wird in einer Ortschaft das Auftreten von Pocken festgestellt, so kann zur Verhütung des Umsichgreifens der Pocken die nächst erreichbare Verwaltungsbehörde oder der anwesende beamtete Arzt eine Sperre über die Ortschaft verhängen; das Gouvernement, die nächsten Verwaltungsbehörden, Ärzte und Europäer sind schnellstens zu benachrichtigen.

Die Sperre darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten und darf nur verhängt werden, wenn sie durchführbar ist.

Für pockenkranke Personen kann durch die örtliche Verwaltungsbehörde die Absonderung angeordnet werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung der Absonderung auch durch die im § 5 bezeichneten Personen erfolgen. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Absonderung erfolgt auf den etwa bei den einzelnen Dienststellen eingerichteten Isolierstationen oder bei Eingeborenen nach Maßgabe der gemäß den Ausführungsbestimmungen zu treffenden Anordnungen der örtlichen Verwaltungsbehörden. Ist der örtlichen Verwaltungsbehörde ein beamteter Arzt zugeteilt, so ist die Anordnung im Einvernehmen mit diesem zu treffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 15. Die Kosten der Verpflegung bei der Absonderung von eingeborenen Kranken haben die Dörfer, in deren Bezirk die Absonderung stattfindet, zu tragen.

§ 16. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Ist die Desinfektion im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

Der durch Desinfektion oder Vernichtung an Sachen verursachte Schaden ist durch den Schutzgebietsfiskus zu ersetzen.

§ 17. In pockengefährdeten Orten (§ 12) findet, unabhängig von der gemäß § 2 vorgenommenen Durchimpfung, eine neue Durchimpfung der Bevölkerung statt, es sei denn, daß die letzte Durchimpfung im laufenden Jahre oder in dem vorhergehenden Kalenderjahre erfolgt ist. Personen, die bei der vorgenannten Durchimpfung nicht geimpft sind, haben sich der Impfung zu unterziehen.

§ 18. Bei der Impfung gemäß § 17 sind zunächst die Orte an Karawanenstraßen sowie die durchziehenden Karawanen zu impfen. Hinsichtlich der Karawanen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3.

III. Strafbestimmungen.

§ 19. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft:

1. wer sich der Impfpflicht vorsätzlich zu entziehen sucht oder wer als Haushaltungsvorstand der Verpflichtung des § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. wer als Arbeitgeber die von ihm aufzustellenden Verzeichnisse nicht rechtzeitig einreicht oder seiner Verpflichtung, die Arbeiter zur Impfung, Nachschau oder Kontrolle zu gestellen (§ 10), nicht nachkommt,
3. wer als Karawanenführer nicht dafür Sorge trägt, daß die Bestimmung des § 4 Abs. 2 erfüllt wird,
4. wer unbefugt Impfungen vornimmt.

§ 20. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, wird bestraft, wer als Impfberechtigter seiner Verpflichtung zur Einreichung der Impflisten über die privaten Impfungen nicht nachkommt.

§ 21. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, wird mit Geldstrafe bis 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft,

1. wer die nach § 13 zu erstattende Anzeige unterläßt oder deren Absendung länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, schuldhaft verzögert;
2. wer den zum Zwecke der Absonderung eines Pockenkranken oder den zum Zwecke der Desinfektion von Räumen und Gegenständen oder zum Zwecke der Vernichtung von Gegenständen erlassenen behördlichen Anordnungen wissentlich zuwiderhandelt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 22. Der Gouverneur erläßt die zur Durchführung der Schutzpockenimpfung und der Pockenbekämpfung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.*)

*) Vgl. die Ausf. Best. von demselben Tage (nachstehend).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 23. Im Bezirke der Residenturen der Deutschen Tschadseeländer und Adamauas finden die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit entsprechende Anwendung, als es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

§ 24. Die Verordnungen vom 10. Juni 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 270), vom 28. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 269) und vom 30. Januar 1904, betreffend die Einführung des Impfzwanges in den Bezirken Kamerun (Duala), Victoria und Kribi*) sowie die Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Pockengefahr im Südbezirk, vom 7. März 1907 werden aufgehoben.

§ 25. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Buea, den 22. März 1909.

Der Gouverneur.
I. V.: Hansen.

116. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun zur Impfverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 22. März 1909.**)

(Amtsbl. S. 52.)

I. Allgemeine Bestimmungen über Impfungen.

§ 1. Beschaffung der Lymphe.

Die Impfärzte auf Stationen mit einem Bestande von Rindvieh haben möglichst anzustreben, den Bedarf an Lymphe zur Schutzpockenimpfung selbst zu erzeugen.

Zu diesem Zwecke wird am besten von einer vollentwickelten, noch nicht eiternden Pustel eines Pockenkranken auf die vorher rasierte, dann mit warmem Wasser und Seife gereinigte und gut abgetrocknete Haut des Bauches und der Innenseite der Oberschenkel eines etwa vierteljährigen, gesunden Kalbes durch seichte Impfschnitte der Inhalt der Pustel mittels eines nur durch Ausglühen gereinigten Impfmessers (Lanzette, Feder) übertragen. Am besten legt man die Impfschnitte rautenförmig an, jede Seite der Raute 1 cm lang, jede Raute 3—4 cm von der anderen entfernt. Das Tier wird, nachdem es noch 15 Minuten festgehalten worden ist, isoliert in einem mit Zementboden versehenen Stalle der Impfstation.

Nach 4—6 Tagen sind in der Regel vollentwickelte Pusteln entstanden. Von diesen wird nun der Inhalt auf ein zweites Kalb in derselben Weise verimpft. Nach Entwicklung der Pusteln wird von dem zweiten Kalbe ein drittes Kalb in derselben Weise geimpft.

Der Inhalt der Pusteln des dritten Kalbes dient zur Erzeugung der Schutzpockenlymphe. Nach Abhebung der Schorfe wird der Inhalt der Pockenpusteln mit chemisch reinem Glyzerin, welches mit der gleichen Menge reinen Wassers verdünnt ist, im Verhältnis von 3 Teilen Lymphe auf 1 Teil Glyzerinwasser verrieben und nach Zentrifugieren in Kapillarröhrchen eingeschmolzen.

Er kann auch sofort, sonst aus den Kapillarröhrchen zur Impfung entnommen werden oder in kleine, gut verschlossene Fläschchen eingefüllt werden.

Die Lymphe ist stets vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren.

Bei häufigerem Vorkommen von ansteckenden Tierkrankheiten im Bezirke kann zur Kontrolle die Schlachtung des Tieres durch den Impfarzt angeordnet werden.

*) Die erwähnten V. sind in der D. Kol. Gesetzgeb. abgedruckt Bd. VI. S. 247, 267 bzw. 1904 S. 38. Die V. v. 7. März 1907 ist nicht veröffentlicht.

**) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Stehen Pockenkranke nicht zur Verfügung, so kann auch von den Schutzpockenpusteln eines mit Kälberlymphe geimpften, gesunden Impflings der Inhalt auf ein Kalb übergeimpft werden und die Lymphe von dem Kalbe unmittelbar entnommen, mit Glyzerin vermischt und zur Impfung benutzt werden.

Statt so gewonnener Lymphe kann auch von deutschen Anstalten gefertigte Schutzpockenlymphe verwandt werden.

Bei Mangel an Lymphe dürfen Eingeborene, welche durchaus gesund sind, nach erfolgreicher Impfung zum Überimpfen auf andere Personen benutzt werden. Die Impfpusteln dieser Leute sollen vollentwickelt und nicht gereizt sein. Die Lymphe wird durch Abheben des Schorfes vom gutgewaschenen Arme unmittelbar mit dem Impfinstrument entnommen und übertragen. Die Verimpfung von Pockenpusteln Pockenkranker auf Menschen ist verboten.

§ 2. Art des Lymphetransports.

Der Transport aller Arten Lymphe hat stets auf dem schnellsten Wege durch besondere Eilboten zu geschehen. Die Lymphe ist möglichst in Holzblöcke verpackt und feucht umhüllt zu versenden, die Umhüllung ist durch Einlegen des Blocks in Wasser während der Rast ständig feucht zu erhalten. Steht Eis zur Verfügung, so ist dieses zu verwenden.

§ 3. Verteilung der Lymphe.

Die Verteilung der Lymphe erfolgt durch den Medizinalreferenten im Namen des Gouverneurs. Etwa entstehender größerer Bedarf ist demselben rechtzeitig anzumelden.

§ 4. Technik der Impfungen.

Bei den Impfungen ist mit der größten Sauberkeit zu verfahren, der Arm der Impflinge und der Stammimpflinge ist möglichst vorher durch Wasser und Seife zu reinigen und jedenfalls gut zu trocknen. Kranke Hautstellen sind zu meiden. Die Instrumente werden durch Abwaschen mit reinem Wasser und Abreiben mit einem reinen Tuche oder durch Ausglühen gereinigt. Kranke werden mit besonderen, jedesmal durch Ausglühen gereinigten Instrumenten geimpft.

Als Impfinstrumente dienen in der Regel die Impffedern. Die Lymphe soll möglichst unmittelbar aus dem Kapillarröhrchen auf die Impffeder getropft werden.

Es sind mindestens 4 Impfschnitte von 1 cm Länge anzulegen. Jede stärkere Blutung ist zu vermeiden. Als Impfstelle dient gewöhnlich der Oberarm.

Die Impflinge dürfen erst dann sich entfernen, wenn die Lymphe auf dem Arme eingetrocknet ist.

§ 5. Belehrungen.

Die Impflinge sind zu belehren, daß die Impfpusteln nicht gereizt werden dürfen z. B. durch Kratzen, Einreiben von Volksmedizin und dergl.

§ 6. Sonderbestimmungen bei Impfung von durchreisenden Karawanen.

Durchreisende Karawanen, welche der Impfpflicht unterliegen, sind tunlichst an dem Tage ihres Eintreffens zu impfen. Die Impfungen sind auch an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.

Falls die Karawane nicht so lange an dem Orte bleibt, daß die Nachschau

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daselbst abgehalten werden kann, ist dem Führer diejenige Dienststelle genau zu bezeichnen, bei welcher er sich mit seiner Karawane zur Nachschau melden soll. Die Dienststelle soll auf dem von der Karawane zu benutzenden Wege oder in deren unmittelbarer Nähe liegen. Dem Führer ist eine Bescheinigung über die erfolgte Impfung mitzugeben. Die Bescheinigung kann auf dem Führerausweis ausgestellt werden.

§ 7. Führung von Listen.

Außer den in § 11 der Verordnung vorgeschriebenen Listen und abgesehen von den in einem Arbeitsverhältnisse zu einem Nichteingeborenen stehenden Eingeborenen werden keine namentlichen Listen geführt. Die Zahl der beim öffentlichen Impfgeschäft vorgenommenen Impfungen ist unter Angabe des Ortes, Stammes und des Geschlechtes des Geimpften dem Leiter des Impfgeschäftes und von diesem dem Gouvernement zu melden.

II. Maßnahmen bei Pockengefahr.

§ 8. Absonderung.

Hinsichtlich der Absonderung erkrankter Nichteingeborener ist das Erforderliche von Fall zu Fall von der örtlichen Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem ihr etwa beigegebenen beamteten Arzte auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1908 (Amtsbl. S. 79)*) zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden usw., vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) anzuordnen. Jede Härte ist zu vermeiden. Pockenkranke Eingeborene sind, soweit angängig, in die von den Dienststellen anzulegenden Isolierstationen zu verbringen. Andernfalls sind sie in geeigneten Unterkunftshütten, die nach Bedarf außerhalb des Sitzes der Verwaltungsbehörde im Bezirk anzulegen sind, unterzubringen. Die Hütten auf den Isolierstationen sollen in der Regel, die übrigen zur Aufnahme von Pockenkranken bestimmten Hütten sollen stets aus Buschmaterial hergestellt werden. Die aus Buschmaterial hergestellten Hütten sind nach gemachtem Gebrauche stets zu verbrennen.

Die Absonderung hat eine derartige zu sein, daß jeder Verkehr mit andern Personen außer denen, die amtlich mit der Absonderung zu tun haben, nach Möglichkeit unterbleibt. Ein Klosett ist in der Nähe anzulegen. Das Betreten einer nahen Farm kann, um Lebensmittel zu holen, unter Aufsicht der mit der Pflege beauftragten Personen gestattet werden.

Die Absonderung dauert bis zur völligen Abheilung der Erkrankung (völliges Abfallen der kleinsten Schuppen von der Haut des Erkrankten).

Bei der Entlassung hat sich der Kranke gründlich zu baden und danach neue Kleidung anzulegen. Die alten Kleidungsstücke sind gemäß § 9 zu verbrennen.

§ 9. Desinfektion.

Die wirksamste Desinfektion ist die Verbrennung. Daher sind alle Gegenstände von geringerem Wert, wie gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen, Kissen, Matten, Betten, zu verbrennen.

Wertvollere Gegenstände können unter Aufsicht einer Sanitätsperson in anderer wirksamer Weise desinfiziert werden.

Desinfiziert werden müssen alle Gegenstände, die der Kranke während seiner Krankheit benutzt hat.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 402.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unter Umständen können auch Federvieh und andere Haustiere den Krankheitsstoff weiter verbreiten. Liegt diese Gefahr im Bereich der Möglichkeit, so sind die Tiere zu schlachten.

Der Medizinalreferent überwacht die technische Ausführung der Maßnahmen zur Pockenbekämpfung.

Buea, den 22. März 1909. Der Gouverneur.
I. V.: Hansen.

117. Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27. Februar 1909,*) erlassen vom Gouverneur am 23. März 1909.**)

(Amtl. Anz. Nr. 9.)

Art. 1 (zu § 2).

Die Ernennung der Distriktskommissare, ihre Amtsbezirke und ihre Amtssitze werden jedesmal im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben werden.

Bei Wahrnehmung seiner Befugnisse soll der Distriktskommissar oder die örtliche Verwaltungsbehörde den beteiligten Betriebsleitern, wenn irgend möglich, Nachricht zukommen lassen, damit dieselben bei den Verhandlungen ihre Interessen wahrnehmen können.

Auf die gemäß § 2 abgeschlossenen Verträge findet der § 6 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften mit Farbigen vom 23. September 1893***) keine Anwendung.

Der Distriktskommissar hat das Recht, sich durch Besichtigung der Betriebsstellen jederzeit von der Beobachtung der den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Arbeitgeber, seine Betriebsleiter und Angestellte sind verpflichtet, dem Distriktskommissar auf dienstliche Anfragen ausgiebige Auskunft zu erteilen.

Art. 2 (zu § 3).

Die wegen Kontraktbruchs oder anderer Vergehen verbüßten Freiheitsstrafen werden in diese Vertragszeit nur insoweit eingerechnet, als sie gemäß § 16 Abs. 2 der Arbeiterverordnung auf dem Betriebe verbüßt werden.

Art. 3 (zu § 4).

Der Distriktskommissar oder die örtliche Verwaltungsbehörde haben für die für einen Betrieb angeworbenen und von diesem zurückgewiesenen Arbeiter durch Unterbringung auf einem anderen Betrieb oder auf andere Weise unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter zu sorgen.

Art. 4 (zu § 5).

Die Bestimmung der §§ 5, 9, 10, 13 der Arbeiterverordnung können als gesetzliche Vertragsbedingungen durch gegenteilige Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern nicht beseitigt werden.

Bei Beurteilung der „örtlichen Verhältnisse" sind auch die auf dem Betriebe selbst herrschenden Zustände zu beachten. Ob die vorhandene Kaufgelegenheit nach § 5 Abs. 2 genügt, wird unter Umständen der Distriktskommissar zu entscheiden haben.

*) Oben Nr 71.
**) Vgl. hierzu auch den R. E. v. 1. April 1909 (unten Nr. 132).
***) D. Kol. Gesetzgeb. II. S. 39.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Werden die Arbeiter auf den Betrieben verpflegt, so kann der Distriktskommissar sich jederzeit davon überzeugen, ob die Nahrungsmittel den Erfordernissen des § 5 entsprechen. Er ist ferner verpflichtet, etwaige Beschwerden über die gelieferten Nahrungsmittel zu untersuchen.

Art. 5 (zu § 6).

Auf Betrieben, bei welchen die Sonntagsruhe besteht, ist der Arbeitslohn auch für die Sonntage zu zahlen. Desgleichen für diejenigen Tage, an denen wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen auf Anordnung der Betriebsleitung nicht gearbeitet wird.

Art. 6 (zu § 9).

Die Maximal-Arbeitszeit umfaßt die Zeit vom täglichen Antreten der Arbeiter bis zur täglichen Entlassung. Einzurechnen ist also die Verteilung und Abgabe der Geräte, der Weg vom Sammelplatz zur Arbeitsstelle, die Abnahme der etwa geernteten Produkte (Kautschuk, Baumwolle usw.) sowie Auszahlung von Verpflegungsgeld und Lohn.

Art. 7 (zu § 10).

Die üblichen Hütten mit Grasdächern werden im allgemeinen angemessenen hygienischen Anforderungen entsprechen. Bei der Schaffung von Trinkwasser- und Abortanlagen müssen diejenigen Maßnahmen beachtet werden, die zur Bekämpfung von Seuchen, insbesondere der Wurmkrankheit, als erforderlich anzusehen oder bezeichnet sind.

Art. 8 (zu § 15).

In den Fällen des vorletzten Absatzes kann der Distriktskommissar im Auftrage des Arbeiters gemäß § 19 den Anspruch des letzteren auf Lohn und Verpflegungsgeld gerichtlich verfolgen, falls und insoweit er den Anspruch nach Lage des Falles und den Grundsätzen der Billigkeit für berechtigt hält.

Art. 9 (zu § 16).

Ob ein Vertragsbruch seitens eines Arbeiters vorliegt, hat der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte aus dem ganzen Verhalten des Arbeiters nach freier richterlicher Beweiswürdigung zu entscheiden.

Verbüßt ein Arbeiter dem Antrag des Arbeitgebers entsprechend auf dem Betrieb die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe, so hat der Betriebsleiter den Verurteilten vom Gericht abholen zu lassen und für Überwachung während des Transportes und auf dem Betriebe sowie dafür zu sorgen, daß der Verurteilte rechtzeitig wieder in Freiheit gesetzt wird.

Findet die Verbüßung der Freiheitsstrafe auf dem Betriebe nicht dem Zwecke derselben oder den Anordnungen des Distriktkommissars oder der örtlichen Verwaltungsbehörde entsprechend statt, so kann angeordnet werden, daß die Verbüßung des Restes der Freiheitsstrafe auf dem Betrieb nicht weiter stattfindet.

Art. 10 (zu § 17 zu 1).

Es gilt das im Art. 9 Abs. 1 zu § 16 Gesagte.

Art. 11 (zu § 18).

Der Distriktskommissar ist dienstlich nur dem Gouvernement unterstellt, er muß sich aber bei allen seinen Maßnahmen bewußt sein, daß er im ganzen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Umfang seines Geschäftsbereiches die Tätigkeit der örtlichen Verwaltungsbehörde nicht ausschließt, sondern neben dieser arbeitet. Der Distriktskommissar hat sich daher hinsichtlich aller Anordnungen, die mittelbar andere über seinen eigentlichen Geschäftsbereich hinausgehende Verwaltungsfragen berühren, des vorherigen Einverständnisses der örtlichen Verwaltungsbehörde zu vergewissern. Anderseits hat die örtliche Verwaltungsbehörde jederzeit in eiligen Sachen und bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Distriktskommissars dessen Funktionen wahrzunehmen und für eine entsprechende Benachrichtigung des Distriktskommissars Sorge zu tragen.

Der Distriktskommissar ist berechtigt, die eingeborenen Beamten seines Amtsbezirks und deren Organe zu dienstlichen Zwecken in Anspruch zu nehmen. Sie haben seinen Anordnungen bei Wahrung ihrer sonstigen Dienstobliegenheiten Folge zu leisten.

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten des Arbeitgebers gegen die Arbeiter und bei Strafverfahren gegen letztere aus dem Arbeitsverhältnis hat der Distriktskommissar als Eingeborenenrichter zu entscheiden. Er hat hierbei die gesamten über die Eingeborenengerichtsbarkeit erlassenen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die von ihm verurteilten Arbeiter, deren Beschäftigung während der Strafzeit auf dem Betriebe nicht angängig ist (§ 16), hat er der nächsten Verwaltungsstelle zur Abbüßung ihrer Strafe zuführen zu lassen.

Der Bezirksamtmann des Bezirks, in dem der Distriktskommissar seinen Wohnsitz hat, kann diesem weitere straf- und zivilrechtliche Kompetenzen über Farbige, die auf den Betrieben wohnen oder beschäftigt sind, oder die mit solchen Rechtsstreite führen, übertragen. Die Bezirksamtmänner, für deren Bezirke der Distriktskommissar ebenfalls zuständig ist, können ihn ermächtigen, unter gleichen Voraussetzungen die Jurisdiktion auszuüben.

Bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Arbeitgeber soll der Distriktskommissar nur vermittelnd wirken.

Daressalam, den 23. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

118. Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ableistung militärischer Übungen bei der Schutztruppe daselbst. Vom 23. März 1909.

Die Bestimmung, nach welcher Übungsanträge von Schutzgebietsbeamten an die Kolonialzentralverwaltung zur Genehmigung einzureichen sind (Erlaß vom 16. Februar 1903)*), wird für das dortige Schutzgebiet hiermit aufgehoben.

Berlin, den 23. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 46.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

119. Ausführungsbestimmungen zu der Anordnung, betreffend Verlegung der Finanzverwaltung des ostafrikanischen, des südwestafrikanischen Schutzgebiets sowie von Kamerun in die Schutzgebiete. Für den Geschäftsbereich des Reichs-Kolonialamts erlassen vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts am 26. März 1909.*)**)

Durch die Verfügungen vom 28. Februar 1909, vom 5. Februar 1909 und vom 22. März 1909***) ist mit Beginn des Rechnungsjahres 1909, also vom 1. April 1909 ab, die Verlegung der bisher beim Reichs-Kolonialamt geführten Finanzverwaltung des ostafrikanischen und des südwestafrikanischen Schutzgebiets, sowie des Schutzgebiets Kamerun in die Schutzgebiete selbst angeordnet worden.

Zur Durchführung dieser Maßnahme in kassen- und rechnungstechnischer Beziehung wird für den Bereich des Reichs-Kolonialamts folgendes bestimmt:

1. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Vom 1. April 1909 ab findet bei der Kolonialhauptkasse eine etatmäßige Verrechnung der zu Gunsten bzw. zu Lasten der Etats für Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun 1909 und fernerhin vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nicht mehr statt.

Nur bezüglich der nach ihrer Entstehung dem Rechnungsjahre bzw. den Etats für 1908 oder einer früheren Zeit angehörigen Einnahmen und Ausgaben verbleibt es bis zum endgültigen Abschluß der Restverwaltung 1908 bei den bisherigen Bestimmungen.

Die gedachten Einnahmen und Ausgaben werden in Zukunft seitens der Kolonialhauptkasse kontiert und den Gouvernements allmonatlich behufs Verrechnung mitgeteilt. (S. Nr. 4 dieser Bestimmungen.)

2. Die Konten der Kolonialhauptkasse, betreffend den Verkehr mit den Gouvernements. (Hinsichtlich des Kontos für den internen Verkehr der Kolonialhauptkasse s. Nr. 7.)

Zum Zweck der Abwicklung des Verkehrs zwischen der Kolonialhauptkasse und den Gouvernements werden bei der Kolonialhauptkasse folgende Konten eingerichtet:

a. Für die „etatmäßigen" Einnahmen und Ausgaben

Für Ostafrika	Konto I,	betreffend die Militärverwaltung.
	„ II,	„ „ übrige Schutzgebietsverwaltung.
Für Südwestafrika	Konto I,	betreffend die Militärverwaltung.
	„ II,	„ „ übrige Schutzgebietsverwaltung (ausschließlich Eisenbahn).
	„ III,	betreffend die Eisenbahnverwaltung.
Für Kamerun	Konto I,	betreffend die gesamte Verwaltung.

*) Durch E. v. 17. Mai 1909 auch den Gouverneuren der bezeichneten Schutzgebiete mitgeteilt.

**) Vgl. hierzu auch die Verf. v. 24. April 1909, betreffend Konten für Togo (unten Nr. 149).

***) Oben Nr. 76 bzw. 26 bzw. 113.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jedes der Ausgabe-Konten zerfällt in zwei Abschnitte:

α. Zahlungen an amtliches Personal,
β. „ „ Private.

b. Für die reinen Kontoausgaben.

Für alle drei Schutzgebiete, je besonders } Konto G, das ist das den Kontoabrechnungsverkehr mit der Gouvernementshauptkasse vermittelnde Konto.

Im besonderen sei zu diesen Konten bemerkt:

Zu a.: Konten I, II, III für die etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Es gehören auf diese Konten alle in den Schutzgebieten etatmäßig zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben. Darunter sind selbstverständlich nur solche Beträge zu verstehen, die zur Verrechnung reif sind, nicht jedoch etwaige Vorschußzahlungen an Private für Leistungen und Lieferungen, die bei der späteren Schlußzahlung seitens der Kolonialhauptkasse angerechnet werden. (Letztere würden bis zur endgültigen Zahlung beim Konto A — s. Nr. 7 dieser Bestimmungen — zu verausgaben sein.)

Abweichend von letzterer Einschränkung sind jedoch hierher die auch bislang schon wie etatmäßige Ausgaben behandelten vertragsmäßigen Abschlagszahlungen an die Firma Lenz & Co. zu übernehmen.

Was die persönlichen Zahlungen anbetrifft, so gehören hierher auch die an ausreisende Angestellte gezahlten Gebührnisvorschüsse, soweit nicht deren Wiedereinziehung bzw. Aufrechnung hier beabsichtigt ist (in letzterem Falle käme Konto A — s. Nr. 7 dieser Bestimmungen — in Frage). Die Bezeichnung dieser Beträge in den Anweisungen würde daher in Zukunft besser lauten: Reisekostenteilbetrag, Remunerationsteilbetrag usw.

Zu b.: Konto G für die reinen Kontoausgaben.

Dieses Konto soll den Kontoausgleichsverkehr, der bislang durch die Kontoabrechnungen der Gouvernements erfolgte, vermitteln. Es gehören hierher solche für Rechnung des Schutzgebiets entstehenden Einnahmen und Ausgaben, die weniger der etatmäßigen Verrechnung harren, als den Gouvernements behufs Ausgleichs überwiesen werden sollen.

Als Einnahmen für das Gouvernement würden hier beispielsweise zu erscheinen haben: von den Regierungskassen eingezogene Invalidenpensionsbeträge, die im Schutzgebiet gezahlt worden sind, Erstattungen von Verauslagungen des Gouvernements für andere Schutzgebiete, für den Afrikafonds, den Frauenverein usw., ferner Gutschrift von Barabführungen infolge Übersendung unbrauchbarer Banknoten usw., usw.

Als Ausgaben solche hier verauslagten Beträge, die im Schutzgebiet eingezogen sind bzw. eingezogen werden sollen, wie von seiten des Gouvernements erfolgte Überweisungen für Banken, die Postverwaltung usw., Gebühren für Patentstempel, Familienzahlungen usw., usw.

Soweit die Ersuchen um Auszahlung oder Einziehung von Beträgen von den Gouvernements ausgehen, werden letztere nach Möglichkeit Formulare der Anlage I benutzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Form der Anweisungen.

Die Anweisungen auf diese Konten haben zu lauten:

Konto O. A. I, II.
„ S. W. A. I, II, III.
„ Kamerun I.
„ O. A., S. W. A., Kamerun G.

Etwaige in der betreffenden Angelegenheit vorangegangene Erlasse oder Berichte, auch etwaige in den Berichten der Gouvernements angegebene Kassenzeichen der Gouvernementshauptkassen sind der Kolonialhauptkasse mitzuteilen und von dieser in die betreffende Spalte der monatlichen Nachweisungen aufzunehmen.

Die über die Form der Anweisungen, die Vollständigkeit der Belege und die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit sonst geltenden Bestimmungen erleiden selbstverständlich auch bei dieser Form der Anweisung keinerlei Änderung.

Auf ihre genaue Befolgung ist um so peinlicher zu halten, als bei der Natur des neuen Verfahrens etwa später erforderlich werdende Ergänzungen oder Berichtigungen der Belege mit größeren Umständen verknüpft sein werden als bisher.

Die Bescheinigungen über Preisangemessenheit, Richtigkeit der Lieferung usw. sind hierinsoweit abzugeben, als dies nach Lage der Sache möglich ist. Darüber hinaus ist es Sache der betreffenden Stellen im Schutzgebiet, für die erforderlichen Justifikatorien zu sorgen.

4. Monatlicher Abschluß der Konten und Übersendung der Auszüge an die Gouvernements.

Wie bereits erwähnt, werden diese Konten allmonatlich abgeschlossen. Auszüge aus ihnen, je die Ergebnisse des letzten Monats im einzelnen enthaltend, werden alsdann seitens der Kolonialhauptkasse, gehörig belegt (die Belege sind, mit Blei numeriert, lose beizufügen), dem Reichs-Kolonialamt mit einer Zusammenstellung vorgelegt und nach Abnahme in formeller Beziehung und allgemeiner rechnerischer Feststellung den Gouvernements übersandt.

Die endgültige Feststellung der Form dieser Nachweisungen bleibt vorbehalten, bis ausreichende Erfahrungen gemacht sind. Zunächst ist sie weitliniiert und so zu wählen, daß die ganze rechte Seite für Zwecke der Gouvernements (Austitelung usw.) frei bleibt.

5. Die Entlastung der Kolonialhauptkasse durch Abschreibung der für die Gouvernements geleisteten Ausgaben vom Reichszuschuß.

Der Saldo dieser Nachweisungen — derselbe erscheint in der erwähnten Zusammenstellung — stellt den Betrag dar, mit dem das Schutzgebiet bzw. der Reichszuschuß des betreffenden Schutzgebiets seitens der Kolonialhauptkasse in dem Monat belastet worden ist.

Der Betrag ist seitens der Kolonialhauptkasse ohne weitere Anweisung einerseits bei dem Konto zu vereinnahmen, anderseits bei dem etatmäßigen Reichszuschuß zu verausgaben, wovon das Gouvernement bei Übersendung der monatlichen Zusammenstellung zu benachrichtigen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beim Jahresabschluß der Kolonialzentralverwaltung bleibt — eine Sonderregelung für den Einzelfall vorbehalten — der nach Abzug der gesamten, seitens der Kolonialhauptkasse für das betreffende Schutzgebiet geleisteten Ausgaben etwa verbleibende Rest des Reichszuschusses unter Verausgabung beim letzteren dem Gouvernement durch das Konto G. gutzuschreiben. Die weitere Abwicklung geschieht nach Abhebung des Betrages seitens der Gouvernementshauptkasse durch das Reichs-Kolonialamt nach Vorlage des Finalabschlusses durch das Gouvernement.

6. Ständige Belege.

Die alten ständigen Belege wird die Kolonialhauptkasse, sobald sie für die diesseitige Rechnungslegung entbehrlich geworden sind, den Gouvernementshauptkassen überweisen. Im übrigen kommt die Mitteilung ständiger Belege, betreffend Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun an die Kolonialhauptkasse in Zukunft in Wegfall. Dafür sind dieselben nunmehr stets in zwei beglaubigten Exemplaren den Gouvernements zu überweisen.

7. Das Konto A (für den internen Verkehr).

Für Einnahmen und Ausgaben, die für die Übernahme auf die unter Nr. 2 genannten Konten noch nicht reif sind, oder deren Abwicklung oder Aufrechnung innerhalb des Bereichs der Kolonialhauptkasse erfolgen soll (z. B. Vorschüsse oder überhaupt Beträge, die hier später wieder eingezogen oder angerechnet werden), wird das frühere Schutzgebietskonto unter der Bezeichnung: Konto A weitergeführt.

Die Anweisungen auf dies Konto haben zu lauten:

Konto O. A. A,
„ S. W. A. A,
„ Kamerun A.

Die baldige Aufräumung der auf dies Konto angewiesenen Beträge ist stets anzustreben und in allen Fällen seitens der anweisenden Stellen durch Termine sicherzustellen und zu kontrollieren.

Außerdem hat die Kolonialhauptkasse alljährlich im Oktober, erstmalig im Oktober 1910, bezüglich der seit länger als einem Jahre unaufgerechneten Beträge dieses Kontos Vorlagen nach angefügtem Muster II in den Geschäftsgang zu bringen.

Wegen Aufräumung der bis zum 31. März d. J. auf das ehemalige Schutzgebietskonto übernommenen Beträge wird nach Eingang der letzten Kontoabrechnungen der Gouvernements Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun für das Rechnungsjahr 1908 das Erforderliche veranlaßt werden.

8. Fortfall der Kontoabrechnungen der Gouvernements.

Vom 1. April 1909 ab werden seitens der Gouvernements Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun Kontoabrechnungen nicht mehr aufgestellt.

Berlin, den 26. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlagen zu Nr. 119.

Muster. Anlage I.

Kaiserlicher Gouverneur
von
Deutsch-Ostafrika.
(Südwestafrika.)
(Kamerun.)

Daressalam, den ..... 19.....
(Windhuk)
(Buea)

J. Nr.

Ber. Nr.

Ersuchen

um Einziehung und entsprechende Gutschrift für die Gouvernementshauptkasse. (Um Auszahlung und entsprechende Belastung der Gouvernementshauptkasse.)

Anlagen.	Einzuziehen von: (Auszuzahlen an:)	Gegenstand	Betrag ℳ Pf.	Kassenzeichen der Gouvernementshauptkasse	Bemerkungen (Bezugnahme auf Erlasse, Berichte usw.)

Dem Reichs-Kolonialamt
in Berlin.

Muster. Anlage II.

Auszug
aus dem Konto Ostafrika „A".
(Südwestafrika.)
(Kamerun.)

1	2	3		4		5	6
Konto-zeichen	Gegenstand	Betrag Einnahme ℳ	Pf.	Ausgabe ℳ	Pf.	Order oder Verf. durch welche die Kontierung angeordnet wurde	Etwaige auf die Angelegenheit Bezug habende Verfügungen usw.
Kto.							
O. A.							
(S. W.-A.)							
(Kamerun)							

Der Betrag steht bereits seit über einem Jahre auf dem Konto.

Die Verrechnung bzw. Aufrechnung bleibt noch zu veranlassen. Im Interesse einer glatten Kontowirtschaft ist sie baldigst erwünscht.

Bei Verfügungen an die Kolonialhauptkasse, behufs Verrechnung bzw. Aufrechnung wolle das Kontozeichen in Spalte 1 angegeben werden.

1. Geh. Reg. m. d. Bitte um Eintragung.
2. Kol. H. K. wegen Verm. d. Journ. Nr. im Konto.
3. Geh. Reg. m. d. Bitte, den Auszug in den Geschäftsgang zu geben.

Kolonialhauptkasse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

120. Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika usw., betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet. Vom 26. März 1909.

(Kol. Bl. S. 571.)

Zwischen

1. dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, handelnd auch für die vom Gouvernement belegten Schürffelder,
2. der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika,
3. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H.,
4. den Herren:
   a) Rechtsanwalt Dr. Reinshagen,
   b) Henning,
   c) G. F. Schmidt,
   d) Weiß,

ad a bis d als Bevollmächtigte der Diamant-Schürf- und Minen-Gesellschaft Colmanskop m. b. H., der Colmanskop Diamond Mines Ltd., der Gesellschaften Anichab, Victoria, Germania, Grillenthal, Nautilus, Phönix, Kubub, Elisabethbucht, Swakopmund, Meteor, Windhuk, Pomona, Hamonia, Karlsthal, Angras juntas, Keetmanshoop, Weiß, de Meillon & Co., der Herren Ziller und Metje, laut unter dem 13. März 1909 telegraphisch mitgeteilter Vollmacht, sowie Südwest, Quitzow Diamantengesellschaft Blank, Namaqua-Schürfgesellschaft, Südstern, Danziger, Kappelhof, Worms, laut unter dem 25. März 1909 telegraphisch mitgeteilter Vollmacht,

   e) G. F. Schmidt, außerdem handelnd in eigenem Namen,

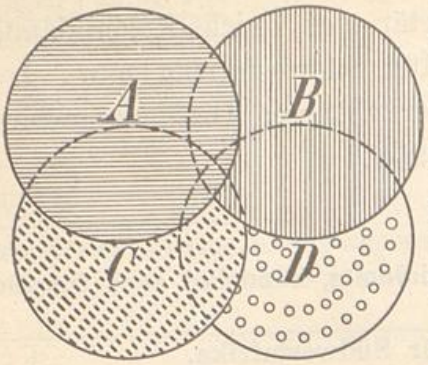
ist vereinbart worden was folgt:

§ 1. Im Bereiche des durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 22. September 1908*) der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehaltenen Gebietes wird denjenigen Vertragschließenden, die in dem genannten Gebiete vor dem 1. April 1909 auf Grund innerhalb rechtsgültiger Schürffelder festgestellter Diamantenfunde die Erteilung von Bergbaufeldern in ordnungsmäßiger Weise beantragt haben, unbeschadet der sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Größe der Diamantbergbaufelder, zugestanden, daß sich jedes Bergbaufeld der fraglichen Art über die gesamte, 314 ha umfassende Schürfkreisfläche der früheren Schürfbestimmungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika erstrecken soll. Dieses Zugeständnis bezieht sich jedoch nur auf solche Schürfrechte, für die die Schürfscheine vor dem 22. September 1908 ausgestellt worden sind.

Fallen Schürfkreise verschiedener Interessenten wegen nach den bisherigen Schürfbestimmungen vorschriftswidriger Abstände der Schürfpfähle voneinander teilweise zusammen, so gebührt demjenigen Schürfkreis der Vorrang, dessen Pfahl nach der Zeit der Errichtung vorangeht.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 397.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG



Unter Zugrundelegung der nebenstehenden Zeichnung würde A mit ältestem Schürfpfahl das  bezeichnete Gebiet erhalten, während in der Reihenfolge des Alters der Schürfpfähle B das  bezeichnete, C das  bezeichnete und D das  bezeichnete Gebiet zufallen wird.

§ 2. Die Vertragschließenden verpflichten sich, innerhalb des Geltungsbereiches dieses Vertrages gegeneinander keinerlei Einwendungen oder Rechtsansprüche aus der vorschriftswidrigen Lage von Schürfpfählen zu erheben. Die Feststellung des Alters der Schürfpfähle bleibt hierdurch unberührt.

Auch begeben sich die Vertragschließenden zu 4 jeglicher Schadenersatzansprüche gegen den Fiskus, die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H., die mit der Erteilung von Schürf- oder Abbaurechten auf Diamanten innerhalb des durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebietes im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der wesentliche Zweck dieses Vertrages in der Sicherung eines geordneten, durch Meinungsverschiedenheiten und Prozesse nicht gestörten Förderungsbetriebes auf den Diamantenfeldern zu erblicken ist.

§ 3. Die Vertragschließenden zu 4, soweit ihnen nicht vor dem 1. Oktober 1908 Diamantenbergbaufelder beliehen worden sind, verpflichten sich — unbeschadet der öffentlichen Abgaben —, von allen Diamanten, die sie oder ihre Rechtsnachfolger in dem durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebiet vor Erhalt des Abbaurechts gefördert haben und nach Erhalt des Abbaurechts in Zukunft fördern werden, der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. eine Abgabe von 5 % des Wertes zu zahlen.

Diejenigen Vertragschließenden zu 4, die vor dem 1. Oktober 1908 mit Diamantenbergbaufeldern beliehen und nach dem zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Vertrage vom 28. Januar 1909*) von der in der Reichskanzlerverordnung vom 26. Februar 1909**) festgesetzten zehnprozentigen Abgabe befreit sind, verpflichten sich, neben der nach ihren Verleihungsurkunden an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu entrichtenden Abgabe, von allen Diamanten, die sie oder ihre Rechtsnachfolger in dem durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebiete fördern, an den südwestafrikanischen Landesfiskus eine Abgabe von 5 % des Wertes zu zahlen. Diese Abgabepflicht umfaßt alle Diamanten, die vom 1. April 1909 ab seitens der Abgabepflichtigen an die Diamanten-Regie eingeliefert worden sind.

Als Wert gilt in beiden Fällen der Verkaufspreis außerhalb des Schutzgebietes nach Abzug einer die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festzusetzenden Gebühr. Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt wer-

*) Oben Nr. 17. — **) Oben Nr. 66.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den können, so ist er durch vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) zu ernennende Sachverständige festzustellen.

Die in Absatz 1 und 2 vereinbarte Abgabe soll durch die Diamanten-Regie an die Empfangsberechtigten abgeführt werden.

§ 4. Soweit sich aus diesem Vertrage in der Folgezeit Umstände ergeben, die einer Regelung bedürfen, soll diese während der Anwesenheit des Vertreters der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., Rechtsanwalt Braunfels in Lüderitzbucht, durch eine an dem genannten Orte zu bildende Kommission herbeigeführt werden.

Die Kommission besteht außer dem letztgenannten Herrn aus dem Bezirksamtmann in Lüderitzbucht unter Hinzuziehung eines Vertreters der Bergbehörde, einem von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu bestimmenden Vertreter sowie den Herren Rechtsanwalt Dr. Reinshagen und Henning.

§ 5. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. schließen diesen Vertrag unter der Voraussetzung, daß ihm nachträglich auch noch alle übrigen, vor dem 22. September 1908 innerhalb des Sperrgebiets mit Schürfrechten ausgestatteten Interessenten, insbesondere die Koloniale Bergbaugesellschaft (Stauch) und die Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft beitreten.

Geschieht dies nicht, so sind sie berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten.*)

§ 6. Die Vertragschließenden zu 4 verpflichten sich zu beantragen, daß die im vorliegenden Vertrage festgesetzten Abgaben alsbald in rechtlich zulässiger Form in das Bergbaubuch eingetragen werden.

Berlin, den 26. März 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Deutsche Kolonialgesellschaft
für Südwestafrika.
F. Bugge. Fowler.

Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H.
Krüger.

G. F. Schmidt,
für sich und für Dr. C. Reinshagen gemäß notarieller Vollmacht vom 18. März 1909.

Paul Weiß,
für sich und für H. Henning gemäß notarieller Vollmacht vom 24. März 1909.

121. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiet (Deutsch-Südwestafrika). Vom 26. März 1909.

(Kol. Bl. S. 815.)

Nachdem die Konzession der hanseatischen Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft vom 11. August 1893 durch Verfügung vom 31. Dezember 1907

*) Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. haben am 1. Mai d. Js. ihren endgültigen Beitritt erklärt. [Anm. im Kol. Bl.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für verfallen erklärt worden ist, wird der nach dem Schutzgebietsgesetz (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) als deutsche Kolonialgesellschaft zu gründenden Hanseatischen Minen-Gesellschaft auf Grund des § 94 der Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717), unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter, die nachstehende Sonderberechtigung erteilt:

§ 1. Das Reichs-Kolonialamt verleiht der Hanseatischen Minen-Gesellschaft auf die Dauer von zwei Jahren das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 bezeichneten Mineralien im Gebiete der Rehobother Bastards und im ehemaligen Gebiete des Andreas Lambert, Häuptlings der Khauas-Hottentotten.

Die Hanseatische Minen-Gesellschaft ist verpflichtet, während dieser Zeit zur bergbaulichen Erforschung der genannten Gebiete eine Summe von mindestens 60 000 ℳ aufzuwenden und den über die Ergebnisse der Erforschung ihr erstatteten Schlußbericht in Urschrift und in zwei Abschriften dem Reichs-Kolonialamt alsbald nach Erhalt zugänglich zu machen. Auf Verlangen hat sie dem Reichs-Kolonialamt in gleicher Weise auch die Einzelberichte vorzulegen.

Im Anschluß an die in Absatz 1 genannte zweijährige Frist wird das Reichs-Kolonialamt der Hanseatischen Minen-Gesellschaft auf die Dauer von drei Jahren das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kupfer im Gebiete der Rehobother Bastards und im ehemaligen Gebiete des Andreas Lambert, Häuptlings der Khauas-Hottentotten, verleihen.

Für die übrigen im § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 bezeichneten Mineralien und nach Ablauf der dreijährigen Frist für alle im § 1 a. a. O. bezeichneten Mineralien tritt die volle Schürf- und Bergbaufreiheit gemäß den jeweils im Schutzgebiet geltenden, allgemeinen berggesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe ein, daß für die Hanseatische Minen-Gesellschaft innerhalb des Gebietes ihrer Sonderberechtigung von Schürfern und Bergbautreibenden die nachstehenden Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben an Stelle der in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen Abgaben der fraglichen Art durch die Bergbehörde zu erheben sind:

A. 1. Für jedes der ersten fünf von einem Schürfer belegten Schürffelder eine Schürfgebühr von:

20	ℳ	für	das	erste Jahr,
40	„	„	„	zweite „
60	„	„	„	dritte „
100	„	„	„	vierte „
250	„	„	„	fünfte „
500	„	„	„	sechste und für jedes folgende Jahr.

2. Für jedes weitere von demselben Schürfer belegte Schürffeld eine Schürffeldgebühr von:

50	ℳ	für	das	erste Jahr,
100	„	„	„	zweite „
200	„	„	„	dritte „
300	„	„	„	vierte „
400	„	„	„	fünfte „
500	„	„	„	sechste und für jedes folgende Jahr.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, und erstreckt sich bis zum letzten Tage des Monats, in welchem die Schließung des Schürffeldes aufhört.

Die Schürffeldgebühr ist für sechs Monate im voraus zu zahlen. Sie wird erstmalig fällig mit der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schließung aus irgend einem Grunde aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nur unter der Bedingung wieder erworben werden, daß die Zeitdauer der früheren Schließung unter Anwendung der obigen Staffeln in Anrechnung gebracht wird.

Dritten kann durch die Bergbehörde das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Umgehung der staffelmäßigen Steigerung der Schürffeldgebühr beabsichtigt ist.

B. Eine jährliche Feldessteuer von 500 ℳ vom Bergwerkseigentümer für jedes in sein Bergwerkseigentum einbegriffene Schürffeld, und zwar halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober.

Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginn des auf die Begründung des Bergwerkseigentums folgenden Monats an gerechnet.

C. Beteiligung mit einem Achtel an dem Betriebsgewinn, den der Bergwerkseigentümer aus der Verwertung der Produkte des Bergwerks und eines etwa damit in Verbindung stehenden Hüttenwerkes des Schutzgebietes erzielt, und zwar ohne Abzug für Abschreibungen, Amortisation und Instandhaltung.

Die Ermittlung des Betriebsgewinnes erfolgt durch die alljährlich aufzustellende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Zahlung des Achtels hat gleichzeitig mit der Übergabe der Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu geschehen.

Ist der Bergwerkseigentümer eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktiengesellschaft, deutsche Kolonialgesellschaft nach dem Schutzgebietsgesetz und dergl.), so ist der Hanseatischen Minen-Gesellschaft die Wahl anzubieten, an Stelle der vorgenannten Gewinnbeteiligung den achten Teil der bei Gründung der Bergwerks-Gesellschaft oder später zur Ausgabe gelangenden Anteilscheine, jedesmal als voll eingezahlt, zu beanspruchen.

Die Hanseatische Minen-Gesellschaft hat sich innerhalb vier Wochen, nachdem ihr in Berlin ein Entwurf des für die Gründung der beabsichtigten Bergwerks-Gesellschaft bestimmten Prospekts vorgelegt wurde, über die Wahl zu entscheiden.

§ 2. Die vorliegende Sonderberechtigung wird — unbeschadet der Bestimmungen im § 1 Abs. 1 und 3 — auf die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Unterzeichnung dieser Urkunde an gerechnet, erteilt.

§ 3. Die Erteilung der Sonderberechtigung im ehemaligen Gebiet des Andreas Lambert, Häuptlings der Khauas-Hottentotten, hat zur Voraussetzung, daß die Hanseatische Minen-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger für die Dauer der Sonderberechtigung sich im Verfügungsrechte über die sogenannte Höpfnersche Konzession d. d. Rehoboth, den 11. Oktober 1884 befindet.

§ 4. Die Abgrenzung und Vermarkung der im § 1 genannten Sonderberechtigungsgebiete erfolgt unter tunlichster Anlehnung an natürliche Grenzen durch das Kaiserliche Gouvernement auf Kosten der Hanseatischen Minen-Gesellschaft.

Das Kaiserliche Gouvernement ist berechtigt, in Ansehung der nach dieser Richtung zu machenden Aufwendungen, vor Beginn der Arbeiten einen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von ihm festzusetzenden, 20 000 ℳ nicht übersteigenden Kostenvorschuß von der Hanseatischen Minen-Gesellschaft einzufordern.

Gegen die vom Kaiserlichen Gouvernement festgestellten Grenzen steht der Hanseatischen Minen-Gesellschaft keinerlei Einspruch zu.

§ 5. Die vorliegende Sonderberechtigung richtet sich lediglich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts. Sie wird unter der wesentlichen Voraussetzung erteilt, daß sie in einer der bergbaulichen Entwicklung der fraglichen Gebiete dienlichen und förderlichen Weise ausgeübt wird.

§ 6. Die in §§ 12, 76 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 dem Schürfer und dem Bergbautreibenden eingeräumten Nutzungsrechte werden, soweit dabei verfügbares, fiskalisches Eigentum in Betracht kommt, der Hanseatischen Minen-Gesellschaft und deren Rechtsnachfolgern vom Fiskus unentgeltlich gewährt.

§ 7. Die Hanseatische Minen-Gesellschaft und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, soweit sich aus der vorliegenden Sonderberechtigung nicht ein anderes ergibt, die ihnen auf Grund der Sonderberechtigung zustehenden Bergrechte nach den jeweils im Schutzgebiet geltenden allgemeinen berggesetzlichen Bestimmungen auszuüben. Für die hierbei eintretende Mitwirkung der Bergbehörden des Schutzgebietes ist eine jährliche Pauschalvergütung von 3000 ℳ an den Fiskus zu zahlen.

§ 8. Die Verpflichtungen gegen die Eingeborenen auf Grund der ursprünglichen Erwerbungsverträge, soweit solche Verpflichtungen für das Rehobother und Khauas-Gebiet in Betracht kommen, werden durch die vorliegende Sonderberechtigung nicht berührt. Sie sind von der Hanseatischen Minen-Gesellschaft den Häuptlingen oder deren Rechtsnachfolgern gegenüber zu erfüllen.

§ 9. Auf den staatlichen Bahnen des Schutzgebietes werden die in dem Gebiete der Sonderberechtigung geförderten Mineralien sowie alle für die Schürf- und Bergbaubetriebe innerhalb der genannten Gebiete unmittelbar bestimmten Materialien zu gleich günstigen Frachtraten befördert, als solche irgend einem Dritten eingeräumt worden sind. Die Hanseatische Minen-Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, eine gleiche Behandlung in Ansehung der Frachtraten in solchen Fällen zu verlangen, in denen Dritten ausnahmsweise wegen besonderer Abmachungen eine Frachtvergünstigung gewährt ist.

§ 10. Falls das Reichs-Kolonialamt es nicht selbst unternimmt, die für den Minenbetrieb der Gesellschaft erforderlichen Anschlußbahnen an bestehende Linien zu bauen, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Bahnen zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Bau und Betrieb solcher Bahnen unterliegen den jeweils geltenden allgemeinen Bestimmungen für Eisenbahnen in Deutsch-Südwestafrika und insbesondere der landespolizeilichen und eisenbahntechnischen Aufsicht des Gouvernements.

Das Reichs-Kolonialamt hat das Recht, der Gesellschaft die Öffnung ihrer Bahnen für den allgemeinen Verkehr aufzuerlegen.

Für diesen Verkehr darf die Gesellschaft ohne Genehmigung des Reichs-Kolonialamts keine höheren als die jeweiligen Tarife der Strecke Karibib—Windhuk einführen. Gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung hat sie auf Verlangen dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, wie sie hinsichtlich der Strecke Karibib—Windhuk bestehen.

Der deutsch-südwestafrikanische Landesfiskus ist vor allen sonstigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kauflustigen jederzeit berechtigt, das Eigentum an den von der Hanseatischen Minen-Gesellschaft im Schutzgebiete erbauten Eisenbahnen oder an einzelnen dieser Eisenbahnen nebst allen dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmitteln gegen Zahlung der buchmäßig nachweisbaren Selbstkosten abzüglich der durch Abnutzung, Beschädigung oder ähnliche Umstände eingetretenen Wertverminderungen zu erwerben.

Wird eine Einigung über den Kaufpreis nicht erzielt, so erfolgt die endgültige Festsetzung des Kaufpreises durch eine im Schutzgebiet zu bildende Kommission, die aus je zwei von den Parteien zu benennenden Mitgliedern und einem von den Mitgliedern zu wählenden Obmann bestehen soll. Können sich die Mitglieder über den Obmann nicht einigen, so bestimmt diesen der Kaiserliche Oberrichter des Schutzgebiets.

Im übrigen bleibt die Regelung der auf die Eisenbahnfrage bezüglichen Angelegenheiten besonderer Vereinbarung zwischen der Hanseatischen Minen-Gesellschaft und dem Reichs-Kolonialamt vorbehalten.

§ 11. Die Hanseatische Minen-Gesellschaft verpflichtet sich, die Liquidation der Hanseatischen Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika und den Übergang aller Rechte und Pflichten der letzteren auf sie selbst alsbald herbeizuführen.

Die Hanseatische Minen-Gesellschaft verzichtet als Rechtsnachfolgerin der Hanseatischen Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft auf alle Schadensersatzansprüche gegen den Fiskus, welche mit der Nichtgewährung der Landrechte an die Hanseatische Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft nach § 8 der Konzession vom 11. August 1893 und der Verfallerklärung des Reichs-Kolonialamts vom 31. Dezember 1907 im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.

§ 12. Die Hanseatische Minen-Gesellschaft muß über ein Kapital von mindestens 560 000 ℳ in barem Gelde oder in sicheren Effekten verfügen.

§ 13. Der südwestafrikanische Landesfiskus zu Händen des Reichs-Kolonialamts erhält als Gegenleistung für die Erteilung der vorliegenden Sonderberechtigung als voll eingezahlt ein Fünftel aller Anteile und Genußscheine, welche von der Hanseatischen Minen-Gesellschaft bei ihrer Gründung oder später ausgegeben werden.

§ 14. Die Hanseatische Minen-Gesellschaft verpflichtet sich, die Rechtsfähigkeit als deutsche Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) nachzusuchen.

§ 15. Kommt die Hanseatische Minen-Gesellschaft den Verpflichtungen gemäß §§ 11, 12, 13, 14 nicht nach, so ist das Reichs-Kolonialamt befugt, die vorliegende Sonderberechtigung als verfallen zu erklären.

Berlin, den 26. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

122. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Müllabfuhr im Stadtkreis Kilwa. Vom 27. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 10.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtkreis Kilwa verordnet was folgt:

§ 1. Das Ausschütten von Kehricht, Müll, sowie von Abfällen aller Art an andern als den vom Bezirksamt bezeichneten Orten innerhalb des Stadtkreises Kilwa, ist verboten.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Abfälle sind, solange sie auf dem Hausgrundstück verbleiben, in geschlossenen Behältern (z. B. gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kästen) aufzubewahren.

Diese Behälter sind mindestens 2mal in der Woche sorgfältig auszuleeren, unter möglichster Vermeidung jeder Verursachung von Staub und üblen Gerüchen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden an Europäern mit Geldstrafe bis zu 20 R., für welche im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu einer Woche tritt, geahndet.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden nach Maßgabe der Reichskanzler-Verordnung vom 22. April 1896*) bestraft.

§ 4. Das Bezirksamt richtet eine dieser Verordnung entsprechende Müllabfuhr ein.

Jeder Haushaltungs- oder Hausvorstand hat die Berechtigung, ihm die Entleerung der Behälter zu übertragen und entledigt sich dadurch der ihn bei nicht rechtzeitiger Entleerung treffenden Verantwortung. Die Hausbesitzer der Vorstädte sind hiervon ausgeschlossen, haben vielmehr ihre Abfälle und Müll selbst an die ihnen hierfür zugewiesenen Plätze zu schaffen.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr erhält der Fiskus von dem Haushaltungs- oder Hausvorstande vierteljährlich eine Gebühr, welche 33⅓ % des Jahresbetrages der Häuser- und Hüttensteuer beträgt.

Bewohnt der zahlungspflichtige Haushaltungsvorstand nur einen Teil des Hauses, so wird nur ein entsprechender Teil der Gebühr erhoben.

Eine Kündigung der Abfuhr bei dem Fiskus findet nur auf den Schluß des Kalendervierteljahres statt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daressalam, den 27. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

123. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 im Militärbezirke Mahenge. Vom 29. März 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 10.)

Mit dem 1. April 1909 tritt die Gewerbesteuerverordnung vom 7. Dezember 1907 (Amtl. Anz. Nr. 3/08)**) für den Militärbezirk Mahenge in Kraft.

Daressalam, den 29. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 421.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

124. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ausdehnung der Hundesteuer auf die Wohnplätze Seeheim und Koes (Bezirk Keetmanshoop). Vom 29. März 1909.

(Kol. Bl. S. 951. Windh. Nachr. Nr. 27.)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Februar 1907, betreffend die Besteuerung von Hunden,*) wird hiermit bestimmt, daß die Wohnplätze Seeheim und Koes (Bezirk Keetmanshoop) als Ortschaften im Sinne dieser Verordnung zu betrachten sind und daß dort mit Wirkung vom 1. April 1909 die Hundesteuer zur Erhebung kommt.

Windhuk, den 29. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

125. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Landesfiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neu-Guinea. Vom 29. März 1909.

(Kol. Bl. S. 364. Amtsbl. S. 71.)

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)**) wird dem Fiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neu-Guinea vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf die in § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 bezeichneten Mineralien für die südwestlich von den Admiralitätsinseln im Bismarckarchipel gelegene Gruppe der Purdy-Inseln, nämlich die beiden Bat-Inseln, die Mole- und die Monse-Insel, erteilt.

Berlin, den 29. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

126. Abkommen zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, betreffend Verwertung des Landbesitzes der letzteren.

Vom $\frac{\text{17. Februar 1908}}{\text{30. März 1909}}$.

(Kol. Bl. S. 362.)

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wird folgendes vereinbart:

1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wird baldtunlichst ihr farmfähiges Gelände in Deutsch-Südwestafrika in angemessene, farmfähige Einheiten zum Zwecke des Verkaufs abstecken und hierfür wenigstens einen Landmesser in ihrem Dienst halten.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 118.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unter farmfähigem Gelände ist solches Gelände zu verstehen, auf dem bereits genügend Wasser vorhanden ist oder auf dem eine Wassererschließung der Gesellschaft nach dem Gutachten des Wasserexperten praktisch so durchführbar erscheint, daß seine Bewirtschaftung im größeren oder kleineren Umfange ermöglicht wird.

Die Gesellschaft wird bestrebt sein, die vorgenannte Absteckung und Wassererschließung im Einklang mit ihren Geldmitteln nach Möglichkeit zu beschleunigen.

2. Die Gesellschaft wird zur Feststellung der Verbesserungsfähigkeit der bereits vorhandenen Wasserstellen sowie zur Auffindung von neuen Wasserstellen möglichst bald mindestens einen Wasserexperten in ihr Landgebiet entsenden und zur Ausführung der von demselben vorgeschlagenen und der Gesellschaft praktisch durchführbar erscheinenden Wassererschließungsarbeiten zwei Bohrmaschinen hinaussenden.

3. Die Gesellschaft wird die Hälfte des abgesteckten farmfähigen Geländes für eine Frist von zehn Jahren, vom 1. Januar 1908 ab gerechnet, dem Gouvernement zum Verkauf an Ansiedlungslustige für Rechnung der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Kaufpreise sollen 75 Pf. bis 1,50 ℳ pro ha je nach Lage und Qualität des Landes betragen. Zu den genannten Preisen treten die anteiligen Kosten für Landabsteckung und Wassererschließung. Die fraglichen Verkäufe sollen sich im übrigen nach den Bestimmungen über die Verwertung fiskalischen Farmlandes richten, falls der Kauflustige nicht beantragt, daß dem Kaufe die Bedingungen der Gesellschaft zugrunde zu legen sind.

Das Verfahren bei der Veräußerung der dem Gouvernement vorbehaltenen Farmgelände wird in der Weise geregelt, daß die dem Gouvernement bekannt gewordenen Kauflustigen der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete mitgeteilt werden, worauf diese verpflichtet ist, falls Käufer die für den Farmbetrieb notwendigen Mittel besitzt, nach den vorerwähnten Bestimmungen die Kaufabschlüsse und alles Weitere vorzunehmen und das Gouvernement nach Erledigung der Angelegenheit entsprechend zu verständigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auch im Bereiche des dem Gouvernement zur Veräußerung überwiesenen Geländes nach Wahl des Kauflustigen entweder zu ihren Preisen und ihren Bedingungen oder zu denen des Gouvernements Land zu verkaufen. Sie hat jedoch von solchen Fällen dem Gouvernement Kenntnis zu geben.

Die auf 75 Pf. bis 1,50 ℳ pro ha vereinbarten Preise für das durch Vermittlung des Gouvernements zu veräußernde Gelände sollen nur für die ersten zwei Jahre Geltung haben, dann aber — und zwar bis zum 1. Januar 1918 — gemeinsam von dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete revidiert und den dann maßgebenden Preisen angepaßt werden. Dieses Verfahren wiederholt sich alle zwei Jahre.

4. Die Gesellschaft wird im Einvernehmen mit dem Gouvernement gewisse für Kleinsiedlungen geeignete Gebiete ausscheiden, sachgemäß aufteilen und zu Preisen an Ansiedlungslustige verkaufen, wie sie das Gouvernement in den für Kleinsiedlungen erschlossenen Gebieten für Gelände ähnlicher Qualität fordert. — Die Preise unterliegen in zweijährigen Perioden einer gleichen Revision, wie sie unter Punkt 3 vereinbart ist. — Auch dieser Passus der Vereinbarung hat nur Gültigkeit für die nächsten zehn Jahre, d. h. vom 1. Januar 1908 ab.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Grenzen Grundstücke an die Bahn oder an Flußläufe, so wird die Gesellschaft diese Grundstücke, sofern nicht lokale Verhältnisse ein anderes bedingen, so aufteilen, daß sie mit der Schmalseite, die nicht mehr als die Hälfte der Längsseite betragen darf, an die Bahn oder den Wasserlauf zu liegen kommen.

6. Die Kolonialverwaltung wird die Gesellschaft bei Einführung von Steuern irgendwelcher Art im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet in Zukunft nicht schlechter stellen, als irgend einen Dritten. Auf Bevorrechtigungen und Vergünstigungen, die vor Abschluß der vorliegenden Vereinbarung regierungsseitig bereits gewährt worden sind, kann sich die Gesellschaft hierbei nicht berufen.

7. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Gesellschaft die in dieser Vereinbarung bezeichneten Absteckungs- und Wassererschließungsarbeiten einstellen kann, falls es sich nach Ablauf von drei Jahren, vom 1. Januar 1908 ab gerechnet, herausstellt, daß die Kosten dieser Arbeiten sich so hoch stellen, daß es sowohl dem Gouvernement als auch der Gesellschaft unmöglich ist, mit Zuschlag dieser Kosten auf die derzeitigen Landpreise Land zu verkaufen.

8. Über alle Streitigkeiten, die sich etwa aus vorstehendem Abkommen ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht. Die Bildung dieses Schiedsgerichts erfolgt in Swakopmund nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der Weise, daß eine jede Partei zwei Schiedsrichter ernennt und daß diese einen Obmann wählen. Wird über die Person dieses Obmannes kein Einverständnis erzielt, so ist der Kaiserliche Oberrichter oder dessen Stellvertreter als Obmann hinzuzuziehen, der im Verhinderungsfalle das Recht der Substituierung erhält und dessen Stimme den Ausschlag gibt.

Die nach den §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen werden in Swakopmund erlassen.

Berlin, den $\frac{\text{17. Februar 1908.}}{\text{30. März 1909.}}$

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.
F. Bugge. Fowler.

127. Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, betreffend Änderung der Verfügungen wegen Verlegung der Finanzverwaltung in die bezeichneten Schutzgebiete.*)

Vom 31. März 1909.

Im Verfolge des Erlasses vom
a) 28. Februar d. Js. (Deutsch-Ostafrika).
b) 5. Februar d. Js. (Deutsch-Südwestafrika).
c) 22. März d. Js. (Kamerun).**)

Der Rechnungshof erachtet es nicht für angezeigt, die seitens der Gouvernementshauptkasse über die Schutztruppenpensionen aufzustellende Son-

*) Oben Nr. 76 bzw. 26 bzw. 113.
**) Oben Nr. 77 bzw. 27 bzw. 114.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

derrechnung an Ort und Stelle prüfen zu lassen. In dieser Beziehung soll es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, wonach diese Sonderrechnung gleich den Teilrechnungen der übrigen Pensionsregelungsbehörden mit der von der Kolonialhauptkasse aufzustellenden Pensionshauptrechnung diesseits dem Rechnungshofe zur Revision vorgelegt wird. Zu diesem Zwecke ist die bezeichnete Sonderrechnung nebst der Abnahmeverhandlung zu dem im Erlasse vom 6. Februar 1907*) bestimmten Zeitpunkte der Kolonialhauptkasse einzusenden.

Ziff. 9, letzter Abs. und Ziff. 12 der wegen Hinausverlegung der Finanzverwaltung in das Schutzgebiet ergangenen Verfügung vom 28. Februar (5. Februar, 22. März) d. J. erleiden hiernach eine entsprechende Änderung.

Berlin, den 31. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

128. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Aufhebung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika. Vom 31. März 1909.

(Kol. Bl. S. 425. Amtl. Anz. Nr. 13.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366) und des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909, wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. Die kommunalen Verbände für die Verwaltungsbezirke Pangani, Wilhelmsthal, Moschi, Bagamoyo, Morogoro, Rufiji, Kilwa, Lindi, Songea, Langenburg, Tabora und Muansa werden mit Wirkung vom 1. April 1909 ab aufgehoben.

Mit dem gleichen Tage werden die kommunalen Verbände Bezirk Daressalam und Bezirk Tanga auf die innerhalb der Orte Daressalam und Tanga belegenen Wohnplätze beschränkt.

Die Grenzen der Orte Daressalam und Tanga werden nach Anhörung des Bezirksrates vom Gouverneur bestimmt.

§ 2. Das Vermögen der kommunalen Verbände Pangani, Wilhelmsthal, Moschi, Bagamoyo, Morogoro, Rufiji, Kilwa, Lindi, Songea, Langenburg, Tabora und Muansa geht mit dem 1. April 1909 auf den ostafrikanischen Landesfiskus über, der in die Rechte und Pflichten dieser Verbände eintritt. Für die kommunalen Verbände Daressalam und Tanga bleibt die Auseinandersetzung des Vermögens vorbehalten.

§ 3. Bis zum Erlaß besonderer Gemeindeverfassungen für die in Gemäßheit des § 1 beschränkten kommunalen Verbände Daressalam und Tanga werden die Geschäfte dieser Verbände nach Maßgabe der Verordnung vom 29. März 1901 (Kol. Bl. S. 217)**) und der Verordnung vom 17. September 1906 (Kol. Bl. S. 669)***) wie bisher weitergeführt. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte verbleiben die für die bisherigen kommunalen Verbände Daressalam und Tanga gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksrates in dieser Eigenschaft für die örtlich beschränkten Verbände.

§ 4. Mit dem 1. April 1909 werden, soweit nicht im Vorhergehenden etwas anderes bestimmt ist, außer Kraft gesetzt:

*) D. h. bis spätestens Ende Dezember jeden Jahres. (Der E. ist nicht veröffentlicht.)
) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 292. — *) Ebenda 1906 S. 312.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901 (Kol. Bl. S. 217);*)

2. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die kommunalen Verbände Rufiji und Morogoro in Deutsch-Ostafrika, vom 1. April 1903 (Kol. Bl. S. 195);**)

3. die Verordnung des Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901, vom 29. Januar 1904 (Kol. Bl. S. 116);***)

4. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung eines kommunalen Verbandes für den Verwaltungsbezirk Songea in Deutsch-Ostafrika, vom 1. April 1905 (Kol. Bl. S. 201);†)

5. die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die finanziellen Obliegenheiten der kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 17. September 1906 (Kol. Bl. S. 669);††)

6. die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Schaffung kommunaler Verbände in den Bezirken Moschi, Muansa und Tabora (Ostafrika), vom 30. März 1907 (Kol. Bl. S. 384);†††)

7. die Bestimmung des § 21 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, vom 22. März 1905 (Kol. Bl. S. 272).°)

Berlin, den 31. März 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

129. Bekanntmachung der Betriebsleitung der Verkehrsanlage in Togo, betreffend den Eisenbahntarif. Vom 31. März 1909.°°)

(Amtsbl. S. 90.)

— Betrifft Erhebung einer Gebühr für Benutzung der eisenbahnseitig zur Verfügung gestellten Kräne. —

130. Allerhöchster Erlafs, betreffend die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlafs von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 433.)

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun in den Jahren 1907/1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes°°°) als Kriege anzusehen sind. Fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig, und zwar desjenigen, in welches die längere Beteiligung fällt, es sei denn, daß dieses auch aus Anlaß einer anderen Unternehmung doppelt zur Anrechnung kommt.

A. Südwestafrika.

Kalahariexpedition 1908 und die entsprechenden Vorbereitungen dazu, die letzteren jedoch nur, soweit sie zu Zusammenstößen mit dem Feinde geführt haben.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 292. — **) Ebenda 1903 S. 73. — ***) Ebenda 1904 S. 37. — †) Ebenda 1905 S. 122. — ††) Ebenda 1906 S. 312. — †††) Ebenda 1907 S. 168. — °) Ebenda 1905 S. 93.

°°) Aufgehoben durch den Tarif v. 12 Juni 1909. unten Nr. 187.

°°°) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 197 bzw. 218.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Kamerun.

Alkasom-Muntschi-Bascho-Expedition vom 28. Oktober 1907 bis 3. Juni 1908.

Als Kriegsteilnehmer haben zu gelten:

1. bei den durch die Vorbereitungen zur Kalahariexpedition veranlaßten Zusammenstößen mit dem Feinde die durch die Überfälle bei Kowisekolk am 5. Dezember 1907, bei Nanib am 19. Januar 1908 und bei Kubub am 8. März 1908 Betroffenen;

2. bei der Kalahariexpedition selbst diejenigen Teile der Schutztruppe, die in der Zeit vom 1. bis 31. März 1908 in dem Gebiete tätig waren, das begrenzt wird durch den Auob von seinem Schnittpunkte mit der östlichen Landesgrenze aufwärts bis Kalkfontein, von da über Awadaob, Aminuis in gerader Linie ostwärts zur Landesgrenze (sämtliche Orte einschließlich);

3. bei der Unternehmung in Kamerun die im Gefechtskalender der Schutztruppe namentlich aufgeführten deutschen Militärpersonen.

Neues Palais, den 1. April 1909. **Wilhelm.**

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt). Fürst v. Bülow.

131. Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für das Flottillenmagazin in Daressalam. Vom 1. April 1909.

§ 1. Dem Flottillenmagazin in Daressalam liegt die Vereinnahmung, Verwaltung, Verausgabung und Verrechnung aller für den Bereich des gesamten Flottillenbetriebes erforderlichen Inventarien und Materialien ob. Der Dienstbetrieb des Magazins regelt sich nach dieser Anweisung und den dazu noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

§ 2. Die Verwaltungsgeschäfte des Flottillenmagazins werden der Regel nach von einem für dieses Amt vorgebildeten Magazinverwalter wahrgenommen.

Die Dienstobliegenheiten des Magazinverwalters, sowie der gesamte Geschäftsgang beim Flottillenmagazin werden durch eine besondere Dienstanweisung für den Magazinverwalter*) geregelt. Für die ordnungsmäßige Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte ist der Magazinverwalter in erster Linie dem Kommando der Flottille verantwortlich.

Das im Magazinbetriebe erforderliche Hilfspersonal wird dem Magazinverwalter vom Kommando der Flottille nach Bedarf beigegeben.

§ 3. Die Dienststunden des Personals des Flottillenmagazins werden auf wochentäglich von 7—12 Uhr vormittags und von 2½—5½ Uhr nachmittags festgesetzt. In dringenden Fällen ist der Dienstbetrieb an keine Stunde gebunden. Notwendige Mehrarbeit ist unentgeltlich zu leisten.

§ 4. Die Kassengeschäfte des Flottillenmagazins werden vorbehaltlich anderweiter Bestimmung von der Rechnungsstelle der Flottille wahrgenommen, für deren Geschäftsbetrieb die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsanweisung für die Bezirkskassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika maßgebend sind.

Die dem Gouvernement gemäß § 3 der allgemeinen Vorschriften für die Inventarien- und Materialienverwaltung (L. G. Nr. 399)**) vierteljährlich einzureichenden Materialienrechnungen sind seitens des Magazinverwalters selbständig zu legen.

*) Ist, weil lediglich für den inneren Geschäftsbetrieb von Bedeutung, nicht mit abgedruckt. — **) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 101.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Die Beschaffung des voraussichtlichen Bedarfs des Flottillenmagazins an Inventarien und Materialien hat grundsätzlich im Wege der öffentlichen Ausschreibung und zwar jährlich nur einmal und in derartig bemessenen Losen zu erfolgen, daß der gesamte Jahresbedarf durch die ausgeschriebene Lieferung tunlichst gedeckt wird. Als Unterlagen für dieselbe hat das Flottillenmagazin alljährlich bis längstens zum Oktober jeden Jahres Nachweisungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf dem Kommando der Flottille vorzulegen.

Wenn durch außergewöhnliche Verhältnisse Beschaffungen außerhalb der Jahresbestellung bedingt werden, so erfolgen dieselben durch das Kommando der Flottille unmittelbar nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften für die Inventarien- und Materialien-Verwaltung.

Beschaffung fehlender Artikel am Orte selbst, ist, auch wenn nur kleinere Mengen in Frage kommen, nur mit Genehmigung des Kommandos der Flottille statthaft.

§ 6. Das Kommando der Flottille ist befugt, Vorräte, die im Magazin in genügender Menge vorhanden sind, an Private auf Ansuchen zu verkaufen, falls eine Beeinträchtigung des Flottillenbetriebes hierdurch nicht zu besorgen ist. Die Genehmigung zur Abgabe derartiger Gegenstände darf nur auf schriftlichen Antrag des Käufers und nur dann erfolgen, wenn derselbe den Nachweis erbracht hat, daß die benötigten Gegenstände anderweit in erreichbarer Nähe nicht zu beschaffen sind.

Die bei Abgabe von Inventarien und Materialien anzusetzenden Verkaufspreise unterliegen der wegen Bemessung der Verkaufserlöse ergangenen besonderen Verfügung des Gouvernements.

Bei Abgabe von Vorräten an andere Dienststellen erfolgt die Bezahlung der Rechnungen durch Umbuchung am Ende jeden Rechnungsjahres auf Grund von Übersichten, die mit Belegen versehen und von den betreffenden Dienststellen anerkannt, dem Finanzreferat zur weiteren Veranlassung einzureichen sind.

§ 7. Im 4. Viertel jeden Rechnungsjahres wird, unbeschadet der nach § 8 der allgemeinen Vorschriften für die Inventarien- usw. Verwaltung vorzunehmenden Prüfung, durch eine Aufnahme der Istbestand der Magazinvorräte festgestellt und seine Übereinstimmung mit dem Sollbestande in den Konten geprüft. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche den Akten, betreffend das Flottillenmagazin, beizufügen ist. Die Vornahme dieser Aufnahme und die Art ihrer Durchführung wird jeweils durch das Kommando der Flottille besonders angeordnet.

§ 8. Die sachgemäße Verpackung und Versendung der für die Seendampfer, Leuchttürme usw. bestimmten Gegenstände ist Sache des Flottillenmagazins.

§ 9. Unbrauchbar gewordene Inventarien und Materialien sind im Falle völliger Wertlosigkeit unter Aufnahme des Tatbestandes nach eingeholter Weisung des Kommandos der Flottille zu vernichten, andernfalls aber zur späteren Versteigerung oder zur Verwendung bei anderen Dienststellen im Nachweis über unbrauchbare Gegenstände zu vereinnahmen, zu vgl. §§ 9 und 10 der Anweisung über die Behandlung der aus dem Magazin der Kaiserlichen Flottille zum Dienstgebrauch entnommenen Inventarien und Materialien.*) Je nach Bedarf, der Regel nach aber vor der jährlichen Bestandsaufnahme, findet eine Versteigerung der unbrauchbaren Gegenstände durch das Kom-

*) Ist, weil nur für den inneren Geschäftsbetrieb von Bedeutung, nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mando der Flottille statt. Gegenstände im Werte von mehr als 50 R. dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Gouvernements veräußert werden. Die Versteigerungsverhandlung ist vom Kommando der Flottille zu unterzeichnen und dem Gouvernement vorzulegen.

Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Beschaffungsfonds wieder zu und sind daselbst durch Rückrechnung in Einnahme nachzuweisen.

§ 10. Vorstehende Dienstanweisung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daressalam, den 1. April 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

132. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Handhabung der Anwerbe- und der Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909*) sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1909 und 23. März 1909**). Vom 1. April 1909.

Mit den neuen Verordnungen, betreffend die Anwerbung und die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter, sollen zum erstenmal die für das Schutzgebiet so wichtigen Arbeiterangelegenheiten auf eine feste gesetzliche Basis gestellt werden. Dabei hat nach Möglichkeit das Bestreben obgewaltet, die zur Zeit bestehenden Verhältnisse — allerdings unter Ausmerzung von Mißbräuchen, die sich eingelebt haben — zu legalisieren, nicht aber unerprobte Neuerungen an die Stelle des Bestehenden zu setzen. Davon haben die Behörden bei der Handhabung der Verordnungen sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auszugehen. Es wird daher ihre Aufgabe sein, die Verordnungen mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen, ohne jedoch die nunmehr festgelegten gesetzlichen Bestimmungen außer acht zu lassen. In Zweifelsfällen wird es daher das Richtigere sein, die in Frage kommenden Bestimmungen so weitherzig als möglich zu handhaben, aber doch nicht durch Interpretationen, die der Absicht der Verordnungen zuwiderlaufen, schwer ausrottbare Mißbräuche groß zu ziehen. Die Behörden müssen das Bewußtsein und das Bestreben haben über den Parteien zu stehen, und in gleicher Weise die Interessen der Anwerber und Angeworbenen, der Arbeitgeber und Arbeiter, wahrzunehmen. Namentlich werden im Anfang den Anwerbern gegenüber die neuen Bestimmungen mit Liberalität zu handhaben sein, bis sie sich an die Neuordnung und die von ihr verlangten Formalien gewöhnt haben.

Im einzelnen diene den Behörden noch folgendes zur näheren Information:

1. Alle Anwerber, die sich auf der Dienststelle gemeldet haben, oder deren Aufenthalt sicher bekannt ist, sind unverzüglich von der veränderten Rechtslage in Kenntnis zu setzen. Hat ein Anwerber in einem Bezirk seine Tätigkeit abgeschlossen und sich ordnungsmäßig abgemeldet, so soll die örtliche Verwaltungsbehörde, falls gegen den Anwerber nichts vorliegt, hiervon unverzüglich die Behörde benachrichtigen, bei der der Anwerber gemäß § 7 eine Sicherheit hinterlegt hat. Es wird sich hierdurch in vielen Fällen die in Art. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anfrage erübrigen.

Die im § 11 der Anwerbeverordnung vorgesehenen Beschränkungen sind nur unter ganz besonderen Umständen (Seuchen, Hungersnot, drohende Unruhen) und nur bei Gefahr im Verzuge anzuordnen.

Sind Anwerbungen in irgend einem Bezirke im allgemeinen nicht erwünscht oder sprechen Gründe für eine Beschränkung, so ist zu berichten.

*) Oben Nr. 70 und 71. — **) Oben Nr. 111 und 117.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei § 13 der Anwerbeverordnung ist § 3 Abs. 1 der Arbeiterverordnung zu beachten, wonach die Arbeitsverpflichtung im Falle ihrer auf 180 Tage normierten Dauer spätestens nach Ablauf von neun Monaten ohne Rücksicht darauf, ob die 180 Tage abgearbeitet sind, erlischt.

Das Vergehen des § 18 setzt, im Gegensatz zu dem des § 19, den Willen des Täters voraus, die Eingeborenen zum dauernden, d. h. nicht auf Rückkehr berechneten Verlassen des Schutzgebietes zu verleiten.

Über die Ausstellung von Anwerbescheinen ist ein Anwerbescheinregister nach Formular A, über die gemäß § 10 der Anwerbeverordnung auszuübende Kontrolle ein Kontrollregister nach Formular B zu führen. Das Nähere ist aus den Überschriften der einzelnen Spalten ersichtlich. Der nach § 4 auszustellende Anwerbeschein soll anl. Formular entsprechen. Eine Anzahl wird der Dienststelle zur Verwertung übersandt.

Angeworbene Arbeiter sind, ehe sie nach dem Bestimmungsort in Marsch gesetzt werden, darüber zu belehren, an welche Dienststelle (Distriktskommissar oder Verwaltungsbehörde) sie im Falle der Ablehnung seitens des Betriebes, für den sie angeworben sind (§ 4 der Arbeiterverordnung), sich zu wenden haben. Das ist diejenige Dienststelle, die gemäß § 14 der Anwerbeverordnung ein Verzeichnis dieser Arbeiter zu erhalten hat.

2. Der Distriktskommissar soll sich durch fortgesetzte Reisen mit den Dienstverhältnissen der in seinem Distrikt tätigen Arbeiter vertraut machen, und darauf hinwirken, daß die übernommenen Verpflichtungen seitens der Arbeiter und der Arbeitgeber erfüllt werden.

Der Distriktskommissar hat ferner über die gemäß § 2 der Arbeiterverordnung vor ihm abgeschlossenen Verträge ein Register zu führen, das enthalten muß: das Datum des Vertrages, den Namen des Arbeitgebers, den Namen, den Stamm, das Alter des Arbeitnehmers, den Namen des Heimatjumben, die Zeitdauer des Vertrages, die Lohnverhältnisse, den Entlassungstermin. Die Eintragungen erfolgen kostenlos.

Der Distriktskommissar hat sämtliche an das Gouvernement gerichtete Berichte entweder durch die beteiligte örtliche Verwaltungsbehörde einzureichen, oder dieser eine Abschrift zugehen zu lassen. Beteiligt ist die örtliche Verwaltungsbehörde, auf deren Bezirk sich die im Bericht mitgeteilten Verhältnisse oder Vorgänge beziehen. Berichte allgemeiner Natur werden im allgemeinen von den Distriktskommissaren nicht zu erstatten sein. Sollte dies doch geschehen, so sind sie dem Bezirksamtmann des Bezirkes, in dem der Distriktskommissar seinen Amtssitz hat einzureichen, der sie mit einer Äußerung weiterzugeben hat. Maßnahmen des Distriktskommissars, die lediglich seinen Geschäftsbereich betreffen, darf der Bezirksamtmann nicht eigenmächtig abändern, es sei denn, daß er an Stelle des Distriktskommissars fungiert, und seit der Anordnung des Distriktskommissars sich die Voraussetzungen derselben verändert haben.

3. Sind gemäß §§ 12—15 der Anwerbeverordnung angeworbene Arbeiter durch Aufnahme des behördlichen Vermerks über ihr Einverständnis (gemäß § 15 Anw. V.) in das Verzeichnis der Angeworbenen zur Dienstleistung auf einem Betriebe verpflichtet worden, so bedarf es nicht des Abschlusses eines weiteren Dienstvertrages mit der Leitung des Betriebes gemäß § 2 der Arbeiterverordnung.

Daressalam, den 1. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Formularentwurf

zum

1. Anwerbescheinregister A.
2. Kontrollregister B.

A. Hauptregister.

Nr. des erteilten Anwerbe-scheines	Name, Wohnsitz (Aufenthaltsort) des Berechtigten	Anwerbung soll erfolgen in den Bezirken	Zahl der Anzu-werbenden	Arbeiter sind bestimmt (Pflanzung, Kulturort)	Kaution	Laut Mitteilung sind angeworben	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

B. Kontrollregister.

Lfd. Nr.	Datum des Eintrags	Nummer des Scheines und Name der ausstellenden Behörde	Weiteres Kontrollamt war (erst bei Verlassen des Bezirks auszufüllen)	Weiteres Kontrollamt ist (erst bei Verlassen des Bezirks auszufüllen)	Zahl der im Bezirk angeworbenen Arbeiter	Besondere Bemerkungen (Beschränkungen § 11) usw.
1	2	3	4		5	6

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Formularentwurf zum Anwerbeschein.

Nr. .....

Dem ..... zu ..... wird hiermit die Erlaubnis erteilt, für .....
in den Bezirken .....
bis zu (i. W.) ..... Arbeiter anzuwerben.

Die nach § 7 Abs. I, II der Anwerbeverordnung nötige Kaution in Höhe von ..... ist — unter Ermäßigung auf ..... R. für jeden Arbeiter — durch Barzahlung — Check — Wechsel — Zahlungsanweisung — bei der Kasse der unterzeichneten Dienststelle gestellt.

Dieser Schein ist einfach — doppelt — ausgefertigt.

....., den ..... 19.....

(L. S.) D..... Kaiserliche .....

Auf Antrag des Inhabers ist die Anwerbeerlaubnis nachträglich auf den — die — Bezirk — e — ..... ausgedehnt worden.

....., den ..... 19.....

(L. S.) D..... Kaiserliche .....

Dieser Schein hat vor Beginn der Anwerbung im hiesigen Bezirk der unterzeichneten Dienststelle vorgelegen und ist in das Kontrollregister unter Nr. ..... eingetragen worden unter Auferlegung folgender Beschränkungen

1. (räumlich) .....
2. (zeitlich) .....
3. (Zahl der Arbeiter) .....

....., den ..... 19.....

(L. S.) D..... Kaiserliche .....

Dieser Schein hat nach Beendigung der Anwerbung im hiesigen Bezirk der unterzeichneten Dienststelle vorgelegen. Es sind auf ihm hier ..... Arbeiter angeworben worden. Weitere ..... (Zahl) Arbeiter mußten auf Grund des § 13 Abs. I, II gestrichen werden.

....., den ..... 19.....

(L. S.) D..... Kaiserliche .....

133. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Wahrnehmung von Postdienstgeschäften durch Beamte und Angestellte des Gouvernements. Vom 1. April 1909.

(Amtsbl. S. 94.)

1. Die Beamten oder Angestellten des Gouvernements, denen die Verwaltung von Postagenturen nebenamtlich übertragen worden ist, haben die Postdienstgeschäfte mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, wie ihre sonstigen Dienstobliegenheiten.

Sie haben insbesondere das Brief- und Telegraphengeheimnis zu wahren.

2. Sie haften für allen Schaden und Nachteil, welcher der Postverwaltung durch ihre Fahrlässigkeit oder Schuld verursacht wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Sie stehen zwar in keinem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Reichs-Postverwaltung, haben aber den postdienstlichen Ersuchen des Postamtes in Lome Folge zu leisten.

4. Die Postgeschäfte sind durch die mit ihnen betrauten Beamten oder Angestellten des Gouvernements selbst oder durch von ihnen auszuwählende, zuverlässige Untergebene wahrzunehmen.

5. Zur Abhaltung von Revisionen der betreffenden Postagenturen, soweit jene nicht durch Gouvernementsbeamte mit vorgenommen werden, holt das Postamt vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements ein.

Lome, den 1. April 1909.

Der Gouverneur.
I. A.: Dr. Meyer.

134. Bekanntmachung der Betriebsleitung der Verkehrsanlage in Togo, betreffend Änderung des Brücken- und Eisenbahntarifs. Vom 1. April 1909.*)

(Amtsbl. S. 89.)

— Betrifft Änderung des Tarifs für Beförderung des Passagiergepäcks über die Brücke und des Gütertarifs für die Strecke Lome—Anecho. —

135. Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über den Bau der Eisenbahn Mombo—Buiko. Vom 5./10. April 1909.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, einerseits und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, Berlin (im weiteren kurz Unternehmerin genannt) anderseits, wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Gegenstand und Unterlage des Vertrages.

1. Die Unternehmerin hat nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Beachtung der beigefügten Bauvorschriften**) und unter tunlichster Anlehnung an das Bauprogramm, wie es in dem beigegebenen Kostenanschlage***) mit Ausschluß der Titel I, XVI, XVII und XVIII, sowie der Position 3 und 5 des Titels XIII und mit Ausschluß der allgemeinen Vorarbeiten der Strecke Buiko—Aruscha niedergelegt ist, die Einzelentwürfe aufzustellen, die zum Bau der Bahn Mombo—Buiko (in folgendem Bahn genannt) nötig sind, auf Grund dieser Unterlagen die genannte Bahn mit einer Spurweite von einem Meter betriebsfertig herzustellen und mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen und Inventarienstücken auszustatten. Bei Meinungsverschie-

*) Aufgehoben durch den Tarif v. 12. Juni 1909, unten Nr. 187.

**) Die Bauvorschriften sind hier (ebenso wie in der betreffenden Reichstags-Drucksache, Nr. 1382 der 12. Leg.-Per., 1. Session 1907/09) nicht mit abgedruckt. Sie stimmen in ihren Grundzügen mit denen überein, die dem Abkommen über die Aufstellung des ausführlichen Entwurfs und Kostenanschlages für den Bau der Eisenbahn von Lome nach Atakpame sowie über den Bau der Teilstrecke Lome—Game dieser Bahn in der Reichstags-Drucksache Nr. 1155/09 beigegeben sind. Vgl. auch D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 512 Anm. **).

***) Der Kostenanschlag ist unten nur im Auszuge abgedruckt. Eine vollständige Wiedergabe findet sich in der in Anm. **) bezeichneten Drucksache des Reichstags.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

denheiten über das Bedürfnis gelten die im Kostenanschlage oder in den Baubeschreibungen enthaltenen Festsetzungen, als Bedürfnis.

2. Der Grunderwerb sowie die etwaige Vermessung und Einsteinung der erworbenen Flächen ist nicht Sache der Unternehmerin. Den für die Bahn dauernd nötigen Grund und Boden sowie die nur während des Baues nötigen Flächen, beides im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels I des Kostenanschlags, hat das Gouvernement des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika der Unternehmerin auf Antrag rechtzeitig und kostenlos zu überweisen.

§ 2. Bauentwurf.

1. Die ausführlichen Vorarbeiten und Einzelentwürfe sollen die folgenden zeichnerischen Darstellungen umfassen:

a) Übersichtslage und -Höhenplan 1 : 200 000 für die Längen, 1 : 2000 für die Höhen, in Buchform;

b) Lage- und Höhenpläne $\frac{1 : 2500}{1 : 250}$ oder $\frac{1 : 2000}{1 : 200}$ mit Darstellung des Geländes durch Schichtenlinien, Bezeichnung der Bewachsung usw. Die Breite des darzustellenden Geländestreifens soll im allgemeinen im offenen Gelände 100 m beiderseits der Bahn betragen und ist im übrigen dem Zwecke anzupassen;

c) Bahnhofspläne 1 : 1000;

d) Bau- und Werkzeichnungen der regelmäßigen Bahnquerschnitte, der Futtermauern, Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, sonstigen Bauwerke, Bahnhofshochbauten, Wasserstationen, Werkstätten, Lokomotivschuppen und dergl., ferner der Gleismaterialien, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und maschinellen Anlagen in üblichen Maßstäben mit den zugehörigen Berechnungen.

Abweichungen von den genannten Maßstäben bedürfen der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung der betreffenden Entwürfe zuständig ist.

Die Entwürfe nebst Berechnungen sollen von zuverlässigen Fachleuten aufgestellt und unterzeichnet sein. Die Entwürfe nebst Berechnungen zu d) sollen durch einen an ihrer Aufstellung nicht beteiligten Sachverständigen technisch und rechnerisch nachgeprüft sein und eine entsprechende, von ihm unterschriebene Prüfungsbescheinigung tragen.

2. Alle von der Örtlichkeit unabhängigen Entwürfe, wie die Musterzeichnungen für Gleis, Weichen, die Entwürfe zu den eisernen Überbauten, bedürfen der Genehmigung des Reichs-Kolonialamts, alle anderen Entwürfe der Genehmigung des Gouvernements. Alle Entwürfe muß die Unternehmerin mindestens in vierfacher Ausfertigung und so zeitig vorlegen, daß eine sorgfältige Prüfung ohne Schädigung der Baudispositionen möglich ist. Eine genehmigte Ausfertigung erhält die Unternehmerin zu eigenem Gebrauch zurück.

3. Genehmigungen der Entwürfe durch die Aufsichtsbehörden entbinden die Unternehmerin nicht von der ihr nach § 15 obliegenden Gewährleistung.

§ 3. Berichtigung der Entwurfstücke.

1. Die Unternehmerin hat sämtliche Entwurfstücke nach der Ausführung zu berichtigen und die Übereinstimmung mit der Ausführung zu bescheinigen. Von den so berichtigten und bescheinigten Entwurfstücken hat sie dem Gouvernement tunlichst bald nach Fertigstellung der einzelnen Bauwerke oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausführung der einzelnen Streckenabschnitte, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Abnahme der Bahn, oder, soweit es sich um später fertig werdende Anlagen handelt, alsbald nach deren Abnahme je eine auf Pausleinwand gefertigte Abzeichnung zu Eigentum und freier Verfügung zu geben.

2. Die Unternehmerin hat auch den anliegenden Kostenanschlag, soweit er Gegenstand dieses Vertrages ist, nach der Ausführung und den tatsächlich entstandenen Selbstkosten zu berichtigen und dann auf die Übereinstimmung mit der Ausführung zu bescheinigen; die einzelnen Leistungen sind dabei so weit zu trennen, wie in dem anliegenden Anschlage. Der so berichtigte und bescheinigte Anschlag ist von der Unternehmerin mit der Schlußrechnung einzureichen.

3. Für die Brücken hat die Unternehmerin ordnungsmäßige Brückenbücher anzulegen und diese dem Gouvernement tunlichst bald nach Fertigstellung jeder Brücke, spätestens aber sechs Monate nach der Abnahme der Bahn zu übergeben.

§ 4. Militärischer Schutz im Falle eines Aufstandes.

Im Falle eines Aufstandes im Schutzgebiete wird das Gouvernement soweit möglich für angemessenen militärischen Schutz der Arbeiten der Unternehmerin Sorge tragen.

§ 5. Fristen und Dispositionen.

1. Die Unternehmerin hat die inzwischen schon begonnenen Bauarbeiten fortgesetzt angemessen so zu fördern, daß die ganze Bahn in allen ihren Teilen spätestens am 1. August 1909 als betriebsfähig und vertragsmäßig hergestellt vom Gouvernement übernommen werden kann.

2. Die Unternehmerin hat innerhalb eines Monats nach dem Abschluß des Vertrages und dann in Zeitabständen von höchstens sechs Monaten dem Gouvernement Baudispositionspläne für den jeweiligen Rest des Baues in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

3. Die Unternehmerin hat bei Überschreitung der unter Ziffer 1 ausbedungenen Frist Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unternehmerin ist beweispflichtig dafür, daß die Überschreitung der Baufrist durch Baubehinderung infolge höherer Gewalt oder sonstiger seitens der Unternehmerin nicht verschuldeter Umstände verursacht worden ist. Von allen solchen Behinderungen hat die Unternehmerin der örtlichen Aufsichtsbehörde möglichst bald Anzeige zu erstatten. Über den Tatbestand ist dann unverzüglich eine gemeinsame Verhandlung aufzunehmen.

4. Versäumnisse der Kolonialverwaltung in der Erfüllung der ihr nach § 1, Ziffer 2 obliegenden Pflichten, sowie in der Genehmigung der Baupläne begründen keinen anderen Anspruch, als gegebenen Falles den auf Verlängerung der Baufrist.

§ 6. Aufsicht.

1. Die Überwachung der Arbeiten der Unternehmerin wird vom Gouvernement durch einen Eisenbahnkommissar und besonders bestellte Beamte ausgeübt. Der Eisenbahnkommissar wird insbesondere gemeinschaftlich mit dem Bauleitenden der Unternehmerin die Linie festlegen und sich über die Arbeiten der Unternehmerin ständig durch Bereisungen der Strecke so unterrichtet halten, daß dem Bauleitenden der Unternehmerin die nötigen Entscheidungen stets so rasch gegeben werden können, daß Verzögerungen des Baues vermieden werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Den Anordnungen des Gouvernements und des mit der Aufsicht betrauten Eisenbahnkommissars hat der Bauleitende nachzukommen, wobei er der Unternehmerin gegebenen Falles etwaige Rechtsansprüche vorbehalten kann. Das Gouvernement wird bei der ihm obliegenden Genehmigung der Pläne und bei seinen sonstigen Maßnahmen sich nicht allein von Rücksichten auf Zweckmäßigkeit und Gediegenheit des Baues in technischer Beziehung leiten lassen, sondern auch bestrebt sein, das beiderseitige Interesse an tunlichster Einschränkung der aufzuwendenden Geldmittel zu wahren. Ein unmittelbarer Eingriff des Gouvernements oder seiner Beauftragten in den eigentlichen Bau-(arbeits)betrieb soll tunlichst vermieden und daher auf Fälle beschränkt werden, wo Gefahr im Verzug ist.

Baut die Unternehmerin nach Entwürfen, die ihr weder in der Heimat vom Reichs-Kolonialamt noch in dem Schutzgebiete vom Gouvernement genehmigt sind, so ist sie verpflichtet, etwaige von diesen Stellen für erforderlich erachtete Änderungen zu Lasten des Baufonds auszuführen.

3. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 gelten auch für Abweichungen von genehmigten Entwürfen. Von der Absicht, bei der Ausführung von genehmigten Entwürfen abzuweichen, hat die Unternehmerin tunlichst vor Inangriffnahme, jedenfalls aber sofort nach Beginn der betreffenden Arbeiten, der zustehenden Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Unterbleibt die sofortige Benachrichtigung, so hat Unternehmerin die von der Kolonialverwaltung nachträglich für erforderlich erachteten Änderungen zu eigenen Lasten auszuführen.

4. In Fällen vorschriftswidriger Arbeiten oder Lieferungen kann das Reichs-Kolonialamt sowohl wie das Gouvernement verlangen, daß in angemessenen Fristen die Mängel beseitigt und vorschriftswidrige Gegenstände von der Verschiffung ausgeschlossen oder von den Baustellen und Werkplätzen entfernt werden. Die entstehenden Kosten treffen die Unternehmerin allein.

5. Auf Verlangen des Gouvernements hat die Unternehmerin die Messungen, die zur Anfertigung und Bescheinigung von Revisionszeichnungen nötig sind, insbesondere die Messung der Bahnlänge im Beisein und unter Überwachung eines vom Gouvernement zu bezeichnenden Beamten ausführen zu lassen.

6. Dem Eisenbahnkommissar und dem vom Gouvernement dazu bestellten Beamten steht zum Zwecke der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten, seinen Oberbeamten auch zu den Geschäftsräumen der Unternehmerin frei. Die Unternehmerin hat ihnen jede zur Durchführung der Aufsicht nötige Auskunft zu geben. Der Kolonialverwaltung sowie den Beauftragten des Gouvernements hat die Unternehmerin jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Bücher zu gestatten, die sie zur Erfüllung dieses Vertrages zu führen hat.

§ 7. Vergebung von Lieferungen.

1. Die Unternehmerin darf die vertraglichen Lieferungen und Leistungen nur bewährten Firmen übertragen. Gebrauchte Gegenstände sind bei der Lieferung der anschlagsmäßigen Sachen ausgeschlossen.

2. Die Unternehmerin ist gehalten, bei Vergebung der Lieferungen des eisernen Oberbaumaterials, der eisernen Überbauten für Brücken usw., der eisernen Telegraphenstangen, sowie der Fahrzeuge mindestens drei Firmen zum Wettbewerb aufzufordern, soweit dies nicht durch Syndizierung der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lieferungsgegenstände zwecklos ist, und soweit nicht durch eine derartige Ausschreibung eine wesentliche Verzögerung entsteht. Auf Verlangen des Reichs-Kolonialamtes ist sie verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, daß dies geschehen ist. Die Unternehmerin ist im übrigen darüber keine Rechenschaft schuldig, ob es etwa Mittel und Wege gegeben hätte, gegenüber den tatsächlichen Aufwendungen Ersparnisse zu erzielen.

3. Bei gleichartigen Angeboten soll Gegenständen deutschen Ursprungs der Vorzug gegeben werden. Die Versendungen sollen tunlichst über deutsche Häfen erfolgen.

§ 8. Personal der Unternehmerin.

1. Die Unternehmerin ist verpflichtet, einen mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten, technisch gebildeten und im Eisenbahnbau erfahrenen Bauleitenden zu bestellen. Der Sitz der Bauleitung muß an der Baustrecke liegen. Solange der Bauleitende vom Sitz der Bauleitung abwesend ist, hat er an diesem Ort einen Vertreter zu bestellen. Der Bauleitende soll Angehöriger des Deutschen Reiches sein.

2. Die bei den Bauarbeiten und dem Betriebe beschäftigten Angestellten müssen eine ihrer Verwendung entsprechende Vorbildung und guten Leumund haben.

3. Übelbeleumundete Angestellte hat die Unternehmerin auf Verlangen des Gouvernements sofort zu entfernen.

4. Die Unternehmerin hat der Wohlfahrt sowie der angemessenen Bezahlung und Behandlung der Arbeiter unter Berücksichtigung der einschlägigen im Schutzgebiet jeweils geltenden Bestimmungen besondere Sorgfalt zu widmen. Namentlich hat sie eine auskömmliche Krankenverwaltung unter Leitung eines von ihr angestellten erfahrenen Arztes einzurichten, dem die d a u e r n d e gesundheitliche Überwachung der Strecke obliegt, und zwar:

a) die fortlaufende Belehrung der europäischen Beamten über gesundheitsgemäße Lebensweise in den Tropen,
b) die Überwachung der Durchführung der für notwendig erachteten Maßregeln (Chininprophylaxe usw.),
c) die Sorge für einwandfreie Beschaffenheit von Wasser, Nahrungsmitteln und Unterkunft der eingeborenen Arbeiter,
d) Behandlung der Europäer und der Eingeborenen,
e) Meldung auftretender Epidemien unter den Arbeitern oder in den der Strecke benachbarten Ortschaften ans Gouvernement,
f) Impfung der Arbeiter.

5. Die Anwerbung eingeborener Arbeiter ist nur durchaus zuverlässigen und erprobten Persönlichkeiten zu übertragen; deren Anstellung unterliegt der Bestätigung des Gouvernements. Die Unternehmerin kann vom Gouvernement angehalten werden, mindestens die ortsüblichen Tagelöhne an ihre Arbeiter zu zahlen.

6. Bei der Auswahl zwischen Arbeitsuchenden hat die Unternehmerin Deutschen den Vorzug vor Fremden zu geben.

§ 9. Ordnungsvorschriften.

1. Die Unternehmerin ist dafür verantwortlich, daß alle Angestellten und Arbeiter die für die Bauausführung gültigen gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften befolgen. Insbesondere haftet sie für die Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken und sonstigen Bauvorrichtungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Unternehmerin hat sämtliche Arbeiten so zu regeln, daß die ihnen beiwohnende Gefahr so weit vermindert wird, als es die Natur der Arbeiten gestattet.

§ 10. Zoll- und Hafengebühr.

1. Die von der Bauunternehmerin zur Erfüllung dieses Vertrages in das Schutzgebiet eingeführten und daraus ausgeführten Gegenstände unterliegen den allgemeinen Zoll- und Hafen-Tarifvorschriften.

§ 11. Gebrauch der Lieferungsgegenstände und Anlagen.

1. Die Unternehmerin ist befugt, sämtliche Gegenstände und Anlagen, die sie in Ausführung dieses Vertrages liefert und herstellt, bis zur Abnahme zur weiteren Erfüllung dieses Vertrages zu gebrauchen.

Das Gouvernement wird der Unternehmerin die für den Baubetrieb nötigen Fahrzeuge, soweit es über sie verfügt, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Der Bedarf an für den Baubetrieb nötigen Fahrzeugen und der Zeitpunkt ihrer Bereithaltung wird zwischen dem Gouvernement und der Unternehmerin besonders vereinbart werden. Die Unternehmerin hat zur möglichsten Schonung der Fahrzeuge darauf Bedacht zu nehmen, auf den noch nicht gehörig unterbetteten und gerichteten Gleisstrecken tunlichst wenige der Fahrzeuge und namentlich der Lokomotiven zu verwenden.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Unterhaltung der der Unternehmerin überlassenen Fahrzeuge sind dem Baukonto zu belasten.

2. Die Unternehmerin ist gehalten, die Lieferungsgegenstände und Anlagen vor jeder sachwidrigen Behandlung zu schützen und sie in der vorgeschriebenen Art und Menge bei der Abnahme neu und betriebsfähig oder — für den Fall der in Ziffer 1 erwähnten vorherigen Benutzung — in einem solchen betriebsfähigen Zustande zu übergeben, wie er der naturgemäßen Abnutzung und sorgfältigen Unterhaltung (einschließlich rechtzeitiger Ausbesserungen) entspricht.

3. Die erforderlichen Baugeräte sind zu Lasten des Baukontos zu beschaffen und nach Gebrauch zugunsten des Baukontos zu veräußern. Meterspurige Baufahrzeuge unterliegen den Bestimmungen des § 2 und des § 6, 4.

§ 12. Telegraph und Telegramme sowie Posträume.

1. Telegramme der Kolonialverwaltung sind auf den Leitungen der Baustrecke kostenlos zu befördern, soweit sie sich auf den Dienst der Eisenbahn beziehen.

2. Telegramme, die sich nicht auf den Dienst der Bahn beziehen, darf die Unternehmerin nur unter den von der Reichs-Telegraphenverwaltung zu stellenden Bedingungen befördern.

3. Ausgaben und Einnahmen aus dem Telegrammverkehr und aus der Vermietung von Räumen an die Postverwaltung gelten als Bauausgaben und Baueinnahmen.

§ 13. Betrieb während der Bauzeit.

1. Auf der fiskalischen Vorstrecke tarifieren die Baugüter der Unternehmerin wie Güter des allgemeinen Verkehrs.

2. Die Unternehmerin hat die Pflicht und das Recht, den öffentlichen Güterverkehr in Wagenladungen und, soweit sich dies mit den Interessen an einem ungehinderten und raschen Baufortschritte vereinigen läßt, auch den Stückgut- und Personenverkehr in dem Maße mit den Arbeitszügen einzu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richten, in welchem einzelne Teilstrecken von Mombo aus vom Gouvernement im Einverständnis mit der Unternehmerin für diesen Zweck als betriebsfähig erklärt werden. Die Unternehmerin erhebt für diese Transporte die auf den bestehenden Verkehrsanlagen jeweils geltenden tarifmäßigen Sätze. Sämtliche hieraus erwachsenden Kosten werden zu Lasten des Neubaufonds verbucht. Sämtliche Einnahmen werden ebenfalls beim Neubaufonds vereinnahmt. Die Unternehmerin hat Sorge zu tragen, daß Tarifänderungen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Über den Betrieb und den Verkehr auf den eröffneten Teilstrecken sind statistische Aufzeichnungen nach Maßgabe der für die Stammstrecke geltenden Bestimmungen zu liefern.

Über die aus dem öffentlichen Verkehr erwachsenden Einnahmen soll die Unternehmerin bis spätestens zum 10. jedes Monats für den voraufgehenden Monat abrechnen.

Um die Gesamtsumme dieser Einnahmen erhöht sich die im § 16 Ziffer 1 a festgesetzte Stichsumme von 2 600 000 ℳ.

3. Die Angestellten des Gouvernements sind bei Reisen in Angelegenheiten des Baues und Betriebes der Bahn mit Gepäck, Dienern, Trägern und Reittieren frei zu befördern.

4. Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung die Beförderung der Postsachen auf den fertiggestellten und gemäß Ziffer 2 dem vorläufigen öffentlichen Betrieb übergebenen Strecken mit den Bauzügen zu übernehmen, wobei die hinsichtlich der Postbeförderung auf den bestehenden Verkehrsanlagen vom 1. April 1908 ab gültigen Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Usambara-Eisenbahn gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, entsprechende Anwendung finden sollen.

§ 14. Abnahme.

1. Der Unternehmerin werden ihre vertraglichen Leistungen und Lieferungen durch das Gouvernement abgenommen.

2. Die Vorabnahme etwaiger Leistungen und Lieferungen, deren Prüfung später nicht mehr oder nur mit besonderen Unkosten möglich ist, erfolgt schon während der Bauzeit. Die Unternehmerin hat diese Vorabnahme rechtzeitig zu beantragen. Diese Vorabnahmen sollen für den Übergang der Gefahr an den so abgenommenen Gegenständen und Anlagen und für die Frage der Verjährung ohne Einfluß sein.

3. Auf Verlangen der Kolonialverwaltung hat die Unternehmerin die aus der Heimat zur Lieferung kommenden Gegenstände durch einen von den Unterlieferanten vollständig unabhängigen Sachverständigen vor der Verschiffung vorläufig und unbeschadet der Rechte der Kolonialverwaltung nach § 6 Nr. 4 ordnungsmäßig prüfen zu lassen. Eiserne Brückenüberbauten müssen auf Verlangen der Kolonialverwaltung für die Prüfung zusammengebaut werden. Abweichungen bedürfen besonderer Vereinbarung. Die Wahl des Sachverständigen unterliegt der Genehmigung der Kolonialverwaltung. Der letzteren steht es frei, sich bei den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu dem Zwecke hat die Unternehmerin sie rechtzeitig von den Prüfungsterminen zu benachrichtigen, auch hat sie ihr von dem Ergebnis der Prüfung Kenntnis zu geben.

4. Das Gouvernement setzt den Zeitpunkt zur Abnahme der Bahnanlage

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf schriftlichen Antrag der Unternehmerin fest; die Abnahme soll binnen drei Monaten nach Stellung des Antrages erfolgen.

Ergeben sich bei der Abnahme wesentliche Mängel an den abzunehmenden Anlagen, so kann die Abnahme bis zu deren Abstellung verweigert werden. Für den dann nötigen neuen Abnahmetag gelten dieselben Bestimmungen wie für den ersten.

5. Über die Abnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, in der alle etwa noch von der Unternehmerin auszuführenden Arbeiten und die Fristen für deren Fertigstellung zu bezeichnen sind.

Die Unternehmerin hat diesen Anforderungen, soweit sie sich in den Vertragsgrenzen halten, nachzukommen, widrigenfalls die Kolonialverwaltung berechtigt ist, die rückständigen Arbeiten für Rechnung der Unternehmerin ausführen zu lassen.

6. Werden bei der Abnahme der Bahn einzelne Teile der Bahnanlage als noch nicht bedingungsgemäß fertiggestellt von der Abnahme ausgeschlossen und einer späteren besonderen Abnahme vorbehalten, so bleiben diese bis zu ihrer endgültigen Abnahme in der Unterhaltungspflicht der Unternehmerin. Vom Tage der Abnahme der Bahn ab wird der Betrieb und die Unterhaltung unter noch zu vereinbarenden Bedingungen mit dem Betriebe der bestehenden Verkehrsanlage vereinigt werden.

Die einzelnen Teilstrecken verbleiben nach der Erklärung ihrer Betriebsfähigkeit zum Zwecke der vorläufigen Eröffnung des öffentlichen Verkehrs (§ 13 Ziffer 2) durch das Gouvernement bis zur Abnahme der gesamten Strecke in der Unterhaltungspflicht der Unternehmerin.

§ 15. Gewähr.

1. Die Unternehmerin hat bei ihren Maßnahmen zur Erfüllung dieses Vertrages die Sorgfalt eines ordentlichen Bauunternehmers zu beobachten.

2. Für alle Leistungen und Lieferungen, auf die sich eine Abnahme erstreckt hat, leistet die Unternehmerin noch ein Jahr lang nach dieser Abnahme Gewähr. Für diejenigen Leistungen und Lieferungen, die erst nach der Abnahme der Bahn abgenommen sind und sich nicht als Ersatz nach Ziffer 3 dieses Paragraphen darstellen, leistet die Unternehmerin noch ein Jahr nach den betreffenden nachträglichen Abnahmen Gewähr.

Für die Lieferung von eisernem Gleismaterial endet die Gewährzeit

a) für Schienen und Laschen mit dem 31. Dezember des auf das Walzjahr folgenden fünften Jahres,
b) für eiserne Schwellen mit dem 31. Dezember des auf das Walzjahr folgenden dritten Jahres.

Die Unternehmerin hat die liefernden Werke zu diesen Gewährleistungen vertraglich zu verpflichten und die betreffende Verpflichtungsurkunde der Kolonialverwaltung auszuhändigen, welche wegen der etwa erforderlich werdenden Ersatzleistungen mit den liefernden Werken sich unmittelbar verständigen wird.

3. Auf Grund dieser Gewährpflicht hat die Unternehmerin alle Anlagen und Gegenstände, die sich während der Gewährzeit als nicht bedingungsgemäß erweisen oder die infolge schlechten Materials oder mangelhafter Arbeit bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. ohne nachweisbare Unfälle betriebsunbrauchbar werden, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 besonders behandelten Schienen, Laschen und Schwellen, unverzüglich in bedingungsgemäßen Zu-

Institut für Kolonialwirtschaft
Hamburgische Universität.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

stand zu bringen, nötigenfalls aber durch neue bedingungsmäßige zu ersetzen. Die Kosten dieser Ersatzarbeiten und Lieferungen gehen zu Lasten des Baukontos, insoweit als es der Unternehmerin nicht gelingt, die Kosten auf Grund von Regreßansprüchen an Lieferanten und Beauftragte von diesen einzuziehen und sofern die Unternehmerin kein vertretbares Verschulden trifft.

Für alle solche Ersatzleistungen und Ersatzlieferungen leistet die Unternehmerin Gewähr bis zum Ablauf der Gewährfrist für die betreffenden ursprünglichen Leistungen und Lieferungen.

4. Erweisen sich die Inventarien und Ausrüstungsstücke bei der Abnahme für die Bedürfnisse des Betriebes der Menge nach als unzulänglich, so hat die Unternehmerin weitere Inventarien und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von Werkstattsausrüstungen und Fahrzeugen nachzuliefern. Die Gewährfrist hierfür läuft bis zum Schlusse des mit der Abnahme der Bahnanlage beginnenden Jahres.

§ 16. Vergütung.

1. Unter der Voraussetzung der gesetzlichen Bereitstellung der Mittel erhält die Unternehmerin als Vergütung für die vertragsmäßigen Leistungen und Lieferungen:

a) zur Deckung ihrer Verwaltungskosten und als Gewinn 584 000 ℳ. Diese Summe vermehrt sich gegebenenfalls um ein Fünftel des Betrages, um den die bei b) genannten Selbstkosten unter 2 600 000 ℳ bleiben, insgesamt aber höchstens um 130 000 ℳ. Die Summe vermindert sich gegebenenfalls um ein Fünftel des Betrages, um den die bei b) genannten Selbstkosten über 2 600 000 ℳ steigen, höchstens aber um 260 000 ℳ; ein weiterer Abzug findet statt, wenn die Verwaltungskosten der Unternehmerin nach ihrer eigenen Angabe (§ 17,3) unter 324 000 ℳ bleiben, und zwar fallen von den Ersparnissen die ersten 64 000 ℳ in voller Höhe und von dem darüber etwa noch hinausgehenden Betrag die Hälfte an den Fiskus zurück;

b) den Ersatz der in Erfüllung dieses Vertrages nachweisbar aufgewendeten Selbstkosten.

2. Verwaltungskosten im Sinne der Bestimmung unter a dieses Paragraphen sind:

a) die Personalkosten der Firma für ihre Beamten außerhalb des Schutzgebiets Ostafrika und für den bauleitenden Ingenieur, seinen Stellvertreter und die Bureaubeamten im Schutzgebiete. Alle anderen Personen, seien es Beamte oder Arbeiter, die aus Anlaß des Bahnbaues im Schutzgebiete tätig sind, gehen zu Lasten des Baukontos. In gleicher Weise sind auf das Baukonto zu verbuchen die Kosten der Unfall-, Kranken-, Invaliden- und sonstigen Versicherung, der ärztlichen Behandlung, der Abfindung und Unterstützung usw. aller Beamten und Arbeiter mit Ausnahme der im Satze 1 genannten Beamten;

b) sämtliche Bureaukosten, wie z. B. für Einrichtung und Ausstattung der Bureaus, Bureau-, Meß- und Zeichengeräte, Bücher, Karten, Modelle usw., Miete, Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Versicherung der Bureaus, Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien, Zeitungen, Bekanntmachungen, Stempel, Porti, Boten und Bureaudiener;

c) sämtliche Kosten, die der Firma bei der Prüfung von Lieferungsgegenständen außerhalb des Schutzgebiets entstehen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) sämtliche Kosten der Geldbeschaffung und der zu hinterlegenden Sicherheiten;

e) sämtliche Steuern und Abgaben mit Ausnahme derjenigen für Personen und Gegenstände, die bei den unter Ziffer 1 b bezeichneten Selbstkosten verrechnet werden.

3. Selbstkosten im Sinne der Ziffer 1 b dieses Paragraphen sind sämtliche übrigen Kosten, die der Firma in Erfüllung dieses Vertrages erwachsen. Über diese Selbstkosten hat die Firma ordnungsmäßig auf besonderem Baukonto Buch zu führen, die hierher gehörigen Ausgaben und Einnahmen soll sie tunlichst mit Quittung belegen oder, soweit dies nicht durchführbar ist, von eigens hierfür verpflichteten Angestellten der Firma auf ihre Richtigkeit, ihre richtige Verbuchung und auf rechnerische Richtigkeit bescheinigen lassen.

Für die vor dem Baubeginn gemachten Vorarbeiten der Neubaustrecke nebst allgemeiner Erkundung der Linie Buiko—Aruscha darf die Unternehmerin 42 557,54 ℳ ohne besonderen Nachweis bei den Selbstkosten ansetzen.

4. Bei Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem beigefügten Kostenanschlage unterliegen die Bestimmungen der Ziffer 1 nur dann der Änderung, wenn die Mehr- oder Minderleistungen die Spalte 3 (Gegenstand) der Titel IX, X oder XI betreffen oder wenn durch Baubehinderung infolge von Erdbeben, verheerenden Epidemien, Krieg oder Aufstand im Schutzgebiet die Selbstkosten eine wesentliche Steigerung erfahren haben, oder wenn auf Verlangen der Kolonialverwaltung z. B. durch Änderung der Bauvorschriften die Unternehmerin zu höheren Aufwendungen genötigt worden ist, als sie durch diesen Vertrag vorgesehen sind. Die Änderungen der Ziffer 1 sollen von Fall zu Fall vereinbart werden. Ansprüche auf Grund der erwähnten Baubehinderungen oder der etwa erfolgten Änderungen der Bauvorschriften müssen tunlichst unverzüglich, spätestens aber bei der Abnahme der Bahn geltend gemacht werden.

5. Für Lieferungen und Ausführungen zum Zwecke der Ergänzung und Verbesserung der Bahnanlage, die im Vertrage nicht vorgesehen sind, sofern sie mit der Kolonialverwaltung vereinbart oder von ihr nachträglich genehmigt worden sind, erhält die Unternehmerin die nachweisbar aufgewandten Selbstkosten ersetzt und einen Zuschlag von 10 % auf diese als Unternehmergewinn.

§ 17. Rechnungslegung.

1. Über die im § 16, 1 b genannten Selbstkosten hat die Unternehmerin der Kolonialverwaltung von dem Vertragsabschluß an in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber alle drei Monate, in dreifacher (die Belege in einfacher) Ausfertigung Rechnung zu legen. In der Art der Aufstellung der Rechnungen ist den Wünschen der Kolonialverwaltung zu entsprechen. Jede Abrechnung ist für sich abzuschließen und mit der Bescheinigung der allgemeinen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen.

Über die beschafften Inventarien ist ein Verzeichnis zu führen, das bei der Abnahme als Unterlage zu dienen hat. Die erfolgte Eintragung der Inventarien ist auf den Rechnungen unter Angabe der Stelle zu bescheinigen, unter der die Vereinnahmung erfolgt.

Über die Beschaffung und Verwendung von Material sowie des Proviants für das verpflegungsberechtigte Personal ist ordnungsmäßig Buch zu führen und der Kolonialverwaltung Einsicht in diese Bücher zu gewähren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Die Schlußrechnung soll die Unternehmerin tunlichst binnen sechs Monaten nach der Abnahme der Bahn einreichen.

2. Für die Baurechnung ist die Einteilung des anliegenden Anschlages maßgebend. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Baubetriebe werden auf einem besonderen Konto unter tunlichster Trennung nach Titeln und Positionen nachgewiesen und dann nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebsleistungen auf die Positionen des Kostenanschlages verteilt.

3. Über die unter § 16,1 a fallenden Kosten schuldet die Unternehmerin keine Rechnungslegung im einzelnen; jedoch hat sie bei Einreichung der Schlußrechnung ohne Belege auf Treu und Glauben anzugeben, wie hoch sie ihren Verwaltungsfonds gemäß § 16,2 rechtmäßig belastet hat.

4. Den mit der Prüfung der Abrechnung betrauten Beamten der Kolonialverwaltung hat die Unternehmerin jede nötige Auskunft u. a. auch die Einsicht in schriftliche Vereinbarungen, Verträge usw. zu gewähren. Die Kolonialverwaltung kann die eingereichten Rechnungen nur auf Rechtmäßigkeit sowie rechnerische und buchungsmäßige Richtigkeit, nicht auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben und Einnahmen prüfen. Zur Prüfung der buchungsmäßigen Richtigkeit gehört auch die Frage, ob eine einzelne Ausgabe auf Baukonto zu buchen oder zu Lasten der Verwaltungskosten zu nehmen ist.

5. Die Unternehmerin hat halbjährlich (1. April und 1. Oktober) einen nach dem beigedruckten Vordruck und nach den Positionen des Anschlages eingeteilten Wirtschaftsbericht über den in der Teilrechnung umfaßten Zeitraum in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
des Anschlags				Eigenkosten					
Titel	Pos.	Gegenstand	Betrag ℳ	Ausgaben bis zum Schlusse der Berichtszeit ℳ	Zur Vollendung noch auszugeben ℳ	Summe (5 + 6) ℳ	Demnach gegen den Anschlag		Bemerkungen (namentlich Erläuterungen der Spalten 8 und 9).
							mehr (7—4>0) ℳ	weniger (4—7>0) ℳ	

6. Alle eingereichten Rechnungen und Belege verbleiben der Kolonialverwaltung.

§ 18. Zahlungen.

1. Die Unternehmerin erhält:

a) binnen acht Tagen nach Hinterlegung der im § 19 festgesetzten Sicherheit einen Vorschuß in Höhe von 500 000 ℳ, aus dem die Unternehmerin auch alle ihr vor Abschluß des Vertrages in seiner Erfüllung entstandenen Kosten zu bezahlen hat. Diesen Vorschuß hat die Unternehmerin binnen zwei Monaten nach Ablauf der im § 5,1 vereinbarten Baufrist zurückzugeben.

b) allmonatliche Abschlagszahlungen, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, in Höhe der der Unternehmerin im vergangenen Monat entstandenen Selbstkosten nebst zehnprozentigem Zuschlage, soweit dieser nicht gemäß § 16, 1 a ganz oder teilweise in Abzug kommen

muß, sowie für Verwaltungszwecke monatlich 12 000 ℳ bis zur Höhe von 324 000 ℳ.

2. Bis zum 10. jeden Monats wird die Unternehmerin der Kolonialverwaltung den Betrag der von ihr im vergangenen Monat geleisteten, unter § 16, 1 b gehörigen Zahlungen ohne Belege auf Treu und Glauben angeben; spätestens bis zum 20. des Monats wird alsdann die Kolonialverwaltung die Abschlagszahlung gemäß 1 b leisten. Hat die Unternehmerin ausnahmsweise im Laufe eines Monats größere Zahlungen zu leisten, zu deren Bestreitung der Vorschuß gemäß Ziffer 1 a in seiner gewöhnlichen Höhe nicht ausreicht, so soll ihr auf Anforderung, die mindestens zehn Tage vor der jeweiligen Zahlung zu erfolgen hat, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, das für diese Zahlungen erforderliche Geld zur Verfügung gestellt werden.

3. Den Rest der der Unternehmerin nach § 16 zustehenden Vergütung erhält sie tunlichst binnen drei Monaten, nachdem sie die Schlußrechnung eingereicht hat. Sollte sich in dieser Frist die Prüfung der Schlußrechnung nicht in allen Teilen durchführen lassen, so erhält die Unternehmerin zu diesem Termin jedenfalls den nicht strittigen Teil ihres Guthabens, den Rest aber alsbald nach Abschluß der Prüfung. Das Reichs-Kolonialamt wird diese möglichst beschleunigen. Ergibt sich bei der Schlußrechnung, daß die Unternehmerin mehr erhalten hat, als ihr gemäß § 16 zusteht, so hat sie den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb zwei Monaten der Kolonialverwaltung zu erstatten.

4. Die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt nach Wahl der Unternehmerin durch das Gouvernement im Schutzgebiet oder durch die Kolonialhauptkasse in Berlin. Bei notwendigen telegraphischen Benachrichtigungen trägt die Unternehmerin die Kosten. Im übrigen ist Zahlstelle die Kolonialhauptkasse in Berlin.

§ 19. Sicherheit.

1. Als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten hinterlegt die Unternehmerin binnen einer Woche nach dem Vertragsabschluß und jedenfalls vor der ersten Abschlagszahlung bei der Kolonialhauptkasse in Berlin 500 000 ℳ in Papieren, die in solcher Höhe bei der Reichsbank beleihungsfähig sind, oder in Sichtwechseln, die die Unternehmerin ausstellt und die von einer ersten deutschen Bank akzeptiert sind.

2. Nimmt die Kolonialverwaltung die Sicherheit vertragsmäßig in Anspruch, so hat die Unternehmerin sie binnen 14 Tagen auf die alte Höhe zu ergänzen.

3. Die Unternehmerin erhält die eine Hälfte der nach Ziffer 1 gestellten Sicherheit zurück, sobald die Bahn abgenommen ist; die andere Hälfte wird ein Jahr später zurückgegeben, sofern die Unternehmerin allen bis dahin fälligen Vertragspflichten nachgekommen ist.

4. Soweit von der Unternehmerin ein Teil der vertraglichen Leistungen noch nicht erfüllt ist, kann ein entsprechender Teil der Sicherheit bis zur vollständigen Erfüllung von der Kolonialverwaltung einbehalten werden.

§ 20. Aufhebung des Vertrages.

Stellt sich zu irgend einer Zeit der Bauausführung heraus, daß die Unternehmerin zur Erfüllung des Vertrages unfähig ist, so kann die Kolonialver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

waltung vorbehaltlich aller gegen die Unternehmerin aus der Nichterfüllung herzuleitenden Rechtsansprüche vom Vertrage zurücktreten. In diesem Falle hat die Unternehmerin der Kolonialverwaltung die auf Grund des Vertrages schon ausgeführten Anlagen und Lieferungen unverzüglich zu übergeben. Das gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung seitens der Unternehmerin oder der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen.

§ 21. Schiedsgericht.

1. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kolonialverwaltung und der Unternehmerin hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Der Teil, welcher ein Schiedsgericht anrufen will, hat dem anderen Teile eine darauf hinzielende Erklärung zugehen zu lassen, in welcher er selbst einen Schiedsrichter ernennt. Innerhalb zweier Wochen nach Empfang hat der andere Teil einen zweiten Schiedsrichter zu ernennen. Diese Frist wird auf acht Wochen verlängert, sofern sich die zur Ernennung der Schiedsrichter nach dem Vertrage oder kraft besonderer Vollmacht berufenen Vertreter beider Parteien nicht in demselben Erdteile befinden. Läßt der andere Teil die Frist verstreichen, ohne die Ernennung vorzunehmen, so ist der erste Teil befugt, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg um Ernennung eines zweiten Schiedsrichters anzugehen. Die beiden ernannten Schiedsrichter haben sich alsbald über einen dritten Schiedsrichter, der zugleich die Stellung eines Obmannes einnehmen soll, zu einigen. Sofern sie sich nicht einigen können, hat der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg den Obmann zu ernennen.

3. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Erhebungen anzustellen, auch Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Den Erhebungen und Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen können Vertreter beider Teile beiwohnen, soweit das Schiedsgericht nichts Gegenteiliges bestimmt.

4. Der Schiedsspruch, der auch über die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzufassen und von den drei Schiedsrichtern zu vollziehen. Sämtliche der Unternehmerin in einem schiedsgerichtlichen Verfahren auferlegten Kosten fallen nicht in den Rahmen der ihr gemäß § 16 des Vertrages zu zahlenden Vergütung, sondern gehen zu Lasten der Unternehmerin allein.

5. Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 22. Übertragbarkeit und Abschluß des Vertrages.

1. Dieser Vertrag ist nur mit Zustimmung beider Parteien übertragbar.

2. Er wird in je einer Ausfertigung für die beiden Parteien geschlossen.

3. Die Kosten des Vertragsabschlusses, insbesondere etwaige Stempelsteuergebühren, trägt die Unternehmerin.

Berlin, den 5./10. April 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft.
Reh. I. V.: Jaffé.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage zu Nr. 135.

Kostenanschlag für die Teilstrecke Mombo—Buiko der Usambarabahn (Auszug).

Baulänge 45,5 km.

Bemerkung: Die Bahn benutzt streckenweise einen vorhandenen Weg.

Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Einheitspreis Pf.	Geldbetrag ℳ
		Baueinnahme.			
		A. Eigentliche Einnahmen.			
		Titel I. Baugelder.			
I	1	Durch den Etat bereit zu stellen			3 850 000
		Titel II. usw. (Leertitel.)			
		Summe der Baueinnahme . . .			3 850 000
		Bauausgabe.			
		Titel I. Grunderwerb und Nutzungsentschädigung einschließlich der dadurch entstehenden Kosten.			
I	1—5	Für den Erwerb von Grund und Boden, für Nutzungs- und Wertminderungsentschädigungen, für Bau- und Lagerplätze und dergleichen mit Einschluß aller dabei entstehenden Nebenkosten			3 000
		Titel XIII. Verwaltungskosten.			
XIII	3	Leitung und Regelung des Grunderwerbs, Vermessungen und Abgrenzungen einschließlich der dazu erforderlichen Grenzsteine			12 000
	5	Kosten der Baupolizei und sonstiger Staatsaufsicht .			40 000
XVI		Titel XVI. Zinsen während der Bauzeit. . .			150 000
XVII		Titel XVII. Kursverluste (Leertitel.)			
XVIII		Titel XVIII. Erste Ausstattung des Reservebaufonds			60 000
		Wiederholung der Bauausgabe.			
I		Grunderwerb			3 000
II		Erdarbeiten			745 100
III		Einfriedigungen			—
IV		Wegeübergänge			1 000
V		Brücken und Durchlässe			511 875
VI		Tunnel			—
VII		Oberbau			1 360 000
VIII		Signale			27 900
IX		Stationen			123 600
X		Werkstattsanlagen			7 800
XI		Außerordentliche Anlagen			—
XII		Fahrzeuge			—
XIII		Verwaltungskosten			613 000
XIV		Insgemein			221 525
XV		Betriebsausfälle			25 200
XVI		Bauzinsen			150 000
XVII		Kursverluste			—
XVIII		Erste Austattung des Reservebaufonds			60 000
		Summe der Bauausgabe . . .			3 850 000

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

136. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Erhebung der Regierungsstation Ossidinge zum Bezirksamt. Vom 7. April 1909.

(Amtsbl. S. 63.)

Durch Verfügung vom heutigen Tage ist die bisherige Regierungsstation Ossidinge mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zum Bezirksamt erhoben worden.

Buea, den 7. April 1909.

Der Gouverneur.
i. V.: Hansen.

137. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu den Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1909.

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 21. Dezember 1908*).

In obiger Verfügung ist gesagt, daß die Rechtsmittelfristen allgemein auf sechs Wochen verlängert worden sind. Dies trifft bezüglich der Fristen für die Beschwerden bzw. Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei Strafbescheiden nicht zu. Für die Rechtsmittel gegen Strafbescheide sind die zweiwöchigen Fristen des § 23 Abs. 2 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) und des § 27 Abs. 2 (Beschwerde) der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden vom 14. Juli 1905 (Kol. Gesetzgeb. Bd. 9 S. 169) durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen**) nicht geändert worden. Die Frist von einer Woche für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 57 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903 und § 36 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Kol. Gesetzgeb. Bd. 7 S. 12 und S. 79) ist daher nicht mehr gegeben, weil sie in Widerspruch steht mit § 23 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905 und weil der § 36 der Ausführungs-Bestimmungen der Zollverordnung durch § 12 Abs. 2 b der Ausführungs-Bestimmungen vom 21. Dezember 1908 aufgehoben ist.

Dies ist in dem Vordruck 9 auch richtig zum Ausdruck gekommen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Windhuk, den 8. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Blumhagen.

138. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht. Vom 12. April 1909.

(Kol. Bl. S. 1035. D. S. W. A. Ztg. Nr. 34.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die see-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 556.
**) Vom 21. Dezember 1908. D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 552.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Betreten eines Bergbaufeldes oder Abbaufeldes auf Edelmineralien im Bezirk Lüderitzbucht einschließlich des fiskalischen Bergbaublocks 1 ist außerhalb der öffentlichen Wege nur dem Bergwerkseigentümer, Pächter oder sonst Berechtigten sowie demjenigen gestattet, der einen Erlaubnisschein des Berechtigten bei sich führt oder sich in Begleitung des Berechtigten befindet.

Welche Wege als öffentliche im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind, wird durch Bekanntmachung des Bezirksamts Lüderitzbucht bestimmt.

Die mit dem Dienst im Diamantgebiet betrauten Beamten können die Felder betreten, wenn dies die Ausübung ihres Dienstes erfordert.

§ 2. Wer auf einem der in § 1 bezeichneten Gebiete ohne Befugnis oder ohne Erlaubnisschein betroffen wird, kann von dem Berechtigten oder seinem Vertreter festgehalten und der Polizei übergeben werden.

§ 3. Wer ohne Befugnis oder ohne Erlaubnisschein eines der in § 1 bezeichneten Gebiete betritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Neben der Strafe kann die Ausweisung verfügt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in der „Lüderitzbuchter Zeitung“ in Kraft.

Lüderitzbucht, den 12. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

139. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Änderung des § 50 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun vom 27. Februar 1906. Vom 14. April 1909.

(Amtsbl. S. 67.)

Der Abs. 2 § 50 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun und einzelne allgemeine Bestimmungen, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen vom 27. Februar 1906 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. 10 S. 79) erhält folgende Fassung:

In den Quittungen ist Ort und Tag (Datum) der Zahlung anzugeben. Im übrigen erfolgt die Quittungsleistung derart, daß

a) bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten“ quittiert wird,
b) in den Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensunterschrift als Quittung“ in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten“ quittiert werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese abgekürzten Empfangsbescheinigungen genügen indessen nur dann, wenn die Rechnung oder die Anweisung eine Änderung nicht erfahren hat. Ist der ursprüngliche Betrag infolge Berichtigung der An- oder Vordersätze abgeändert, insbesondere erhöht, so muß der Betrag — wenn auch nur in Zahlen — in der Quittung wiederholt werden.

In den Empfangsbescheinigungen über Gehälter, Vergütungen usw. ist der Betrag in Zahlen und soweit er auf Mark lautet, auch in Worten auszudrücken; außerdem ist Ort und Tag (Datum) der Zahlung und die Zeit, für welche das Gehalt usw. gezahlt wird, anzugeben. Dagegen kann die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen und genügt die Angabe „aus der Schutzgebietskasse".

Buea, den 14. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Steinhausen.

140. Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Daressalam, betreffend Statutenänderung der Sparkasse Daressalam. Vom 16. April 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 16.)

In § 11 der Statuten für die Sparkasse des Bezirks Daressalam*) kommen die Worte „und zwar weder gegen Wechsel noch" in Wegfall.

Kuratorium der Sparkasse
gez. Boeder. gez. Henschke. gez. Kriebel.

Vorstehende von dem Kuratorium der Sparkasse beschlossene und vom Bezirksrat, sowie von dem Kaiserlichen Gouvernement genehmigte Abänderung wird hierdurch mit dem Hinweis bekannt gegeben, daß dieselbe auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Kraft gewinnt, wenn solche nicht bis zum 1. Oktober d. J. ihre Einlagen gemäß § 20 der Statuten gekündigt haben.

Daressalam, den 16. April 1909.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Boeder, Regierungsrat.

141. Rundverfügung der Zollinspektion in Daressalam, betreffend die von einheimischen Seglern zu erhebenden Gebühren. Vom 16. April 1909.

In Zusammenfassung der zur Zeit bestehenden Bestimmungen wird daran erinnert, daß einheimische Segler mit Ermächtigungsschein zur kleinen Küstenschiffahrt (Art. XXXI und XXXIX Brüsseler General-Akte)**) neben der Gebühr für diese Ermächtigung (3 R.) weitere Schiffahrtsgebühren nicht zu zahlen haben. Einheimische Segler mit Flaggenattest — einerlei ob unter deutscher oder fremder Flagge fahrend — zahlen 5 R. Hafenabgabe, welche stets bei der Zollbehörde zu entrichten sind. Für die Ausstellung des Deutschen Flaggenattestes werden 10 R. von der Bezirks-Verwaltungsbehörde erhoben.

Daressalam, den 16. April 1909.

Zollinspektion.
Schwarze, Zolldirektor.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 155.
**) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 127.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

142. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Überlassung von fiskalischem Gartenland an Beamte. Vom 17. April 1909.

(Amtsbl. S. 68.)

Nach einem Erlasse des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts ist für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnungen anzusehen sind, eine Vergütung nicht zu entrichten. Gehören zu einzelnen Dienstwohnungen Gärten nicht, weil bei dem betreffenden Dienstgebäude kein geeignetes Gartenland vorhanden ist, so sind gegen die unentgeltliche Überweisung gesondert liegender Gärten an die betreffenden Dienstwohnungsinhaber, wenn die Gärten nur für die Erholung der Inhaber oder für die Erzielung von Gemüsen und Gartenfrüchten ihres Haushaltsbedarfs bestimmt sind und die Lage der Gärten eine anderweite Verwertung nicht tunlich erscheinen läßt, Einwendungen nicht zu erheben. Beamten usw. aber, welche Mietsentschädigung beziehen, darf Gartenland zur unentgeltlichen Benutzung nicht überwiesen werden. Ebenso würde eine vorzeitige Lösung bestehender Pachtverträge unzulässig sein.

Buea, den 17. April 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Steinhausen.

143. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Briefporto für den Ortsverkehr. Vom 18. April 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 12.)

Fortan werden für gewöhnliche Briefe im Ortsverkehr des Schutzgebiets, d. h. für Briefe an Empfänger im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt selbst, nachstehende ermäßigte Taxen erhoben:

im Frankierungsfalle 4 H.,
im Nichtfrankierungsfalle 7½ H.

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrages der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

Werden die Ortsbriefe unter Einschreibung oder soweit dies zugelassen ist, unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr hinzu.

Unter „Ortsverkehr" sind hier diejenigen Postsendungen zu verstehen, die beim hiesigen Postamt aufgeliefert sind und auch abgeholt werden. Die auf den Stationen der Bahn Daressalam—Morogoro in den Zugbriefkasten gelegten und ebenso die nach diesen Stationen gerichteten Sendungen unterliegen dem Porto für Sendungen nach außerhalb.

Daressalam, den 18. April 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

144. Bekanntmachung des Gouverneurs von Daressalam, betreffend Erklärung der Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa zum Wildreservat. Vom 18. April 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 12.)

Die Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa, zum Bezirk Muansa gehörig, ist gemäß § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 zum Wildreservat erklärt worden. Demgemäß erhält Art. 3 der Ausführungsbestimmungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zur Jagdverordnung (Amtl. Anz. Nr. 23)*) unter Ziff. 11 folgenden Zusatz:
11. Bezirk Muansa (s. Kiepertsche Karte 1 : 2 000 000).
Die Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa.

Daressalam, den 18. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

145. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verpflegungsvorschriften. Vom 19. April 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 12.)

Die am bzw. im Uluguru-Gebirge gelegenen amtlichen Niederlassungen Morogoro und Bunduki gelten als Erholungsstationen im Sinne des § 11 der Verpflegungs-Vorschriften in der Fassung des Runderlasses vom 22. Mai 1900.**)

Daressalam, den 19. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

146. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Verpflegung nichterkrankter Beamten in den Krankenhäusern. Vom 19. April 1909.

(Amtsbl. S. 103.)

— S. Anm. *) auf S. 43 (zu Nr. 25). —

147. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Fortfall der Wagensteuer. Vom 20. April 1909.

Die Wagensteuer***) fällt vom 1. April an fort. Vereinnahmte Beträge sind zurückzuerstatten.

Windhuk, den 20. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

148. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Auslegung des Begriffs „Dienstuniformen“ im Sinne der Zollverordnung vom 13. Juni 1903. Vom 22. April 1909.

Unter Zusammenfassung und teilweiser Abänderung bzw. Erweiterung derjenigen Vorschriften, welche eine Auslegung des Begriffs „Dienstuniformen“ — Zolltarif B Nr. 23†) — geben, wird hierdurch folgendes bestimmt.

Zu den Dienstuniformstücken sind zu rechnen:
Rock, Hose, Beinbinde, Litewka, Mantel, Umhang, Helm, Mütze, Säbel,

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 482.
**) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 83 u. VI S. 116.
***) Eingeführt durch Verordnung des Gouverneurs vom 27. Oktober 1901, D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 406.
†) Anlage zur Zollv. v. 13. Juni 1903, D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Degen, Koppel, Schärpe, Feldbinde, Sporen, Knöpfe, Achselstücke, Achselband, Gradabzeichen, Orden und Ehrenzeichen, Lederschnürstiefel von naturfarbenem Leder, Segeltuchschuhe von weißem Segeltuch sowie für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamte im Offiziersrang schwarze Lackstiefel oder Lackschuhe, Messejacken, Westen, Beinkleider, Revolver oder Pistole und Ferngläser. Die genannten Gegenstände sind zollfrei, wenn sie im fertigen Zustande oder zur Ergänzung und von Personen eingeführt werden, die zum Tragen einer Uniform amtlich oder militärdienstlich berechtigt sind.

Reserveteile usw. von Uniformstücken, wie Ledersohlen, Schuhriemen, Kreide, Cream, Poliertücher haben keinen Anspruch auf Zollfreiheit. Es muß bei der Regel bleiben, daß Ausnahmen — hier die Zollfreiheit der Dienstuniformen — nur eine enge Auslegung ertragen.

Dieser Erlaß hat rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1909. Die Erlasse vom 4. Mai 1905, vom 3. Juli 1905, vom 18. Dezember 1905*) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Daressalam, den 22. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

149. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts wegen Einrichtung der Konten für das Schutzgebiet Togo. Vom 24. April 1909.

Zwecks Herbeiführung einer gleichmäßigen Buchführung der Kolonialhauptkasse für die afrikanischen Schutzgebiete erscheint es geboten, die Ausführungsbestimmungen vom 26. März d. J., betreffend Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun,**) sinngemäß auch für Togo***) in Anwendung zu bringen.

Zutreffend sind die Nrn. 2 bis 4 und 7 dieser Ausführungsbestimmungen.

Es sind daher auch für Togo folgende Konten einzurichten:

a) Konto I, betreffend die gesamte etatsmäßige Verwaltung mit den zwei Abschnitten:
   α Zahlung an amtliches Personal und
   β Zahlung an Private.
b) Konto G für die reinen Kontoausgaben und
c) Konto A für den internen Verkehr der Kolonialhauptkasse.

Die Vorschriften der Ausführungsbestimmungen über die Anweisungen auf diese Konten, den Monatsabschluß der Konten I und G sowie die Abwicklung des Kontos A finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 24. April 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. A.: Conze.

*) Sämtlich nicht veröffentlicht.
**) Oben Nr. 119.
***) Vgl. die Verf. des St. S. d. R. K. A. v. 6. Juli 1907 (D. Kol. Gesetzgeb. S. 280).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

150. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ermächtigung der gerichtlichen Vollziehungsbeamten zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen. Vom 26. April 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 35.)

Die bei den Bezirksgerichten tätigen Vollziehungsbeamten werden ermächtigt, außerhalb ihrer amtlichen Tätigkeit freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, auf Grund privaten Auftrags vorzunehmen. Sie sind berechtigt, neben der Erstattung ihrer Auslagen die doppelten Gebührensätze des § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878/29. Juni 1881 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) als Vergütung zu beanspruchen.

Windhuk, den 26. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

151. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Vermessung und Vermarkung von Bergbaufeldern im Deutsch-Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 26. April 1909.*)

Auf Grund des § 41 Abs. 3 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905**) wird folgendes bestimmt:

Die Vermessung der Bergbaufelder geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Eine technische Qualifikation des Vermessenden ist nicht erforderlich. Ist jedoch eine Vermessung nicht von einem vereideten Landmesser oder konzessionierten Markscheider mit deutscher Qualifikation ausgeführt, so muß der Rechtssicherheit halber eine Kontrolle der Vermessung durch die Kaiserliche Landesvermessung an Ort und Stelle auf Kosten der Interessenten vorgenommen werden. Um Weiterungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Person des Vermessenden der Bergbehörde vorher namhaft zu machen.

2. Die vier Eckpunkte des gemäß §§ 39 bis 43 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 abgesteckten und vermessenen Bergbaufeldes sind durch in den Boden eingelassene eiserne Bolzen zu bezeichnen, über denen mindestens 1 m hohe Steinhügel zu errichten sind. Sollte ein Eckpunkt von dem anderen nicht sichtbar sein, so sind gleichartige Grenzzeichen nach Bedarf dazwischen zu errichten.

Das Bergbaufeld muß, falls nicht besondere Aufnahmen gestattet sind, genau rechteckig vermessen werden und zwar innerhalb des abgesteckten Schürffeldes. Die Seitenlängen dürfen 200 × 400 m bzw. 600 × 1200 m nicht überschreiten, sofern nicht gemäß § 40 der Kaiserlichen Bergverordnung eine Zusammenlegung zugelassen ist.

Von der Vermessung ist ein Vermessungsriß im Maßstabe 1 : 5000 anzufertigen, in welchem die Grenzen sowie sämtliche Grenzbaken naturgetreu einzutragen sind. Außerdem ist das Feld gegen hervorragende und kenntliche

*) Vgl. hierzu auch die nachstehende R. Verf.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Punkte im Gelände derart einzumessen, daß das Feld jederzeit wieder herzustellen ist. Dies muß aus dem Riß ersichtlich sein.

Ferner hat der Riß die magnetische Nordrichtung sowie eine Flächenberechnung des Feldes in Hektar aufzuweisen.

Der Riß bekommt folgende Aufschrift:

Bezirk . . . .
Vermessungsriß
des
Edelmineralbergbaufeldes bzw. Gemeinen Bergbaufeldes
— Name des Feldes —
Maßstab: 1 : 5000.
— Name des Schürffeldbesitzers. —

Die Ausfertigung des Risses erfolgt in Katastermanier. Die Feldbücher sind bei der Aufnahme der Vermessungsurkunde vorzulegen.

3. Die Vermessungskosten tragen die Interessenten. Diese Kosten betragen sowohl für die Vermessung durch Regierungslandmesser wie auch für die Kontrolle an Ort und Stelle täglich 150 ℳ.

Windhuk, den 26. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

152. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Vermessung von Bergbaufeldern. Vom 26. April 1909.

Im Anschluß an die Verfügung, betreffend die Vermessung von Bergbaufeldern,*) und unter Bezugnahme auf die §§ 36 bis 43 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905,**) wird folgendes bestimmt:

1. Die Vermessungsrisse sind der Kaiserlichen Bergbehörde einzureichen, die das weitere zu veranlassen hat.

2. Mit dem Vermessungsriß ist eine Vermessungsurkunde vorzulegen, die sich nach Art der Grenzverhandlungen über die Vermessung und Vermarkung auszusprechen hat.

Diese Vermessungsurkunde hat der prüfende Regierungslandmesser bei den Vermessenden, die eine technische Qualifikation nicht haben, an Ort und Stelle aufzunehmen.

Bei vereideten Landmessern und konzessionierten Markscheidern, deren Vermessungen nicht örtlich kontrolliert zu werden brauchen, ist die Vermessungsurkunde nicht an Ort und Stelle, sondern im Bureau der Landesvermessung oder eines Regierungslandmessers in Gegenwart des Ausführenden aufzunehmen. Wenn die Vermessungen von Regierungslandmessern selbst ausgeführt werden, so ist auch von ihnen die Vermessungsurkunde selbst aufzunehmen.

Windhuk, den 26. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

*) Vorstehend.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

153. Runderlafs des Reichskanzlers, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsämtern in den Schutzgebieten. Vom 1. Mai 1909.

Gemäß § 9 No. 2 der Dienstanweisung vom 30. Mai 1903, betreffend das Strafverfahren vor den Kaiserlichen Konsulaten als Seemannsämtern (Reichs-Anz. vom 22. August 1903, D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VII S. 317), welche nach § 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betr. die seemannsamtlichen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509),*) auch von den Seemannsämtern in den Schutzgebieten entsprechend anzuwenden ist, ist am Schlusse jeden Kalenderjahres eine Abschrift des Verzeichnisses der eingeleiteten Untersuchungen oder eine Fehlanzeige hierher einzureichen.

Mit Rücksicht auf die inzwischen veränderten Verhältnisse in den Schutzgebieten bestimme ich, daß in Zukunft die erwähnten Abschriften oder Fehlanzeigen dem Gouverneur einzureichen sind, den ich beauftrage, sie seinerseits zu prüfen und die Erledigung etwaiger Anstände herbeizuführen. Ich behalte mir jedoch vor, unter Umständen die bei den Gouvernements gesammelten Verzeichnisse einzufordern.

Bezüglich der Aufnahme der Zahlen der seemannsamtlichen Handlungen in die Geschäftsübersichten der Bezirksgerichte wird durch diesen Erlaß nichts geändert.

Berlin, den 1. Mai 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

154. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung der Bekanntmachung vom 9. März 1906, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiefsbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 7. Mai 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 14.)

Die Bekanntmachung betreffend Feuerwaffen und Schießbedarf vom 9. März 1906 (Amtl. Anz. Nr. 9)**) wird wie folgt abgeändert. Bei Abschnitt A I an der Meeresküste ist zwischen Pangani und Bagamojo einzufügen „Sadani".

Daressalam, den 7. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

155. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Zollrückvergütung für Petroleum, welches zum Antrieb von Motoren in Baumwollentkernungs-Anlagen gedient hat. Vom 7. Mai 1909.

(Amtsbl. S. 111.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 4. November 1907 betreffend die Gewährung einer Zollrückvergütung für Petroleum, welches zum Antrieb der in den Baumwollentkernungsanlagen verwen-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 214.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 130.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

deten Explosionsmotoren gedient hat (Amtsbl. S. 247),*) wird folgendes bekannt gemacht:

Eine Rückvergütung des gezahlten Petroleumzolles kann nach stattgefundener Ausfuhr auch für diejenige Baumwolle gewährt werden, welche in der Entkernungsanlage der Togo-Baumwollgesellschaft m. b. H. zu Ho entkernt worden ist.

Lome, den 7. Mai 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

156. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiefsbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906.**) Vom 10. Mai 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 15.)

Die Vorschrift des Abs. 2 zu § 11 der Verordnung vom 9. März 1906 tritt in dem Bezirk Moschi mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Die Bestimmung lautet:

Die Eingeborenen bedürfen zur Führung und zum Besitz einer jeden Feuerwaffe der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sie ansässig sind, und haben für jede Feuerwaffe jährlich im voraus eine Gebühr von 1 Rupie zu entrichten.

Daressalam, den 10. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

157. Zusatzbestimmung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu den Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus der fiskalischen Wasserleitung in Windhuk vom 6. Februar 1907. Vom 10. Mai 1909.

Die am 6. Februar 1907 erlassenen Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus der fiskalischen Wasserleitung in Windhuk***) erhalten, rückwirkend vom 1. April 1909, folgenden Zusatz:

„Unterhalten die Inhaber von Dienstwohnungen bei letzteren Hausgärten, welche keine dem Wasserverbrauch entsprechende Erträgnisse liefern, sondern hauptsächlich als Schmuckanlagen anzusehen sind, so ist für den gesamten Wasserverbrauch der betreffenden Dienstwohnung, sofern für die Gärten nicht offene Wasserstellen benutzt werden können, nur die Hälfte der tarifmäßigen Wasserabgaben zu entrichten."

Windhuk, den 10. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 413.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 130.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 89.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

158. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkaufspreis für Fleisch. Vom 11. Mai 1909.

Im Anschluß an die Verfügung vom 1. Oktober 1908.*)

Nachdem die vom Aufstand herstammenden überzähligen Viehbestände größtenteils aufgebraucht sind, werden die Preise für Schlachtvieh usw. und die Verausgabung des Fleisches an die Eingeborenen wie folgt geregelt:

1. Vom 1. Oktober d. J. ab wird der Einkaufspreis für Fleisch auf 70 Pf. für das Kilogramm festgesetzt. Für Hammel können ausnahmsweise bis 80 Pf. gezahlt werden.

Ein Verkauf von Fleisch aus amtlichen Beständen an Beamte usw. ist nur an solchen Plätzen zulässig, wo sich keine Privatschlächtereien befinden oder wo eine sonstige Beschaffung des Fleisches nicht möglich ist. Der Verkaufspreis wird von dem vorerwähnten Zeitpunkt ab auf 80 Pf. für das Kilogramm festgesetzt. Übersteigt der Einkaufspreis den Betrag von 70 bzw. 80 Pf., so erhöht sich der Verkaufspreis entsprechend.

Beim Ankauf von Zugochsen ist im allgemeinen der Schlachtwert des Tieres zu Grunde zu legen.

2. Vom 1. Juli d. J. ab erhalten die amtlich verpflegten Eingeborenen wöchentlich viermal und vom 1. Oktober d. J. ab wöchentlich dreimal je 0,5 kg Fleisch. An Stelle der ausfallenden Fleischportion wird wieder, wie früher, die entsprechende Menge Mehl usw. gewährt.

Bei der Abschließung der Verlängerung von Lieferungsverträgen ist auf vorstehende Festsetzungen Rücksicht zu nehmen.

Windhuk, den 11. Mai 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

159. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Einführung der mitteleuropäischen Einheitszeit. Vom 11. Mai 1909.

Dem Bezirks-(Distrikts-)Amt teile ich ergebenst mit, daß auf Grund einer Weisung des Reichs-Kolonialamts vom 1. Juni d. J. ab an Stelle der Windhuker Ortszeit die mitteleuropäische Einheitszeit vom 15° östlicher Länge wieder als Einheitszeit für das Schutzgebiet eingeführt werden muß.

Den Postanstalten des dortigen Bezirks bzw. Distrikts wird vom hiesigen Postamt das Uhrzeichen in bisheriger Weise übermittelt werden.

Windhuk, den 11. Mai 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

160. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 14. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 523.)

Einziger Paragraph.

Der § 16 Abs. 1 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (Kol. Bl. S. 141 ff.)**) erhält folgende Fassung:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 422. — **) Oben Nr. 16.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht der Schutztruppe angehörigen deutschen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die wirtschaftlich selbständig sind und zwei Jahre lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

161. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluss von Verträgen mit Eingeborenen. Vom 14. Mai 1909.

(Amtsbl. S. 71.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 506) und des § 1 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea einschließlich des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Mariannen und Marshall-Inseln mit Ermächtigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1. Rechtsgeschäfte zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen, durch die eine Verpflichtung des eingeborenen Teiles zu einer erst künftigen Leistung an Geld oder anderen beweglichen Sachen begründet oder anerkannt werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 2. Diese Genehmigung soll grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde erlaubt werden, daß Rechtsgeschäfte zwischen nichteingeborenen Kaufleuten und Eingeborenen, die als Händler mit diesen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht bedürfen. Die Erlaubnis ist für den Geschäftsverkehr mit jedem eingeborenen Händler besonders und schriftlich auf die Dauer eines Kalenderjahres zu erteilen.

§ 3. Rechtsgeschäfte der in den §§ 1 und 2 Abs. 2 bezeichneten Art sind schriftlich und in deutscher Sprache abzufassen. Dasselbe gilt von allen Verträgen mit Eingeborenen über bewegliche Sachen, bei denen die dem eingeborenen Teil obliegende Leistung den Wert von 500 ℳ übersteigt. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

§ 4. Die Urkunden über die in den §§ 1, 2 erwähnten Rechtsgeschäfte sind von dem nichteingeborenen Vertragschließenden der zuständigen Behörde in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Im Falle der Genehmigung wird seitens der Behörde je ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Vertrages an die Vertragschließenden ausgehändigt.

§ 5. Als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung gilt die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station), in deren Bezirk der eingeborene Vertragschließende seinen Wohnsitz hat.

§ 6. Rechtsgeschäfte, welche unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung geschlossen worden sind, desgleichen Rechtsgeschäfte, durch welche diese Verordnung umgangen werden soll, sind nichtig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Die in den Westkarolinen und Palau bei Erlaß dieser Verordnung bereits zu Recht bestehenden Forderungen sind bei den zuständigen Behörden (§ 5) innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist anzumelden.

§ 8. Für jeden gemäß § 2 Abs. 2 erteilten Erlaubnisschein haben die nichteingeborenen Kaufleute eine Gebühr von 5 ℳ, für jede gemäß § 1 und 4 erteilte Genehmigung haben die nichteingeborenen Vertragschließenden eine Gebühr von 1 % des Vertragswertes zu entrichten.

Den Vertragswert bestimmt im Zweifel die nach § 5 zuständige Behörde.

§ 9. Nichteingeborene, welche es unternehmen, ohne die in dieser Verordnung vorgeschriebene Genehmigung Rechtsgeschäfte mit Eingeborenen abzuschließen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars der Marshall-Inseln vom 25. Januar 1887, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 625).

2. Die Verordnung desselben Kommissars vom 14. August 1887, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene. (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 626.)

3. Die Verordnung desselben Kommissars vom 16. Oktober 1889, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Wertobjekte (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I. S. 627).

4. Die Verordnung des Vizegouverneurs von Ponape vom 10. April 1900, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände (Kol. Bl. 1901 S. 66, D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V. S. 58).

5. Die Verordnung des Bezirksamtmanns von Saipan vom 25. Oktober 1900, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VI. S. 261).

6. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 18. Juni 1904, betreffend das Verbot des Kreditgebens an Eingeborene (Kol. Bl. S. 581, D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII. S. 138).

Herbertshöhe, den 14. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

162. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. und 25. Februar 1909.

Vom 15. Mai 1909.*)

(Kol. Bl. S. 715. D. S. W. A. Ztg. Nr. 44. Windh. Nachr. Nr. 43.)**)

Auf Grund der §§ 2, 10, 23, 77 und 84 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar

*) Vgl. hierzu auch die V. v. 16. August und 10. November 1909, unten Nr. 238 u. 307.
**) Berichtigung in der D. S. W. A. Ztg. Nr. 47.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1909 (Kol. Bl. S. 141)*) und der §§ 2 und 1 der Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. und 25. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 152 und 243)**) wird hiermit verordnet, was folgt:

Schaffung kommunaler Verbände.

§ 1. Die Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. und 25. Februar 1909 werden für die Wohnplätze Windhuk, Klein-Windhuk, Swakopmund, Karibib, Omaruru und Okahandja mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Einführung der Gemeindeordnung.

§ 2. Die Gemeinde-Selbstverwaltung tritt für die kommunalen Verbände Windhuk, Klein-Windhuk, Swakopmund, Karibib, Omaruru und Okahandja mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf die Vorbereitung der Einführung sich beziehenden Vorschriften sofort, die gesamten Vorschriften in Teil I A der Verordnung vom 1. September 1909 ab gelten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teile I B und II der Verordnung wird noch bestimmt werden.

Gemeindebezirke.

§ 3. Die Gemeindebezirke der in § 1 genannten Ortschaften umfassen in ihrer räumlichen Ausdehnung das Gebiet, welches die auf den Ämtern der in § 2 genannten Ortschaften ausliegenden Pläne als Weichbild der betreffenden Gemeinde ausweisen.

Zusammensetzung des Gemeinderates.

§ 4. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder beträgt je acht für die Gemeinden Windhuk, Swakopmund,
je sechs für die Gemeinden Karibib, Okahandja, Omaruru und
vier für die Gemeinde Klein-Windhuk.

§ 5. Wählen die Gemeinderatsmitglieder den Gemeindevorsteher aus ihrer Mitte, so tritt in die frei werdende Stelle der zuständige Ersatzmann ein.

§ 6. Berechtigt und verpflichtet, je einen Vertreter in den Gemeinderat zu wählen, sind in den einzelnen Gemeinden die nachfolgenden berufsständischen Gruppen:

Es wählen in Windhuk:
a) die Kaufleute,
b) die Handwerker und Gewerbetreibenden,
c) die Farmer und Siedler,
d) die Beamten, die Angehörigen der freien Berufe und die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Swakopmund:
a) die Kaufleute,
b) die Gewerbetreibenden,
c) die Handwerker,
d) die Beamten, die Angehörigen der freien Berufe und die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Karibib:
a) die Kaufleute und Gewerbetreibenden,

*) Oben Nr. 16. — **) Oben Nr. 28 u. 62.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) die Beamten und Angehörigen der freien Berufe,
c) die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Okahandja und Omaruru:
a) die Kaufleute und Gewerbetreibenden,
b) die Farmer und Siedler,
c) die Beamten, die Angehörigen der freien Berufe und die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Klein-Windhuk:
a) die Farmer und Siedler,
b) die Handels- und Gewerbetreibenden, die Beamten und Angestellten in öffentlichen Betrieben.

Unter „Angehörigen der freien Berufe" im Sinne dieser Vorschrift sind die Ärzte, Rechtsanwälte, Geistlichen und Missionare zu verstehen.

Wahlgeschäfte.

§ 7. Vorbereitung und Leitung der Wahl stehen, solange der Gemeinderat sich nicht konstituiert hat, dem Bezirksamtmann oder Distriktschef des betreffenden Verwaltungsbezirkes zu. Das zuständige Amt hat für diese Wahl alle Pflichten und Rechte, die sonst dem Gemeinderat zustehen. (Vgl. §§ 26 bis 32, § 85 der Verordnung.)

§ 8. Nach geschehener Annahmeerklärung der auf sie gefallenen Wahl sind die Gemeinderatsmitglieder ungesäumt zu verpflichten (§ 35) und zur alsbaldigen Wahl eines Gemeindevorstehers anzuhalten (§ 37 bis § 44).

§ 9. Nach stattgefundener Verpflichtung des Gemeindevorstehers gilt der Gemeinderat als konstituiert.

Ausübung der Aufsicht.

§ 10. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde wird bis auf weiteres den zuständigen Bezirks- und Distriktsämtern dergestalt übertragen, daß sie zu allen Maßnahmen befugt und verpflichtet sind, welche die Gemeindeordnung der „Aufsichtsbehörde" zuweist. Die Ausübung der dem „Gouverneur" anheimgegebenen Rechte verbleibt bei diesem.

Übergang fiskalischer Einrichtungen.

§ 11. Soweit auf den der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden sind, wird der Übergang für jede Gemeinde besonders geregelt werden, nachdem der Gemeinderat Gelegenheit zur Äußerung hierüber gehabt hat.

Rechtshilfe.

§ 12. Zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinderäten sowie zwischen den Gemeinderäten unter sich besteht innerhalb ihrer zuständigen Geschäftsführung die Verpflichtung gegenseitiger Rechtshilfe.

§ 13. Die zuständigen örtlichen Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Gemeinderat halbjährlich einmal eine Aufstellung der Ab- und Zugänge in der Einwohnerschaft zu übersenden.

§ 14. Die Gerichte sind verpflichtet, den Gemeinderäten Mitteilung zu machen, sobald hinsichtlich eines Einwohners ein Fall des § 17 a bis c der Reichskanzler-Verordnung vom 28. Januar 1909 eintritt.

Windhuk, den 15. Mai 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

163. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 15. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 524.)

Gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397)*) wird der Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea ermächtigt, im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea Verwaltungsbehörden neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben, sofern die erforderlichen Mittel durch die Etatsgesetze bewilligt sind, oder besondere Mittel nicht erforderlich sein werden.

Die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verfügung ergehenden Anordnungen sind durch Einrücken in das Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Mai 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

164. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 16. Mai 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 16.)

Die Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirke Kilwa vom 30. Januar 1903**) wird für die Ortschaft Kirongwe (Mafia) bis auf weiteres aufgehoben.

Daressalam, den 16. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

165. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Einschreiten der Polizei gegen Offiziere, Unteroffiziere und Reiter der Schutztruppe und die Befugnisse der Polizei in militärischen Gebäuden und auf militärischen Grundstücken. Vom 17. Mai 1909.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß zwischen den Militär- und Polizeibehörden und zwischen den Polizei- und Militärorganen ein dauernd gutes Einvernehmen besteht, da sie in ihren Aufgaben vielfach zusammenzuwirken haben. Damit ein Zusammenarbeiten möglich ist und alles vermieden wird, was das gute Einvernehmen stören könnte, ist es notwendig, das gegenseitige Verhältnis auch für das Schutzgebiet im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. Dezember 1855 (Fleck, Mil. G. S. V 371) zu regeln.

Ich bestimme daher folgendes:

I. Einschreiten gegen Militärpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts:

Es ist an dem auch in der Heimat geltenden Grundsatze, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform so viel wie möglich

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 201.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu vermeiden, festzuhalten und kein Mittel zu dessen Durchführung unversucht zu lassen. Die Polizeibeamten sind daher zu belehren, die Militärperson, welche Verordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen überschreitet, zu deren Beachtung in angemessener und ruhiger Weise aufzufordern. Eignet sich die Überschreitung zu einer derartigen Aufforderung nicht oder bleibt sie erfolglos, so genügt es, wenn der Polizeibeamte Namen und Truppenteil der Person feststellt und seiner vorgesetzten Behörde von der Zuwiderhandlung in vorschriftsmäßiger Weise Meldung erstattet.

Ist die Feststellung der Identität der Person nicht ausreichend und die vorläufige Festnahme einer Militärperson erforderlich, so ist diese durch Militärwachtmannschaften oder durch einen Militärvorgesetzten zu veranlassen. Nur in Ausnahmefällen, d. h. wenn eine Militärperson in Uniform bei einer Überschreitung von Verordnungen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen den Ermahnungen und Aufforderungen der Polizeibeamten nicht Folge leistet und die geforderte Auskunft über Namen, Charge und Truppenteil verweigert oder ersichtlich falsch angibt, sich in Schlägereien einläßt oder erhebliche Vergehen oder Verbrechen begeht, kann eine Festnahme durch die Polizeibeamten selbst vorgenommen werden, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig Militär-Wachtmannschaften oder einen Militärvorgesetzten dazu heranzuziehen. Es ist selbstverständlich, daß die Polizeibeamten mit möglichster Ruhe und mit den dem Militärstande zukommenden Rücksichten zu verfahren und sich jeder Beleidigung oder Tätlichkeiten zu enthalten haben. Die festgenommene Militärperson ist der nächsten Militärwache zu übergeben und daselbst Anzeige über den Grund der Festnahme niederzuschreiben. Gleichzeitig ist Meldung an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Ist eine Militärwache oder ein Militärvorgesetzter nicht vorhanden, so sind die festgenommenen Militärpersonen auf die Polizeiwache zu führen.

II. Einschreiten gegen Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte.

Der Offizier und die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten sind durch ihre Uniform legitimiert und bedürfen Polizeibeamten gegenüber keiner weiteren Legitimation. Sollten diese sich gegen Verordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verfehlen, so steht den Polizeibeamten die Befugnis zu, den Offizier usw. in ruhigem und angemessenem Tone darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine polizeiliche Anordnung gefehlt habe. Sollte der Offizier usw. wider Erwarten einer Aufforderung der Polizeibeamten in diesem Falle nicht nachkommen, so ist von dem Vorfalle unverzüglich Meldung zu erstatten. Weiter ist nichts zu veranlassen, da es dem allgemeinen Interesse mehr entspricht, daß eine Zuwiderhandlung augenblicklich ungerügt bleibt und erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als daß ein Konflikt zwischen Offizieren und Polizeibeamten herbeigeführt wird.

Nur wenn ein Offizier usw. ein Verbrechen begeht und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen Gefahr im Verzuge ist, haben die Polizeibeamten das Recht, auch gegen Offiziere einzuschreiten und nötigenfalls eine vorläufige Festnahme vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militärvorgesetzten oder durch eine Militärwache zu bewirken. Eine solche Festnahme ist aber nur dann zulässig, wenn ganz außergewöhnliche Umstände sie rechtfertigen. Es ist dabei zu erwägen, daß es sich nicht um die Person allein, sondern auch um eine

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kompromittierung der Offiziersuniform handelt. Der festgenommene Offizier ist unter möglichster Vermeidung des Aufsehens zu dem Kommandanten und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, zu dem Bezirksamtmann oder Distriktschef zu führen.

III. Militärpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppenteilen darf der Polizeibeamte keine Anweisungen erteilen. Wenn diese Verordnungen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandeln, so sind sie darauf aufmerksam zu machen. Im übrigen bleibt dem Polizeibeamten nur die Anzeige vorbehalten.

IV. Militärpersonen in Zivilkleidern sind ebenso wie Zivilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militärpersonen legitimieren können.

V. Ist ein Einschreiten der Polizeibeamten in militärischen Dienstgebäuden und auf den dem Militär zugewiesenen Grundstücken nötig, so ist der Polizeibeamte verpflichtet, sich bei dem diensthabenden Offizier zu melden und hat dessen gesetzlichen Beistand nachzusuchen, welcher mit aller Bereitwilligkeit zu leisten ist. Im übrigen ist nach § 98 Abs. 4 und § 105 Abs. 4 Strafprozeß-Ordnung zu verfahren, d. h. Beschlagnahmen und Durchsuchungen gegenüber Militärpersonen sind durch Ersuchen der Militärbehörde vorzunehmen.

Um Beeinträchtigungen des Dienstes zu vermeiden, haben die Polizeibehörden (Bezirks- und Distrikstsämter) die Kontrolle der bei den einzelnen Truppenteilen bestehenden Eingeborenenwerften im Benehmen mit den Truppenführern, von denen möglichste Unterstützung zu erwarten ist, vorzunehmen.

Windhuk, den 17. Mai 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

166. Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 680. Amtsbl. S. 87.)*)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und §§ 1, 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen des Schutzgebiets Kamerun zur Verwendung als Arbeiter in inländischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmungen aller Art, mit Ausnahme reiner Handelsbetriebe oder den mit einer solchen Unternehmung zusammenhängenden inländischen Nebenbetrieben, ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs (Anwerbeschein) statthaft, sofern es sich dabei nicht lediglich um Einwohner benachbarter Ortschaften handelt.

Unter Anwerbung ist jede auf Beschaffung von Arbeitern gerichtete selbständige oder von einer Unternehmung veranlaßte Tätigkeit zu verstehen, sofern sie sich ganz oder teilweise innerhalb des Stammesgebiets der Arbeiter

*) Druckfehlerberichtigung Amtsbl. S. 102.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

abspielt. Jedoch sollen farbige Angestellte, welche lediglich innerhalb ihrer engeren Stammesgenossenschaft anwerben, von der Verpflichtung zur Beschaffung eines Anwerbescheines befreit, dafür aber gehalten sein, sich vor Ausführung von Arbeitern aus ihrem Verwaltungsbezirke bei dem Bezirksleiter mit den auszuführenden Arbeitern persönlich zu melden.

Als Anwerbung ist es nicht zu betrachten, wenn eine Unternehmung freiwillig bei ihr sich meldende Arbeiter annimmt.

§ 2. Anträge auf Erteilung eines Anwerbescheins sind schriftlich bei dem Gouvernement zu stellen. Aus dem Antrag soll hervorgehen:

1. die Zahl der gewünschten Arbeiter,
2. die Namen der gewählten Anwerbungsbezirke, möglichst unter Angabe der Anzahl der aus den einzelnen Bezirken anzuwerbenden Arbeiter,
3. der Tag, von welchem ab der Schein Gültigkeit haben soll,
4. die voraussichtliche Dauer der Anwerbung,
5. die beabsichtigte Verwendung der anzuwerbenden Arbeiter.

Der Anwerbeschein wird nur für bestimmte Bezirke, für eine bestimmte Anzahl von Eingeborenen und für die in dem Anwerbeschein bezeichnete Gültigkeitsdauer, die in der Regel sechs Monate beträgt, erteilt. Bei Anwerbung aus mehreren Verwaltungsbezirken muß aus dem Anwerbeschein hervorgehen, wieviel Arbeiter aus jedem Bezirk angeworben werden dürfen.

§ 3. Der Erlaubnisschein darf nur versagt werden aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere bei Gefahr von Seuchen, Unruhen oder der Erschöpfung der für den Anwerbebezirk notwendigen Arbeitskräfte, oder aus Gründen, die in der Person des Anwerbers liegen. Als ein in der Person des Anwerbers liegender Grund ist es anzusehen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß durch die Anwerbetätigkeit das öffentliche Interesse gefährdet werde.

Die Gründe sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Ein Anwerbeschein soll im allgemeinen nur Nichteingeborenen, ausnahmsweise auch Eingeborenen, soweit sie in Diensten einer der in § 1 genannten Unternehmungen stehen, erteilt werden.

§ 4. Der Anwerbeschein kann durch Verfügung des Gouverneurs oder in dringenden Fällen durch Verfügung des Bezirksleiters unter Angabe der Gründe ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Anwerber sich nachträglich eines durch das Reichs-Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fortsetzung seiner Werbetätigkeit im öffentlichen Interesse verbieten.

§ 5. Der Anwerber hat sich vor Beginn der Anwerbetätigkeit bei dem Leiter des Werbebezirks zu melden und dessen Weisungen bezüglich des Anwerbegebiets einzuhalten. Der Bezirksleiter hat bei Gefahr im Verzuge das Recht, die Anwerbung in einzelnen Teilen seines Verwaltungsbezirks zu verbieten oder die Anwerbung auf eine geringere als die in dem Anwerbeschein festgesetzte Zahl zu beschränken. Die Gründe hierfür sind dem Anwerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6. Als Arbeiter dürfen nur gesunde und arbeitsfähige Leute angeworben werden. Insbesondere ist die Annahme von mit Lepra Behafteten verboten.

§ 7. Todesfälle, Fälle von gehäuft auftretenden Krankheiten und einzelne Fälle von epidemischen Krankheiten unter den angeworbenen Leuten sind

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mit größter Beschleunigung von dem Anwerber unter Angabe der mutmaßlichen Ursachen der nächsten Dienststelle zu melden.

§ 8. Dem Leiter des Bezirks ist am Ende jeder vierten Woche während des Aufenthalts im Bezirk und nach Beendigung der Anwerbetätigkeit von dem Anwerber eine schriftliche Mitteilung einzusenden, welche enthalten soll:

a) die zurückgelegte Marschstrecke unter Angabe der Lagerstellen,
b) die Anzahl der angeworbenen Leute sowie deren Heimatsort,
c) Mitteilung über etwaige Schwierigkeiten bei Beschaffung der Verpflegung, ferner über etwa vorgekommene Streitigkeiten und Übergriffe sowohl der Eingeborenen als auch der angeworbenen mitgeführten Leute unter Darlegung des Tatbestandes.

§ 9. Wenn der Anwerber eine Dienststelle passiert, ist er verpflichtet, sich bei deren Vorsteher unverzüglich zu melden. Dieser kann eine Untersuchung der Angeworbenen durch einen Arzt vornehmen lassen und auf Grund der Untersuchung aus gesundheitlichen Rücksichten Angeworbene zurückschicken oder eine Erholungsrast für sie anordnen. Die Gründe für die getroffenen Anordnungen sind gleichzeitig dem Anwerber schriftlich mitzuteilen.

§ 10. Für die Verpflegung und Unterbringung der angeworbenen Arbeiter während des Marsches nach dem Bestimmungsorte gelten die §§ 5, 6, 7 der Verordnung, betreffend Regelung des Trägerwesens, vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 9).*)

§ 11. Arbeitgeber und Anwerber haben sich dem Landesfiskus gegenüber zum Ersatz desjenigen Schadens zu verpflichten, welchen die Anwerber, ihre Begleiter sowie die angeworbenen Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig unterwegs dem Fiskus oder Dritten zufügen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung des Anwerbescheines dem Gouvernement einzureichen.

Für Erfüllung dieser Verpflichtung ist vor Erteilung des Anwerbescheins seitens des Anwerbers Sicherheit von 500 ℳ in barem Gelde mit der Maßgabe zu bestellen, daß sie in der erforderlichen Höhe zugunsten der Geschädigten durch den Gouverneur für verfallen erklärt werden kann, wenn er eine Pflicht zum Schadenersatz gemäß Abs. 1 für vorliegend erachtet. Die Rückzahlung einer nicht in Anspruch genommenen Sicherheit kann nicht vor drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Anwerbescheins verlangt werden.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die Pflicht zum Ersatz eines etwa entstandenen höheren Schadens nicht berührt.

§ 12. Binnen zwei Wochen nach dem Eintreffen der Arbeiter am Bestimmungsorte sind schriftliche Verträge mit ihnen abzuschließen und dem Arbeiterkommissar zur Genehmigung einzureichen. Der Inhalt der Verträge ist vor Vollziehung den Arbeitern durch zuverlässige Dolmetscher verständlich zu machen. Verweigert der Arbeiterkommissar die Erteilung der Genehmigung, so hat er dem Arbeitgeber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

§ 13. Die Arbeitsverträge müssen über folgende Punkte Auskunft geben:

1. Namen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers sowie die Namen des Stammes, Dorfes und Verwaltungsbezirks des Arbeitnehmers,
2. Art und Ort der Arbeit,

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 72.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Tag des Beginnes und Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
5. Höhe und Zahlungsweise des Lohnes,
6. Unterkunft und Verpflegung,
7. Fürsorge bei Erkrankungen,
8. Rückbeförderung.

§ 14. Nach Abschluß des Arbeitsvertrages ist für Ausfertigung des Anwerbescheins, Prüfung der Anwerbepapiere und Besichtigung der angeworbenen Arbeiter eine Gebühr von 1 ℳ für jeden Arbeiter (Kopfgeld) an den Fiskus zu entrichten. Außerdem sind nur die baren Auslagen zu erstatten.

§ 15. Den Arbeitern muß eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterkunft und Verpflegung, sowie in Krankheitsfällen Arzneien, Verbandmittel und ärztliche Behandlung frei gewährt werden.

Zum Schutze gegen Platzregen sind Unterstände in der Nähe der Arbeitsstellen zu errichten.

Für je fünfundzwanzig Arbeiter ist ein Koch oder eine Köchin vom Arbeitgeber zu halten.

§ 16. Jeder Arbeitgeber, welcher mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigt, hat einen entsprechend großen, für diesen Zweck geeigneten Krankenraum bereit zu halten, sowie je einen Raum für Pocken- und Dysenterie-Kranke im Bedarfsfalle herzurichten, falls die Kranken nicht in öffentliche Hospitäler überführt werden. Der Arbeiterkommissar kann den Zusammenschluß mehrerer Arbeitgeber zur gemeinsamen Gestellung derartiger Räume für ihre Arbeiter gestatten.

Die Benutzung der Krankenräume darf nicht eher erfolgen, als bis sie ein beamteter Arzt für genügend erklärt hat.

Arbeitgeber, welche mehr als hundert Arbeiter halten, müssen wenigstens einen ausgebildeten farbigen, Arbeitgeber, welche im ganzen mehr als fünfhundert Arbeiter beschäftigen, wenigstens einen ausgebildeten weißen Heilgehilfen halten, sofern nicht ein eigener Arzt vorhanden ist. Für die Kranken ist, falls ihre Zahl fünfundzwanzig übersteigt, ein besonderer farbiger Koch oder eine Köchin zu halten.

Jeder Arbeitgeber hat ferner eine ausreichend ausgestattete Apotheke zu unterhalten.

Die Tätigkeit der Heilgehilfen sowie der Materialienbestand der Apotheke unterliegen der Aufsicht des zuständigen beamteten Arztes. Hält dieser den Heilgehilfen für ungeeignet, so kann der Arbeitgeber durch die zuständige Verwaltungsbehörde angehalten werden, geeigneten Ersatz zu beschaffen.

§ 17. Überstunden sowie Arbeiten an Sonntagen dürfen nur bei Gefahr im Verzuge stattfinden. Der Arbeiterkommissar ist von derartigen Maßnahmen vierteljährlich in Kenntnis zu setzen. Für Überstunden und Arbeiten an Sonntagen muß eine besondere Geldentschädigung gewährt werden. Diese Entschädigung darf nicht geringer sein als der auf die gleiche Arbeitszeit an einem gewöhnlichen Arbeitstage entfallende Teilbetrag des Lohnes.

§ 18. Krankheitstage kommen als Arbeitstage nicht in Anrechnung; dagegen darf für Sonntage ein Lohnabzug nicht gemacht werden.

§ 19. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, besondere Konten oder monatliche Listen zu führen, in welche für jeden Arbeiter die gezahlten Löhne und Vorschüsse, die Zahl der Arbeits- und Krankentage sowie alle Lohnabzüge unter Angabe des Grundes einzutragen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 20. Todesfälle sind seitens der Arbeitgeber unter Angabe des Namens, des Stammes, des zugehörigen Verwaltungsbezirks, des Todestages, der mutmaßlichen Todesursache und des ausstehenden Lohnes unverzüglich dem Arbeiterkommissar anzuzeigen. Dieser hat hiervon den Leiter des Heimatsbezirks des Verstorbenen alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 21. Zeigen sich irgendwelche Spuren einer seuchenartigen Krankheit, so ist sofort dem Regierungsarzte Mitteilung zu machen. Dieser hat den Arbeiterkommissar unverzüglich zu verständigen.

§ 22. Eine Verlängerung des bestehenden Arbeitsvertrages oder der Abschluß eines neuen Vertrages bedarf der Genehmigung des Arbeiterkommissars.

§ 23. Die Arbeiter haben gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf freie Rückbeförderung nach dem Orte, wo sie angeworben worden sind. Zur freien Rückbeförderung gehört auch Gewährung der Mittel zur Verpflegung und Unterkunft nach Maßgabe der Trägerverordnung. Erforderlichenfalls erfolgt die Rückbeförderung auf Kosten des Arbeitgebers durch das Gouvernement.

Der Arbeiterkommissar ist berechtigt, auf Grund ärztlichen Gutachtens zu verlangen, daß das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst werde. In diesem Falle ist dem Arbeiter der Lohn bis zum Entlassungstage zu zahlen und ebenfalls freie Rückbeförderung in die Heimat zu gewähren.

Ist der Arbeiter beim Ablauf seiner Vertragszeit erkrankt, so ist ihm ärztliche Behandlung, Verpflegung und Unterkunft auch noch über die Vertragszeit hinaus so lange frei zu gewähren, bis seine Heimsendung ohne besondere gesundheitliche Schädigung erfolgen kann, jedoch nicht über die Dauer von fünf Wochen hinaus. Das gleiche gilt auch für Arbeiter, deren Entlassung auf Antrag des Arbeiterkommissars vorzeitig erfolgt ist.

§ 24. Die Beaufsichtigung der Anwerbungs- und Arbeiterverhältnisse liegt den Arbeiterkommissaren ob.

Solange als nicht einer besonderen Behörde die Geschäfte des Arbeiterkommissars zugewiesen sind oder ein anderer Beamter damit betraut wird, nimmt jeder Bezirksleiter diese Geschäfte für seinen Bezirk wahr.

§ 25. Der Arbeiterkommissar hat insbesondere die Unterkunft, Verpflegung, Entlohnung, Behandlung und Rückbeförderung der Arbeiter zu überwachen. Ihm muß jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstellen und Unterkunftsräumen der Arbeiter gestattet werden.

Das gleiche Recht steht auch dem Regierungsarzte zu.

Der Arbeitgeber ist von Besichtigungen so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß er oder ein Vertreter bei ihnen zugegen sein kann.

Beiden Beamten hat der Arbeitgeber auf Verlangen jederzeit schriftlich oder mündlich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und einschlägige Schriftstücke, insbesondere die im § 19 genannten, in seinem Geschäftszimmer vorzulegen.

§ 26. Der Arbeiterkommissar hat jederzeit etwaige Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, zu untersuchen und sich wegen deren Abstellung mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist die Angelegenheit dem Gouverneur vorzulegen.

§ 27. Der Arbeiterkommissar hat die Befugnis, auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Arbeitgebers im Disziplinarwege gegen Arbeiter auf körperliche Züchtigung gemäß § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eingeborenen in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (Kol. Bl. 1896 S. 241)*) zu erkennen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ, Zuwiderhandlungen gegen §§ 5, 7 bis 10, 12 Abs. 1, 17 bis 22 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, sofern der Täter ein Nichteingeborener ist.

Eingeborenen gegenüber finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. August 1909 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse, vom 14. Februar 1902 sowie die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der letztgenannten Verordnung, vom 13. Oktober 1906 (Kol. Bl. S. 796)**) aufgehoben.

Buea, den 24. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
i. V.: Hansen.

167. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen. Vom 24. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 683. Amtsbl. S. 91.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Das Löschen und Laden im Seeschiffsverkehr ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Ausgenommen sind:

1. der Passagier- und Postverkehr,
2. das Löschen und Laden von Arzneimitteln, lebenden Pflanzen, lebendem Vieh, frischem Fleisch und sonstiger frischer Nahrung und Eis,
3. das Löschen und Laden in Seenot mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs,
4. das Löschen und Laden von längsseits der Dampfer gebrachten Leichtern durch das Schiffspersonal.

Als Feiertage im Sinne dieser Verordnung gelten der erste Weihnachtstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, der Neujahrstag und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Der Gouverneur kann in besonderen Fällen das Löschen und Laden im Seeschiffsverkehr auch an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr von 200 ℳ und, wenn das Laden und Löschen bis 9 Uhr vormittags beendet ist, eine solche von 100 ℳ zu entrichten.***)

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 1000 ℳ bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1909 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die Verordnung für den Hafen von Kamerun, betreffend das

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 459 bzw. 1906 S. 323.
***) Abs. 3 und 4 sind hinzugefügt durch eine V. des Gouverneurs v. 5. März 1910 (Kol. Bl. S. 415, Amtsbl. S. 83).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen, vom 8. März 1892*) außer Kraft gesetzt.

Buea, den 24. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

168. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets. Vom 25. Mai 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 2.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (Reichs-Gesetzbl. S. 270)**) und gemäß der zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 241)***) wird in Ansehung des Geschäftsbetriebes der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets verordnet, was folgt:

§ 1. Einlieferung.

Die Förderer von Diamanten sind verpflichtet, die geförderten Diamanten mindestens einmal in der Woche bei der Geschäftsstelle der Diamanten-Regie im Schutzgebiete zur Einlieferung zu bringen. Der Gouverneur kann für Förderer mit entfernt gelegenen Arbeitsstellen eine längere Frist festsetzen.†)

Die genannte Geschäftsstelle hat ihre Geschäftsstunden öffentlich bekannt zu geben. Sie ist befugt, einen Tag in der Woche zu bestimmen, an dem die Einlieferung in der Regel stattfinden soll. Daneben ist jedoch die Einlieferung auch an anderen Tagen während der Geschäftsstunden statthaft.

Die Einlieferung durch Vermittlung von Eingeborenen ist unzulässig.

Bei der Einlieferung hat die einliefernde Person das Duplikat des nach § 2 zu führenden Tagebuchs vorzulegen.

Die Regie hat daraus festzustellen, ob die nach dem Tagebuche geförderten Diamanten von dem Förderer eingeliefert worden sind. Hierbei steht ihr das Recht zu, die Übereinstimmung des Duplikats mit dem Original durch Einsichtnahme des Originals, das auf Verlangen der Regie herbeizuschaffen ist, nachzuprüfen.

Die eingelieferten Diamanten sind sofort bei der Einlieferung in Gegenwart der einliefernden Person, eines Beauftragten der Regie und eines Schutzgebietsbeamten nach Gramm abzuwiegen und alsdann in einem Behältnis zu verschließen.

Das Behältnis muß in Gegenwart der einliefernden Person versehen werden:

1. mit dem Siegel des Beauftragten der Regie und dem Dienstsiegel der Behörde, welcher der bei der Einlieferung anwesende Beamte angehört;

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 239.
**) Oben Nr. 6.
***) Oben Nr. 64.
†) Zusatz gemäß V. d. R. K. v. 19. Oktober 1909 (unten Nr. 281).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. mit der Angabe des Namens des Förderers, der Fundstelle und der danach gemäß § 10 zu entrichtenden Abgaben;
3. mit der Angabe des Gewichts der im Behältnis befindlichen Steine;
4. mit einer Geschäftsnummer.

Die einliefernde Person ist zur gewissenhaften Angabe des Förderers und der Fundstelle verpflichtet.

Der einliefernden Person ist eine auf den Namen des Förderers lautende, von dem Beauftragten der Regie zu vollziehende Bescheinigung zu übergeben.

Diese Bescheinigung muß enthalten:

1. den Tag der Einlieferung;
2. das Gewicht der eingelieferten Diamanten;
3. die Fundstelle und die zu entrichtenden Abgaben;
4. die Geschäftsnummer;
5. den gezahlten Vorschuß.

Die Bescheinigung dient als Quittung und als Ausweis über die eingelieferten Diamanten.

Die Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiet hat über die Einlieferung ein Verzeichnis in Buchform zu führen.

Dieses Verzeichnis muß enthalten:

1. die Namen des Einlieferers und des Förderers;
2. die Namen des Beauftragten der Regie und des Beamten, die bei der Einlieferung zugegen waren;
3. die festgestellten Gewichte der eingelieferten Diamanten;
4. die gezahlten Vorschüsse;
5. die angegebene Fundstelle und die gemäß § 10 zu entrichtenden Abgaben.

Abschriften und Eintragungen in dies Verzeichnis sind jeder Sendung an die Berliner Hauptniederlassung der Regie beizufügen.

Letztere hat auf Grund der eingehenden Abschriften ein Duplikat-Verzeichnis in Buchform zu führen.

§ 2. Tagebuch.

Jeder Förderer von Diamanten hat ein nach anliegendem Muster einzurichtendes Tagebuch und ein Duplikat zu führen. In dieses Tagebuch hat der Förderer oder sein Beauftragter am Schlusse eines jeden Tages, an dem in irgend einer Weise gearbeitet worden ist, unter Beifügung seiner Namensunterschrift einzutragen:

1. die Arbeitsstellen;
2. die Zahl der Arbeiter, getrennt nach weißen und eingeborenen Hilfskräften;
3. den Namen des Betriebsleiters, Aufsehers oder Vorarbeiters;
4. Anzahl und Gesamtgewicht der geförderten Diamanten, letzteres nach Gramm.

Unterhält ein Förderer mehrere selbständige Betriebsstätten, so hat er für jede dieser Betriebsstätten ein besonderes Tagebuch nebst Duplikat zu führen.

§ 3. Vorschuß.

Jeder Förderer von Diamanten hat Anspruch darauf, daß ihm die Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiete bei der Einlieferung von Diamanten auf das innerhalb seines Höchstmaßes liegende Gewicht einen zinsfreien Vorschuß von 30 ℳ für jedes Gramm zahlt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Regie ist bereit, nach Eintreffen der Diamanten bei der Hauptniederlassung in Berlin auf Verlangen der Einlieferer ihnen auch über den Satz von 30 ℳ für das Gramm hinaus Vorschüsse gegen 6 % jährliche Zinsen zu gewähren.

§ 4. Versendung.

Die Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiet hat die eingelieferten Diamanten in der vorgeschriebenen Verpackung mit dem nächsten Postdampfer an ihre Hauptniederlassung in Berlin zu senden.

Die Versicherung dieser Sendungen gegen Verlust, Seegefahr und Diebstahl für die Zeit von der Einlieferung bei der Geschäftsstelle im Schutzgebiet bis zum Eintreffen in den Berliner Geschäftsräumen der Regie liegt der Hauptniederlassung der Regie auf ihre Kosten ob.

Die Versicherungssumme soll ein für allemal 150 ℳ für jedes Gramm betragen. Erachtet der Förderer diese Versicherungssumme für seine Einlieferung als zu niedrig, so kann er der Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiet eine höhere Versicherungssumme bezeichnen. Der für die höhere Versicherungssumme zu entrichtende Prämienzuschlag ist bei der Einlieferung sofort in bar an die genannte Geschäftsstelle zu zahlen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles tritt die Versicherungssumme an die Stelle der Diamanten und ist wie ein Verkaufserlös zu behandeln.

Bei der Hauptniederlassung der Regie in Berlin sind die Behältnisse mit den Diamanten sofort bei Eingang in ein nach anliegendem Muster zu führendes Eingangsbuch unter Aufnahme der auf den einzelnen Behältnissen befindlichen Vermerke und unter Angabe des Tages der Ankunft einzutragen.

Alsdann sind sie von Angestellten der Regie zu öffnen. Zur Öffnung sind ausschließlich solche Angestellte befugt, die vom Reichs-Kolonialamt hierzu ermächtigt und von dem gemäß § 22 der Satzungen der Regie bestellten Reichskommissar durch Handschlag auf treue und gewissenhafte Diensterfüllung in Pflicht genommen sind. Es müssen stets zwei solcher Angestellter bei der Öffnung zugegen sein. Alsbald nach der Öffnung sind die Diamanten von den beiden genannten Angestellten oder wenigstens in deren Gegenwart nach Gramm zu verwiegen. Das festgestellte Gewicht der in den einzelnen Behältnissen befindlichen Diamanten ist in das Eingangsbuch unter Namensunterschrift der beiden Angestellten einzutragen.

Gewichtsverschiedenheiten zwischen den Wägungen im Schutzgebiet und in Berlin sind nach Möglichkeit aufzuklären.

§ 5. Sortierung.

Alsbald nach erfolgter Wägung und Eintragung sind die in jedem Behältnis enthaltenen Diamanten unter strenger Trennung von dem Inhalte anderer Behältnisse den Sortierern zu übergeben, insoweit sie nicht im ganzen (in Originalpartien) unsortiert verkauft werden.

Als Sortierer sollen nur Personen tätig sein, die im festen Anstellungsverhältnis bei der Regie stehen und von dem Reichskommissar durch Handschlag auf treue, gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Sortiertätigkeit in Pflicht genommen worden sind.

Die Sortierer sollen nur die Geschäftsnummer der Behältnisse, deren Inhalt sie zu sortieren haben, nicht aber die Namen der Einlieferer erfahren.

Die Sortierer haben die eingelieferten Diamanten in fachmännischer Weise nach Londoner Gebräuchen zu sortieren und auf einem mit dem betreffenden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Behältnis fest zu verbindenden, von ihnen zu unterschreibenden Ausweis die Geschäftsnummer des Behältnisses und das Gewicht der festgestellten Sorten nach Gramm zu vermerken.

Auf Grund dieses Ausweises ist das Ergebnis der Sortierung von einem Angestellten der Regie, der nicht Sortierer sein darf, in ein nach anliegendem Muster zu führendes Sortierbuch einzutragen.

Das Sortierbuch muß enthalten:

1. die Geschäftsnummer des Behältnisses, dem die sortierten Diamanten entnommen worden sind;
2. den Namen des Förderers;
3. das Gewicht der festgestellten Sorten nach Gramm.

Auf Grund der Eintragung in das Sortierbuch hat der Vorstand der Regie alsbald dem Förderer eine Bescheinigung nach anliegendem Muster über das Eintreffen der Sendung, deren Gewicht nach Gramm und das Ergebnis der Sortierung nach Sorten geordnet mittels eingeschriebenen Briefes zugehen zu lassen. In der Bescheinigung sind außerdem nach Prozentsätzen die Abgaben, die durch die Regie vom Verkaufspreise abzuziehen sind, sowie die Namen der Empfangsberechtigten anzuführen.

Die Bescheinigung bildet für den Förderer den ausschließlichen Nachweis über Gewicht und Güte seiner Sendung sowie die Grundlage seiner Ansprüche auf den Erlös.

Nach beendeter Sortierung ist die Regie berechtigt, die sortierten Diamanten mit den Diamanten der gleichen Sorte anderer Förderer zu vermengen und zu vermischen, so daß ein sogenanntes Sammeldepot der jeweils beteiligten Förderer nach Verhältnis ihrer Beteiligung an jeder einzelnen Sorte entsteht.

Außer dem Eingangsbuche und dem Sortierbuche hat die Hauptniederlassung der Regie noch ein Depotbuch zu führen, in das, nach Sorten geordnet, die Beteiligungen jedes Förderers an jeder einzelnen Sorte zu vermerken sind.

§ 6. Versicherung.

Die Regie ist verpflichtet, die bei ihr ruhenden Vorräte an Diamanten auf eigene Kosten gegen Feuersgefahr und Einbruchdiebstahl nach kaufmännischen Grundsätzen zu versichern.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles tritt die Versicherungssumme an die Stelle der Diamanten und ist wie ein Verkaufserlös zu behandeln.

§ 7. Verwertung.

Die Verwertung der eingelieferten Diamanten hat seitens der Regie in der für die Förderer günstigsten Weise zu erfolgen. Dabei ist die Regie berechtigt, die Diamanten, ohne Befragen der Förderer, schleifen oder sonst veredeln zu lassen und die dafür aufgewendeten Kosten vom Erlöse abzuziehen.

Die eingehenden Verkaufserlöse werden zunächst einer Gesamtrechnung gutgebracht. Die endgültige Abrechnung mit den Förderern geschieht spätestens nach Abschluß der Jahresabrechnung.

§ 8. Verwertungsgebühr.

Die nach § 4 der Verordnung vom 26. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 241)*)

*) Oben Nr. 64.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Regie zustehende Verwertungsgebühr wird bei Eingang des Verkaufspreises fällig.

Die Regie ist berechtigt, die Gebühr sich selbst von dem Verkaufserlöse in kaufmännischer Buchführung gutzuschreiben.

§ 9. Ausfuhrzoll.

Die Regie ist verpflichtet, den auf den Diamanten lastenden Ausfuhrzoll von dem nach Abzug der Verwertungsgebühr verbleibenden Verkaufspreise einzubehalten. Die Regie hat diesen Zoll für Rechnung der Förderer zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus an das Reichs-Kolonialamt zu zahlen.

Drei Monate nach Absendung der Diamanten von der Geschäftsstelle im Schutzgebiet an die Berliner Hauptniederlassung hat die letztere eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 ℳ für jedes Gramm und den Rest nach Abschluß der jährlichen Abrechnung an das Reichs-Kolonialamt durch Gutschrift bei einer von diesem zu bezeichnenden Bank zu zahlen.

§ 10. Abgaben.

Von dem nach Abzug der Verwertungsgebühr verbleibenden Verkaufspreise derjenigen Diamanten, welche aus dem in der Verfügung des Reichskanzlers*) vom 22. September 1908**) benannten Gebiete stammen, hat die Regie für Rechnung der abgabepflichtigen Förderer außerdem die nachstehenden Abgaben einzubehalten:

1. 6⅔ % zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus und 3⅓ % zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- bzw. Umwandlungsurkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist;
2. 10 % zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus, soweit die Diamanten dem de Paßschen Pomona-Minen-Gebiet entstammen;
3. 5 % zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus, soweit die Förderer vor dem 1. Oktober 1908 mit Diamantbergbaufeldern beliehen und die fraglichen Diamanten nach dem 1. April 1909 bei der Regie zur Einlieferung gelangt sind;
4. 5 % zugunsten der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., soweit den Förderern nicht vor dem 1. Oktober 1908 Diamantbergbaufelder beliehen worden sind;
5. 2 % zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, soweit die Diamanten Bergbaufeldern entstammen, die der Fiskus auf Grund von Schürfscheinen der genannten Gesellschaft erhalten hat.

Die Regie hat die vorgenannten, dem südwestafrikanischen Landesfiskus zukommenden Abgaben für Rechnung der Förderer nach Eingang des Verkaufspreises an das Reichs-Kolonialamt durch Gutschrift bei einer von diesem zu bezeichnenden Bank zu zahlen.

Die Art der Zahlung der Abgaben an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. richtet sich nach den zwischen diesen Gesellschaften und der Regie getroffenen Vereinbarungen.

Die Regie hat alsbald durch Vermittlung des Gouvernements eine von

*) Soll heißen: Des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 397.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

den Abgabepflichtigen und dem Gouvernement schriftlich anzuerkennende Liste einzufordern, aus der sich die in Gemäßheit der Ziff. 1 bis 3 zu leistenden Abgaben der einzelnen Förderer ergeben. Abschrift dieser Liste ist dem Reichs-Kolonialamt zu übermitteln.

§ 11. Höchstmaß.

Ist gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten ein Höchstmaß für die zur Verwertung zu bringenden Diamanten festgesetzt worden, so sind die Förderer berechtigt, auch über das für sie bestimmte Höchstmaß hinaus Diamanten zu fördern. Ihnen liegt jedoch die Verpflichtung ob, diese Diamanten ebenso wie die innerhalb des Höchstmaßes geförderten der Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiete einzuliefern.

Die außerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten sind von den innerhalb des Höchstmaßes geförderten abzusondern und als solche besonders sowohl äußerlich als auch bei der Buch- und Rechnungsführung zu kennzeichnen.

Für die außerhalb des Höchstmaßes eingelieferten Diamanten steht den Förderern kein Anspruch auf Vorschuß zu.

Zum Verkauf sollen die außerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten erst gelangen, wenn die innerhalb des Höchstmaßes befindlichen sämtlich verkauft worden sind; es sei denn, daß besondere Sorten, Arten, Gattungen oder Solitäre von Käufern gefordert werden, welche unter den innerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten nicht vorhanden sind.

§ 12. Ausschuß.

Aus den mit endgültig festgestellten Bergbaufeldern beliehenen, im Schutzgebiete ansässigen Förderern von Diamanten ist ein Ausschuß zu bilden, dem ein Vertreter der Regie angehören muß. Der Ausschuß ist bei allen wesentlichen das Einlieferungsverfahren im Schutzgebiete sowie das allgemeine Interesse der Diamantenförderer betreffenden Fragen gutachtlich zu hören. Ihm ist der jährliche Geschäftsbericht sowie die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Regie zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, auf Anfrage den Schutzgebietsbehörden und der Regie über alle den Diamantbergbau betreffenden Verhältnisse Auskünfte und Gutachten zu erteilen.

Die weiteren Bestimmungen über die Organisation des Ausschusses sowie über dessen Geschäftsordnung trifft der Gouverneur nach Anhörung der Beteiligten.

§ 13. Ordnungsstrafen.

Wer den im § 1 Abs. 1, 4, 8 und § 2 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern nicht ein Verstoß gegen sonstige Strafbestimmungen vorliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

§ 14.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Gouverneur.*)

Berlin, den 25. Mai 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

*) Durch die V. des Gouv. v. 25. Oktober 1909 (unten Nr. 289) ist als Tag des Inkrafttretens der 1. November 1909 festgesetzt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlagen zu Nr. 168.

I. Muster zum **Tagebuch** gemäß § 2:

Monat ..... Tag	Arbeitsstelle	Arbeiterzahl		Geförderte Diamanten		Name des Betriebsleiters, Aufsehers oder Vorarbeiters
		weiße	schwarze	Gewicht	Zahl	

II. Muster zum **Eingangsbuch** gemäß § 4:

Lauf. Nr.	Tag der Ankunft	Geschäftsnummer des eingetroffenen Behältnisses	Name des Förderers	Angegebene Fundstelle	Angegebenes Gewicht	Abgaben v. H. an			Bemerkungen
						Fiskus	Deutsche Kol. Ges. für S. W. A.	Deutsche Diam. Ges. m. b. H.	

III. Muster zum **Sortierbuch** gemäß § 5, Abs. 5:

Seite .....

Sortier-Ergebnis.

der Sendung ..... Geschäftsnummer ..... gehörig .....
zu .....
mit einem angegebenen Rohgewicht von ..... g sortiert am .....
durch .....

Lot	Gattung	Karat	Bemerkungen

IV. Muster zur **Bescheinigung** gemäß § 5, Abs. 7:

(Vorderseite)

Bescheinigung.

.....
zu .....

wird hiermit bescheinigt, daß die in Lüderitzbucht an unserer dortigen Geschäftsstelle am ..... eingelieferte, mit der Geschäftsnummer ....., mit der Rohgewichtsangabe von ..... g und der Fundstelle ..... bezeichnete, am ..... hier mit unverletzten Siegeln eingetroffene Sendung bei der Sortierung durch unsere verpflichteten Sortierer ein Gesamtgewicht von ..... g Rohdiamanten und die umstehende Spezifikation ergeben hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Von den in § 10 der Verordnung vom ..... 1909 genannten Abgaben sind aus den Verkaufserlösen außer der Verwertungsgebühr die folgenden zu entrichten:

1. An den südwestafrikanischen Landesfiskus . . . . v. H.
2. An die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. . . .. v. H.
3. An die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ..... v. H.

zusammen ..... v. H.

Der Verkaufserlös ist später Ihrer Weisung gemäß an ..... in ..... zu zahlen.

Berlin, den .....

(L. S.)

Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets.

(Rückseite.)

Lot	Gattung	Karat	Bemerkungen

169. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Annahme von Postanweisungen durch die Innenpostagenturen. Vom 26. Mai 1909.

(Amtsbl. S. 101.)

Zu der den Innenpostagenturen bereits vom Postamt Duala übersandten „Anweisung für den Postanweisungsdienst der nebenamtlich verwalteten Postagenturen im Innern von Kamerun" Ausgabe vom April 1908*) bemerke ich folgendes:

Zu § 3. Der Wert der Formulare zu Postanweisungen — je 10 Stück 5 Pf. — zählen ebenso wie die Postwertzeichen zum Kassenbestande der Station.

Zu § 9. Postanweisungen zwischen Innenstationen mit Ausnahme nach Jaunde, Edea und Buea sind, wie aus § 1 hervorgeht, zur Zeit nicht zulässig.

Zu § 10. Den Postanweisungs-Kassen sind auf Anfordern Barzuschüsse (zur Auszahlung von Postanweisungen § 13) zu zahlen.

Zu § 1—7. Ich bitte unbedingt darauf zu achten, daß am Monatsende der in der Postanweisungskasse vorhandene Barbestand, d. i. die Differenz zwischen der Summe der im Monat angenommenen Postanweisungsbeträge und der Zuschüsse aus der Stationskasse einerseits und der Auszahlungen von Postanweisungen (§ 13) und der Ablieferungen an die Stationskasse anderseits restlos an die Stationskasse abgeliefert wird.

Zu § 19. Eine Ausfertigung der an das Postamt in Duala zu sendenden Abrechnung (cfr. Anlage 4 der Anweisung) ist jeweils den gemäß § 47 der Kassenvorschriften**) dem Gouvernement vorzulegenden monatlichen Auszügen aus dem Kassentagebuch als Beleg beizufügen.

Zu § 20. Die Stationschefs bzw. Bezirksamtmänner sind verpflichtet, die Postanweisungskasse mindestens einmal im Laufe des Monats und ferner am Monatsende zu revidieren. Revisionen der Stationskassen sind stets auf

*) Nicht veröffentlicht.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 60.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Postanweisungsdienst der Postagenturen auszudehnen. Mit der Revision der Stationskasse hat stets zugleich die Revision der Postanweisungskasse an demselben Tage und zur gleichen Stunde zu erfolgen.

Buea, den 26. Mai 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

170. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Einführung des Scheckverkehrs bei den amtlichen Kassen. Vom 27. Mai 1909.

Zur Einschränkung des Bargeldverkehrs habe ich die Gouvernementshauptkasse in Windhuk sowie die Kassen der Bezirks- und Zollämter und der Gerichte in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht sowie die Kassen der Eisenbahnverwaltung in Windhuk und Swakopmund ermächtigt, vom 1. Juni d. J. ab bei der Begleichung von Zöllen, öffentlichen Abgaben und sonstigen fiskalischen Forderungen (Farmkaufgeldern, Vermessungsgebühren, Gerichtskosten, Eisenbahnfrachten usw.) Schecks, welche von Firmen und Privaten auf die Genossenschaftsbank in Windhuk oder die Afrikabank in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht*) ausgestellt sind, dann in Zahlung zu nehmen, wenn die Schecks von der betreffenden Bank mit nachfolgendem Vermerk versehen sind:

„In Ordnung. Betrag . . . . ℳ in Worten . . . . . dem Konto der pp. Kasse gutgeschrieben.
Datum.
Firmenstempel. Unterschrift."

Die Höhe des einzelnen Schecks muß mindestens 100 ℳ erreichen.

Die Prüfung des ordnungsmäßigen Visums der Banken wird den Dienststellen zur besonderen Pflicht gemacht.

Für die baldige Ablieferung der Schecks an die Gouvernementshauptkasse oder zuständige Bezirkskasse bzw. die baldige Einlösung der Schecks seitens der Banken ist Sorge zu tragen.

Windhuk, den 27. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

171. Verordnung des Bezirksamtmanns von Jaluit, betreffend Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 27. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 1123. Amtsbl. S. 117.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 506) und des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird hiermit für den Bezirk der Marshall-, Brown- und Providenze-Inseln verordnet:

§ 1. Behufs Bekämpfung der Schildlauskrankheit ist jedermann vom 1. Juni 1909 ab verpflichtet, die auf seinen Grundstücken vorhandenen, mit

*) Nach der R. Verf. v. 9. September 1909 (unten Nr. 252) tritt noch die Bank der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Swakopmund hinzu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schildläusen behafteten Pflanzen von den Schildläusen in der Weise zu säubern, daß die behafteten Pflanzenteile abzuschlagen und sofort zu verbrennen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Grundstücke dem Verpflichteten eigentümlich gehören, von ihm gepachtet oder ihm auf andere Weise zur Benutzung überlassen sind.

§ 2. Wer es unterläßt, den nach § 1 bestimmten Verpflichtungen nachzukommen, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1909 in Kraft.

Jaluit, den 27. Mai 1909. Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Stuckhardt.

172. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun wegen Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Duala für den Bau und Betrieb der Nordbahn und der Mittellandbahn. Vom 29. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 718. Amtsbl. S. 92.)

Auf Grund der gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) erteilten Ermächtigung verfüge ich hiermit, was folgt:

§ 1. Der Eisenbahnkommissar für den Bau und Betrieb der Nordbahn und der Mittellandbahn hat seinen Dienstwohnsitz in Duala.

Er ist dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.

Er ist der Dienstvorgesetzte der ihm zugeteilten Beamten, die er gemäß § 80 des Reichsbeamtengesetzes disziplinarisch mit Warnung und Verweis bestrafen kann.

§ 2. Die Rechte und Pflichten des Eisenbahnkommissars bestimmen sich nach der Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Kol. Gesetzgeb. Bd. 10 S. 163) und nach dem mit der deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag über den Bau einer Eisenbahn von Duala nach Edea und nach den über Bau und Betrieb der Mittellandbahn noch abzuschließenden Verträgen.

§ 3. Der Eisenbahnkommissar ist zur Erteilung der für den Bau der Nord- und der Mittellandbahn erforderlich werdenden polizeilichen Genehmigungen zuständig.

Soweit es sich um Genehmigungen allgemein landespolizeilicher Natur handelt, hat er sich des Einverständnisses der beteiligten örtlichen Gouvernementsorgane zu vergewissern. Läßt sich dieses Einverständnis nicht erzielen, so hat er die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

§ 4. Der Eisenbahnkommissar bestimmt in Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörden, den Bauleitenden der Baufirmen und den Vertretern der nicht fiskalischen Bauherrn die für den Bahnbau benötigten Grundstücke. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat er die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

Soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht dem Schutzgebietsfiskus gehören oder an denen Rechte Dritter bestehen, haben die zuständigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

örtlichen Verwaltungsbehörden das Weitere wegen Erwerbs dieser Grundstücke für den Bahnbau auf Antrag des Eisenbahnkommissars zu veranlassen.

§ 5. Der Eisenbahnkommissar ist befugt, im Rahmen der ihm zur selbständigen Bewirtschaftung überwiesenen Mittel und ihrer Zweckbestimmung Ausgaben zu leisten und auf die Bezirkskassen anzuweisen.

Die Rechnungs- und Wirtschaftsführung hat der Eisenbahnkommissar nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln, soweit dafür keine besonderen Vorschriften ergehen.

§ 6. Die Dienststelle des Eisenbahnkommissars wird am 1. Juli 1909 errichtet. Mit dem gleichen Tage wird das in Duala bestehende Eisenbahnamt aufgehoben.

Buea, den 29. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

173. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Verhütung und Bekämpfung ansteckender gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 29. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 718. Amtsbl. S. 131.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Jede Erkrankung an ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Arbeitgeber,
6. der Schulvorstand,

sobald ihnen die Erkrankung und ihr ansteckender gemeingefährlicher Charakter bekannt geworden ist.

§ 3. Personen, welche an ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten leiden oder hinsichtlich welcher der Verdacht besteht, daß sie an einer solchen Krankheit leiden, kann vom Gouverneur der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gegenden verboten werden.

Der Gouverneur kann anordnen, daß solche Personen zum Zwecke der Behandlung oder Beobachtung ihren Aufenthalt in bestimmten Isolierhäusern bzw. Kranken- oder Beobachtungslagern zu nehmen haben.

Der Gouverneur kann die Befugnis, die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Anordnungen zu treffen, auf andere Beamte übertragen.

§ 4. Der Gouverneur bezeichnet durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Krankheiten, welche im Sinne dieser Verordnung als ansteckende

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gemeingefährliche Krankheiten anzusehen sind und diejenigen Bezirke, in denen die Anzeige von diesen Krankheiten jeweilig zu erstatten ist.*)

§ 5. Mit Haft — bei Eingeborenen mit Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu 6 Wochen — oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ wird bestraft, wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige unterläßt.

Wird die Anzeige von einem der nach § 2 dazu Verpflichteten rechtzeitig gemacht, so tritt eine Strafverfolgung der übrigen Verpflichteten nicht ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Lome, den 29. Mai 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

174. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zu § 4 der Verordnung, betreffend Verhütung und Bekämpfung ansteckender gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 29. Mai 1909.

(Amtsbl. S. 132.)

Für die Bezirke Lome-Stadt, Lome-Land, Anecho, Misahöhe, Atakpame und Kete-Kratschi sind Pocken, Lepra und Schlafkrankheit, für die Bezirke Sokode-Bassari und Mangu-Jendi Pocken und Genickstarre als ansteckende gemeingefährliche Krankheiten im Sinne der genannten Verordnung anzusehen.

Lome, den 29. Mai 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

175. Verordnung des Bezirksamtmanns in Jaluit, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer. Vom 29. Mai 1909.

(Kol. Bl. S. 951. Amtsbl. S. 129.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für den Bezirk der Marshall-, Brown- und Providenze-Inseln verordnet:

§ 1. Für jeden nicht mehr saugenden Hund in dem genannten Bezirk und an Bord der in ihm stationierten Fahrzeuge hat der Besitzer eine jährliche Steuer von 5 ℳ zu entrichten.

§ 2. Die Steuer ist für das ganze Rechnungsjahr im voraus, spätestens bis zum 1. Juni, zu entrichten.

Für Hunde, die im Laufe des Rechnungsjahres steuerpflichtig werden, ist die Steuer innerhalb acht Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht zu zahlen.

Hunde vorübergehend anwesender Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde vier Wochen nicht übersteigt.

§ 3. Gegen Entrichtung der Steuer wird eine Marke mit Nummer verabfolgt, die am Halsband sichtbar zu befestigen ist. Bei Verlust einer Marke ist eine neue gegen Zahlung einer Mark bei der Polizeibehörde zu lösen.

§ 4. Wer die Hundesteuer bis zum festgesetzten Termin nicht entrichtet hat oder seinen Hund ohne die vorgeschriebene Steuermarke herumlaufen

*) Vgl. die nachstehende Bektm.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu zehn Tagen tritt.

Die fällige Steuer ist im ersteren Falle außerdem zu entrichten.

§ 5. Ohne Steuermarke herumlaufende Hunde werden von der Polizei eingefangen und können innerhalb dreier Tage gegen ein Pflegegeld von 1 ℳ für den Tag von dem Besitzer abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrecht der Polizeibehörde.

§ 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Steuer für das laufende Rechnungsjahr spätestens bis zum 1. August 1909 zu entrichten ist.

Jaluit, den 29. Mai 1909.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Stuckhardt.

176. Erlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Kassenverwaltung in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika, Togo, Deutsch-Neu-Guinea und Samoa. Vom 31. Mai 1909.

In der Schutzgebietsverwaltung hat von Anfang an der Grundsatz gegolten, daß die Landeskassen, und zwar nicht nur die als Zentralkasse dienende Gouvernements-Hauptkasse, sondern auch die neben derselben bestehenden selbständigen Kassen der Lokal- und der Justizverwaltung (bei den Bezirksämtern, Gerichten, Stationen usw.) unter Doppelverschluß zu halten sind. Bei den zuletzt bezeichneten (Bezirks- usw.) Kassen wird der Verschluß einerseits durch den als deren Vorsteher bei den Geschäften mitwirkenden leitenden Beamten der Dienststelle (Bezirksamtmann usw.), anderseits durch den eigentlichen Kassenführer ausgeübt; beide Beamte haften gleichmäßig für die sichere Aufbewahrung und das richtige Vorhandensein der Kassenbestände. Dieses Verfahren hat indessen, soweit es eine Beteiligung von höheren Beamten der Lokalverwaltung und der Justiz am eigentlichen Kassendienste bedingt, die unerwünschte Folge, daß diese Beamten, wenn sie ihre Obliegenheiten im Kassendienste gewissenhaft erfüllen, den vielseitigen anderweitigen, ihr Hauptamt ausfüllenden Geschäften in nicht unerheblichem Maße entzogen werden. In dieser Erwägung ist vor einigen Jahren einstweilen für Ostafrika und Kamerun*) eine Änderung dahin schon eingetreten, daß die Leiter der Dienststellen im Kassenbetriebe nicht weiter in Anspruch genommen werden, als nachstehend angegeben. Da sich aus dieser Neuordnung Unzuträglichkeiten in keiner Weise ergeben haben, bestimme ich nunmehr auch für die übrigen Schutzgebiete, was folgt:

1. Die Bezirks- usw. Kassen der Schutzgebiete empfangen die Zahlungsanweisungen, soweit es deren im Einzelfalle noch bedarf und sie bei den Gerichten nicht dem Richter als solchem vorbehalten sind, von dem Vorsteher der Dienststelle (Bezirksamtmann usw.).

2. Im übrigen hat der Vorsteher der Dienststelle über die mit derselben verbundenen Kasse — abgesehen von dem Falle unter Ziff. 4 — lediglich die allgemeine Dienstaufsicht auszuüben und insbesondere die Obliegenheiten des Kassenkurators wahrzunehmen.

*) Vgl. die Geschäftsanweisungen für die Kassen von Kamerun in der D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 56.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Kassenkurator hat:

a) für die sichere Unterbringung der Kasse zu sorgen und nötigenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Gouvernement zu beantragen;

b) die Kassenabschlüsse hinsichtlich der Richtigkeit des vorgefundenen Betrages zu bescheinigen;

c) solange nicht die Kasse gemäß Ziff. 4 von dem Vorsteher der Dienststelle selbst verwaltet wird, die regelmäßigen monatlichen Prüfungen und mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Kasse abzuhalten;

d) einen ordnungsmäßigen Betrieb der Kasse sicherzustellen und hierzu nötigenfalls beim Gouvernement die geeigneten Anträge einzureichen, insbesondere hinsichtlich etwa erforderlicher Hilfskräfte und der notwendigen Stellvertretungen, bei entstandenen Defekten und sonstigen die Sicherheit der Kasse gefährdenden Vorkommnissen den Umständen entsprechende Maßnahmen zu treffen.

3. Verwaltet werden die Bezirks- usw. Kassen von einem besonderen Kassenführer. Als solcher hat in der Regel bei den Bezirksämtern der Bezirksamtssekretär, bei den Bezirksgerichten der — oder u. U. ein vom aufsichtsführenden Richter zu bestimmender — Gerichtsschreiber zu fungieren. Der Kassenführer hat unbeschadet seiner allgemeinen Unterstellung unter den Vorsteher der Dienststelle, an deren sonstigen Geschäften er sich auch nach den Weisungen seines Vorgesetzten zu beteiligen hat, die Kassengeschäfte mit den Maßgaben der gegenwärtigen Vorschrift selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu führen.

Ist der Kassenführer im Zweifel über die Auslegung einer den Kassenbetrieb betreffenden Bestimmung, über die Zulässigkeit einer Einnahme oder Ausgabe, über die Gültigkeit und Vollständigkeit von Quittungen und anderen Belegstücken, oder werden Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Kassenführers erhoben, so entscheidet der Kassenkurator nach Anhörung des Kassenführers. Glaubt der Kassenführer, daß eine Anordnung des Kassenkurators oder einer anderen zuständigen Stelle mit den bestehenden Bestimmungen im Widerspruche steht, so hat er den Kassenkurator in entsprechender Form darauf aufmerksam zu machen und nach dessen vorläufiger Entscheidung zu verfahren. Die Entscheidungen des Kassenkurators müssen auf Antrag des Kassenführers schriftlich niedergelegt werden. Geschieht solches, so kann der Kassenführer bezüglich der auf Grund der vorläufigen Entscheidung erfolgten Amtshandlungen oder Unterlassungen die Verantwortlichkeit ablehnen; die Angelegenheit ist in solchen Fällen der Entscheidung des Gouverneurs bzw. wenn es sich um Gerichtskassen handelt, des Oberrichters zu unterbreiten.

4. Solange einer Bezirks- usw. Kasse ein besonderer Kassenführer nicht überwiesen oder letzterer behindert und ein Stellvertreter nicht ernannt ist, hat der Kassenkurator die Obliegenheiten des Kassenführers mit zu übernehmen. Das gleiche Verhältnis tritt ein, wenn der Kassenführer die Vertretung des Kassenkurators in dessen Hauptamt als Vorsteher der Dienststelle übernimmt und für ihn als Kassenführer ein besonderer Vertreter nicht bestellt wird. Der als Kassenkurator und gleichzeitig als Kassenführer wirkende Beamte usw. führt für die Dauer dieses Verhältnisses im Sinne der gegenwärtigen Vorschrift die Dienstbezeichnung „Kassenverwalter".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Vorbehaltlich besonderer Bestimmung seitens des Gouvernements wird in der Regel der Kassenführer in Fällen der Behinderung durch einen vom Vorsteher der Dienststelle zu bezeichnenden ordnungsmäßig vorgebildeten Zivilbeamten vertreten.

Die Obliegenheiten des Kassenverwalters fallen dem jeweilig als Vorsteher der Dienststelle berufenen Beamten usw. zu.

6. Durch das gemäß Ziff. 3 bis 5 zu ihrer Verwaltung berufene Personal werden die Bezirks- usw. Kassen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten auch nach außen hin vertreten. Die betreffenden Schriftstücke, insbesondere auch die im Betriebe der Kasse vorkommenden Abschlüsse, Rechnungen, Abrechnungen, Listen, Nachweisungen und dergl., werden von dem verantwortlichen Beamten usw. unterzeichnet und zwar von dem Kassenverwalter mit der Firma der Dienststelle, von dem Kassenführer mit derselben Firma und dem Zusatz „Kasse", sowie unter Hinzufügung der Amtsbezeichnung „Kassenführer" zu der Namensunterschrift.

Quittungen über Zahlungen an diese Kassen haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem jeweilig zuständigen Beamten vollzogen sind. Der Name dieses Beamten ist durch Anschlag im Kassenlokal bekannt zu machen.

Die Ausstellung einer Postvollmacht auf andere Beamte ist unstatthaft.

7. Der Kassenführer bzw. Kassenverwalter haftet für die sichere Aufbewahrung und das richtige Vorhandensein der Kassenbestände einschließlich der hinterlegten Werte, sowie für die sichere Aufbewahrung der von ihm zu führenden Kassenschlüssel nebst den Reserveschlüsseln. Letztere dürfen im Kassenbehälter nicht niedergelegt werden.

Bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Beamten usw. hat, auch wenn es sich nur um eine Stellvertretung handelt, eine Bestandaufnahme und eine formelle Übergabe der Kasse und der Kassenschlüssel stattzufinden.

Die Schlüssel zu den Türen der Kassenräume sind entweder von dem verantwortlichen Beamten usw. selbst oder unter dessen eigener Verantwortung von einem zuverlässigen weißen Angestellten zu verwahren. Es ist unzulässig, solche Schlüssel in den Händen Farbiger (Wachtposten usw.) zu belassen oder diesen außerhalb der Dienststunden ohne Aufsicht Zutritt zu den Kassenräumen zu gewähren, es sei denn, daß außergewöhnliche Ereignisse die sofortige Bergung der Kassenbehälter notwendig machen.

Die wegen einstweiliger Regelung des Gerichtskassenwesens ergangenen Runderlasse vom 7. und 22. Juli 1903 — D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VII. S. 149 und 162 — erleiden hiernach (im Anschluß an den Runderlaß vom 3. März d. J.)*) eine entsprechende (weitere)*) Änderung.

Die zur Ausführung der gegenwärtigen Vorschrift erforderlichen Einzelanordnungen bitte ich gefälligst dortseits zu treffen.

Die Kaiserlichen Gouvernements usw. sind aber verpflichtet, den Doppelverschluß der Kassen beizubehalten oder wieder einzuführen, wenn sie solches im Einzelfalle der Sicherheit wegen für angezeigt erachten. Über solche Fälle würde ich bitten, alsbald gefälligst eingehend zu berichten.

Berlin, den 31. Mai 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) Die eingeklammerten Worte fallen für Deutsch-Südwestafrika fort. Der E. v. 3. März 1909 ist oben unter Nr. 82 abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

177. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun wegen Abänderung der Verordnung vom 11. Dezember 1893 (Kol. Bl. 1894 S. 105), betreffend die Auswanderung der Eingeborenen des Schutzgebiets Kamerun. Vom 1. Juni 1909.

(Amtsbl. S. 100.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1893, betreffend Auswanderung von Eingeborenen des Schutzgebiets Kamerun, (Kol. Bl. 1894 S. 105)*) erhält folgenden Zusatz:

Bei der Auswanderung nach dem Schutzgebiete Togo kommt die Gebühr nicht zur Erhebung.

§ 2. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Buea, den 1. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

178. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 2. Juni 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 17.)

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Anlage Amtl. Anz. Nr. 27) wird hierdurch bestimmt, was folgt:

Im Abs. 2 des § 66 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung (Amtl. Anz. Nr. 30)**) ist hinter den Worten: „pp. nur an Wochentagen statt" folgender Satz einzuschalten:

„Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn Fracht- oder Passagierdampfer an Sonnabenden bzw. an Sonn- oder Feiertagen ankommen oder an Sonn- und Feiertagen abgehen; in solchen Fällen haben auch an diesen Festtagen innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Dienststunden Ein- oder Ausfuhrabfertigungen von Postpaketen bzw. von Sendungen im Kleinigkeitsverkehr, für die nicht mehr als 10 Rupie Gefälle zu zahlen sind (§ 11 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903 zu der Zollverordnung Amtl. Anz. Nr. 30), gebührenfrei zu erfolgen; der den Feiertagen vorangehende Wochentag wird dem Sonnabend gleich geachtet.

Daressalam, den 2. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

179. Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Woermann-Linie, der Hamburg-Amerika-Linie sowie der Hamburg-Bremer-Afrika-Linie A. G., betreffend die Verschiffung der Güter der Reichs-Kolonialverwaltung von Deutschland nach Swakopmund und Lüderitzbucht in der Zeit vom 1. Juni 1909 bis 31. Dezember 1910. Vom 4./7. Juni/4. Juli 1909.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, einerseits und der

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 64. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Woermann-Linie in Hamburg, diese zugleich im Auftrage und im Namen der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg handelnd, sowie der Hamburg-Bremer-Afrika-Linie A. G. in Bremen anderseits wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die oben genannten Reedereien übernehmen und der Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika überträgt ihnen die Verschiffung sämtlicher Güter der Reichs-Kolonialverwaltung von Deutschland nach Swakopmund und Lüderitzbucht in der Zeit vom 1. Juni 1909 bis 31. Dezember 1910. Über Ausnahmen vgl. § 6.

Als Güter der Reichs-Kolonialverwaltung im Sinne dieses Vertrages gelten alle diejenigen Güter, für welche die Konnossemente unmittelbar an eine Behörde im Schutzgebiete, nicht an Order, ausgestellt sind. Ausgenommen hiervon sind alle Sendungen an Messen, Kantinen oder an einzelne Personen im Dienste des Schutzgebietes.

§ 2. 1. Zur Beförderung der Güter sind die fahrplanmäßig am 18. eines jeden Monats abgehenden Dampfer der Swakopmund-Linie der oben genannten drei Reedereien in Aussicht genommen. Sollte eine Änderung des Abfahrtstages oder sonst des Fahrplanes nötig werden, so ist dem Reichs-Kolonialamt und der Seetransport-Abteilung hiervon so früh wie möglich, spätestens einen Monat vor dem Eintritt der Änderung, durch die Woermann-Linie Mitteilung zu machen.

2. Die Mengen der auf die einzelnen Dampfer entfallenden Güter, soweit sie im voraus bekannt sind, werden für einen etwa halbjährigen Zeitraum jeweils zwischen der Seetransport-Abteilung und der Woermann-Linie vereinbart. Den vereinbarten Mengen treten die nicht vorherzusagenden laufenden Güter hinzu.

3. Es ist den Reedereien gestattet, die für die regelmäßigen Dampfer bestimmten Güter nach jedesmaliger vorheriger Vereinbarung mit dem Reichs-Kolonialamt mit einem Zwischendampfer zu befördern. Das Ansuchen, einen Zwischendampfer benutzen zu können, muß von der Woermann-Linie so früh wie möglich, spätestens einen Monat vor Abgang des Dampfers, bei dem Reichs-Kolonialamt gestellt werden. Gleichzeitig ist der Seetransport-Abteilung eine Abschrift des bezüglichen Schreibens zu übersenden.

4. Wenn der Umfang der unter 2 am Schlusse erwähnten laufenden Güter in einem Monat mehr als 500 Frachttonnen beträgt, so sind die Reedereien berechtigt, die über 500 Frachttonnen hinausgehende Menge erst im folgenden Monate zu verschiffen, wenn nicht außer dem fahrplanmäßigen noch ein Zwischendampfer fährt. In solchem Falle muß dieser den Überschuß befördern.

Unter Frachttonne ist hier und im folgenden entweder die Tonne (t) zu 1000 kg oder ein Kubikmeter zu verstehen, je nachdem die Seefracht nach Gewicht oder nach Raummaß berechnet wird.

§ 3. Als Vergütung für die Verfrachtung der in Hamburg angelieferten Güter erhält die betreffende Reederei die Frachtsätze des gegenwärtig gültigen, im März 1909 herausgegebenen Frachttarifs mit einer Ermäßigung von 15 — fünfzehn — vom Hundert.

Die in diesem Tarife vorgesehene Primage von 10 vom Hundert wird nicht erhoben und infolgedessen auch nicht zurückvergütet.

Etwa während der Vertragsdauer für die Allgemeinheit eintretende Herabsetzungen der Tarifsätze kommen auch der Reichs-Kolonialverwaltung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zugute. In diesem Falle wird die in diesem Vertrage vereinbarte Sonder-Ermäßigung auf die ermäßigten Tarifsätze berechnet.

§ 4. 1. Für die Anlieferung von Gütern in Bremen gilt folgendes:

a) Zulässige Menge für ein Schiff höchstens 100 Frachttonnen.
b) Gefährliche Güter aller Art sind von der Annahme ausgeschlossen.
c) Schwere Stücke dürfen nur im Einzelgewichte bis 1500 kg angeliefert werden.
d) Umfangreiche Stücke werden nur angenommen, wenn sie handlich sind. (Gewicht s. unter c.) Bei besonders großen Stücken ist frühzeitige Verständigung mit der Woermann-Linie erforderlich.
e) Im allgemeinen muß die Anlieferung von Gütern spätestens acht Tage vor der Abfahrt des Dampfers von Hamburg erfolgen. Spätere Anlieferung kann nur mit Zustimmung der Woermann-Linie geschehen.

2. Für die Anlieferung von Gütern in Bremerhaven gilt folgendes:

f) Die mit einem Schiffe zu befördernde Gütermenge muß mindestens 1500 Frachttonnen betragen.
g) Wegen schwerer und umfangreicher Stücke bestehen keine Beschränkungen.
h) Die Mitnahme gefährlicher Güter unterliegt nur den durch die allgemeinen Schiffahrtsbestimmungen gegebenen Einschränkungen. Danach ist jedesmal eine vorherige Verständigung mit der Woermann-Linie erforderlich.
i) Die Absicht, Güter über Bremerhaven zu verschiffen, muß der Woermann-Linie mindestens 4 Wochen vor diesem Zeitpunkte mitgeteilt werden. Als Tag der beabsichtigten Verschiffung gilt in diesem Falle der fahrplanmäßige Abgangstag des betreffenden Dampfers von Hamburg.
k) Die Güterannahme schließt zwei Tage vor Abgang des Dampfers von Bremerhaven.

3. Für die in Bremen und Bremerhaven angelieferten Güter erhält die betreffende Reederei die Fracht wie im § 3 angegeben mit der Änderung, daß die Ermäßigung der Tarifsätze nur 12 — zwölf — vom Hundert beträgt. Der letzte Absatz des § 3 findet auch hier Anwendung.

§ 5. Die Reedereien stellen ein heizbares Zimmer in unmittelbarer Nähe des Kais unentgeltlich zur Verfügung, in welchem die einer vorläufigen Abnahme vor der Verschiffung unterliegenden Güter durch Beauftragte des Reichs-Kolonialamtes untersucht werden können. Ebenso ist der Untersuchungskommission die unentgeltliche Benutzung der Kaianlagen für Abnahmezwecke gestattet.

§ 6. Im Falle einer Mobilmachung oder von kriegerischen Unternehmungen in Deutsch-Südwestafrika, bei letzteren, wenn durch diese eine außeretatsmäßige Verstärkung der Schutztruppe erforderlich wird, ist die Reichs-Kolonialverwaltung berechtigt, von dem Vertrage sofort ohne Kündigungsfrist zurückzutreten.

Im Falle einer Mobilmachung haben die Reedereien ebenfalls das Recht, sofort ohne Kündigung von dem Vertrage zurückzutreten. Für die in solchem Falle bereits unterwegs befindlichen Dampfer bedarf es, wenn nicht eine Requisition auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erfolgt, einer besonderen Vereinbarung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Dieser Vertrag ist nur in einer Ausfertigung aufgestellt worden. Die Stempelkosten werden von beiden vertragschließenden Teilen je zur Hälfte getragen.

Berlin, den 4. Juli 1909.
Der Staatssekretär
des
Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Hamburg, den 4. Juni 1909.
Für die Hamburg-Amerika-Linie
und die Woermann-Linie:
Woermann-Linie.
Arnold Amsinck.

Bremen, den 7. Juni 1909.
Hamburg-Bremer-Afrika-Linie A. G.
M. Kramer.

Anlagen zu Nr. 179.

Ausgehende Frachtsätze von Hamburg und Bremen*) nach Swakopmund Reede und Lüderitzbucht Reede.

	ℳ
1. Briketts (lose), Kartoffeln, Kohlen (lose) Zement	22.—
2. Bauholz (roh), Brennholz, Bretter, Balken, Grubenhölzer, Gips, Heu, Kalk (gelöschter), Körbe, Kreide, leere Fässer und leere Säcke, Seife (ordinäre), Soda, Stroh, Wellblech, Ziegelsteine in Lattenkisten	25.—
3. Äxte, bearbeitetes Bauholz und Holzkonstruktion, Bier, Blechwaren, Dachfilz und Dachpappe, Eisen, Eisendraht, Eisendrahtwaren, Eisenkonstruktion, Eisenwaren, eiserne Träger (bis 8 m Länge), Emaillewaren, Fenster und Türen, montierte Geleise, Hacken, Handwerkszeug, Hauer, Karren, Lampen, Lampenteile, landwirtschaftliche Geräte, Laternen, Limonaden, Maschinen, Maschinenteile aller Art, Mineralwasser, Papier (ordin.), Pappe, Putzwolle, Schaufeln, Schiefertafeln, Schienen (bis 10 m Länge), Schienenbefestigungsmaterial, Schwellen, ordinäres Steingut, Wagen, Wagenschmiere, Wagenteile, Werg, Wichse, Zinnwaren	30.—
4. Bettzeug, Blitzableiter, Bücher, Bureaumaterialien, Fahrräder, Farben, Fensterglas, Glasschränke, Glaswaren, Hängematten, ord. Holzwaren, Lack, Leim, Lichte, Matratzen, Mehl in Fässern und Kisten, Messer, Möbel, Nähmaschinen, Papier (feines), Petroleum in Kisten, Petroleum in eisernen Fässern (auf Deck), Proviant, Rum, Sämereien, Schmieröle, Sicherheits-Zündhölzer (in Blech), Spiegel, Spielwaren, Spirituosen, Sprit, Tabak, Talg, Tauwerk, Teer, Tonpfeifen, Tonwaren, Vaseline, Waffen, Wein, Umzugsgut, Zelte, Zucker in Fässern und Kisten	32.50
5. Baumwollwaren, Bekleidungsstücke, Bürstenwaren, Drogen (ungefährliche), Holzpfeifen, Hüte, Instrumente (musikalische und wissenschaftliche), Knöpfe, feine Kurzwaren, Lederwaren, Leinenwaren, Linoleum, Luxuswaren, Medikamente, Messingwaren, Mode- und Putzwaren, Munition (fertige), Parfümerien, Perlen, photographische Utensilien (soweit ungefährlich), Porzellanwaren, Sattlerwaren, Schirme, Seidenwaren (soweit nicht nach Wert), Wollwaren, Zigarren sowie alle nicht im Tarif genannten besseren Artikel	42.50

*) In Umladung über Hamburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	ℳ
6. Sackgut, in Säcken nicht über 120 kg Gewicht, z. B.:	
Hafer, Kaffee, Kleie, Malz	40.— pr. 1000 kg
Bohnen, Erbsen, Gerste, Gries, Hühnerfutter, Linsen, Mais, Roggen, Weizen	32.50 „
Mehl, Reis, Zucker	30.— „
Düngemittel, Salz	25.— „
7. Eiserne Töpfe	40.— pr. 1000 kg
8. Schießpulver, nach vorheriger Absprache	45.—
9. Kohlensäure in eisernen Flaschen	45.—
10. Benzin, Ligroin, Naphtha, Säuren, nach vorheriger Absprache und in vorschriftsmäßiger Packung	100.—
11. Calcium carbid, nach vorheriger Absprache und in vorschriftsmäßiger Packung	60.— (Minim. 50.—)
12. Böte auf Deck, bis 8 m Länge	200.—
13. Kontanten und Wertgegenstände	1 % vom Wert

Obige Raten (falls nicht anders bemerkt) verstehen sich per Kubikmeter oder per 1000 Kilogramm nach Wahl der Reederei und zuzüglich 10 % Primage.

Verladungen von größeren Mengen Briketts, Koks, Kohlen nur nach vorheriger Absprache.

Stücke von $2^1/_2$ Tons Gewicht bis unter 5 Tons Gewicht zahlen 50 % Zuschlag.

Bei größeren Stücken bedarf es besonderer Vereinbarung.

Hamburg, März 1909.

Änderungen vorbehalten.

Verladungs-Bedingungen.

Die Verlader erklären sich mit den Bedingungen des Konnossement-Formulars der Woermann-Linie, Hamburg-Amerika-Linie und Hamburg-Bremer-Afrika-Linie einverstanden.

Das Konnossement enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Die Fracht ist ebenso wie etwaige Primage und sonstige Kosten in Hamburg vor Verschiffung vom Ablader bar und ohne Abzug zu zahlen. Eine ganze oder teilweise Rückzahlung dieser Fracht findet nicht statt, auch dann nicht, wenn Schiff und Ladung ganz oder teilweise verloren gehen; der Ablader ist ebenfalls zur Zahlung etwaiger Havariegrosse und eventl. Spezialkosten verpflichtet.

Das Schiff ist berechtigt, irgend welche Häfen innerhalb oder außerhalb der gewöhnlichen oder angezeigten Route in irgend einer Reihenfolge und für irgend welchen Zweck anzulaufen; alle Arten Güter, gefährliche oder ungefährliche, zu befördern, ohne Lotsen zu fahren, in Seenot befindliche Schiffe zu schleppen und ihnen Beistand zu leisten, auch von der Reise abzuweichen, um Menschenleben oder Eigentum zu retten. Es steht auch dem Schiffe frei, die Güter mit einem andern Dampfer zu befördern oder in einen andern Dampfer umzuladen, dieselben auf Gefahr des Verladers zu löschen, zu lagern und/oder mit denselben zu docken, einerlei, ob die Reise bereits begonnen hatte oder nicht, sowie endlich Güter auf Gefahr des Verladers in Leichtern nach und von dem Schiffe zu befördern.

Wenn die Güter oder ein Teil derselben während des Aufenthalts des Schiffes im Lieferungshafen infolge schlechten Wetters oder schlechter See oder aus irgend einem andern Grunde nicht gelöscht werden können, oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenn sie nicht zu finden sind, können sie an Bord behalten und auf der Rückreise des Schiffes abgeliefert oder mit einem andern Schiff für Schiffsrechnung zurückgesandt werden. Die Reederei ist nicht für richtige Ablieferung verantwortlich, wenn nicht vor Verschiffung auf jedem Kollo der Bestimmungsort mit mindestens 5 cm langen Buchstaben deutlich gemarkt ist.

Im Falle von Ansprüchen wegen unvollständiger Ablieferung, wenn das Schiff seinen Bestimmungsort erreicht hat, gilt als Preis der Kostpreis der Waren im Verschiffungshafen zuzüglich etwa bezahlter Fracht und Versicherungs-Prämie. Auch werden alle etwaigen Ansprüche auf Grund dieses Konnossements nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb eines Monats nach Abfahrt des Schiffes vom Bestimmungsort gestellt sind.

Das Schiff ist nicht verantwortlich für Verschleppung und für irgend welchen Verlust am Marktwert, welcher durch Verschleppung oder verspätete oder unrichtige Ablieferung der Waren verursacht ist. — Verschleppte oder unrichtig abgelieferte Waren sind indessen für Rechnung des Reeders, aber auf Gefahr der Eigentümer der Waren an ihren richtigen Bestimmungsort zu befördern.

Das Schiff ist nicht verantwortlich für Gold, Silber, Edelmetall, Geld, Dokumente, Juwelen, Kunstwerke oder Gegenstände von Liebhaberwert; für andere Gegenstände ist es nur verantwortlich bis zu einem Werte von 2000 ℳ pro Kollo oder 4 ℳ pro kbdm, es sei denn, daß in allen diesen Fällen Konnossemente mit ausdrücklicher Wertangabe gezeichnet und ein besonderes Übereinkommen getroffen worden ist.

Die Verantwortlichkeit des Schiffes hört auf, sobald die Güter das Deck des Schiffes verlassen haben.

Die folgenden Bestimmungen sind ferner zu beachten:

Die Landung der Güter am Bestimmungsorte geschieht für Rechnung und Gefahr der Ware auf Grund der Betriebsordnung des ausführenden Landungsunternehmers.

Jedes Kollo muß deutlich mit dem Bestimmungsplatze mit mindestens 5 cm langen Buchstaben bezeichnet sein.

Alle Waren müssen in solider und fester Verpackung sein.

Engagements von feuergefährlichen, explosiven und ätzenden Waren bedürfen besonderer Rücksprache. Werden Kolli mit feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Waren ohne genaue Angabe der Natur ihres Inhaltes verladen, so ist der Verlader für alle daraus entstehenden Schäden verantwortlich.

In den Konnossementen muß das Bruttogewicht angegeben werden.

Für den Fall, daß die Ladung teilweise auf der Unterelbe übergenommen wird, valediert das Leichterrisiko für Rechnung der Verlader.

Güter, welche nicht 2 Tage vor Abgang längsseits des Schiffes sind, haben keinen Anspruch auf Beförderung.

Es steht der Reederei frei, zu bestimmen, ob die Fracht nach Maß oder nach Gewicht berechnet werden soll.

Die Minimalfracht beträgt 10 ℳ; unter diesem Betrag werden keine Konnossemente gezeichnet.

Nachnahmen sind nicht gestattet.

An Order lautende Konnossemente werden nicht angenommen.

Für Verladung nach den in diesem Tarif genannten Plätzen ist Konnossement-Formular A zu verwenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

180. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkauf und die Verpachtung von Regierungsland. Vom 4. Juni 1909.

Bei den Berichten über beantragte Zukäufe oder Zupachtungen ist vielfach nicht mit genügender Sorgfalt verfahren worden.

Es ist für das Gouvernement dabei wichtig zu erfahren, wer ist der Antragsteller, wie hat er sich nach seinen bisherigen Erfolgen bewährt, über welche Mittel verfügt er, bietet er die Garantie, daß er das erbetene Land auch wirtschaftlich ausnutzen wird und kann?

Ferner ist zu beachten, daß nach dem Zirkularerlaß vom 19. Oktober 1908*) Zukäufe schlechthin ausgeschlossen sind, so lange der dem Antragsteller bereits gehörige Besitz nicht voll bestockt ist. Es ist deshalb stets die Größe der besessenen Farm und die Bestockung anzugeben, auch eine Äußerung über die wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Wenn jemand z. B. in der Lage ist, auf seiner Farm Ackerbau zu betreiben, so muß es der Regierung im Interesse des Landes erwünschter sein, daß vorhandene Mittel für diesen angelegt werden.

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Größe der bisher verkauften Farmen ausreicht, um einen ordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Der Umstand, daß jemand seinen Betrieb erweitern will, ist an und für sich noch kein Grund, um einen Zukauf zu den billigen Preisen für Regierungsland zu rechtfertigen. Jeder andere hätte dann auch den Anspruch, weiteres Land unter andern Zusicherungen zu beantragen. Es müssen also besondere Voraussetzungen (ungenügendes Weideland, völlig ausreichende Mittel und die Garantie, daß sie angelegt werden) vorliegen. Demgemäß ist ein solcher Antrag eingehend zu begründen oder behufs Vermeidung von Schreibwerk a limine zurückzuweisen. Wir brauchen Menschen und möglichst viel Betriebe im Lande!

Der Preis für die Zukäufe ist in jedem Fall höher, dem Werte entsprechend, zu bemessen (als die allgemein geltenden Landpreise), auch ist der Kaufpreis bar auszuzahlen.

Es ist jedermann unbenommen, von den Gesellschaften Grundbesitz in größerem Umfange zu erwerben.

Windhuk, den 4. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

181. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weifsen. Vom 5. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 684. Amtsbl. S. 139.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 440.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre außerhalb des Schutzgebiets beheimateten weißen Angestellten, die nicht über ausreichende Barmittel verfügen, auf eigene Kosten nach Europa zu befördern und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Angestellten sowie für etwaige ärztliche Behandlung für die Zeit zwischen Endigung des Vertragsverhältnisses und Antritt der Heimreise zu tragen, wenn das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf oder durch Entlassung bzw. Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist oder wenn der Angestellte durch Krankheit gezwungen ist, das Schutzgebiet zu verlassen.

Diese Verpflichtung erlischt mit Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit dem Eintritt der Angestellten in den Dienst eines anderen Arbeitgebers.

§ 2. Ein Weißer, welcher eine Anstellung im Schutzgebiet nicht erworben hat, darf das Schutzgebiet zum Zwecke der Einwanderung oder zu dauerndem Aufenthalt nur betreten, nachdem er einen Betrag von 350 ℳ bei dem Führer des Schiffes, mit welchem er angekommen ist, oder beim Gouvernement hinterlegt hat, und wenn er außerdem den Besitz einer Barschaft von 500 ℳ nachweist.

Ein Weißer, welcher ohne diese Bedingungen zu erfüllen das Schutzgebiet zum Zwecke der Einwanderung oder zu dauerndem Aufenthalt betritt, hat auf Aufforderung des Gouvernements das Schutzgebiet unverzüglich wieder zu verlassen.

§ 3. Der Führer eines Schiffes hat den bei ihm hinterlegten Betrag vor Verlassen der Reede an das Gouvernement abzuführen.

Er ist dafür verantwortlich, daß kein weißer Fahrgast, der die im § 2 festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, das Schutzgebiet zum Zwecke der Einwanderung oder zu dauerndem Aufenthalte betritt.

Geschieht dies dennoch oder gibt der Führer die bei ihm hinterlegte Summe ohne Einwilligung des Gouvernements heraus, so hat er den Fahrgast auf Aufforderung des Gouvernements unverzüglich wieder an Bord zu nehmen.

§ 4. Weigert sich der Führer des Schiffes, dieser Aufforderung nachzukommen, oder hat er die Reede von Lome verlassen, bevor der Fahrgast sich auf das Schiff zurückbegeben hat, so geht seine Verpflichtung — unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche — auf den Führer eines jeden die Reede von Lome auf der Heimreise anlaufenden, derselben Reederei gehörenden Schiffes über.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haftstrafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung, betreffend Heimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weißen, vom 26. August 1907 (Amtsbl. S. 179)*) außer Kraft.

Lome, den 5. Juni 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 362.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

182. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Betrieb und Verkehr auf der Landungsbrücke in Lome (Brückenordnung). Vom 5. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 769. Amtsbl. S. 155)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Landungsbrücke und Betriebsleitung.

1. Die Landungsbrücke in Lome bildet einen Bestandteil der fiskalischen „Verkehrsanlagen".

2. Der Lösch- und Ladebetrieb und die Aufsicht über den Verkehr auf der Landungsbrücke obliegt der Betriebsleitung der Verkehrsanlagen. Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Bestimmungen, die von der Betriebsleitung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke und innerhalb der zugehörigen Anlagen getroffen werden, sowie den dienstlichen Anordnungen der von der Betriebsleitung beauftragten, in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Beamten unverzüglich nachzukommen.

3. Beschwerden gegen Anordnungen der Betriebsleitung sind binnen 14 Tagen beim Gouverneur und Beschwerden gegen Entscheidungen des Gouverneurs binnen 14 Tagen beim Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) in Berlin anzubringen. Die Frist für die weitere Beschwerde ist gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Gouvernement eingeht.

§ 2. Zollamtliche und hafenpolizeiliche Bestimmungen.

Die zollamtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Hafenordnung werden durch die vorliegende Betriebs- und Verkehrsordnung nicht berührt.

§ 3. Betreten der Brücke.

1. Das Betreten der Brücke während der Dienststunden ist, soweit nicht vom Gouverneur für bestimmte Personen und Fälle unentgeltliches Betreten zugelassen ist, nur gegen Lösung einer Brücken- oder Bootskarte (§ 6) gestattet.

2. Die Brückenkarten tragen einen Vermerk über den Ausgabetag. Sie berechtigen zum einmaligen Betreten der Landungsbrücke und sind beim Verlassen derselben abzugeben.

§ 4. Umfang des Lösch- und Ladebetriebs.

1. Der Lösch- und Ladebetrieb umfaßt die gesamte Beförderung von Personen, Gütern und Tieren zwischen den auf der Reede liegenden Schiffen und der Landungsbrücke. Bezüglich der Beförderung von Gütern und Tieren erstreckt sich der Betrieb auch auf die Beförderung mit der Eisenbahn nach Maßgabe der §§ 7 ff.

2. Die Verpflichtungen der Betriebsleitung ruhen, solange Sturm, Unwetter oder grobe See den Verkehr zwischen Schiff und Landungsbrücke gefährden.

3. Jedem Schiffe steht es frei, sich mit seinen Booten auf eigene Kosten und Gefahr an der Beförderung von Personen, Gütern und Tieren zwischen Schiff und Brücke zu beteiligen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Die Boote sind möglichst nach der Reihenfolge ihres Eintreffens an der Brücke abzufertigen. Passagier- und Postboote werden vor allen anderen abgefertigt.

§ 5. Abfertigung der Schiffe.

1. Mit der Abfertigung eines Schiffes darf erst dann begonnen werden, wenn die Zollbehörde den Verkehr mit dem Schiff freigegeben hat. Die zu löschenden Güter und Tiere dürfen erst auf die Brücke genommen werden, nachdem der Schiffsführer je zwei Manifeste an die Zollbehörde und an die Betriebsleitung abgeliefert hat.

2. Die Abfertigung mehrerer gleichzeitig auf der Reede liegenden Schiffe erfolgt tunlichst gleichzeitig, andernfalls nach der Reihenfolge ihres Eintreffens, jedoch unter Bevorzugung der regelmäßigen Postdampfer und der deutschen und fremden Kriegs- und Regierungsschiffe. Die genannten Postdampfer haben vor Kriegs- und Regierungsschiffen, die deutschen Kriegs- und Regierungsschiffe vor solchen fremder Nationen den Vorrang. Postdampfer, welche nicht am Tage ihres Eintreffens weiterfahren, werden nur am Tage der Abfahrt bevorzugt. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge der Abfertigung, so entscheidet darüber die Zollbehörde.

3. Mit demselben Boote kann auf einer Hin- und Herfahrt ein ladendes und ein löschendes Schiff bedient werden.

§ 6.

II. Beförderung von Personen zwischen Schiff und Land.

1. Die zwischen Land und Schiff zu befördernden Personen haben, soweit nicht vom Gouverneur für bestimmte Personen unentgeltliche Beförderung zugelassen ist, auf der Landungsbrücke vor ihrer Einschiffung bzw. nach ihrer Ausschiffung eine Bootskarte zu lösen. (Die Bootskarten sind vor dem Verlassen der Landungsbrücke abzugeben.) Sie tragen einen Vermerk über den Tag der Ausgabe und über den Namen des Schiffes, nach oder von dem die Beförderung erfolgt oder erfolgt ist.

2. Weiße haben Anspruch darauf, zwischen Dampfer und Landungsbrücke in Kästen befördert zu werden; Farbige können auch in anderer sicherer Weise befördert werden. Es ist tunlichst zu vermeiden, Boote, in welchen Europäer Platz genommen haben, nachträglich mit Gütern zu beladen.

3. Das Reisegepäck ist zur Beförderung seewärts durch die Betriebsleitung von dem Eisenbahnschuppen abzuholen, über See eingehend nach dem Zollschuppen zu befördern.

III. Beförderung von Gütern, Leichen und Tieren zwischen Schiff und Land.

A. Einfuhr.

§ 7. Beförderung von Schiff an Land.

1. Die Betriebsleitung hat die über See ankommenden Güter in den Zollschuppen, Pulver in den Pulverschuppen, Sprengmaterialien in den Dynamitschuppen zu bringen. Es darf an einem Tage nur so viel Pulver und Sprengmaterial gelandet werden, als noch am gleichen Tage in die erwähnten Schuppen gebracht werden kann (vgl. Zollverordnung). Die erforderlichen Anordnungen trifft auf Antrag der Betriebsleitung das Zollamt. Das Verbringen des Pulvers in den Pulverschuppen erfolgt seitens der Betriebslei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tung kostenlos. Für das Verbringen von Sprengmaterialien ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

2. Gelandete Tiere sind nach einem von der Betriebsleitung bekannt zu gebenden Orte zu bringen.

3. Werden Tiere oder Güter von den Angestellten der Betriebsleitung von Bord des Schiffes beschädigt oder nicht vollzählig übernommen, so hat sie die Beschädigung bzw. das Fehlende festzustellen und dafür zu sorgen, daß Umfang und Art des Schadens tunlichst vom Schiffsführer schriftlich anerkannt werden.

4. Die Betriebsleitung ist für den Fall, daß ihr seitens eines in Lome nicht ansässigen und nicht vertretenen Empfängers von Gütern entsprechende Vollmacht unter Aushändigung eines den Empfänger als Inhaber legitimierenden Exemplars des Konnossements erteilt worden ist, gehalten, dem Schiffsführer gegen Austausch der Kapitänsabschrift des Konnossements den Empfang der Güter zu bescheinigen.

5. Bei Sendungen, welche wahlweise für mehrere Häfen bestimmt sind, werden die nach dem Konnossement für Lome bestimmten Mengen gelandet, falls nicht der Empfänger unverzüglich nach Ankunft des Schiffes anderweitige Bestimmungen trifft. Wird die Bestimmung zu spät getroffen, so hat der Empfänger die etwa verfallenen tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§ 8. Abfuhr und Abholung der Güter.

1. Nach Freigabe der Güter durch die Zollbehörde hat die Betriebsleitung mit der Abfuhr der im Zollschuppen lagernden Güter zu beginnen. — Die Abfuhr erfolgt auf Grund der Angaben der Empfänger im ganzen oder in Teilsendungen. Sache der Empfänger ist es, sich rechtzeitig darüber zu unterrichten, ob und wann Sendungen für sie ankommen. Sendungen, welche wahlweise für Lome oder Stationen der Küstenbahn bestimmt sind, werden den Empfängern in Lome zugestellt, falls nicht anderweitiger Auftrag ergeht, solange mit der Abfuhr noch nicht begonnen ist. Erfolgt der Auftrag nicht rechtzeitig, so ist für die Beförderung von Lome nach den Stationen der Küstenbahn die tarifmäßige Gebühr zu entrichten. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr für Empfänger von Gütern, die nicht in Lome ansässig sind und auch daselbst keine Vertretung haben, sofern der Empfänger sie entsprechend bevollmächtigt, auch dafür Sorge getragen hat, daß die ihr nach der Zollverordnung erforderlichen Angaben zugehen, auf Grund dieser Angaben die zollamtliche Abfertigung zu erwirken und die Abfuhr vorzunehmen. — Die Reihenfolge der Abfuhr richtet sich nach der Reihenfolge der Freigabe der Güter durch die Zollbehörde.

2. Auf entsprechende Anweisung des Empfängers hat die Betriebsleitung Güter in die Zollniederlagen im Zollschuppen zu bringen. Die weitere Abfuhr daraus ist Sache des Empfängers, jedoch ist die Betriebsleitung auf Verlangen gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr gehalten, die Abfuhr zu bewirken.

3. Die Güter werden auf den Straßengleisen in Lome und Anecho sowie auf den Ladegleisen der Küstenbahn den anliegenden Faktoreien und anderen Unternehmungen kostenlos zugeführt; im übrigen werden sie nach Anweisung des Empfängers entweder im Zollschuppen in Lome abholungsfähig gelagert oder nach der vom Empfänger bezeichneten Bestimmungsstation, sofern diese für Stückgut- oder Wagenladungsverkehr freigegeben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist, befördert. Stückgüter werden in den Lagerräumen der Stationen untergebracht, Wagenladungen zur Entladung durch den Empfänger bereitgestellt. Dasselbe gilt für lebende Tiere mit der Maßgabe, daß der Platz für die in Lome abzuholenden Tiere von der Betriebsleitung durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Kenntnis zu bringen ist.

4. Von der erfolgten Zuführung oder Lagerung ist der Empfänger zwecks Abladung oder Abholung alsbald schriftlich zu benachrichtigen. Bei Zuführung des Gutes hat die Benachrichtigung spätestens mit der Zuführung zu erfolgen.

5. Die Abfuhr der eingegangenen Güter muß binnen dreimal 24 Stunden nach Freigabe durch die Zollbehörde beendet sein. — Innerhalb der gleichen Frist muß die Benachrichtigung über Zuführung oder Lagerung dem Empfänger zugestellt sein.

6. Für die rechtzeitige Benachrichtigung der nicht an Stationsorten der Eisenbahn wohnenden Empfänger übernimmt die Betriebsleitung keine Verantwortung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn innerhalb der genannten Zeit das Benachrichtigungsschreiben zur Post gegeben oder einem besonderen Boten zur Beförderung ausgehändigt worden ist. Aus dem Benachrichtigungsschreiben müssen Tag und Stunde der Abgabe an die Post oder einen besonderen Boten ersichtlich sein.

7. Die Entladung der auf den Straßengleisen in Lome und Anecho sowie auf den Ladegleisen der Küstenbahn für die anliegenden Faktoreien und anderen Unternehmungen zur Entladung bereitgestellten Wagen hat seitens der Empfänger binnen zwei Tagesstunden für einen Wagen zu erfolgen. Für jeden weiteren Wagen wird die Entladefrist um eine Stunde verlängert; die Stunden zwischen 12 und 2 Uhr mittags werden nicht mitgerechnet. Es ist nach Möglichkeit zu verhüten, daß sich auf einem Wagen Güter verschiedener Firmen befinden. Sollte dies in Ausnahmefällen trotzdem geschehen, so hat jede Firma die vorgeschriebene Entladefrist.

8. Für die Abholung gelagerter oder in Wagenladungen zur Entladung bereitgestellter Güter durch die Empfänger wird eine Frist von zwölf Tagesstunden festgesetzt. Dasselbe gilt für die Abholung von Tieren. Die Auslieferung erfolgt gegen Vorzeigung des Benachrichtigungsschreibens. Die Abholungsfrist ist für Empfänger, welche mehr als eine Tagereise von der Empfangsstation entfernt wohnen, von der Betriebsleitung nach Benehmen mit dem Gouverneur entsprechend zu verlängern.

9. Als Tagesstunden gilt die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

10. Wird das Gut nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgenommen, so ist das tarifmäßige Lager- und Standgeld verwirkt. Auch kann die Betriebsleitung die vom Empfänger nicht rechtzeitig ausgeladenen Güter oder Tiere auf seine Gefahr und Kosten ausladen. Für die im Zollschuppen lagernden Güter ist das verwirkte Lagergeld an die Zollkasse, im übrigen an die Kasse der Betriebsleitung zu entrichten. Die innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgeholten Tiere können nach Bewilligung einer angemessenen Nachfrist von der Betriebsleitung verkauft werden. Der Verkaufserlös ist nach Abzug der Gebühren, Fracht- und sonstigen Kosten zur Verfügung des Empfängers zu halten.

11. Die Abfuhr von Pulver aus dem Pulverschuppen hat, sofern der Empfänger in Lome oder an einer Station der Küstenbahn wohnt, kostenlos zu erfolgen. Die Zustellung kann jedoch nur an bestimmten Tagen, die von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu geben sind, verlangt werden. Die Betriebsleitung ist ferner verpflichtet, gegen die tarifmäßige Gebühr die Abfuhr von Pulver aus dem Pulverschuppen außerhalb der veröffentlichten Termine zu bewirken.

§ 9. Begleitpapiere.

1. Jeder über See eingehenden Sendung, welche nicht im Konnossement eindeutig für Lome oder eine Station der Küstenbahn bestimmt ist, ist im Falle der Weiterversendung von dem Versender bei Auflieferung ein Frachtbrief beizugeben.

2. Bei Massengütern, die nicht in vollem Umfange auf einmal befördert werden können, hat die Betriebsleitung jeder Teilsendung einen Lieferschein in zwei Stücken mitzugeben. Ein Stück des Lieferscheines ist dem Empfänger auszuhändigen; auf dem anderen ist vom Empfänger der Empfang der Güter zu bescheinigen.

§ 10. Ablieferung der Güter.

1. Die Betriebsleitung ist nicht verpflichtet, am Orte der Ablieferung — als solcher gilt die Bestimmungsstation — dem Empfänger das Gut nebst Begleitpapieren vor Zahlung der darauf ruhenden Gebühren und Frachtkosten auszuliefern. Der Empfang des Gutes ist, auch soweit die Lieferung in Teilsendungen erfolgt, seitens des Empfängers zu bescheinigen. Der Übergabe des Gutes an den Empfänger steht gleich die Ablieferung in die Zollniederlagen.

2. Etwaige Beschädigungen oder das Fehlen einzelner Stücke sind bei der Übergabe an den Empfänger von dem zuständigen Beamten der Betriebsleitung auf den Begleitpapieren (§ 9) anzuerkennen, soweit nicht schon ein Anerkenntnis seitens des Schiffsführers vorliegt.

3. Die Betriebsleitung ist nicht berechtigt, die Sendung an einen anderen als den durch das Konnossement legitimierten Empfänger auszuliefern, es sei denn, daß sie durch eine Verfügung des Versenders — sofern sie ihr nachzukommen verpflichtet ist — hierzu beauftragt wird.

4. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der schriftlichen Anweisung des durch das Konnossement legitimierten Empfängers, das Gut ganz oder teilweise an seine eigene Adresse nach einer anderen Station der Togobahnen weiterzusenden, Folge zu leisten, wenn die Anweisung vor Beginn der Abfuhr durch die Eisenbahn innerhalb ihrer Geschäftsstunden bei der Betriebsleitung eingeht. Auch ist sie verpflichtet, die Sendung auf Anweisung des durch das Konnossement legitimierten Empfängers ganz oder teilweise nach einer anderen Station der Togobahnen zur Auslieferung an einen anderen Empfänger am gleichen Orte zu befördern, wenn der ursprüngliche Empfänger den Empfang der Sendung bestätigt und die Anweisung auf dem Konnossement wiederholt und wenn die Anweisung vor Beginn der Abfuhr innerhalb der Geschäftsstunden bei der Betriebsleitung eingeht. Beträgt die Fracht nach der neuen Bestimmungsstation mehr als nach der ursprünglichen, so ist der ursprüngliche Empfänger verpflichtet, vor Ausführung seiner Anweisung die Mehrfracht zu zahlen.

B. Ausfuhr.

§ 11. Anmeldung der auszuführenden Güter.

1. Die zur Ausführung über See bestimmten Güter sind möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Verschiffung unter Angabe der Art und Menge,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Datums, des voraussichtlichen Verschiffungstages und wenn möglich des Namens des Schiffes bei der Betriebsleitung anzumelden. — Die Anmeldepflicht gilt auch für die Besitzer der an den Straßengleisen in Lome und Anecho sowie an den Ladegleisen der Küstenbahn liegenden Faktoreien und anderen Unternehmungen.

2. Die Betriebsleitung hat auf Grund der Anmeldung den Beförderungsplan festzusetzen und jedem Anmeldenden schriftlich mitzuteilen, wann die angemeldeten Güter zu verladen sind und wann die Wagen dazu bereitstehen werden.

3. Reichen die vorhandenen Fahrzeuge zur vollen Deckung des Wagenbedarfs nicht aus, so hat die Betriebsleitung die Meldungen nach der Zeit ihres Einganges zu berücksichtigen. Die zur Ausfuhr bestimmten Güter werden nach Maßgabe des verfügbaren Raumes in dem Eisenbahnschuppen in Lome bis zur nächsten Verschiffungsgelegenheit, d. h. bis zum nächsten Dampfer derselben Reederei zum gleichen Bestimmungshafen, kostenlos gelagert. Für längere Lagerung ist das tarifmäßige Lagergeld zu zahlen.

4. Die auf den Straßengleisen in Lome und Anecho sowie auf den Ladegleisen der Küstenbahn von den anliegenden Faktoreien und anderen Unternehmungen aufgelieferten Güter werden von der Betriebsleitung auf Anmeldung des Versenders kostenlos abgeholt. Die Faktoreien und andere Unternehmungen sind zu benachrichtigen, wann die Wagen zur Abholung zugeführt werden. Sie haben die Wagen selbst zu beladen. Die Beladung hat binnen zwei Tagesstunden für einen Wagen zu erfolgen. Für jeden weiteren Wagen wird die Beladefrist um eine Stunde verlängert; die Stunden zwischen 12 und 2 Uhr mittags werden nicht mitgerechnet.

5. Diejenigen Versender, welche nicht an einem Straßen-, Anschluß- oder besonderen Ladegleise liegen, haben ihre Stückgüter auf dem Güterschuppen der Abgangsstation aufzuliefern, ihre Wagenladungsgüter an den Ladegleisen der Bahnhöfe selbst zu verladen. Die Ladefrist beträgt für diese Versender zwölf Tagesstunden. Sie kann in Zeiten starken Verkehrs nach vorheriger Benachrichtigung der Versender durch die Betriebsleitung nach Benehmen mit dem Gouverneur auf sechs Tagesstunden herabgesetzt werden.

6. Bei Überschreitung der Ladefristen ist das tarifmäßige Standgeld zu zahlen.

7. Als Tagesstunden gilt die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

§ 12. Versäumung der Verschiffung.

1. Die Betriebsleitung ist nicht ersatzpflichtig für den Schaden, der dadurch entsteht, daß Güter oder Tiere mit dem ursprünglich zu ihrer Beförderung bestimmten Schiff nicht verschifft werden, wenn die vorhandenen Anlagen und Betriebsmittel zur Bewältigung des Verkehrs jeweilig nicht ausreichen. Der Versender ist von der nicht erfolgten rechtzeitigen Verschiffung baldmöglichst durch die Betriebsleitung schriftlich zu benachrichtigen.

2. Der Versender ist berechtigt, nach Empfang der Nachricht über die Nichtverschiffung anderweit über das Gut zu verfügen. Die Verfügung muß sich auf den frachtbriefmäßigen Umfang der Sendung erstrecken.

§ 13. Begleitpapiere.

1. Jeder über See auszuführenden Sendung ist von dem Versender bei der Auflieferung ein Frachtbrief beizugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Werden zu einem Frachtbriefe Massengüter aufgeliefert, die nicht in vollem Umfange auf einmal befördert werden können, so hat der Versender den Frachtbrief über die ganze Sendung bei der ersten Teilsendung und zu jeder Teilsendung einen Lieferschein in zwei Stücken an die Eisenbahn abzugeben. Ein Stück des Lieferscheins ist dem Versender mit Empfangsbestätigung zurückzugeben. Zuständig für die Empfangsbestätigung ist der Vorsteher der Abgangsstation und in Ermangelung eines solchen der Zugführer des Zuges, mit dem die Beförderung stattfindet.

3. Es ist nicht gestattet, mit ein und demselben Frachtbriefe Güter zur Ausfuhr über See und solche für Lome aufzuliefern.

§ 14. Annahmebestätigung der Eisenbahn.

1. Insoweit nicht dem Versender durch Lieferschein die Übernahme der Sendung bestätigt wird, ist die Betriebsleitung verpflichtet, die Annahme des Gutes unter Angabe des Tages, an dem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem ihr mit dem Frachtbrief vorzulegenden Frachtbriefduplikat, das als solches zu bezeichnen ist, zu bescheinigen.

2. Bei den vom Versender selbst verladenen Gütern bilden die Angaben des Frachtbriefs über Zahl, Maß und Gewicht des Gutes oder über den Inhalt verpackter Kolli keinen Beweis gegen die Eisenbahn, es sei denn, daß eine Quittung besonders ausgestellt ist (vgl. § 23).

§ 15. Frachtbriefausfertigung.

Auf Antrag des Versenders ist die Betriebsleitung verpflichtet, die Frachtbriefe nach seiner Angabe gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr auszufertigen; der Versender hat jedoch die Frachtbriefe selbst zu unterschreiben oder durch seinen Beauftragten unterschreiben zu lassen und übernimmt hierdurch die Verantwortung für die Angaben des Frachtbriefs.

§ 16. Zollabfertigung.

Ist bei Ausfuhrgütern eine zollamtliche Behandlung erforderlich, so hat der Versender oder ein von ihm Beauftragter sie vorzunehmen. Auf Antrag des Versenders ist die Betriebsleitung hierzu gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollabfertigungsgebühr verpflichtet; der Antrag ist im Frachtbrief zu stellen.

§ 17. Beschädigte Güter, seemäßige Verpackung.

1. Die Betriebsleitung ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter oder Güter mit beschädigter Verpackung zur Beförderung zu übernehmen. Dies kann jedoch geschehen, wenn der Versender auf dem Frachtbrief die Mängel anerkennt.

2. Der Versender ist verpflichtet, das Gut in solcher Beschaffenheit aufzuliefern, daß aus der Beförderung zwischen Landungsbrücke und Schiff und der Verfrachtung über See keine Schwierigkeiten erwachsen.

§ 18. Frachtzahlung.

1. Die Eisenbahnfracht für Ausfuhrgüter und die sonstigen Gebühren sind bei der Auflieferung zu entrichten.

2. Die Entrichtung der Schiffsfracht, welche nicht auf den Empfänger angewiesen wird, ist Sache des Versenders, ebenso die Entrichtung eines etwaigen Ausfuhrzolls. Die Zahlung dieser Kosten kann von der Betriebsleitung gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren übernommen werden, wenn der Versender eine Sicherheit für ihre Deckung hinterlegt. Der Versender hat dies im Frachtbrief zu beantragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 19. Konnossemente.

1. Die Beschaffung der Konnossemente für die Verfrachtung über See ist Sache des Versenders.

2. Auf Antrag des Versenders hat die Betriebsleitung die Konnossemente zu beschaffen und dem Schiffe eine von ihr unterschriebene Abschrift des Konnossements zu erteilen.

3. Die Betriebsleitung tritt durch Besorgung der Konnossemente nicht in die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Abladers gegenüber dem Verfrachter ein, auch wenn sie dem Schiffe eine von ihr in Vollmacht des Versenders unterschriebene Abschrift des Konnossements erteilt.

4. Der Versender hat die Beschaffung der Konnossemente durch die Betriebsleitung im Frachtbrief unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl der Exemplare zu beantragen.

5. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die von ihr beschafften Konnossemente ohne Verzug dem Versender zu übergeben. Dies kann auf Kosten des Versenders durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs oder durch besonderen Boten gegen Quittungsleistung des Versenders über den Empfang der Konnossemente geschehen.

6. Für die Übergabe der Konnossemente an solche Versender, die nicht an einer Eisenbahnstation oder in ihrer unmittelbaren Nähe wohnen, ist die Eisenbahn nicht verantwortlich.

7. Für die Beschaffung der Konnossemente durch die Eisenbahn sind die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§ 20. Zwischenadressen.

1. Die Frachtbriefe über zur Ausfuhr über See bestimmte Güter und Tiere müssen den Vermerk tragen „Zur Ausfuhr über See".

2. Sie können neben der Adresse des Empfängers über See eine Zwischenadresse in Lome enthalten. Auch solche Frachtbriefe müssen den genannten Vermerk tragen.

3. Der Zwischenadressat in Lome ist von der Betriebsleitung über den Eingang der Sendung vor der Umladung oder Weiterbeförderung des Gutes über die Landungsbrücke ohne Verzug zu unterrichten.

4. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der Verfügung des Zwischenadressaten bezüglich der Auslieferung des Gutes an ihn selbst oder der Vervollständigung der Ladung durch ihn oder der Weiterbeförderung an die überseeische Adresse nachzukommen, wenn die Verfügung innerhalb zweier Tagesstunden nach Eingang der Benachrichtigung bei dem Empfänger getroffen wird. Die Verfügung des Zwischenadressaten muß sich auf den ganzen frachtbriefmäßigen Umfang der Sendung erstrecken.

5. Ergeht innerhalb der erwähnten Frist keine Verfügung, so ist die Sendung so zu behandeln, als wenn der Zwischenadressat der frachtmäßige Empfänger der Sendung wäre.

§ 21. Bedeckung der Güter.

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die zur Beförderung übernommenen Güter vor Nässe zu schützen; bei Wagenladungen ist das ordnungsmäßige Auflegen der Wagendecken Sache des Versenders. Für Schäden, die aus der Einwirkung der Sonne und Hitze auf die beförderten Güter sowie durch mangelhaftes Auflegen der Wagendecken entstehen, ist die Betriebsleitung nicht verantwortlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 22. Einlagerung im Eisenbahnschuppen. Verschiffungshindernisse.

1. Werden von der Betriebsleitung im Eisenbahnschuppen zur Ausfuhr über See Güter vor der Verschiffung vorübergehend gelagert, so hat sie, soweit sie nicht schon vorher die Haftung für die Güter übernommen hat, kostenfrei festzustellen, ob die im Frachtbrief angegebene Stückzahl mit dem Inhalt der Wagen übereinstimmt und ob die Güter äußerlich unbeschädigt sind. Festgestellte Abweichungen sowie entdeckte Schäden am Gute sind dem Versender ohne Verzug schriftlich mitzuteilen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei der Beförderung dieser Güter auf der Landungsbrücke oder zwischen Landungsbrücke und Schiff Mängel und Schäden am Gute festgestellt werden.

2. Ist die Verschiffung ohne Gefährdung des Gutes nicht angängig, so ist der Versender auch hiervon schriftlich ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Das Gut ist zu seiner Verfügung auf Lager zu nehmen oder zu behalten.

3. Die Betriebsleitung hat den etwa an sie ergehenden Verfügungen des Versenders in bezug auf die Abstellung der Mängel und Schäden nachzukommen, wenn dadurch die Verschiffung des Gutes mit dem dazu bestimmten Schiff nicht verhindert wird und die Beschaffenheit des Gutes sonst die Verschiffung nicht ausschließt. Die Kosten der Abstellung der Mängel und Schäden, soweit sie gelegentlich der Lagerung im Eisenbahnschuppen festgestellt werden, sind vom Versender zu tragen, insoweit nicht die Betriebsleitung ein Verschulden an diesen Mängeln und Schäden trifft. Für die Kosten, welche aus der Abstellung aller später sich ergebenden Mängel und Schäden entstehen, hat die Betriebsleitung aufzukommen; es sei denn, daß diese Mängel und Schäden bei der Übernahme äußerlich nicht erkennbar waren.

4. Verlangt der Versender die Nichtverschiffung einer Sendung, so hat die Betriebsleitung dieser Verfügung, soweit dies noch möglich ist, nachzukommen, unbeschadet ihres Anspruches auf die tarifmäßigen Gebühren für diejenigen besonderen Leistungen, die infolge des Verlangens etwa erwachsen sind.

§ 23. Feststellung der Stückzahl.

Die Stückzahl der vom Versender zu verladenden Wagenladungsausfuhrgüter hat die Betriebsleitung auf Antrag des Versenders im Frachtbrief gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr festzustellen.

§ 24. Eisenbahnverkehrsordnung.

Für die Beförderung von Gütern und Tieren auf den Eisenbahnen des Schutzgebietes sind im übrigen die Bestimmungen der zu erlassenden Eisenbahn-Verkehrsordnung maßgebend.

C. Besondere Vorschriften für bestimmte Gegenstände.

§ 25. Beförderung von Gold usw., Leichen und wilden Tieren.

1. Sendungen von Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerten Münzen aus edlen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen müssen in versiegelten Säcken und Kisten aufgeliefert werden, außerdem für die Beförderung zwischen Brücke und Schiff in feste schwimmfähige Fässer verpackt sein.

2. Für Leichen gelten die Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege (Kol. Bl. 1906 S. 216).*)

3. Wilde Tiere werden zur Beförderung nur dann übernommen, wenn durch die Art ihrer Verpackung und Verladung eine Verletzung von Menschen und Tieren sowie eine Beschädigung von Gütern ausgeschlossen ist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 151.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Schlußbestimmungen.

§ 26. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft. Die Bestimmungen betreffend den vorläufigen Betrieb der Landungsbrücke vom 10. Mai 1904*) treten gleichzeitig außer Kraft.

Lome, den 5. Juni 1909. Der Gouverneur.
Graf Zech.

183. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Kosten in Zivilsachen der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit. Vom 10. Juni 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 19.)

In Nr. 3 des Runderlasses, betreffend Kosten in Zivilsachen, vom 16. Dezember 1898**) tritt an Stelle des mit den Worten „In gleicher Weise ist zu verfahren" beginnenden Satzes folgende Vorschrift:

Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Rechtsstreit durch sofortiges Anerkenntnis oder durch Vergleich beendigt wird; im Falle des Vergleichs ist diese Hälfte, sofern der Vergleich keine abweichende Bestimmung enthält, von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

Daressalam, den 10. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

184. Ausführungsbestimmungen zur Waldschutzverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 27. Februar 1909, erlassen vom Gouverneur am 10. Juni 1909.***)

(Amtl. Anz. Nr. 21.)

Zur Ausführung der Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909 (Amtl. Anz. Nr. 6)†) wird bestimmt:

Art. 1 (zu § 2). Anträge auf Gewinnung von Walderzeugnissen auf in Besitz genommenem Kronlande sind durch die örtliche Forstbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, durch die örtliche Verwaltungsbehörde beim Gouvernement einzubringen, das in jedem Falle über die Zulassung der Nutzung und über die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet. Zum eigenen Bedarf kann die Entnahme von Walderzeugnissen namentlich von Bau- und Brennholz einzelnen Personen oder Gemeinschaften von solchen durch die örtliche Forst- bzw. Verwaltungsbehörde für den Einzelfall oder auf unbegrenzte Zeit gestattet werden.

Art. 2 (zu § 2 Abs. 2). Unter Aufhebung der Bekanntmachungen Nr. 1 bis 8, betreffend Waldreservate vom 30. September 1904, 21. Oktober 1904, 23. März 1905, 3. August 1905, 28. Mai 1906, 10. Oktober 1906, 26. September 1907 und 24. April 1908 (Amtl. Anz. 1904 Nr. 25, 27; 1905 Nr. 8, 20; 1906 Nr. 18, 34; 1907 Nr. 23; 1908 Nr. 9)††) werden die in der Anlage†††) verzeichneten Kronlandsflächen hiermit zu Waldreservaten erklärt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 106
**) D. Kol. Gesetzgeb. IV S. 5.
***) Vgl. hierzu auch die Dienstanweisung v. 1. Juli 1909, unten Nr. 202.
†) Oben Nr. 75.
††) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.
†††) Nicht mit abgedruckt. Vgl. die Anlage zu Nr. 21 des Amtl. Anz. v. D. Ostafrika sowie auch die Berichtigung in Nr. 22 daselbst.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die lokalen Forst- bzw. Verwaltungsbehörden geben auf Verlangen an Hand der bei ihnen befindlichen Pläne und Skizzen genauere Auskunft über Lage und Begrenzung der in ihren Bezirken vorhandenen Waldreservate.

Die Grenzen neuer sowie Abgänge oder Grenzveränderungen an bestehenden Waldreservaten werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Art. 3. In Waldreservaten, deren Grenzen in der Natur genau erkennbar oder sonstwie kenntlich gemacht sind, ist die Besiedlung oder Bebauung des Bodens, sowie der Weidegang von Vieh jeglicher Art nur mit Genehmigung der Forst- bzw. Verwaltungsbehörde erlaubt. Das Beschädigen oder Vernichten von Holzwuchs jeden Alters, insbesondere durch Feuer, das Beschädigen oder Wegnehmen von Grenzzeichen, das Betreten vorhandener Kulturen oder Schonungen, soweit sie als solche von der Forstbehörde kenntlich gemacht sind, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze bestraft. Sind seitens der Behörden in Waldreservaten besondere Plätze für Lagerstellen von Karawanen bezeichnet und kenntlich gemacht, so darf nur an diesen Plätzen gelagert werden.

Art. 4 (zu § 4). Die gemäß § 4 der Waldschutzverordnung zu zahlenden Gebühren sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, an die Bezirkskassen zu entrichten.

Durch die Waldschutzverordnung werden die vor ihrem Inkrafttreten vom Fiskus abgeschlossenen Verträge über die Gewinnung von Walderzeugnissen auf Kronland nicht berührt.

Daressalam, den 10. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

185. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend Selbständigmachung des Distriktsamts Warmbad und Errichtung des Distriktsamts Hasuur. Vom 12. Juni 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 49.)

Am 1. April d. J. wurde der Distrikt Warmbad vom Bezirk Keetmanshoop losgelöst und zum selbständigen Distrikt erhoben. Die Grenzen sind folgende:

Am großen Fischfluß beginnend, läuft die Nordgrenze des Distrikts mit der Südgrenze der Hillschen Farm und weiter in östlicher Richtung bis zur deutsch-englischen Grenze derart, daß die Farmen Ariams, Stinkdorn, Oas, Lovedale, Hudab und Gapütz zum Distrikt Warmbad gehören. Im Osten und Süden wird der Distrikt durch die Landesgrenze, im Westen durch den Fischfluß abgegrenzt.

Am 8. Januar d. J. wurde das Distriktsamt Hasuur errichtet. Es untersteht dem Bezirksamt Keetmanshoop. Die Grenzen sind folgende:

Anschließend im Norden an den Bezirk Gibeon, im Osten an die Landesgrenze und im Süden an den Distrikt Warmbad läuft die Westgrenze des Distrikts Hasuur mit den Grenzen der Farmen Hängas, Backrivier, Kora-Orap, En-Os, Hartebeestpan, Hartebeestfontein, Zwartpütz und Averas dergestalt, daß diese Farmen zum Distrikt Hasuur gehören. Der weitere Verlauf der Westgrenze des Distrikts läuft so, daß die Plätze Rovipan und Koes dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Distrikt Hasuur, Vertwall und Gocharus aber dem engeren Bezirk Keetmanshoop verbleiben.

Windhuk, den 12. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

186. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend Ergänzung der Verordnung vom 15. Dezember 1905, betreffend die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 12. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 717. Windh. Nachr. Nr. 49.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1905,*) betreffend die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet (Kol. Bl. 1906 S. 421), erhält folgenden Zusatz:

7. nicht imstande ist, in einer europäischen Sprache seinen Namen zu schreiben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Windhuk, den 12. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

187. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Tarif für die Verkehrsanlagen. Vom 12. Juni 1909.

(Amtsbl. S. 164.)

Unter Aufhebung sämtlicher bisher erlassenen Tarifbestimmungen für die Verkehrsanlagen des Schutzgebiets Togo**) tritt der nachstehende Tarif am 1. Juli 1909 in Kraft.

Die Bestimmungen der Freifahrtordnung werden hierdurch nicht berührt.

Auf die vorstehend abgedruckte Brückenordnung wird verwiesen.

Lome, den 12. Juni 1909. Der Gouverneur.
Graf Zech.

Tarif für die Verkehrsanlagen des Schutzgebiets Togo.

A. Landungsbrückentarif.

I. Personenverkehr.

1. Für die Beförderung von der Landungsbrücke in Lome bis an ein auf der Reede von Lome liegendes Schiff oder für die gleiche Leistung in umgekehrter Richtung zahlen

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 278.
**) Vgl. den Tarif D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 76 nebst Nachträgen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) für jede Fahrt
Weiße . . . . . 3,00 ℳ,
Farbige . . . . 1,00 ℳ,
b) für Halbjahrskarten, die für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Benutzung jeder öffentlichen Personenfahrgelegenheit zwischen Schiff und Brücke berechtigen,
Weiße . . . . . 40,00 ℳ,
Farbige . . . . 10,00 ℳ.

2. Für das Betreten der Landungsbrücke innerhalb der Dienststunden sind zu zahlen
a) für einmaliges Betreten . . . . 0,25 ℳ,
b) für eine Halbjahrskarte . . . . 5,00 ℳ.

II. Gepäckverkehr.

3. Die Beförderung des Reisegepäcks seewärts vom Eisenbahnschuppen bis an ein auf der Reede liegendes Schiff oder landwärts vom Schiff nach dem Zollschuppen, geschieht
für die ersten 200 kg gebührenfrei,
für je weitere angefangene 100 kg zu 1,10 ℳ.

III. Beförderung von Hunden.

4. Die Beförderung von Hunden geschieht zu den Sätzen des Viehtarifs, vgl. Abschnitt V.

IV. Güterverkehr.

5. Für die Beförderung der Güter vom Bahnhofe Lome sowie von den Stationen der Küstenbahn (einschließlich der Straßengleise in Lome und Anecho) bis an ein auf der Reede von Lome liegendes Schiff oder für die gleiche Leistung in umgekehrter Richtung werden erhoben:
a) für Maschinen, Materialien und sonstige technische Hilfsmittel, die zum Bau, zur Ausrüstung oder zum Betriebe von Bahn-, Reichspost-, Reichstelegraphen-, Reichstelephon-, Hafen-, Bergwerks-, Steinbruch- oder Wasserversorgungsanlagen Verwendung finden sollen, für Maschinen zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken sowie für Postsendungen
für je angefangene 100 kg . . . . 0,60 ℳ,
b) für alle anderen Güter (außer Silber- und Goldgeld)
für je angefangene 100 kg . . . . 1,10 ℳ.

6. Sperrgut wird mit dem 1½fachen seines wirklichen Gewichts in Ansatz gebracht.

Bei Sendungen, die teils aus sperrigem, teils aus nicht sperrigem Gute bestehen, wird für das erstere das 1½fache, für das letztere das einfache Gewicht berechnet. Als sperrig werden die in der Anlage 2 aufgeführten Güter betrachtet.

Über die Landungsbrücke aus- oder eingehende Gegenstände von mehr als 5 m Länge gelten auf der Küstenbahn als Sperrgut. Wird für die Beförderung solcher Gegenstände nach einer Station der Küstenbahn nach dem Ermessen der Betriebsleitung die Einstellung von Schutzwagen erforderlich, so wird für jeden Wagen und jedes Tarifkilometer eine Gebühr von 30 Pf. erhoben.

7. Für Geldsendungen, die nur über die Landungsbrücke in Lome nach

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lome-Stadt und umgekehrt befördert werden, wird ausschließlich eine Gebühr von 0,1 % des Wertes berechnet.

V. Viehverkehr.

8. Für die Beförderung lebender Tiere vom Bahnhofe Lome oder von einer Station der Küstenbahn (einschließlich der Straßengleise in Lome und Anecho) bis an ein auf der Reede von Lome liegendes Schiff oder für die gleiche Leistung in umgekehrter Richtung werden erhoben

a) für 1 Stück Großvieh (Pferde, Rinder, Esel, Maultiere usw.) 6,00 ℳ,
„ 1 „ Kleinvieh (Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Hauskatzen, saugende Kälber und Füllen usw.) 1,00 ℳ,
„ 1 „ Geflügel . . . . . 0,05 ℳ;

b) für wilde Tiere in Käfigen oder anderen sicheren Verpackungen mit einem Gewicht

von 0 bis 10 kg für ein Frachtstück . . . . 1,00 ℳ,
„ 10 „ 25 „ „ „ „ . . . . 2,00 ℳ,
„ 25 „ 50 „ „ „ „ . . . . 4,00 ℳ,
„ 50 „ 100 „ „ „ „ . . . . 6,00 ℳ,
„ 100 kg an für je weitere angefangene 25 kg mehr 2,00 ℳ.

Für das Reinigen der Fahrzeuge wird keine besondere Gebühr erhoben.

B. Eisenbahntarif.

VI. Personenverkehr.

9. Es bestehen auf der Grundlage von 10 Pf. 5 Pf. 2 Pf. für ein Personen-km in der I. II. III. Klasse

Zonentarife

auf der Küstenbahn von 5 zu 5 km,
auf der Inlandbahn von 10 zu 10 km.

(Siehe die Anlagen 3 bis 5.)

10. Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind frei, falls für sie kein besonderer Platz beansprucht wird.

11. Für Sonderzüge werden in erster Linie die tarifmäßigen Kosten für die beförderten Personen berechnet; mindestens müssen bezahlt werden:

bei Entfernungen bis zu 25 km für jedes Zug-km . . . . . 2,00 ℳ,
für die 25 km übersteigenden Entfernungen für jedes Zug-km 1,50 ℳ,
im ganzen für jeden Zug mindestens . . . . . 30,00 ℳ.

Muß der Sonderzug aus Betriebsgründen leer nach der Ausgangsstation oder einer anderen Station zurückbefördert werden, so werden für die Rückbeförderung die vorstehenden Mindestgebühren erhoben.

12. Werden auf Verlangen ganze Wagen oder Wagenabteile zur Verfügung gestellt, so sind so viele Fahrkarten der betreffenden Klasse zu lösen, als in dem betreffenden Wagen oder Abteil Sitzplätze vorhanden sind.

VII. Gepäck- und Traglastenverkehr.

13. An Handgepäck oder Traglasten dürfen 30 kg unentgeltlich in den Personenwagen mitgenommen werden.

14. Die das Freigewicht von 30 kg überschreitenden, von Reisenden mitgeführten Mengen an Reisegepäck und Traglasten sind nach den Sätzen der zuständigen Stückguttarifklasse zu verfrachten.

15. Enthalten die gebührenpflichtigen mitgeführten Mengen Güter, die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verschiedenen Tarifklassen angehören, so kommt für die Bemessung der Fracht ausschließlich die höchste vertretene Tarifklasse in Betracht.

16. Für Spirituosen wird kein Freigewicht gewährt.

17. Für Fahrräder wird ein Gewicht von 30 kg, für Motorräder ein Gewicht von 60 kg der Frachtberechnung zugrunde gelegt.

VIII. Beförderung von Hunden.

18. Die Beförderung von Hunden in Begleitung von Reisenden erfolgt nach den Sätzen des Personentarifs III. Klasse (Anl. 3 u. 4).

19. Das Aus- und Einladen, sowie die Wartung der Hunde während des Transports ist Sache der Besitzer.

20. Hunde, die nicht in Begleitung Reisender sind, werden nach den Sätzen des Viehtarifs (vgl. Abschn. X) befördert.

IX. Güterverkehr.

21. Die Güter werden in 4 Klassen eingeteilt; ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen ergibt Anlage 1.

Für 100 kg und 1 km werden erhoben:

in der Klasse	I	II	III	IV	
a) für Stückgüter	7,5	5,0	3,0	2,0	Pf.,
b) für Wagenladungsgüter	6,0	4,0	2,0	1,0	Pf. (Siehe Anl. 5 u. 6).

Spirituosen bilden eine Sonderklasse; für sie wird erhoben sowohl als Stückgut als auch als Wagenladungsgut für 100 kg und 1 km 9 Pf.

22. Für Sendungen auf der Küstenbahn dürfen höchstens die Gebühren erhoben werden, welche nach dem Brückentarife für die gleichen oder weitergehende Leistungen fällig sein würden.

23. Für sperrige Güter (s. Anl. 2) gilt Ziff. 6 Abs. 1 u. 2.

24. Werden Gegenstände von mehr als 5 m Länge als Stückgut aufgegeben, so wird für jede Frachtbriefsendung die Fracht für mindestens 1500 kg nach dem Satze der für das Gut maßgebenden Stückgutklasse erhoben.

Diese Frachtberechnung wird auch angewendet, wenn mit einem Frachtbrief Gegenstände dieser Art zugleich mit kürzeren aufgegeben werden.

Bei Gegenständen, deren Beförderung nach dem Ermessen der Betriebsleitung die Einstellung von Schutzwagen erforderlich macht, wird für jeden Schutzwagen eine Gebühr von 30 Pf. für das Tarifkilometer erhoben.

25. Die Ausnahmetarifsätze sind in der Anl. 7 enthalten.

a. Stückgüter.

26. Zu den Stückgutsätzen werden die Güter befördert, die der Absender nicht als Wagenladung aufgibt.

27. Als Mindestgewicht für eine Stückgutsendung werden 20 kg berechnet. Im übrigen werden angefangene 10 kg für voll gerechnet. Die Fracht wird auf die nächsthöhere durch fünf teilbare Pfennigsumme abgerundet.

28. Die Mindestfracht für eine Stückgutsendung beträgt 50 Pf.

29. Werden Stückgüter verschiedener Klassen, aber klassenweise getrennt verpackt, mit einem Frachtbriefe aufgegeben, so wird die Fracht auf das ganze Gewicht nach dem Satze der teuersten in der Sendung vertretenen Stückgutklasse berechnet, sofern nicht das Gewicht nach Stückgutklassen getrennt angegeben und die Einzelberechnung billiger ist.

30. Werden Stückgüter verschiedener Klassen zu einem Frachtstück vereinigt, so wird die Fracht zu dem Satze der teuersten in der Sendung vertretenen Stückgutklasse berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

31. Das Auf- und Abladen der Stückgüter übernimmt die Verkehrsanlage ohne besondere Gebühr.

b. Wagenladungsgüter.

32. Zu den Wagenladungssätzen werden die Güter befördert, die der Absender mit einem Frachtbrief für einen Wagen als Wagenladung aufgibt.

33. Die Fracht für eine Wagenladung wird nach den zulässigen Ladegewichten der Wagen berechnet und zwar für 7000 kg.

34. Für unentkernte und entkernte Baumwolle und Kapok sowie für Palmöl und Erdnüsse wird nur das wirklich verladene Gewicht der Frachtberechnung nach den Sätzen der Wagenladungsklasse zugrunde gelegt, mindestens jedoch für einen Wagen:

für	unentkernte	Baumwolle	und	Kapok	2500 kg,
„	entkernte	„	„	„	4500 „
„	Palmöl	„	„	„	6000 „
„	Erdnüsse	„	„	„	3500 „

Angefangene 100 kg werden für voll gerechnet.

35. Stellt sich für eine als Wagenladung aufgegebene Sendung die Fracht nach dem Stückguttarif billiger als nach dem Wagenladungstarife, so ist die erstere zu berechnen, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Gestellung eines besonderen Wagens verlangt.

36. Wird eine Wagenladung aus Gütern verschiedener Klassen gebildet, so wird die Fracht zu dem Satze der teuersten in der Sendung vertretenen Wagenladungsklasse berechnet, sofern nicht das Gewicht nach Klassen getrennt angegeben und die Einzelberechnung billiger ist.

37. Das Auf- und Abladen der Wagenladungen übernimmt die Betriebsleitung der Verkehrsanlagen nur gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr (Ziff. 54).

Für das Entladen der von der Inlandbahn kommenden Ausfuhrgüter wird eine Entladegebühr von 1,00 ℳ für jeden Wagen erhoben, einerlei ob der Wagen am Eisenbahnschuppen entladen wird oder ohne Umladung zur Landungsbrücke durchläuft.

X. Viehverkehr.

38. Für das Stück und Kilometer

bei	Einzelversand Pf.	Sammelversand mindestens 6 Stück Pf.	Mindestfracht für eine Sendung ℳ
Großvieh (Ziff. 8)	5	2,5	5,00
Kleinvieh (Ziff. 8)	2	1	1,00

Bei Sammelversand sind bei der Berechnung der Frachtkosten mindestens 12 Stück Vieh zugrunde zu legen.

39. Für das Reinigen der Fahrzeuge wird keine besondere Gebühr erhoben.

40. Bezüglich Auf- und Abladen von Vieh gilt das in Ziff. 35 Gesagte.

41. Beim Sammelversand von Vieh wird in jedem Wagen ein Begleiter (Farbiger) zur Beaufsichtigung und Wartung des Viehs unentgeltlich mitbefördert.

42. Für wilde Tiere in Käfigen oder anderer sicherer Verpackung wird die Fracht nach der Tarifklasse I des Gütertarifs unter Zugrundelegung des Gewichts der Sendung, bei Gestellung eines ganzen Wagens des Ladegewichts desselben berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XI. Geldverkehr.

43. Geldsendungen, welche mit der Eisenbahn befördert werden sollen, dürfen nur in versiegelten Paketen oder in versiegelten Säcken und Kisten aufgeliefert werden. Die Beförderung findet nur in besonderen Wagen, in welche andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den dafür von der Eisenbahn zu bestimmenden Zügen statt.

44. Für jeden Wagen muß vom Absender zur Überwachung ein Begleiter gestellt werden, welchem die Befugnis eingeräumt wird, in dem Wagen, in welchem die Sendung verladen ist, unentgeltlich zu fahren, auch den Wagen selbst unter Verschluß zu halten. Die übrigen etwa in diesem Wagen Platz nehmenden Begleiter haben Fahrkarten der niedrigsten im Zuge befindlichen Wagenklasse zu lösen. Wenn die Begleiter ihren Platz in einem Personenwagen nehmen, haben sie das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten. Das Ein- und Ausladen geschieht durch den Absender oder Empfänger.

45. Bei solchen Geldsendungen, welche ohne Begleitung befördert werden, haftet die Eisenbahnverwaltung für Verlust nicht.

46. Die Fracht für die Beförderung von Geld beträgt für alle Entfernungen 0,1 % des Wertes, mindestens ist jedoch zu entrichten die Fracht für 5000 kg nach der Wagenladungsklasse I des Tarifs.

XII. Nebengebühren.

47. Nach Ablauf der festgesetzten Lagerfrist wird Lagergeld erhoben und zwar für je angefangene 24 Stunden und 100 kg 5 Pf.

48. Nach Ablauf der festgesetzten Wagenbereitstellungsfrist wird Standgeld erhoben, und zwar für je angefangene 24 Stunden 1 Wagen 2 ℳ.

49. Für die Überführung eines ganz oder teilweise beladenen Wagens auf ein Privatanschlußgleis oder von einem solchen wird eine Überführungsgebühr erhoben und zwar für eine Tonne 0,50 ℳ, für einen Wagen mindestens 2,00 ℳ.

50. Für die Beförderung eines ganz oder teilweise beladenen Wagens auf den Straßen- und Bahnhofsgleisen in Lome und in Anecho, welche außerhalb des ordnungsmäßigen Betriebes erfolgt, wird eine Gebühr von 1 ℳ für jeden Wagen erhoben.

51. Für die Auslagerung und Abfuhr der Güter aus den Zollniederlagen auf dem Bahnhof Lome werden, soweit dies nicht unentgeltlich zu geschehen hat, für je angefangene 100 kg 25 Pf., für 1 Wagen mindestens 1 ℳ erhoben.

52. Für die Auslagerung und Abfuhr von Pulver aus dem Pulverschuppen außerhalb der durch Bekanntmachung festgesetzten Abfuhrzeiten, in denen die Abfuhr kostenlos erfolgt, wird erhoben für je angefangene 100 kg 50 Pf., mindestens für jeden Wagen 2 ℳ.

53. Für das Verbringen von Sprengmaterial zum und vom Dynamitschuppen einschließlich Ab- bzw. Aufladen wird eine Gebühr erhoben für je angefangene 100 kg 1 ℳ, mindestens für jeden Wagen 4 ℳ.

54. Soweit das Auf- und Abladen nach den geltenden Bestimmungen nicht ohne besondere Gebühr zu erfolgen hat oder soweit dies Sache der Versender oder Empfänger ist, aber auf Antrag oder infolge Säumigkeit durch die Betriebsleitung geschieht, werden erhoben:

a) für das Auf- und Abladen von Gütern für je angefangene 100 kg 5 Pf.,

b) für das Auf- und Abladen von Vieh bei 1 Stück für jede Frachtbriefsendung:

		mindestens	höchstens
Großvieh (Ziff. 8)	50 Pf.	1 ℳ	3 ℳ.
Kleinvieh (Ziff. 8)	25 Pf.	1 ℳ	3 ℳ

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

55. Wägegeld wird erhoben für die Ermittlung des Gewichts von Gütern, deren Beförderung nach Gewicht berechnet wird:

a) wenn der Frachtbrief keine oder eine falsche Gewichtsangabe enthält,

b) wenn der Absender nach der amtlichen Verwiegung deren Wiederholung beantragt und der Unterschied beider Verwiegungen höchstens 2 % beträgt,

c) wenn der Empfänger die Verwiegung beantragt und diese kein von der Verwaltung zu vertretendes Mindergewicht ergibt.

Das Wägegeld beträgt für die Verwiegung eines Wagens auf der Brückenwage 2 ℳ, im übrigen für je angefangene 100 kg einer Frachtbriefsendung 5 Pf.

56. Für die Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern ist eine Zählgebühr zu entrichten und zwar für je angefangene 10 Stück 10 Pf., für einen Wagen mindestens 50 Pf., für einen Wagen höchstens 2 ℳ.

57. Für die Benutzung der Stationskräne durch die Versender oder Empfänger wird eine Krangebühr erhoben: für je angefangene 100 kg 5 Pf., mindestens für eine Frachtbriefsendung 1 ℳ, höchstens für einen Wagen 3 ℳ.

58. a) Frachtbriefe werden abgegeben zu 2 Pf. für das Stück, zu 1,50 ℳ für 100 Stück.
Für die Ausfüllung eines Frachtbriefes werden 10 Pf. berechnet.

b) Die Gebühr für Beschaffung eines Konnossements beträgt 10 Pf.
Die Gebühr für Ausfüllen eines Konnossements beträgt 50 Pf.

59. Für Zahlung der Schiffsfracht oder der Zollgebühren ist zu entrichten 0,1 % des verauslagten Betrages, mindestens 1 ℳ für jede Frachtbriefsendung.

60. Die Desinfektionsgebühren für einen Wagen betragen 2 ℳ.

61. Bei Überlastung eines Wagens einer Wagenladung um mehr als 5 % des zulässigen Ladegewichts ist der 10fache Frachtbetrag des das Ladegewicht übersteigenden Mehrgewichts zu zahlen, mindestens für jeden Wagen 5 ℳ.

62. Für Hilfeleistungen usw. werden für jedes Frachtstück erhoben

a) für Öffnen und Schließen von Frachtstücken 10 Pf.,

b) dasselbe mit Aus- und Einpacken 25 Pf.,

c) für Abstempeln von Frachtstücken 5 Pf.,

d) für Plombieren von Frachtstücken 10 Pf.,

e) für Umschnüren von Frachtstücken 25 Pf.,

f) für Anlegen von Leisten, Reifen usw. 50 Pf.,

g) für Lieferung von Packmaterialien usw. die Selbstkosten sowie ein Zuschlag von 50 %,

h) für Eindecken eines Wagens (Auflegen und Befestigen der Wagendecken) 1 ℳ.

63. Für jede Benachrichtigung über die Ankunft oder Bereitstellung von Gütern oder Wagen werden Gebühren in Höhe der Beträge erhoben, die bei Zustellung durch die Post entrichtet werden müssen.

64. Für Sendungen, die vor einer Tarifstation enden, ist die Fracht bis zu dieser (nächstfolgenden) zu zahlen.

65. Leichen von Weißen werden unentgeltlich befördert, solche von Farbigen werden zur Beförderung nicht zugelassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlagen zu Nr. 187. Anlage 1.

Güterklassen.

Klasse I.

Alpakawaren, Aluminiumwaren, Apothekerwaren, Ätherische Öle.
Bilder, Billards, Boote, Bronzewaren.
Chemische Präparate und Stoffe.*)
Desinfektionsmittel, Drogen,*) Dynamit.
Elfenbein, Explosionsgefährliche Stoffe.*)
Fahrräder, Feuergefährliche Stoffe,*) Feuerwerkskörper,*) Filzwaren.
Gemälde, Geräte aus Kupfer, Messing, Bronze, Nickel, Alpaka und ähnlichen Metallen, Geschirre wie Geräte,*) Gummi, Guttapercha.
Hängematten, Hüte.
Instrumente für medizinische und wissenschaftliche Zwecke.
Kanus, Karten, Kautschuk, Kleider und Kleidungsstücke, Kunstwerke, Kupferwaren, Kuriositäten, Kürschnerwaren.*)
Leder und Lederwaren.
Medizinische Sachen, Messingwaren, Motorräder, Musikinstrumente, Mützen.
Nähmaschinen, Nickelwaren.
Parfümerien, Pelze, Pferdegeschirre, Photographische Apparate und Artikel, Posamentierwaren, Pulver.
Salpeter, Sattlerwaren, Saumzeuge, Säuren, Schmucksachen wie Ringe, Spangen usw., Schreibmaschinen, Schuhe, Schwämme, Schwefel, Seidenstoffe, -garne und -waren, Spieldosen, Spitzen, Statuen, Stiefel, Strümpfe.
Tafelgeschirre aus Porzellan oder Metall, Teppiche, Tinte, Tiere, wilde, in Käfigen usw., Trommeln.
Uhren.
Waffen aller Art, Wäsche-Artikel.*)
Zuggeschirre, Zündhütchen.

Klasse II.

Alle nicht benannten Güter, Alaun, Ammoniak, Anilin, Apfelwein, Asbest.
Backwaren,*) Bänke, Benzin, Benzol, Betten und Bettstellen, Bier, Biskuits, Blei, Bleistifte, Blumentöpfe, Brot, Buchdruckerei-Artikel und -Maschinen, Bücher, Butter.
Druckerpressen.
Eisentöpfe und -geschirre, Eisenwaren, emailliert, verzinkt usw., Enten.
Fallen, Farben und Farbstoffe, Filter, Firnisse, Früchte,*) Fruchtsäfte und Marmeladen.
Garne, Geflügel, Geldschränke und -kasten, Genußmittel,*) Gewebe, Gewürze, Glasperlen und -waren, Glocken, Glyzerin.
Haushaltungsgegenstände,*) Holzwaren,*) Hühner.
Kaffee, Kakao, Kampfer, Kerzen, Kommoden, Konfektionsartikel,*) Küchengeräte, Kupfer, nicht fertig bearbeitet.
Lacke, Lampen, Lanolin, Laternen, Leinöl, Lichter, Liegestühle, Linoleum.
Manufakturwaren,*) Marmeladen, Messing, Milch in Dosen, Möbel, Moskitonetze.
Nahrungsmittel,*) Netze, Nußöl.
Öle.*)

*) Soweit nicht einzelne Artikel dieser Art in einer anderen Klasse genannt sind. [Anm. im Tarif.]

Palmöl, Papier, Papierwaren und -maschinen, Paraffin, Pfeffer, Pomril, Porzellanwaren,*) Puten, Putzöl.
Regenschirme.
Salatöl, Schmalz, Schnitzwaren aus Holz, Horn usw., Schokolade, Schränke, Schuhwichse, Seife, Speiseöl, Spielsachen, Stärke, Stearin, Streichhölzer, Stühle.
Tabak und -Fabrikate, Tauwerk,*) Tee, Tische, Tischlerwaren,*) Truthähne, Tücher.
Vaseline.
Wachs, Wachstuch, Wein, Wollwaren.
Zelte, Zeuge, Zigarren, Zigaretten, Zink, Zinn, Zucker, Zündhölzer, Zwieback, Zwirn.

Klasse III.

Äxte.
Balken, Bananen, Bastwaren, Baumwolle, entkernt und gepreßt, Baumwollwaren, einheimische, Behälter, eiserne, Besen, Bohlen, Bohnen, Bolzen, Bretter, Bürstenbinderwaren.*)
Dachrinnen, Datteln, Dielen, Draht.
Eier, Eimer, Eisen als Form-, Walz-, Stab-, Gußeisen, Eisenrohre und -stangen, Erderbsen, Erdnüsse, geschält und ungeschält, Essig.
Felle, Fette, Fische, Fleisch, frisches, Fuhrwerke, Futtermittel für Vieh.
Gehörne, Gemüse, frisches, Gerbstoffe, Glasscheiben, Gras.
Hacken, Hämmer, Hanf, Hauer, Häute, Heu, Hirse, Hohlglas, Hohlmaße, Holz, bearbeitet, Honig, Hörner, Hufeisen, Hülsenfrüchte.
Kalabassen, Kapok, entkernt und gepreßt, Karren, Kartoffeln, Käse, Kassava, Kellen, Klee, Kleineisenzeug, Knollengewächse,*) Kokosnüsse, Kolanüsse, Kohlen, Kopra, Korbflechtwaren,*) Körnerfrüchte.*)
Mahlsteine, Mais, Maniok, Maschinenteile,*) Mehl, Milch, frische, Mineralöl.
Nägel, Niete, Nutzholz.
Obst, einheimisches.
Palmkerne, Petroleum, Pfähle aus Holz oder Eisen, Pfeffer, einheimischer, Pflanzenwachs, Piassava.
Reis, Roggen, Rohbaumwolle, entkernt und gepreßt, Rohre aus Eisen, Zement, Ton.
Sägen, Salz, Schaufeln, Schleifsteine, Schmieröl, Schnittholz, Schrauben, Seidenbaumwolle, entkernt und gepreßt, Seile, Sesamsaat, Sorghum, Spaten, Steingut, Strohwaren, Süßkartoffeln.
Talg, Tamarinden, Tomaten, Tonrohre, Tontöpfe und -waren.*)
Wagen, Waren, einheimische, aus Stroh, Bast, Kokosfasern usw., Weizen, Wolle, roh, gepreßt.
Yams.
Zementrohre.

Klasse IV.

Asche, Asphalt.
Backsteine, Bambus, Bandeisen, Bandeisenschlösser, Baugeräte, Baumaschinen, Baumaterialien,*) Baumwolle, unentkernt, Baumwollsaat, Bindfaden, Braunkohle, Brecheisen, Brennholz, Briketts.
Dachpappe, Demijohns, leere, Dungmittel, künstliche und natürliche.

*) Soweit nicht einzelne Artikel dieser Art in einer anderen Klasse genannt sind. [Anm. im Tarif.]

Institut für Kolonialwirtschaft
Hansische Universität.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Emballage, Erden, Erze.
Fässer, leere, Faßbänder, Faßbretter, Feuerholz, Flaschen, leere.
Geräte für Landwirtschaft,*) Guano.
Holz, einheimisches, unbearbeitet oder längsachsig beschlagen, Holzkohlen.
Kalk, Kisten, leere, Kohlenteer, Koks, Korbflaschen, Kreide.
Maschinen, landwirtschaftliche,*) Mineralwasser, natürliches und künstliches.
Ölkuchen, Ölpalmfrüchte, Ölpalmnüsse, ungeöffnete.
Packleinen, Packmaterialien, Palmblätter, Pech, Pflanzen, lebende, Phosphate zum Düngen, Pottasche, Preßrückstände der Ölpalmfrüchte.
Rinde, Ruberoid, Rundholz.
Sackleinen, Säcke, leere, Sämereien, Sand, Schienen, Schinüsse, Schwellen, Sodawasser, Stecklinge, Steine, Steinkohlen.
Teer, Teertuch, Tins, leere.
Wasser.
Zement, Zementsteine.

Verzeichnis der sperrigen Güter. Anlage 2.

Bäume und Gesträuche, lebende, sowie Christbäume (Weihnachtsbäume), unverpackt oder nicht in fester Verschnürung, ferner lebende Pflanzen und Blumen, unverpackt und unverhüllt. Als unverpackt gelten Bäume usw. auch dann, wenn sie nur mit einer Wurzelpackung versehen sind. Borke, rohe. Ausgenommen Eichen- und Nadelholzrinde sowie Rinde von Baumarten, welche nicht Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlags in der europäischen Forst- und Landwirtschaft sind. Bottiche, hölzerne (Hohlgefäße mit nur einem Boden und von mindestens 4 hl Gehalt), leere nicht ineinander gesetzte.

Fahrzeuge. Fässer aus Papierstoff, neue, leere, ausgenommen ineinandergesetzte. Faßreifen (Tonnenbänder), hölzerne. Federbetten. Federn, folgende: Daunen, Flaum- und Schleißfedern (gerissene Bettfedern.) Ausgenommen ungerissene gekielte Bettfedern und ungerissene gekielte Federn anderer Art (Zierfedern).

Getreidereinigungs-Maschinen, landwirtschaftliche (Windfegen). Ausgenommen die hauptsächlich aus Eisen bestehenden Getreidereinigungsmaschinen, Getreidesortiermaschinen, auch Trieurs. Glas- und Tonballons, leere, verpackt. Unverpackt werden dieselben nur als Wagenladungen angenommen.

Häcksel. Heu. Ausgenommen in gepreßten Ballen von mindestens 80 kg Einzelgewicht oder in Zöpfen. Hopfen. Ausgenommen in Ballen zylindrischer oder runder Form von mindestens 100 kg Einzelgewicht, ferner in rechtwinkligen Ballen, in Kisten oder in Metallzylindern. Für Ballen von zylindrischer oder runder Form von über 60 bis 100 kg Einzelgewicht wird die Fracht nur für 100 kg berechnet. Hüte aller Art und gesteifte Hutstumpen. Ausgenommen in verschnürten Ballen oder, im Falle der überseeischen Ausfuhr, in Kisten.

Kasten von Eisenbahnwagen (ausgenommen Kipp- und Förderwagen) und Land- (Straßen-) Fahrzeugen. Kisten, Lattenkisten, Harasse, hölzerne, leere, neue, nicht ineinandergesetzte und nicht zerlegte in Bünden. Ausgenommen Bierkisten mit Fächereinsatz, Zigarrenkistchen und Kistchen, letztere, wenn sie in Lattengestellen oder offenen Kisten verpackt sind.

*) Soweit nicht einzelne Artikel dieser Art in einer anderen Klasse genannt sind. [Anm. im Tarif.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Korbwaren, als Körbe, auch Latten- und Geflügelkörbe, leere, neue, Korbgeflechte und Korbmöbel. Ausgenommen Backschüsseln und Futterschwingen in Satzform oder aneinandergereiht. Korkwaren, Korkstöpsel.

Möbel aus gebogenem Holz, unzerlegte.

Rauhkarden, Weberdisteln.

Seegras, Waldgras, Alpengras, Alpna, Espartogras. Ausgenommen in verschnürten Ballen oder in Zöpfen. Sophagestelle. Stroh, auch Raps- und Reisstroh (ausgenommen in gepreßten Ballen von mindestens 80 kg Einzelgewicht oder in Zöpfen) und Seile aus Stroh. Stühle und Stuhlgestelle (unter Ausschluß der eisernen), unzerlegte oder nicht zusammenlegbare, nicht gepolsterte.

Watte. Ausgenommen ungeleimte baumwollene Fabrikate (Charpie-Baumwollfließe, gekrempelte Charpie-Baumwolle, medizinische Verbandwatte). Wolle und Wollabfälle, gewaschene. Ausgenommen in Ballen runder oder zylindrischer Form von mindestens 100 kg Einzelgewicht oder in rechtwinkligen Ballen.

Zonenzeiger für den Personenverkehr. Anlage 3.

a) Küstenbahn (Lome—Anecho).

	Lome	Groß-Be	Kainkovhe	Bagida	Vorwerk Bagida	Messaplaka	Porto-Seguro	Kpeme	Gumkovhe	Anecho
Lome	—	I	II	III	IV	V	VII	VII	VIII	IX
Groß-Be	I	—	II	II	IV	V	VI	VII	VII	VIII
Kainkovhe	II	II	—	I	II	III	V	V	VI	VII
Bagida	III	II	I	—	II	III	IV	V	V	VII
Vorwerk Bagida	IV	IV	II	II	—	I	III	III	IV	V
Messaplaka	V	V	III	III	I	—	II	II	III	IV
Porto-Seguro	VII	VI	V	IV	III	II	—	I	II	III
Kpeme	VII	VII	V	V	III	II	I	—	I	II
Gumkovhe	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	—	II
Anecho	IX	VIII	VII	VII	V	IV	III	II	II	—

b) Inlandbahn (Lome—Palime).

	Lome	Sangera	Akepe	Noepe	Badja, Wasserstelle	Kewe	Assahun	Towega	Amussukovhe	Glekovhe	Gadja	Avhegame	Abessia	Palime
Lome	—	II	III	III	V	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XII
Sangera	II	—	I	II	III	IV	IV	V	VII	VII	IX	IX	X	XI
Akepe	III	I	—	I	II	III	III	V	VI	VII	VIII	IX	IX	X
Noepe	III	II	I	—	II	III	III	IV	VI	VI	VIII	VIII	IX	X
Badja, Wasserstelle	V	III	II	II	—	I	I	III	IV	V	VI	VII	VIII	VIII
Kewe	V	IV	III	III	I	—	I	II	III	IV	V	VI	VII	VII
Assahun	VI	IV	III	III	I	I	—	II	III	IV	V	VI	VII	VII
Towega	VII	V	V	IV	III	II	II	—	II	II	IV	IV	V	IV
Amussukovhe	VIII	VII	VI	VI	IV	III	III	II	—	I	II	III	IV	V
Glekovhe	IX	VII	VII	VI	V	IV	IV	II	I	—	II	III	III	IV
Gadja	X	IX	VIII	VIII	VI	V	V	IV	II	II	—	I	II	III
Avhegame	XI	IX	IX	VIII	VII	VI	VI	IV	III	III	I	—	I	II
Abessia	XII	X	IX	IX	VIII	VII	VII	V	IV	III	II	I	—	I
Palime	XII	XI	X	X	VIII	VII	VII	VI	V	IV	III	II	I	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Preistafeln für den Personenverkehr.

Anlage 4.

a) Küstenbahn.

Zonen	Preis für die Fahrkarte in Pfennigen		
	I.	II. Klasse	III.
I	50	25	10
II	100	50	20
III	150	75	30
IV	200	100	40
V	250	125	50
VI	300	150	60
VII	350	175	70
VIII	400	200	80
IX	450	225	90

b) Inlandbahn.

Zonen	Preis für die Fahrkarte in Pfennigen		
	I.	II. Klasse	III.
I	100	50	20
II	200	100	40
III	300	150	60
IV	400	200	80
V	500	250	100
VI	600	300	120
VII	700	350	140
VIII	800	400	160
IX	900	450	180
X	1000	500	200
XI	1100	550	220
XII	1200	600	240

Kilometerzeiger.

Anlage 5.

a) Küstenbahn.

	Lome	Groß-Be	Kainkovhe	Bagida	Vorwerk Bagida	Messaplaka	Porto-Seguro	Kpeme	Gumkovhe	Anecho
Lome	—	4	10	13	19	24	31	34	37	44
Groß-Be	4	—	7	10	16	21	28	30	34	40
Kainkovhe	10	7	—	4	10	14	21	24	27	34
Bagida	13	10	4	—	6	11	18	21	24	31
Vorwerk Bagida	19	16	10	6	—	5	12	15	18	25
Messaplaka	24	21	14	11	5	—	7	10	13	20
Porto-Seguro	31	28	21	18	12	7	—	3	6	13
Kpeme	34	30	24	21	15	10	3	—	4	10
Gumkovhe	37	34	27	24	18	13	6	4	—	7
Anecho	44	40	34	31	25	20	13	10	7	—

b) Inlandbahn.

	Lome	Sangera	Akepe	Noepe	Badja, Wasserstelle	Kewe	Assahun	Towega	Amussukovhe	Glekovhe	Gadja	Avhegame	Abessia	Palime
Lome	—	17	24	27	44	50	53	66	78	85	98	105	114	119
Sangera	17	—	8	10	27	33	37	49	62	68	81	88	98	103
Akepe	24	8	—	3	20	26	29	42	54	61	74	81	90	95
Noepe	27	10	3	—	17	23	27	39	52	58	71	78	88	93
Badja, Wasserstelle	44	27	20	17	—	7	10	23	35	41	55	62	71	76
Kewe	50	33	26	23	7	—	4	16	29	35	48	55	65	70
Assahun	53	37	29	27	10	4	—	13	26	32	45	52	62	67
Towega	66	49	42	39	23	16	13	—	13	19	33	39	49	54
Amussukovhe	78	62	54	52	35	29	26	13	—	7	20	27	36	41
Glekovhe	85	68	61	58	41	35	32	19	7	—	14	21	30	35
Gadja	98	81	74	71	55	48	45	33	20	14	—	7	17	22
Avhegame	105	88	81	78	62	55	52	39	27	21	7	—	10	15
Abessia	114	98	90	88	71	65	62	49	36	30	17	10	—	6
Palime	119	103	95	93	76	70	67	54	41	35	22	15	6	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 6.

Preistafeln für den Güterverkehr.

Für den über See ein- oder ausgehenden Verkehr werden neben den Sätzen dieser Stationstabelle die Sätze des Brückentarifs erhoben.

a) Küstenbahn.

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Lome und								
4	Groß-Be	30	20	15	10	—	—	—	—
10	Kainkovhe	75	50	30	20	—	—	—	—
13	Bagida	100	65	40	30	80	55	30	15
19	Vorwerk Bagida	110	95	60	40	—	—	—	—
24	Messaplaka	110	110	75	50	—	—	—	—
31	Porto-Seguro	110	110	95	65	110	110	65	35
34	Kpeme	110	110	105	70	110	110	70	35
37	Gumkovhe	110	110	110	75	—	—	—	—
44	Anecho	110	110	110	90	110	110	90	45
	Zwischen Groß-Be und								
4	Lome	30	20	15	10	—	—	—	—
7	Kainkovhe	55	35	25	15	—	—	—	—
10	Bagida	75	50	30	20	—	—	—	—
16	Vorwerk Bagida	110	80	50	35	—	—	—	—
21	Messaplaka	110	105	65	45	—	—	—	—
28	Porto-Seguro	110	110	85	60	—	—	—	—
30	Kpeme	110	110	90	60	—	—	—	—
34	Gumkovhe	110	110	105	70	—	—	—	—
40	Anecho	110	110	110	80	—	—	—	—
	Zwischen Kainkovhe und								
10	Lome	75	50	30	20	—	—	—	—
7	Groß-Be	55	35	25	15	—	—	—	—
4	Bagida	30	20	15	10	—	—	—	—
10	Vorwerk Bagida	75	50	30	20	—	—	—	—
14	Messaplaka	105	70	45	30	—	—	—	—
21	Porto-Seguro	110	105	65	45	—	—	—	—
24	Kpeme	110	110	75	50	—	—	—	—
27	Gumkovhe	110	110	85	55	—	—	—	—
34	Anecho	110	110	95	65	—	—	—	—
	Zwischen Bagida und								
13	Lome	100	65	40	30	80	55	30	15
10	Groß-Be	75	50	30	20	—	—	—	—
4	Kainkovhe	30	20	15	10	—	—	—	—
6	Vorwerk Bagida	45	30	20	15	—	—	—	—
11	Messaplaka	85	55	35	25	—	—	—	—
18	Porto-Seguro	110	90	55	40	110	75	40	20
21	Kpeme	110	105	65	45	110	85	45	25
24	Gumkovhe	110	110	75	50	—	—	—	—
31	Anecho	110	110	95	65	110	110	65	35

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Vorwerk Bagida und								
19	Lome	110	95	60	40	—	—	—	—
16	Groß-Be	110	80	50	35	—	—	—	—
10	Kainkovhe	75	50	30	20	—	—	—	—
6	Bagida	45	30	20	15	—	—	—	—
5	Messaplaka	40	25	15	10	—	—	—	—
12	Porto-Seguro	90	60	40	25	—	—	—	—
15	Kpeme	110	75	45	30	—	—	—	—
18	Gumkovhe	110	90	55	40	—	—	—	—
25	Anecho	110	110	75	50	—	—	—	—
	Zwischen Messaplaka und								
24	Lome	110	110	75	50	—	—	—	—
21	Groß-Be	110	105	65	45	—	—	—	—
14	Kainkovhe	105	70	45	30	—	—	—	—
11	Bagida	85	55	35	25	—	—	—	—
5	Vorwerk Bagida	40	25	15	10	—	—	—	—
7	Porto-Seguro	55	35	25	15	—	—	—	—
10	Kpeme	75	50	30	20	—	—	—	—
13	Gumkovhe	100	65	40	30	—	—	—	—
20	Anecho	110	100	60	40	—	—	—	—
	Zwischen Porto-Seguro und								
31	Lome	110	110	95	65	110	110	65	35
28	Groß-Be	110	110	85	60	—	—	—	—
21	Kainkovhe	110	105	65	45	—	—	—	—
18	Bagida	110	90	55	40	110	75	40	20
12	Vorwerk Bagida	90	60	40	25	—	—	—	—
7	Messaplaka	55	35	25	15	—	—	—	—
3	Kpeme	25	15	10	10	20	15	10	5
6	Gumkovhe	45	30	20	15	—	—	—	—
13	Anecho	100	65	40	30	80	55	30	15
	Zwischen Kpeme und								
34	Lome	110	110	105	70	110	110	70	35
30	Groß-Be	110	110	95	65	—	—	—	—
24	Kainkovhe	110	110	75	50	—	—	—	—
21	Bagida	110	105	65	45	110	85	45	25
15	Vorwerk Bagida	110	75	45	30	—	—	—	—
10	Messaplaka	75	50	30	20	—	—	—	—
3	Porto-Seguro	25	15	10	10	20	15	10	5
4	Gumkovhe	30	20	15	10	—	—	—	—
10	Anecho	75	50	30	20	60	40	20	10
	Zwischen Gumkovhe und								
37	Lome	110	110	110	75	—	—	—	—
34	Groß-Be	110	110	105	70	—	—	—	—
27	Kainkovhe	110	110	85	55	—	—	—	—
24	Bagida	110	110	75	50	—	—	—	—
18	Vorwerk Bagida	110	90	55	40	—	—	—	—
13	Messaplaka	100	65	40	30	—	—	—	—
6	Porto-Seguro	45	30	20	15	—	—	—	—
4	Kpeme	30	20	15	10	—	—	—	—
7	Anecho	55	35	25	15	—	—	—	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Anecho und								
44	Lome	110	110	110	90	110	110	90	45
40	Groß-Be	110	110	110	80	—	—	—	—
34	Kainkovhe	110	110	95	65	—	—	—	—
31	Bagida	110	110	95	65	110	110	65	35
25	Vorwerk Bagida	110	110	75	45	—	—	—	—
20	Messaplaka	110	100	60	40	—	—	—	—
13	Porto-Seguro	100	65	40	30	80	55	30	15
10	Kpeme	75	50	30	20	60	40	20	10
7	Gumkovhe	55	35	25	15	—	—	—	—

b) Inlandbahn.

Für den über See ein- oder ausgehenden Verkehr werden neben den Sätzen dieser Stationstariftabelle die Sätze des Brückentarifs erhoben.

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Lome und								
17	Sangera	130	85	55	35	—	—	—	—
24	Akepe	180	120	75	50	—	—	—	—
27	Noepe	205	135	85	55	165	110	55	30
44	Badja	330	220	135	90	265	180	90	45
50	Kewe	375	250	150	100	—	—	—	—
53	Assahun	400	265	160	110	320	215	110	55
66	Towega	495	330	200	135	400	265	135	70
78	Amussukovhe	580	390	235	160	—	—	—	—
85	Glekovhe	640	425	255	170	—	—	—	—
98	Gadja	735	490	295	200	590	395	200	100
105	Avhegame	790	525	315	210	630	420	210	105
114	Abessia	855	570	345	230	—	—	—	—
119	Palime	895	595	360	240	720	480	240	120
	Zwischen Sangera und								
17	Lome	130	85	55	35	—	—	—	—
8	Akepe	60	40	25	20	—	—	—	—
10	Noepe	75	50	30	20	—	—	—	—
27	Badja	205	135	85	55	—	—	—	—
33	Kewe	250	165	100	70	—	—	—	—
37	Assahun	280	185	115	75	—	—	—	—
49	Towega	370	245	150	100	—	—	—	—
62	Amussukovhe	465	310	190	125	—	—	—	—
68	Glekovhe	510	340	205	140	—	—	—	—
81	Gadja	615	405	245	165	—	—	—	—
88	Avhegame	660	440	265	180	—	—	—	—
98	Abessia	735	490	295	200	—	—	—	—
103	Palime	775	515	310	210	—	—	—	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Akepe und								
24	Lome	180	120	75	80	—	—	—	—
8	Sangera	60	40	25	20	—	—	—	—
3	Noepe	25	15	10	10	—	—	—	—
20	Badja	150	100	60	40	—	—	—	—
26	Kewe	195	130	80	55	—	—	—	—
29	Assahun	220	145	90	60	—	—	—	—
42	Towega	350	210	130	85	—	—	—	—
54	Amussukovhe	405	270	165	110	—	—	—	—
61	Glekovhe	460	305	185	125	—	—	—	—
74	Gadja	555	370	225	150	—	—	—	—
81	Avhegame	615	405	245	165	—	—	—	—
90	Abessia	675	450	270	180	—	—	—	—
95	Palime	715	475	285	195	—	—	—	—
	Zwischen Noepe und								
27	Lome	205	135	85	55	165	110	55	30
10	Sangera	75	50	30	20	—	—	—	—
3	Akepe	25	15	10	10	—	—	—	—
17	Badja Wasserstelle	130	85	55	35	105	70	35	20
23	Kewe	175	115	70	50	—	—	—	—
27	Assahun	205	135	85	55	165	110	55	30
39	Towega	295	195	120	80	235	160	80	40
52	Amussukovhe	390	260	160	105	—	—	—	—
58	Glekovhe	435	290	175	120	—	—	—	—
71	Gadja	535	355	215	145	430	285	145	75
78	Avhegame	580	390	235	160	470	315	160	80
88	Abessia	660	440	265	180	—	—	—	—
93	Palime	700	465	280	190	560	375	190	95
	Zwischen Badja und								
44	Lome	330	220	135	90	265	180	90	45
27	Sangera	205	135	85	55	—	—	—	—
20	Akepe	150	100	60	40	—	—	—	—
17	Noepe	130	85	55	35	105	70	35	20
7	Kewe	55	35	25	15	—	—	—	—
10	Assahun	75	50	30	20	60	40	20	10
23	Towega	175	115	70	50	140	95	50	25
35	Amussukovhe	265	175	105	70	—	—	—	—
41	Glekovhe	310	205	125	85	—	—	—	—
55	Gadja	415	275	165	110	330	220	110	55
62	Avhegame	465	310	190	125	375	250	125	65
71	Abessia	535	355	215	145	—	—	—	—
76	Palime	570	380	230	155	460	305	155	80
	Zwischen Kewe und								
50	Lome	375	250	150	100	—	—	—	—
33	Sangera	250	165	100	70	—	—	—	—
26	Akepe	195	130	80	55	—	—	—	—
23	Noepe	175	115	70	50	—	—	—	—
7	Badja	55	35	25	15	—	—	—	—
4	Assahun	30	20	15	10	—	—	—	—
16	Towega	120	80	50	35	—	—	—	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Kewe und								
29	Amussukovhe	220	145	90	60	—	—	—	—
35	Glekovhe	265	175	105	70	—	—	—	—
48	Gadja	360	240	145	100	—	—	—	—
55	Avhegame	415	275	165	110	—	—	—	—
65	Abessia	490	325	195	130	—	—	—	—
70	Palime	525	350	210	140	—	—	—	—
	Zwischen Assahun und								
53	Lome	400	265	160	110	320	215	110	55
37	Sangera	280	185	115	75	—	—	—	—
29	Akepe	220	145	90	60	—	—	—	—
27	Noepe	205	135	85	55	165	110	55	30
10	Badja	75	50	30	20	60	40	20	10
4	Kewe	30	20	15	10	—	—	—	—
13	Towega	100	65	40	30	80	55	30	15
26	Amussukovhe	195	130	80	55	—	—	—	—
32	Glekovhe	240	160	100	65	—	—	—	—
45	Gadja	340	225	135	90	270	180	90	45
52	Avhegame	390	260	160	105	315	210	105	55
62	Abessia	465	310	190	125	—	—	—	—
67	Palime	505	335	205	135	405	270	135	70
	Zwischen Towega und								
66	Lome	495	330	200	135	400	265	135	70
49	Sangera	370	245	150	100	—	—	—	—
42	Akepe	315	210	130	85	—	—	—	—
39	Noepe	295	195	120	80	235	160	80	40
23	Badja	175	115	70	50	140	95	50	25
16	Kewe	120	80	50	35	—	—	—	—
13	Assahun	100	65	40	30	80	55	30	15
13	Amussukovhe	100	65	40	30	—	—	—	—
19	Glekovhe	145	95	60	40	—	—	—	—
33	Gadja	250	165	100	70	200	135	70	35
39	Avhegame	295	195	120	80	235	160	80	40
49	Abessia	370	245	150	100	—	—	—	—
54	Palime	405	270	165	110	325	220	110	55
	Zwischen Amussukovhe und								
78	Lome	580	390	235	160	—	—	—	—
62	Sangera	465	310	190	125	—	—	—	—
54	Akepe	405	270	165	110	—	—	—	—
52	Noepe	390	260	160	105	—	—	—	—
35	Badja	265	175	105	70	—	—	—	—
29	Kewe	220	145	90	60	—	—	—	—
26	Assahun	195	130	80	55	—	—	—	—
13	Towega	100	65	40	30	—	—	—	—
7	Glekovhe	55	35	25	15	—	—	—	—
20	Gadja	150	100	60	40	—	—	—	—
27	Avhegame	205	135	85	55	—	—	—	—
36	Abessia	270	180	110	75	—	—	—	—
41	Palime	310	205	125	85	—	—	—	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Glekovhe und								
85	Lome	640	425	255	170	—	—	—	—
68	Sangera	510	340	205	140	—	—	—	—
61	Akepe	460	305	185	125	—	—	—	—
58	Noepe	435	290	175	120	—	—	—	—
41	Badja	310	205	125	85	—	—	—	—
35	Kewe	265	175	105	70	—	—	—	—
32	Assahun	240	160	100	65	—	—	—	—
19	Towega	145	95	60	40	—	—	—	—
7	Amussukovhe	55	35	25	15	—	—	—	—
14	Gadja	105	70	45	30	—	—	—	—
21	Avhegame	160	105	65	45	—	—	—	—
30	Abessia	225	150	90	60	—	—	—	—
35	Palime	265	175	105	70	—	—	—	—
	Zwischen Gadja und								
98	Lome	735	490	295	200	590	395	200	100
81	Sangera	615	405	245	165	—	—	—	—
74	Akepe	555	370	225	150	—	—	—	—
71	Noepe	535	355	215	145	430	285	145	75
55	Badja	415	275	165	110	330	220	110	55
48	Kewe	360	240	145	100	—	—	—	—
45	Assahun	340	225	135	90	270	180	90	45
33	Towega	250	165	100	70	200	135	70	35
20	Amussukovhe	150	100	60	40	—	—	—	—
14	Glekovhe	105	70	45	30	—	—	—	—
7	Avhegame	55	35	25	15	45	30	15	10
17	Abessia	130	85	55	35	—	—	—	—
22	Palime	165	110	70	45	135	90	45	25
	Zwischen Avhegame und								
105	Lome	790	525	315	210	630	420	210	145
88	Sangera	660	440	265	180	—	—	—	—
81	Akepe	615	405	245	165	—	—	—	—
78	Noepe	580	390	235	160	470	315	160	80
62	Badja	465	310	190	125	375	250	125	65
55	Kewe	415	275	165	110	—	—	—	—
52	Assahun	390	260	160	105	315	210	105	55
39	Towega	295	195	120	80	235	160	80	40
27	Amussukovhe	205	135	85	55	—	—	—	—
21	Glekovhe	160	105	65	45	—	—	—	—
7	Gadja	55	35	25	15	45	30	15	10
10	Abessia	75	50	30	20	—	—	—	—
15	Palime	115	75	45	30	90	60	30	15
	Zwischen Abessia und								
114	Lome	855	570	345	230	—	—	—	—
98	Sangera	735	490	295	200	—	—	—	—
90	Akepe	675	450	270	180	—	—	—	—
88	Noepe	660	440	265	180	—	—	—	—
71	Badja	535	355	215	145	—	—	—	—
65	Kewe	490	325	195	130	—	—	—	—
62	Assahun	465	310	190	125	—	—	—	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Entfernung km	Frachtstrecken	Frachtsätze für 100 kg in Pfennigen							
		Stückgut				Wagenladungen			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
	Zwischen Abessia und								
49	Towega	370	245	150	100	—	—	—	—
36	Amussukovhe	270	180	110	75	—	—	—	—
30	Glekovhe	225	150	90	60	—	—	—	—
17	Gadja	130	85	55	35	—	—	—	—
10	Avhegame	75	50	30	20	—	—	—	—
6	Palime	45	30	20	15	—	—	—	—
	Zwischen Palime und								
119	Lome	895	595	360	240	715	480	240	120
103	Sangera	775	515	310	210	—	—	—	—
95	Akepe	715	475	285	190	—	—	—	—
93	Noepe	700	465	280	185	555	370	185	95
76	Badja	570	380	230	155	460	305	155	80
70	Kewe	525	350	210	140	—	—	—	—
67	Assahun	505	335	205	135	405	270	135	70
54	Towega	405	270	165	110	325	220	110	55
41	Amussukovhe	310	205	125	85	—	—	—	—
35	Glekovhe	265	175	105	70	—	—	—	—
22	Gadja	165	110	70	45	135	90	45	25
15	Avhegame	115	75	45	30	90	60	30	15
6	Abessia	45	30	20	15	—	—	—	—

Ausnahmetarifsätze. Anlage 7.

Für den über See ein- oder ausgehenden Verkehr werden neben diesen Ausnahmetarifsätzen die Sätze des Brückentarifs erhoben.

Entfernung km	Nach Lome von*)	Frachtsätze für 100 Kilogramm in Pfennigen							
		Elfenbein und Kautschuk	Kakao	Palmöl	Palmkerne	Gepreßte Baumwolle und Kapok	Baumwoll- und Kapoksaat	Bohnen, Erderbsen, Mais, Erdnüsse, Reis, Sesamsaat	Einheimisches Rund- und längsachsig beschlagenes Holz
		als Stückgut		in Wagenladungen					
53	Assahun	—	—	—	—	—	—	80	50
66	Towega	—	300	—	—	—	—	80	50
98	Gadja	500	300	300	200	—	—	80	50
105	Avhegame	500	300	300	200	200	100	80	50
119	Palime	500	300	300	200	200	100	80	50

188. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einführung des metrischen Maſs- und Gewichtssystems im Bereiche der Zollverwaltung. Vom 14. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 769. Amtl. Anz. Nr. 19.)

Zum 1. Oktober d. Js. wird im gesamten Bereiche der Zollverwaltung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets das metrische Maß- und Gewichtssystem eingeführt.

*) Von den nicht benannten Stationen gelten die tarifmäßigen Sätze. [Anm. der Anlage.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hiernach werden auf Grund des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) nachfolgende Abänderungen des Zolltarifs nach erfolgter Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zolltarif A. Einfuhrzölle.

Tarif-Nummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz		
5	Reis, ungeschält	100 kg	1,50	Rup.
6	Reis, geschält	100 „	2,20	„
7	Chiroko	100 „	2,20	„
8	Mtama, Mais, Bohnen und alle anderen nicht genannten Korn- und Hülsenfrüchte	100 „	1,00	„
9	Rohtabak und Tabak in negermäßiger Zubereitung und Verpackung	100 „	50,00	„
10	Zigarren und Zigaretten	100 „	110,00	„
11	Aller andere verarbeitete Tabak	100 „	90,00	„
13	Salz	100 „	0,60	„

Die Bemerkung zu Nr. 13 des Tarifs erhält folgenden Wortlaut:

Mit dem Zolle wird bei dem zur Einfuhr gelangenden Salz eine innere Verbrauchsabgabe von 2,75 Rup. pro 100 kg erhoben. Salz usw.

Tarif C. Ausfuhrzölle.

Nr. 14: Kautschuk . . . . . 100 kg 40 R.

Diese Abänderungen treten ebenfalls zum 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Daressalam, den 14. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

189. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Urlaubsbeihilfen für die Landesbeamten und Angehörigen der Schutztruppen. Vom 16. Juni 1909.**)

Die Urlaubsbeihilfen für die Beamten usw. in den Schutzgebieten sind wie folgt, neu geregelt:

1. nach bzw. von	Ostafrika***)	Kamerun	Togo
für Beamte usw. mit einem Diensteinkommen	ℳ	ℳ	ℳ
a) von 6000 ℳ und darüber	820	660	605
b) von 5000 ℳ bis 6000 ℳ (ausschließlich)	760	650	595
c) von weniger als 5000 ℳ	570	500	440

Nach dem Satze zu a) werden sämtliche im Offizierrange stehenden Angehörigen der Schutztruppen abgefunden. Für alle übrigen Militärpersonen gilt die Festsetzung zu c).

*) D. Kol Gesetzgeb. 1903 S. 244.

**) In D. Ostafrika durch R. E. des Gouverneurs v. 20 August 1909 bekanntgegeben, in Kamerun durch Bektm. des Gouverneurs v. 27. Juli 1909 (Amtsbl. S. 160) veröffentlicht.

***) Die Sätze sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 für D. Ostafrika durch Verf. des St. S. d. R. K. A. v. 28. Oktober 1909 (unten Nr. 293) herabgesetzt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. nach bzw. von		Neu-Guinea
für Beamte der Besoldungsklassen	1 bis 10	1475 ℳ
„ „ „ „	11 bis 13	1005 „

Die Neuregelung hat Wirkung für die Reisen, welche nach oder von Ostafrika seit dem 2. Juni 1908 angetreten, bzw. soweit Kamerun, Togo und Neu-Guinea in Frage kommen, nach dem 1. April 1908 in der einen oder andern Richtung beendet sind. Wegen des Ausgleichs für die rückliegende Zeit sind die Kaiserlichen Gouvernements mit Weisung versehen.

Berlin, den 16. Juni 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

190. Beschluß des Bundesrats, betreffend die Satzungen der deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Pacht-Gesellschaft". Vom 17. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 981.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni d. Js. beschlossen, der deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Pacht-Gesellschaft" auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Satzungen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma

Diamanten-Pacht-Gesellschaft

wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet.

Auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft finden, soweit im Schutzgebietsgesetz oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, oder sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine Anwendung.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die pachtweise Ausbeutung der dem südafrikanischen Landesfiskus zustehenden Bergbaurechte auf Diamanten:

1. innerhalb des südlich der Bahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop liegenden fiskalischen Bergwerksblocks Nr. 1;

2. innerhalb derjenigen Bergbaufelder, die auf Grund von Schürfscheinen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in den durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 22. September 1908*) bezeichneten Gebieten dem Fiskus zuerkannt worden sind.**)

Die Gesellschaft ist befugt, alle zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nötigen oder dienlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 397.

**) Vgl. auch den Nachtrag zum Pachtvertrag zwischen dem Fiskus und der Gesellschaft vom 7./8. Dezember 1909 (unten Nr. 326).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen müssen durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen. Die Bekanntmachungen gelten als gehörig veröffentlicht, wenn sie einmal erlassen worden sind, es sei denn, daß das Gesetz oder diese Satzung oder ein Hauptversammlungsbeschluß eine mehrmalige Veröffentlichung verlangt.

Die Gesellschaft soll außerdem ihre Bekanntmachungen im Deutschen Kolonialblatt und in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung einrücken. Die Rechtswirkung der Bekanntmachungen ist indessen hiervon nicht abhängig.

Die Bekanntmachungen soll der Vorstand erlassen, soweit ihr Erlaß nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Hauptversammlungsbeschluß dem Aufsichtsrat übertragen worden ist.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Anteilscheine und Anteilseigner.

§ 6. Das Grundkapital beträgt zwei Millionen Mark und ist in 20 000 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je einhundert Mark zerlegt.

§ 7. Auf die Anteile ist bei der Feststellung der Satzung der vierte Teil des Nennwertes einzuzahlen.

Weitere Einzahlungen werden gleichzeitig für alle Anteile in Hundertteilen des Nennwertes der Anteile auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom Vorstande unter Offenhaltung einer mindestens dreimonatlichen Frist brieflich oder durch öffentliche Bekanntmachung eingefordert.

§ 8. Ein Anteilseigner, der die auf den Anteil eingeforderten Beträge nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat 5 % Zinsen von dem für die Einzahlung bestimmten Tage an zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann der Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes dem säumigen Anteilseigner für die Zahlung eine Frist von vier Wochen mit der Androhung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist seines Anteils und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werde. Zahlt der säumige Anteilseigner alsdann nach Setzung einer zweiten Nachfrist von wiederum vier Wochen den Betrag nicht ein, so ist er mittels brieflicher Mitteilung seines Anteils und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Die Gesellschaft ist befugt, den Anteil unter Ausfertigung eines neuen Zwischenscheins anderweitig zu verwerten. Die für den für kraftlos erklärten Anteil geleisteten Zahlungen sind, soweit sie nicht zur Deckung der Einzahlung zu verwenden sind, dem Reservefonds zuzuführen. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Anteilseigner verhaftet.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen an die Gesellschaft nicht befreit werden. Sie können auch gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

§ 9. Steht ein Anteil mehreren Mitberechtigten zu, so können sie ihre Rechte aus dem Anteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Für die auf den Anteil zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesamtschuldner.

Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung einem Anteilseigner gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberech-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitberechtigten. Auf mehrere Erben eines Anteilseigners findet diese Vorschrift nur in Ansehung von Willenserklärungen Anwendung, die nach dem Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft abgegeben werden.

§ 10. Nach Vollzahlung der Anteile werden Anteilscheine auf den Namen der Anteilseigner ausgefertigt. Die Übertragung kann durch Indossament geschehen. In betreff der Form des Indossaments, in betreff des Ausweises des Inhabers und in betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, des Artikels 36 Satz 1 bis 4 und des Artikels 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Bis zur Vollzahlung der Anteile werden Zwischenscheine auf den Namen der Anteilseigner ausgefertigt. Die nach der Ausgabe der Zwischenscheine geleisteten späteren Einzahlungen werden auf dem Zwischenschein von der Gesellschaft oder einer beauftragten Stelle abquittiert. Die Übertragung kann ebenfalls durch Indossament geschehen.

Bei jedem Anteil ist in dem Stammbuche der Gesellschaft der Anteilseigner nach Namen, Stand und Wohnort zu vermerken, auf welchen der Anteilschein oder der Zwischenschein ausgefertigt worden ist.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Anteilseigner, welcher als solcher im Stammbuche verzeichnet ist.

Geht ein Anteil auf einen anderen über, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheins oder des Zwischenscheins und des Nachweises des Übergangs bei der Gesellschaft anzumelden und im Stammbuch zu vermerken. Die Echtheit der auf dem Anteilschein oder dem Zwischenschein befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Die Umschreibung eines Anteils im Stammbuche auf den Namen des neuen Erwerbers darf der Vorstand nur vornehmen, wenn er keinen Zweifel hegt, daß der neue Erwerber deutscher Reichsangehöriger ist oder, wenn eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft Erwerberin ist, daß deren sämtliche persönlich haftende Gesellschafter deutsche Reichsangehörige sind, oder, wenn eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft oder ein eingetragener Verein den Anteil erworben hat, daß diese ihren Sitz im Deutschen Reiche oder in einem deutschen Schutzgebiete haben. Der Vorstand ist befugt, die Umschreibung von dem Nachweise dieser Eigenschaft des Erwerbers abhängig zu machen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß die Zwischenscheine und später dementsprechend die Anteilscheine in Stücken über einen, zehn, fünfzig oder hundert Anteile ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung der Anteilscheine und der Zwischenscheine geschieht im übrigen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats unter den faksimilierten Unterschriften des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrats unter handschriftlicher Gegenzeichnung des Stammbuchführers.

Solange weder Zwischenscheine noch Anteilscheine ausgegeben worden sind, weisen sich die Anteilseigner als solche durch die Eintragung der Anteile auf ihren Namen im Stammbuche der Gesellschaft aus.

§ 11. Jedem Anteilschein werden Gewinnanteilscheine, und zwar, soweit nicht bei der Ausgabe der Anteilscheine etwas anderes beschlossen worden ist, auf zehn Jahre, sowie ein Erneuerungsschein beigegeben. Nach deren Ab-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lauf werden gegen Einlieferung des Erneuerungsscheins neue Gewinnanteilscheine für weitere zehn Jahre nebst einem weiteren Erneuerungsschein ausgegeben. Dies wiederholt sich stets nach je weiteren zehn Jahren. Die Form und den Inhalt der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Aufsichtsrat, welcher auch befugt ist, die Zeit, für welche die Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, auf weniger als zehn Jahre festzusetzen.

§ 12. Sind Anteilscheine, Zwischenscheine, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß ihr wesentlicher Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale noch erkennbar sind, so hat der Vorstand gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Urkunden neue gleichartige Urkunden auszufertigen und auszureichen. Die Kosten hat der Einreicher zu tragen und vorzuschießen. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine und Zwischenscheine können für kraftlos erklärt werden. Die an Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde auszufertigende neue Urkunde erhält dieselbe Nummer mit der Bezeichnung „allein gültige zweite Ausfertigung". Die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der zweiten Ausfertigung hat der Beteiligte zu tragen und vorzuschießen.

§ 13. Gewinnanteilscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf ihre Fälligkeit folgenden 31. Dezember zur Zahlung vorgelegt worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft. Mit der Kraftloserklärung eines Anteilscheins oder eines Zwischenscheins erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

Eine besondere Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine findet nicht statt.

Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der betreffende Anteilseigner der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Anteilseigner auszuhändigen.

§ 14. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Anteile zu einem höheren als zum Nennwerte, indessen nicht unter dem Nennwerte ausgegeben werden. Der Nennbetrag sowie der Mindestbetrag, unter welchem die Ausgabe der Anteile nicht erfolgen darf, werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Bei der Zeichnung muß mindestens der vierte Teil des Nennwertes und, wenn die Anteile zu einem höheren als zum Nennwerte ausgegeben werden, auch der den Nennwert übersteigende Betrag sofort bar eingezahlt werden. Jedem Anteilseigner muß auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zum Bezuge unter Offenhaltung einer mindestens zweiwöchentlichen Frist angeboten werden, soweit nicht in dem Beschlusse der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmt ist. Alle sonstigen Bestimmungen über die Kapitalserhöhung, soweit die Hauptversammlung sie nicht beschlossen hat, hat der Aufsichtsrat zu treffen. Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist zu veröffentlichen.

§ 15. Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit Einwilligung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) und nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit beschlossen werden, welche mindestens drei Vierteile der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen umfaßt. Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung statt-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

findet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Anteilseigner erfolgt und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist. Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist zu veröffentlichen.

Der Vorstand hat nach dem Beschluß über die Kapitalsherabsetzung unter Hinweis auf diesen die Gläubiger der Gesellschaft durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Anteilseigner dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, drei Monate verstrichen sind, und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Anteilseigner von der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf die Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Anteilscheine und Zwischenscheine durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Anteil- und Zwischenscheine, welche trotz erfolgter Aufforderung binnen einer dabei zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen nicht bei ihr eingereicht sind, mittels öffentlicher Bekanntmachung für kraftlos erklären. Das gleiche gilt in Ansehung eingereichter Anteilscheine und Zwischenscheine, welche die zum Ersatze durch neue Anteilscheine erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Die Aufforderung zur Einreichung der Anteilscheine und Zwischenscheine hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die an Stelle der für kraftlos erklärten Anteilscheine auszugebenden neuen Scheine sind, für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft bestmöglichst zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

§ 16. Die Einziehung von Anteilen ist zulässig. Sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, darf sie nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen.

§ 17. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Verpflichtung des Anteilseigners zur Leistung von Kapitalseinzahlungen wird durch den Nennbetrag des Anteils und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt.

Die Anteilseigner können ihre Einzahlungen nicht zurückfordern; sie haben, so lange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder Handelsgebrauch von der Verteilung ausgeschlossen ist.

III. Abschnitt.

Bilanz, Gewinnverteilung und Reservefonds.

§ 18. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem letzten Tage des März eines jeden Jahres.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 19. Der Vorstand hat auf den letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen und diese Vorlage innerhalb sechs Monaten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Inventur ist nach den für Aktiengesellschaften gültigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen. Sie sind zu veröffentlichen.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Anteilseigner spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein Abdruck des Geschäftsberichts des Vorstandes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kostenfrei zu übersenden.

Die Feststellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Gewinnverteilung sowie die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats geschieht durch Beschluß der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung darf indessen Abschreibungen und Rücklagen nicht geringer, den zu verteilenden Gewinn nicht höher bestimmen, als der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat.

§ 20. Von dem nach Absetzung der Unkosten, Abschreibungen, Rücklagen und des fiskalischen Pachtzinses verbleibenden Reingewinn der Gesellschaft werden zunächst 5 % dem Reservefonds der Gesellschaft zugeführt. Alsdann wird ein Gewinnanteil von 4 % von den auf die Anteile geleisteten Einzahlungen auf die Anteile verteilt. Der zehnte Teil des dann verbleibenden Überschusses gebührt dem Aufsichtsrat als Vergütung. Der Überrest wird gleichmäßig auf die Anteile verteilt, insoweit die Hauptversammlung nicht beschließt, ihn zu außerordentlichen Abschreibungen oder außerordentlichen Rücklagen zu verwenden.

§ 21. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Die Überweisungen aus § 20 hören auf, sobald und so oft er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Dem Reservefonds ist zuzuführen:

1. der Betrag, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteile für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Anteile entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;

2. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Anteilseignern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird;

3. die gemäß § 8 der Gesellschaft aus kraftlos erklärten Anteilen zufallenden Zahlungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Abschnitt.

Reichsaufsicht.

§ 22. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) hat das Recht zur Aufsicht über die Gesellschaft und über ihren Geschäftsbetrieb. Er kann zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes für den einzelnen Fall oder ständig einen oder mehrere Kommissare bestellen. Diese sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, darin das Wort zu ergreifen und von dem Vorstande Bericht zu erfordern, auch die Bücher und Schriften sowie die Waren- und Kassenbestände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, oder durch Beauftragte einsehen und prüfen zu lassen, endlich auch eine Sitzung des Aufsichtsrats und eine Hauptversammlung mit bestimmter Tagesordnung zu berufen und zu verlangen, daß in die Tagesordnung bestimmte Punkte aufgenommen werden. Die bei Durchführung der Aufsichtsrechte dem Fiskus erwachsenden baren Auslagen sowie die aus solchem Anlaß dem Kommissar auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Reisekosten und Tagegelder fallen der Gesellschaft zur Last.

V. Abschnitt.

Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat nebst dessen Ausschüssen und die Hauptversammlung.

A. Vorstand.

§ 24. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Er wird vom Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes jederzeit unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung zu widerrufen. Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts).

Zu den Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur männliche deutsche Reichsangehörige bestellt werden, welche weder durch behördliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt noch gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt sind, die nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Die den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Bezüge, welche auch in einem Anteil an dem nach Vornahme aller Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn bestehen können, werden vom Aufsichtsrat festgesetzt und sind als Geschäftsunkosten zu verbuchen.

Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, stellvertretende Mitglieder des Vorstandes zu bestellen.

§ 25. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen, stellt deren Beamte an und entläßt sie.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dieser Satzung oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrats oder des Ausschusses des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung für den Umfang seiner Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Alle Willenserklärungen, welche für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, von diesem allein oder von zwei Prokuristen gemeinschaftlich, wenn

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich oder von einem Mitgliede des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen gemeinschaftlich unter der Firma der Gesellschaft abzugeben. Stellvertretende Mitglieder des Vorstands stehen hierbei ordentlichen Mitgliedern gleich.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraverhältnis andeutenden Zusatze.

Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 26. Der Vorstand darf Prokuristen und Bevollmächtigte zum Betriebe des gesamten Handelsgewerbes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellen.

§ 27. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Tätigkeitskreise mehrerer Vorstandsmitglieder abzugrenzen, auch eine schriftliche Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen, welche dieser zu befolgen verpflichtet ist. Der Vorstand ist verpflichtet, zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen, auch wenn er keine besondere Einladung erhalten hat.

§ 28. Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 236, 240 des Handelsgesetzbuchs und § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 29. Der Vorstand weist sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister aus.

B. Aufsichtsrat.

§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Personen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats können nur männliche deutsche Reichsangehörige gewählt werden, welche weder durch behördliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, noch gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt sind, die nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats so lange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, sofern die Gesamtzahl damit unter fünf gesunken ist. Das als Ersatz eintretende Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

§ 31. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor dem Ablauf des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Hauptversammlung widerrufen werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen.

§ 32. Der Aufsichtsrat wählt bei jeder Neuwahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats weisen sich durch die Wahlprotokolle oder durch eine auf Grund derselben ausgestellte notarielle Bescheinigung aus. Der stellvertretende Vorsitzende hat die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende und ist bei deren Ausübung zum Nachweise des Vertretungsfalles nicht verpflichtet. Bei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erledigung eines dieser Ämter im Laufe des Geschäftsjahres ist unverzüglich zu einer Neuwahl zu schreiten. Sind beide Vorsitzende an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Obliegenheiten für die Dauer der Behinderung oder bis zur Wahl eines anderen Vorsitzenden zu übernehmen.

§ 33. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden so oft berufen, als eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt; er muß innerhalb einer Woche auf einen nicht länger als eine Woche nach der Berufung liegenden Tag eingeladen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Versammlung mitzuteilen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden Protokolle geführt, die von dem den Vorsitz führenden und einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen sind. Jedem Mitgliede des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind, und zwar auch dann, wenn die außerhalb des Deutschen Reichs befindlichen Mitglieder nicht rechtzeitig haben eingeladen werden können. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden. Die schriftliche oder telegraphische Beschlußfassung ist aber nur zulässig, wenn der Reichskommissar gehört worden ist und sämtliche im Deutschen Reich befindlichen Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche und übereinstimmende Erklärungen abgeben.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme von Wahlen die Stimme des Vorsitzenden. Auf Wahlen findet § 44 Abs. 3 Anwendung.

§ 34. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 35. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstande über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie die Bestände an Waren, Wertpapieren und Geld prüfen. Er hat die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Inventuren zu genehmigen und seine Bemerkungen zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu machen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Hauptversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

§ 36. Der Aufsichtsrat kann durch allgemeine oder besondere Anweisung diejenigen Geschäfte jeweilig bestimmen, welche vor dem Abschlusse seiner

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einwilligung oder der Einwilligung etwaiger aus seiner Mitte zu wählender Ausschüsse oder Mitglieder bedürfen. Er wird dem Vorstande und Dritten gegenüber durch den Vorsitzenden, bei dessen Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 37. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung der ihnen erwachsenen baren Auslagen sowie auf den in § 20 genannten Anteil am Reingewinn. Die Verteilung dieses Gewinnanteils unter die Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

C. Hauptversammlung.

§ 38. Die Rechte, welche den Anteilseignern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Hauptversammlung ausgeübt. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilseigner. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Anteilseigner verbindlich.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilseigner berechtigt, welcher im Stammbuch der Gesellschaft als solcher spätestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung ordnungsmäßig eingetragen ist.

Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigte Anteilseigner kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen deutschen Reichsangehörigen in der Hauptversammlung vertreten lassen, sofern er die schriftliche Vollmacht spätestens am dritten Werktage vor dem Tage der Hauptversammlung dem Vorstande eingereicht hat. Jeder Anteil gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Nennbeträgen der Anteile ausgeübt.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Anteilseigner oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 39. Die Hauptversammlungen werden in Berlin abgehalten. Sie werden von dem Aufsichtsrate oder dessen Vorsitzendem oder von dem Vorstande oder von dem Reichskommissar berufen.

Die Berufung erfolgt durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Bekanntmachung muß spätestens am 15. Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktage erlassen werden.

Der Zweck der Hauptversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen. Wird der Hauptversammlung ein Antrag auf Abänderung der Satzung unterbreitet, so soll die beabsichtigte Änderung nach ihrem wesentlichen Inhalt in der Bekanntmachung erkennbar gemacht werden.

Ein Beschluß der Hauptversammlung kann auch dann gefaßt werden, wenn die Ankündigung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung erfolgt ist, es sei denn, daß es sich um Beschlüsse handelt, welche mehr als eine einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Mängel der Form und Frist der Berufung, insbesondere der Mangel des Unterbleibens einer öffentlichen Bekanntmachung der Berufung und der Tagesordnung der Hauptversammlung, gelten als geheilt, wenn sämtliche An-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

teile in der Hauptversammlung vertreten sind, alle Beschlüsse der Hauptversammlung einhellig gefaßt und die Mängel nicht von einem anwesenden Anteilseigner durch Erklärung zu dem Protokoll der Generalversammlung gerügt werden.

§ 40. Jeder rechtzeitig im Stammbuch eingetragene Anteilseigner kann verlangen, daß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§ 41. In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Anteilseigner oder Vertreter von Anteilseignern mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie des Betrages der von jedem vertretenen Anteile aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 42. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung mit folgender Tagesordnung stattzufinden:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats über das verflossene Geschäftsjahr;
2. Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr;
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. Gewinnverteilung;
5. etwaige Wahlen zum Aufsichtsrat;
6. Beschlußfassung über sonstige, rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Wird die Bilanz nicht sogleich genehmigt, so kann die Hauptversammlung einen Ausschuß zur Nachprüfung ernennen.

§ 43. Eine Hauptversammlung ist außerdem zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn eine Hauptversammlung es beschlossen hat oder wenn die Reichsaufsichtsbehörde es verlangt (§ 22). Außerdem ist eine Hauptversammlung zu berufen, wenn Anteilseigner, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem Vorstande verlangen. In gleicher Weise haben Anteilseigner das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung angekündigt werden.

§ 44. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtrats oder der stellvertretende Vorsitzende, bei Behinderung beider ein durch die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu bezeichnendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Wird kein solches bezeichnet, so leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Ist kein solches anwesend, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Gegenstände der Tagesordnung ist in der Reihenfolge der Bekanntmachung zu verhandeln, sofern die Hauptversammlung nicht Abweichungen beschließt.

Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Wahlen finden jedoch, sofern sie nicht durch Zuruf einstimmig erfolgen, mittels Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht zu erreichen, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 45. Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung notariell aufgenommenes Protokoll. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Hauptversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokoll beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Hauptversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden oder wenn der Fall des § 39 Abs. 5 vorliegt. Einer Beifügung der überreichten Vollmachten zum Protokoll bedarf es nicht.

§ 46. Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft, die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen kann nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen der Satzung können durch zwei Drittel der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Jede Änderung und jede Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts).

§ 47. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung haftbaren Personen oder aus der Geschäftsführung des Vorstandes oder Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Die Ansprüche verjähren gegen die aus der Gründung haftbaren Personen in fünf Jahren von der Verleihung der Rechtsfähigkeit an, gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats in fünf Jahren von der den Anspruch begründenden Handlung oder Unterlassung an. Die Vorschriften des § 268 Abs. 2 in Verbindung mit § 247, des § 269 und des § 270 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in § 268 Abs. 2 bezeichneten Gerichts die Reichsaufsichtsbehörde tritt.

VI. Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 48. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft ist zu veröffentlichen.

§ 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Vorschriften der §§ 48, 49 und 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Liquidation wird von zwei Liquidatoren gemeinschaftlich besorgt. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt die Art der Durchführung der Liquidation und wählt einen Liquidator, den anderen ernennt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Verteilung des Vermögens unter die Anteilseigner darf nur erfolgen, nachdem die Liquidatoren unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufgefordert haben, ihre Ansprüche anzumelden, und seit dem Tage, an welchem die öffentliche Bekanntmachung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Bei Verteilung des Vermögens sind zunächst die auf den Nennwert der Anteile geleisteten Einzahlungen zurückzuzahlen. Von dem nach Rückzahlung dieser Einzahlungen verbleibenden Überschuß erhält Dreiviertel der südwestafrikanische Landesfiskus zu Händen des Reichs-Kolonialamts; das letzte Viertel ist auf die Anteile gleichmäßig zu verteilen.

Die Verteilung findet gegen Quittung auf den vorzulegenden Anteilscheinen oder Zwischenscheinen statt. Die Anteilseigner sind zur Empfangnahme zweimal in einem Zwischenraume von einem Monate durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Beträge, die nicht binnen sechs Monaten vom Tage der letzten Bekanntmachung abgehoben worden sind, werden bei der staatlichen Hinterlegungsstelle unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt.

VII. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 50. Unmittelbar nach Errichtung der Gesellschaft findet an dem Ort, an dem diese stattgefunden hat, die erste Hauptversammlung statt, ohne daß es einer Einladung oder einer Bekanntmachung der Tagesordnung oder der Aufnahme eines notariellen Protokolls über die Verhandlung bedarf. Diese Hauptversammlung bestimmt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und wählt diese. Im Anschluß an diese Hauptversammlung haben die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und den Vorstand zu bestellen. Auch diese Verhandlungen bedürfen nicht der notariellen Beurkundung.

§ 51. Die sämtlichen durch die Gründung der Gesellschaft und deren Vorbereitung entstandenen Kosten jeder Art sowie die Stempel und Steuern für die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.

§ 52. Nach der Gründung schließt die Gesellschaft mit dem südwestafrikanischen Landesfiskus den anliegenden Pachtvertrag.*)

191. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Gewährung von Prämien für Einzäunungen. Vom 19. Juni 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 51.)

Die Bestimmungen für die Gewährung von Prämien zur Einzäunung von Farmen und Heimstätten (abgedruckt als Anlage 10 des amtlichen Ratgebers für Südwestafrika und in der Ausgabe der Südwestafrikanischen Zeitung vom 26. November 1906) haben durch den Etat für 1909 eine Änderung dahin erfahren, daß Prämien nur noch für Umzäunungen zum Zwecke der Straußenzucht gegeben werden.

Windhuk, den 19. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Der am 14. Juli 1909 vollzogene Pachtvertrag ist unter Nr. 216 abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

192. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über ihre Ländereien. Vom 20. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 856. Gouv. Bl. III. Nr. 81.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 6 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 123) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

§ 1. In der Absicht, den Samoanern ihren Grund und Boden zur Bearbeitung durch sich und ihre Nachkommen zu erhalten, wird der Übergang samoanischen Landes an Nichteingeborene, sei es durch Verkauf, Verpfändung, Verpachtung oder auf andere Weise, verboten, mit folgenden Ausnahmen:

a) Ländereien innerhalb der Grenzen des Pflanzungsbezirks, wie er in der Verordnung vom 24. Mai 1905*) beschrieben ist, dürfen nach vorschriftsmäßiger Vermessung gegen angemessene Gegenleistung verkauft oder verpachtet werden, sofern der Gouverneur schriftlich seine Genehmigung erteilt und der Vertrag gerichtlich verlautbart wird.

b) Ländereien außerhalb der Grenzen des Pflanzungsbezirks dürfen nach sorgfältiger Feststellung der Grenzen für eine angemessene Gegenleistung von dem Gouvernement zu freiem Eigentum oder pachtweise erworben werden. Das Gouvernement hat aber Sorge zu tragen, daß die ländlichen Grundstücke und die Fruchtpflanzungen der Samoaner nicht ungebührlich vermindert werden.

§ 2. Diese Verordnung hebt § 1 Abs. 1 der Gouvernements-Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse, vom 1. März 1900 (Kol. Bl. 1900 S. 312)**) auf und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vailima, den 20. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

193. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnungen vom 15. Februar 1909 betreffend die Ausfuhr von Angoraziegen und betreffend die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Vom 21. Juni 1909.

(Kol. Bl. S. 768. Windh. Nachr. Nr. 52.)

Auf Grund § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Februar 1909, betreffend die Ausfuhr von Angoraziegen,***) und § 4 der Kaiserlichen Verord-

*) Die Verordnung vom 24. Mai 1905 (betreffend die Abgrenzung eines Pflanzungsbezirks auf der Insel Upolu) lautet:

§ 1. Als Pflanzungsbezirk auf der Insel Upolu im Sinne der Verordnung vom 4. Mai 1905, betreffend die Versicherung der chinesischen Kontraktarbeiter gegen Krankheit, gilt das Gebiet, welches begrenzt wird: im Osten durch den westlichen Quellfluß des Vaisigano und den Falealili-Weg bis Papapapainuta, im Süden durch den Tuasivi bis zur Südwestecke der Kunstschen Ländereien, im Westen durch die Westgrenze der Kunstschen und der zur Aele- und Vaitele-Pflanzung gehörenden Ländereien unter Einschluß der Alisa-Pflanzung und den Fogaa-Weg bis zur Küste, im Norden durch die Hochwasserlinie und West- und Südgrenze des ehemaligen Munizipalitätsbezirks.

§ 2. Das Gebiet trägt die Bezeichnung: Pflanzungsbezirk Apia.

Apia, den 24. Mai 1905. Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

) D. Kol. Gesetzgeb. V. S. 33. — *) Oben Nr. 43.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nung vom 15. Februar 1909, betreffend die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern,*) wird hiermit mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die beiden vorgenannten Kaiserlichen Verordnungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft.

Windhuk, den 21. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

194. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Behandlung der Anträge auf Weiterverkauf von Farmen. Vom 21. Juni 1909.

Es mehren sich in letzter Zeit die Anträge von Farmern, die eine Regierungsfarm erworben haben, ihre Farm vor Ablauf der zehnjährigen Frist weiterverkaufen zu dürfen.

Die Behandlung dieser Anträge durch die Ämter entspricht meist nicht den Grundsätzen, die aus den für Farmverkäufe aufgestellten Vorschriften zu entnehmen sind. Es muß auch beim Weiterverkauf einer Farm das Prinzip gelten, daß der Erwerber den gleichen Bedingungen genügen muß, wie wenn er die Farm vom Fiskus aus erster Hand kauft. Dies muß geprüft und entsprechend berichtet werden.

Ist der Erwerber bereits im Besitz einer vom Fiskus gekauften Farm, so kommen die Grundsätze des Runderlasses vom 4. Juni 1909**) sinngemäß zur Anwendung, insbesondere muß verlangt werden, daß der Erwerber seine alte Farm voll bestockt und Betriebskapital hat. Eine Genehmigung in diesem Falle hat in der Regel nur zu erfolgen, wenn die auf der weiter zu verkaufenden Farm etwa für den Fiskus ruhenden Hypotheken (Restkaufgeld und Ansiedlungsbeihilfe) beim Verkauf bar ausgezahlt werden.

Im Falle des Erwerbs durch einen Käufer, der noch keine Farm besitzt, können die Hypotheken unter den Bedingungen des früheren Kaufvertrages stehen bleiben, wenn die Farm und die Vertragsforderungen des Fiskus im Grundbuch (nicht Landregister) eingetragen sind. Sind die Farm und die Forderungen des Fiskus noch nicht im Grundbuch eingetragen, so muß im allgemeinen verlangt werden, daß die Forderungen des Fiskus beim Verkauf ausgezahlt werden; jedoch können hierbei Ausnahmen gemacht werden, wenn besondere Gründe vorliegen und die Forderungen des Fiskus sichergestellt werden.

In jedem Falle muß aber beim Weiterverkauf der Vertrag in gesetzlich verbindlicher Form — bei nicht eingetragenen Grundstücken in öffentlich beglaubigter (Unterschriftsbeglaubigung), bei im Grundbuch eingetragenen in gerichtlicher oder notarieller Form — abgeschlossen sein und einen Passus über die Wahrung der Rechte des Fiskus etwa in folgender Form enthalten:

„Der Käufer übernimmt gegenüber dem Gouvernement die sämtlichen Verpflichtungen des Verkäufers aus dem mit dem Gouvernement abgeschlossenen Kaufvertrage vom . . . . . und bewilligt und beantragt die Eintragung der in § 10 des Vertrages vorgesehenen Vormerkung."

*) Oben Nr. 44. — **) Oben Nr. 180.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Beantragung der Vormerkung unterbleibt natürlich, wenn sie schon im Grundbuch steht.

Die vorstehenden Weisungen sollen nicht bezwecken einem Farmer, der seine Farm nicht mehr halten kann, die Möglichkeit eines Weiterverkaufs zu rauben, sie sollen ihn aber veranlassen, sich nach einem Käufer umzusehen, der der Regierung zwecks Durchführung ihrer Besiedlungsprinzipien genehm ist.

Windhuk, den 21 Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

195. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 23. Juni 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 21.)

Der zweite Satz des ersten Abs. des § 39 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903 zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anz. Nr. 30)*) erhält folgenden veränderten Wortlaut:

„In zweifelhaften Fällen gelten Umschließungen von ¼ l und darunter als viertel Flaschen, von mehr als ¼ bis ½ l als halbe Flaschen, von mehr als ½ bis 1 l Inhalt als ganze Flaschen."

Daressalam, den 23. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

196. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung des Runderlasses vom 8. April 1908, betreffend Vorderladerfeuerwaffen und deren Munition, die sich im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befinden. Vom 24. Juni 1909.

Der nach Runderlaß vom 8. April 1908**) alljährlich am 1. Januar abzusendende Auszug aus dem Register der im Besitze Farbiger befindlichen Feuerwaffen, ist vom 1. Januar 1910 ab nach folgendem Muster aufzustellen:

Muster 2.

Jahresabschluß

des Verzeichnisses der im Besitze Farbiger befindlichen Feuerwaffen:

Bezirk: .....

Jahr: .....

Gesamtzahl am Schluß des Vorjahres	Zugang	Abgang	Gesamtzahl am Schluß des Berichtsjahres	Davon sind				
				lang		kurz		Hinterlader
				gut	schlecht	gut	schlecht	

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 138.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die am Schluß des Berichtsjahres vorhandenen Feuerwaffen verteilen sich nach Landschaften (Stämmen, Akidaten) wie folgt:

Name								Bemerkungen
Zahl								

Es ist darauf zu achten, daß die Einteilung dieselbe ist wie im Vorjahre. Wo eine Organisations- oder Namensänderung eingetreten ist, ist eine aufklärende Anmerkung beizufügen.

Daressalam, den 24. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

197. Dienstvorschrift des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für die berittene Landespolizei. Vom 24. Juni 1909.

Dem Kaiserlichen Bezirksamt (usw.) übersende ich anliegend die Dienstvorschrift für die berittene Landespolizei nebst Anlagen . . . .

Im einzelnen bemerke ich:

Zusätze zur Dienstvorschrift, die den Ämtern für ihren Dienstbereich wünschenswert erscheinen, sind nicht der von mir erlassenen Dienstvorschrift anzuhängen, sondern in die Dienstbücher der Polizeimannschaften einzutragen.

Diese lokalen Bestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zur Dienstvorschrift stehen . . . . .

Windhuk, den 24. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

Erster Teil.

Erster Abschnitt.

Zweck der Landespolizei und ihr Verhältnis zu den Behörden.

§ 1. Allgemeines. Zweck.

Die Organe der Landespolizei sind bestimmt zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Sie haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften befolgt werden, Personen und Eigentum gegen strafbare Verletzungen zu schützen und die Eingeborenen zu überwachen.

Die Landespolizei übt insbesondere auch den Grenzschutz und den Sicherheitsdienst im Schutzgebiet aus.

§ 2. Ressortverhältnisse.

Die gesamte Landespolizei untersteht dem Gouverneur, einschließlich der zur Landespolizei kommandierten Offiziere und Militärbeamten.

a) Gouverneur. Dem Gouverneur steht die oberste Leitung des Polizeidienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, sowie die Leitung der Landespolizei in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) Inspekteur. Der Inspekteur ist Vorgesetzter des gesamten Personals der Landespolizei sowie der kommandierten Offiziere und Militärbeamten.

Der Inspekteur leitet nach Maßgabe der vom Gouverneur erhaltenen Anweisungen die militärische und sonstige Ausbildung der gesamten Landespolizei.

Nach Anweisung des Gouverneurs regelt der Inspekteur die Einberufung, Verteilung und Prüfung der Anwärter, sowie die Anstellung, Beförderung, Beurlaubung und Entlassung der Polizeibeamten. Ferner regelt der Inspekteur die Bewaffnung, Ausrüstung und Remontierung der gesamten Landespolizei.

Der Inspekteur hat sich durch Besichtigungen zu überzeugen, daß die gesamte Landespolizei einheitlich und den Anordnungen des Gouverneurs entsprechend gehalten und ausgebildet wird.

c) Inspektionsoffiziere. Die Inspektionsoffiziere sind die Hilfsorgane des Inspekteurs zur Aufrechterhaltung der militärischen Eigenschaften bei der Landespolizei und zur Kontrolle der Bewaffnung, Ausrüstung und Remontierung derselben. Sie sind Vorgesetzte der sämtlichen Polizeimannschaften.

d) Bezirksamtmänner und Distriktschefs. Die Bezirksamtmänner und Distriktschefs als oberste Polizeibehörde ihres Amtsbezirks sind Vorgesetzte der zu diesen Dienststellen kommandierten Polizeiorgane.

Innerhalb der Amtsbezirke unterstehen die überwiesenen Polizeibeamten im Polizeidienst lediglich den Behörden der allgemeinen Verwaltung (Bezirksamtmänner und Distriktschefs).

e) Sonstige Vorgesetzte. Die Vorsteher der übrigen Behörden sind Vorgesetzte derjenigen Polizeibeamten, die zu ihren Dienststellen abkommandiert sind oder den Dienst für diese Behörden nebenamtlich mitversehen.

§ 4. Ehrenbezeugungen.

Die Polizeibeamten haben sich unter militärischen Formen zu bewegen und den Vorgesetzten die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu erweisen.

Diese besteht:

a) Beim Begegnen der Vorgesetzten: In militärischem Gruß durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

b) Beim Vorübergehen der Vorgesetzten: In Stillstehen durch Frontmachen nach dem Vorgesetzten.

c) Trägt der Polizeibeamte umfangreiche Gegenstände, so geht er in gerader Haltung vorüber.

d) Zu Pferde wird im Schritt beim Vorgesetzten vorüber geritten, die vorschriftsmäßige Haltung angenommen und der Blick nach dem Vorgesetzten gerichtet. Auf Patrouillenritten behält der Beamte die Gangart bei, in welcher er sich gerade befindet, hat aber dienstliche Haltung anzunehmen und den Vorgesetzten anzusehen.

e) Unberittene und berittene Abteilungen der Landespolizei werden vom Dienstältesten geführt und erweisen auf Kommando des Führers Ehrenbezeugungen innerhalb von Ortschaften.

Für die Marschordnung, sowie Kommando und Ausführung ist das Kavallerie-Exerzierreglement maßgebend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wenn der Vorgesetzte auf eine Polizeistation kommt, meldet der anwesende, dienstälteste Beamte die Station.

Außer den unter § 2 angeführten Vorgesetzten sind die Ehrenbezeugungen zu erweisen:

a) Dem ersten Referenten von sämtlichen Polizeibeamten.
b) den Vertretern der Bezirksamtmänner von den Polizeibeamten ihres Bezirks.*)
c) Den diensttuenden Wachtmeistern von den Polizeiwachtmeistern und -Sergeanten.
d) Den Polizeiwachtmeistern von den Polizeisergeanten.

Wenn Polizeibeamte zu anderen Zivilbehörden abkommandiert sind, haben sie den Chefs dieser Behörden gleichfalls die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu erweisen.

Ferner haben Polizeibeamte anderer Dienststellen die Bezirksamtmänner und Distriktschefs innerhalb ihrer Amtsbezirke zu grüßen, bzw. den Zweck ihres Dienstes zu melden.

Polizeibeamte gleicher Dienstgrade haben sich kameradschaftlich zu grüßen.

Im Dienst befindliche Polizeibeamte haben sich bei den unter § 2 a, b, c und d angeführten Vorgesetzten unter Angabe ihres Auftrages zu melden.

§ 5. Das Verhalten den Offizieren usw. der Kaiserlichen Schutztruppe gegenüber.

Das Verhalten der Polizeibeamten den Offizieren usw. der Kaiserlichen Schutztruppe gegenüber regelt sich nach den vom Gouverneur erlassenen Bestimmungen.

§ 6. Vorschrift, betreffend Anrede.

Polizeibeamte haben jeden Beamten, mit welchem sie in dienstliche Berührung kommen, mit Herr anzureden und bei seinem Titel zu benennen.

Militärpersonen sind nach den für die Armee geltenden Vorschriften anzureden.

Die Polizeibeamten sind mit ihrem Diensttitel anzureden.

§ 7. Mündliche Meldungen und Anzeigen.

Bei allen mündlichen Meldungen und Anzeigen soll die Rede der Polizeibeamten kurz, bestimmt und deutlich sein und darf nicht von erläuternden Gebärden, Hand- und Körperbewegungen begleitet sein.

Meldungen werden den in § 2 und 4 angeführten Persönlichkeiten erstattet. Die Form der mündlichen Meldung ist folgende:

„Ich melde, daß in der vergangenen Nacht 3 kriegsgefangene Eingeborene entlaufen sind" oder „ein Polizeiwachtmeister, 3 Polizeisergeanten von Patrouille X. zurück."

Anzeigen werden den übrigen Behörden gemacht, die Form ist folgende:

„Ich zeige dem Herrn Bezirksrichter an, daß heute vormittag der polizeilich gesuchte X. eingebracht ist."

---

*) Hierzu bestimmt eine R. Verf. des Gouverneurs v. 23. Dezember 1909:

Den Vertretern ist ständig, auch wenn der Amtmann bzw. Distriktschef am Orte ist, die Ehrenbezeugung zu erweisen. Als Vertreter des Amtmannes ist jedoch nur der Sekretär oder eine vom Gouvernement ernannte Persönlichkeit anzusehen.

Bezirks- oder Distriktsschreiber haben in keinem Fall einen Gruß seitens der Polizeimannschaften zu beanspruchen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweiter Abschnitt.

Berufs- und Standespflichten, notwendige Kenntnisse und persönliches Verhalten.

§ 8. Allgemeines.

Von den Beamten der Landespolizei wird unbedingte Treue und Anhänglichkeit an die Person Seiner Majestät des Kaisers gefordert.

Ferner wird von den Beamten der Landespolizei verlangt Gehorsam gegen alle Vorgesetzten, Manneszucht, Ehrgefühl und kameradschaftlicher Sinn.

§ 9. Amtsverschwiegenheit.

In allen dienstlichen Angelegenheiten wird Verschwiegenheit gegen Unberufene den Beamten der Landespolizei zur Pflicht gemacht.

§ 10. Führung in und außer Dienst.

Sie haben einen sittlichen Lebenswandel zu führen, ihren Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu verrichten und sich in und außer Dienst eines anständigen Benehmens zu befleißigen.

§ 11. Benehmen gegen das Publikum.

Gegen die Bevölkerung haben die Polizeibeamten sich dienstwillig, höflich und zuvorkommend zu zeigen und jede zulässige Auskunft bereitwillig zu erteilen.

Die Polizeibeamten haben im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum jederzeit eine ruhige Haltung zu bewahren und sich aller unnötigen Belästigungen des Publikums zu enthalten. Sie sollen sich stets bewußt sein, daß sie zum Schutze des Publikums berufen sind. Deshalb müssen sie zunächst stets mit Zureden und Mitteln der Güte ihre Aufgabe zu erreichen suchen und bestrebt sein, durch freundliches Auftreten das Vertrauen und die Achtung des Publikums zu erwerben und zu erhalten.

Die Polizeibeamten dürfen sich nie zur Leidenschaft hinreißen lassen, selbst dann nicht, wenn sie durch Widerstand oder Beleidigung gereizt werden, sondern haben Selbstbeherrschung zu bewahren, wodurch sie allein Billigung und Beistand beim besonnenen Teil des Publikums finden werden.

Vor allen Dingen aber sollen sie dem hilfsbedürftigen Publikum gegenüber stets hilfsbereit sein.

§ 12. Annahme von Geschenken.

Den Beamten der Landespolizei ist verboten in bezug auf ihren Dienst und den damit verbundenen Pflichten Geschenke irgend welcher Art anzunehmen oder durch Angehörige annehmen zu lassen. Hierunter fällt auch die Annahme von Bier und Zigarren.

§ 13. Einmischung in Privatangelegenheiten.

Jeder Einmischung in Privatverhältnisse, welche ihrer Berufstätigkeit fern liegen, oder die in keiner Beziehung zu ihrem Amte stehen, haben die Beamten der Landespolizei sich durchaus und umsomehr zu enthalten, als das Gesetz sie nur in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes schützt.

§ 14. Nebengewerbe.

Kein Beamter darf irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben oder letzteren durch seine Ehefrau, Kinder oder ein anderes mit ihm in häuslicher Gemeinschaft stehendes Familienmitglied treiben lassen.

Das Halten von Groß- und Kleinvieh, sowie von Hühnern ist lediglich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für den Hausbedarf, nicht zu Handelszwecken und nur mit Genehmigung der Vorgesetzten gestattet.

Will ein Beamter der Landespolizei sich zum Zweck späterer Ansiedlung im Schutzgebiet größere Mengen von Groß- und Kleinvieh halten, so bedarf es hierzu der besonderen Genehmigung des Gouverneurs.

§ 15. Teilnahme an Vereinen.

Die Teilnahme an Vereinen ist den Beamten nur nach erfolgter Meldung hierüber an ihre Vorgesetzten gestattet.

Verboten ist die Teilnahme an politischen Vereinen.

§ 16. Wirtshausbesuch.

Während der Ausübung des Dienstes dürfen Beamte der Landespolizei Schanklokale nur betreten, wenn sie entweder den dienstlichen Auftrag hierzu haben oder wenn eine dienstliche Veranlassung dies notwendig macht.

Die Beamten haben sich alsdann nur solange aufzuhalten, als die dienstliche Handlung dies erfordert und dürfen bei dieser Gelegenheit niemals Getränke oder andere Genußmittel gegen oder ohne Bezahlung zu sich nehmen.

Als im Dienst sind auch Patrouillen anzusehen, deren Pferde gesattelt und ungewartet sind.

§ 17. Pflichten der Beamten ihrer Familie gegenüber.

Polizeibeamte, welche sich verheiraten wollen, haben dies auf dem Instanzenwege zu melden.

Wie die Beamten sich selbst eines nüchternen, sittlichen, ehrenhaften Lebenswandels zu befleißigen haben, so sind die Verheirateten verpflichtet, Frau und Kinder in Zucht und Ordnung zu halten.

§ 18. Schuldenfreiheit.

Wie Anwärter der Landespolizei nur angestellt werden, wenn sie schuldenfrei sind, ist es auch den angestellten Beamten verboten, Schulden zu machen. Leichtsinniges Schuldenmachen kann Entlassung nach sich ziehen.

Gerät ein Beamter in eine wirtschaftliche Notlage, so hat er sich rechtzeitig an seine Vorgesetzten zu wenden, da die Vorgesetzten nur auf diese Weise in die Lage versetzt werden, Abhilfe zu schaffen.

§ 19. Dienstbekleidung.

Die Kleidung der Beamten soll sauber und der Bekleidungsvorschrift entsprechend sein.

§ 20. Verhalten bei Erkrankungen.

Wenn ein Beamter der Landespolizei erkrankt, oder zeitweise dienstunfähig ist, hat er dies dem Stationsältesten oder nächsten Vorgesetzten zu melden, der die Weitergabe der Meldung veranlaßt und erforderliche ärztliche Hilfe nachzusuchen hat.

Dasselbe hat bei Erkrankungen der Frau und Kinder zu geschehen.

Krank gemeldete Beamte dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Stationsältesten oder nächsten Vorgesetzten verlassen.

Von jeder im Dienst erlittenen Beschädigung ist auf dem Instanzenwege Meldung an die Inspektion zu erstatten.

§ 21. Meldungen und sonstige dienstliche Eingaben.

Meldungen und Urlaubsgesuche sind in der im Anhang vorgesehenen Form einzureichen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alle übrigen schriftlichen Eingaben, auch Beschwerden sind auf gebrochenem weißen Bogen auf dem Instanzenwege durch den nächsten Vorgesetzten einzureichen.

§ 22. Behandlung der Waffen, Ausrüstung und Dienstpferde.

Die Beamten tragen die Verantwortung für die ihnen staatlich gelieferten Waffen, Ausrüstungsstücke und Dienstpferde.

Bei Versetzungen werden die Beamten mit Waffen, Ausrüstung und Dienstpferd der neuen Dienststelle überwiesen.

Soll der Entfernung und des Reiseweges halber das Pferd nicht mitgenommen werden, so wird dies vom Gouverneur oder der Inspektion besonders angeordnet. Waffen, Ausrüstung und Sattelzeug, über die seitens der Beamten Quittung zu leisten ist, werden auch in diesem Falle mitgenommen.

Bei Heimatsurlaub sowie bei vorübergehendem oder dauerndem Ausscheiden aus dem Dienst, haben die Beamten Waffen, Ausrüstung und Dienstpferd bei der zuständigen Dienststelle abzugeben und sich die Abgabe im Dienstbuch bescheinigen zu lassen.

Bei Beurlaubungen im Schutzgebiet erfolgt die Abgabe beim Stationsältesten, sofern die Mitnahme auf Ansuchen nicht besonders gestattet ist.

Dritter Abschnitt.

Behandlung der Eingeborenen.

§ 23. Allgemeines.

Eine wichtige Aufgabe der Polizeibeamten ist die Behandlung und Erziehung der Eingeborenen.

Unter Erziehung ist aber nicht Einmischung in persönliche Angelegenheiten der Eingeborenen unter einander zu verstehen, deren Erledigung den Eingeborenen möglichst selbständig zu überlassen ist, noch das Einmischen in kleinliche Streitsachen der Eingeborenen mit ihren weißen Dienstherren. Besonders in letztgenannten Fällen haben die Polizeibeamten Zurückhaltung zu wahren, soweit dieses sich mit den Pflichten vereinbaren läßt, die den Polizeiorganen aus den Verordnungen, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, betreffend Paßpflicht der Eingeborenen und betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen vom 18. August 1907 erwachsen.

Als Richtschnur für die Behandlung der Eingeborenen muß gelten, daß die Eingeborenen mit Strenge, die aber nicht in Härte oder Grausamkeit ausarten darf, und mit Gerechtigkeit zu behandeln sind.

§ 24. Kenntnis der Eingeborenen.

Um die Eingeborenen gerecht beurteilen zu können, ist eine eingehende Kenntnis ihres Denkens und ihrer Eigenschaften erforderlich. Die Polizeibeamten haben sich hiermit eindringlich zu beschäftigen. Erlernen der Sprache der Eingeborenen ist sehr erwünscht. Durch Gedankenaustausch werden die Polizeibeamten sich untereinander belehren können.

Der Polizeibeamte muß sich vor allem stets vergegenwärtigen, daß der Eingeborene auf der einen Seite als ein noch nicht mündiges Glied der menschlichen Gesellschaft zu betrachten, auf der anderen Seite durch seine Naturanlagen dem Kulturmenschen in mancherlei Fertigkeiten überlegen ist.

§ 25. Auftreten den Eingeborenen gegenüber.

Der Weiße soll sich daher hüten, durch allerlei wegwerfende Bemerkungen seine Überlegenheit zum Ausdruck bringen zu wollen. Wahre Über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

legenheit zeigt sich durch ein stets gleichmäßiges und ruhiges Auftreten, das den Eingeborenen allein den erforderlichen Respekt einflößen wird.

Der Polizeibeamte soll sich demgemäß jeglicher Schimpfworte gegen Eingeborene oder gar Tätlichkeiten, begleitet von groben Schimpfworten enthalten, auch mit Rücksicht darauf, daß der Polizeibeamte sich durch Mißhandlung von Eingeborenen strafbar macht.

Anderseits haben aber die Polizeibeamten darauf zu achten, daß einem Eingeborenen eine verdiente Strafe nicht erspart wird. Nachgiebigkeit wird von den Eingeborenen nicht als Milde und Nachsicht, sondern als Schwäche ausgelegt.

Wie der Polizeibeamte bestrebt sein soll, in das Denken und Empfinden der Eingeborenen einzudringen, darf sein Umgang mit Eingeborenen niemals in Vertraulichkeit ausarten. Ein freundliches Wort gegen Eingeborene ist oft am Platze, um ihnen Vertrauen einzuflößen oder ihre Dienstleistungen zu beloben. Zu unterlassen sind aber Witzeleien und Neckereien.

§ 26. Verkehr mit eingeborenen Frauen.

Eine besondere Zurückhaltung wird den Polizeibeamten zur Pflicht gemacht im Verkehr mit eingeborenen Frauen. Der Polizeibeamte soll stets bedenken, daß er durch zu intimen Verkehr mit eingeborenen Frauen in seinem moralischen Empfinden unfehlbar herabgezogen wird. Durch intime Beziehungen zu eingeborenen Frauen verwirken die Beamten ihr Ansehen bei Weißen und Farbigen.

Wo Beamte der Landespolizei in dieser Richtung auf Abwege geraten sind, wird es ganz besonders Pflicht der Kameraden sein, sie von der Verfehlung abzubringen.

Die Neigung zu solchen Verfehlungen wird vornehmlich auf kleineren Stationen vorhanden sein, wo die Polizeibeamten viel allein und sich selbst überlassen sein werden.

Die Vorgesetzten werden hierüber zu wachen haben, um bei solchen Vorkommnissen durch geeignete Maßnahmen, wie durch Versetzung auf eine größere Station, rechtzeitig Abhilfe schaffen zu können.

Zweiter Teil.

Vierter Abschnitt.

Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Polizeibeamten.

§ 27. Allgemeines.

Die Beamten der Landespolizei haben, soweit sie nicht Eingeborene sind, die Rechte und Pflichten der Landesbeamten des Schutzgebiets.

Die Rechtsverhältnisse sind geregelt durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896 und 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 691 und 1901, S. 189),*) ferner durch die Bestimmungen für die Landesbeamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten in der Fassung vom 1. Oktober 1907**) und der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 736).***)

*) Die erwähnten Verordnungen sind inzwischen durch das Kolonialbeamtengesetz v. 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) ersetzt worden.

) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 386. — *) Ebenda S. 395.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ferner können bei der Landespolizei Polizisten außerhalb des Beamtenverhältnisses angestellt werden.

§ 28. Anforderungen an die einzustellenden Polizeisergeanten.

1. Wer als Polizeisergeant eingestellt werden will, muß:
a) mindestens 6 Jahre in einer Kaiserlichen Schutztruppe, im Reichsheer oder in der Marine aktiv gedient und den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht haben,
b) tropendiensttauglich sein,
c) sich dienstlich und außerdienstlich gut geführt haben, nüchtern und schuldenfrei sein,
d) geistig gut veranlagt sein und eine ausreichende Schulbildung besitzen. Die sechsjährige militärische Dienstzeit muß bei Übernahme auf Probe beendet sein.

2. Polizisten, die sich ausgezeichnet und zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten geführt haben, können zu Polizeisergeanten ernannt werden. Diese Polizeisergeanten haben keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein.

3. Zu Polizeiwachtmeistern können Polizeisergeanten ernannt werden, welche sich als besonders pflichttreu und zuverlässig erwiesen haben, ihrem Auftreten nach sich zu einer Stellung als Vorgesetzte anderer Polizeisergeanten eignen und Gewandtheit in der Anfertigung schriftlicher sowie rechnerischer Arbeiten besitzen.

4. Zu diensttuenden Wachtmeistern können Polizeiwachtmeister ernannt werden, die sich für selbständige Posten besonders eignen.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, die Einstellung und Beförderung von der Vornahme einer Prüfung abhängig zu machen.

§ 29. Anwärterlisten.

Bewerber um Polizeibeamtenstellen werden in die bei der Inspektion der Landespolizei geführten Listen eingetragen und vom Gouverneur einberufen.

§ 30. Anstellung auf Probe.

Die Anstellung geschieht für die ersten vom Dienstantritt ab rechnenden 6 Monate probeweise auf jederzeitigen Widerruf.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, die Probezeit bis auf die Dauer von einem Jahre zu verlängern oder von einer solchen abzusehen; während dieser Zeit haben diese Personen Beamteneigenschaft und sind durch Handschlag an Eidesstatt auf gewissenhafte Amtsführung zu verpflichten.

Auch tragen diese bereits Polizeiuniform.

§ 31.

Nach erfolgreicher Probedienstleistung geschieht die Anstellung gegen Vertrag.

§ 32. Bezüge.

Neben freier Wohnung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse oder neben der zuständigen Mietsentschädigung erhält der Polizeisergeant eine Anfangsremuneration von jährlich 3400 ℳ, die bei guter Führung zuerst nach 1½ Jahren, dann jährlich um 100 ℳ bis 3900 ℳ gesteigert werden kann. Der Polizeiwachtmeister erhält eine Anfangsremuneration von 3600 ℳ, die zuerst nach 1½ Jahren, dann jährlich um 120 ℳ bis 4200 ℳ gesteigert werden kann. Der diensttuende Wachtmeister erhält daneben eine Funktionszulage von jährlich 120 ℳ.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Polizeibeamte hat sich selbst zu verpflegen. Bei der Anstellung, auch bei der auf Probe, wird den Polizeisergeanten das Bekleidungsgeld von 350 ℳ zur Bestreitung ihrer ersten Ausrüstungskosten, auf ein Jahr berechnet, gezahlt.

Für jedes weitere Jahr erhält der Polizeibeamte ein Bekleidungsgeld von 300 ℳ.

Ebenso wie den Polizeibeamten steht auch freie ärztliche Behandlung den Frauen und sonstigen Familienmitgliedern der Verheirateten zu.

§ 33. Versorgung.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1907 sind die Polizeibeamten, ebenso wie die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen, pensionsberechtigt.

Es liegt demnach im fiskalischen Interesse, wenn bei Erkrankungen sofort ein Arzt hinzugezogen wird, und zwar nach Möglichkeit ein Regierungsarzt.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst steht den Polizeibeamten (Unterklassen) und im Falle des Todes ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgung gegen den Landesfiskus unter denselben Voraussetzungen und in dem Umfange zu, wie den aus dem Reichsheere übernommenen Personen der Unterklasse der Kaiserlichen Schutztruppe desselben Dienstgrades und deren Hinterbliebenen. Weiteres regelt Reichs-Gesetzbl. 1907, S. 736—737 §§ 3—7.

Durch Erlaß des Reichs-Kolonialamts vom 15. Juli 1907*) steht den weißen Angehörigen der Landespolizei nach 12 jähriger Dienstzeit eine Dienstprämie von 1000 ℳ zu, soweit sie der Klasse der Unteroffiziere angehören.

Ferner kann den ausscheidenden Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei, welche nach den für letztere geltenden Grundsätzen den Zivilversorgungsschein erhalten können, indes für den Beamtendienst in der Heimat nicht mehr brauchbar sind, eine Zivilversorgungsentschädigung oder einmalige Abfindung gewährt werden.

Sowohl bei Versorgung wie bei Dienstzeit und Rangbestimmung zählt die Dienstzeit sowohl in der Landespolizei als auch im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine und bei den Kaiserlichen Schutztruppen, sowie eine sonst im Polizeidienst zugebrachte Zeit.

§ 34. Entlassung.

Die Anstellung der Polizeibeamten geschieht gegen Kündigung, welche für den Gouverneur und, soweit nicht eine nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen oder der Urlaubsvorschriften übernommene Verpflichtung für eine bestimmte Dienstperiode entgegensteht, auch für den Vertragschließenden unter Innehaltung einer dreimonatigen Frist statthaft ist.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Gouverneur hat zur Voraussetzung, daß einer der Gründe vorliegt, aus denen das Ausscheiden eines Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe vor dem Ablaufe der übernommenen Dienstverpflichtung verfügt werden kann.

Verläßt der vertragschließende Polizeibeamte den Dienst ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist oder während einer eventuellen zweiten oder folgenden Dienstperiode vor Ablauf derselben, so geht er, abgesehen von einer etwa verwirkten Disziplinarstrafe, vom Tage des Verlassens des Dien-

*) Nicht veröffentlicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stes ab seines Anspruchs aus dem Vertrage verlustig und haftet für den Schaden, der dem Kaiserlichen Gouvernement aus dem vorzeitigen Verlassen seines Postens entsteht. Ob und wie weit gegebenenfalls aus erheblichen Billigkeitsrücksichten die Schadenforderung zu ermäßigen oder ganz aufzuheben sein wird, unterliegt dem freien Ermessen des Reichs-Kolonialamts oder in dessen Ermächtigung dem Gouverneur.

§ 35. Urlaub.

Urlaub nach Deutschland und innerhalb des Schutzgebiets, sowie Reisebeihilfen erhalten die Beamten der Landespolizei nach den für die übrigen Beamten des Schutzgebiets geltenden Bestimmungen.

Dem Inspekteur, den Bezirksamtmännern, Distriktschefs und Inspektionsoffizieren steht die Befugnis zu, gemäß § 7 der Vorschriften, betreffend den Urlaub usw. der Landesbeamten vom 31. Mai 1901,*) den ihnen unterstellten Beamten der Landespolizei Urlaub innerhalb des Schutzgebiets bis zu 14 Tagen zu erteilen.

Fünfter Abschnitt.

Gliederung, Ausbildung und Dienst der Landespolizei.

§ 36. Gliederung.

Die gesamte Landespolizei gliedert sich wie folgt:

1. Inspektion,
2. Kriminalpolizei,
3. Polizeischule,
4. Polizeidepots,
5. Polizei der Bezirks- und Distriktsämter.

§ 37. Inspektion.

Die Inspektion wird vom Inspekteur nach Weisung des Gouverneurs geleitet. Der Inspektion untersteht sämtliches Personal der Landespolizei.

Nächst dem Gouverneur unterstehen der Inspektion ausschließlich:

Die Offiziere und Militärbeamten, die zur Landespolizei kommandiert sind,

die Kriminalpolizei, soweit nicht einzelne Beamte anderen Dienststellen zugeteilt sind,

die Polizeischule,

die Polizeidepots.

§ 38. Polizei der Bezirks- und Distriktsämter.

Die Polizeibeamten der Bezirks- und Distriktsämter gliedern sich in:

1. Ortspolizei (einschließlich der Kriminalbeamten),
2. die Stationspolizei.

Die gesamte Stationspolizei des Schutzgebiets ist in Polizeibezirke eingeteilt, an deren Spitze ein Offizier steht, der für die militärische Überwachung und Ausbildung der Mannschaften seines Bezirks verantwortlich ist. Jeder Polizeibezirk ist in Beritte eingeteilt, die je ein Bezirks- oder ein Distriktsamt umfassen. An der Spitze jedes Beritts steht ein diensttuender Wachtmeister.

§ 39. Ausbildung, Allgemeines.

Die Ausbildung der Landespolizei erfolgt nach Anweisung des Gouverneurs. Sie erstreckt sich auf:

1. die militärische Ausbildung,
2. die Ausbildung im Polizeidienst.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 331.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 40. Militärische Ausbildung.

Die militärische Ausbildung erfolgt hauptsächlich auf den Depots und erstreckt sich auf Reiten, Schießen, Patrouillendienst, Landeskenntnis, Behandlung und Pflege der Pferde und Zugtiere, Behandlung der Waffen und Munition, Behandlung der Ausrüstungsstücke.

Die militärische Ausbildung wird vom Inspekteur und den Offizieren geleitet und beaufsichtigt. (Vgl. § 2 b und c und Anlage 1, 2, 3.)

§ 41. Ausbildung im Polizeidienst.

Die Ausbildung im Polizeidienst erfolgt theoretisch und praktisch. Die Anfangsgründe werden auf den Depots gelehrt, denen für diese Zwecke besondere Lehrkräfte zugeteilt sind.

Nachdem die Polizeibeamten den Bezirks- und Distriktsämtern zugeteilt sind, tragen die Verwaltungschefs ausschließlich die Verantwortung für die Ausbildung im Polizeidienst.

Die Ortspolizei erhält nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse besondere Ausbildung durch ihre Bezirksamtmänner.

§ 42. Polizeischule.

Die Polizeischule ist in erster Linie für die Ausbildung der Kriminalbeamten und der Lehrer für die Polizeidepots bestimmt.

Ferner ist sie die Fortbildungsschule für solche Beamte, die für Beförderungen zu höheren Dienstgraden in Frage kommen.

§ 43. Dienst, Allgemeines.

Der Dienst der Landespolizei besteht:

a) im militärischen Dienst,
b) im Kriminaldienst,
c) im ordentlichen Polizeidienst,
d) im außerordentlichen Polizeidienst.

Jeder Polizeibeamte besitzt ein mit seiner Nummer versehenes Dienstbuch, das gewissenhaft zu führen ist.

§ 44. Militärischer Dienst.

Der militärische Dienst, soweit er nicht Ausbildungszwecken dient, erstreckt sich auf alle die Fälle, in denen die Landespolizei zur Unterstützung und Verstärkung der Kaiserlichen Schutztruppe aufgeboten wird.

Der militärische Dienst wird von den Offizieren geleitet und regelt sich nach § 40.

§ 45. Kriminaldienst.

Den Kriminaldienst regelt das Gouvernement, soweit nicht einzelne Kriminalbeamte anderen Dienststellen zugeteilt sind. Die Kriminalbeamten müssen die Personen ihres Bereichs kennen lernen und haben sich insbesondere mit dem Verbrecherwesen und den sich gewohnheitsmäßig gegen die Gesetze vergehenden Personen zu beschäftigen.

Sie sind die Hilfsorgane in politischen Angelegenheiten und werden in größeren Ortschaften, an den Bahnlinien, in den Minendistrikten und an den Grenzen Verwendung finden.

§ 46. Der ordentliche und außerordentliche Polizeidienst.

Die Ausübung der Polizeitätigkeit obliegt im allgemeinen den Polizeibeamten, die den Ämtern überwiesen sind, in besonderen Fällen den Beamten der Depots.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Den Polizeidienst leitet nach Anweisung des Bezirksamtmanns oder Distriktschefs der diensttuende Polizeiwachtmeister, dem sämtliche Polizeibeamten des Amtsbezirks unterstellt sind. Für die Beamten des Orts- und Kriminalpolizeidienstes können besondere Vorgesetzte ernannt werden. Die Polizeibeamten der Polizeidepots üben Polizeitätigkeit im allgemeinen nur auf Ersuchen der diesbezüglichen Bezirks- und Distriktsämter oder sonst berechtigter Personen (Gerichtsbehörden) aus.

In dringenden Fällen hat jeder Offizier und Beamte der Landespolizei auch ohne einem Amte überwiesen oder von ihm beauftragt zu sein die Pflicht, selbständig polizeiliche Handlungen vorzunehmen. Solche Handlungen sind ungesäumt der zuständigen Dienststelle anzuzeigen.

§ 47. Ordentlicher Dienst.

Der ordentliche Dienst besteht in:

1. Ordnungs- und Sicherheitspolizei. Unter anderem in: Patrouillengängen bei Tag und Nacht am Stationsorte und dessen näherer Umgebung, Patrouillenritten nach Farmen, Verhaftungen (Viehseuchenverordnung vom 24. 12 01 und Jagdverordnung vom 1. 9. 02).

2. Straßenpolizei. (Gouvernementsverordnung über Wege vom 15. 5. 98.)

3. Wirtshauspolizei. (Gouvernementsverordnung vom 16. 8. 07 über Vertrieb von geistigen Getränken, Polizeistunde.)

4. Baupolizei. (Gouvernementsverordnung vom 12. 9. 98 nebst Abänderungen.)

5. Fremdenpolizei. (Gouvernementsverordnung vom 24. 4. 95 über Meldepflicht der Nichteingeborenen, über Einwanderung vom 15. 12. 05.)

6. Eingeborenen- und Paßpolizei. (Verordnung über Paßpflicht.)

7. Zustellungsdienst, Dienst als Vollstreckungsbeamter und Auktionator. (Siehe Kaiserliche Verordnung über Zwangsbefugnisse vom 15. 7. 05 und Ausführungsbestimmungen vom 21. 12. 08. Zivilprozeßordnung.)

8. Aufdecken von Vergehen und Verbrechen gegen das Strafgesetzbuch und die strafrechtlichen Nebengesetze.

§ 48. Außerordentlicher Dienst.

Zu den außerordentlichen Diensten müssen besonders geeignete Beamte bestimmt werden, welche möglichst in gewissen Zeitabständen zu wechseln sind.

1. Gefängnisverwaltung (Gefängnisreglement S. 183 der Kolonial-Gesetzgebung Bd. 4).

2. Zolldienst (Zollverordnung vom 31. 1. 03 und 13. 2. 07).

3. Verwaltung der Verkaufswaffen und Munition, Kontrolle über Feuerwaffen und Munition (Gouvernementsverordnung vom 29. 3. 97).

§ 49. Ausübung der Polizeitätigkeit.

Der Polizeibeamte muß sich bewußt sein, daß seine Pflicht in erster Linie die Verhütung von strafbaren Handlungen und Abstellung von Mißständen ohne unnötige Belästigung der Bevölkerung ist.

Strafbare Handlungen, soweit dieselben nicht verhütet werden können, sind nach Ermittlung des Täters und Sammlung der erforderlichen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Besonderes Augenmerk ist zu richten auf umherziehendes Gesindel ohne festen Wohnsitz, auf verdächtige Einwanderer, Trunkenbolde, steckbrieflich Verfolgte und die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, ferner bei Eingeborenen darauf, ob sie Ausweis bzw. Paß besitzen.

Gegenstände, die ihren rechtmäßigen Besitzern durch strafbare Handlung entzogen sind, sind nach Möglichkeit ausfindig zu machen und zu sichern.

Allen durch strafbare Handlung bedrohten oder verletzten Personen ist ungesäumt die erforderliche und geeignete Hilfe zu leisten oder zu verschaffen.

Bei Ausübung der Gesundheitspolizei hat die Polizei die Pflicht:

a) Auf alle Verhältnisse, die auf irgend eine Weise für die öffentliche Gesundheit nachteilig sind oder werden können, zu achten, sie abzustellen bzw. zur Anzeige zu bringen.

b) Den hilfsbedürftigen, erkrankten, verunglückten oder verirrten Personen sofort die mögliche Hilfe zu leisten oder zu verschaffen.

c) Das Ausbrechen von Viehseuchen sofort zu melden und die Einhaltung der zur Einschränkung erlassenen Vorschriften zu überwachen. (§ 46, 1.)

Bei Ausübung der Gewerbepolizei ist darüber zu wachen, daß Geschäfte die entsprechende Lizenz haben und nicht an Eingeborene alkoholische Getränke abgeben.

Bei Ausbruch eines Brandes hat die Polizei gemeinsam mit der Feuerwehr oder mit den Einwohnern zu arbeiten und in den Ortschaften für die Absperrung zu sorgen.

Außerdem müssen die Polizeibeamten bestrebt sein, die Entstehungsursache, eventuell Täterschaftsspuren zu entdecken und das Eigentum des vom Brande Betroffenen zu schützen.

§ 50. Verhalten bei besonderen Anlässen und einzelnen Dienstverrichtungen.

Allgemeines. Bei besonderen Aufträgen ist, wenn der Auftrag nicht schriftlich gegeben, dieser zu wiederholen. Nach Erledigung des Auftrages ist je nach Lage des Falles mündlicher oder schriftlicher Bericht zu erstatten.

1. Anzeigeerstattung. Die Anzeigeerstattung ist das Mittel, Wahrnehmungen, die zu einer behördlichen Entschließung Anlaß geben können, zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Jede Anzeige ist, sofern nicht ausdrücklich andere Anordnungen ergehen, an den Bezirksamtmann bzw. Distriktschef, wenn Gefahr im Verzug und ein Polizeidepot in der Nähe, an dieses zu richten; sie ist streng der Wahrheit gemäß zu erstatten und unter möglichster Beschleunigung einzureichen.

Die Anzeige muß enthalten:

a) Namen, Stand, Alter, Wohnort eventuell Wohnung, Nationalität, Eltern und Militärverhältnis. Bei Frauen Familienname, bei Kindern eventuell Schule.

b) Ort und Zeit der Tat oder der Wahrnehmung, die vorhandenen Zeugen und die sonstigen Beweismittel.

c) Den Sachverhalt in kurzer, klarer Darstellung.

Außerdem muß stets erkenntlich sein, ob und wie weit die Anzeige auf eigner Wahrnehmung des Erstattenden oder auf Angaben dritter Personen beruht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) Handelt die Anzeige über ein Vermögensdelikt, so ist der Wert des Objektes anzugeben; bei einem Antragsdelikt ist festzustellen, ob von dem dazu Berechtigten Strafantrag gestellt wird. Auf Verlangen ist der Strafantrag sogleich auf besonderem Bogen aufzunehmen.

2. Entziehen der persönlichen Freiheit darf von Polizeibeamten nur durchgeführt werden unter den Voraussetzungen der

a) Verhaftung,
b) der vorläufigen Festnahme,
c) der Festhaltung,
d) Sistierung,
e) der polizeilichen Verwahrung.

a) Verhaftung ist die auf Grund eines schriftlichen richterlichen Haftbefehls oder eines Steckbriefes bewirkte Freiheitsentziehung (§ 112 bis 116 der Strafprozeßordnung). Die Polizeibeamten führen bei ihr nur einen ihnen übermittelten, schriftlichen Auftrag einer Justizbehörde aus.

b) Die vorläufige Festnahme ist die von den Polizeiorganen aus eigener Initiative und auf eigene Verantwortung verfügte und durchgeführte Freiheitsentziehung.

Sie ist zulässig:

1. Wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, sofern er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht festgestellt werden kann. (§ 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.)

2. Wenn dringende Verdachtsgründe gegen einen Beschuldigten vorliegen und dieser Beschuldigte entweder der Flucht verdächtig ist, oder Tatsachen obwalten, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage bzw. dazu verleiten wird, sich der Zeugnispflicht zu entziehen.

3. Der Verdacht der Flucht und damit die vorläufige Festnahme bedarf keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

4. Wenn der Beschuldigte Landstreicher, Heimatloser oder eine Person ist, die sich selbst nicht auszuweisen vermag.

5. Wenn der Beschuldigte ein Reichsausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich dem Gericht nicht stellen und dem Urteil nicht Folge leisten werde.

6. Wenn der Beschuldigte ein Eingeborener ist.

Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Festnahme nur wegen Fluchtverdachts und nur dann erfolgen, wenn:

7. Der Beschuldigte zu den Personen 4, 5 und 6 gehört.

8. Der Beschuldigte unter Polizeiaufsicht steht.

9. Der Beschuldigte einer Übertretung verdächtig ist, wegen deren auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. (§§ 361, Ziff. 3—8, 362 Strafgesetzbuch und 113 Strafprozeßordnung). Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Bezirksrichter vorzuführen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist.

c) Zur Festhaltung sind die Polizeibeamten befugt, wenn bei Amtshandlungen an Ort und Stelle eine Person die amtliche Tätigkeit vorsätzlich stört, oder sich den zuständigerweise getroffenen Anordnungen der Polizeiorgane widersetzt. Die Festhaltung darf bis zur Beendigung der betreffenden Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus dauern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) Die Sistierung, d. h. das Mitnehmen einer Person an Amtsstelle, zu Erörterungszwecken darf, sofern sie nicht von einem Vorgesetzten angeordnet worden ist, von den Polizeibeamten nur bewirkt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, daß das Ergebnis der Erörterungen zu einer vorläufigen Festnahme führen wird.

e) In polizeiliche Verwahrung darf und muß der Polizeibeamte eine Person nehmen, wenn:

1. der eigene Schutz dieser Person es erfordert;
2. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Sittlichkeit dies erfordert, besonders dann, wenn jemand durch sein Verhalten die Annahme begründet, daß er eine strafbare Handlung, bei der er betroffen worden ist, fortsetzen werde.

Das Verhalten bei jeder Freiheitsentziehung hat mit ruhiger Entschlossenheit, nie aber mit Härte oder Rücksichtslosigkeit zu geschehen. Selbst, wenn Widerstand geleistet oder angriffsweise gegen den Polizeibeamten vorgegangen wird, soll nur das zur Ausführung erforderliche Maß von Gewalt angewandt werden. Bei Eingeborenen wird im letzteren Falle immer ein energisches Vorgehen am Platze sein.

Zur Fesselung soll nur geschritten werden, wenn der sichere Transport einer Person auf andere Weise nicht durchzuführen ist, oder wenn die in Polizeigewahrsam genommene Person fortgesetzt Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt. Nur in den allerdringendsten Fällen hat die Fesselung ohne vorher eingeholte Anordnung der direkten Vorgesetzten zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Eingeborenen, bei welchen die Fesselung vorläufig noch Regel sein kann.

Jede Freiheitsentziehung ist sofort aufzuheben, wenn der Grund, der zu ihr führt, wegfällt, oder sich als nicht stichhaltig erweist. Die nur zur Feststellung ihrer Person Festgenommenen sind ungesäumt nach dieser Feststellung, die mit möglichster Beschleunigung zu treffen ist, wieder zu entlassen.

3. Beschlagnahme. Die Beschlagnahme im engeren Sinne ist die gegen den Willen des Besitzers oder der Person, welche die betreffenden Sachen in Gewahrsam hat, erfolgende Übernahme einer Sache in amtlichen Gewahrsam. Sie greift Platz, wenn eine Person die Wegnahme von Gegenständen, die als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, nicht freiwillig gestattet. Sobald die Beschlagnahme nicht von der Staatsanwaltschaft oder von einem Richter verfügt ist, steht die Durchführung einer solchen den Polizeiorganen nur zu, wenn Gefahr im Verzug ist.

Die Verwahrungsnahme ist die Übernahme eines Gegenstandes der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Art, falls er sich überhaupt nicht in Gewahrsam einer bestimmten Person befindet, oder falls er von dem Besitzer freiwillig herausgegeben wird. Zu ihr ist jeder Polizeibeamte befugt.

Verbietet Beschaffenheit oder Eigenart eines beschlagnahmten Gegenstandes dessen Verbringen in amtlichen Gewahrsam, so ist er an seinem Orte zu belassen und äußerlich durch Anbringen amtlichen Siegels als beschlagnahmt zu kennzeichnen. Dem Gewahrsamsinhaber ist gleichzeitig jede Verfügung über den Gegenstand unter Hinweis auf § 137 des Strafgesetzbuches zu untersagen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Die Durchsuchung. Voraussetzung jeder Durchsuchung ist die Wahrscheinlichkeit der durch sie erfolgenden Beschaffung von Beweismitteln oder der Ergreifung eines Beschuldigten.

Die Anordnung der Durchsuchung steht der Regel nach dem Richter zu. Steht jedoch ernstlich zu besorgen, daß das Nachsuchen der richterlichen Anordnung Zeitversäumnis und damit die Gefahr der Erfolglosigkeit einer Durchsuchung nach sich ziehen werde, so kann der Polizeibeamte selbständig Durchsuchungen vornehmen.

Die Durchführung einer Durchsuchung, die möglichst von zwei Beamten zu bewirken ist, soll unter größter Schonung vor sich gehen, ohne daß jedoch der Gründlichkeit dadurch Eintrag geschehen darf.

Die Durchsuchung bei verdächtigen Personen (Täter, Teilnehmer, Hehler oder Begünstiger) darf schon vorgenommen werden, sobald nur zu vermuten ist, daß sie ein die Strafsache förderliches Ergebnis haben werde.

Die Durchsuchung bei unbeteiligten Personen ist nur zur Ergreifung eines Beschuldigten, zur Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung oder Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sachen sich in den zu durchsuchenden Räumen finden werde.

Durchsuchung zur Nachtzeit, d. h. in den Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens dürfen in Wohnungen, Geschäftsräumen und befriedetem Besitztum (Höfen, Gärten u. dergl.) nur vorgenommen werden, wenn Gefahr im Verzug, bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Verfolgung eines entwichenen Gefangenen, in Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, in Räumen, die nachts jedermann frei zugänglich sind, oder die der Polizei als Herbergen oder als Versammlungsorte verdächtiger Personen, als Niederlage von Sachen, die mittels strafbarer Handlung erlangt sind, oder als Schlupfwinkel von Glücksspielern oder der Gewerbsunzucht bekannt sind.

Die Durchsicht von Papieren, die bei einer Durchsuchung aufgefunden werden, steht dem Polizeibeamten nur zu, wenn der Inhaber sie genehmigt. Die Erlaubnis wird als gegeben anzunehmen sein, wenn die Durchsuchung in Gegenwart des Betroffenen ohne seinen Einspruch geschieht. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Durchsicht nur mit ausdrücklich erklärter Erlaubnis vorzunehmen. Wird die Erlaubnis verweigert, so sind die Papiere in Gegenwart des Besitzers amtlich zu verschließen und mit der Anzeige abzuliefern.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. In seiner Abwesenheit ist möglichst ein Vertreter, ein erwachsener Hausgenosse, ein Angehöriger oder ein Nachbar hinzuzuziehen.

Vor der Durchsuchung ist der von ihr Betroffene unter Zweckangabe der Durchsuchung zu befragen, ob die gesuchten Sachen oder die gesuchte Person sich in seinem Gewahrsam befindet und zur Herausgabe aufzufordern. Eine Bescheinigung über die vorgenommene Durchsuchung und eventuell dabei beschlagnahmten Gegenstände ist dem von der Durchsuchung Betroffenen auf sein Verlangen an Ort und Stelle zu behändigen.

5. Waffengebrauch. Die Polizeibeamten sind auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde befugt, sich ihrer Dienstwaffe zu bedienen:

a) Wenn gegen die Polizeibeamten bei rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes Gewalt verübt wird, die anders als durch Waffengebrauch nicht überwunden werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) Wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher sich der persönlichen Festnahme oder der Beschlagnahme von Gegenständen mit Gewalt oder mit Drohungen widersetzen oder nach erfolgter Festnahme die Flucht ergreifen.

c) Wenn die Polizeibeamten auf andere Weise ihr anvertraute Personen nicht beschützen oder einen ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten können.

d) Wenn bei einer Ansammlung die Menschenmenge angriffsweise vorgeht oder Gewalt verübt.

Die Anwendung der Waffe ist stets auf das durch äußerste Notwendigkeit gebotene Maß zu beschränken, auf jeden Fall aber so vorzunehmen, daß der Zweck erreicht wird. Gestattet es die Lage des Falles, so ist vor Anwendung der Waffen eine darauf hinweisende Warnung auszusprechen. Vor dem Schießen muß dies unter allen Umständen geschehen.

6. Verhaltung bei Menschenansammlungen. Bei Menschenansammlungen aus unbedenklichen der Polizeibehörde bekannten Anlässen (bei Aufzügen, Volksfesten, Rennen usw.) haben sich die Polizeibeamten auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs zu beschränken.

Bei Aufläufen und öffentlichen Zusammenrottungen haben die Polizeibeamten nach schleunigster Feststellung der Ursache bemüht zu sein, die Beteiligten zu ruhigem Auseinandergehen zu bringen. Gelingt das nicht und ist infolgedessen die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht oder besteht Gefahr für Personen oder Eigentum, so haben die Polizeiorgane nach Abgabe eines Zeichens an die versammelte Menge laut und deutlich unter Androhung der Waffengewalt die Mahnung zum Auseinandergehen zu richten. Bleibt die dritte, ausdrücklich „zum letzten Male" erlassene Aufforderung unbeachtet, so sind die Polizeibeamten zum Waffengebrauch befugt und können jeden, der sich nicht entfernt, festnehmen.

Ohne Androhung und Aufforderung sind die Polizeibeamten bei Ansammlungen zum Waffengebrauch befugt, wenn die Tumultanten angriffsweise vorgehen oder Gewalttätigkeiten begehen.

7. Verhalten bei Transporten von Gefangenen. Der Transport eines weißen Gefangenen ist mit der größten Vorsicht und unter möglichster Vermeidung von Aufsehen, namentlich den Eingeborenen gegenüber, durchzuführen. Eine Fesselung darf nie ohne besondere Anweisung (siehe Ziffer 2 e dritter Absatz) vorgenommen werden, es sei denn, daß von den Transportierten früher oder während des Transports ein Fluchtversuch unternommen worden ist. Während der Nacht sind Eingeborene beim Landmarsch nur ausnahmsweise nicht zu fesseln.

Die Unterhaltung mit dem Häftling ist auf das notwendigste Maß zu beschränken: Gespräche mit dritten Personen sind nie zu dulden.

Ein Entweichenlassen während des Transports wird Bestrafung nach den §§ 221, 347 des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen.

8. Verhalten bei Zustellungen. Eine Zustellung kann zu jeder Tageszeit und an jedem Orte erfolgen, wenn der Empfänger sich zur Annahme bereit erklärt.

Der Empfänger ist zur Annahme nur während der Tagesstunden an Wochentagen verpflichtet.

Eine Fristverkürzung durch den Richter verpflichtet den Empfänger auch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Nachts sowie des Sonntags zur Annahme; im letzteren Falle auch, wenn die Zustellung den besonderen Vermerk trägt.

Hat der Empfänger eine feste Wohnung, so hat die Zustellung in derselben zu erfolgen; im anderen Falle am Orte des Antreffens.

Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, jedoch zu seinem Hausstande gehörige Mitglieder oder Angestellte (ausgenommen Eingeborene), so sind diese zur Annahme verpflichtet. Bei Weigerung ist denselben, unter Erklärung der Gültigkeit der Handlung, die Zustellung, nach Abtrennung der Zustellungsbescheinigung, hinzulegen und letztere mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Wird eine Wohnung des Adressaten verschlossen gefunden, so ist eine Hilfszustellung zu fertigen und an der Türe zu befestigen. Mitbewohner des Hauses oder Nachbarn sind mit der Handlung bekannt zu machen. Die Hilfszustellung muß unter anderem den Vermerk tragen, wo die Originalzustellung niedergelegt ist.

§ 51. Verhalten gegenüber Militär.

Die Schutztruppe (Militär) und Polizeitruppe haben sich gegenseitig zu unterstützen.

Die Polizeibeamten haben, wenn sie militärische Hilfe in Anspruch nehmen, dem Militär nur den Zweck, zu welchem die Hilfe erbeten wird, anzugeben, dagegen die Art der Ausführung der Hilfe dem Militär zu überlassen.

Einschreiten gegen Militärpersonen in Uniform ist soviel als möglich zu vermeiden.

Es wird im allgemeinen genügen, wenn in ruhiger, bestimmter Form der Übelstand abgestellt, oder der Truppenteil, zu welcher die Militärperson gehört, festgestellt wird.

Ist eine Wache oder Station in der Nähe, so wird am besten diese zur Abstellung benachrichtigt.

Muß ausnahmsweise zur Festnahme geschritten werden, so ist dies möglichst schonend durchzuführen und sofort die nächste Militärbehörde zu benachrichtigen. Offiziere sind in ruhiger Weise auf Übertretungen aufmerksam zu machen; hat dies wider Erwarten keinen Erfolg, ist lediglich Anzeige zu erstatten. Offiziere in Uniform dürfen nur zur Verhütung eines Verbrechens festgenommen werden, dagegen sind Offiziere und andere Militärpersonen in Zivil wie jede andere Privatperson zu behandeln.

Bei Einschreitungen in den Kasernen und anderen militärischen Gebäuden haben sich die Polizeibeamten zuvor an die zuständige dienstälteste, anwesende Militärperson zu wenden.

Militärpersonen, welche sich in Ausübung ihres Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppenteilen dürfen Polizeibeamte keine Anweisungen erteilen, wohl aber können sie den Führer der Abteilung in angemessener Weise darauf aufmerksam machen, daß seitens der Abteilung gegen eine Verordnung oder gesetzliche Bestimmung gehandelt wird.

§ 52. Aufträge.

Die Aufträge der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen können in dringenden Fällen auch an den einzelnen Mann gerichtet werden. Sind sie in dringenden Fällen nur mündlich abgefaßt, so sind sie gleichwohl auszuführen und die Tatsache, daß der Auftrag mündlich gegeben ist, in dem späteren Schreiben wiederzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 53. Verantwortlichkeit der Behörden.

Die Behörden sind allein für die von ihnen ausgehenden Aufträge und Requisitionen an die Polizeibehörde verantwortlich.

Die Polizeiorgane haften nur für die pünktliche Erfüllung und Ausführung der erhaltenen Aufträge und Requisitionen.

Über den Vollzug eines Auftrages oder einer Requisition hat die Polizei Anzeige an die Behörde zu machen, welche den Auftrag erlassen oder die Requisition unmittelbar gestellt hat.

§ 54. Dienstleistung außerhalb des Dienstbezirkes oder Nebendistrikts.

Die Grenzen des Dienstbezirkes dürfen überschritten werden:

1. Zur Verfolgung von entlaufenen Gefangenen oder bei sonstigen Verfolgungen und bei Transporten.

2. Auf Requisition, wenn sich die Polizei des benachbarten Amtsbezirks als zu schwach erweist.

3. Zur Herstellung der Verbindung mit den umliegenden Polizeiposten.

4. Auf Übungsritten, die seitens des in § 2 a bis d angeführten Vorgesetzten zu Ausbildungszwecken angeordnet werden.

Von allen Amtshandlungen, die vorgenommen werden, sowie von wichtigen Befunden ist der zuständigen Verwaltungsstelle Mitteilung zu machen.

§ 55. Nachbarkolonien.

Die Überschreitung der Grenzen britischer und portugiesischer Besitzungen von Polizeibeamten in Uniform und in dienstlicher Eigenschaft darf nur nach vorherigem Auftrag seitens der zuständigen Behörden erfolgen; sonst sind die Grenzen grundsätzlich nicht zu überschreiten, auch nicht bei Verfolgung auf frischer Tat.

§ 56. Strafen für Vergehen im Amte, Disziplinarstrafen.

Die Verletzung der vorstehenden Instruktion sowie Pflichtverletzungen im Amte werden, wenn dieselben nicht schon eine gerichtliche Bestrafung nach sich ziehen, nach der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) § 8 bestraft.

Gegen Disziplinarstrafen haben Polizeibeamte das Recht der Beschwerde im Instanzenwege.

§ 57. Gerichtliche Strafen für Vergehen oder Verbrechen im Amte.

Auf Grund des Strafgesetzbuchs wird derjenige Beamte, welcher unter anderm:

1. Mit Personen, gegen welche er eine Untersuchung zu führen hat, oder die seiner Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornimmt,, bis zu 5 Jahren Zuchthaus (§ 174,2),

2. vorsätzlich oder widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, mit Gefängnis (§ 239),

3. für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 331),

4. für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wegen Bestechung mit Zuchthaus (§ 332),

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, mit Gefängnis (§ 339),

6. In Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren (§ 340),

7. vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, mit Gefängnis von 3 Monaten (§ 341),

8. in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, mit Gefängnis (§ 342),

9. in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, mit Zuchthaus (§ 343),

10. vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, mit Zuchthaus (§ 346),

11. einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei fahrlässiger Beförderung oder Erleichterung der Entweichung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 347),

12. Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 350) bestraft.

Anlagen zu Nr. 197. Anlage 1.

Bestimmungen für die Haltung der Pferde, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücke bei der berittenen Landespolizei.

A. Pferde.

1. Sämtliche Beamten und Polizeidiener sind beritten, mit Ausnahme derjenigen Beamten und Polizeidiener, die den Ortsdienst in den Ortschaften wahrnehmen.

Jedem Polizeibeamten ist ein Pferd zu überweisen, welches auf der linken Hüfte den Brand „P“ und auf dem linken Vorderhuf die Nummer des Beamten erhält. Das Nationale des Pferdes ist im Dienstbuch des Beamten auf S. 390 einzutragen.

Der Beamte ist für das überwiesene Dienstpferd verantwortlich, insbesondere für Futterzustand, Pflege und Hufbeschlag.

Ein Austausch der Beamtenpferde darf nur unter Mitwirkung der Inspektion der Landespolizei stattfinden.

2. Für die Polizeidiener sind ebenfalls Pferde einzuteilen. Diese Pferde sind mit einem „P“ auf der linken Hüfte und einem „E“ auf dem linken Vorderhuf zu brennen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Außer diesen Pferden werden den Ämtern eine Anzahl brauchbarer Reservepferde zugeteilt, welche mit dem Brand „P" auf der linken Hüfte zu versehen sind.

4. Die Verantwortung für die unter 2 und 3 angeführten Pferde trägt an den Sitzen der Ämter der diensttuende Wachtmeister (oder sein Stellvertreter), an den anderen Stationen der Stationsälteste (oder sein Stellvertreter).

5. Abgänge durch Tod, dauernde Unbrauchbarkeit oder Entlaufen, sind der Inspektion unter Vorlage eines kommissarischen Protokolls mitzuteilen. In dieses Protokoll ist besonders aufzunehmen, ob den Beamten ein Verschulden an dem Verluste trifft. Die Inspektion der Landespolizei stellt für Abgänge Ersatz.

6. Für Beamten-, Eingeborenen- und Reservepferde sind Rationen zuständig nach den geltenden Sätzen.

7. Der Inspektion der Landespolizei bleibt es vorbehalten, den Stationen, die der Pferdesterbe ausgesetzt sind oder die in ihrer Patrouillenregion größere Durststrecken abzureiten haben, anstatt Pferde S. I. Maultiere oder Reitdromedare zuzuteilen.

Für diese Reittiere können, wo die örtlichen Verhältnisse es bedingen, die gleichen Rationssätze, wie für Pferde bewilligt werden.

8. Desgleichen können die Rationssätze für die Pferde nach den örtlichen Verhältnissen, herab- oder heraufgesetzt werden. Die Regelung der Rationssätze geschieht nach Anweisung des Gouvernements durch die Inspektion der Landespolizei.

9. Die unter 1 angeführten Pferde dürfen nur von den Beamten geritten werden, denen sie zugeteilt sind. Ein Verleihen der Pferde an andere Polizeibeamte, Gouvernementsangestellte, Militärpersonen, Privatpersonen oder Eingeborene ist untersagt.

10. In Fällen, wo die Ämter Aushilfepferde stellen müssen, sind die unter 3 angeführten Reservepferde und sofern diese nicht ausreichen, die unter 2 bezeichneten Eingeborenenpferde zu kommandieren.

11. Sehen die Ämter sich in unvorhergesehenen Zwangslagen genötigt ausnahmsweise auch Beamtenpferde zu anderweitigem Dienst zu verwenden, so ist dies dem Reiter des Pferdes jedesmal in sein Dienstbuch S. 390 u. f. zu bescheinigen. Bei Rückgabe des Pferdes hat der Beamte darunter mit seiner Namensunterschrift zu bescheinigen, daß das Pferd in brauchbarem Zustande oder mit welchen Mängeln zurückgegeben wurde. Dieser Vermerk ist von dem Stationsältesten oder einem sonstigen Vorgesetzten zu bestätigen.

B. Bewaffnung.

12. Jedem Beamten sind die vorschriftsmäßigen Dienstwaffen auszuhändigen, bestehend in:

Karabiner mit Riemen,
Revolver mit Tasche.

Die Nummern der Waffen sind auf S. 36 des Dienstbuches einzutragen.

Die Beamten tragen die Verantwortung für die gelieferten Waffen. Ein Verleihen der Waffen ist untersagt.

13. Außer den Waffen, die die Beamten in Händen haben, werden den Ämtern eine Anzahl Reservewaffen (Karabiner, Revolver und Gewehre 71) überwiesen.

Die Reservewaffen dienen als Ersatz für unbrauchbar gewordene Waffen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowie zur Bewaffnung anderer Gouvernementsbeamten und eingeborener Polizeidiener oder Führer, sofern die Ämter eine Bewaffnung für notwendig erachten.

14. Die Verantwortung für die unter 13 aufgeführten Waffen trägt am Sitz des Amts der diensttuende Wachtmeister (oder sein Stellvertreter), im übrigen der Stationsälteste (oder sein Stellvertreter).

15. Unbrauchbare Waffen sind dem zuständigen Polizeidepot zu übersenden, welches Ersatz zu liefern hat.

Der Austausch der Waffen ist im Dienstbuch der Beamten zu vermerken.

C. Munition.

16. Für jeden Polizeibeamten werden als Übungsmunition jährlich bewilligt 250 Patronen 98, 100 Revolverpatronen. Der Schießdienst regelt sich nach Anlage 2.

17. Außer dieser Munition werden als Reserve für jeden Polizeibeamten 100 Patronen 98, 25 Revolverpatronen und für jeden eingeborenen Polizeidiener 150 Patronen 71 auf den Ämtern und Stationen niedergelegt.

18. Die Verantwortung für die unter 17 angeführte Munition trägt am Sitz der Ämter der diensttuende Wachtmeister (oder sein Stellvertreter), im übrigen der Stationsälteste (oder sein Stellvertreter).

19. Die amtlich gelieferte Munition ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Abgaben dürfen nur an Polizeipatrouillen oder Patrouillen der Kaiserlichen Schutztruppe erfolgen, wofür ungesäumt Ersatz anzufordern ist.

20. Die Verantwortung für Abgabe und Anforderung des Ersatzes auch für unbrauchbar gewordene Munition trägt am Sitz der Ämter der diensttuende Wachtmeister (oder sein Stellvertreter), im übrigen der Stationsälteste (oder sein Stellvertreter).

D. Ausrüstung.

21. Jedem Polizeibeamten wird als Dienstausrüstung ausgehändigt:

a) Überschnallkoppel mit Schulterriemen und Patronenriemen,

b) Sattel mit Gurten, Steigbügel, Steigbügelriemen, Packtaschen, Karabinerträger (oder Gewehrschuh), Woilach, Zaumzeug.

Sämtliche Ausrüstungsstücke sind mit der Nummer des Dienstbuches zu zeichnen.

Die Beamten tragen die Verantwortung für die gelieferten Ausrüstungsstücke. Ein Verleihen der Ausrüstungsstücke ist untersagt.

22. Für die Polizeidiener wird gleichfalls vollständige Sattelausrüstung wie unter 21 b geliefert.

23. Außer diesen Ausrüstungen werden den Ämtern eine Anzahl Ausrüstungen zur Reserve übergeben.

24. Die Verantwortung für die unter 22 und 23 angeführten Ausrüstungsstücke trägt am Sitz der Ämter der diensttuende Wachtmeister (oder sein Stellvertreter), im übrigen der Stationsälteste (oder sein Stellvertreter).

Anlage 2.

— Betrifft Regelung des Schießdienstes der berittenen Landespolizei. —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienstanweisung für die Inspektions-Offiziere.

Anlage 3.

1. Die Inspektionsoffiziere werden verwandt:
   1. Als Chef der Polizeidepots,
   2. als Bezirks- oder Inspektionsoffiziere zur Kontrolle der Stationen.
2. Die gesamte Polizeizone ist in Polizeibezirke eingeteilt, deren Grenzen der Gouverneur bestimmt.
3. Jeder Polizeibezirk untersteht einem älteren Inspektionsoffizier als Bezirksoffizier, dem nach Bedarf jüngere Offiziere unterstellt sind.
4. Der Bezirksoffizier ordnet die Besichtigung der Stationen an und zwar so, daß jede Station vierteljährlich mindestens einmal von einem Offizier besichtigt wird.
5. Die Besichtigungen haben sich zu erstrecken auf die militärische Haltung, den Anzug der Polizeibeamten und Polizeidiener, die Reit- und Schießfertigkeit der Polizeibeamten; auf die Kontrolle der Patrouillentätigkeit an der Hand der Dienstbücher und der darin vom Bezirksamtmann oder Distriktschef erteilten Anweisung, auf die Führung der Dienstbücher, auf die Haltung der Reittiere, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücke.
6. Ferner hat sich die Kontrolle im Rahmen der Vorschriften zu Ziff. 5 auf Polizeipatrouillen zu erstrecken, die unterwegs betroffen werden.
   Die Kontrolle ist in den Dienstbüchern zu vermerken.
7. Besichtigungen sind für die Stationen tunlichst unvermutet auszuführen.
   Den zuständigen Bezirksamtmännern und Distriktschefs ist vom Antritt der Besichtigungsreise Mitteilung zu machen.
8. Außer diesen regelmäßigen Besichtigungen behält sich der Gouverneur vor, für einzelne Stationen oder den Bereich ganzer Bezirks- oder Distriktsämter unvermutet Revisionen anzuordnen.
   In diesen Fällen behält sich der Gouverneur vor, die getroffene Anordnung dem zuständigen Amt mitzuteilen und ist daher eine Mitteilung seitens des ausführenden Offiziers an das Amt zu unterlassen.
9. Vierteljährlich ist kurz über das Ergebnis der Besichtigung an den Gouverneur zu berichten.
   Erster Termin zum 1. April 1909.
10. Den zuständigen Ämtern haben die Inspektionsoffiziere mündlich oder schriftlich vom Ergebnis der Besichtigung Mitteilung zu machen.
    Die Inspektionsoffiziere müssen bestrebt sein, alle Diensthandlungen unmittelbar mit den Ämtern zu regeln und ständige Fühlung mit den Bezirksamtmännern und Distriktschefs ihres Polizeibezirks zu halten, was am besten durch mündliche Aussprachen erreicht wird.
11. Während des Aufenthalts auf einer Polizeistation zu Besichtigungszwecken haben die Inspektionsoffiziere Disziplinarstrafgewalt, jedoch ist bei der Verhängung einer Arreststrafe nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksamtmann oder Distriktschef zu handeln.

Anlage 4.

Dienstanweisung für die diensttuenden Polizei-Wachtmeister (Oberwachtmeister) der Bezirks- und Distriktsämter.

1. Die diensttuenden Polizeiwachtmeister werden auf Vorschlag der Ämter vom Gouverneur ernannt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Den diensttuenden Polizeiwachtmeistern sind sämtliche Polizeimannschaften ihres Bezirks- oder Distriktsamts unterstellt mit Ausnahme der Beamten der Orts- und Kriminalpolizei.

3. Der diensttuende Polizeiwachtmeister dient zur Unterstützung des Bezirksamtmanns oder Distriktschefs in der Kontrolle der Polizeistationen und ist dem Bezirksamtmann und Distriktschef disziplinarisch unterstellt.

4. Nach Möglichkeit ist jede Polizeistation vierwöchentlich einmal zu kontrollieren; bei weit entfernten Stationen können die Kontrollen bis auf sechsmal im Jahr beschränkt werden.

5. Die Kontrolle des diensttuenden Polizeiwachtmeisters hat sich zu erstrecken auf die militärische Haltung, den Anzug und die gesamte Ausbildung und den gesamten Dienst der Polizeiorgane, auf die Führung der Dienstbücher, auf Haltung der Pferde, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücke. (Vgl. Anl. 2.)

6. Ferner hat sich die Kontrolle auf Polizeipatrouillen zu erstrecken, die unterwegs betroffen werden.

Die Kontrolle ist in den Dienstbüchern zu vermerken.

7. Nach Anweisung des Bezirksamtmanns oder Distriktschefs leitet der diensttuende Polizeiwachtmeister den gesamten Schriftverkehr, der den innern Polizeidienst betrifft, insonderheit den Schriftverkehr mit der Inspektion, soweit dieser nicht durch die Kassenordnung der Landespolizei — Gouvernementsverfügung vom 10. Juli 1908 J. Nr. 13 716*) — anderweitig geregelt ist.

8. Für den Bureaudienst ist nach Bedarf dem diensttuenden Polizeiwachtmeister ein jüngerer Polizeibeamter zuzuteilen.

198. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Kassenbelege über Gegengeschenke für Elfenbein. Vom 24. Juni 1909.

(Amtsbl. S. 180.)

Auf den Kassenbelegen über Gegengeschenke für Elfenbein ist für die Folge das Gewicht der einzelnen geschenkten Zähne anzugeben. Ferner ist unter Angabe der Seite und Nummer zu bescheinigen, daß die Zähne im Elfenbeinregister eingetragen worden sind.

Buea, den 24. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A. Steinhausen.

199. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung der Verordnung vom 30. Januar 1903, betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 26. Juni 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 21.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird die Verordnung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa, vom 30. Januar 1903**) dahin abgeändert, daß in § 5 der Verordnung hinter 1 eingesetzt wird: „Das gleiche gilt für den Handel mit Bohnen, Erbsen und Erdnüssen."

Daressalam, den 26. Juni 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1908 Nr. 188 (S. 286). — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

200. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Beförderung von Mais, Palmkernen, Erdnüssen, Baumwolle, Baumwollsaat und Kopra auf den Lagunen des Bezirks Anecho. Vom 30. Juni 1909.

(Lagunenfahrzeugverordnung.)

(Amtsbl. S. 190.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Fahrzeuge, welche auf den Lagunen des Bezirks Anecho Mais, Palmkerne, Erdnüsse, Baumwolle, Baumwollsaat oder Kopra befördern, müssen mit einem Rost versehen sein, der geeignet ist, eine Beschädigung der Güter durch Bodenwasser zu verhüten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an dem Führer und an dem Eigentümer des Fahrzeuges mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft — bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit — bis zu 14 Tagen tritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Lome, den 30. Juni 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

201. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Anlegung von Blattsammlungen und Aktenstücken über die Verhältnisse der Verwaltungsbezirke. Vom 1. Juli 1909.

Um beim Wechsel des Personals in den örtlichen Verwaltungsbehörden dem Neueintretenden zu ermöglichen, sich schnell über die Verhältnisse seines Verwaltungsbezirks, besonders der einzelnen Ortschaften usw. zu unterrichten, bestimme ich folgendes:

Für jede Jumbenschaft des Verwaltungsbezirks ist eine Blattsammlung anzulegen. Dieselbe hat alles Bemerkenswerte über die einzelnen Land- und Ortschaften und deren wirtschaftliche Verhältnisse, über die Abgrenzung der Jumbenschaft, die persönlichen Eigenschaften und die Führung der Jumben usw. in gedrängter Kürze zu enthalten.

Für die nächst höhere Verwaltungsstelle (Sultanat, Akidat, Oberjumbenschaft, Steuerbezirk) ist ein Aktenstück anzulegen, das in alphabetischer Folge die Blattsammlungen der Jumbenschaften enthält und außerdem Aufklärung gibt über die persönlichen Verhältnisse des Sultans, Akiden, Oberjumben oder Steuererhebers, sowie über Abgrenzung des Sultanats usw.

Die Blattsammlungen und Aktenstücke sind dauernd auf dem Laufenden zu halten. Bei jeder Reise hat sich der Bezirksamtmann, Stationsvorsteher, Nebenstellenverwalter, Postenführer tunlichst in jeder Jumbenschaft, die er passiert, über die Begebenheiten usw. zu unterrichten und das Ergebnis seiner Erkundungen in die betreffenden Akten usw., die er auf jeder Reise mit sich zu führen hat, einzutragen.

Daressalam, den 1. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

202. Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909 und deren Ausführungsbestimmungen. Vom 1. Juli 1909.

I. Die Gewinnung von Walderzeugnissen auf Kronland von seiten Dritter ist durch die im Amtl. Anz. Nr. 6 vom 27. Februar d. J. bekannt gegebene Waldschutzverordnung*) sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1909 (Amtl. Anz. Nr. 21)**) neu geregelt worden.

Die genannte Verordnung unterscheidet zwischen Gewinnung von Walderzeugnissen auf nicht okkupiertem und solchen auf okkupiertem Kronland.

a) Auf noch nicht in Besitz genommenem Kronland soll vorbehaltlich der aus dem § 4 der Waldschutzverordnung sich ergebenden Beschränkungen die Gewinnung überall und jedermann unentgeltlich gestattet sein. Die Beschränkungen sollen dann Platz greifen, wenn die Nutzung nach Art und Umfang Vorkehrungen, wie sie der § 4 der Waldschutzverordnung vorsieht, im öffentlichen oder fiskalischen Interesse zwar erfordert, die formelle Okkupation des für die Nutzung in Betracht kommenden Gebiets aber, sei es überhaupt, sei es vorerst, nicht angebracht bzw. durchführbar erscheint. Das öffentliche Interesse ist berührt, wenn durch die Gewinnung von Walderzeugnissen in Form der Abholzung nachteilige Einflüsse auf Wasser- und Feuchtigkeitsverhältnisse, ferner erhebliche Bodenverschlechterung oder gar Bodenabschwemmung zu befürchten, außerdem, wenn die Nachhaltigkeit der Produktion gewisser, sei es für den Handel wertvoller, sei es für die einheimische Bevölkerung unentbehrlicher Walderzeugnisse gefährdet wird. Das fiskalische Interesse dürfte nur dann in Frage kommen, wenn es sich bei der Nutzung um namhafte Werte handelt, so daß sich eine Gewinnbeteiligung des Fiskus durch Erhebung einer Gebühr auf Grund des § 4 lit. a bzw. d der Waldschutzverordnung empfiehlt. In diesen wie in wichtigeren Fällen des § 4 lit. b wolle ein entsprechend begründeter Antrag beim Gouvernement gestellt werden.

Dagegen wird die Dienststelle hiermit ermächtigt, gemäß § 4 lit. c der Waldschutzverordnung den Ausschluß bestimmter Gebiete von der Nutzungsbefugnis Dritter vorbehaltlich der diesseits nachträglich ohne Verzug einzuholenden Genehmigung dann vorzunehmen, falls diese Maßnahme aus einem der oben angegebenen Gründe sich dringend notwendig erweist.

Daß hierbei in allererster Linie diejenigen Flächen in Frage kommen, deren spätere Reservierung für forstwirtschaftliche Zwecke beantragt ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Dienststelle wird sich in dieser Beziehung nach den erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen über Waldreservierung zu richten haben.

b) Auf in Besitz genommenem Kronlande darf nach § 3 der Waldschutzverordnung nur der Walderzeugnisse gewinnen, dem die Nutzung des Landes von seiten des Gouvernements überlassen worden ist.

Auch hier erfolgt die Gewinnung im allgemeinen gebührenfrei. Die Dienststelle wird daher dafür Sorge zu tragen haben, daß all dasjenige Kronland, auf welchem aus einem der oben angegebenen Gründe die Nutzung durch Dritte nicht angängig erscheint, von der Überlassung an Dritte ausge-

*) Oben Nr. 75. **) Oben Nr. 184.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schlossen bleibt. Eine Ausnahme hiervon machen wenig umfängliche einmalige Nutzungen, die von der Dienststelle zugelassen werden können, ohne daß erst die diesseitige Genehmigung eingeholt zu werden braucht.

Hingegen käme, wenn es sich um eine holzreiche Landfläche handelt, eventuell ein einigermaßen dem Holzwerte entsprechender Zuschlag zum Pacht- bzw. Kaufpreis in Frage, was von der Dienststelle bei der Festsetzung dieser Preise gegebenenfalls berücksichtigt werden müßte.

c) Auf den in Besitz genommenen Kronlandsflächen, die zu Waldreservaten erklärt worden sind oder erklärt werden sollen, kann die Nutzung von Walderzeugnissen durch Dritte nur da gestattet werden, wo sie sich mit den Grundsätzen einer pfleglichen Waldbehandlung vereinigen läßt.

Das trifft im allgemeinen da nicht zu, wo die schlechte Beschaffenheit, (mangelhafte Bestockung), des vorhandenen Waldbestandes eine sorgfältige Schonung des stehenden Holzes im Interesse der Verjüngung erheischt.

In anderen Wäldern ist die Vornahme von Nutzungen zulässig soweit es sich nur um den eigenen hauswirtschaftlichen Holzbedarf der Nutzer handelt; da aber auch hier eine Nutzung von Walderzeugnissen über die durch die Rücksicht auf eine gute Entwicklung der Bestände gegebenen Grenzen hinaus nicht erwünscht ist, so wolle dafür Sorge getragen werden, daß die Zahl der Nutzer ein dem örtlich notwendigen Bedürfnis entsprechendes Maß nicht überschreitet, und daß womöglich für die Nutzung nur bestimmte Teile der Reservate geöffnet werden. Die Dienststelle hat hierüber nach einer noch ergehenden Vorschrift Buch zu führen. Die Frage der Zulassung von in gewissen Zeitabständen regelmäßig wiederkehrenden sowie von umfangreicheren Nutzungen unterliegt der Entscheidung des für den betreffenden Bezirk zuständigen höheren Forstbeamten oder, wofern ein solcher der Dienststelle seitens des Gouvernements nicht namhaft gemacht ist, bei diesem selbst.

Eine gebührenfreie Nutzung von Walderzeugnissen in Waldreservaten ist nur denjenigen gestattet, welchen ein solches Recht bei der der Waldreservatserklärung vorangegangenen Kronlandsverhandlung dieses bestimmten Gebiets zugestanden worden ist. In allen übrigen Fällen wird die Dienststelle eine Gebühr zu erheben haben, die dem bisher üblichen Grundsatze entsprechend ⅓ des für die Maßeinheit eines Walderzeugnisses festgesetzten Lokalpreises beträgt.

II. Die Verwaltungsbehörden haben die in die Ausführungsbestimmungen aufgenommenen Waldschutzvorschriften sowie die Grenzen der Waldreservate der eingesessenen Bevölkerung ihrer Bezirke in geeigneter Weise bekannt zu geben und von Zeit zu Zeit wieder darauf sowie auf den Nutzen derselben für Erhaltung der Wälder und damit der Bodenfeuchtigkeit sowie Vermehrung der Niederschläge aufmerksam zu machen; desgleichen sind die unterstellten Forstschutzorgane eingehend damit bekannt zu machen und über die ihnen daraus erwachsenden Dienstobliegenheiten zu belehren. Um den Forstschutz in den Waldreservaten zu ermöglichen, werden die Forstbehörden dafür Sorge tragen, daß die Grenzen der Waldreservate, soweit sie an bewohnte Gebiete stoßen oder, da wo sie von häufig begangenen Wegen gekreuzt werden, stets kenntlich gemacht sind, daß ferner in allen denjenigen Waldreservaten, die infolge ihrer mangelhaften Bestockung den jährlich wiederkehrenden Grasbränden ausgesetzt sind, in jedem Jahre vor Eintritt der Trockenzeit Vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kehrungen zur Abwehr der von außerhalb kommenden Bodenfeuer getroffen werden, soweit das ohne besondere Mittel oder mit den zur Verfügung gestellten Mitteln möglich ist.

Daressalam, den 1. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

203. Ausführungsbestimmungen des Bezirksamtmanns von Anecho zu der Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho vom 15. März 1909 (Amtsbl. S. 73). Vom 1. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 240)

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Gouverneurs vom 15. März 1909 (Amtsbl. S. 73)*) werden mit Genehmigung des Gouverneurs folgende Ausführungsbestimmungen für die Ortschaft Anecho erlassen:

1. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen werden innerhalb der Ortschaft zwei Veranlagungsbezirke gebildet und zwar Veranlagungsbezirk Nord: nördlich der Bahn, Veranlagungsbezirk Süd: südlich der Bahn.

Für jeden Veranlagungsbezirk werden besondere Steuerlisten geführt:

2. Die Mitteilung der Veranlagung erfolgt durch Übersendung eines Anforderungszettels (Steuerzettels), auf welchem die Einreihung in die betreffende Klasse vermerkt ist.

Der Steuerzettel ist bei Zahlung des Steuerbetrages vorzulegen.

3. Die Beschwerde gegen die Veranlagung ist beim Bezirksamt einzulegen, welches sie dem Gouvernement weitergibt.

4. Die Hebung der Steuer erfolgt in halbjährlichen Zielen und zwar in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November jeden Jahres. Für das Rechnungsjahr 1909 erfolgt die Hebung der vollen Summe vom 1. Oktober 1909 ab.

5. Die nach dem Verfalltermin noch rückständig gebliebenen Steuern werden beigetrieben.

Die Beitreibung besteht in Mahnung, in Pfändung und nötigenfalls in Versteigerung der gepfändeten Gegenstände.

6. Die Mahnung erfolgt durch Übersendung eines Mahnzettels, in dem der Schuldner unter Angabe des geschuldeten Betrages aufgefordert wird, diesen Betrag innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Mahnzettels bei dem zuständigen Bezirksamt zu zahlen. Für jeden Mahnzettel ist eine Gebühr von 0,10 ℳ zu entrichten, welche mit der rückständigen Steuer erhoben wird.

7. Nach Ablauf der Mahnfrist wird wegen der Rückstände das Zwangsverfahren eingeleitet.

Die Pfändungskosten betragen bei einer Schuld bis 10 ℳ einschließlich 0,50 ℳ; für höhere Beträge werden 5 % der fälligen Steuer erhoben.

Anecho, den 1. Juli 1909.

Der Bezirksamtmann.
I. V.: v. Parpart.

*) Oben Nr. 102.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

204. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Änderung der Dienstanweisung bezüglich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 10. Januar 1906.*) Vom 2. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 139.)

An die Stelle der Ziff. 3 der Dienstanweisung treten folgende Vorschriften:

„3 zu § 6. Das vom Gouverneur genehmigte Züchtigungsinstrument ist ein Tauende von ungefähr 60 cm Länge und 2 bis 2½ cm Stärke. Es dürfen nur vom Gouvernement verabfolgte Tauenden in Gebrauch genommen werden. Diese sind vor dem erstmaligen Gebrauch mittels eines Hammers oder Holzstückes weich zu klopfen. Auch auf Reisen dürfen Prügelstrafen nur mittels des genehmigten Züchtigungsinstruments vollzogen werden."

Ziff. 4 Abs. 3 erhält am Schluß folgende Fassung:

. . . . „Auch ist die Gegend oberhalb des Gesässes und die untere Bauchgegend durch aufgelegte Kleider, Säcke, Kissen oder dergl. gegen fehlgehende Hiebe und das Herumwippen des Tauendes zu schützen."

Hinzu tritt als Abs. 4 der Ziff. 4 folgende Bestimmung: „Ist neben einer Freiheitsstrafe auf eine Prügel- oder Rutenstrafe erkannt worden, so hat der Vollzug der körperlichen Züchtigung bei Antritt der Freiheitsstrafe zu erfolgen. Lautet die Strafe auf zweimaligen Vollzug der körperlichen Züchtigung, so hat der zweite Vollzug möglichst bald nach Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Vollzuge zu erfolgen. Ein Aufschub des ersten oder zweiten Vollzuges hat nur dann einzutreten, wenn besondere Gründe, z. B. der Gesundheitszustand des Verurteilten oder der Umstand, daß etwaige beim ersten Vollzug erhaltene Verletzungen noch nicht vollständig verheilt sind, den Aufschub notwendig machen. In diesen Fällen hat der Vollzug zu erfolgen, sobald die Gründe, welche den Aufschub veranlaßten, beseitigt sind. — Unterliegt die erkannte Hauptstrafe der Genehmigung des Gouverneurs (vgl. § 10 d. R. V. v. 22 IV. 96), so ist auch der Vollzug der als Nebenstrafe erkannten körperlichen Züchtigung bis zum Eintreffen der Genehmigung auszusetzen."

An die Stelle von Ziff. 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 tritt folgende Vorschrift: „Bezüglich der gegen Soldaten erkannten gerichtlichen und Disziplinarstrafen ist eine besondere Verfügung unter dem 19. Juni 1909**) ergangen."

Lome, den 2. Juli 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

205. Vertrag über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea. Vom 2./9. Juli 1909.

(Kol. Bl. S. 1090. Reichs-Anz. Nr. 172.)

Zwischen dem Reichskanzler, Fürsten v. Bülow, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, vertreten durch den Direktor Heineken und den Direktor Petzet, anderseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 9.
**) Nicht veröffentlicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Artikel 1. Der Norddeutsche Lloyd in Bremen verpflichtet sich, in Erweiterung der auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralbl. für das D. Reich S. 453)*) betriebenen Postdampfschiffahrtsverbindungen mit Ostasien und Australien nachstehende Linien für die Zeit vom 1. April 1909 bis zum 30. September 1914, dem Ablaufe des vorerwähnten Vertrags, zu unterhalten:

A. eine in vierwöchentlichen Zeitabständen zu betreibende Postdampfschiffslinie zwischen Simpsonhafen im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie Sydney anderseits mit jedesmaligem Anlaufen von Kaiser Wilhelmsland (Friedrich Wilhelmshafen) und der Insel Jap auf der Fahrt nach und von Hongkong;

B. eine in achtwöchentlichen Zeitabständen zu betreibende Postdampfschiffslinie zwischen Neu-Guinea und Singapore, und zwar von Simpsonhafen über Finschhafen, Erimahafen-Stephansort, Friedrich Wilhelmshafen, Berlinhafen (Eitape-Tumleo), Makassar nach Singapore, und zurück über Batavia (nach Bedarf Samarang und Soerabaja), ferner Makassar, Amboina, Banda, Berlinhafen (Eitape-Tumleo), Potsdamhafen, Friedrich Wilhelmshafen, Erimahafen-Stephansort, Finschhafen nach Simpsonhafen;

C. einen regelmäßigen dreimonatlichen Inseldienst zwischen Simpsonhafen und allen wichtigeren Plätzen des Bismarckarchipels. Die Bestimmung der Plätze erfolgt durch den Reichskanzler.

Artikel 2. Die Geschwindigkeit der Fahrt muß im Durchschnitt auf der Linie A mindestens 11 Seemeilen, auf der Linie B mindestens 9,5 Seemeilen in der Stunde betragen. Der Bruttoraumgehalt der Dampfer muß auf der Linie A mindestens 3000, auf der Linie B rund 1800 Registertons betragen.

Artikel 3. Für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom 1. April 1909 ab aus der Reichskasse eine Vergütung von insgesamt 770 000 ℳ — in Worten „Siebenhundertsiebzigtausend Mark“ —, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen am letzten Tage jedes Monats. Von diesem Betrage sind 270 000 ℳ in der Summe von 5 590 000 ℳ enthalten, welche nach Artikel 35 des Vertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 dem Unternehmer jährlich zu zahlen sind.

Artikel 4. Die Vergütung von 770 000 ℳ wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt bei den Linien A und B — sei es, daß eine Fahrt ganz oder teilweise ausgefallen ist, — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplan zu wenig zurückgelegte Seemeile der auf sie rechnungsmäßig entfallende Betrag von den nächstfälligen Monatsbeträgen zur Reichskasse einbehalten wird.

In Anrechnung zu bringen sind:

für die Linie A	500 000 ℳ,
für die Linie B	200 000 „,
für die Linie C	70 000 „.

Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Fallen von den viermal jährlich auszuführenden Rundfahrten des Inseldienstes (Linie C) in einem Vierteljahre die Fahrten ganz oder zum Teil aus,

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 292

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so tritt für den Fall, daß sämtliche Fahrten in einem Vierteljahr unterblieben sind, eine Kürzung der Vergütung um 17 500 ℳ, und für teilweise ausgefallene Fahrten eine unter Zugrundelegung dieses Betrages nach dem Verhältnis der ausgefallenen zu der gesamten Leistung zu berechnende Kürzung ein.

Artikel 5. Die Vorschriften der Artikel 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 und 3, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1, 4, und 5, 32, 33, 35 Abs. 3, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43 des Hauptvertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6. Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrages trägt der Unternehmer.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Teilen unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen

Berlin, den 9. Juli 1909. Der Reichskanzler. Fürst v. Bülow.

Bremen, den 2. Juli 1909. Norddeutscher Lloyd. Heineken. Petzet.

206. Erlaß des Reichskanzlers an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika betreffend die durchschnittliche Reisedauer für die Urlaubsreisen von und nach Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Juli 1909.

Der Personenverkehr nach und von dem Schutzgebiet, soweit deutsche Dampfer in Betracht kommen, wird seit einiger Zeit ausschließlich von der Deutschen Ostafrikalinie vermittelt. Da die Dampfer dieser Linie laut Fahrplan sowohl auf der Ausreise wie auf der Heimreise Southampton anlaufen und nach Auskunft der Linie auch künftig regelmäßig anlaufen werden, muß im Sinne des § 3 der Urlaubsverordnung vom 31. Mai 1901*) und des § 18 Abs. 2 der Schutztruppenordnung**) dieser Platz als der dem Schutzgebiet nächstgelegene europäische Hafen gelten. Gegenüber den bisher von Hamburg berechneten durchschnittlichen Reisezeiten tritt demnach eine Verkürzung ein. Da auch die Reisezeiten über Kapstadt infolge günstigeren Anschlusses daselbst nach und von dem Schutzgebiet inzwischen eine Abkürzung erfahren haben, setze ich hiermit entsprechend den fahrplanmäßigen und seither auch tatsächlich innegehaltenen durchschnittlichen Fahrzeiten die in den Urlaub nicht einzurechnende durchschnittliche Reisedauer nach und von dem Schutzgebiet nunmehr wie folgt fest:

für Reisen	nach	dem	Schutzgebiet	.	.	.	.	.	.	auf 21 Tage
„	„	von	„	„	.	.	.	.	.	„ 20 „
„	„	nach	„	„	über	Kapstadt	.	.	.	„ 25 „
„	„	von	„	„	„	„	.	.	.	„ 23 „

Diese Neuregelung findet Anwendung auf diejenigen Urlaubsreisen, welche vom 1. August d. J. ab in der einen oder anderen Richtung angetreten werden. Ich stelle die weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 5. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 331.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 309.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

207. Erlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika und Kamerun, betreffend die den Angehörigen der Schutztruppe für die Aus- und Heimreise zu gewährenden Pauschsummen. Vom 6. Juli 1909.

Gemäß § 31 Schtr. O.*) wird die den Angehörigen der Schutztruppe an Stelle der freien Beförderung beim Eintritt in die Schutztruppe oder beim Ausscheiden aus derselben zu gewährende Pauschsumme wie folgt festgesetzt:

a) für die im Offizierrange stehenden Militärpersonen auf $\frac{\text{(Deutsch-Ostafrika:) } 820}{\text{(Kamerun:) } 660}$ ℳ,

b) für alle übrigen Militärpersonen auf $\frac{\text{(Deutsch-Ostafrika:) } 570}{\text{(Kamerun:) } 500}$ ℳ.

Diese Bestimmung hat Wirkung für alle aus obigem Anlasse ausgeführten Reisen, die nach dem 1. April 1908 in der einen oder anderen Richtung beendet worden sind.

Der Ausgleich für die rückliegende Zeit wird hinsichtlich der ausgeschiedenen Militärpersonen beim Kommando der Schutztruppen bewirkt.

Hinsichtlich der ausgereisten noch im Schutzgebiet befindlichen Angehörigen der Schutztruppe stelle ich Euerer Exzellenz die weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 6. Juli 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

208. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten. Vom 7. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 208.)

Die Verfügung des Gouverneurs von 12. Oktober 1908, betreffend Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern,**) findet auch für die farbigen Angestellten bei den Regierungsärzten in Palime und Anecho, sowie bei der Schlafkrankheitskommission Anwendung.

Lome, den 7. Juli 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

209. Tarifanzeiger Nr. 4 für die Lüderitzbuchtbahn. Vom 8. Juli 1909.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1909 tritt folgende Ergänzung des Tarifs der Lüderitzbuchtbahn***) in Kraft:

An den nachbenannten Stationen wird von der Bahnverwaltung Wasser an Dritte gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren abgegeben, soweit die Abgabe ohne Störung des Bahnbetriebes möglich ist.

Preise für 100 l Wasser:

in Kolmanskuppe	2,10 ℳ
in Grasplatz	2,40 „
in Rotkuppe	2,70 „
in Tschaukaib	1,50 „

(Es werden mindestens 10 l berechnet.)

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 309. — **) Ebenda S. 434.
***) Vgl. die Anm. zum Tarifanzeiger Nr. 1, D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 370.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in Garub	0,30 ℳ
in Kuibis	0,50 „
in Feldschuhhorn	0,20 „
in Gawachab	0,20 „
in Kleinkaras	0,20 „
in Grünau	0,20 „

(Es werden mindestens 100 l berechnet.)

Die Beiträge sind nach oben auf 10 Pf. abzurunden. Sollte außerdem noch an anderen Stationen oder an sonstigen Stellen der Bahn Wasser abgegeben werden, so werden folgende Grundpreise erhoben:

Bei Kondensatorwasser	15 ℳ	für	1 cbm
„ Brunnenwasser von Garub	3 „	„	1 „
„ Brunnenwasser von Kuibis	5 „	„	1 „
„ Brunnenwasser von den übrigen Stationen	2 „	„	1 „

Hierzu kommt bei Beförderungen mit der Bahn die Fracht zum Satze von 0,03 ℳ für 100 kg und 1 km.

An Reisende und sonstige Einzelpersonen wird Trinkwasser unentgeltlich abgegeben.

Bei Tränkung von Tieren werden für das Haupt- und für einmaliges Tränken folgende Mengen berechnet:

Ochsen oder Kamele	40 l
Pferde, Maultiere oder Esel	25 l
Kleinvieh	10 l.

Windhuk, den 8. Juli 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

210. Tarifanzeiger Nr. 46 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 9. Juli 1909.

Der Herr Gouverneur hat angeordnet, daß:

Auf der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk bei Verfrachtung von hiesigem Heu und Gras vom 1. August d. J. ab auch in der Richtung zum Innern der Ausnahmetarif Anwendung findet.

Windhuk, den 7. Juli 1909.

Kaiserliche Eisenbahnverwaltung.
Rintelen.

211. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Jagd auf Paradiesvögel im Bezirk Morobe (Adolfhafen). Vom 9. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 102.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser Wilhelmsland vom 27. Dezember 1892/13. März 1907*) ermächtige ich den Stationsleiter in Morobe (Adolfhafen), Erlaubnisscheine zur Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser Wilhelmsland auszustellen.

Herbertshöhe, den 9. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II. S. 1 bezw. 1907 S. 134.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

212. Ausführungsbestimmungen des Bezirksamtmanns von Lome-Stadt zu der Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho vom 15. März 1909 (Amtsbl. S. 73). Vom 10. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 240.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Gouverneurs vom 15. März 1909 (Amtsbl. S. 73)*) werden mit Genehmigung des Gouverneurs folgende Ausführungsbestimmungen für den Bezirk Lome-Stadt erlassen:

1. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen wird der Stadtbezirk durch die sich kreuzenden Mittelachsen der Mittel- und Puttkamerstraße und der Verlängerung der letztgenannten Straße bis zur Friedrich-Franz- und Groß-Be-Straße und diese beiden Straßen selbst in vier Veranlagungsbezirke eingeteilt. Die Veranlagungsbezirke werden Südwest, Südost, Nordwest und Nordost benannt.

Für jeden Veranlagungsbezirk werden besondere Steuerlisten geführt.

2. Die Mitteilung der Veranlagung erfolgt durch Übersendung eines Anforderungszettels (Steuerzettel), auf welchem die Einreihung in die betreffende Klasse vermerkt ist.

Der Steuerzettel ist bei Zahlung des Steuerbetrages vorzulegen.

3. Die Beschwerde gegen die Veranlagung ist beim Bezirksamt einzulegen, welches sie dem Gouvernement weitergibt.

4. Die Hebung der Steuer erfolgt in halbjährlichen Zielen und zwar in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November jeden Jahres.

Für das Rechnungsjahr 1909 erfolgt die Hebung der vollen Summe vom 1. Oktober 1909 ab.

5. Die nach dem Verfalltermin noch rückständig gebliebenen Steuern werden beigetrieben.

Die Beitreibung besteht in Mahnung, in Pfändung und nötigenfalls in Versteigerung der gepfändeten Gegenstände.

6. Die Mahnung erfolgt durch Übersendung eines Mahnzettels, in dem der Schuldner unter Angabe des geschuldeten Betrages aufgefordert wird, diesen Betrag innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Mahnzettels bei dem zuständigen Bezirksamt zu zahlen. Für jeden Mahnzettel ist eine Gebühr von 0,10 ℳ zu entrichten, welche mit der rückständigen Steuer erhoben wird.

7. Nach Ablauf der Mahnfrist wird wegen der Rückstände das Zwangsverfahren eingeleitet. Die Pfändungskosten betragen bei einer Schuld bis 10 ℳ einschließlich 0,50 ℳ; für höhere Beträge werden 5 % der fälligen Steuer erhoben.

Lome, den 10. Juli 1909.

Der Bezirksamtmann.
Hermans.

213. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 23. Januar 1904 und 31. Oktober 1907 betreffend die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Vom 12. Juli 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 23.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichs-

*) Oben Nr. 102.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird zur Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 23. Januar 1904 (Amtl. Anz. Nr. 3)*) und 31. Oktober 1907 (Amtl. Anz. Nr. 26)**) betreffend die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, verordnet, was folgt:

Artikel 1. In § 6, Ziff. 3, der genannten Verordnungen treten für die nachstehend aufgeführten Kassen an Stelle der bisherigen Sätze folgende:

nach Tabora	26 ‰
„ Udjidji	28 „
„ Muanza	22 „
„ Bukoba	23½ „
„ Schirati	19 „
„ Bismarckburg	28 „
„ Usumbura	28 „
„ Ruanda	26½ „

Artikel 2. In § 6 Ziff. 3 ist hinter „nach Ruanda 26½ ‰“ einzufügen: nach Aruscha 6½ ‰, nach Kibata 2 ‰.

Artikel 3. Art. 1 dieser Verordnung tritt am 1. September 1909, Art. 2 für jede Kasse mit dem Tage ihres Bekanntwerdens in Kraft.

Daressalam, den 12. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

214. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Anwendung von Disziplinarstrafmitteln im Gefängnisbetriebe. Vom 13. Juli 1909.

(Gefängnisdisziplinarordnung.)

(Amtsbl. S. 206.)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und den Südseeschutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397 f)***) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes verordnet:

§ 1. Die Bezirksamtmänner und die Bezirksleiter sind befugt, innerhalb der ihnen unterstehenden Gefängnisbetriebe zu Aufrechterhaltung der Disziplin Prügel- und Rutenstrafen nach Maßgabe der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)†) zu verhängen.

§ 2. Als weitere Disziplinarstrafmittel können angewendet werden: Strafarbeiten, Einzelhaft und Anlegung von Fußeisen.

§ 3. Andere Disziplinarstrafmittel sind nicht zulässig.

§ 4. Inwieweit die Befugnis, Disziplinarstrafen zu verhängen, an Polizeimeister und Stationsassistenten zu übertragen ist, bestimmt der Gouverneur.

Lome, den 13. Juli 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 33.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 411.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 201.
†) D. Kol. Gesetzgeb. II. S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

215. Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Woermann-Linie in Hamburg, betreffend das Landungswesen in Swakopmund. Vom 14./24. Juli 1909.*)

(Kol. Bl. S. 935. D. S. W. A. Ztg. Nr. 77.)

Zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, und der Woermann-Linie, Hamburg, sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

§ 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung im Hafen von Swakopmund zwischen Schiff und Land in beiden Richtungen und zwischen Schiff und Schiff auf der Reede in einer dem allgemeinen Verkehrsinteresse und der angehefteten Betriebsordnung entsprechenden Weise zu betreiben. Insbesondere hat sie auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß das zum Landungsbetriebe unter normalen Verhältnissen nötige Personal und Inventar stets vollständig und in leistungsfähigem Zustande vorhanden ist.

§ 2. 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung im Hafen von Swakopmund zwischen Schiff und dem Lande in beiden Richtungen und zwischen Schiff und Schiff auf der Reede auf Grund der angehefteten Betriebsordnung nach gleichen Grundsätzen für jedermann auszuführen, der hierzu ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt und zur Zahlung der tarifmäßigen Hafenabgaben und Beförderungsgebühren an die Woermann-Linie bereit ist.

2. Für die Hafenabgaben und die Beförderungsgebühren ist der angeheftete Tarif maßgebend. Die Höhe der darin festgesetzten Beförderungsgebühren kann ohne Einverständnis der Woermann-Linie nicht geändert werden.

§ 3. 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, dem südwestafrikanischen Landesfiskus eine Rückgabe von 0,25 ℳ für das Kubikmeter oder 1000 kg für alle ein- und ausgehenden Güter sowie die in Käfigen beförderten kleinen Tiere, für welche sie die tarifmäßigen Beförderungsgebühren erhebt, zu gewähren und an die Zollkasse in Swakopmund gleichzeitig mit den Hafenabgaben für die betreffenden Schiffe abzuführen. Diese Rückgabe wird stets auf die Einheit berechnet, die bei Berechnung der Beförderungsgebühren maßgebend gewesen ist.

2. Die Woermann-Linie wird dem Landesfiskus ferner eine Rückgabe von 2 ℳ für jedes Stück Großvieh über 1000 Stück jährlich und eine Rückgabe von 0,50 ℳ für jedes Stück Kleinvieh über 5000 Stück jährlich gewähren.

Die Rückgabe wird die Woermann-Linie einmal jährlich und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres an die Zollkasse in Swakopmund einzahlen.

3. Aus den Beförderungsgebühren für Personen und Gepäck hat die Woermann-Linie keinerlei Rückgaben zu gewähren.

§ 4. Der Fiskus verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Beförderung sämtlicher in Swakopmund für seine Rechnung ankommenden und

*) Über das Inkrafttreten des Vertrages ist eine Bektm. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 21. Januar 1910 (Kol. Bl. S. 354) ergangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

abgehenden Personen, Tiere und Güter zwischen Schiff und Land in beiden Richtungen, oder von Schiff zu Schiff unter Zahlung der tarifmäßigen Gebühren ausschließlich der Woermann-Linie zu übertragen.

§ 5. 1. Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft und läuft bis zum 30. September 1912; er läuft stillschweigend unverändert weiter, falls eine Kündigung von keiner der beiden Parteien erfolgt.

2. Jede der beiden Parteien kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 30. September eines jeden Jahres aufheben, zuerst zum 30. September 1912.

3. Macht der Fiskus von dem ihm nach dem letzten Satze des § 11 Nr. 1 zustehenden Rechte Gebrauch, so steht der Woermann-Linie das Recht zu, innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der vorgesehenen Mitteilung den Vertrag auf den Tag der Überweisung der neuen Brücke zu kündigen.

§ 6. 1. Wird die Brücke in Swakopmund gänzlich zerstört, ohne daß gleichwertiger Ersatz sofort vorhanden ist und der Woermann-Linie überwiesen wird, so tritt der Vertrag sofort außer Kraft; bei teilweiser Zerstörung hat die Woermann-Linie den Vertrag nach Möglichkeit weiter zu erfüllen.

2. Die Woermann-Linie ist indessen in einem solchen Falle verpflichtet, zu versuchen, den Betrieb mit den vorhandenen oder ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu beschaffenden Hilfsmitteln bestmöglichst an der Alten Landestelle aufrechtzuerhalten. Die der Woermann-Linie für eine solche Landung und Verschiffung an der Alten Landestelle zustehenden Gebühren sollen eintretendenfalls neu geregelt werden. Keinesfalls sollen sich aber die Beförderungsgebühren für Güter zwischen Schiff und dem Zollhof in beiden Richtungen höher als 8,50 ℳ für das Kubikmeter oder 1000 kg nach der Wahl der Woermann-Linie stellen.

§ 7. 1. Die Leistungen der Woermann-Linie bei der Beförderung von Schiff an Land sind wie folgt begrenzt:

a) bei der Personenbeförderung durch:
   Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen längsseits des Schiffes und Absetzen auf die Brücke;
b) bei der Tierbeförderung durch:
   Empfangnahme in den Leichterfahrzeugen längsseits des Schiffes und Übergabe im Zollhof;
c) bei der Beförderung von Gepäck und sämtlichen Gütern im Einzelgewicht von nicht mehr als 4½ t durch:
   Empfangnahme in den Leichterfahrzeugen längsseits des Schiffes und Übergabe nach erfolgter Stapelung im Zollhof an den Empfangsberechtigten;
d) bei der Beförderung von Gütern im Einzelgewicht von über 4½ t durch:
   Empfangnahme in den Leichterfahrzeugen längsseits des Schiffes und Übergabe am hochwasserfreien Strande an der Alten Landestelle;
e) bei der Beförderung von Massengütern, die auf der Brücke übernommen oder übergeben werden, durch:
   Empfangnahme längsseits des Schiffes in den Leichterfahrzeugen und Übergabe in den von den Empfängern rechtzeitig und in genügendem Umfange zu stellenden, geeigneten Eisenbahnwagen unter den Kranen auf der Brücke nach erfolgter Stapelung in diese Eisenbahnwagen durch die Woermann-Linie.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Leistungen bei der Beförderung vom Lande an das Schiff (Verschiffung) werden in sinngemäß umgekehrter Folge begrenzt.

2. Die Leistungen der Woermann-Linie bei der Beförderung von Schiff zu Schiff beginnen mit Empfangnahme längsseits des Schiffes in den Leichterfahrzeugen und endigen mit Einlegen in die schiffsseitig zu stellenden Schlingen oder sonstigen Übernahmevorrichtungen des übernehmenden Schiffes.

3. Die Woermann-Linie ist nur verpflichtet, Stücke im Einzelgewicht von nicht über 4½ t zu landen oder zu verschiffen; die Landung und Verschiffung von Stücken im Einzelgewicht von über 4½ t ist sie nur verpflichtet an bzw. von der Alten Landestelle zu übernehmen und zwar nur soweit dieses aus technischen oder nautischen Gründen möglich ist.

4. Die Woermann-Linie ist nur verpflichtet, sogenannte Massengüter, nicht aber Stückgüter, auf der Brücke unter den Kranen in die von den Empfängern rechtzeitig zu stellenden geeigneten Eisenbahnwagen zu stapeln und dort zu übergeben bzw. bei der Verschiffung aus den von den Verschiffern unter die Kräne auf dem Brückenkopf gestellten Wagen in Empfang zu nehmen.

Als Massengüter in diesem Sinne gelten nur Güter gleicher Art, die in Mengen von nicht weniger als 100 Tons mit einem Schiff und auf ein Konnossement verladen, ein- bzw. ausgeführt werden und schiffsseitig in ununterbrochener Folge in Mengen von mindestens 20 t stündlich gelöscht bzw. übergenommen werden können.

5. Die Woermann-Linie ist verpflichtet, auf Ansuchen der Empfänger bzw. der Verschiffer die Beförderung der zur Beladung mit Massengütern bestimmten bzw. der mit Massengütern beladenen Güterwagen der Empfänger oder Verschiffer mit ihren Lokomotiven zwischen dem Brückenkopf und der Brückenwurzel in beiden Richtungen zu übernehmen. Für diese Leistung steht ihr die im Tarif besonders vorgesehene Vergütung zu.

6. Die Woermann-Linie ist verpflichtet, auch solche Teilleistungen, für die im Tarif besondere Sätze vorgesehen sind, auszuführen.

§ 8. 1. Die Woermann-Linie ist unbeschadet der Bestimmungen im § 6, 2 berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit vorher eingeholter Erlaubnis der Zollbehörde Personen, Gepäck, Tiere und Güter auch im Einzelgewicht bis zu 4½ t an der Alten Landestelle zu landen und zu verschiffen. Erfolgt eine solche Landung oder Verschiffung an der Alten Landestelle auf Wunsch der Woermann-Linie, so stehen ihr hierfür nur die vollen Sätze des angehefteten Tarifes zu, wobei eine Landung oder Verschiffung über die Alte Landestelle als gleichwertig mit der Landung oder Verschiffung über die Brücke erachtet wird.

2. Erfolgt eine Landung oder Verschiffung an der Alten Landestelle auf Wunsch des Kaiserlichen Gouvernements, so ist die Woermann-Linie berechtigt, falls sie zu einer solchen Landung oder Verschiffung an der Alten Landestelle in der Lage und bereit ist, für die an dieser Stelle gelandeten oder verschifften Gepäckstücke, Tiere und Güter eine erhöhte, gegebenenfalls neu festzusetzende Gebühr zu erheben, deren Höhe indes die in § 6 Abs. 2 festgesetzte Ziffer nicht übersteigen soll.

§ 9. 1. Soweit die Woermann-Linie bei der Personen-, Gepäck-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land mitwirkt, ist sie verpflichtet, die Hafengebühren einzuziehen und an zwei vom Zollamt ein für allemal zu bestimmenden Tagen im Monat an die Zollkasse in Swakopmund abzuführen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Abführung braucht keinesfalls früher als 14 Tage nach beendeter Entlöschung und Beladung des betreffenden Schiffes zu erfolgen.

2. Der Landesfiskus verspricht, die Woermann-Linie von der Verpflichtung zur Einziehung der Hafenabgaben und zu deren Abführung an die Zollkasse in Swakopmund zu entbinden, wenn diese Arbeitsleistung ohne Vermehrung des Personals vom Zollamt selbst ausgeführt werden kann.

§ 10. 1. Die Frage, ob der Betrieb den Vorschriften des § 1 entsprechend eingerichtet ist, gegebenenfalls welche Änderungen dazu notwendig sind, entscheidet eine Kommission, die aus einem Bezirksrichter in Swakopmund als Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bilden ist, von denen jede Partei einen zu berufen hat. Den Bezirksrichter bestimmt der Gouverneur. Wenn eine Partei die Ernennung des Beisitzers länger als zwei Wochen nach erfolgter, schriftlicher Aufforderung verzögert, so ernennt ihn der Oberrichter in Windhuk. Innerhalb der Kommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Auch regelt sie durch Mehrheitsbeschluß das Verfahren.

2. Diese Kommission hat auch solche Erhebungen und Feststellungen im Schutzgebiet zu machen, die für die Entscheidungen des laut § 18 in Deutschland zu bildenden Schiedsgerichts etwa notwendig werden. Über die Rechtserheblichkeit solcher Erhebungen und Feststellungen entscheidet indes das nach § 18 gebildete Schiedsgericht.

3. Die Kosten trägt im Falle des Abs. 1 jede Partei an ihrem Teile, im Falle des Abs. 2 bilden sie einen Teil der Kosten des Schiedsverfahrens.

§ 11. 1. Zur Benutzung bei der Personen-, Gepäck-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und dem Lande im Hafen von Swakopmund überläßt der Fiskus der Woermann-Linie leihweise folgende in Swakopmund vorhandenen Anlagen und Betriebsmittel:

1. einen 5 t-, einen 3 t- und drei 2 t-Krane auf der Landungsbrücke;
2. einen 5 t-Kran an der Molenwurzel;
3. 3 Lokomotiven und 30 offene Plattformwagen von je 5 t Tragfähigkeit;
4. die Gleise auf der Landungsbrücke, im Zollhof und an der Molenwurzel.

Der Fiskus gestattet der Woermann-Linie ferner die Benutzung der Brücke, soweit dies der Woermann-Linie zur Durchführung eines geordneten Landungs- und Verschiffungsbetriebes erforderlich erscheint. Insbesondere soll es der Woermann-Linie gestattet sein, auf dem Brückenkopf eine Schreibstube (wie bisher) sowie einen Signalmast auf der Brücke auf ihre Kosten zu halten. Der Fiskus behält sich vor, an Stelle der jetzigen eine neue Brücke nebst den zugehörigen Kranen und sonstigen Nebenanlagen der Woermann-Linie zur Benutzung zu überweisen. Doch muß er ihr diese Absicht mindestens acht Monate vorher mitteilen.

2. Soweit zur Durchführung eines geordneten Landungs- und Verschiffungsbetriebes ein weiterer Bedarf an Lokomotiven und Güterwagen erforderlich ist, wird das Gouvernement dahingehende Wünsche der Woermann-Linie im Rahmen der gesetzlich verfügbaren Mittel berücksichtigen und ihnen, falls gerechtfertigt, möglichst umgehend, spätestens aber innerhalb drei Monaten nach Eingang des Ansuchens entsprechen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die nach § 10 zu bildende Kommission. Hinsichtlich des Verfahrens gilt das in § 10 bestimmte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Insbesondere hat der Fiskus der Woermann-Linie bei Eintreffen von Schienensendungen von über 50 t mit einem Schiffe genügende und geeignete Schienenwagen zur Verbringung in den Zollhof zu stellen.

3. Weiterhin überläßt der Fiskus der Woermann-Linie für die Dauer des vorliegenden Vertrages das von ihr seinerzeit für die Reparaturwerkstätten nebst Zubehör benutzte Gelände im Zollhof an der Wurzel der alten Mole zur unentgeltlichen Benutzung. Ferner überläßt der Fiskus der Woermann-Linie für die gleiche Dauer das Gelände für die verschiedenen Zollbuden der Woermann-Linie im Zollhof, das Gelände für den im Zollhof stehenden Lagerschuppen der Woermann-Linie, den Platz für die an der Wurzel der Mole lagernden Materialien und das für den Landungsbetrieb etwa sonst noch erforderliche Gelände, soweit der Fiskus die Verfügung über dieses Gelände hat und dessen nicht selbst bedarf.

Für den Fall, daß er dieser Gelände bedarf, wird er der Woermann-Linie an anderer geeigneter Stelle entsprechende Gelände zur unentgeltlichen Benutzung für die Dauer dieses Vertrages überlassen, soweit er über solches Gelände verfügt.

4. Der Woermann-Linie steht das Recht zu, die für den Landungsbetrieb erforderlichen afrikanischen Farbigen in das Schutzgebiet einzuführen und während der Dauer dieses Vertrages in den bisherigen Unterkunftsräumen an der Roonstraße zu halten, vorausgesetzt, daß dort ausreichendes weißes Personal für die zuverlässige Überwachung der Farbigen dauernd stationiert ist.

§ 12. 1. Die Instandhaltung der Landungsbrücke, sowie der sämtlichen Gleise liegt dem Fiskus ob.

2. Die Instandhaltung der der Woermann-Linie leihweise überlassenen Kräne, Lokomotiven und Eisenbahngüterwagen ist Sache der Woermann-Linie. Sie geschieht durch sie auf ihre Kosten. Nur solche hierbei sich zeigende Mängel und Schäden, von denen die Woermann-Linie nachweisen kann, daß sie auf Fehlern der Herstellung oder des Materials beruhen, oder durch außergewöhnliche Naturereignisse herbeigeführt sind, hat der Fiskus zu beseitigen. Für gewöhnliche Abnutzung der der Woermann-Linie überlassenen Kräne, Lokomotiven und Eisenbahngüterwagen hat die Woermann-Linie nicht aufzukommen.

Sie hat diese Betriebsmittel jedoch in einem Zustande wieder abzuliefern, der erkennen läßt, daß für ordnungsmäßige Unterhaltung Sorge getragen ist. Der etwa während der Dauer dieses Vertrages notwendig werdende Ersatz und Einbau von Kesseln, Feuerbuchsen, Radsätzen und Drehwerkkränzen an den der Woermann-Linie überlassenen Betriebsmitteln ist Sache des Fiskus.

3. Ist eine Erweiterung der Hafen- und Gleisanlagen oder eine Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich, so wird nach dem Grundsatze verfahren, daß Anlagen und Betriebsmittel auf dem Wasser von der Woermann-Linie, solche auf dem Festlande einschließlich der Brücke von dem Fiskus bereitzustellen sind. Im ersteren Fall trägt die Kosten die Woermann-Linie, im letzteren der Fiskus. Bestreitet die kostenpflichtige Partei die Notwendigkeit einer solchen, von der Gegenpartei verlangten Erweiterung oder Vermehrung, so entscheidet endgültig die nach § 10 zu bildende Kommission. Die Woermann-Linie kann jedoch den Bau einer neuen Brücke oder Mole oder die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verlängerung der bestehenden nicht verlangen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt das in § 10 bestimmte.

4. Führt der Fiskus die von ihm zu leistenden Reparaturen nicht oder nicht so aus, wie es zur Durchführung des Vertrages nötig ist, so ist die Woermann-Linie nicht nur von den ihr obliegenden Reparaturen der dadurch außer Tätigkeit gesetzten Betriebsmittel für die Dauer der Reparaturarbeiten befreit, sondern ist auch für die Dauer dieser Behinderung von den Verpflichtungen aus diesem Vertrage entbunden, soweit ihr deren Erfüllung durch eine solche Behinderung erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

§ 13. Für Betriebsstörungen, die infolge von Beschädigungen an der Brücke oder den sonstigen von dem Fiskus zu unterhaltenden Landungsanlagen eintreten, und während die Instandsetzungsarbeiten andauern, hat die Woermann-Linie gegen den Fiskus keinerlei Ersatzansprüche; anderseits ist die Woermann-Linie nicht verantwortlich für Betriebsstörungen, welche aus den gleichen Ursachen oder durch Verluste und Instandsetzungsarbeiten von Fahrzeugen, Erkrankungen des Personals und ähnlichen Gründen eintreten und bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes andauern.

§ 14. 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich für die Ausführung von Peilungen oder für sonstige dienstliche Zwecke der vom Gouvernement zu bestimmenden Behörden in Swakopmund auf Verlangen von den ihr dort zur Verfügung stehenden Fahrzeugen diejenigen mit Bemannung und Ausrüstung zum Gebrauch zu überlassen, die die genannten Behörden für erforderlich bezeichnen. Der Fiskus hat der Woermann-Linie hierfür eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

2. Die Woermann-Linie verpflichtet sich ferner, für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an der Landungsbrücke den in Abs. 1 genannten Behörden auf Verlangen die ihr überwiesenen Betriebsmittel, sowie auch die von der Woermann-Linie selbst hergestellten Anlagen und Betriebsmittel nebst Besatzung gegen Erstattung der baren Auslagen zum Gebrauch zu überlassen, wenn nicht ernstliche, nautische Bedenken für die Sicherheit des Personals und der Betriebsmittel vorliegen.

3. Soweit die Überlassung der in diesem Paragraphen erwähnten Betriebsmittel eine erhebliche Störung des Landungsbetriebes zur Folge haben würden, kann sie nur verlangt werden, wenn eine Verzögerung der fraglichen Arbeiten mit einer ernsten Gefahr für die Landungsbrücke verbunden sein würde.

Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, trifft endgültig die Hafenbehörde.

4. Für ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes übernimmt die Woermann-Linie solchenfalls keinerlei Gewähr.

Der Fiskus haftet der Woermann-Linie für Schäden an und Verluste von solchen Betriebsmitteln für die Zeit, während welcher diese den in dem Abs. 1 genannten Behörden auf Grund dieses Paragraphen zur Verfügung gestellt sind, sofern nicht eine Fahrlässigkeit des von der Woermann-Linie gestellten Personals oder ein Schaden stiftendes Ereignis vorliegt, welches auch ohne die von der Behörde in Anspruch genommene Leistung eingetreten wäre.

§ 15. Alsbald nach Ankunft von Schiffen auf der Reede von Swakopmund hat die Woermann-Linie die vom Gouvernement zu bestimmenden Beamten in einem geeigneten Fahrzeuge unentgeltlich zum Schiff und zurück an Land zu befördern. Soweit Reichs- und Schutzgebietsbeamte, Angehörige

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Schutztruppen oder der Kaiserlichen Marine zur Erledigung von Dienstgeschäften zwischen dem Lande und den auf der Reede liegenden Schiffen zu verkehren haben, hat ihnen die Woermann-Linie, auch abgesehen von dem Fall des Abs. 1, freie Beförderung in beiden Richtungen zu gewähren, doch kann die Gestellung einer besonderen Fahrgelegenheit nicht gefordert werden.

§ 16. Die Woermann-Linie hat alle für allgemeine, insbesondere für statistische Zwecke notwendigen Nachweise und Feststellungen gemäß den ihr vom Gouvernement zugehenden Anweisungen ohne Vergütung zu bewirken, soweit ihr die Unterlagen bekannt sind und es sich nicht um interne Geschäftsangelegenheiten der Woermann-Linie handelt.

§ 17. 1. Alle Ansprüche aus diesem Vertrage entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht. Sie müssen innerhalb der Ausschlußfrist eines Jahres, vom Tage der Fälligkeit der Ansprüche an gerechnet, durch Anrufen des Schiedsgerichtes geltend gemacht werden, und werden dann auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

2. Das aus drei Personen bestehende Schiedsgericht tritt in Hamburg zusammen, falls der Fiskus das Schiedsgericht anruft und in Berlin, falls die Woermann-Linie dieses tut. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll der jeweilige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts oder eine von ihm zu ernennende Persönlichkeit sein, falls das Schiedsgericht seinen Sitz in Hamburg, und der Präsident des Kammergerichts oder eine von ihm zu ernennende Persönlichkeit, falls das Schiedsgericht seinen Sitz in Berlin hat.

Jede der beiden Parteien ernennt einen Beisitzenden. Das dem Fiskus zustehende Ernennungsrecht wird vom Reichs-Kolonialamt in Berlin ausgeübt.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich mit der Maßgabe, daß die Frist zur Benennung des zweiten Schiedsrichters auf vier Wochen festgesetzt wird.

§ 18. Dieser Vertrag wird in einer Hauptausfertigung für den Fiskus und in einer Nebenausfertigung für die Woermann-Linie geschlossen. Die Kosten des Vertragsabschlusses, namentlich die Stempelsteuern, gehen zu Lasten der letzteren.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

Hamburg, den 14. Juli 1909.

Woermann-Linie.
Adolph Woermann.

Anlagen zu Nr. 215.

Betriebsordnung.*)

A. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit des Betriebes dauert von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags mit Essenspausen von insgesamt 2 Stunden. Es steht der Woermann-Linie frei, die Essenspausen so zu legen, wie es ihr am besten erscheint.

Mit der Abnahme der Personen, Tiere und Güter von längsseits des Schiffes wird so rechtzeitig aufgehört, daß auch die letzten Personen, Tiere und Güter bis 6 Uhr nachmittags gelandet sein können.

*) Durch V. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 21. Januar 1910 (Kol. Bl. S. 355) mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 in Kraft gesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. An Sonn- und Festtagen wird, abgesehen von der Beförderung der Post und Passagiere, nur in dringenden Notfällen gearbeitet. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet im Streitfall das Hafenamt.

Als Feiertage in diesem Sinne gelten: der Neujahrstag, Kaisers Geburtstag, Karfreitag, die beiden Ostertage, Himmelfahrt, die beiden Pfingsttage, Bußtag und der erste und zweite Weihnachtstag.

3. Für Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit oder an Sonn- und Festtagen, welche auf Antrag der Leitung eines Schiffes oder deren Vertreter am Lande von dem Betriebsunternehmer ausgeführt werden, sind von dem Antragsteller dem Betriebsunternehmer die daraus entstehenden Extrakosten (Überstundenlöhne, Zoll, Überstundenkosten der etwa nötig werdenden Beleuchtung usw.) zu ersetzen.

Der Betriebsunternehmer ist, abgesehen von der Beförderung der Post und Passagiere, sowie von dringendem Notfall, nicht verpflichtet, einem solchen Antrag zu entsprechen. Ob ein dringender Notfall vorliegt, entscheidet im Streitfalle das Hafenamt.

Sollte seitens des Landesfiskus eine elektrische Beleuchtungsanlage für die Brücke und den Zollhof geschaffen werden, so ist die Woermann-Linie verpflichtet, dem Fiskus die Kosten zu erstatten, die für den zur etwa nötig werdenden Beleuchtung verbrauchten Strom entstehen.

4. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, den Betrieb auch während der Arbeitszeit einzustellen, wenn infolge Dunkelwerdens, Nebels oder durch den Zustand der See die Durchführung des Betriebes erheblich beeinträchtigt wird, oder Gefahr für Menschenleben oder Eigentum durch die Fortführung des Betriebes droht. Die Einstellung und Wiedereröffnung des Betriebes bei solchen Ereignissen wird der Betriebsunternehmer nach eigenem besten sachverständigen Ermessen bestimmen, ohne irgendwelche Verantwortung dafür zu übernehmen, daß dies rechtzeitig geschieht.

B. Auftragerteilung.

1. Der Betriebsunternehmer wird für jeden, welcher seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern von, nach und zwischen Schiffen ausführen, welche auf der Reede von Swakopmund verankert sind.

Er ist jedoch nur verpflichtet, dahin gehenden Anträgen bei solchen Schiffen stattzugeben, die nicht weiter als 1½ Seemeilen vom Brückenkopf vor Anker liegen.

2. Der Betriebsunternehmer ist nur verpflichtet, solche Aufträge auszuführen, die ihm schriftlich in der vorgeschriebenen Form erteilt werden. In dem Antrage hat der Auftraggeber den Namen des betreffenden Schiffes, die Art der gewünschten Leistung (Landung, Verschiffung oder Umladung), sowie die Anzahl der Personen und der Gepäckstücke, der Tiere und Güter, unter Bezeichnung der Menge, Gattung und Art anzugeben, und sich unter ausdrücklicher Anerkennung der Betriebsordnung zu verpflichten, die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten. Dieser Auftrag kann von dem betreffenden Schiffsführer, oder von seinem Vertreter am Lande, oder auch von dem Empfänger ausgehen. Geht dieser Auftrag von dem Empfänger aus, so ist dem Auftrag der oder die Frachtscheine über die betreffenden Tiere oder Güter beizufügen. Ferner ist dem Auftrage das Schiffsmanifest über die gesamten in Swakopmund durch den Betriebsunternehmer zu landenden oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

umzuladenden Tiere und Güter beizufügen. Das Manifest muß Angaben enthalten über Marken und Nummer, Anzahl, Art, Inhalt, Empfänger, Maß und Bruttogewicht der einzelnen Stücke. Sendung an „Order" sind als solche zu bezeichnen. Im Zollmanifest sind aber noch für „Order"-Güter die Empfänger anzugeben.

3. Werden die Fahrzeuge des Betriebsunternehmers in Anspruch genommen, ohne daß der vorgeschriebene, schriftliche Auftrag erteilt ist, so gilt der Benutzer der Fahrzeuge als Auftraggeber und die Verpflichtungen, welche ein solcher Auftrag nach sich zieht, als von ihm dem Betriebsunternehmer gegenüber eingegangen, unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Betriebsunternehmers, sich an den ihm übergebenen Gepäckstücken, Tieren oder Gütern schadlos zu halten.

C. Personenverkehr und Gepäckbeförderung.

1. Die Beförderung von Personen zwischen Schiffen auf der Reede oder zwischen Schiff und dem Lande geschieht auf Gefahr der Beförderten. Sie erfolgt gegen Lösung einer Fahrkarte. Diese berechtigt nicht zu der Forderung auf Gestellung einer besonderen Beförderungsgelegenheit; die Fahrgäste haben vielmehr zu warten, bis sich eine geeignete Überfahrtsgelegenheit nach oder von den in Frage kommenden Schiffen bietet.

2. Handgepäck in bescheidenem Umfange (nicht mehr als zwei Stücke für jede Person) wird nach Möglichkeit zugleich mit den Passagieren in denselben Fahrzeugen befördert. Das übrige, den Passagieren gehörige Gepäck wird mit besonderen Fahrzeugen gelandet. Bei der Beförderung des sogenannten Raumgepäcks von Land an das Schiff sind die vorschriftsmäßigen, bei dem Betriebsunternehmer bzw. dem Reedereivertreter kostenfrei erhältlichen Formulare für Auftragerteilung und Schiffszettel ordnungsmäßig ausgefüllt dem Betriebsunternehmer zusammen mit dem Gepäck einzureichen. Für das vom Schiff an Land zu befördernde Raumgepäck sind seitens des Kapitäns auf Verlangen des Betriebsunternehmers Gepäckscheine auszustellen.

3. Die Beförderung des Hand- und Kabinengepäcks, welches die Fahrgäste mit sich führen, erfolgt kostenlos. Für die Beförderung des Raumgepäcks werden die tarifmäßigen Hafenabgaben und Beförderungsgebühren erhoben.

4. Der Betriebsunternehmer haftet nicht für beschädigtes oder in Verlust geratenes Gepäck, soweit für dasselbe Beförderungsgebühren nicht erhoben werden. Für das Raumgepäck, für welches die Beförderungsgebühren erhoben werden, haftet der Betriebsunternehmer keinesfalls mit einem höheren Betrage als 50,— ℳ für jedes Kollo.*)

D. Verkehr mit den Schiffen.

1. Der Betriebsunternehmer braucht den gemäß Abt. B Abs. 2 ordnungsmäßig erteilten Aufträgen zur Landung, Verschiffung oder Umladung von Personen, Gepäckstücken, Tieren oder Gütern nur dann zu entsprechen, wenn:

a) das Schiff die behördliche Verkehrserlaubnis erhalten hat,

b) allen von der Zoll- und der Hafenbehörde erlassenen Vorschriften entsprochen ist,

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die Eigentümer der Gepäckstücke sich gegen solche Schäden, für die der Betriebsunternehmer nicht haftet, durch Versicherung schon im Verschiffungshafen decken können. (Anm. in der Betriebsordnung.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) der Führer des Schiffes zwei von ihm gezeichnete Listen der zu landenden oder umzuschiffenden Passagiere und deren Gepäckstücke mit summarischer Angabe von deren Zahl für jeden Passagier und drei von ihm gezeichnete, vollständige Manifeste über die zu landenden oder umzuschiffenden Tiere oder Güter bei dem Betriebsunternehmer eingereicht hat.

Die Manifeste müssen Angaben enthalten über Marken, Nummern, Anzahl, Art, Inhalt, Empfänger, Maß und Bruttogewicht der Kolli. (Bei Sendungen an „Order" sind die Namen der Empfänger ebenfalls anzugeben.)

d) der Schiffsführer sich durch Unterschrift verpflichtet hat, die sonstigen Bedingungen der Betriebsordnung zu erfüllen. Falls der Betriebsunternehmer von diesem Erfordernis absieht, kann er die Erfüllung der dem Schiffe (Schiffer, Reeder) in dieser Betriebsordnung auferlegten Verpflichtungen nicht verlangen.

2. Zur Beschleunigung der Erledigung dieser Vorschriften hat ein Angestellter des Betriebsunternehmers, nachdem die behördliche Verkehrserlaubnis erteilt worden ist, und sofern der Zustand der See solches ohne Gefahr zuläßt, sich an Bord des Schiffes zu begeben, die Listen und Manifeste in Empfang zu nehmen und dem Schiffsführer eine Ausfertigung der Betriebsordnung einzuhändigen.

E. Verteilung und Behandlung der Leichterfahrzeuge.

1. Die Leichterfahrzeuge werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:
Kriegsschiffe erhalten vor allen anderen Schiffen den Vorzug;
Post- und Passagierdampfer erhalten vor Frachtdampfern und Seglern den Vorzug.

Als Post- und Passagierdampfer werden angesehen, die Dampfer regelmäßiger Linien, welche nach einem festen veröffentlichten Fahrplane verkehren und Passagiere befördern.

Die Kriegsschiffe, nach ihnen die Post- und Passagierdampfer, nach ihnen die sonstigen Dampfer und die Segler erhalten nach der Reihenfolge ihrer Ankunft und nach Maßgabe des vorhandenen Materials so viele Fahrzeuge, als sie ohne Verzug, nachdem die Fahrzeuge längsseits gebracht sind, beladen oder entlöschen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge entscheidet das Hafenamt.

2. Die Festmachetrossen für die Fahrzeuge sind vom Schiffe zu stellen. Die Schiffe sind verantwortlich für Verlust oder Beschädigungen von Fahrzeugen des Betriebsunternehmers infolge ungenügenden Festmachens, ungenügenden Trossenmaterials, zu kurzen Anbindens, Überladens oder Hinunterfallens von Tieren oder Gütern oder sonstiger Gegenstände von Deck, aus der Schlinge oder den sonstigen Übernahme- oder Entlöschungsvorrichtungen.

3. Gerät ein Fahrzeug ins Treiben oder sonst in Gefahr, so ist das Schiff verpflichtet, durch Abgabe der vorschriftsmäßigen Signale, gemäß der anliegenden Signalordnung auf die Tatsache aufmerksam zu machen und das Signal in kurzen Pausen so lange zu wiederholen, bis Hilfe kommt.

4. Für Schäden an den Schiffen, welche durch Festmachen längsseits oder Achteraushalten von Fahrzeugen entstehen, kommt der Betriebsunternehmer nicht auf, soweit diese Befreiung von der Haftung nach dem geltenden Zivilrecht möglich ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Die Schiffsführer sind verpflichtet, alle Fahrzeuge des Betriebsunternehmers, für welche dies beansprucht wird, auch solche, die nicht dem Verkehr mit dem betreffenden Schiffe dienen, am Schiffe festzumachen. Sie haben bei Tag und Nacht über die Sicherheit ihrer am Schiffe festgemachten Fahrzeuge des Betriebsunternehmers wachen zu lassen. Dies gilt besonders auch dann, wenn eintretende schwere See eine Flucht der Schiffe von ihrem Ankerplatz auf der Reede nach der hohen See erforderlich macht.

6. Werden Leichterfahrzeuge des Betriebsunternehmers, welche der Obhut des Schiffsführers anvertraut sind, beschädigt, oder geraten sie in Verlust, so werden sie an der der Bedienung des betreffenden Schiffes dienenden Anzahl Fahrzeuge gekürzt.

7. Sind durch Aufkommen schlechter See oder aus einem sonstigen Grunde weiße oder eingeborene Angestellte des Betriebsunternehmers daran gehindert, an Land zurückzukehren, so ist jeder Schiffsführer verpflichtet, ihnen angemessene Unterkunft und Verpflegung für Rechnung des Betriebsunternehmers so lange zu gewähren, bis vom Lande der Betrieb wieder aufgenommen wird. Der Betriebsunternehmer wird den Schiffsführern für diese Leistung ersetzen:

3,00 ℳ für den Tag für jeden weißen Angestellten, einschließlich Kaffee oder Tee;

0,50 ℳ für den Tag für jeden Eingeborenen.

Ein angefangener Tag wird für voll gerechnet. Den Eingeborenen ist genügend Wasser zu verabfolgen, und wenn das Kochen nicht schiffsseitig geschieht, ausreichende Gelegenheit hierzu zu bieten.

Für die Kosten durch Verabfolgung von Spirituosen an weiße oder farbige Angestellte kommt der Betriebsunternehmer keinesfalls auf.

8. Solche Dampfer, die mit Barkassen ausgerüstet sind, sind verpflichtet, solche auf Wunsch des Betriesunternehmers zum Schleppen seiner Leichterfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung seitens des Betriebsunternehmers findet nicht statt, weder für Mannschaften und Kohlen, noch für die Benutzung der Barkasse selbst. Weigert sich ein Schiffsführer, seine Barkasse dem Betriebsunternehmer auf Wunsch zur Verfügung zu stellen, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, dessen Schiff in der Bedienung entsprechend zurückzusetzen.

F. Verschiffung.

1. Die zur Verschiffung bestimmten Gepäckstücke und Güter müssen mindestens 24 Stunden vor Abfahrt des Schiffes, für welches sie bestimmt sind, dem Betriebsunternehmer im Zollhof oder in dem Zollschuppen ordnungsmäßig übergeben werden. Der Betriebsunternehmer ist nicht verpflichtet, Güter früher als drei Tage vor Abfahrt des Dampfers im Zollhof in Empfang zu nehmen; doch sind größere Gütermengen auf Wunsch des Betriebsunternehmers diesem schon früher zu übergeben.

2. Die Empfangnahme von Tieren durch den Betriebsunternehmer erfolgt erst im Augenblick der Verschiffung. Der Verschiffer oder sein Vertreter muß während der Verschiffung zugegen sein. Bei Anlieferung der Güter hat der Verschiffer dem Betriebsunternehmer die ordnungsmäßig ausgefüllten Übernahmescheine, sowie auch die Schiffszettel zu übergeben. Die Übernahmescheine sind bei dem Betriebsunternehmer, die Schiffszettel bei der Vertretung der Reederei erhältlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Vor der Übergabe müssen die betreffenden Gepäckstücke, Tiere oder Güter von der Zollbehörde freigegeben sein.

Über die empfangenen Tiere, die Raumgepäckstücke und Güter wird der Betriebsunternehmer dem Anlieferer eine Empfangsbescheinigung erteilen.

4. Gepäck und kleinere Gütermengen erhalten bei der Verschiffung den Vorzug.

5. Gütermengen von über 100 t sind möglichst frühzeitig bei dem Betriebsunternehmer anzumelden, der die Zeit der Anlieferung jeweilig festsetzen wird.

6. Der Betriebsunternehmer hat alle ihm vorschriftsmäßig übertragenen Verschiffungsaufträge auszuführen. Eine Haftung für ihre rechtzeitige Ausführung trifft ihn jedoch nicht, wenn während der Frist für die Übergabe an die Schiffe Verhältnisse eintreten, welche nach dieser Betriebsordnung eine zeitweilige Einstellung des Betriebes notwendig machen, oder wenn es sich um größere Gütermengen handelt, die später als einen Tag für je 100 t vor der erwähnten 24 stündigen Frist vor Abfahrt des betreffenden Schiffes ihm übergeben wurden oder wenn das Schiff die Reede vor der angegebenen Abfahrtszeit verläßt.

7. Die Übergabe der zur Verschiffung bestimmten Gepäckstücke, Tiere und Güter durch den Betriebsunternehmer an die Schiffe findet durch Einlegen in die Schlinge oder eine sonstige schiffsseitig zu stellende Übernahmevorrichtung statt. Die Schiffsleitung hat den Beamten des Betriebsunternehmers über dergestalt empfangene Tiere und Güter eine Bescheinigung in doppelter, über empfangene Gepäckstücke in einfacher Ausfertigung auszustellen. Eine Ausfertigung hat der Betriebsunternehmer dem Verschiffer von Tieren und Gütern auf dessen Wunsch zu überlassen.

G. Landung.

1. Die Empfangnahme der zu landenden Gepäckstücke, Tiere und Güter durch den Betriebsunternehmer geschieht längsseits der Schiffe in seinen Fahrzeugen durch Herausnehmen aus den Schlingen oder den sonstigen Löschvorrichtungen.

2. Gepäckstücke und Güter, welche schiffsseitig in Stroppen oder in Netzschlingen gelöscht werden, verbleiben in diesen bis nach erfolgter Landung. Der Betriebsunternehmer wird solche Stroppen oder Netzschlingen dem Schiff schnellstmöglich wieder zurückgeben. Für Beschädigungen oder Verluste solcher Stroppen oder Netzschlingen haftet der Betriebsunternehmer nicht, soweit diese Befreiung von der Haftung nach dem geltenden Zivilrecht möglich ist.

3. Die Feststellung der Stückzahl der gelandeten Gepäckstücke, Tiere und Güter und etwaiger Beschädigungen an diesen geschieht auf der Brücke beim Herausnehmen aus der Schlinge des Krans oder, wenn die Landung am Strande stattfindet, nach dem Herausnehmen aus den Fahrzeugen in flutfreier Höhe. Ist die Feststellung an den genannten Orten nicht möglich gewesen, so hat sie sofort nach Verbringung in den Zollhof zu erfolgen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, sich bei diesen Feststellungen vertreten zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie Einwendungen gegen die Feststellungen der Woermann-Linie nicht erheben. Die Beamten des Betriebsunternehmers haben den Vertretern der Schiffsführer auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung über die empfangenen Gepäckstücke, Tiere und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Güter auszustellen. In diesen Bescheinigungen haben die Beamten des Betriebsunternehmers ihre Wahrnehmungen über nicht ordnungsmäßige äußere Beschaffenheit der Gepäckstücke, Tiere und Güter und deren Anzahl zu verzeichnen.

4. Der Betriebsunternehmer ist nicht verpflichtet, sich mit der Landung oder Verschiffung oder Umladung loser Kohlen, Briketts, Koks, Getreide, Erze, Guano oder sonstiger loser Güter irgendwie zu befassen. Er kann von dem Schiffsführer, dem Empfänger oder Verschiffer verlangen, daß solche Güter vor ihrer Entlöschung vom Schiff oder vor der Übergabe an den Betriebsunternehmer auf der Brücke (bei Verschiffungen) zum Zwecke der Landung oder der Verschiffung gesackt, gebündelt oder sonst zur Zufriedenheit des Betriebsunternehmers verpackt werden.

5. Die Landung von Stücken über 2½ t bedarf einer vorherigen rechtzeitigen besonderen Vereinbarung mit dem Betriebsunternehmer. Die Landung und Verschiffung von Stücken im Einzelgewicht von mehr als 4½ t kann, wenn überhaupt möglich, nur am Strande an der Alten Landestelle erfolgen.

6. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, ungehobeltes Holz in Flößen an die Brücke zu bringen und dort mit den Kranen aufzunehmen. Seitens des entlöschenden Schiffes ist, falls solches von dem Betriebsunternehmer gewünscht wird, eine größere Anzahl der zu flößenden Planken, Bretter und Balken durch starke Schnürung zu einem Floße zu vereinigen. Solche Flöße sind schiffsseitig nicht eher zu Wasser zu lassen oder so lange längsseits vertäut zu halten, bis das zum Schleppen des Floßes bestimmte Fahrzeug des Betriebsunternehmers sich in Bereitschaft für diese Arbeit beim Schiff befindet.

H. Übergabe gelandeter Tiere und Güter.

1. Als berechtigter Empfänger gelandeter Tiere und Güter gilt derjenige, der dem Betriebsunternehmer das ordnungsmäßig indossierte Konnossement für die betreffenden Tiere und Güter aushändigt. Als Ausweis für den rechtmäßigen Empfang der Gepäckstücke dient der mit Empfangsbescheinigung versehene Gepäckschein.

2. Die Übergabe gelandeter Tiere geschieht im Zollhof. Der Empfänger oder sein Vertreter muß bei der Landung zugegen sein und die Tiere sofort in seinen Gewahrsam nehmen. Der Betriebsunternehmer hat den Empfänger, wenn ihm dieser bekannt ist, möglichst früh von der Landung in Kenntnis zu setzen. Ist der Empfänger oder sein Vertreter nicht zu ermitteln oder versäumt er, die Tiere rechtzeitig in Empfang zu nehmen, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die Tiere gegen Empfangsbescheinigung in ihm geeignet scheinende fremde Obhut zu geben. Die dem Betriebsunternehmer hieraus entstehenden Kosten sind ihm vom Empfänger zu ersetzen. Wenn der Empfänger bekannt oder zu ermitteln ist, hat ihm der Betriebsunternehmer eine Mitteilung zu machen, in welcher der Ort angegeben wird, wo die Tiere untergebracht sind.

3. Die Übergabe der gelandeten Gepäckstücke und Güter durch den Betriebsunternehmer an die Empfangsberechtigten erfolgt im umfriedigten Zollhof oder in den Zollschuppen an einem vom Zollamte im Einverständnis mit der Woermann-Linie bestimmten Platze.

4. Zum Zwecke der Ablieferung werden die Güter, sofern sie sich dazu eignen, gestapelt. Die Stapelung hat nach Möglichkeit so stattzufinden, daß

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Hauptmarken der einzelnen Kolli, wenn sie entsprechend angebracht sind, an der Außenseite des Stapels ersichtlich sind. Kolli, welche eine sichtbare Beschädigung ohne weiteres erkennen lassen, sind gesondert zu halten. Die Stapelung loser Güter geschieht, wenn sie nicht in der Verpackung, welche zur Landung gedient hat, erfolgt, durch Ausschütten in Haufen, welche nicht über 1 m hoch zu sein brauchen.

5. Die Stapelung der gelandeten Massengüter, welche auf der Brücke unter den Kranen übernommen werden, geschieht auf den seitens der Empfänger zu stellenden Eisenbahngüterwagen am Brückenkopf unter den Kranen, woselbst auch die Übergabe an den Empfangsberechtigten erfolgt. Für eine sachgemäße Stapelung in den Eisenbahngüterwagen übernimmt der Betriebsunternehmer keine Haftung; er ist aber verpflichtet, den Wünschen des Empfängers über die Art der Stapelung zu entsprechen, soweit diese rechtzeitig, d. h. vor beendeter Beladung des betreffenden Wagens, gestellt worden sind.

6. Für den Empfang der Gepäckstücke und Güter hat der Empfänger selbst zu sorgen. Der Betriebsunternehmer wird dem Empfänger von der Landung und beendeten Stapelung dieser Güter tunlichst Anzeige machen. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, die Ladungsempfänger unter Stellung einer Frist, die nicht kürzer als 72 Stunden sein soll, zur Empfangnahme jeder beliebigen Menge ihrer Güter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Konnossemente aufzufordern. Kommt der Empfänger innerhalb der gestellten Frist einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, unter Hinzuziehung von zwei Zeugen ein Protokoll über Anzahl und äußerliche Beschaffenheit der den Gegenstand der Aufforderung bildenden Gepäckstücke oder Güter aufzunehmen, welches an Stelle der Ablieferung der Güter tritt. Die hierdurch etwa entstandenen Kosten sind von den Empfängern zu ersetzen.

7. Ist der Empfänger nicht aufzufinden, oder besitzt er, wenn er nicht am Platze ansässig ist, dort keinen Vertreter, so findet die Aufforderung zur Empfangnahme der Güter durch öffentlichen Anschlag im Zollhof statt. Nach Ablauf der Empfangnahmefrist wird in der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Weise verfahren.

8. Der Betriebsunternehmer braucht nur gegen Erteilung einer Bescheinigung für jede einzelne Ablieferung die Güter an den Empfänger herauszugeben. Diese Bescheinigungen müssen etwaige Ausstände enthalten. Zur Wahrung von Ansprüchen aus der Ablieferung bedarf es ferner in jedem Fall der Hinzuziehung eines Beamten des Betriebsunternehmers vor beendeter Ablieferung.

J. Haftung des Betriebsunternehmers.

1. Die gesetzliche Haftung des Betriebsunternehmers richtet sich, in Ermanglung besonderer Bestimmungen in dieser Betriebsordnung, nach den Grundsätzen des Deutschen Seefrachtrechts.

2. Der Betriebsunternehmer haftet nur seinem Auftraggeber, d. h. demjenigen, welcher seine Mitwirkung in Anspruch genommen hat.

3. Die Haftung des Betriebsunternehmers beginnt mit der Empfangnahme und endet mit der Ablieferung.

4. Die Beibringung der Empfangsbescheinigung des empfangenden Schiffes befreit den Betriebsunternehmer bei Verschiffungs- oder Umladungsaufträgen dem Auftraggeber gegenüber von jeder Haftung für die von dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schiffe der Anzahl und äußeren Beschaffenheit nach vorbehaltlos übernommenen Gepäckstücke, Tiere und Güter.

5. Bei Landungsaufträgen haftet der Betriebsunternehmer dem Auftraggeber nur für diejenige Anzahl Gepäckstücke, Tiere und Güter, für welche er dem Schiffe Empfangsbescheinigung erteilt hat. Weist diese Empfangsbescheinigung bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Gepäckstücke, Tiere und Güter einen Vorbehalt auf, so erfährt die Haftung des Unternehmers eine entsprechende Einschränkung.

6. Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Verluste, Schäden und Kosten, verursacht durch die Gefahren der See, Feinde, Seeräuber, gewaltsame Beraubung (Diebstahl ausgenommen), Arrest und Verfügungen von hoher Hand; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten, entstanden durch Kollision, Strandung, Leckspringen, Sinken, Kentern von Fahrzeugen, Brechen von Schlepptrossen und alle anderen Schiffahrtsunfälle, selbst wenn die dadurch entstehenden Schäden, Verluste oder Kosten auf irgend eine rechtswidrige Handlung, einen Fehler, eine Nachlässigkeit oder einen Irrtum der Angestellten des Betriebsunternehmers zurückzuführen sind; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten durch Explosionen, Platzen von Dampfkesseln oder Rohrleitungen, Brechen von Schäften oder irgend einen verborgenen Fehler an dem Rumpf von Schleppern, Leichtern, Flößen oder sonstiger im Betrieb verwendeter Fahrzeuge oder an deren Maschinen; desgleichen durch Krieg, Blockade, Aufstand oder Aufruhr, Streike oder Aussperrungen; oder durch Feuer, Blitzschlag, Regen, Explosion, Spritzwasser, Überschwemmung, Fortwehen oder Einflüsse von Wind und Wetter, Temperatur und Klima, wie auch durch Vertreiben von Holz beim Anlandflößen, Sich-Werfen, Springen oder Splittern von Holz, Lösung von Bündeln, Verletzung, Verenden oder Überbordspringen von Tieren, Befleckung unverpackter Güter oder Verpackungen, Verderben, Fäulnis, Ratten- oder Wurmfraß, Rost, Schweiß, Zersetzung, Schwinden, Leckage, oder irgend einen anderen, aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter oder deren äußerlich nicht erkennbaren mangelhaften Packung oder durch deren Berührung mit, oder der Ausdünstung und Leckage von anderen Gütern entstandenen Schaden; ferner nicht für durch ungenaue oder mangelhafte Adressierung oder durch Verwischen der Marken und Adressen, und Bezeichnung der Gepäckstücke oder der Güter verursachte Versehen.

7. Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Dokumente, Juwelen, Kunstwerke und Gegenstände von Liebhaberwert; für andere Gegenstände ist er nur verantwortlich mit 4 ℳ per Kubikdezimeter bis zu einem Höchstbetrage von 2000 ℳ per Kollo, es sei denn der Wert ihm vorher ausdrücklich bekannt gegeben, entweder von dem Kapitän des Schiffes, dem Empfänger oder dem Verschiffer. Mündliche Mitteilungen werden für Erklärungen im Sinne dieser Bestimmung nicht angesehen.*)

K. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gewicht, Maß, Qualität, Inhalt und Wert der Kolli oder Güter und Tiere, selbst wenn in den Manifesten, Konnossementen, Mitwirkungsaufträgen oder sonstigen Dokumenten angegeben, gelten als dem Betriebsunternehmer

*) Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Interessenten gegen alle diejenigen Schäden, für die der Betriebsunternehmer nicht haftet, durch Versicherung decken können. (Anm. in der Betriebsordnung.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unbekannt; ausgenommen, wenn das Gegenteil ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart ist.

2. Werden dem Betriebsunternehmer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel in der Empfangsbescheinigung zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist.

3. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, auch entzündliche, explosive, ätzende oder sonst gefährliche Güter zu befördern.

4. Die Reedereien oder Verschiffer sind haftpflichtig für jeglichen durch solche Güter anderen Gütern, Menschen, Tieren, den Fahrzeugen oder den Anlagen am Lande verursachten Schaden, wenn solche gefährlichen Güter ohne genaue Angabe ihrer Natur gelöscht oder zur Verschiffung angeliefert werden, gleichviel ob der betreffende Schiffsführer bzw. Verschiffer sich der gefährlichen Natur der Güter bewußt gewesen ist oder nicht, oder ob derselbe für eigene Rechnung oder im Auftrage Dritter gehandelt hat.

L. Schadensforderungen.

1. Die Empfänger oder Verschiffer sind verpflichtet, Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer wegen Beschädigung oder Verlust von Gepäck, Gütern oder Tieren innerhalb eines Monats nach beendeter Beladung oder Entlöschung des betreffenden Schiffes bei dem Betriebsunternehmer schriftlich, wenn auch zunächst ohne Wertangabe, geltend zu machen. Später gestellte Ansprüche ist der Betriebsunternehmer berechtigt zurückzuweisen. Nur wenn der Empfänger nachweisen kann, daß er wegen ganz besonderer Umstände nicht in der Lage gewesen ist, seine Schadensforderung innerhalb der angegebenen Frist bei dem Betriebsunternehmer anzubringen, verlängert sich ausnahmsweise die Frist zur Einreichung der Schadensforderung bis auf zwei Monate nach Abgang des betreffenden Dampfers von Swakopmund.

2. Nach beendeter Entlöschung oder Beladung eines jeden Schiffes hat der Betriebsunternehmer den betreffenden Tag durch Aushang an einer Tafel in dauerhafter Schrift an seinem Geschäftshause bekanntzugeben. Der Aushang muß bis zum Ablaufe der für die Stellung von Ansprüchen gesetzten einmonatigen Frist aufrechterhalten werden.

3. Der Betriebsunternehmer ist, unbeschadet der Bestimmungen unter K 2, nicht verpflichtet, die Interessen der Empfänger für vom Schiffe nicht oder beschädigt gelandete Güter wahrzunehmen; dies haben die Empfänger selbst zu tun.

4. In den Schadensansprüchen gegen den Betriebsunternehmer sind die Preise der fehlenden oder beschädigten Güter nach dem Grundsatze aufzumachen, daß nur für den Kostenpreis der Güter im Verschiffungshafen zuzüglich etwa bezahlter Fracht und Versicherungsprämie Ersatz geleistet wird. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, zwecks Feststellung dieser Werte von dem Empfänger die Vorlegung der Originalfaktura zu fordern.

M. Gebühren.

1. Die Gebührenrechnungen des Betriebsunternehmers, sowie dessen Rechnungen für die von ihm einzuziehenden fiskalischen Hafenabgaben sind in allen Fällen vor Ausführung der Leistungen zu begleichen.

2. Dem Betriebsunternehmer steht nach Maßgabe des § 623 H. G. B. an allen beförderten Gepäckstücken, Tieren und Gütern ein Pfandrecht zu für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Beschaffung seiner Gebühren und der sonstigen aus dem Betriebe sich ergebenden Forderungen, sowie der Hafengebühren, mit deren Einziehung er betraut ist.

Signale für den Landungsbetrieb.

Folgende Flaggensignale am Flaggenmast auf der Brücke gehißt, bedeuten:

N: „Löschen Sie in Leichter und große Boote."
K: „Wir können nur mit großen Booten arbeiten."
M: „Mittagspause."
JGJ: „Ganz aufhören mit Löschen."
JES: „Wieder anfangen" (wenn das Löschen unterbrochen war).
FQ: „Einfahrt ist gefährlich, es können nur große Boote an der Brücke landen, dürfen aber nicht von Barkassen eingeschleppt werden."
FR: „Barre unpassierbar, jeder Verkehr mit Land unterbrochen."

B und 2 Töne mit der Sirene: „Wir brauchen eine Barkasse an der Brücke."

NC und mehrere Töne mit der Sirene: „Fahrzeuge in der Nähe des Strandes in Gefahr, brauche sofort Schlepperhilfe."

Flaggen- und Pfeifensignale an Bord der Dampfer.

B: „Leichter oder Floß ist voll, wünsche Schlepper."

RA oder 4 lange Töne mit der Dampfpfeife: „Floß, Leichter oder Boot treibt weg."

Sirenensignale bei Nebel von der Brücke.

In kurzen Pausen ein langgezogener Ton bedeutet:
„Gute See, es wird mit großen Booten und Leichtern an der Brücke gearbeitet."

In kurzen Pausen zwei lange Töne bedeutet:
„Einfahrt für Barkassen gefährlich, wir können nur mit großen Booten arbeiten."

In kurzen Pausen drei lange Töne bedeutet:
„Schlechte See, es wird nicht gearbeitet."

Die Steuerer der Schiffsbarkassen sind von der Schiffsleitung zu unterrichten, daß sie den Anordnungen des aufsichtführenden Beamten vom Außendienst sowie dem Brückenaufseher des Betriebsunternehmers Folge zu leisten haben.

Tarif für den Hafen von Swakopmund.*)

I. Hafenabgaben.

Für die auf dem Seewege ankommenden oder abgehenden Personen, Raum-Gepäckstücke, Tiere und Güter ist eine Hafenabgabe zu zahlen.

Güter, Gepäckstücke und Tiere, die unter Zahlung der Hafenabgaben von Swakopmund eingeführt worden sind, im späteren Verlauf aber von dort nach einem anderen Hafen des Schutzgebietes wieder ausgeführt werden, sind von der sonst bei der Ausfuhr zu zahlenden Hafenabgabe befreit. Sie

*) Durch V. des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 21. Januar 1910 (Kol. Bl. S. 355) mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 in Kraft gesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterliegen jedoch bei der Wiedereinfuhr in den anderen Häfen des Schutzgebietes den dort gültigen Hafenabgaben.

Die Hafenabgabe beträgt:

1. für Personen je . . . . . 1,— ℳ
   Kinder unter einem Jahr sind hafenabgabefrei.
2. für Großvieh (Pferde, Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder, Kälber u. dergl.) pro Stück . . . . . 3,— „
3. für Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine u. dergl.) pro Stück 1,— „
4. für Hunde jeder Größe . . . . . 0,40 „
5. für jedes auf Gepäckschein verladene Gepäckstück ohne Rücksicht auf die Größe und das Gewicht . . . . . 0,50 „
6. für Geflügel, Ferkel und sonstige kleinere Tiere, die in Käfigen, Kistchen usw. verpackt und befördert werden, und für sämtliche Güter . . . . . 4,— „
   für das Kubikmeter oder 1000 kg.

II. Beförderungsgebühren.

An die Woermann-Linie sind folgende Beförderungsgebühren zu entrichten:

1. Für die Beförderung von Personen von längsseits des Schiffes bis auf die Brücke oder von längsseits des Schiffes bis längsseits des Schiffes auf der Reede je . . . . . 1,50 ℳ
   Kinder unter einem Jahr werden frei befördert.
   Für die Beförderung von auf Gepäckschein verladenem Gepäck zwischen Schiff und dem Lande oder von Schiff zu Schiff für jedes Stück . . . . . 0,50 „
   NB. Es wird auf die Bestimmungen der Betriebsordnung über die Personen- und Gepäckbeförderung besonders hingewiesen.
2. Für die Beförderung von Tieren zwischen Schiff und dem Lande, beginnend mit der Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen längsseits der Schiffe und endigend mit der Übergabe im Zollhof an die Empfangsberechtigten:
   a) für Großvieh (Pferde, Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder, Kälber u. dergl.) für das Stück . . . . . 12,— ℳ
   b) für Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde usw.) für das Stück . . . . . 2,— „
   c) für Geflügel, Ferkel und sonstige Tiere, die in Käfigen, Kistchen usw. verpackt und befördert werden, für das Kubikmeter . . . . . 6,50 „
3. Für die Beförderung von Gütern aller Art im Einzelgewicht bis zu 4½ Tons zwischen Schiff und Land, beginnend mit Empfangnahme der Güter in den Landungsfahrzeugen längsseits des Schiffes und endigend mit Stapelung und Übergabe an die Empfangsberechtigten im Zollhof oder in den Zollschuppen:
   a) für Kontanten, Wertgegenstände usw. ⅜ % vom erklärten Wert, mindestens jedoch für jedes Kollo . . . . . 5,— „
   b) für alle sonstigen Güter bis zum Einzelhöchstgewicht von 4½ Tons . . . . . 6,50 „
   für das Kubikmeter oder 1000 kg in Wahl der Woermann-Linie.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorkommendenfalls verteilt sich die unter Ziff. 2 c und 3 b festgesetzte Gebühr, wie folgt:

Für die Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen, das Verbringen der Landungsfahrzeuge bis unter die Krane längsseits der Brücke und das Einlegen in die Schlinge zum Aufhieven 3 ℳ.

Für das Aufhieven mit dem Kran, das Verladen auf die Bahnwagen, die Beförderung mit diesen in den Zollhof und Stapelung und Übergabe dortselbst 3,50 ℳ für das Kubikmeter oder 1000 kg.

4. Für die Beförderung von Stücken über 4½ Tons (an der Alten Landestelle zu landen) zwischen Schiff und Land, beginnend mit der Empfangnahme längsseits des Schiffes in die Landungsfahrzeuge und endigend mit der Übergabe an den Empfangsberechtigten am hochwasserfreien Strande an der Alten Landestelle:

für Stücke bis 7 Tons Einzelgewicht . . . . . 7,50 ℳ
für Stücke über 7 Tons Einzelgewicht . . . . . 10,— „

für das Kubikmeter oder 1000 kg in Wahl der Woermann-Linie.

Der Mindestsatz für eine Landung von schweren Stücken an der Alten Landestelle beträgt 50 ℳ.

5. Für die Beförderung von Massengütern gleicher Art, wenn sie auf der Brücke übernommen werden und in Mengen von nicht weniger als 100 Tons in einem Schiff und auf einem Konnossement eingeführt werden und schiffsseitig in ununterbrochener Folge in Mengen von mindestens 20 Tons stündlich gelöscht werden können, beginnend mit Empfangnahme der Güter in den Landungsfahrzeugen längsseits des Schiffes und endigend mit Übergabe in den Eisenbahnwagen der Empfänger auf der Brücke unter den Kranen 3,50 ℳ für das Kubikmeter oder 1000 kg nach der Wahl der Woermann-Linie.

Für die nur auf Wunsch der Empfänger oder Verschiffer auszuführende Beförderung beladener oder unbeladener Güterwagen der Verschiffer oder Empfänger vom Brückenkopf bis zur Brückenwurzel oder in umgekehrter Richtung je 1,25 ℳ für jeden Wagen.

6. Die unter II, 1 bis 5 genannten Sätze haben auch Gültigkeit für die gleichen Leistungen in umgekehrter Richtung bei der Verschiffung.

7. Für Umladung auf der Reede von Schiff zu Schiff, beginnend mit Empfangnahme in den Landungsfahrzeugen längsseits des Schiffes und endigend mit Einlegen in die Schlinge oder die sonstigen Übernahmevorrichtungen des übernehmenden Schiffes

für Güter für das Kubikmeter oder 1000 kg . . . . . 3,— ℳ
für jedes Stück Großvieh . . . . . 9,— „
für jedes Stück Kleinvieh . . . . . 1,50 „

III. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Zahlung der fiskalischen Hafenabgaben hat an die Woermann-Linie zu geschehen, soweit vom Zollamt nicht eine gegenteilige Verfügung erlassen wird.

2. Postsendungen und die zum dienstlichen Gebrauch der Post- und Telegraphenanstalten des südwestafrikanischen Schutzgebietes sowie der Kaiserlichen Marine und fremdländischer Kriegsschiffe bestimmten Gegenstände sind von der Zahlung der fiskalischen Hafenabgaben in demselben Maße befreit wie die Amtsbedürfnisse des Gouvernements, d. h. solche Gegenstände,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die laut behördlicher Bescheinigung bereits vor ihrer Landung in den Besitz des Gouvernements übergegangen sind.

Befreit von den Hafenabgaben bleiben ferner die Angehörigen deutscher und fremder Kriegsschiffe sowie das nicht auf Gepäckschein verladene Gepäck ankommender und abfahrender Passagiere.

3. Am Lande ansässige Personen, die nur besuchsweise oder in Geschäften an Bord eines Dampfers zu tun haben, ohne mit diesem Dampfer den Hafen von Swakopmund zu verlassen, ebenso wie Passagiere und Mannschaften der auf Reede liegenden Schiffe, die nur besuchsweise an Land gehen, sind von der Zahlung von Hafenabgaben befreit, desgleichen die von solchen Personen mitgeführten kleinen Pakete.

4. Welcher der beiden unter II 2 a/b aufgeführten Kategorien die in diesem Tarif nicht benannten Tiere zuzurechnen sind, bestimmt im Streitfalle das Zollamt in Swakopmund.

5. Die Gesamtmaße und Gewichte eines jeden Konnossements werden auf $^1/_{10}$ cbm oder 100 kg nach oben abgerundet. Falls der für die Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Maßstab auch zur Berechnung der Seefrachtkosten gedient hat, werden für die Berechnung der Gebühren die Maße oder die Gewichte der Schiffspapiere zugrunde gelegt, soweit dieselben aus den genannten Papieren ersichtlich sind. Ein Nachwiegen oder Nachmessen zur Feststellung der fraglichen Gebühren kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

6. Die Hafenabgaben werden im allgemeinen auf dieselbe Einheit berechnet, die für die Berechnung der Beförderungsgebühren zur Anwendung kommt.

7. Das Kaiserliche Gouvernement ist indes berechtigt, im allgemeinen oder wirtschaftlichen Interesse notwendige Abweichungen hiervon, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Reichs-Kolonialamts, selbständig anzuordnen.

8. Für Kohlen und Briketts (nicht aber auf Koks), rohe Häute, Felle, Tierhörner, ausgeführtes frisches Gemüse oder frisches Fleisch werden die Hafenabgaben und Beförderungsgebühren ausschließlich nach dem Gewicht erhoben.

216. Pachtvertrag zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin. Vom 14. Juli 1909.*)

§ 1. Der südwestafrikanische Landesfiskus verpachtet an die Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin die ihm zustehenden Bergbaurechte auf Diamanten

1. innerhalb des südlich der Bahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop liegenden fiskalischen Bergwerksblocks Nr. 1,
2. innerhalb derjenigen Bergbaufelder, die auf Grund von Schürfscheinen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in dem durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamtes vom 22. September 1908**) bezeichneten Gebiete dem Fiskus zuerkannt worden sind.

*) Vgl. hierzu den Nachtrag v. 7./8. Dezember 1909 (unten Nr. 326). Danach tritt zu den im § 1 genannten Flächen noch hinzu:

3. Der 60 m breite Eisenbahnstreifen der dem südwestafrikanischen Landesfiskus gehörigen Bahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 397.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine Kartenskizze, aus der Lage und Grenzen der sub 1 und 2 benannten Gebiete ersichtlich sind, soll nachträglich dem vorliegenden Vertrage angeheftet werden und einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden, ohne daß das Zustandekommen des Vertrages dadurch aufgeschoben wird.

§ 2. Die Pachtdauer endet mit dem 31. März 1924.

§ 3. Als Pachtzins sind an den südwestafrikanischen Landesfiskus zu Händen des Reichs-Kolonialamtes drei Viertel desjenigen jährlichen Gewinnes der Gesellschaft zu zahlen, welcher nach Abzug der Betriebsunkosten, Abgaben und Zölle, sowie nach Vornahme der Abschreibungen und Stellung der satzungsmäßigen Rücklagen verbleibt.

Der Reingewinn wird auf Grund der nach den für Aktiengesellschaften maßgebenden Grundsätzen zu handhabenden Buchführung im jährlichen Rechnungsabschluß durch Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Dabei sind auf die Anlagen und Bestände die kaufmännischen Anschauungen entsprechenden Abschreibungen einzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verpächter und der Pächterin über die Höhe der Abschreibungen oder die ihnen zugrunde liegenden Sätze sind diese unter Ausschluß des Rechtsweges durch einen auf Anruf eines beider Teile von dem jeweiligen Direktor der Königlich Preußischen Bergakademie zu Berlin zu bestimmenden Sachverständigen festzusetzen. Die von diesem Sachverständigen festgesetzten Abschreibungen sind für den betreffenden Jahresabschluß für beide Teile allein maßgebend.

Die Zahlung des Pachtzinses hat unter gleichzeitiger Übergabe einer vom Vorstande unterschriebenen Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb vier Wochen nach Feststellung der Bilanz durch die Hauptversammlung in barem Gelde zu erfolgen.

§ 4. Alle auf dem Pachtgebiete und dem Gesellschaftsbetriebe ruhenden Lasten und Abgaben hat die Pächterin zu tragen. Es gilt dies insbesondere für die 30 ℳ pro Hektar betragende Feldessteuer und die zweiprozentige Förderungsabgabe gemäß §§ 63, 64 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905,*) welche Abgaben für die in § 1 Ziff. 2 benannten Bergbaufelder nach § 6 des zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1909**) an die letztgenannte Gesellschaft zu zahlen sind.

In Ansehung des in § 1 Ziff. 1 benannten Bergwerksblocks ist die Pächterin von den Abgaben gemäß §§ 63, 64 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 befreit.

§ 5. Der Verpächter ist nicht verpflichtet, der Pächterin die bei Durchführung dieses Pachtvertrages gemachten Verwendungen zu ersetzen.

Bei Beendigung des Vertrages am 31. März 1924 ist der Verpächter berechtigt und verpflichtet, die sämtlichen Anlagen, welche die Pächterin zur Ausübung des pachtweisen Bergbaubetriebes aus eigenen Mitteln errichtet hat, zu einem Schätzungswerte, der den Buchwert nicht übersteigen darf, gegen Barzahlung oder Anrechnung auf den gemäß § 9 ihm gebührenden Anteil an der Liquidationsmasse zu übernehmen.

Der Schätzungswert ist bei Meinungsverschiedenheit zwischen Verpächter und Pächterin von dem in § 8 bestimmten Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges festzustellen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.
**) Oben Nr. 17.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Verpächter ist zur Übernahme der Anlagen nicht verpflichtet, wenn er bereit ist, den Pachtvertrag über den 31. März 1924 hinaus zu den gleichen Bedingungen, wie sie dieser Vertrag enthält, auf mindestens zehn Jahre zu verlängern. Lehnt die Pächterin dieses Anerbieten ab, so gehen die sämtlichen Anlagen ohne Anspruch auf Entgelt auf den Verpächter über. Der Verpächter ist ferner zur Übernahme solcher Anlagen nicht verpflichtet, welche nach dem 1. April 1919 im Werte von insgesamt 100 000 ℳ, „Einhunderttausend Mark", und darüber im Laufe eines Geschäftsjahres von der Pächterin gemacht worden sind, ohne daß sie die Einwilligung des Verpächters zur Herstellung der Anlagen erhalten hat.

Der Pächterin steht wegen ihrer Ansprüche gegen den Verpächter ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§ 6. Auf die bergbauliche Tätigkeit der Pächterin finden die jeweils im Schutzgebiet geltenden allgemeinen bergrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 7. Die Pächterin ist verpflichtet, binnen sechs Monaten, vom Datum dieses Vertrages an gerechnet, mit dem ernstlichen, bergmännisch einwandfreien Abbau der Diamanten innerhalb des Pachtgebietes zu beginnen und die diesbezüglichen Arbeiten ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, daß sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung durch Umstände gehindert wird, die sie nicht zu vertreten hat.

Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten hat die Pächterin dem Gouvernement unter Angabe der Gründe hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Vor Eröffnung der Arbeiten und vor jedem wesentlichen Wechsel in diesen Arbeiten ist dem Gouvernement der Arbeitsplan mitzuteilen.

Werden die Arbeiten nicht innerhalb des oben bezeichneten Zeitraumes begonnen oder im Falle einer Unterbrechung nicht binnen einer vom Gouvernement zu bestimmenden Frist wieder aufgenommen, so ist der Verpächter berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch seitens der Pächterin gegen ihn begründet werden kann.

§ 8. Die Entscheidung darüber, ob in Gemäßheit des § 7 ernstlicher, bergmännisch einwandfreier Abbau betrieben wird, ob eine Unterbrechung der Arbeiten gerechtfertigt ist und ob die Nichtwiederaufnahme innerhalb der vom Gouvernement bestimmten Frist berechtigt ist, erfolgt im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein im Schutzgebiet gebildetes Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern und aus dem Oberrichter des Schutzgebiets oder dessen Stellvertreter als Obmann besteht.

Für das schiedsrichterliche Verfahren sind die Bestimmungen der Reichs-Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 9. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zu Geschäftsführern der Diamanten-Pacht-Gesellschaft dürfen nur deutsche Reichsangehörige bestellt werden.

Das Kapital der Gesellschaft muß mindestens zwei Millionen Mark betragen. Mindestens ein Viertel dieses Kapitals ist alsbald nach Feststellung der Satzungen in Bar einzuzahlen.

Die Satzungen der Gesellschaft sowie jede Änderung der Satzungen unterliegen der Genehmigung durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) hat das Recht zur Aufsicht über die Gesellschaft und über ihren Geschäftsbetrieb. Er kann zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts für den einzelnen Fall oder ständig einen oder mehrere Kommissare bestellen.

Diese sind befugt, an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, darin das Wort zu ergreifen, von dem Vorstande Bericht zu erfordern, auch die Bücher und Schriften, sowie die Waren- und Kassenbestände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen oder durch Beauftragte einsehen und prüfen zu lassen, endlich auch auf Kosten der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrats und eine Hauptversammlung mit bestimmter Tagesordnung zu berufen und zu verlangen, daß in die Tagesordnung bestimmte Punkte aufgenommen werden. Die bei Durchführung der Aufsichtsrechte dem Fiskus erwachsenden baren Auslagen, sowie die aus solchem Anlaß dem Kommissar auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Reisekosten und Tagegelder fallen der Gesellschaft zur Last.

Die Bestellung des Hauptvertreters der Gesellschaft im Schutzgebiet unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes).

Die Leitung der zur Ausführung gelangenden bergmännischen Arbeiten darf nur Personen übertragen werden, deren Befähigung vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) anerkannt wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch zwei Liquidatoren, von denen einer seitens der Gesellschaft und einer seitens des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes) zu ernennen ist.

Bei der Liquidation sind von der nach Rückzahlung aller Schulden verbleibenden Liquidationsmasse zunächst die Gesellschaftsanteile in Höhe der erfolgten Einzahlungen zurückzuzahlen.

Von dem Überschuß erhält der südwestafrikanische Landesfiskus zu Händen des Reichs-Kolonialamtes drei Viertel, während das restliche Viertel auf die Gesellschaftsanteile zu verteilen ist.

§ 10. Die aus diesem Vertrage sich ergebenden Rechte dürfen auf Dritte nur mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes) übertragen werden.

§ 11. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage zwischen dem Verpächter und der Pächterin etwa entstehenden Privatrechtsstreitigkeiten, welche nicht vor das nach § 8 zu bildende Schiedsgericht gehören, sind ausschließlich die Gerichte des südwestafrikanischen Schutzgebietes zuständig.

§ 12. Die Kosten dieses Vertrages werden von der Pächterin getragen.

Berlin, den 14. Juli 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes.

Dernburg.

Diamanten-Pacht-Gesellschaft.

Becker.

217. Branntweinverordnung des Gouverneurs von Togo. Vom 14. Juli 1909.

(Kol. Bl. S. 884. Amtsbl. S. 207.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Im nördlichen Teil des Schutzgebietes ist die Verabfolgung von Branntwein irgendwelcher Art an Eingeborene und die Einfuhr von Branntwein zur Verabfolgung an Eingeborene verboten (Sperrgebiet).

Die Einfuhr von Branntwein in das Sperrgebiet zum Gebrauch oder Verbrauch durch Europäer und die Verabfolgung von Branntwein innerhalb des Sperrgebietes an Europäer bedarf der Erlaubnis des Gouverneurs. Diese kann für bestimmte Mengen und für eine bestimmte Zeit auf Antrag im voraus erteilt werden.

§ 2. Das Sperrgebiet wird im Süden durch folgende Linie begrenzt:*)

Der Niala (Monu) von seinem Eintritt in das Schutzgebiet bis zur Einmündung des Au, von hier der Au bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wege Fasau—Tschalo, von dort eine Gerade zur Einmündung des Naola in den Kena, sodann der Kena bis zu seiner Einmündung in den Mo, von dort der Mo bis zu seiner Einmündung in den Oti, alsdann der Oti aufwärts bis zur Furt des Weges Sansugu—Jendi, von hier dieser Weg selbst bis zu einem Punkte, der in der Luftlinie 13,5 km von dem Westausgang von Jendi entfernt ist, von hier ein um den Westausgang von Jendi in nördlicher Richtung mit einem Halbmesser von 13,5 km geschlagener Kreisbogen, der die Ortschaften Sagbanga, Sangmamba, Kulpanga und Segberu vom Sperrgebiet ausschließt und am Kulukpene endet, von dort der Kulukpene aufwärts bis zur Landesgrenze.

§ 3. Für den nicht gesperrten Teil des Schutzgebietes gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 8.

§ 4. Einer behördlichen Erlaubnis bedarf:

1. Wer Branntwein irgendwelcher Art zu Handelszwecken in das Schutzgebiet einführen will,

2. wer Branntwein irgendwelcher Art im Wege des Handels oder Ausschanks gewerbsmäßig vertreiben will.

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch den Gouverneur erteilt. Die Erteilung der unter Ziff. 2 vorgesehenen Erlaubnis kann durch den Gouverneur anderen Personen übertragen werden. Sie kann aus triftigen Gründen wieder entzogen werden.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Abgabe zu entrichten.

§ 5. Die unter § 4 Ziff. 2 vorgesehene Erlaubnis wird für jede Verkaufsstelle oder für den Handel im Umherziehen gesondert und nur für eine bestimmte Person oder Firma erteilt.

Gehilfen bedürfen einer besonderen Erlaubnis, wenn sie sich beim Handel oder Ausschank von ihrem Dienstherrn auch nur vorübergehend trennen.

Die Erlaubnis zum Handel im Umherziehen berechtigt nicht zum Handel und Ausschank in einer Handelsniederlassung. Sie kann auf bestimmte Orte und Gebiete beschränkt werden.

§ 6. Die Erlaubnis, Branntwein irgendwelcher Art im Wege des Handels oder Ausschanks gewerbsmäßig zu vertreiben, wird durch das Bezirksamt bzw. die Station erteilt, in deren Bezirk die Verkaufsstelle errichtet werden soll oder der Wanderhändler sein Gewerbe auszuüben beabsichtigt.**)

Die Abgabe für die Erlaubnis zur Einfuhr von Branntwein (§ 4 Ziff. 1) beträgt halbjährlich 200 ℳ, die Abgabe für die Erlaubnis zur Verabfolgung

*) Vgl. die Skizze im Kol. Bl. 1909 S. 885.

**) Vgl. hierzu die Verf. des Gouverneurs v. 18. Dezember 1909, unten Nr. 335.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von Branntwein zum Handel oder Ausschank beträgt für jede Verkaufsstelle und für den einzelnen Händler (§ 4, Ziff. 2, § 5 Abs. 2) halbjährlich 75 ℳ.

Die Abgabe ist im Laufe der Monate April und Oktober im voraus für das folgende Halbjahr an diejenige Behörde zu entrichten, die die Erlaubnis erteilt hat. Sie ist auch für diejenigen Betriebe im vollen Betrage zu entrichten, denen erst im Laufe des Halbjahres die behördliche Erlaubnis erteilt wird.

§ 7. Wanderhändler haben den Ausweis über die ihnen erteilte Erlaubnis bei sich zu führen und auf Verlangen den Beamten der örtlichen und der Zollverwaltung vorzuzeigen.

§ 8. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben, sowie alle Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zu Unrecht entrichteter Abgaben verjähren binnen dreier Jahre vom Tage der Fälligkeit bzw. vom Tage der Erhebung an gerechnet.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Haft — bei Eingeborenen mit Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu 6 Wochen — oder mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bestraft.

Auch kann auf Einziehung des ohne Erlaubnis eingeführten oder verabfolgten Branntweins ohne Rücksicht darauf, ob er dem Täter gehört oder nicht, und auf Entziehung der Erlaubnis erkannt werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:

Die Verordnung betreffend die Neuregelung des Kleinverkaufs und Ausschanks von Branntwein im Togogebiet vom 28. März 1900 (Kol. Bl. S. 535)*) und die Verordnung betreffend die Ausdehnung der Verordnung vom 28. März 1900, vom 2. Mai 1907 (Amtsbl. S. 87).**)

Lome, den 14. Juli 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

218. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Müllabfuhr im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 24.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtkreis Tanga verordnet was folgt:

§ 1. Das Ausschütten von Kehricht, Müll, sowie von Abfällen aller Art an andern als den von der Stadtverwaltung bezeichneten Orten innerhalb des Stadtkreises Tanga ist verboten.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Abfälle sind, solange sie auf dem Hausgrundstück verbleiben, in geschlossenen Behältern (z. B. gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kästen) aufzubewahren.

Diese Behälter sind mindestens zweimal in der Woche sorgfältig auszuleeren, unter möglichster Vermeidung jeder Verursachung von Staub und üblen Gerüchen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. V. S. 43.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 232.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden an Europäern mit Geldstrafe bis zu 20 Rps., für welche im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu einer Woche tritt, geahndet.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden nach Maßgabe der Reichskanzler-Verordnung vom 22. April 1896*) bestraft.

Strafbar im Sinne des Abs. 1 und 2 ist der Haushaltungs- bzw. Hausvorstand.

§ 4. Die Stadtverwaltung richtet eine dieser Verordnung entsprechende Müllabfuhr ein.

Jeder Haushaltungs- oder Hausvorstand hat die Berechtigung, ihr die Entleerung der Behälter zu übertragen und entledigt sich dadurch der ihn bei nicht rechtzeitiger Entleerung treffenden Verantwortung. Die Hausbesitzer der Vorstädte sind hiervon ausgeschlossen, haben vielmehr ihre Abfälle und Müll selbst an die ihnen hierfür zugewiesenen Plätze zu schaffen.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr erhält die Stadt Tanga von dem Haushaltungs- oder Hausvorstande vierteljährlich eine Gebühr, welche 30 % des Jahresbetrages der Häuser- und Hüttensteuer beträgt.

Bewohnt der zahlungspflichtige Haushaltungsvorstand nur einen Teil des Hauses, so wird nur ein entsprechender Teil der Gebühr erhoben.

Eine Kündigung der Abfuhr bei der Stadtverwaltung findet nur auf den Schluß des Kalendervierteljahres statt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Daressalam, den 16. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

219. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtkreis Tanga. Vom 16. Juli 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 24.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtkreis Tanga verordnet, was folgt:

§ 1. Alle im Stadtkreis Tanga befindlichen Hunde im Alter von und über ¼ Jahr unterliegen der Steuerpflicht.

§ 2. Die Steuer beträgt 12 Rupien für das Jahr und ist in vierteljährlichen Raten innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Quartals zahlbar. Für Hunde, welche innerhalb eines Quartals steuerpflichtig werden, ist die volle Steuer für dieses Quartal nachzuzahlen.

§ 3. Sämtliche Hunde sind binnen 14 Tagen nach dem Eintritt ihrer Steuerpflicht zur Steuer anzumelden. Das Erlöschen der Steuerpflicht ist spätestens innerhalb der ersten 14 Tage des Quartals anzuzeigen, widrigenfalls die Steuer für dieses Quartal weiter zu entrichten ist.

§ 4. Bei der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer wird für denselben ein mit der laufenden Nummer des Hundesteuerregisters versehenes Zeichen ausgehändigt, welches bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückzugeben ist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jeder Hund, der auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw. betroffen wird, hat ein mit diesem Zeichen versehenes Halsband zu tragen.

Hunde, welche ohne ein solches Halsband angetroffen werden, können von der Polizeibehörde als herrenlos aufgegriffen werden. Meldet sich der Besitzer des Hundes innerhalb dreier Tage, so erhält er unbeschadet der etwa von ihm zu entrichtenden Strafe gegen Erlegung der Fütterungs- und Aufbewahrungskosten seinen Hund zurück. Im anderen Falle wird der Hund gegen Meistgebot verkauft oder, wenn sich ein Käufer nicht findet, getötet.

§ 5. Eine Steuer wird nicht erhoben für:

1. Hunde, welche nach dem Ermessen der Stadtverwaltung für die Bewachung der Häuser und Warenniederlagen unentbehrlich sind;
2. Hirtenhunde;
3. für das Gewerbe notwendige Schlächterhunde, und zwar gilt für jeden zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Fleischer ein Hund als notwendig;
4. Hunde, welche zu wissenschaftlichen Versuchszwecken benutzt werden.

Strafbestimmungen.

§ 6. Für jeden Hund, welcher in der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Zeit nicht angemeldet wird, sowie für jeden Hund, welcher sich ohne das vorgeschriebene Halsband außerhalb des Hauses herumtreibt, ist eine Strafe von 1 bis 5 Rupien, unbeschadet der etwa wegen Steuerhinterziehung zu entrichtenden Strafe verwirkt.

Wer einen Hund der Steuer entzogen hat oder zu entziehen sucht, hat den vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer, mindestens aber den vierfachen Betrag der vierteljährlichen Steuer zu entrichten.

Zur Entrichtung der Steuer und zur Zahlung der in diesem Paragraph vorgesehenen Strafen sind sowohl der Eigentümer wie der Inhaber des Hundes verpflichtet.

§ 7. Über die Veranlagung zur Steuer sowie über die Festsetzung der Steuerstrafe findet die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur statt.

§ 8. Die aus der Hundesteuer eingehenden Beträge sowie die etwa fällig werdenden Strafgelder fließen zur Stadtkasse.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Daressalam, den 16. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

220. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Ausfuhrzoll auf Elfenbein. Vom 17. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 160.)

Unter Elfenbein, welches nach § 2 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 5. Oktober 1904*) und Erhebung eines Ausfuhrzolles von Elfenbein vom 15. April 1907**) einem Zollsatze von 2 Mk. für das Kilogramm bei der Ausfuhr unterliegt, ist alles rohe und im Schutzgebiet bearbeitete Elfenbein zu verstehen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 235.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 222.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Von der Verzollung ist bei der Ausfuhr nur dasjenige Elfenbein befreit, welches in Verbindung mit anderen Materialien in der Weise zu einem Gegenstand verarbeitet worden ist, daß das Elfenbein nicht den Hauptbestandteil der hergestellten Sache bildet und auch eine spätere Trennung und selbständige Verwendung der Elfenbeinbestandteile nach deren Beschaffenheit (Größe, künstlerische Arbeit usw.) ausgeschlossen erscheint.

Buea, den 17. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

221. Tarifanzeiger Nr. 47 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 19. Juli 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 65.)

Mit Wirkung vom 1. August d. J. ab werden zollpflichtige Stückgutsendungen und Wagenladungen im Überweisungsverkehr nur zugelassen, wenn sie an die Adresse der städtischen Zollniederlage in Windhuk gerichtet sind; im anderen Falle unterliegen jene Sendungen dem Frankaturzwange.

Windhuk, den 19. Juli 1909.

Kaiserliche Eisenbahnverwaltung.

Vorstehender Tarifanzeiger Nr. 47 wird genehmigt.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

222. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung des statistischen Warenverzeichnisses. Vom 20. Juli 1909.

Die Einführung von Nickelmünzen als Zahlungsmittel sowie die Anlage von Seidenraupenkulturen in der Kolonie haben folgende Ergänzungen des statistischen Warenverzeichnisses*) erforderlich gemacht:

A. Einfuhr: XV. Geld. 2 a Nickelmünzen.

B. Ausfuhr: II c tierische Rohstoffe. 12. Seidenraupennester; α) rohe, β) aufbereitete. V. Geld. 2 a Nickelmünzen.

Daressalam, den 20. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

223. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verlegung des Zollpostens Barua. Vom 20. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 139.)

Der Zollposten Barua ist am 1. Juni d. J. nach Karbabi verlegt worden.

Buea, den 20. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 504.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

224. Zusatzverordnung des Gouverneurs von Kamerun zu § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1904, betreffend den Zolltarif (Kol. Bl. S. 721).*) Vom 21. Juli 1909.

(Kol. Bl. S. 887. Amtsbl. S. 139.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

Bei den nach dem 1. Juli d. J. von Europa abgehenden, dem Wertzolle unterliegenden Waren, — bei Waren anderer Herkunft mit dem entsprechenden Termin, — ist auf den Fakturenpreis des Verladungshafens — Fobpreis — ein Kommissionsaufschlag von 5 % vorzunehmen.

Buea, den 21. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

225. a) Bekanntmachung betreffend die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 6. März 1894. Vom 22. Juli 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 26.)

Die Polizeiverordnung vom 6. März 1894**) wird aufgehoben.

Daressalam, den 22. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

b) Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 6. März 1894. Vom 22. Juli 1909.

Durch Bekanntmachung vom 22. Juli (Amtl. Anz. Nr. 26) habe ich die Polizeiverordnung vom 6. März 1894 aufgehoben. Mit ihr tritt zugleich der Gouvernements-Erlaß vom 30. März 1894, betreffend den Erlaß einer allgemeinen Polizeiverordnung (L. G. Nr. 203) außer Kraft.

Die Bestimmungen der genannten Verordnung sind zum Teil aufgehoben, zum Teil sind die in ihr behandelten Materien durch besondere Verordnungen wie die über Müllabfuhr, das Marktwesen und die Verhütung von Viehseuchen anderweitig geregelt. Zum großen Teile sind schließlich die Bestimmungen der alten Verordnung überflüssig, weil die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und die Beseitigung von Übelständen sowieso zu den Aufgaben der Polizei gehört, es mithin der Aufzählung einzelner Fälle nicht bedarf. Bei einer so willkürlichen Aufzählung, wie sie die aufgehobene Verordnung enthielt, liegt vielmehr die Gefahr vor, daß die Aufmerksamkeit der polizeilichen Organe auf Nebendinge abgelenkt wird, oder daß ihre Tätigkeit sich auf eine kleinliche und bei dem Publikum störend empfundene Kontrolle beschränkt. Keineswegs ist die Aufhebung der Verordnung dahin zu verstehen, daß von nun an polizeiliche Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sich nötig erweisen, unterbleiben. Sollten

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 235.
**) D. Ostafrikanische Landes-Gesetzgeb. S. 273.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung oder Beseitigung bestimmter Übelstände nicht ausreichen, so sehe ich der Einreichung der Entwürfe von Sonderverordnungen, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind, entgegen.

Daressalam, den 22. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

226. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Verwendung ausländischer Wert-, Maſs- und Gewichtsangaben. Vom 28. Juli 1909.

(Kol. Bl. S. 886. Amtsbl. S. 216.)

Vom 1. Januar 1910 ab wird bei sämtlichen vor die Verwaltungsbehörden des Schutzgebietes gebrachten Rechtssachen, sofern die Wert-, Maß- und Gewichtsangaben nicht auf Reichswährung, Meter, Ar, Liter und Kilogramm und deren Teilbetrag oder Vielfaches lauten, die Umrechnung in diese Werte von Amts wegen vorgenommen werden. Hierfür wird eine Sondergebühr erhoben werden und zwar

bei	Wertobjekten	bis	zu	20	ℳ	eine	Gebühr	von	2 ℳ
„	„	„	„	100	„	„	„	„	5 „
„	„	„	„	1000	„	„	„	„	10 „
„	„	über		1000	„	„	„	„	20 „

und in den Fällen, in denen sich ein Wert nicht ermitteln läßt, eine Gebühr von 2 ℳ.

In Fällen, in denen sich die Umrechnung besonders schwierig gestaltet, wird die Gebühr nach dem pflichtmäßigen Ermessen des erkennenden Beamten bis zum Höchstbetrage von 100 ℳ erhöht werden.

Lome, den 28. Juli 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

227. Nachtragsvertrag zu dem Vertrag zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft vom 6./12. März 1908, betreffend Verpachtung der Usambara-Eisenbahn. Vom 29. Juli/16. Oktober 1909.

Zwischen dem Fiskus des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zu Berlin, einerseits, und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin, anderseits, wird folgender Nachtragsvertrag geschlossen:

Der für die Stammstrecke Tanga—Mombo bestehende Vertrag vom 6. und 12. März 1908*) wird gemäß § 26 des genannten Vertrages vom Tage der Bauabnahme ab auf die Teilstrecke Mombo—Buiko unter Änderung nachstehender Pachtbedingungen ausgedehnt.

Der in § 13 des Stammvertrages genannte Mindestpachtzins von 152 000 ℳ wird vom 1. April 1910 ab auf 246 000 ℳ festgesetzt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 78.

Institut für Kolonialwirtschaft
Hansische Universität

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Gleichfalls vom 1. April 1910 ab wird der nach § 10,2 von der Pächterin in die Betriebsausgaben einzustellende Betrag von 8000 ℳ auf 10 000 ℳ erhöht. An die Stelle der im Stammvertrage, § 25, genannten Sicherheit tritt die von der Pächterin bei der Kolonialhauptkasse hinterlegte Generalkaution.

Die Kosten des Abschlusses dieses Nachtrages hat die Pächterin zu tragen.

Dieser Nachtragsvertrag wird in einer Hauptausfertigung für den Verpächter und in einer Nebenausfertigung für die Pächterin abgeschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags zu den aus dem Vertrag für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika sich ergebenden finanziellen Folgen.

Berlin, den 16. Oktober 1909,

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

I. V.: v. Lindequist.

Berlin, den 29. Juli 1909.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft.

F. Lenz.

228. Betriebsvertrag zwischen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin und der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin. Vom 29. Juli 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 8.)

Vorbemerkung.

Die Diamanten-Pacht-Gesellschaft hat durch Pachtvertrag*) von dem südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, die pachtweise Ausbeutung der dem südwestafrikanischen Landesfiskus zustehenden Bergbaurechte auf Diamanten innerhalb des südlich der Bahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop liegenden fiskalischen Bergwerksblocks Nr. 1 und innerhalb derjenigen Bergbaufelder, die auf Grund von Schürfscheinen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in dem durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamtes von 22. September 1908**) bezeichneten Gebiete dem Fiskus zuerkannt sind, übernommen. Auf die Bestimmungen des genannten Pachtvertrages, welcher den beiden Teilen bekannt ist, wird Bezug genommen.

§ 1. Betriebsführung.

Die Diamanten-Pacht-Gesellschaft überträgt die gesamte Betriebsführung ihres Unternehmens der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2. Abbau gemäß dem Pachtvertrag.

Die Koloniale Bergbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt es, für Rechnung der Diamanten-Pacht-Gesellschaft den Abbau auf den fiskalischen Feldern gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu besorgen.

Die aus den fiskalischen Feldern beförderten Diamanten sind der Diamanten-Regie für Rechnung der Diamanten-Pacht-Gesellschaft einzuliefern. Die Erlöse sind der Diamanten-Pacht-Gesellschaft direkt zu überweisen. Die Diamanten-Pacht-Gesellschaft ist in ihrer Buchführung völlig selbständig.

*) Vom 14. Juli 1909, oben Nr. 216, mit Nachtrag v. 7./8. Dezember 1909, unten Nr. 326.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 397.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3 Abbauplan.

Drei Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat die Koloniale Bergbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Abbauplan für die fiskalischen Felder aufzustellen und vor dem genannten Zeitpunkte dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk durch Vermittlung des Kaiserlichen Bezirksamtes in Lüderitzbucht zur Genehmigung einzureichen. Der von dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk genehmigte Abbauplan ist für den Abbaubetrieb des Geschäftsjahres maßgebend. Hierdurch werden die Bestimmungen in § 7 des obengenannten Pachtvertrages nicht berührt.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910 ist ein einheitlicher Abbauplan alsbald nach Abschluß dieses Vertrages aufzustellen und dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk durch Vermittlung des Kaiserlichen Bezirksamtes in Lüderitzbucht einzureichen.

Der Abbauplan hat die bergtechnischen Arbeitspläne, die für den Betrieb erforderlichen Anschaffungen sowie die voraussichtlichen laufenden Aufwendungen zu umfassen.

§ 4. Aufwendungen allein im Interesse der Diamanten-Pacht-Gesellschaft.

Alle laufenden Betriebsausgaben, alle Anschaffungen und alle Aufwendungen, welche die Koloniale Bergbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Führung des Betriebes auf den fiskalischen Pachtfeldern allein im Interesse der Diamanten-Pacht-Gesellschaft macht, sind ihr auf Grund der beizubringenden Nachweisungen von der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu erstatten. Die Erstattung erfolgt auf Grund einer am Schlusse eines jeden Monats aufzustellenden Abrechnung, welche die Art, den Zweck und den Betrag der gemachten Aufwendungen sowie den Nachweis der Verauslagungen enthält. Diese Abrechnungen sind der Diamanten-Pacht-Gesellschaft einzureichen. Die Erstattung der Auslagen muß spätestens innerhalb des darauffolgenden Monats geschehen. Erfolgt die Zahlung durch Verschulden der Diamanten-Pacht-Gesellschaft nicht innerhalb dieser Zeit, so hat die Diamanten-Pacht-Gesellschaft vom Schluß des Monats ab, bis zu dessen Ende die Zahlungen hätten erfolgen sollen, 5 % Zinsen von der Endsumme zu bezahlen.

Alle Anschaffungen und alle Aufwendungen, welche allein im Interesse der Diamanten-Pacht-Gesellschaft gemacht werden und welche in dem gemäß § 3 genehmigten Abbauplan vorgesehen sind, ist die Koloniale Bergbau-Gesellschaft selbständig zu machen befugt. Nicht vorgesehene Anschaffungen und Aufwendungen ist die Koloniale Bergbau-Gesellschaft ohne vorherige Genehmigung der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu machen nur befugt, wenn sie zusammengerechnet im Laufe eines Kalendermonats den Betrag von 10 000 ℳ nicht überschreiten.

§ 5. Betriebsausgaben im gemeinsamen Interesse beider Gesellschaften.

Alle laufenden Betriebsausgaben, welche gemeinsame Interessen der beiden Betriebe der Diamanten-Pacht-Gesellschaft und der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft betreffen, sollen von beiden Unternehmungen gemeinschaftlich getragen werden. Maßgebend ist die am Schlusse eines jeden Monats aufzustellende Abrechnung. Das Verteilungsverhältnis bestimmt sich nach Verhältnis der im Laufe des betreffenden Monats von einer jeden der beiden Unternehmungen geförderten Rohdiamanten unter Zugrundelegung des Rohgewichts. Den auf die Diamanten-Pacht-Gesellschaft danach entfallenden Anteil hat diese im Laufe des darauffolgenden Monats in bar an die Koloniale

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bergbau-Gesellschaft zu zahlen. Bei einer durch Verschulden der Diamanten-Pacht-Gesellschaft verspäteten Zahlung tritt die Verpflichtung zur Vergütung von 5 % Zinsen ein.

Zu den laufenden Betriebsausgaben im gemeinsamen Interesse der beiden Betriebe gehören insbesondere die Gehälter und sonstigen Vergütungen der Betriebsleiter, welche beide Betriebe leiten, der Werkführer, Beförderungskosten aller Art u. dergl.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Gemeinschaftlichkeit der beiden Interessen, so entscheidet das unten zu erwähnende Schiedsgericht.

§ 6. Dauernde Anschaffungen.

a. Allein im Interesse der Diamanten-Pacht-Gesellschaft.

Alle nicht zu den laufenden Betriebsausgaben gehörenden Anschaffungen von dauernden Werten, wie Eisenbahnanlagen, Gebäude, Wasserversorgungseinrichtungen, Maschinen und Apparate, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen, Geräte, Beförderungsmittel und Reit- und Zugtiere, werden sofern sie allein den Interessen der Ausbeutung der fiskalischen Felder und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft dienen, gemäß § 4 dieses Betriebsvertrages und gemäß § 5 des Pachtvertrages des südwestafrikanischen Landesfiskus mit der Diamanten-Pacht-Gesellschaft behandelt.

b. Im gemeinschaftlichen Interesse.

Dienen sie dagegen dem gemeinschaftlichen Interesse beider Betriebe und Unternehmungen, so legt die Koloniale Bergbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zunächst die erforderlichen Mittel aus. Sie ist nicht verpflichtet, mehr als 300 000 ℳ (Dreihunderttausend Mark) im ganzen auszulegen. Diese gemeinschaftlichen Auslagen werden auf einem besonderen Konto in den Büchern der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft belastet, auf welchem 5 % Zinsen alljährlich berechnet werden. Über den Stand dieses Kontos ist der Diamanten-Pacht-Gesellschaft an jedem Vierteljahresschlusse Mitteilung zu machen. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres sind auf das Konto die kaufmännischen Anschauungen entsprechenden Abschreibungen zu machen. Die Höhe der Abschreibungen wird gemeinschaftlich von der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft festgesetzt; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden über die Höhe der Abschreibungen und der ihnen zugrunde liegenden Sätze sind diese unter Ausschluß des Rechtsweges durch einen auf Anruf eines beider Teile von dem jeweiligen Direktor der Königlich Preußischen Bergakademie zu Berlin zu bestimmenden Sachverständigen festzusetzen. Die von diesem Sachverständigen festgesetzten Abschreibungen sind für den betreffenden Jahresabschluß für beide Teile allein maßgebend. Die Abschreibungen werden von beiden Gesellschaften nach Verhältnis der im Laufe des betreffenden Kalenderjahres von einer jeden geförderten Rohdiamanten unter Zugrundelegung des Rohgewichts getragen. Den danach auf die Diamanten-Pacht-Gesellschaft entfallenden Anteil an dieser Abschreibung ist diese verpflichtet, der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft alsbald in barem Gelde zu vergüten. Auf dem Konto selbst ist die von beiden Gesellschaften gemeinschaftlich aufzubringende Gesamtabschreibung vorzunehmen.

In dieser Weise sind auch Anschaffungen dieser Art zu behandeln, welche die Koloniale Bergbau-Gesellschaft vor Abschluß dieses Vertrages gemacht hat und die den gemeinschaftlichen Interessen beider Gesellschaften dienen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Am Schlusse dieses Betriebsvertrages findet eine Auseinandersetzung beider Gesellschaften über die in gemeinschaftlichem Interesse gemachten Anschaffungen, soweit sie noch vorhanden sind, statt. Der Anteil einer jeden der beiden Gesellschaften an den angeschafften Gegenständen wird nach Verhältnis der von einer jeden seit der Eröffnung des Kontos bis zum Ablauf des Betriebsvertrages geförderten Rohdiamanten, nach Rohgewicht berechnet, festgestellt. Die Auseinandersetzung unter den beiden Gesellschaften erfolgt alsdann nach Maßgabe der §§ 752 bis 754 Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auf den danach der Diamanten-Pacht-Gesellschaft gebührenden Anteil finden die Bestimmungen in § 5 und in § 9 des Pachtvertrages zwischen ihr und dem südwestafrikanischen Landesfiskus Anwendung.

§ 7. Vertragsdauer.

Dieser Betriebsvertrag dauert bis zum Ablauf des Jahres 1919. Wird er von keinem beider Teile spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt, so läuft er weitere fünf Jahre. Bei Ablauf dieser fünf Jahre und für alle fernere Zeit gilt die gleiche Aufkündigungsfrist und die gleiche Verlängerungszeit.

§ 8. Schiedsgericht.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Teilen sollen unter Ausschluß des Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden werden. Zu diesem Zwecke ernennt ein jeder beider Teile einen Schiedsrichter. Ein Obmann ist von dem Präsidenten der Handelskammer zu Berlin zu ernennen. Ernennt der eine Teil nicht innerhalb Monatsfrist nach Ernennung des Schiedsrichters des anderen Teils seinerseits einen Schiedsrichter, so erfolgt die Bezeichnung des zweiten Schiedsrichters auf Anruf des anderen Teils durch den Präsidenten der Handelskammer zu Berlin, welcher gleichzeitig den Obmann zu ernennen hat.

§ 9. Vertragskosten.

Die Kosten dieses Vertrages werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen.

Berlin, den 29. Juli 1909.
Diamanten-Pacht-Gesellschaft.
Becker.

Berlin, den 29. Juli 1909.
Koloniale Bergbau-Gesellschaft m. b. H.
Stauch. Ganger.

229. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, zur Durchführung einer ausreichenden Schulhygiene. Vom 31. Juli 1909.

(Amtsbl. S. 238.)

Mit Einverständnis der Missionsleitungen werden die Regierungsärzte die Schüler oder Schülerinnen der an ihrem dienstlichen Wohnsitz befindlichen Schulen bei ihrem Eintritt auf übertragbare Krankheiten untersuchen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf

1. Aussatz,
2. Schlafkrankheit,
3. Krätze und sonstige übertragbare Hautkrankheiten,
4. Guineawurm,

bei älteren Schülern auch auf Geschlechtskrankheiten. Die an Aussatz oder Schlafkrankheit Leidenden oder dieser Krankheiten Verdächtigen sind nicht in die Schule aufzunehmen, sondern an bestimmten, von dem Arzt zu bezeich-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nenden Orten zu isolieren. Die mit Hautkrankheiten oder Guineawurm Behafteten sind nach näherer Anordnung des Arztes von den übrigen Schülern und Schülerinnen zu trennen.

Ferner werden beim Eintritt in die Schule diejenigen Schüler und Schülerinnen, die nicht innerhalb der letzten 5 Jahre gegen Pocken geimpft worden sind, geimpft. Die Impfungen werden in 5 jährigen Fristen wiederholt werden. Impftermin und Impfort werden vom Bezirksamt im Einvernehmen mit dem Regierungsarzte festgesetzt werden. Die Schulvorstände haben zu den Terminen Listen an den Regierungsarzt einzureichen, in denen enthalten ist

1. Lfd. Nummer, 2. Datum des Impftermins, 3. Name des Impflings, 4. Name des Vaters, 5. Heimat des Impflings, 6. Alter des Impflings (schätzungsweise), 7. Anzahl der erfolgreichen früheren Impfungen, 8. Pockennarben (Eintragung des Regierungsarztes), 9. Erfolg der Impfung (Eintragung des Regierungsarztes). Die Listen sind, soweit möglich, vorher durch die Schulvorstände auszufüllen. Zu der weiter nötigen Schreibarbeit haben die Schulvorstände Unterlehrer zur Verfügung zu stellen. Die Impflinge erhalten Impfscheine nach untenstehendem Muster. Gelegentlich der Wiederimpfungen werden Untersuchungen auf oben genannte Krankheiten stattfinden.

Auf Dienstreisen werden die Regierungsärzte an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort die Schüler und Schülerinnen auf die vorstehend genannten Krankheiten untersuchen, soweit dies ihre sonstigen dienstlichen Obliegenheiten gestatten. Die Unterlehrer haben auch diese Untersuchungen in der oben angegebenen Weise zu unterstützen. Über die vorgenommenen Untersuchungen ist in den Vierteljahres- und Jahresberichten zu berichten.

Lome, den 31. Juli 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

Impfung am .....

Name .....
aus ..... Vatername .....
Alter .....
Früher mit Erfolg geimpft ..... mal
Pockennarben ja nein
Erfolg

L. S.
Regierungsarzt.

Dieser Impfschein ist aufzubewahren.

230. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Verpflegungskosten bei Dienstreisen auf den Regierungsfahrzeugen. Vom 3. August 1909.

(Amtsbl. S. 110.)

Mit Erlaß vom 9. Juni 1909 hat der Herr Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts folgendes bestimmt:

In Ergänzung der bisherigen Bestimmungen über die Dienstreisen usw. im Schutzgebiete von Neu-Guinea, den Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln ordne ich hiermit an, daß bei Reisen auf den Regierungsfahrzeugen die Verpflegungskosten für die Beamten selbst auf amtliche Fonds zu übernehmen sind und die Beamten die halben Tagegelder erhalten, wie dies

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bei Dienstreisen auf Schiffen, auf denen für den Passagepreis auch freie Verpflegung gewährt wird, geschieht. Bei Urlaubsreisen auf den Regierungsfahrzeugen erleiden die Beamten bei Übernahme der Verpflegungskosten auf amtliche Fonds den im § 9 der Urlaubsverordnung*) vorgesehenen Abzug.

Herbertshöhe, den 3. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

231. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen im Bezirk Langenburg. Vom 4. August 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 28.)

Die Verordnung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Langenburg vom 6. April 1907 bzw. 24. Dezember 1908 (Amtl. Anz. Nr. 8 für 1907 bzw. Nr. 1 für 1909)**), wird hiermit auch auf die Ortschaft Itaka und das Gebiet im Umkreis von 3 km um dieselbe ausgedehnt. Der Eingang der betreffenden Verordnung erhält hiernach folgende Fassung:

Auf Grund des § 15 . . . . . für die Ortschaften Neu-Langenburg, Mueia, Wiedhafen, Massoko und Itaka und das Gebiet im Umkreis von 3 km . . . . .

Daressalam, den 4. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

232. Bekanntmachung des Bezirksleiters zu Ebolowa (Kamerun) betreffend das Verbot der Spirituosenabgabe an Eingeborene im Bezirke Ebolowa. Vom 5. August 1909.

(Amtsbl. S. 180.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. September 1904, betreffend das Verbot der Abgabe von Spirituosen an Eingeborene im Djahgebiet (Kol. Bl. 1905 S. 3)***), werden die Grenzen des Gebiets, auf welches innerhalb des Bezirks Ebolowa sich das Verbot erstreckt, folgendermaßen festgelegt:

Eine Linie, die zusammenfällt mit der Straße von Widimenge über Abollo Bejeme am Lobo und über Ekong, von da mit der Straße Sangmelima—Malen—Elemwoo bis Dorf Ambam, von da mit der Verbindungsstraße Ambam—Endenge („Jsien" der Moiselschen Karte von Südkamerun). Von da geht auf der Straße Ebolova—Ndik—Akoafim die Linie in westlicher Richtung bis zum Dorfe Nko am Übergang des Mfom-Flusses. Von da ab folgt sie dem Laufe des Mfom bis zum Einfluß in den Mbua, dem Mbua bis zum Einfluß in den Lobo, dem Lobo bis zum Einfluß in den Nkom.

Die an den genannten Straßen gelegenen Ortschaften sind vom Sperrgebiet ausgeschlossen.

Ebolowa, den 5. August 1909.

Der Bezirksleiter.
Heinicke.

*) Gemeint ist § 9 der Vorschriften des Reichskanzlers vom 31. Mai 1901 (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 331.)

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 200 bzw. 1908 S. 559.

***) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 226.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

233. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Sparabzüge für die farbigen Angestellten. Vom 6. August 1909.

(Amtsbl. S. 244.)

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. werden allen farbigen Angestellten, soweit ihre Bezüge nach der Verfügung des Gouverneurs vom 12. Oktober 1908 (Amtsbl. S. 205)*) geregelt sind, vom Lohn monatlich Sparabzüge gemacht.

Die Spareinlagen sind von den Vorständen der Dienststellen monatlich an die Bank abzuführen, welche die Beträge nach noch näher bekannt zu gebenden Bedingungen verzinst.

Die Spareinlagen und die anfallenden Zinsen verbleiben selbstverständlich Eigentum der Sparer.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses können die Sparer über ihre Spareinlagen nebst den angefallenen Zinsen verfügen.

Mit Erlaubnis der Vorstände der Dienststellen dürfen die Sparer auch während des Dienstverhältnisses Ausgaben zu nützlichen Zwecken aus den Spareinlagen bestreiten.

Die Sparabzüge sollen monatlich mindestens 5 ℳ betragen. Im Interesse der Angestellten liegt es, höhere Beträge zurückzulegen.

Die Vorstände der Dienststellen wollen unter Aufklärung über Zweck und Vorteile des Sparens in diesem Sinne auf die farbigen Angestellten einwirken.

Lome, den 6. August 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

234. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Viehkontrollstation in Dschang. Vom 7. August 1909.

(Amtsbl. S. 159.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Alle Transporte von Großvieh, Pferden und Eseln, welche nach Dschang oder durch den Bezirk Dschang nach einem näher der Küste gelegenen Platze getrieben werden sollen, müssen auf der Kontrollstation der Station Dschang untersucht werden.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt gegen eine Gebühr von 50 Pf. für das Stück.

§ 3. Gesunde Transporte erhalten einen Passierschein, welcher in Mbo und Bare vorzuzeigen ist.

§ 4. Sämtliche von den Nachbardörfern zum Viehposten Djuttitsa (Bafu-Fondong-Gebiet) führenden Wege sind für Vieh- und Pferdetransporte Privater gesperrt.

§ 5. Führer von Vieh- usw. Transporten, welche sich der Kontrolle entziehen oder die gesperrten Wege zum Transporte benutzen, werden mit Geldstrafe bis 300 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eingeborenen gegenüber finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 434.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Buea, den 7. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

235. Bekanntmachung des Oberrichters von Samoa wegen Abänderung der Gefängnis-Ordnung vom 5. Dezember 1908 (für das Gefängnis in Apia). Vom 12. August 1909.

(Gouv. Bl. III Nr. 83.)

Mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs bestimme ich gemäß § 1 Nr. 7 Abs. 4 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Gesetzgeb. Bd. V S. 173), wie folgt:

An Stelle des § 22 der Gefängnisordnung vom 5. Dezember 1908 (Sam. Gouv. Bl. Bd. III S. 230)*) tritt folgende Bestimmung:

Die Arbeitszeit währt von 6 Uhr vormittags bis 5½ Uhr nachmittags mit einer Mittagspause von 12 bis 1 Uhr.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ruht die Arbeit.

Apia, den 12. August 1909.

Der Kaiserliche Oberrichter.
I. V.: Schlettwein.

236. Tarifanzeiger Nr. 48 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 14. August 1909.

Vom 1. September d. J. ab kommt bei Erstattung von Fahrgeld die bisher in Abzug gebrachte Schreibgebühr von 1 ℳ in Wegfall.

Zu erstattende Fahrgeldbeträge unter 2 ℳ werden vom gleichen Tage an nicht mehr zurückvergütet.

Windhuk, den 14. August 1909.

Kaiserliche Eisenbahn-Verwaltung.
Rintelen.

237. Arbeiter-Schutzbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn. Vom 14. August 1909.

(Amtsbl. S. 300.)

1. Zusammensetzung der Schächte und Gruppen.

In den einzelnen Schächten sind tunlichst nur Leute desselben Stammes zu vereinigen, schon der Gleichmäßigkeit der Lebensgewohnheiten wegen (Hüttenbau, Ernährung), dann aber auch, um Streitigkeiten zwischen den einzelnen Stämmen zu vermeiden. Jedenfalls sind die Gruppen grundsätzlich nur aus Stammesgenossen zu bilden. Hiervon darf nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Arbeiterkommissars abgewichen werden. Zu Vorleuten dürfen nur Stammesangehörige, die in der Regel bereits von den Bezirksleitern bezeichnet sind, bestellt werden.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 531.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es muß aus mehrfachen Gründen als sehr wünschenswert bezeichnet werden, daß die Arbeiter eine Anzahl Weiber ihres Stammes mitbringen, die als Köchinnen, zum Wasserholen und Reinigen der Arbeiterhäuser verwendet werden sollen.

Stämme aus dem Hinterland von Jabassi und aus den östlichen Teilen des südlichen Kameruns, wie die Makka, Njem, Jebe-Kolle, sollen außerhalb ihres Landes überhaupt nicht zur Arbeit bei der Bahn herangezogen werden, wegen der Schwächlichkeit und Unterernährung dieser Stämme.

Alle Stationsleiter und Bezirksleiter haben, falls ein beamteter Arzt zugegen, unter Zuziehung desselben die für die Bahn bestimmten Arbeiterkolonnen einer Besichtigung zu unterziehen und die schwächlichen Leute unter entsprechendem Geleit wieder heimzusenden.

Allen Arbeiterkolonnen, welche zur Anwerbung zur Bahn gehen, ist auf jeden Fall ein Führer mitzugeben, durch den eine Verständigung der Europäer mit den betreffenden Arbeitern möglich ist.

2. Unterkunft.

Wo irgend möglich, sind die Arbeiterhäuser wenigstens 1 km von sonstigen Niederlassungen entfernt in der Nähe von Wasserstellen anzulegen.

Die Häuser oder Hütten müssen geräumig und absolut wasserdicht sein und verschließbare Türen und Fenster haben. Um die Häuser sind genügend tiefe und breite Abzugsgräben zu ziehen und stets offen zu halten, um das Eindringen von Feuchtigkeit in die Wohnungen zu verhindern. In den Häusern und in deren Umgebung ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten, insbesondere sind leere Büchsen und Flaschen, die als Brutplätze für Moskitos gefährlich sind, sofort zu entfernen. Für jedes Haus ist hierfür eine besondere Hilfskraft zu bestimmen.

Das Anbringen von besonderen Wohnverschlägen und Moskitonetzen ist verboten.

Die Schlafstellen sind aus glatt gehobelten Brettern oder, was vorzuziehen ist, aus glatten elastischen Palmrippen zu fertigen.

In einem Hause sind, wenn äußerst tunlich, ausschließlich Angehörige desselben Stammes unterzubringen.

Nichtarbeitern ist der Aufenthalt in und bei den Arbeiterhäusern streng verboten.

Unterstände: In der Nähe jeder Arbeitsstelle ist ein einfacher gedeckter, durchaus sicherer Unterstand zu schaffen, zum Schutz gegen Platzregen. Während eines Platzregens sind die Arbeiten im Freien einzustellen, da sonst Erkältungskrankheiten die sichere Folge sind.

3. Ernährung.

Es ist mit allen Mitteln zu erstreben, daß die Ernährung möglichst mit landesüblichen Nahrungsmitteln erfolgt. Die für die einzelnen Arbeitsstellen in Frage kommenden Lokalverwaltungen erhalten Anweisung, darin weitgehende Unterstützung zu gewähren, indem sie die umwohnende Bevölkerung zur Anpflanzung ausreichender, speziell Dauernahrungsmittel wie Mais veranlassen, möglichst viel Märkte einrichten und Übervorteilungen der Arbeiter durch die eingeborene Bevölkerung zu verhindern suchen.

Hierdurch wird jedoch die Bauleitung ihrer Pflicht, selbst für die Verpflegung der Arbeiter zu sorgen, nicht enthoben. Als Verpflegungssätze sind zu rechnen pro Mann und Tag:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. 3 bis 4 kg Planten (ohne Stiel) oder 1½ kg Makabo oder Kassada oder 2 kg Mais (Maiskolben) als Frischproviant, oder, falls dieser nicht zu erhalten, ¾ kg getrocknete Planten oder 650 g Reis oder, falls vorhanden, gelegentlich 500 g Hartbrot;
2. 150 g Fisch (getrockneter) oder 100 g Fleisch;
3. 20 g Salz;
4. 50 g Palmöl oder ein gleichwertiges anderes Fett oder Öl. Vor allem ist stets für genügende Vorräte von Palmöl Sorge zu tragen.

Die Ausgabe der Nahrung erfolgt täglich. Auf das Garkochen des Reises ist besonders zu achten. Gut gekochter Reis muß sich zwischen den Fingern leicht zerdrücken lassen. Die Leute sind auf die Gefahren des Genusses von halbgarem, noch festkörnigem Reis seitens der Arbeitsleiter immer wieder besonders aufmerksam zu machen.

Küchen und Köche.

Neben jedem Arbeiterhause ist ein gegen Regen geschützter Raum herzustellen, der das Abkochen zu jeder Zeit gestattet.

Auf je 15 bis 20 Mann ist ein Koch zu rechnen oder, was stets zu erstreben ist, eine ältere Stammesangehörige der betreffenden Arbeiterkolonne. Jedem Koch ist mindestens ein eiserner Topf zum Kochen der Speisen und ein eiserner Topf zum Kochen von Wasser zu verabfolgen.

4. Wasserversorgung.

Die außerordentliche Verbreitung der Dysenterie und der Wurmkrankheit machen die Fürsorge für gutes Trinkwasser zu doppelter Pflicht.

Die Wasserentnahmestellen sind besonders zu fassen. Jede Verunreinigung der Wasserstelle und ihrer Umgebung ist streng verboten, der Täter vom Arbeiterkommissar zu bestrafen.

Das Wasser ist durch einen besonders anzulernenden Wasserträger in reinen Eimern zu holen und, wenn es sich nicht um einen vom Arzt als einwandsfrei festgestellten Quell handelt, durch einen Berkefeld-Pumpfilter in ein großes, oben verschließbares, unten mit einem Spund versehenes Wassergefäß zu schütten. Die Filterkerzen des Filters sind jeden zweiten Tag unter Aufsicht des betreffenden Schachtmeisters zu kochen und zu reinigen. Die Wasserentnahme kann jederzeit erfolgen. Der Wasserjunge ist nur im Notfall zu anderen Diensten heranzuziehen.

Bei jedem Platze, wo später eine Station errichtet wird, ist ein Tiefbrunnen zu errichten, eventuell ein einfacher Abessinierbrunnen.

An den Arbeitsstellen ist genügend frisches Wasser in reinen Gefäßen zum Trinken bereit zu halten.

Wasch- und Badegelegenheit.

In jedem Schacht ist für ausreichende Wasch-, wenn möglich Badegelegenheit zu sorgen. Die Plätze hierfür sind so zu legen, daß die Wasserschöpfstellen nicht verunreinigt werden können; in fließenden Gewässern also entsprechend weit unterhalb der Schöpfstelle.

Nach Schluß der Arbeit sind die Leute täglich zum Waschen zu schicken. Sonnabend hat die Reinigung unter Aufsicht des Arbeitsleiters zu erfolgen. Seife ist den Arbeitern zum Selbstkostenpreise zu stellen.

5. Abortanlage.

Mindestens 150 m entfernt von den Arbeiterwohnhäusern sind überdachte Aborte in genügender Zahl zu errichten. Die Entfernung von der Wasserstelle

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist so weit zu wählen, daß eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Als Aborte eignen sich leere Zementfässer oder einfache ¾ m tiefe Senkgruben. Ein besonders bestellter Arbeiter hat alle Stunde für Aufschütten von Erde auf die Fäkalien Sorge zu tragen.

6. Krankenfürsorge.

a. Außerhalb der Lazarette.

Jeder Arbeitsleiter und weiße Bahnbedienstete ist durch die Bahnärzte bzw. durch die Regierungsärzte, welche den Bahnarzt vertreten, zu unterrichten in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Anlegen primitiver Verbände und Anwendung der gewöhnlichsten Heilmittel.

Jedem Arbeitsleiter ist ein gut verschließbarer, regendichter, mit Abteilungen versehener Medizinkasten zu stellen, dessen Inhalt stets regelmäßig zu ergänzen ist. Der Inhalt hat zu bestehen aus:

a) 2 Thermometern,
b) 1 Irrigator mit Schlauch und Ansatzspitze,
c) 1 gerade Scheere,
d) 2 Messern (Skalpellen),
e) 500 g Karlsbader Salz,
f) 1000 g Rizinusöl,
g) 500 Stück Hustentabletten (v. Mixtura selyens),
h) 200 Tabl. Bismut. subnitricum à 0,3 g,
i) 200 g Jodoform,
k) 200 g Dermatol,
l) 50 g Tinktur. opii simplex,
m) 200 g Borsalbe,
n) 200 g graue Salbe,
o) 200 g Chrysarobin-Traumaticin (gegen Ringwurm),
p) 500 g Tinktura Jodi,
q) 100 g Tabl. Sublimat à 1 g,
r) 500 g Kreosolseifenlösung oder Karbolsäure (zur Bereitung von 2prozentigen Lösungen),
s) 1 Meßglas zu 1 bis 50 cm,
t) 200 Tabl. Chinin muriat. à 0,5 g,
u) 200 „ „ „ „ 1,0 g,
u) 200 „ Euchinin à 0,5 g,
v) 100 g Chloroform (1 Teelöffel auf 1 Weinglas Zuckerwasser, als Mittel gegen Erbrechen);

Verbandmittel:

a) p 1 Mitela (dreieckiges Verbandtuch),
b) 1 elastischer Gurt zum Abschnüren der Glieder bei Blutung,
c) 20 Cambricbinden,
d) 20 Mullbinden,
e) 1 kg Mull,
f) 1 kg Watte,
g) 4 Haarpinsel.

Gleiche Medizinkasten sind auf jedem im Dienst befindlichen Zuge und auf jeder Eisenbahnstation vorrätig zu halten.

An jeder Arbeitsstelle mit mehr als 30 Arbeitern, auf jedem im Dienst be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

findlichen Zuge und auf jeder Eisenbahnstation ist ferner eine Krankentrage zum Transport Schwer- oder Fußkranker zum Hospital vorrätig zu halten.

Jeder Arbeitsleiter einer Kolonne hat ein Revierkrankenbuch zu führen nach folgendem Muster.

Lfd. Nr.	Arbeiter Marke	Stamm	Krankheit	Zugang		Abgang		Name des Schachtmeisters
				im Hospital	im Revier	im Hospital	im Revier	
1	Nr. 86	Bakoko	Dysentrie	4. 3.		9. 4. gest.		
2	„ 81	Buli	Lungenentzdg.	5. 3.		16. 3. geheilt		
3	„ 41	Buli	Fußgeschwür		5. 3.		10. 3. geheilt	

Arbeiter, welche aus malariafreien Gegenden wie Dschang, Bagam, Bamenda, Banso stammen, ist jeden vierten Tag 1 g Chinin prophylaktisch zu geben, falls der Arbeitsplatz sich tiefer als 900 m über dem Meeresspiegel befindet.

Fälle von leichten Fußgeschwüren erhalten warme Fußbäder und Pinselungen des Geschwürs mit Jodtinktur, darauf Puderung mit Jodoform oder Dermatol und Bindeverband. Die Verbände sind mindestens jeden zweiten Tag zu erneuern. Bis zur Heilung sind solche und ähnliche Revierkranke nicht zum eigentlichen Arbeitsdienst heranzuziehen, ebenso nicht die Rekonvaleszenten, welche aus dem Hospital mit der Weisung, eine gewisse Anzahl von Tagen Schonung zu erhalten, entlassen sind.

Prinzipiell ist jeder fiebernde Kranke, jeder Kranke mit Dysenterie (Blut und Schleim im Stuhl), jeder Kranke mit stärkeren Geschwüren oder Wunden sofort dem nächsten Bahnhospital zu überweisen, und zwar, wenn der Betreffende unfähig ist, zu gehen, unter Benutzung der Krankentrage und unter Begleitung von einem Landsmann des Erkrankten, der sich verständlich machen kann. Alle Fälle von zunehmender Abmagerung und Schwäche sind ebenfalls dem Hospital zu überweisen. Dem Erkrankten ist seine Decke, Eßnapf, Löffel und Arbeitermarke mitzugeben.

Der Arbeitsleiter trägt die Überweisung sofort in sein Revierkrankenbuch ein und gibt dem Kranken bzw. dem Führer des Transports einen Zettel nach Formular des Revierkrankenbuchs mit. Auf diesem Zettel bescheinigt der Leiter des Hospitals die Zeit der Einlieferung und die Diagnose und sendet ihn sofort an den Arbeitsleiter zurück, welcher hiernach das Revierkrankenbuch zu ergänzen hat. Diese Zettel sind als Anlagen des Revierkrankenbuchs aufzubewahren und dem kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

b. Krankenfürsorge in den Lazaretten.

Im Einvernehmen mit dem Arbeiterkommissar und dem Regierungsarzt ist für genügende Aufstellung von Buschlazaretten längs der Bahnstrecke zu sorsorgen. Als Norm hat zu gelten, daß die Lazarette höchstens je 20 km voneinander entfernt sein dürfen. Dieselben sind so zeitig fertig zu stellen, daß sie, wenn der Arbeitsbetrieb in ihrer Nähe beginnt, sofort eröffnet werden können. In jedem Buschlazarett ist ein europäischer Heilgehilfe vorzusehen. Über die Zahl der vorzusehenden Bahnärzte hat der Medizinalreferent dem Gouvernement und der Bauleitung rechtzeitig Vorschläge zu machen. Die Heilgehilfen dürfen zu keinem anderen Dienste als dem Sanitätsdienste herangezogen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Über Ausdehnung und Bettenzahl des Buschlazaretts entscheidet der Regierungsarzt im Einvernehmen mit der Bauleitung und dem Arbeiterkommissar und berichtet darüber dem Medizinalreferenten.

Alle Gebäude des Lazaretts sind absolut regensicher herzustellen und mit genügend Fenstern für Ventilation zu versehen. Der Fußboden muß erhöht gelegt werden und kann aus festgestampftem Erdboden bestehen.

Besondere Häuser sind zu errichten für:

1. Innere Kranke,
2. äußere Kranke,
3. Dysenterie-Kranke,
4. sonstige infektiöse Kranke,
5. Küche,
6. Operationsraum,
7. Apotheke und Räume für die farbigen Heildiener.

Die Gebäude ad 3 und 4 sind von den übrigen Gebäuden durch einen Zaun zu trennen und etwas abseits zu errichten.

Die Kranken sind nicht auf gemeinsamen Pritschen, sondern auf einzelnen getrennt stehenden Betten unterzubringen. Die Unterlagen haben aus geglätteten, elastischen, dicht nebeneinander liegenden Holzstäben, am besten Raffia-Rippen zu bestehen. Am Kopf- oder Fußende ist eine Stange anzubringen, die das Anheften einer Fiebertafel gestattet.

Für genügend Handtücher, Instrumente, Waschschüsseln, Seife, Kochtöpfe, Medikamente, Verbandmittel, Fuß- und Armbadewannen ist Sorge zu tragen.

Bei jedem Buschlazarett ist eine fahrbare, mit Regen- und Sonnendach versehene Krankenbahre oder für Europäertransport geeignete Hängematte vorzusehen, ebenso mindestens zwei leistungsfähige Berkefeld-Pumpenfilter. Die jeden zweiten Tag erfolgende Reinigung der Filterkerzen hat unter Leitung des europäischen Heilgehilfen stattzufinden.

Die Aborte des Hospitals bestehen aus überdachten, eisernen Tonnen oder leeren Zementfässern, deren Inhalt alle Stunden durch einen besonderen Arbeiter mit Saprol (für Klosetts) übergossen wird. Die Klosettonnen sind mit Tragstäben zu versehen, so daß eine Beschmutzung der Träger ausgeschlossen ist. Die Entleerung der Tonnen hat mindestens alle 24 Stunden zu erfolgen in Senkgruben, welche mindestens 300 m entfernt auf unbewohntem Terrain sich befinden. Der Ausguß ist mit Erde zuzuschütten. Die Fäkalien von allen infektiösen Kranken sind mit 5 % roher Karbolsäure oder mit ungelöschtem Kalk zu desinfizieren.

In jedem Buschlazarett ist ein sorgfältig angelegtes Krankenbuch nach Muster der von dem Arbeitsleiter geführten anzulegen.

7. Die Abgänge durch Tod oder Entlaufen außerhalb der Lazarette sind von den Arbeitsleitern, soweit sie in den Lazaretten erfolgen, von den Leitern dieser der Bauleitung unverzüglich zu melden unter Angabe von Arbeitsmarke, Name, Krankheit, Todesursache usw. des in Abgang Gekommenen. Die Bauleitung teilt ihrerseits diese Abgänge sofort dem Arbeiterkommissar mit, Fälle gewaltsamen Todes außerdem dem Bezirksrichter.

Am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres übersendet die Bauleitung den Regierungsärzten der betreffenden Verwaltungsbezirke die Revierkrankenbücher der Arbeitsleiter mit einer Zusammenstellung der außerhalb der Lazarette erfolgten Todesfälle unter Angabe der mutmaßlichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Todesursache und der Stammesangehörigkeit, ferner die von den Leitern der Lazarette angefertigten Zusammenstellungen aller Zu- und Abgänge der Lazarette unter Angabe der Diagnosen und der Stammesangehörigkeit. Die Regierungsärzte haben diese Zusammenstellungen alsbald dem Medizinalreferenten weiterzureichen.

Fälle von gehäuftem Sterben der Arbeiter sind sofort dem betreffenden Regierungsarzt mitzuteilen.

8. Revision der Strecken und Ausscheiden unbrauchbarer Arbeiter:

Mindestens alle drei Monate hat eine Revision der Buschlazarette durch den Regierungsarzt zu erfolgen, derselbe nimmt gleichzeitig eine hygienische Besichtigung der einzelnen Arbeitsstellen vor.

Auch der Arbeiterkommissar hat das Recht, bei seinen Reisen die Abstellung offensichtlicher hygienischer Mißstände zu erwirken.

Der Bahnarzt hat seine Strecke mindestens alle vier Wochen zu kontrollieren, der europäische Heilgehilfe eines Buschlazaretts die zu dem Buschlazarett gehörenden Strecken mindestens alle 14 Tage. Bei diesen Gelegenheiten sind offensichtlich zu schwach gewordene, aber noch marschfähige Arbeiter dem nächsten Buschlazarett zu überweisen, dort sind dieselben gesondert unterzubringen, und wenn trotz Pflege keine Besserung eintritt, nach erfolgter Genehmigung des Arbeiterkommissars und durch denselben mit nächster Gelegenheit in Trupps in ihre Heimat zurückzuüberweisen.

Diejenigen Arbeitsleiter, Heilgehilfen usw., welche es an dem nötigen Eifer und der Fürsorge für die Arbeiter und die Kranken haben fehlen lassen, sind durch den Arbeiterkommissar, die Regierungsärzte oder die sonstigen Aufsichtspersonen der Bahnleitung anzuzeigen.

Buea, den 14. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

238. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. Februar 1909. Vom 16. August 1909.

(Kol. Bl. S. 950. Windh. Nachr. Nr. 67. D. S. W. A. Ztg. Nr. 68.)

Auf Grund der §§ 2, 10, 23, 77 und 84 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 (Kol. Bl. S. 141) und der §§ 1 und 2 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 152), wird hiermit im Anschluß an die Verordnung vom 15. Mai 1909*) verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. Februar 1909**) wird für die Wohnplätze Keetmanshoop und Lüderitzbucht mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

*) Oben Nr. 162. — **) Oben Nr. 28.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Die Gemeindeselbstverwaltung nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909*) tritt für die kommunalen Verbände Keetmanshoop und Lüderitzbucht mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf die Vorbereitung der Einführung sich beziehenden Vorschriften sofort, die gesamten Vorschriften in Teil I A der Verordnung vom 1. November 1909 ab gelten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teile I B und II der Verordnung wird noch bestimmt werden.

§ 3. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder beträgt sechs in Keetmanshoop und acht in Lüderitzbucht.

§ 4. Berechtigt und verpflichtet, je einen Vertreter in den Gemeinderat zu wählen, sind die nachfolgenden berufsständischen Gruppen:

Es wählen:

in Keetmanshoop:

a) die Kaufleute,
b) die Gewerbetreibenden und Handwerker,
c) die Beamten, die Angehörigen der freien Berufe sowie die Angestellten in öffentlichen Betrieben;

in Lüderitzbucht:

a) die Kaufleute,
b) die Gewerbetreibenden,
c) die Handwerker,
d) die Beamten, Angehörigen der freien Berufe und die Angestellten in öffentlichen Betrieben.

Unter „Angehörigen der freien Berufe" im Sinne dieser Vorschrift sind die Ärzte, Rechtsanwälte, Geistlichen und Missionare zu verstehen.

§ 5. Im übrigen gelten auch für die Ortschaften Keetmanshoop und Lüderitzbucht die Bestimmungen der §§ 3, 5, 7 bis 14 der Verordnung vom 15. Mai 1909 (Windh. Nachr. Nr. 42 und D.-Südwestafrik. Zeitg. Nr. 42).

Windhuk, den 16. August 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

239. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aufhebung der Hundesteuer für Ramansdrift. Vom 18. August 1909.

(Kol. Bl. S. 951. D. S. W. A. Ztg. Nr. 68.)

Die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1907, betreffend Ausdehnung der Verordnung betreffend die Besteuerung von Hunden vom 23. Februar 1907 (Kol. Bl. S. 385) auf die Ortschaften Ukamas und Ramansdrift,**) wird für Ramansdrift aufgehoben.

Windhuk, den 18. August 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

240. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Aufhebung der Regierungsstation Simpsonhafen und die Verlegung des Bezirksamts Herbertshöhe. Vom 20. August 1909.

(Kol. Bl. S. 1036. Amtsbl. S. 118.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Neuschaffung, Verlegung

*) Oben Nr. 16. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 120 Anm. *)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, vom 15. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 524)*) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Regierungsstation Simpsonhafen (Rabaul) wird aufgehoben, ihr Bezirk wird dem Bezirksamt Herbertshöhe zugeteilt.

§ 2. Der Sitz des Bezirksamts Herbertshöhe wird nach Simpsonhafen (Rabaul) verlegt. Das Bezirksamt führt fortan die Bezeichnung:

Kaiserliches Bezirksamt Rabaul.

§ 3. In Herbertshöhe wird ein mit einem Polizeimeister besetzter Posten errichtet, welcher dem Bezirksamt Rabaul untersteht.

Die Stärke der farbigen Besatzung sowie die Befugnisse und Obliegenheiten des Postens werden durch Dienstanweisung des Bezirksamtmanns geregelt.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 892)**) zu § 7 und § 26 erhalten folgende Fassung:

Zu § 7: Die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle obliegt in Käwieng, Namatanai, Kieta, Eitape, Saipan, Palau, Ruck, Nauru den Kaiserlichen Stationen, in Rabaul, Friedrich-Wilhelmshafen, Jap, Ponape, Jaluit den Kaiserlichen Bezirksämtern.

Soweit die Vorstände dieser Dienststellen (Zollstellen) die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle nicht persönlich vornehmen, haben sie den damit beauftragten Beamten jeweils besonders zu bezeichnen und die Ernennung öffentlich bekanntzumachen.

Zu § 26: Die zollamtliche Behandlung der bei dem Postamt Herbertshöhe aus- und eingehenden Postpakete und Briefpostsendungen findet bei dem Polizeiposten in Herbertshöhe statt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Herbertshöhe, den 20. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

241. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Bergbau im Bezirk Gibeon (Deutsch-Südwestafrika). Vom 21. August 1909.

(Kol. Bl. S. 855.)

Gemäß §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727)***) wird hierdurch dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika für das Gebiet im Bezirke Gibeon, welches begrenzt wird

durch die Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Eckpunkt der Farm Voigts-Kub und dem südwestlichen Eckpunkt der Farm Hornkranz (Gibeon), im Norden durch die Nordgrenze des Bezirks Gibeon, im Osten durch die Ostgrenze des Bezirks Gibeon (Landesgrenze), im Süden durch die Südgrenze des Bezirks Gibeon,

vom 25. September d. Js. ab die Sonderberechtigung zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen bis auf weiteres widerruflich erteilt, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 21. August 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) Oben Nr. 163. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 222. — ***) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

242. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend das Beschaffungswesen (Errichtung einer Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete). Vom 25. August 1909.

Die bei den Beschaffungen für die Schutzgebiete im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen haben mich bestimmt, einer grundsätzlichen Änderung des Lieferungswesens näher zu treten.

Zunächst erscheint mir notwendig, daß die Zentralverwaltung als solche von der Mitwirkung bei der Ausführung der Beschaffungen soweit wie möglich befreit wird. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben einer obersten Reichsbehörde, an solchen in den Kreis der laufenden Geschäfte der Lokalverwaltungsbehörden fallenden Angelegenheiten auch im einzelnen bestimmend mitzuwirken. Eine Entlastung der Zentralverwaltung ist in den letzten Jahren zwar insofern eingetreten, als einzelne Gouvernements dazu übergegangen sind, auch ihren heimischen Bedarf hier in Deutschland selbst auszuschreiben und zu vergeben oder einen Teil des Bedarfs bei im Schutzgebiet ansässigen Firmen zu decken. Die sich hieraus ergebende Entlastung des Reichs-Kolonialamts ist aber noch immer nicht ausreichend; denn täglich gehen von seiten der Lieferanten Anfragen über Einzelheiten der Ausführung der von den Schutzgebietsverwaltungen unmittelbar vergebenen Lieferungen, über Verschiffungs- und Versicherungsgelegenheiten, über die Regelung der Bezahlung usw. bei ihm ein.

Auf der anderen Seite kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vergebung größerer Lieferungen durch die Schutzgebietsverwaltungen selbst, insbesondere solcher, bei denen zuvor noch Angebote aus Deutschland eingeholt werden müssen, angesichts der großen Entfernungen und des durch Rückfragen entstehenden Zeitverlustes sich häufig sehr zeitraubend und umständlich gestaltet. Zudem ist hier die Wahrnehmung gemacht, daß mit Rücksicht auf die dabei unvermeidlichen langen Fristen für den Lieferungszuschlag und die Bezahlung von seiten der Lieferanten stellenweise unverhältnismäßig hohe Preisaufschläge gemacht werden. Auch sonst kann die Ausschreibung im Schutzgebiete unter Umständen zu nicht unerheblichen Verteuerungen führen. So haben, um nur ein Beispiel der jüngsten Vergangenheit herauszugreifen, aus Anlaß einer von einer Schutzgebietsverwaltung unmittelbar vorgenommenen Ausschreibung einer größeren Möbellieferung drei Hamburger Exporteure, denen der Auftrag von ihren im Schutzgebiet ansässigen Geschäftsfreunden überschrieben war, sich zur Erlangung von Kostenanschlägen zunächst an eine bekannte hiesige Firma gewandt, die schon seit Jahren anerkannt gut und preiswert für die Kolonialverwaltung geliefert hat. Zwei der Exportfirmen verlangten dabei, daß 10 %, die dritte Firma daß 15 % Provision für sie in die Preise mit hineinkalkuliert werden sollten. Der Auftraggeber im Schutzgebiet will naturgemäß an der Lieferung ebenfalls verdienen. Werden hierzu noch die Aufschläge für Zinsen, an Fracht-, Versicherungs-, Landungs- und dergl. Auslagen gerechnet, so kann unschwer ermessen werden, daß Lieferungen, die so vergeben werden, mit unverhältnismäßig hohen Aufschlägen belastet sind, die bei einer anderweiten Regelung des Beschaffungswesens vielleicht unschwer vermieden werden könnten. . . . Weiter darf nicht außer Acht bleiben, daß bei dieser Art der Deckung des Bedarfs für die Schutzgebiete der im Interesse der heimischen Volkswirtschaft bisher sorg-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fältig beachtete Grundsatz tunlichster Bevorzugung deutscher Erzeugnisse nicht immer genügend gewahrt werden kann, da die Herkunft der Waren im Schutzgebiet oftmals nicht ausreichend nachgeprüft werden kann. Wenn ich auch keineswegs verkennen will, daß bei einzelnen Warengattungen und auch sonst besondere Verhältnisse Ausnahmen bei Berücksichtigung der Herkunft rechtfertigen, so wird doch grundsätzlich an der Bevorzugung deutscher Waren festzuhalten sein, in Sonderheit darf nicht etwa ein nicht sehr erheblicher Preisunterschied für die Zurücksetzung deutscher Waren bestimmend sein. Es ist zu berücksichtigen, daß teils durch die geographische Lage Deutschlands, teils infolge der aus unserer Sozialgesetzgebung sich ergebenden Belastung von Industrie, Landwirtschaft und Handel für manche deutsche Erzeugnisse höhere Preise bedingt werden, als die, zu denen das Ausland liefern kann.

[Abs. 4 verweist auf eine nicht mitabgedruckte Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin vom 19. April 1909 über die derzeitige Handhabung des Beschaffungswesens im Geschäftsbereiche der Kolonialverwaltung.]

Den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechend wird mit dem 1. September d. Js. hier eine besondere Beschaffungsstelle errichtet werden, deren Leitung dem früheren Finanzdirektor des südwestafrikanischen Schutzgebiets, dem Kaiserlichen Finanzrat Pahl, übertragen ist. Bezüglich der Organisation der Beschaffungsstelle, der Befugnisse ihres Leiters usw. verweise ich auf die Anlagen II und III.*)

Gleichzeitig sind an Stelle der jetzigen Lieferungsvorschriften**) neue — Anl. I — hier ausgearbeitet worden.***) Die Lieferungsbedingung „frei Land Schutzgebiet" wird für die Regel beibehalten.

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt, sofern nicht ein anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, der gesetzliche Erfüllungsort. Die Abnahme der Lieferungen soll der Regel nach hier in Deutschland endgültig erfolgen.

Nachdem so die Lieferungsbedingungen in wesentlichen Punkten den Wünschen der heimischen Geschäftswelt entsprechend geändert sind, ist zu erwarten, daß in Zukunft wieder weitere Kreise der Geschäftswelt, als dies in der letzten Zeit der Fall gewesen ist, sich an dem Wettbewerbe beteiligen werden.

Es wird diesseits angestrebt werden, die durch die Verlegung der Abnahme der Lieferungen aus den Schutzgebieten hierher nunmehr wieder auf die Kolonialverwaltung übergehende Gefahr des Seetransports tunlichst nach jeder Richtung hin durch Versicherung zu decken. Im übrigen sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß nichtsdestoweniger die Schutzgebietsverwaltungen nach wie vor es sich angelegen lassen sein müssen, auf dem Transport etwa beschädigte Waren unverzüglich bestmöglichst zu verwerten.

Die neue Beschaffungsstelle ist dem englischen Institut der „crown agents"

*) Anl. III ist nicht mit abgedruckt. Sie enthält Erläuterungen zur Anl. II, die in gedrängter Form in den letzten Absätzen des Runderlasses wiederholt sind.

**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 182. Die dort abgedruckten Vorschriften sind, da die neuen nur für die Beschaffungsstelle gelten, für die Schutzgebietsverwaltungen ebenso wie der R. E. d. St. S. d. R. K. A. v. 9. Juli 1907 (D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 286) noch jetzt maßgebend.

***) Die neuen Bestimmungen, welche inzwischen noch einige Änderungen erfahren haben, sind in der Form abgedruckt, in der sie seit 1. Juli 1910 Geltung haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nachgebildet. Ein kurzer Abriß der Geschichte dieses Instituts ist in Anlage IV beigefügt.

Ich darf schließlich noch hervorheben, daß mit Errichtung der Beschaffungsstelle keineswegs beabsichtigt ist, in die Selbständigkeit der Schutzgebietsverwaltungen bezüglich der Vergebung ihrer Lieferungen einzugreifen. Es bleibt vielmehr nach wie vor den Schutzgebietsverwaltungen überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise und auf welchem Wege sie ihren Bedarf am zweckmäßigsten und billigsten decken wollen. Anderseits ist zu beachten, daß der Verkehr der Schutzgebietsverwaltungen mit der Beschaffungsstelle in Zukunft sich in wesentlich freieren und einfacheren Formen bewegen kann, als dies bisher im Verkehr mit dem Reichs-Kolonialamt, der vorgesetzten Zentralbehörde, angängig war. In Sonderheit wird der Geschäftsverkehr mit der Beschaffungsstelle sich ungleich schneller abwickeln lassen, als dies beim Reichs-Kolonialamt bisher möglich war.

Entsprechend dem englischen Vorbilde werden die Schutzgebietsverwaltungen in Zukunft die Beschaffungsstelle als eines ihrer eigenen Organe, als ihren Agenten, betrachten dürfen. Die Beschaffungsstelle ist somit eine Einrichtung, durch die die Selbständigkeit der Schutzgebietsverwaltung im Lieferungs- und Beschaffungswesen so recht eigentlich erst zum Ausdrucke kommt. Ich verweise in dieser Hinsicht in Sonderheit auf § 6 Abs. 2 der Anlage II, wo hervorgehoben ist, daß die neue Beschaffungsstelle ausschließlich für gewissenhafte Ausführung der ihr zugewiesenen Aufträge nicht auch für die Zulässigkeit der Ausgaben verantwortlich ist.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Besorgung durch die „Beschaffungsstelle" bleiben vorläufig:

a) alle Gegenstände für die Schutz- und Polizeitruppen, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung entnommen, oder durch deren Vermittlung bezogen werden;
b) alle Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schutz- und Polizeitruppen, sowie die Materialien für die Bekleidungswirtschaft dieser Truppen;
c) alle Sanitätsmaterialien (Arzneimittel und ärztliche Instrumente usw.).

Bezüglich der Beschaffung dieser Gegenstände verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.*) Alle Bedarfsberechnungen der Schutztruppen sind in gleicher Weise wie bisher dem Kommando der Schutztruppen einzureichen, das seinerseits die nicht unter a) bis c) fallenden Bestellungen an die Beschaffungsstelle weitergibt.

Wie des näheren in Anlage III ausgeführt, ist in Aussicht genommen, künftig die Kosten der Beschaffungsstelle in der Art aufzubringen, daß vom Reichs-Kolonialamt und von den einzelnen Schutzgebieten für jede von der Beschaffungsstelle ausgeführte Beschaffung und Lieferung eine Art Kommissionsgebühr nach einem von Jahr zu Jahr festzusetzenden Tarif erhoben wird. Ob indes diese oder eine andere Art der Verteilung der Kosten — etwa in Form einer Pauschgebühr — sich mehr empfehlen wird, soll im Benehmen mit der Reichsfinanzverwaltung näher geprüft werden. . . . .

Berlin, den 25. August 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) Vgl. Anm. **) auf S. 413 sowie D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 288 Anm. *) Wegen der Lieferungen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Schutztruppen s. jedoch die inzwischen erlassenen neuen Vorschriften v. 24. August 1910 (Kol. Bl. S. 753).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage I zu Nr. 242.

Bestimmungen über Beschaffungen und Lieferungen für die Schutzgebiete.

Gültig vom 1. Juli 1910.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Beschaffungen und Lieferungen, die durch die Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete in Berlin vergeben werden.

§ 2. Soweit Beschaffungen durch öffentliche Ausschreibungen erfolgen, findet ihre Bekanntmachung statt durch:

a) Aushängen und Auslegen in der Beschaffungsstelle,

b) Einmalige Bekanntmachung im Deutschen Kolonialblatt.

§ 3. Hinsichtlich der Art und Güte der zu liefernden Waren sind die von der Beschaffungsstelle gegebenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 4. Die Angebote haben zu erfolgen „frei Land Schutzgebiet", und zwar entweder Zollstation oder Landungsbrücke oder vom Wasser nicht bespülter Strand.

Der Einheitspreis für das Angebot schließt hiernach ein:

a) den Preis der Ware ab Fabrik oder Versandort,

b) die Kosten der Verpackung,

c) sämtliche Kosten, die durch den Transport zum Verschiffungshafen, die Seefracht zum Bestimmungshafen, die Spedition, Umladung, Lagerung, Deklaration, das Laden und Löschen, die Versicherung usw. entstehen.

Die Kosten unter a bis c dürfen in den Angeboten nicht getrennt aufgeführt werden.

Die Versendung der Waren ins Schutzgebiet (Zollstation, Landungsbrücke oder vom Wasser nicht bespülter Strand) ist Sache des Lieferanten.

Die Angebote sind unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Vorschriften über Benutzung von Seewegen, Reedereien, Speditionsgeschäften, Versicherungsgesellschaften und Transportgelegenheiten und etwaiger von den Unternehmern für Regierungsgüter gewährter Tarifermäßigungen abzugeben.

Als Regierungsgüter gelten solche Güter, die von einer Regierungsdienststelle für Regierungszwecke beschafft und an eine Regierungsstelle versandt werden.

Angebote, die nicht in der vorgeschriebenen Weise abgegeben sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Feststellung, ob seitens der Transportunternehmer Gewichts- oder Raummaß der Frachtkostenberechnung zugrunde gelegt wird, ist Sache des Lieferanten.

§ 5. Proben, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Angaben, die zur Erläuterung der Angebote dienen, sind kostenlos zu liefern und post- und bestellgeldfrei einzureichen. Sie müssen vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und so bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören.

Proben und Muster sind innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Zuschlages abzuholen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Beschaffungsstelle über sie nach freiem Ermessen verfügen.

§ 6. Die Eröffnung der Angebote erfolgt zur festgesetzten Zeit in Gegenwart der erschienenen Bewerber.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertretern von Submissionsanzeigern und Tageszeitungen ist der Zutritt zu den Terminen gestattet.

Über den Gang der Verhandlung wird ein von den anwesenden Bewerbern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 7. Der Zuschlag erfolgt nach freiem Ermessen der Beschaffungsstelle. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Die Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten haben, werden hiervon benachrichtigt. Die Nachricht erfolgt als portopflichtige Dienstsache.

§ 8. Portokosten für den nach Erteilung des Auftrags aus dem Geschäft entspringenden Schriftwechsel und für Geldsendungen und alle sonstigen aus dem Geschäft entstehenden Nebenkosten sind von dem Unternehmer zu tragen, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist oder hinsichtlich der „sonstigen Nebenkosten" aus Handelsgebrauch sich ergibt.

Telegramme werden gegenseitig freigemacht.

§ 9. Erfüllungsort für die Lieferung ist der gesetzliche, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 10. Die Abnahme der Lieferung erfolgt vor der Verschiffung, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Beschaffungsstelle ist in Ausnahmefällen berechtigt, von einer Abnahme abzusehen oder an ihrer Stelle die Beibringung von Zeugnissen oder Bescheinigungen zu fordern.

Die Kosten für die Abnahme, Materialprüfung, Zeugnisse, Bescheinigungen trägt die Beschaffungsstelle, die durch Vorstellung der Waren (Öffnen und Verschließen der Kisten usw.) entstehenden Kosten dagegen hat der betreffende Lieferant zu tragen.

Die Lieferanten sind verpflichtet, bei der Abnahme persönlich zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen. Eine Prüfung der Vollmacht des Vertreters findet nicht statt. Seine Erklärungen sind für den Lieferanten bindend.

Bei teilweiser oder gänzlicher Beanstandung der Lieferung ist eine etwaige Einigung über die weitere Abwicklung des Geschäfts schriftlich zu treffen.

Die Abnahme bedeutet die Annahme des Angebotenen als Erfüllungsleistung, nicht den Ausschluß der Haftung des Lieferanten für Mängel.

Die in den Paragraphen 477 und 638 B. G. B. für die Verjährung auf 6 Monate bemessene Frist wird auf 1 Jahr verlängert.

§ 11. Die Verpackung hat seetüchtig und sachgemäß, d. h. so, wie sie handelsüblich nach den Erfahrungen des Überseetransports sein muß, zu erfolgen.

Die Vorschrift einer besonderen Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zu sachgemäßer und seetüchtiger Verpackung; er hat, falls ihm eine vorgeschriebene Verpackung nicht hinreichend sachgemäß oder seetüchtig erscheint, hierauf aufmerksam zu machen.

Über Größe und Gewicht der Frachtstücke hat sich der Lieferant mit den Transportunternehmern zu einigen, sofern nicht der Auftrag bereits besondere Bestimmung darüber trifft.

Wenn die Versendung einer Lieferung an verschiedene Dienststellen erfolgen muß, ist die Verpackung in der Weise vorzunehmen, daß jedes Frachtstück nur Gegenstände für ein und dieselbe Empfangsstelle enthält; das hindert den Lieferanten jedoch nicht, bis zum Bestimmungshafen einzelne Frachtstücke zu größeren zu vereinigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sollen Lieferungen von geringem Umfang als Beipack behandelt werden, so wird dem Lieferanten aufgegeben, wohin er sie zu senden hat; sein Angebot hat in diesem Falle nur den Preis der Ware einschließlich sachgemäßer, nicht aber auch seetüchtiger Verpackung und nur die Nebenkosten bis zum aufgegebenen Ort einschließlich Versicherung zu enthalten.

§ 12. Die Adressierung der Lieferung und die Signierung der Frachtstücke werden ausdrücklich vorgeschrieben.

In der Regel ist jedes Frachtstück zu versehen mit:

a) der Firma des Lieferanten und einer vom Lieferanten zu wählenden Nummer, die für alle Frachtstücke gleich ist,
b) Bezeichnung der endgültig empfangenden Dienststelle,
c) genauer Inhaltsangabe unter Hinzufügung des Bruttogewichts und des Nettogewichts.

Zu a Firma und Nummer sind bei Kisten an den beiden Kopfseiten zu wiederholen.

Besteht der Inhalt aus leicht zerbrechlichen oder entzündlichen Gegenständen, so sind an den Längsseiten der Frachtstücke die Bezeichnungen: „Vorsicht! Nicht werfen!“ anzubringen.

Kisten mit Gegenständen, die nicht in der Nähe des Maschinenraumes gelagert werden dürfen, erhalten an den gleichen Stellen den Vermerk: „Kühl zu lagern!“

Die in mindestens 5 cm hohen Buchstaben und in deutlicher, durch Regen nicht verwischbarer Schrift, am besten durch Brandstempel auszuführende Bezeichnung eines Frachtstücks würde etwa folgendermaßen zu lauten haben:



Unverpackte Gegenstände, die nicht mit Marken und Nummern versehen werden können, müssen andere, unauswischbare, deutliche und leicht in die Augen fallende Unterscheidungszeichen tragen.

§ 13. Die Frachtbriefe haben den Vermerk zu tragen: „Zur Ausfuhr über See nach überseeischen Ländern“.

§ 14. Bei jeder Lieferung sind zu übersenden:

a) an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen:
   1. die erste Ausfertigung des Konnossements, bei Verschiffungen nach Südwestafrika ist noch ein Duplikat des Konnossements beizufügen,
   2. eine Verpackungsliste,
   3. eine Rechnungsabschrift;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) an die endgültig empfangende Dienststelle:
1. eine Verpackungsliste,
2. eine Rechnungsabschrift.

Die rechtzeitige Anfertigung und Absendung der Verschiffungs- und Begleitpapiere an die empfangende Dienststelle im Bestimmungshafen ist Sache des Lieferanten.

§ 15. Lagergelder, die durch verspätete Anmeldung oder Absendung der Ware, verspätete Ausfertigung oder Absendung der Verschiffungs- und Begleitpapiere entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 16. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Höhe von 90 % des Preises der Ware nach unbeanstandeter Abnahme, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

a) Vorlage der Rechnungen in zwei Ausfertigungen,
b) Vorlage der Verschiffungspapiere,
es genügt die Vorlage von zwei Konnossementsexemplaren,
c) Vorlage des Nachweises, daß die Ware mit den vorgeschriebenen Unternehmern versandt und bei der aufgegebenen Gesellschaft versichert worden ist,
d) Vorlage der im Auftrage geforderten Zeugnisse oder Bescheinigungen,
e) Vorlage der unterschriebenen Quittung über die Zahlung.

Die Zahlung erfolgt durch die Kolonialhauptkasse, Berlin W. 8, Mauerstraße 45/46, innerhalb zwei Wochen.

Die Zahlung der restlichen 10 % erfolgt gegen vorher einzusendende Quittung durch die Kolonialhauptkasse nach Eingang eines Berichts der empfangenden Dienststelle im Bestimmungshafen oder Bestimmungsort.

Bei Lieferung nach Swakopmund und Lüderitzbucht verauslagt die Schutzgebietsverwaltung für Rechnung des Lieferanten die Landungsgebühren.

Auf besonderen Antrag können die Zahlungen durch Banküberweisungen oder durch Überweisung an in den Schutzgebieten ansässige Firmen erfolgen.

Eine Sicherheitsleistung bleibt für einzelne Lieferungen vorbehalten.

§ 17. Meinungsverschiedenheiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen und diese den Dritten ernennen.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht einigen, so ist der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg auf Antrag einer Partei zur Ernennung des Dritten berechtigt.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der C. P. O. Anwendung, soweit das Schiedsgericht nichts anderes beschließt.

Anlage II zu Nr. 242.

Inhalt.

§ 1. Errichtung der Beschaffungsstelle.
§ 2. Zugehörigkeit und Dienststellung der Beschaffungsstelle. Dienststellung des Reichs-Kolonialamtes. Unterstellung und Aufsicht.
§ 3. Geschäftsbereich der Beschaffungsstelle. Vermittlungsstelle. Auskunftsstelle.
§ 4. Dienstobliegenheiten der Beschaffungsstelle. Ausführung von Aufträgen. Beschaffungsgrundsätze. Orientierung der Schutzgebietsverwaltungen. Materialvorschriften. Verträge. Zahlungen. Abnahmen. Nachweisungen. Statistik. Akten. Lieferantenverzeichnis. Bibliothek. Kataloge. Preisverzeichnisse. Offerten.
§ 5. Einrichtung und Betrieb der Beschaffungsstelle. Behandlung der Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gänge und Ausgänge. Verkehr mit Schutzgebietsverwaltungen, Behörden, Publikum. Stempel. Börsenstand. Diensträume.
§ 6. Verantwortlichkeit der Beschaffungsstelle. Ausführungsverpflichtung. Ordnungsmäßige Form. Verantwortlichkeit. Zulässigkeit der Ausgaben.

Die Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete.

§ 1. Für Beschaffungen und Lieferungen im Bereiche der Kolonialverwaltung wird eine Beschaffungsstelle eingerichtet.

§ 2. Die „Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete" ist eine Dienststelle des Reichs-Kolonialamts.

Die Beschaffungsstelle vertritt in allen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Geschäftshandlungen für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt.

Die Aufsicht über die Beschaffungsstelle übt der Leiter der Abteilung B aus.

§ 3. Die Beschaffungsstelle ist die Vermittlungsstelle für alle Beschaffungen und Lieferungen, die das Reichs-Kolonialamt und die Schutzgebietsverwaltungen ihr übertragen.

Die Beschaffungsstelle ist die Auskunftsstelle in allen Beschaffungsangelegenheiten.

§ 4. Die Beschaffungsstelle führt die Beschaffungen und Lieferungen nach den Anweisungen der Auftraggeber und nach Maßgabe der für das Beschaffungswesen geltenden Vorschriften und Bestimmungen aus.

Die Beschaffungsstelle hat die Schutzgebietsverwaltungen auf die für das Beschaffungswesen wichtigen Punkte aufmerksam zu machen. Insbesondere hat sie ihnen durch Zusendung von Materialvorschriften, Katalogen, Preisverzeichnissen, fachlichen Mitteilungen, Berichten über Warenkonjunkturen, Marktpreisen usw. die Unterlagen an die Hand zu geben, die ihnen die sachgemäße und unzweideutige Bestellung ihres Bedarfs nach handelsüblichen Formen, Abmessungen und Beschaffenheit erleichtern.

Die Beschaffungsstelle hat Verträge, die für das Beschaffungswesen von Bedeutung sind, wie Speditions-, Versicherungs-, Frachtverträge, nach Ermächtigung seitens des Leiters der Abteilung B vorzubereiten.

Die Beschaffungsstelle hat die Zahlungen, die sich aus den ihr aufgetragenen Beschaffungen und Lieferungen ergeben, anzuweisen.

Die Beschaffungsstelle stellt, getrennt für das Reichs-Kolonialamt und jede Schutzgebietsverwaltung, monatliche Nachweisungen auf, die die ausgeführten Beschaffungen und Lieferungen und die aus ihnen entstandenen Ausgaben enthalten. Die Nachweisungen sind mit den erforderlichen Belegen bis zum 10. des folgenden Monats fertigzustellen, an die Schutzgebietsverwaltungen abzusenden und dem Reichs-Kolonialamt vorzulegen. Die Nachweisungen für die Schutzgebietsverwaltungen sind in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Die zweite Ausfertigung wird dem Reichs-Kolonialamt eingereicht.

Die Beschaffungsstelle reicht dem Reichs-Kolonialamt außerdem am 10. jeden Monats ein:

a) eine Nachweisung aller, der Kolonialhauptkasse im Laufe des letzten Monats angewiesenen Zahlungen;
b) eine Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des letzten Monats;
c) eine Nachweisung über die im letzten Monat ausgeführten Dienstreisen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Beschaffungsstelle hat eine Statistik, für das Reichs-Kolonialamt und jede Schutzgebietsverwaltung getrennt, über die ausgeführten Beschaffungen und Lieferungen und die aus ihnen entstandenen Ausgaben, sowie eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen der Beschaffungsstelle dem Reichs-Kolonialamt innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Etatsjahres einzureichen.

Die Beschaffungsstelle ist die abnehmende Dienststelle für alle Beschaffungen und Lieferungen.

Die Beschaffungsstelle hat neben den erforderlichen Akten ein Lieferantenverzeichnis, eine Bibliothek der einschlägigen Fachliteratur, eine Katalog-, Preislisten- und Offertensammlung zu führen, ferner eine Mustersammlung anzulegen.

§ 5. Die Beschaffungsstelle verkehrt unmittelbar mit den Schutzgebietsverwaltungen, mit anderen Behörden und mit dem Publikum und führt eigenen Stempel.

Die Beschaffungsstelle erhält alle Eingänge (Postsachen, Telegramme, Zeitungen, Börsenberichte usw.) unmittelbar und beantwortet sie ebenso.

Die Beschaffungsstelle erhält besondere Diensträume.

§ 6. Die Beschaffungsstelle ist verpflichtet, jede Beschaffung und Lieferung auszuführen, die ihr von dem Reichs-Kolonialamt und von den Schutzgebietsverwaltungen in ordnungsmäßiger Form erteilt wird.

Bei der Erledigung dieser Aufträge ist die Beschaffungsstelle nur für gewissenhafte Ausführung verantwortlich, nicht für die Zulässigkeit der Ausgaben.

Anlage IV zu Nr. 242.

Kurzer Abriß der Geschichte des englischen Beschaffungswesens.

In den Anfängen englischer Kolonialgeschichte, als es weder ein Kolonialamt noch einen Staatssekretär der Kolonien gab, waren die Gouverneure der überseeischen Besitzungen mit fast unbeschränkter Macht ausgestattet.

Jeder Gouverneur hatte in London einen von ihm besoldeten Agenten, dessen Tätigkeit teils in der Vermittlung zwischen ihm und der Regierung, teils in der Ausführung dienstlicher und privater Aufträge bestand.

Mit der schnellen Ausdehnung des britischen Kolonialbesitzes machte sich indes bald die Notwendigkeit einer planmäßigen Kontrolle fühlbar. Die Regierung ernannte daher einen verantwortlichen Minister, dem die Kolonien, die keine eigene Verwaltung hatten, unterstellt wurden.

Damit waren jene Agenten überflüssig geworden.

Wenn das Kolonialamt trotzdem einige von ihnen beibehielt, so geschah es, um durch sie halb amtliche, kaufmännische und finanzielle Geschäfte der Kronkolonien und Protektorate ausführen zu lassen, mit denen sich das Amt aus irgend einem Grunde nicht selbst befassen wollte. Ihre Ernennung und Besoldung ging von den Gouverneuren auf den Staatssekretär für die Kolonien über, der jedoch nur die Höhe der Gehälter festsetzte. Die Mittel mußte die Kolonialverwaltung, für deren Interessen die Kronagenten tätig waren, nach Maßgabe des Umfanges ihrer Inanspruchnahme, aus den verfügbaren Fonds aufbringen; eine Verpflichtung, die sich später auch auf die Erhaltung und den Betrieb der Beschaffungszentralstelle in London erstreckte.

Allmählich bildete sich bei der Regierung der Brauch heraus, vakante

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Agentenstellen mit älteren Sekretären als Belohnung für langjährige, treu geleistete Dienste zu besetzen.

Diese Maßnahme erwies sich aber als unzweckmäßig.

Von den Kolonien liefen Klagen und Beschwerden über unbefriedigende Ausführungen von Beschaffungs- und Lieferungsaufträgen ein.

Das Kolonialamt mußte schließlich ihre Berechtigung anerkennen, indem es feststellte, daß den Sekretären für Erledigung von Geschäften dieser Art sowohl die entsprechende Vorbildung als auch die technischen Vorkenntnisse und praktischen Erfahrungen fehlten. Es versuchte den Mißständen dadurch abzuhelfen, daß es die Agenten in einem besonderen Amte, der „office of the Crown Agents for the Colonies" vereinigte und an die Spitze des neuen Beschaffungsamtes zwei höhere Beamte, die bislang Dezernenten einzelner Schutzgebiete gewesen waren, stellte.

Allein der aus dieser Änderung erhoffte Erfolg blieb aus. Die Mißstände mehrten sich vielmehr, da die Agenten, die ihre Selbständigkeit eingebüßt hatten, und nun der Verantwortung teilweise enthoben zu sein glaubten, in ihrem Diensteifer nachließen; die Leiter des Beschaffungsamtes aber ebenso wenig wie die Kronagenten über eine technische Vorbildung und praktische Erfahrung verfügten.

Die Kolonien, die, wie die australische Gruppe, in dieser Zeit die Rechte selbständiger Verwaltungen erwarben, und die somit aus dem Verbande der Kronkolonien und aus der Kontrolle durch den Staatssekretär schieden, sagten sich vom Beschaffungsamte los und errichteten wieder eigene Agenturen in London. Die Kronkolonien aber, die an das Beschaffungsamt gebunden waren, mußten sich noch bis zum Jahre 1857 gedulden, ehe die Regierung eine abermalige Änderung des Beschaffungswesens vornahm.

Diese erfolgte im Jahre 1858 in der Weise, daß an Stelle der beiden bisherigen Leiter an die Spitze des Amtes ein Mann berufen wurde, der insbesondere eine langjährige reiche Erfahrung mit vielseitigen technischen Kenntnissen verband und dessen freiem Ermessen sowohl die Wahl neuer Agenten, als auch die Neueinrichtung des Geschäftsbetriebes des Beschaffungsamtes überlassen wurde.

Hiermit trat ein Wendepunkt in die Entwicklung des englischen Beschaffungswesens ein.

Die Beschaffungszentralstelle gelangte bald zu hoher Blüte und hat seitdem an Umfang und Vielseitigkeit ihrer Tätigkeit ständig zugenommen, wie aus nachstehenden Zahlen ersichtlich ist.

Der Umfang der an das Beschaffungsamt gelangenden Aufträge wurde im Jahre 1843 auf 7 600 000 ℳ ermittelt. Er stieg in den folgenden 17 Jahren, infolge der unbefriedigenden Ausführung der Aufträge bis zur Reorganisation des Amtes, nur um 8½ Millionen Mark, also auf 16 340 000 ℳ. Diese Steigerung steht zu der während dessen erfolgten Entwicklung des ausgedehnten englischen Kolonialbesitzes in keinem Verhältnis.

17 Jahre später, 1877, repräsentierte der Umfang der von dem Amte abgewickelten Aufträge die Summe von 169 000 000 ℳ. Er war also in einem gleich großen Zeitraume um 153 000 000 ℳ, d. h. um das 18fache, gestiegen.

Die segensreichen Wirkungen einer Beschaffungszentralstelle und eines einheitlich gestalteten und geleiteten Beschaffungswesens traten nunmehr auch in den außerordentlich geringen Beträgen deutlich zu Tage, die von den Kron-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kolonien und Protektoraten für die Erhaltung des Beschaffungsamtes und seiner gesamten Beamtenschaft zu zahlen sind.

Die hierfür gewählte Form ist die Erhebung einer Kommissionsgebühr für die einzelnen, dem Beschaffungsamte aufgetragenen Beschaffungen und Lieferungen.

Der Staatssekretär für die Kolonien setzt die Gebühren unter Zugrundelegung des jeweiligen finanziellen Standes des Beschaffungsamtes und nach der Art der Aufträge in verschiedener Höhe von Zeit zu Zeit fest.

Die Gebührensätze der verflossenen 30 Jahre haben betragen:

I. Für Aufträge auf dem Gebiete des Beschaffungs- und Lieferungswesens 1 % des Lieferpreises.

II. Für Aufträge finanzieller Natur, wie

a) Aufnahmen, Unterbringung und Tilgung von Kolonialanleihen ½ % des Wertes;

b) Zinszahlungen ¼ % des Wertes;

c) Zahlungen von Wartegeldern, Pensionen, Witwen- und Waisenkassenbeiträgen, Unfall- und Lebens-Versicherungen, Regelung von Depositen und Wechselangelegenheiten, Rechnungsregulierungen zwischen den Kolonialverwaltungen und dem Reichspostamte usw., sobald diese Geschäfte den Gesamtbetrag von 200 000 ℳ im Jahre überschreiten, eine feste Summe, über deren Höhe der Staatssekretär entscheidet.

d) über den Betrag trassierter Rechnungen 3 % des Wertes.

Außerdem haben Makler aus ihnen von den Kronagenten überwiesenen Geldanleihegeschäften an die Beschaffungs-Zentralstelle zu entrichten ½ % des Wertes.

Durch die günstigen Ergebnisse wurden viele Kolonien mit selbständiger Verwaltung, die früher die Benutzung des Beschaffungsamtes aufgegeben hatten, aufs neue veranlaßt, sich der Dienste der Kronagenten zu bedienen.

Hiergegen erhob aber das Kolonialamt Einspruch. Es machte geltend, daß die Beauftragung der dem Staatssekretär unterstellten Agenten mit Geschäften für Kolonien, die infolge selbständiger Verwaltung nicht seiner Kontrolle unterstanden, nicht angängig sei, leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben und für die Kronagenten möglicherweise zu Widerstreit mit ihren Pflichten führen könne. Den Kronagenten wurde daher die künftige Annahme solcher Aufträge untersagt. (1881.)

Als einen Beweis des Vertrauens aller Kolonien zu dem Beschaffungsamte mag der Umstand gelten, daß die Kolonien mit selbständiger Verwaltung keine Gelegenheit vorübergehen lassen, sich die große Geschäftsgewandtheit und vielseitige Erfahrung der Kronagenten nutzbar zu machen, indem ihre Londoner Agenten gehalten sind, bei größeren Aufträgen den Rat und das Sachverständigenurteil der Kronagenten einzuholen.

Die Beschaffungs- und Lieferungsvorschriften sind in den letzten Jahren revidiert und verbessert worden.

Anstoß hierzu gab Mr. Joe Chamberlain, der während seiner Amtsführung als Staatssekretär für die Kolonien dem Beschaffungswesen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Mr. Chamberlain stellte durch Rundfragen bei allen Kronkolonien und Protektoraten fest, daß die auf dem Gebiete des Beschaffungswesens noch vereinzelt einlaufenden Klagen oder Beschwerden entweder mangelnde Güte der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Waren oder zu langsame Ausführung der Beschaffungs- und Lieferungsaufträge zum Gegenstande hatten.

Um den Klagen über Mangelhaftigkeit der Waren den Boden zu entziehen, wurde eine Abnahme der Lieferungen vor der Verschiffung, die bisher nur gelegentlich nach dem Gutdünken der Kronagenten ausgeübt worden war, als unbedingt erforderlich angeordnet. Sie darf nur unterlassen werden, wenn die Kolonialverwaltungen es ausdrücklich vorschreiben.

Die Erwägungen über die schnellere Ausführung der Aufträge führten zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Frage, inwieweit bei den Beschaffungen und Lieferungen einerseits die Kolonialverwaltungen, anderseits die Kronagenten die Verantwortlichkeit zu tragen haben.

Nach den bisher geltenden Vorschriften hatten die Kronkolonien und Protektorate ihre Bedarfsforderungen nur dann unmittelbar an die Kronagenten zu senden, wenn die sich aus ihnen ergebenden Ausgaben entweder durch Gesetz oder Verordnung oder vorher eingeholte Ermächtigung seitens des Staatssekretärs genehmigt waren. Dies mag den Kolonialverwaltungen oftmals ein zu zeitraubender Weg gewesen sein; jedenfalls hatte sich allmählich eingebürgert, Aufträge, deren Genehmigung als sicher vorausgesetzt werden konnte, schon vor der Erfüllung der vorgeschriebenen Formalien den Kronagenten zur Ausführung zu übergeben.

Die Kronagenten ihrerseits nahmen mit Recht Anstand, solche Aufträge ohne weiteres auszuführen. Sie scheuten begreiflicherweise eine Verantwortung, die sie auf sich zu nehmen nicht berechtigt waren. Sie mußten daher die Aufträge entweder den Kolonialverwaltungen zwecks Herstellung ihrer ordnungsmäßigen Form zurückreichen oder selbst beim Staatssekretär die Schritte tun, die die Kolonialverwaltungen zu tun vor der Auftragerteilung unterlassen hatten.

In beiden Fällen ging viel Zeit verloren; auch waren die Kronagenten häufig nicht in der Lage, die für die Entscheidung des Staatssekretärs nötigen Erklärungen zu den Aufträgen zu geben, so daß Rückfragen an die Kolonialverwaltungen nicht immer vermieden werden konnten. Immerhin war der Zeitverlust bei Vorlage der Aufträge durch die Kronagenten der geringere, und so kam es, daß diese dem Staatssekretär eine große Anzahl von Beschaffungs- und Lieferungsaufträgen, die bei ihnen in mangelhafter Form eingegangen waren, zur Prüfung und Genehmigung ihrer Ausführung vorlegten.

Der Staatssekretär wurde hierdurch oft mit Arbeiten belastet, die von den Kolonialverwaltungen hätten geleistet werden müssen, und diese gaben in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse den Kronagenten die Schuld an den Verzögerungen, die in Wirklichkeit von ihnen selbst verschuldet waren.

Das Kolonialamt gelangte zu dem Schlusse, daß eine Verminderung der Verzögerungen in den Auftragausführungen eintreten müßte, wenn die Zahl der Vorlagen, die die Kronagenten jetzt dem Staatssekretär zur Prüfung und Genehmigung unterbreiteten, vermindert würde, und diese Verminderung wiederum konnte nur eintreten, wenn die Kolonialverwaltungen die Aufträge stets erst an die Kronagenten gelangen ließen, nachdem ihrer Ausführung auch in finanzieller Hinsicht nichts mehr im Wege stand. Die Kronagenten wurden dann von einer Arbeit befreit, die nicht im Rahmen ihrer Aufgaben lag, wohingegen an sie in bezug auf die Güte der zu versendenden Waren höhere Anforderungen gestellt werden konnten.

Die Kolonialverwaltungen erhielten auf diese Weise eine wesentlich erwei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

terte Selbständigkeit, indem sie von nun an alle Beschaffungen und Lieferungen den Kronagenten ohne weiteres aufgeben durften. Dafür wurde aber ihre Verantwortlichkeit dem Staatssekretär für die Kolonien gegenüber bedeutend erhöht, indem sie die finanzielle Vertretbarkeit der sich aus den Aufträgen an die Kronagenten ergebenden Ausgaben allein auf sich nehmen mußten.

Auf den Kronagenten blieb keinerlei Verantwortung mehr haften. Sie waren nur verpflichtet, künftig alle in ordnungsmäßiger Form ausgestellten Aufträge der Kolonien gewissenhaft auszuführen.

Die Grundsätze, nach denen die Kronkolonien und Protektorate die Beschaffungen und Lieferungen zu handhaben haben, faßt die Kolonial-Gesetzgebung, wie folgt, zusammen:

I. Alle Beschaffungen und Lieferungen werden von der Beschaffungs-Zentralstelle in London ausgeführt.

II. Beschaffungen und Lieferungen, die der Genehmigung des Staatssekretärs bedürfen, sind diesem unmittelbar, nicht durch die Kronagenten, vorzulegen. Die für die Entscheidung des Staatssekretärs notwendigen Erklärungen sind beizufügen.

III. Die Kronagenten führen alle in ordnungsmäßiger Form erteilten Aufträge ohne weiteres aus.

Die Kolonialverwaltungen werden für die finanzielle Vertretbarkeit der Ausgaben in allen Fällen allein verantwortlich gemacht.

IV. Beschaffungen und Lieferungen dürfen weder an in den Kolonien ansässige Kaufleute, noch durch deren Vermittlung oder unmittelbar an Geschäftshäuser auf dem europäischen Kontinente vergeben werden. Dagegen können der Beschaffungs-Zentralstelle die Firmen bezeichnet werden, die bereits zur Zufriedenheit geliefert haben und deren Heranziehung zu neuen Lieferungen erwünscht ist.

Die Kronagenten sind aber nicht verpflichtet, die Aufträge an diese Firmen zu geben; vielmehr sind hierfür ihre Erwägungen maßgebend, ob die Auftragerteilung an sie die kolonialen Interessen am besten wahrt. Erfolgt die Auftragerteilung an andere Firmen, als es die Kolonialverwaltungen wünschten, so sind ihnen die Gründe von den Kronagenten ausführlich anzugeben.

In den zu diesen Gesichtspunkten gegebenen Ausführungsbestimmungen heißt es dann:

1. Alle Aufträge auf Beschaffungen und Lieferungen sind an die Beschaffungs-Zentralstelle in London zu überweisen.

2. Die zu beschaffenden Gegenstände sollen stets den marktgängigen und handelsgebräuchlichen Formen, Abmessungen und Beschaffenheiten angepaßt werden.

3. Die Beschaffungs-Zentralstelle soll die Kolonialverwaltungen periodisch über Preise der Waren, Marktkonjunkturen usw. informieren.

4. Die Aufträge sollen klar, deutlich und bestimmt gegeben werden und den Vermerk enthalten, ob ihre Ausführung besonders eilig ist und ob auf die Abnahme vor der Verschiffung verzichtet werden soll.

5. Die Aufstellung und Einteilung der Aufträge soll den Einrichtungen der heimischen Beschaffungs-Zentralstelle angepaßt sein, damit Umarbeitungen und Rückfragen vermieden werden.

6. Um Verzögerungen in der Ausführung der Aufträge zu vermeiden, ist den Kronagenten hinsichtlich der Preise, Eigenschaften und Güte der Waren ein gewisser Spielraum in zulässigen Grenzen zu lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Die von den Kolonialverwaltungen für die Ausführung von Lieferungen bevorzugten Firmen sind stets seitens der Beschaffungs-Zentralstelle zur Abgabe von Angeboten aufzufordern; andernfalls ist die Beschaffungs-Zentralstelle verpflichtet, den Kolonialverwaltungen die Gründe für die Unterlassung darzulegen.

Die Kolonialverwaltungen sollen dagegen mit der Angabe bestimmter Firmen zur Heranziehung oder Bevorzugung bei Lieferungen vorsichtig und zurückhaltend sein, weil die Kronagenten durch ihre Tätigkeit, ständigen Informationen, Verbindungen und Erfahrungen besser als irgend jemand in der Lage sind, die geeignetsten, leistungsfähigsten und zuverlässigsten Firmen zu kennen.

8. Die Distriktschefs in den Kolonien sollen sich gelegentlich ihres Aufenthaltes in England persönlich mit den Kronagenten über ihre Wünsche hinsichtlich der Ausführung von Beschaffungen verständigen.

Seit einigen Jahren stellt die Beschaffungs-Zentralstelle Jahresberichte über ihre Tätigkeit und Geschäftsbilanzen auf, die den beiden Häusern des Parlaments regelmäßig vorgelegt werden. Sie enthalten eine genaue Aufstellung der Beträge, die seitens der Beschaffungs-Zentralstelle für Rechnung der einzelnen Kronkolonien und Protektorate, der ostafrikanischen Streitkräfte und Polizeitruppen, der Uganda-Eisenbahn und der Süd- und Zentralafrikanischen Eisenbahnen ausgegeben werden, sowie die Höhe der Kommissionsgebühren, die jeder Auftraggeber für die Ausführung seiner Aufträge zu zahlen hat.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Beträge, für alle Auftraggeber zusammengenommen.

Tabelle.

Tätigkeit der Beschaffungszentralstelle in London.

1. Handels- und Eisenbahn- und sonstige kaufmännische Geschäfte ℳ	2. Kommissionsgebühren für die Kronagenten ℳ	3. Gebühren für Abnahmen, Besichtigungen, Dienstreisen usw. ℳ	4. Finanzgeschäfte, Anleihen, Zins- und Pensions-Zahlungen usw. ℳ	5. Kommissionsgebühren für die Kronagenten ℳ	6. Summe von Rubrik 1 und 4 ℳ	7. Summe von Rubrik 1, 2 und 5 ℳ
			1899			
40 388 300	324 340	—	101 902 360	167 820	142 290 660	492 160
			1900			
44 234 220	346 560	—	151 680 520	164 040	195 914 740	510 600
			1901			
41 290 560	359 960	—	235 730 040	257 180	277 020 600	617 140
			1902			
42 491 140	385 820	—	413 576 720	505 200	456 067 860	891 020
			1903			
71 932 760	672 340	—	1 803 859 380	260 600	1 875 792 140	932 940
			1904			
50 838 700	452 760	61 180	458 078 000	329 220	508 916 700	843 160
			1905			
41 609 620	348 560	153 800	484 386 020	385 520	525 995 640	887 880
			1906			
42 673 180	433 400	288 020	450 759 240	683 660	493 432 420	1 405 080

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kommissionsgebühren in Prozenten.

Etatsjahr	einschließlich der Finanzgeschäfte (Rubrik 1 und 4)	ausschließlich der Finanzgeschäfte (Rubrik 1)
1899	0,34 Prozent	0,80 Prozent
1900	0,26 „	0,78 „
1901	0,23 „	0,87 „
1902	0,195 „	0,91 „
1903	0,049 „	0,93 „
1904	0,165 „	1,01 „
1905	0,169 „	1,21 „
1906	0,285 „	1,69 „

Anmerkung: Die Zahlen von 1903 sind durch den südafrikanischen Krieg und die damit für Transvaal aufgenommenen hohen Anleihen von rund 1480 Millionen Mark beeinflußt.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß die Beiträge, die die Kronkolonien für die Unterhaltung der Beschaffungs-Zentralstelle zahlen, weniger als ¼ % ihrer Ausgaben für die gesamten, der Beschaffungs-Zentralstelle erteilten Aufträge ausmachen.

Unter alleiniger Berücksichtigung der in Rubrik 1 aufgeführten kaufmännischen und Handelsgeschäfte erhöhen sich zwar die Kommissionsgebühren, sie betragen aber nach dem Durchschnitt der in der amtlichen Statistik nachgewiesenen acht Jahre (1899 bis 1906) nicht mehr als 1,025 %.

Es fällt auf, daß der Prozentsatz der Gebühren nach dem Jahre 1903 eine merklich steigende Tendenz zeigt. Es wäre aber nicht richtig, aus ihr auf die Brauchbarkeit des Beschaffungssystems Schlüsse zu ziehen.

Die Steigerung der Gebühren hat zwei Gründe.

Erstens sind die Unkosten der Beschaffungs-Zentralstelle durch die seit 1903 (Ende) erlassenen Vorschriften, wonach unter allen Umständen eine Abnahme sämtlicher Lieferungen vor der Verschiffung stattzufinden hat, gestiegen, da solche Abnahmen Dienstreisen, Hinzuziehung Sachverständiger, Ausstellung von Attesten und Bescheinigungen unvermeidlich machen. Vor dieser Zeit entstanden solche Ausgaben nicht; daher weisen sie die Jahresberichte der Beschaffungs-Zentralstelle, wie die Rubrik 3 zeigt, erst seit 1904 nach.

Zweitens sind die Gebührensätze, für die die Beschaffungs-Zentralstelle die Aufträge ausführte, in den Jahren 1901, 1902 und 1903 zu niedrige gewesen. Das zeigen die Bilanzen der Beschaffungs-Zentralstelle. In den Jahren 1901, 1902 und 1903 mußte der Reservefonds mit Beträgen von etwa 40 000 ℳ jährlich zur Deckung der Unterhaltungskosten des Amtes herangezogen werden.

Die Berechnungsbehörde beantragte auf Grund dieses Tatbestandes eine Revision und Erhöhung der Gebührensätze durch den Staatssekretär für die Kolonien, die auch Ende 1903 erfolgte.

So ist die Gebühr, die die Tabelle für die Jahre 1901, 1902 und 1903 angibt, als zu niedrig, die für die Jahre 1904, 1905 und 1906 als zu hoch anzusehen. Den annähernd richtigen Prozentsatz gibt das Mittel aus diesen sechs Jahren mit 1,103 %.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Aus diesen außerordentlich niedrigen Beträgen, die die Kolonien für die Ausführung aller ihrer Aufträge an Beschaffungen und Lieferungen zu zahlen haben, werden nicht nur die Beschaffungs-Zentralstelle unterhalten und die Gehälter des gesamten Personals, sondern auch alle sonstigen Unkosten, die die Ausführung der Aufträge mit sich bringt, bezahlt. Etwaige sich aus den Bilanzen ergebende Überschüsse werden einem Reservefonds zugeführt, der zur Zahlung der Pensionen verabschiedeter Beamter der Beschaffungs-Zentralstelle dient, und aus dem die etwaigen Defizits, wie sie z. B. die Jahre 1901, 1902 und 1903 aufwiesen, gedeckt werden.

Die Oberaufsicht und Kontrolle der Beschaffungs-Zentralstelle liegt beim Staatssekretär der Kolonien. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch den General-Auditeur.

243. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aufhebung der Prämien für Vertilgung von Raubzeug usw. Vom 26. August 1909.

Die Verfügungen vom 23. September 1907*) und 26. März 1908**) über die Festsetzung von Prämien für die Vertilgung von Raubzeug und Schlangen werden hiermit widerrufen, da vom 1. April d. J. ab Mittel dafür nicht mehr zur Verfügung stehen.

Windhuk, den 26. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

244. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das von den Verwaltungsstellen des Schutzgebiets Kamerun beim Tode eines Nichteingeborenen zu beobachtende Verfahren. Vom 30. August 1909.

(Amtsbl. S. 196.)

§ 1. Stirbt ein Nichteingeborener im Schutzgebiete, so hat die nächste Verwaltungsstelle von dem Todesfalle unverzüglich Anzeige zu erstatten:

1. dem Nachlaßgerichte,
2. dem Gouvernement, sofern der Todesfall außerhalb eines Standesamtsbezirks eingetreten ist,
3. allen denjenigen Verwaltungsstellen, in deren Bezirk sich Vermögen des Verstorbenen befindet.

Nachlaßgericht ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hatte.

§ 2. In der Anzeige ist anzugeben, soweit möglich:

1. sämtliche Vornamen, der Familienname, die Staatsangehörigkeit und Stand oder Gewerbe des Verstorbenen;
2. Geburtstag, -jahr und -ort, der Wohnsitz des Verstorbenen sowie, falls der Verstorbene Deutscher ist, sein letzter Wohnsitz in Deutschland;
3. Vor- und Familienname seines Ehegatten, Name und Alter seiner Kinder sowie Wohnsitz dieser Angehörigen;

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 378.
**) Ebenda 1908 S. 111.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnsitz der Eltern des Verstorbenen, sowie ob sie noch am Leben sind;
5. Ort, Tag und Stunde des Todes des Verstorbenen;
6. Name und Wohnsitz der ferneren Angehörigen des Verstorbenen, und wie sie mit ihm verwandt sind.

§ 3. Über die Tatsache des Todes, vermutliche Todesursache und, falls kein Augenzeuge beim Tod zugegen war, über die Umstände, unter denen der Verstorbene gefunden, oder über die Art, wie Gewißheit über den Tod erlangt wurde, sind Zeugen zu vernehmen oder urschriftliche Angaben von Zeugen beizubringen. In den Protokollen sind auch letzte Wünsche des Verstorbenen oder sonstige Einzelheiten über Krankheit und Tod, die die Angehörigen interessieren, aufzunehmen. Diese Protokolle oder Schriftstücke sind in Urschrift, wenn möglich mit beglaubigten Unterschriften, an das Standesamt des Todesorts und in Abschrift an das Nachlaßgericht zu senden.

§ 4. Die im § 1 Ziff. 3 bezeichneten Verwaltungsstellen haben unverzüglich die zur Sicherung des in ihrem Bezirk befindlichen Nachlasses gegen Schädigungen aller Art erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dahin gehören, abgesehen von dem Schutz gegen Witterung, Feuer usw.:
1. die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses;
2. die Siegelung des Nachlasses.

§ 5. Die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses hat womöglich unter Zuziehung eines Nichteingeborenen als Zeugen zu erfolgen.

Das Nachlaßverzeichnis enthält folgende Titel:
1. Grundstücke,
2. Geld mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten,
3. Wertpapiere,
4. Forderungen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe.
   Bei den Forderungen sind Schuldner und Schuldgrund genau zu bezeichnen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen, Kostbarkeiten,
6. Kunstgegenstände, Bilder, Uhren, Raritäten,
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken,
8. Porzellan, Steingut, Glassachen,
9. Geräte aus unedlem Metall, Holz, Stein,
10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche,
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke,
12. Bücher, Landkarten, Schriften,
13. Instrumente, Waffen nebst Angabe, daß sie ungeladen sind,
14. Handwerkszeug, Maschinen,
15. Fahrzeuge und Geschirr,
16. Tiere,
17. Vorräte zum Verbrauche im Haushalt,
18. Warenvorräte, landwirtschaftliche und gewerbliche Vorräte,
19. sonstige Sachen und Rechte,
20. Verbindlichkeiten; hierbei sind Gläubiger und Schuldgrund genau anzugeben.

Ob Geld (Titel 2), Wertpapiere (3), Forderungen usw. (4) und Verbindlichkeiten vorhanden sind oder nicht, ist stets anzugeben. Im übrigen können die Titel, bei denen nichts vorhanden ist, weggelassen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nicht aufzunehmen, sondern zu verbrennen sind offensichtlich wertlose und Ansteckungsgefahr bringende Gegenstände. In dem über die Aufnahme des Verzeichnisses zu errichtenden Protokoll (siehe unten) ist zu vermerken, daß dies geschehen ist.

Leicht verderbliche Sachen, lebendes Inventar, Lebensmittel und andere Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht tunlich oder deren Übersendung an die Erben sich nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten nicht lohnen würde, können öffentlich versteigert oder freihändig verkauft werden, wobei mit Sorgfalt auf Erzielung möglichst hoher Preise Bedacht zu nehmen ist.

Diese Gegenstände sind unter einer besonderen Titelnummer 21 nebst dem erzielten Erlöse aufzuführen; dabei ist erkenntlich zu machen, ob der Erlös bereits in dem unter Titelnummer 2 aufzuführenden Gelde mitgezählt ist oder nicht.

Bei der Auswahl der zu verbrennenden oder zu veräußernden Gegenstände ist mit der größten Sorgfalt zu prüfen, ob diese Gegenstände für die Erben auch nicht als Andenken von Wert sein können.

Liquide Schulden, soweit sie 50 ℳ nicht übersteigen, sowie Dienstbotenlöhne für das laufende Quartal kann der Beamte sofort bezahlen. Genaue Abrechnung, möglichst unter Beifügung von Belegen und Quittungen, ist dem Protokoll anzuschließen.

Das Vermögensverzeichnis ist mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und von dem Zeugen und dem Beamten zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein kurzes Protokoll abzufassen und von dem Zeugen und dem Beamten zu unterzeichnen. In dem Protokoll ist auch anzugeben, daß und in welcher Weise die Siegelung stattgefunden hat, und welche Gegenstände außer Siegel geblieben sind. Verzeichnis und Protokoll sind unverzüglich dem Nachlaßgericht zu übersenden.

§ 6. Zum Zwecke der Siegelung werden an die größeren Gegenstände an in die Augen fallenden Stellen Siegel angebracht; die kleineren Gegenstände werden zu Paketen vereinigt und diese derart mit Siegeln versehen, daß die Öffnung der Pakete oder die Herausnahme einzelner Gegenstände ohne Verletzung der Siegel unmöglich ist.

Außer Siegel bleiben:

1. Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen. Nach ihrem Vorhandensein ist besonders sorgfältig zu forschen;
2. Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten;
3. Briefschaften;
4. leicht verderbliche Sachen, soweit sie nicht veräußert werden.

Diese Gegenstände sind besonders sorgfältig aufzubewahren und mit tunlichster Beschleunigung dem Nachlaßgericht zu übersenden.

§ 7. Stirbt ein nichteingeborenes Mitglied der Schutztruppe, so gelten folgende Besonderheiten:

Über die im Nachlaß befindlichen Dienstgegenstände, zu denen auch die gelieferten Bekleidungsstücke usw. der Unteroffiziere gehören, ist ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und Verzeichnis nebst Gegenständen dem Garnisonältesten zu Duala zu übersenden.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Nachlaßgerichte zu übermitteln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im übrigen ist der Nachlaß der nichteingeborenen Mitglieder der Schutztruppe nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln als der anderer Nichteingeborener.

§ 8. Hatte der Verstorbene zur Zeit des Todes weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Schutzgebiet, befindet sich jedoch Vermögen des Verstorbenen im Schutzgebiet, so haben die Verwaltungsstellen, in deren Bezirk sich das Vermögen befindet, sobald sie von dem Todesfalle Kenntnis bekommen, ebenfalls die in den §§ 3, 7 angeordneten Sicherungsmaßregeln vorzunehmen und dem Nachlaßgericht Todesanzeige zu erstatten. Nachlaßgericht ist in solchem Falle das Gericht, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet.

§ 9. Alle Nachlaßsachen sind Eilsachen.

Buea, den 30. August 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

245. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Änderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Vom 31. August 1909.

(Amtsbl. S. 195.)

Die Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun vom 27. Februar 1906 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. X S. 60) erhält folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

1. dem § 31 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Von den Dienststellen an der Küste für Innenstationen angeworbene farbige Handwerker erhalten vom Tage des Abmarschs von der Küste bis zum Eintreffen am Bestimmungsort und nach Ablauf der Verpflichtungszeit für den Rückmarsch halbe Löhnung."

2. § 35 hat im Eingange zu lauten:

„Den farbigen Gouvernementsangestellten (Kanzlisten, Dolmetschern, Heilgehilfen, Zollaufsehern, Lehrern und Handwerkern) können bei Versetzungsreisen nach dem Innern auf Antrag Vorschüsse bis zur Höhe eines Monatslohnes gezahlt werden. Im übrigen dürfen Vorschüsse auf noch nicht fälligen Lohn an Farbige usw."

Buea, den 31. August 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

246. Anweisung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Betrieb von Postagenturen. Vom 31. August 1909.

(Amtsbl. S. 211.)

Der Betrieb der Postagenturen im Schutzgebiet Kamerun regelt sich zunächst nach der zwischen dem Gouvernement und der Postverwaltung getroffenen Vereinbarung vom 19. Mai 1908/1. Juni 1909*) und ferner nach den nachstehenden Bestimmungen:

*) S. Anlage I. Das Übereinkommen ist dort in der endgültigen Fassung wiedergegeben. Der ursprüngliche zwischen dem Gouvernement und dem Postamt Duala vereinbarte, in der D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 180 abgedruckte Text hat nachträglich auf Grund eines Schriftwechsels des Reichs-Kolonialamts mit dem Reichs-Postamt und dem Reichs-Schatzamt eine Reihe wesentlicher Veränderungen erfahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Organisation der Postbehörden.

Es bestehen zur Zeit im Schutzgebiet folgende Postanstalten:

a) Postämter und Postagenturen mit Postfachbeamten besetzt (Bonaberi, Bonambasi, Buea, Duala, Edea, Jabassi, Jaunde, Kribi, Lobetal, Nyanga, Plantation, Victoria);

b) Postagenturen mit erweitertem Postbetrieb, von Gouvernementsangehörigen nebenamtlich gegen eine Vergütung verwaltet (Campo, Rio del Rey);

c) Postagenturen mit vereinfachtem Postbetrieb, von Gouvernements- oder Schutztruppenangehörigen nebenamtlich unentgeltlich verwaltet (Akonolinga, Bamenda, Banjo, Dschang, Dume, Ebolowa, Garua, Johann-Albrechts-Höhe, Joko, Kusseri, Lolodorf, Lomie, Molundu, Ossidinge);

d) Postagenturen von Privaten verwaltet (Bibundi, Bipindihof, Longji).

Sämtliche Postagenturen unterstehen dem Postamt Duala. Alle den Postbetrieb betreffende Korrespondenz ist daher an dieses, nicht an das Gouvernement zu richten. Die Geschäfte der unter c) aufgeführten Postagenturen sind durch einen vom Dienststellenvorsteher zu bestimmenden Angehörigen des Gouvernements (Zivilverwaltung oder Schutztruppe) unentgeltlich wahrzunehmen. Bei Auswahl der Personen ist darauf zu achten, daß ein Wechsel derselben möglichst vermieden wird. Der Beauftragte ist anzuhalten, sich mit der Postdienstanweisung und den Bestimmungen dieser Anweisung vertraut zu machen.

Beschaffung und Verwaltung der Postwertzeichen.

Die Postagenturen in Bamenda, Banjo, Dschang, Garua, Johann-Albrechts-Höhe, Kusseri, Molundu, Ossidinge haben ihre Anträge auf Ergänzung der Markenbestände an das Postamt in Duala, die Postagenturen in Akonolinga, Dume, Joko und Lomie an die Postagentur in Jaunde, die übrigen (Ebolowa, Lolodorf) an die Postagentur in Kribi zu richten. Die Bestellungen dürfen bei Briefmarken der Werte unter 1 ℳ nur auf ganze Bogen zu 100 Stück und bei Briefmarken der höheren Werte auf ganze Bogen zu 20 Stück, bei gewöhnlichen Postkarten nur auf Pakete zu 100 Stück und bei Postkarten mit Antwort nur auf Pakete zu 50 Stück lauten. Die Höhe des Wertes der Briefmarken- usw. Bestände richtet sich nach dem Verkehr der Postagentur, soll aber im allgemeinen den Betrag von 800 ℳ nicht übersteigen. Jeder Postwertzeichensendung wird von der sie abgebenden Postanstalt ein Lieferschein beigegeben, welcher nach Prüfung des Inhalts der Sendung mit Empfangsbescheinigung zu versehen und dem Auszuge aus dem Kassentagebuch als Einnahmebeleg beizufügen ist. Der Wert der den Postagenturen zugehenden Postwertzeichen (Briefmarken, Postkarten, Formulare) ist im Kassentagebuch der Station (Residentur, Bezirksamt) in Einnahme nachzuweisen. Die Wertzeichen zählen also entgegen den Bestimmungen in § 20 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen*) zum Bestande der Stations- usw. Kasse und unterliegen, wie das bare Geld, der Kontrolle des Kassenkurators (§ 4 a der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen), insbesondere bei den allmonatlich aus Anlaß des Kassenabschlusses (§ 15 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen) und den gelegentlich eines jeden Personalwechsels vorzunehmenden Revisionen. Eine besondere Buchführung über den Verkauf von Postwertzeichen usw. hat nicht stattzufinden.

*) D. Kol Gesetzgeb. 1906 S. 60.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lieferung von Packmaterial für die Innenpostagenturen.

Mit Ausnahme der von der Postverwaltung ständig zu liefernden Briefbeutel und Paketsäcke ist alles gemäß § 5 der Vereinbarung vom Gouvernement zu stellende Packmaterial einschließlich der im Verkehr innerhalb des Schutzgebiets vom Gouvernement zu stellenden Postkisten, in deren Ermanglung Tropenblechkoffer und die amtlichen Postbüchsen verwendet werden können, gemäß Runderlaß vom 16. April 1909 beim Hauptmagazin in Duala anzufordern.

Stellung von Trägern für die Postbeförderung der Postlasten.

Die nach § 6 der Vereinbarung erforderlichen Träger sind von den Lokalverwaltungsstellen zu stellen und die Kosten amtlich zu verrechnen, mit Ausnahme der Kosten der Beförderung der Posten auf der Strecke Victoria—Buea und umgekehrt, welch letztere die Postverwaltung zu tragen hat.

Dem Führer der Träger ist ein Botenzettel (Form E. 5.) in wasserdichter unverschlossener Tasche zu übergeben. Auf der Vorderseite des Zettels sind die einzelnen Briefbeutel und Briefpakete seitens der Versandstationen einzutragen und von der Empfangsstation der Empfang derselben zu bescheinigen. Auf der Rückseite sind die von Station zu Station entstandenen Beförderungskosten einschließlich der Trägerlöhne für die in den Frachtkarten verzeichneten Postpakete zu vermerken. In der Tasche hat der Bote (Führer) gleichzeitig die Schlüssel zu den Kisten zu befördern, in welchen die Postsäcke und -pakete verschlossen sind. Auf jeder Station sind sämtliche Kisten zu öffnen und zu prüfen, ob alle in den Botenzetteln verzeichneten Briefbeutel, -pakete und Paketsäcke vollständig und unbeschädigt vorhanden sind. Wird eine Sendung vermißt oder beschädigt vorgefunden, so sind unverzüglich die erforderlichen Feststellungen entsprechend der den Postagenturen vom Postamt Duala zugegangenen Dienstanweisung zu treffen. Wird eine etwa notwendig werdende Beanstandung und werden die zur Wiedererlangung des vermißten Gegenstandes notwendigen Maßnahmen unterlassen, so haftet der Postverwaltung, welche die Haftpflicht für den Verlust und die Beschädigung der Postsendungen gemäß § 8 der Vereinbarung übernommen hat, der Postagent für den erwachsenen Schaden.

Für die Beförderung der Pakete durch die Post nach dem Innern — ausgenommen nach Buea — werden Gebühren nach der Bekanntmachung vom 26. Mai 1908 — Amtsbl. 1908 S. 42/3 — und vom 8. Januar 1909 — Amtsbl. 1909 S. 8/9*) — von den Küstenpostanstalten eingezogen und durch das Postamt Duala an die Gouvernementshauptkasse abgeliefert.

Postanweisungsdienst.

Der Postanweisungsdienst der nebenamtlich verwalteten Postagenturen im Innern von Kamerun regelt sich nach der vom Reichspostamt erlassenen besonderen Anweisung. In Ausführung dieser Anweisung wird folgendes bestimmt:

Zu § 2. Im letzten Abs. erster Satz muß es heißen „Schutzgebietssachen" statt „Reichsdienstangelegenheiten".

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 182 Anm. *) u. ***), sowie ferner die abändernde Bektm. v. 13. Oktober 1909, unten Nr. 275.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu § 3. Der Wert der Formulare zu Postanweisungen — je 10 Stück 5 Pf. — zählt ebenso wie die Postwertzeichen zum Bestande der Bezirks- bzw. Stationskasse:

Zu § 17. Über die von der Postagentur an die Bezirks- bzw. Stationskasse gemachten Ablieferungen bzw. von letzteren erhobenen Vorschüsse ist zum 1. eines jeden Monats unter Benützung des Formulars C. 35 (Anl. II) eine Nachweisung an die Gouvernementshauptkasse unmittelbar einzureichen. An Hand dieser Nachweisungen hat die Hauptkasse die Nachweisungen des Postamts Duala zu prüfen und den Ausgleich zwischen den Guthaben des Gouvernements und der Postverwaltung vierteljährlich durch die Bank zu bewirken (Anl. III).

Bezahlung der Rechnungen des Gouvernements an die Postverwaltung bzw. der Postverwaltung an das Gouvernement.

Die nach § 7 der Vereinbarung von der Postverwaltung für die Beförderung der Posten an den Küstenplätzen vom Postgebäude zum Dampfer und umgekehrt (in Campo, Duala, Kribi, Rio del Rey, Victoria) zu zahlende Pauschsumme von 2000 ℳ jährlich wird von der Hauptkasse vom Postamt Duala unmittelbar eingezogen; desgleichen die von der Postverwaltung auf Grund des § 3 der Vereinbarung zu zahlenden Mietsentschädigungen. Die von dem Gouvernement an die Postverwaltung zu zahlenden Gebühren für Einrichtung oder Verlegung von Telephonanschlüssen bei den verschiedenen Dienststellen, sowie der Pauschgebühren hierfür — nicht aber die einzelnen Gesprächsgebühren für Ferngespräche — werden der Postagentur Buea durch die Hauptkasse erstattet, sind also nicht von den Dienststellen der Postanstalt am Platze zu zahlen.

An Orten, an welchen sich eingangs unter a und b aufgeführte Postanstalten befinden, haben die Dienststellen über die amtlich aufzuliefernden Postsendungen und Telegramme, die nach § 10 der Vereinbarung Portofreiheit nicht genießen, Portostundungsbücher (Formular B. 8) zu führen. Die beiden letzten Spalten sind von der Postanstalt, die übrigen von der Dienststelle auszufüllen. Die von den Postanstalten monatlich bzw. vierteljährlich eingereichten Rechnungen über Porto, Gesprächsgebühren für Ferngespräche aus den amtlichen Anschlüssen, Telegrammgebühren usw. sind stets prompt zu bezahlen. Sollten sich bei der Prüfung der Rechnungen Anstände ergeben, so sind diese mit der betreffenden Postanstalt baldigst aufzuklären. Wird eine Einigung nicht erzielt, so haben die Dienststellen an das Gouvernement ausführlich zu berichten. Den Rechnungen über gestundete Telegrammgebühren sind Abschriften der betreffenden Telegramme beizufügen.

Bezüglich der, den Postanstalten (unter a und b) zu leistenden Vorschüsse bzw. der von diesen gemachten Ablieferungen wird auf § 38 b der Geschäfts-Anweisung für die Bezirks- und Stationskassen verwiesen. Hierfür gilt auch das oben zu § 17 der Anweisung für den Postanweisungsdienst (Anl. II) Gesagte.

Portofreiheit von Postsendungen des Gouvernements.

Postsendungen jeder Art, die in reinen Schutzgebietsangelegenheiten von Behörden oder Beamten des Kaiserlichen Gouvernements (Zivilverwaltung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder Schutztruppe) abgesandt werden oder an diese gerichtet sind, werden innerhalb des Schutzgebiets gemäß § 10 der Vereinbarung portofrei befördert. Diese Sendungen sind als „Schutzgebietssache" (Sch. S.) äußerlich zu bezeichnen und mit amtlichem Siegel, Stempel oder mittels Siegelmarke zu verschließen, oder beim Fehlen eines amtlichen Siegels usw. mit der Formel „In Ermangelung eines Dienstsiegels" durch Namensunterschrift unter Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. (Vgl. § 11 der Vereinbarung.) Da nach § 10 der Vereinbarung Postsendungen in reinen Schutzgebietsangelegenheiten nur in solchen Briefkartenschlüssen Portofreiheit genießen, deren Beförderung ausschließlich innerhalb des Schutzgebiets stattfindet, werden diese Sendungen durch die Postverwaltung in jedem anderen Falle als gebührenpflichtig behandelt. Es sind also, z. B. bei Beförderung der Posten auf dem Wasserwege über Calabar, Forkados, Jola und Matadi die Postsendungen zu frankieren und zwar nach den Inlandsätzen (z. B. Briefe bis 20 g mit 10 Pf.); dasselbe gilt auch für etwaige spätere Postverbindungen, bei denen Ausland berührt wird. Die Beförderung der Briefposten zwischen den Übergabepostanstalten im Schutzgebiet und jenen der fremden Postverwaltungen, z. B. zwischen Garua und Jola, hat ebenfalls wie jene innerhalb des Schutzgebiets (§ 6 der Vereinbarung) durch das Gouvernement und auf Kosten desselben zu erfolgen.

Als „reine" Schutzgebietsangelegenheiten im Sinne des Art. 2 des Regulativs über die Portofreiheiten sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, die sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen. Unter die Portofreiheit fällt z. B. nicht die Korrespondenz, welche sich auf den gewerblichen Betrieb der Reparaturwerkstätte in Duala, des Hafenamts in Duala, der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria, der Station Buea bezüglich der Sennerei und des Vorwerks und etwa später noch zu errichtenden gewerblichen Betrieben des Gouvernements im Verkehr mit Privaten bezieht, wie z. B. die Versendung von Rechnungen usw. Diese Sendungen sind als „portopflichtige Dienstsache" zu behandeln.

Portopflichtige Dienstsachen.

Die anliegende Bekanntmachung (Anlage IV) sieht den Vermerk „portopflichtige Dienstsache" vor, welcher im Gebiete des Deutschen Reichs Privatpersonen gegen die Zahlung des Zuschlagsportos für die von Behörden bestimmungsgemäß unfrankiert abzulassenden Postsendungen schützt. Die gleiche Berechtigung ist auch dem Gouvernement mit den ihm nachgeordneten öffentlichen Behörden oder Beamten für den behördlichen Verkehr innerhalb des Schutzgebiets sowie nach andern deutschen Schutzgebieten und nach dem Mutterland (Deutschland) und umgekehrt zugestanden worden. Es sind daher alle behördlichen an Privatpersonen gerichteten Postsendungen, die nicht im dienstlichen sondern im Interesse der Empfänger liegen, nach Maßgabe der Anlage 4 unfrankiert abzusenden. Falls künftig durch die Abrechnungen Portokosten für Brief- usw. Sendungen innerhalb des Schutzgebiets, oder für solche Sendungen, die als „portopflichtige Dienstsache" zu versenden sind, nachgewiesen werden, so werden diese Kosten ohne weiteres von dem Beamten, welcher die Frankierung der Brief- usw. Sendungen angeordnet hat, wiedereingezogen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gebührenfreiheit der Telegramme des Gouvernements.

Auf den Telegraphenlinien innerhalb des Schutzgebiets ist dem Gouvernement und den ihm nachgeordneten öffentlichen Beamten ebenfalls Gebührenfreiheit für Telegramme in „reinen" Schutzgebietsangelegenheiten zugestanden. Bei Aufgabe solcher Telegramme sind daher die Vorschriften der für die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen auf den Telegraphenlinien des Deutschen Reichs erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877 (Anl. V) sinngemäß anzuwenden. Hiernach ist zur Anerkennung der Gebührenfreiheit erforderlich, daß die Telegramme

a) mit dem amtlichen Siegel oder Stempel bzw. „die Ermanglung eines solchen" durch Namensunterschrift und Diensteigenschaft bescheinigt und

b) mit der Bezeichnung „Schutzgebietssache" (Sch. S.) versehen sind.

Form der Telegramme.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme sind in der Regel mit dem Namen des Dienststellenvorstandes oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalls von dem mit der Ausfertigung betrauten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind. Die von den Gerichten bzw. den Dienststellen des Gouvernements abzusendenden Telegramme in Prozeßsachen und die nicht lediglich dienstliche Angelegenheiten betreffenden Telegramme sind nicht gebührenfrei. Die Dienststellen werden angewiesen, die Kosten für die in Prozeßsachen entstandenen Telegramme unter Angabe des Wortlautes bzw. des wesentlichen Inhalts den in Betracht kommenden Gerichten behufs Wiedereinziehung sofort mitzuteilen. Auf den betreffenden Rechnungen der Postanstalten ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Sämtliche Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in wichtigen und dringenden Fällen des Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängter Kürze abzufassen. Kuralien, Titulaturen, Bezeichnungen wie „J. V." oder „in Vertretung" usw., desgleichen die Angabe des angezogenen Vorgangs, ob Telegramm, ob schriftlicher Bericht, sind wegzulassen. Im telegraphischen Verkehr der Schutzgebietsbehörden untereinander und mit dem Gouvernement ist nach folgenden Beispielen zu verfahren:

1. 10 Anschluß 6. Wenn der Vorgang, auf den Bezug genommen wird, von der das Telegramm absendenden Dienststelle ausgegangen ist;
2. 20 auf 31. Wenn der in Bezug genommene Vorgang von der Behörde ausgegangen ist, an die das Telegramm gerichtet ist;
3. liegt der Vorgang in einem früheren Jahre, so genügt die Hinzufügung der letzten Ziffer der Jahreszahl, z. B. 27 Anschluß 18 aus 5. Die Zahl 5 würde hier bedeuten: aus dem Jahre 1905.

Die Nr. des abgehenden Telegramms ist, wie in den vorstehenden Beispielen, stets an den Anfang zu setzen. Von der Angabe der Geschäftsbuch- bzw. Telegramm-Nr. kann Abstand genommen werden, sofern der Inhalt des Telegramms Mißverständnisse ausschließt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kosten der im Interesse Privater aufgegebenen Telegramme.

Werden von den Behörden Telegramme im Interesse Privater aufgegeben, so haben die letzteren die Kosten für die Telegramme, und falls eine telegraphische Antwort von ihnen gewünscht wird, auch die Kosten für das Antworttelegramm im voraus zu entrichten. Da erfahrungsgemäß die meisten der vom Gouvernement abzusendenden Telegramme einen Wortlaut von mehr als 10 Worten haben, so sind für bezahlte Rückantworten zum mindesten die Gebühren für ein Telegramm von 20 Worten = 2 ℳ von der betreffenden Person oder der Firma zu erheben. Sollte das abzusendende Antworttelegramm mehr als 20 Worte umfassen, also mehr als 2 ℳ kosten, so sind die Mehrkosten ohne weiteres von der Person oder Firma, in deren Interesse das Antworttelegramm aufgegeben wurde, einzuziehen. In den Fällen, in denen ein Antworttelegramm vorausbezahlt wird, ist auf das die Rückantwort veranlassende Telegramm die Abkürzung „R. P. 20" zu setzen. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, daß für die Rückantwort 20 Worte bezahlt sind. Telegramme, die von Privaten oder auf Ansuchen solcher von einer Dienststelle an eine andere Dienststelle aufgegeben werden, ohne daß das Antworttelegramm vorausbezahlt worden ist, sind brieflich zu beantworten. Seitens des Gouvernements wird in gleicher Weise verfahren. Zur Vermeidung unliebsamer Weiterungen sind die Privaten vorkommendenfalls auf diese Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Frankierung von Privatbriefen.

Den Beamten und Schutztruppenangehörigen ist es verboten, zwischen Orten, an denen sich Postanstalten befinden, den amtlichen Posten Privatbriefe mitzugeben ohne diese vorschriftsmäßig zu frankieren.

Unbefugtes Öffnen von Posten.

Mit Rücksicht darauf, daß es vorgekommen ist, daß von einzelnen Europäern auf dem Marsche die verschlossene Post angehalten, geöffnet und durchsucht wurde, in der Vermutung, daß die Posten Sendungen für sie enthalten, wird darauf hingewiesen, daß nach § 136 des R. St. G. das widerrechtliche Öffnen von Posten mit Gefängnisstrafe bedroht ist, und daß die Postagenturen vom Postamt Duala angewiesen worden sind, jeden Fall widerrechtlicher Eröffnung von Posten diesem mit Namensnennung anzuzeigen, damit es eventuell die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen kann.

Buea, den 31. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

Anlagen zu Nr. 246. Anlage I.

Vereinbarung betreffend den Betrieb von Postagenturen im Schutzgebiet Kamerun.

Zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun, vertreten durch den Geheimen Regierungsrat Hansen, und dem Kaiserlichen Postamt Duala, vertreten durch den Postdirektor Peglow, wird folgendes vereinbart:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Die Dienstgeschäfte der nicht mit weißen oder farbigen Fachbeamten oder Privatpersonen besetzten Postagenturen werden durch Angehörige des Gouvernements (Zivilverwaltung und Schutztruppe) nach näherer Bestimmung des betreffenden Dienststellenvorstehers unentgeltlich wahrgenommen, soweit nicht für den Verwalter von Postagenturen mit erweiterten Befugnissen Vergütungen vereinbart werden.

§ 2. An welchen Dienstzweigen die von Gouvernementsangehörigen verwalteten Postagenturen teilzunehmen haben, wird im Einvernehmen zwischen dem Gouvernement und dem Postamt in Duala festgesetzt.

§ 3. Für die Postanstalten, welche von Angehörigen des Gouvernements nebenamtlich verwaltet werden, stellt das Gouvernement die Diensträume und Dienstmöbel unentgeltlich, während für die mit weißen oder farbigen Postfachbeamten besetzten Postanstalten die Diensträume, die Wohnräume für die weißen und farbigen Postbeamten sowie die Möbel für Wohn- und Diensträume auf Verlangen der Postverwaltung vom Gouvernement gegen Mietsentschädigung überlassen werden. Die für Dienst- und Wohnräume von der Postverwaltung zu zahlende Miete wird, sofern nicht ein Abschätzungsverfahren stattfindet, unter Zugrundelegung von 10 % der auf die fraglichen Räume entfallenden anteiligen Herstellungskosten und 4 % der etwa aufgewendeten Grunderwerbskosten bemessen. Als Miete für Ausstattungsgegenstände werden 8 % des Anschaffungspreises berechnet. Letzterer wird in der Weise ermittelt, daß den Ankaufskosten in Deutschland ⅓ derselben für Verpackung, Transport usw. nach dem Schutzgebiet zugeschlagen wird. Außerdem treten den Ankaufskosten die im Schutzgebiete entstehenden Beförderungskosten der Ausstattungsgegenstände von der Küste nach dem jeweiligen Bestimmungsort hinzu.

Die Instandhaltung der Dienst- und Wohnräume sowie der nicht im Eigentum der Postverwaltung stehenden Ausstattungsgegenstände liegt dem Gouvernement ob. Für fahrlässige Beschädigung haftet die Postverwaltung.

Die für den Postbetrieb erforderlichen Gerätschaften (Dienstsiegel, Briefaufgabestempel, Briefwage, Posthausschild, Plombierzangen, Dienstanweisung usw.) stellt die Postverwaltung. Den Transport derselben von der Küste nach dem jeweiligen Bestimmungsort besorgt das Gouvernement unentgeltlich.

Die Anschaffung, Unterhaltung und Beförderung der für die Zwecke des Telegraphen- und Fernsprechbetriebs besonders erforderlichen Ausstattungsstücke liegt ebenso wie die Beschaffung und Unterhaltung der Fernsprechanlagen selbst, sowie die Beförderung der hierzu erforderlichen Materialien der Postverwaltung ob.

§ 4. Die Abfertigung und Entkartung der Posten nach und von dem Innern besorgen die vom Postamt in Duala zu bestimmenden Küstenpostanstalten. Die Abfertigung der Briefpost nach dem Innern erfolgt an der Küste im Anschluß an die ankommenden Dampfer in der Regel zweimal monatlich, die der Paketpost einmal monatlich, die aus dem Innern kommende Post muß die Küstenpostanstalt spätestens am 3. Tage vor Dampferabgang erreichen. Die Postagentur Buea gilt im Sinne dieser Bestimmung als Küstenpostanstalt. Postschluß ist 24 Stunden vor Abgang der Post. Die Bekanntmachung der Schlußzeiten übernehmen die Postanstalten. Die Beförderung der Pakete von der Küste nach dem Innern und umgekehrt — ausgenommen die Strecke Buea—Victoria — geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers nach besonderem Tarif.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Packmaterial — mit Ausnahme der von der Postverwaltung ständig zu stellenden Briefbeutel und Paketsäcke — liefert den von Angehörigen des Gouvernements nebenamtlich verwalteten Postagenturen das Gouvernement durch das Hauptmagazin in Duala unentgeltlich, allen anderen Postanstalten die Postverwaltung auf ihre Rechnung. Die verschließbaren Behälter (Kisten, Koffer, Büchsen), in denen die Briefbeutel u. U. zu befördern sind, stellt für den Verkehr innerhalb des Schutzgebiets das Gouvernement unentgeltlich, auch hat es die Unterhaltungskosten derselben zu tragen.

§ 6. Die zur Beförderung der Posten erforderlichen Träger — ausgenommen die Strecke Buea—Victoria — stellt das Gouvernement auf seine Kosten durch die Lokalverwaltungsstellen. Soweit die Beförderung der Pakete durch Träger des Gouvernements erfolgt, fallen die nach dem Tarif zu entrichtenden Portosätze dem Schutzgebietsfiskus zu.

§ 7. Die Beförderung der Posten an den Küstenplätzen vom Postgebäude zum Dampfer und umgekehrt wird ebenfalls durch die Lokalverwaltungsbehörden besorgt, die Post zahlt für letztere Leistung jährlich eine Pauschsumme von 2000 ℳ — zweitausend Mark —.

Die durch eine etwaige Beförderung der Postsendungen vermittels der Eisenbahn entstehenden Kosten fallen der Postverwaltung zur Last. Auf den Gouvernementsdampfern erfolgt die Beförderung der Brief- und Paketpost unentgeltlich.

§ 8. Die Postverwaltung haftet für die gemäß dieser Vereinbarung durch Gouvernementsträger beförderten Postsendungen nach den bestehenden Bestimmungen, jedoch für Pakete an Empfänger im Innern — ausgenommen Buea — nur bis zum Zeitpunkte der Aushändigung an einen Bevollmächtigten an der Küste oder bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Pakete von der Küstenpostanstalt nach dem Innern abgefertigt werden.

§ 9. Die für die Postanstalten im Innern erforderlichen Bestände an Postwertzeichen und Postkarten beschafft und ergänzt das Gouvernement durch seine Hauptkasse.

§ 10. Postsendungen aller Art, die in reinen Schutzgebietsangelegenheiten von Behörden oder Beamten usw. des Gouvernements abgesandt werden oder an diese gerichtet sind, werden innerhalb des Schutzgebiets gebührenfrei befördert. Bei Beförderung der Posten nach Garua und Kusseri, Molundu, Ossidinge, und umgekehrt über den Wasserweg — Forcados—Jola, Matadi, Calabar — sind die amtlichen Postsendungen des Gouvernements nach den Inlandssätzen zu frankieren.

§ 11. Zur Anerkennung der Portofreiheit der amtlichen Postsendungen gemäß § 10 ist es erforderlich, daß die Postsendungen mit der äußerlich sichtbaren Bezeichnung „Schutzgebietssache“ (Sch. S.) versehen und mit amtlichem Siegel oder Stempel oder mittels Siegelmarke verschlossen sind oder daß die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ durch Namensunterschrift unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt wird.

§ 12. Die Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft und kann von beiden Seiten mit sechsmonatiger Frist jederzeit gekündigt werden.

Buea, den 1. Juni 1909.
Kaiserliches Gouvernement.
I. V.: Hansen.

Duala, den 19. Mai 1908.
Kaiserliches Postamt.
Peglow.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage II.

Bezirksamt .....
Station .....

Nachweisung

über Ablieferungen und Zuschüsse im Verkehr mit der Postagentur zu ..... im Monat ..... 19.....

An
die Gouvernementshauptkasse
in
Buea.

Die Richtigkeit umstehender Nachweisung bescheinigt
..... den ..... 19.....
..... Kasse

Am 1. jeden Monats an die Hauptkasse zu senden. Form. C 35.

Ablieferungen an die Bezirkskasse, Stationskasse						Zuschüsse von der Bezirkskasse, Stationskasse					
Lfd. Nr.	Datum Monat	Tag	Betrag ℳ	Pf.	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Datum Monat	Tag	Betrag ℳ	Pf.	Bemerkungen

Anlage III.

Anweisung für die Abwickelung der Abrechnung über den Geldverkehr zwischen den Postanstalten des Schutzgebiets und den Landeskassen.

1. Die Abrechnungen erfolgen vierteljährlich.

2. Das Postamt Duala übersendet der Gouvernementshauptkasse in doppelter Ausfertigung eine Nachweisung der seitens der Postanstalten des Schutzgebiets an die Landeskassen abgelieferten Überschüsse nebst den darüber ausgestellten Einzelquittungen mit Ausnahme derjenigen, welche seitens der Gouvernementshauptkasse dem Postamt Duala selbst für etwaige eigene Ablieferungen an sie erteilt worden sind.

Die Gouvernementshauptkasse prüft diese Nachweisung an der Hand der Quittungen bzw., soweit Ablieferungen an die Gouvernementshauptkasse selbst in Frage kommen, auf Grund der Kassenbücher, stellt das Guthaben der Post fest, und gibt ein mit einem entsprechenden Anerkenntnis versehenes Exemplar der Nachweisung an das Postamt Duala zurück, worauf auch seitens der letzteren die Rückgabe der ihm für seine eigenen Ablieferungen an die Gouvernementshauptkasse erteilten Quittungen erfolgt.

Die zweite Ausfertigung der Nachweisung sowie die Quittungen verbleiben beim Gouvernement.

3. Ferner übersendet das Postamt Duala der Gouvernementshauptkasse in doppelter Ausfertigung eine mit Anerkenntnis versehene Nachweisung der seitens der Postanstalten des Schutzgebiets bei den Landeskassen erhobenen Zuschüsse.

Die Gouvernementshauptkasse stellt diese Nachweisung, soweit bereits die Quittungen der Postanstalten vorliegen, an der Hand derselben, im übrigen nur rechnerisch fest und gibt ein mit der Bescheinigung, daß für den eigenen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abrechnungsverkehr von dem Inhalte Vermerk genommen sei, versehenes Exemplar sowie die bereits vorliegenden Einzelquittungen der Postanstalten dem Postamt zurück. Die Rückgabe der übrigen Quittungen erfolgt nach deren Eingang mit den Abrechnungen der betreffenden Lokalkassen.

Die zweite Ausfertigung der Nachweisung verbleibt bei der Gouvernementshauptkasse.

4. Die von der Gouvernementshauptkasse zurückgegebenen Zuschußquittungen der Postanstalten sind, nach Prüfung ihrer Vollzähligkeit, und nachdem jede einzelne vorher mit Rotstift kräftig durchkreuzt ist, drei Jahre lang beim Postamt aufzubewahren.

5. Der Ausgleich der Restschuld oder Restforderung laut Abrechnung geschieht lediglich zwischen Postamt und Gouvernement durch roten Scheck durch die Gouvernementshauptkasse.

6. Diese Anweisung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Giroverkehr beim Postamt zur Einführung gelangt.

Anlage IV.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankierte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto, vom 28. November 1871.

Nach § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871 Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankierte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert von der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankierten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des inneren Verkehrs Bayerns und des inneren Verkehrs Württembergs, von öffentlichen Behörden, von Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erfordernisse des Verschlusses mittels eines Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerke zu a „die Ermanglung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt. Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage V.

Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Art. 48 und 50 der Reichsverfassung, über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§ 1. Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;
2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrat während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesratsangelegenheiten eingehen;
3. Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichsdienstangelegenheiten;
4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten;
5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandierten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen usw. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

§ 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphierungsgebühren, nicht aber auf die baren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bzw. des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets nicht statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen usw. abzufassen.

§ 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel,
b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit", „Reichsdienstsache", „Militaria" usw. versehen sind.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herrührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Zivilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die Ermanglung eines Dienststempels „mit Unterschrift des Namens" und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

§ 5. In allen Fällen, in denen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesetzte Oberpostdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

§ 6. Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

247. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Bestellungen der Kaiserlichen Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria. Vom 1. September 1909.

(Kol. Bl. S. 981.)

Die Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria wird ermächtigt, Waren unmittelbar bei Firmen in Deutschland anzukaufen.

Buea, den 1. September 1909.

Der Kaiserliche stellvertretende Gouverneur.
Hansen.

248. Erlafs des Gouverneurs von Samoa, betreffend den Betrieb des Regierungs-Hospitals. Vom 1. September 1909.

(Gouv. Bl. III Nr. 85.)

Als täglicher Verpflegungssatz für die Aufnahme von

a) Familienmitgliedern der Beamten des Gouvernements,
b) Angehörigen des Samoa-Observatoriums der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen

in das Europäer-Hospital wird festgesetzt:

für das Einzelzimmer	9,— ℳ,
für das Zimmer mit 2 Betten	7,50 ℳ,
für den Krankensaal	4,50 ℳ.

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Erlasse vom 25. April 1905 (Gouv. Bl. III Nr. 42)*) und vom 20. Februar 1909 (Gouv. Bl. III Nr. 75).**)

Apia, den 1. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

249. Bekanntmachung des Bezirksamts Anecho, betreffend Errichtung von Palmkernprüfungsstellen. Vom 6. September 1909.

(Amtsbl. S. 285.)

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem heutigen Tage gemäß § 5 der Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 2. November 1904***) auf den Handelsplätzen Woga, Wo-Kutime und Aklaku Palmkerneprüfungsstellen errichtet worden sind, die mit je einem amtlich bestellten Kerneprüfer besetzt sind.

Die Vorschriften und Strafbestimmungen der oben angezogenen Verordnung finden hinsichtlich des Handels mit Palmkernen in Woga, Wo-Kutime und Aklaku nunmehr Anwendung.

Sebe, den 6. September 1909.

Kaiserliches Bezirksamt Anecho.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 141.
**) Oben Nr. 58.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 248.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

250. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verkehrserleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge. Vom 7. September 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 34.)

Einheimischen Fahrzeugen, welche mit einem Erlaubnisschein zum kleinen Küstenhandel oder Fischfang auf Grund von § 10 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe*) an der Küste des Schutzgebiets fahren und für welche demgemäß auch die Voraussetzung einer Zollpflicht (Berührung des Zollauslandes) nicht vorliegt, kann das Anlaufen, Löschen, Laden und die Passagier-Übernahme an der ganzen Schutzgebietsküste (Überschiffungsverkehr) auch außerhalb der Zollämter und Zollposten unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Ihr Ermächtigungsschein zur kleinen Küstenschiffahrt muß mit dem Vermerk versehen sein, daß er zugleich auch als Zollpapier und Segelerlaubnisschein dient (§§ 38 und 39 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anz. Nr. 27, Anlage);**) für einen solchen Ermächtigungsschein ist wie für den Segelerlaubnisschein, eine Gebühr von 12,5 H. außer der im § 12 der Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1893 vorgeschriebenen Jahresgebühr von 3 R. zu zahlen.

2. Zur Verhütung von Mißbräuchen, insbesondere des Anlaufens fremder Häfen und des Übernehmens zollpflichtiger Gegenstände von einem anderen Fahrzeuge auf See hat der Eigentümer des Schiffes je nach dem Ermessen des den Ermächtigungsschein nach Ziff. 1 ausstellenden Zollamts eine Sicherheit von 20 R. für jedes Kubikmeter Raumgehalt seines Schiffes zu leisten. Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zuläßt. Die Art und Weise der erfolgten Sicherheitsleistung ist auf dem Ermächtigungsschein zu vermerken.

Wird das Schiff in einem fremden Hafen oder in fremden Gewässern betroffen oder verstößt es sonst gegen die hier niedergelegten Bestimmungen oder gegen die Zollverordnung vom 13. Juni 1903, so kann der Fiskus die Kaution ohne weiteres einziehen unbeschadet etwa zu verhängender Strafen und verfallener Abgaben.

3. Unverzollte Waren ausländischen Ursprungs dürfen die mit Ermächtigungsschein nach Ziff. 1 fahrenden Fahrzeuge nicht mitführen.

4. Die Zollämter haben über die nach Ziff. 1 ausgestellten Ermächtigungsscheine ein laufendes Register zu führen.

5. Zur Kenntlichmachung und Kontrolle haben die vorgenannten Schiffe folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

a) Das Fahrzeug ist mittschiffs durch einen weißen Anstrich von 50 cm Breite, der von der oberen Bordkante bis zur Wasserlinie reicht und senkrecht zu dieser verläuft, kenntlich zu machen. Außerdem ist die flache Heckwand weiß zu streichen; wenn das Heck spitz zuläuft, so ist der hintere Teil des Fahrzeuges in einer Breite von je 50 cm zu beiden Seiten des Hinterstevens in der bezeichneten Weise kenntlich zu machen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 6.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) Die mit einem solchen Ermächtigungsschein versehenen Dhaus haben mittschiffs innerhalb des im vorigen Abs. erwähnten Streifens den Anfangsbuchstaben des Heimathafens sowie die Nummer des Ermächtigungsschein-Registers zu beiden Seiten des Fahrzeuges in derselben Größe wie die Auslandsfahrzeuge am Heck zu führen.

c) Auf dem Segel sind Buchstabe und Nummer in derselben Weise wie bei den mit dem Auslande verkehrenden Dhaus (Runderlaß vom 8. November 1892)*) anzubringen. Die in Kilindoni-Mafia beheimateten Fahrzeuge tragen die Buchstaben „Ma".

Daressalam, den 7. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

251. Auszug aus der Satzung der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft in Berlin nach Maßgabe der Änderungen, welche in der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. September 1909 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(Kol. Bl. S. 992. Reichs-Anz. Nr. 260.)

Art. 22, erster Abs.: „Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb des nächsten auf das Geschäftsjahr folgenden Halbjahrs stattzufinden."

Art. 25, erster und zweiter Abs.: „Das Geschäfts- und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres ist von dem Vorstande für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz zu ziehen. Diese muß mit einem auf denselben Tag aufgestellten Vermögens-Status nach Revision durch den Aufsichtsrat mit dessen Revisionsbericht und einem Geschäftsbericht des Vorstandes bis Ende Juni des nächsten Jahres der Generalversammlung vorgelegt werden."

252. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Zulassung der Bank der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Swakopmund zum Scheckverkehr der amtlichen Kassen. Vom 9. September 1909.

Im Anschluß an die Verfügung vom 27. Mai d. J., betreffend Scheckverkehr der amtlichen Kassen.**)

Die obige Verfügung wird dahin erweitert, daß auf ihren Antrag hin auch die Bank der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Swakopmund zum Scheckverkehr der daselbst befindlichen amtlichen Kassen (Bezirkskasse, Eisenbahnkasse und Gerichtskasse) unter den Bedingungen der Verfügung vom 27. Mai d. Js. zugelassen worden ist.

Windhuk, den 9. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 64.
**) Oben Nr. 170.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

253. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Verordnung vom 19. März 1909, betreffend die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete.*) Vom 9. September 1909.

(D. S. W. A. Ztg. Nr. 75.)

Artikel 1. Als Ortschaften im Sinne des § 2 der Grundsteuerverordnung sind anzusehen Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Omaruru, Okahandja, Karibib, Keetmanshoop, Gibeon, Outjo, Gobabis, Seeheim, Usakos, Warmbad, Kalkfontein-Süd, Grootfontein-Nord, Tsumeb, Maltahöhe, Aus, Kuibis, Otjiwarongo. Die Grenzen dieser Ortschaften fallen bei Swakopmund, Lüderitzbucht, Omaruru, Okahandja, Karibib und Keetmanshoop mit den Grenzen des kommunalen Weichbildes zusammen, bei Windhuk ergeben sie sich aus der auf dem Bezirksamt ausliegenden Karte; bei den übrigen Ortschaften decken sie sich mit den für diese Ortschaften festgesetzten Bebauungsplänen.

In den Ortschaften Okahandja und Omaruru werden zusammenhängende Grundstücke desselben Besitzers, wenn sie über ½ ha groß sind, für die ½ ha überschießende Größe als Kleinsiedlungen angesehen, sofern mehr als die Hälfte dieser Fläche in Garten- oder Feldbewirtschaftung genommen ist. Ist dies nicht der Fall, so tritt für das ganze Grundstück die Besteuerung nach dem Satze für Ortschaften ein.

Artikel 2. Als Kleinsiedlungen im Sinne des § 2 der Grundsteuerverordnung sind anzusehen die Niederlassungen in Klein-Windhuk, Osona, Otjosasu, Waterberg, Otjitasu, Bethanien, Rehoboth, Otjimbingwe, Otavifontein nach Maßgabe der aufgestellten oder noch aufzustellenden Besiedlungspläne, ferner die Niederlassungen im Swakoptale, im Kuisebtale und im Aubtale bei Keetmanshoop, sowie sämtliche im Umkreise von 5 km um die Festen in Windhuk, Okahandja, Omaruru belegenen Niederlassungen soweit sie steuerrechtlich nicht zur Ortschaft zu rechnen sind.

Artikel 3. Als Namib im Sinne der §§ 3, 4 der Grundsteuerverordnung haben zu gelten:

1. Im Bezirk Outjo das Gebiet westlich einer Verbindungslinie zwischen zwei Punkten, von denen der eine 60 km vom Meere am Kunene, der andere 60 km vom Meere am Ugab liegt.
2. Im Distrikt Omaruru das Gebiet westlich des Weges Aubninhonis-Dawib.
3. Der Bezirk Swakopmund mit Ausnahme der Ortschaft Swakopmund, sowie des Swakop- und Kuisebtales.
4. Im Bezirk Karibib das Gebiet westlich der Ostgrenzen der Farmen Dawib, Goabeb, Usakos, Aukas, Ubib, Ukuib und der Nord- und Ostgrenzen von Tsaobis und Kaltenhausen, ferner das Gebiet westlich einer von der Ostecke der Farm Kaltenhausen direkt südlich laufenden Linie bis zur Grenze des Distrikts Rehoboth.

Windhuk, den 9. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Oben Nr. 112.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

254. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 im Bezirke Udjiji.

Vom 15. September 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 34.)

Mit dem 1. Oktober 1909 tritt die Gewerbesteuerverordnung vom 7. Dezember 1907 (Amtl. Anz. 1908 Nr. 3)*) für den Bezirk Udjiji in Kraft.

Daressalam, den 15. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

255. Vereinbarung zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betreffend die Bedingungen für den Verkauf von Land seitens der letzteren.

Vom 15. September 1909.

(Kol. Bl. S. 883.)

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft wird vereinbart, was folgt:

1. Die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft stellt auf die Dauer von zehn Jahren ihr gesamtes Landgebiet dem Gouvernement an die Hand, das die in diesen Bereich fallenden Grundstücke für Rechnung der Gesellschaft zu den jeweils für den Verkauf von Regierungsland geltenden Bestimmungen veräußern kann.

Die genannte zehnjährige Dauer beginnt in ihrem Laufe mit dem Tage der Einbeziehung des fraglichen Gebiets in die Polizei-Schutzzone. Doch soll das Gouvernement auch vorher schon zu Veräußerungen der angeregten Art befugt sein.

Der bei der Veräußerung durch das Gouvernement zu berechnende Kaufpreis soll sich je nach Lage und Qualität des Landes zwischen 0,75 ℳ und 1,25 ℳ pro Hektar halten. Dieser Kaufpreis kann in dreijährigen Perioden im Einvernehmen mit dem Gouvernement revidiert werden.

Die weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Veräußerung, insbesondere die Bestimmungen über die Größe der einzelnen Grundstücke, sowie die eventuelle Einteilung des Gebiets in Preiszonen bleiben den Verhandlungen zwischen der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete und dem Gouvernement vorbehalten. Durch diese Bestimmung soll jedoch der Abschluß dieses Vertrags, insbesondere die Befugnis des Gouvernements zu Verkäufen, nicht hinausgeschoben werden.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, auch ihrerseits in den dem Gouvernement an die Hand gestellten Gebieten zu den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen oder zu für den Käufer günstigeren Bedingungen Land zu veräußern.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die in Gemäßheit dieses Vertrages verkauften Grundstücke vermessen und vermarken zu lassen, sobald immer mindestens 60 000 ha veräußert worden sind.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 421.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im Interesse einer sachgemäßen Verwertung der Grundstücke werden diese tunlichst in rechteckiger Form und so vermessen werden, daß bei den an Wasserläufe grenzenden Grundstücken immer die Schmalseite an den Wasserlauf zu liegen kommt und die Schmalseite in ihrer Erstreckung höchstens die Hälfte der Langseite beträgt.

3. Zur Förderung der Wassererschließung innerhalb des Gesellschaftsgebiets stellt die Gesellschaft dem Gouvernement in barem Gelde die Summe von 100 000 ℳ zur Verfügung. Sie wird diesen Betrag auf Mitteilung der tatsächlich verausgabten Teilbeträge in Höhe derselben alsbald nach erhaltener Mitteilung an das Gouvernement abführen.

4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, 10 % der eingegangenen Erlöse aus den gemäß diesem Vertrage verkauften Grundstücken an das Gouvernement abzuführen, welches diese Einnahmen einem besonderen, seiner Verwaltung unterstehenden Fonds überweisen wird, dessen Mittel zur Instandhaltung und Verbesserung der beiden Hauptwege im Gesellschaftsgebiete oder zu sonstigen Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse innerhalb des genannten Gebiets dienen sollen.

5. Die der Gesellschaft für Vermessung und Vermarkung sowie für die Wassererschließung erwachsenden Kosten können dem Kaufpreise auch im Falle der Veräußerung durch das Gouvernement zugeschlagen werden.

Berlin, den 15. September 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Kaoko-Land- und Minen-
Gesellschaft.
Hannemann.

256. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Ausführung der Wandergewerbe-Ordnung vom 4. März 1908.*) Vom 15. September 1909.

(Amtsbl. S. 223.)

Über die Auslegung der §§ 4 und 6 der Verordnung vom 4. März 1908 betreffend das Wandergewerbe (Amtsbl. 1908 S. 6)*) sind bei einigen Dienststellen Zweifel entstanden. Diese Paragraphen lassen nur folgende Auslegung zu:

Wandergewerbescheine können ausgestellt werden:

1. für die Dauer eines Rechnungsjahres,
2. für das diesem Rechnungsjahr folgende Rechnungshalbjahr,
3. unbeschränkt für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres.

Die meisten Dienststellen legten den § 6 Abs. 3 der Verordnung dahin aus, daß ein Wanderhändler, der im abgelaufenen Rechnungsjahr sich nicht im Besitze eines Wandergewerbescheins befand, zu Beginn des Rechnungsjahres auch für die erste Hälfte dieses Rechnungsjahres einen Schein zu 12,50 ℳ lösen könne. Dies ist jedoch nicht zulässig; es ist in diesem Falle vielmehr ein für das ganze Rechnungsjahr gültiger Schein zu 25 ℳ zu lösen.

Nur wer sich im Besitz eines Wandergewerbescheins für ein ganzes Rechnungsjahr befindet, kann die Ausstellung eines Scheines für die erste Hälfte des folgenden Rechnungsjahres beantragen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 70.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Ausstellung von Scheinen für die zweite Hälfte eines Rechnungsjahres ist unbeschränkt.

Ich ersuche, vom Eintreffen dieser Verfügung ab streng hiernach zu verfahren. Eine Nacherhebung der seither eventuell zu wenig erhobenen Gebühren braucht nicht stattzufinden.

In den der Abrechnung beizufügenden Belegen über die eingegangenen Gebühren für Wandergewerbescheine sind die Namen der Empfänger, die Nummer des Scheins und die Zeit der Gültigkeit anzugeben. Auch ist in den Belegen bezüglich der Scheine, die für das erste Halbjahr eines Rechnungsjahres ausgestellt werden, anzugeben, ob und welchen Schein der betreffende Wanderhändler im abgelaufenen Rechnungsjahr besessen hatte.

Buea, den 15. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

257. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung der Gewerbesteuerlisten. Vom 16. September 1909.

Einer Anregung des Rechnungshofs entsprechend, wird hierdurch angeordnet, daß bei Aufstellung, Führung und Vorlage der Gewerbesteuerlisten für die Folge die in bezug auf die Hüttensteuer-Heberollen erlassenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind — vgl. insbesondere §§ 15 u. 16 der Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1905.*)

Auszüge aus den Steuerlisten sind — unter Benutzung des entsprechend abzuändernden Formulars G — zum 1. Januar und 31. Juli einzureichen. Die in den betreffenden Zeiträumen vereinnahmten Gebühren (§§ 12 und 19 der Gewerbesteuerverordnung) müssen in den Auszügen gleichfalls erscheinen.

Daressalam, den 16. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

258. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 19. September 1909.

(Amtsbl. S. 285.)

Die Verfügung vom 5. Januar 1907, betreffend Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern (Amtsbl. S. 4)**), wird im Abs. 2, wie folgt, geändert:

Die Fahrradgelder stehen zu, sofern:

1. zur Zurücklegung der Strecke nicht gleichzeitig Kosten für amtliche Beförderungsmittel, insbesondere Hängemattenträger, erwachsen sind,
2. die an einem Tage zurückgelegte Strecke mindestens 15 km beträgt.

Inwieweit Fahrradgelder zu gewähren sind, wenn die an einem Tage zurückgelegte Strecke weniger als 15 km beträgt, wird von Fall zu Fall besonders entschieden.

Die Richtigkeit usw. wie bisher.

Lome, den 19. September 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 96.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 52

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

259. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung der Verordnung vom 22. März 1905, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer. Vom 20. September 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 35.)

Der § 22 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905,*) wird aufgehoben.

Daressalam, den 20. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

260. Vertrag zwischen dem Schutzgebiet Togo, vertreten durch das Reichs-Kolonialamt, und der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Berlin über die Errichtung einer Sparkasse in Lome. Vom 20. September 1909.

§ 1. Die Deutsch-Westafrikanische Bank verpflichtet sich auf Grund der von dem Reichs-Kolonialamt genehmigten Satzungen eine Sparkasse bei ihrer Niederlassung in Lome zu errichten. Die Sparkasse muß als besondere Abteilung der Bank mit vollständig getrennter Buchhaltung geführt werden, sofern der Betrag der Einzahlungen die Summe von 500 000 ℳ übersteigt.

§ 2. Die Genehmigung zum Betriebe der Sparkasse wird zunächst bis zum 1. Januar 1912 erteilt. Das Recht und die Pflicht zum Betriebe der Sparkasse verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraumes stets auf weitere drei Jahre, falls nicht von einer Seite eine Kündigung dieses Vertrages spätestens sechs Monate vor Ablauf desselben erfolgt.

§ 3. Die Deutsch-Westafrikanische Bank hat die im § 13 der Satzungen vorgeschriebene Hinterlegung eines Avals der Dresdner Bank bei der Kolonial-Hauptkasse bei Eröffnung des Betriebes der Sparkasse vorzunehmen.

§ 4. Die Kolonialverwaltung verpflichtet sich, solange die Sparkasse als solche betrieben wird, die Genehmigung zur Eröffnung einer anderen Sparkasse im Schutzgebiet Togo nicht zu erteilen.

§ 5. Im Falle der Kündigung des Vertrages (§ 2) oder der Einstellung des Betriebes geht der bilanzmäßig verbleibende Überschuß der Sparkasse je zur Hälfte auf den Fiskus des Schutzgebiets Togo und auf die Deutsch-Westafrikanische Bank über.

Berlin, den 20. September 1909.

Reichs-Kolonialamt.
I. V.: v. Lindequist.

Deutsch-Westafrikanische Bank.
(2 Unterschriften.)

261. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aufnahme von Zivilkranken in die Militärlazarette des Schutzgebiets und den Verkauf von Medikamenten aus den Militärlazarett-Apotheken. Vom 21. September 1909.

Über die Aufnahme von Zivilkranken in die Militärlazarette des Schutzgebiets und den Verkauf von Medikamenten seitens der Militärlazarett-Apotheken ist mit dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe folgende Vereinbarung getroffen worden:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 93.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Gouvernementsbeamte und deren Familienmitglieder sind zur Aufnahme in Militärlazarette berechtigt, wenn sie dem Lazarett eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Lazarettbehandlung vorzeigen können. Die Kosten für die ersteren trägt das Gouvernement.

2. Privatpersonen können, falls genügend Platz vorhanden ist und sich am Orte kein Zivilkrankenhaus befindet, gegen Bezahlung aufgenommen werden. Der Tagespreis (Behandlung, Verpflegung, Arznei- und Verbandmittel) beträgt für die erste Klasse 10 ℳ, für die zweite Klasse 6 ℳ.

3. Gänzlich mittellose Personen können unentgeltlich aufgenommen werden, wenn das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt ihre Zahlungsunfähigkeit und ein Arzt die Notwendigkeit der Lazarettbehandlung bescheinigt.

4. In jedem Lazarett bleiben zwei Betten reserviert für Fälle, in denen die lokale Verwaltungsbehörde aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Belegung dieser Betten beantragt.

Zu 1 bis 4. Das endgültige Urteil über die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit einer Lazarettaufnahme steht dem Chefarzt des Lazaretts zu. Die Aufnahme findet für alle Kranken nach § 67 der auch hier geltenden Friedens-Sanitäts-Ordnung zwischen 2 und 4 Uhr nachmittags statt. Nur bei plötzlichen schweren Erkrankungen oder bei schweren Unglücksfällen können Kranke außerhalb dieser Zeit aufgenommen werden. Geisteskranke müssen jederzeit auf Antrag des Bezirksamtmanns aufgenommen werden. Die oben erwähnten zur Aufnahme erforderlichen Papiere müssen bei der Aufnahme vorliegen.

Zur Beaufsichtigung von kranken Gefangenen und von Geisteskranken stellt das überweisende Bezirks- oder Distriktsamt geeignetes Hilfspersonal. Im Anschluß hieran wird bekanntgegeben, daß die Lazarettapotheken der Zivilbevölkerung zur Anfertigung von Rezepten und zum freien Ankauf zur Verfügung stehen, solange Privatapotheken in den betreffenden Garnisonen noch nicht eingerichtet sind.

Windhuk, den 21. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

262. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Lüderitzbucht, betreffend das Bauwesen in der Ortschaft Lüderitzbucht. Vom 21. September 1909.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Ermächtigung des Gouverneurs vom 9. September 1909 wird hiermit folgendes verordnet:

Die Bauerlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß sich der Bauherr verpflichtet, die am Baugrundstücke vorbeiführende Straße innerhalb einer in der Bauerlaubnis festzusetzenden Frist in der Länge des Baugrundstücks und bis zu einer Breite von 10 m fahrbar oder, falls es sich um einen Fußweg handelt, gangbar herzustellen.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lüderitzbucht, den 21. September 1909.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Böhmer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

263. Bekanntmachung des Bezirksamts Lome-Stadt, betreffend das Marktwesen. Vom 22. September 1909.

(Amtsbl. S. 285.)

Gemäß § 5 der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907 (Amtsbl. S. 118)*) wird vom 1. Oktober d. J. ab der Aufkauf von Palmkernen, Mais und Erdnüssen innerhalb des Stadtbezirks nur noch auf dem Neumarkt gestattet. Mit dem gleichen Tage werden die Aufkaufmärkte auf dem Haussamarkt und in der Amutivestraße geschlossen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind nach § 8 der genannten Verordnung strafbar.

Lome, den 22. September 1909.

Kaiserliches Bezirksamt Lome-Stadt.

264. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Mietentschädigungen. Vom 27. September 1909.

Im Anschluß an die Verfügung vom 1. November 1907.**)

Infolge der zunehmenden Bautätigkeit hat sich in jüngster Zeit allgemein ein Rückgang der außergewönlich hohen Mietpreise bemerkbar gemacht; infolgedessen erscheint eine weitere Gewährung der seinerzeit nur vorübergehend genehmigten höheren Mietentschädigungen nicht mehr gerechtfertigt. In vielen Fällen wird z. B. von Hausbesitzern usw. für ein leeres Zimmer eine Miete von 60 ℳ anscheinend nur noch deshalb gefordert, weil dieser Betrag dem betreffenden Wohnungsinhaber amtlicherseits vergütet wird, während von Privaten am gleichen Orte erheblich niedrigere Sätze gefordert werden.

Ich bestimme deshalb, daß vom 1. Oktober d. J. ab zunächst folgende Höchstsätze zur Einführung gelangen.

Für die im § 3 der Wohnungsordnung***) bezeichneten Beamten	Für Windhuk, Lüderitzbucht und Keetmanshoop		An den übrigen Orten des Schutzgebiets	
	ledig	verheiratet	ledig	verheiratet
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Absatz a	120	180	80	120
„ b	90	135	60	90
„ c	60	90	40	60
„ d	45	70	38	55

Auf die in eigenen Häusern wohnenden Beamten findet diese Verfügung sinngemäße Anwendung.

Windhuk, den 27. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

265. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend das Halten von Katzen zur Vorbeugung gegen die Pestgefahr. Vom 27. September 1909.

(Amtsbl. S. 289.)

Nach einem Erlaß des Reichs-Kolonialamts hat der von seiner Reise nach Amerika und Ostasien zurückgekehrte Wirkliche Geheime Rat Professor

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 275.
) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 411. — *) Ebenda V S. 88.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dr. Koch die Mitteilung gemacht, daß in Ostasien gegenwärtig Versuche mit Katzen zur Vernichtung der Ratten in pestverseuchten und pestbedrohten Hafenplätzen sich erfolgreich erwiesen haben. Es sei jedoch notwendig, solche Katzen auszuwählen und weiterzuzüchten, welche Ratten fressen, da dies nicht für alle Katzen zutreffe; außerdem müßten die Katzen in großer Zahl gehalten werden. In Hongkonk seien bereits Verfügungen erlassen worden, nach welchen in jedem Haus eine Katze und in großen Häusern mindestens drei Katzen gehalten werden müssen.

Die von dem Gouvernement daraufhin in Lome angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß es auch hier rattenfressende Katzen gibt, und daß in denjenigen Häusern, in denen Katzen gehalten werden, sich in der Regel keine Ratten aufhalten.

Das spricht sehr für eine Vermehrung der Katzen in den von der Pest in erster Linie bedrohten Küstenstädten, ferner in Ho, Kpandu und Palime.

Das Gouvernement hat daher Anordnung getroffen, daß in öffentlichen Gebäuden, in denen dauernd Eingeborene in größerer Zahl sich aufhalten, wie in Schulen, Krankenhäusern, Gefängnissen, Katzen von Amts wegen gehalten werden, und empfiehlt allen Europäern und Eingeborenen der Ortschaften Lome, Porto Seguro, Anecho, Ho, Kpandu und Palime zur Abwehr der Pestgefahr ebenfalls möglichst viele Katzen zu halten.

Lome, den 27. September 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

266. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 29. September 1909.

(Kol. Bl. S. 1091. Windh. Nachr. Nr. 80.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Hütten und zur Lagerung von Holz, Petroleum oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen an einer im Betrieb befindlichen Eisenbahn oder einer öffentlich bekannt gemachten Eisenbahntrace ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontalen gemessen — nicht mindestens 30 m beträgt.

§ 2. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von dem örtlich zuständigen Bezirks-(Distrikts-)amt erteilt.

§ 3. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Äußerung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu erteilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude oder zu lagern-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

§ 4. Für Gebäude und Materialien, die bei der öffentlichen Bekanntgabe dieser Verordnung innerhalb der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Entfernungen bereits vorhanden sind, bleibt die Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßregeln gegen Feuersgefahr dem Kaiserlichen Gouverneur vorbehalten.

§ 5. Wer den in §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe der Eisenbahn Gebäude errichtet oder leicht entzündbare Gegenstände lagert, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, und muß auf Ersuchen der zuständigen Behörde sofort das Gebäude oder die gelagerten Gegenstände aus dem in § 1 genannten Bereiche entfernen.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 6. Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn gehörigen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Windhuk, den 29. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

267. Erlafs des Reichskanzlers an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend die durchschnittliche Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach Deutsch-Ostafrika. Vom 30. September 1909.

Wie nach Benehmen mit der Deutschen Ostafrika-Linie festgestellt worden ist, haben die tatsächlichen Fahrzeiten der Dampfer auf der Hauptlinie von Neapel nach Daressalam und umgekehrt seit dem 1. April 1908 im Durchschnitt auf der Ausreise rund 18,6 Tage, auf der Herreise noch nicht 17,1 Tage betragen. Während es hiernach für die Herreise bei der bisherigen Festsetzung der durchschnittlichen Reisedauer — 17 Tage — sein Bewenden behalten muß,**) will ich die durchschnittliche Dauer der Ausreise hiermit gemäß § 3 der Urlaubsverordnung vom 31. Mai 1901***) und des § 18 Abs. 2 der Schutztruppenordnung†) auf 19 Tage festsetzen.

Diese Neuregelung hat Gültigkeit für diejenigen Urlaubsreisen, welche vom 1. Oktober d. J. ab in der Richtung nach dem Schutzgebiete angetreten werden. Ich stelle die weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 30. September 1909.

Der Reichskanzler.
I. A.: v. Lindequist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) Vgl. die Verf. des R. K. v. 1. August 1906, D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 296.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 331.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 309.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

268. Geschäftsanweisung für die Kolonial-Hauptkasse, erlassen vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts am 1. Oktober 1909.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite des amtlichen Druckexemplars
I. Abschnitt. Bestimmung und Einrichtung der K. H. K.	
A. Geschäftskreis.	
§ 1.	7
B. Personal.	
§ 2. Bezeichnung der Kassenbeamten	7
§ 3. Rendant	7
§ 4. Kassier	8
§ 5. Buchhalter, Kassenassistenten und Hilfsarbeiter	8
§ 6. Allgemeine Obliegenheiten des Kassenpersonals	9
§ 7. Kenntnis der Vorschriften	10
§ 8. Kassendiener	10
C. Kassenkurator.	
§ 9.	10
II. Abschnitt. Kassenbetrieb.	
A. Schriftverkehr.	
§ 10. Eingänge	11
§ 11. Erledigung der Sachen	11
B. Einnahmen.	
§ 12. Befugnis und Verpflichtung zur Annahme	11
§ 13. Bezeichnung der Einnahmen	11
§ 14. Bare Einzahlungen am Orte	11
§ 15. Eingänge mit der Post	12
§ 16. Einnahmen durch Anrechnung	12
§ 17. Quittungsleistung	13
C. Ausgaben.	
§ 18. Befugnis zur Leistung der Ausgaben	13
§ 19. Belegung der Ausgaben	13
§ 20. Prüfung der Empfangsberechtigten	13
§ 21. Verfahren bei unmittelbaren Zahlungen	14
§ 22. Zahlungen durch Landeskassen	14
§ 23. Wiedereinziehung der Vorschüsse	14
D. Giroverkehr.	
§ 24. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 25. Verfahren bei Giroeinzahlungen	15
§ 26 Verfahren bei Giroauszahlungen	15
§ 27. Girozahlungen im Abrechnungsverkehr	15
§ 28. Konto-Gegenbuch und Schecks	15
E. Aufbewahrung der Kassenbestände unter Haftpflicht des Rendanten und des Kassiers.	
§ 29.	16
III. Abschnitt. Buchführung.	
§ 30. Art der Buchführung	16
§ 31. Hauptjournal	17
§ 32. Kontojournal	17
§ 33. Buchungen in den Journalen	17
§ 34. Kassenbuch	17
§ 35. Manuale	18
§ 36. Führung der Manuale	18
§ 37. Konten	18
§ 38. Verwahrungs- und Hinterlegungskonto	18
§ 39. Konto Reichshauptkasse	19
§ 40. Allgemeine Vorschriften	19
IV. Abschnitt. Kassenabschlüsse und Revisionen.	
§ 41. Tages- und Monatsabschluß	19
§ 42. Jahresabschluß	20
§ 43. Revisionen	20
V. Abschnitt. Rechnungslegung.	
§ 44. Gegenstand der Rechnungslegung	20
§ 45. Aufstellung der Rechnungen	20
§ 46. Übereinstimmung mit den Manualen	21
§ 47. Erinnerungen	21
§ 48. Entlastungsurkunden	21
VI. Abschnitt. Kassenregistratur, Vernichtung der Belege usw.	
§ 49. Gegenstände der Registratur	21
§ 50. Vernichtung der Belege	21
Anhang.	
Vermerk nebst 7 Mustern.	

I. Abschnitt.
Bestimmung und Einrichtung der Kolonial-Hauptkasse.
(K. H. K.)

A. Geschäftskreis.

§ 1.

Die K. H. K. dient als Kasse des Reichs-Kolonialamts (R. K. A.) und als Zentralkassenstelle der dem Reichs-Kolonialamt unterstellten Schutzgebiete.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sie hat alle diejenigen Geschäfte auszuführen, welche zu Erhebungen und Zahlungen erforderlich sind und durch die Buchführung und Rechnungslegung hervorgerufen werden.

Die in den Geschäftskreis der K. H. K. fallenden Einnahmen und Ausgaben werden durch die ihr zugehenden Etats und durch besondere Anordnungen des R. K. A. festgestellt.

Die in Ausführung dieser Anordnungen vorkommenden Zahlungsgeschäfte sind nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung und der daneben bestehenden oder noch ergehenden Sondervorschriften zu erledigen, auch ist mit den Hauptkassen der Schutzgebiete und, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, mit den Landeskassen der deutschen Bundesstaaten ein regelmäßiger Abrechnungsverkehr zu unterhalten.

B. Personal.

§ 2. Bezeichnung der Kassenbeamten.

Das Personal der K. H. K. besteht aus
dem Vorsteher (Rendant),
dem Kassier,
den Buchhaltern, Kassenassistenten und Hilfsarbeitern und
dem Kassendiener.

§ 3. Rendant.

Der Rendant ist für den ordnungsmäßigen, den gegebenen Vorschriften entsprechenden Geschäftsgang im vollen Umfange verantwortlich. Ohne seine Zustimmung darf daher von den übrigen Beamten keine Einnahme oder Ausgabe veranlaßt werden. Über die Einnahmen und Ausgaben führt er — oder nach seiner Bestimmung ein anderer Beamter der K. H. K. — das Hauptjournal (§ 31). Er verteilt die Geschäfte, leitet und beaufsichtigt die Geschäftsführung jedes Beamten. Den Anordnungen des Rendanten haben die anderen Beamten pünktlich Folge zu leisten. Ein besonderes Augenmerk hat der Rendant auf die durch den Kassendiener zu bewirkenden Transporte der Gelder und geldwerten Effekten von und nach der Kasse zu richten und dabei keine Sicherheitsmaßregeln zu versäumen. Bei Beträgen von mehr als 30 000 M. ist in der Regel ein von dem Botenmeister zu stellender zweiter Kanzleidiener beizugeben, welcher aber nach dem Ermessen des Rendanten in geeigneten Fällen durch einen Kassenbeamten ersetzt werden kann.

Im Falle der Behinderung des Rendanten sind seine Dienstobliegenheiten durch den dazu berufenen Vertreter wahrzunehmen.

§ 4. Kassier.

Dem Kassier ist der eigentliche Geldverkehr, also die Empfangnahme aller zur Hauptkasse gelangenden Gelder und geldwerten Papiere sowie die Zahlung aller bar oder in solchen Papieren zu leistenden Ausgaben übertragen, ebenso die Empfangnahme und Verausgabung sonstiger Wertstücke, mit deren Verwahrung und Verwaltung die Kolonial-Hauptkasse befaßt wird. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben im Bargeld- und im Giroverkehr das Kassenbuch — § 34 — zu führen; an Hauptzahltagen kann er hierbei nach Bestimmung des Rendanten durch einen Hilfsarbeiter unterstützt werden. Wegen des gleich den übrigen Kassenbüchern — abgesehen vom Haupt-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

journal, § 3, Abs. 1 — durch einen Buchhalter zu führenden Verwahrungs- und Hinterlegungskontos siehe § 38.

Der Kassier ist von dem Rendanten in der Art abhängig, daß er ohne dessen Zustimmung nichts vereinnahmen und verausgaben darf (§ 3).

Er hat für jeden Verlust zu haften, welcher bei seinem täglichen Einnahme- und Ausgabegeschäfte durch Fehlbeträge, unrichtige Zahlung, falsche oder nicht gangbare Münzen oder auf andere Weise durch sein Versehen entstanden ist. Von derartigen Verlusten hat er sofort nach der Entdeckung dem Rendanten Anzeige zu machen.

Dem Kassier liegt insbesondere auch die Empfangnahme aller mit der Post ankommenden oder im Orte zu erhebenden Gelder und Effekten sowie die Ablieferung aller zu versendenden Beträge, einschließlich der vorschriftsmäßigen Verpackung der letzteren, ob. Er kann sich hierbei von dem Kassendiener unterstützen lassen.

§ 5. Buchhalter, Kassenassistenten und Hilfsarbeiter.

Die Obliegenheiten der übrigen Beamten (Buchhalter, Kassenassistenten und Hilfsarbeiter) bestimmen sich im einzelnen nach dem durch den Rendanten aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan. Darin ist namentlich auch vorzusehen, inwieweit zu den Buchhaltereigeschäften einschließlich der Rechnungslegung auch nicht etatmäßige Beamte der Kolonial-Hauptkasse — unter der besonderen Aufsicht eines Buchhalters oder ohne solche — heranzuziehen sind.

Das Hauptgeschäft der Buchhalter besteht in der Verwaltung der einem jeden von ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan überwiesenen Buchhalterei und in der Verrichtung der damit verbundenen Obliegenheiten. Sie sind für die vorschriftsmäßige Verwaltung und Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte verantwortlich, haben die Kassenbücher mit Genauigkeit und pünktlicher Ordnung zu führen und besonders bei Eintragung der Einnahmen und Ausgaben jeden Rückstand zu vermeiden. Würde bei Ausführung einer Zahlungsanweisung eine Fondsüberschreitung eintreten, so ist, wenn nicht dieser Fall in der Zahlungsanweisung selbst schon vorgesehen, vor weiterem durch den Buchhalter Anzeige zu erstatten, welche der Rendant unter Wiederanschluß der Anweisung dem R. K. A. zur Verfügung vorzulegen hat. Außerdem liegt den Buchhaltern die Bearbeitung des Schriftwechsels, der Anzeigen, Berichte, Nachweisungen usw. ob, welche die zu ihrer Buchhalterei gehörenden Gegenstände betreffen oder ihnen vom Rendanten besonders übertragen werden.

Jeder Buchhalter hat für den Bereich der ihm zugeteilten Buchhalterei bei der Tätigkeit des Kassiers derart mitzuwirken, daß ohne sein Prüfungszeichen weder im Bargeld- noch im Giro-Verwahrungs- oder Hinterlegungsverkehr etwas eingenommen oder ausgegeben werden darf (§§ 14, 21, 25, 26, 38).

Im Rahmen seiner Buchhalterei hat er auf die Fälligkeit der Einnahmen zu achten und deren rechtzeitige Einziehung zu veranlassen, auch dafür zu sorgen, daß fällige Ausgaben gegen etwa fällige Forderungen des Fiskus an die Empfangsberechtigten aufgerechnet und durch Quittungswechsel beglichen werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Abwicklung der in den Abrechnungskonten offenstehenden Einnahme- und Ausgabeposten zu richten und bei etwaigen Verzögerungen das Erforderliche in Anregung zu bringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Allgemeine Obliegenheiten des Kassenpersonals.

Die Kassenbeamten müssen während der Dienststunden in den Diensträumen anwesend sein, sie dürfen sich während deren Dauer ohne Erlaubnis des Rendanten nicht entfernen.

Bei Krankheiten ist unverzüglich dem Rendanten Anzeige zu machen, der bei längerer als dreitägiger Dauer der Abwesenheit dem Reichs-Kolonialamt Meldung erstattet. Letzteres hat auch bei jeder den Rendanten selbst treffenden Abhaltung vom Dienste zu geschehen, und es sind alsdann ebenso wie bei einer Behinderung des Kassiers die Schlüssel — § 29 — an den bei der Schlüsselführung noch nicht beteiligten jeweilig dienstältesten Beamten der Kolonial-Hauptkasse abzuliefern. Dieser Beamte ist — vorbehaltlich einer Sonderregelung für den Einzelfall — zur Stellvertretung berufen.

Urlaubsgesuche und andere Eingaben an das Reichs-Kolonialamt sind dem Rendanten vorzulegen und von diesem im Dienstwege weiterzugeben.

Wenn die Geschäfte der Hauptkasse es notwendig machen, sind die Beamten verpflichtet, auch über die regelmäßigen Dienststunden hinaus und in besonders dringenden Fällen auch an Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes, sich den Dienstgeschäften zu unterziehen.

Ebenso ist jeder Beamte verpflichtet, alle Dienstgeschäfte, welche ihm der Rendant, sei es zu ihrer schleunigen Erledigung oder aus anderen Rücksichten, außerhalb seines ordentlichen Geschäftskreises überträgt, zu übernehmen oder andere Beamte dabei zu unterstützen.

Jeder Kassenbeamte ist verpflichtet, das Beste des Dienstes überall, mithin auch außerhalb seines eigentlichen Wirkungskreises, wahrzunehmen und entdeckte oder sonst zu seiner Kenntnis gekommene, begangene oder beabsichtigte Pflichtwidrigkeiten im Bereiche der Kassenverwaltung sofort zur Kenntnis des Reichs-Kolonialamts zu bringen.

Auf alles, was die innere und äußere Sicherheit der Kasse und deren Geschäftsräume sowie der zum Kassenbestande gehörigen Geldbeträge, Wertpapiere, Kostbarkeiten und Dienstpapiere gefährden könnte, müssen die Beamten mit Sorgfalt wachen und die Abstellung etwaiger Mängel oder notwendige Sicherheitsmaßregeln sofort nach erkanntem Bedürfnis in Antrag bringen.

Den Kassenbeamten ist es untersagt, für andere Personen Geldbeträge von der Hauptkasse zu erheben.

§ 7. Kenntnis der Vorschriften.

Mit allen im Reichs-Gesetzblatt und im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten, die Kassenverwaltung betreffenden Gesetzen und Verordnungen müssen die Beamten der Hauptkasse (§§ 3 bis 5) sich ohne weitere Anweisung bekannt machen.

Die sonstigen der Hauptkasse zugehenden Vorschriften und Bestimmungen von dauernder Bedeutung sind vom Rendanten den beteiligten Beamten zur Kenntnis vorzulegen.

Die Beamten (§§ 3 bis 5) haben über alle ihnen bekannt werdenden allgemeinen Vorschriften, jeder für seinen Teil, ein besonderes gehörig geordnetes Merkbuch zu führen, das sie bei einer Versetzung usw. ihrem Nachfolger zu überliefern haben.

Sollten Fälle vorkommen, wo die ergangenen Vorschriften nicht aus-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

reichend erscheinen oder über ihre Anwendung Zweifel entstehen, so hat die Hauptkasse beim Reichs-Kolonialamt um Anweisung nachzusuchen.

§ 8. Kassendiener.

Der Kassendiener hat die notwendigen Gänge und mechanischen Dienstleistungen zu verrichten, insbesondere liegt ihm der Transport der Gelder und geldwerten Papiere von und nach der Kasse ob (§§ 3, 15).

C.

§ 9. Kassenkurator.

a) Der Kassenkurator hat für die sichere Unterbringung der Kasse zu sorgen und nötigenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei dem Reichs-Kolonialamt zu beantragen,

b) allmonatlich beim Abschluß der Kasse und der damit zu verbindenden, den ganzen Betrieb umfassenden Revision derselben den Kassenbestand nach dem Hauptjournal festzustellen und den betreffenden Kassenabschluß hinsichtlich der Richtigkeit des vorgefundenen Betrages zu bescheinigen,

c) mindestens einmal im Jahre eine außerordentliche und unvermutete Kassenrevision abzuhalten,

d) bei entstandenen Defekten und sonstigen die Sicherheit der Kasse gefährdenden Vorkommnissen die geeigneten Maßnahmen zu treffen oder in Antrag zu bringen.

II. Abschnitt.

Kassenbetrieb.

A. Schriftverkehr.

§ 10. Eingänge.

Die an die Kolonial-Hauptkasse gelangenden Dienstsachen mit Ausnahme der Wertsendungen (§ 15) gehen zunächst an den Rendanten. Dieser verteilt die Sachen an die einzelnen Buchhaltereien, nachdem sie, soweit nötig, in das Eingangs-Tagebuch eingetragen worden sind.

§ 11. Erledigung der Sachen.

Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Sachen ohne Verzögerung zu bearbeiten und dergestalt zu fördern, daß alle Poststücke so schleunig als möglich zur Absendung gelangen. In der Regel müssen alle eingehenden Sachen noch am Tage des Eingangs ihre Erledigung finden.

Unwichtige Sachen sind möglichst urschriftlich mit Zurückbehaltung der nötigen Vermerke unmittelbar durch die Buchhalterei zu erledigen, wichtigere Sachen aber zunächst dem Rendanten im Entwurf vorzulegen.

Die Ausfertigungen der Kolonial-Hauptkasse sind unter der Firma der letzteren von dem betreffenden Buchhalter und dem Rendanten oder dessen Vertreter zu vollziehen. Bezüglich der Quittungen siehe § 17. Die Besorgung der Reinschriften erfolgt, soweit sie von den Hilfsarbeitern der Kasse neben ihren sonstigen Dienstgeschäften nicht hergestellt werden können, nach dem Ermessen des Rendanten in der Geheimen Kanzlei des Reichs-Kolonialamts.

B. Einnahmen.

§ 12. Befugnis und Verpflichtung zur Annahme.

Alle bei der Kolonial-Hauptkasse zur Verrechnung gelangenden Einnahmen müssen derselben entweder durch die Etats und sonstigen allgemeinen Vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schriften oder durch besondere Einnahmeanweisungen überwiesen sein. Einnahmen, bezüglich deren solche Bestimmungen nicht vorliegen, dürfen, sofern sie überhaupt in den Geschäftsbereich der Kolonial-Hauptkasse fallen, nicht zurückgewiesen werden, sondern sie müssen einstweilen in Verwahrung genommen werden. Die Erteilung einer Einnahmeanweisung ist jedoch ohne Verzug beim Reichs-Kolonialamt in Anregung zu bringen.

§ 13. Bezeichnung der Einnahmen.

Jede Einzahlung, sie geschehe bar, im Girowege oder durch Anrechnung, muß mittels Einzahlungsscheins oder Anschreibens überwiesen werden. Wenn Einzahlungen ohne diesen Schein angeboten werden, auch das Begleitschreiben und eine etwaige Einnahmeanweisung hierzu nicht benutzt werden können, so ist entweder vom Einzahler der Gelder oder von der Kolonial-Hauptkasse selbst ein Einzahlungsschein anzufertigen.

§ 14. Bare Einzahlungen am Orte.

Alle baren Einzahlungen am Orte sind beim Kassier zu leisten. Werden solche angeboten, so sind die Einzahler zunächst an den zuständigen Buchhalter zu weisen, welcher den Betrag der Einnahme genau festzustellen und auf dem als Einzahlungsschein dienenden Schriftstück zu vermerken, die Quittung auszustellen und zu vollziehen hat. Diese vorbereiteten Belege überweist der Buchhalter dem Rendanten, welcher den Betrag in die von ihm zu führende Einnahmekontrolle einträgt und den Einzahlungsschein zeichnet. Der Kassier nimmt alsdann das Geld in Empfang, läßt den Einnahmeschein nach Eintragung im Kassenbuch zum Hauptjournal gelangen, unterschreibt die Quittung und gibt sie an den Rendanten weiter. Dieser vollzieht sie ebenfalls und stellt sie dem Einzahler zu.

§ 15. Eingänge mit der Post.

Die für die Kolonial-Hauptkasse mit der Post eingehenden Wertsendungen werden ebenfalls vom Kassier in Empfang genommen, die Postbücher mit den Postscheinen usw. aber dem Rendanten vorgelegt, welcher die zu erwartenden Beträge in die Einnahmekontrolle einträgt, die erforderlichen Quittungen vollzieht und sämtliche Sachen sodann dem Kassier zustellt. Letzterer veranlaßt die Abholung der Gelder von der Post. Nach Eingang der Gelder werden die erforderlichen Einnahmescheine zum Kassenbuch und Hauptjournal gegeben. Bei Abholung der Wertsendungen von der Post ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Der mit der Abholung beauftragte Kassendiener hat bei Empfangnahme der Sendung zu prüfen, ob der auf dem Poststück angegebene Wert mit dem Postschein übereinstimmt, ferner ob der Verschluß und die Verpackung äußerlich unverletzt sind. Wahrnehmungen über etwaige Verletzungen oder Abweichungen der Angaben auf dem Postscheine von denjenigen auf dem Poststück, insbesondere Gewichtsverschiedenheiten, hat er sofort dem Postbeamten mitzuteilen und die Feststellung des Inhalts im Postdienstzimmer zu beantragen. Bei der hier vorzunehmenden Öffnung der Sendung hat er den Inhalt genau zu prüfen und darauf zu achten, daß die von ihm zu ziehenden Erinnerungen in die von dem Postbeamten aufzunehmende Verhandlung richtig eingetragen werden.

2. Wird die K. H. K. von der Postbehörde benachrichtigt, daß ein Poststück verletzt sei oder daß ein anderweiter Verschluß der Sendung durch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Post stattgefunden habe, so hat ein von dem Rendanten zu bestimmender Beamter der von der Postbehörde zu bewirkenden Öffnung der Sendung beizuwohnen unter Beachtung dessen, was vorstehend über die Eröffnung von Poststücken im Postdienstzimmer und über die Aufnahme einer Verhandlung angeordnet ist.

3. Postanweisungsbeträge werden im Wege der Giroübertragung nach der in dieser Beziehung bei der Reichspostverwaltung bestehenden allgemeinen Übung erhoben. Zurückkommende unbestellbare Postanweisungen sind entsprechend zu behandeln.

§ 16. Einnahmen durch Anrechnung.

Die nicht in bar, sondern durch Anrechnung erfolgenden Zahlungen bilden zugleich ein Einnahme- und ein Ausgabegeschäft. Der Rendant läßt die eingehende Berechnung von der Buchhalterei auf Grund der Kassenbücher und Belege prüfen und bewirkt alsdann die Vereinnahmung und Verausgabung der Beträge im Hauptjournal. Die Einnahme- und Ausgabenummern desselben sind auf dem Belege zu vermerken, zugleich neben der Einnahmenummer auch der Tag, an welchem die Beträge eingetragen sind. Sodann gehen die Belege behufs Buchung an die Buchhalterei zurück.

§ 17. Quittungsleistung.

Die von der K. H. K. zu erteilenden förmlichen Quittungen werden auf Grund der Kassenbücher ausgestellt. Sie sind von dem betreffenden Buchhalter und dem Rendanten, diejenigen über bare Einzahlungen oder Gegenstände des Verwahrungs- oder Hinterlegungsverkehrs außerdem von dem Kassier zu vollziehen.

Über die nur zur Verwahrung angenommenen Gelder ist keine förmliche Quittung, sondern nur eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

Die geschehene Quittungsleistung ist in allen Fällen auf den Belegen zu vermerken.

Im Kassenraum ist durch Aushang bekanntzugeben, daß Quittungen über bare Einzahlungen stets drei Unterschriften tragen müssen.

C. Ausgaben.

§ 18. Befugnis zur Leistung von Ausgaben.

Von der K. H. K. darf keine Ausgabe geleistet werden, zu der sie nicht durch Etats oder durch ein- für allemal oder besonders erteilte schriftliche Anweisung ermächtigt ist.

Ausgenommen sind die Zahlungen für Rechnung von Landeskassen, welche auf Ansuchen der letzteren durch die K. H. K. vermittelt und ihr im Abrechnungswege erstattet werden.

Keine Ausgabe darf früher geleistet werden, als sie fällig ist.

§ 19. Belegung der Ausgaben.

Jede Ausgabe muß mit der Quittung des Empfängers oder bei Zahlungen bis zum Betrage von 800 M durch Postanweisung mit dem Posteinlieferungsschein und außerdem mit denjenigen Unterlagen belegt werden, welche zu ihrer Begründung nach den allgemeinen oder besonderen Vorschriften erforderlich sind. Ob Quittungen oder sonstige Belege als vollständig anzunehmen oder als unzureichend und mangelhaft zurückzuweisen sind, darüber entscheidet in zweifelhaften Fällen der Rendant.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 20. Prüfung der Empfangsberechtigten.

In der Regel ist der Vorzeiger einer Quittung, wenn sie von dem Empfangsberechtigten unzweifelhaft und in gültiger Form ausgestellt und, wo dies vorgeschrieben, bescheinigt ist, zur Erhebung der Zahlung für berechtigt zu erachten. Wenn gegen die Richtigkeit der Quittung oder gegen die Person des Vorzeigers Bedenken obwalten, kann das persönliche Erscheinen des Empfangsberechtigten oder die Beibringung einer Vollmacht verlangt werden. Wird eine nur für den vorliegenden Fall gegebene Vollmacht beigebracht, so ist diese den Belegen beizufügen, bei Vorzeigung einer allgemeinen Vollmacht dagegen ist die Quittung mit einem entsprechenden Vermerk über die erfolgte Vorzeigung zu versehen und die Vollmacht zurückzugeben.

Die Prüfung liegt in erster Linie den Buchhaltern ob, welche die Zahlung vorbereiten. Daß die Prüfung stattgefunden hat, ist neben der Zeichnung kurz zu vermerken.

Den Zahlungsempfängern ist erforderlichenfalls zur richtigen Abfassung der Quittungen Anleitung zu geben.

§ 21. Verfahren bei unmittelbaren Zahlungen.

Jeder Zahlungsempfänger wird zunächst an den betreffenden Buchhalter gewiesen, welcher die Quittung und sonstigen Belege zu prüfen und die Zahlung nach der im Manuale usw. vorgetragenen Sollausgabe festzusetzen hat. Etwaige Vorschüsse oder sonstige Abzüge müssen dabei dergestalt ausgeworfen werden, daß die bar zu zahlende Summe bestimmt ersichtlich wird. Demnächst sind die Quittungen nebst den zugehörigen Belegen von dem Buchhalter dem Rendanten vorzulegen, welcher den Zahlungsvermerk nach vorheriger Prüfung vollzieht und die Belege dem Kassier überweist. Letzterer darf nur auf solche Belege Zahlung leisten, welche mit dem vom Rendanten und von einem Buchhalter vollzogenen Zahlungsvermerk versehen sind. Nachdem hierauf die Beträge im Kassenbuch und Hauptjournal eingetragen sind, gelangen die Belege in die Buchhalterei zur Buchung und Aufbewahrung zurück.

Gleich den Einnahmebelegen sind auch die Ausgabebelege mit den betreffenden Nummern des Kassenbuchs und des Journals zu versehen.

§ 22. Zahlungen durch Landeskassen.

Die K. H. K. ist befugt, die von ihr nach außerhalb zu leistenden fortdauernden Zahlungen (Pensionen, Hinterbliebenenbezüge, Familienzahlungen und dgl.) durch solche Landeskassen zahlen zu lassen, mit welchen sie im regelmäßigen Abrechnungsverkehr steht.

§ 23. Wiedereinziehung der Vorschüsse.

Die Wiedereinziehung der Vorschüsse muß sorgfältig betrieben werden. Insbesondere haben die Buchhalter dafür zu sorgen, daß zur Anweisung gelangende Vorschüsse bei derjenigen Etatsstelle kurz vermerkt werden, welche für die etatsmäßige Verrechnung in Betracht kommt.

Wenn Vorschüsse längere Zeit ungedeckt bleiben, so ist dem R. K. A. Anzeige zu erstatten.

D. Giroverkehr.

§ 24. Allgemeine Bestimmungen.

Der Giroverkehr gehört zum Barverkehr, so daß das Guthaben bei der Reichsbank, welches durch das von letzterer gelieferte Kontogegenbuch nach-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewiesen wird, einen Teil des Barbestandes der K. H. K. bildet und als solcher in der Bestandsnachweisung besonders ersichtlich zu machen ist.

Für den Giroverkehr der K. H. K. gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Reichsbank-Giroverkehr mit der Maßgabe, daß der Geldverkehr durch rote und weiße Schecks vermittelt wird. Die roten Schecks dienen zur Übertragung auf Konten an demselben oder einem anderen Bankplatze, weiße Schecks dürfen nur zu baren Abhebungen der K. H. K. benutzt werden.

Die K. H. K. hat alle Zahlungen an Behörden und Kunden, welche an den Giroverkehr mit der Reichsbank angeschlossen sind, möglichst ausschließlich auf diesem Wege zu leisten und auch dahin zu wirken, daß die für die K. H. K. bestimmten Einzahlungen, besonders höherer Summen, im Wege des Giroverkehrs erfolgen.

§ 25. Verfahren bei Giroeinzahlungen.

Wenn ein Zahlungspflichtiger der K. H. K. mitteilt, daß er einen Betrag ihrem Konto habe gutschreiben lassen, so zeichnet der betreffende Buchhalter diese Nachricht wie jeden anderen Einnahmebeleg aus, versieht sie mit dem Vermerk »Giro« und übergibt sie, wenn nötig, zugleich mit der vorbereiteten Quittung, dem Rendanten. Sobald nun der Betrag seitens des Girokontors im Kontogegenbuch, Spalte »Haben«, eingetragen ist, erfolgt die Vereinnahmung auch im Kassenbuch und im Hauptjournal, und die Quittung wird nach Vollziehung abgesandt.

Wegen der Erhebung der Postanweisungsbeträge im Wege des Giroverfahrens siehe § 15, 3.

§ 26. Verfahren bei Giroauszahlungen.

Zahlungen an Privatpersonen erfolgen nur gegen vorherige Einsendung der Quittung. Diese wird vom Buchhalter und Rendanten wie jeder andere Ausgabebeleg ausgezeichnet und dem Kassier übergeben. Dieser füllt den roten Scheck aus und sendet ihn mit dem Kontogegenbuch, in welchem er den Betrag in »Soll« zu vermerken hat, zur Reichsbank. Sobald letztere den Scheck angenommen hat, erfolgt die Verausgabung des Betrages auch im Kassenbuch und im Hauptjournal, und die etwa erforderliche Benachrichtigung des Empfangsberechtigten wird abgesandt.

Zur Vollziehung der Schecks sind Rendant und Kassier bzw. die jeweiligen Stellvertreter befugt.

§ 27. Girozahlungen im Abrechnungsverkehr.

Die Geldausgleichungen zwischen der K. H. K. und den mit ihr im unmittelbaren Abrechnungsverkehr stehenden Reichs- und Landeskassen erfolgen ausschließlich im Girowege mittels roter Schecks.

Um den Landeskassen die für die K. H. K. verauslagten Beträge möglichst schnell erstatten zu können, wird zugelassen, daß die größeren Abrechnungen (z. B. über Familienzahlungen) vor der — gegebenenfalls »mit Vorbehalt« zu leistenden — Erstattung des Guthabens nur rechnerisch geprüft werden, die genaue Prüfung und Feststellung auf Grund der Unterbelege aber erst nachher erfolgt. Stellen sich hierbei Unstimmigkeiten heraus, welche eine Änderung des bereits erstatteten Guthabens bedingen, so ist der Ausgleich in der nächstfolgenden Abrechnung derselben Kasse vorzunehmen. Die Buchung der Ausgabe erfolgt zunächst in einem besonderen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abrechnungskonto und erst nach vollständiger Prüfung der Unterbelege unter Wiedervereinnahmung bei obigem Konto an den einzelnen Etatsstellen.

§ 28. Kontogegenbuch und Schecks.

Das Kontogegenbuch und die Scheckformulare sind im Geldschrank aufzubewahren.

Wöchentlich mindestens einmal ist das Kontogegenbuch nach Eintragung der »Soll«-Zahlen dem Girokontor behufs Nachtragung der »Haben«-Posten vorzulegen.

E. Aufbewahrung der Kassenbestände unter Haftpflicht des Rendanten und des Kassiers.

§ 29.

Zu dem Kassenbehälter und dem Raume*), in welchem die Kassenbestände aufbewahrt werden, führen der Rendant und der Kassier je eine Schlüsselgarnitur nebst den Reserveschlüsseln derart, daß der eine von den beiden Beamten ohne Zutun des anderen nicht zu den Kassenbeständen gelangen kann.

Rendant und Kassier haften solidarisch für die sichere Aufbewahrung und das richtige Vorhandensein der Kassenbestände einschließlich der hinterlegten und der in einstweilige Verwahrung genommenen Werte und des Giro-Kontogegenbuchs sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassenschlüssel. Die Reserveschlüssel dürfen nicht im Kassenbehälter verwahrt werden.

Bei einem Wechsel in der Person dieser beiden Beamten oder des einen oder andern von ihnen hat, auch wenn es sich nur um eine Stellvertretung handelt, eine Bestandsaufnahme und eine formelle Übergabe der Kasse nebst Verwahrungen und Hinterlegungen und der Kassenschlüssel stattzufinden.

Die zur Bestreitung der Tageszahlungen erforderlichen Gelder sind dem Kassier zur alleinigen Verwahrung zu übergeben. Was davon und von der Tageseinnahme zu den täglichen Ausgaben nicht erforderlich ist, ist beim Tagesabschluß in den gemeinsamen Verschluß zurückzugeben.

III. Abschnitt.

Buchführung.

§ 30. Art der Buchführung.

Die Buchführung geschieht in zweifacher, nämlich in zeitlich und in sachlich gegliederter Ordnung, jene durch die Journale (§§ 31 bis 33), diese entweder durch die Manuale (§§ 35, 36) oder durch die Konten (§§ 37 bis 39).

Zwischen den Journalen einerseits und den Manualen sowie Konten anderseits muß stets die vollkommenste Übereinstimmung im ganzen und eine gegenseitige Hinweisung im einzelnen stattfinden.

Die Buchführung durch die Journale hat den Zweck einer ununterbrochenen Übersicht und Kontrolle des gesamten Kassenverkehrs.

*) Insoweit tritt diese Bestimmung erst nach Unterbringung der Kasse in eigenen Räumen in Kraft. [Anm. der Anweisung.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Manuale sind nach den Etats bzw. den einzelnen Geschäftszweigen getrennt zu führen, in ihnen wird der Zustand jedes Fonds nach der durch den Etat oder sonst vorgeschriebenen Ordnung festgestellt und die künftige Rechnungslegung vorbereitet. Die Manuale sind nicht allein die Grundlage zu den Jahresrechnungen, sondern sie müssen ihnen auch in der Regel als Entwurf dienen. Rasuren dürfen in den Büchern niemals vorgenommen werden, sondern es ist bei Irrtümern Wort oder Zahl so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Das Richtige ist darüber zu schreiben.

§ 31. Hauptjournal.

Das Hauptjournal wird, nach Einnahme und Ausgabe getrennt, unter von Eins anfangenden, jahresweise fortlaufenden Nummern geführt, und zwar für die Zeit vom 1. April bis zum Abschluß des voraufgegangenen Rechnungsjahres — § 42 — in doppeltem Satze (je ein Buch für das alte und für das neue Rechnungsjahr). Muster 1.

Der Nachweis der von der Hauptsumme auf die einzelnen Buchhaltereien (Schutzgebiete usw.) entfallenden Beträge erfolgt durch die Nebenspalten.

In das Hauptjournal sind alle Einnahmen und Ausgaben der K. H. K., sie mögen durch Barzahlung, im Girowege oder durch Anrechnung erfolgt sein, einzeln einzutragen, soweit sie etatsmäßige Fonds betreffen. Wegen der Kontoeinnahmen und -ausgaben siehe § 32.

Gemischte Beträge, das sind Einnahmen oder Ausgaben, die sich aus etatsmäßigen und Kontobeträgen zusammensetzen, sind in das Hauptjournal einzutragen und außerdem bezüglich der nicht etatsmäßigen Teile im Kontojournal einzeln vor der Linie aufzuführen.

§ 32. Kontojournal.

Neben dem Hauptjournal wird für alle Einnahmen und Ausgaben, welche nichtetatsmäßige Fonds betreffen, ein besonderes Kontojournal geführt, welches, ebenfalls nach Einnahme und Ausgabe getrennt, in den Nebenspalten die auf die einzelnen Schutzgebiete entfallenden Beträge angibt. Die täglichen Schlußsummen der Hauptspalte des Kontojournals sind in das Hauptjournal zu übernehmen und dort bei jedem Tagesabschluß mitaufzurechnen, so daß aus letzterem stets die gesamte Einnahme und Ausgabe ersichtlich ist. Muster 2.

§ 33. Buchungen in den Journalen.

In den Journalen sind alle bei der K. H. K. vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen eine summarische Buchung gestattet ist, einzeln zu buchen.

Die an den Hauptzahltagen jedes Monats abgehobenen fortdauernden Ausgaben können für die einzelnen Buchhaltereien in je einer besonderen Nachweisung zusammengestellt und mit dem Gesamtbetrage dieser in das Journal übernommen werden.

Nach dem Ermessen des Rendanten können auch an anderen Tagen, sobald es zur Erleichterung des Geschäftsganges nötig erscheint, solche Zusammenstellungen gleichartiger Zahlungen gefertigt werden.

Diese Nachweisungen, welche den summarischen Eintragungen in den Journalen zugrunde liegen, sind stets mit den nötigen Buchungshinweisen zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

versehen und als Ergänzungsstücke der Journale jahrgangsweise gesammelt aufzubewahren.

§ 34. Kassenbuch.

Muster 3. Über die in kassenmäßigen Zahlungsmitteln stattfindenden Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier unter jahres- oder monatsweise fortlaufenden Nummern, für Einnahme und Ausgabe gesondert, ein Kassenbuch zu führen, das also den baren Kassenverkehr darstellt und durch das Hauptjournal — § 31 — kontrolliert wird.

§ 35. Manuale.

Muster 4. Nach Maßgabe der von der K. H. K. zu legenden Rechnungen werden auch die Manuale nach einem einheitlichen Muster geführt.

Sind für die Rechnungslegung über die Fonds einer Verwaltung besondere Formen vorgeschrieben, so sind die betreffenden Manuale nach diesen Formen einzurichten.

§ 36. Führung der Manuale.

Die Anlegung der Manuale erfolgt an der Hand der Etats und der Manuale des Vorjahrs. Beim Abschlusse der letzteren verbleibende Einnahme- und Ausgabereste sind, wie sie sich aus diesen Büchern ergeben, als »Soll nach der vorjährigen Rechnung«, die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Etats als »Soll nach dem Etat« vorzutragen. Alle Einnahme- und Ausgabeposten sind einzeln zu buchen. In den Fällen jedoch, wo den Anweisungen besondere Zusammenstellungen beigegeben sind, können die Buchungen in gleicher Weise summarisch erfolgen.

Die Fälligkeitstermine derjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Zahlung in bestimmten Fristen geschehen muß, sowie etwaige Stundungen, Abzüge, Pfändungen usw. sind in den Manualen zu vermerken.

§ 37. Konten.

Muster 5. Neben den Manualen werden, ebenfalls getrennt nach den Schutzgebieten, Konten geführt, in welche alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind, deren etatsmäßige Verrechnung erst später erfolgt oder welche ihrer Natur nach bei der K. H. K. überhaupt nur durchlaufen. Es fallen hierunter alle diejenigen Beträge, deren Zahlung hier, deren Verrechnung aber in den Schutzgebieten erfolgt oder umgekehrt, alle Vorschüsse an Beamte, Firmen und sonstige Privatpersonen, alle Einzahlungen derselben, soweit nicht alsbald die etatsmäßige Vereinnahmung erfolgen kann, alle Barkautionen sowie die Geldüberweisungen der Firmen aus den Schutzgebieten. Ferner ist in den Konten nachzuweisen der gesamte Abrechnungsverkehr mit der Reichshauptkasse (Marineverwaltung usw.), der Generalpostkasse (Postüberschüsse und -vorschüsse), der Legationskasse (für die Gesandtschaften und Konsulate), den Regierungs-, Haupt- und anderen Landeskassen (Pensionen, Familienzahlungen usw.) und den Gouvernementshauptkassen bzw. selbständigen Bezirkskassen der Schutzgebiete.

§ 38. Verwahrungs- und Hinterlegungskonto.

Muster 6. Es wird je ein Konto für die Verwahrungen und die Hinterlegungen geführt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vor der Annahme oder Aushändigung von Verwahrungs- oder Hinterlegungsgegenständen durch den Kassier sind die Gegenstände nebst den darauf bezüglichen Schriftstücken zunächst dem zuständigen Buchhalter vorzulegen, welcher in dem Konto die dem Sachverhalt entsprechende Eintragung bewirkt.

In das Verwahrungskonto werden alle diejenigen Sachen eingetragen, welche der K. H. K. zur vorübergehenden Aufbewahrung überwiesen sind, also z. B. Wechsel, Kautionen und andere Sicherheiten, Sparkassenbücher. Aus dem Konto muß der Stand der Angelegenheit, wann und von wem die Gegenstände niedergelegt sind und was darauf etwa schon veranlaßt ist, jederzeit zu ersehen sein.

In das Hinterlegungskonto gehören alle diejenigen Sachen, welche seitens des R. K. A. der K. H. K. oder für deren Rechnung einer anderen Stelle zur depositalmäßigen Verwaltung überwiesen sind. Es muß alle hierzu zweckdienlichen Angaben enthalten, die Bezeichnung der einzelnen Massen, die Höhe ihrer baren Gelder, die genaue Bezeichnung der Wertpapiere nebst Zinsscheinen und Fälligkeitsterminen der letzteren usw. Über die bei der K. H. K. selbst hinterlegt bleibenden (kleineren) Massen einerseits und über die von anderer Stelle zu verwahrenden und zu verwaltenden Massen anderseits ist die Buchführung getrennt zu halten. *Muster 7.*

§ 39. Konto Reichshauptkasse.

Die seitens der K. H. K. zur Bestreitung amtlicher Ausgaben bewirkten Abhebungen in bar oder im Girowege sind in ein besonderes »Konto Reichshauptkasse« einzutragen, welches den Stand des Kredits bei derselben jederzeit ersichtlich macht.

Die zu den Abhebungen nötigen Kassenquittungen sind von dem Rendanten, Kassier und zuständigen Buchhalter zu vollziehen und seitens des Kassenkurators mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß der angeforderte Betrag zur Bestreitung amtlicher Ausgaben für den nächsten Bedarf, jedoch nicht für mehr als fünf Tage, erforderlich ist.

§ 40. Allgemeine Vorschriften.

Alle Beträge sind genau bei den in den Anweisungen angegebenen etatsmäßigen Stellen oder Konten vorzutragen. Sollten Anweisungen hinsichtlich der Höhe des Betrages oder der Verrechnungsstellen zu Zweifeln Anlaß geben oder sollten Bedenken gegen ihre formelle Verwendbarkeit als Rechnungsbelege bestehen, so sind die Anweisungen dem R. K. A. mit entsprechender Anzeige zurückzureichen.

IV. Abschnitt.

Kassenabschlüsse und -revisionen.

§ 41. Tages- und Monatsabschluß.

Das Hauptjournal ist täglich in der Hauptspalte abzuschließen und mit dem Kassenbuch abzustimmen.

Der Monatsabschluß ist, um für den Abschluß der Nebenbücher und deren Abstimmung mit dem Hauptjournal die nötige Zeit zu gewinnen, bereits am

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

25. eines jeden Monats oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage vorzunehmen. Dabei sind die Journale in sämtlichen Spalten abzuschließen und mit den aus den Manualen und Konten zu fertigenden Monatsauszügen abzustimmen. Den Schlußsummen des betreffenden Monats sind im Hauptjournal alsdann die Summen der Einnahmen und Ausgaben für die vorhergegangenen Monate des Rechnungsjahres zuzusetzen, so daß am Schlusse jedes Kassenmonats stets die Gesamteinnahme und -ausgabe der K. H. K. und deren Verteilung auf die einzelnen Verwaltungszweige ersichtlich ist. Auf Grund dieses Abschlusses erhalten die Reichshauptkasse und die Hauptbuchhalterei des Reichsschatzamts die für sie bestimmten Monatsabschlüsse, betreffend die Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Reichsfonds.

Während der Zeit der Führung des Hauptjournals in doppeltem Satze — § 31 — sind zur Ermittlung des jeweiligen baren Sollbestandes die Gesamtausgaben des alten und des neuen Rechnungsjahres von den Gesamteinnahmen des alten und des neuen Rechnungsjahres in Abzug zu bringen.

§ 42. Jahresabschluß.

Der Jahresabschluß findet am 30. Mai*) oder, wenn dies ein Sonn- oder Festtag ist, am vorhergehenden Werktage statt. Die K. H. K. hat alle bis zu diesem Abschlußtage für das abzuschließende Rechnungsjahr ergehenden Zahlungs- und Verrechnungsanweisungen für dieses noch zu verbuchen, alle später eingehenden Anweisungen jedoch dem R. K. A. zur Abänderung auf das folgende Jahr zurückzureichen.

Die Jahressummen der Journale sind sowohl in der Hauptspalte wie in den einzelnen Nebenspalten aufzurechnen und abzustimmen. Dabei erfolgt die Kontrolle der Jahresschlußsummen des Kontojournals durch Ausziehen aller in den Konten noch offenstehenden, auf das nächste Jahr übergehenden Posten.

§ 43. Revisionen.

Am 26. eines jeden Monats oder, falls dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage findet eine Kassenrevision statt. In den Monaten Mai und Juni fallen diese regelmäßigen Revisionen aus; an ihre Stelle tritt eine alsbald nach Beendigung der Arbeiten des Jahresabschlusses besonders festzusetzende Revision, die spätestens am 8. Juni stattzufinden hat. Wegen der außerordentlichen Kassenrevisionen siehe § 9c.

V. Abschnitt.
Rechnungslegung.

§ 44. Gegenstand der Rechnungslegung.

Über die Ausführung jedes ihr zugefertigten Etats hat die K. H. K. Rechnung zu legen. Sofern es besonders bestimmt wird, sind auch über einzelne Etatstitel und -fonds Sonderrechnungen zu legen.

§ 45. Aufstellung der Rechnungen.

Die Aufstellung der Rechnungen erfolgt nach den bestehenden Vorschriften. Wie in den Manualen, so müssen auch in den Rechnungen die Gegenstände

*) Vorrückung dieses Zeitpunktes, je nach der Abwicklung des Rechnungswesens in den Schutzgebieten, bleibt vorbehalten. (Anm. der Anweisung.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Einnahmen und Ausgaben in gedrängter Kürze, doch so vollständig bezeichnet sein, daß die Angaben auch ohne Einsicht der Belege verständlich sind.

Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund von Zusammenstellungen summarisch gebucht sind, dürfen im allgemeinen auch in die Rechnung summarisch übernommen werden; die betreffenden Zusammenstellungen sind den Belegen beizufügen. Es bleibt jedoch vorbehalten, abweichende Anordnungen zu treffen, sofern solche vom Rechnungshof des Deutschen Reiches für notwendig erachtet werden.

§ 46. Übereinstimmung mit den Manualen.

Die Rechnungen müssen mit den Manualen und infolgedessen auch mit dem Jahresabschluß genau übereinstimmen. Stellt sich nach dem Jahresabschluß heraus, daß in den Manualen unrichtige Buchungen stattgefunden haben und in den Jahresabschluß übernommen sind, so sind solche unter entsprechender Erläuterung auch in die Rechnung zu übernehmen. Die unrichtige Buchung ist, wenn ohne weiteres angängig, im nächsten Rechnungsjahr richtigzustellen, andernfalls ist dem R. K. A. Anzeige zu erstatten.

§ 47. Erinnerungen.

Die vom Rechnungshofe des Deutschen Reiches gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen, welche der K. H. K. zugefertigt werden, sind von dieser erschöpfend und mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten.

§ 48. Entlastungsurkunden.

Die der K. H. K. zugehenden Entlastungsurkunden über die Rechnungen werden den Kassenakten einverleibt.

VI. Abschnitt.

Kassenregistratur, Vernichtung der Belege usw.

§ 49. Gegenstände der Registratur.

Jeder Buchhalter hat die zu seinem Geschäftskreise gehörigen amtlichen Schriftstücke geordnet aufzubewahren, so daß ihr Auffinden leicht möglich ist. Die Belege sind in der Regel den Eintragungen in den Manualen entsprechend zu ordnen.

Über allgemeine Angelegenheiten ist eine gemeinsame Registratur zu führen.

§ 50. Vernichtung von Belegen usw.

Die Vernichtung von Belegen, Büchern und Akten erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen mit vorgängiger Genehmigung des R. K. A.

Zur Vernichtung wertlos gewordener Korrespondenzen ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

Berlin, den 1. Oktober 1909.

Reichs-Kolonialamt.
Dernburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anhang.

Muster.

Vermerk. Mit der Maßgabe des § 3 Satz 1 der Geschäftsanweisung ist der Rendant der K. H. K. befugt, in den Einzelheiten der Muster, dem hervortretenden dienstlichen Bedürfnis entsprechend, Änderungen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen.

Hauptjournal.

Muster 1 (§ 31).

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Bezeichnung der Fonds	Einnahme (Ausgabe) für den Monat ..... 19..	Hauptbetrag ℳ	Pf.	davon: die Reichs-Hauptkasse ℳ	Pf.	davon: das Reichs-Kolonialamt, Zentralverwaltung ℳ	Pf.

entfallen auf: die Extraordinarien-Rechnung ℳ	Pf.	das Abrechnungskonto (siehe Nebenjournal) ℳ	Pf.	die Lokaletats: Neuguinea ℳ	Pf.	Karolinen usw. ℳ	Pf.	Samoa ℳ	Pf.	Nachträgliche Buchung ℳ	Pf.	Bemerkungen

Kontojournal.

Muster 2 (§ 32).

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Bezeichnung der Fonds	Einnahme (Ausgabe) für den Monat ..... 19..	Hauptbetrag ℳ	Pf.

davon entfallen auf: Ostafrika ℳ	Pf.	Kamerun ℳ	Pf.	Togo ℳ	Pf.	Südwestafrika ℳ	Pf.	Neuguinea ℳ	Pf.	Karolinen usw. ℳ	Pf.	Samoa ℳ	Pf.	Verschiedenes ℳ	Pf.	Kassenverwaltung der Schutztr. ℳ	Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 3 (§ 34).

Kassenbuch.

Tag	Lfd. Nr.	Einnahme (Ausgabe)	Betrag ℳ	Pf.

Tag	Lfd. Nr.	Einnahme (Ausgabe)	Betrag ℳ	Pf.

Muster 4 (§ 35).

Manual.

Einnahme (Ausgabe) für das Rechnungsjahr 19...

Nr. der Belege	Order vom	Einzahler (Empfänger)	Gegenstand	ℳ	Pf.	Ist ℳ	Pf.	April ℳ	Pf.	Mai ℳ	Pf.	Juni ℳ	Pf

Juli ℳ	Pf.	August ℳ	Pf.	September ℳ	Pf.	Oktober ℳ	Pf.	November ℳ	Pf	Dezember ℳ	Pf.	Januar ℳ	Pf.	Februar ℳ	Pf	März ℳ	Pf.	April ℳ	Pf.	Mai ℳ	Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 5 (§ 37).

Abrechnungskonto.

Lfd. Nr.	Solleinkommen ℳ	Pf.	Zufolge Verf. vom	Berichts vom	Nr.	J. N.	Einnahme	Nr. des Journals	Monat	Ist eingekommen ℳ	Pf.

Soll ausgegeben werden ℳ	Pf.	Zufolge Order vom	Ausgabe	Nr. des Journals	Monat	Ist ausgegeben worden ℳ	Pf.	Bemerkungen	Lfd. Nr.

Muster 6 (§ 38).

Verwahrungskonto.

Lfd. Nr.	Journal Nr.	Tag des Eingangs	Woher	Bezeichnung der Sache

Bezeichnung des Gegenstandes	Verbleib des Gegenstandes

Muster 7 (§ 38).

Hinterlegungskonto.

Tag	Einnahme	Wertpapiere ℳ	Wertpapiere Pf.	bar ℳ	bar Pf.

Tag	Ausgabe	Wertpapiere ℳ	Wertpapiere Pf.	bar ℳ	bar Pf.

269. Bekanntmachung des Bezirksamts Lome-Land, betreffend Errichtung einer Palmkernprüfungsstelle. Vom 1. Oktober 1909.

(Amtsbl. S. 299.)

Im Einverständnis mit der Vereinigung der Lome-Kaufleute wird gemäß § 5 der Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 2. November 1904*) betreffend den Handel mit Palmkernen vom 15. Oktober 1909 ab auf dem Neumarkt in Tsewie eine Palmkernprüfungsstelle errichtet.

Die Vorschriften und Strafbestimmungen der oben erwähnten Verordnung finden hinsichtlich des Handels mit Palmkernen in Tsewie vom 15. Oktober 1909 ab Anwendung.

Lome, den 1. Oktober 1909.

Kaiserliches Bezirksamt Lome-Land.

270. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Schiefsbedarf an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 46. Amtsbl. 1909 S. 146.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509), wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea einschließlich des Gebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. I. Eingeborenen ist der Besitz von Schußwaffen und Schießbedarf aller Art untersagt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 248.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Desgleichen ist die Verabfolgung von Gegenständen der in I. bezeichneten Art an Eingeborene verboten.

III. Die Verabfolgung kann unter besonderen Umständen mit der Erlaubnis der Behörde (Bezirksamt, Station) geschehen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 2. I. Die Erlaubnis ist sowohl seitens desjenigen, der Schußwaffen und Schießbedarf an Eingeborene verabfolgt, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, unter Angabe der Verhältnisse, welche die Erteilung für den Antragsteller wünschenswert erscheinen lassen, mündlich oder schriftlich nachzusuchen.

II. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur die mitbeantragende Person, Firma oder Gesellschaft zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist. In der Regel ist die Erlaubnis nach dem beifolgenden Formular zu erteilen.

III. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt sowie im Falle des Mißbrauchs wieder entzogen werden, ohne daß hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) entsteht.

IV. Die Erlaubnis wird stets nur für ein Kalenderjahr gewährt.

§ 3. I. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

a) seitens desjenigen, der einem Eingeborenen (Schießjungen) zur Ausübung der Jagd ein Gewehr verabfolgen will, 10 ℳ für das Kalenderjahr. Von Personengemeinschaften, die für ihre auf verschiedene Niederlassungen verteilten Mitglieder die Erlaubnis nachsuchen, kann eine Pauschgebühr erhoben werden, die 50 ℳ jährlich nicht übersteigen darf.

Falls durch die Entlassung eines Schießjungen die Neuanstellung eines solchen innerhalb eines Kalenderjahres erforderlich wird, so erfolgt die Erteilung der neu auszustellenden Erlaubnis gebührenfrei.

b) seitens des Eingeborenen, der außer dem Falle zu a) Schußwaffen und Schießbedarf besitzen will, für

ein Schrotgewehr, Vorderlader, jährlich	10,— ℳ,
„ „ Hinterlader mit einfachem Lauf, jährlich	15,— ℳ,
„ „ Hinterlader mit Doppellauf, jährlich	25,— ℳ,
„ Kugelgewehr jährlich	25,— ℳ,
„ Kilogramm Schießpulver	1,— ℳ,
„ „ Schrot	1,— ℳ,
eine fertige Patrone	0,10 ℳ,
„ „ Patronenhülse	0,03 ℳ,
100 Zündhütchen	0,50 ℳ.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des tarifmäßigen Zolles bei der Einfuhr wird hierdurch nicht berührt.

II. Im übrigen erfolgt die Erlaubniserteilung gebührenfrei.

§ 4. I. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis 1000 ℳ bestraft. Auch kann auf Einziehung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Sachen erkannt werden.

II. Schußwaffen und Schießbedarf, die im Besitze eines Eingeborenen gefunden werden, unterliegen ohne Rücksicht auf den Eigentümer der Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ziehung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie der Vorschrift dieser Verordnung entsprechend erworben sind oder geführt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1 Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Schußwaffen und Schießbedarf an Eingeborene im alten Schutzgebiet vom 15. Dezember 1904 (D. Kol. Bl. 1905 S. 108).*)

2. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 17. Oktober 1899 (D. Kol. Bl. 1900 S. 496).**)

3. Die Verordnung des Bezirksamtmanns in Saipan, betreffend den Besitz und die Führung von Feuerwaffen im Inselgebiet der Marianen vom 16. Januar 1900 (D. Kol. Bl. 1900 S. 744).***)

4. Die Verordnung des Vizegouverneurs zu Ponape, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waffen, Schießbedarf und Sprengstoffen für das Inselgebiet der östlichen Karolinen vom 19. November 1900 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VI S. 263).

5. Die Verordnung des Bezirksamtsmanns zu Ponape, betreffend den Verkehr mit Feuerwaffen in den Ostkarolinen, vom 27. April 1906 (D. Kol. Bl. 1906 S. 597).†)

6. Die Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Ponape, betreffend die Lagerung der Vorräte von Taubenflinten (Vorderladern) und Schießbedarf vom 27. April 1906 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. X S. 162).

7. Die Bekanntmachung des Bezirksamtmanns in Jap vom 11. November 1900,††) betreffend die Einfuhr und die Führung von Waffen auf den Palau-Inseln.

8. Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige vom 3. Juni 1886 und 8. Januar 1887 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 611/12).

9. Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen aus dem Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln vom 23. Mai 1887 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 612).

10. Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen in Pleasant-Island vom 16. April 1888 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 613).

§ 6. Die Bezirksämter des Inselgebiets sind ermächtigt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung je für ihren Bezirk Übergangsbestimmungen zu treffen.

Herbertshöhe, den 1. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 264.
**) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 7.
***) Ebenda S. 17.
†) D Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 161.
††) Nicht veröffentlicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

271. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 47. Amtsbl. 1909 S. 147.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509), wird hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea einschließlich des Gebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche den im Bismarck-Archipel, in Kaiser Wilhelmsland und in den deutschen Salomon-Inseln heimischen Stämmen angehören, ist verboten.

§ 2. I. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen angehören, darf nur mit Erlaubnis der Behörde erfolgen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

II. Die Erlaubniserteilung ist sowohl seitens desjenigen, der geistige Getränke an Eingeborene verabfolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, nachzusuchen. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur der mitbeantragende Teil zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist.

III. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Erlaubniserteilungen erfolgen, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

IV. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt sowie im Falle des Mißbrauchs wieder entzogen werden, ohne daß hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) erwächst.

V. Die Erteilung geschieht stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Bruchteil eines solchen.

VI. Falls derjenige, welcher die geistigen Getränke verabfolgt, seinen Wohnsitz verlegt, so kann die Ausstellung der Erlaubnis für einen anderen auf den Rest des Kalenderjahres geschehen, ohne daß hierfür eine Gebührenerhebung stattfindet.

§ 3. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

a) seitens desjenigen, der geistige Getränke verabfolgen will, bei Anlaß der ersteren in einem Kalenderjahr erfolgenden Antragstellung 50 ℳ,

b) seitens des Eingeborenen, der geistige Getränke erwerben will, 20 ℳ.

§ 4. Im Gebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln kann aus besonderen Anlässen die Erteilung der Erlaubnis durch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke (Bezirksämter und Stationen) auch mündlich und ohne die Erhebung einer Gebühr und auf alleinigen Antrag desjenigen, der die Getränke verabfolgen will, erfolgen.

§ 5. Das Verbot und die Beschränkungen der §§ 1 und 2 beziehen sich nicht auf die Verabfolgung geistiger Getränke zu Heilzwecken.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 ℳ bestraft.

Geistige Getränke, die im Besitz eines Eingeborenen gefunden werden,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterliegen der Einziehung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend erworben sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene im alten Schutzgebiet vom 15. Dezember 1904 (D. Kol. Bl. 1905 S. 107).*)
2. Die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend das Schankgewerbe und den Verkauf geistiger Getränke vom 2. Juli 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 576).**)

Herbertshöhe, den 1. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

272. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Tarifänderungen auf der Usambarabahn. Vom 6. Oktober 1909.

(Kol. Bl. S. 1122. Amtl. Anz. Nr. 38.)

Ab 1. Dezember 1909 sind folgende Tarifänderungen auf der Usambarabahn***) genehmigt und eingeführt:

I. Personentarife.

1. Der Einheitssatz von 1 Heller für das Personenkilometer der III. (Eingeborenen-) Wagenklasse wird auf 1 ⅓ Heller erhöht.
2. Der Einheitssatz für das Personenkilometer der II. Wagenklasse wird von 2 ½ Heller auf 4 Heller erhöht.

II. Güterverkehr.

1. Für Beförderung von Sirup kommt Spezialtarif I in Rechnung.
2. Die Beförderung von Elfenbein, Wildhörnern und sonstigen Jagdtrophäen sowie von Büffel-, Nashorn- und Flußpferdhäuten erfolgt nach dem Tarif der allgemeinen Stückgut- und allgemeinen Wagenladungsklasse mit einem Zuschlage von 50 vH. der tarifmäßigen Fracht.

Bei II. Güterverkehr 2. Für die Nebengebühren des Tarifbuchs werden folgende Änderungen genehmigt: Ziffer 1 Absatz 3 (Wagenstandsgelder):

Nach Ablauf der Be- bzw. Entladungsfrist wird für je angefangene 24 Stunden erhoben:

für einen	zweiachsigen	vierachsigen Wagen
für die ersten 24 Stunden	2	3 Rupien,
für die zweiten 24 Stunden	4	6 „
für jede weiteren 24 Stunden	6	8 „

Ziffer 4 (Benutzung der Kräne):

a) für die Benutzung der Handkräne werden 2 Rupien für die Arbeitsstunde erhoben, wobei die Mindestgebühr 2 Rupien beträgt. Angefangene Stunden werden für voll gerechnet. Die Bedienung der Hand-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 265.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 147.
***) Vgl. den Tarif v. 24. März 1903 (D. Kol. Gesetzgeb. S. 64).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kräne ist Sache der Interessenten. Diese haften für allen Schaden an den Kränen, der nachweislich auf ein Verschulden ihrerseits zurückzuführen ist,

b) für Benutzung der Dampfkräne wird eine Krangebühr von 5 Rupien für die Arbeitsstunde bei einer Mindestgebühr von 5 Rupien erhoben. Angefangene Arbeitsstunden werden für voll gerechnet.

Die Bedienung der Dampfkräne ist Sache der Eisenbahnverwaltung.

Daressalam, den 6. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

273. Bekanntmachung des Bezirksamts Misahöhe, betreffend die Einrichtung einer Palmkernprüfungsstelle in Palime. Vom 8. Oktober 1909.

(Amtsbl. S. 331.)

Auf Antrag der Palime-Kaufleute wird gemäß § 5 der Verordnung vom 2. November 1904, betreffend den Handel mit Palmkernen, (Kol. Bl. S. 751)*) in Palime eine tägliche Prüfungsstelle auf dem bisherigen Produktenmarkt errichtet und zwar derart, daß die in Palime an den Wochentagen zum Verkauf gestellten Palmkerne ohne Einschränkung der Prüfungsstelle vorzulegen sind.

Zur Ausführung der Prüfung ist der Eingeborene Martin Kodjo mit dem Wohnsitz in Palime bestellt. Die Kosten der Durchführung der Kernekontrolle werden von den Firmen zu gleichen Teilen aufgebracht.

Die Vorschriften und Strafbestimmungen der Verordnung vom 2. November 1904 finden hinsichtlich des Handels mit Palmkernen, soweit die Einrichtung der Prüfungsstelle besteht, nunmehr Anwendung.

Misahöhe, den 8. Oktober 1909.

Kaiserliches Bezirksamt.

274. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Selbständigmachung und Begrenzung der Distrikte Maltahöhe und Bethanien und Änderung der Nordgrenze des Bezirks Lüderitzbucht.**) Vom 12. Oktober 1909.

(Kol. Bl 1910 S. 10. Windh. Nachr. Nr. 84.)

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab wird der Distrikt Maltahöhe vom Bezirk Gibeon und der Distrikt Bethanien vom Bezirk Keetmanshoop losgelöst. Dieselben sind von dem genannten Zeitpunkt ab selbständige Distrikte und die Ämter dem Gouvernement unmittelbar unterstellt. Die Begrenzungen sind folgende:

1. Der Distrikt Maltahöhe.

Vom Schnittpunkt des Breitengrades 24° 13′ s. B., der Südgrenze des Verwaltungsbezirks Swakopmund, mit dem Längengrad 15° 30′ beginnend, ver-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 248.

**) Durch eine Verf. des Gouverneurs v. 28. April 1910 ist die obige Verf. dahin abgeändert worden, daß als Nordgrenze des Bezirks Lüderitzbucht der Breitengrad des Sylviahügels bestimmt worden ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

läuft die Nordgrenze des Distrikts entlang der Südgrenze des Bezirks Swakopmund und des Distrikts Rehoboth bis zum Nordwest-Eckpunkt der Farm Schadeck beziehungsweise Niep-Süd.

Die Ostgrenze des Distrikts wird gebildet durch die Westgrenze der Farm Schadeck, durch die West- und Südgrenze der Farm Auros-West, durch die Westgrenze von Nababis und durch die Ostgrenze von Poburke. Weiterhin führt die Ostgrenze des Distrikts entlang den Westgrenzen der Farmen Kl. Gavis, Voigtsgrund, Wibis, Kosis, Kainuchas und sodann von der Südecke der zuletzt genannten Farm in der Richtung auf den Nordwest-Eckpunkt des Bersebaner Stammesgebietes, der etwa 25 km westlich der Wasserstelle Hornkranz gelegen ist.

Die Südgrenze des Distrikts fällt zusammen mit der Nordgrenze des Bezirks Keetmanshoop (Distrikt Bethanien) und in ihrem weiteren westlichen Verlauf mit dem Breitengrad 25° 30′ bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Längengrad 15° 30′.

Die Westgrenze wird durch den Längengrad 15° 30′ gebildet.

2. Der Distrikt Bethanien.

Die Nordgrenze des Distrikts wird durch die Südgrenze des Distrikts Maltahöhe gebildet.

Die Ostgrenze verläuft entlang der Westgrenze des Bersebaner Stammesgebietes bis zum Schnittpunkt mit dem Fischfluß. Von da folgt sie dem Fischfluß, bis derselbe den südlichsten Punkt der Ostgrenze des Bezirks Lüderitzbucht trifft.

Die Westgrenze des Distrikts fällt mit der Ostgrenze des Bezirks Lüderitzbucht zusammen.

Die nördliche Begrenzung des Bezirks Lüderitzbucht wird, wie folgt, geändert:*)

Im Norden am Meere beginnend, verläuft die Begrenzung des Bezirks entlang dem Breitengrad 24° 13′, der Südgrenze des Bezirks Swakopmund, bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Längengrad 15° 30′. Dann folgt sie diesem Längengrad bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Breitengrad 25° 30′ und weiterhin dem Breitengrade 25° 30′ bis zu seinem Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Landgebietes der Kolonialgesellschaft.

Windhuk, den 12. Oktober 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

275. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Tarif für Pakete nach den Innenstationen. Vom 13. Oktober 1909.**)

(Amtsbl. S. 243.)

Nachdem die Postpakete nach Johann-Albrechtshöhe, Ossidinge, Bamenda, Banjo, Garua und Kusseri über Duala-Mundeck, beziehungsweise Duala-Lum-Bare geleitet werden, und die durch den Transport der Pakete entstehenden Kosten durch ihre teilweise Beförderung mit der Nordbahn wesentlich ermäßigt werden, tritt an die Stelle des in der Bekanntmachung vom 26. Mai 1908 veröffentlichten Tarifes***) vom 1. Januar 1910 ab der nachfolgende Tarif:

*) Siehe Anm. **) auf S. 478.
**) Vgl. hierzu auch die Bektm. v. 23. November 1909, unten Nr. 319.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 182.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Strecke		Trägerkosten für Pakete von 0 bis 5 kg	Trägerkosten für Pakete über 5 kg für jedes weitere kg	Bemerkungen
von	nach	ℳ	ℳ	
Duala	Bamenda	3,40	0,70	
„	Banjo	6,20	1,25	
„	Garua	9,60	1,95	
„	Johann Albrechtshöhe	0,40	0,10	
„	Kusseri	13,80	2,80	
„	Ossidinge	2,40	0,50	
„	Bonambasi	0,30	0,10	
„	Dschang	2,—	0,40	
„	Bare	0,60	0,15	
„	Edea	0,80	0,20	
„	Jabassi	0,40	0,10	
„	Lobetal	0,40	0,10	
Kribi	Akonolinga	3,50	0,70	
„	Bipindihof	0,50	0,10	
„	Campo	0,50	0,10	
„	Dume	6,—	1,20	
„	Ebolova	1,60	0,35	
„	Jaunde	2,40	0,50	
„	Joko	4,60	0,95	
„	Lolodorf	1,—	0,20	
„	Lomie	7,—	1,40	
„	Molundu	11,—	2,20	

Buea, den 13. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

276. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister der Schutzgebietsgerichte Afrikas und der Südsee. Vom 14. Oktober 1909.*)

(Kol. Bl. S. 979).

Auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 213) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee bestimmt:

1. Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister (§ 10 des Handelsgesetzbuchs) und das Genossenschaftsregister (§ 156 des Genossenschaftsgesetzes) hat durch das Deutsche Kolonialblatt und mindestens ein anderes Blatt zu geschehen.
2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1909.

Der Reichskanzler.
I. A.: v. Lindequist.

*) Vgl. hierzu den nachstehenden R. E.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

277. Auszug aus dem Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts zur Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister. Vom 14. Oktober 1909.

Eurer usw. lasse ich beifolgend ergebenst einen Abdruck einer Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom heutigen Tage, betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister der Schutzgebietsgerichte Afrikas und der Südsee*) zugehen.

Ich bemerke dabei zur Erläuterung jener Verfügung folgendes:

Durch die Bestimmung des „Deutschen Kolonialblatts" zum Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gerichte aller zum diesseitigen Ressort gehörigen Schutzgebiete in Angelegenheiten des Handels- und Genossenschaftsregisters soll erreicht werden, daß sämtliche in Rede stehenden Veröffentlichungen in einem leicht zugänglichen und mit amtlichem Charakter bekleideten Blatte vereinigt sind. Für diesen Zweck erscheint das Deutsche Kolonialblatt insofern geeigneter als der Reichsanzeiger, weil dieser in den Schutzgebieten nicht überall verbreitet ist.

Bezüglich der Bezeichnung der weiteren Blätter, in welche nach der Verfügung die Bekanntmachungen noch einzurücken sind — vgl. § 10 Handelsgesetzbuches, sowie § 156 des Genossenschaftsgesetzes, §§ 4, 5 der Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 347 —, behalten die Bezirksrichter freie Hand. Es würde also auch nichts im Wege stehen, den Reichsanzeiger als ein solches Blatt zu bestimmen. Es wird jedoch im Auge behalten werden müssen, daß nicht eine unverhältnismäßig große Zahl von Blättern ausgewählt wird und hierdurch die Beteiligten mit übermäßigen Kosten belastet werden. Es wird Sache des Oberrichters sein, gegebenenfalls im Justizaufsichtswege auf die Beachtung dieses Gesichtspunktes hinzuwirken. Für kleinere Genossenschaften ist jedenfalls gemäß § 156 des Genossenschaftsgesetzes neben dem Deutschen Kolonialblatt nur ein anderes Blatt zu bestimmen.

Hierbei wird noch darauf hingewiesen, daß eine Bekanntmachung der gemäß § 11 des Handelsgesetzbuchs zu bezeichnenden Blätter in dem geltenden Recht nicht vorgeschrieben ist.

Berlin, den 14. Oktober 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

278. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daressalam für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Oktober 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 42. Amtl. Anz. Nr. 40.)

Auf Grund der gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afri-

*) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) erteilten Ermächtigung verfüge ich hiermit, was folgt:

§ 1. Der Eisenbahnkommissar für die Bahnbauten und für die im Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets hat seinen Dienstwohnsitz in Daressalam.

Er ist dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.

Er bildet mit den ihm zugeteilten Beamten im Sinne des § 81 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) eine selbständige Behörde, deren Vorsteher er ist. Er ist demnach befugt, die ihm zugeteilten Beamten disziplinarisch mit Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 9 ℳ zu bestrafen.

§ 2. Die Rechte und Pflichten des Eisenbahnkommissars bestimmen sich nach den mit der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über den Bau und Betrieb der Zentralbahn und der Usambarabahn abgeschlossenen Verträgen.

§ 3. Der Eisenbahnkommissar ist zur Erteilung der für den Bau der Zentralbahn und der Usambarabahn erforderlich werdenden polizeilichen Genehmigungen zuständig. Soweit es sich um Genehmigung allgemein landespolizeilicher Natur handelt, hat er sich des Einverständnisses der beteiligten örtlichen Gouvernementsorgane zu vergewissern und, sofern sich dieses Einverständnis nicht erzielen läßt, die Entscheidung des Gouvernements einzuholen. Hiervon darf er nur in dringenden Fällen abgehen; er hat dann unter Angabe der Gründe die nachträgliche Zustimmung vom Gouvernement unverzüglich zu erbitten.

§ 4. Der Eisenbahnkommissar bestimmt nach Anhörung der zuständigen Lokalverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Bauleitenden der Baufirmen und den Vertretern der nicht fiskalischen Bauherren die für den Bahnbau benötigten Grundstücke.

Soweit es sich dabei um Grundstücke handelt, die nicht dem Gouvernement gehören oder an denen Rechte Dritter bestehen, haben die zuständigen Verwaltungsbehörden das Weitere wegen Erwerbes dieser Grundstücke für den Bahnbau auf Antrag des Eisenbahnkommissars zu veranlassen.

§ 5. Der Eisenbahnkommissar ist befugt, im Rahmen der ihm zur selbständigen Bewirtschaftung überwiesenen Mittel und ihrer Zweckbestimmung Ausgaben zu leisten und auf die Hauptkasse sowie Bezirkskassen anzuweisen.

Die Rechnungs- und Wirtschaftsführung hat der Eisenbahnkommissar nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln, soweit dafür keine besonderen Vorschriften ergehen.

Daressalam, den 14. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

279. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Gewährung von Fahrrad- und Motorradgeldern. Vom 15. Oktober 1909.

(Amtsbl. S. 292.)

Für die Benutzung eigener Fahrräder auf Dienstreisen werden Fahrradgelder im Betrage von 10 Pfennig, für die Benutzung eigener Motorräder

Motorradgeld im Betrage von 20 Pf. für jedes zurückgelegte Kilometer gewährt.

Die Fahrrad- und Motorradgelder stehen zu sofern:

1. zur Zurücklegung der Strecke nicht gleichzeitig Kosten für amtliche Beförderungsmittel erwachsen sind,

2. die zurückgelegte Strecke mindestens 15 km beträgt.

Die Richtigkeit der Entfernungsangaben in den betreffenden Liquidationen ist durch den zuständigen Lokalbeamten zu bescheinigen und die sich ergebende Gesamtvergütung nach oben hin auf einen durch 5 teilbaren Betrag abzurunden.

Vorstehende Bestimmungen dürfen auf die farbigen Angestellten, welche bei Dienstreisen eigne Fahrräder oder Motorräder benutzen, angewendet werden, wenn die Benutzung des eigenen Fahrrads oder Motorrads im dienstlichen Interesse gelegen und notwendig war, was durch den zuständigen Beamten besonders zu bescheinigen ist.

Die Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die Benutzung von Fahr- und Motorrädern eine sachlich nicht gebotene Vermehrung der Dienstreisen nicht im Gefolge haben darf, daß solche vielmehr nach wie vor nur zur Vornahme unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ausgeführt werden dürfen. Soweit sich die Ausführung von Dienstreisen bei Benutzung amtlicher Transportmittel billiger stellt, ist selbstverständlich von den letzteren Gebrauch zu machen.

Buea, den 15. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

280. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Betrieb der Regierungskrankenhäuser. Vom 16. Oktober 1909.

(Amtsbl. S. 263.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Aufnahme in die Krankenhäuser.

In die Regierungskrankenhäuser können Kranke nur mit Genehmigung des leitenden Arztes aufgenommen werden. Nichtkranke Personen dürfen nur aus besonderen Anlässen — z. B., wenn sie sich in Begleitung erkrankter Angehöriger befinden — und mit Genehmigung des leitenden Arztes darin untergebracht werden.

§ 2. Aufnahme mittelloser Nichteingeborener.

Mittellose Nichteingeborene dürfen grundsätzlich nur in die 2. Verpflegungsklasse aufgenommen werden. Meldet sich ein mittelloser Nichteingeborener zur Aufnahme in ein Krankenhaus, so ist von ihm zunächst die Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung zu verlangen, wonach er sich zur Zahlung der erwachsenden Verpflegungs- usw. Kosten verpflichtet. Siehe Muster A.

Sodann sind seine Personalien, möglichst auf Grund von Ausweispapieren, protokollarisch festzustellen. Die Feststellungen haben sich auch darauf zu erstrecken, ob und welche unterhaltspflichtige Angehörigen der Kranke besitzt, wo er seinen Unterstützungswohnsitz hat, bzw. wo er heimatsberechtigt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Protokolle nebst der schriftlichen Verpflichtungserklärung des Kranken sind der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich zu übersenden. Dem Schreiben ist das vom Mittellosen vorgezeigte Legitimationspapier in vom Regierungs-Arzt beglaubigter Abschrift beizufügen.

Von zahlungspflichtigen Kranken, von denen zweifelhaft ist, ob sie zahlungsfähig sind, ist vor ihrer Aufnahme die Hinterlegung der Verpflegungs- usw. Kosten für die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu verlangen. Von Angestellten von Firmen, welche erklären, daß ihre Firma die Kosten der Verpflegung usw. tragen würde, ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu verlangen.

Sofort nach der Entlassung des Kranken ist eine Zusammenstellung über die Höhe der durch die Krankenhausbehandlung entstandenen Kosten der örtlichen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, welche wegen Erstattung der Kosten das Weitere veranlassen wird. Mittellosen Kranken dürfen alkoholische Getränke nur ausnahmsweise, und zwar auf besondere Verordnung des leitenden Arztes, verabfolgt werden.

§ 3. Aufnahme bewußtloser Nichteingeborener.

Wird ein nichteingeborener Kranker bewußtlos in ein Krankenhaus aufgenommen, so sind dessen Geld- und Wertsachen durch einen nichteingeborenen Angestellten des Krankenhauses unter tunlichster Zuziehung eines nichteingeborenen Zeugen in Verwahrung zu nehmen. Die Wertgegenstände sind zu verzeichnen und mit dem Verzeichnis sorgfältig aufzubewahren.

§ 4. Aufnahme von Gefangenen.

Für die Aufnahme von Gefangenen in die Krankenhäuser sind die Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen des leitenden Arztes und der einliefernden Behörde zu treffen.

§ 5. Besorgung der Wäsche.

Die in einem Krankenhause aufgenommenen Nichteingeborenen haben ihre Leibwäsche selbst mitzubringen. Sie wird auf Wunsch vom Wäscher des Krankenhauses gegen Entgelt gewaschen. Die Preise für das Waschen bestimmt der das Krankenhaus leitende Arzt. Das Gouvernement übernimmt für die Privatwäsche keine Verantwortung.

§ 6. Verhalten im Krankenhause.

Die in die Krankenhäuser aufgenommenen Personen haben sich der Ruhe und Ordnung zu befleißigen und den Weisungen des Arztes und des nichteingeborenen Pflegepersonals Folge zu leisten. Eingeborene Kranke haben auch den Weisungen des eingeborenen Pflegepersonals nachzukommen.

§ 7. Mitbringen von Dienern, Hunden und Getränken, Rauchen.

Das Mitbringen eingeborener Diener ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des leitenden Arztes gestattet. Dieselben dürfen andere Räume als das Krankenzimmer ihres Herrn oder ihrer Herrin bzw. die Veranda nicht betreten.

Das Mitbringen von Hunden in ein Krankenhaus und das Rauchen in den Krankenzimmern ist verboten.

Getränke jeglicher Art, Nahrungsmittel und Arzneien dürfen ohne die Genehmigung oder Anordnung des leitenden Arztes in die Krankenhäuser nicht eingeführt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das eigenmächtige Betreten der Privaträume der Krankenhäuser, insbesondere der Schwestern-Räume, Apotheken, Laboratorien und Operationsräume ist nicht gestattet.

§ 8. Beschwerden über das Personal.

Die Züchtigung des eingeborenen Pflegepersonals ist verboten.

Beschwerden über das Pflegepersonal sind dem leitenden Arzt vorzutragen.

§ 9. Trinkgelder.

Dem eingeborenen Pflegepersonal ist das Nehmen von Trinkgeldern untersagt. Ihm zugedachte Zuwendungen können der Verwaltung des Krankenhauses zur Verwendung bei der Weihnachtsbescherung übergeben werden.

§ 10. Besondere Mahlzeiten.

Außerhalb der festgesetzten Stunden werden Speisen nur mit Erlaubnis des leitenden Arztes gereicht.

§ 11. Besuchszeit.

Besuchszeit für Kranke ist täglich von 4 bis 6½ Uhr nachmittags, an Sonntagen außerdem von 11 bis 12 Uhr vormittags. Zu anderen Zeiten können Besuche nur durch den leitenden Arzt gestattet werden.

Besucher der Kranken erhalten alkoholische Getränke nicht verabfolgt. Alkoholfreie Getränke können an die Besucher ausnahmsweise und auf ihre Kosten gegen Zahlung der vom Gouvernement festgesetzten Preise abgegeben werden. Gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Besuchsfreiheit hat der leitende Arzt einzuschreiten.

Das Besuchen von Schwerkranken und Kranken mit ansteckenden Leiden kann vom leitenden Arzt verboten werden.

§ 12. Verlassen des Krankenhauses.

Das Verlassen des Bettes und des Krankenhauses und dessen unmittelbarer Umgebung ist Kranken nur mit Erlaubnis des leitenden Arztes gestattet.

§ 13. Nachtruhe.

Von 9 Uhr abends ab sind mit Ausnahme der Nachtlichter die Lampen in den Krankenzimmern zu löschen. Ausnahmen kann der leitende Arzt in besonderen Fällen gestatten.

§ 14. Ansteckende Krankheiten.

Kranke mit ansteckenden oder ansteckungsverdächtigen Leiden haben sich bezüglich der Behandlung, Isolierung und Desinfektion sowohl ihrer selbst als ihres Gepäcks den Weisungen des leitenden Arztes und des nichteingeborenen Pflegepersonals zu fügen.

§ 15. Vorzeitige Entlassung.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6 bis 14 kann der leitende Arzt die vorzeitige Entlassung verfügen.

§ 16. Hausordnung.

Eine Abschrift der §§ 5 bis 15 ist in allen Krankenzimmern deutlich sicht- und lesbar anzubringen.

§ 17. Todesanzeigen.

Todesfälle sind der örtlichen Verwaltungsbehörde sofort schriftlich anzuzeigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18. Leichenbestattung.

Leichen sind unmittelbar nach dem Tode in den als Leichenhalle vorgesehenen Raum zu schaffen.

Die Bestattung hat tunlichst innerhalb 12 Stunden, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode zu erfolgen.

B. Schwestern vom Roten Kreuz.

§ 19. Schwestern vom Roten Kreuz.

Die Zuteilung der Schwestern vom Roten Kreuz an die Krankenhäuser regelt das Gouvernement auf Vorschlag des Medizinalreferenten.

Die Schwestern haben den Anordnungen des Gouverneurs und des leitenden Arztes Folge zu leisten.

Im übrigen sind für die Schwestern die Bestimmungen der Paragraphen ihrer Kontrakte maßgebend. Eventuelle Beschwerden gegen die leitenden Ärzte sind an den Medizinalreferenten zu richten, welcher dieselben im Bedarfsfalle an den Gouverneur weitergibt. Die Schwestern haben freie Wohnung mit dem nötigen Mobiliar, freie Beleuchtung, vollständige Beköstigung und Wäsche, im Krankheitsfalle auch freie ärztliche Behandlung, Pflege- und Heilmittel.

Zur Beköstigung gehören auch alkoholfreie Getränke nach Bedarf und eine halbe Flasche Wein oder zwei halbe Flaschen Bier täglich, jedoch nur für den eigenen Gebrauch, im Bedarfsfalle zur Kräftigung auch Milch bzw. andere Kräftigungsmittel nach Ermessen des leitenden Arztes. Die bei Empfang von Privatbesuchen allenfalls zur Verabreichung gelangenden Getränke dürfen nur auf Kosten der den Privatbesuch empfangenden Schwester verabfolgt werden.

Die Schwestern dürfen ohne Erlaubnis des leitenden Arztes nach 8 Uhr abends keine Privatbesuche mehr empfangen. Aus besonderen Anlässen kann der leitende Arzt den Empfang von Privatbesuchen durch die Krankenschwestern ganz untersagen.

Die Verteilung der Geschäfte auf die Schwestern ist Sache des leitenden Arztes.

Die Schwestern können auch zu schriftlichen Arbeiten, soweit sie sich auf die amtliche Tätigkeit der Ärzte innerhalb des Krankenhauses und auf die Verwaltung des Krankenhauses beziehen, herangezogen werden, ebenso zur Instandhaltung der Wäsche, und zur Mitwirkung bei Bereitung der Speisen.

Mit Genehmigung des leitenden Arztes dürfen Schwestern auch zur Krankenpflege außerhalb der Krankenhäuser herangezogen werden. Werden Schwestern vorübergehend zur Pflege bei Privatpersonen verwendet, haben diese für solche Pflege an das Gouvernement eine Gebühr von 5 ℳ für den Tag zu entrichten und die Schwester frei zu verpflegen. Bei der Leitung einer Entbindung ist eine einmalige Gebühr von 20 ℳ und bei weiteren Besuchen in der Wohnung eine Gebühr von 3 ℳ für den Tag an das Gouvernement zu zahlen.

Werden Schwestern zur Pflege von nichteingeborenen Gouvernementsangehörigen bzw. deren Familienmitgliedern außerhalb des Krankenhauses, z. B. bei Entbindungen herangezogen, so haben diese die durch die Reise der Schwester entstehenden Kosten zu erstatten und die Schwester frei zu verpflegen.

Kosten für die Benutzung von Regierungsfahrzeugen werden in diesem Falle nicht berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

C. Bestimmungen über den Wirtschaftsbetrieb.

§ 20. Wirtschaftsplan.

Der Wirtschaftsbetrieb der Krankenhäuser regelt sich nach den alljährlich für sie auf Grund der Vorschläge der leitenden Ärzte und nach Anhörung des Medizinalreferenten aufgestellten Wirtschaftsplänen. Durch die Wirtschaftspläne wird auch die Zahl des zu haltenden farbigen Personals mit Ausnahme der Heilgehilfen und Kanzlisten festgesetzt. Die Annahme und Entlassung von Heilgehilfen und Kanzlisten erfolgt durch den Gouverneur. Die erforderlichen Anträge sind dem Gouverneur von den leitenden Ärzten durch Vermittlung des Medizinalreferenten einzureichen. Besondere Gelder für diese farbigen Angestellten werden daher durch den Wirtschaftsplan nicht überwiesen. Für die Dienstverhältnisse dieser farbigen Angestellten ist der Runderlaß Nr. 246 maßgebend. Bei Einstellung von solchem Personal sind die abzuschließenden Dienstverträge dem Gouvernement durch den Medizinalreferenten zur Genehmigung vorzulegen. Die Einstellung und Entlassung des übrigen farbigen Personals erfolgt durch den leitenden Arzt.

§ 21. Verantwortlichkeit.

Der verantwortliche Leiter des Wirtschaftsbetriebes ist der leitende Arzt. Ist dem Krankenhaus ein Inspektor bzw. Verwalter zugeteilt, so ist dieser für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung, insbesondere auch für die Einhaltung des Wirtschaftsplans, mitverantwortlich.

§ 22. Beschaffung und Verwaltung von Proviant.

Die in den Krankenhausbetrieben benötigten Lebensmittel, welche frisch im Land erhältlich sind, sind aus den dem Krankenhaus zur Verfügung gestellten Betriebszuschüssen freihändig anzukaufen.

Von der Beibringung von Belegen bei Beschaffungen auf dem Markt und von schreibunkundigen Farbigen kann abgesehen werden. Dagegen sind bei Beschaffungen von Schiffen und ortsansässigen Firmen stets Belege (Rechnungen und Quittungen) beizubringen.

Die Lieferung der in den Krankenhäusern benötigten Weine, Südweine, Vorräte an Sekt, Kognak, Rum, Arrak wird an erprobte Lieferanten im Wege der beschränkten Ausschreibung auf Grund besonderer Vereinbarungen vom Gouvernement unmittelbar freihändig vergeben. Der Bedarf ist dem Gouvernement rechtzeitig anzuzeigen.

Die Lieferung des übrigen in den Krankenhausbetrieben benötigten Proviants wird seitens des Gouvernements alljährlich im Wege der beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben und auf Grund der eingehenden Angebote vergeben. Von der erfolgten Vergebung erhalten die leitenden Ärzte Nachricht; sie haben auf Einhaltung der eingegangenen Vertragsverhältnisse ebenso wie auf Erfüllung der Verträge durch den liefernden Unternehmer zu achten. Fehler an den vom Unternehmer gelieferten Waren sind, sobald sie entdeckt sind, dem Lieferanten mitzuteilen. Dieser ist zur sofortigen Ersatzlieferung verpflichtet. Bei fortdauernd schlechter Lieferung ist an das Gouvernement zu berichten.

Die Verwaltung der Inventarien — auch der in den Krankenhäusern befindlichen Wohnungsinventarien — und der Materialien erfolgt nach den „Vorschriften für die Verwaltung der Inventarien und Materialien beim Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun“ vom 18. Januar 1902 und den inzwischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erlassenen Ergänzungsverfügungen. Bezüglich der Verwaltung des Proviants gilt das Nachstehende:

Um eine sparsame und sachgemäße Wirtschaftsführung in den Krankenhäusern mit eigenem Wirtschaftsbetriebe zu gewährleisten, hat der leitende Arzt die Art und Menge des auszugebenden Proviants usw. schriftlich zu genehmigen.

Zu diesem Zwecke hat der Verwalter bzw. die Wirtschaftsschwester täglich Verpflegungszettel nach Muster B und C aufzustellen und auf diesen die für die Verpflegung auszugebenden Proviantartikel und Getränke zu verzeichnen. Die Verpflegungszettel sind dem leitenden Arzt zur Genehmigung vorzulegen.

Haben ausnahmsweise über die genehmigte Menge hinaus Getränke oder Proviant verausgabt werden müssen, so sind diese unter entsprechender Erläuterung in den Verpflegungszettel des nächstfolgenden Tages aufzunehmen.

Gegenstände, deren Verbrauchsmenge sich schlecht vorher bestimmen läßt (Kaffee, Zucker, Tee, Butter, Schmalz, Öl, Essig und Gewürz), sind wöchentlich nach dem wirklichen Verbrauch in den für den letzten Tag der Woche aufzustellenden Verpflegungszettel aufzunehmen.

Zur Kontrolle des verbrauchten Proviants sind in den Krankenhäusern mit eigenem Wirtschaftsbetriebe zu führen:

1. Einnahmé-Nachweisungen über den freihändig angekauften Proviant nach Muster D.

Diese vom Verwalter bzw. von einer Schwester zu führende und am Monatsschluß hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu bescheinigende Nachweisung dient als Grundlage für die Einnahmebuchung über freihändig beschafften Proviant in der Proviantrechnung.

2. Eine Proviantrechnung nach Muster E.

Die Vereinnahmung des beschafften Proviants usw. erfolgt auf Grund der Lieferantenrechnungen und bei freihändig beschafften Gegenständen auf Grund der zu 1 genannten Nachweisung am Monatsschluß.

Als Grundlage für die Ausgabebuchungen dienen die täglich auszustellenden Verpflegungszettel und bei etwaiger Abgabe von Proviant an andere Dienststellen die bezüglichen Lieferscheine.

Pfeffer, Zimt, Nelken und dergl. sind unter dem Sammelnamen „Gewürz“ nach ihrem Geldwert und nicht nach ihrer Menge zu vereinnahmen und zu verausgaben.

Am Schlusse eines jeden Monats ist der Bestand an Proviant und Getränken aufzunehmen und in die Proviantrechnung an entsprechender Stelle einzutragen.

§ 23. Lohnlistenführung und Lohnauszahlungen.

In Krankenhäusern mit einem Verwalter hat dieser nach Maßgabe der Kassenvorschriften die Lohnlisten der eingeborenen Angestellten aufzustellen und die Auszahlung der Löhne zu bewirken.

§ 24. In Krankenhäusern ohne Verwalter hat der leitende Arzt die Lohnlisten aufzustellen. Die Auszahlung der Löhne hat durch die Bezirkskasse zu erfolgen, wenn der Arzt sie nicht selbst vornehmen will.

§ 25. Einziehung der dem Gouvernement zufließenden Beträge.

Die Einziehung der Beträge für Verpflegung, Getränke, Medikamente usw. und der nach § 19 für die Schwestern zu entrichtenden Gebühren obliegt der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kasse des betreffenden Bezirks, der die Beträge seitens der Krankenhaus-Verwaltung am ersten jeden Monats mitgeteilt werden. Indes kann zur Vereinfachung des Betriebes auch die Krankenhausverwaltung in geeigneten Fällen die Beträge annehmen, um sie möglichst umgehend der Kasse des betreffenden Verwaltungsbezirks zuzuführen.

Das letztere muß geschehen bei allen Kranken, bei denen die Bezahlung der entstandenen Kosten zweifelhaft ist.

§ 26. Aufnahme- und Abgangstag.

Bei der Berechnung der Beträge für ärztliche Behandlung und des Verpflegungsgeldes wird für den Aufnahmetag der volle Satz, für den Abgangstag nichts in Rechnung gestellt.

§ 27. Verpflegung von Ärzten und sonstigen Krankenhausangestellten in den Krankenhäusern.

Die Ärzte und sonstigen Angestellten der Krankenhäuser mit eigenem Wirtschaftsbetrieb können, wenn dringende Gründe vorliegen, mit Genehmigung des leitenden Arztes im Krankenhause verpflegt werden. Für die Verpflegung haben die Ärzte 7,50 ℳ, die sonstigen Angestellten 3,50 ℳ täglich zu bezahlen. Getränke mit Ausnahme von Kaffee, Tee und Kakao sind in die Verpflegung nicht miteingerechnet. Sie können indessen aus den Beständen des Krankenhauses gegen Erstattung der gemäß Runderlaß 133 zu berechnenden Kosten entnommen werden.

§ 28. Von den übrigen in den Krankenhäusern untergebrachten Nichtkranken — § 1 — werden für Verpflegung usw. dieselben Gebühren erhoben wie von den Kranken.

D. Besondere Bestimmungen für nichteingeborene Kranke.

§ 29. Gebühren in Krankenhäusern mit eigenem Wirtschaftsbetrieb.

In Krankenhäusern, in denen seitens des Gouvernements ein Wirtschaftsbetrieb eingerichtet worden ist, bestehen zwei Klassen. In der ersten Klasse beträgt der Verpflegungssatz für den Tag 10 ℳ, und falls ein Zimmer allein beansprucht wird, 15 ℳ, in der zweiten 6 ℳ. In die Verpflegung sind Getränke, mit Ausnahme von Tee, Kaffee und Kakao, nicht einbegriffen. Die Kosten für diese sind nach den vom Gouvernement festgesetzten Preisen zu berechnen. Für Naturamilch ist also auch zu bezahlen. In Fällen besonderer Schwäche, Malariafieber, Schwarzwasserfieber, Dysenterie usw., kann Naturamilch auf Verordnung des Arztes als Medizin, also kostenfrei abgegeben werden, ebenso Mineral- oder kohlensaures Wasser bei Fiebernden und Schwarzwasserfieberkranken.

Für ärztliche Behandlung ist in der ersten und zweiten Klasse für den Tag eine Gebühr von 4 ℳ zu bezahlen.

§ 30. Neben der allgemeinen Gebühr von 4 ℳ können den Kranken bei Vornahme von Operationen, welche über den Rahmen eines einfachen chirurgischen Eingriffes hinausgehen, ferner für die erste Konsultation bei der Aufnahme und bei Zuziehung eines zweiten Arztes besondere Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 31. Gebühren in Krankenhäusern ohne eigenen Wirtschaftsbetrieb.

In Krankenhäusern ohne eigenen Wirtschaftsbetrieb beträgt der Verpflegungssatz 6 ℳ ohne Getränke. Für Getränke sowie für Gebühren für ärztliche Behandlung gilt das in den §§ 29 und 30 Bestimmte. Außerdem sind an das Gouvernement für den Tag 2,50 ℳ für Benutzung fiskalischen Eigentums zu zahlen.

Die Sorge für die Verpflegung in diesen Krankenhäusern kann einer Krankenschwester, oder in Ermangelung einer solchen einer Beamtenmesse bzw. einer einzelnen Person gegen Zahlung des obigen Tagessatzes von 6 ℳ übertragen werden.

§ 32. Den in solchen Krankenhäusern tätigen Schwestern wird vom Gouvernement ein Verpflegungsgeld von täglich 6 ℳ und außerdem ein Getränkgeld von täglich 1,50 ℳ gezahlt.

§ 33. Vergünstigungen.

Besondere Vergünstigungen werden den in der nachfolgenden Übersicht bezeichneten Personen in dem dabei angegebenen Umfange gewährt:

1	2	3	4
	Bezeichnung der Person	Ärztliche Behandlung	Verpflegung einschl. Arzneiverpflegung*)
1	Gouvernementsangehörige	frei	frei einschl. in vom Arzt zu bestimmender Menge alkoholfreier Getränke und an alkoholischen Getränken höchstens 1/2 Fl. Wein täglich bzw. 1 ganze oder 2 halbe Flaschen Bier, auf ärztliche Verordnung auch Sekt bzw. Südwein frei.
2	Mitglieder von Expeditionen, die ganz oder teilweise aus Reichsfonds ausgerüstet sind	frei	1. Kl. 10 ℳ ohne Getränke 2. Kl. 6 „ „ „
3	Post- und Telegraphenbeamte	frei	1. Kl. 8 ℳ ohne Getränke 2. Kl. 5 „ „ „
4	Angehörige der Kaiserl. Marine	frei	1. Kl. 8 ℳ „ „ 2. Kl. 5 „ „ „
5	Familienmitglieder der zu 1 — 4 genannten Personen	frei	1. Kl. 6 ℳ 2. Kl. 4 ℳ ohne Getränke, soweit nicht gem. § 3 der Vorschriften über die Verpflegung des europ. Zivil- und Militärpersonals b. d. Verw. von Kamerun vollständig freie Verpflg. eintreten kann.
6	Missionare	3 ℳ	1. Kl. 6 ℳ ohne Getränke

*) Zur Arzneiverpflegung rechnen nicht sogenannte kosmetische Mittel, z. B. Zahnwasser, Zahnpasta, medizinische Seifen usw.

E. Besondere Bestimmungen für eingeborene Kranke.

§ 34. Verpflegung in den Krankenhäusern.

Eingeborene Kranke sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, vom Krankenhaus zu verpflegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 35. Umfang der Verpflegung.

Kranke erhalten, soweit für sie wegen ihres Leidens (Dysenterie, Typhus, schwere Lungenentzündung) keine besondere Diät angeordnet ist, täglich

a) 25 g Palmöl oder gleichwertiges Fett,

b) 30 g Salz,

c) 125 g Brot,

d) 1½ kg Planten oder ¾ kg getrocknete Planten oder 1½ kg Makabo oder 1 kg ausgekernten Mais oder bzw. Durrahkorn oder 1½ kg Jams bzw. Süßkartoffeln,

e) nach Möglichkeit 170 g frisches Fleisch, frischen oder getrockneten Fisch oder, falls dies nicht vorhanden, Stockfisch oder Büchsenfleisch, in den Küstenplätzen 160 g Corned beef oder 100 g Stockfisch. Ist die Lieferung von Planten, Makabo, Mais oder Jams usw. nicht möglich, so tritt ½ kg Reis an deren Stelle.

§ 36. Beschaffung der Verpflegung.

Der Proviant ist bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anzufordern, in Duala beim Hauptmagazin.

Sonstige Stärkungsmittel sind aus den den Regierungsärzten dazu zur Verfügung gestellten Fonds zu beschaffen.

§ 37. Mahlzeiten.

Die Krankenkost wird bei besonderer Diät dreimal, sonst zweimal täglich verabfolgt.

§ 38. Gebührensätze.

Von eingeborenen Kranken sind folgende Beträge zu erheben:

1. für ärztliche Behandlung für den Tag bei Angestellten von Firmen 2 ℳ, bei anderen Eingeborenen 1 ℳ,

2. für Unterkunft, Verpflegung und Arzneien für den Tag erster Klasse 2 ℳ, zweiter Klasse 1 ℳ. Für Operationen, die über den Rahmen eines einfachen chirurgischen Eingriffs hinausgehen, können besondere Gebühren erhoben werden.

§ 39. Selbstverpflegung.

Mit Erlaubnis des leitenden Arztes dürfen sich die Kranken selbst verpflegen. In diesem Falle ermäßigen sich die nach § 38 zu erhebenden Verpflegungssätze erster Klasse um 1 ℳ, zweiter Klasse um 0,50 ℳ täglich.

§ 40. Vergünstigungen.

Freie ambulante Behandlung oder, falls erforderlich, freie Behandlung und Verpflegung in den Krankenhäusern ist zu gewähren:

1. In besonderen Fällen einflußreichen Eingeborenen, deren freie Behandlung die örtliche Verwaltungsbehörde aus politischen Rücksichten für erforderlich erachtet,

2. unbemittelten und erwerbsunfähigen Eingeborenen, für welche weder eine Privatperson (auch Gesellschaft usw.) noch ein Kommunalverband fürsorgepflichtig ist. In solchen Fällen tritt freie Behandlung und Verpflegung in den Krankenhäusern nur insofern ein, als es dem Regierungsarzt vom hygienischen oder menschlichen Standpunkt aus notwendig erscheint,

3. Gouvernementsangestellten,

4. Soldaten und Polizisten,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Gouvernementsarbeitern,

6. Steuerarbeitern, welche während oder infolge der Ableistung der Steuerarbeit erkranken, bis zum Ablauf ihrer Krankheit,

7. Straf- und Untersuchungsgefangenen bis zum Ablauf ihrer Krankheit, wenn sie sich das betreffende Leiden während ihrer Strafzeit zugezogen haben,

8. Prostituierten im Falle venerischer Erkrankung,

9. Regierungskostschülern,

10. Regierungsschüler, welche keine Kostschüler sind, haben freie ärztliche Behandlung. Sie zahlen indessen für Verpflegung 50 Pf. für den Tag.

11. den Angestellten der Reichspost mit der gleichen Maßgabe wie den unter Ziff. 10 bezeichneten Regierungsschülern.

§ 41. Poliklinische Behandlung.

Poliklinisch behandelte Eingeborene zahlen, sofern sie nicht nach § 40 davon befreit sind, für einmalige kleine Verbände 25 Pf., für größere Verbände 50 Pf., für Verbände, die einen großen Teil des Rumpfes einnehmen, 1 ℳ. Für verabreichte Arzneien und sonstige Hilfsmittel der Krankenpflege sind Beträge besonders nach der vom Gouvernement vorgeschriebenen Taxe zu erheben.

§ 42. Einziehung von Behandlungskosten.

Verpflegungskosten usw. von Eingeborenen sind, soweit es möglich ist, vor oder bei der Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. der ärztlichen Behandlung durch die Krankenhausverwaltung einzuziehen. Im übrigen ist bei Einziehung der Beträge gemäß § 25 dieser Verfügung zu verfahren. Erfolgt die Einziehung durch die Bezirkskasse, so sind, soweit es sich um forensische Fälle handelt, mit den Kosten für das Gouvernement auch diejenigen für den Arzt einzuziehen.

In allen Fällen sind bei Einziehung der entstandenen Kosten von Eingeborenen zuerst die Forderungen des Gouvernements, dann erst diejenigen des Arztes zu befriedigen.

F. Schlußbestimmungen.

§ 43. In allen dringenden Fällen, z. B. bei schweren Verwundungen, Vergiftungen, Blutungen, ansteckenden Krankheiten (Pocken, Pest, Schlafkrankheit usw.), ist sofort ärztliche Hilfe zu leisten und sind die erforderlichen Medikamente und Verbandstoffe abzugeben ohne Rücksicht darauf, ob später Bezahlung eintreten kann oder nicht.

§ 44. Wenn in dieser Geschäftsordnung nichteingeborene Gouvernementsangehörige erwähnt werden, so sind darunter die Landesbeamten der deutschen Schutzgebiete, die nichteingeborenen Militärpersonen und Beamten der deutschen Schutztruppen, und die für das Gouvernement vertragsmäßig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn im Gouvernementsdienst vorübergehend beschäftigten Nichteingeborenen zu verstehen.

§ 45. Inkrafttreten.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Buea, den 16. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlagen zu Nr. 280.

Muster A

(zu § 2 der Krankenhausordnung)

Duala, den ..... 19.....

Ich verpflichte mich, für sämtliche Kosten meiner Krankenhausbehandlung aufzukommen.

Krankenhaus für Nichteingeborene.

Muster B

(I. Seite)

Verpflegungszettel für den ..... 19.....

Es sind zu verpflegen	Mittellose	Beamte	Marine	Schutztruppe	Sonstige	Ärzte	Schwestern	Verwalter	Sa.
I. Klasse: Bestand am									
Zugang*									
Abgang*									
Bleibt Verpflegungsstärke									
II. Klasse: Bestand am									
Zugang*									
Abgang*									
Bleibt Verpflegungsstärke									
Gesamtsumme									

* Namentliche Erläuterung des Zu- und Abgangs:

Bei Klasse I treten in Zugang:

Desgleichen in Abgang:

Bei Klasse II treten in Zugang:

Desgleichen in Abgang:

Es sind zu verausgaben:

a. an Getränken.

Name	Dienststellung	Rotwein	Weißwein	Sekt	Madeira	Bier	Sauerbrunnen	Kohls. Wasser	Milch	Porter

b. an Proviant. (II. Seite)

Gegenstand	Menge	Rechn. Einheit	Gegenstand	Menge	Rechn. Einheit	

....., den ..... 19.....

Der Regierungsarzt: Wirtschaftsschwester:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Krankenhaus für Eingeborene.

Muster C
(I. Seite)

Verpflegungszettel für den ..... 19.....

Es sind zu verpflegen	Zahlungspflichtige Personen	Mittellose	Eingeb. Gouvernementsangehörige	Schutztruppensoldaten	Polizeisoldaten	Zusammen
I. Klasse: Bestand am						
Zugang*						
Abgang*						
Bleibt Verpflegungsstärke						
II. Klasse: Bestand am						
Zugang*						
Abgang*						
Bleibt Verpflegungsstärke						
Gesamtsumme						

* Namentliche Erläuterung des Zu- und Abgangs:

Es sind zu verausgaben: (II. Seite)

Gegenstand	Portionen	Rechnungs-Einheit	Sa. I	Portionen	Rechnungs-Einheit	Sa. II	Hauptsumme
	I. Klasse			II. Klasse			
		g	g		g	g	g
Palmöl		25			25		
Salz		30			30		
Brot		125			125		
Reis		500			500		
Planten (frische), Makabo, Jams, Süßkartoffeln		1500			1500		
Planten (getrocknete)		750			750		
Mais, ausgekernter od. Durrahkorn		1000			1000		
Frisches Fleisch		170			170		
Frischer Fisch		170			170		
GetrocknetenFisch		170			170		
Salzfisch		100			100		
Cornedbeef		160			160		
Tee							
Zucker							
Milch							

....., den ..... 19.....

Der Regierungsarzt:

Muster D
(I. Seite)

Einnahme-Nachweisung über freihändig angekauften Proviant usw.
für den Monat ..... 19.....

Bemerkung: Diese Einnahme-Nachweisung ist auf Grund der über freihändigen Ankauf von Proviant geführten Kontrolle aufzustellen und hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu bescheinigen. Sie dient als Grundlage für die Einnahmebuchung über freihändig beschafften Proviant usw. in der Proviantrechnung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(II. und III. Seite)

Datum des Einkaufs	Eier Stck.	Hühner Stck	Frisches Gemüse Port.	Fische kg	Limonen Stck.	Apfelsinen Stck.	Guajaven Stck.	Anonen Stck	Enten Stck.	Mimbo Fl.	Frisches Hammelfl. kg		

....., den ..... 19....

Der Regierungsarzt: Der Verwalter:

Muster E

(I. Seite)

Proviantrechnung des Regierungskrankenhauses .....
für den Monat ..... 19....

(II. und III. Seite)

Beleg-Nr.	Gegenstand															
	Bestand am: a. Einnahme: Summe der Einnahme:															
	Ab Ausgabe: Sollbestand: Bei der Bestandaufnahme am ..... vorgefunden: { mehr / weniger } Wirklicher Bestand am ..... 19....															
	b. Ausgabe															
Lt. Verpflegungszettel vom	Anzahl der in Verpflegung befindlichen Personen															

281. Verordnung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Änderung der Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 25. Mai 1909. Vom 19. Oktober 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 7.)

§ 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets, vom 25. Mai 1909*) erhält folgenden Zusatz:

*) Oben Nr. 168.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Gouverneur kann für Förderer mit entfernt gelegenen Arbeitsstellen eine längere Frist festsetzen.

Berlin, den 19. Oktober 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

282. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Oktober 1909.

(Kol. Bl. S. 1121. Amtsbl. S. 320.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für die vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Ortschaften oder Teile derselben folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Todesfall ist unverzüglich der örtlichen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zur Anzeige sind folgende Personen verpflichtet, sobald ihnen der Todesfall bekannt wird:

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, sofern sie zur Zeit des Todes in der Ortschaft anwesend sind, diejenigen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, der Dienstherr, der Hauswirt.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder dieser an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 2. Die Beerdigung darf nur auf den von der örtlichen Verwaltungsbehörde oder mit ihrer Genehmigung angelegten Friedhöfen stattfinden. Sie darf erst nach schriftlich erteilter Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde erfolgen.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Fortschaffung der Leiche zum Zwecke der Beerdigung außerhalb der Ortschaft gestatten.

§ 3. Für die Anweisung eines Begräbnisplatzes auf den von der örtlichen Verwaltungsbehörde angelegten Friedhöfen ist eine Gebühr zu entrichten.

Eingeborene bleiben von der Zahlung der Gebühr befreit.

§ 4. Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die für die Anweisung der Begräbnisplätze zu entrichtenden Gebühren, über die Anlage und Instandhaltung der Gräber, erläßt der Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund derselben vom Gouverneur erlassenen Anordnungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft, an Eingeborenen nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt an dem vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Tage in Kraft.**)

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) Vgl. die nachstehende Bekanntmachung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gleichzeitig treten außer Kraft die Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars vom 17. November 1893 und die Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns vom 5. März 1894.*)

Lome, den 20. Oktober 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

283. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zu der Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Oktober 1909.

(Kol. Bl. S. 1122. Amtsbl. S. 321.)

Die Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen tritt am 1. Januar 1910 für die Ortschaften Lome, Anecho und Palime in Kraft. Als Ortschaftsgrenzen gelten für Lome und Palime die in der Bekanntmachung des Gouverneurs zur Durchführung der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 23. Januar 1908 (Amtsbl. S. 11)**) angegebenen Grenzen. Für Anecho wird der Geltungsbereich der Verordnung durch besondere Bekanntmachung***) festgesetzt.

Für die Anweisung des Begräbnisplatzes durch das Bezirksamt (§ 3 der Verordnung) ist eine Gebühr von 10 ℳ zu entrichten. Die Grabhügel werden auf Kosten der Antragsteller durch die örtliche Verwaltungsbehörde in Zement gefaßt. Die Instandhaltung der Gräber erfolgt durch die örtliche Verwaltungsbehörde kostenlos.

Lome, den 20. Oktober 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

284. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Festsetzung der Grenzen der Ortschaft Anecho im Sinne der Verordnungen betreffend die Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 23. Januar 1908 (Amtsbl. S. 10)†) und betreffend die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen vom 20. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 320).††)

(Amtsbl. S 321.)

Als Bezirk der Ortschaft Anecho im Sinn der vorstehend genannten Verordnungen gilt unter Abänderung der bisherigen Bestimmungen ein Gebiet, das begrenzt wird: „Im Süden durch das Meer, im Osten durch eine Gerade, die den Ostrand von Aite Ajavons Gehöft mit der Sebe-Brücke verbindet, im Norden die Mittellinie des nördlich an Adjido, Badji und Degbenu vorbeiführenden Lagunenarms, im Westen eine am Westrande von Degbenu Englisch-Stadt von der Lagune in ungefähr südlicher Richtung zum Meere verlaufende Gerade.

*) Beide nicht veröffentlicht.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 42.
***) Nachstehend.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 41.
††) Oben Nr. 282.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Ostrand des Ajavonschen Gehöfts und der Westrand von Degbenu und Englisch-Stadt sind durch Baken bezeichnet."

Lome, den 20. Oktober 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

285. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verhängung der Prügelstrafe gegen Häuptlinge. Vom 22. Oktober 1909.

Ein Spezialfall, in welchem gegen widerspenstige Häuptlinge auf Prügelstrafe erkannt worden ist, ohne daß diese Häuptlinge vorher ihres Amtes entsetzt worden wären, veranlaßt mich, die sämtlichen Dienststellen des Schutzgebietes darauf hinzuweisen, daß die Verhängung der Prügelstrafe gegen Häuptlinge, solange sie im Amte sind, mit den Interessen der Verwaltung nicht zu vereinbaren ist. Die Verwaltung hat allen Grund, die Autorität der von ihr anerkannten Häuptlinge zu stärken, nicht aber, dieselbe zu erschüttern. Wird es, was vorkommen kann, unvermeidlich, gegen einen Häuptling auf Prügelstrafe zu erkennen, so ist derselbe unter allen Umständen vorher seines Amtes zu entkleiden. Stets ist, bevor zur Verhängung von Prügelstrafe gegen Häuptlinge geschritten wird, auf das Gewissenhafteste zu prüfen, ob nicht andere Strafmittel ausreichend erscheinen. Von Verhängung der Prügelstrafe ist jedenfalls dann abzusehen, wenn aus politischen Gründen die Absetzung des Häuptlings bedenklich wäre. Die sämtlichen Dienststellen des Schutzgebiets werden angewiesen, künftig nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Buea, den 22. Oktober 1909.

Der Gouverneur.
Seitz.

286. Runderlafs des Gouverneurs von Togo, betreffend die Begründung von Besserungssiedlungen. Vom 23. Oktober 1909.

(Amtsbl. S. 330.)

Die Einrichtung einer geordneten Verwaltung und die Geltendmachung gesitteter Rechtsanschauungen hat zweifellos die ursprüngliche unbeschränkte Autorität der eingeborenen Machthaber beeinträchtigt. Manche alte, harte soziale Einrichtung der Eingeborenen, welche gegen die Grundsätze der Zivilisation verstieß und daher behördlicherseits nicht geduldet werden konnte, wurde beseitigt. Dem dadurch in vielen Schichten der eingeborenen Bevölkerung ausgelösten Freiheitsgefühl kam der Ausbau der Verkehrsstraßen und die durch die Verwaltung gewährleistete Verkehrssicherheit zu Hilfe und hat ein Wandern und Verziehen einzelner Teile der eingeborenen Bevölkerung, namentlich der jüngeren Leute, in unverhältnismäßig großem Umfange zur Folge gehabt. Ist auch der Ausgleich überschüssiger Kräfte zwischen den einzelnen Teilen des Schutzgebiets vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nur zu begrüßen, so hat doch anderseits diese ungewohnte Freizügigkeit der früher an despotische Zucht gewöhnten Leute bereits zu bedenklichen Auswüchsen geführt, die leicht dauernde Schädigungen des Gesamtorganismus der Schutzgebietsbevölkerung zur Folge haben können.

Aus einem Teil dieser wandernden Leute hat sich ein arbeitsscheues Proletariat herausgebildet, aus dem sich dann wieder die gewohnheits- und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewerbsmäßigen Verbrecher rekrutieren. Um diesem Übel zu steuern, werden derartige Elemente, insbesondere Landstreicher und gewerbsmäßige Prostituierte, die die behördlichen Kontrollvorschriften nicht innehalten, ferner gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher und überhaupt Leute, die wiederholt wegen Eigentumsvergehen bestraft sind, ohne daß eine Besserung bei ihnen zu beobachten ist, ihren heimatlichen Verhältnissen wieder näher gebracht und wieder an ein geordnetes Leben und produktive Arbeit gewöhnt werden müssen. Die gesunkene Arbeitslust dieser Leute wird man aber am leichtesten heben können, wenn man sie wieder jener Tätigkeit zuführt, an die sie von Jugend auf gewöhnt sind, d. h. in erster Linie der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Bezirksleiter werden in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob sich dieser Zweck durch einfache Zurückführung des Besserungsbedürftigen in seinen Familienverband wird erreichen lassen. Bei allen denjenigen, die aus fremden Bezirken stammen, wird eine Überweisung an den Heimatsbezirk das Gegebene sein. Erscheinen jedoch diese Maßnahmen von vornherein als aussichtslos oder ist ein diesbezüglicher Versuch fehlgeschlagen, so empfehle ich, die Besserungsbedürftigen in einer, eine Kontrolle gestattenden Nähe des Verwaltungssitzes in Dörfern (Besserungssiedlungen) anzusiedeln, in denen sie sich unter Aufsicht der Behörde als selbständige Bauern oder Handwerker zu betätigen haben. Ein Wegzug aus der Siedlung wäre erst zu gestatten, sobald eine dauernde Besserung eingetreten ist.

Ferner hätten in den Besserungssiedelungen auch wegen Mordes oder anderer schwerer Straftaten Verurteilte Aufnahme zu finden, bei denen infolge ihres tiefen Kulturstandes ein eigentlich verbrecherischer Wille nicht vorhanden ist und demgemäß die Todesstrafe oder eine langjährige Freiheitsstrafe nicht als angemessene Strafe gelten kann (vgl. den R. E. v. 11. Februar 1907, Amtsbl. S. 50)*), während anderseits eine Entfernung aus dem Heimatsort zum Schutz der übrigen Bevölkerung des betreffenden Ortes und im Interesse einer erzieherischen Wirkung auf sie geboten erscheint.

Über Umfang, Zweckmäßigkeit und Wirkung der angeordneten Maßnahmen ist in den Jahresberichten Bericht zu erstatten.

Zur Neueinrichtung von Besserungssiedlungen ist die Zustimmung des Gouvernements einzuholen.

Lome, den 23. Oktober 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

287. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen im Bezirk Daressalam. Vom 25. Oktober 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 41.)

Die Verordnung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Daressalam vom 12. Dezember 1903**) wird, soweit sie die Orte Kissidju, Kivmangao und Konde betrifft, aufgehoben.

Daressalam, den 25. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 93.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 280.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

288. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden in den Bezirken Wilhelmstal und Tanga. Vom 25. Oktober 1909.*)

(Amtl. Anz. Nr. 41.)

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers in Verbindung mit § 3 der Verordnung, betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden, beide vom 27. Februar 1909 (Amtl. Anz. Nr. 6)**) wird für die Bezirke Tanga und Wilhelmstal folgendes bekannt gegeben:

1. Die nördlich (linksseitig) vom Pangani gelegenen Teile der Bezirke Tanga und Wilhelmstal mit Ausnahme Kigombe werden zu Schutzdistrikten erklärt.

2. In diesen Schutzdistrikten ist die Einfuhr von Rindern nur über die Beobachtungsstation Tanga und der Zutrieb von Rindern nur über die Beobachtungsstation Korogwe gestattet und zwar zu dieser nur

a) auf dem Weg über Mgera;

b) auf anderen Wegen südlich vom Pangani

und auf dem Wege

Moschi-Same-Buiko (West-Pare-Weg)

dann, wenn die Rinder von der nächsten Station der Usambarabahn in versiegelten (plombierten) Wagen nach Korogwe transportiert werden.

3. Der Transport von Rindern, die aus der Beobachtungsstation entlassen sind, zum Bestimmungsort, sowie der Transport anderer Rinder innerhalb der Schutzdistrikte ist, soweit er nicht mit der Eisenbahn stattzufinden hat, auf allen Wegen außer den unter Ziff. 4 angeführten zulässig.

4. Für Transport von Rindern sind die Wege gesperrt:

a) im Bezirk Tanga:
von Tanga nach Kange und nach Tongoni,
von Amboni nach Moa und nach Mpare (Pflanzung Schöller),
von Muheza nach Hale,
von Kiuhuhui über den Potwepass nach Mnyussi,
von Mnyussi nach Mruasi,

b) im Bezirk Wilhelmstal:
von Korogwe nach Wugiri (östlicher Fahrweg),
von Maurui nach Mabuyu,
von Makuyuni nach Gomba,
von Mombo nach Wilhelmstal (neue Fahrstraße),
von Wilhelmstal nach Kwai und nach Soni (neue Fahrstraßen),
von Mkomasi nach Kiswani (neue Fahrstraße, Ost-Pare-Weg).

Der Transport von Pferden ist, soweit er nicht durch die Eisenbahn stattzufinden hat, auf allen Wegen gestattet.

Daressalam, den 25. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Fr. v. Rechenberg.

*) Vgl. hierzu auch die Bektm. v. 3. November 1909, unten Nr. 302.
**) Oben Nr. 73 u. 74.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

289. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1909, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets.*) Vom 25. Oktober 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 7. D. S. W. A. Ztg. Nr. 87.)

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1909, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets (Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung Nr. 57), wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die oben genannte Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1909 tritt mit dem 1. November 1909 in Kraft.

Windhuk, den 25. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

290. Tarifanzeiger Nr. 50 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 25. Oktober 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 89.)

Für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk kommt vom 1. November 1909 ab nachstehende Zählgebühr zur Einführung:

a) Für Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern oder vom Absender selbst verladener Stückgüter für je — auch nur angefangene —
20 Stück 50 Pf.,
mindestens für 1 Wagen 3,00 ℳ,
höchstens für 1 Wagen 10,00 ℳ.

b) Diese Gebühren werden nur erhoben, wenn die Stückzahl auf Antrag des Absenders oder Empfängers festgestellt wird.

Windhuk, den 25. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

291. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Vorschriften vom 25. Januar 1908**) über die Verwendung der Bohrmaschinen im Interesse Privater. Vom 25. Oktober 1909.

(Windh. Nachr. Nr. 87.)

Vom 1. Dezember 1909 ab werden die Beiträge der Interessenten zu den Bohrkosten bei Verwendung von Handgeräten des Gouvernements im Interesse Privater auf 20 ℳ pro Tag herabgesetzt.

Bei Verwendung von Bohrgeräten mit Kraftbetrieb und bei den nach der Entscheidung des Gouvernements praktisch unbrauchbaren Bohrungen verbleibt es bei den bisherigen Sätzen von 30 bzw. 5 ℳ pro Tag.

Windhuk, den 25. Oktober 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Oben Nr. 168. — **) D Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 44.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

292. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Einführung eines neuen Paſsformulars für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 28. Oktober 1909.

(Kol. Bl. S. 980.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1909 für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege*) die Einführung eines neuen Paßformulars nach dem anschließenden Muster beschlossen, das gleichzeitig für den Seetransport und den in der Regel vorausgehenden oder anschließenden Eisenbahntransport Vorsorge trifft.

Der Beschluß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß als Zeitpunkt für die Einführung des neuen Musters der 1. Januar 1910 bestimmt worden ist.

Berlin, den 28. Oktober 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: Conze.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche d.... am ....ten .... 19.... in (Ort) .... an (Todesursache) .... verstorbenen .... (Alter) jährigen .... (Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) .... soll $\frac{\text{mit der Eisenbahn}}{\text{auf dem Seewege}}$ von .... über .... nach .... und $\frac{\text{auf dem Seewege}}{\text{mit der Eisenbahn}}$ von .... über .... nach .... zur Bestattung befördert werden. Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

...., den ....ten .... 19....

(Siegel.) (Unterschrift.)

293. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Urlaubsbeihilfen für die Landesbeamten und Angehörigen der Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika. Vom 28. Oktober 1909.

Nachdem durch Verfügung vom 30. September 1909**) die durchschnittliche Reisedauer nach dem ostafrikanischen Schutzgebiet mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 auf 19 Tage festgesetzt ist, ermäßigen sich vom gleichen Zeitpunkte ab die durch Verfügung vom 16. Juni 1909***) festgesetzten Urlaubsbeihilfen, und zwar:

für die Beamten usw. mit einem Diensteinkommen von 6000 ℳ und darüber von 820 ℳ auf 815 ℳ;

für die Beamten usw. mit einem Diensteinkommen von weniger als 5000 ℳ von 570 ℳ auf 565 ℳ;

*) Vgl. die Vorschriften des Bundesrats v. 18. Januar 1906, D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 151.

) Oben Nr. 267. — *) Oben Nr. 189.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für die Beamten usw. mit einem Diensteinkommen von 5000 ℳ bis 6000 ℳ ausschließlich bleibt die bisherige Urlaubsbeihilfe von 760 ℳ zuständig.

Berlin, den 28. Oktober 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: Conze.

294. Zusatzverordnung des Gouverneurs von Kamerun zu der Verordnung vom 10. Februar 1891, betreffend die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben. Vom 29. Oktober 1909.

(Amtsbl. S. 275.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 4 der Verordnung, betreffend die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben vom 10. Februar 1891*) erhält als 2. Absatz folgenden Zusatz: „Laufen Schiffe, die dem beschleunigten Post- und Passagierverkehr dienen, auf einer Reise den Hafen von Duala mehrmals an, ohne das Schutzgebiet inzwischen verlassen zu haben, so ist für dieselben die Gebühr nur einmal zu zahlen."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. April d. J. in Kraft.

Buea, den 29. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

295. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Erlaubniserteilung zur Abgabe von Gewehren an farbige Jäger. Vom 30. Oktober 1909.

Aus verschiedenen Anfragen einzelner Stationen ist ersichtlich, daß Zweifel bestehen wegen der Erlaubniserteilung der Abgabe von Gewehren an farbige Jäger durch Europäer.

Nach § 6 der Verordnung vom 30. Dezember 1908 betreffend Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen (Amtsbl. 1909 Nr. 2)**) ist die Behörde befugt, Personen, denen auf Grund von § 5 Abs. 2 oder § 7 der Verordnung betreffend die Jagd im Schutzgebiete Kamerun, vom 4. März 1908***) die Ausübung der Jagd durch eingeborene Jäger gestattet worden ist, die Erlaubnis zu erteilen, den eingeborenen Jägern bestimmte Feuerwaffen und Schießbedarf für die Dauer der Jagdberechtigung zu überlassen.

Für den Fall des § 5 Abs. 2 der Jagdverordnung bestimme ich, daß aus prinzipiellen Gründen keine Kugelgewehre an den eingeborenen Jäger abgegeben werden dürfen.

Die Erlaubnis zur Führung von Kugelgewehren wird nur solchen farbigen Jägern erteilt werden, für die gemäß § 7 der Jagdverordnung eine Gebühr von 3000 ℳ gezahlt worden ist.

Buea, den 30. Oktober 1909.

Der Gouverneur.
Seitz.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 236.
) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 561. — *) Ebenda S. 74.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

296. Geschäftsanweisungen für die amtlichen Kassen des Deutsch-Südwestafrikanischen Schutzgebiets, abgesehen von der Militärverwaltung.*) (G. A. I, II, III.) Erlassen vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts am 1. November 1909.

Buch I.

Geschäftsanweisung für die Hauptkasse des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite des amtlichen Druckexemplars
	I. Zweck und Einrichtung der Hauptkasse.	
§ 1.	Geschäftsbereich	5
§ 2.	Dienstpersonal	5
§ 3.	Vorstand	5
§ 4.	Kassier	6
§ 5.	Buchhalter	6
§ 6.	Kontrolle durch die Buchhalter	6
§ 7.	Kassengehilfen	7
§ 8.	Allgemeine Obliegenheiten des Kassenpersonals	7
§ 9.	Kenntnis der Vorschriften	7
§ 10.	Vertretung nach außen hin	8
§ 11.	Kassenkurator	8
	II. Kassenbetrieb.	
§ 12.	Schriftverkehr	8
§ 13.	Verkehr mit den landesfiskalischen Sonderkassen	9
§ 14.	Einnahme- und Ausgabeanweisungen	9
§ 15.	Ein- und Auszahlungen	10
§ 16.	Aufbewahrung der Kassenbestände unter Haftpflicht des Vorstandes und des Kassiers	11
	III. Buchführung.	
§ 17.	Zweck und Art der Buchführung	12
§ 18.	Kassenbuch	12
§ 19.	Hinterlegungsregister	12
§ 20.	Kassen-Tagebuch	13
§ 21.	Nebenbücher des Kassen-Tagebuchs	13
§ 22.	Nebenbuch der etatsmäßigen Verwaltung	13
§ 23.	Konto für durchlaufende Beträge	14
§ 24.	Kolonial-Hauptkassen-Konto	15
§ 25.	Sonderkassen-Konto	15
§ 26.	Kontrollbuch über Pensionen für ehemalige Schutztruppenangehörige	15
§ 27.	Post-Konto	16
§ 28.	Jahresabschluß	16
§ 29.	Vorläufige Mitteilung der Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung an Gouvernement und Reichs-Kolonialamt	17
	IV. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.	
§ 30.		17
Anhang: Muster 1 bis 9		21—49

I. Zweck und Einrichtung der Hauptkasse.

§ 1. Geschäftsbereich.

Die Hauptkasse ist eine Dienststelle des Gouvernements und außerdem dem Finanzdirektor unterstellt, welcher auch die Obliegenheiten des Kurators der Hauptkasse wahrzunehmen hat — s. § 11 —.

Die Hauptkasse dient im Schutzgebiete den übrigen landesfiskalischen Kassen gegenüber als Zentralkasse. Sie hat sämtliche Einnahmen, welche durch die ihr zugehenden Etats und durch besondere Anordnungen des Gouvernements ihrer Verwaltung überwiesen werden, vorschriftsmäßig einzuziehen, die darauf angewiesenen Zahlungen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der betreffenden Sonderkassen zu leisten, über diese Erhebung und Verwendung Buch und Rechnung zu führen, überhaupt alle vom Gouvernement ihr übertragenen Geld-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu übernehmen.

*) Wegen der Gerichtskassen vgl. Anm. **) auf S. 524.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Dienstpersonal.

Das Personal der Hauptkasse besteht aus:

a) dem Vorstande,
b) dem Kassier,
c) den Buchhaltern,
d) den Kassengehilfen.

§ 3. Vorstand.

Der Vorstand ist der Leiter der Kasse. Als solcher hat er sowohl für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb als auch für eine den Vorschriften entsprechende Kassenverwaltung in ihrem ganzen Umfang unablässig und bei eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen.

Ihm liegt ob, die gesamte Kassen- und Buchführung dergestalt in Übersicht und Übereinstimmung zu erhalten, daß sie in allen Teilen jederzeit vollkommen übersehen werden kann. Das Kassen-Tagebuch — § 20 — hat er selbst oder nach seiner Bestimmung und unter seiner Verantwortung ein anderer Beamter der Hauptkasse zu führen, der nicht gleichzeitig Eintragungen in Kassenbücher zu machen hat, die durch das Kassen-Tagebuch kontrolliert werden.

Er verteilt die Geschäfte unter die Beamten der Kasse nach der gegenwärtigen Geschäftsanweisung und nach dem der speziellen Genehmigung des Gouverneurs zu unterbreitenden Geschäfts-Verteilungsplan. Er hat die Pflicht, die Geschäftsführung jedes Beamten zu leiten und zu beaufsichtigen, ab und zu die einzelnen Bücher durchzusehen, auf Innehaltung der Dienststunden zu achten, mangelhafte und nachlässige Betreibung der Geschäfte oder sonstige Unregelmäßigkeiten zu rügen, auch nach Umständen dem Finanzdirektor darüber zu berichten.

Die Beamten der Hauptkasse sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes als ihres unmittelbaren Vorgesetzten unbedingt und pünktlich Folge zu leisten.

§ 4. Kassier.

Dem Kassier ist der eigentliche Geldverkehr und der Empfang aller zur Hauptkasse gelangenden Geldbeträge, Wertpapiere und sonstigen Wertstücke, sowie die Zahlung aller bar oder in Wertpapieren zu leistenden Ausgaben und die Verausgabung der sonstigen Wertstücke übertragen. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben im Bargeldverkehr gemäß § 18 das Kassenbuch zu führen. Wegen des gleich den übrigen Kassenbüchern — abgesehen vom Kassen-Tagebuch, § 3 Abs. 2 — durch einen Buchhalter zu führenden Hinterlegungsregisters s. § 19.

Der Kassier ist von dem Vorstande derart abhängig, daß er ohne dessen vorgängige Zustimmung nichts einnehmen oder ausgeben darf.

Bei der Annahme und Ausgabe von Geld und Wertpapieren usw. sowie bei der Verwahrung der Bestände der Tageskasse liegt ihm die Anwendung genauester Aufmerksamkeit und sachverständiger Vorsicht ob.

Er ist deshalb für allen Schaden verantwortlich, welcher bei seinem täglichen Einnahme- und Ausgabegeschäfte durch Fehlbeträge, unrichtige Zahlungen, nachgemachte, verfälschte oder nicht mehr umlaufsfähige Zahlungsmittel, ungültige, als bar umlaufende Papiere oder auf sonst eine Weise durch sein Verschulden entstanden ist. Er hat derartige Verluste sofort nach der Entdeckung dem Vorstand anzuzeigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ihm liegt auch, soweit dazu nicht andere Beamte bestimmt werden, die Absendung aller ausgehenden Zahlungen sowie die vorschriftsmäßige Nachzählung und Verpackung ob.

§ 5. Buchhalter.

Das Hauptgeschäft der Buchhalter besteht in der Verwaltung der einem jeden von ihnen überwiesenen Buchhalterei und in der Verrichtung der damit verbundenen Obliegenheiten. Sie sind für die vorschriftsmäßige Verwaltung und Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte verantwortlich, haben die Kassenbücher mit Genauigkeit und pünktlicher Ordnung zu führen und besonders bei Eintragung der Einnahmen und Ausgaben jeden Rückstand zu vermeiden. Außerdem liegt ihnen die Bearbeitung des Schriftwechsels, der Anzeigen, Berichte, Nachweisungen usw. ob, welche die zu ihrer Buchhalterei gehörenden Gegenstände betreffen oder ihnen vom Vorstande besonders übertragen werden.

Über die ihnen obliegenden, regelmäßig wiederkehrenden oder sonst an bestimmte Fristen gebundenen Dienstgeschäfte haben sie, jeder für sich, ein besonderes Terminbuch zu führen und die vorgeschriebenen Fristen ohne weitere Erinnerung innezuhalten.

§ 6. Kontrolle durch die Buchhalter.

Jeder Buchhalter hat für den Bereich der ihm zugeteilten Buchhalterei bei der Tätigkeit des Kassiers derart mitzuwirken, daß ohne sein Prüfungszeichen weder im Bargeld- noch im Hinterlegungsverkehr etwas eingenommen oder ausgegeben werden darf (§§ 15, 19). Im Rahmen seiner Buchhalterei hat er auf die Fälligkeit der Einnahmen zu achten und deren rechtzeitige Einziehung zu veranlassen, auch dafür zu sorgen, daß fällige Ausgaben gegen etwa fällige Forderungen des Fiskus an die Empfangsberechtigten aufgerechnet und durch Quittungswechsel beglichen werden.

§ 7. Kassengehilfen.

Den Kassengehilfen kann mit Zustimmung des Finanzdirektors eine Buchhalterei unter der Aufsicht eines Buchhalters zur selbständigen Verwaltung übertragen werden.

Ihnen liegt ferner die Führung des Geschäfts-Tagebuchs und der Kassen-Registratur sowie die Anfertigung von Reinschriften ob. Nach Anordnung des Vorstandes haben sie die Buchhalter bei Behinderungen zu vertreten und ihnen Hilfe zu leisten.

Die Reinschriften der Rechnungen, Abschlüsse und Übersichten, welche von den Kassengehilfen neben den ihnen regelmäßig obliegenden Geschäften nicht gefertigt werden können, werden vom Vorstand an die Kanzlei des Zentralbureaus zur Fertigung überwiesen.

§ 8. Allgemeine Obliegenheiten des Kassenpersonals.

Die Kassenbeamten müssen während der Dienststunden in den Diensträumen anwesend sein, sie dürfen sich während deren Dauer ohne Erlaubnis des Vorstands nicht entfernen.

Bei Krankheiten und anderen dringenden Behinderungen ist dem Vorstand Anzeige zu machen, der bei längerer als eintägiger Dauer der Abwesenheit den Finanzdirektor davon in Kenntnis zu setzen hat.

Urlaubsgesuche und andere Eingaben an den Gouverneur oder den Finanzdirektor sind dem Vorstande vorzulegen und von diesem im Dienstwege weiterzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wenn die Geschäfte der Hauptkasse es notwendig machen, sind die Beamten verpflichtet, auch über die regelmäßigen Dienststunden hinaus und in besonders dringenden Fällen nach Bestimmung des Gouverneurs auch an Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes, sich den Dienstgeschäften zu unterziehen.

Ebenso ist jeder Beamte verpflichtet, alle Dienstgeschäfte, welche ihm der Vorstand, sei es zu ihrer schleunigen Erledigung oder aus anderen Rücksichten, außerhalb seines ordentlichen Geschäftskreises überträgt, zu übernehmen oder andere Beamte dabei zu unterstützen.

Jeder Kassenbeamte ist verpflichtet, das beste des Dienstes überall, mithin auch außerhalb seines eigentlichen Wirkungskreises, wahrzunehmen und entdeckte oder sonst zu seiner Kenntnis gekommene, begangene oder beabsichtigte Pflichtwidrigkeiten im Bereiche der Kassenverwaltung sofort zur dienstlichen Anzeige zu bringen.

Über alles, was die innere und äußere Sicherheit der Kasse und deren Geschäftsräume sowie der zum Kassenbestande gehörigen Geldbeträge, Wertpapiere, Kostbarkeiten und Dienstpapiere gefährden könnte, müssen die Beamten mit Sorgfalt wachen und die Abstellung etwaiger Mängel oder notwendige Sicherheitsmaßregeln sofort nach erkanntem Bedürfnis in Antrag bringen.

Den Kassenbeamten ist es untersagt, für andere Personen Geldbeträge von der Hauptkasse zu erheben.

§ 9. Kenntnis der Vorschriften.

Mit allen im Reichs-Gesetzblatte sowie in der Landesgesetzgebung und ihren Nachträgen und im Kolonialblatt enthaltenen, die Kassenverwaltung betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften müssen die Beamten der Hauptkasse sich ohne weitere Anweisung bekanntmachen.

Die sonstigen der Hauptkasse zugehenden Vorschriften und Bestimmungen von dauernder Bedeutung sind vom Vorstand allen Beamten der Hauptkasse zur Kenntnis vorzulegen.

Die Beamten haben über alle ihnen bekannt werdenden allgemeinen Vorschriften, jeder für seinen Teil, ein besonderes gehörig geordnetes Merkbuch zu führen, das sie bei einer Versetzung usw. ihrem Nachfolger zu überliefern haben.

Sollten Fälle vorkommen, in denen die ergangenen Vorschriften nicht ausreichend erscheinen oder über ihre Anwendung Zweifel entstehen, so hat die Hauptkasse beim Finanzdirektor um Anweisung nachzusuchen. Ein angeblicher oder wirklicher Mangel an Verhaltungsvorschriften kann niemals als Entschuldigung dienen.

§ 10. Vertretung nach außen hin.

Alle im Betriebe der Hauptkasse vorkommenden Ausfertigungen, Abschlüsse, Rechnungen, Abrechnungen, Listen, Nachweisungen u. dgl. sind unter der Firma „Gouvernements-Hauptkasse“ von dem Beamten, welcher sie bearbeitet, und dem Vorstande, Quittungen von diesem und dem Kassier zu unterzeichnen. Quittungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von diesen beiden Beamten vollzogen sind. Dies ist unter namentlicher Bezeichnung der jeweilig zuständigen Beamten durch Anschlag im Kassenlokale bekannt zu machen. Die Ausstellung von Postvollmachten auf andere Beamte ist unstatthaft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 11. Kassenkurator.

Der Finanzdirektor hat — abgesehen von dem Erlaß von Zahlungsanweisungen, s. § 14 — in seiner Eigenschaft als Kassenkurator:

a) für die sichere Unterbringung der Kasse zu sorgen und nötigenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei dem Gouvernement zu beantragen,

b) allmonatlich beim Abschlusse der Kasse und der damit zu verbindenden, den ganzen Betrieb umfassenden Prüfung derselben sowie bei Kassenübergaben — s. § 16 — den Kassenbestand nach dem Kassen-Tagebuche festzustellen und den betreffenden Kassenabschluß hinsichtlich der Richtigkeit des vorgefundenen Betrags zu bescheinigen,

c) mindestens einmal im Jahr eine außerordentliche und unvermutete Kassenprüfung abzuhalten,

d) bei den hinsichtlich des Kassenpersonals notwendigen Stellvertretungen, bei entstandenen Defekten und sonstigen die Sicherheit der Kasse gefährdenden Vorkommnissen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

II. Kassenbetrieb.

§ 12. Schriftverkehr.

Die bei der Hauptkasse eingehenden Dienstsachen sind dem Vorstande zu übergeben, von diesem zu öffnen, mit Eingangsvermerk zu versehen und dem Kassenbeamten, welcher sie zu bearbeiten hat, zuzuschreiben. Sie gelangen dann zunächst an den mit der Führung des Geschäfts-Tagebuchs beauftragten Beamten.

Die Bearbeitung der Sachen geschieht entweder nach der vom Vorstande sofort bei der Zuschrift gemachten Angabe oder nach seiner mündlichen Anweisung, oder in Fällen, welche keinem Zweifel unterliegen, selbständig durch den damit beauftragten Beamten.

Entwürfe zu den zu erlassenden Anfragen, zu Antworten und sonstigen Schreiben der Hauptkasse sind in der Regel nicht zu fertigen; vielmehr ist der Inhalt des Schreibens auf der Geschäftssache kurz, aber deutlich zu bezeichnen.

Wenn nach dem Ermessen des Vorstands zu Berichten, Anfragen usw. zuvor ein Entwurf zu fertigen ist, so ist ihm dieser zur Durchsicht und Zeichnung vorzulegen.

Dem Vorstande wird besonders zur Pflicht gemacht, streng auf schleunige und erschöpfende Bearbeitung aller Sachen und auf Vermeidung jeder Verzögerung zu halten.

§ 13. Verkehr mit den landesfiskalischen Sonderkassen.

Zwischen der Hauptkasse einerseits und den landesfiskalischen Sonderkassen anderseits besteht ein dienstliches Unterordnungsverhältnis nicht.

Die gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen.

§ 14. Einnahme- und Ausgabeanweisungen.

Zu jeder Einnahme und Ausgabe bedarf die Hauptkasse, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, einer Anweisung.

Die Zahlungsanweisungen werden vom Gouverneur oder vom Finanzdirektor erlassen, unbeschadet der Befugnis des Gouverneurs, für den Einzel-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fall oder überhaupt für eine bestimmte Materie eine anderweite Regelung eintreten zu lassen.

Jede Einnahme- oder Ausgabeanweisung hat den einmalig oder fortlaufend zu erhebenden oder zu zahlenden Betrag, den Fonds, bei welchem die Einnahme oder Ausgabe zu verrechnen ist, und das Rechnungsjahr, welchem sie angehört, anzugeben. Kann bei Zahlungen außerhalb des Amtsorts der Kasse der Empfangsberechtigte die kostenfreie Zusendung des ihm gebührenden Geldbetrags verlangen, so ist dies ebenfalls zu vermerken.

Bei Aufstellungen über zu erhebende Einnahmen, bei Lohnlisten farbiger Arbeiter, bei Rechnungen über Leistungen und Lieferungen u. dgl. kann, wenn die Verrechnungsstelle auf dem Beleg angegeben ist und sich bei dessen Durchsicht weder in sachlicher noch in förmlicher Hinsicht Anstände ergeben, von einer förmlichen Anweisung abgesehen werden. In solchen Fällen erhält der Beleg den Vermerk: „Nach Prüfung durch die Kalkulatur an die Hauptkasse". Hierdurch wird die Kalkulatur beauftragt, den Beleg in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Beziehung genau zu prüfen und den zu erhebenden oder zu zahlenden Betrag festzusetzen. Auf Grund des Prüfungsvermerks der Kalkulatur ist alsdann von der Hauptkasse die Einnahme zu erheben oder die Zahlung zu leisten.

Einnahmen, welche in Gesetzen, Verordnungen, in Verträgen, besonderen Verhandlungen oder Verfügungen ihrem Betrage nach festgesetzt sind, hat die Hauptkasse nach entsprechender Verständigung durch die zuständige Dienststelle ohne weitere Anweisung einmalig oder fortlaufend zu erheben.

Gehälter, laufende Vergütungen, Mietentschädigungen und andere vierteljährlich oder in kürzeren Zeitabschnitten fortlaufend zahlbare Dienstbezüge sind von der Hauptkasse auf Grund der die Bewilligung aussprechenden, ihr mitzuteilenden Verordnungen oder Verfügungen an den Fälligkeitstagen ohne weitere Anweisung zu zahlen und bei dem zuständigen Titel zu verrechnen.

Andere Dienstbezüge, wie Fuhrkosten, Tagegelder usw., bedürfen in jedem Falle der besonderen Anweisung.

Der Finanzdirektor kann bei der Erledigung der ihm nach vorstehendem zugewiesenen Geschäfte mit Zustimmung des Gouverneurs durch den Vorstand der Kalkulatur vertreten werden, sofern im einzelnen Falle der zu erhebende oder zu zahlende Betrag sich auf nicht mehr als 1000 ℳ beläuft und bei der Prüfung der Belege sich keine Anstände ergeben.

§ 15. Ein- und Auszahlungen.

Jeder Einzahler ist zunächst zum betreffenden Buchhalter — §§ 5 und 6 — zu weisen. Dieser hat die Zahlung in das von ihm geführte Nebenbuch — § 21 — einstweilen vor der Linie einzutragen und nach Entwurf der Quittung den Einzahler an den Kassier weiterzuweisen. Nach Empfang des Geldes durch den Kassier ist die Quittung von diesem und dem Vorstande zu vollziehen und dem mit der Führung des Tagebuchs — § 20 — beauftragten Beamten vorzulegen, welcher die Eintragung des Betrags in das Tagebuch bewirkt und danach die Quittung dem Einzahler aushändigt.

Jeder Zahlungsempfänger ist gleichfalls zunächst zum betreffenden Buchhalter zu weisen. Dieser hat die Tunlichkeit der Zahlung nach der in dem betreffenden Nebenbuche vorgetragenen Sollausgabe und sodann auch die Quittung und die sonstigen Belege zu prüfen, bei Zahlungen an schreibensunkundige Farbige die Auszahlungsbescheinigung (§ 41 Ziff. 14 der allgemei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nen Bestimmungen) zu entwerfen und die Zahlung vorzubereiten. Etwaige Vorschüsse und sonstige Abzüge muß er dabei derart bemerken und auswerfen, daß die bar zu zahlende Summe zweifelfrei ersichtlich wird. Demnächst hat er die Quittungen oder Auszahlungsbescheinigungen mit seinem Prüfungszeichen zu versehen und unter Beifügung der Zahlungsanweisungen und der übrigen Belege dem Kassier zur Zahlung zu übergeben.

Der Kassier darf nur auf solche Quittungen oder Auszahlungsbescheinigungen Zahlung leisten, welche mit dem Prüfungszeichen des zuständigen Buchhalters versehen sind. Anderseits darf sich letzterer mit der Prüfung einer Zahlung nur dann befassen, wenn die darauf bezügliche Anweisung usw. mit dem Handzeichen des Vorstands versehen oder sonstwie das Einverständnis des letzteren ersichtlich gemacht ist.

Wegen der Einnahmen und Ausgaben im Hinterlegungsverkehr s. § 19, Abs. 2.

Zur Einziehung von Einnahmen und zur Leistung von Ausgaben im Schutzgebiet außerhalb Windhuks bedient sich die Hauptkasse der Hilfe der Sonderkassen, die zu ersuchen sind, solche Beträge in ihre Abrechnung — § 24 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen — aufzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Leistung von Ausgaben und die Ablieferung von Einnahmen durch Postanweisung stattfinden.

Zahlungen an Empfänger außerhalb des Schutzgebiets hat die Hauptkasse je nach Lage des Falls durch Vermittlung der Kolonial-Hauptkasse in Berlin, der Kasse eines deutschen Konsulats, durch Postanweisung oder durch Bankvermittlung zu bewirken. Bei Beträgen bis zu 800 ℳ soll die Zahlung durch Postanweisung die Regel sein.

Muster 1.

Über den Empfang der mit der Post durch Postanweisung oder Wertbrief eingehenden und über die Auszahlung der in gleicher Weise abzusendenden Gelder und geldwerten Papiere ist ein Postbuch nach anliegendem Muster zu führen.

Die von der Post anlangenden Postanweisungen und Quittungsentwürfe über Wertbriefe sind vom Vorstand in Empfang zu nehmen und nach Abtrennung der den zuständigen Buchhaltern zuzustellenden Postanweisungsabschnitte sowie nach Vermerknahme von der Summe der zu erwartenden Postanweisungsbeträge und von Anzahl und Betrag der Wertbriefe dem Kassier zu übergeben. Dieser hat die Quittungen zu vollziehen und die Sendungen einzeln in das Postbuch einzutragen. Nachdem die Buchhalter die Eintragungen, insbesondere nach den Abschnitten, geprüft haben, hat der Vorstand seinerseits die Quittungen zu vollziehen und dem Kassier Buch und Quittungen zur Abholung des Geldes und der Wertsendungen zurückzugeben.

Die mit der Post abzusendenden Postanweisungen, Wertbriefe usw. sind vom Kassier gleichfalls einzeln in das Postbuch einzutragen und, nachdem die Eintragungen von den zuständigen Buchhaltern geprüft sind, zur Absendung zu bringen.

Die auf Postanweisungen von der Post erhobenen oder bei ihr eingezahlten Beträge sind im Kassenbuche — § 18 — in einer Summe einzutragen; die Einzelverbuchung im Tagebuche — § 20 — erfolgt auf Grund des Postbuchs. Als Wertbrief eingegangene oder abgesandte Beträge müssen auch im Kassenbuch einzeln eingetragen werden.

Beim Eingange von Wechseln, Schecks und Bankanweisungen ist, soweit im Einzelfalle noch nötig, unverzüglich die weitere Verfügung des Gouverneurs zu erbitten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Kassenbuch des Kassiers ist täglich, nach Bedarf mehrere Male nebst den Belegen über die erfolgten Eintragungen dem mit der Führung des Tagebuchs — § 20 — beauftragten Beamten zu übergeben, der die Eintragungen zu prüfen und in das Tagebuch zu übernehmen hat.

Der mit der Führung des Kontos für durchlaufende Beträge — § 23 — beauftragte Buchhalter hat die Pflicht, die Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse zu überwachen und nötigenfalls in Anregung zu bringen. Er ist verantwortlich, wenn die Wiedereinziehung von Vorschüssen dem Inhalte der ergangenen Anweisung entgegen unterbleibt, oder wenn Vorschüsse auf künftige Zahlungen nicht an gehöriger Stelle vermerkt und infolgedessen übersehen werden, endlich auch dann, wenn wegen solcher Vorschüsse, deren Erstattung vom Gouvernement zu betreiben ist, die erforderliche Anzeige unterlassen wird.

§ 16. Aufbewahrung der Kassenbestände unter Haftpflicht des Vorstands und des Kassiers.

Zu den Kassenbehältern und den Räumen, in welchen die Kassenbestände aufbewahrt werden, führen der Vorstand und der Kassier je eine Schlüsselgarnitur nebst den Reserveschlüsseln derart, daß der eine von den beiden Beamten ohne Zutun des andern nicht zu den Kassenbeständen gelangen kann.

Vorstand und Kassier haften solidarisch für die sichere Aufbewahrung und das richtige Vorhandensein der Kassenbestände einschließlich der hinterlegten Werte sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassenschlüssel. Die Reserveschlüssel dürfen nicht im Kassenbehälter verwahrt werden.

Bei einem Wechsel in der Person dieser beiden Beamten oder des einen oder anderen von ihnen hat, auch wenn es sich nur um eine Stellvertretung handelt, eine Bestandsaufnahme und eine formelle Übergabe der Kasse und der Kassenschlüssel stattzufinden.

Die zur Bestreitung der Tageszahlungen erforderlichen Gelder sind dem Kassier zur alleinigen Verwahrung zu übergeben. Beim Tagesabschluß ist der beim Kassier verbliebene Bestand in den gemeinsamen Verschluß zurückzugeben.

Über den unter gemeinsamem Verschlusse befindlichen Bestand ist ein Hauptbestandsbuch nach anliegendem Muster zu führen, das im Kassenbehälter aufzubewahren ist. Jede Eintragung in das Hauptbestandsbuch ist vom Vorstand und Kassier mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Muster 2.

III. Buchführung.

§ 17. Zweck und Art der Buchführung.

Die Buchführung der Hauptkasse geschieht in zweifacher, nämlich in zeitlicher und in sachlicher Ordnung, jene durch das Tagebuch — § 20 —, diese durch die Nebenbücher — § 21 —. Zwischen beiden Buchführungen muß stets die vollkommenste Übereinstimmung im ganzen und eine gegenseitige Verweisung auf die Einzelheiten stattfinden. Die Buchungen in den Nebenbüchern sind an der Hand und auf Grund der betreffenden Belege — nicht etwa auf Grund des Tagebuchs — vorzunehmen.

§ 18. Kassenbuch.

Über die in kassenmäßigen Zahlungsmitteln — s. § 2 der allgemeinen Bestimmungen im III. Buche — stattfindenden Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier unter jahresweise fortlaufenden Nummern, für Einnahme und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 3. Ausgabe gesondert, nach anliegendem Muster ein Kassenbuch zu führen, das also den baren Kassenverkehr darstellt und durch das Tagebuch — § 20 — kontrolliert wird. Das Kassenbuch umfaßt den Zeitraum je eines Rechnungsjahres — 1. April bis 31. März — und ist nach dessen Ablauf neu anzulegen.

§ 19. Hinterlegungsregister.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmung zunächst in Verwahrung genommene nicht kassenmäßige Geldbeträge, Wertpapiere, Kostbarkeiten und sonstige Wertstücke usw. sowie Einzahlungen in kassenmäßigen Zahlungsmitteln mit den Maßgaben des § 23, Abs. 1, Sätze 2 und 3, sind nicht im Kassenbuche, sondern in einem für je ein Rechnungsjahr zu führenden besonderen Hinterlegungsregister nach dem anliegenden Muster nachzuweisen. In demselben ist für jede Verwahrungsangelegenheit ein besonderer Abschnitt einzurichten. Geldwerte, Papiere und Dokumente sind darin mit dem Nennwerte vor der Linie zu verzeichnen.

Muster 4.

Vor der Annahme oder Aushändigung von Verwahrungsgegenständen durch den Kassier sind die Gegenstände nebst den darauf bezüglichen Schriftstücken zunächst dem zuständigen Buchhalter vorzulegen, welcher in dem Register die dem Sachverhalt entsprechende Eintragung bewirkt.

Die rechtzeitige Abwicklung der einzelnen Hinterlegungen hat der Buchhalter zu überwachen und nötigenfalls in Antrag zu bringen.

Die erledigten Posten des Registers sind mit roter Tinte zu durchstreichen. Am Schlusse des Rechnungsjahres — 31. März — sind die unerledigten Posten unter neuer Nummer in das Register für das folgende Jahr zu übertragen. Bei der neuen Nummer ist auf die ursprüngliche und bei dieser auf die Nummer in dem späteren Register zu verweisen.

Ein Verzeichnis der am Schlusse des Rechnungsjahres auf das neue Register übergehenden unerledigten Posten ist dem Finanzdirektor vorzulegen.

§ 20. Kassen-Tagebuch.

Muster 5. Das Tagebuch ist, nach Einnahme und Ausgabe getrennt, unter jahresweise fortlaufenden Nummern nach anliegendem Muster zu führen, und zwar für die Zeit vom 1. April bis zum Abschlusse des voraufgegangenen Rechnungsjahres — § 28 — in doppeltem Satze (je ein Buch für das alte und für das neue Rechnungsjahr).

Alle Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse, mit Ausnahme der beim Hinterlegungsregister — § 19 — nachzuweisenden, insbesondere auch solche, welche im Verkehre mit anderen Kassen oder sonstwie nur durch Anrechnung stattfinden, müssen im Tagebuche nachgewiesen werden, so daß der Stand der Kassenverwaltung mit der vorbemerkten Maßgabe jederzeit nach dem Tagebuche vollständig zu übersehen ist. Zahlungen durch Anrechnung sind im Tagebuche gleichzeitig in Einnahme und Ausgabe zu buchen, derart, daß die beiden Buchungen dem Betrage nach einander aufheben.

Die durch die Abrechnungen der Sonderkassen — § 24 der Geschäftsanweisung für die letzteren — der Hauptkasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben sind alsbald nach deren Eingang in das Tagebuch der Hauptkasse zu übernehmen. Ist eine sofortige Prüfung der zugrunde liegenden Belege nicht ausführbar, so soll gleichwohl dadurch die Verbuchung nicht aufgehalten werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Nebenbücher des Kassen-Tagebuchs.

Zum Kassen-Tagebuche sind folgende Nebenbücher zu führen:

A. Nebenbuch für die Einnahmen und Ausgaben der etatsmäßigen Verwaltung,
B. Nebenbuch (Konto) über durchlaufende Beträge,
C. Nebenbuch über den Abrechnungsverkehr mit der Kolonial-Hauptkasse in Berlin (Kolonial-Hauptkassenkonto),
D. Nebenbuch über den Abrechnungsverkehr mit den Sonderkassen (Sonderkassenkonto),
E. Kontrollbuch über Pensionen für ehemalige Schutztruppenangehörige.

In den Nebenbüchern sind bei den darin eingerichteten Abschnitten die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge auf Grund der Belege in der durch die Eintragung der Beträge im Tagebuche sich bestimmenden Reihenfolge täglich zu verbuchen.

Am Schlusse eines jeden Monats sind die einzelnen Nebenbücher in allen Abschnitten aufzurechnen und deren Summen in besonderen Abschlüssen zusammenzustellen, die im Endergebnisse mit den Summen der entsprechenden Spalten des Tagebuchs übereinstimmen müssen. Diese Abschlüsse sind dem Finanzdirektor vorzulegen.

§ 22. Nebenbuch der etatsmäßigen Verwaltung.

In dem Nebenbuche der etatsmäßigen Verwaltung, für welches das anliegende Muster als Richtschnur dient, ist für jeden Titel und für jede Position ein besonderer Abschnitt anzulegen. *Muster 6.*

Bei den Fonds zu persönlichen Ausgaben ist innerhalb dieser Abschnitte für jeden weißen Gehalts- usw. Empfänger ein besonderer Unterabschnitt einzurichten, bei dem die Gehalts- usw. Zahlungen für die einzelnen Monate, Vierteljahre usw. zur Verbuchung gelangen.

Dieses Verfahren ist tunlichst auch auf diejenigen aus persönlichen Fonds zu löhnenden vertraglich angestellten Farbigen auszudehnen, deren vom Gouverneur festzusetzende Vergütung im einzelnen — nicht in Gesamtbeträgen — verbucht wird.

Bei den Einnahmen und den Fonds zu sächlichen Ausgaben sind die bei der Hauptkasse selbst und bei den Sonderkassen vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben bei jedem Titel und jeder Position in je einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Die Bildung weiterer Unterabschnitte unterliegt dem Ermessen des Vorstands.

Die im Tagebuch auf Grund von Abrechnungen usw. summarisch nachgewiesenen etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind im Nebenbuche bei den in Betracht kommenden Titeln und Positionen mit den auf dieselben entfallenden Einzelergebnissen zu verbuchen.

Bei Verbuchung im einzelnen unbelegter Einnahmen und Ausgaben, welche nach Titeln und Positionen geordnet in besonderen Nachweisungen zusammengestellt sind, genügt eine summarische Angabe des Gegenstandes. Über in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrende Zahlungen wie Mieten, Zinsen, laufende Vergütungen, Mietentschädigungen, Frachtvergütungen muß die Eintragung für jeden Einzelfall Auskunft geben.

Die Nebenbücher der etatsmäßigen Verwaltung bilden die Grundlage für die Hauptrechnung der Hauptkasse; diese muß mit ihnen im einzelnen wie im ganzen übereinstimmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 23. Konto für durchlaufende Beträge.

Muster 7.

Im Konto der Hauptkasse für die durchlaufenden Beträge sind diejenigen Ausgaben und Einnahmen nachzuweisen, deren Wiedereinziehung beziehungsweise Wiederauszahlung oder deren endgültige Verrechnung von der Hauptkasse oder einer Dienststelle der Zentralverwaltung des Gouvernements zu überwachen ist. Soweit es sich um Verwahrgelder in kassenmäßigen Zahlungsmitteln handelt, ist deren Verbuchung nach den Vorschriften dieses Paragraphen an die Voraussetzung geknüpft, daß der Hinterleger nicht etwa eine förmliche Verwahrung unter Erhaltung des Geldes im Zustande der Hinterlegung ausdrücklich fordert und diesem Verlangen seitens des Gouvernements entsprochen wird. Andernfalls würde insoweit nach § 19 zu verfahren sein.

Beträge, deren sofortige ordnungsmäßige Verrechnung in Ermangelung einer Anweisung oder der nötigen Belegstücke oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, sind bei diesem Konto zu verbuchen. Es ist aber streng untersagt, Einnahmen und Ausgaben, deren endgültige Verrechnung möglich ist, auf dieses Konto anzuweisen und zu verbuchen. Die Einrichtung besonderer Abschnitte für häufiger wiederkehrende gleichartige Posten unterliegt dem Ermessen des Vorstands. — Vergl. § 27.

Einnahmen und Ausgaben in derselben Angelegenheit sind auf derselben Linie — links die Einnahmen, rechts die Ausgaben — einander gegenüberzustellen. Die erledigten Posten sind mit roter Tinte zu durchstreichen, so daß ohne weiteres zu übersehen ist, welche Posten noch offenstehen und inwieweit dies der Fall ist.

Ohne besondere Anweisung des Gouverneurs oder Finanzdirektors darf kein Betrag in das Konto oder aus dem Konto gebucht werden.

M

Am Jahresschlusse — § 28 — sind die unerledigt gebliebenen Posten in dem Konto für das neue Rechnungsjahr einzeln vorzutragen. Ein Verzeichnis derselben ist dem Gouverneur vorzulegen.

§ 24. Kolonial-Hauptkassen-Konto.

Im Kolonial-Hauptkassen-Konto ist der gesamte Geldverkehr der Hauptkasse mit der Kolonial-Hauptkasse in Berlin nachzuweisen.

Muster 8.

In dem nach anliegendem Muster zu führenden Konto sind verschiedene Abschnitte einzurichten, und zwar sind getrennt nachzuweisen:

a) die empfangenen Betriebsvorschüsse,
b) die durch die Kolonial-Hauptkasse auszugleichenden Zuschüsse und Ablieferungen der Reichspostverwaltung (§ 27),
c) die Einnahmen und Ausgaben für die Reichs-Marineverwaltung,
d) die Einnahmen und Ausgaben für besondere amtliche Fonds und für solche Fonds von privaten Vereinigungen und Personen, über welche die Abrechnung der Kolonial-Hauptkasse obliegt, und zwar für jeden Fonds getrennt; es gehören hierzu der Afrikafonds, der Museumsfonds, die Abrechnung mit dem Deutschen Frauenverein u. a. m.,
e) die Familienzahlungen,
f) die Einzahlungen auf Vorschüsse, welche die Kolonial-Hauptkasse geleistet hat,
g) Verschiedenes.

Nach dem Ermessen des Vorstands kann die Einteilung geändert werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 25. Sonderkassen-Konto.

Im Sonderkassen-Konto ist der Kassen- und Abrechnungsverkehr der Hauptkasse mit den Sonderkassen des Schutzgebiets nachzuweisen.

Das Konto ist nach anliegendem Muster in der Weise zu führen, daß darin für jede Sonderkasse — Abs. 1 — ein besonderer Abschnitt eingerichtet wird. Muster 8.

In dem Konto sind alle Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen, welche in den Verwaltungsrechnungen und Kontoabrechnungen der Sonderkassen nachgewiesen sind.

Beim Jahresabschlusse — § 28 — ist der verbleibende Vorschuß- oder Guthabenbetrag jedes Abschnitts auf das Konto des nächsten Jahres zu übertragen, wobei

a) der in der Sonderkasse am 1. April vorhandene rechnungsmäßige Bestand,
b) die auf dem Konto des Vorjahres etwa unausgeglichen gebliebenen Einnahme- und Ausgabebeträge, einzeln aufgeführt und erläutert,

besonders zu verbuchen sind.

§ 26. Kontrollbuch über Pensionen für ehemalige Schutztruppenangehörige.

Das Kontrollbuch ist nach anliegendem Muster anzulegen und so zu führen, daß die jedem Pensionär zustehenden und im Laufe des Rechnungsjahrs von ihm erhobenen Pensionsbezüge ersichtlich sind. Die Namen der Pensionsempfänger sind alphabetisch einzutragen. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist das Kontrollbuch abzuschließen. Das Endergebnis muß mit dem Gesamtbetrage der im Nebenbuche der etatsmäßigen Verwaltung unter I Kapitel 2 Titel 2 Position 1 nach der Zeitfolge verbuchten Pensionsbeträge genau übereinstimmen. Muster 9.

Das Kontrollbuch bildet die Grundlage für die gemäß besonderer Vorschrift zu legende und der Kolonial-Hauptkasse bis Ende Dezember jeden Jahrs einzusendende Pensionsrechnung.

§ 27. Post-Konto.

Das Post-Konto bildet einen Abschnitt im Konto für durchlaufende Beträge. Bei ihm sind alle Zuschüsse und Ablieferungen der Postanstalten des Schutzgebiets auf Grund des Tagebuchs der Hauptkasse und der Kontoabrechnungen der Sonderkassen zu verbuchen.

Das Postamt Windhuk übersendet der Gouvernements-Hauptkasse am Schluß eines jeden Vierteljahrs zwei Nachweisungen in doppelter Ausfertigung über die seitens der Postanstalten an die Landeskassen abgelieferten Überschüsse und über die seitens der Postanstalten bei den Landeskassen erhobenen Zuschüsse. — III. Buch, Anhang § 1. —

Die Hauptkasse prüft die Nachweisung über die Überschüsse auf Grund der beiliegenden Einzelquittungen der Landeskassen und auf Grund der Kassenbücher, stellt das Guthaben der Post fest und gibt ein mit einem entsprechenden Anerkenntnisse versehenes Exemplar dieser Nachweisung an das Postamt zurück.

Die Nachweisung über die Zuschüsse stellt die Hauptkasse rechnerisch fest und gibt ein Exemplar mit dem Vermerke der Kenntnisnahme ebenfalls dem Postamte zurück.

Auf Grund der zweiten Ausfertigung der Nachweisung nebst Quittungen über die Überschüsse werden die Landeskassen mit den Einzelbeträgen be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lastet, wogegen auf Grund der zweiten Ausfertigung über die Zuschüsse vorbehaltlich späterer Nachprüfung die Einzelbeträge den Kassen gutgeschrieben werden.

Den Unterschied zwischen dem Gesamtbetrage des Guthabens der Post (Überschüsse) und dem Gesamtbetrage der Schuld der Post (Zuschüsse) übernimmt die Hauptkasse als Einnahme beziehungsweise als Ausgabe auf das Kolonial-Hauptkassen-Konto — § 24 —.

Die in den Nachweisungen festgestellten Summen sind unverzüglich mittels besonderen Berichts dem Reichs-Kolonialamte mitzuteilen.

§ 28. Jahresabschluß.

Das für ein Rechnungsjahr geführte Kassen-Tagebuch und dessen Nebenbücher — §§ 20, 21 — sind bei der Hauptkasse behufs Aufnahme von Rechnungsrückständen bis zum 30. September des folgenden Rechnungsjahrs offenzuhalten und an diesem Tage nach Maßgabe der Sonderverfügung des Reichs-Kolonialamts vom 5. Februar 1909 (B.I.262)*) endgültig abzuschließen.

Nach dem Abschlusse noch vorkommende Einnahmen und Ausgaben sind bei den entsprechenden ordentlichen Titeln der jeweilig noch offenen ältesten Verwaltung zu verbuchen. Sind entsprechende Fonds bei dieser Verwaltung nicht vorhanden, so sind diese aus abgeschlossenen Rechnungsjahren stammenden Einnahmen und Ausgaben außeretatsmäßig nachzuweisen, und zwar die letzteren, wenn sie bei rechtzeitiger Verrechnung einem fortdauernden Fonds angehört hätten, außeretatsmäßig bei den fortdauernden Ausgaben, wenn sie einem einmaligen Fonds angehört hätten, außeretatsmäßig bei den einmaligen Ausgaben, sofern nicht durch Kassenanweisung eine andere Verrechnungsstelle bestimmt wird.

§ 29. Vorläufige Mitteilung der Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung an Gouvernement und Reichs-Kolonialamt.

M

Die Hauptkasse hat jährlich im November einen kurzen Bericht über sämtliche in der Zeit vom 1. April bis 30. September in den Büchern etatsmäßig verrechneten Einnahmen und Ausgaben — die Einnahmen nach den Etatstiteln, die Ausgaben nur abschnittsweise nach fortdauernden und einmaligen getrennt — dem Gouverneur für das Reichs-Kolonialamt vorzulegen. Insoweit von Sonderkassen die Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung für diesen Zeitraum nicht vorliegen, sind sie schätzungsweise unter Anlehnung an den Durchschnitt des verflossenen Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

Desgleichen ist den Etatsanmeldungen eine Übersicht des voraussichtlichen Ergebnisses der einzelnen Fonds des letztverflossenen Rechnungsjahrs anzufügen. Hierbei ist bei den einzelnen Positionen des Etats die voraussichtlich sich ergebende Einnahme beziehungsweise Ausgabe in einer abschließenden Zahl — nötigenfalls schätzungsweise — anzugeben.

IV. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

§ 30.

Der Mittelpunkt der Finanzverwaltung befindet sich bei dem Gouvernement in Windhuk, nach dessen Anweisungen bei der Gouvernements-Hauptkasse die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Schutzgebiets in der

*) Oben Nr. 26.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nach Maßgabe des gesetzlich festgestellten Etats zu führenden Rechnung zum endgültigen Nachweise gelangen.

Soweit die Kolonial-Hauptkasse in Berlin mit Einnahmen und Ausgaben für das Schutzgebiet befaßt wird, sind die Beträge von ihr auf ein besonderes Konto zu übernehmen.

Der rechnerische Ausgleich zwischen Kolonial-Hauptkasse und Gouvernements-Hauptkasse sowie die Aufstellung, Abnahme und Prüfung der seitens der Gouvernements-Hauptkasse und der ihr rechnerisch nachgeordneten Dienststellen zu legenden Rechnungen regeln sich nach der Sonderverfügung des Reichs-Kolonialamts vom 5. Februar 1909 (B. I. 262) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Bei der Rechnungslegung sind Einnahmen und Ausgaben aus früheren, bereits abgeschlossenen Rechnungsjahren bei den einzelnen Positionen — gesondert von den Beträgen der laufenden Verwaltung und vor diesen — in besonderen Abschnitten und geordnet nach den Rechnungsjahren, aus welchen sie stammen, nachzuweisen.

Insoweit Sonderkassen eine jährliche — nicht monatliche oder vierteljährliche — Verwaltungsrechnung — II. Buch § 23 — legen, dient diese mit den sämtlichen Beistücken ohne weiteres als Beleg für die Rechnung der Hauptkasse.

In diese Rechnung sind alsdann und ebenso, wenn über einzelne Fonds Sonderrechnung gelegt wird, nur die Titel- bzw. Positionssummen der besonderen Rechnung — unter Hinweis auf diese Rechnung — zu übernehmen. Alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben sind einzeln auf Grund der Belege nachzuweisen.

Berlin, den 1. November 1909.

Reichs-Kolonialamt.*)

Muster.

Muster 1 zu § 15.

Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk.

Postbuch.

Lfde. Nr.	Eingehende Sendungen: Name des Einsenders	Nummer der Postanweisungen	Betrag ℳ	Betrag Pf.	Vereinnahmt Tagebuch Nr.	Lfde. Nr.	Ausgehende Sendungen: Name des Empfängers	Betrag ℳ	Betrag Pf.	Verausgabt Tagebuch Nr.	Bemerkungen

*) Die Geschäftsanweisung ist — ebenso wie die folgenden — ohne Unterschrift ergangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouvernements-Hauptkasse
in Windhuk.

Muster 2 zu § 16.

Hauptbestandsbuch.

Tag	Bezeichnung	Noch nicht nachgezählte Gelder ℳ	Gold ℳ	Silbermünzen ℳ	Nickelmünzen ℳ	Kupfermünzen ℳ
1	2	3	4	5	6	7

Reichsbanknoten und Reichskassenscheine ℳ	Gesamtsumme ℳ	Unterschriftliche Bescheinigung		Bemerkungen
		Vorstand	Kassier	
8	9	10	11	12

Muster 3 zu § 18.

Kassenbuch der Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk.

Seite 1.

Lfde. Nr.	Tag	Des Tagebuchs Seite	Des Tagebuchs Nr.	Einnahme Monat . . . . . 19 . .	Betrag im einzelnen ℳ	Betrag im einzelnen Pf.	Summe der täglichen Einnahmen ℳ	Summe der täglichen Einnahmen Pf.
				Seite . . .				

Seite 1.

Lfde. Nr.	Tag	Des Tagebuchs Seite	Des Tagebuchs Nr.	Ausgabe Monat . . . . . 19 . .	Betrag im einzelnen ℳ	Betrag im einzelnen Pf.	Summe der täglichen Ausgaben ℳ	Summe der täglichen Ausgaben Pf.
				Seite . . .				

Muster 4 zu § 19.

Hinterlegungsregister der Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk

für das Rechnungsjahr 19 . . .

Einnahme.

Lfde. Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Veranlassung	Zufolge Verfügung vom	Bezeichnung des Einlieferers	Gegenstand	Betrag ℳ	Betrag Pf.

Ausgabe.

Lfde. Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Veranlassung	Zufolge Verfügung vom	Bezeichnung des Empfängers	Gegenstand	Betrag ℳ	Betrag Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 5 zu § 20.

Kassen-Tagebuch der Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk

für das Rechnungsjahr 19 . . .

Blatt . . .

Lfde. Nr.	Datum		Einnahme / Ausgabe	Hauptbetrag	
	Monat	Tag		ℳ	Pf.

Seite und Nummer des Nebenbuchs oder Kontos	Davon								Bemerkungen
	für den Lokaletat		für die Kolonial-Hauptkasse		für die Sonderkassen		für das Konto		
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	

Muster 6 zu § 22.

Nebenbuch der Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk

für die etatsmäßige Verwaltung des Rechnungsjahrs 19 . . .

Seite . . .

Etatssatz	Sollbetrag		Einnahme / Ausgabe	Datum		Betrag im einzelnen		Betrag im ganzen		Tagebuch	Bemerkungen
ℳ	ℳ	Pf.		Monat	Tag	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Nr.	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 7 zu § 23.

Konto der Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk

für durchlaufende Beträge — Rechnungsjahr 19 . . . —

Seite . . .

Soll-Einkommen		Gegenstand der Einnahme	Tagebuch-Nr.	Datum		Ist eingekommen			
						im einzelnen		im ganzen	
ℳ	Pf.			Monat	Tag	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.

Seite . . .

Soll-Ausgabe		Gegenstand der Ausgabe	Tagebuch-Nr.	Datum		Ist ausgegeben			
						im einzelnen		im ganzen	
ℳ	Pf.			Monat	Tag	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.

Muster 8 zu §§ 24 und 25.

Kolonial-Hauptkassen-Konto

Sonderkassen-Konto.

Lfde. Nr.	Tagebuch Nr.	Einnahme / Ausgabe	Bezeichnung des Erlasses und Berichts nach Tag und Nummer	Betrag im einzelnen ℳ	Pf.	Betrag im ganzen ℳ	Pf.	Bemerkungen
		links Einnahme, rechts Ausgabe						

Muster 9 zu § 26.

Kontrollbuch der Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk

über Pensionen an ehemalige Schutztruppenangehörige

Seite . . . für das Rechnungsjahr 19 . . .

1	2	3	4	5	6											
		der Empfänger			Monats											
					a.		b.		c.		d.		e.		f.	
Lfde Nr.	Beleg-Nr.	Name (auch Vorname)	Wohnort	früherer Dienstgrad	Pension		Pensionserhöhung		Rente		Rentenzuschuß		Tropenzulage		Verstümmelungszulage	
					ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1		A. Friedrich	Windhuk	Unteroffizier												
2		A. Albert	Outjo	.												

Seite . . .

6								7	8		9		10		11	12
betrag									Es sind gezahlt							
g. Kriegszulage		h. Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins		i. Alterszulage		Summe		Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt ist	monatlich		jährlich		In Rest verbleiben		Bewilligt bis Ende	Bemerkungen (Art des Zuganges. Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst.)
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
								April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Januar Februar März							
								usw.								

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Buch II.

Geschäftsanweisung für die Sonderkassen des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite des amtlichen Druckexemplars
	I. Zweck und Einrichtung der Sonderkassen.	
§ 1.	Geschäftsbereich	5
	Dienstpersonal und Dienstaufsicht.	
§ 2.	Kassenführer	5
§ 3.	Kassenverwalter	6
§ 4.	Hilfskräfte, Rechnungsführer	6
§ 5.	Stellvertretung	6
§ 6.	Vertretung nach außen, Firma, Quittungen	6
§ 7.	Besondere Stellung des im Zivildienste verwendeten, der Schutztruppe angehörenden Kassenpersonals	7
§ 8.	Kassenkurator	7
	II. Kassenbetrieb.	
§ 9.	Verkehr zwischen dem Gouvernement und der der Sonderkasse vorgesetzten Dienststelle	7
§ 10.	Unmittelbarer Verkehr zwischen Hauptkasse einerseits und Sonderkassen anderseits und zwischen Sonderkassen untereinander	7
§ 11.	Betriebsmittel	8
§ 12.	Entbehrliche Geldbestände	8
§ 13.	Einnahmen und Ausgaben	8
§ 14.	Aufbewahrung der Kassenbestände unter Haftpflicht des Kassenführers bzw. Kassenverwalters	9
	III. Buchführung.	
§ 15.	Bezeichnung der zu führenden Bücher	9
§ 16.	Kassen-Tagebuch	10
§ 17.	Konto für durchlaufende Beträge	10
§ 18.	Nebenbuch der etatsmäßigen Verwaltung	11
§ 19.	Hinterlegungsregister	12
§ 20.	Jahresabschluß	12
	IV. Rechnungslegung.	
§ 21.	Bezeichnung der zu legenden Rechnungen und der Rechnungsperioden	13
§ 22.	Monatliche oder vierteljährliche Verwaltungsrechnung	13
§ 23.	Jährliche Verwaltungsrechnung	14
§ 24.	Vierteljährliche Abrechnung	14
§ 25.	Mitteilung von Auszügen aus dem Konto für durchlaufende Beträge und aus dem Hinterlegungsregister	15
	V. Zusatzbestimmungen für einzelne Dienstzweige.	
	A. Medizinalwesen (Krankenhäuser).	
§ 26.	Geschäftsbereich	15
§ 27.	Kostenvorschuß	15
§ 28.	Berechnung und Einforderung der Verpflegungs- und Pensionskosten	17
§ 29.	Forderungsliste	18
§ 30.	Abschluß, Reste	18
§ 31.	Verwahrung von privaten Geldbeträgen und Wertsachen	19
	B. Eisenbahnwesen (Eisenbahnkassen).	
§ 32.	Geschäftsbereich, Dienst- und Aufsichtspersonal	19
§ 33.	Buchführung	19
§ 34.	Aufbewahrung der Kassenbestände	21
§ 35.	Buchungsnachweisungen	21
§ 36.	Rechnungslegung	21
§ 37.	Materialien, Inventarien und Proviant	22
§ 38.	Kontrolle	22
§ 39.	Aufsicht und Prüfung	22
	Anhang: Muster 1 bis 16	23–75

I. Zweck und Einrichtung der Sonderkassen.

§ 1. Geschäftsbereich.

Als Sonderkassen im Sinne dieser Geschäftsanweisung gelten alle neben der Hauptkasse bestehenden selbständigen landesfiskalischen Kassen.

Die Sonderkassen haben alle diejenigen Geschäfte auszuführen, welche zu den Erhebungen und Zahlungen erforderlich sind und durch die Buchführung und Rechnungslegung hervorgerufen werden. Die in ihren Geschäfts-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kreis fallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die ihnen sonst obliegenden Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden durch die ihnen zugehenden Wirtschaftspläne und durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörden festgestellt.

Dienstpersonal und Dienstaufsicht.

§ 2. Kassenführer.

Die Sonderkassen werden unter der Aufsicht des Vorstehers der Dienststelle*) von einem Kassenführer verwaltet, und zwar bei den Bezirksämtern (Bezirkskassen) von dem Bezirksamtssekretär, im übrigen von einem durch den Gouverneur hierzu besonders bestimmten Beamten.**)

Der Kassenführer hat die Kassenverwaltung unbeschadet seiner allgemeinen Unterstellung unter den Vorsteher der Dienststelle, an deren Geschäften er sich nach den Weisungen seines Vorgesetzten zu beteiligen hat, und unbeschadet der diesem Beamten auch hinsichtlich der Kassenverwaltung obliegenden Dienstaufsicht mit den nachstehenden Maßgaben selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu führen.

Ist der Kassenführer im Zweifel über die Auslegung einer den Kassenbetrieb betreffenden Bestimmung, über die Zulässigkeit einer Einnahme oder Ausgabe, über die Gültigkeit und Vollständigkeit von Quittungen und anderen Belegstücken, oder werden Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Kassenführers erhoben, so entscheidet der Kassenkurator — § 8 — nach Anhörung des Kassenführers. Glaubt der Kassenführer, daß eine Anordnung des Kassenkurators oder einer anderen zuständigen Stelle mit den bestehenden Bestimmungen im Widerspruche stehe, so hat er den Kassenkurator in entsprechender Form darauf aufmerksam zu machen und nach dessen vorläufiger Entscheidung zu verfahren. Die Entscheidungen des Kassenkurators müssen auf Antrag des Kassenführers schriftlich niedergelegt werden. Geschieht solches, so kann der Kassenführer bezüglich der auf Grund der vorläufigen Entscheidung erfolgten Amtshandlungen oder Unterlassungen die Verantwortlichkeit ablehnen; die Angelegenheit ist in solchen Fällen der Entscheidung des Gouverneurs zu unterbreiten.

§ 3. Kassenverwalter.

Solange einer Sonderkasse ein Kassenführer nicht überwiesen oder dieser behindert und ein Stellvertreter nicht ernannt ist, hat der Kassenkurator die Obliegenheiten des Kassenführers mitzuübernehmen. Das gleiche Verhältnis tritt ein, wenn der Kassenführer die Vertretung des Kassenkurators in dessen Hauptamt als Vorsteher der Dienststelle übernimmt und für ihn als Kassenführer ein besonderer Vertreter nicht bestellt wird. Der als Kassenkurator und gleichzeitig als Kassenführer wirkende Beamte führt für die Dauer dieses Verhältnisses im Sinne der gegenwärtigen Geschäftsanweisung die Dienstbezeichnung „Kassenverwalter".

---

*) Unter Dienststelle ist im Sinne dieser Geschäftsanweisung überall die betreffende Lokalbehörde zu verstehen, welcher die Sonderkasse als ein Bestandteil angehört. [Anm. in der Anweisung.]

**) Hinsichtlich der Gerichtskassen siehe die besondere Gerichtskassenordnung. [Anm. in der Anweisung. Die Gerichtskassenordnung ist bisher noch nicht erlassen.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Hilfskräfte, Rechnungsführer.

Hilfskräfte werden für die Kasse nach Bedarf auf Bestimmung des Vorstehers der Dienststelle zur Verfügung gestellt, unter Umständen geeignete Angehörige der Polizei.

Beim Vorhandensein geeigneter Hilfskräfte kann der Kassenverwalter — § 3 — nach Genehmigung durch den Gouverneur einen weißen Angestellten als Rechnungsführer verwenden. Letzterer haftet für die richtige Buchführung, soweit sie ihm übertragen ist. Im übrigen fällt die Tätigkeit des Rechnungsführers mit der Maßgabe des § 14 letzter Absatz mit unter die dem Kassenverwalter für die gesamte Kassenverwaltung obliegende Verantwortlichkeit.

§ 5. Stellvertretung.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen seitens des Gouvernements wird in der Regel der Kassenführer durch einen vom Vorsteher der Dienststelle zu bestimmenden anderen ordnungsmäßig vorgebildeten Zivilbeamten oder durch einen geeigneten Angehörigen der Polizei vertreten.

Zollbeamte dürfen hierzu nur nach vorheriger Genehmigung seitens des Gouverneurs herangezogen werden.

Die Obliegenheiten des Kassenverwalters fallen dem jeweilig als Vorsteher der Dienststelle berufenen Beamten zu.

§ 6. Vertretung nach außen, Firma, Quittungen.

Durch das gemäß §§ 2, 3 und 5 zu ihrer Verwaltung berufene Personal werden die Sonderkassen in den nach dieser Geschäftsanweisung zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten auch nach außen hin vertreten. Die betreffenden Schriftstücke, insbesondere auch die im Betriebe der Kasse vorkommenden Abschlüsse, Rechnungen, Abrechnungen, Listen, Nachweisungen und dergleichen, werden von dem verantwortlichen Beamten unterzeichnet, und zwar von dem Kassenverwalter mit der Firma der Dienststelle, von dem Kassenführer — § 2 — mit derselben Firma und dem Zusatz „Kasse" sowie unter Hinzufügung der Amtsbezeichnung „Kassenführer" zu der Namensunterschrift.

Quittungen über Zahlungen an diese Kassen haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem jeweilig zuständigen Beamten vollzogen sind. Der Name dieses Beamten ist durch Anschlag im Kassenlokale bekannt zu machen.

Die Ausstellung einer Postvollmacht auf andere Beamte ist unstatthaft.

§ 7. Besondere Stellung des im Zivildienste verwendeten, der Schutztruppe angehörenden Kassenpersonals.

Das Kassenpersonal ist, soweit seine Obliegenheiten bei einer Zivilbehörde von Unterzahlmeistern der Schutztruppe wahrgenommen werden, als zur Zeit zur Zivilbehörde abkommandiert zu betrachten. Dasselbe untersteht daher disziplinarisch nach wie vor dem militärischen Dienstvorgesetzten, in bezug auf den Dienst dem Vorsteher der Behörde, zu welcher es kommandiert und deren Weisungen nachzukommen es vom Truppenkommando anzuhalten ist.

Über Erkrankungen dieser Schutztruppenangehörigen ist in jedem Falle dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe Mitteilung zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Kassenkurator.

Der Vorsteher der Dienststelle hat stets auch die Obliegenheiten des Kassenkurators wahrzunehmen.

Der Kassenkurator hat:

1. für die sichere Unterbringung der Kasse zu sorgen und nötigenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Gouvernement zu beantragen,
2. die Kassenabschlüsse hinsichtlich der Richtigkeit des vorgefundenen Betrags zu bescheinigen,
3. solange nicht die Kasse gemäß § 3 von dem Vorsteher der Dienststelle selbst verwaltet wird, die allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Prüfung der Kasse abzuhalten,
4. einen ordnungsmäßigen Betrieb der Kasse sicherzustellen und hierzu nötigenfalls beim Gouvernement die geeigneten Anträge einzureichen, insbesondere hinsichtlich etwa erforderlicher Hilfskräfte und der notwendigen Stellvertretungen bei entstandenen Defekten und sonstigen die Sicherheit der Kasse gefährdenden Vorkommnissen den Umständen entsprechende Maßnahmen zu treffen — vgl. auch § 41 Ziff. 20 bis 22 des III. Buchs —.

II. Kassenbetrieb.

§ 9. Verkehr zwischen dem Gouvernement und der der Sonderkasse vorgesetzten Dienststelle.

Die allgemeinen Geldangelegenheiten der der Sonderkasse vorgesetzten Dienststelle werden im Wege des Schriftwechsels zwischen dieser einerseits und dem Gouvernement bzw. der Hauptkasse anderseits geregelt. Die in dieser Beziehung für die Sonderkasse bestimmten Weisungen werden ihr unmittelbar durch die Hauptkasse oder durch die vorgesetzte Dienststelle übermittelt. Den Anweisungen des Gouvernements ist, wenn nicht etwa ein augenscheinlicher Irrtum vorliegt, in welchem Falle alsbald noch darüber zu berichten und anderweite Entscheidung zu erbitten wäre, unbedingt Folge zu leisten.

§ 10. Unmittelbarer Verkehr zwischen Hauptkasse einerseits und Sonderkassen anderseits und zwischen Sonderkassen untereinander.

Die Sonderkassen sind der Hauptkasse dienstlich nicht unterstellt.

In Angelegenheiten von lediglich formaler Bedeutung findet zwischen der Hauptkasse einerseits und den Sonderkassen anderseits und zwischen den Sonderkassen untereinander ein unmittelbarer Verkehr statt.

Auch ist den Aufforderungen der Hauptkasse oder einer anderen Sonderkasse zur Einziehung oder Auszahlung von Beträgen seitens der Sonderkassen Folge zu leisten, wobei die ersuchende Kasse die Verantwortung dafür trägt, daß die ihr selbst zugegangene Anweisung nicht überschritten wird.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Sonderkassen und den ihnen zugeteilten Zollhebestellen regeln sich nach der besonderen Geschäftsanweisung für die letzteren.

§ 11. Betriebsmittel.

Zur Bestreitung der Ausgaben sind in erster Linie die eigenen Einnahmen zu verwenden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reichen die Gelder nicht aus, so ist seitens der der Kasse vorgesetzten Dienststelle unter Angabe des Kassenbestandes und der gewünschten Münzsorten beim Gouvernement ein angemessener Betriebsvorschuß rechtzeitig zu beantragen. Das Gouvernement bestimmt alsdann, in welcher Höhe und aus welcher Kasse der Vorschuß geleistet werden soll, und veranlaßt die Zahlung. In dringenden Fällen kann der unumgänglich nötige Betrag seitens der Sonderkassen im Innern von einer anderen Sonderkasse unmittelbar bezogen werden; es ist aber alsdann dem Gouvernement unverzüglich — wenn möglich telegraphisch — Mitteilung zu machen.

Die gemäß § 6 zu vollziehenden Vorschußquittungen sind postwendend an die zahlende Kasse abzusenden.

Der Gouverneur kann für eine Sonderkasse oder für alle Sonderkassen eines Orts oder eines Bezirks ein für allemal bestimmen, daß Zuschüsse von einer bestimmten Sonderkasse unmittelbar zu erheben und entbehrliche Geldbestände ohne vorherigen Bericht an den Gouverneur an dieselbe Sonderkasse abzuführen sind. Jede derartige Erhebung oder Ablieferung ist dem Gouverneur alsbald zu berichten.

§ 12. Entbehrliche Geldbestände.

Übersteigen die vorhandenen Geldbestände bei einer Sonderkasse den Bedarf von 3 Monaten, so ist — soweit möglich telegraphisch — an den Gouverneur zu berichten, der über die weitere Verwendung bestimmt. Ablieferungen an die Hauptkasse ohne vorherige Anordnung des Gouverneurs sind nicht statthaft.

§ 13. Einnahmen und Ausgaben.

Nur Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf allgemeine Anordnungen oder besondere Verfügungen des Gouverneurs, des Finanzdirektors oder des Vorstehers der Dienststelle oder auf Ersuchen der Hauptkasse oder anderer Sonderkassen gründen, sind von den Sonderkassen ohne weiteres zu erheben bzw. zu leisten und zu verbuchen; im Zweifelsfall ist gemäß § 2 letzter Absatz zu verfahren. Liegt eine besondere Verfügung des Gouverneurs vor, so ist deren Datum und Geschäftsnummer auf dem Belege zu vermerken. Die Anweisung kann in einfachster Form und für gleichartige Einnahmen oder Ausgaben ein für allemal im voraus gegeben werden. Eine von der zuständigen Stelle abgegebene Richtigkeitsbescheinigung unter einer der Sonderkasse zur Erledigung überwiesenen Berechnung, Lohnliste, Rechnung oder dergleichen kommt einer Anordnung zur Zahlung gleich.

Der Kassenführer oder Kassenverwalter ist mit dafür verantwortlich, daß die vom Gouvernement durch den Wirtschaftsplan usw. aus einzelnen Fonds zur Verfügung gestellten Summen durch die Zahlungen aus der Kasse einschließlich der ihm bekannt gewordenen anderweiten Belastung nicht überschritten werden. Würde bei Ausführung einer Zahlungsanweisung die Verfügungssumme überschritten werden, so ist der anweisenden Dienststelle ohne Verzug davon Mitteilung zu machen und vor der Zahlung, sofern diese nicht etwa unaufschiebbar dringlich erscheint, die weitere Entschließung abzuwarten. Wird die Anordnung der Zahlung aufrecht erhalten, so wird durch die darüber zu den Akten zu bringende schriftliche Erklärung die Kasse ihrer Verantwortlichkeit für die Überschreitung enthoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist der für die Anweisung an die Kasse zuständige Beamte zugleich Kassenverwalter, so bedarf es einer besonderen Zahlungsanweisung nicht.

§ 14. Aufbewahrung der Kassenbestände unter Haftpflicht des Kassenführers bzw. Kassenverwalters.

Der Kassenführer bzw. Kassenverwalter haftet für die sichere Aufbewahrung und das richtige Vorhandensein der Kassenbestände einschließlich der hinterlegten Werte sowie für die sichere Aufbewahrung der von ihm zu führenden Kassenschlüssel. Die Reserveschlüssel befinden sich bei der Gouvernements-Hauptkasse.

Bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Beamten hat, auch wenn es sich nur um eine Stellvertretung handelt, eine Bestandsaufnahme und eine formelle Übergabe der Kasse und der Kassenschlüssel stattzufinden.

Die Schlüssel zu den Türen der Kassenräume sind von dem verantwortlichen Beamten selbst zu verwahren. Es ist unzulässig, solche Schlüssel in den Händen anderer Personen zu belassen oder diesen außerhalb der Dienststunden ohne Aufsicht Zutritt zu den Kassenräumen zu gewähren, es sei denn, daß außergewöhnliche Ereignisse die sofortige Bergung der Kassenbehälter notwendig machen.

Dem Rechnungsführer — § 4 — kann die Leistung kleinerer laufender Ausgaben übertragen und ihm zu diesem Zwecke vom Kassenverwalter gegen eine im Kassenbehälter aufzubewahrende Quittung ein eiserner Vorschuß bis zu 300 ℳ ausgehändigt werden. Der Betrag ist bei dem Konto für durchlaufende Beträge — § 17 — in Ausgabe zu stellen. Die aus dem Vorschusse geleisteten Ausgaben sind nach Bedarf und nach Bestimmung des Kassenverwalters, mindestens aber monatlich einmal unter vorschriftsmäßiger Verbuchung zu erstatten.

Für die sichere Aufbewahrung und das richtige Vorhandensein der Vorschußsumme — bar oder in Belegen — haften Kassenverwalter und Rechnungsführer solidarisch. Bei allen Kassenprüfungen hat sich die Prüfung und Nachzählung des Barbestands auch auf den eisernen Vorschuß des Rechnungsführers zu erstrecken.

III. Buchführung.

§ 15. Bezeichnung der zu führenden Bücher.

Von den Sonderkassen sind folgende Bücher zu führen:

a) ein Kassen-Tagebuch,
b) ein Konto für durchlaufende Beträge,
c) ein Hinterlegungsregister. Dazu tritt
d) bei den Sonderkassen, die eine jährliche Verwaltungsrechnung legen, ein Nebenbuch der etatsmäßigen Verwaltung — §§ 18, 21 —.

§ 16. Kassen-Tagebuch.

Muster 1 u. 2.

Das Kassen-Tagebuch ist nach anliegenden Mustern, getrennt für Einnahmen und Ausgaben, zu führen, und zwar für die Zeit vom 1. April bis zum Abschlusse des voraufgegangenen Rechnungsjahrs — § 20 — in doppeltem Satze (je ein Buch für das alte und für das neue Rechnungsjahr).

Das Kassen-Tagebuch ist in erster Linie zur Aufnahme des gesamten Bargeldverkehrs, d. h. der in kassenmäßigen Zahlungsmitteln erfolgenden

Einnahmen und Ausgaben, bestimmt, außerdem aber auch zum Nachweise der auf Quittungsaustausch und dergleichen beruhenden und unter Umständen ohne Barzahlung vorzunehmenden Verrechnungen, sodaß das Buch über den jeweiligen Stand der gesamten Kassenverwaltung der Dienststelle — abgesehen von dem Hinterlegungsverkehre, s. § 19 — erschöpfenden Aufschluß gibt.

Die an die Hauptgeldspalte sich anschließenden Nebenspalten sind in ihrem Kopf einzeln mit der Bezeichnung derjenigen Verrechnungs- und Verbuchungsstellen zu versehen, bei welchen Einnahmen oder Ausgaben nachzuweisen sind. Bei jeder Eintragung einer Einnahme oder Ausgabe ist — möglichst sofort — auch die zuständige Nebenspalte auszufüllen.

Die bei den Sonderkassen mit monatlicher oder vierteljährlicher Rechnungslegung vorkommenden etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben unterliegen einem weiteren buchungsmäßigen Nachweise bei ihnen nicht.

Etatsmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund besonderer Verfügung in der Abrechnung zum Nachweise gelangen, sind in die Spalte „für die Hauptkasse" zu übertragen.

Auf jeder Seite sowie am Schlusse des Monats sind alle Spalten des Tagebuchs aufzurechnen. Durch eine Zusammenstellung der Summe der einzelnen Nebenspalten ist die Übereinstimmung ihres Gesamtbetrags mit der Summe in der Hauptgeldspalte nachzuweisen.

Beim Monatsabschluß ist durch Abzug der Ausgabe von der Einnahme der bare Sollbestand festzustellen. Zugleich ist in der aus dem Muster ersichtlichen Weise der Stand des durchlaufenden Verkehrs der Kasse besonders darzustellen. Ein Vorschuß dieser, in eigener Zuständigkeit der Dienststelle und unabhängig von dem Abrechnungsverkehre mit der Hauptkasse geführten Verwaltung ist dem Barbestande der Kasse zuzusetzen, ein Überschuß der Einnahmen dieser Verwaltung dagegen in Abzug zu bringen, um so denjenigen Betrag zu ermitteln, welcher gegenüber der Hauptkasse als rechnungsmäßiger Bestand der Sonderkasse zu vertreten ist.

Die monatlichen Endsummen der Nebenspalte für die etatsmäßige Verwaltung dienen als Unterlage für die nach § 22 aufzustellenden Verwaltungsrechnungen.

§ 17. Konto für durchlaufende Beträge.

Das Konto für durchlaufende Beträge ist nach anliegendem Muster zu führen. *Muster 3.*

In demselben sind die auf eigener Zuständigkeit der Dienststelle beruhenden Ausgaben und Einnahmen nachzuweisen, deren Wiedereinziehung bzw. Wiederauszahlung oder deren endgültige Verrechnung von der Sonderkasse zu überwachen ist. Hierher gehören insbesondere auch Einzahlungen, welche in kassenmäßigen Zahlungsmitteln erfolgen:

a) als Hinterlegungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und im Strafverfahren,
b) infolge einer Beschlagnahme oder Pfändung im gerichtlichen oder im Verwaltungsverfahren,
c) infolge der Beschlagnahme des Geldes bei einem Gefangenen,
d) in einer amtlichen Nachlaß- oder sonstigen Vermögensverwaltung,
e) als Einlieferung von Fundstücken,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

f) zum Zwecke der Aufbewahrung des Geldes bei Aufnahme von Kranken und Erholungsbedürftigen in fiskalische Krankenhäuser und Sanatorien,
g) auf Grund von Verwaltungsvorschriften als Sicherheiten,
h) bei gerichtlichen Zwangsvollstreckungen oder im Verwaltungsverfahren, wenn bei Versteigerungen der Erlös nicht alsbald an die empfangsberechtigte Stelle auszahlbar ist,
i) Abschlagszahlungen auf Verwaltungseinnahmen bis zur endgültigen Vereinnahmung.

Soweit es sich um Verwahrgelder handelt, ist deren kassenmäßige Behandlung nach den Vorschriften dieses Paragraphen an die Voraussetzung geknüpft, daß der Hinterleger nicht etwa eine förmliche Verwahrung unter Erhaltung der Gelder im Zustande der Hinterlegung ausdrücklich fordert und diesem Verlangen von seiten des Vorstehers der Dienststelle entsprochen wird. Andernfalls würde insoweit nach § 19 zu verfahren sein.

Bei häufig wiederkehrenden gleichartigen Posten sind besondere Abschnitte einzurichten.

Einnahmen und Ausgaben in derselben Angelegenheit sind auf derselben Linie — links die Einnahme, rechts die Ausgabe — einander gegenüberzustellen. Die erledigten Posten sind mit roter Tinte zu durchstreichen, sodaß ohne weiteres zu übersehen ist, welche Posten noch offen stehen und inwieweit dies der Fall ist.

Die den Unternehmern bei Bauten usw. vertraglich geleisteten Abschlagszahlungen dürfen nicht in das Konto verbucht werden. Dieselben sind vielmehr sogleich bei den in Betracht kommenden Fonds auf Grund der Rechnungsunterlagen endgültig zu verrechnen. Im übrigen sind alle Kontobeträge mit tunlichster Beschleunigung zur Verrechnung zu bringen.

Jede auf das Konto entfallende Einnahme oder Ausgabe ist bei demselben alsbald, nachdem im Kassen-Tagebuch außer der Hauptgeldspalte auch die dafür vorgesehene Nebenspalte ausgefüllt ist, zu buchen und hierauf Seite und Nummer des Kontos im Kassen-Tagebuche zu vermerken.

Am Jahresschlusse — § 20 — sind die unerledigt gebliebenen Posten unter Angabe des ursprünglichen Buchungstags einzeln in das Konto des neuen Rechnungsjahrs unter dem entsprechenden Abschnitte zu übertragen.

§ 18. Nebenbuch der etatsmäßigen Verwaltung.

Sonderkassen mit jährlicher Rechnungslegung — §§ 21, 23 — haben neben dem Kassen-Tagebuche — § 16 — ein Nebenbuch der etatsmäßigen Verwaltung — getrennt nach Einnahme und Ausgabe — nach anliegendem Muster 4. Muster zu führen. In demselben ist für jeden Titel und für jede Position — soweit für die Dienststelle Neubauten im Etat vorgesehen sind, auch für jeden Neubau — ein besonderer Abschnitt anzulegen. Bei den Fonds zu persönlichen Ausgaben ist innerhalb dieser Abschnitte für jeden weißen Gehalts- usw. Empfänger ein besonderer Unterabschnitt einzurichten, auf dem die Gehalts- usw. Zahlungen für die einzelnen Monate, Vierteljahre usw. zur Verbuchung gelangen.

Die im Kassen-Tagebuch unter der Spalte „für den Lokaletat" verbuchten etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb 24 Stunden in das Nebenbuch auf denjenigen Titel bzw. Positionsabschnitt zu übertragen, dem sie angehören.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Nebenbuch ist wie das Kassen-Tagebuch am 31. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahrs — vgl. § 20 — abzuschließen, und es sind alsdann die Ergebnisse der einzelnen Titel- usw. Abschnitte in demselben zusammenzustellen. Das Gesamtergebnis muß mit dem im Kassen-Tagebuch in der betreffenden Spalte nachgewiesenen Jahresergebnisse genau übereinstimmen.

Das Nebenbuch bildet die Grundlage für die jährliche Verwaltungsrechnung, die mit ihm im einzelnen und im ganzen genau übereinstimmen muß.

§ 19. Hinterlegungsregister.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmung zunächst in Verwahrung genommene, nicht kassenmäßige Geldbeträge, Wertpapiere, Kostbarkeiten und sonstige Wertstücke usw. sowie Einzahlungen in kassenmäßigen Zahlungsmitteln mit den Maßgaben des § 17 Absatz 3 sind nicht im Kassen-Tagebuche, sondern in einem für je ein Rechnungsjahr zu führenden, besonderen Hinterlegungsregister nach dem anliegenden Muster nachzuweisen. In diesem ist für jede Verwahrungsangelegenheit ein besonderer Abschnitt einzurichten. Geldwerte Papiere und Dokumente sind darin mit dem Nennwerte vor der Linie zu verzeichnen. Muster 5.

Die erledigten Posten des Registers sind mit roter Tinte zu durchstreichen. Am Schlusse des Rechnungsjahrs — 31. März — sind die unerledigten Posten unter neuer Nummer in das Register für das folgende Jahr zu übertragen. Bei der neuen Nummer ist auf die ursprüngliche und bei dieser auf die Nummer in dem späteren Register zu verweisen.

§ 20. Jahresabschluß.

1. Das für ein Rechnungsjahr geführte Kassen-Tagebuch, das Konto für durchlaufende Beträge und, soweit dessen Führung vorgeschrieben ist, das Nebenbuch für die etatsmäßige Verwaltung sind behufs Aufnahme von Rechnungsrückständen bis zum 31. Mai des folgenden Rechnungsjahrs offen zu halten und an diesem Tag endgültig abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkte müssen die Sonderkassen sämtliche dem abgelaufenen Rechnungsjahr angehörenden Einnahmen und Ausgaben eingezogen bzw. verausgabt und verbucht haben.

2. Regelmäßig sind alle Einnahmen und Ausgaben für dasjenige Rechnungsjahr zu verrechnen, in welchem sie fällig geworden sind. Wegen der näheren Maßgaben siehe den Runderlaß des Reichs-Kolonialamts vom 20. Oktober 1908 — B. I. 5062 —*).

3. Konnte ein Bau oder ein sonstiges Unternehmen, dessen Kosten einem Fonds zu einmaligen Ausgaben zur Last fallen oder außeretatsmäßig bewilligt sind, bis 31. März nicht fertiggestellt werden, so sind die bis zur Fertigstellung etwa noch erforderlichen Geldmittel auf Grund einer Nachweisung nach anliegendem Muster beim Gouvernement bis 30. April anzufordern. Die vom 1. April des neuen Rechnungsjahrs ab für ein solches Unternehmen noch anfallenden Ausgaben sind, solange der Fonds noch offen ist, in den Büchern der laufenden Verwaltung zu verbuchen. Muster 6.

Wegen der rechnerischen Behandlung der Einnahmen und Ausgaben aus abgeschlossenen Rechnungsjahren siehe § 23 Ziff. 3.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 441.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Rechnungslegung.

§ 21. Bezeichnung der zu legenden Rechnungen und der Rechnungsperioden.

Die Sonderkassen haben dem Gouvernement über ihren Geldverkehr

a) monatlich oder vierteljährlich oder jährlich — je nach der Bestimmung des Gouverneurs — eine Verwaltungsrechnung und
b) vierteljährlich eine Abrechnung zu legen.

§ 22. Monatliche oder vierteljährliche Verwaltungsrechnung.

1. Die Verwaltungsrechnung ist alsbald nach dem Monats- oder Vierteljahresabschlusse nach anliegendem Muster aufzustellen und dem Gouvernement bis zum 20. des folgenden Monats in einfacher Ausfertigung einzureichen. (Muster 7.) In derselben sind alle innerhalb der Rechnungsperiode angefallenen und im Kassen-Tagebuch in der Spalte „für den Lokaletat" verbuchten etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben — nach Kapitel, Titeln und Positionen des Etats getrennt — nachzuweisen.

Jede Einnahme und Ausgabe muß belegt und der Betrag eines jeden Belegs, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt, in der Rechnung einzeln nachgewiesen werden.

Einnahmen, die in Hebe- oder sonstigen Registern der Dienststelle verzeichnet werden, z. B. Wagensteuer, Hundesteuer, Grundsteuer, Waffengebühren, Jagdscheingebühren, Erlöse aus Landverkäufen usw., sind mit den im Kassen-Tagebuch im einzelnen verbuchten Beträgen in je einer Nachweisung nach beiliegenden Mustern zusammenzustellen und nur mit der Endsumme der Nachweisung in die Rechnung aufzunehmen. (Muster 8. u. 9.) Unter den Nachweisungen hat der Vorsteher der Dienststelle die Richtigkeit zu bescheinigen und der Kassenführer die rechnerische Nachprüfung zu bestätigen.

Im übrigen sind die näheren Bestimmungen im III. Buch, §§ 40 und 41, zu beachten.

Das Gesamtergebnis der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsrechnung ist in die Abrechnung für das betreffende Vierteljahr — soweit monatliche Verwaltungsrechnung gelegt wird, monatsweise getrennt — zu übernehmen — vgl. § 24 und Muster —.

Die Reinschrift der Rechnungen ist vor der Einsendung an das Gouvernement durch den Kassenkurator an der Hand der Bücher und Belege einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß sämtliche Belege ordnungsmäßig geprüft und bescheinigt und auch sonst vollständig sind.

2. Über die in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai — Jahresabschluß — für das abgelaufene Rechnungsjahr noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben ist nach dem 31. Mai sogleich eine Nachtragsrechnung aufzustellen und dem Gouvernement mit nächster Post einzusenden. Die Ergebnisse sind in der Abrechnung für das I. Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahrs nachzuweisen.

3. Die in der Verwaltungsrechnung nachgewiesenen Titel- bzw. Positionssummen sind in einer Nachweisung — Buchungsnachweisung für die Hauptkasse — nach beiliegendem Muster zusammenzustellen. (Muster 10.) Die Nachweisung ist hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

waltungsrechnung vom Kassenführer zu bescheinigen und der Verwaltungsrechnung lose anzufügen.

§ 23. Jährliche Verwaltungsrechnung.

1. Die jährliche Verwaltungsrechnung ist ebenfalls nach dem Muster 7 zu § 22, jedoch mit der Aufschrift „Verwaltungsrechnung der . . . . . Kasse in . . . . . für das Rechnungsjahr 19 . .“ alsbald nach dem Abschlusse der Bücher — § 20 — aufzustellen und dem Gouvernement in doppelter Ausfertigung bis spätestens 31. Juli jeden Jahrs einzusenden. Die Aufstellung der Rechnung ist im Laufe des Rechnungsjahrs vorzubereiten.

Die Bestimmungen des § 22 Ziff. 1 letzter Absatz finden gleichfalls Anwendung.

2. Am Schlusse der Rechnung sind die in dieser selbst nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nach anliegendem Muster zusammenzustellen und so die auf die einzelnen Kapitel, Titel und Positionen des Etats entfallenden Gesamtbeträge ersichtlich zu machen. Muster 11.

3. Die Einnahmen und Ausgaben aus früheren, bereits abgeschlossenen Rechnungsjahren sind in der Rechnung gesondert von den Beträgen der laufenden Verwaltung — vor dieser — und auch in den Zusammenstellungen zu Ziff. 2 und 4 besonders nachzuweisen.

4. Der Rechnung ist eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Muster 10 zu § 22 Ziff. 3 lose anzufügen. Ist jedoch die Einsendung der Rechnung bis 31. Juli infolge besonderer Umstände nicht möglich, so ist genannte Zusammenstellung auf Grund des Nebenbuchs für die etatsmäßige Verwaltung aufzustellen und dem Gouvernement sofort zu übersenden. Die Ergebnisse der später folgenden Verwaltungsrechnung müssen jedoch im einzelnen und im ganzen mit der bereits eingereichten Zusammenstellung — nach welcher die Gouvernements-Hauptkasse die Rechnungsergebnisse in ihre mit dem 30. September abzuschließenden Bücher übernimmt — genau übereinstimmen.

5. Werden — abgesehen von dem unter Ziff. 4 erwähnten Falle — bei der Aufstellung der Rechnung nachträglich noch Titelverwechslungen festgestellt, so sind die Beträge nicht nur in die Rechnung selbst richtig einzustellen, sondern sie sind auch zur Herbeiführung der Übereinstimmung der Rechnung mit dem Nebenbuche — vgl. § 18 letzter Absatz — in diesem bei dem zu Unrecht belasteten Titel ab- und bei dem zuständigen Titel zuzusetzen.

6. Das Gesamtergebnis der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsrechnung ist in der Abrechnung für das I. Vierteljahr der nächsten laufenden Verwaltung nachzuweisen.

§ 24. Vierteljährliche Abrechnung.

Die Abrechnung ist nach dem Vierteljahresschlusse nach anliegendem Muster aufzustellen und dem Gouvernement bis zum 20. des nächsten Monats einzusenden. Sie muß (mit Ausnahme des in eigener Zuständigkeit abzuwickelnden durchlaufenden — § 17 — und des Hinterlegungsverkehrs — § 19 —) den gesamten Geldverkehr der Kasse dergestalt zum Nachweise bringen, daß nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen der verbleibende Bestand mit dem am Schlusse des betreffenden Vierteljahrs im Kassen-Tagebuche nachgewiesenen, der Hauptkasse gegenüber zu vertretenden Sollbestand übereinstimmt. Hinsichtlich der eine jährliche Verwaltungs- Muster 12.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rechnung legenden Sonderkassen ist diese Übereinstimmung nach Anleitung der Anmerkung zu dem Muster näher zu erläutern.

Diese Abrechnung hat insbesondere nachzuweisen:

A. unter Einnahme:

1. den Bestand der letzten Abrechnung,
2. bare Betriebsvorschüsse aus der Haupt- oder aus einer anderen Kasse,
3. Ablieferungen der Postagenturen,
4. Ablieferungen der Banken behufs Überweisung nach Deutschland,
5. den Betrag der Einnahmen der Verwaltungsrechnung — § 22 Ziff. 1 und 2 und § 23 Ziff. 6 —,
6. Einziehungen für Rechnung der Kolonial- oder Gouvernements-Hauptkasse usw.

B. unter Ausgabe:

1. Zuschüsse an die Postagenturen,
2. bare Ablieferungen und Auftragszahlungen an die Hauptkasse oder eine andere Kasse,
3. den Betrag der Ausgaben der Verwaltungsrechnung — § 22 Ziff. 1 und 2 und § 23 Ziff. 6 —,
4. die gezahlten Pensionen und Hinterbliebenenbezüge ehemaliger Schutztruppenangehöriger und die für Rechnung deutscher Behörden gezahlten Pensionen,
5. den Betrag der Ausgaben für Rechnung der Landespolizei usw.

Die Abrechnung ist hinsichtlich der Übereinstimmung ihres Bestands mit dem Bestande des Kassen-Tagebuchs, soweit er der Hauptkasse gegenüber zu vertreten ist, vom Kassenkurator zu bescheinigen.

§ 25. Mitteilung von Auszügen aus dem Konto für durchlaufende Beträge und aus dem Hinterlegungsregister.

Den Abrechnungen — § 24 — ist aus dem Konto für durchlaufende Beträge und aus dem Hinterlegungsregister über die unerledigt gebliebenen Posten je ein Auszug beizufügen, in welchem die der Erledigung entgegenstehenden Gründe kurz zu vermerken sind.

V. Zusatzbestimmungen für einzelne Dienstzweige.*)

A. Medizinalwesen (Krankenhäuser).

§ 26. Geschäftsbereich.

Bei den Zivilkrankenhäusern werden Sonderkassen eingerichtet, welche die im Betriebe dieser Anstalten vorkommenden Einnahmen zu erheben und die sich daraus ergebenden Ausgaben zu leisten haben.

§ 27. Kostenvorschuß.

1. Bei der Aufnahme in das Krankenhaus ist von jedem Kranken, welchem ein Anspruch auf freie Verpflegung nicht zur Seite steht, ein zunächst auf eine Woche berechneter Kostenvorschuß einzufordern. Bei Personen, welche als zweifellos zahlungsfähig bekannt sind, kann hiervon Abstand ge-

*) Weitere Bestimmungen sind für die Landespolizei als Nachtrag (I) am 1. Juli 1910 ergangen. (Abdruck in der D. Kol. Gesetzgeb. bleibt vorbehalten.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nommen werden. Ebenso ist von der Einforderung von Vorschüssen abzusehen, insoweit die Reichs-Postverwaltung, die Reichs-Marineverwaltung oder kommunale Verbände des Schutzgebiets zahlungspflichtig sind.

2. Gibt der Kranke an, daß ein anderer zur Zahlung der Verpflegungskosten verpflichtet sei, oder wird dies auf sonstige Weise bekannt, so müssen alsbald in dieser Richtung geeignete Ermittlungen angestellt, und gegebenenfalls muß eine verbindliche Erklärung des Zahlungspflichtigen erfordert werden. Zutreffendenfalls ist der Verpflichtete zur Zahlung des Vorschusses aufzufordern.

3. Ob die Aufnahme oder fernere Unterbringung von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig zu machen ist, entscheidet in erster Linie der leitende Arzt im Benehmen mit dem Bezirksamte.

4. Kann nach dieser Entscheidung ein Kranker, welcher der ihm obliegenden Vorschußpflicht nicht nachzukommen vermag, nicht zurückgewiesen oder entlassen werden, so muß mit ihm — sobald als tunlich — eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher festzustellen ist:

a) Vor- und Familienname, Stand, Wohnort, bei Frauen auch der Geburtsname sowie Stand und Wohnort des Ehemanns;
b) Geburtstag und Geburtsort sowie Land, Provinz, Kreis usw., in welchem letzterer gelegen ist;
c) Name, Stand, Wohnort beider Eltern, auch wenn sie verstorben oder unbemittelt sind;
d) Name, Stand und Wohnort etwa vorhandener erwachsener Kinder oder anderer naher Verwandter, auch wenn sie unbemittelt sind;
e) die derzeitige Beschäftigung des Kranken und seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse;
f) der Heimatsstaat und der Heimatsort, d. h. der Ort, an welchem der Kranke nach den gesetzlichen Vorschriften seines Heimatsstaats beheimatet ist.

Die — der Verhandlung anzuschließende — Entscheidung des leitenden Arztes muß mit Gründen versehen und so ausführlich gehalten sein, daß sie in einem Rechtsstreite gegen den Kranken oder gegen andere Zahlungspflichtige als Beweis für die Notwendigkeit der Aufnahme des Kranken dienen kann.

5. Die Angaben des Kranken sind auf Grund der etwa vorhandenen Ausweispapiere (Reisepaß usw.) sowie geeignetenfalls im Benehmen mit dem Bezirksamte durch Befragen des Arbeitgebers oder anderer mit dem Kranken bekannter Personen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Besondere Beachtung erfordert die richtige Schreibung der Eigennamen und zwar sowohl der Personennamen wie der geographischen Bezeichnungen, zu deren Niederschrift der Kranke geeignetenfalls zu veranlassen ist.

6. Die Verhandlung nebst der Entscheidung des leitenden Arztes ist alsbald dem Gouverneur vorzulegen. Gleichzeitig sind über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, namentlich über ausstehende Forderungen und andere in erreichbarer Nähe befindliche Vermögensstücke des Kranken, Erkundigungen einzuziehen, deren Ergebnis dem Gouverneur zu berichten ist.

7. Die als Vorschuß eingezahlten Beträge sind zunächst beim Konto für durchlaufende Beträge zu verbuchen und später, soweit sie zur Deckung der berechneten Kosten zu verwenden sind, an dieser Stelle zu verausgaben und gleichzeitig etatsmäßig zu vereinnahmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 28. Berechnung und Einforderung der Verpflegungs- und Pensionskosten.

1. Über die in den Krankenhäusern entstandenen Verpflegungskosten ist am Schlusse jeder Woche, außerdem bei der Entlassung des Kranken, eine Berechnung aufzustellen und dem Zahlungspflichtigen zu behändigen mit der Aufforderung, innerhalb einer vom leitenden Arzte festzusetzenden Frist Zahlung zu leisten.

2. Ist ein eingezahlter Vorschuß vorhanden, so sind die Kosten aus diesem zu entnehmen (§ 27 Ziff. 7). Wird der Vorschuß dadurch aufgebraucht, oder erscheint der verbleibende Rest für die Zeit bis zur voraussichtlichen Entlassung nicht mehr als ausreichend, so ist gleichzeitig ein weiterer Vorschuß nach § 27 einzufordern. Ein bei der Entlassung des Kranken verbleibender Vorschußrest ist dem Einzahler zurückzugeben.

3. Geht eine Forderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht ein, so ist der leitende Arzt ermächtigt, beim zuständigen Bezirksgerichte namens des Landesfiskus die Erlassung eines Zahlungsbefehls gegen den Schuldner zu beantragen. Es bedarf hierzu keiner schriftlichen Vollmacht. Gleichzeitig ist nach § 27 Ziff. 3 ff. über die weitere Unterbringung zu entscheiden und, soweit solches nicht schon geschehen und soweit möglich, die vorgeschriebene Verhandlung mit dem Kranken aufzunehmen.

4. Nach fruchtlosem Ablaufe der im Zahlungsbefehle gesetzten Frist hat der leitende Arzt beim Bezirksgerichte namens des Landesfiskus den Antrag zu stellen, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären und die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu betreiben. Sind bestimmte pfändbare Vermögensstücke, wozu auch Forderungen gehören, bekannt, so ist deren Pfändung ausdrücklich zu beantragen. Auch wenn die Zwangsvollstreckung von vornherein als aussichtslos erscheint, soll doch die Vollstreckbarmachung des Zahlungsbefehls herbeigeführt werden. Verläuft die Zwangsvollstreckung fruchtlos oder erscheint sie von vornherein aussichtslos, so ist alsbald nach Erlaß des Vollstreckungsbefehls dem Gouverneur zu berichten.

5. Beim Krankenhaus in Windhuk ist nach fruchtlosem Ablaufe der Frist des Zahlungsbefehls — Ziff. 3 — ohne Verzug dem Gouverneur zu berichten.

6. Von allen Krankenhäusern muß ohne Verzug dem Gouverneur berichtet werden, wenn ein säumiger Schuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhebt, wenn er das Schutzgebiet verlassen hat, in Konkurs geraten, nicht zu ermitteln oder verstorben ist, oder wenn gegen die Erwirkung eines Zahlungsbefehls Bedenken bestehen.

7. Den nach Ziff. 4 bis 6 für jeden Schuldner gesondert zu erstattenden Berichten sind außer einer Aufstellung der geschuldeten Beträge die etwa vorhandenen gerichtlichen und anderen auf die Angelegenheit Bezug habenden Schriftstücke beizufügen. Gleichzeitig ist, soweit noch nicht geschehen, nach § 27 Ziff. 4 bis 6 zu verfahren.

8. Die verantwortlichen Beamten haben die Pflicht, auf alle für die Erlangung der geschuldeten Beträge Bedeutung habenden Vorgänge und Verhältnisse genau zu achten. Bei Gefahr im Verzuge sind die zur Sicherung der Ansprüche des Landesfiskus erforderlichen Maßnahmen (Erwirkung von Arresten u. dgl.) ohne Aufschub und selbständig zu treffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 29. Forderungsliste.

1. Die Krankenhäuser haben eine Forderungsliste nach anliegendem Muster zu führen und darin alle Verpflegungskosten und andere in ihrem Betriebe vorkommende Einnahmen mit den einzufordernden Beträgen unter jahresweise fortlaufenden Nummern nachzuweisen. Muster 13.

2. In die Forderungsliste sind alle bei Krankenhäusern fällig werdenden Einnahmen ohne Ausnahme einzutragen, sobald sie berechnet worden sind (§ 28, 1), und zwar auch dann, wenn sie sofort eingezahlt oder durch erhobene Vorschüsse gedeckt werden. Hierbei sind in den dafür vorgesehenen Spalten die der Berechnung zugrunde liegenden Ansätze einzeln aufzuführen. Die Eintragung in die Forderungsliste hat zugleich als Entwurf für die Reinschrift der Rechnung zu dienen.

3. Insoweit in einer Forderung Getränke oder andere bestimmungsgemäß einzeln zu bezahlende Sachen enthalten sind, ist in der Forderungsliste auf Seite, Nummer und Beleg des Materialienkontos und in letzterem auf die Nummer der Forderungsliste und demnächst auf Monat und Nummer des Kassen-Tagebuchs zu verweisen. In den Materialien- und in den Kassenabrechnungen sind diese gegenseitigen Verweise entsprechend zu wiederholen.

4. Über den Gang des Einziehungsverfahrens ist in der dafür vorgesehenen Spalte kurz Vermerk zu machen.

5. Die bei der Kasse eingehenden ebenso wie die aus vorhandenen Vorschüssen entnommenen Beträge sind bei der Eintragung im Kassen-Tagebuche nach der Nummer der Forderungsliste zu bezeichnen und in dieser unter Angabe der Nummer des Kassen-Tagebuchs als eingegangen anzuschreiben.

6. Entsprechende Eintragungen bei den dafür vorgesehenen Spalten haben zu erfolgen, wenn zufolge Mitteilung des Gouverneurs oder der Hauptkasse ein Betrag von der Hauptkasse verrechnet oder auf Anordnung des Gouverneurs in Abgang gestellt ist.

7. Als Beleg für die Abrechnung dient ein vollständiger, die in dem Abrechnungszeitabschnitt eingegangenen Posten enthaltender Auszug aus der Forderungsliste.

§ 30. Abschluß, Reste.

1. Am Schluß eines jeden Kalendervierteljahrs sind die Solleinnahmespalten der Forderungsliste aufzurechnen und abzuschließen. Die Summen sind nicht auf das neue Vierteljahr zu übertragen. Der Abschluß der Solleinnahmespalten für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs hat erst zu erfolgen, nachdem alle Forderungen, welche dem abgelaufenen Rechnungsjahr angehören, eingetragen sind.

2. Alsbald nach dem Abschlusse der Solleinnahmespalten des letzten Vierteljahrs sind in der Forderungsliste die bis zum 31. März weder eingegangenen noch in Abgang gestellten Beträge in die für Reste vorgesehene Spalte einzustellen und gleichzeitig mit der bisherigen Nummer und unter Angabe des Ursprungsjahrs in eine nach dem Muster der Forderungsliste anzulegende Restenliste zu übertragen. Hierbei wird der Inhalt der Solleinnahmespalten wörtlich wiederholt. Die Restenliste ist bezüglich der Anschreibung der Einnahmen usw. wie die erste Forderungsliste zu behandeln. Die am 31. März des folgenden Jahrs noch offenen Posten sind in die nächste Restenliste zu übertragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Die zu der Restenliste eingehenden Zahlungen sind, mit einem Auszug aus der Restenliste belegt, der Hauptkasse anzurechnen.

4. Beim Jahresschluß ist die Forderungsliste in allen Spalten aufzurechnen, abzuschließen und durch Zusammenstellung der Summen der vier Vierteljahresabschnitte die Jahressumme in allen Spalten zu ermitteln. Unter dem Abschluß ist durch eine weitere Zusammenstellung nachzuweisen, daß die Jahressumme der als beim Krankenhaus eingegangen geführten Beträge mit der Summe der in den Abrechnungen verrechneten Einnahmen übereinstimmt, daß ferner die Gesamtjahressumme der beim Krankenhaus eingegangenen, der bei der Hauptkasse verrechneten, der vom Gouverneur in Abgang gestellten und der in die Restenliste übertragenen Beträge mit der Jahressumme der Solleinnahme übereinstimmt. Hierauf ist die Forderungsliste dem Gouverneur vorzulegen.

§ 31. Verwahrung von privaten Geldbeträgen und Wertsachen.

1. Die Krankenhäuser sind ermächtigt, von den Kranken private Geldbeträge und Wertsachen zur Verwahrung anzunehmen. Über den Empfang ist eine Bescheinigung zu erteilen.

2. Wird ein Kranker in nicht verfügungsfähigem Zustand in das Krankenhaus aufgenommen, so sind ihm die mitgeführten Geldbeträge und Wertsachen durch einen Angestellten des Krankenhauses unter Zuziehung eines Zeugen abzunehmen und an die Kasse abzuliefern. Über den Vorgang ist eine von dem Zeugen mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, die dem Kranken sobald als tunlich zur weiteren Verfügung über die Geldbeträge usw. vorgelegt werden muß.

3. Die Verbuchung und Verwahrung der Hinterlegungen unter Ziff. 1 und 2 regeln sich nach §§ 17 und 19 dieser Geschäftsanweisung und § 12 Ziff. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen" — Buch III —.

B. Eisenbahnwesen (Eisenbahnkassen).

§ 32. Geschäftsbereich, Dienst- und Aufsichtspersonal.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung besteht eine Sonderkasse mit der Bezeichnung „Eisenbahnkasse", welche die im Betriebe der Bahn vorkommenden Einnahmen zu erheben und die sich daraus ergebenden Ausgaben zu leisten hat.

Die Eisenbahnkasse ist eine selbständige, der Eisenbahnverwaltung unmittelbar unterstellte Dienststelle, der hinsichtlich der Kassengeschäfte sämtliche Stationskassen unterstellt sind. Sie darf ihnen Aufträge zur Einziehung von Einnahmen und Zahlung von Ausgaben erteilen.

Das Personal der Eisenbahnkasse besteht aus dem Kassenverwalter und dem Rechnungsführer.

Kassenkurator der Eisenbahnkasse ist der Eisenbahnbetriebsdirektor.

§ 33. Buchführung.

1. Die Kassenbücher — mit Ausnahme der Nebenbücher, deren Führung dem Rechnungsführer obliegt — sind von dem Kassenverwalter zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind sogleich nach erfolgter Zahlung in den Kassenbüchern zu buchen, und zwar lediglich nach der Zeitfolge, nicht in Monatsabschnitten nach der Fälligkeit. Beträge, die auf Grund eines Belegs

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in den Nebenbüchern usw. an verschiedenen Stellen zu buchen sind, sind auch in den Kassenbüchern einzeln aufzuführen, und zwar vor der Hauptspalte, in die der Gesamtbetrag einzurücken ist.

Anmerkung: Eine Ausnahme hiervon wird zugelassen hinsichtlich der monatlichen Bezüge der Beamten und Angestellten. Diese Ausgaben dürfen auf Grund der von den Betriebsabteilungen bescheinigten und rechnerisch festgestellten Zahlungslisten im Kassenbuch in je einer Summe gebucht werden. Die Hinweise auf das Nebenbuch sind in den Zahlungslisten anzubringen.

Die Nebenbücher sind so einzurichten, daß die innerhalb eines Monats bei einem Titel bzw. bei einer Position des Voranschlags verbuchten Einnahmen und Ausgaben — insbesondere auch die Gehalts- usw. Bezüge — durch bloßes Aufrechnen, ohne Zuhilfenahme von Zusammenstellungen ermittelt werden können.

2. In dem Abrechnungskonto ist je ein Abteil für
Verwahrgelder,
Vorschüsse,
Abrechnung mit der Gouvernements-Hauptkasse und
Abrechnung mit den Stationen
einzurichten. Die Zahl der innerhalb eines Abteils zu bildenden Sonderkonten für regelmäßig und häufig wiederkehrende gleichartige Buchungen richtet sich nach dem Bedürfnisse, jedoch ist eine zu weit gehende Zersplitterung in Unterabschnitte, namentlich eine Buchung in Monatsabschnitten unzulässig. Besonders ist darauf zu achten, daß Einnahmen bei demjenigen Vorschußkonto gebucht werden, bei dem die entsprechende Ausgabe gebucht war und umgekehrt bei den Verwahrgeldern. Für die rechtzeitige Tilgung von Vorschüssen sind die Kassenbeamten gemeinsam verantwortlich.

Die am Jahresschluß unerledigt gebliebenen Verwahrgelder und Vorschüsse sind bei Anlegung des neuen Abrechnungskontos auf die betreffenden Sonderkonten einzeln zu übertragen. Ein Verzeichnis derselben ist der Verwaltungsrechnung — § 36 — beizufügen und darin anzugeben, was wegen der Erledigung veranlaßt ist.

3. Alle Kassenbücher sind am Ende eines jeden Monats abzuschließen. Unter dem Abschluß in dem Kassenbuch ist nach Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben — eventuell auch unter Berücksichtigung der Schlußsummen der noch nicht endgültig geschlossenen Kassenbücher für das alte Rechnungsjahr — das Vorhandensein des in Worten auszudrückenden buchmäßigen Bestands und die Übereinstimmung der Kassenbücher mit den Nebenbüchern und dem Abrechnungskonto von den Kassenbeamten zu bescheinigen — vgl. § 16 Muster 1 —.

4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung sind grundsätzlich auf die Eisenbahnkasse zur endgültigen Verbuchung und eventuell etatsmäßigen Verrechnung anzuweisen. Soweit bei der Einziehung oder Auszahlung von Geldern die Vermittlung anderer Kassen im Schutzgebiet in Anspruch genommen wird, haben diese die betreffenden Beträge als durchlaufende zu behandeln und der Gouvernements-Hauptkasse anzurechnen. Diese übersendet der Eisenbahnkasse am Schluß eines jeden Monats eine Zusammenstellung mit Belegen der für deren Rechnung vereinnahmten und gezahlten Beträge. In Höhe der geleisteten Ausgaben wird das Konto der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eisenbahnkasse belastet, während deren Einnahmen gut geschrieben werden. Dieses Verfahren findet auch hinsichtlich der von der Kolonial-Hauptkasse in Berlin für Rechnung der Eisenbahnverwaltung vorschußweise gezahlten und der Gouvernements-Hauptkasse angerechneten Beträge Anwendung. Die Erstattung und Kontobuchung dieser Beträge hat unverzüglich stattzufinden und ist nicht von der vorherigen Einholung der Richtigkeits- und Inventarisationsbescheinigung abhängig zu machen.

Für Lieferungen aus Kapstadt sind die Zahlungen seitens der Eisenbahnkasse entweder unmittelbar — bei kleineren Beträgen mittels Postanweisung — oder — bei größeren Beträgen — durch Vermittlung einer Bank zu leisten. Die Vermittlung des Generalkonsulats ist grundsätzlich nicht in Anspruch zu nehmen.

5. Die Geldabrechnungen der Eisenbahnstationen sind von dem Rechnungsbureau pünktlich am Ende eines jeden Monats abzuschließen und in einer Nachweisung zusammenzustellen. Auf Grund dieser Nachweisungen sind die betreffenden Einnahmen und Ausgaben von der Eisenbahnkasse zu verbuchen.

§ 34. Aufbewahrung der Kassenbestände.

1. Neben dem unter gemeinsamem Verschlusse des Kassenverwalters und des Rechnungsführers stehenden Kassenschranke darf unter alleinigem Verschlusse des Kassenverwalters eine Tageskasse gehalten werden, deren Bestand den Betrag von 500 ℳ nicht überschreiten darf.

2. Über die im Kassenschranke (Tresor) niedergelegten Bestände ist ein Tresorbuch zu führen, durch welches der tägliche Zu- und Abgang im Tresorbestande nachgewiesen wird. Das Tresorbuch ist im Tresor aufzubewahren.

Im Tresor sind außerdem auch die Reserveschlüssel der Stationskassen aufzubewahren. Hierüber ist ein Verzeichnis zu führen. Die Reserveschlüssel der eigenen Kasse werden bei der Gouvernements-Hauptkasse aufbewahrt.

§ 35. Buchungsnachweisungen.

Muster 14 bis 16.

Über die sämtlichen etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben eines Vierteljahrs stellt die Eisenbahnkasse auf Grund der Nebenbücher Buchungsnachweisungen nach anliegenden Mustern auf und reicht sie in dreifacher Ausfertigung an die Eisenbahnverwaltung ein. Die Übereinstimmung mit den Büchern ist von den Kassenbeamten zu bescheinigen. Die Schlußsummen der Buchungsnachweisungen werden von der Gouvernements-Hauptkasse bei den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben verbucht und gleichzeitig dem Konto der Eisenbahnkasse die Einnahmen als Betriebsvorschüsse zur Last gestellt, die Ausgaben gutgeschrieben.

Vom Beginn eines neuen Rechnungsjahrs bis zum endgültigen Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahrs — § 20 — ist für jedes Rechnungsjahr eine besondere Buchungsnachweisung aufzustellen.

§ 36. Rechnungslegung.

1. Nach Abschluß eines Rechnungsjahrs — § 20 — ist über die Ergebnisse der etatsmäßigen Verwaltung von der Eisenbahnkasse eine Verwaltungsrechnung nach § 23 aufzustellen und der Eisenbahnverwaltung bis 31. Juli jeden Jahrs zur Prüfung und Abnahme einzureichen.

Die Abschnitte und Unterabschnitte der Rechnung müssen der Einteilung des dem Etat beigefügten Voranschlages entsprechen. Die Endsummen der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rechnung müssen im einzelnen und im ganzen mit den aus den Buchungsnachweisungen für die gleichen Zeitabschnitte sich ergebenden Summen — demnach auch mit den Abschlüssen in den Büchern — übereinstimmen. Wegen des der Rechnung beizufügenden Verzeichnisses der Verwahrgelder und Vorschüsse vergleiche § 33 Ziff. 2 letzter Absatz.

2. Über den Kontoverkehr der Gouvernements-Hauptkasse mit der Eisenbahnkasse ist von dieser vierteljährlich eine Abrechnung zu legen, in der insbesondere auch die nach § 33 Ziff. 4 erforderlichen Ausgleichungen zu berücksichtigen sind.

§ 37. Materialien, Inventarien und Proviant.

Die vierteljährlich aufzustellenden Abrechnungen über Materialien, Inventarien und Proviant sind seitens der Eisenbahnverwaltung zu prüfen. Die geprüften Abrechnungen müssen zur Vorlage an den Rechnungshof geeignet sein und dementsprechend aufbewahrt werden.

§ 38. Kontrolle.

Die Kontrolle über Versand und Empfang der Frachtgüter, Ausgabe von Fahrkarten, Gepäckscheinen und Beförderungsscheinen wird bei der Eisenbahnverwaltung durch einen Fachbeamten ausgeübt. Wegen der hierbei ermittelten Unstimmigkeiten bei den Verkehrseinnahmen ist das Erforderliche an die Eisenbahnkasse zu veranlassen und der Ausgleich zu überwachen.

Die im Rechnungsbureau geführte Einnahmekontrolle hat den Zweck, eine fortgesetzte Prüfung zu ermöglichen, daß alle von der Eisenbahnkasse zu erhebenden Einnahmen zur Kasse fließen sowie nach Eingang richtig und rechtzeitig verbucht werden.

Kontrolliert werden sämtliche der Kasse zufließenden Einnahmen, einerlei ob es sich um eigene Einnahmen oder um Absetzungen von den Ausgaben handelt. Es müssen daher sämtliche Kassenanweisungen dieser Art, ehe sie an die Eisenbahnkasse gelangen, dem Rechnungsbureau zur Buchung in der Einnahmekontrolle zugeleitet werden. Die Seite und Nummer, unter der die Eintragung stattgefunden hat, ist auf der Kassenanweisung zu vermerken, und zwar möglichst immer an einer bestimmten Stelle.

§ 39. Aufsicht und Prüfung.

Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Eisenbahnbetriebsdirektor, der sich fortlaufend über die Geschäftsführung unterrichtet halten muß.

Von ihm ist die Eisenbahnkasse von Zeit zu Zeit, mindestens aber zweimal im Jahr unter genauer Beachtung der Bestimmungen unter §§ 38, 39 des Buchs III einer unvermuteten Prüfung zu unterziehen. Über das Ergebnis der Kassen- und Buchprüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Gouvernement einzureichen.

Die Einnahmekontrolle dient bei den vorzunehmenden Prüfungen als Kontrolle über die bis dahin von der Kasse eingezogenen und verbuchten Beträge.

Berlin, den 1. November 1909.

Reichs-Kolonialamt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ein-

Kassen-Tagebuch der .....

Blatt 1. für das Rech-

Lfde. Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Einnahme	Hauptbetrag ℳ	Hauptbetrag Pf.
	1909				
1	April	1.	Bestand am 31. März 1909	80 783	—
2			Ablieferung der Postagentur	5 000	—
3		5.	Grundsteuer lt. Nachweisung	6 500	—
4			Treiber U. erstattet überhobenen Lohn . . .	16	50
5		15.	von G., Wagensteuer für 1909	40	—
6		20.	von der Gouv.-Hauptkasse Barüberweisung .	50 000	—
7		25.	von U., Teilzahlung auf Vermessungsgebühren	200	—
			Summe der Einnahme für April 1909	142 539	50
			Einnahme für April . . . 142 539,50 ℳ Ausgabe . . . . . 1 320,50 „		
			Bestand am 30. April 1909 141 219,— ℳ		
			Davon entfallen auf Konto-Einnahme . 216,50 ℳ Ausgabe . . 116,50 „		
			Mithin Konto-Einnahmeüberschuß . 100,— ℳ = 100,— „		
			und ist der Hauptkasse gegenüber ein Bestand nachzuweisen von . . 141 119,— ℳ		
			Abgeschlossen. N. N. Kassenführer.		
			Es wird hiermit bescheinigt, daß der nachgewiesene Soll-Bestand von 141 219,— ℳ in Worten usw. bei der heute vorgenommenen Prüfung richtig vorhanden war. . . . . . , den 30. April 1909. N. N. Kassenkurator.		
8	Mai	1.	Bestand am 30. April 1909	141 219	—

nahme.

Muster 1 zu § 16.

.....Kasse in .....

nungsjahr 1909.

Nummer des Nebenbuchs oder Kontos	Davon für den Lokaletat		Davon für die Hauptkasse		Davon für das Konto		Bemerkungen
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
			80 783	—			
			5 000	—			
	6 500	—					
1					16	50	
	40	—					
			50 000	—			
1					200	—	
	6 540	—	135 783	—	216	50	
			142 323	—			
			1 204	—	116	50	
			141 119	—	100	—	
—	—	—	141 119	—	100	—	

Aus-

Kassen-Tagebuch der .....

für das Rech-

Blatt 1.

Lfde. Nr.	Datum Monat	Tag	Ausgabe	Hauptbetrag ℳ	Pf.
	1909		Vorschuß v. 31. 3. 09	16	50
1	April	1.	An Sekretär N. Gehalt für April	525	—
2			„ Polizeisergt. R. Remuneration für April . . .	234	—
3			„ Invaliden G. Pension für April	45	—
4		20.	„ Maurer S. Abschlagszahlung für Bau des Gefängnisses	400	—
5		25.	„ Bezirksamtmann H. Reisekostenvorschuß . . .	100	—
			Sa. der Ausgabe für April 1909 . .	1320	50
			Abgeschlossen: N. N. Kassenführer.		

Konto für durchlaufende Beträge der

für das Rech-

Seite 1.

Soll-einkommen ℳ	Pf.	Gegenstand der Einnahme	Nr. des Tage-buchs	Datum Monat	Tag	Ist eingekommen im einzelnen ℳ	Pf.	im ganzen ℳ	Pf.
						I. Gehalts- usw.			
		Treiber U. erstattet	4	April 09	5.			16	50
						II. Erlöse aus			
850	—	Farmer U. zahlt auf Vermessungsgebühren	7	April 09	25.	200	—		

gabe.

Muster 2 zu § 16.

.....Kasse in .....

nungsjahr 1909.

Nummer des Nebenbuchs oder Kontos	Davon: Für den Lokaletat ℳ	Pf.	Für die Hauptkasse ℳ	Pf.	Für das Konto ℳ	Pf.	Bemerkungen
					16	50	
	525	—					
			234	—			
			45	—			
	400	—					
1					100	—	
	925	—	279	—	116	50	
			1204	—			

Muster 3 zu § 17.

.....Kasse in .....

nungsjahr 1909.

Seite 2.

Sollausgabe ℳ	Pf.	Gegenstand der Ausgabe	Nr. des Tagebuchs	Datum Monat	Tag	Ist ausgegeben im einzelnen ℳ	Pf.	im ganzen ℳ	Pf.
Vorschüsse.									
		Lohnüberhebung des Treibers U.	1645	Dez. 08	18.			16	50
		Bez. H. Gehaltsvorschuß . . .	5	April 09	25.			100	—
Landverkäufen.									

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 4 zu § 18.

Einnahme.
Ausgabe.

Nebenbuch der etatsmäßigen Verwaltung der ..... Kasse in .....

Seite . . . für das Rechnungsjahr 19 . . .

Etatssatz	Sollbetrag lt. Wirtschaftsplan ℳ	Pf.	Einnahme / Ausgabe	Datum Monat	Tag	Betrag im einzelnen ℳ	Pf.	Betrag im ganzen ℳ	Pf.	Tagebuch Nr.	Bemerkungen

Muster 5 zu § 19.

Hinterlegungsregister der ..... Kasse zu .....

für das Rechnungsjahr 19 . . .

Einnahme.

Lfde. Nr.	Datum Monat	Tag	Veranlassung	Zufolge Verfügung vom	Bezeichnung des Einlieferers	Gegenstand	Betrag ℳ	Pf.

Ausgabe.

Lfde. Nr.	Datum Monat	Tag	Veranlassung	Zufolge Verfügung vom	Bezeichnung des Empfängers	Gegenstand	Betrag ℳ	Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezirksamt Grootfontein. Muster 6 zu § 20.

J. Nr. . . . . .

Anmeldung zur Übertragung von Restbeständen aus dem Rechnungsjahre 1908 auf das Rechnungsjahr 1909.

— Fonds zu einmaligen Ausgaben 1908. —

Lfde. Nr.	Etats-Kapitel	Etats-Titel	Etats-Positionen	Bezeichnung des Unternehmens	Verfügbar sind laut Etat bzw. Wirtschaftsplan 1908 ℳ	Hiervon vom 1. 4. 08 bis 31. 3. 09 verausgabt ℳ	Bleiben verfügbar ℳ	Für das Unternehmen sind noch erforderlich ℳ
1	II¹	1	h	Beamtenwohnhaus für Beamte des Vermessungsamts Grootfontein	25 000	12 650,16	12 349,84	10 540,—
2	II¹	6	—	Entschädigung für infolge Seuchenbekämpfung erlittene Viehverluste	40 000	2 500,—	37 500,—	31 500,—
				usw.				
							Sa.	42 040,—

Die Richtigkeit bescheinigt:

Grootfontein, den 6. April 1909.

Der Bezirksamtmann.

U.

An
das Gouvernement
Windhuk.

N.
Kassenführer.

Bezirkskasse Outjo. Muster 7 zu § 22.

Verwaltungsrechnung für das I. Viertel des Rechnungsjahrs 1909.

Seite . . .

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Einnahme	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Bemerkungen
		A. Ordentlicher Etat.					
		Kapitel 1. Eigene Einnahmen.					
		Titel 1. Steuern.					
		1. usw.					
		2. Wanderhändlersteuer.					
1	1	Laut Nachweisung für 1. V. 09					
		Summe Tit. 1²			80	—	
		3. usw.					
		4. Hundesteuer.					
2	2	Laut Nachweisung für 1. V. 09					
		Summe Tit. 1⁴			260	—	
		Seite			340	—	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite . . .

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Einnahme	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Bemerkungen
		Übertrag	340	—			
		Titel 2. Zölle.					
		1. Einfuhrzölle.					
3	3	Laut Abrechnung der Hebestelle Outjo für April 09	25	—			
4	4	Desgl. für Mai 09	278	—			Siehe Nr. 6.
5	5	Desgl. „ Juni 09	16	—			„ „ 11.
		Summe Tit. 2^1			319	—	
		2. Ausfuhrzölle.					
6	4	Laut Abrechnung der Hebestelle Outjo für Mai 07					
		Summe Tit. 2^2			16	—	Siehe Nr. 4.
		Titel 3. Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen.					
		1. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen)					
7	6	Strafe für Feldbrandstiftung					
		Summe Tit. 3^1			60	—	
		2—4. usw.					
		5. Jagdscheingebühr.					
8	7	Laut Nachweisung für 1. V. 09					
		Summe Tit. 3^5			260	—	
		6. Erlöse aus Landverkäufen.					
9	8	Laut Nachweisung für 1. V. 09					
		Summe Tit. 3^6			2138	—	
		8—20. usw.					
		21. Verschiedene Einnahmen.					
10	9	v. M., Hauspacht für 1. 4. 09 bis 30. 9. 09 laut Vertrag vom 1. 2. 08	80	—			
11	5	Zollniederlagegebühren laut Abrechnung der Hebestelle Outjo für Juni	42	—			
12	10	Erlöse für versteigertes Fundvieh	46	—			
13	11	„ „ „ „	265	—			
14	12	„ „ „ „	79	—			
		Summe Tit. 3^{21}			512	—	
		Titel 4. Einnahme aus der Bergverwaltung.					
		1. Schürffeldgebühren.					
15	13	Laut Nachweisung für 1. V. 09					
		Summe Tit. 4^1			150	—	
		2—4. usw.					
		Gesamteinnahmen für 1. V. 09			3795	—	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite . . .

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Ausgabe	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Bemerkungen
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Fortdauernde Ausgaben.					
		Kapitel 1. Zivilverwaltung.					
		Titel 4. Für weiße Hilfskräfte.					
		2. Lokalverwaltung.					
16	14	Sekretär Qu. Rem. für April 09	500	—			
	15	Mai 09	500	—			
	16	Juni 09	500	—			
		Summe Tit. 4²			1500	—	
		Titel 5. Für farbige Hilfskräfte.					
		a. Ständige Arbeiter.					
17	17	Lohnliste für April 09	160	—			
	18	Mai 09	150	—			
	19	Juni 09	170	—			
		b. usw.					
		c. Arbeiter der Forstverwaltung.					
18	20	Lohnliste für April 09	40	—			
	21	Mai 09	15	—			
		Summe Tit. 5			535	—	
		Titel 12. Verwaltung der Dienstgebäude und Grundstücke sowie des toten Inventars.					
		Position 1. Zur Unterhaltung der Gebäude usw.					
19	22	Maurer Qu. für Reparaturen	116	—			
20	23	Schreiber F. Mietsentschädigung für April . .	30	—			
	24	„ Mai . .	30	—			
	25	„ Juni . .	30	—			
21	26	An H. Miete für ein Wohnhaus für 1. V. 09 laut Vertrag vom 16. 5. 07	120	—			
22	27	An V. für 10 Spaten, 3 Picken	225	—			
23	28	„ O. „ Wagenschmiere	25	—			
24	29	„ R. „ Wagenreparatur	87	60			
		Summe Tit. 12¹			663	60	
		Titel 13. Verwaltung des lebenden Inventars.					
		Position 1. Zur Unterhaltung und Ergänzung des lebenden Inventars.					
25	30	An D. für 10 Zugochsen	1500	—			
26	31	„ O. „ 4 „	600	—			
27	32	„ R. „ 1 Reitpferd	550	—			
28	33	„ R. „ Hufbeschlag	26	—			
29	34	„ S. „ 10 Zentner Futtermais	250	—			
		Summe Tit. 13¹			2926	—	
		Seite			5624	60	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite . . .

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Ausgabe	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Bemerkungen
		Übertrag			5624	60	
		Titel 15. Sonstige sächliche und vermischte Ausgaben.					
		Position 1. Zu Bureaubedürfnissen usw.					
30	35/38	An Damara Handelsgesellschaft für verschiedenes Bureaumaterial	256	—			
31	39	Desgl.	16	—			
32	40	Desgl.	25	—			
33	41	An Postagentur für Fernsprechgebühren für April	50	—			
34	42	„ Mai	50	—			
35	43	„ Juni	50	—			
36	44	Porto für Dienstbriefe für 1. V. 09	1	50			
		Summe Tit. 15[1]			448	50	
		Position 3. Zu Frachtkosten usw.					
37	45	Frachtfahrer A., Frachtkosten	126	40			
38	46	„ Z., „	25	10			
39	47	„ B., „	540	—			
40	48	Botenlöhne für 1. V. 09. Laut Nachweisung	160	—			
		Summe Tit. 15[3]			851	50	
		Position 4. Zu Dienstreisen usw.					
41	49	Bezirksamtmann G., Tagegelder für 4. 4. bis 5. 6. 09	510	—			
	50	Desgl. für 25. 6. bis 27. 6. 09	25	—			
42	51	Sekretär K., II. Rate Ausrüstungsgelder . . .	500	—			
		Summe Tit. 15[4]			1 035	—	
		II. Einmalige Ausgaben.					
		Kapitel 1. Zivilverwaltung.					
		Titel 1. Für Neubauten usw.					
		Ziffer a[2]. Beamtenwohnhäuser.					Aus 1907.
43	52	An Bauunternehmer S., Betrag seiner Abrechnung . . . . . 12 346,50 ℳ					
		Abschlagszahlungen:					
		Abrechnung für 3. V. 08: 4000					
		„ „ 4. V. 08: 6000 = 10 000 ℳ					
		Rest =	2346	50			
44	53	Tischler C. für 1 Zeichentisch	65	—			
		Summe Tit. 1a[2]			2 411	50	
		Gesamtausgaben			10 371	10	

Aufgestellt
Bezirkskasse Outjo, den 5. Juli 1909.
(Unterschrift.)
Kassenführer.

Durchgesehen.
(Unterschrift.)
Kassenkurator.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Bezirkskasse Outjo. Muster 8 zu § 22.

Nachweisung der im I. Viertel 1909 eingekommenen Jagdscheingebühren.

Lfde. Nr.	Datum	Erläuterung	Betrag im einzelnen ℳ	Pf.	Betrag im ganzen ℳ	Pf.	Bemerkungen
1	2. 5. 09	Laut Kontrolliste Nr. 65 bis 70 . .	30	—			
2	15. 5. 09	„ „ „ 71	5	—			
3	24. 6. 09	„ „ „ 72 bis 75 . .	20	—			
4	25. 6. 09	„ „ „ 76 „ 77 . .	10	—			
		usw.	usw.				
		Zusammen . .			260	—	

Rechnerisch richtig.
N. N.
Bezirksamtssekretär.

Die Richtigkeit bescheinigt.
Outjo, den 30. Juni 1909.
Der Bezirksamtmann.
(Unterschrift.)

Bezirksamt Outjo. Muster 9 zu § 22.

Nachweisung der im I. Viertel 1909 eingekommenen Erlöse für Landverkäufe.

Lfde. Nr.	Datum	Erläuterung	Betrag im einzelnen ℳ	Pf.	Betrag im ganzen ℳ	Pf.	Bemerkungen
1	2. 4. 09	v. U., Abzahlung für Farm G. . . .	250	—			
		Zinsen vom 1. 4. 08 bis 31. 3. 09	48	—	298	—	
2	14. 4. 09	v. G., Restkaufgeld für Farm G. . .	1500	—			
		Zinsen vom 14. 4. 08 bis 13. 4. 09	60	—	1560	—	
3	4. 6. 09	v. N., Abzahlung für ein Grundstück					
		Vertrag vom 4. 4. 08			250	—	
4	1. 7. 09	v. B., Pachtgeld für Farm Z. für 1. 7. 08					
		bis 30. 6. 09			30	—	
		Zusammen . .			2138	—	

Rechnerisch richtig.
O.
Bezirksamtssekretär.

Die Richtigkeit bescheinigt.
Outjo, den 30. Juni 1909.
Der Bezirksamtmann.
(Unterschrift.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezirkskasse Outjo. Muster 10 zu § 22 Ziff. 3.

Zusammenstellung der in der Verwaltungsrechnung für das I. Vierteljahr 1909 nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

1			2		3			4						5	
Etats-			Betrag lt. Rechnung		Hiervon Rest			Festgestellt auf: laufende Verwaltung		Reste aus				Verrechnet: Tagebuch	Nebenbuch
Kapitel	Titel	Position	ℳ	Pf.	aus (Jahr)	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ	Pf.		Nr.	Nr.
A. Einnahmen.															
1	1	2	80	—		—	—								
		4	260	—		—	—								
	2	1	319	—		—	—								
		2	16	—		—	—								
	3	1	60	—		—	—								
		5	260	—		—	—								
		6	2138	—		—	—								
		21	512	—		—	—								
	4	1	150	—		—	—								
			3795	—		—	—								

Anmerkung. Die Spalte 4 wird von der Kalkulatur } ausgefüllt.
„ „ 5 „ „ „ Hauptkasse }

1				2		3			4						5	
Etats-				Betrag der Rechnung		Hiervon Reste			Festgestellt auf laufende Verwaltung		Reste aus				Verrechnet Tagebuch	Nebenbuch
Abschnitt	Kapitel	Titel	Position	ℳ	Pf.	aus (Jahr)	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ	Pf.		Nr.	Nr.
B. Ausgaben.																
I	1	4	2	1 500	—											
	1	5		535	—											
	1	12	1	663	60											
	1	13	1	2 926	—											
	1	15	1	448	50											
	1	15	3	851	50											
	1	15	4	1 035	—											
	—	—	—	—	—											
II	1	1	a²	2 411	50	1907	2411	50								
				10 371	10		2411	50								

Die Übereinstimmung dieser Zusammenstellung mit der Verwaltungsrechnung wird bescheinigt.

Die Beträge erscheinen in der Kontoabrechnung für I. Vierteljahr mit 3795 ℳ in Einnahme und mit 10 371,10 ℳ in Ausgabe.

Outjo, den 5. Juli 1909.

H. H.
Kassenführer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 11 zu § 23 Ziff. 2.

Zusammenstellung.

A. Einnahmen	Laufende Verwaltung 1909		Rest aus 1908		Rest aus 1907		Gesamtbetrag	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Kapitel 1. Eigene Einnahmen.								
Titel 1¹	2 500	—	240	—			2 740	—
1²	4 550	—					4 550	—
1³	3 100	—			40	—	3 140	—
1⁴	186	—					186	—
Summe Titel 1	10 336	—	240	—	40	—	10 616	—
Titel 2¹	26 430	50	—	—	—	—	26 430	50
2²	1 510	—	—	—	—	—	1 510	—
Summe Titel 2	27 940	50					27 940	50
Titel 3¹	14 510	86					14 510	86
3²	1 610	—					1 610	—
3³	39	—					39	—
3⁴	14 525	70					14 525	70
3¹⁰	1 750	—					1 750	—
3¹⁶	2 534	25					2 534	25
Summe Titel 3	34 969	81					34 969	81
dazu „ „ 2	27 940	50					27 940	50
„ „ „ 1	10 336	—	240		40		10 616	—
Summe Kapitel 1	73 246	31	240	—	40	—	73 526	31
					*)			

*) Falls kein Rest vorhanden, kommt die Spalte in Fortfall. [Anm. im Formular.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Ausgaben	Laufende Verwaltung 1909 ℳ	Pf.	Reste aus 1908 ℳ	Pf.	Gesamtbetrag ℳ	Pf.
I. Kapitel 1. Fortdauernde Ausgaben.						
Titel 1 Position 2	5 600	—	—	—	5 600	—
„ 3	4 200	—	—	—	4 200	—
Summe Titel 1	9 800	—	—	—	9 800	—
Titel 14 Position 1	1 660	50			1 660	50
„ 2	510	—			510	—
„ 3	2 675	46			2 675	46
„ 4	1 460	—	**536**		924	—
Summe Titel 14	6 305	96	**536**		5 769	96
dazu „ „ 1	9 800	—			9 800	—
Summe I Kapitel 1	16 105	96	**536**		15 569	96
Kapitel 4.						
Titel 2	5 640	—	—	—	5 640	—
Summe Titel 2						
Summe I Kapitel 4						
II. Kapitel 1. Einmalige Ausgaben.						
Titel 1 Ziffer a²	—	—	5 650	—	5 650	—
„ 1 „ c²	25 600	—			25 600	—
Summe Titel 1	25 600	—	5 650	—	31 250	—
Titel 2	5 437	40	6 410	—	11 847	40
Summe Titel 2						
dazu „ „ 1	25 600	—	5 650	—	31 250	—
Summe II Kapitel 1	31 037	40	12 060	—	43 097	40
dazu „ I „ 1	16 105	96	**536**		15 569	96
„ I „ 4	5 640	—			5 640	—
Summe der Ausgaben	52 783	36	11 524	—	64 307	36

Aufgestellt

Bezirkskasse: . . . . . den 31. Mai 1909.

(Unterschrift.)
Kassenführer.

Durchgesehen!

(Unterschrift.)
Kassenkurator.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezirkskasse Outjo. Muster 12 zu § 24.

Abrechnung für das I. Viertel des Rechnungsjahrs 1909.

Lfd. Nr.	Beleg Nr.	Einnahme	Betrag im einzelnen ℳ	Pf.	Betrag im ganzen ℳ	Pf.	Bemerkungen
		Bestand der Abrechnung für das IV. Vierteljahr 1908			82 540	—	
1		Barüberweisung der Distriktskasse in Omaruru	40 000	—			J. Nr. 1410, Verf. v. 16. 2. 09.
2	1	Ablieferungen der Postagentur für I. Vierteljahr 1909	1 500	—			
3		Einnahmen der Nachtragsrechnung für das Rechnungsjahr 1908	650	—			
4		Einnahmen der Verwaltungsrechnung für das I. Vierteljahr 1909 . . .	3 795	—			
		Für die Kolonial-Hauptkasse:					
5	2	Von Landm. Müller den in Berlin erhobenen Reisekostenvorschuß .	1 000	—			Erlaß v. 15.4.09, Nr. 637.
		Für die Gouvernements-Hauptkasse:					
6		Von O., Gehaltsvorschuß	100	—	47 045	—	Verf. v. 1. 5. 09, Nr. 2600.
		Summe der Einnahme . .			129 585	—	
		Ab: „ „ Ausgabe . .			65 323	70	
		Bestand am 30. Juni 1909 . .			64 261	30	

wörtlich: Vierundsechzigtausendzweihunderteinundsechzig Mark 30 Pfennig.

Derselbe stimmt mit dem unterm 30. Juni 1909 im Kassen-Tagebuche nachgewiesenen, der Hauptkasse gegenüber zu vertretenden Bestand überein.

Outjo, den 10. Juli 1909.

(Unterschrift.)
Kassenkurator.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Beleg Nr.	Ausgabe	Betrag im einzelnen ℳ	Pf.	Betrag im ganzen ℳ	Pf	Bemerkungen
		I. Für Rechnung der Gouvernements-Hauptkasse.					
1		Zuschüsse an die Postagenturen für das I. Vierteljahr 1909	4 000	—			
2		Ausgaben der Nachtragsrechnung für das Rechnungsjahr 1908 . . .	8 760	40			
3		Ausgaben der Verwaltungsrechnung für das I. Vierteljahr 1909 . . .	11 871	10			
4		Pensionen lt. besonderer Nachweisung für April	860	—			Verf. v. 6. 4. 09, Nr. 9170.
		„ Mai	860	—			
		„ Juni	927	—			
5	4	Ausgaben für die Landespolizei lt. Zusammenstellung für das I. Vierteljahr 1909	6 545	20	33 823	70	Verf. v. 6. 7. 09, Nr. 1445.
		II. Für Rechnung der Kolonial-Hauptkasse:					
6	5	An R., Umzugskosten			1 500	—	Erlaß v. 16. 5. 09, Nr. 1160.
		III. Für Rechnung der Distriktskasse Omaruru.					
7		Barüberweisung lt. Verfügung vom 2. 4. 09, Nr. 1510			30 000	—	
		usw.					
		Summe der Ausgabe . .			65 323	70	

Aufgestellt am . . . . . .

Bezirkskasse Outjo.

K.,
Kassenführer.

Anmerkung:

Die Sonderkassen mit jährlicher Rechnungslegung, die nur deren Gesamtergebnis in die Abrechnung für das folgende Vierteljahr aufnehmen, haben zum Nachweise der Übereinstimmung des Bestands der jeweils vorliegenden Abrechnung mit dem für den betreffenden Zeitpunkt im Kassen-Tagebuche nachgewiesenen, der Hauptkasse gegenüber zu vertretenden Bestande die bereits verrechneten etatsmäßigen Einnahmen in je einer Summe vor der Linie wie folgt darzustellen:

Beispiel:

Für den 30. September 1909 ist nachgewiesen ein Bestand von 116 576,70 ℳ.
In der Zeit vom 1. April bis 30. September 1909
sind an etatsmäßigen Einnahmen . . . 56 310,40 ℳ
„ „ Ausgaben . . . . 78 958,10 ℳ
verrechnet.
mithin ab . . . . . 22 647,70 ℳ
und es verbleibt ein Bestand von . . . 93 929,00 ℳ

wörtlich usw.

Derselbe stimmt usw. . . . . 30. September 1909 usw.
(Bescheinigung wie vorstehend.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouvernements-Krankenhaus in T.

Muster 13 zu § 29.

Forderungsliste für das Rechnungsjahr 1909.

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung a) des Kranken b) des Zahlungspflichtigen	Vermerke über die Einziehung	Dauer der Aufnahme	Zahl der Tage	Klasse (Vorzugspreis)	Verpflegungskosten: Tagessatz ℳ	Verpflegungskosten: zu zahlen ℳ Pf.	Getränke berechnende: Zahl	Getränke berechnende: Bezeichnung
1	2	3	4	5a	5b	5c	6a	6b	7a	7b

und andere einzeln zu Vergütungen*): Seite und Nr. des Materialien-Kontos	Einheitssatz ℳ	zu zahlen ℳ Pf.	Insgesamt zu zahlen (Summe der Spalten 6b und 7e) ℳ Pf.	Von dem Betrag in Spalte 8 sind: zur eigenen Kasse gezahlt Betrag ℳ Pf.	Tagebuch Nr.	zur H. K. gezahlt ℳ Pf.	in Abgang gestellt ℳ Pf.	Bezeichnung des Erlasses zu Spalte 10 u. 11	in die Restenliste übertragen ℳ Pf.	Bemerkungen
7c	7d	7e	8	9a	9b	10	11	12	13	

*) Statt der Spalten 7a bis e können auch für jede einzelne der vorkommenden Vergütungen (für jede Sorte Getränke usw.) je zwei besondere Spalten „Zahl und Betrag" eingerichtet werden, in deren gemeinsamen Kopf die Bezeichnung des Gegenstands und der Einheitssatz eingetragen wird, z. B. „Soda die Flasche zu 20 Pf.". [Anm. im Form.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserlich Deutsches Gouvernement
für Südwestafrika.

Muster 14 zu § 35.

Laufende Verwaltung 19.....

Buchungsnachweisung A.

Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnkasse in .....

im ..... 19.....

zu Gunsten bzw. zu Lasten des Etats für 19.....

Die rechnerische Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... 19.....

Die Ergebnisse dieser Nachweisung werden in der Gouvernements-Jahresrechnung für 19..... erscheinen.

Ihre Übereinstimmung mit denjenigen der Nebenbücher bzw. der geprüften Verwaltungsrechnungen wird bescheinigt.

Windhuk, den ..... 19.....

Der Kaiserl. Finanzdirektor.

Des Voranschlags		Kurzer Text			Bemerkungen
Titel	Position		ℳ	Pf.	
		Einnahme.			
1		Personen- und Gepäckverkehr			
2		Güterverkehr			
3	1	Für Überlassung von Bahnanlagen usw.			
	2	Für Überlassung von Betriebsmitteln .			
4		Erträge aus Veräußerungen			
5	1	Telegrammgebühren usw.			
	2	Sonstige Einnahmen usw.			
		Summe der Einnahme . .			

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Des Voranschlags Titel	Des Voranschlags Position	Kurzer Text	ℳ	Pf.	Bemerkungen
		Ausgabe.			
1		Besoldungen			
2		Bezüge und Löhne der nichtetatsmäßigen Beamten usw.			
	1	Vergütungen an weiße Beamte usw.			
	2	Vergütungen an Farbige . . .			
	3	Für außerordentliche Hilfskräfte			
3		Zu Frachtkosten usw.			
4		Zu Dienstreisen usw.			
5		Zu einmaligen Entschädigungen für ausgeschiedene Beamte usw.			
6		Zu außerordentlichen Vergütungen für Beamte usw.			
7		Zu Unterstützungen			
	1	Für Beamte usw.			
	2	Für ausgeschiedene weiße Arbeiter usw.			
8		Zu Wohlfahrtszwecken			
9		Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände usw.			
	1	Für Ausstattungsgegenstände, Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien			
	2	Zur Beschaffung von Betriebsmaterialien			
10		Für Unterhaltung usw. der baulichen Anlagen			
	1	Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter			
	2	Beschaffung von Baumaterialien usw.			
	3	Beschaffung der Oberbaumaterialien			
11		Für Unterhaltung usw. der Betriebsmittel usw.			
	1	Löhne der Werkstattsarbeiter . .			
	2	Zur Unterhaltung usw. der Betriebsmittel usw.			
12		Verpflegung der farbigen Bediensteten .			
13		Zur Unterhaltung des lebenden Inventars			
14		Verschiedene Ausgaben			
	1	Zu Entschädigungen für Unfälle			
	2	Zu Ersatzleistungen			
	3	Zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben			
		Summe der Ausgabe . .			

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserlich Deutsches Gouvernement
für Südwestafrika.

Muster 15 zu § 35.

Nachträgliche Buchungen
(für das der laufenden Verwaltung vorhergehende Rechnungsjahr).

Buchungsnachweisung B.

Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnkasse in .....
im ..... 19....

zu Gunsten bzw. zu Lasten von Fonds des Etats für 19.....

Die rechnerische Richtigkeit bescheinigt

Windhuk, den ..... 19.....

Die Ergebnisse dieser Nachweisung werden in der Gouvernements-Jahresrechnung für 19..... erscheinen.

Ihre Übereinstimmung mit denjenigen der Nebenbücher bzw. der geprüften Verwaltungsrechnungen wird bescheinigt.

Windhuk, den ..... 19.....

Der Kaiserl. Finanzdirektor.

Des Voranschlags		Kurzer Text	Betrag		Bemerkungen
Titel	Position		ℳ	Pf.	
		Einnahme.			

Des Voranschlags		Kurzer Text	Betrag		Bemerkungen
Titel	Position		ℳ	Pf.	
		Ausgabe.			

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserlich Deutsches Gouvernement
für Südwestafrika.

Muster 16 zu § 35.

Nachträgliche Buchungen
(für frühere Rechnungsjahre, soweit sie nicht in Buchungsnachweisung B gehören).

Buchungsnachweisung C.

Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnkasse in ..... im ..... 19....

zu Gunsten bzw. zu Lasten von Fonds de... **Etats für 19....**.

Die rechnerische Richtigkeit bescheinigt

Windhuk, den ..... 19....

Die Ergebnisse dieser Nachweisung werden in der Gouvernements-Jahresrechnung für 19 ..... erscheinen.

Ihre Übereinstimmung mit denjenigen der Nebenbücher bzw. der geprüften Verwaltungsrechnungen wird bescheinigt.

Windhuk, den ..... 19....

Der Kaiserl. Finanzdirektor.

Stelle des Voranschlags für 19.., dem der Betrag eigentlich angehört		Stelle des Voranschlags für 19.., bei welcher der Betrag nunmehr als Rest verrechnet worden ist		Kurzer Text	Betrag		Bemerkungen
Titel	Position	Titel	Position		ℳ	Pf.	
				Einnahme.			

Stelle des Voranschlags für 19.., dem der Betrag eigentlich angehört		Stelle des Voranschlags für 19.., bei welcher der Betrag nunmehr als Rest verrechnet worden ist		Kurzer Text	Betrag		Bemerkungen
Titel	Position	Titel	Position		ℳ	Pf.	
				Ausgabe.			

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Buch III.

Allgemeine Bestimmungen für die Hauptkasse und die Sonderkassen des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika.

(Zusatzbestimmungen zu den betreffenden Geschäftsanweisungen.)

Inhaltsverzeichnis.

		Seite des amtlichen Druckexemplars
	I. Kassenbetrieb.	
§ 1.	Verschiedenes (Dienststunden, Zahltage, schwarze Kassen usw., Kassenakten)	5
§ 2.	Zahlungsmittel	5
§ 3.	Aufbewahrung der Kassenbestände	6
	Ordnen und Verpacken der Bargeldbestände.	
§ 4.	Im Kassenbehälter	7
§ 5.	In Transportkisten	8
	Versendung von Geldern und Wertgegenständen.	
§ 6.	Allgemeines	8
§ 7.	Auf der Eisenbahn	9
§ 8.	Auf dem Wasserwege	10
§ 9.	Auf dem Landwege	10
	Einnahmen.	
§ 10.	Erhebung und Kontrollierung der Einnahmen	10
§ 11.	Behandlung der eingehenden Gelder usw.	11
§ 12.	Hinterlegungen	12
§ 13.	Kassenüberschüsse	14
	Ausgaben.	
§ 14.	Ort und Zeit der Zahlung	14
§ 15.	Verwendung der Zahlungsmittel	15
§ 16.	Zahlungsempfänger	15
§ 17.	Zahlungsleistung durch die Post	15
§ 18.	Beschlagnahme, Überweisung und Abtretung von Forderungen an den Landesfiskus	16
§ 19.	Vorschüsse	16
§ 20.	Geldverkehr mit außerhalb der Landesverwaltung stehenden Betrieben usw.	17
	a) Reichs-Postverwaltung	17
	b) Banken	17
§ 21.	Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats	18
	Dienstbezüge usw. des amtlichen europäischen Personals.	
§ 22.	Besoldungen der etatsmäßigen Landesbeamten	18
§ 23.	Vergütungen der nichtetatsmäßigen weißen Beamten und sonstigen weißen Angestellten	19
§ 24.	Pensionen und Hinterbliebenenbezüge	19
§ 25.	Anforderung und Zahlung der Dienstbezüge	19
§ 26.	Gebührnisausweis der weißen Angestellten	20
§ 27.	Familienzahlungen	21
§ 28.	Heimatsurlaub und Entlassung	21
	Dienstbezüge des amtlichen farbigen Personals.	
§ 29.	Farbige Polizisten, Angestellte und Arbeiter	22
§ 30.	Lohnlisten und Lohnberechnungen	23
§ 31.	Niederschlagungen	23
	II. Buchführung.	
§ 32.	Buchungen	24
§ 33.	Ausgleich von Unstimmigkeiten	25
§ 34.	Verrechnungsjahr und Verrechnungsstelle der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben	25
§ 35.	Abschlüsse	26
	III. Kassenprüfungen und Kassenübergaben.	
§ 36.	Tageskassensturz	27
§ 37.	Kassensturz beim Monatsabschluß und bei einem Wechsel in der Person der für die Bestände verantwortlichen Beamten in Verbindung mit einer umfassenden Kassenprüfung, Kassenübergabe	28
§ 38.	Unvermutete Kassenprüfungen	29
§ 39.	Verfahren bei einer Kassenprüfung	29
	IV. Rechnungslegung.	
§ 40.	Verwaltungsrechnungen	30
§ 41.	Rechtfertigung der Einnahmen und Ausgaben in den Verwaltungsrechnungen	32
§ 42.	Prüfung der Verwaltungsrechnungen und Abrechnungen und deren weitere Behandlung	35
	V. Vernichtung von Rechnungen, Kassenbüchern und Belegen berichtigter Rechnungen.	
§ 43.	Allgemeines	36
§ 44.	Art der Vernichtung	37

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anhang: Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit den Dienststellen der Reichs-Postverwaltung im Schutzgebiete.

§ 1. Postanstalten an der Küste und mit Fachbeamten besetzte Postanstalten im Innern 38

§ 2. Sonstiger Verkehr mit den von Gouvernements- und Schutztruppenangehörigen verwalteten Postanstalten im Innern . . . 38

§ 3. Weitere Verrechnung der Postzuschüsse und Ablieferungen . 39

Muster 1 bis 8 41

I. Kassenbetrieb.

§ 1. Verschiedenes (Dienststunden, Zahltage, schwarze Kassen usw., Kassenakten).

1. Die Dienststunden sowie die Stunden, in welchen die Kassen für das Publikum geöffnet sind, setzt der Vorsteher der Dienststelle gemäß den vom Gouverneur erlassenen allgemeinen Bestimmungen fest.

2. Mit Genehmigung des Gouverneurs können in angemessenen Fristen bestimmte Zahl-(Kassen-)tage festgesetzt werden. Der Geldverkehr der amtlichen Kassen untereinander und mit den Banken ist an die Kassentage nicht gebunden.

3. Die Führung einer jeden Hand- oder sogenannten schwarzen Kasse und jede andere durch die Kassenbücher nicht nachgewiesene Ansammlung von fiskalischen Geldmitteln ist strengstens untersagt.

4. In den Kassenbelegen müssen die amtlichen Angaben mit den Tatsachen genau übereinstimmen.

5. Durchaus unzulässig ist es, den amtlichen Kassen gegen Hinterlegung einer Empfangsbescheinigung Geld zu Privatzwecken, sei es auch nur auf kurze Zeit, zu entnehmen. Jede derartige Entnahme wird als rechtswidrige Aneignung angesehen und verfolgt werden.

6. Von allen in Kassensachen angefertigten Schriftstücken muß bei den Akten ein Entwurf zurückbehalten werden, sofern nicht ein bloßer Vermerk über die Art der Erledigung genügt.

Es sind allgemeine und besondere Akten zu führen, und zwar so, daß in die ersteren die generellen Verfügungen von dauerndem Wert, in die letzteren die speziellen Verfügungen, die nicht von dauerndem Werte sind, und der laufende Schriftwechsel aufgenommen werden.

Jeder mit der Führung der Kasse betraute oder für deren Bestände mitverantwortliche Gouvernementsangehörige hat durch Unterschrift alsbald nach Antritt seines Amts zu bescheinigen, daß er von dem Inhalte der allgemeinen Akten und von den Geschäftsanweisungen für die amtlichen Kassen Kenntnis genommen und sich damit vertraut gemacht hat.

§ 2. Zahlungsmittel.

1. In Zahlung müssen genommen werden:

die in den §§ 2, 6 und 7 der Verordnung vom 1. Februar 1905 — D. Kol. Bl. S. 103*) — genannten Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.

2. In Zahlung dürfen genommen werden:

a) die Gold- und Silbermünzen britischer Prägung und Goldmünzen der ehemals Südafrikanischen Republik zum Kurse von 20 ℳ für 1 Pfd. Sterl. und 1 ℳ für das Schillingstück, solange ihr Umlauf nicht untersagt ist;

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 43.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) die von vertrauenswürdigen und bekannten Personen und Firmen, welche bei den deutschen Banken des Schutzgebiets ein entsprechendes Guthaben haben, auf diese Banken gezogenen Schecks bis zum Höchstbetrage von 4000 ℳ nach Maßgabe der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften.

3. Die Annahme anderer Geldsorten, Schecks usw. ist untersagt.

4. Es ist den Kassen nicht gestattet, Silbermünzen, Schecks, Banknoten usw. gegen Gold umzuwechseln.

5. Bei den amtlichen Kassen eingehende, nachgemachte, verfälschte, beschädigte oder nicht mehr umlaufsfähige Zahlungsmittel sind nach den Bestimmungen des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 6. Februar 1905 — D. Kol. Bl. S. 104*) — zu behandeln.

Britische Münzen, über deren Echtheit oder Umlaufsfähigkeit irgendwelche Zweifel obwalten — also beschädigte, durchlöcherte oder solche, die an Gewicht und Erkenntlichkeit verloren haben —, sind von den Kassen zurückzuweisen.

§ 3. Aufbewahrung der Kassenbestände.

1. Als Kassenbehälter werden nach Bestimmung des Gouverneurs eiserne Geldschränke, eiserne oder aus festem Holze gefertigte, mit Eisen beschlagene Kassenkasten oder eiserne Geldkassetten überwiesen. Die gesamten Kassenbestände, einschließlich der von den Kassen zur Verwahrung angenommenen Wertsachen, Wertpapiere und Urkunden müssen in diesen Kassenbehältern, vorschriftsmäßig verpackt, aufbewahrt werden. Unter keinem Vorwande dürfen Gelder, Wertpapiere oder andere Teile der Kassenbestände nach dem Kassenschluß außerhalb der zu ihrer Unterbringung bestimmten Behälter verbleiben.

2. Kupfergeld kann, insoweit in den Kassenbehältern kein Platz dafür vorhanden ist, im Kassenzimmer selbst oder in einem anderen wohlverwahrten sicheren Raum in Kisten verpackt unter Verantwortung des Kassenvorstehers niedergelegt werden.

3. Die Kassenbestände müssen durch zweckmäßige Unterbringung gegen Feuer, Diebstahl und andere Schäden so vollständig wie möglich gesichert werden.

Die Räume, in welchen Kassenbehälter aufbewahrt werden, dürfen, wo es sich irgend vermeiden läßt, als Zahlstube nicht und jedenfalls nur dann benutzt werden, wenn die Kassenbestände in einem eisernen Geldschrank untergebracht sind.

4. Jede Dienststelle und insbesondere der Kassenkurator hat dafür zu sorgen, daß der zur Aufbewahrung der Kassenbestände dienende Raum nach Möglichkeit der ständigen Aufsicht durch die militärische Wache unterstellt wird und daß in die örtlichen Sonderbestimmungen für den Wachdienst der Schutz- oder Polizeitruppe die nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung der Kassenräume erforderlichen Anordnungen aufgenommen werden.

5. Das Kassenpersonal hat Vorkehrungen dafür zu treffen, daß bei einer Feuers- oder sonstigen Gefahr die Rettung der Kassenbestände, Bücher, Belege und Akten möglichst schnell und vollständig bewirkt werden kann. Die Kassenbücher und Belege sind während des Kassenschlusses sicher aufzubewahren und tunlichst in dem Kassenbehälter niederzulegen, ebenso die Scheckformulare.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 45.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Über eingetretene Schädigungen ist unverzüglich — nötigenfalls telegraphisch — dem Gouvernement zu berichten und beim Vorliegen strafbarer Handlungen auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, damit der Tatbestand sofort festgestellt werde.

Ordnen und Verpacken der Bargeldbestände.

§ 4. Im Kassenbehälter.

1. Die Bargeldbestände der Kassen sind in Beuteln oder Rollen zu verpacken. Unverpacktes Geld im Betrage von mehr als 2000 ℳ in Gold, 500 ℳ in Silber, 10 ℳ in Nickel und 2 ℳ in Kupfer soll für gewöhnlich nicht in der Kasse geführt werden.

2. Nur gleiche Münzsorten dürfen in eine Rolle oder in einen Beutel zusammengepackt werden.

3. Rollen und Beutel sollen folgende Beträge enthalten:

Münzsorte:	Beutel		Rollen	
	Stückzahl der Münzen	Wert ℳ	Stückzahl der Münzen	Wert ℳ
Zwanzig-Mark-Stücke	500	10 000	50	1000
Zehn-Mark-Stücke	1 000	10 000	50	500
Fünf-Mark-Stücke	200	1 000	40	200
Drei-Mark-Stücke	500	1 500	50	150
Zwei-Mark-Stücke	500	1 000	50	100
Ein-Mark-Stücke	1 000	1 000	100	100
Einhalb-Mark-Stücke	2 000	1 000	100	50
25-Pfennig-Stücke	1 000	250	100	25
10-Pfennig-Stücke	1 000	100	100	10
5-Pfennig-Stücke	2 000	100	100	5
2-Pfennig-Stücke	1 000	20	100	2
1-Pfennig-Stücke	1 000	10	100	1

4. Die Beutel, die von fester grauer Leinwand und ohne Naht gewebt sein müssen, sind mit einem guten, festen, jedoch nicht zu langen Bindfaden zu schnüren und dessen Enden derart durch sämtliche Falten des Beutels zu ziehen, daß das eine Ende unter, das andere über der Verschnürung durchgeht und ein Abstreifen des Verschlusses unmöglich ist. Um eine regelmäßige, möglichst vielfache Faltung des Beutels, auf die besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist, zu erreichen, ist der Bund in einiger Entfernung über dem eingepackten Gelde anzulegen. Die beiden durchgezogenen Enden des Bindfadens sind, nachdem sie festgeknotet und durch den anzubringenden Aufschriftzettel gezogen sind, auf dessen Rückseite durch ein Dienstsiegel zu befestigen. Auf der Vorderseite des Aufschriftzettels ist von dem den Beutel füllenden Angestellten die ausgebende Kasse, die Zahl und Art der im Beutel enthaltenen Münzstücke, der Gesamtinhalt in Mark sowie beim Vorhandensein einer Wage auch das Rohgewicht des gefüllten Beutels anzugeben und der Vermerk mit voller lesbarer Namensunterschrift zu bestätigen.

5. Zur Verpackung der Münzen in Rollen ist zu verwenden:

für Goldmünzen rosafarbenes Papier,
für Silbermünzen weißes Papier,
für Nickelmünzen blaues Papier,
für Kupfermünzen graues Papier.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Rollen sind an beiden Enden mit dem Dienstsiegel zu verschließen und in folgender Weise zu beschreiben:

. . . . . ℳ in Stücken zu (Münzsorte)
Brutto . . . . . Pfund.
(Firma.)
Unterschrift.

6. Die Anfertigung der Kupfergeldrollen kann in einfachster Weise stattfinden.

§ 5. In Transportkisten.

1. Alles in Kisten unterzubringende Geld muß zunächst entweder in Beuteln oder in gesiegelten Rollen vorschriftsmäßig verpackt werden.

2. Zur Verpackung dürfen, gleichviel ob es sich um Silber- oder Kupfergeld handelt, nur starke, keinen Spielraum lassende Kisten von gutem Holze verwendet werden. Jede Kiste muß mit Bandeisen und Nägeln festverschlossen an jeder Seite mit zwei eingelassenen Siegeln und mit der Aufschrift des Bestimmungsorts versehen werden.

Das Geld ist in den Kisten fest zu verpacken; die Kiste soll beim Schütteln den Inhalt nicht verraten.

3. Das Verpacken des Geldes in Kisten muß stets unter Aufsicht des Vorstehers der Dienststelle oder eines von ihm zu bestimmenden Magazin- oder Kassenbeamten stattfinden. Aufseher oder sonstiges Unterpersonal sind von der Aufsicht ausgeschlossen. Der aufsichtsführende Beamte hat dem Geschäft ununterbrochen von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Die Geldbeutel oder Rollen müssen sowohl gleich nach dem Empfange von der Kasse als auch unmittelbar vor dem Einlegen in die Kiste beim Vorhandensein einer Wage auf die Richtigkeit des Gewichts, in jedem Fall aber darauf geprüft werden, ob sie der Vorschrift des § 4 entsprechend verpackt sind, ob insbesondere die Aufschriftszettel richtig beschrieben und gesiegelt sowie der Verschluß und die Verpackung unverletzt sind.

Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken, so ist der Umtausch des Beutels oder seine Neuverpackung durch die abgebende Kasse herbeizuführen.

4. Darüber, daß die Verpackung in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, ist in jedem einzelnen Fall eine Verhandlung aufzunehmen, die von dem mit der Verpackung betrauten Beamten zu unterschreiben und dem Vorsteher der Dienststelle, in Windhuk dem Finanzdirektor, vorzulegen ist.

Versendung von Geldern und Wertgegenständen.

§ 6. Allgemeines.

1. Das für die Barbestände haftende Kassenpersonal ist dafür verantwortlich, daß die für die Kasse eingehenden und von ihr ausgehenden Gelder der Vorschrift entsprechend richtig und sicher empfangen und abgesandt werden.

2. Die Abholung und Überbringung von Geldern innerhalb desselben Orts muß durch weiße Angestellte oder unter deren unmittelbarer Aufsicht stattfinden. Bis zum Betrage von 1000 ℳ kann hiermit unter der Verantwortlichkeit und nach Bestimmung jenes Kassenpersonals ein nachgeordneter weißer Angestellter der Unterklassen betraut werden. Bei größeren Beträgen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hat nach der Bestimmung des Vorstehers der Dienststelle ein Kassen- oder anderer Beamter und nötigenfalls der Vorsteher selbst die Abholung oder Überbringung zu besorgen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorstehers der Dienststelle über die richtige Verpackung des Geldes und die Stellung des Bedeckungspersonals ist der mit der Geldbeförderung Beauftragte dafür verantwortlich, daß die Sendung unversehrt ihren Bestimmungsort erreicht.

3. Bei der Übernahme einer Geldsendung hat sich das Begleit- und Aufsichtspersonal sofort und im Beisein des Übergebenden davon zu überzeugen, daß die Kisten oder Pakete vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt, daß Umhüllung und Siegel unversehrt sind und, wenn eine Wage verfügbar ist, daß auch die Gewichtsangaben übereinstimmen.

Werden an den Kisten oder Paketen, an der Verschnürung oder dem Siegel Verletzungen wahrgenommen oder stellen sich Abweichungen von dem angegebenen Gewicht oder sonstige Mängel heraus, so ist sofort, und zwar möglichst in Gegenwart des Übergebenden, sonst aber unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen, eine genaue Feststellung der Mängel vorzunehmen. Im Anschlusse daran hat die Öffnung und die Auszählung des Geldes stattzufinden, oder es ist die Geldsendung, wenn noch angängig, unter Angabe der Bedenken ungeöffnet und mit unverletztem Siegel zurückzugeben.

Rollen dürfen beim Öffnen nicht durchgebrochen, sondern müssen durchgeschnitten werden, weil die Länge der Rollen unter Umständen als Beweismittel für die Anzahl der darin verpackt gewesenen Geldstücke dienen kann.

4. Ergibt sich bei der Nachzählung des Inhalts der Kisten usw. ein Fehlbetrag gegen den angegebenen Inhalt, so ist über den Befund sogleich eine Verhandlung aufzunehmen, die von den Beteiligten zu unterschreiben und nebst Beutel usw. — Verschluß und Aufschriftszettel oder Rollenpapier — dem Vorsteher der Dienststelle vorzulegen ist. Dieser hat sofortige Ersatzleistung durch den Einsender unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Verhandlung herbeizuführen. Einer amtlichen Kasse sind gleichzeitig auch die Beweisstücke zu übermitteln. Die Urschrift der Verhandlung ist zurückzubehalten.

5. Mehrbeträge, die beim Nachzählen vorgefunden werden, sind dem Einzahler zurückzugeben.

6. Zu der Verpackung aller zur Versendung gelangenden Gelder und geldwerten Papiere muß stets ein zweiter Angestellter, soweit ein solcher vorhanden ist, zugezogen werden.

§ 7. Auf der Eisenbahn.

1. Bei Geldsendungen auf der Eisenbahn sind in erster Linie die von der Bahnverwaltung darüber erlassenen Bestimmungen zu beachten.

2. Geldsendungen dürfen nur in ordnungsmäßig verpackten und versiegelten Kisten oder mit Zustimmung der Bahnverwaltung in versiegelten Beuteln aufgeliefert werden.

3. Die Geldbeförderung hat unter der Aufsicht und Verantwortung eines Kassenbeamten oder, wenn ein solcher nicht verfügbar, eines anderen weißen Angestellten zu erfolgen. Der begleitende Angestellte hat sich vor Beginn der Fahrt rechtzeitig mit der Bahnverwaltung in Verbindung zu setzen und zu veranlassen, daß für eine sichere Aufbewahrung des Geldes während

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Fahrt gesorgt wird. Er ist für die richtige Ablieferung der Geldsendung an die empfangende Dienststelle oder deren Beauftragten verantwortlich.

4. Alle mit der Eisenbahn versandten Beutel und Kisten sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte sofort abzunehmen. Sie müssen mit tunlichster Beschleunigung geöffnet und nach Zählung des Inhalts neu verpackt werden. Es ist nicht statthaft, sie uneröffnet weiterzugeben oder längere Zeit lagern zu lassen.

§ 8. Auf dem Wasserwege.

1. Sind Geld- oder sonstige Wertsendungen zwischen Küstenplätzen oder nach Deutschland durch Dampfer oder andere Fahrzeuge zu verschiffen, so ist vorher eine Versicherungsaufgabe in das Versicherungsbuch einzutragen. Am Schlusse jeden Monats ist ein Auszug aus diesem Buche nach Vollziehung durch den Vorsteher der Dienststelle in einer Ausfertigung und ohne Anschreiben unmittelbar an das Gouvernement einzusenden.

Die Versicherungsaufgaben der einzelnen Dienststellen sind mit jährlich fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Versicherungssumme ist auf volle Mark abzurunden.

2. Das zu verschiffende Geld muß gemäß § 5 in Kisten verpackt werden.

3. Die Kasse des Bestimmungsorts ist von einer auf dem Seeweg ankommenden Geldsendung durch die absendende Stelle rechtzeitig — nötigenfalls telegraphisch — zu benachrichtigen.

4. Sind auf einem Gouvernementsfahrzeuge größere Geldbeträge nach oder von einem Küstenorte des Schutzgebiets zu befördern, so trägt an diesen Orten für die gesamte Tätigkeit an Land — Empfang der Geldbeträge und ihre Beförderung zum Strand oder umgekehrt — der, soweit möglich, dafür abzuordnende Kassenbeamte die Verantwortung.

5. Wegen Abnahme derartiger Geldsendungen am Bestimmungsorte findet § 7 Ziff. 4 entsprechende Anwendung.

§ 9. Auf dem Landwege.

1. Allen Geldsendungen auf dem Landweg ist ein militärisches Sicherheitsgeleit aus der Schutz- oder Polizeitruppe beizugeben; das hierzu Erforderliche hat der Vorsteher der Dienststelle zu veranlassen.

2. Die Beförderung von Geldern ist grundsätzlich nur Europäern bzw. nur solchen Fahrzeugen zu übertragen, welche von einem Europäer geführt werden.

3. Auf die Abnahme der auf dem Landwege beförderten Geldsendungen am Bestimmungsorte findet § 7 Ziff. 4 entsprechende Anwendung.

Einnahmen.

§ 10. Erhebung und Kontrollierung der Einnahmen.

1. Die Kassen haben darüber zu wachen, daß die ihnen zur Erhebung zugewiesenen Einnahmen an den Fälligkeitstagen pünktlich eingehen. Bei Versäumung des Zahlungstermins hat die Kasse zunächst den Schuldner an die Einzahlung zu erinnern und ihm dabei eine nochmalige Frist zu setzen, die in der Regel, und sofern keine Gefahr im Verzug ist, am Ort auf eine Woche, bei größeren Entfernungen entsprechend länger zu bemessen ist.

2. Ist für eine Einnahme kein bestimmter Fälligkeitstermin vorhanden, so hat die Kasse alsbald nach Empfang der Einnahmeanweisung den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schuldner aufzufordern, innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden Frist Zahlung zu leisten. Diese Zahlungsaufforderung soll möglichst mit der dem Schuldner zuzustellenden Rechnung oder sonstigen Mitteilung über Ursprung und Höhe der Schuld verbunden werden. Die Zahlungsfrist soll in der Regel und, sofern Gefahr nicht im Verzuge ist, auch Sonderbestimmungen nicht entgegenstehen, nicht über einen Monat betragen.

3. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist (Ziff. 1 und 2) ist, wenn es sich um Geldforderungen des Landesfiskus handelt, und sofern nicht das Unvermögen des Schuldners zur Zahlung als zweifellos bekannt ist, die zuständige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde um die Bewirkung der Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

4. Ist eine solche Zuständigkeit nicht begründet, oder handelt es sich um Geldforderungen, derentwegen ein Verwaltungszwangsverfahren nicht stattfindet, so ist durch den Vorsteher der Dienststelle unverzüglich an den Gouverneur zu berichten, soweit nicht im Einzelfalle die Ermächtigung zu sofortiger unmittelbarer Inanspruchnahme der Gerichte erteilt worden ist. Der Gouverneur entscheidet, ob gegen den Schuldner im Klagewege vorzugehen, oder was sonst zur Beibringung der Forderung zu veranlassen ist.

Bei Gefahr im Verzug ist jede Dienststelle verpflichtet, die zur Sicherung der Ansprüche des Landesfiskus erforderlichen Maßnahmen selbständig, jedoch unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Gouverneur, zu treffen.

5. Über diejenigen nicht innerhalb eines Monats fällig werdenden Einnahmen, welche nicht bereits in Registern, Heberollen u. dgl. nachgewiesen werden, haben die Kassen eine Einnahmekontrolle nach anliegendem Muster zu führen. In diese Einnahmekontrolle sind insbesondere alle Einnahmen einzutragen, welche in Teilbeträgen oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zu erheben sind. Muster 1.

6. Die Einnahmekontrolle ist für jedes Rechnungsjahr besonders anzulegen und beim Jahresabschlusse der Kassenbücher abzuschließen. Die unerledigt gebliebenen Posten sind in die Kontrolle des neuen Jahrs zu übertragen.

Ist eine Einnahme erst in einem Rechnungsjahre fällig, für welches noch keine Einnahmekontrolle angelegt ist, so ist sie zunächst in der neuesten Kontrolle zu vermerken und von dort aus weiter zu übertragen. Es empfiehlt sich, die Einnahmekontrollen auf mehrere Jahre hinaus im voraus einzurichten.

7. Die Einziehung der einzelnen Steuern und Abgaben und der Zölle regelt sich nach den in dieser Beziehung bestehenden und noch ergehenden besonderen Verordnungen und Bestimmungen. Betreffs Einziehung und Verrechnung der Zölle wird auf §§ 28 bis 38 der Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1903 zur Zollverordnung vom 31. Januar 1903 und auf die Rundverfügung vom 18. Dezember 1905 — J. Nr. 16 059 — verwiesen.

§ 11. Behandlung der eingehenden Gelder usw.

1. Die bei den Kassen eingehenden Gelder und sonstigen Wertgegenstände sind vor der Vereinnahmung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und zwar bei unmittelbaren Einzahlungen in Gegenwart des Einzahlers und bei den mit sonstiger Gelegenheit eingehenden Wertsendungen in Gegenwart eines Zeugen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Von anderen amtlichen Kassen am Orte sind Beutel oder Rollen ohne sofortiges Nachzählen nur dann anzunehmen, wenn sie den Vorschriften der §§ 4 und 5 entsprechen.

Unter der gleichen Bedingung können Beutel und Rollen auch von sicheren und vertrauenswürdigen Privatpersonen am Ort uneröffnet in Zahlung genommen werden.

Dergleichen Beutel und Rollen dürfen jedoch bei den Kassen längstens eine Woche uneröffnet lagern; vor Ablauf dieser Frist müssen sie unter Zuziehung eines weißen Angestellten oder eines einwandfreien Zeugen geöffnet, nachgezählt und neu verpackt werden, sofern sich nicht vorher Gelegenheit bietet, sie am Orte zu Zahlungen zu verwenden.

§ 12. Hinterlegungen.

1. Die landesfiskalischen Kassen dienen als Hinterlegungsstellen für alle im Geschäftsbereiche des Gouvernements und seiner Dienststellen vorkommenden Hinterlegungen, mögen solche im Betriebe der Kassen selbst oder der Verwaltungsorgane des Gouvernements ihren Ursprung haben. Mit der Annahme privater Hinterlegungen dürfen sich die Kassen nicht befassen.

2. Die nicht in kassenmäßigen Zahlungsmitteln — § 2 — hinterlegten Werte dürfen nicht mit den übrigen Kassenbeständen vermengt, müssen vielmehr im Kassenbehälter — § 3 — unverändert und gesondert von dem eigentlichen Kassenbestande, für jede einzelne Hinterlegungssache getrennt, verwahrt werden. Dasselbe gilt von den Verwahrgeldern in kassenmäßigen Zahlungsmitteln, soweit der Hinterleger deren Erhaltung im Zustande der Hinterlegung fordert und diesem Verlangen von zuständiger Stelle stattgegeben wird.*)

3. Bare Hinterlegungen werden nicht verzinst.

4. Über jede Hinterlegung ist dem Hinterleger ein Hinterlegungsschein nach anliegendem Muster auszustellen. Muster 2.

Weitere Hinterlegungen in derselben Angelegenheit können auf dem ersten Scheine nachgetragen werden. Erfolgt die Hinterlegung durch eine Dienststelle, so ist der Hinterlegungsschein zu deren Akten zu nehmen.

5. Die Rückzahlung hinterlegter Beträge muß durch Beibringung des quittierten Hinterlegungsscheins nachgewiesen werden. Teilzahlungen müssen ordnungsmäßig belegt werden; sie sind auf dem Hinterlegungsscheine zu vermerken.

Von der Rücklieferung des Hinterlegungsscheins kann außer bei gerichtlicher Kraftloserklärung ausnahmsweise dann Abstand genommen werden, wenn der Berechtigte den Verlust des Scheins glaubhaft macht und auf der Quittung über den Rückempfang der Hinterlegung die ausdrückliche Erklärung abgibt, daß er zur Rückgabe des Hinterlegungsscheins außerstande und die Schuld erloschen sei. Diese Erklärung kann nach dem Ermessen des Vorstehers der Dienststelle in öffentlich beglaubigter Form gefordert werden (§ 371 BGB.). Ergeben sich Bedenken, so ist an den Gouverneur zu berichten.

6. Werden hinterlegte Beträge abgetreten, verpfändet, beschlagnahmt usw., so ist die Rückgabe oder Auszahlung der Hinterlegung einstweilen aus-

*) Alle diese Hinterlegungen sind im Hinterlegungsregister zu verbuchen, dagegen sind — mit der vorstehenden Ausnahme — die in kassenmäßigen Zahlungsmitteln erfolgenden Hinterlegungen dem allgemeinen Kassenbestande einzuverleiben und im Kassen-Tagebuche sowie im Konto für durchlaufende Beträge nachzuweisen. [Anm. in der Anweisung.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zusetzen und unverzüglich unter Vorlage der Urkunden usw. dem Vorsteher der Dienststelle und von diesem dem Gouverneur zu berichten. Ebenso ist zu berichten, wenn der Auszahlung der Hinterlegung andere Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen.

7. Die Rückzahlung hinterlegter Geldbeträge, welche mit dem übrigen Kassenbestande vermischt worden sind, erfolgt nach Wahl der Kasse in den bei der Hinterlegung verwandten oder in anderen zu Auszahlungen allgemein verwendbaren Zahlungsmitteln. Unvermischt gebliebene Geldbeträge und Wertpapiere usw. sind unverändert zurückzugeben.

8. Die Rückgabe oder Rückzahlung von Hinterlegungen jeder Art soll grundsätzlich durch diejenige Kasse erfolgen, welche die Hinterlegungen in Empfang genommen und den Hinterlegungsschein ausgestellt hat, sofern nicht nach den die Hinterlegung anordnenden Verfügungen oder sonstigen Vorschriften die Rückgabe auch von einer anderen Kasse gefordert werden kann. Die Rückgabe einer Hinterlegung gegen Abnahme des quittierten Hinterlegungscheins kann auch sonst durch eine andere Kasse erfolgen, wenn ein Ersuchen oder die ausdrückliche Zustimmung der mit der Hinterlegung befaßten Kasse vorliegt. In allen vorgenannten Fällen ist der hinterlegte Betrag usw. durch die Post oder durch den amtlichen Geldüberweisungsverkehr der Kasse, welche die Rückgabe bewirkt, zu übermitteln, und zwar auf Kosten des Empfängers, soweit dieser nicht auf kostenfreie Rückgabe durch die letztgenannte Kasse Anspruch hat.

9. Hinterlegte kassenfähige Geldbeträge, welche innerhalb eines Jahrs nicht wieder ausgezahlt oder zur Deckung von Forderungen des Landesfiskus verwandt sind, sind unbeschadet der Rechte des Hinterlegers oder Dritter den eigenen Einnahmen des Schutzgebiets zuzuführen.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Hinterlegung. Ist jedoch die Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgte, noch unerledigt, oder dient die Hinterlegung einem bestimmten amtlichen Zwecke, so beginnt die einjährige Frist erst mit der Erledigung der Angelegenheit bzw. mit der Erfüllung der Zweckbestimmung.

Bei allen Hinterlegungen ist die Vereinnahmung für den Fiskus hinauszuschieben, so lange ein Antrag auf Auszahlung noch unerledigt oder aus anderen Gründen die Rückforderung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

10. Am 1. Januar eines jeden Jahrs haben die Kassen eine den Sachverhalt erläuternde Liste der zur Vereinnahmung reifen Hinterlegungen aufzustellen und dem Gouverneur einzureichen. Die Sonderkassen können diese Liste mit dem nach § 25 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen aufzustellenden Restenauszug aus dem Konto für durchlaufende Beträge und aus dem Hinterlegungsregister verbinden.

Über die etatsmäßige Verrechnung bestimmt der Finanzdirektor und in zweifelhaften Fällen der Gouverneur.

11. Werden hinterlegte Geldbeträge, welche bereits den eigenen Einnahmen des Schutzgebiets zugeführt sind, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist (30 Jahre) von einem Berechtigten zurückgefordert, so ist an den Gouverneur zu berichten. Die von dem Gouverneur oder dem Finanzdirektor anzuordnende Rückzahlung ist, sofern sie noch vor dem Abschlusse des Rechnungsjahrs erfolgt, in welchem der Betrag vereinnahmt worden ist, an der Stelle der Vereinnahmung zurückzurechnen, andernfalls in der Rechnung für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die noch offene älteste Verwaltung bei den fortdauernden Ausgaben außeretatsmäßig zu verrechnen.

12. Geldbeträge, Wertpapiere und sonstige Wertsachen, welche nicht zum amtlichen Kassenbestande gehören, mögen sie Angestellten oder Privatpersonen gehören, dürfen nicht in den Kassenbehältern aufbewahrt werden; werden bei einer Prüfung — §§ 37 und 38 — derartige Gelder vorgefunden, so sind sie zu vereinnahmen. Die Herausgabe derselben erfolgt nur auf Anweisung des Gouverneurs.

§ 13. Kassenüberschüsse.

1. Die im amtlichen Verkehre sich herausstellenden Kassenüberschüsse, welcher Art ihr Ursprung auch immer sein möge, stellen, soweit darauf nicht nachweisbar ein bei der Verwaltung der betreffenden Kasse unbeteiligter Dritter Anspruch hat, eine Verwaltungseinnahme dar.

Sie sind alsbald im Kassen-Tagebuche zu vereinnahmen.

2. Es ist unzulässig, aus solchen Überschüssen etwa Nebenkassen zu bilden und deren Bestände außerhalb der der regelmäßigen Kontrolle unterliegenden allgemeinen Verwaltung zu besonderen, wenn auch amtlichen Zwecken zu verwenden. Namentlich ist es unstatthaft, die Beträge zur Deckung der beim Abschlusse der Kasse etwa vorkommenden Fehlbeträge zu verwenden.

3. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf alle Einnahmebeträge, welche für die Dienststellen, gleichgültig aus welchem Anlaß und in welchem rechnerischen Zusammenhange, verfügbar werden. Ihre Verwendung darf dem üblichen Nachweis und der Kontrolle unter keinen Umständen weder ganz noch teilweise entzogen werden.

Ausgaben.

§ 14. Ort und Zeit der Zahlung.

1. Nach Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind alle Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen. Sie sind demnach grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Kassen zu leisten, sofern durch Gesetz oder Verordnung oder Vertrag nichts anderes vorgeschrieben ist. Ausnahmen können seitens der der Kasse vorgesetzten Behörde zugelassen werden.

Jener Regel unterliegen insbesondere auch die Gehalts- und sonstigen Dienstbezüge der Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe.

2. Zahlungen an Behörden oder öffentliche Kassen, welche sich am Sitze der auszahlenden Kasse befinden, sind im Geschäftszimmer der empfangsberechtigten Stelle zu leisten. Betriebsvorschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der auszahlenden Kasse in Empfang zu nehmen.

3. Zahlungen an farbige Arbeiter können im Beisein des Dienstvorgesetzten in den Werkstätten, auf den Arbeits- oder Baustellen geleistet werden. Der Dienstvorgesetzte der eingeborenen Arbeiter hat auf den Lohnlisten die richtige Auszahlung der Löhne zu bescheinigen (vgl. § 29 Ziff. 1).

4. Werden Zahlungen außerhalb der Geschäftsräume der Kasse geleistet, so dient bis zum Eingange der förmlichen Belege (Quittungen, Auszahlungsbescheinigungen usw.) über den der Kasse entnommenen Betrag ein Anerkenntnis des die Auszahlung bewirkenden Angestellten als Zahlungsausweis.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Alle Zahlungen dürfen erst nach Eintritt der Fälligkeit stattfinden. Anderseits ist dafür zu sorgen, daß die Fälligkeitstage pünktlich eingehalten und Ausgabereste möglichst vermieden werden.

§ 15. Verwendung der Zahlungsmittel.

Alle Auszahlungen haben, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind, in Reichsmünzen, Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu erfolgen. Hierbei werden die Gold- und Silbermünzen britischer Prägung bis auf weiteres den Reichsmünzen gleichgeachtet. Nach § 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1905 müssen Reichssilbermünzen für jeden Betrag, Nickel- und Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 ℳ, in Zahlung genommen werden.

§ 16. Zahlungsempfänger.

1. Die Zahlungen sind regelmäßig an die zum Empfange berechtigten Personen oder Behörden gegen Quittung zu leisten.

2. Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen (§ 370 BGB.).

3. Sollen Zahlungen an einen Bevollmächtigten geleistet werden, so bedarf es außer der Quittung des letzteren einer Vollmacht des Empfangsberechtigten. Eine Vollmacht hat nur Gültigkeit, wenn sie von einem öffentlichen Beamten oder einer Behörde beglaubigt ist. In das Handelsregister eingetragene Prokuristen bedürfen keiner weiteren Vollmacht. Der Kassenbeamte hat sich jedoch von dem Bestehen der Prokura zu überzeugen.

4. Bei Zahlungen an Vormünder oder Pfleger der Empfangsberechtigten, an Konkursverwalter oder andere von öffentlichen Behörden eingesetzte Vertreter muß die Bestallung, bei Zahlungen an Erben früherer Empfangsberechtigter muß der Erbschein vorgezeigt werden.

5. Vollmachten und andere als Ausweis dienende Urkunden — Ziff. 3 und 4 — können nach Prüfung der Richtigkeit dem Vorzeiger zurückgegeben werden. Der auszahlende Beamte hat jedoch unter der Quittung zu bescheinigen, daß ein gültiger Ausweis zum Empfange des Geldes vorgelegen hat.

§ 17. Zahlungsleistung durch die Post.

1. Zahlungen an die Empfänger außerhalb des Amtssitzes einer Kasse mit Einschluß von Beamten und Angestellten und öffentlichen in- und ausländischen Behörden und Kassen — staatlichen wie nichtstaatlichen — können durch Postanweisung geleistet werden. Bei Beträgen bis zu 800 ℳ genügt der Posteinlieferungsschein als Rechnungsausweis; bei höheren Beträgen ist eine ordnungsmäßige Quittung beizubringen.

2. Insoweit die Zahlung gemäß § 14 bei der Kasse in Empfang zu nehmen gewesen wäre und somit die Übersendungskosten dem Empfänger zur Last fallen, ist die auszuzahlende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß die Barzahlung an die Post und die Postgebühr (Porto) zusammengenommen den in Rechnung gestellten und mit dem Posteinlieferungsscheine zu belegenden Betrag ausmachen.

3. Bei Lieferungen regeln sich die Portokosten für die Geldzahlungen nach den allgemeinen Lieferungsbedingungen; sie sind demnach in der Regel von dem Unternehmer zu tragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Bei den vom Schutzgebiet aus unmittelbar und ohne Vermittlung der Kolonialzentralverwaltung bei heimischen Firmen eingeleiteten Beschaffungen kleineren Umfangs werden die Rechnungen direkt und ohne Inanspruchnahme der Kolonial-Hauptkasse in Berlin vom Schutzgebiet aus durch Überweisung mit der Post oder durch eine Bank beglichen.

5. Von der Absendung eines Betrags ist dem Empfangsberechtigten mittels Postkarte kurze Nachricht zu geben, um ihn instandzusetzen, bei Verzögerungen oder Verlust der Sendung seine Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

§ 18. Beschlagnahme, Überweisung und Abtretung von Forderungen an den Landesfiskus.

1. Werden Forderungen an den Landesfiskus bei einer Kasse unmittelbar gerichtlich oder im Verwaltungszwangsverfahren beschlagnahmt, gepfändet oder durch Überweisung jeder anderen Verfügung entzogen, oder ist das Konkursverfahren über das Vermögen des Empfangsberechtigten eröffnet, so darf an den letzteren keine Zahlung geleistet werden, es sei denn, das zuständige Gericht ordne die Zahlung an.

Erfolgt die Pfändung für mehrere Gläubiger, so sind die gepfändeten Beträge gemäß § 853 Zivilprozeß-Ordnung zu hinterlegen. Wird dagegen eine Forderung nur für einen einzelnen Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen, so ist dem Gläubiger der gepfändete Betrag unmittelbar auszuzahlen. Gepfändete, aber noch nicht dem Gläubiger überwiesene Beträge sind zurückzubehalten und, wenn nötig, bis zu weiterer Verfügung des Gerichts zu hinterlegen.

2. Über das nach Ziff. 1 zu Veranlassende bestimmt der Vorsteher der Dienststelle und bei der Hauptkasse der Finanzdirektor. Zu diesem Zwecke hat die Kasse die eingehenden Beschlüsse usw. dem zuständigen Beamten unverzüglich vorzulegen. Sofern ein Aufschub möglich ist, hat bei Sonderkassen der Vorsteher der Dienststelle die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

3. Etwa gemäß § 845 Zivilprozeß-Ordnung an eine Kasse ergehende Aufforderungen, wegen bevorstehender Pfändung nicht an den Schuldner zu zahlen, ist zunächst Folge zu leisten. Wegen des weiteren Verhaltens ist die Bestimmung des Vorgesetzten gemäß Ziff. 2 unverzüglich zu erbitten.

4. Werden einer Kasse Abtretungs- oder sonstige Erklärungen oder Verhandlungen vorgelegt, durch welche das Eigentum an Forderungen Dritten übertragen oder verpfändet wird, so findet Ziff. 2 gleichfalls entsprechende Anwendung.

5. Die Pfändungsbeschlüsse, Abtretungsverhandlungen u. dgl. sind den Belegen als Ausweise beizufügen.

§ 19. Vorschüsse.

1. Vorschußzahlungen sind nach Tunlichkeit zu vermeiden und möglichst bald wiedereinzuziehen oder zur endgültigen Verrechnung zu bringen. Sobald letzteres geschehen, können die Quittungen den Ausstellern zurückgegeben oder mit deren Einverständnisse vernichtet werden.

Die Bewilligung erfolgt für die Hauptkasse durch den Gouverneur oder den Finanzdirektor bzw. für die Sonderkassen durch den Vorsteher der Dienststelle auf dessen eigene Verantwortung.

2. Vor Antritt einer länger dauernden Reise kann auf Antrag ein Vorschuß in den Grenzen der voraussichtlich in den nächsten 3 Monaten zuständig

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werdenden Tagegelder und Fuhrkosten gewährt werden. Ebenso kann nach Beendigung der Reise in den Grenzen des nach der Vorprüfung zustehenden Gesamtbetrags ein Vorschuß ausgezahlt werden; hierbei ist ein etwa vor Antritt oder während der Dauer der Reise erhobener Vorschuß selbstverständlich stets zu berücksichtigen. Alle Vorschußzahlungen sind in das Abrechnungsbuch des Empfängers — in den Fällen, wo ein solches zu führen ist, — einzutragen. Die gezahlten Vorschüsse sind dann von dem Forderungsberechtigten selbst auf dem Forderungsnachweise zu vermerken. Kann die Wiedereinziehung eines Vorschusses nicht durch die zahlende Kasse selbst überwacht werden, oder ist vorauszusehen, daß die Erstattung nicht innerhalb eines Monats erfolgen wird, so ist außerdem dem Gouverneur zu berichten.

3. Den europäischen Gouvernements- und Schutztruppenangehörigen kann beim Antritt eines Heimatsurlaubs auf die während der fahrplanmäßigen Dauer der Reise fällig werdenden laufenden Bezüge ein angemessener Vorschuß, nötigenfalls bis zur vollen Höhe der betreffenden Rate gezahlt werden. Beim Antritte größerer Dienstreisen darf ein Vorschuß auf noch nicht fälliges Diensteinkommen nur dann gezahlt werden, wenn bis zum nächsten Zahltag eine andere Kasse, aus der das Gehalt usw. bezahlt werden könnte, nicht berührt wird. Soweit solche Vorschüsse bei den Sonderkassen geleistet werden, sind sie durch den Vorsteher der Dienststelle unverweilt — nötigenfalls telegraphisch — dem Gouverneur anzuzeigen.

4. Gehaltsvorschüsse dürfen im übrigen den europäischen Gouvernements- und Schutztruppenangehörigen nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen auf Anweisung des Gouverneurs oder seines Stellvertreters gewährt werden, wenn ein nicht unwürdiger Beamter usw. ohne sein Verschulden durch besondere Unglücksfälle oder andere Ereignisse zu außergewöhnlichen Ausgaben gezwungen wurde und hierdurch in eine Notlage geraten ist, aus der er nicht anders befreit werden kann. Die Rückzahlung eines solchen Vorschusses muß in allen Fällen bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs stattfinden.

5. Es ist strengstens untersagt, farbigen Angehörigen des Gouvernements, der Schutz- oder Polizeitruppe oder farbigen Arbeitern usw. auf ihren noch nicht fälligen Lohn Vorschüsse zu zahlen.

6. An Privatleute dürfen aus landesfiskalischen Kassen weder Darlehne noch bare Geldbeträge in anderer Form abgegeben werden, ohne daß dafür in einer landesfiskalischen Kasse bare Deckung vorhanden ist. Die Gewährung von Vorschüssen an Unternehmer auf nicht fällige Forderungen für Leistungen oder Lieferungen unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Gouverneurs; sie ist grundsätzlich von vorheriger Sicherheitsbestellung abhängig.

§ 20. Geldverkehr mit außerhalb der Landesverwaltung stehenden Betrieben usw.

a. Reichs-Postverwaltung.

Die Bestimmungen über den Verkehr mit den Dienststellen der Reichs-Postverwaltung im Schutzgebiete sind im Anhang zusammengestellt. Vergleiche auch I. Buch § 27.

b. Banken.

Für den Verkehr mit den Banken gelten die besonderen Geschäftsanweisungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats.

1. Bei Einnahmen und Ausgaben, welche nach dem Monatsbetrage für Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, gilt als Grundsatz, daß für jeden einzelnen Tag, je nach der Anzahl der Tage im Monat, $^1/_{28}$, $^1/_{29}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{31}$ des Monatsbetrags gewährt wird.

2. Eine hiervon abweichende Berechnung findet statt,

a) wenn eine solche durch Vertrag oder Vereinbarung ausdrücklich festgesetzt ist,

b) bei Pächten und Mieten, Zinsen, vertragsmäßigen Entschädigungen und anderen im Verkehre mit Privatpersonen oder anderen Behörden vorkommenden terminlichen Leistungen, bei welchen nach der örtlichen Verkehrssitte jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen anzunehmen ist.

Beispiele:

a) Der Frachtfahrer N. stellt für Vermessungszwecke vom 16. Oktober ab ein Gespann gegen eine durch Vertrag festgesetzte Vergütung von monatlich 210 ℳ. Für die Zeit vom 16. bis einschließlich 31. Oktober erhält er $^{15}/_{30}$ oder . . . . . = 105,00 ℳ

b) Der Bauunternehmer N., dem für Hergabe von Diensträumen für Verwaltungszwecke eine Jahresmiete von 2400 ℳ zu zahlen ist, hat, wenn die Zahlung am 20. Februar beginnt, zu empfangen $^{11}/_{30}$ von 200 ℳ . . = 73,33 ℳ
wenn die Zahlung am 20. Dezember beginnt, für Dezember gleichfalls $^{11}/_{30}$ von 200 ℳ . . . . . = 73,33 ℳ

c) Das Gouvernement hat für die am 26. März in Betrieb genommenen Fernsprechverbindungen mit dem Bezirksamt in T. eine jährliche Vergütung von 180 ℳ zu entrichten. Für März sind zu zahlen $^5/_{30}$ von 15 ℳ . . = 2,50 ℳ

3. Wenn sich eine feststehende Einnahme oder Ausgabe im Lauf eines Monats erhöht oder vermindert, so wird der bisherige Monatsbetrag als Grundlage hingestellt und der für den Monatsabschnitt nach obigen Grundsätzen zu berechnende Mehr- oder Minderbetrag zu- oder abgerechnet.

Beispiel:

Die dem Bauunternehmer N. für Hergabe von Diensträumen laut Vertrag zustehende Jahresmiete erhöht sich vom 28. Oktober ab infolge Hergabe weiterer Räume von jährlich 2400 ℳ auf jährlich 3000 ℳ.

Für Oktober ist zu zahlen:

Die frühere Vergütung von		200,— ℳ
außerdem $^3/_{30}$ von 50 ℳ	=	5,— ℳ
		205,— ℳ

Dienstbezüge des amtlichen europäischen Personals.

§ 22. Besoldungen der etatsmäßigen Landesbeamten.

1. Die Besoldungen werden den etatsmäßig angestellten Landesbeamten in vierteljährlichen Teilen im voraus gezahlt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Über das Aufrücken in die einzelnen Besoldungsstufen ergeht besondere Verfügung des Gouverneurs; bis zu deren Eintreffen sind die bisherigen Besoldungssätze weiterzuzahlen.

§ 23. Vergütungen der nicht etatsmäßigen weißen Beamten und sonstigen weißen Angestellten.

1. Die nicht etatsmäßigen weißen Beamten und sonstigen weißen Angestellten erhalten ihre Vergütung in monatlichen Teilen im voraus gezahlt; inwieweit die Zahlungen nachträglich am Schlusse des Kalendermonats zu leisten sind, wird von Fall zu Fall bestimmt.

Über die Höhe der Vergütung ergehen besondere Verfügungen.

2. Soweit durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beginnt der Bezug der Vergütung mit dem Tage des Dienstantritts und endet mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienste.

3. Der tageweise festgesetzte Lohn der nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Weißen wird nur für die Dauer der wirklichen Beschäftigung nachträglich gezahlt. Über die Dauer der Beschäftigung muß vor der Zahlung von der vorgesetzten Dienststelle eine Bescheinigung erteilt werden, die zu den Belegen zu nehmen ist.

§ 24. Pensionen und Hinterbliebenenbezüge.

1. Pensionen und Hinterbliebenenbezüge werden nur auf Anweisung des Gouverneurs gezahlt.

2. Die Verrechnung der gezahlten Pensionen, Witwen- und Waisengelder für Rechnung der Schutztruppe und für Rechnung von Behörden in Deutschland hat gemäß der Verfügung vom 6. April 1906 — J. Nr. 9170 — zu erfolgen.

3. Finden Pensionäre, welche ihre Pension aus Reichs-, Staats- oder Schutzgebietsfonds beziehen, im Dienste des Schutzgebiets Verwendung, so ist über ihre Annahme, die Höhe ihrer Vergütung sowie in der Folge über jede in letzterer Beziehung eintretende Änderung sofort durch die betreffende Dienststelle, nötigenfalls auf Veranlassung der zahlenden Kasse, dem Gouverneur zu berichten, soweit nicht die Sache beim Gouvernement selbst bearbeitet werden sollte.

§ 25. Anforderung und Zahlung der Dienstbezüge.

1. Die monatlich oder vierteljährlich fortlaufend zahlbaren Dienstbezüge des amtlichen Personals sind, soweit sie im voraus zahlbar, am ersten, soweit sie nachträglich zahlbar sind, am letzten Tage des Zeitraums, für welchen sie bestimmt sind, ohne jedesmalige erneute Anweisung zu zahlen. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Feiertag, so kann die Zahlung, soweit es sich um Beamte oder vertraglich Angestellte handelt, am letztvorhergehenden Werktage geleistet werden. Die Kassen sind befugt, die verfrühte Zahlung zu verweigern, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

2. Alle nicht unter Ziff. 1 fallenden Dienstbezüge bedürfen in jedem einzelnen Falle der Anweisung durch den Finanzdirektor oder die sonst zuständige Dienststelle nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder noch ergehenden Bestimmungen.

3. Die Vorsteher der Dienststellen usw. haben darüber zu wachen, daß fällig gewordene Gebührnisse innerhalb von 3 Tagen angefordert werden.

4. Tagegelder und Fuhrkosten sind nach Beendigung der Reise, Expedition usw. fällig. Bei einer Reise, Expedition usw. von voraussichtlich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

längerer als dreimonatiger Dauer sind die Tagegelder in der Regel mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs anzufordern, sofern der Gouverneur auf Antrag nichts anderes bestimmt.

5. Bei Dienstreisen der weißen Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe haben die Reisenden die Auslagen für die Personen- und Gepäckbeförderung auf Schiffen, Eisenbahnen usw. zunächst selbst zu begleichen und durch den Forderungsnachweis (Ziff. 4) unter Anfügung der Belege ihre Erstattung anzufordern; die Kassen haben sich mit der Bereitstellung von Fahrscheinen usw. nicht zu befassen.

6. Alle fälligen Dienstbezüge sind, insoweit nicht Abzüge zu machen sind, voll abzugeben; Teilzahlungen dürfen nicht geleistet werden. Ebenso sind die Fälligkeitstage pünktlich einzuhalten, da die Aufrechterhaltung eines geordneten Kassenbetriebs die rechtzeitige Anforderung und Abhebung fälliger Zahlungen erfordert (Ziff. 3).

§ 26. Gebührnisausweis der weißen Angestellten.

1. Die weißen Angestellten in Windhuk empfangen ihre fortlaufenden Dienstbezüge aus der Hauptkasse, bzw. die Angehörigen der Landespolizei aus der Landespolizei-Kasse.

2. An alle weißen Angestellten, welche ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Windhuks haben, oder welche Windhuk auf kürzere oder längere Zeit verlassen, erfolgt die Zahlung sowohl der fortlaufenden als auch der einmaligen Gebührnisse durch die Sonderkassen ausschließlich auf Grund eines von der Hauptkasse bzw. der Landespolizei-Kasse auszustellenden Gebührnisausweises.

3. Die Gouvernements- bzw. Polizeiangehörigen sind verpflichtet, vor dem Verlassen Windhuks den Gebührnisausweis bei der Hauptkasse bzw. Landespolizei-Kasse persönlich in Empfang zu nehmen oder einen solchen schriftlich rechtzeitig anzufordern.

Die mit Heimatsurlaub abreisenden oder ohne Heimatsurlaub dem Reichs-Kolonialamte zur Verfügung gestellten Beamten usw. haben den Gebührnisausweis nach Eintreffen in Swakopmund oder Lüderitzbucht sogleich der dortigen Kasse zu übergeben — vgl. § 28 Ziff. 1 b und c —.

Muster 3.

4. Der Gebührnisausweis ist von den Kassen nach anliegendem Muster unter Beidrückung des Dienststempels unterschriftlich auszufertigen. Ausweise, welche nicht auf diese Weise vollzogen sind, haben keine Gültigkeit.

5. Der Gebührnisausweis hat den Zweck, jederzeit Aufschluß zu geben, einerseits über die Höhe der zuständigen fortlaufenden Gebührnisse und über etwa zu machende Abzüge usw., anderseits über alle Zahlungen, welche auf fortlaufende oder einmalige Gebührnisse tatsächlich geleistet worden sind. Es müssen daher in dem ersten Abschnitte des Ausweises alle auf die Zahlung der fortlaufenden Bezüge Einfluß habenden Veränderungen wie Zulagen, Gehaltskürzungen, Beschlagnahmen, Abtretungen und Überweisungen (§ 18) usw. und in dem zweiten Abschnitt alle wirklichen Auszahlungen der Dienstbezüge und die eingezogenen Beträge angeschrieben werden. Jeden einzelnen Eintrag über eine spätere Veränderung der Bezüge usw. hat der Vorsteher der Dienststelle, an welchen die Mitteilung über die Veränderung gerichtet ist, unter Angabe des Tags durch volle Namensunterschrift zu vollziehen.

6. Bei der Überweisung von weißen Gouvernements- und Polizeiangehörigen von einer Kasse zur anderen tritt der Gebührnisausweis an die Stelle jeder anderweiten amtlichen Benachrichtigung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Alle amtlichen Kassen sind verpflichtet, auf Grund eines vorgelegten Gebührnisausweises etwa zustehende Gebührnisse dem Empfangsberechtigten auf Antrag auszuzahlen. Anderseits darf ohne Vorlegung des Ausweises keine Zahlung von fortlaufenden oder einmaligen Gebührnissen geleistet werden.

8. Liegen bei der Vorzeigung eines Ausweises Bedenken erweckende Umstände vor, so ist die Leistung einer Zahlung zu verweigern und unter Vorlage des Ausweises ohne Verzug diejenige Kasse, die den Ausweis ausgestellt hat, um Aufklärung zu ersuchen. In dringenden Fällen kann dies auf Kosten des Inhabers des Ausweises telegraphisch geschehen.

9. Alle Zahlungen und Abzüge sind im II. Abschnitt und auf der Rückseite des Ausweises unter Angabe des Tags und des Betrags der Zahlung einzeln anzuschreiben und von dem Auszahler durch volle Unterschrift zu bescheinigen. Die Eintragungen sind möglichst deutlich und sauber zu machen. Ausschabungen sind verboten. Ergeben sich unvermeidliche Änderungen, so ist das Unrichtige zu durchstreichen und das Richtige derart darüber zu setzen, daß das Durchstrichene in jedem Falle lesbar bleibt. Die Abänderungen sind zu bescheinigen.

10. Während der Dauer einer Dienstreise soll sich der Gebührnisausweis in den Händen des betreffenden Angestellten befinden. Bei der Rückkehr nach Windhuk ist der Ausweis derjenigen Kasse, die ihn ausgestellt, bei einer Versetzung der zuständigen Kasse des neuen Stationsorts zu übergeben (Ziff. 6 und 7).

11. Geht ein Gebührnisausweis verloren, so hat der Vorsteher der Dienststelle, wenn er die von dem Inhaber über den Verlust gemachten Angaben prüfen kann und sie richtig befindet, bei der zuständigen Kasse die Ausstellung eines neuen Ausweises zu beantragen und nötigenfalls bis zu dessen Eintreffen einen Hilfsausweis in einfacher Form auszustellen. Ist eine Nachprüfung der Angaben über den Verlust eines Gebührnisausweises nicht möglich, so ist dem Inhaber gleichfalls ein Hilfsausweis auszustellen, auf Grund dessen aber nur die seit Anmeldung des Verlustes fällig gewordenen Gebührnisse zur Zahlung gelangen können.

12. Für jeden durch unrichtige, ungenaue oder unvollständige Ausstellung und Führung eines Gebührnisausweises entstehenden Schaden ist der für den Fehler verantwortliche Angestellte ersatzpflichtig.

§ 27. Familienzahlungen.

Die amtlichen Kassen der Zivilverwaltung haben sich mit Familienzahlungen nicht zu befassen.

Die Beamten und Angestellten des Gouvernements haben derartige Zahlungen durch die Post oder eine Bank an die Empfänger selbst zu überweisen.

Wegen der noch in beschränktem Umfang erfolgenden Familienzahlungen für Militärpersonen ist im Kolonial-Hauptkassen-Konto — vgl. Buch I § 24 — ein besonderer Abschnitt vorgesehen.

§ 28. Heimatsurlaub und Entlassung.

1. Für jeden mit Heimatsurlaub abreisenden oder ohne Heimatsurlaub dem Reichs-Kolonialamte zur Verfügung gestellten Angehörigen des Gouvernements haben die Bezirksämter Swakopmund oder Lüderitzbucht hinsichtlich der Gebührnisregelung gemäß der Verfügung vom 3. September 1907 — J. Nr. 18 593 — zu verfahren und eine Nachweisung nach anliegendem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 4. Muster aufzustellen, die über die Höhe der zuständigen Gebührnisse, die bisherige Abfindung und etwaige Vorschüsse Aufschluß geben muß.

Diese Nachweisungen sind in jedem Falle spätestens mit derselben Fahrgelegenheit, mit welcher die betreffenden Angestellten das Schutzgebiet verlassen, seitens der Bezirksämter Swakopmund oder Lüderitzbucht dem Reichs-Kolonialamt unmittelbar einzusenden.

a) Eine Abschrift dieser Nachweisung ist sofort dem Gouvernement einzureichen.

b) Die für die Gebührnisabfindung und für die Aufstellung der Nachweisungen erforderlichen Angaben über Gehalt, Reisebeihilfe usw. sind aus dem von dem fraglichen Beamten der Sonderkasse zu übermittelnden Gebührnisausweise — § 26 Ziff. 3 — zu entnehmen.

c) Ist der beurlaubte usw. Beamte nicht im Besitz eines derartigen Ausweises, so ist ein solcher telegraphisch auf seine Kosten von der zuständigen Kasse einzufordern.

d) Den Gebührnisausweis hat die Kasse Swakopmund oder Lüderitzbucht der Quittung über die von ihr gezahlten Gebührnisse anzufügen.

2. Bei jeder Entlassung und ebenso beim Tod eines weißen Angestellten ist dem Gouverneur sofort anzuzeigen, bis zu welchem Zeitpunkte die betreffende Person mit ihren Gebührnissen im Schutzgebiet abgefunden ist; inwieweit ein solcher Bericht der Kolonial-Zentralverwaltung durch die regelmäßigen Veränderungsnachweisungen zu erstatten ist, regelt sich nach den bestehenden und noch ergehenden Bestimmungen.

Dienstbezüge des amtlichen farbigen Personals.

§ 29. Farbige Polizisten, Angestellte und Arbeiter.

1. Vergütungen, Löhne usw. sind an die dauernd im Dienste stehenden Farbigen, sofern nichts anderes vereinbart ist, monatlich nachträglich am letzten Tag eines jeden Kalendermonats bar auszuzahlen. Beim Ausscheiden aus dem Dienst im Lauf eines Monats hat die Lohnzahlung am Tage der Entlassung stattzufinden.

Gegen Tag- oder Wochenlohn beschäftigte Arbeiter erhalten ihren fälligen Lohn am Schluß einer jeden Woche (vgl. § 14 Ziff. 3).

2. Sofern durch Vertrag nichts anderes festgesetzt ist, beginnt die Zuständigkeit des Lohns mit dem Tage der Einstellung und endigt mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienst. Es werden nur wirkliche Arbeitstage vergütet.

3. Etwaige Festgeschenke sollen den farbigen Polizisten, Angestellten und Arbeitern möglichst an den Festtagen selbst ausgezahlt werden. Sie sind gemeinsam mit dem Lohne bei demselben Etatstitel zu verrechnen. Die Bewilligung von Geschenken erfolgt durch den Gouverneur.

4. Insoweit es sich um farbige Arbeiter handelt, auf deren Lohnzahlung § 30 Anwendung findet, ist über die Auszahlung von Gebührnissen an vertraglich angestellte Farbige, wenn diese des Schreibens kundig und fähig sind, eine Quittung der Empfänger, sonst eine Auszahlungsbescheinigung beizubringen.

5. Für Handwerker, Bootsleute und anderes von den Dienststellen in eigener Zuständigkeit angenommenes Personal werden Lohnbücher in der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Regel nicht geführt. Den Dienststellen wird indes die Ausfertigung eines Gebührnisausweises (§ 26) für solche Fälle nahe gelegt, in welchen, wie z. B. bei Versetzungen, auswärtigen Dienstverrichtungen, die Aushändigung und Mitgabe eines Ausweises an Stelle einer sonstigen amtlichen Benachrichtigung dazu dienen kann, den Lohn- usw. Anspruch des Mannes klar und unter Kontrolle zu stellen.

§ 30. Lohnlisten und Lohnberechnungen.

1. Die Lohnlisten und Lohnberechnungen für farbige Arbeiter, einschließlich Treiber, Leiter und Wärter, sind namentlich aufzustellen. Die Art und die Zeitdauer der Beschäftigung sowie die Lohnsätze sind ersichtlich zu machen. Muster 5.

2. Bei der Auszahlung der Löhne hat der damit betraute Angestellte tunlichst einen unbeteiligten Beamten oder sonstigen einwandfreien, schriftkundigen Zeugen zuzuziehen und mit diesem gemeinsam die unverkürzte Aushändigung des Betrags an die Empfangsberechtigten zu bescheinigen. Sollte ein Zeuge nicht zu erlangen sein, so ist durch den auszahlenden Angestellten auf dem Belege der Auszahlungsbescheinigung der Vermerk hinzuzufügen: „Ein Zeuge konnte nicht zugezogen werden."

3. Etwa als Strafe festgesetzte Lohnabzüge sind in den Lohnlisten von dem zuständigen Lohn unter kurzer Angabe des Grunds abzusetzen.

4. Vor der Auszahlung ist die Lohnliste rechnerisch festzustellen und mit dem Richtigkeitsvermerke zu versehen.

§ 31. Niederschlagungen.

1. Wenn auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juli 1902 — Kol. Bl. Nr. 16 S. 363/364*) — eine Niederschlagung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben zur Beseitigung von Härten und Unbilligkeiten in Betracht kommt, so ist dem Gouverneur unter Vorlage des gesamten Aktenmaterials zu berichten.

2. Die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juli 1902 kommt nicht in Frage bei der Rückzahlung von Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabebeträgen, auf welche die Verwaltung an sich keinen Anspruch hat, sei es, daß sie zu Ungebühr gegen die in Betracht kommenden Bestimmungen überhaupt oder über die bestimmungsmäßigen Sätze hinaus erhoben worden sind, sei es, daß die Zahlungspflicht durch Änderung der zugrunde liegenden Verfügung der zuständigen Stelle oder aus anderem Grunde ganz oder teilweise weggefallen ist. Über die Rückzahlung solcher Beträge bestimmt der Vorsteher der Dienststelle; beim Gouvernement selbst regelt sich die Zuständigkeit für den Erlaß der Anweisungen nach § 14 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse.

3. Von der Erhebung an sich geschuldeter Gefälle aller Art kann bei Beträgen von nicht mehr als 1 ℳ ausnahmsweise auch dann abgesehen werden, wenn die Einziehung nach besonderer Lage des Falls eine außerordentliche Mühewaltung erheischen würde, die mit der Geringfügigkeit der Einnahme nicht im Einklange steht. Auf den Schriftstücken oder in den Registern ist die Nichterhebung durch einen entsprechenden Vermerk zu rechtfertigen.

4. Ist durch Anwendung der Zwangsvollstreckung (§ 10) die Unbeibringlichkeit einer Forderung festgestellt worden, so können die Gerichte Beträge in jeder Höhe, andere Dienststellen solche bis 300 ℳ in eigener Zustän-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 482.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

digkeit in Abgang stellen. Über unbeibringliche Geldforderungen in höherem Betrag ist seitens letzterer Dienststellen dem Gouverneur zu berichten, der über die Inabgangstellung entscheidet. Eine Inabgangstellung in dem vorstehenden Rahmen kann auch ohne vorhergegangene Anwendung der Zwangsvollstreckung stattfinden, solange der Schuldner nicht zu ermitteln oder sein Unvermögen zur Zahlung der Steuer, Gebühr oder Abgabe als zweifellos bekannt ist.

Zu einer Inabgangstellung bedarf es ausnahmslos einer schriftlich niederzulegenden Verfügung des Vorstehers der Dienststelle bzw. des Gouverneurs.

5. Besteht Grund zu der Annahme, daß der Schuldner in absehbarer Zeit zur Zahlung der Forderung imstande sein wird, so ist im Rahmen der Ziffer 4 zunächst eine Stundung zu bewilligen, welche im Höchstfalle 6 Monate betragen darf.

6. Der Gouverneur kann bei der Inabgangstellung (Ziff. 4) solcher Forderungen, bei welchen Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß sie später zu erlangen sein könnten, die Aufnahme in eine besondere Liste anordnen.

7. Vertragsstrafen können nur unter den im Runderlasse des Reichs-Kolonialamts vom 21. 1. 08 — B. II 25 611*) — bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden. Entsprechend begründete Anträge sind dem Gouverneur zu unterbreiten.

II. Buchführung.

§ 32. Buchungen.

1. Jede zur Kasse gekommene Einnahme und jede aus der Kasse geleistete Ausgabe muß unbedingt an demselben Tag, an welchem sie vorgekommen ist, in die Bücher und Listen eingetragen werden. Die Eintragungen müssen knapp, aber deutlich gefaßt sein und genau der Wirklichkeit entsprechen.

2. Alle Geldbeträge sind in der Landeswährung in die Bücher einzutragen.

Im amtlichen Verkehre wird als Abkürzung für das Wort „Mark" ein liegendes „ℳ" und für das Wort „Pfennig" ein „Pf" (beides ohne Punkt) gebraucht. Die Pfennigbeträge werden stets als Dezimalen der Mark aufgeführt, so daß den Zahlen von 1 bis 9 eine Null vorantritt, z. B. 3 ℳ 09 Pf.

In den Büchern sind für die Mark- und Pfennigbeträge zwei Geldspalten anzulegen. In den Geldspalten sind die Zahlen derart untereinander zu setzen, daß sie bequem aufgerechnet werden können.

3. Aus jeder Buchung muß ersichtlich sein:
   a) der Tag der Einnahme oder Ausgabe,
   b) der Name des Einzahlers oder Empfängers,
   c) der Grund der Einzahlung und der Gegenstand, die Leistung usw., für welche die Zahlung erfolgt,
   d) der Geldbetrag.

Liegt keine Rechnung vor, so sind bei der Verbuchung in den Kassenbüchern gelieferte Gegenstände nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Einheitspreis zu bezeichnen.

4. Sind in den Kassenbüchern, Registern, Listen, Heberollen, Über-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 39.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sichten, Nachweisungen usw. negative Zahlen darzustellen,*) so geschieht dies durch Eintragung in roter Schrift.

5. Werden gleichartige Einnahmen in Geschäftsregistern der Dienststelle oder in besonderen Heberollen oder Hebelisten im einzelnen nachgewiesen, so können die bei den Kassen eingegangenen Beträge, nachdem sie zunächst in den Registern usw. angeschrieben sind, demnächst in einer Summe unter Angabe der Nummern des Registers usw. ins Kassen-Tagebuch übernommen werden. Die Nummer des letzteren ist in den Registern usw. zu vermerken.

6. Alle Bücher, Register, Heberollen usw. sind mit Tinte reinlich und leserlich unter möglichster Vermeidung von Änderungen zu führen. Ausschabungen sind streng verboten. Ergeben sich unvermeidliche Abänderungen, so ist das Unrichtige zu durchstreichen und das Richtige darüber zu setzen, derart, daß das Durchstrichene in jedem Falle lesbar bleibt. Die Veränderung ist mit dem Vermerke „berichtigt" nebst Namensunterschrift zu bescheinigen.

7. Sämtliche Register, Bücher, Heberollen und dergleichen sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. In den Kassenbüchern ist die Gesamtseitenzahl bei der Hauptkasse von dem Finanzdirektor, bei den übrigen Kassen von dem Vorsteher der Dienststelle auf dem Titelblatt eines jeden Buchs vor der Ingebrauchnahme zu bescheinigen. In Registern, Heberollen usw. ist beim Abschluß auf der letzten Seite ein von dem Vorsteher der Dienststelle unterschriftlich zu vollziehender Vermerk zu machen.

§ 33. Ausgleich von Unstimmigkeiten.

Im gesamten Rechnungsbetriebe des Gouvernements kann bei Unstimmigkeiten bis zur Höhe von 2 ℳ im Einzelfalle von einem Ausgleich unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß durch den Ausgleich unverhältnismäßige Weiterungen entstehen würden und die Haftbarmachung eines Beamten nicht angezeigt erscheint. Die Unstimmigkeit an sich ist jedesmal rechnerisch festzustellen, und es ist dabei kurz zu vermerken, weshalb die Vornahme eines Ausgleichs unterblieben ist. Den Vermerk hat beim Gouvernement der Finanzdirektor, bei den Lokalbehörden deren Vorsteher zu vollziehen.

§ 34. Verrechnungsjahr und Verrechnungsstelle der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, für dasjenige Rechnungsjahr zu verbuchen, in welchem sie fällig geworden sind. Über den Nachweis verspäteter Einnahmen und Ausgaben aus endgültig abgeschlossenen Rechnungsjahren siehe § 28 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse und § 23 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen. Derartig verspätete Verrechnungen sind in jedem Falle auf dem Belege zu begründen.

2. Die am 1. April nachträglich fälligen Einnahmen und Ausgaben sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Rechnungsjahre liegt, und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahres-

*) Z. B.: Wenn ein zuviel gezahlter Betrag nach Wiedervereinnahmung von der Ausgabe abzusetzen oder wenn ein vereinnahmter Betrag zurückgezahlt ist. [Anm. in der Anweisung.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

abschlusse für das letztere (§ 28 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse und § 20 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahrs, solange dieselbe noch offen ist, nachzuweisen.

3. Der Nachweis der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben geschieht nach Anleitung des Schutzgebietsetats. Sofern für Einnahmen, welche dem Haushalte des Schutzgebiets zufließen und für Ausgaben, welche ihm zur Last fallen, im Etat keine Verrechnungsstelle vorhanden ist, erfolgt der Nachweis getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben als außeretatsmäßige Einnahme bzw. Ausgabe gemäß den im Einzelfall ergehenden Bestimmungen des Gouvernements.

4. Welchen Zwecken die einzelnen Titel und Positionen des Etats dienen, ergibt sich aus dem Etat und für die Sonderkassen aus dem Wirtschaftsplan über die Etatsfonds, welcher alljährlich vom Gouverneur bei Beginn des Rechnungsjahrs den Dienststellen mitgeteilt wird.

5. Die an Handwerker, Unternehmer usw. geleisteten Abschlagszahlungen sind bei den zuständigen Fonds gehörig belegt endgültig zu verrechnen, sodaß bei der Schlußabrechnung eines Unternehmers usw. nur die Restbeträge zur Verrechnung zu bringen sind. Der auf Grund einer Schlußabrechnung erteilten Quittung über das Restguthaben ist von dem Unternehmer die nachstehende Bescheinigung hinzuzufügen:

„Ich bekenne mich hierdurch für alle meine Leistungen aus dem Vertrage vom . . . . . für abgefunden." Der Schlußabrechnung ist eine Nachweisung der geleisteten Abschlagszahlungen beizufügen.

6. Die Gehälter und sonstigen Bezüge der auf Rechnung von Fonds der einmaligen Ausgaben eingestellten Hilfskräfte sind, wenn deren Verwendung gleichzeitig zu Nutzen mehrerer solcher Fonds oder gleichzeitig zu Nutzen von einmaligen Fonds und im laufenden Dienste erfolgt, entsprechend zu verteilen.

§ 35. Abschlüsse.

1. Die Kassenabschlüsse haben den Zweck, einen Überblick über die Kassenbestände und eine geordnete Übersicht über den Stand der Gesamtverwaltung und ihrer einzelnen Zweige und Fonds zu gewähren.

2. Sämtliche Kassenbücher sind regelmäßig am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage abzuschließen (Monatsabschluß). Geringe Abweichungen von diesem Termin infolge von kurzen Dienstreisen, Erkrankungen und sonstigen besonderen Hinderungsgründen kann bei der Hauptkasse der Finanzdirektor, bei den Sonderkassen der Vorsteher der Dienststelle anordnen; regelmäßig wiederkehrende Abweichungen unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs. Außerdem hat ein Abschluß der Kassenbücher bei jeder Kassenübergabe aus Anlaß eines Wechsels in der Person der verantwortlichen Beamten — § 16 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse und § 14 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen — und bei unvermuteten Kassenprüfungen — § 38 — zu erfolgen.

3. Die Abschlüsse des Kassen-Tagebuchs und des Hinterlegungsregisters müssen die sämtlichen in der Kasse vorhandenen Bestände an barem Gelde und an Gegenständen des Hinterlegungsverkehrs nachweisen. Zum Zwecke der Feststellung des baren Sollbestands ist im Kassen-Tagebuch, und zwar bei der Hauptkasse in der Linie, bei den Sonderkassen nach Anleitung des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Musters 1 zur Geschäftsanweisung für dieselben vor der Linie, der Gesamteinnahme die Gesamtausgabe gegenüberzustellen. Der Sollbestand des Hinterlegungsregisters ist durch eine Übersicht über die unerledigten Nummern desselben zu ermitteln.

Die Abschlüsse im Kassen-Tagebuch und die Übersicht über den Sollbestand der Hinterlegungen sind von den verantwortlichen Beamten — siehe Ziff. 2 — unter Angabe von Ort und Tag unterschriftlich zu beurkunden.

4. Während der Zeit der Führung des Kassen-Tagebuchs in doppeltem Satze — § 20 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse und § 16 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen — ist die Ermittlung des gesamten baren Sollbestands in dem Kassen-Tagebuche des neuen Rechnungsjahrs vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist gemäß Ziff. 3 der Sollbestand für den Monatsschluß sowohl in dem Kassen-Tagebuche für das alte wie in demjenigen für das neue Rechnungsjahr besonders festzustellen. Unter den betreffenden Zahlenangaben für das neue Rechnungsjahr sind diejenigen für das alte Rechnungsjahr nachzuweisen in der Form: „Hierzu treten aus dem alten Rechnungsjahre nach dem Monatsabschluß im Kassen-Tagebuche für dasselbe . . . . ℳ . . Pf." Der weitere Nachweis des durch Addition der beiden Zahlenreihen sich ergebenden Gesamtbestands erfolgt im Kassen-Tagebuche für das neue Rechnungsjahr. Im Kassen-Tagebuche für das alte Rechnungsjahr ist zu vermerken, daß der Bestand auf das Buch für das neue Rechnungsjahr übertragen worden ist.

5. Der festgestellte Barbestand ist seitens der Sonderkassen im Kassen-Tagebuche des nächsten Monats an erster Stelle als Einnahme vorzutragen, dabei aber der der Hauptkasse anzurechnende rechnungsmäßige Bestand von dem Ergebnisse des durchlaufenden Verkehrs derart zu trennen, daß der rechnungsmäßige Bestand der Kasse in der für die Abrechnung mit der Hauptkasse vorgesehenen Spalte, ein etwaiger Überschuß der Einnahmen des durchlaufenden Verkehrs in der für diese Verwaltung vorgesehenen Spalte des Einnahme-Tagebuchs, ein etwaiger Vorschuß dieser Verwaltung dagegen in der entsprechenden Spalte des Ausgabe-Tagebuchs zur Übertragung kommt. Für die Zeit der Führung des Kassen-Tagebuchs in doppeltem Satz ist der gemäß Ziffer 4 im Tagebuche für das neue Rechnungsjahr weiter nachzuweisende Gesamtbestand aus den beiden Rechnungsjahren in entsprechender Weise zu behandeln.

6. Sonderkassen, welche vierteljährliche Rechnung legen, haben beim Abschlusse des letzten Monats eines jeden Kalender-Vierteljahrs die Abschlußergebnisse der drei Monate desselben in den Kassen-Tagebüchern in allen Spalten untereinanderzustellen und aufzurechnen, sodaß die Abschlußergebnisse für das betreffende Vierteljahr zur Darstellung gelangen. Eine Zusammenstellung der Vierteljahressummen erfolgt beim Jahresabschlusse.

III. Kassenprüfungen und Kassenübergaben.

§ 36. Tageskassensturz.

1. Der Kassier der Hauptkasse und die Kassenführer bzw. Kassenverwalter der Sonderkassen haben regelmäßig an jedem Tag, an welchem Einnahmen oder Ausgaben vorgekommen sind, vor Kassenschluß eine Vergleichung des Istbestands mit dem buchmäßigen Sollbestande der Kasse vorzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Etwaige hierbei zutage tretende Abweichungen müssen zur Verhütung einer Verdunklung des Tatbestands ohne Verzug klargestellt werden. Gelingt solches nicht am selben Tage, so haben der Vorstand der Hauptkasse und die Kassenführer der Sonderkassen im Laufe des nächsten Tags dem Kassenkurator Anzeige zu erstatten, der die nötigen Anordnungen zu treffen und je nach Lage des Falls dem Gouverneur zu berichten hat. Letzteres hat auch seitens der als Kassenverwalter fungierenden Vorsteher der Dienststellen zu geschehen, wenn eine solche Unstimmigkeit bei ihrer Kasse auch bis zum Monatsschlusse nicht aufzuklären ist.

3. Alle Kassen haben außerdem ihrerseits auf dem Dienstwege unverzüglich — soweit möglich telegraphisch — an den Gouverneur zu berichten, wenn sich ein Fehlbetrag von 40 ℳ und darüber ergibt, oder wenn bei der Feststellung geringerer Kassenunterschiede Bedenken erregende Umstände zutage treten.

4. Unaufgeklärte Überschüsse oder Fehlbeträge sind einstweilen bei dem Konto für durchlaufende Beträge zu verbuchen. Gelingt die Aufklärung nicht bis zum Schlusse des Monats, so sind Überschüsse auf Anweisung des Kassenkurators oder des Vorstehers der Dienststelle etatsmäßig zu verrechnen, Fehlbeträge aber von dem verantwortlichen Beamten alsbald zuzulegen, sofern dieser die Verpflichtung zur Deckung des Fehlbetrags anerkannt hat. Ist letzteres nicht der Fall, so bedarf es der Abfassung eines Defektbeschlusses.

§ 37. Kassensturz beim Monatsabschluß und bei einem Wechsel in der Person der für die Bestände verantwortlichen Beamten in Verbindung mit einer umfassenden Kassenprüfung, Kassenübergabe.

1. Eine solche Bestandsprüfung — § 36 — ist — auch hinsichtlich des Hinterlegungsverkehrs — regelmäßig bei dem Monatsabschlusse sowie bei einem Wechsel in der Person der für die Bestände verantwortlichen Beamten vorzunehmen. Damit ist, abgesehen von dem Falle des Monatsabschlusses einer vom Vorsteher der Dienststelle selbst als Kassenverwalter geführten Kasse, eine den ganzen Kassenbetrieb umfassende durch den Kassenkurator bzw. bei einem Wechsel in der Person des Kassenverwalters nach besonderer Bestimmung des Gouvernements abzuhaltende Prüfung zu verbinden.

2. Über den Hergang und den Befund wird eine von den Beteiligten zu vollziehende Verhandlung aufgenommen. Dieselbe ist dem Gouverneur vorzulegen. Muß bei einem Personenwechsel in Abwesenheit des ausscheidenden Beamten verhandelt werden, so sind zwei einwandfreie Zeugen hinzuzuziehen.

3. Bei der Prüfung ist die Übereinstimmung des baren Istbestands mit dem Sollbestande — § 35 Ziff. 3 — auch bei der Hauptkasse seitens des prüfenden Beamten im Kassen-Tagebuch unter dem Abschlusse nach dem Muster zu § 16 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen zu bescheinigen.

4. Befinden sich an einem Orte unter Verwaltung eines Beamten mehrere landesfiskalische Kassen, so ist bei allen diesen Kassen die monatliche Kassenprüfung an demselben Tag und zur gleichen Stunde in der Weise vorzunehmen, daß der Bestand jeder einzelnen Kasse nach der Prüfung so lange unter Verschluß gehalten wird, bis sämtliche Kassen am Orte geprüft sind. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die von Gouvernements- oder Schutz-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

truppenangehörigen im Innern verwalteten Postkassen, welche der Prüfung durch die diesen Personen vorgesetzte Dienststelle unterliegen.

5. Bei Kassenübergaben ist eine Verhandlung nach anliegendem Muster aufzunehmen, die auch etwa erhobene Anstände zu enthalten hat. Muster 6.

§ 38. Unvermutete Kassenprüfungen.

1. Von Zeit zu Zeit finden unvermutet außerordentliche Prüfungen der Kassen nach näherer Bestimmung des Gouverneurs statt. Als Prüfungsbeamter ist, soweit Gerichtskassen in Frage kommen, in der Regel der Sekretär des Obergerichts damit zu betrauen.

2. Die Kassenprüfung muß sofort nach dem Eintreffen des prüfenden Beamten beginnen. Kann die Bestandsprüfung an der Hand der Abschlüsse — § 35 Ziff. 2 und 3 — nicht sogleich stattfinden, so hat der prüfende Beamte den Kassenbehälter und nötigenfalls den Kassenraum unter Verschluß oder Siegel zu nehmen.

3. Befinden sich an einem Orte mehrere Kassen, welche gleichzeitig geprüft werden sollen, so wird zunächst bei sämtlichen Kassen in ununterbrochener Folge die Bestandsprüfung und darauf die Prüfung der Bücher, Register usw. vorgenommen.

4. Die Prüfungsverhandlung ist unter Zurückbehaltung einer Abschrift zu den Kassenakten dem Gouvernement vorzulegen. Im übrigen finden die Bestimmungen unter §§ 37 Ziff. 1 bis 3 und 39 entsprechende Anwendung.

§ 39. Verfahren bei einer Kassenprüfung.

1. Die Kassenprüfungen umfassen neben einer Bestandsprüfung eine Prüfung des gesamten Betriebs der Kasse. Den auf das Prüfungsgeschäft bezüglichen Anordnungen des prüfenden Beamten ist von den Beteiligten Folge zu leisten.

2. Jede Prüfung hat damit zu beginnen, daß der Kassier, Kassenführer oder Kassenverwalter den Barbestand der Kasse und die Bestände des Hinterlegungsverkehrs vorlegt, die Kassenbücher abschließt und sie zur Prüfung übergibt.

3. Der prüfende Beamte hat insbesondere festzustellen, ob

a) der buchmäßige Sollbestand mit dem Istbestande der Kasse unter Berücksichtigung auch des Hinterlegungsverkehrs übereinstimmt und sich unter den eigentlichen Kassengeldern keine nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Zahlungsmittel befinden;

b) für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände alle erforderlichen Maßregeln getroffen sind;

c) keine unnötige Ansammlung von Geldbeständen stattfindet;

d) die Kassenbücher der Vorschrift entsprechend geführt und rechnerisch richtig sind;

e) keine Geldbeträge sich ungebucht in der Kasse befinden;

f) über alle Einnahmen und Ausgaben gültige allgemeine oder besondere Verfügungen oder Ersuchen einer zuständigen Stelle vorhanden sind;

g) die dem Fiskus zustehenden Gefälle aller Arten richtig zum Ansatze gebracht, rechtzeitig eingezogen und vorschriftsmäßig gebucht worden sind;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

h) keine Ausgaben vor der Fälligkeit gezahlt worden sind;
i) alle Ausgaben mit vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfangsberechtigten oder sonstigen den Vorschriften genügenden Zahlungsanweisungen belegt sind;
k) ob Ersatzschlüssel vorhanden sind sowie wo und durch wen sie verwahrt werden;
l) ob sich Geldbeträge oder Wertpapiere im Kassenbehälter befinden, die nicht zum amtlichen Kassenbestande gehören (§ 12 Ziff. 12).

4. Die Bestandsprüfung hat sich auf den gesamten Barbestand der Kasse einschließlich etwa abgezweigter eiserner Vorschüsse und einschließlich der zum Bestande der Sonderkassen zählenden Postwertzeichen zu erstrecken. Die Öffnung und Nachzählung der ordnungsmäßig verpackten Rollen und Beutel kann unterbleiben, wenn sich bei der Nachzählung eines oder mehrerer von dem prüfenden Beamten herausgegriffener Stücke keine Bedenken ergeben haben.

5. Zu Ziff. 3 g sind unter Durchsicht der Akten und Heranziehung der sonstigen im einzelnen Falle vorhandenen Unterlagen einige Stichproben vorzunehmen. Die Prüfung zu Ziff. 3 f, h und i braucht sich bei Kassenübergaben nicht auf diejenigen Ausgaben zu erstrecken, über welche bereits eine Verwaltungsrechnung oder Abrechnung aufgestellt und eingereicht ist.

6. Bei allen Prüfungen der Sonderkassen sind die dem eigenen durchlaufenden Verkehr angehörenden Einnahmen und Ausgaben einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Die erfolgte Prüfung ist auf den Belegen durch den Vermerk „gesehen" von dem prüfenden Beamten mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Bei den ordentlichen Monatsprüfungen hat sich diese besondere Prüfung auf den abgelaufenen Monat, bei außerordentlichen Prüfungen und bei Kassenübergaben auf die Zeit seit der letzten außerordentlichen Prüfung zu erstrecken.

7. Bei den monatlichen Kassenprüfungen im letzten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs, ebenso bei außerordentlichen Prüfungen und bei solchen Kassenübergaben, bei welchen ein dauernder Wechsel in der Person des Kassenführers oder Kassenverwalters eintritt, ist bei den Sonderkassen der Prüfung nach Ziff. 5 ein Auszug der noch offenstehenden Posten aus dem Konto für durchlaufende Beträge zugrunde zu legen.

Unter dem Auszug ist von dem prüfenden Beamten zu bescheinigen, daß das nachgewiesene Abschlußergebnis mit demjenigen Betrag übereinstimmt, welcher gemäß § 16 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen behufs Ermittlung des rechnungsmäßigen Bestands der Kasse dem Barbestande zu- oder abgesetzt ist.

IV. Rechnungslegung.

§ 40. Verwaltungsrechnungen.

(Erläuternde Bestimmungen.)

1. Die Kassen der Bezirksnebenstellen (Distriktsämter) haben ihre Verwaltungsrechnungen dem übergeordneten Bezirksamte vorzulegen, von dem sie nach Durchsicht und Verbuchung in der Verwaltungsrechnung der Bezirkskasse für den gleichen Zeitraum im einzelnen aufzunehmen sind.

2. Die Verwaltungsrechnungen sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich, nach Ablauf eines Monats, Kalendervierteljahrs oder Rechnungsjahrs

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aufzustellen. Über die in der Zeit vom 1. April bis zum Jahresabschlusse der Kassenbücher — § 28 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse und § 20 der Geschäftsanweisung für die Sonderkassen — noch verrechneten etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist — soweit monatliche oder vierteljährliche Rechnungslegung erfolgt — eine Nachtragsrechnung aufzustellen, auf welche die Bestimmungen über die Verwaltungsrechnung entsprechend anzuwenden sind. Die Nachtragsrechnung der Sonderkasse ist mit der nächsten Post dem Gouvernement einzusenden; die Ergebnisse sind in der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen (Muster 12 zur Geschäftsanweisung für die Sonderkassen).

3. Die Verwaltungsrechnungen gründen sich auf die Kassenbücher; sie müssen in ihren Ergebnissen mit den Kassenbüchern und deren endgültigem Abschlusse sowohl im einzelnen wie im ganzen übereinstimmen. Ergibt sich während der Rechnungslegung die Notwendigkeit von Umbuchungen oder anderen Berichtigungen, so sind diese gleichzeitig auch in den Kassenbüchern und im Abschlusse vorzunehmen.

4. In der Verwaltungsrechnung müssen regelmäßig alle etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kasse für den betreffenden Zeitabschnitt zur übersichtlichen Darstellung gelangen. Die nachzuweisenden Beträge sind nach den Kapiteln, Titeln und Positionen des Etats zu ordnen und innerhalb der Positionen nach Einnahme- oder Ausgabearten in Gruppen zusammenzustellen.

Einnahmen und Ausgaben aus bereits abgeschlossenen Rechnungsjahren sind in den Verwaltungsrechnungen der Hauptkasse bei den einzelnen Positionen, gesondert von den Beträgen der laufenden Verwaltung und vor diesen, in besonderen Abschnitten, geordnet nach den Rechnungsjahren, aus welchen sie stammen, nachzuweisen.

5. Am Schlusse der jährlichen Verwaltungsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen und so die auf die einzelnen Kapitel, Titel und Positionen des Etats entfallenden Gesamtbeträge ersichtlich zu machen.

6. Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung einzeln aufzuführen, so daß der Text der Verwaltungsrechnung über den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe ohne weiteres Aufschluß gibt.

7. Gleichartige Einnahmen, welche in den Geschäftsregistern der Dienststelle, in besonderen Nachweisungen oder Hebelisten zum Einzelnachweise gelangen, sind für jedes Register, jede Nachweisung und jede Hebeliste getrennt in einer Summe aufzuführen.

8. Unter den Ausgaben sind fortlaufende Zahlungen an denselben Empfänger (Gehälter, Vergütungen, Mietentschädigungen und dergleichen) unter Angabe der Bezugszeit bei dem zuständigen Etatstitel hintereinander nachzuweisen. Andere Zahlungen sind in der Weise übersichtlich zu ordnen, daß bei jedem Titel oder bei jeder Position unter Auswerfung des Betrags jedes einzelnen Rechnungsbelegs gleichartiger Ausgaben gruppenweise und innerhalb jeder Gruppe die Zahlungen an denselben Empfänger zusammengestellt werden.

9. Jeder einzelne durch Quittung oder Ausgabenachweisung (Lohnlisten usw.) belegte Ausgabebetrag muß für sich, nicht aber mit anderen gemeinschaftlich, in die Rechnung übertragen werden, mithin auch eine besondere Belegnummer erhalten. Zahlungen, über welche keine besonderen Belege vorhanden sind — Umbuchungen — können, wenn sie denselben Gegenstand be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

treffen, unter Beachtung der Ziff. 10 unter einer Nummer zusammengefaßt werden.

10. Bei allen Ausgaben muß der Empfänger sowie die Bezeichnung des Gegenstands oder der Leistung, für welche die Zahlung erfolgt, vermerkt werden. Bei Ausgaben, welche auf Grund von Nachweisungen, Lohnlisten u. dgl. für mehrere Personen nachgewiesen werden, genügt die Angabe der Zeitdauer und des Zwecks der Arbeit (z. B. Löhne an ständige eingeborene Arbeiter für Mai 1908 — s. § 30 —).

11. Haben Unternehmer für die Güte der von ihnen gelieferten Gegenstände oder ausgeführten Arbeiten auf eine bestimmte Zeit Gewähr übernommen, so ist dies in der Rechnung zu vermerken und gleichzeitig anzugeben, wann die Zeit abläuft.

12. Kommen für einen Beleg mehrere Verrechnungsstellen in Betracht, so sind bei der ersten Verrechnungsstelle der Gesamtbetrag und die an späteren Stellen nachzuweisenden Teilbeträge vor der Linie darzustellen, während nur der bei dieser Verrechnungsstelle nachzuweisende Teilbetrag in der Hauptspalte auszuwerfen ist. Gleichzeitig ist in Spalte Bemerkungen auf die Seiten und die laufenden Nummern hinzuweisen, unter welchen die vor der Linie dargestellten Teilbeträge endgültig verrechnet werden.

13. Die Belege sind in der Reihenfolge, in welcher die dadurch begründeten Einnahmen und Ausgaben in der Verwaltungsrechnung aufeinanderfolgen, mit Nr. 1 beginnend und durch das ganze Rechnungsjahr fortlaufend zu numerieren und nach der Nummernfolge zu heften. Jeder Beleg erhält nur eine Nummer.

14. Zur Erleichterung des Prüfungsgeschäfts sind die Verwaltungsrechnungen mit Seitenzahlen zu versehen, die Überschriften der einzelnen Abschnitte zu unterstreichen und hinter jeder Position einige Zeilen für etwaige Berichtigungen freizulassen.

15. Die Sonderkassen haben die monatlichen oder vierteljährlichen Abrechnungen in einfacher, die jährlichen Verwaltungsrechnungen dagegen in doppelter Ausfertigung, die ersteren spätestens bis zum 20. des folgenden Monats, die letzteren bis 31. Juli des auf das abgelaufene Rechnungsjahr folgenden Rechnungsjahrs an den Gouverneur einzusenden. Schon im Laufe des Monats, Vierteljahrs bzw. Rechnungsjahrs muß die Aufstellung der Rechnung so vorbereitet werden, daß die Einlieferungsfrist unter allen Umständen eingehalten werden kann. Der Entwurf oder eine Abschrift der Abrechnungen und der Verwaltungsrechnung ist zurückzubehalten.

§ 41. Rechtfertigungen der Einnahmen und Ausgaben in den Verwaltungsrechnungen.

1. Zu Rechtfertigungen der Einnahmen und Ausgaben sind den Verwaltungsrechnungen außer den Rechnungen, Quittungen, Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen — Muster 9 und 10 zur Geschäftsanweisung für die Sonderkassen — und anderen Belegen auch alle sonstigen Beweismittel beizufügen, insbesondere Verträge, genehmigende Verfügungen der vorgesetzten Behörden oder andere zur Erläuterung des Sachverhalts und zur Begründung der Zahlung dienende Schriftstücke.

2. Die Beglaubigung aller im Rechnungsverkehre vorkommenden Vertragsabschriften darf nicht durch den beteiligten Kassenbeamten erfolgen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Verträge und solche Verfügungen, auf Grund deren Einnahmen oder Ausgaben in mehr als einem Rechnungsjahre verrechnet werden, sind in beglaubigter Abschrift der Jahresrechnung in einem Hefte gez. „Ständige Belege" beizufügen.

Die einzelnen Verträge und Verfügungen der „ständigen Belege" erhalten durch das Rechnungsjahr fortlaufende Nummern. Den „ständigen Belegen" sind Inhaltsverzeichnisse nach anliegendem Muster vorzuheften. Muster 7.

Verträge und Verfügungen, welche nur auf einen Einnahme- oder Ausgabe-Posten Bezug haben, sind nicht den ständigen Belegen einzuverleiben, sondern dem betreffenden Belege beizufügen.

4. Eine besonders ausgestellte Quittung muß die gezahlte Summe in Zahlen und mit Buchstaben ausgeschrieben, den Gegenstand und zutreffendenfalls den Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet, die Benennung der zahlenden Kasse und das Empfangsbekenntnis, ferner Ort und Tag der Quittungsleistung sowie die Unterschrift des Empfängers enthalten. Eine buchstäbliche Wiederholung der Pfennigbeträge ist nicht erforderlich.

5. Die Quittungen müssen stets über den Gesamtbetrag, also mit Einschluß etwaiger Abzüge, lauten. Abweichungen zwischen den in Zahlen und den in Buchstaben geschriebenen Geldbeträgen dürfen nicht vorkommen.

6. Durchstreichungen und Einschaltungen in Quittungen sind unzulässig, wenn sie nicht vom Empfänger ausdrücklich durch Namensunterschrift anerkannt sind. Ausschabungen sind in jedem Falle unstatthaft.

7. Bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, genügt es — falls der Gesamtbetrag der Rechnung oder Anweisung nicht geändert worden ist — wenn der Empfangsberechtigte mit den Worten „Betrag erhalten" quittiert. Ist dagegen der ursprüngliche Betrag der Rechnung usw. in Berichtigung der An- oder Vordersätze abgeändert, so muß der Betrag — wenn auch nur in Zahlen — in der Quittung wiederholt werden.

8. In den Rechnungen, welche mit einer Längsspalte und dem Vordrucke „Namensunterschrift" als Quittung versehen sind, kann in dieser mit Niederschrift des Namens ohne weitere Angaben quittiert werden.

9. Die Quittungsleistung des Empfangsberechtigten muß durch deutliche und leserliche eigenhändige Namensunterschrift erfolgen. Wenn zwei oder mehrere Personen mit gleicher Dienstbezeichnung denselben Familiennamen führen, so ist der Namensunterschrift auch der Vorname hinzuzufügen; Namens- (Faksimile), Stempelabdrücke, sowie mit Trockenstift (Blei- oder Farbstift) abgegebene Unterschriften oder Namensgegenschriften dürfen nicht zugelassen werden.

10. Bei der nicht durch einfache Namensunterschrift erfolgenden Quittungsleistung (s. Ziff. 8) von Beamten ist der Unterschrift auch die Dienstbezeichnung hinzuzufügen.

11. Den Quittungen von Behörden, Dienststellen usw. muß der Dienststempel beigedruckt sein.

12. Quittungsunterschriften und Namensgegenschriften in anderen als deutschen oder lateinischen Schriftzeichen müssen von einem Kassenbeamten oder einem einwandfreien Zeugen beglaubigt werden.

13. Weiße, welche des Schreibens zwar kundig, aber zufällig daran verhindert sind, haben in der Weise Quittung zu leisten, daß sie an Stelle ihrer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unterschrift oder Namensgegenschrift in Gegenwart eines Zeugen mit Kreuzen oder ihrem gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen. Der Zeuge, der nicht zu den bei der Zahlungsleistung beteiligten Kassenbeamten gehören darf, hat mit seiner Unterschrift zu bescheinigen, daß der Quittungleistende das Zeichen in seiner Gegenwart gemacht hat.

14. Bei Auszahlungen an Farbige, welche des Schreibens unkundig sind, tritt an die Stelle der Quittung eine von einem unbeteiligten Beamten oder sonstigen einwandfreien Zeugen mitzuvollziehende Auszahlungsbescheinigung des auszahlenden Beamten.

15. Sollte in den Fällen der Ziff. 13 und 14 ein Zeuge nicht zu erlangen sein, so hat der auszahlende Beamte auf dem Belege den Vermerk anzubringen: „ein Zeuge konnte nicht herangezogen werden".

16. Einnahmen und Ausgaben, welche verschiedenen Rechnungsjahren angehören, sollen, mit Ausnahme von Tagegeldern, in der Regel nicht auf demselben Beleg erscheinen. Nötigenfalls sind für die einzelnen Rechnungsjahre durch Anfertigung von beglaubigten Abschriften getrennte Belege herzustellen, wobei die Urschrift des Belegs in der Regel der Rechnung des ersten Rechnungsjahrs beizugeben ist.

17. Belegen, welche in einer anderen fremden Sprache als der englischen oder französischen ausgestellt sind, muß eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt sein.

18. Alle nicht in der Landeswährung aufgestellten Berechnungen sind in diese nach dem für die Erhebung oder die Zahlung maßgebenden Kurse umzurechnen. Hierbei sind etwaige Pfennigbruchteile so abzurunden, daß ein halber Pfennig und darüber für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchteile gar nicht gerechnet werden.

19. Alle Belege, welche eine Berechnung enthalten, müssen vor der Erhebung der Einnahme bzw. vor der Leistung der Ausgabe nach den Sätzen und Entfernungen, nach den etwa vorliegenden Verträgen, Tarifen, Unterbelegen usw. rechnerisch geprüft und nötigenfalls berichtigt werden.

Rechnungsbeamte und Kassenführer, denen die Befugnis zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen beigelegt ist, haben die erfolgte Prüfung durch den in blauer oder grüner Tinte unterschriftlich zu vollziehenden Vermerk „rechnerisch richtig" oder „rechnerisch berichtigt" auf dem Belege zu bestätigen. Andere Kassenführer, die die obige Befugnis nicht haben, bestätigen die rechnerische Prüfung durch den Vermerk „nachgerechnet".

Vorbehaltlich der späteren Nachprüfung und Bescheinigung durch den dazu berufenen Rechnungsbeamten ist in solchen Fällen der betreffende Kassenbeamte für die rechnerische Richtigkeit des erhobenen oder gezahlten Betrags verantwortlich.

20. Insoweit die Ausgabebelege nicht Gehälter, Unterstützungen, außerordentliche Vergütungen u. dgl., welche durch den Etat oder durch besondere Verfügung festgesetzt sind, sondern Leistungen, Lieferungen u. dgl. zum Gegenstande haben, ist vor der Zahlung zu prüfen, ob die Leistungen bzw. Lieferungen für den Zweck, zu welchem sie geschehen, notwendig gewesen, ob sie gut und zweckentsprechend ausgeführt und von dem Zahlungsempfänger alle ihm dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt sind, sowie endlich, ob die eingesetzten Preise die vertragsmäßig bedungenen oder, wenn kein Vertrag vorliegt, ortsüblich und angemessen sind, auch nicht billiger, als berechnet, haben bedungen werden können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ergeben sich keinerlei Anstände, so ist solches durch den Vermerk

„Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort und Tag
Dienststelle
Unterschrift
Dienststellung"

auf dem Beleg anzuerkennen. Mit der Vollziehung dieser Richtigkeitsbescheinigung übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür.

21. Die Bescheinigung nach Ziff. 20 ist von dem Vorsteher derjenigen Dienststelle abzugeben, welche innerhalb ihrer Zuständigkeit die Lieferung oder Leistung veranlaßt oder entgegengenommen oder die Erfüllung der Voraussetzungen geprüft hat. Dem Vorsteher bleibt es überlassen, die Bescheinigung von dem bei der Abnahme, Prüfung usw. beteiligten Angestellten mit vollziehen zu lassen.

22. Werden die zu einer Arbeitsleistung gehörigen und die sonstigen aus amtlichen Mitteln beschafften Geräte und Materialien ohne Rest alsbald verbraucht, so erhält der Richtigkeitsvermerk den Zusatz: „Restlos verbraucht". In diesem Falle bedarf es keines weiteren Verwendungsnachweises durch die Rechnung.

Bei allen anderen Beschaffungen von Inventarien und Materialien sowie bei allen Veräußerungen fiskalischer Gegenstände ist auf dem Belege durch Angabe von Seite und Nummer mit blauer oder grüner Tinte zu vermerken, wo die Beschaffung oder Veräußerung in die Bestandsbücher eingetragen ist.

Die anläßlich der Beschaffung gelieferten Kisten und andere Packmaterialien sind zu amtlichen Zwecken zu verwenden.

23. Abschriften von Erinnerungen des Rechnungshofs und von solchen Prüfungsbemerkungen des Gouvernements, welche zur Kenntnis des Rechnungshofs gelangt sind, dürfen als Belege nicht beigebracht werden. In den Abrechnungen und Verwaltungsrechnungen sind solche Erinnerungen nach Nummer und Jahr der Rechnung kurz zu bezeichnen.

24. Bei allen Belegen ist ein Rand freizulassen, der beim Heften umgeschlagen werden kann, nötigenfalls ist zu diesem Zweck ein Streifen Papier anzukleben. Beim Heften ist darauf zu achten, daß nicht ein Teil der Schrift unlesbar wird.

25. Die Belege sind für jede Etatsposition besonders zu ordnen. Kassenanweisungen, auf Grund deren gleichzeitig Buchungen bei verschiedenen Titeln oder Positionen erfolgen, sind den Belegen desjenigen Titels beizufügen, bei welchen sie als Rechnungsbeleg zuerst verwendet werden, während bei den übrigen Verrechnungsstellen hierauf zu verweisen ist.

Die Belege müssen bis zur Rechnungslegung oder bis zu sonstigem Gebrauche sorgfältig und möglichst unter Verschluß aufbewahrt werden.

Die Verantwortung dafür trägt bei der Hauptkasse jeder Buchhalter für den Bereich seiner Buchhalterei.

§ 42. Prüfung der Verwaltungsrechnungen und Abrechnungen und deren weitere Behandlung.

1. Die Verwaltungsrechnungen und Abrechnungen werden teils beim Gouvernement von der dafür bestehenden besonderen Dienststelle, teils durch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beamte des Gouvernements bei den Sonderkassen selbst geprüft und danach mit den Ergebnissen in die Bücher der Hauptkasse übernommen.

2. Letzteres geschieht bezüglich der selbständig Rechnung legenden Sonderkassen im einzelnen nur hinsichtlich der Kontobeträge, während im übrigen lediglich die Summen der betreffenden Positionen und Titel nach Maßgabe der Verwaltungsrechnung verbucht werden.

3. Die etatsmäßigen Ergebnisse der Abrechnungen der nicht selbständig Rechnung legenden Kassen sind auf Grund der geprüften und nötigenfalls berichtigten Belege auf Anweisung des Finanzdirektors einzeln in die Nebenbücher der Hauptkasse zu übernehmen. Die Anweisungen hierzu sind so zu geben, daß die Verbuchung der Einzelbeträge nicht auf Schwierigkeiten stößt. Ergeben sich bei der Prüfung bezüglich einzelner Beträge Unklarheiten oder erscheinen einzelne Einnahme- oder Ausgabeposten überhaupt nicht oder nicht ohne weiteres als zuverlässig, so sind die Beträge bis zur völligen Klarstellung von der Hauptkasse auf dem Sonderkassen-Konto zu verbuchen. Handelt es sich nur um geringfügige formelle Mängel, so ist von der Kontierung der Beträge abzusehen. Die Verbuchung der Abrechnungen darf durch die Beanstandung einzelner zweifelhafter Beträge nicht aufgehalten werden.

4. Die gezogenen Prüfungsbemerkungen, welche den beteiligten Kassen auf dem geschäftsordnungsmäßigen Wege zugehen, sind von ihnen innerhalb der festgesetzten Frist pünktlich zu erledigen und zu beantworten.

5. Auf Grund einer Prüfungsbemerkung einzuziehende oder auszuzahlende Beträge sind von den selbständig Rechnung legenden Sonderkassen in der folgenden Verwaltungsrechnung an zuständiger Stelle unter Hinweis auf die Stelle der früheren Rechnung, an der die zu berichtigende Einnahme oder Ausgabe nachgewiesen ist, zu verrechnen. Die anderen Sonderkassen haben derartige Ausgleiche in der nächsten Abrechnung nachzuweisen. Bei der Hauptkasse werden solche Beträge bei dem zuständigen Fonds der betreffenden laufenden Verwaltung oder gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse verrechnet.

6. Die Prüfungsarbeit ist so zu beschleunigen, daß etwaige Berichtigungen möglichst noch in die Verwaltungsrechnung der Hauptkasse aufgenommen werden können.

7. Behufs rechtzeitiger Übernahme der Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahrs in die Bücher der Hauptkasse müssen dieser alle Verwaltungsrechnungen, Abrechnungen und Belege vor dem Jahresabschlusse der Bücher — § 28 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse — auch dann zugestellt werden, wenn noch keine Prüfung möglich gewesen ist oder etwaige Prüfungsbemerkungen noch nicht erledigt sind. Sofern zur Zeit des Jahresabschlusses Verwaltungsrechnungen, Abrechnungen oder Belege aus irgendwelchen Gründen noch ungeprüft vorliegen, so sind sie gleichwohl unter dem Vorbehalte der nachträglichen Prüfung und Feststellung zur Buchung zu bringen. Die bei der nachträglichen Prüfung sich etwa ergebenden Bemerkungen sind ebenso wie die bis zur Abnahme der Jahresrechnung unerledigt gebliebenen Prüfungsbemerkungen in eine besondere Beilage zu den Abnahmeverhandlungen aufzunehmen und dem Rechnungshofe mitzuteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V. Vernichtung von Rechnungen, Kassenbüchern und Belegen berichtigter Rechnungen.

§ 43. Allgemeines.

1. Für die Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher sowie der Belege berichtigter Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Schutzgebiets sind die unter dem 25. Mai 1903 vom Reichskanzler für das Reich erlassenen Bestimmungen — D. K. G. Teil 7 S. 117 — entsprechend anzuwenden.

2. Der Gouverneur bestimmt, zu welchem Zeitpunkte die Aussonderung der zu vernichtenden Rechnungen, Bücher und Belege zu bewirken ist.

3. Die Kassen haben behufs der vorzunehmenden Aussonderungen:

a) die dem Alter nach zur Vernichtung geeigneten Rechnungen, Bücher und Belege durchzusehen, zu ordnen und darüber ein Verzeichnis anzulegen,

b) über die bei Abnahme der Rechnungen bereits als zur Vernichtung ungeeignet bezeichneten Belege ein gleiches Verzeichnis anzufertigen oder eine Bescheinigung auszustellen, daß solche Belege aus dem betreffenden Jahrgange nicht vorhanden sind.

4. Die Verzeichnisse sind dem Gouverneur vorzulegen, welcher über die Vernichtung Entscheidung trifft.

5. Die nicht zu vernichtenden Belege sind den Verzeichnissen beizufügen.

§ 44. Art der Vernichtung.

1. Die zur Vernichtung bestimmten Rechnungen, Bücher und Belege müssen unter der Aufsicht eines Kassenbeamten verbrannt werden.

2. Geheim zu haltende, außer Kraft gesetzte Dienstvorschriften sind an diejenige Behörde zurückzugeben, von welcher die neuen Dienstvorschriften ergangen sind.

Berlin, den 1. November 1909.

Reichs-Kolonialamt.

Anhang.

Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit den Dienststellen der Reichs-Postverwaltung im Schutzgebiete.

§ 1. Postanstalten an der Küste und mit Fachbeamten besetzte Postanstalten im Innern.

1. Das Postamt in Windhuk empfängt seine Betriebszuschüsse aus der Hauptkasse und liefert seine Betriebsüberschüsse ebendahin ab.

2. Die Postagenturen an der Küste, sowie die nicht von Gouvernements- oder Schutztruppenangehörigen verwalteten Postagenturen im Innern empfangen ihre Betriebszuschüsse aus der örtlichen Sonderkasse und liefern dieser ihre Betriebsüberschüsse ab.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Sonderkassen haben die ein- und ausgezahlten Beträge, mit Einnahmebescheinigungen und Quittungen belegt, in die vierteljährlichen Abrechnungen zu übernehmen. Bestehen am Sitz einer Postanstalt mehrere Sonderkassen, so ist der Barverkehr durch die Kasse der Bezirksverwaltung und, wo eine solche nicht vorhanden, durch die vom Gouverneur bestimmte Sonderkasse zu bewirken.

§ 2. Sonstiger Verkehr mit den von Gouvernements- und Schutztruppenangehörigen verwalteten Postanstalten im Innern.

1. Die Verwaltung der Postkassen regelt sich nach den von der Postverwaltung erlassenen Bestimmungen.

2. Die von einem Gouvernements- oder Schutztruppenangehörigen verwalteten Postagenturen im Innern empfangen die erforderlichen Zuschüsse aus den örtlichen Sonderkassen und liefern diesen die vorhandenen Überschüsse ab.

Muster 8.

3. Die Sonderkasse hat über die Zuschußerhebungen und Ablieferungen der Postkasse eine Nachweisung nach anliegendem Muster zu führen, in der jeder Betrag einzeln einzutragen und vom Postagenten durch Namensunterschrift zu bescheinigen ist. Am Monatsschluß ist die Nachweisung von der Sonderkasse abzuschließen und vom Postagenten nach Vergleichung mit der für die Postverwaltung bestimmten Nachweisung als richtig zu bescheinigen. Mit dieser Nachweisung belegt hat die Sonderkasse den Gesamtbetrag der Vorschüsse und Ablieferungen in die vierteljährliche Abrechnung zu übernehmen. Alle Zuschüsse und Ablieferungen müssen ausnahmslos in die Abrechnung übergehen derart, daß am Monats- bzw. Vierteljahresschlusse Reste nicht verbleiben. Besonders ausgestellte Quittungen und Einnahmebescheinigungen sind neben der Nachweisung nicht erforderlich.

4. Bei jeder Prüfung der Sonderkasse und außerdem beim Wechsel in der Person des Postagenten ist vom Kassenkurator der Sonderkasse auch der Bestand der von einem Gouvernements- oder Schutztruppenangehörigen verwalteten Postkasse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 3. Weitere Verrechnung der Postzuschüsse und Ablieferungen.

Die weitere Verrechnung der an die Postanstalten gezahlten Zuschüsse und der von ihnen abgelieferten Überschüsse regelt sich nach § 27 der Geschäftsanweisung für die Hauptkasse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 1 zu § 10.

Einnahme-Kontrolle der Bezirkskasse in .....

für das Rechnungsjahr 1909.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der anordnenden Verfügung, des Vertrags usw.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Gegenstand der Forderung	Es sind fällig: Tag	Es sind fällig: Betrag ℳ	Es sind fällig: Betrag Pf.	Es sind erhoben: Tag	Es sind erhoben: Betrag ℳ	Es sind erhoben: Betrag Pf.	Es sind erhoben: Nr. des Tagebuchs	Bemerkungen
1	2	3	4	5a	5b		6a	6b		6c	7
1	Verfügung v. 15.3.06 Nr. 712 Vertrag vom gleichen Tage	Müller, Heinrich in H.	Miete	1.4.09	45	—	3.4.09	45	—	19	
				1.7.09	45	—	2.7.09	45	—	305	
				1.10.09	45	—	1.10.09	45	—	2616	
				1.1.10	45	—	5.1.10	45	—	96	
			Sa.		180	—		180	—		
					gleich						
2	Vertrag vom 5.6.01 Verfüg. des Gouv. vom 17.8.01 Nr. 3612	Schneider, Ernst in H.	Kaufgeldrate	13.8.09	1000	—	15.8.09	1000	—	401	

Muster 2 zu § 12.

Hinterlegungsschein.

Von dem .....

..... (Name usw. des Hinterlegers)

sind heute .....

..... (genaue Bezeichnung des Hinterlegten, Geldbeträge in Zahlen und Buchstaben) .....

..... (Zweck der Hinterlegung) .....

.....

bei der unterzeichneten Kasse hinterlegt worden.

Eine Verzinsung des Hinterlegten findet nicht statt. Die Rückgabe der Hinterlegung erfolgt nur gegen Rücklieferung dieses Hinterlegungsscheins.

....., den ..... 19.....

..... (Firma der Kasse)

N. N.

Gültig für Sonderkassen: Kassenführer.

Kassenverwalter.

Gültig für die Hauptkasse: N. N. Kassenvorstand. N. N. Kassier.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 3 zu § 26.

Gebührnisausweis für den Landmesser Müller.

Landmesser Müller hat zu beanspruchen:

Gehalt	jährlich:	3300 ℳ	aus	I	Kap.	1	Tit.	1 Pos. 2
Kol. Dienstzulage	„	3600 „	„	I	„	1	„	2 „
Remuneration	„	..... „	„		„		„	„
Gehalt	„	..... „	„		„		„	„
Löhne monatlich	„	..... „	„		„		„	„
Reisebeihilfen	„	..... „	„		„		„	„
.....	„	..... „	„	Konto Hauptkasse				

Es sind von ihm einzuziehen:

Gehaltsvorschuß: von 1600 ℳ mit vierteljährl. 400 ℳ auf Konto Hauptkasse.

..... ℳ .....

Ausgefertigt

Windhuk, den 27. März 1909.

Gouvernements-Hauptkasse.

(L. S.) Unterschriften.

Müller wurde hier abgefunden:

mit	Gehalt	vierteljährl.	825 ℳ	für I. Vierteljahr 1909.
„	Kolonialdienstzulage		900 „	
„	Remuneration	v. monatl.	..... „	
„	Gehalt		..... „	
„	Lohn	v. täglich	..... „	
„	Reisebeihilfen		..... „	
„			..... „	

Es wurden eingezogen:

Gehaltsvorschuß von 400 ℳ für I. Vierteljahr 1909.

.....

Bezirkskasse Karibib, den 15. Mai 1909.

(S.) Unterschrift.

Abgefunden mit	825 ℳ	Gehalt	für II. Vierteljahr 1909.
„ „	900 „	Kolon. Dienstzulage	
Eingezogen	400 „	Gehaltsvorschuß für II. Vierteljahr 1909.	

Bezirkskasse Omaruru, den 2. Juli 1909.

(S.) Unterschrift.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Muster 4 zu § 28.

Nachweisung der dem in die Heimat abgereisten Gouvernements-angehörigen ..... gezahlten Gebührnisse.

Jahresbetrag der laufenden Bezüge	Verrechnungsstelle	Im Schutzgebiete sind gezahlt als letzte Rate zu Spalte 1 für Monat Vierteljahr	ℳ	1. Reisebeihilfe für den Gouvernementsangehörigen selbst 2. Familienbeihilfe 3. Vorschuß auf Reisekosten	Bemerkungen*)
1	2	3a	3b	3c	4
. . . . zahlbar vierteljährlich monatlich im voraus nachträglich	I. Kap. . . . Tit. . . . Pos. . . .			zu 1 . . . . . — ℳ zu 2 für die Ehefrau und . . Kinder je . . ℳ zus. . . . ℳ zu 3 . . . ℳ	a) Wieder eingetroffen im Schutzgebiete vom letzten Urlaub am . . . . b) jetziger Urlaub angetreten am . . . . c) die durchschnittliche Reisedauer beträgt . . . Tage d) der Urlaub rechnet daher vom . . bis . . . . .

*) im Schutzgebiet auszufüllen.

Windhuk, den . . . . . 19 . .

Gouvernements-Hauptkasse.

(Unterschriften.)

Ref. C 2

Ref. C 4 zur gefl. Mitz.

1. Vorzulegen der Kolonial-Hauptkasse mit der Weisung, die in Spalte . . . . der Nachweisung vermerkten Bezüge dem Obengenannten für die Monate . . . . . 19 . . unter Anrechnung des darauf im Schutzgebiet erhobenen Vorschusses von . . . . ℳ bei Fälligkeit hier zu zahlen und beim Konto zu verrechnen.

+ + + +

2. Ref. A 9 (Kol. Bl.) hat Kenntnis.

+ + + +

3. Die Urlaubskontrolle ist berichtigt.

+ + + +

4. Wiedervorzulegen am . . . . . wegen Eingang der Meldung, Anweisung der Ausreisebeihilfe.

Berlin, den . . . . . 19 . .

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezirk Karibib. Muster 5 zu § 30.

Lohnliste für eingeborene ständige Arbeiter für Mai 1909.

Lfde. Nr.	Station	Erläuterung	Monatlicher Lohnsatz M	Pf.	Gezahlter Betrag M	Pf.	Bemerkungen
	Karibib	Treiber N. N. für . .	30	—			
		„ N. N. für . .	50	—	80	—	
		Wächter N. N. für . .	8	—	8	—	
		Treiber N. N. für 16. bis 31. 5. 09	30	—	16	—	
		Stationsarbeiter N. N. für	10	—	10	—	
		„ N. N. für	6	—	6	—	
	Friedrichsfelde	Wächter N. N. für . .	5	—			
		„ N. N. für . .	8	—	13	—	
		„ N. N. für 4. bis 31. 5. 09	6	—	5	60	
		usw.					
		zusammen . .			138	60	

Die Richtigkeit bescheinigt.
Karibib, den 31. Mai 1909.
Der Bezirksamtmann.
(Unterschrift.)

Rechnerisch richtig.
N. N.
Bez. A. Sekretär.

Die obigen Löhne sind von mir in Gegenwart des Polizeisergeanten U. und des Tierarztgehilfen B. an die Empfangsberechtigten richtig ausgezahlt worden.

Karibib / Friedrichsfelde, den 31. Mai 1909.

N. N.
Kassenführer.

Zeugen.
U. B.

Muster 6 zu § 37.

Verhandelt, den ..... 19.....

Aus Anlaß .....
wurde heute die hiesige ..... Kasse von dem bisherigen Kassenführer—Kassenverwalter ..... (Dienststellung und Name) an den ..... (Dienststellung und Name) übergeben und hierbei in Verbindung mit einer Prüfung des Kassenbestands eine den ganzen Kassenbetrieb umfassende Revision vorgenommen.

Zunächst fand die Feststellung des baren Kassenbestands statt. Es wurden vorgefunden:

a) in dem mit zwei sicheren Schlössern — einem sicheren Schlosse — versehenen, in gutem Zustande befindlichen Geldschranke, der in dem ..... Raume untergebracht ist:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a. Versiegelte Beutel:

..... Beutel zu 10 000 ℳ . . . . ℳ ..... Pf.
..... „ „ 1 500 „ . . . . „ ..... „
..... „ „ 1 000 „ . . . . „ ..... „
..... „ „ 250 „ . . . . „ ..... „
..... „ „ 100 „ . . . . „ ..... „
..... „ „ 20 „ . . . . „ ..... „
..... „ „ 10 „ . . . . „ ..... „

b. Goldmünzen:

..... versiegelte Rollen zu 1000 ℳ ..... ℳ ..... Pf.
..... „ „ „ 500 „ ..... „ ..... „
lose ..... „ ..... „ ..... „

c. Silbermünzen:

..... versiegelte Rollen zu 200 ℳ ..... ℳ ..... Pf.
..... „ „ „ 150 „ ..... „ ..... „
..... „ „ „ 100 „ ..... „ ..... „
..... „ „ „ 50 „ ..... „ ..... „
lose ..... „ ..... „

d. Nickelmünzen:

..... versiegelte Rollen zu 25 ℳ ..... ℳ ..... Pf.
..... „ „ „ 10 „ ..... „ ..... „
..... „ „ „ 5 „ ..... „ ..... „
lose ..... „ ..... „

e. Kupfermünzen:

..... versiegelte Rollen zu 2 ℳ ..... ℳ ..... Pf.
..... „ „ „ 1 „ ..... „ ..... „
lose ..... „ ..... „

f. in:

Reichsbanknoten . . . . ℳ ..... Pf.
Reichskassenscheinen . . . . „ ..... „
Schecks . . . . „ ..... „
Postwertzeichen . . . . „ ..... „

Ergibt einen Ist-Bestand von ..... ℳ ..... Pf.

Hiernach wurden die Kassenbücher abgeschlossen.

Nach dem im Kassentagebuche vor der Linie gemachten Abschlusse betrug der buchmäßige Sollbestand der Kasse . . . . ℳ ..... Pf.
Der Istbestand war wie oben angegeben festgestellt auf ..... ℳ ..... Pf.
Soll- und Ist-Bestand stimmten somit — nicht — überein. Es ergab sich vielmehr ein Mehrbetrag — Fehlbetrag — von . . .. ℳ ..... Pf.

Hierauf wurden der Kassenbetrieb und insbesondere die Kassenbücher von dem Übernehmer einer Prüfung unterzogen. Insbesondere wurden alle Eintragungen in den Kassenbüchern seit dem 1. ..... 19.... dem Zeitpunkte, bis zu welchem die letzte bereits abgesandte Verwaltungsabrechnung — Rechnung — reicht, von dem Übernehmer geprüft, und zwar namentlich daraufhin, ob die Kassenbücher der Vorschrift entsprechend geführt und rechnerisch richtig, ob für alle Einnahmen und Ausgaben gültige Beleg- oder sonstige Einziehungs- und Zahlungsanweisungen vorhanden und keine Ausgaben vor der Fälligkeit gezahlt seien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachdem sich auch bei Prüfung der Kassenbücher keine Aufklärung ergeben, wurde sodann der vorgefundene Mehrbetrag — festgestellte Fehlbetrag — im Kassentagebuche Blatt ..... Nr. ..... vereinnahmt — verausgabt und von dem Übergeber ein gleicher Betrag bei der Kasse bar eingezahlt.

Es wurde sodann zur Prüfung der Bestände des Hinterlegungsverkehrs an der Hand der anliegenden Übersicht über die unerledigten Nummern des Hinterlegungsregisters geschritten. Die nach dieser Übersicht vorhanden sein sollenden Bestände sind tatsächlich vorhanden und in dem Geldschranke zu A verwahrt.

Die Schlüssel zu den beiden Schlössern — der Schlüssel zu dem Schlosse — des Geldschranks — nebst einem Reserveschlüssel — ferner der Schlüssel zu der Geldkassette für die Handkasse — nebst einem Reserveschlüssel — ferner usw. sowie der Schlüssel zu der Tür des Kassenraums nebst einem Reserveschlüssel — wurden dem Übernehmer ausgehändigt. Reserveschlüssel zu usw. sind am Orte nicht vorhanden. Ein weiterer Reserveschlüssel usw. wird in ..... durch ..... verwahrt.

Hierauf wurde die Kasse richtig übergeben und übernommen.

(Bei Bezirkskassen, an deren Sitz sich Kommunalkassen befinden.)

Der im Anschlusse hieran vorgenommene Kassensturz der Kommunalkasse ergab den buchmäßigen Sollbestand von . . .. ℳ ..... Pf.

Hierauf wurden die Bestände an Inventarien, Materialien und Handelswaffen und -Munition an der Hand der abgeschlossenen Konten übergeben und übernommen. Hierbei fand sich ..... zu erinnern

Gelesen.

..... (Name)

..... (Dienststellung)

als Übergeber.

Genehmigt.

..... (Name)

..... (Dienststellung)

als Übernehmer.

..... (Name)

..... (Dienststellung)

als Kassenkurator.

Bezirkskasse in G. Muster 7 zu § 41.

Rechnungsjahr 1909.

Verzeichnis der ständigen Belege.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Urkunden	Blatt
1	Vertrag mit dem H. Müller in G. über Ermietung eines Schuppens vom 15. 3. 1909	1
2	Verfügung des Bezirksamts, betr. Festsetzung der Löhne des Arbeiters N. N. usw. für 1909 vom 15. 4. 1909 Nr. 307	3
3	Desgl., betr. Einstellung des Schreibers O. in J. vom 10. 6. 09, Nr. 620	4
4	usw. usw.	
5	Verfügung des Bezirksamts, betr. Zahlung von Mietentschädigung an den Sekretär D. vom 12. 3. 09 Nr. 210	7

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezirkskasse in X.

Muster 8
zum Anhang § 2.

Nachweisung der Zuschüsse und Ablieferungen der Postagentur.

Monat August 1909.

Zuschüsse						Ablieferungen					
Tag		Betrag in Ziffern ℳ	Pf.	Betrag in Worten	Unterschrift des Postagenten	Tag		Betrag in Ziffern ℳ	Pf.	Betrag in Worten	Unterschrift des Postagenten
August	1	500	—	Fünfhundert Mark	Müller	August	5	650	—	Sechshundertfünfzig Mark	Müller
„	10	1000	—	Eintausend Mark	Müller			usw.			
		usw.				„	31	156	50	Einhundertsechsundfünfzig Mark 50 Pf.	Müller
Summe		1500	—	Eintausendfünfhundert Mark				806	50	Achthundertsechs Mark 50 Pf.	

Anerkannt.

X, den 31. August 1909.

Postagentur.
(Unterschrift.)

Abgeschlossen X, den 31. August 1909.

Bezirkskasse.
Unterschrift.
Kassenführer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

297. Änderungen der Satzungen der Deutschen Agaven-Gesellschaft,*) welche in der Hauptversammlung vom 1. November 1909 beschlossen und von Aufsichtswegen genehmigt worden sind.

(Kol. Bl. 1910 S. 167.)

Die §§ 4, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2 und 35 des Gesellschaftsvertrages erhalten folgende Fassung:

§ 4. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 1 156 400 ℳ und wird eingeteilt in Vorzugsanteile im Gesamtbetrage von 964 600 ℳ zu je 1300 ℳ bzw. 260 ℳ und in Stammanteile im Gesamtbetrage von 191 800 ℳ zu je 1000 ℳ bzw. 200 ℳ.

§ 25 Abs. 1. In der Hauptversammlung gewähren je 20 ℳ eines Anteils eine Stimme, so daß jedem Vorzugsanteil von 1300 ℳ 65, jedem Vorzugsanteil von 260 ℳ 13, jedem Stammanteil von 1000 ℳ 50 und jedem Stammanteil von 200 ℳ 10 Stimmen zustehen.

§ 26 Abs. 2. Kein Bevollmächtigter darf mehr als eintausend Stimmen vertreten.

§ 35. Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne erhalten der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Angestellten Tantiemen in der Weise, daß von dem vorerwähnten Reingewinne zunächst rechnerisch 4 v. H. des gesamten Gesellschaftskapitals in Abzug gebracht und von dem dann verbleibenden Rest der Aufsichtsrat 10 v. H., der Vorstand und die Angestellten die ihnen vertragsmäßig zustehenden Tantiemen erhalten. Alsdann erhalten die Vorzugsanteile vorweg 6 v. H. Dividende. Der verbleibende Rest des Reingewinns wird zu gleichen Teilen auf die Vorzugsanteile und auf die Stammanteile nach dem Nominalbetrage der Anteile verteilt. Falls in einem Jahre der Gewinn nicht ausreichen sollte, um den Vorzugsanteilen eine Dividende von 6 v. H. zu gewähren, ist das fehlende aus demjenigen Reingewinn späterer Jahre nachzuzahlen, welcher nach Gewährung der Vorzugsdividende von 6 v. H. an die Inhaber der Vorzugsanteile für das letztverflossene Geschäftsjahr übrig bleibt, so daß in diesem Falle die Stammanteile erst dann dividendenberechtigt werden, wenn den Vorzugsanteilen für alle verflossenen Jahre die rückständige Vorzugsdividende voll gewährt ist.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsanteile zuerst unter Hinzurechnung etwaiger Rückstände an Vorzugsdividende und zuzüglich 6 v. H. Zinsen des Nominalbetrages vom Tage der letzten Bilanzziehung ihre vollständige Befriedigung.

Sobald die Vorzugsanteile für drei Geschäftsjahre hintereinander eine Dividende von mindestens je 9 v. H. erhalten haben, erlöschen sämtliche Vorzugsrechte der Vorzugsanteile, welche sich dann von den Stammanteilen nur noch durch ihren höheren Nominalbetrag unterscheiden.

298. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum im Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. November 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 43. Amtsbl. S. 275.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 277.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und § 36 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) verordnet was folgt:

§ 1. Jeder nicht unmittelbar von Todeswegen erfolgende Übergang des Eigentums an einem Grundstücke oder eines Anteils an einem Grundstücke unterliegt einer Steuer von: 5 vH. des Wertes des Grundstücks oder Grundstücksanteils, falls sie bereits in Kultur genommen oder sonst wie bebaut sind, anderfalls von 10 vH. des Wertes.

In beiden Fällen ermäßigt sich der Steuersatz auf 3 vH., wenn der Wert 1000 ℳ übersteigt. In solchen Fällen beträgt die Steuer mindestens 50 ℳ bzw. 100 ℳ.

§ 2. Die Steuer ist von demjenigen Werte zu erheben, der dem Veräußerungsgeschäfte zugrunde gelegt ist.

Die Berechnung des Wertes erfolgt unter Berücksichtigung der vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Lasten und der vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen.

Läßt sich dieser Wert aus dem Rechtsgeschäft über die Veräußerung nicht ermitteln, oder sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der dem Rechtsgeschäfte zugrunde gelegte Wert hinter dem Wert des Rechts zur Zeit seines Überganges zurückbleibt, so ist für die Ermittlung des Wertes das Veräußerungsgeschäft nicht maßgebend.

§ 3. Wird das Eigentum an einem Grundstück oder Grundstücksanteil im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren übertragen, so ist die Umsatzsteuer von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Verpflichtungen zu entrichten. Hat die Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft stattgefunden, so findet die Berechnung der Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 4 statt.

Beim Tausch von Grundstücken wird jeder Eigentumsübergang besonders besteuert.

§ 4. Erwirbt ein Miteigentümer eines Grundstücks dieses zum alleinigen Eigentum, so kommt die Umsatzsteuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des ganzen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des Anteils dieses Miteigentümers.

Das gleiche findet Anwendung, wenn beim Gesellschaftsvermögen oder bei der Erbengemeinschaft das Eigentum an einem Grundstück oder ein Grundstücksanteil auf einen Gesellschafter oder Erben übergeht.

Erfolgt der Übergang aus Anlaß der Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft auf eine andere, oder infolge von Umwandlungen von Gesellschaften, so gelangt die Umsatzsteuer uneingeschränkt zur Erhebung.

§ 5. Für die Umsatzsteuer haften der Rechtsvorgänger im Eigentum und der Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 6. Steuerbefreit ist der Landesfiskus von Kamerun.

§ 7. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch die örtlich zuständigen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und Stationen).

§ 8. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten (§ 5) haben innerhalb vier Monaten vom Tage des steuerpflichtigen Eigentumsübergangs und beim Vorliegen eines Veräußerungsgeschäfts innerhalb von vier Monaten nach dem Vertragsschlusse, bei Verträgen, die der Genehmigung des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouverneurs bedürfen, innerhalb von vier Monaten vom Zeitpunkte der Kenntnis der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Übergang des Grundstückseigentums oder Grundstücksanteils, sowie von allen sonstigen, für die Steuerberechnung in Betracht kommenden Verhältnissen Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung hat schriftlich oder zu Protokoll zu geschehen.

Auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu setzenden, angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu geben und die sich auf den Grundstückserwerb beziehenden Urkunden vorzulegen.

§ 9. Die die Umsatzsteuer veranlagende Verwaltungsbehörde ist hierbei an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Die Veranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird die nach § 8 erteilte Auskunft beanstandet, so sind den Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit der Aufforderung mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 10. Gegen den die Umsatzsteuer festsetzenden Bescheid ist der Einspruch an die Steuerveranlagungskommission zulässig, die sich zusammensetzt aus dem örtlich zuständigen Bezirksrichter als Vorsitzenden und zwei nichtbeamteten Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gouverneur auf Vorschlag der Parteien, das andere durch den Gouverneur allein ernannt.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde, die ihn erlassen hat, schriftlich anzubringen. Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch erhalten.

Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung der Steuerveranlagungskommission findet binnen vier Monaten nach Zustellung derselben der Rekurs an die Obersteuerkommission statt. Diese besteht aus dem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei nichtbeamteten Mitgliedern, von denen je eines aus dem Kreise der Pflanzer und Handeltreibenden von dem Gouverneur für die Dauer eines Geschäftsjahres alljährlich im voraus ernannt wird.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 11. Die Steuer ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Bescheids (§ 9) an die in dem Bescheide bezeichnete Amtsstelle zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717)*) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1908 (Amtsbl. Nr. 16 S. 79.)**)

§ 12. Die Ansprüche auf Zahlung von Umsatzsteuern sowie diejenigen auf Erstattung gezahlter Umsatzsteuern verjähren binnen dreier Jahre vom Tage ihrer Entstehung.

Die Vorschriften der §§ 198 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 13. Wer die ihm nach § 8 Abs. 1 obliegende Mitteilung nicht rechtzeitig erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 402.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 14. Wer es unternimmt, die ihm nach dieser Verordnung obliegende Steuer zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe in Höhe bis zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1909 in Kraft im gesamten Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturenbezirke Garua und Kusseri. Mit dem gleichen Tage kommt die in § 4 der Verordnung, betreffend Grunderwerb in Kamerun, vom 24. Dezember 1894 (Kol. Bl. S. 101)*) vorgeschriebene Verlautbarungsgebühr in Wegfall.

Buea, den 1. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

299. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Betrieb auf dem Schlachthof in Lome (Schlachthofordnung für Lome). Vom 1. November 1909.

(Amtsbl. S. 344.)

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. März 1908 betreffend den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch (Amtsbl. S. 42)**) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Aufsicht über den Betrieb auf dem Schlachthof wird von dem die Fleischbeschau ausübenden Europäer, dem farbigen Schlachthofaufseher und den ihm zur Ausübung seines Dienstes beigegebenen Polizeiorganen ausgeübt. Sämtliche den Schlachthof betretenden Personen haben den Anordnungen der genannten Beamten Folge zu leisten.

Beschwerden sind an das Bezirksamt Lome-Stadt zu richten.

§ 2. Das Betreten des Schlachthofs ist ohne besondere Erlaubnis des Bezirksamts nur den Schlächtern und ihren Gehilfen und den zur Aufsicht bestellten Personen gestattet.

Der Schlachthof wird begrenzt: im Norden von den Verkaufsständen, im Osten von einer Agavenreihe von der Ostecke der Verkaufsstände bis zum Strandrande, im Süden von einer Agavenreihe längs des Strandrandes, im Westen von einer Agavenreihe längs der Zollstraße. Die Käufer haben an die Verkaufsstände von der Hamburgerstraße heranzutreten.

§ 3. Es darf ohne besondere Erlaubnis des Bezirksamts nur zwischen 6 Uhr und 8 Uhr morgens geschlachtet werden. Geschlachtete Tiere oder deren Teile dürfen erst dann in die Verkaufshallen geschafft werden, wenn sie von dem die Fleischbeschau ausübenden Europäer untersucht und zum Verkauf freigegeben worden sind.

§ 4. Schweine sind gesondert von den übrigen Tieren auf dem hierzu bestimmten Platz zu schlachten. Ihr Fleisch ist ebenfalls in besonderen Verkaufshallen getrennt von dem übrigen Fleisch feilzuhalten.

§ 5. Das zum Verkauf freigegebene Fleisch wird mit einem Blaustempel, welcher den Reichsadler und die Umschrift „im städtischen Schlachthause geschlachtet" trägt, gezeichnet. Über die Behandlung des beanstandeten Fleisches entscheidet der die Fleischbeschau ausübende Europäer.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 133.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 108.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Finniges Fleisch ist, sofern es nicht vergraben wird, in dem Kessel des Schlachthofs zu kochen, bis das Fleisch von den Knochen fällt. Der Schlächter des finnigen Tieres hat in diesem Falle unverzüglich die nötige Feuerung zu beschaffen.

Trichinöses oder sonst krank aussehendes Fleisch ist sofort zum Regierungsarzt zu senden, der über die Genußfähigkeit des Fleisches entscheidet.

Zum Genuß durch Menschen ungeeignet befundenes Fleisch ist in der Lagune zu vergraben.

§ 7. Die Schlächter und ihre Gehilfen sind zu größter Sauberkeit verpflichtet, Tische, Bänke, Hackbretter und -klötze, Schlachtbänke und Fußböden sind täglich nach Beendigung des Schlachtens zu scheuern.

§ 8. Die zum Wiegen des Fleisches benutzten Wagen werden in unregelmäßigen Fristen, mindestens aber vierteljährlich, durch den die Fleischbeschau ausübenden Europäer geprüft.

Lome, den 1. November 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

300. Kaiserliche Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 2. November 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 943. Kol. Bl. S. 1079)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896*) wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 187) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen regelt sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 und des Einführungsgesetzes hierzu von demselben Tage, soweit nicht im nachstehenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen sind.

§ 2. Für Angehörige der Schutztruppen gelten während ihres Aufenthalts außerhalb Europas die für das Feld gegebenen gesetzlichen Vorschriften (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung) — Außerordentliches Verfahren —. Im übrigen greift das ordentliche Verfahren Platz.

§ 3. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abteilung oder eines selbständigen Militärbezirks. Der Gouverneur bestimmt, welche Abteilungen oder Militärbezirke als selbständig anzusehen sind. Durch Anordnung des Kommandeurs der Schutztruppe können mehrere Abteilungen dem rangältesten Offizier derselben hinsichtlich der Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse unterstellt werden (§ 19 Militärstrafgerichtsordnung).

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 249.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

a) im ordentlichen Verfahren:
der kommandierende General des Gardekorps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandierenden Generals über alle militärischen Angehörigen der Schutztruppen, und zwar als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 31 der Militärstrafgerichtsordnung;

b) im außerordentlichen Verfahren:
in jedem Schutzgebiete der rangälteste der in der Schutztruppe verwendeten Offiziere, und zwar mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs.

Entfernt sich dieser Gerichtsherr für längere Zeit von seinem Standort, ohne daß eine Stellvertretung im Kommando stattfindet, so kann er für die Dauer seiner Abwesenheit die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse einem anderen der in der Schutztruppe verwendeten Offiziere übertragen; bei der Auswahl dieses Offiziers soll der Gerichtsherr den ihm im Dienstgrad am nächsten stehenden Offizier in erster Reihe berücksichtigen.

§ 5. Im außerordentlichen Verfahren sind Rechtsbeschwerden nur insoweit zugelassen, als die Stelle, die darüber zu entscheiden hat, im Schutzgebiete vorhanden ist. Dem Verletzten steht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 247 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung) nicht zu.

§ 6. 1. Ich behalte Mir die Erteilung der Bestätigungsorder vor:

a) für die Urteile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesamtstrafe kommt nur die höchste, wegen eines militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht. Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmung ist auch Zuchthaus (vgl. § 16 des Militärstrafgesetzbuchs);

b) für die Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte.

2. Im übrigen erteilen die Bestätigungsorder:

a) der im § 4 a bezeichnete Befehlshaber hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urteile;

b) in den sonstigen Fällen der Gerichtsherr desjenigen Gerichts, welches das zu bestätigende Urteil gefällt hat, in den Fällen des § 412 Abs. 1 und des § 447 der Militärstrafgerichtsordnung der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

c) Ist durch dasselbe Urteil gegen mehrere Angeklagte erkannt worden, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämtlicher Angeklagten demjenigen Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugnis, wenn auch nur hinsichtlich eines der Angeklagten, zukommt.

d) Urteile, deren Bestätigung Ich Mir vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn erster Instanz bzw. von dem mit Feldgerichtsbarkeit versehenen höheren Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrat angefertigten und zu unterzeichnenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht. Dem vorgesetzten Gerichtsherrn ist Meldung zu erstatten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Aktenauszug hat in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Formel des Urteils zu enthalten.

e) Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urteil bei der Bestätigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85 bis 87 des Militärstrafgesetzbuchs kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Milderung des Urteils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden. Hierbei ist eine Änderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bedroht ist. In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnisstrafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arrestart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arrestart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arrestart eine gelindere treten.

In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuchs kann die erkannte Degradation und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

f) Die Bestätigungsorder im ordentlichen Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige, daß das Urteil rechtskräftig geworden ist."

Im Falle der Verurteilung ist hinzuzusetzen:

„Das Urteil ist zu vollstrecken"

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich mildere die erkannte Strafe auf . . . . . ,"

die Vollstreckung hat demgemäß zu erfolgen."

Die Bestätigung im außerordentlichen (Feld-) Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige das Urteil lediglich"

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich bestätige das Urteil unter Milderung der Strafe auf . . . . . ."

g) Die Mir in Gnadenangelegenheiten früher durch das General-Auditoriat erstatteten Berichte erstattet der Präsident des Reichsmilitärgerichts (§§ 418, 422 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 7. Wird gegen den Angeklagten auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt, so ist er heimzusenden. Die Untersuchungshaft ist auf die Strafe von dem Tage anzurechnen, an dem das Urteil erlassen ist, doch gilt, falls die Sache in das ordentliche Verfahren übergeleitet wird, von diesem Zeitpunkt ab lediglich die Bestimmung des § 458 der Militärstrafgerichtsordnung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Ich behalte Mir hinsichtlich der im außerordentlichen Verfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urteile das Aufhebungsrecht vor.

Zur Aufhebung der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile ist innerhalb seines Befehlsbereichs der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit befugt (§ 422 der Militärstrafgerichtsordnung und § 4 b dieser Verordnung).

§ 9. Hinsichtlich des Kommandeurs einer Schutztruppe behalte Ich Mir die Bestimmung des Befehlshabers, welcher die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben hat, vor (§ 21 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 10. Im außerordentlichen Verfahren können auch Sanitätsoffiziere zu Gerichtsoffizieren bestellt werden.

§ 11. Im außerordentlichen Verfahren sind in dem Falle des § 97 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung die Akten von dem Gerichtsherrn dem Gericht des Kommandos der Schutztruppe zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen.

§ 12. Im außerordentlichen Verfahren kann von der den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bildenden Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen (§§ 168, 173 Abs. 5 der Militärstrafgerichtsordnung) abgesehen werden, wenn die Einstellung des Verfahrens verfügt wird oder eine Schlußvernehmung das Verfahren erheblich verzögern würde.

§ 13. Im außerordentlichen Verfahren können die aktiven Offiziere und die Militärbeamten — einschließlich der Kriegsgerichtsräte — als Richter im Bedarfsfall auch durch Offiziere niederen Ranges, durch Sanitätsoffiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Aburteilung von Mannschaften auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

Zu Kriegsgerichten können zum Richteramte befähigte Beamte als Richter (Verhandlungsführer, Beisitzer) berufen werden.

§ 14. Im außerordentlichen Verfahren werden die Offiziere als Richter zur Hauptverhandlung für den einzelnen Fall berufen (§ 44 der Militärstrafgerichtsordnung); bei den Kriegsgerichten ist die Berufung an keine bestimmte Reihenfolge gebunden.

Die Beeidigung der Richter geschieht, wenn ein Kriegsgerichtsrat oder ein anderer zum Richteramte befähigter Beamter (§ 13 Abs. 2) die Verhandlung führt, durch diesen, sonst durch den Vorsitzenden, der sich gleichzeitig selbst beeidigt. Letzterer spricht dabei die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. So wahr mir Gott helfe."

§ 15. Im außerordentlichen Verfahren kann der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit wegen der Vergehen gegen die §§ 64, 65, 89 Abs. 2, 91 Abs. 1, 94, 102, 121 Abs. 1, 137, 151 des Militärstrafgesetzbuchs die Verfolgung dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit überweisen, wenn er nach den Umständen des Falles annimmt, daß neben Einziehung oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von drei Monaten zu erkennen sein werde.

§ 16. Die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gewahrt, wenn das Gesuch innerhalb der im § 148 der Militärstrafgerichtsord-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nung bestimmten Frist zur Post gegeben oder bei der nächsten Polizei- oder Militärbehörde eingegangen ist.

Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt die Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat.

§ 17. Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshilfe zu leisten. Dem gegenseitigen Ersuchen um Führung des Ermittlungsverfahrens, Zuweisung einzelner Richter und Aburteilung einzelner Sachen ist tunlichst Folge zu geben.

§ 18. Erfolgt im außerordentlichen Verfahren die Aufhebung eines Urteils, so können — soweit dies nicht zu vermeiden — zu dem neu erkennenden Gerichte die Richter des erst erkennenden Gerichts wieder zugezogen werden. Das neu erkennende Gericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 19. Die Vollstreckung einer im außerordentlichen Verfahren erkannten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle. Der Gerichtsherr, welchem die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, ist dann befugt, eine gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes erkannte Gefängnisstrafe oder Festungshaft in Stubenarrest von gleicher Dauer umzuwandeln, soweit es sich um Festungshaft oder Gefängnisstrafe von weniger als sechs Wochen handelt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahre erfolgt in der Heimat und ist von dem im § 4 a genannten Gerichtsherrn in Gemäßheit der Militärstrafvollstreckungsvorschrift für das Heer zu veranlassen.

Dieser Gerichtsherr kann die Strafvollstreckung einem der ihm unterstellten Gerichtsherrn übertragen.

Wird ein Antrag, die Strafvollstreckung aufzuschieben (§§ 455, 456 der Militärstrafgerichtsordnung), abgelehnt, so entscheidet über Einwendungen das Gericht, das der für die Strafvollstreckung zuständige Gerichtsherr beruft.

Hat infolge Rückkehr des Beschuldigten (Angeklagten) nach Europa die Überleitung in das ordentliche Verfahren gemäß dem § 433 der Militärstrafgerichtsordnung stattgefunden, so ist der nunmehr für das weitere Verfahren zuständige Gerichtsherr auch für die Strafvollstreckung zuständig. Die Vorschriften des Abs. 3, 4 finden Anwendung.

Geht die Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten Strafe gemäß § 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs und § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung auf eine bayerische oder württembergische bürgerliche Behörde über, so wird Strafvollstreckungsbehörde der im § 4 a genannte Gerichtsherr, sobald der Verurteilte in die Strafanstalt des Heimatsstaats verbracht ist. Die Vorschriften des Abs. 3, 4 finden Anwendung.

§ 20. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens haben der Angeklagte sowie die im § 437 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung bezeichneten Personen, falls sie sich im Schutzgebiet aufhalten, bei dem im § 4 b, anderenfalls bei dem im § 4 a bezeichneten Gerichtsherrn anzubringen. Der Gerichtsherr, bei dem der Antrag anzubringen ist, kann die Wiederaufnahme auch selbst beantragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Die Militärjustizverwaltung wird von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ausgeübt (§ 111 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 22. Die Durchsicht der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile erfolgt bei dem im § 4 b bezeichneten Gerichtsherrn.

Die Nachprüfung der dabei gemachten Ausstellungen sowie die Durchsicht der kriegsgerichtlichen Urteile geschieht bei dem im § 4 a bezeichneten Befehlshaber (§ 113 der Militärstrafgerichtsordnung).

Die bei der Prüfung der standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Urteile gemachten Ausstellungen sind der Militärjustizverwaltung (§ 21) zur Nachprüfung und zur weiteren Veranlassung halbjährlich mitzuteilen.

§ 23. Ein Stabsoffizier des Kommandos der Schutztruppen ist Mir gemäß § 79 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung behufs Ernennung zum außeretatsmäßigen militärischen Mitgliede des Reichsmilitärgerichts in Vorschlag zu bringen. Er ist bei der Bearbeitung aller Schutztruppenangelegenheiten zuzuziehen.

§ 24. Innerhalb der Militärjustizverwaltung der Schutztruppen führen die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen Dienstsiegel und Stempel mit dem deutschen Reichsadler und der Umschrift:

Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost- usw. Afrika, Kamerun.
Gericht des Kommandos.
Gericht der xten Kompagnie, des . . . . . bezirkes der . . . . . Abteilung.
Kaiserliche Schutztruppen. Gericht beim Garde-Korps.

(§ 9 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 25. Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit können auf Ersuchen auch von einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden (§ 11 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 26. Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist in den Fällen des § 2 der Militärstrafgerichtsordnung, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt, der Gerichtsherr der niederen, sonst der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 27. Die in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

§ 28. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes haben Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, bei dem Gerichtsherrn oder einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Personen des Soldatenstandes von den Unteroffizieren mit Portepee usw. abwärts haben solche Anträge oder Anzeichen ihrem Kompagniechef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Ein mündlich vorgebrachter Antrag auf Strafverfolgung ist zu Protokoll zu nehmen (§ 151 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 29. Der Tatbericht ist in der Regel von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten aufzustellen und unmittelbar an den ihm zunächst vorgesetzten Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richtsherrn einzureichen. Der bei Einreichung des Tatberichts etwa übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung).

Geht bei einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit die Anzeige eines zur kriegsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Straffalles ein (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung), oder gelangt er auf anderem Wege zur Kenntnis einer kriegsgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung, so hat er, falls der zuständige höhere Gerichtsherr nicht sofort erreichbar und ein sofortiges Einschreiten aus militärischen Gründen oder im Interesse der Untersuchung geboten ist, durch ein von ihm anzuordnendes Ermittlungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen; bei Gefahr im Verzuge ist er zur Anordnung der einstweiligen Enthebung vom Dienste, der Untersuchungshaft sowie von Durchsuchungen und Beschlagnahmen befugt.

Nach Feststellung des Sachverhalts sind die entstandenen Akten unverzüglich dem zuständigen höheren Gerichtsherrn zu übersenden.

§ 30. In den Bericht, welcher in Gemäßheit des § 158 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung zu erstatten ist, ist zutreffendenfalls aufzunehmen, daß die im Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an den Reichskanzler erfolgt ist.

§ 31. In den Fällen der §§ 181, 184 der Militärstrafgerichtsordnung ist unter „Militärbehörde" der Truppenteil bzw. die nächste militärische Wache zu verstehen. Das Verfahren gegen die einer solchen Wache zugeführten Personen regelt sich nach den Vorschriften der Wachinstruktion.

§ 32. Zur Erlassung von Steckbriefen sind außer den Gerichtsherren befugt: die Befehlshaber selbständiger Abteilungen bzw. die mit den Befugnissen eines solchen von seiten des Gouverneurs ausgestatteten Befehlshaber, sowie bei Entweichungen aus Gefangenanstalten oder Arbeiterabteilungen die Gouverneure, Kommandanten und Garnisonältesten. In Deutschland soll jeder Militärbefehlshaber vom Hauptmann aufwärts zum Erlasse von Steckbriefen befugt sein (§ 183 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 33. Bedarf es bei Verbrechen des Landesverrats oder des Verrats militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Tatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittlung des Reichs-Kolonialamts einzuholen (§ 218 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 34. Die eine Selbstentleibung betreffenden Verhandlungen — § 223 der Militärstrafgerichtsordnung — sind nach Abschluß der Ermittlungen dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) einzusenden.

Gleiches gilt in den übrigen Fällen des § 223.

Die Leichenschau darf in den Schutzgebieten auch durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

In Notfällen kann die Leichenschau auch durch einen Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen, welche das Protokoll über die Leichenschau mit zu unterzeichnen haben, erfolgen. Das Protokoll ist sofort dem Gerichtsherrn einzusenden.

§ 35. Es unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts, ob eine Beeidigung von Eingeborenen stattzufinden hat oder nicht.

§ 36. Für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen ist der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) die „oberste Dienstbehörde" (§ 231 der Militärstrafgerichtsordnung).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 37. Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr,

wenn der Beschuldigte Offizier, Sanitätsoffizier oder Ingenieur des Soldatenstandes ist:

dem höchsten der diesem vorgesetzten Militärbefehlshaber im Dienstwege Anzeige zu ersatten;

wenn der Beschuldigte Militärbeamter ist:

die diesem vorgesetzte Verwaltungsstelle und, falls der Militärbeamte im doppelten Unterordnungsverhältnisse steht, auch den nächsten vorgesetzten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Offizier, Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter aus Anlaß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes enthoben wird (§§ 174, 175, 250 der Militärstrafgerichtsordnung).

In allen diesen Fällen ist zu gleicher Zeit dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) Meldung zu erstatten.

§ 38. Von dem Berichte, welcher nach § 252 der Militärstrafgerichtsordnung wegen eines gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverrats oder Landesverrats oder wegen eines als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verrats militärischer Geheimnisse an den Reichskanzler zu erstatten ist, ist dem Kommando der Schutztruppen auf dem Dienstweg Abschrift einzureichen.

§ 39. Müssen in Ermanglung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen auch zu anderen als militärgerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tage der Hauptverhandlung ausgegeben werden. Bei Ausgabe der Karten sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die nächsten Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten tunlichst zu berücksichtigen (§ 283 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 40. Rechtsanwälte können als Verteidiger auftreten, sofern sie bei einem Kriegsgericht oder Oberkriegsgericht der Armee oder Marine ernannt sind. § 341 letzter Absatz der Militärstrafgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 41. Die Zuziehung eines gewählten Verteidigers kann abgelehnt werden, wenn durch sie eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werden würde.

§ 42. Die Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1882 S. 309/1896 S. 426), findet, soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt wird, auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe sinngemäße Anwendung.

I. In die Register sind nicht aufzunehmen:

Die von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate gemäß § 360 der Militärstrafgerichtsordnung zu erlassenden Beschlüsse, durch die das im Reiche befindliche Vermögen eines Abwesenden mit Beschlag belegt oder der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt wird.

II. Von den bei den Schutztruppengerichten erfolgten Verurteilungen hat die Mitteilung durch das Kommando der Schutztruppen zu erfolgen, wenn

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und sobald der Verurteilte aus dem Verbande der Schutztruppen ausscheidet, ohne in das Heer oder in die Kaiserliche Marine überzutreten.

Tritt der Verurteilte in das Heer oder in die Kaiserliche Marine über, so hat die Mitteilung nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Bundesratsverordnung zu erfolgen.

III. Die die Vollstreckung veranlassenden Gerichtsherren haben nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Kommando der Schutztruppen eine Strafnachricht gemäß §§ 7 ff. der Bundesratsverordnung zu übersenden.

§ 43. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Juli 1900*) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. November 1909.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

301. Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 2. November 1909. Vom 6. November 1909.

(Reichs-Gesetzbl. S. 954. Kol. Bl. S. 1085.)

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit folgendem zur Kenntnis der Schutztruppen gebracht.

I. Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Zu § 4 b. Dem Gouverneur ist — falls er nicht selbst die gerichtsherrlichen Befugnisse ausübt — von jeder Einleitung und Einstellung eines Ermittlungsverfahrens sofortige Meldung zu erstatten, auch jedes rechtskräftige Urteil zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zu § 7. Der in Gemäßheit des § 7 dieser Verordnung heimzusendende Angeklagte ist, falls er sich in Untersuchungshaft befindet, der Kommandantur Altona zu überweisen. Dem zur Bestätigung vorzulegenden Urteile nebst Untersuchungsakten sind die im § 8 Ziff. 4 unter a und b der Militärstrafvollstreckungsvorschrift bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

Untersuchungsgefangene der Schutztruppe für Südwestafrika, welche Heimtransporten angeschlossen werden, sind der Kommandantur des Ausschiffungshafens oder in Ermanglung einer solchen der diesem nächstgelegenen Kommandantur zu überweisen.

Falls der Ausschiffungshafen im Schutzgebiete nicht bekannt sein sollte, so sind die hierauf bezüglichen Angaben in dem Überweisungsschreiben offen zu lassen und von dem Transportführer vor Absendung nachzutragen.

Zu § 19. Im Falle des Abs. 6 sind dem in § 4 a bezeichneten Gerichtsherrn, nachdem die Überweisung des Verurteilten an die bürgerliche Behörde zur Strafvollstreckung erfolgt ist, die Untersuchungsakten zu übersenden. Nach Verbüßung einer in der Heimat vollstreckten Freiheitsstrafe sind die Untersuchungsakten von dem für die Strafvollstreckung in der Heimat zuständig

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 109.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewesenen Gerichtsherrn dem Gerichte des Kommandos der Schutztruppe, welches erkannt hat, zurückzusenden.

Zu § 34. Bei Vorlage der in § 34 erwähnten Verhandlungen ist zu melden, ob und welche Maßnahmen im Interesse der Disziplin getroffen worden sind.

II. Bestimmungen zum Einführungsgesetze zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 12. Militärgerichtliche Untersuchungen sind tunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hilfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, wo eine militärgerichtliche Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, eine zur Vornahme derselben an sich zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshilfe in der Regel an diese zu richten.

In den Ersuchungsschreiben um Rechtshilfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittlung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

III. Bestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 3 Abs. 2. In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgesetzten Zivilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzuteilen.

Zu § 98. Von der Bestimmung des Satz 2 des § 98 ist im Falle der Beauftragung mit einem Ermittlungsverfahren seitens eines höheren Gerichtsherrn erst Gebrauch zu machen, wenn dem Ersuchen des letzteren an den Gouverneur, ihm für ein Ermittlungsverfahren an Stelle eines Kriegsgerichtsrats einen Beamten mit Richtereigenschaft zuzuweisen,*) mangels eines solchen nicht entsprochen werden konnte. Über diesen Vorgang ist ein Vermerk zu den Akten zu machen.

Zu § 116. 1. Zu Dolmetschern sind in erster Linie Militärpersonen zu wählen, die die Sprache des zu Vernehmenden sprechen und womöglich auch schreiben.

Kann der Dienst des Dolmetschers dem Militärgerichtsschreiber (§ 120) nicht übertragen werden, so sind dazu zuverlässige Militärpersonen auszuwählen. Auch können, soweit sie vorhanden, die ständigen Dolmetscher herangezogen werden.

2. Müssen in Ermanglung geeigneter Militärpersonen Dolmetscher aus dem Zivilstande verwendet werden, so sind für die Auswahl die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Sie beziehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 689 ff.).

Zu §§ 119, 120. Soweit die Beeidigung des Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt sie vor dem Beginne der Übertragung, und zwar im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Vorsitzenden, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegs-

*) Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 11. Februar 1901 K. P. 1082/9886. [Anm. im Reichs-Gesetzb.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten, unter Beobachtung der in den §§ 208, 197 für Sachverständige vorgeschriebenen Formen.

Über die Beeidigung im Ermittlungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; erfolgt die Beeidigung in der Hauptverhandlung, so ist in das Protokoll über diese (§ 332) ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Zu § 139. Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

. . . . . leutnant und Gerichtsoffizier.
(Kriegsgerichtsrat usw.)

Zu § 142 Abs. 1. Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel

a) durch hierzu bestellte Militärpersonen (Ordonnanzen), sofern es sich um eine standgerichtliche Untersuchung oder um eine Untersuchung im außerordentlichen Verfahren handelt,

b) durch Militärgerichtsboten (vgl. Abschnitt IV Ziff. 8 f der Dienst- und Geschäftsordnung), sofern es sich um eine Untersuchung der höheren Gerichtsbarkeit im ordentlichen Verfahren handelt.

Zu § 144. Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist zugelassen.

Zu § 154 Abs. 2. Die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams einer Militärperson in den Fällen des Abs. 1 dieses Paragraphen wird in der Regel von dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten erteilt (vgl. §§ 223 ff.).

In den Schutzgebieten kann die Genehmigung durch jeden Offizier erfolgen; sobald mehrere Offiziere zur Stelle sind, hat der dienstälteste Offizier über die Genehmigung zu befinden.

Zu § 155 Abs. 4. Ist oder erscheint an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt, so hat die Militärbehörde sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, in den Schutzgebieten dem zuständigen Bezirksrichter Anzeige zu machen.

Zu § 171 Abs. 1, § 185 Abs. 1, § 266 Abs. 1. Bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige erscheinen Offiziere oder Sanitätsoffiziere im Dienstanzuge (vgl. III. Anzugs-Bestimmungen, S. 126 der Schutztruppen-Ordnung). Unteroffiziere und Gemeine erscheinen im Ordonnanzanzuge; sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Militärbeamte, denen eine Dienstuniform verliehen ist, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Zu § 180. Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt.

Zu § 185 Abs. 2. Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgesetzten Dienstbehörde derselben mitzuteilen.

Zu § 196. Der Hinweis auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmäßige Vorhaltung behandelt werden, vielmehr muß dieser Hinweis in einer das religiöse Bewußtsein anregenden Weise erfolgen und im einzelnen Falle dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angepaßt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soweit es erforderlich erscheint, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheides besonders hervorzuheben.

Es ist ferner darauf zu halten, daß bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt werde und namentlich sämtliche Anwesende vor der Eidesabnahme sich von ihren Sitzen erheben und während der Eidesleistung eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung beobachten.

Zu §§ 205, 208. Für die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 689 ff.) maßgebend.

Zu §§ 209, 299.

A. Im allgemeinen.

Die Auswahl der Sachverständigen ist, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ausdrückliche Vorschriften enthält, in das Ermessen des Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen des Untersuchungsführers gestellt.

Bei gerichtlich-medizinischen Fragen dürften indes aus militärischen Rücksichten nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten sein:

1. Stabs- und Oberstabsärzte erscheinen für solche Fragen in militärgerichtlichen Untersuchungen als die zunächst gegebenen Sachverständigen.

2. Bedarf es noch eines Obergutachtens, so wird es sich in der Regel empfehlen, dessen Erstattung einer Kommission zu übertragen.

3. Bestehen auch nach diesem Obergutachten noch Zweifel, so kann ein Gutachten des rangältesten Sanitätsoffiziers bei dem Kommando der Schutztruppen erfordert werden. Zur Erstattung dieses Gutachtens wird der genannte Sanitätsoffizier eine Kommission, bestehend aus hervorragenden Fachmännern, heranziehen; anderseits werden etwaige Anträge der zuständigen militärischen Stelle Berücksichtigung finden. Dieses Gutachten wird in der Regel den Abschluß der Begutachtung bilden können.

4. Die technische Kontrolle über die bei Leichenöffnungen und Gemütszustandsuntersuchungen in militärgerichtlichen Untersuchungen abgegebenen Gutachten der Militär- oder nicht beamteten Zivilärzte liegt dem rangältesten Sanitätsoffizier bei dem Kommando der Schutztruppen ob.

B. Bei besonderen Strafhandlungen.

Bei Körperverletzungen.

1. Bei Körperverletzungen, bei denen eine der im § 224 des Bürgerlichen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Folgen eingetreten ist oder möglicherweise noch eintreten kann, ist die ärztliche Untersuchung von zwei Ärzten, und zwar in der Regel von zwei Sanitätsoffizieren vorzunehmen. Jedenfalls soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Range eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. In den Schutzgebieten genügt die Zuziehung eines Arztes.

Wird angeordnet, daß das abzugebende Gutachten schriftlich erstattet werde, so ist es von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders auszustellen.

Bei leichten Körperverletzungen wird zur Feststellung des Tatbestandes in der Regel die Aussage des Verletzten genügen. Hat ein gerichtlicher Augenschein stattgefunden, so ist dessen Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Ist bei verletzten Frauenspersonen die Besichtigung der Geburtsteile notwendig, so kann sie auch einer beeidigten Hebamme übertragen werden. Sind jedoch die Geburtsteile so verletzt, daß eine ärztliche Behandlung notwendig ist, so ist nach den ersten beiden Absätzen der Ziff. B 1 zu verfahren. Bei derartigen Untersuchungen soll regelmäßig der Untersuchungsführer nicht zugegen sein, wie überhaupt das Schamgefühl auch bei männlichen Personen möglichst zu schonen ist.

Der (die) Sachverständige ist über die Verletzung, ihre Entstehung und die möglichen Folgen ausführlich zu Protokoll zu vernehmen; die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens, dessen Richtigkeit eidlich zu bestätigen bleibt, ist zulässig.

Zu § 219. Falsche Münzen sind an die Münzdirektion in Berlin behufs Begutachtung oder Prüfung einzusenden, wobei jedesmal die Untersuchungssache oder, falls noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die verdächtigen Personen sowie der letzte Besitzer der falschen Münze näher zu bezeichnen sind.

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen und Überführungsstücke an die Münzdirektion mit dem Hinweis auf deren Gutachten abzuliefern.

Zu § 223. 1. Die Leichenschau darf in den Fällen des ordentlichen Verfahrens nicht durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

Als der „zunächst erreichbare" Amtsrichter ist der örtlich zuständige Amtsrichter, in den Schutzgebieten der örtlich zuständige Bezirksrichter anzusehen (vgl. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes). In den Ersuchungsschreiben ist zugleich um Einsendung der über den Fall aufgenommenen Verhandlungen zu ersuchen.

2. Die Militärbehörden haben darauf zu achten, daß gegebenenfalls ohne Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintoten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, auch stets Vorsorge für geeignete Aufbewahrung des Leichnams zu treffen.

3. Insofern bei einem Selbstmorde hinsichtlich der Beweggründe Zweifel oder Umstände obwalten, die eine nähere Ermittlung nötig machen, muß der Gerichtsherr sie verfügen. Dies gilt namentlich dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Verstorbene durch strafbare Handlungen eines Dritten zum Selbstmorde getrieben worden ist.

In den Akten, betreffend die Todesermittlung einer Militärperson, ist zu vermerken, ob die erforderliche Anzeige des Todesfalls beim Standesamt erfolgt ist.

Zu § 224 Abs. 2. Die Heranziehung zweier Sanitätsoffiziere soll die Regel bilden.

Zu § 225. Von der beabsichtigten Ausgrabung einer Leiche ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 227. Die Leichenöffnung ist nach den im bürgerlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu § 341. Als Verteidiger erscheinen in der Hauptverhandlung die in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen in der Dienstuniform, Rechtsanwälte in der Amtstracht oder, wenn sie zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, nach Wahl in der militärischen Dienstuniform,

Beamte, denen eine Dienstuniform nicht verliehen ist, im schwarzen Anzuge.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu § 368. Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Beurkundungen der Gerichtsoffiziere und der richterlichen Militärjustizbeamten (vgl. §§ 380, 398) müssen auch die Angaben enthalten, an welchem Tage der Gerichtsherr die betreffende Erklärung abgegeben hat. Ist dieselbe schriftlich oder auf telegraphischem Wege erfolgt, so ist das Schriftstück oder Telegramm der Beurkundung beizufügen.

Zu § 408. Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsmilitärgerichts persönlich erscheinen wollen, können zu diesem Zwecke beurlaubt werden.

Reise- und Marschgebührnisse werden nicht gewährt.

Zu § 433. Bei Überleitung in das ordentliche Verfahren finden hinsichtlich der Überweisung des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten (Angeklagten) an eine heimische Kommandantur die vorstehend unter I zu § 7 ergangenen Vorschriften Anwendung. Die Untersuchungsakten sind dem Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) zu übersenden.

Zu § 450. 1. Jedes rechtskräftige Strafurteil muß dem zuständigen Schutztruppenkommando (der Dienst- bzw. Verwaltungsbehörde) des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen und ist nach unten bekannt zu geben, soweit es erforderlich erscheint.

2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Zivilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

Zu § 465. Maßgebend ist das Gesetz vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345 ff.).

Zu § 468. 1. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) vor.

Er äußert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben ist,

b) ob und in welcher Höhe ein nach § 465 der Militärstrafgerichtsordnung und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist.

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden diese Angaben im wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

2. Die Zustellung der Entscheidung veranlaßt der Gerichtsherr (§ 138).

3. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 468 Abs. 1 zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 469 Abs. 1. 1. Die in Untersuchungssachen entstehenden, verordnungsmäßig zuständigen Kosten für Reise und Märsche sind bei den im Etat der Schutztruppen ausgebrachten Reisekosten- usw. Fonds zu verrechnen. Der Verrechnungsstelle ist eine Bescheinigung des Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten über Tag und Stunde der Entlassung aus dem Termine mitzuteilen.

2. Die Berechnung der Zeugen- usw. Gebühren wird schon vor der Verhandlung entworfen und vorbereitet; sie wird festgestellt im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Gerichtsoffizier, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den Schutzgebieten kann auch der als Ersatz des fehlenden Militärjustizbeamten kommandierte Offizier die Gebührenrechnung feststellen (§ 98 des Militärstrafgesetzbuchs).

Die Gebühren sind möglichst sofort nach der Vernehmung und an Gerichtsstelle zu zahlen; zu diesem Zwecke erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Militärgerichtsschreiber, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuß, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfall ergänzt wird.

Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuß auf Verlangen in bar oder in Quittungen nachzuweisen.

3. Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Militärstrafvollstreckungsvorschrift, I. Teil, vom 19. März 1908. Auch in den Vorschriften der §§ 87, 88, 89, 90 Ziff. 2 und 3, §§ 91 und 95 a. a. O. tritt eine Änderung nicht ein.

Berlin, den 6. November 1909.

Der Reichskanzler.
v. Bethmann Hollweg.

302. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden in den Bezirken Tanga und Wilhelmstal. Vom 3. November 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 42.)

Die Verordnung, betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden, vom 27. Februar 1909 (Amtl. Anz. Nr. 6)*) tritt gemäß ihres § 7 für die Bezirke Tanga und Wilhelmstal am 1. Dezember 1909 mit der Maßgabe in Kraft, daß als Viehtreibewege zu gelten haben:

a) soweit diese Bezirke zu Schutzdistrikten erklärt worden sind, die durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1909 (Amtl. Anz. Nr. 41)**) freigegebenen Wege,

b) außerhalb dieser Schutzdistrikte alle anderen Wege.

Daressalam, den 3. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Methner.

303. Verordnung des Bezirksamtmanns in Swakopmund über Änderung der Verordnungen, betreffend die Regelung des Abfuhrwesens, vom 14. Dezember 1904***) bzw. 10. Juni 1905.†) Vom 3. November 1909.††)

— Betrifft Erhöhung des Abfuhrzins auf 7 ℳ für jeden begonnenen Kalendermonat und jedes vorhandene oder gesetzlich vorgeschriebene Abortgefäß. —

*) Oben Nr. 74. — **) Oben Nr. 288.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 260.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 161.
††) Aufgehoben durch V. v. 29. Dezember 1909, unten Nr. 345.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

304. Bekanntmachung der Bauleitung der Togohinterlandbahn, betreffend den Tarif für diese, veröffentlicht am 4. November 1909.

(Amtsbl. S. 359.)

Ab 1. Dezember 1909 wird auf der Neubaustrecke Lome—Tsewie der ordentliche Personen-Güterverkehr eröffnet.

Nachstehend sind die Preistafeln für Personen- und Güterverkehr abgedruckt.

A. Preistafeln für den Personenverkehr Lome—Tsewie.

Zone	km	Von	II. Klasse	III. Klasse
II.	11	Lome nach Aguewe	1,00	0,40
II.	18	Togblekovhe	1,00	0,40
III.	30	Dawie	1,50	0,60
IV.	35	Tsewie	2,00	0,80
I.	7	Aguewe nach Togblekovhe	0,50	0,20
II.	19	Dawie	1,00	0,40
III.	24	Tsewie	1,50	0,60
II.	12	Togblekovhe nach Dawie	1,00	0,40
II.	17	Tsewie	1,00	0,40
I.	6	Dawie nach Tsewie	0,50	0,20

B. Preistafeln für den Güterverkehr Lome—Tsewie.

km	Frachtstrecken	Frachtsätze 100 kg in Pfennigen								
		Stückgut				Wagenladungen				Spirituosen
		I	II	III	IV	I	II	III	IV	V
	Zwischen Lome und									
11	Aguewe	83	55	33	22	66	44	22	11	99
18	Togblekovhe	135	90	54	36	—	—	—	—	162
30	Dawie	225	150	90	60	—	—	—	—	270
35	Tsewie	263	175	105	70	210	140	70	35	315
	Zwischen Aguewe und									
7	Togblekovhe	53	35	21	14	—	—	—	—	63
19	Dawie	143	95	57	38	—	—	—	—	171
24	Tsewie	180	120	72	48	144	96	48	24	216
	Zwischen Togblekovhe und									
12	Dawie	90	60	36	24	—	—	—	—	108
17	Tsewie	128	85	51	34	—	—	—	—	153
	Zwischen Dawie und									
6	Tsewie	45	30	18	12	—	—	—	—	54

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifs der bestehenden Verkehrsanlagen.

Bauleitung der Togohinterlandbahn.
Ucko.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

305. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Bekämpfung der Rindenkrankheit. Vom 4. November 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 118. Gouv. Bl. III Nr. 87.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit in Abänderung der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Rindenkrankheit, vom 21. April 1907*) verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Bekämpfung der Rindenkrankheit wird eine Kommission eingesetzt, die aus fünf Mitgliedern besteht.

§ 2. Der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Verwalter eines Grundstücks, auf dem die Rindenkrankheit auftritt, ist verpflichtet, hiervon der Kommission oder einem ihrer Mitglieder binnen 48 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kommission und ihre einzelnen Mitglieder sind befugt, zur Nachforschung nach dieser Krankheit die Pflanzungen zu jeder Tageszeit zu betreten.

Der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Verwalter einer Pflanzung ist von jedem Besuch in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Im Falle der Ermittlung der Rindenkrankheit kann auf Antrag der Kommission oder ihrer einzelnen Mitglieder verboten werden:

daß Saat der krank befundenen oder als krank verdächtigen Bäume oder Pflanzen zu Pflanzungszwecken verabfolgt wird; oder

daß solche Bäume oder Pflanzen oder Teile von ihnen — mit Ausnahme präparierter Früchte — von den betreffenden Grundstücken entfernt werden; oder angeordnet werden:

daß die erkrankte oder als krank verdächtige Rinde herausgeschnitten wird; oder

daß die erkrankten oder als krank verdächtigen Bäume oder Pflanzen ganz oder teilweise vernichtet oder mit Karbolineum, Blaustein oder ähnlichen Mitteln behandelt werden; oder

daß Abfälle erkrankter oder als krank verdächtiger Bäume oder Pflanzen verbrannt oder eingegraben und mit Kalk übergossen werden; oder

daß Abfälle, insonderheit Schoten (Pods), auch von gesunden Kakaobäumen, zu verbrennen oder einzugraben und mit Kalk zu übergießen sind.**)

§ 5. Die Kommission hat die Anträge schriftlich bei dem vom Gouverneur mit der Durchführung der zur Bekämpfung der Rindenkrankheit erforderlichen polizeilichen Maßnahmen beauftragten Beamten einzureichen.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 227.

**) Zu § 4 ist die nachfolgende Verfügung des Gouverneurs ergangen:

Auf Grund des § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, vom 14. Juli 1905 und des § 4 der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 6. Februar 1907 wird der Amtmann in Apia hiermit ermächtigt, die nach § 4 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Rindenkrankheit, zulässigen polizeilichen Anordnungen zu treffen und nach Maßgabe der §§ 9 bis 22 der genannten Kaiserlichen Verordnung Zwang zur Durchführung der von ihm getroffenen Anordnungen anzuwenden.

Vailima, den 4. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Die Kosten der nach Maßgabe dieser Verordnung angeordneten Vernichtung oder Behandlung erkrankter oder als krank verdächtiger Bäume oder Pflanzen fallen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Last.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ bestraft.

Vailima, den 4. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

306. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung der Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern in Daressalam und Tanga. Vom 6. November 1909.*)

(Amtl. Anz. Nr. 43.)

Unter Abänderung des Gouvernementsbefehls Nr. 14 vom 28. März 1896 (L. G. Nr. 510),**) des Erlasses des Gouverneurs vom 21. Februar 1896 (L. G. Nr. 511)***) und der Bekanntmachung vom 26. Mai 1908 (Amtl. Anz. Nr. 12)†) werden die täglichen Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern in Daressalam und Tanga für nicht zum Gouvernement gehörige Kranke mit dem 15. November 1909 wie folgt erhöht:

In der ersten Verpflegungsklasse von 7 auf 9 R.; für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre von 5 auf 6½ R.

In der zweiten Verpflegungsklasse von 5 auf 6 R., für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre von 3½ auf 4 R.

Kinder im ersten Lebensjahre, die zugleich mit der Mutter aufgenommen werden und eine besondere Verpflegung nicht beziehen, sind auch fernerhin frei.

Daressalam, den 6. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Methner.

307. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ausführungsbestimmungen zu Teil I B und II (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909. Vom 10. November 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 45. Windh. Nachr. Nr. 93.)

Auf Grund der §§ 93, 104 und 115 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909††) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die auf die Bezirksverbände und den Landesrat bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1909 treten für die Bezirke Outjo, Grootfontein, Windhuk, Karibib, Swakopmund, Gibeon, Keetmanshoop und

*) Gemäß einem E. d. St. S. d. R. K. A. v. 29. September 1909 ist gleichzeitig der Verpflegungssatz für die Angehörigen der Post- und Marineverwaltung von 5 auf 7 R. einschl. der Getränke für die 1. Klasse erhöht worden. (Bei Aufnahme in die 2. Klasse bleibt der bisherige Satz von 5 R. zuständig.)

) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 100. — *) Ebenda S. 93.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 198. — ††) Oben Nr. 16.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lüderitzbucht und für die selbständigen Distrikte Omaruru, Okahandja, Gobabis, Rehoboth, Maltahöhe, Bethanien und Warmbad mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf die Vorbereitung der Einführung sich beziehenden Vorschriften sofort, die gesamten Vorschriften im Teil I B und Teil II vom 15. Dezember 1909 ab gelten.

§ 2. Die Zahl der Bezirksratsmitglieder beträgt:

Im Bezirksverband Windhuk acht, in den Bezirksverbänden Karibib, Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop je sechs, in allen übrigen Bezirksverbänden je vier.

§ 3. Es wählen die Gemeindeverbände Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht je vier, der Gemeindeverband Keetmanshoop drei, der Gemeindeverband Karibib zwei und alle übrigen Gemeindeverbände je ein Mitglied zu dem Bezirksrat.

Die übrigen Bezirksratsmitglieder werden von den außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen gewählt.

§ 4. Vorbereitung und Leitung der Wahl stehen dem Bezirksamtmann oder Distriktschef des den Bezirksverband umfassenden Verwaltungsbezirks zu.

§ 5. Nach geschehener Annahmeerklärung der auf sie gefallenen Wahl sind die Bezirksratsmitglieder ungesäumt zu verpflichten (§ 35).

§ 6. Nach stattgefundener Verpflichtung der Mitglieder gilt der Bezirksrat als konstituiert.

§ 7. Soweit auf den der Verwaltung durch die Bezirksverbände unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden sind, wird der Übergang für jeden Bezirksverband besonders geregelt werden, nachdem der Bezirksrat Gelegenheit zur Äußerung hierüber gehabt hat.

§ 8. Die Vertreter für den Landesrat werden von den Bezirksräten in einer ordentlichen Sitzung des Bezirksrats gewählt.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem das Wahlergebnis ersichtlich ist. Über das Ergebnis ist unverzüglich an den Gouverneur zu berichten.

§ 9. Das Ergebnis der Landesratswahlen und die Namen der gemäß § 107 der Verordnung vom 28. Januar 1909 ernannten Landesratsmitglieder wird vom Gouverneur veröffentlicht.

§ 10. Die Verpflichtung der Landesratsmitglieder erfolgt, soweit dieselben nicht schon in der für die Landesbeamten des Schutzgebiets vorgeschriebenen Weise vereidigt sind, gemäß § 35 der Verordnung vom 28. Januar 1909 durch den Vorsitzenden des Landesrats. Nach der Verpflichtung gilt der Landesrat als konstituiert.

§ 11. Die §§ 12, 13 und 14 der Verordnung vom 15. Mai 1909, betreffend die Ausführungsbesimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 und betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. und 25. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 715),*) finden für den Bezirksrat und Landesrat entsprechende Anwendung.

Windhuk, den 10. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Oben Nr. 162 bzw. 28, 62.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

308. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 25. April 1905/10. November 1909.*)

(Kol. Bl. 1910 S. 164. Gouv. Bl. III Nr. 88.)

Einführung der chinesischen Kontraktarbeiter.

§ 1. Die Einführung von chinesischen Kontraktarbeitern unterliegt den Bestimmungen der Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1903 (Gouv. Bl. III S. 63).**)

§ 2. Chinesische Kontraktarbeiter dürfen erst gelandet werden, nachdem der Regierungsarzt oder sein Vertreter sie untersucht und ihre Landung für zulässig erachtet hat.

Rechtliche Stellung der chinesischen Kontraktarbeiter.

§ 3. Die chinesischen Kontraktarbeiter sind, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, rechtlich den Eingeborenen gleichgestellt.

Aufsicht über die chinesischen Kontraktarbeiter.

§ 4. Die Aufsicht über die chinesischen Kontraktarbeiter wird durch einen vom Gouvernement hierzu besonders bestimmten Kommissar ausgeübt, der dem Bezirksrichter unterstellt ist und seinen Anweisungen Folge zu leisten hat.

§ 5. Der Kommissar hat in regelmäßigen Zwischenräumen, und zwar mindestens einmal alle zwei Monate, die einzelnen Betriebe auf der Insel Upolu, in denen chinesische Kontraktarbeiter beschäftigt sind, zu besuchen und ist berechtigt, die Abstellung vorgefundener Mängel zu verlangen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihm jederzeit den Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten, in denen chinesische Kontraktarbeiter beschäftigt oder untergebracht sind.

§ 6. In sanitätspolizeilicher Hinsicht unterstehen die chinesischen Kontraktarbeiter überdies der Aufsicht des Regierungsarztes oder seines Stellvertreters. Mindestens einmal alle drei Monate hat der Regierungsarzt die Betriebe, in denen chinesische Kontraktarbeiter beschäftigt werden, zu besichtigen.

Erachtet der Regierungsarzt die Abstellung von Mängeln erforderlich, so trifft er die ihm geeignet erscheinenden Anordnungen.

§ 7. Der Arbeitgeber ist berechtigt, gegen die Anordnungen des Regierungsarztes oder des Kommissars die Entscheidung des Bezirksrichters anzurufen, und zwar binnen einer Frist von acht Tagen nach Eröffnung des Bescheides des Regierungsarztes oder Kommissars.

§ 8. Die sämtlichen Kontraktarbeiter werden vom Kommissar unter fortlaufenden Nummern in ein Register eingetragen.

Der Eintrag hat zu enthalten:

1. Name, Alter, Stamm und Geburtsort des Arbeiters;
2. Name und Wohnsitz des Arbeitgebers, oder bei größeren Betrieben des verantwortlichen Verwalters.

---

*) Die V. stellt sich nach einer Bektm des Gouverneurs v. 10. November 1909 als eine Neuveröffentlichung der V. v. 25. April 1905 (D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 136) mit einigen Abänderungen dar. Beim Abdruck sind auch einige fernere, durch eine V. des Gouverneurs v. 18. Juni 1910 (Gouv. Bl. III Nr. 95) verfügte Änderungen berücksichtigt.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 53.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ferner ist in dem Register zu vermerken:

a) ein Wechsel des Arbeitsherrn,

b) etwaige Bestrafungen des Arbeiters,

c) Ableben des Arbeiters unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Todesursache.

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber.

§ 9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Kontraktarbeitern geeignete Wohnung zu gewähren, ihnen im Krankheitsfalle unentgeltlich die nötige ärztliche Behandlung und Pflege angedeihen zu lassen, sowie ihnen die verordneten Medikamente zu verschaffen.

§ 10. Die chinesischen Kontraktarbeiter sind in festen, vor Wind und Wetter geschützten Holzhäusern unterzubringen, die das Hindurchströmen der freien Luft gewährleisten. Alle Vierteljahre sind die Innenwände und Decken mit Kalkmilch einmal zu streichen, die Böden und Schlafstellen wöchentlich einmal aufzuwaschen.

Die Chinesenwohnungen müssen mit den zum Trinken, Baden, Waschen und Kochen nötigen Einrichtungen versehen sein. Auch muß sich bei jedem Chinesenhause eine mindestens 2 m tiefe, gedeckte Latrine auf der dem Winde abgewendeten Seite befinden. Bei geneigtem Boden muß sie unterhalb der Wohnhäuser angelegt sein.

Für jeden Arbeiter ist unentgeltlich eine Schlafstelle, bestehend in einem Bett oder einer Pritsche, zu liefern. Auch ist ihm auf seine Kosten ein Moskitonetz zu beschaffen.

§ 11. Die Beköstigung hat für den Tag und Kopf zu bestehen aus:

750 g Reis,
120 g getrocknetem Fleisch oder Fisch, oder
150 g rohem Fisch oder Fleisch, oder
165 g gesalzenem Fisch oder Fleisch,
35 g Schweinefett.

Außerdem sind den Arbeitern für den Kopf und Monat 150 g gewöhnlicher Tee zu verabfolgen.

Als Zukost soll den Arbeitern grünes Gemüse gereicht oder ihnen Gelegenheit gegeben werden, es auf der Pflanzung zu ziehen.

Die Hälfte Reis kann mit Einwilligung des Arbeiters durch die dreifache Menge Yam, Taro, Brotfrucht oder Bananen ersetzt werden.

In gleicher Weise dürfen für 100 Teile Reis 120 Teile Hartbrot, weiße Bohnen, Erbsen oder Linsen verabfolgt werden.

§ 12. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitern den vertragsmäßig zugesicherten Lohn in nicht längeren als monatlichen Zwischenräumen zu bezahlen.

Die Lohnzahlung hat in barem Gelde zu geschehen, und zwar in Räumlichkeiten, die nicht Verkaufszwecken dienen.

Für Vorschüsse darf monatlich ein Betrag bis zur Hälfte eines Monatslohns in Abzug gebracht werden.

Im übrigen sind Lohnabzüge nur gestattet:

1. für jeden durch Krankheit versäumten Arbeitstag der auf den Tag entfallende Arbeitslohn,

2. für die durch sonstige Versäumnis wie Weglaufen, Inhaftierung oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Arbeitsverweigerung ausgefallenen Arbeitstage ein Fünfzehntel des Monatslohns.

§ 13. Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeiter ein Lohnbuch zu führen.

In diesem sind zu vermerken:

1. der Betrag des jeweils ausbezahlten Lohnes unter Angabe des Datums,
2. die etwaigen Lohnabzüge nebst Angabe des Grundes.

Den Kontraktarbeitern ist der Betrag und der Grund des erfolgten Abzuges zu eröffnen. Es steht ihnen das Recht zu, gegen erfolgte Abzüge die Entscheidung des Kommissars anzurufen. Dieser entscheidet bis zu dem Betrage von 20 ℳ endgültig. Bei höheren Beträgen kann auf Entscheidung des Bezirksrichters angetragen werden.

§ 14. Stirbt ein Kontraktarbeiter, so ist dem Kommissar alsbald Anzeige zu erstatten. Das Lohnbuch ist abzuschließen und mit dem gesamten Nachlasse dem Kommissar zur Regelung des Nachlasses auszufolgen.

Rechte und Pflichten der Kontraktarbeiter.

§ 15. Der Arbeiter ist verpflichtet, die festgesetzte Arbeitszeit pünktlich einzuhalten, und darf sich nicht ohne Erlaubnis des Arbeitsherrn von der Arbeit entfernen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen und den Anordnungen seiner Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 16. Die Arbeitszeit dauert von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit einer anderthalbstündigen Pause.

Die Arbeit ruht an den von der Regierung bekannt zu machenden deutschen und chinesischen Feiertagen. Überdies haben die Arbeitgeber ihren Arbeitern an zwei Sonntagen im Monat ganz frei zu geben.

Zu Arbeiten außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeit sowie an freien Tagen ist der Arbeiter nur verpflichtet, sofern die vorzunehmenden Arbeiten ihrer Natur nach einen Aufschub nicht ohne Schädigung zulassen.

Für Überstunden ist dem Arbeiter entsprechende Ruhepause oder Ersatz in barem Gelde zu gewähren. Die zur Fortführung eines geordneten Haushalts oder Wirtschaftsbetriebes unerläßlichen täglichen Verrichtungen müssen jedoch unentgeltlich geleistet werden.

Dem Arbeitgeber steht es frei, die Kontraktarbeiter mit ihrer Einwilligung auch zu andern wie den im Abs. 1 bezeichneten Stunden zu beschäftigen.

An den im Abs. 2 bezeichneten freien Tagen ist dem Arbeiter auf sein Verlangen Ausgang zu gewähren, jedoch nicht länger als bis 9 Uhr abends. Arbeiter, die nach dieser Zeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes angetroffen werden, sind von der Polizei festzunehmen, falls sie nicht mit einem besonderen Erlaubnisschein ihres Arbeitsherrn versehen sind, auf dem der Zweck des längeren Ausbleibens vermerkt ist.

Der Gouverneur kann die Arbeitszeit und die Tage, an denen die Arbeit ruhen muß, allgemein oder für einzelne Betriebe, abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 festsetzen.*)

§ 17. Der Arbeiter darf seinen Arbeitsplatz nur mit Genehmigung seines Arbeitgebers verlassen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter, dem er das Verlassen des Arbeitsplatzes erlaubt, zum Ausweis eine Kontrollnummer auszufolgen.

*) Abs. 7 ist durch eine V. des Gouverneurs v. 18. Juni 1910 (Gouv. Bl. III Nr. 95) hinzugefügt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18. Etwaige Beschwerden hat der Arbeiter dem Kommissar bei seinen Besuchen vorzubringen. In Fällen schwerer Verfehlungen des Arbeitgebers, insbesondere bei körperlicher Mißhandlung steht dem Arbeiter das Recht zu, den Kommissar in seinen Geschäftsräumen aufzusuchen.

Findet der Kommissar, daß ein Anlaß zu einer sofortigen Beschwerde nicht gegeben war, so kann er anordnen, daß dem Arbeiter für die versäumte Zeit ein entsprechender Abzug gemacht wird.

Alkohol- und Opiumgenuß.

§ 19. Der Genuß von Opium und von alkoholhaltigen Getränken ist den chinesischen Arbeitern verboten.

Die §§ 1 bis 4 der Gouvernements-Verordnung vom 2. März 1903, betreffend den Verkehr mit alkoholhaltigen Getränken (Gouv. Bl. III Nr. 20)*) finden Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 20. Ein Kontraktarbeiter, der den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, und insbesondere:

1. sich dem Müssiggange hingibt,
2. ohne Grund von der Arbeit wegläuft oder andere hierzu anstiftet,
3. sich verborgen hält, oder andere Arbeiter, die sich verborgen halten, unterstützt,
4. die Pflanzung ohne Erlaubnis verläßt, oder über die gestattete Zeit hinaus ausbleibt,
5. sich der Widersetzlichkeit, Beleidigung oder Bedrohung des Arbeitgebers oder seiner Vorgesetzten schuldig macht,

wird mit der Entziehung der Erlaubnis zum Ausgehen für die Dauer bis zu zwei Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, oder mit Rutenhieben bis zur Zahl von 20 Schlägen, oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, einzeln oder in Verbindung miteinander bestraft.

Innerhalb einer Woche darf gegen dieselbe Person nur einmal auf Rutenhiebe erkannt werden. Wird gegen einen Kontraktarbeiter auf mehr als zehn Schläge erkannt, oder bestehen Bedenken, ob die Rutenstrafe für ihn mit nachteiligen Folgen verbunden ist, so ist der Arzt über die Zulässigkeit der Strafe zu hören. Die Strafe ist in Gegenwart des Kommissars oder eines vom Bezirksrichter zu bestimmenden Beamten zu vollziehen.

§ 21**). Ein Arbeitgeber, Verwalter oder Aufseher, der den Bestimmungen

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 54.

**) Die abgedruckten §§ 21 — 25 sind durch die V. des Gouverneurs v. 18. Juni 1910 (Gouv. Bl. III Nr. 95) an die Stelle der §§ 21 — 26 der V. v. 25. April 1905/10. November 1909 gesetzt worden. Die letzteren lauteten:

§ 21. Ein Arbeitgeber, der den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sich der körperlichen Mifshandlung von chinesischen Arbeitern schuldig macht, wird, soweit nicht eine nach den Bestimmungen der Reichsgesetze zu ahndende Tat vorliegt, und vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 24 bis 26 dieser Verordnung mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 22. Die Strafgewalt gegenüber den Kontraktarbeitern wird von dem Kommissar ausgeübt. Zur Entscheidung über die nach den Vorschriften der Reichsgesetze strafbaren Vergehen und Verbrechen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 23 Gegen Arbeitgeber kann der Kommissar wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung auf Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder stellvertretende Haftstrafen bis zu 8 Tagen erkennen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sich der körperlichen Mißhandlung von chinesischen Arbeitern schuldig macht, wird, soweit nicht eine nach den Bestimmungen der Reichsgesetze zu ahndende Tat vorliegt, und vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 24 und 25 dieser Verordnung mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

§ 22. Die Strafgewalt gegenüber den Kontraktarbeitern wird von dem Kommissar ausgeübt. Zur Entscheidung über die in sinngemäßer Anwendung der Reichsgesetze strafbaren Vergehen und Verbrechen ist der Bezirksrichter zuständig.

§ 23. Gegen Arbeitgeber, Verwalter oder Aufseher kann der Kommissar wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung auf Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder stellvertretende Haftstrafen bis zu 8 Tagen erkennen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9—14 und 16 werden nur auf Antrag des Kommissars verfolgt, falls nicht der Kommissar selbst gemäß Absatz 1 einschreitet.

§ 24. Einem Arbeitgeber, Verwalter oder Aufseher, der sich mehrfacher Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung schuldig gemacht hat, kann auf Antrag des Kommissars vom Bezirksrichter verboten werden, chinesische Arbeiter zu beaufsichtigen. Bei Arbeitgebern kann in besonders schweren Fällen der Gouverneur auf Aufhebung der Arbeits-Kontrakte erkennen.

Der Gouverneur bestimmt in diesem Falle über die anderweitige Beschäftigung der Arbeiter.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. ein Arbeitgeber, Verwalter oder Aufseher, der trotz eines nach § 24 ergangenen Verbots chinesische Arbeiter beaufsichtigt,
2. ein Arbeitgeber, der es zuläßt, daß ein Verwalter oder Aufseher, gegen den ein Verbot nach § 25 ergangen ist, in seinem Betriebe chinesische Arbeiter beaufsichtigt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 27. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 25. April 1905/10. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

---

§ 24. In Fällen besonders schwerer Verfehlungen gegen diese Verordnung kann der Kommissar neben der ausgesprochenen Strafe auf Aufhebung des Kontraktes erkennen.

§ 25. Einem Arbeitgeber, der sich trotz zweimaliger Bestrafung innerhalb Jahresfrist einer abermaligen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung schuldig macht, kann auf Antrag des Kommissars vom Bezirksrichter die Auflage gemacht werden, die Aufsicht über seine Arbeiter einem geeigneten Verwalter zu übertragen. In besonders schweren Fällen kann dem Arbeitgeber die Befugnis entzogen werden, chinesische Arbeiter zu beschäftigen.

Das Gouvernement bestimmt in diesem Falle über die anderweitige Beschäftigung der Arbeiter.

§ 26. Ein Arbeitgeber, der den Bestimmungen des § 25 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

309. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Einrichtung einer Bergbehörde. Vom 11. November 1909.

(Amtsbl. S. 348.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 26. Juli 1906 (Kol. Bl. 1907 S. 833)*) wird mit Zustimmung des Reichs-Kolonialamts folgendes bestimmt:

Beim Gouvernement wird eine Bergbehörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in Lome. Mit ihr findet unmittelbarer Schriftverkehr statt. Der Name ihres Vorstehers und in Fällen seiner Verhinderung der Name von dessen Vertreter wird im Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo veröffentlicht.

Lome, den 11. November 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

310. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend den Steuertarif. Vom 12. November 1909.

(Gouv. Bl. III Nr. 89.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Positionen B bis H des mit der Verordnung vom 1. Juli 1901 (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 10)**) veröffentlichten Tarifs werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt der folgende Tarif:

Einnahme-Tarif 1909.***)

I. Allgemeine persönliche Steuer:

Für alle im Schutzgebiet von Samoa sich aufhaltenden über 18 Jahre alten männlichen Nicht-Eingeborenen (Weiße, Fremde) und ihnen Gleichgeachtete, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten übersteigt, jährlich . . . . . ℳ 25

II. Jährlich zu erhebende besondere Steuern:

1. auf Boote, in denen gewerbsmäßig Passagiere befördert werden ℳ 10
2. auf Leichter und andere Boote, die Handelszwecken dienen . . „ 20

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 284.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 356.
***) In einer Bektm. des Gouverneurs v. 1. April 1910 (Gouv. Bl. III Nr. 92) ist hierzu bemerkt:

Zur Behebung von Zweifeln über die Bedeutung der Worte „Einnahme-Tarif 1909“ in der Gouvernements-Verordnung betreffend die Neuregelung des Steuerwesens vom 12. November 1909 (Gouv. Bl. Bd. III. Nr. 89) wird hiermit bekannt gegeben, daß mit diesen Worten lediglich die Zitierung des Tarifs hat erleichtert werden sollen und daß deshalb die Hervorhebung des Jahres der Veröffentlichung nicht als zeitliche Beschränkung der Verordnung auszulegen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. auf Wohnhäuser, mit Ausnahme der samoanischen Hütten der Eingeborenen, und auf Land und Gebäude, die Handelszwecken dienen . . . . . vom Werte eins vom Hundert
4. auf jeden Lagerraum, Laden, sonstigen Raum oder Platz, aus dem jährlich verkauft wird

Klasse 1

für mehr als 200 000 ℳ zuzüglich ½ vom Hundert des Umsatzes über 200 000 ℳ . . . . . ℳ 1000

Klasse 2

für nicht weniger als 100 000 ℳ bis zu 200 000 ℳ . . . . . „ 800

Klasse 3

für nicht weniger als 50 000 ℳ bis zu 100 000 ℳ . . . . . „ 500

Klasse 4

unter 50 000 ℳ . . . . . „ 300

5. auf jeden Kopraschuppen, der nicht unter Position 4, Klasse 1 bis 4, besteuert ist . . . . . „ 50

III. Gelegentliche Steuern.

1. auf Urkunden über Grundbesitz vom Werte der gezahlten Gegenleistung . . . . . ½ vom Hundert
2. Fleischer, die keine Lizenzgebühr entrichten, von ihren Verkäufen . . . . . 3 vom Hundert
3. für Schaustellungen (wie Karussel, Zirkus, Theater, Kinematograph und dergleichen) von der jedesmaligen Kasseneinnahme . . . . . 5 vom Hundert

IV. Lizenzgebühren.

Niemand soll als Eigentümer oder Leiter in einer der nachfolgenden Berufsarten oder Beschäftigungen tätig sein, ohne hierfür eine Lizenz erlangt zu haben. Hierfür ist im voraus folgende Steuer zu zahlen:

a. für den Betrieb:

1. der Gast- oder Schankwirtschaft . . . . . ℳ 800
2. des Brauer- oder Brennergewerbes . . . . . „ 300
3. einer Mineralwasserfabrik . . . . . „ 300
4. einer Eisfabrik . . . . . „ 200
5. einer Druckerei . . . . . „ 100
6. des Fleischergewerbes . . . . . „ 50
7. des Bäckergewerbes . . . . . „ 50
8. jedes anderen Handwerks oder Gewerbes, das nicht besonders versteuert wird . . . . . „ 25

b. für die Ausübung des Berufs als:

1. Zahnarzt, Zahntechniker . . . . . ℳ 250
2. Rechtsanwalt . . . . . „ 250
3. Praktischer Arzt . . . . . „ 200
4. Landmesser . . . . . „ 200
5. Auktionator und Kommissionsagent . . . . . „ 150
6. Prozeßagent . . . . . „ 125
7. Photograph . . . . . „ 50

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8. Staatsbeamter oder Privatangestellter mit einem Gesamtgehalt von

Klasse 1

über 30 000 ℳ . . . . . ℳ 400

Klasse 2

20 001 bis 30 000 ℳ . . . . . „ 200

Klasse 3

12 001 bis 20 000 ℳ . . . . . „ 100

Klasse 4

8 001 bis 12 000 ℳ . . . . . „ 40

Klasse 5

4 001 bis 8 000 ℳ . . . . . „ 20

9. nicht angesessener Geschäftsreisender, Kommissions-Agent oder Einkäufer . . . . . „ 500

Bei einmaligem Aufenthalt von höchstens 3 Monaten ermäßigt sich dieser Satz auf die Hälfte, und für Reisende ohne Muster auf . . „ 150

V. Nebeneinnahmen.

1. Klarierungsgebühren . . . . . ℳ 10
2. Hafen- und Lotsengebühren, pro Fuß Tiefgang eines Schiffes je ein- und auswärts . . . . . „ 5
3. Quarantänegebühren für je 100 Registertonnen . . . . . „ 5
4. Zollniederlage-Gebühren, pro Kollo unter 1 cbm Rauminhalt, monatlich . . . . . „ 0,20
5. Arbeitslohn für Aufnahme in die Niederlage pro Kollo . . . . „ 0,40

(Für Kollis je über 1 cbm Rauminhalt sind die doppelten Gebühren zu zahlen.)

6. Beitrag zur Vergütung von Hilfszollaufsehern, pro Tag . . . „ 20

VI. Sonstige Abgaben.

Waffenerlaubnisscheine, Wegereinigungsgebühren, Hundesteuer, Wagen- und Fahrrad-Steuer, Gesundheitspässe, Durchfuhrgebühren nach Maßgabe der darüber erlassenen Verordnungen.

Vailima, den 12. November 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

311. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Posten Bare. Vom 13. November 1909.

(Amtsbl. S. 293.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 16. März 1909 betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden*) bestimme ich hiermit:

Der Posten Bare wird dem Gouvernement unmittelbar unterstellt.

Dem Leiter des Postens Bare, Stabsarzt Dr. Berke, werden die Befugnisse des Leiters einer selbständigen Station im Sinne der §§ 3 und 8 der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Amtsbl. vom 15. Oktober .1908 Nr. 16)**) verliehen.

Bare, den 13. November 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

*) Oben Nr. 105. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 402

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

312. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die für das Enteignungsverfahren zuständige Behörde in Samoa. Vom 15. November 1909.*)

(Gouv. Bl. III Nr. 94.)

Auf Grund des § 31 der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Februar 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 27)**) bestimme ich hierdurch für das Schutzgebiet Samoa, daß der Polizeivorsteher in Apia die in der Kaiserlichen Verordnung den Bezirksamtmännern zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen hat.

Berlin, den 15. November 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

313. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Mitwirkung der Zollstellen bei Durchführung der die Ein-, Aus- und Durchfuhr verbietenden oder beschränkenden Verordnungen. Vom 18. November 1909.

Es ist hier wiederholt aufgefallen, daß die Behörden bei der Durchführung derjenigen Verordnungen, die die Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände für den Bereich des Schutzgebiets verbieten oder beschränken, nicht gleichmäßig verfahren. Mehrfach sind wichtige Vorschriften außer Anwendung geblieben. Das usw. erhält deshalb nachstehende Bestimmungen über die Mitwirkung der Zollstellen bei Durchführung dieser Bestimmungen zur genauen Beachtung — §§ 2, 4 und 5 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903***) —.

Da jede Durchfuhr mit der Handlung der Einfuhr beginnt und die Interessen, die durch Einfuhrverbote oder Beschränkungen geschützt werden sollen, auch bei der Durchfuhr geschädigt werden können, ist die Durchfuhr im Sinne der betreffenden Verordnungen zugleich als Einfuhr anzusehen.

1. Verordnung, betr. die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in Deutsch-Südwestafrika vom 29. März 1897. (D. Kol. Gesetzgeb. II S. 334.)

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Pulver ist nur dann zuzulassen, wenn eine schriftliche Einfuhrerlaubnis der zuständigen Bezirks- oder selbständigen Distriktsverwaltungen vorgelegt wird. Aus den Erlaubnisscheinen muß die Anzahl und Art der Feuerwaffen, sowie die Menge der Munition und des Pulvers ersichtlich sein.

Aus den betreffenden Zollpapieren ist die Vorlage des Einfuhrscheines unter Angabe der Nummer und des Datums in der Bemerkungsspalte zu vermerken. Der Schein selbst ist mit kurzer amtlicher Bescheinigung über die erfolgte Einfuhr zu versehen und dem Vorleger zurückzugeben.

Im Begleitschein- und Durchfuhrverkehr ist der Einfuhrschein demjenigen Zollpapier anzuheften, welches die betreffenden Gegenstände zu begleiten hat. In den Bemerkungsspalten beider Exemplare ist ein entsprechender Vermerk zu machen — vgl. die abschriftlich beigefügte Verfügung vom 25. März 1907. A.

*) Vom Gouverneur veröffentlicht durch Bektm. v. 15. Mai 1910.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 39.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Beamten des Kaiserlichen Gouvernements, sowie die Offiziere und europäischen Mitglieder der Schutztruppe (§ 3 a. a. O.) bedürfen zur Einfuhr der zum eigenen Gebrauch oder zur dienstlichen Ausrüstung bestimmten Feuerwaffen pp. keiner Einfuhrerlaubnis.

2. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 16. Januar 1899, betreffend die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 9. Juni 1884 (D. Kol. Gesetzgeb. IV S. 27).

Die Ein- und Durchfuhr von Sprengstoffen darf nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Bezirks- und selbständigen Distriktsämter erfolgen. Der Einfuhrschein muß bestimmte Angaben über Art und Menge der Sprengstoffe enthalten.

Bezüglich der Durchfuhr und der weiteren Behandlung des Einfuhrscheines wie zu Ziffer 1.

3. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über die Einfuhr und das Halten von Kaninchen vom 25. Mai 1900 (D. Kol. Gesetzgeb. V S. 84).

Die Einfuhr von Kaninchen oder Abarten hiervon (Lapins) ist allgemein verboten.

4. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 1. Oktober 1902 (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 543).

a) Die Einfuhr gebrauchter Weinpfähle und Rebstützen ist allgemein verboten.

b) Die Einfuhr von lebenden Weinreben und -teilen aller Art, von Weintrauben (vgl. auch c) und Weintrestern darf nur unter Vermittlung des Gouvernements und, was das zum Verpflanzen bestimmte Material betrifft, bis auf weiteres nur aus deutschen staatlichen oder solchen deutschen Privatanlagen erfolgen, welche unter ständiger staatlicher Kontrolle stehen oder die mindestens vor der Entnahme des zu versendenden Rebenmaterials einer genauen Untersuchung auf das etwaige Vorhandensein der Reblaus durch bewährte Sachverständige unterzogen worden sind. Der Sendung muß ein behördliches Zeugnis beigegeben sein, nach welchem sie vor Abgang von dem Ursprungsorte einer geeigneten Desinfektion mit Schwefelkohlenstoff unterworfen ist.

Den betreffenden Zollpapieren sind die vom Gouvernement erteilten Erlaubnisverfügungen und die erforderlichen Zeugnisse anzuheften.

c) Für die Einfuhr von Weintrauben ist, soweit der Lokalbedarf für Swakopmund und Lüderitzbucht in Frage kommt, die Vermittlung an Stelle des Gouvernements unter gewissen Voraussetzungen den betreffenden Bezirksämtern durch die Verfügungen vom 8. Februar 1905 und vom 3. März 1905, welche abschriftlich anliegen,*) übertragen worden.

Für diese Fälle genügt zur zollamtlichen Ablassung der Trauben die Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des betreffenden Bezirksamts. Auf dem Scheine muß die für den Lokalbedarf bestimmte Menge der Trauben angegeben sein. Alle weiteren notwendigen Maßnahmen sind von den Bezirksämtern zu treffen.

Der Einfuhrschein ist dem Zollpapier anzuheften.

*) Nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) Für die Einfuhr bewurzelter, zum Anbau dienender Gewächse ist die Verfügung vom 15. November 1905, welche in Abschrift anliegt, maßgebend. D.

5. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola vom 23. Juni 1908*).

Die Einfuhr von Großvieh jeder Art, das sind Bullen, Ochsen, Kühe, Färsen und Kälber, deren Hörner, Klauen und Felle, sowie von Grasheu aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola ist allgemein verboten.

6. Verordnungen, betreffend die Ausfuhr von Angoraziegen und von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, vom 15. Februar d. J.**), in Kraft gesetzt durch Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 21. Juni d. J.***).

Die Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern ist nur nach solchen benachbarten Staaten und Kolonien gestattet, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr der genannten Gegenstände unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.

Ähnliche Gesetze bestehen zur Zeit in allen englischen Teilen Südafrikas, doch sind die Verhandlungen über die Gegenseitigkeit noch nicht abgeschlossen. Weitere Bestimmungen ergehen nach deren Abschluß.

7. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 24. Dezember 1901 mit den Abänderungen der §§ 2 und 13 Abs. 1 vom 25. Februar 1902 und ihrer Ausführungsbestimmungen vom 24. Dezember 1901, sowie die Rundverfügung des Gouverneurs, betreffend die Rinderpestbekämpfung vom 16. Januar 1906 (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 436, 441 und 1906 S. 14).

Sofern die Grenzzollstellen nicht gleichzeitig Polizeistationen sind, haben sie in jedem Falle der nächsten Polizeistation sofort kurz anzuzeigen, wenn Tiere zur Einfuhr angemeldet werden. Für die weitere Durchführung der Verordnungen sind die Bezirksämter pp. zuständig.

Auf den betreffenden Zollpapieren ist in der Bemerkungsspalte kurz zu vermerken, daß die Anzeige erstattet wurde.

Zu Ziffer 1 bis 7 wird bemerkt, daß jeder Verstoß gegen die vorstehenden Verordnungen, soweit die Ein- und Ausfuhr in Frage kommt, eine Kontrebande darstellt (§ 47 der Zollverordnung). Da aber die betreffenden Verordnungen durchweg außer Geldstrafen auch Freiheitsstrafen, also der Art nach höhere als die im § 47 der Zollverordnung festgesetzten Strafen androhen, so sind zur Bestrafung nicht die Zollstellen, sondern die Bezirksgerichte zuständig; diesen würde in solchen Fällen die weitere Verfolgung des eingeleiteten Strafverfahrens zufallen.

Bei verbotener Ausfuhr gewisser Gegenstände ist zur Vollendung der Kontrebande nicht erforderlich, daß die Ausfuhr bereits stattgefunden hat;

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 229.
**) Oben Nr. 43 und 44.
***) Oben Nr. 193.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sie ist vielmehr schon dann als vollendet anzusehen, wenn die im § 48 der Zollverordnung angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Die Verfügung vom 14. Oktober 1903 J. Nr. 11 748*) wird aufgehoben.

Windhuk, den 18. November 1909. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

Anlage A zu Nr. 313.

Es sind in letzter Zeit Unzuträglichkeiten dadurch entstanden, daß die Eingangszollstellen mehrfach Sendungen von Feuerwaffen und Munition auf eine Zollstelle des Inlandes unter Zollkontrolle abgelassen haben, ohne daß der Adressat veranlaßt worden ist, zuvor einen Einfuhrerlaubnisschein beizubringen. Ich bestimme daher, daß die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Feuerwaffen und Munition nur unter der Voraussetzung eingelassen werden dürfen, daß der den Adressaten zur Einführung solcher Gegenstände ermächtigende Einfuhrerlaubnisschein des zuständigen Bezirksamts dem Begleitpapier der Sendung — Zolleingangsanmeldung — beigefügt ist.

Windhuk, den 25. März 1907. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

Anlage D zu Nr. 313.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes unter c der Verfügung vom 14. Oktober 1903**) wird aufgehoben. Auf dem betreffenden Zollpapier ist fortan der Vermerk zu machen: „Einfuhrerlaubnisschein für (Name des Empfängers) erteilt; Bezirks- (Distrikts)- amt (Name) von dem Untersuchungsergebnis benachrichtigt“ oder, wenn die Sendung nicht freigegeben wird — „Sendung beschlagnahmt; Bezirks- (Distrikts-) amt (Name) von dem Untersuchungsergebnis benachrichtigt“. Im zweiten Falle sind natürlich noch die zur Erledigung der Zollanmeldung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Bericht des Zollamts gibt mir ferner Veranlassung, noch ausdrücklich zu bemerken, daß der Einfuhrerlaubnisschein nicht an das für den Empfänger zuständige Bezirksamt abzusenden, sondern dem Empfänger direkt oder durch Vermittlung der betreffenden Speditionsfirma zuzustellen ist, damit der Empfänger sofort einen Ausweis über die erhaltene Gewächsesendung besitzt. Das für den Empfänger zuständige Bezirksamt wird vom Zollamt zwecks Ausübung der im § 3 der Reblausverordnung vorgeschriebenen Kontrolle direkt benachrichtigt.

Windhuk, den 15. November 1905. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Tecklenburg.

An das Kaiserliche Zollamt Swakopmund.

314. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verbot des Erlegens und Fangens von Turakos im Bezirk Buea. Vom 18. November 1909.

(Amtsbl. S. 300.)

Auf Grund des § 2 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908 (Amtsbl. 1908 Nr. 2 S. 11)***) wird

*) Nicht abgedruckt.
**) Nicht veröffentlicht.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 74.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Jagd, das Erlegen und Fangen von Turakos im Bezirk Buea vom 1. Januar 1910 ab auf die Dauer von 2 Jahren verboten.

Ausnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 der Jagdverordnung auf vorheriges Ansuchen durch den Gouverneur gestattet werden, sofern es sich um den Fang oder die Erlegung zu wissenschaftlichen Zwecken handelt.

Buea, den 18. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

315. Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur vorläufigen Entlassung Strafgefangener. Vom 19. November 1909.

Eurer Exzellenz lasse ich beifolgend ergebenst Abschrift eines Gutachtens des Reichs-Justizamts vom 12. Oktober d. J. zugehen, dem zu entnehmen ist, daß als oberste Justizaufsichtsbehörde, welche gemäß § 25 Straf-Gesetzbuchs über die vorläufige Entlassung zu beschließen hat, für die Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt als zuständig zu erachten ist. Das Gutachten führt ferner in Übereinstimmung mit der in der diesseitigen Anfrage vertretenen Auffassung aus, daß eine Delegation der Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 356) zulässig ist.

Unter Berücksichtigung der in dem obigen Bericht dargelegten Zweckmäßigkeitsgründe will ich Eure Exzellenz nunmehr ermächtigen, die nach § 25 Straf-Gesetzbuchs zu fassenden Beschlüsse über die vorläufige Entlassung sowie über ihren Widerruf hinsichtlich solcher Verurteilten zu treffen, die ihre Strafe im Schutzgebiet selbst verbüßen. Vor der Entscheidung sind der Gefängnisvorstand, der als Strafvollstreckungsbehörde zuständige Bezirksrichter und der Oberrichter zu hören.

Ferner ermächtige ich die zuständigen Bezirksrichter, solche Gesuche von Strafgefangenen oder deren Angehörigen um vorläufige Entlassung, welche von dem Gefängnisvorstande nicht befürwortet sind, unmittelbar ablehnend zu bescheiden, sofern nicht von einer dem Bezirksrichter übergeordneten Behörde ausdrücklich Bericht erfordert ist.

Ich behalte mir im übrigen vor, auf erhobene Beschwerde oder von Amts wegen die von Eurer Exzellenz und den Bezirksrichtern getroffenen Entscheidungen nachzuprüfen und abzuändern, sowie in besonderen Fällen über Anträge, für welche die erteilten Ermächtigungen Platz greifen, auch selbst zu entscheiden.

Berlin, den 19. November 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Anlage zu Nr. 315.

Reichs-Justizamt. Berlin, den 12. Oktober 1909.

Unter der „obersten Justizaufsichtsbehörde", die nach § 25 des Strafgesetzbuchs über die vorläufige Entlassung sowie über einen Widerruf zu

beschließen hat, ist unzweifelhaft eine Landes-Zentralbehörde im Sinne des § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit zu verstehen. Ich kann daher nur der Auffassung beipflichten, daß gemäß § 3 des Schutzgebietsgesetzes die in Frage stehende Entscheidung für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) zusteht, daß dagegen der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika aus seiner Stellung als oberste Verwaltungsbehörde des Landes die gleiche Zuständigkeit nicht herleiten kann.

Ebenso unbedenklich erscheint es mir aber, jene Zuständigkeit dem Gouverneur im Wege der Delegation zu übertragen. Der § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit gibt dem Reichskanzler ausdrücklich die Befugnis, überall, wo er bei Anwendung heimischer Gesetze auf die Schutzgebiete an die Stelle der Landeszentralbehörde tritt, statt seiner eine andere Behörde als zuständig zu bezeichnen. Dabei ist der Reichskanzler in der Entschließung, ob die Übertragung ausnahmslos gelten soll, oder ob er bestimmte Fälle der eigenen Entscheidung vorbehalten will, durch das Gesetz nicht beschränkt. Auch steht nichts im Wege, daß der Reichskanzler einen Teil der Entscheidungen über Anträge auf vorläufige Entlassung nicht an den Gouverneur, sondern unmittelbar an bestimmte diesem untergeordnete Behörden delegiert, sei es an die Gefängnisvorstände oder die Bezirksrichter, sei es an beide gemeinschaftlich.

I. V. des Staatssekretärs.
Hoffmann.

An den Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

316. Auszug aus dem Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Gewährung von Ansiedelungsbeihilfen. Vom 20. November 1909.

Anläßlich eines Einzelfalles ist die Frage aufgeworfen worden, ob die im Schutzgebietshauptetat für 1909 in Anmerkung B Ziff. 6 Abs. 2*) festgelegte Zeitgrenze von 3 Jahren auf den im ersten Abs. der bezeichneten Ziffer vorgesehenen Fall Anwendung finde.

Auf Grund des Wortlauts des dispositiven Vermerks ist diese Frage zu verneinen.

Zur Verhütung einer, die geordnete Finanzwirtschaft erschwerenden und auch sachlich nicht begründeten Ausnutzung der fraglichen Vergünstigung bestimme ich indessen, daß nach Ablauf von 3 Jahren seit Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiet die Ansiedelungsbeihilfe nur beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe und nur unter der Voraussetzung gezahlt werden darf, daß der Antragsteller bedürftig ist und noch längere Zeit im Schutzgebiet ansässig bleiben wird.

Berlin, den 20. November 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) Oben I Nr. 2 S. 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

317. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. Mai 1903 zu der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902. Vom 20. November 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 78. Windh. Nachr. Nr. 99.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 357)*) wird aufgehoben und an seine Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Für Arbeiten der Landesvermessung von Deutsch-Südwestafrika werden nachfolgende Gebühren erhoben:

A. Gebühren für Feldarbeiten:

Dieselben betragen bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements:

1. bei Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften, neben Zugrundelegung einer Grundtaxe von 20 ℳ, für jedes angefangene Quadratmeter 1 Pf.,
2. bei Grundstücken außerhalb geschlossener Ortschaften, die hauptsächlich einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen (sogenannte Heimstätten, Kleinsiedlungen usw.), neben Zugrundelegung einer Grundtaxe von 40 ℳ, für jedes angefangene Hektar 5 ℳ,
3. bei Farmen, neben Zugrundelegung einer Grundtaxe von 100 ℳ, für jedes angefangene Hektar 10 Pf.
4. Bei Teilungen werden nur die Trennstücke berechnet, während die Reststücke außer Ansatz bleiben.
5. Bei allen anderen Feldarbeiten, wie z. B. Grenzherstellungen, Grenzanweisungen, Nivellements usw., werden die Selbstkosten berechnet.

B. Gebühren für Bureauarbeiten:

Dieselben betragen:

1. Für Flurkartenauszüge:
   a) in der Größe von $^1/_8$ Bogen 5 ℳ,
   b) „ „ „ „ $^1/_4$ „ 10 „
   c) „ „ „ „ $^1/_2$ „ 20 „
   d) „ „ „ „ $^1/_1$ „ 40 „
2. Bei allen anderen Bureau-Arbeiten, wie z. B. Ergänzungskarten, Kopien, Abschriften der Vermessungsunterlagen usw., werden die Selbstkosten berechnet mit einem Mindestsatz von 5 ℳ.
3. Die Kosten für Druckarbeiten werden wie zu B 2 berechnet.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 114.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Die Kosten und Gebühren hat der Antragsteller zu tragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 mit der Maßgabe in Kraft, daß die bis zu diesem Termin verkauften Grundstücke hinsichtlich der Berechnung der Gebühren unter die frühere Bestimmung fallen.

Windhuk, den 20. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

318. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verlegung des Bezirksamts Ossidinge. Vom 20. November 1909.

(Amtsbl. S 293.)

Das Bezirksamt Ossidinge ist in der ersten Hälfte Novembers von seinem bisherigen Sitz nach der Einmündungsstelle des Bali-Flusses in den Cross-Fluß ungefähr 2 km östlich von Mamfe verlegt worden.

Für den hiermit neugegründeten Ort wird die Bezeichnung Ossidinge beibehalten. Für den Ort des bisherigen Stationssitzes wird der ursprüngliche Name der betreffenden Landschaft, Abokum, als Ortsbezeichnung eingeführt.

Buea, den 20. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Steinhausen.

319. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Beförderungsgebühr für Pakete nach Marienberg. Vom 23. November 1909.

(Amtsbl. S. 294.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1909 (Amtsbl. 1909 S. 243)*) wird folgendes bestimmt:

Für die Beförderung von Paketen von Duala nach der neu eingerichteten Postagentur Marienberg am Sanaga mit Regierungsfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben: Für Pakete bis 5 kg 50 Pf., für jedes weitere Kilogramm 10 Pf.

Buea, den 23. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Steinhausen.

320. Deutsch-portugiesisches Grenzabkommen vom 24. November 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 119.)

Auf Grund von Abmachungen zwischen der deutschen und der portugiesischen Regierung ist in den Jahren 1907 und 1908 je eine gemischte Kommission zur Vermessung und Vermarkung der deutsch-portugiesischen Grenze von der Mündung des Msinje in den Rowuma bis zum Njassa-See bzw. von Kap Delgado bis zum unteren Rowuma entsandt worden. Diese Kommissionen haben die Resultate ihrer Arbeiten in den nachstehend zum Abdruck gelangten Protokollen niedergelegt, welche durch Notenaustausch der beiderseitigen Regierungen vom 24. November 1909 ratifiziert und bestätigt worden sind. Beide Regierungen sind dahin übereingekommen, daß die französischen Texte beider Protokolle für sie maßgebend sein sollen. Die zur Erläuterung des Abkommens dienlichen Karten sind im „Kolonialblatt", Jahrgang 1909 Nr. 2, bzw. in den „Mitteilungen" 1910, Heft 1, veröffentlicht.

*) Oben Nr. 275.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gemischte Kommission zur Vermessung der deutsch-portugiesischen Grenze am Njassa.

Protokoll Nr. 1.

Am 17. Mai 1907 trafen die beiden Kommissionen im portugiesischen Lager am Zusammenfluß des Msinje und Rowuma zusammen.

Es waren anwesend: Hauptmann G. Schlobach, Kaiserlich deutscher erster Kommissar zur Vermessung der Grenze zwischen Deutsch- und Portugiesisch-Ostafrika, Korvettenkapitän A. E. Neuparth, Ingenieur-Hydrograph der Königlich portugiesischen Marine, Königlich portugiesischer Kommissar für dieselbe Vermessung, J. Xavier Cordeiro, Leutnant in der Königlich portugiesischen Marine, und M. S. Q. Barreto, Unterleutnant in der portugiesischen Armee.

Nach Kenntnisnahme der beiderseitigen offiziellen Beglaubigungsschreiben wurde die Sitzung eröffnet.

Der deutsche Kommissar teilte mit, daß er sein Lager auf dem linken Ufer des Rowuma hätte, daß er dort seinen astronomischen Beobachtungspfeiler errichtet und von diesem die trigonometrische Verbindung mit dem Zusammenfluß des Msinje und Rowuma, dem Ausgangspunkt des Parallels, an welchem entlang die Grenze bis zum Njassa markiert werden sollte, hergestellt hätte.

Der portugiesische Kommissar teilte mit, daß er sein Lager auf dem rechten Ufer des Msinje, ganz nahe am Zusammenfluß, erbaut hätte und daß er seinen Beobachtungspfeiler derart errichten würde, daß auch er die Verbindung mit dem Zusammenfluß erhalten könnte. Ferner teilte er mit, daß er ganz in der Nähe ein zur Basismessung geeignetes Gelände für eine einen Kilometer lange Basis gefunden hätte, und daß es nicht möglich wäre, Gelände für eine längere Basis zu finden. Die beiden Kommissionen sind sich darüber einig, daß astronomische Beobachtungen zur Bestimmung der Breite und des Azimuts zu machen sind und die Basis zu messen ist. Die deutsche Kommission mißt die Basis mit einem 100 m langen, geprüften stählernen Meßband unter Anwendung einer Zugwage mit einem Zuge von 10 kg und unter Berücksichtigung der Temperatur. Die portugiesische Kommission mißt mit einem anderen 100 m langen stählernen Meßband, welches mit dem ersteren verglichen ist, unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln.

Eine neue Sitzung soll stattfinden zur Bekanntgabe der beiderseitigen Resultate, sobald die bezüglichen Arbeiten beendet sind.

Da nichts weiter zu verhandeln war, wurde die Sitzung aufgehoben.

Diese mündliche Verhandlung ist in doppelter Ausfertigung niedergeschrieben mit Übersetzungen ins Deutsche und Portugiesische. Für die Richtigkeit der Übersetzung sind die bezüglichen Kommissare verantwortlich. Alle Protokolle werden von den Anwesenden unterzeichnet.

Unterschriften.

Protokoll Nr. 2.

Am 1. Juli 1907, im Lager der deutschen Kommission sind anwesend: einerseits Hauptmann G. Schlobach, erster deutscher Kommissar, Oberleutnant Abel, zweiter deutscher Kommissar, anderseits Korvettenkapitän A. Neuparth, Ingenieur-Hydrograph, portugiesischer Kommissar, und die Leutnants Xavier Cordeiro und Mario Barreto als Beigeordnete.

Die Sitzung wurde eröffnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der deutsche Kommissar teilte mit, daß er astronomische Breitenbestimmungen gemacht hätte durch Beobachtung von drei Paaren Zirkummeridiansternen im Norden und Süden des Zenits und drei Paaren Zeitsternen im Osten und Westen, und daß er für seinen Pfeiler die Breite — 11° 34′ 21″,90 und dementsprechend für den Zusammenfluß die Breite — 11° 34′ 18″,53 gefunden hätte.

Der portugiesische Kommissar teilte mit, daß die Breite seines Pfeilers bestimmt wäre durch Beobachtung der Zenitdistanzen in der Nähe des Meridians von vier Paaren Sternen im Norden und Süden des Zenits; das erhaltene Resultat wäre für den Pfeiler — 11° 34′ 14″,09 und für den Zusammenfluß — 11° 34′ 19″,32.

Die beiden Breiten stimmen gut überein, da die Differenz nur 0″,8 beträgt. Für die Breite des Zusammenflusses wird das Mittel — 11° 34′ 18″,93 genommen.

Der deutsche Kommissar teilte mit, daß das Azimut bestimmt wäre durch Sternbeobachtungen im Osten und Westen des Meridians und durch korrespondierende Sternhöhen. Als Azimut der Basis war gefunden 224° 07′ 41″,9.

Der portugiesische Kommissar wandte zur Bestimmung des Azimuts die Methode der korrespondierenden Sternhöhen an, indem er das Resultat durch mehrere Sternpassagen im Norden und Süden des Zenits kontrollierte. Er fand als Azimut der Basis 44° 07′ 46″, da er die Zählung des Azimuts von Süden über Westen vornahm.

Man einigte sich, das Mittel zu nehmen 224° 07′ 44″ oder 44° 07′ 44″.

Die beiden Kommissare einigten sich auch über die Länge der Basis, welche auf die im Protokoll Nr. 1 angegebene Art gemessen sowie auf den gleichen Horizont und das Meeresniveau reduziert war. Die Höhe des Basisplatzes wurde nach gleichzeitigen Barometerbeobachtungen zwischen dem See und dem Msinje zu 600 m angenommen.

Die deutsche Kommission hatte gefunden . . . . . 1000,675 m.
Die portugiesische Kommission hatte gefunden . . . . . 1000,583 m.
Es wurde das Mittel angenommen zu . . . . . 1000,629 m.

Man beschloß jetzt, sofort mit der Triangulation zu beginnen, bei welcher man große Schwierigkeiten voraussetzte, da die Ebene vollständig mit dichtem Wald bedeckt sei, und es daher nötig sei, große Aushaue vorzunehmen, um die Signale sichtbar zu machen.

Die deutsche Kommission wird eine Großtriangulation in ihrem Gebiet bis zum See machen und dort den Punkt, in welchem der Grenzparallel sein Ufer trifft, bestimmen.

Die portugiesische Kommission wird den Parallel ihres Pfeilers direkt auf dem Gelände abstecken, ausgehend von dem am Msinje beobachteten Azimut und unter Anbringung der erforderlichen Korrektionen wegen Reduzierung auf den Parallel des Zusammenflusses sowie wegen der Meridiankonvergenz. Die Absteckung wird von einer Triangulation begleitet werden, um die Entfernungen zu bestimmen, auf welche die Grenzsteine bis zum See zu setzen sind.

Da nichts weiter zu verhandeln war, wurde die Sitzung aufgehoben.

Diese mündliche Verhandlung ist in doppelter Ausfertigung niedergeschrieben mit ihren Übersetzungen ins Deutsche und Portugiesische und alle Protokolle werden von den Anwesenden gezeichnet.

Unterschriften.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Protokoll Nr. 3.

Am 27. August, im Lager der deutschen Kommission sind anwesend: einerseits Hauptmann G. Schlobach, erster deutscher Kommissar, Oberleutnant Abel, zweiter deutscher Kommissar, anderseits Korvettenkapitän A. Neuparth, Ingenieur-Hydrograph, portugiesischer Kommissar, und die Leutnants Xavier Cordeiro und Mario Barreto als Beigeordnete.

Die Sitzung wurde eröffnet.

Der deutsche Kommissar trug vor, er habe den Schnittpunkt des Parallels mit dem Seeufer mittels einer durch das deutsche Gebiet geführten Triangulation gefunden, wobei sich die Entfernung zum Msinje zu 50 576,30 m ergab, gemessen zwischen dem Meridian von „Basis Nord“ und dem des Punktes am See.

Der portugiesische Kommissar bemerkte, er habe den Parallel, entsprechend seinen Angaben im Protokoll Nr. 2 abgesteckt und hierbei dieselbe Entfernung zu 50 589,30 m gefunden. Er habe seinen Punkt am Seeufer 5 m südlich von dem der deutschen Kommission gefunden. Dies Resultat halte er für ein sehr befriedigendes, da gemäß Instruktion den Kommissionen eine Differenz von 3″ in Breite oder von 92,172 m gestattet worden sei, während die gefundene Abweichung nur 0″,81 betrage.

Man einigte sich auf das Mittel der beiden Längenmessungen, nämlich auf 50 582,80 m, und auf das Mittel der Breitenabweichung, nämlich auf 2,5 m, und markierte den Punkt des Parallels am See um 2,5 m südlich vom Punkte der deutschen Kommission.

Hierauf wurde die Frage des gegenseitigen Gebietsaustausches erwogen, behufs Ausnutzung des durch natürliche Grenzen gebotenen Vorteils.

Als allgemeiner Grundsatz wurde aufgestellt, daß das zum Austausch vorgesehene Gebiet möglichst gleichwertig und gleichartig sein müsse, also auch nahe beieinander liegen solle, und daß sonst der Grenzparallel bei der Vermarkung nicht zu verlassen sei, ausgenommen wenn eine dicht dabei liegende Kuppe es ermöglichen sollte, einen Grenzpfeiler besser sichtbar zu machen. Von vornherein war man darüber einig: 1. den Msinje-Fluß als natürliche Grenze zu benutzen von seiner Vereinigung mit dem Rowuma an bis zu dem Punkt, wo er 1045 m weiter westlich vom Grenzparallel geschnitten wird, so daß das von seinem rechten Ufer und dem Grenzparallel umgrenzte Stück Land mit 652 678 qm Fläche zum portugiesischen Gebiet gehören soll.

2. Den Lauf des Msinje weiter als natürliche Grenze zu benutzen bis zur Einmündung eines Baches in sein linkes Ufer etwa 3 km westlich und von hier an diesen Bach zu benutzen bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Grenzparallel etwa 5700 m westlich vom Vereinigungspunkt Msinje-Rowuma, so daß das vom linken Msinje-Ufer, dem Bach und dem Parallel umgrenzte Stück Land von 3 857 300 qm deutsches Gebiet werden soll. Weiter westlich soll die Grenze bis zu dem nach Mtengula führenden Wege dem Grenzparallel folgen, der bereits durch den Wald auf eine Länge von 12 600 m abgesteckt ist. Vom Mtengula-Wege bis zum Gebirge folgt die Grenze einer Linie, die diesen Punkt mit einem kleinen Gipfel verbindet, der 318,15 m nördlich vom Grenzparallel liegt. Dadurch wird ein Stück von 1 304 880 qm portugiesisch. Es sind dann noch 1 899 742 qm deutscherseits abzugeben, um den Msinje-Streifen zu kompensieren. Durch Führung einer Linie vom vorgenannten Gipfel bis zu einem 10,6 km westlich von demselben gelegenen Punkte des Gebirges wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Da am See der Punkt des Grenzparallels ein wenig nördlich des Kivindi-Baches zu liegen kommt, soll die Grenze dem Laufe dieses Baches folgen bis zu seinem Eintritt in das Gebirge und von da soll sie zum Nahiko-Berge ansteigen, den der Parallel durchschneidet.

Dieses Protokoll ist doppelt angefertigt mit deutscher und portugiesischer Übersetzung nebst Unterzeichnung durch alle Anwesenden.

Unterschriften.

Protokoll Nr. 4.

Am 12. Oktober 1907 waren bei Eröffnung der Sitzung im Lager der portugiesischen Kommission anwesend: Korvettenkapitän, Ingenieur-Hydrograph A. Neuparth, Königlich portugiesischer Kommissar, und die Leutnants Xavier Cordeiro und M. Barreto als Beigeordnete, auf der anderen Seite Hauptmann G. Schlobach, erster Kaiserlich deutscher Kommissar, und Oberleutnant Abel, zweiter Kommissar. Gemäß den Festsetzungen im Protokoll Nr. 3 haben die beiden Kommissionen 26 Grenzpfeiler vom See bis zum Msinje-Rowuma gesetzt. Der Pfeiler Nr. 1 wurde nahe am Ufer des Njassa-Sees gebaut, und zwar auf dem linken Ufer des Kivindi oder Tchuindi-Baches aus Felsstücken mit zementierter Spitze, auf welcher auf der portugiesischen Seite die Buchstaben F. L. G. I. und auf deutscher Seite die Buchstaben D. P. G. I. eingegraben wurden. Der Lauf des Kivindi wurde als natürliche Grenze genommen bis zu seinem Austritt aus dem Randgebirge, wo ein großer gewachsener Fels auf dem linken Ufer den Pfeiler Nr. 2 bildet. Auf diesem Fels ist auf der Nord- und Südseite je eine Zementtafel angebracht mit den Buchstaben D. P. G. II. bzw. F. L. G. II. Von da führt die Grenze zum Pfeiler Nr. 3, der ebenfalls aus Felsstücken auf einer Kuppe errichtet ist, welche sich auf einem vorspringenden Rücken des Berges Nahiko befindet. Pfeiler Nr. 4 liegt auf einem anderen Rücken des Nahiko und befindet sich auf dem Parallel des Zusammenflusses von Rowuma und Msinje. Die Grenzpfeiler 5 bis 13 einschl. stehen alle auf dem Grenzparallel. Pfeiler 9 und 10 befinden sich auf der nördlichen Böschung eines hohen kahlen Berges, von den Portugiesen Shipirisse genannt, der höchsten Erhebung der Grenze. Pfeiler 13 steht auf dem Tchuhuru Berge. Vom Pfeiler 13 geht die Grenze in wenig nördlicher Richtung mit einem Winkel von 1° 43′ 49″,9 vom Grenzparallel ab bis zu Pfeiler 19. Auf der Linie 13 bis 19 liegen die Pfeiler 14 bis 18, die auf zwischenliegende Höhenrücken gesetzt sind. Von Pfeiler 19, welcher auf einem Ausläufer des Kilahi- oder Kipingi- (Chilai-) Berges steht, fällt die Grenze zur Ebene ab über Pfeiler 20 nach 21, welcher wiederum auf dem Grenzparallel steht dicht am Wege von Mtengula zum Rowuma. Von dort weicht die Grenze wieder nach Norden ab, indem sie diesem Wege folgt. Auf dem Wege stehen Pfeiler 22 und 23. Von Pfeiler 23 geht die Grenze in einem Abstand von 248 m parallel dem Grenzparallel bis zum Kipingi (Shipingue), einem Nebenfluß des Msinje, wo Pfeiler 24 steht. Die Grenze folgt dann dem Lauf des Kipingi-Baches bis zu seiner Mündung in den Msinje, wo dicht an der Mündungsstelle zwischen den beiden Wasserläufen Pfeiler 25 steht. Von hier folgt die Grenze dem Lauf des Msinje bis zu seiner Einmündung in den Rowuma. Pfeiler 26 ist der letzte Grenzpfeiler und hat seinen Platz auf der Spitze der Landzunge unmittelbar an dem linken Ufer des Msinje und wenige Meter entfernt vom rechten Ufer des Rowuma. Derselbe ist zementiert und bezeichnet mit D. P. G. XXVI, F. L. G. XXVI.

Die erwähnten Abweichungen zwischen der Grenze und dem Grenzparallel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wurden erforderlich durch das Bestreben, in dem dicht bewaldeten Gelände möglichst natürliche Grenzen zu finden oder wenigstens die Grenze so zu legen, daß sie über markante, gut sichtbare Punkte führte. Diese Linienführung machte Kompensationen nötig. Durch die Linienführung von 21 nach 24 wurde der Gebietsaustausch ausgeglichen. Derselbe hat 4 386 815 qm betragen. Zwischen den einzelnen Grenzpfeilern sind zur Kenntlichmachung der Grenze lange Aushaue gemacht.

Es wurde beschlossen, dem Protokoll Listen beizufügen, welche die Breiten, Längen und Höhen sämtlicher Grenzpfeiler und der gemeinschaftlichen Triangulationspunkte enthalten, wobei die Angaben gemittelt wurden.

Ferner fügt jede Kommission ihrem Protokoll eine Karte bei mit der Topographie des Grenzgebiets, der Lage der Grenzpfeiler und dem Geländeprofil mit Höhenangabe. Diese Karten sind unabhängig durch beide Kommissionen hergestellt und der Vergleich ergab, daß nur kleine Abweichungen in den topographischen Einzelheiten vorhanden sind.

Da die beiden Kommissare von ihren Regierungen bevollmächtigt wurden, die Grenze endgültig festzulegen, so bilden die gesetzten Grenzpfeiler die endgültige Grenze.

Die gemeinschaftlichen Arbeiten werden als beendigt angesehen und man ist beiderseitig mit der Trennung der Kommissionen einverstanden.

Während der ganzen Arbeit herrschte Einigkeit bezüglich der Resultate, wie auch die beigefügten Listen zeigen.

Die Beziehungen zwischen den beiden Kommissionen waren die besten.

Da nichts mehr zu verhandeln war, wurde die Sitzung geschlossen. Das Protokoll wurde doppelt ausgefertigt mit Übersetzungen ins Portugiesische und Deutsche und von den Anwesenden gezeichnet.

Unterschriften.

Breiten, Längen, Höhen*) der Pfeiler und einiger gemeinsamer Punkte an der Grenze.

	Breite S	Länge ö. G.	Höhe		Breite S	Länge ö. G.	Höhe
	° ′ ″	° ′ ″			° ′ ″	° ′ ″	
Basis Nord .	11 34 13,45	35 26 02,46	603	Pfeiler X	11 34 18,93	35 06 36,42	1680
Basis Süd . .	36,73	25 39,47	606	XI	18,93	07 14,32	1544
C (deutsch) .	36 09,09	58,79	684	XII	18,93	08 22,35	1577
B (deutsch) .	34 10,07	02,17	619	XIII	18,93	08 47,64	1646
Mitomoni . .	33 16,41	27 29,41	647	XIV	18,33	09 06,68	1567
F	31,97	23 10,88	644	XV	16,85	09 54,79	1499
K (deutsch) .	32 30,53	14 42,37	1502	XVI	15,75	10 34,72	1346
P (deutsch) .	34 28,52	34 58 14,31	502	XVII	12,50	12 13,04	1106
Pfeiler I . .	28,42	15,00	503	XVIII	11,41	13 01,97	1248
II . .	18,93	52,26	506	XIX	08,57	14 35,43	1192
III . .	25,61	59 58,15	1151	XX	16,07	15 45,78	873
IV . .	18,93	35 00 42,83	1514	XXI	18,93	19 06,23	656
V . .	18,93	02 04,69	1271	XXII	17,08	19 19,41	654
VI . .	18,93	03 01,64	1324	XXIII	10,95	20 16,18	654
VII . .	18,93	04 14,37	1347	XXIV	10,95	21 12,94	648
VIII . .	18,93	04 43,44	1454	XXV	33 29,83	28 05,82	580
IX . .	18,93	06 17,44	1749	XXVI	34 17,31	25 49,74	588

*) Mittel aus den deutschen und portugiesischen Beobachtungen. Nach dem heutigen Standpunkt der Forschung sind die Längenangaben sämtlich um ungefähr 1 Bogenminute zu erhöhen. Bei Zugrundelegung der von Kohlschütter (Ergebnisse der ostafrikanischen Pendelexpedition 1899/1900, Berlin 1907) gefundenen Höhe des Njassaspiegels = 477 m müssen alle Höhenangaben um 24 m verringert werden (vgl. „Mitteilungen a. d. deutschen Schutzgebieten", Band XXIII [1910], Karte 2). [Anm. im Kol. Bl.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Festsetzung der Grenzlinie zwischen den deutschen und portugiesischen Besitzungen vom unteren Rowuma bis zum indischen Ozean (Kap Delgado) 1908.

Die Arbeiten zur Festlegung der Grenze zwischen dem Rowuma und der Küste (Kap Delgado) sind am 12. Juli 1908 beendet worden.

Verlauf der Grenzlinie:

Die Grenze geht von einem Punkt der Küste aus, welcher südlich des Parallels 10° 40′ S gelegen und unter dem Namen Ras Lipuu bekannt ist, und wendet sich nach Westen zu einem Mikwi genannten Platze. Dann trifft sie den Parallel 10° 40′ S südlich des Dorfes Mbwisi, folgt ihm bis zur Sohle des Mpambilile- (Nyekumbo-) Tales, biegt dann nach Norden um und führt auf der Sohle des Mpambilile-Tales entlang bis zum Pfeiler Nr. 18. Von da geht sie in westlicher Richtung in gerader Linie bis zu einem Punkte (Pfeiler Nr. 21), der 3750 m vom Pfeiler Nr. 18 entfernt ist, und von dort in südwestlicher Richtung in gerader Linie bis zum Pfeiler Nr. 25, der auf dem Parallel 10° 40′ S liegt. Diesem Parallel folgt sie nun wieder bis zu dem Pfeiler Nr. 26, der 900 m vom rechten Rowuma-Ufer entfernt ist, und behält diesen Abstand vom rechten Rowuma-Ufer bis zum Pfeiler Nr. 33, der 8100 m in südwestlicher Richtung vom Pfeiler Nr. 26 entfernt ist. Von da wendet sie sich rechtwinklig zum Rowuma bis zum Pfeiler Nr. 34, welcher an dem rechten Rowuma-Ufer steht.

Die Grenze ist bezeichnet durch 34 Pfeiler (siehe beifolgende Liste), die mit Zement aufgemauert und mit einer Lage Zement bedeckt sind. Ihre Höhe beträgt ungefähr 1,8 bis 2,0 m und ihre Breite an der Basis 1,2 bis 1,5 m.

Die Kommissare haben bei Festlegung der Grenze nach den Instruktionen ihrer Regierungen verfahren.

Lihute am Rowuma, den 12. Juli 1908.

Im Namen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika:
(gez.) Schlobach, Hauptmann.

Im Namen des Gouverneurs der portugiesischen Kolonie Moçambique:
(gez.) Antonio Julio Brito, Schiffsleutnant.

321. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend gesundheitliche Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten. Vom 28. November 1909.

(Amtsbl. S. 306.)

Aus hygienischem Interesse bestimme ich, daß, wo nicht zwingende politische Gründe dagegen sprechen, innerhalb geschlossener Ortschaften die Anhäufung von dichtem hohen Buschwerk zu beseitigen ist. Dazu sind auch Planten- und Bananenanpflanzungen zu rechnen. Die Neuanpflanzungen derselben innerhalb geschlossener Ortschaften ist womöglich zu verhüten. Da die Erfahrungen in Akkra gezeigt haben, daß gerade die durch dichte Zäune oder lebende Hecken abgeschlossenen Wohnhäuser der Eingeborenen der Pest-Infektionsgefahr am meisten ausgesetzt waren, und alle nicht Luft und Licht genügend ausgesetzten Plätze überhaupt leicht zu Brutstätten von Malaria, Pest, und Gelbfieber werden, so ist darauf zu halten, daß wenigstens an Küstenplätzen mit größerer europäischer Bevölkerung, also zunächst Duala, Victoria und Kribi die Einzäunung durch lebende Hecken künftig unterbleibt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soweit solche Hecken vorhanden sind, müssen dieselben so gehalten werden, daß sie nicht zu Schlupfwinkeln für Ratten dienen können.

Bamum, den 28. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

322. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifes B. Vom 1. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 79. Amtl. Anz. Nr. 47.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) wird nach erfolgter Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

Die laufende Nummer 25 des Zolltarifs B erhält den Wortlaut: „Stacheldraht, glatter Eisendraht und Drahtgeflecht aus Eisendraht."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Bekanntwerdens auf den einzelnen Zollstellen in Kraft.

Daressalam, den 1. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

323. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Jahresberichte. Vom 6. Dezember 1909.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 28. Oktober 1908.**)

Bei der Abfassung der Jahresberichte ist folgendes zu beachten:

1. Nur die selbständigen örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Residenturen, Militärstationen) reichen dem Gouvernement Jahresberichte ein, die die Entwicklung des ganzen Bezirks behandeln. Nachgeordnete Dienststellen (Bezirksnebenstellen, Militärposten) reichen ihre Berichte nach Weisung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden diesen als Material für den Jahresbericht ein. Über die Art der Verwendung dieses Materials entscheidet der Verwaltungschef, die Unterberichte sind dem Jahresbericht nicht als Anlagen beizufügen.

2. Das bisher gemäß Runderlaß vom 17. November 1897 (L. G. Nr. 586)***) alljährlich bis zum 1. Januar einzureichende Verzeichnis der im Bezirk tätigen Erwerbsgesellschaften ist in Zukunft als Anlage des Jahresberichts einzureichen, aber in jedem Falle mit der ersten Post im Mai einzureichen. Außer diesem Verzeichnis haben dem Jahresbericht ferner beizuliegen:

a) eine Aufstellung der im Bezirk vorhandenen Plantagen (Runderlaß vom 14. Februar 1902, L. G. Nr. 218†) und vom 17. Juni 1908††) und
b) ein namentliches Verzeichnis der im Bezirk ansässigen Ansiedler (Runderlaß vom 5. Juni 1905)***).

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 466.
***) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.
†) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 455.
††) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 228.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei der Aufstellung dieser Nachweisungen haben die im Kolonial-Handels-Adreßbuch 1909 S. 71 bis 89 aufgeführten Verzeichnisse nach Möglichkeit als Muster zu dienen.

3. Der Abschnitt IX, „Finanzverwaltung und Finanzwirtschaft", fällt künftig weg. Notizen über den Bargeldumlauf, die Art der Steuereintreibung und gezahlte Prämien sind künftig an geeigneter Stelle in den Abschnitten 7 und 8 unterzubringen.

4. Jeder Jahresbericht hat eine nach Stämmen geordnete Tabelle über die farbige, eingeborene und nichteingeborene Bevölkerung als Anlage zu Abschnitt 2b α) und β) zu enthalten. Liegen keine neueren Zählungen oder Schätzungen vor, so sind die früher ermittelten Zahlen zu wiederholen.

Daressalam, den 6. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

324. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe des ostafrikanischen Schutzgebiets vom 1. Januar 1904. Vom 6. Dezember 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 48.)

Der § 11 Abs. 2 Satz 1 der Löhnungs- und Verpflegungsordnung für die farbigen Soldaten der Schutz- und Polizeitruppe*) wird wie folgt abgeändert:

„Innerhalb des Schutzgebiets kann Urlaub mit vollen Gebührnissen vom Bezirksamtmann und Kompagnieführer bis zu einem Monat, vom Gouverneur und Kommandeur der Schutztruppe bis zu drei Monaten erteilt werden."

Daressalam, den 6. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

325. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruchs. Vom 7. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 118. Amtl. Anz. Nr. 48.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das deutsch- ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Eingeborene, die nach Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sich den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen entziehen, werden auf Antrag des Geschädigten wegen Kontraktbruchs mit Kettenhaft bis zu drei Monaten und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit körperlicher Züchtigung oder mit Geldstrafe bestraft.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 7.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Das in § 1 bezeichnete Strafmaß findet Anwendung bei der Bestrafung der Vergehen des Kontraktbruchs gemäß § 21 der Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909*) und der Vergehen gegen § 17 (Ziffer 1 und 2) der Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909**), soweit es sich um Eingeborene oder diesen rechtlich gleichgestellte Farbige handelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft***).

Daressalam, den 7. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

326. Nachtrag zu dem Pachtvertrag zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin vom 14. Juli 1909.†) Vom 7./8. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 118.)

Zu den in §§ 1, 4 des genannten Pachtvertrages†) sowie zu den in § 4 der Satzung der Diamanten-Pacht-Gesellschaft††) genannten Flächen tritt hinzu:

3. der 60 m breite Eisenbahnstreifen der dem südwestafrikanischen Landesfiskus gehörigen Bahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop.

Die Bestimmungen des Pachtvertrages finden auch auf diesen Eisenbahnstreifen Anwendung. Jedoch ist die Pächterin verpflichtet, dem Verpächter dafür aufzukommen, daß die Ausbeutung der Bergbaurechte auf dem Eisenbahnstreifen der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft keinen berechtigten Anlaß zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den südwestafrikanischen Landesfiskus auf Grund der zwischen beiden bestehenden Rechts-Beziehungen gibt.

Verpächter ist damit einverstanden, daß auf den Abbau des Eisenbahnstreifens der zwischen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft und der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft m. b. H. geschlossene Betriebsführungsvertrag vom 29. Juli 1909†††) ausgedehnt wird.

Berlin, den 7. Dezember 1909. Berlin, den 8. Dezember 1909.
Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. Diamanten-Pacht-Gesellschaft.
Dernburg. Becker.

327. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Anstellung der Polizeiwachtmeister. Vom 9. Dezember 1909.

Im Anschluß an die Verfügung vom 13. Mai 1908.°)

Gemäß Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896°°) und mit Bezug auf die §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika, vom 4. Oktober 1907°°°) übertrage ich Eurer Exzellenz die Be-

*) Oben Nr. 70. — **) Oben Nr. 71. — ***) D. i. der 8. Dezember 1909.
†) Oben Nr. 216. — ††) Oben Nr. 190. — †††) Oben Nr. 228.
°) Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Anstellung unterer Beamter. D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 177.
°°) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 265.
°°°) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 395.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fugnis, im Schutzgebiet sich aufhaltende Personen als Polizeiwachtmeister anzustellen und damit in die Besoldungsklasse XII der nicht etatsmäßigen Beamten einzureihen.

Berlin, den 9. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

328. Tarifanzeiger Nr. 51 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 9. Dezember 1909.

(D. Südwestafr. Ztg. Nr. 101.)

Vom 1. Januar 1910 ab wird der Überweisungsverkehr auch auf die Station Okasise der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk ausgedehnt.

Windhuk den 9. Dezember 1909.

Kaiserliche Eisenbahn-Verwaltung.
Rintelen.

329. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Aufhebung der Verordnung vom 17. Juli 1900, betreffend den Grenzverkehr der Eingeborenen an der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze. Vom 10. Dezember 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 49.)

Die Verordnung betreffend den Grenzverkehr der Eingeborenen an der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze vom 17. Juli 1900*) sowie die dazu ergangene Ausführungsanweisung (Landes-Gesetzgeb. Nr. 233 und 234)**) werden aufgehoben.

Daressalam, den 10. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

330. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Kosten der Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Eingeborenen. Vom 11. Dezember 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 49.)

Der zweite Satz der Verfügung vom 23. April 1904 (Amtl. Anz. Nr. 11, L. G. Nachtrag III Nr. 18)***) wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

In der Berufungsinstanz finden die Bestimmungen des bezeichneten Runderlasses mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr seitens dieser Instanz zu berechnen und durch die Kasse des erstinstanzlichen Gerichts einzuziehen ist. Wird die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht eingelegt, so kann dieses die Gebühr alsbald vorläufig berechnen und einziehen; die erfolgte Einziehung ist in den Prozeßakten zu vermerken.

Daressalam, den 11. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 108. — **) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 100.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

331. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Bemessung der gegen Eingeborene erkannten Freiheitsstrafen. Vom 15. Dezember 1909.

1. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Freiheitsstrafen von fünf Jahren und darüber von Eingeborenen in so seltenen Fällen überstanden werden, daß mit dem Überstehen nicht gerechnet werden kann und solche Strafen als tatsächlich gleichbedeutend mit der lebenslänglichen anzusehen sind. Die Behörden werden deshalb ersucht, überall da, wo nicht auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt wird, die Strafe auf eine geringere als fünfjährige Dauer zu bemessen. Zeitige Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden bei der Urteilsbestätigung entsprechend herabgesetzt werden.

2. Es ist ferner bekannt, daß insbesondere solche Eingeborene, die am Orte der Strafverbüßung ein ihnen ungewohntes, namentlich kälteres Klima oder eine ungewohnte Art der Beköstigung vorfinden, häufig schon nach kurzer Zeit erkranken und versterben. Ich bitte, bei der Strafzumessung auch auf diese Umstände mehr, als es anscheinend bisher geschehen ist, Rücksicht zu nehmen.

3. Für das Strafmaß sowohl wie für die Beurteilung der Straftat ist in der Regel auch das Alter der Angeklagten von Bedeutung. Es wird daher bestimmt, daß in allen Strafsachen, in denen das Urteil der Bestätigung bedarf, neben der Stammesangehörigkeit der Beschuldigten deren ungefähres Alter festzustellen und in dem Protokolle über die Hauptverhandlung oder im Urteile zu vermerken ist.

Daressalam, den 15. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Vortisch.

332. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 15. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 10. Amtl. Anz. 1910 Nr. 3.)

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 25 Nr. 1 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903*) erhält folgenden Zusatz:

Bei Postsendungen kann nach näherer Bestimmung des Gouverneurs von der Berechnung der vorbezeichneten Spesen und des Zuschlags Abstand genommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung im Schutzgebiet in Kraft**).

Berlin, den 15. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.
**) D. i. der 20. Januar 1910.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

333. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Arbeiteranwerbung in Urundi und Ruanda. Vom 18. Dezember 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 51.)

Auf Grund des § 11 der Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909 (Amtl. Anz. Nr. 6)*) wird die Anwerbung von Eingeborenen in den Bezirken Ruanda und Urundi bis auf weiteres untersagt.

Daressalam, den 18. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

334. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Marktgebührentarif für Iringa. Vom 18. Dezember 1909.

(Amtl. Anz. Nr. 50.)

In Abänderung des im Amtl. Anz. Nr. 1/1904 bzw. Nr. 14/1904 veröffentlichten Marktgebührentarifs**) werden ab 1. Januar 1910 die Marktgebühren für die Ortschaft Iringa festgesetzt wie folgt:

1.	An Verkaufsständen, wo Mohogo, Zwiebeln, Bataten, Zuckerrohr, frische Fische, getrocknete Fische, Negerhirse, Mais, Früchte, Gemüse, Erdnüsse, Tabak, Seife und sonstige Produkte, sowie Mehl, Reis und Salz im kleinen feilgeboten werden pro Tag und Stand	0,03 R.
2.	für jeden Sack bzw. jede Last Reis	0,13 „
3.	für jeden Sack bzw. jede Last Mehl	0,05 „
4.	für jede Last Salz	0,20 „
5.	für jedes Tin Pombe	0,20 „
6.	für jede Eingeborenen-Hacke	0,02 „
7.	für Vieh, wenn es auf dem Markte verkauft oder ausgeschlachtet wird:	
	a) für 1 Stück Großvieh	1,00 „
	b) für 1 Kalb bzw. Fohlen	0,25 „
	c) für 1 Stück Kleinvieh	0,10 „
	d) für 1 Ente oder Huhn	0,01 „
8.	Gelegenheitsverkäufer bezahlen für je 25 Heller des Erlöses Erlöse unter 12½ Heller sind frei.	0,01 „
	Der An- und Verkauf von Wachs und Gummi ist der Beschränkung des § 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1903 (Amtl. Anz. Nr. 1/1904)**) nicht unterworfen. Werden diese Produkte gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so werden folgende Gebühren erhoben:	
9.	für jedes Kilogramm Wachs	0,02 „
10.	für jedes Kilogramm Gummi	0,04 „

Daressalam, den 18. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Dr. v. Spalding.

*) Oben Nr. 70.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 122.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

335. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Vollzug des § 6 der Branntweinverordnung. Vom 18. Dezember 1909.

(Amtsbl. S. 376.)

Die im § 6 der Branntweinverordnung (Amtsbl. S. 207)*) vorgesehene Erlaubnis ist hinkünftig unter Benutzung der nachstehend abgedruckten Formulare A bzw. B zu erteilen.

Lome, den 18. Dezember 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

Anlagen zu Nr. 335.

Form. A.

Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Vertriebe von Branntwein im Wege des Handels.

D .....
in .....

wird hiermit gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und § 6 Absatz 1 der Branntweinverordnung vom 14. Juli 1909 (Amtsblatt 1909 S. 208) die Erlaubnis, Branntwein jeder Art im Wege des Handels gewerbsmäßig zu vertreiben, für folgende Verkaufsstellen erteilt:

.....
.....
.....

Die gemäß § 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu entrichtende Abgabe von halbjährlich 75 ℳ für jede Verkaufsstelle ist im Laufe der Monate April und Oktober im voraus für das folgende Halbjahr an die Kasse der unterzeichneten Dienststelle zu entrichten.

....., den ..... 19.....

Kaiserliche ... Bezirksamt / Station .....

Form. B.

Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Vertriebe von Branntwein im Wege des Ausschanks.

D .....
in .....

wird hiermit gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und § 6 Absatz 1 der Branntweinverordnung vom 14. Juli 1909 (Amtsblatt 1909 S. 208) die Erlaubnis, Branntwein jeder Art im Wege des Ausschanks gewerbsmäßig zu vertreiben, für folgende Verkaufsstellen erteilt:

.....
.....
.....

Die gemäß § 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu entrichtende Abgabe von halbjährlich 75 ℳ für jede Verkaufsstelle ist im Laufe der Monate April und Oktober im voraus für das folgende Halbjahr an die Kasse der unterzeichneten Dienststelle zu entrichten.

....., den ..... 19.....

Kaiserliche ... Bezirksamt / Station .....

336. Auszug aus der Rundverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Verkäufe und Verpachtungen von Farmen. Vom 20. Dezember 1909.

Die zunehmende Besiedelung des Landes läßt es erwünscht erscheinen, daß nicht alles Farmland in einem Bezirke im Wege des Verkaufs weggegeben wird, sondern, daß ein Teil des farmfähigen Landes nur verpachtet wird. Hierdurch wird erreicht, daß der Regierung eine dauernde fortlaufende Einnahme aus den Pachterlösen zugesichert wird. In Preußen bilden die Königlichen Domänen einen der Grundpfeiler der Finanzwirtschaft des Staates, und es war sicherlich ein Werk weiser Voraussicht der Regierung, Staatsdomänen als dauernde Einnahmequelle für den Staat zu reservieren.

Ich ersuche deshalb für den dortigen Bezirk ungefähr den dritten Teil des

*) Oben Nr. 217.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

farmfähigen Regierungslandes, dessen Rückstellung schon im Runderlaß vom 2. Januar 1908*) angeordnet war, nunmehr für Pachtzwecke zu reservieren und zwar möglichst gutes Farmland. Das bereits verkaufte Farmland ist bei der Ermittlung des Drittels hinzuzurechnen.

Um Pächter anzuziehen, ersuche ich in Zukunft den Pachtzins nur auf 3 vom Hundert des jeweils zugrunde zu legenden Kaufpreises zu bemessen und die Pachtzeit auf Wunsch bis zu 18 Jahren festzulegen.

Auch wird es praktisch sein, Farmbewerber in Zukunft auf die Vorteile der Pachtungen, das sind außer dem niedrigen Pachtzins und der langen Pachtdauer insbesondere Fortfall der Vermessungskosten, der Grundsteuer und des bei Verkäufen erforderlichen Vermögensnachweises von 15 bis 20 000 Mark, aufmerksam zu machen. Natürlich kann an vermögenslose Leute eine Farm nicht verpachtet werden, da sie die vertraglichen Verpflichtungen der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht erfüllen könnten und der Fiskus von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen müßte. Deshalb muß auch jeder Pächter ein entsprechendes Vermögen besitzen und es ist Pflicht des Amtsinhabers sich genau darüber zu informieren; denn auch auf einer Pachtfarm kann jemand verkaffern. Ich möchte den Ämtern vorläufig die Beurteilung überlassen, bitte aber keine falsche Schwäche zu zeigen; denn ein Pächter, der nichts hat, fühlt sich gerade so unglücklich wie ein Eigentümer mit leerem Beutel. Soweit für stark besiedelte Bezirke angeordnet ist, daß Farmen nur noch verpachtet und nicht mehr verkauft werden dürfen, hat es damit sein Bewenden. Selbstverständlich können auch Farmen, die zum Verkauf bestimmt sind, auch verpachtet werden.

Windhuk, den 20. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

337. Abkommen zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend Verwertung des Landbesitzes der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 78.)

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft wird folgendes vereinbart:

1. Derjenige Teil des Landgebiets der Gesellschaft, der ihr laut Artikel 2 Nr. 7 des Vertrages vom 12. Mai 1903 seitens der South West Africa Co. abgetreten worden ist und sich in einer Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Otavi-Eisenbahn innerhalb des Gebietes der South West Africa Co. erstreckt, wird mit Ausnahme der Farm Otavi-Fontein in Größe von 15 000 ha dem Gouvernement des südwestafrikanischen Schutzgebietes an die Hand gestellt, das die in diesen Bereich fallenden Farmen für Rechnung der Gesellschaft zu den jeweils für den Verkauf von fiskalischem Farmland geltenden Bedingungen veräußern kann. Der bei der Veräußerung durch Vermittlung des Gouvernements zu berechnende Kaufpreis soll sich jedoch je nach Lage und Güte der Farm zwischen 2 ℳ und 4 ℳ pro Hektar halten. Diese vereinbarten Preise sollen nur für die ersten zwei Jahre nach Vertragsschluß Gel-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1908 S. 30.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tung haben, dann aber gemeinsam von dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiet revidiert und den dann für fiskalisches Farmland maßgebenden Preisen angepaßt werden. Dieses Verfahren soll sich alle zwei Jahre wiederholen.

Die der Gesellschaft für Vermessung und Vermarkung erwachsenden Kosten werden diesen Preisen zugeschlagen. Der Gesellschaft steht das Recht zu, auch in den dem Gouvernement an die Hand gestellten Gebieten nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung Grundstücke unmittelbar zu veräußern.

2. Die Gesellschaft wird mit tunlichster Beschleunigung die Vermessung und Vermarkung ihres Landbesitzes vornehmen und die von ihr verkauften Farmen sowie diejenigen Farmen, für die das Gouvernement Kauflustige benannt hat, nach Abschluß des Kaufvertrages, sobald es ihr möglich ist, vermessen lassen.

Im Interesse einer sachgemäßen Verwertung der Farmgrundstücke sollen diese tunlichst in rechteckiger Form und so vermessen werden, daß die Schmalseite von etwa 3 km an die Bahnlinie zu liegen kommt.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.
Labowsky. Duft.

338. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea. Vom 21. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 41.)

Auf Grund der §§ 2, 15 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 213) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea folgendes bestimmt:

I. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz werden ermächtigt:
   1. der jeweilige Bezirksamtmann in Friedrich-Wilhelmshafen, mit dem Amtssitze daselbst, für Kaiser-Wilhelmsland nebst den vorgelagerten Inseln (den früheren Verwaltungsbezirk Friedrich-Wilhelmshafen);
   2. der jeweilige Bezirksamtmann in Jap, mit dem Amtssitze daselbst, für die West-Karolinen, Palau und Marianen (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Jap);
   3. der jeweilige Bezirksamtmann in Ponape, mit dem Amtssitze daselbst, für die Ost-Karolinen einschließlich der Truk-Gruppe (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Ponape);
   4. der jeweilige Bezirksamtmann in Jaluit, mit dem Amtssitze daselbst, für die Marshall-Inseln einschließlich Nauru (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Jaluit).

II. Für den Bereich des Bismarck-Archipels einschließlich der Salomon-Inseln wird die Gerichtsbarkeit erster Instanz durch einen im Hauptamte tätigen richterlichen Beamten mit dem Amtssitze in Herberts-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

höhe (von dem vom Gouverneur bekannt zu gebenden Zeitpunkte ab in Rabaul) ausgeübt.

III. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

339. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 22. Dezember 1909.

(Gouv. Bl. III Nr. 91.)

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 28. November 1901/28. August 1908 (Kol. Bl. 1901 S. 853 und 1908 S. 933) wird hiermit unter Aufhebung der Gouvernements-Verordnung vom 31. März 1903 (Sam. Gouv. Bl. III Nr. 21)*) verordnet, was folgt:

Den Rechtsanwälten stehen Gebühren im dreifachen Betrage der Sätze zu, die in den im § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Apia, den 22. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Schulz.

340. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Verkündung der gemäfs § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Verordnungen. Vom 24. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 1.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes wird hiermit bestimmt:

§ 1. Die gemäß § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813)**) für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Verordnungen sind im Deutschen Kolonialblatt zu verkünden.

Beschränkt sich der Geltungsbereich einer Verordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art auf ein einzelnes Schutzgebiet, so kann sie in dem vom Gouvernement des letzteren für seine amtlichen Veröffentlichungen benutzten Blatte verkündet werden. Doch soll alsdann ein nachträglicher Abdruck der Verordnung im Deutschen Kolonialblatt stattfinden.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1909. Der Reichskanzler.
v. Bethmann Hollweg.

341. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Gewährung von Tagegeldern. Vom 24. Dezember 1909.

(Amtsbl. S. 376.)

Mit Genehmigung des Reichskolonialamts wird ab 1. Januar 1910 für sämtliche Dienstreisen im Schutzgebiet ein einheitlicher Tagegeldsatz von 4 ℳ

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 73.
**) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 143.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

festgesetzt. Vom gleichen Zeitpunkte ab kommen die erhöhten Tagegelder für das Küstengebiet*) in Wegfall.

Lome, den 24. Dezember 1909.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

342. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Anwendung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 auf Asbest. Vom 27. Dezember 1909.

(Kol. Bl. 1910 S. 77.)

Auf Grund § 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717)**) wird hierdurch bestimmt, daß diese Verordnung auch auf die Aufsuchung und Gewinnung von Asbest Anwendung findet. Der Asbest tritt hiernach den in § 1 II 2 der Verordnung genannten Mineralien hinzu.

Berlin, den 27. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

343. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den amtlichen Verkauf von Waffen und Munition an Eingeborene. Vom 27. Dezember 1909.

Der Verkauf von Waffen und Munition aus amtlichen Beständen an Farbige ist von nun ab einzustellen. Sollten vereinzelte Ausnahmefälle eintreten, so ist in jedem einzelnen Falle hierzu die Genehmigung des Gouvernements einzuholen.

Windhuk, den 27. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

344. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Behördenzuständigkeit in Diamantenangelegenheiten usw. für den nördlichen Teil des Bezirks Lüderitzbucht. Vom 29. Dezember 1909.

(D. Südwestafr. Ztg. 1910 Nr. 3.)

In dem nördlich von dem Breitengrade des Sylviahügels gelegenen Teile des Bezirkes Lüderitzbucht, werden solche Geschäfte des Bezirksamts und Zollamts Lüderitzbucht, welche sich aus dem Vorhandensein von Diamantfeldern ergeben, von dem Bezirksamt — bzw. dem Zollamt — Swakopmund wahrgenommen.

Die Geschäfte der Bergbehörde werden für den vorbezeichneten Teil des Bezirks Lüderitzbucht von der Bergbehörde in Windhuk wahrgenommen.

Windhuk, den 29. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Vgl. § 10 der Verpflegungsvorschriften v. 10. März 1904, D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 66.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

345. Verordnung des Bezirksamtmanns in Swakopmund, betreffend die Aufhebung der Verordnung betreffend die Regelung des Abfuhrwesens vom 14. Dezember 1904 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnungen vom 10. Juni 1905 und 3. November 1909. Vom 29. Dezember 1909.

(D. Südwestafr. Ztg. 1910 Nr. 1.)

Auf Grund des § 6, Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee und der Gouvernementsverfügungen betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika und betreffend die Übertragung des Verordnungsrechts vom 26. Februar 1901 und 23. November 1903 wird hiermit folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Die Verordnung des Bezirksamtmannes in Swakopmund betreffend die Regelung des Abfuhrwesens vom 14. Dezember 1904*)wird nebst den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen vom 10. Juni 1905**) und 3. November 1909***) mit Wirkung vom 1. Januar 1910 aufgehoben.

Swakopmund, den 29. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Schenke.

346. Verordnung des Bezirksamtmanns in Lüderitzbucht wegen Aufhebung bzw. Abänderung der Verordnungen des Distriktschefs in Lüderitzbucht betreffend die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht vom 7. Mai 1906, die Spülwässer in Lüderitzbucht vom 7. Mai 1906 und die Bekämpfung des Typhus und anderer ansteckender Krankheiten in Lüderitzbucht vom 1. Februar 1907. Vom 29. Dezember 1909.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. November 1903, betreffend Übertragung des Verordnungsrechtes, wird hiermit folgendes verordnet:

Mit Ablauf des 31. Dezember 1909 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Distriktschefs in Lüderitzbucht, betreffend die Regelung des Abfuhrwesens in Lüderitzbucht, vom 7. Mai 1906.†)
2. Die Verordnung des Distriktschefs in Lüderitzbucht, betreffend die Spülwässer in Lüderitzbucht, vom 7. Mai 1906.††)
3. § 4 Abs. 1 bis 4 und 8, § 5, § 6 und die Worte „sowie der Gesundheitskommission“ in § 13 der Verordnung des Distriktschefs in Lüderitz-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 260.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 161.
***) Oben Nr. 303.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 189. — ††) Ebenda S. 191.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bucht, betreffend Bekämpfung des Typhus und anderer ansteckender Krankheiten, vom 1. Februar 1907.*)

Lüderitzbucht, den 29. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Böhmer.

347. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über Einrichtung der Bergbehörde. Vom 29. Dezember 1909.

(D. Südwestafr. Ztg. 1910 Nr. 2.)

Auf Grund § 2 der Ausführungsverfügung vom 3. Dezember 1905 (Kol. Bl. S. 732)**) zur Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. In den Bezirken Keetmanshoop, Gibeon, Lüderitzbucht — abgesehen von dem nördlich des Sylviahügels gelegenen Teile desselben — sowie in den Distrikten Warmbad, Bethanien und Maltahöhe werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Kaiserlichen Bergbehörde dem jeweils in Lüderitzbucht stationierten höheren Bergbeamten in Stellvertretung des Vorstehers der Bergbehörde übertragen.

Vorbehalten bleiben dem Vorsteher der Bergbehörde in Windhuk:

1. die Entscheidung über die Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder (§ 45 K. B. V. ff.), soweit Widersprüche angemeldet sind, und die Ausstellung der Umwandlungsurkunden;
2. die Untersagung des Bergwerksbetriebes (§ 60 a. a. O.);
3. die Beschlüsse über Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 69 ff.);
4. die Stellung eines Antrags auf Zwangsversteigerung eines Bergwerks (§ 72).

§ 2. Diese Verfügung gilt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1909.

Windhuk, den 29. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 65.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 275.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dritter Teil.

Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

1909.

1. Bekanntmachung der Meteorologisch-Astronomischen Station. Vom 12. Februar 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 39.)

Betrifft das Fallen des Zeitballes. Vgl. auch Nr. 3.

2. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Morphium. Vom 19. Februar 1909. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 19. April 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 43.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, im Schutzgebiete Morphium, Morphiumspritzen, Morphiumnadeln und ähnliche Geräte zum Gebrauch von Morphium herzustellen oder ohne Erlaubnis des Gouvernements in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2. Die Erlaubnis zur Einfuhr der in § 1 bezeichneten Gegenstände wird nur Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern unter besonderen im Erlaubnisschein aufgeführten Bedingungen erteilt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die für die Einfuhrerlaubnis gestellten besonderen Bedingungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 Dollar bestraft. An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

Daneben kann auf Einziehung der widerrechtlich eingeführten oder hergestellten Gegenstände erkannt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tsingtau, den 19. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Bekanntmachung der Meteorologisch-Astronomischen Station. Vom 23. Februar 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 45.)

Betrifft das Fallen des Zeitballes. Vgl. auch Nr. 1.

4. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die nach dem Konsulatstarif zu erhebenden Gebühren. Vom 29. März 1909. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 23. Februar 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 69. Kiau. Verordn. Bl. 1909 S. 15.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

Soweit für den Fiskus des Schutzgebietes von Kiautschou Gebühren und Kosten nach dem für die Konsulate des Deutschen Reiches geltenden Tarif vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) erhoben werden, wird eine Mark gleich einem halben Dollar mexikanischer Währung gerechnet.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tsingtau, den 29. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

5. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Anordnungen zur Verhütung des Einführens der Pest. Vom 29. März 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 73.)

Unter Hinweis auf § 327 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches wird hiermit zur Verhütung des Einführens der Pest folgendes angeordnet:

Tote Ratten, die auf den Tsingtau anlaufenden Schiffen gefunden werden, dürfen im Hafengebiete von Tsingtau nicht in das Wasser geworfen oder sonst beseitigt werden. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die toten Ratten unter Angabe, wann und wo sie gefunden sind, den Hafen- oder Polizeibeamten auszuhändigen, damit die bakteriologische Untersuchung veranlaßt werden kann.

Wissentliche Verletzung dieser Anordnung wird nach § 327 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn infolge dieser Verletzung ein Mensch von der Pest ergriffen ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Tsingtau, den 29. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Bekanntmachung der Kajenverwaltung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen zur Gebührenordnung der Kajen- und Lagerhausordnung. (Amtsbl. 1908 S. 317.)*) Vom 1. April 1909. Vgl. auch Nr. 8.

(Amtsbl. 1909 S. 75.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cents
1	Asphalt-Brode	1000 kg	55
2	Tarif-Nr. 4b: Bier in Fässern bis 20 l	Faß	5
	bis 50 l	„	8
	über 50 l	„	10
3	Farböle und Ölfarben in Dosen bis 30 lbs	Dose	3
4	Tarif-Nr. 56: Seekraut, Kollo bis 1 Pikul	Kollo	3
	über 1 Pikul	„	6
5	Maschinengewehre und Geschütze fallen unter Tarif-Nr. 39.		
6	Für Bunkerkohlen kommt die Hälfte des unter A I 2 aufgeführten Satzes zur Berechnung, wenn das Übernehmen durch den Lieferanten erfolgt.		
7	Für leere Bierflaschen kommt Tarif-Nr. 4a in Berechnung.		
8	Reis in Säcken über 1 Pikul	Pikul	5
9	Zeitungspapier (alte Zeitungen) Ballen bis 2 Pikul	Ballen	6
	über 2 Pikul	„	12
10	Knochen und Lumpen	Pikul	2
11	Für Eisen- und Metallwaren, Maschinen und Maschinenteile kommen die Tarif-Nrn. 42 und 39 erst bei Gewichten über 200 kg zur Berechnung, für kleinere Gewichte gilt Tarif-Nr. 18.		
12	Frisches Fleisch	100 kg	7
13	Tarif-Nr. 33: Kerzen, erhält hinter „in kleinen Schachteln" den Zusatz „und Kisten bis $^1/_2$ Pikul".		
14	Tarif-Nr. 26: Häute in Bündeln über 0,5 cbm	0,25 cbm	10
15	Tarif-Nr. 7: Für in Säcken verpackte Bohnenkuchen gilt Tarif-Nr. 36.		
16	Tarif-Nr. 66: Wolle in Preßpackung bis 0,5 cm	Kollo	20
	bis 1 cm	„	50
17	Tarif-Nr. 17: Erdnußsamen und Erdnußkerne wie „Erdnüsse".		
18	Künstliche Düngemittel bis zu 1 Pikul	„	4
	größere bis 100 kg	„	6
	die übrigen wie Europaladung.		
19	Tarif-Nr. 65: Waffen, Kisten über 0,5 cbm	0,5 cbm	35
20	Heringe, Tönnchen (wenigstens 30 auf 1 cbm)	Tönnchen	2
21	Leere Kohlensäurezylinder (wenigstens 15 auf 1 cbm)	Stück	4
22	Bambusbesen, Palmblattfächer (wenigstens 15 auf 1 cbm)	Kollo	4
23	Chinesische Zählstöcke (wenigstens 100 auf 1 cbm)	„	2

Tsingtau, den 1. April 1909. Kajenverwaltung.

7. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Hafenordnung. Vom 29. April 1909. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 9. Juni 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 101.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. XII S. 580 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der § 2 der Hafenordnung vom 24. Dezember 1907 (Amtsbl. 1908, S. 19)*) erhält vor dem letzten Satz folgenden Zusatz:

„Das Lotsengeld für das Verholen eines Küstenfahrers beträgt 9 Dollar und für das Verholen eines Ozeanfahrers 15 Dollar. Im Zweifelsfalle gelten Schiffe mit einem Tiefgang unter 18 englischen Fuß (5,4 m) Ladegrenze als Küstenfahrer und Schiffe mit einem Tiefgang von 18 oder über 18 englischen Fuß als Ozeanfahrer. Darüber, ob eine Veränderung des Liegeplatzes eines Schiffes als lotsenpflichtiges Verholen anzusehen ist, entscheidet der Hafenkapitän."

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tsingtau, den 29. April 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

8. Bekanntmachung der Kajenverwaltung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen zur Gebührenordnung der Kajen- und Lagerhausordnung. (Amtsbl. 1908 S. 317.)**) Vom 1. Mai 1909. Vgl. auch Nr. 6.

(Amtsbl. 1909 S. 103.)

2. Veränderungsnachweisung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cents
1	Tarif-Nr. 47b: Papier bis zu 20 lbs (statt „von 12 lbs") .	Kollo	2
2	Pflanzen (wenigstens 30 auf 1 cbm)	Ballen	2

Tsingtau, den 1. Mai 1909.

Kajenverwaltung.

9. Bekanntmachung des Hafenamts für Seefahrer. Vom 15. Mai 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 117.)

Betrifft Lotsensignale für nachts einlaufende Schiffe.

10. Bekanntmachung der Meteorologisch-Astronomischen Station für Seefahrer. Vom 29. Mai 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 127.)

Betrifft Wiederholung des Zeitsignals.

11. Bekanntmachung des Postamts, betreffend Einrichtung einer Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle in Syfang. Vom 29. Juni 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 153.)

Das Reichs-Postamt hat die Einrichtung einer für den internationalen Telegraphendienst geöffneten Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. XI S. 464.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. XII S. 580 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in Syfang unter Anschaltung an die Fernsprech-Doppelleitung Tsingtau—Lits'un—Mecklenburghaus genehmigt.

An Gebühren werden erhoben:

1. im inneren Telegrammverkehr 10 Cent für das Wort,
2. für ein Ferngespräch bis zur Dauer von drei Minuten mit Tsingtau, Lits'un und Mecklenburghaus je 20 Cent.

Die Inbetriebnahme der Anstalt ist inzwischen erfolgt.

Tsingtau, den 29. Juni 1909.

Kaiserlich Deutsches Postamt.

12. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend gesundheitspolizeiliche Kontrolle. Vom 6. Juli 1909. Vgl. auch Nr. 16.

(Amtsbl. 1909 S 154.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe, vom 13. Juli 1904 (Amtsbl. S. 153)*) werden die Häfen von Hongkong, Canton und Amoy als pestverdächtig erklärt.

Gegen die Herkünfte aus diesen Häfen wird die gesundheitspolizeiliche Kontrolle angeordnet.

Tsingtau, den 6. Juli 1909.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

13. Bekanntmachung des Gouverneurs für Seefahrer. Vom 11. Juli 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 165.)

Betrifft Signallaternen an dem Leuchtturm auf der Arkona-Insel.

14. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Schulordnung. Vom 24. Juli 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 171.)

An Stelle der Schulordnung vom 8. August 1905 (Amtsbl. S. 157)*) tritt die nachstehende Schulordnung:

Tsingtau, den 24. Juli 1909.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

Schulordnung für die Kaiserliche Gouvernements-Schule in Tsingtau.

§ 1. Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Kaiserliche Gouvernements-Schule die Erziehung und den Unterricht der ihr anvertrauten Knaben und Mädchen übernimmt.

Bei der Aufnahme in die Anstalt wird die Schulordnung unentgeltlich den Schülern ausgehändigt, welche sie nach eigener Kenntnisnahme den Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszuhändigen haben.

§ 2. Mit der Aufnahme eines Schülers verpflichten sich die Eltern oder deren gesetzliche Stellvertreter, die Bestimmungen der Schulordnung als für sie durchaus verbindlich anzuerkennen.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 294.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IX S. 299.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die Anmeldung eines Schülers muß durch den Vater oder dessen gesetzlichen Stellvertreter persönlich oder schriftlich geschehen.

Dabei sind einzureichen:

1. eine Geburtsurkunde;
2. ein Impfschein, oder, wenn der Aufzunehmende das 12. Lebensjahr vollendet hat, ein Wiederimpfungsschein;
3. ein Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule.

Schüler, welche in die unterste Vorschulklasse eintreten sollen, müssen in der Regel das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Angehörige fremder Rassen und Mischlinge (halfcasts) sind von der Aufnahme in die Schule grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4. Dem Abgange eines Schülers muß spätestens acht Tage vorher eine persönliche oder schriftliche Abmeldung durch den Vater oder dessen gesetzlichen Stellvertreter vorhergehen. Ein Abgangszeugnis kann einem Schüler erst dann ausgehändigt werden, wenn er seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt (Zahlung des Schulgeldes, Rückgabe entliehener Bücher usw.) nachgekommen ist.

§ 5. Das Schulgeld beträgt jährlich:

in der Vorschule	60	Dollar
in VI., V. und IV.	81	„
in III b., III a. und II b.	102	„

Es ist in den ersten 14 Tagen jedes Schuldritteljahres an die Gouvernements-Kasse im voraus zu zahlen. Bei Geschwistern ist für jedes 2. und 3. die Schule besuchende Kind die Hälfte des Schulgeldes zu zahlen, das 4. und die folgenden Kinder sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. In besonderen Fällen kann Ermäßigung oder Erlaß des Schulgeldes gewährt werden. Dahingehende Gesuche sind rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres einzureichen und in jedem Jahre zu wiederholen.

Für nichtreichsangehörige Schüler tritt eine Erhöhung des Schulgeldes um 20 % ein.

Für Schüler, welche während des Schuldritteljahres aufgenommen werden oder die Schule verlassen, ist das volle Schulgeld für das Dritteljahr zu zahlen.

§ 6. Jeder Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme an allen vorgeschriebenen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Der Unterricht im Turnen, Singen und Freihandzeichnen (für Mädchen in der Handarbeit) ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung davon kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt werden, zu welchem Formulare in der Schule erhältlich sind. Der Gouvernementsarzt als Schularzt stellt derartige Zeugnisse unentgeltlich aus.

§ 7. Keine Lehrstunde darf ohne dringenden Grund versäumt werden.

Wird ein Schüler durch Krankheit oder sonstigen dringenden Notfall am Besuche der Schule gehindert, so muß dies möglichst an demselben Tage, spätestens nach drei Tagen, angezeigt werden; beim Wiederbesuche der Schule muß eine Bescheinigung des Vaters oder dessen gesetzlichen Stellvertreters über Grund und Dauer der Schulversäumnis vorgelegt werden.

§ 8. Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit (a. Cholera, Typhus, Blattern, Pest, Diphteritis, Ruhr, Scharlach, Masern; b. kontagiöse Augenentzündung, Krätze, Keuchhusten, Ziegenpeter, Windpocken) leiden oder derselben verdächtig erscheinen, haben der Schule fernzubleiben, bis die Gefahr

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist. Gesunde Kinder bleiben, wenn in dem Hause, in welchem sie wohnen, ein Fall der unter a. genannten Krankheiten vorkommt, so lange vom Schulbesuche ausgeschlossen, bis nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Übertragung vorüber ist. Der Gouvernementsarzt hat das Recht, die Schüler in gesundheitlicher Beziehung zu überwachen und sie zu diesem Zwecke nach vorheriger Benachrichtigung des Leiters einer Besichtigung oder Untersuchung zu unterziehen.

§ 9. Für jede andere notwendige Schulversäumnis ist vorher vom Vater oder dessen gesetzlichen Stellvertreter schriftlich oder mündlich Urlaub einzuholen.

§ 10. Hinsichtlich der Schulbücher, Hefte usw. haben die Schüler den Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Alle Bücher und Hefte sind in sauberem, schicklichem Zustande zu halten. Die Schule ist berechtigt, die Benutzung unsauberer und veralteter Lehrbücher zu verbieten und zu verlangen, daß sie durch neue vorschriftsmäßige ersetzt werden.

§ 11. Bücher welche nicht zum Unterricht gehören, Spielzeug u. dergl. dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

§ 12. Jeder Schüler, der durch Mutwillen oder grobe Fahrlässigkeit Eigentum der Schule beschädigt, muß Ersatz leisten.

§ 13. Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie außerhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitte zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien, theatralischen Aufführungen u. dergl. ist nur in Begleitung der Eltern oder geeigneter Stellvertreter gestattet; die Mitwirkung von Schülern bei öffentlichen theatralischen und ähnlichen Aufführungen bedarf der Genehmigung der Schule.

§ 14. Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres erhaltenen Zeugnisse haben die Schüler am ersten Tage des wieder beginnenden Unterrichts mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen gesetzlichen Stellvertreters versehen dem Klassenlehrer vorzulegen.

§ 15. Das Schuljahr beginnt nach den großen Ferien, im September.

Die Ferienordnung wird alljährlich durch das Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet bekannt gemacht.

15. Statut für die Hochschule von Tsingtau, vereinbart zwischen der Kaiserlich deutschen und der Kaiserlich chinesischen Regierung.

(Amtsbl. 1909 S. 203.)

Artikel 1. Die Lehranstalt, für die dieses Statut gilt, wird von der deutschen und chinesischen Regierung gemeinsam betrieben. Zu den Einrichtungskosten trägt China die Summe von 40 000 ℳ bei, zu den laufenden Ausgaben jährlich ebenfalls 40 000 ℳ. Der chinesische Beitrag zu den laufenden Ausgaben wird jedoch nur für den Zeitraum von zehn Jahren gewährt. Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 2. Die Anstalt führt den Namen „Hochschule für Spezialwissenschaften mit besonderem Charakter“ und wird in Tsingtau errichtet. Sie gliedert sich in zwei Teile: eine Unterstufe, in der die allgemeine Vorbildung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vermittelt wird, und in eine Oberstufe, die in die höheren Spezialwissenschaften einführt. Neben dem abendländischen Bildungsgange läuft in beiden Stufen parallel die chinesische.

Artikel 3. Die Unterstufe (oder Vorbereitungs-Abteilung) hat einen sechsjährigen Lehrgang. Lehrfächer sind: Deutsch, allgemeine Geschichte und Geographie, Mathematik, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie. Über den Unterricht in den chinesischen Klassikern, sowie in der chinesischen Sprache, Ethik, Moral, Geschichte und Geographie werden besondere Bestimmungen erlassen. Die Abteilung endet mit einer Abgangsprüfung.

Artikel 4. Die Oberstufe besteht aus vier Abteilungen: einer staatswissenschaftlichen, einer medizinischen, einer technischen einer forst- und landwirtschaftlichen. Der Unterricht im Deutschen und Chinesischen wird in allen Abteilungen fortgesetzt. In der staatswissenschaftlichen Abteilung dauert der Unterricht drei Jahre. Lehrfächer sind: Völkerrecht, allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Etatsrecht, Eisenbahnrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

In der medizinischen Abteilung dauert der Unterricht vier Jahre, daran schließt sich noch ein Jahr praktischer Ausbildung. Zu Übungen dient das (Faber)-Hospital in Tsingtau.

In der technischen Abteilung dauert der Unterricht drei bis vier Jahre. Lehrfächer sind: Maschinenbau, Hochschule, Eisenbahnbau, Bergbau und Elektrotechnik. Die Werkstätten der Werft, der Bergbau- und Eisenbahngesellschaft werden als Anschauungsmaterial benutzt.

In der forst- und landwirtschaftlichen Abteilung dauert der Unterricht drei Jahre. Außer der Waldwirtschaft werden gelehrt: Viehzucht, die Verwendung landwirtschaflicher Maschinen u. a.

Jede der vier Abeilungen schließt mit einer Prüfung ab. Über die chinesischen Lehrfächer in den Abteilungen werden besondere Bestimmungen erlassen.

Artikel 5. Die Schüler werden durch die Unterrichtsbehörde von Schantung der Schule zugewiesen, und zwar sollen die aus den „niederen Schulen der höheren Stufe“ abgehenden als die aufnahmefähigen gelten. Falls die deutschen Behörden Schüler der Anstalt überweisen wollen, muß zunächst die Unterrichtsbehörde von Schantung feststellen, ob ihre Kenntnisse denen der aus einer „niederen Schule der höheren Stufe“ abgehenden entsprechen. Danach wird die genannte Unterrichtsbehörde sie der Anstalt überweisen.

Artikel 6. Alle Schüler der Anstalt sollen innerhalb derselben wohnen. Sie haben die mit Kaiserlicher Genehmigung vorgeschriebene Uniform der Zöglinge der Staatsschulen zu tragen.

Artikel 7. Die in die unterste Klasse der Unterstufe Aufzunehmenden sollen wenigstens dreizehn und höchstens fünfzehn Jahre alt sein und eine „niedere Schule der höheren Stufe“ beendet haben. In bezug auf Kenntnisse in fremden Sprachen und Wissenschaften sollen zunächst keine Anforderungen an sie gestellt werden.

Artikel 8. Die Abgangsprüfung in der Unterstufe berechtigt zum Eintritt in eine beliebige Abteilung der Oberstufe. Schüler, die eine andere Schule mittleren Grades beendet haben und in die Oberstufe einzutreten wünschen, müssen sich einer Prüfung unterziehen. Wird dabei festgestellt, daß ihre Kenntnisse denen der aus der Unterstufe abgegangenen entsprechen, so erfolgt ihre Aufnahme.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Artikel 9. Das Schul- und Kostgeld in Unterstufe wie Oberstufe, sowie der besondere Zuschlag, den die Schüler der medizinischen Abteilung zu zahlen haben, muß alle halbe Jahre im voraus bezahlt werden. Diejenigen, die die Anstalt zu verlassen wünschen, müssen dies drei Monate vorher anmelden. Eine Rückzahlung des für ein Halbjahr vorausbezahlten Schulgeldes findet jedoch in keinem Falle statt.

Artikel 10. Neben der geistigen soll auch die körperliche Ausbildung der Schüler gepflegt werden. Es sollen daher Turn- und Spielplätze mit der Anstalt verbunden werden.

Artikel 11. Hinsichtlich der Lehrpläne der verschiedenen Klassen sowie hinsichtlich der allgemeinen Ordnung werden besondere Vorschriften erlassen werden nach Maßgabe der von der Chinesischen Regierung erlassenen Schulregulationen.

Artikel 12. Schüler, die sich gegen die bestehenden Vorschriften vergehen, werden je nach der Schwere des Falles mit den Strafen belegt, die in den mit Kaiserlicher Genehmigung erlassenen Schulverordnungen vorgesehen sind.

Artikel 13. Religiöse Propaganda darf in der Anstalt nicht stattfinden.

Artikel 14. Die Anstalt untersteht einem Direktor. Er wird von der deutschen Regierung ernannt und führt die Oberleitung über die gesamte Anstalt. Vom Direktor an abwärts erhalten sämtliche Beamte, sowie alle europäischen und chinesischen Lehrer ihr Gehalt von der Anstalt. Ferner befindet sich an der Anstalt dauernd ein Studieninspektor, den die chinesische Regierung ernennt. Er soll darüber wachen, ob der Betrieb der Anstalt dem vereinbarten Statut entspricht, und der chinesichen Unterrichtsbehörde darüber Bericht erstatten. Ferner soll er die Lehrer des chinesischen Unterrichts überwachen, auch den Fleiß, die Leistungen und das Betragen der Schüler beobachten und den Direktor von seinen Beobachtungen in Kenntnis setzen. Der Studieninspektor ist dem Direktor nicht disziplinarisch unterstellt.

Artikel 15. Die Lehrer, die Unterricht erteilen in der Lehre der chinesischen Klassiker, sowie in der chinesischen Sprache, Ethik, Moral, Geschichte und Geographie sollen von der Unterrichtsbehörde von Schantung ausgewählt und zur Anstellung vorgeschlagen werden. Falls den deutschen Behörden besonders tüchtige chinesische Lehrkräfte bekannt sind, können auch diese sie vorschlagen. Die Unterrichtsbehörde von Schantung soll aber vor ihrer Anstellung ihre Qualifikation feststellen.

Artikel 16. Die Anstalt wird von der chinesischen Regierung ausdrücklich als solche amtlich anerkannt. Gelegentlich soll sie von sachverständigen Vertretern der Provinzialregierung von Schantung oder des Unterrichtsministeriums in Peking besichtigt werden. Zur Teilnahme an den Prüfungen entsendet das Unterrichtsministerium in Peking einen Vertreter. Die Abgangszeugnisse werden dann von ihm gemeinsam mit dem Direktor und dem Studieninspektor unterzeichnet.

Artikel 17. Die Schüler, die die Abgangsprüfung bestanden haben, können auf ihren Wunsch in die Kaiserlich chinesische Universität eintreten und erhalten dort nach Beendigung ihrer Studien ebenso wie die anderen Zöglinge der Universität die literarischen Grade. Diejenigen, die nicht willens oder nicht imstande sind, in die Universität einzutreten, erhalten zwar keine Grade, die chinesischen Behörden können aber trotzdem ihre Verwendung im Staatsdienste in Aussicht nehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Artikel 18. Sobald wie möglich soll der Anstalt ein Übersetzungsbureau angeschlossen werden, in dem die chinesische Bearbeitung deutscher Lehr- und Handbücher betrieben wird.

16. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend gesundheitspolizeiliche Kontrolle. Vom 6. September 1909. Vgl. auch Nr. 12.

(Amtsbl. 1909 S. 211.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe, vom 13. Juli 1904 (Amtsbl. S. 153)*) werden die wegen Pestgefahr gegen die Herkünfte aus Hongkonk, Canton und Amoy angeordneten Maßregeln wieder aufgehoben.

Die Bekanntmachung vom 6. Juli 1909 (Amtsbl. S. 154) tritt außer Kraft.

Tsingtau den 6. September 1909.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

17. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts, betreffend Deutsch-Chinesische Hochschule in Tsingtau. Vom 6. September 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 227.)

Betrifft die Leitung der Deutsch-Chinesischen Hochschule.

18. Bekanntmachung des Hafenbaudirektors, betreffend Trinkwasserversorgung. Vom 13. September 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 217.)

Nachdem fast sämtliche Grundstücke an die Wasserleitung angeschlossen sind, werden am 1. Oktober d. J. die noch im Stadtgebiet bestehenden öffentlichen Zapfstellen geschlossen.

An der Tsingtaubrücke, am kleinen Hafen, bei der Unterführung in der Schansistraße, an dem früheren Artillerie-Verwaltungsgebäude und in der Herthastraße bei der Thetisstraße werden Ventilbrunnen geöffnet, an denen nach Bedarf das Wasser nach Tins verkauft wird.

Eine Traglast von 2 Tins kostet ein Zehnkäschstück; für einen Dollar sind Bons auf 130 Traglasten bei der Bauabteilung II käuflich.

Tsingtau, den 13. September 1909.

Der Hafenbaudirektor.

19. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 30. September 1909. Vgl. auch Nr. 21 und 23.

(Amtsbl. 1909 S. 231 ff.)

An Stelle der als Anlage zur Kajen- und Lagerhausordnung veröffentlichten Gebührenordnung vom 13. Oktober 1908 (Amtsbl. S. 317)*) tritt vom

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 294.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd XII S. 575 ff

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Oktober 1909 ab die nachstehende neue Gebührenordnung, und zwar gilt sie für alle nach Beginn des 1. Oktober 1909 eintreffenden Schiffe.

Tsingtau, den 30. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

Anlage zur Kajen- und Lagerhausordnung vom 2. September 1908 (Amtsbl. S. 283).*)

Gebührenordnung.

A. Kajenbetriebsgebühren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Nachtarbeiten wird vom Schiff eine Nebengebühr von 5 Dollar für jede angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 50 Dollar für die Nacht (§ 7 der Kajen- und Lagerhausordnung), für Sonn- und Feiertagsarbeiten eine solche von 20 Dollar erhoben; von dieser Gebühr wird eine Entschädigung für die Lösch- und Ladearbeiten nicht gezahlt.

Erfolgt die Arbeit auf Anfordern der Verwaltung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte (§ 3 der Kajen- und Lagerhausordnung).

2. Für Einfüllen von Kohlen über die Kaje oder aus Leichtern in einen Dampfer zu seinem eigenen Gebrauch werden 7½ Cent für 1000 kg gerechnet ohne Gewährung einer Entschädigung für die Ladearbeiten. Die unter 1 genannten Gebühren werden in diesem Falle nicht erhoben.

3. Für Ausbesserung der Verpackungen und sonstige außerordentliche Leistungen werden die Auslagen und Selbstkosten mit 25 bis 100 % Aufschlag berechnet.

4. Für Ausstellung von Bescheinigungen ist eine Gebühr von 3 Dollar zu entrichten.

5. Die auf Grund des Tarifs zu zahlende Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 35 Cent; die Rechnungsbeträge werden auf 5 Cent nach oben abgerundet.

6. Bei Gütern von mehr als 1000 kg Stückgewicht wird für das Aufsetzen, Absetzen und Überladen von Stücken berechnet:

bis zu 2 000 kg	4,50 Doll.	bis zu 7 000 kg	24,50 Doll.
„ „ 3 000 „	7,50 „	„ „ 8 000 „	30,00 „
„ „ 4 000 „	11,00 „	„ „ 9 000 „	36,00 „
„ „ 5 000 „	15,00 „	„ „ 10 000 „	42,00 „
„ „ 6 000 „	19,50 „		

von 10 000 kg an für je 1000 kg mehr 6 Doll.

Werden die Kräne und Hebezeuge der Verwaltung benutzt, so beträgt die Gebühr für je 1000 kg 7,50 Dollar bei einem Mindestsatz von 50 Dollar.

Findet eine längere Niederlegung der Lasten auf der Kaje statt, als durch Bearbeitung zum Zwecke der Übergabe selbst notwendig ist, so wird, außer den etwa erwachsenden Lagergeldern, für die zweite Hebung die Hälfte der Krangebühren erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Bei sperrigen und außergewöhnlich umfangreichen Gütern kann je nach den Umständen ein Zuschlag bis zu 100 % zu dem Tarif berechnet werden.

8. Für Wägen und Messen hat der Antragsteller bei der Einlieferung oder Abnahme 10 Cent für 1000 kg oder 1 cbm (= 35½ engl. cbfuß) zu entrichten; für stückweises Wägen und Messen 12 Cent für 1000 kg oder 1 cbm (= 35½ engl. cbfuß), mindestens jedoch 6 Cent für jedes Kollo.

Dieselbe Gebühr wird bei Kontroll-Verwägungen oder -Vermessungen erhoben, falls die gemachten Angaben sich als unrichtig erweisen.

9. Von Kolli mit Wertangabe wird eine Gebühr von 0,33 % des Wertes erhoben.

Ausgenommen sind Post und Kontanten, falls sie direkt an das Schiff angeliefert, bzw. von dort abgenommen werden.

10. Die Verwaltung ist nur verantwortlich bis zu einem Werte von 1 Dollar für das cbdm, im Höchstbetrage von 300 Dollar für das Kollo; es sei denn, daß ein besonderes Abkommen unter ausdrücklicher Wertangabe gezeichnet ist.

11. Die freie Lagerfrist von zehn Tagen verlängert sich auf einen Monat für Holz, Zement, Kohlen, Dachziegel, Granitsteine; auf zwei Monate für folgende Ausfuhrgegenstände: Bohnenkuchen, Datteln, Bohnenöl, Baumwolle, Wolle, Salz, Erbsen, Bohnen, Sesamsamen, Nudeln, Melonensamen, Erdnüsse, Hau- und Kalksteine, auf 20 Tage für ganze Umschlagsladungen bei rechtzeitiger Anmeldung und für Strohborten.

12. Wenn aus einem Seeschiff auf die Kaje gelöschte Güter in ein anderes Seeschiff, namentlich einen Küstenfahrer, innerhalb 20 Tagen wieder verladen werden (Umschlagsladung), so fällt die Gebühr für die Wiederverladung fort.

Wenn Güter direkt von einem in ein anderes Seeschiff übergeladen werden, ohne die Kaje zu berühren, so soll nur die Hälfte der Tarifgebühren in Anrechnung kommen.

13. Für das Aufbewahren von Gepäckstücken und Privateffekten wird eine Gebühr von 10 Cent für Stück und Woche gerechnet.

14. Ganze Dampfer- oder Segelschiffsladungen von Holz, Petroleum in Kisten, Kohlen, Erzen und Eisenbahnmaterialien können von den Empfängern vom Schiff direkt abgenommen, bzw. vom Verlader an das Schiff gebracht werden; die Kajegebühr beträgt dann die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr.

Die gleiche Gebührenermäßigung tritt ein beim Leichtern von Waren im kleinen Hafen, die auf der Reede gelöscht oder geladen werden.

Eine Entschädigung für Lösch- und Ladearbeit wird nicht gewährt.

15. Für Waren, welche direkt vom Schiff auf Eisenbahnwagen verladen werden und umgekehrt, werden die einfachen Tarifsätze erhoben. Im übrigen gelten für das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen besondere Sätze.

16. Von den im Tarif nicht besonders aufgeführten Gütern werden Gebühren je nach Umfang, Gewicht oder Wert erhoben (etwa 60 Cent für Einfuhr, 50 Cent für Ausfuhr für die Gewichts- oder Maßtonne).

17. Die Schiffe, welche mit Ladung direkt von Europa oder Amerika hier anlaufen oder direkt dorthin abgefertigt werden, zahlen eine Molengebühr von 0,50 Dollar für je 1 engl. Fuß (= 0,3 m) Länge des Schiffes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Tarif für an der Kaje gelöschte und von der Kaje geladene Waren.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cent
1	*Asphalt	1000 kg	55
2	*Bambusbesen (wenigstens 15 Kolli auf 1 cbm)	Kollo	4
3	*Baumwolle, roh, einheimische Packung:		
	a) klein	Ballen	7
	b) groß	„	14
	amerikanische und Bombay-, in Preßpackung	„	35
4	Baumwollengarn:		
	a) klein (bis zu 250 lbs.): Strohverpackung	„	12½
	b) groß (über 250 lbs.): indisches oder Schanghai	„	25
5	Bier:		
	a) in Kisten	Kiste	6
	*b) in Fässern bis 20 l	Faß	5
	bis 50 l	„	8
	größere	„	10
6	Bohnen und Erbsen	Pikul	3
7	Bohnenkuchen, Stück bis zu ½ Pikul	Stück	1
	in Kisten oder Säcken	Pikul	3
8	Borsten	Kiste	10
9	Cement	Kollo	8
10	Cigaretten	Kiste	25
11	*Cokes	1000 kg	60
12	Dachpappe	Rolle	3
13	Datteln	Pikul	4
14	Düngemittel, künstliche	„	3
15	Eier in gebrauchten Petroleumkisten	Kiste	4
	größere: wie Küstenladung.		
16	*Eisenbahnmaterial unter 1000 kg	100 kg	10
	über 1000 kg: Schwerguttarif.		
17	Ellengüter (Piecegoods):		
	a) kleine bis 0,4 cbm	Ballen	17½
	b) große	„	30
18	Erdnüsse und Erdnußkerne	Pikul	4
19	*Erze: wie Kohlen.		
20	Europäische, amerikanische australische, indische und japanische Waren, soweit sie im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, Ballen oder Kiste:		
	a) kleine Kolli bis 100 kg oder 0,2 cbm	Kollo	8
	b) größere	je 100 kg oder 0,2 cbm	8
21	*Fahrzeuge:		
	a) kleine (Rikschas usw.)	Stück	50
	b) große	„	150
22	Feuerwerkskörper	Kiste	15
23	Fleisch, frisches	100 kg	7
24	Frische Früchte und Gemüse	Kollo	1½
25	Gesalzener und präs. Kohl	Pikul	4
26	Getreide	„	4
27	Glas: Fensterglas und Platten bis 100 kg	Kiste	5
	Im übrigen wie Europaladung.		
28	Graßcloth:		
	a) kleine Kolli bis ½ Pikul	Kollo	5
	b) größere	„	10
29	Häute in gewöhnlicher Packung, Bündel:		
	a) kleine bis 0,25 cbm	Bündel	10
	b) größere	je 0,25 cbm	10

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cent
30	Heringe (wenigstens 30 Tönnchen auf 1 cbm)	Tönnchen	2
31	Heu in Ballen	1000 kg	60
32	*Holz:		
	a) hartes europäisches, amerikanisches, australisches, indisches	cbm	70
	b) amerikanisches Rot- und Weichholz	„	65
	c) ostasiatisches Hart- und Weichholz	„	60
	d) Gruben- und Rundholz:		
	bis zu 3 m	Stück	2½
	größere	„	5
	e) Feuerholz	Bündel	2
33	Holzkohle	Kollo	3
34	Iltisbrunnen und andere Tsingtauer Mineralwässer	„	5
35	*Indigo, künstlicher, in Fässern (1 Pikul Inhalt)	Faß	20
36	Kartoffeln	Sack	4
37	Kerzen:		
	kleine Schachteln und Kisten bis ½ Pikul	Kollo	2
	größere: wie Europaladung.		
38	*Knochen	Pikul	3
39	Kohlen:		
	*a) offen	1000 kg	50
	b) unter Dach	„	55
40	Kokons	Pikul	10
41	Küstenladung, soweit sie im Tarif nicht besonders aufgeführt ist:		
	a) kleine Kolli bis zu 100 kg oder 0,2 cbm	Kollo	7
	b) große Kolli	je 100 kg oder 0,2 cbm	7
42	*Lebendes Vieh:		
	a) Kleinvieh (Schafe, Schweine usw.)	Stück	10
	b) Großvieh (Pferde, Kühe usw.)	„	25
43	Lumpen	Pikul	3
44	Maschinen und Maschinenteile, Maschinengewehre, Geschütze:		
	unter 1000 kg	100 kg	10
	*über 1000 kg Schwerguttarif.		
	unter Schutz (Schuppen usw.) doppelter Tarif.		
45	Matten	Kollo	12
46	Mehl in Säcken:		
	a) zu 50 lbs	Sack	1½
	b) größere	Pikul	3
47	Melonensamen	„	4
48	Metalle:		
	*a) Blei in Mulden, Platten; Eisen und Stahl, neu, in Bündeln, Stangen; eiserne Träger, Röhren; eiserne Schienen, Platten; Bleche, Wellblech, Drahte, Drahtstifte, fabriziertes Eisen	100 kg	7
	*b) Alteisen, Abfallstücke, alte Hufeisen, alte Platten, alter Draht usw., ferner Roheisen	„	5
	c) Kupfer, Bronze, Nickel, sowie Bleche und Drahte davon	„	15
	d) Messing, Weißmetall u. dgl., sowie Bleche und Drahte davon	„	10
	Eisen- und Metallwaren in Verpackung: wie Europaladung bzw. Küstenladung.		
49	*Munition	Kiste	35
50	*Naphtha:		
	a) in Kisten	„	5
	b) in Fässern	Faß	35

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cent
51	Nudeln (Vermicelli)	Ballen	12
52	Öl:		
	*a) Erdnuß- und Bohnenöl usw. per Korb (chinesische Packung), Faß usw.	Kollo	8
	b) desgl. in europäischer Packung für Export in Kisten oder Tins bis 1 Pikul	„	4
	*c) Maschinenöl in Fässern	Faß	20
	d) Farböl und Ölfarben in Dosen bis zu 30 lbs	Dose	3
	Im übrigen wie Europaladung.		
53	*Palmblattfächer (wenigstens 15 Kolli auf 1 cbm)	Kollo	4
54	Papier:		
	a) europäisches, bis 0,3 cbm	Ballen	20
	b) „ größere	„	30
	c) chinesisches in Verpackung bis zu 20 lbs	Kollo	1½
	d) „ „ „ „ „ 60 „	„	3
	e) „ „ „ „ „ 150 „	„	6
	f) Zeitungspapier (alte Zeitungen) bis zu 2 Pikul	Ballen	6
	g) „ größere	„	12
55	Petroleum:		
	*a) in Kisten	Kiste	3
	b) in Masse (ohne Packung) — ohne Gewährung einer Entschädigung für die Löscharbeiten	cbm	40
56	*Pferdekasten, leer	Stück	150
57	*Pflanzen (wenigstens 30 Kolli auf 1 cbm)	Kollo	2
58	Pianos (in Kisten)	Kiste	200
59	Reis in Säcken	Pikul	5
60	Säcke:		
	a) in Preßpackung	Ballen	40
	b) in gewöhnlicher Küstenpackung	„	25
61	*Särge	Stück	200
62	Säuren	Kollo	35
63	*Salz	Pikul	3
64	Samschu:		
	a) klein	Kruke	2
	b) groß	„	5
65	Seekraut (Seaweed):		
	a) bis zu 1 Pikul	Kollo	4
	b) größere	„	6
66	Seide:		
	a) in Kisten (weiße und gelbe Seide)	„	25
	b) Pongees in kleinen Kisten oder Bündeln	„	15
	c) Roh- und Abfallseide in Ballen	„	12
	d) Seidenwaren in Kisten	„	25
67	Seife:		
	a) klein bis zu 28 lbs	„	2
	b) groß bis zu 56 lbs	„	4
	Im übrigen wie Europaladung.		
68	Sesamsamen	Pikul	3
69	Sodaasche in Säcken	„	3
70	*Steine:		
	a) Granit, behauen und unbehauen	1000 kg	25
	b) Mauersteine, Dachziegel usw.	1000 Stück	100
	c) Chamottesteine	„	250
	d) Kalksteine	1000 kg	25
71	Streichhölzer, japanische:		
	a) kleine Kisten (gelb)	Kiste	5
	b) große (Doppel-) Kisten (gelb)	„	10
	c) große Kisten (weiß)	„	30

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cent
72	Strohborten:		
	a) in Ballen	Ballen	25
	b) in Kisten	„	30
73	*Töpferwaren in Lattenkisten, je 0,1 cbm	Kiste	6
74	*Tonrohre:		
	a) bis zu 30 cm Lichtweite	Stück	3
	b) über 30 cm Lichtweite	„	6
75	Waffen:		
	a) Kisten bis 0,5 cbm	Kiste	35
	b) größere	je 0,5 cbm	35
76	Wolle:		
	a) in Ballen (chinesische Packung von ungefähr $1^1/_2$ Pikul)	Ballen	12
	b) in Preßpackung bis 0,5 cbm	„	25
	c) größere	„	40
77	Zählstöcke, chinesische (wenigstens 100 Kolli auf 1 cbm)	Kollo	1
78	Zucker in Säcken	Pikul	4
	Im übrigen wie Europaladung.		

* = Im Freien aufbewahrte Waren. 1 Pikul = 60,4 kg, 1000 kg = 16,5 Pikul, 1 lb = 454 gr.

Bemerkungen.

1. Die angegebenen Tarifsätze sind die Mindestsätze für 1 Kollo.
2. Leere Gefäße (Fässer, Kisten usw.) sowie Kisten und Säcke mit leeren Flaschen zahlen die halben Gebühren.

B. Lagergebühren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einlageranweisungen werden gebührenfrei ausgestellt, es sei denn, daß die Lagergebühr unter 50 Cent für den Monat ist. In diesem Falle wird die Lagergebühr auf 50 Cent erhöht. Für Übertragungsscheine wird eine Gebühr von 1 Dollar, für die Schreibarbeiten bei den Anträgen auf Einlagerung von Gütern (Erfüllung der Zollformalitäten, Abstempeln des Konnossements durch den Schiffsagenten usw.) eine Schreibgebühr von 50 Cent gerechnet.

2. Für Ausbesserung der Verpackungen und sonstige außerordentliche Leistungen, wie Umstapeln, Aufstapeln der Güter, werden die Auslagen und Selbstkosten im allgemeinen je nach dem Wert mit 25 bis 100 % Aufschlag berechnet.

3. Von Kolli mit Wertangabe wird eine Gebühr von 0,5 % des Wertes für den Monat erhoben.

4. Die Verwaltung ist nur verantwortlich bis zu einem Werte von 1 Dollar für den cbdm, im Höchstbetrage von 300 Dollar für das Kollo, es sei denn, daß ein besonderes Abkommen unter ausdrücklicher Wertangabe gezeichnet ist.

5. Neben der Lagergebühr wird eine Nebengebühr von 4 Cent für 100 kg oder 0,10 cbm für den Transport zum oder vom Lagerraum berechnet, mindestens jedoch 50 Cent. Die Nebengebühr fällt weg oder wird ermäßigt, wenn die Lagerung der Waren mit der Entlöschung örtlich zusammenfällt oder besondere Unkosten für die Lagerung nicht entstehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Tarif.

1. Waren zahlen eine Lagergebühr je nach Umfang oder Gewicht.

2. Die Lagergebühr beträgt im allgemeinen 45 Cent für 1 cbm oder 1000 kg für den Monat. Der angefangene Monat wird für voll gerechnet.

Ausnahmen:

a) chinesische Ausfuhrwaren: Bohnen, Bohnenkuchen, Datteln, Nudeln, Salz zahlen 25 Cent für den cbm und Monat;

b) Borsten, Seide, wertvolle Metalle zahlen 75 Cent für cbm und Monat;

c) Holz, Kohlen, Zement und altes Eisen zahlen 25 Cent für 1000 kg oder 1 cbm und Monat.

3. Besondere Abmachungen werden für die Lagerung größerer Stapel, Waffen usw. und für die Lagerung auf längere Zeit, sowie für die Bearbeitung von Waren in den Lagerspeichern getroffen.

20. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Ausgabe von Nickelmünzen. Vom 11. Oktober 1909. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 23. November 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 259.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1. Für das Schutzgebiet von Kiautschou werden amtlich ausgeprägte Scheidemünzen aus Nickel im Nennwerte des zehnten und zwanzigsten Teiles eines mexikanischen Dollars in Umlauf gesetzt.

§ 2. Die Nickelmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit dem Anker, die Aufschrift „Deutsches Kiautschou-Gebiet", die Wertangabe und die Jahreszahl; auf der anderen Seite in chinesischen Schriftzeichen die Aufschrift „Kaiserlich Deutsche Münze" in der Mitte und „Tsingtau" mit der Wertangabe am Rande.

§ 3. Die Nickelmünzen sind bei allen Zahlungen sowohl bei öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr bis zum Betrage von drei Dollar mexikanischer Währung anzunehmen.

§ 4. Die Gouvernementskasse nimmt Nickelmünzen in jedem Betrage in Zahlung und verabfolgt im Umtausche mexikanische Dollar gegen Einzahlung von Nickelmünzen.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche erstreckt sich nicht auf durchlöcherte, auf anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigte und auf verfälschte Münzen.

§ 6. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs wird der Zeitpunkt bestimmt, von dem an der Umlauf der Silberscheidemünzen von 5, 10 und 20 Cent chinesischer und hongkonger Prägung eingeschränkt oder untersagt wird.

Tsingtau, den 11. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

21. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 26. Oktober 1909.

Vgl. auch Nr. 19 und 23.

(Amtsbl. 1909 S. 269.)

Der Tarif für an der Kaje gelöschte und von der Kaje geladene Waren (Amtsbl. 1909, S. 233) erhält unter „Nr. 18: Erdnüsse und Erdnußkerne" den Zusatz „Walnüsse".

Tsingtau, den 26. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

22. Bekanntmachung des Hafenamts für Seefahrer. Vom 26. Oktober 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 273.)

Betrifft Entfernung der auf der Außenreede von Tsingtau zwischen der Tsingtau-Brücke und der Arkona-Insel ausgelegten Festmacherboje.

23. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 2. November 1909.

Vgl. auch Nr. 19 und 21.

(Amtsbl. 1909 S. 273.)

Der Tarif für an der Kaje gelöschte und von der Kaje geladene Waren (Amtsbl. 1909, S. 233) erhält unter „Nr. 18: Erdnüsse und Erdnußkerne" „Aprikosenkerne".

Tsingtau, den 2. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hahn.

24. Bekanntmachung des Hafenamts für Seefahrer. Vom 27. November 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 295.)

Betrifft: Feststellung weiterer unregelmäßiger Felsen an der Ost- und Südost-Ecke des Haihsi-Flachs in der Kiautschou-Bucht.

25. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend gesundheitspolizeiliche Kontrolle. Vom 10. Dezember 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 307.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe, vom 13. Juli 1904 (Amtsbl. S. 153)*) werden die Häfen von Hankau und Kobe als pestverdächtig erklärt.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 294.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gegen die Herkünfte aus diesen Häfen wird die gesundheitspolizeiliche Kontrolle angeordnet.

Tsingtau, den 10. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

26. Bekanntmachung des Oberrichters, betreffend Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou. Vom 15. Dezember 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 324.)

Die im § 10 des Deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 und § 29 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 vorgesehenen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou erfolgen im Jahre 1910:

1. durch das „Amtsblatt für das Deutsche Kiautschougebiet" in Tsingtau,
2. durch den „Ostasiatischen Lloyd" in Schanghai,
3. auf Antrag der zahlungspflichtigen Partei, jedoch ohne Einfluß auf ihre Wirksamkeit, auch in den „Tsingtauer Neuesten Nachrichten" oder der „Kiautschou-Post".

Tsingtau, den 15. Dezember 1909.

Kaiserliches Gericht von Kiautschou, Abt. I.

27. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Erhebung von chinesischen Grundsteuern in dem deutschen Kiautschou-Gebiete. Vom 16. Dezember 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 319.)

Nach § 2 der Verordnung, betreffend die Erhebung von chinesischen Grundsteuern in dem deutschen Kiautschougebiete, vom 5. Mai 1904 (Amtsbl. S. 85)*) unterliegt Ackerland von Chinesen, das nicht zum Steuerregister angemeldet ist, der Einziehung.

Scheinbar ist diese Bestimmung bei der chinesischen Bevölkerung des Schutzgebiets in Vergessenheit geraten. Denn in zahlreichen Fällen ist die Anmeldung von bestelltem Land, sei es nun Acker-, Obst- und Gemüseland oder auf den Bergen urbar gemachtes Land, unterblieben.

Allen, die die Anmeldung bisher verabsäumt haben, soll noch eine Gelegenheit gegeben werden, das Land nachträglich anzumelden und so einen Verlust durch Einziehung zu vermeiden. Für die nachträgliche Anmeldung wird eine Frist bis zum 1. April 1910 festgesetzt.

Innerhalb dieser Frist ist sämtliches noch nicht angemeldete Acker-, Obst- und Gemüseland, sowie das auf den Bergen urbar gemachte Land zu den Steuerregistern anzumelden.

Nach Ablauf der Frist wird alles nicht angemeldete Land eingezogen werden. Des weiteren ist alles Land, welches späterhin noch urbar gemacht werden soll, vor der Urbarmachung anzumelden. Unterlassung der Anmeldung hat auch in diesem Falle die Einziehung zur Folge.

**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 281.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die chinesische Bevölkerung wird in ihrem eigenen Interesse eindringlich ermahnt, die Anmeldung nicht zu versäumen. Die Anmeldung kann auf dem Bezirksamt in Litsun oder auf den Polizeistationen erfolgen, wo auch Formulare zur Anmeldung erhältlich sind.

Tsingtau, den 16. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

28. Bekanntmachung des Oberrichters, betreffend Geschäftsverteilung des Kaiserlichen Obergerichts und des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou für 1910. Vom 16. Dezember 1909.

(Amtsbl. 1909 S. 321.)

A. Obergericht.

a. Rechtsprechung.

Richter: Oberrichter Dr. Crusen (Vertreter für Sachen aus Abteilung I und III des Gerichts: der Richter der Abteilung II; für Sachen aus Abteilung II des Gerichts und für die Berufungen gegen Urteile der Bezirksämter: der Richter der Abteilung II des Gerichts).

Gerichtsschreiber: Sekretär Tabbert — i. V. des beurlaubten Obersekretärs Bergemann — (Vertreter: Sekretär Gerlach).

Protokollführer: Kanzlist Ketelsen.

Gerichtsvollzieher: Kanzlist Ketelsen (mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.) (Vertreter: Gefängnisoberaufseher Koch).

Zuständigkeit: Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Gerichts;
2. der Berufung gegen Urteile der Bezirksämter.

b. Justizverwaltung.

Vorstand: Oberrichter Dr. Crusen (Vertreter: Richter Lehmann).

Obersekretär: (i. V.) Sekretär Tabbert (Vertreter: Sekretär Gerlach).

Gerichtskasse: Rendant: Sekretär Gerlach; Kontrolleur: Sekretär Tabbert.

Gerichtsgefängnis: Vorsteher: Sekretär Tabbert (mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.) (Vertreten: Sekretär Gerlach); Oberaufseher: Koch.

Dolmetscher: Hilfsdolmetscher Ferring.

Bibliothekar: Sekretär Tabbert.

Kanzleivorsteher: Kanzlist Ketelsen.

Gerichtsdiener: Preiss.

Zuständigkeit:

1. Dienstaufsicht und Generalsachen;
2. Geschäfte des Kurators der Gerichtskasse;
3. Gefängnisverwaltung;
4. Vornahme der Sühneversuche in Privatklagesachen;
5. Auslieferungssachen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Gericht.

a. Richterliche Geschäfte.

I. Abteilung.

Oberrichter Dr. Crusen (Vertreter: Richter Lehmann).

Zuständigkeit:

1. die keiner bestimmten Abteilung überwiesenen Angelegenheiten;
2. Registerwesen und Schiffahrtssachen;
3. Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen;
4. Strafvollstreckung.

II. Abteilung.

Richter Wegener (Vertreter: Richter Lehmann).

Zuständigkeit:

1. die unter Zuziehung von Beisitzern zu verhandelnden und entscheidenden Zivilprozesse, sowie die Erledigung der mit solchen zusammenhängenden Anträge;
2. das Hauptverfahren in Strafsachen;
3. die durch das Schutzgebietsgesetz (§ 2) den Gerichten in erster Instanz zugewiesene Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Richters der Abteilung III in Strafsachen (§ 10 Nr. 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes);
4. die Entscheidung über ablehnende Bescheide der Abteilung III gemäß § 170 der Reichsstrafprozeßordnung.

III. Abteilung.

Richter Lehmann (Vertreter: Richter Wegener).

Zuständigkeit:

1. die nicht zur Zuständigkeit der Abteilung II gehörigen Zivilsachen;
2. das Vorverfahren in Strafsachen;
3. Konkurse und Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen;
4. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Register- und Schiffahrtssachen) einschließlich der Rechtshilfe-Ersuchen;
5. Aufgebots- und Entmündigungssachen;
6. Chinesensachen;
7. die durch das Schutzgebietsgesetz (§ 2) den Gerichten erster Instanz zugewiesene Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Richters der Abteilung II in Strafsachen (§ 10 Nr. 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes);
8. Die Einlegung von Rechtsmitteln in denjenigen Strafsachen, in welchen nach § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist.

Anmerkung. Falls dem Kaiserlichen Gouverneur ein Marinejustizbeamter beigeordnet ist, ist dieser in erster Linie Vertreter der Richter aller drei Abteilungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b. Geschäfte der Gerichtsschreiber.

I. Gerichtsschreiberei 1.

Sekretär Tabbert (i. V., Vertreter: Sekretär Gerlach).
Protokollführer: Kanzlist Ketelsen.
Zugewiesene Geschäfte:
1. die zur Zuständigkeit der Gerichtsabteilung I gehörigen Geschäfte;
2. die nichtchinesischen Strafsachen einschließlich der Entgegennahme von Anträgen.

II. Gerichtsschreiberei 2.

Kanzlist Ketelsen (mit einstweiliger Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt; Vertreter: Sekretär Gerlach).
Registratur für Chinesensachen: Hilfsdolmetscher Ferring.
Protokollführer: Marineschreiber Mordass (mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt).
Zugewiesene Geschäfte:
sämtliche Zivilsachen, einschließlich der Entgegennahme von Anträgen.

III. Gerichtsschreiberei 3.

Sekretär Gerlach (Vertreter: Sekretär Tabbert).
Registratur für Chinesensachen: Hilfsdolmetscher Ferring.
Protokollführer: Marineschreiber Mordass (mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt).
Zugewiesene Geschäfte:
1. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Register- und Schiffahrtssachen;
2. Konkurse und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen;
3. Chinesensachen mit Ausnahme der Zivilprozesse;
4. die keiner bestimmten Gerichtsschreiberei überwiesenen Angelegenheiten.

Vorstehender Verteilungsplan wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Tsingtau, den 16. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Oberrichter:
Dr. Crusen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen von Bedeutung für die Schutzgebiete.

1. Auszug aus dem Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Mitteilung eines Verzeichnisses der Behörden in Niederländisch-Indien und in den übrigen niederländischen Besitzungen, die zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme flüchtiger Verbrecher zuständig sind. Vom 14. Juni 1909.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Auswärtigen Amts vom 13. Mai d. J. hat die Niederländische Regierung aus Anlaß eines Einzelfalles, in dem . . . . um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in Niederländisch-Indien ersucht worden war, zur Sprache gebracht, daß gemäß Art. 8 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages vom 31. Dezember 1896 die verfolgende Behörde sich unmittelbar an die zuständige niederländische Behörde zu wenden hatte . . . . Es ist deshalb die Niederländische Regierung um Mitteilung eines Verzeichnisses der zuständigen Behörden ersucht worden.

Ew. Exzellenz ersuche ich ergebenst, das Verzeichnis nebst diesem Erlaß den Gerichtsbehörden des Schutzgebiets zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 14. Juni 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Anlage zu Nr. 1.

Verzeichnis der Behörden in Niederländisch-Indien und in den übrigen niederländischen Besitzungen, die zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme flüchtiger Verbrecher zuständig sind.

I. Niederländisch-Indien.

1. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) in Batavia: für die Provinzen Bantam, Batavia, Preanger-Regentschaften, Cheribon, Benkoelen, Lampongsche-Distrikte, Palembang, Djambi, Banka nebst zugehörigen Gebieten, Billiton und für den westlichen Teil von Borneo.

2. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) in Samarang: für die Provinzen Pekalongan, Samarang, Banjoemas, Kedoe, Djokjakarta, Soerakarta, Rembang und Madioen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) in Soerabaja: für die Provinzen Soerabaja, Kediri, Pasoeroean, Besoeki, Madoera, Bali und Lombok sowie für den südlichen und den östlichen Teil von Borneo.

4. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) in Medan: für die Provinzen Ostküste von Sumatra, Riouw nebst zugehörigen Gebieten und Atjeh nebst zugehörigen Gebieten.

5. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) in Makassar: für die Provinzen Celebes nebst zugehörigen Gebieten, Timor nebst zugehörigen Gebieten, Amboina, Ternate nebst zugehörigen Gebieten, Menado und Süd-Guinea.

6. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) in Padang: für die Provinzen Westküste von Sumatra und Tapanoeli.

II. Niederländische Besitzungen in Westindien.

7. Generalstaatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Hof van Justitie) in Paramaribo: für Surinam.

8. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) auf der Insel St. Eustatius: für diese Insel und für die Insel Saba.

9. Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Raad van Justitie) auf der Insel St. Martin: für diese Insel.

10. Generalstaatsanwalt bei dem Gerichtshofe (Hof van Justitie) der Kolonie Curaçao: für die übrigen Teile dieser Besitzung.

2. Bekanntmachung des Preußischen Justizministers, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind. Vom 2. Juni 1910.*)

(Preuß. Just. Minist. Bl. S. 175.)

Übersicht im Just. Minist. Bl. für 1889 S. 8ff. Ziffer 2 bis 6.
Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905 (Just. Minist. Bl. S. 159ff.) § 14ff.
Bekanntmachung vom 11. April 1906 (Just. Minist. Bl. S. 103).
Bekanntmachung vom 14. Mai 1907 (Just. Minist. Bl. S. 377).
Bekanntmachung vom 23. Juli 1908 (Just. Minist. Bl. S. 269).
Bekanntmachung vom 24. Juni 1909 (Just. Minist Bl. S. 229).

Die nachstehenden Übersichten der Orte, an denen sich gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, denen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, werden zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Übersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich Deutschen Konsulate entnommen, aus welchem der Name und Amtscharakter der Beamten ersichtlich sind.

Berlin, den 2. Juni 1910.

Der Justizminister.
I. V.: Küntzel.

*) Die mit Ziffern bezeichneten Anmerkungen sind solche der Bekanntmachung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In Abessinien: Adis-Abeba;
2. in Bulgarien: Sofia und Varna;
3. in China: Amoy, Canton, Charbin, Hankau, Mukden, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;
4. in Korea: Söul;
5. in Marocco: Casablanca und Tanger;
6. in Persien: Buschär und Teheran;
7. in Rumänien:[1]) Bukarest, Galatz und Jassy;
8. in Serbien:[2]) Belgrad;
9. in Siam: Bangkok;
10. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschem Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
11. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Adana, Aleppo, Alexandrien,[3]) Bagdad, Beirut, Cairo,[3]) Haiffa, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Salonik und Smyrna.

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist.

1. In Abessinien: Adis-Abeba;
2. in der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
3. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
4. in Brasilien: Amazonasgebiet (Postadresse Manáos), Bahia, Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio de Janeiro, Rio Grande do Sul und São Paulo;
5. in Bulgarien: Sofia und Varna;
6. in Chile: Valparaiso;
7. in China: Amoy, Canton, Charbin, Futschau, Hankau, Mukden, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;
8. in Columbien: Bogotá;
9. in der Republik Cuba: Havana;
10. in Dänemark: Kopenhagen;
11. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier, Hâvre, Marseille, Nizza, Paris und Saigon;

[1]) Tatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

[2]) Vgl. Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

[3]) Vgl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (a. a. O. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (a. a. O. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (a. a. O. S. 192), vom 6. Januar 1901 (a. a. O. S. 3), vom 4. Februar 1904 (a. a. O. S 61) und vom 29. Juni 1908 (a. a. O. S. 469).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

12. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Calcutta, Capstadt, Durban (Port Natal), Hongkong, Johannesburg, London, Melbourne, Montreal (Kanada), Pretoria, Singapore und Sydney;
13. in Italien: Florenz, Genua, Mailand, Messina, Neapel, Palermo und Rom;
14. in Japan: Kobe, Nagasaki, Schimonoseki und Yokohama;
15. in Korea: Söul;
16. in Liberia: Monrovia;
17. in Marocco: Casablanca, Fes und Tanger;
18. in Mexiko: Mexiko;
19. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
20. in Norwegen: Christiania;
21. in Paraguay: Asuncion;
22. in Persien: Buschär und Teheran;
23. in den portugiesischen Besitzungen: Lourenço Marques;
24. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
25. in Rußland: Charkow, Helsingfors, Kiew, Kowno, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Saratow, Riga, Tiflis und Warschau;
26. in Schweden: Stockholm;
27. in Serbien: Belgrad;
28. in Siam: Bangkok;
29. in Spanien: Barcelona und Madrid;
30. auf den Inseln der Südsee: Apia (Samoa);
31. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Adana, Aleppo, Alexandrien, Bagdad, Beirut, Cairo, Haiffa, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Salonik und Smyrna;
32. in Tunis: Tunis;
33. in Uruguay: Montevideo;
34. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Chicago, Cincinnati, Denver (Kolorado), Manila, New-Orleans, New-York, Philadelphia, San Franzisko, St. Louis, St. Paul (Minnesota) und Seattle;
35. in Zanzibar: Zanzibar und Mombassa;
36. in Zentralamerika: San José de Costarica.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen: D. = Deutsch. RKA. = Reichs-Kolonialamt. OA. = Deutsch-Ostafrika; SWA. = Deutsch-Südwestafrika; K. = Kamerun; T. = Togo; NG. = Neu-Guinea; KI. = Karolinen, Palau und Marianen; MI. = Marschall-Inseln; S. = Samoa; Ch. = Kiautschou. V. = Verordnung.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abfuhrwesen, in Swakopmund, SWA. 622; Aufhebung der V. hierüber für Swakopmund, SWA. 660; desgl. für Lüderitzbucht, SWA. 660.

Abgaben, s. Gebühren, Gewerbebetrieb, Steuern.

Aktenstücke über die Verhältnisse der Verwaltungsbezirke, OA. 355.

Anecho, T., Aufhebung der Zollhebestelle und Zulassung von Privatlagern ohne zollamtlichen Mitverschluß 72; Besteuerung der Eingeborenen 163, 358, 364; Festsetzung der Grenzen der Ortschaft für Bekämpfung der Stechmückengefahr, Anzeigepflicht bei Todesfällen und Beerdigung von Leichen 497; Beförderung von Mais, Palmkernen, Erdnüssen, Baumwolle, Baumwollsaat und Kopra auf den Lagunen des Bezirks 355; Errichtung von Palmkernprüfungsstellen im Bezirk 443.

Angoraziegen, Ausfuhr aus SWA. 64, 328.

Ansiedlungsbeihilfen an Militärpersonen und Beamte 8, 640.

Ansteckende Krankheiten, Abänderung der V. über Bekämpfung des Typhus und anderer ansteckender K. in Lüderitzbucht, SWA. 660; Gesundheitliche Maßnahmen dagegen, K. 648; Verhütung und Bekämpfung, T. 271, 272; Untersuchung der Schüler auf solche, T. 399.

Anwerbeverordnung für OA. 112, 180, (Ausführungsbestimmungen), 220 (Erlaß betr. Handhabung der A. sowie der Ausführungsbestimmungen); A. für NG. 147.

Anwerbung, s. Arbeiter.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, T. 271, 272; bei Todesfällen, T. 496, 497.

Apia, S., Abänderung der Schulordnung für die Regierungsschule 165; Abänderung der Gefängnisordnung 403.

Apotheken, Geschäftsordnung für die Regierungs-A. in T. 41; Verkauf von Medikamenten aus den Militärlazarett-A., SWA. 450.

Arbeiter, eingeborene, Anwerbung in OA. 112, 180, 220; insbesondere in Urundi und Ruanda, OA, 654; Rechtsverhältnisse in OA. 116, 197, 220; Anwerbung und Rechtsverhältnisse in K. 255; Schutzbestimmungen für sie beim Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn, K. 403; Anwerbung und Ausführung in NG. 147.

— chinesische Kontraktarbeiter, Einführung und Rechtsverhältnisse, S. 627.

Arbeiterverordnung für OA. 116, 197, (Ausführungsbestimmungen), 220 (Erlaß betr. Handhabung der A. sowie der Ausführungsbestimmungen); A. für K. 255.

Arbeitgeber, Verpflichtung zur Heimbeförderung mittelloser weißer Angestellten, OA. 111; desgl. T. 282.

Arbeitsverträge, s. Arbeiter.

Ärzte, Geschäftsordnung für die Regierungs-Ä. in T. 41; Verpflegung in den Krankenhäusern, K. 489.

Asbest, Anwendung der Bergverordnung für SWA. hierauf 659.

Atakpame, Abgrenzung des Bezirks, T. 57.

Ausführung von Eingeborenen, NG. 147.

Ausfuhr, von Angoraziegen aus SWA. 64, 328; von Straußen und Straußeneiern aus SWA. 65, 328; Mitwirkung der Zollstellen bei Durchführung der die A. verbietenden oder beschränkenden V., SWA. 635; A. von Gummi über Manoka, K. 95; s. auch Zoll.

Auslandsverkehr, Eröffnung des Wamiflusses hierfür, OA. 36; desgl. des Zollamts Kilindoni—Mafia, OA. 74; desgl. des Hafens von Malakal, NG. 157.

Auslieferung, s. Vorläufige Festnahme.

Aussatz, Verhütung und Bekämpfung, T. 271, 272.
Australien, Postdampfschiffsverbindung mit NG., Ergänzung der Gesetze hierüber 156; Vertrag hierüber 359.
Auswanderung von Eingeborenen aus K. 276.

B.

Bahnpolizeiverordnung für T. 161.
Banken, Zulassung der Genossenschaftsbank in Windhuk und der Afrikabank zum Scheckverkehr der amtlichen Kassen, SWA. 269; desgl. der B. der D. Kol. Gesellschaft für Südwestafrika in Swakopmund, SWA. 445.
Bare, Posten, K. 634.
Barua, Verlegung des Zollpostens, K. 393.
Baupolizei, s. Bauwesen.
Bauwesen, V. hierüber für Lüderitzbucht, SWA. 39, 451.
Beamte, s. Landesbeamte.
Behörden, Zuständigkeit in Diamantenangelegenheiten usw. für den nördlichen Teil des Bezirks Lüderitzbucht, SWA. 659.
Beerdigung von Leichen, T. 496, 497; Festsetzung der Grenzen der Ortschaft Anecho im Sinne der Vorschriften hierüber, T. 497.
Bergbau, Abkommen betr. B. im Gebiete der D. Kol. Gesellschaft für SWA. (nebst Schlußprotokoll) 34; Bektm. betr. Schürffelder im Lüderitzbuchter Diamantensperrgebiet, SWA. 36; Änderung der Bergverordnung für SWA., Bergwerksabgaben im Gebiet der D. Kol. Gesellschaft 110; Vertrag betr. Schürfen und B. im Lüderitzbuchter Diamantengebiet 205; Sonderberechtigung der Hanseatischen Minen-Gesellschaft im Gebiet der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiet, SWA. 207; Sicherung der Diamantenfelder im Bezirk Lüderitzbucht, SWA. 238; Betriebsvertrag zwischen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft und der Kol. Bergbau-Gesellschaft m. b. H. 396; Sonderberechtigung für den Landesfiskus im Bezirk Gibeon (Kohlen), SWA. 411; Aufsuchung und Gewinnung von Asbest, SWA. 659; Sonderberechtigung für den Landesfiskus (Mineralien), NG. 213.
Bergbaufelder, Vermessung und Vermarkung, SWA. 244, 245.
Bergbehörde, Einrichtung in SWA. 661; Zuständigkeit in Diamantenangelegenheiten für den nördlichen Teil des Bezirks Lüderitzbucht, SWA. 659; Einrichtung in T. 632.
Bergverordnung, Abänderung der Verf. zur Ausführung der B. für die afr. und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von SWA. 38; Abänderung der Verf. zur Ausführung der B. für SWA. 39; Abänderung der B. für SWA. 110; Anwendung der B. für SWA. auf Asbest 659.
Beschaffungen, Errichtung einer Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete beim RKA. 412; Bestimmungen über B. für die Schutzgebiete 415; Geschichte des englischen Beschaffungswesens 420; s. auch Bestellungen.
Beschlagen von Privatpferden, Gebühren hierfür, K. 111.
Bestellungen der Versuchsanstalt für Landeskultur in Viktoria, K. 443.
Besserungssiedlungen, Begründung solcher, T. 498.
Bethanien, Selbständigmachung und Begrenzung des Distrikts, SWA. 478.
Bezirke, s. Verwaltungsbezirke.
Bezirksamt, Erhebung der Regierungsstation Ossidinge hierzu, K. 238; Verlegung des B. Ossidinge, K. 642; Zuteilung einiger Gemeinden zum B. Herbertshöhe, NG. 169; Verlegung des B. Herbertshöhe, NG. 410.
Bezirksgerichte, Ermächtigung der Vollziehungsbeamten bei diesen zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen, SWA. 244.
Bezirkskassen, Änderung der Geschäftsanweisung, K. 239, 430; s. auch Kassenverwaltung.
Bezirksnebenstellen, Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen bei diesen, OA. 70.
Bezirksverbände, Rechtsverhältnisse, Errichtung, SWA. 30, 625.
Biere, Besteuerung der in SWA. hergestellten, 75, 84, 91.
Biologisch-Landwirtschaftliches Institut Amani, Bodenuntersuchungen durch dieses, OA. 63.
Blattsammlungen über die Verhältnisse der Jumbenschaften, OA. 355.
Bodenuntersuchungen durch das Landwirtschaftliche Institut Amani, OA. 63.
Bohrmaschinen, Verwendung im Interesse Privater, Abänderung der Vorschriften hierüber, SWA. 501.
Branntwein, Einfuhr, Handel damit, Ausschank (B.-Verordnung), T. 388; Erlaubnis zum Handel damit, T. 655; s. auch geistige Getränke, Spirituosen.
Braubuch, zum Zwecke der Bierbesteuerung, SWA. 81.
Briefe, Porto für den Ortsverkehr, OA. 241; portopflichtige Dienstbriefe, K. 440.
Brückenordnung für Lome, T. 284.
Buea, Verbot des Erlegens und Fangens von Turakos im Bezirk, K. 638.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

C.

Chinesische Kontraktarbeiter, Einführung und Rechtsstellung, S. 627.

D.

Daressalam, OA., Abwehr der Pest 12; Dienstanweisung für das Flottillenmagazin 218; Statutenänderung der Sparkasse 240; Dienstwohnsitz des Eisenbahnkommissars 481; Marktwesen im Bezirk 499; Änderung der Verpflegungssätze im Gouvernementskrankenhause 625.
Deutsch-Chinesische Hochschule in Tsingtau, Ch. 668 (Statut), 671 (Leitung).
Deutsche Agaven-Gesellschaft, Änderungen der Satzungen 604.
Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft, Vertrag mit dem Fiskus über den Bau der Eisenbahn Mombo—Buiko, OA. 224; Nachtragsvertrag zum Pachtvertrag, betr. die Usambara-Eisenbahn, OA. 395; Abkommen mit dem Fiskus über die Aufstellung eines Entwurfs und Kostenanschlags für den Bau der Eisenbahn von Duala nach Widimenge sowie über den Bau der Teilstrecke Duala—Edea dieser Bahn, K. 53.
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Abkommen nebst Schlußprotokoll über den Bergbau in ihrem Gebiete, SWA. 34; Änderung des Statuts 57; Vertrag mit dem RKA. über Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet, SWA. 205; Abkommen über Verwertung ihres Landbesitzes in SWA. 213; Zulassung ihrer Bank in Swakopmund zum Scheckverkehr der amtlichen Kassen, SWA. 445.
Deutsch-Westafrikanische Bank, Vertrag mit dem RKA. über Errichtung einer Sparkasse in Lome, T. 450.
Dhaus, Verkehrserleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden, OA. 444.
Diamanten, Handel mit südwestafrikanischen D., SWA. 14, 109, 133 (D.-Regie), 160; Rechte der Schürffeldinhaber im Lüderitzbuchter Diamantensperrgebiet, SWA. 36; Erhebung eines Ausfuhrzolles auf D., SWA. 133, 145; Vertrag zwischen dem RKA. und der D. Kol. Gesellschaft für SWA. über Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet 205; Sicherung der Diamantenfelder im Bezirk Lüderitzbucht, SWA. 238; Satzungen der D.-Regie 95; Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der D.-Regie, SWA. 261, 495, 501; Satzungen der D.-Pacht-Gesellschaft 315; Pachtvertrag zwischen ihr und dem Landesfiskus, SWA. 385, 651; Betriebsvertrag zwischen der D.-Pacht-Gesellschaft und der Kol. Bergbau-Gesellschaft m. b. H. 396; Behördenzuständigkeit in D.-Angelegenheiten für den nördlichen Teil des Bezirks Lüderitzbucht, SWA. 659.
Diamanten-Pacht-Gesellschaft, Beschluß des Bundesrats, Satzungen 315; Pachtvertrag mit dem Landesfiskus SWA. 385; Nachtrag hierzu 651; Betriebsvertrag mit der Kol. Bergbau-Gesellschaft m. b. H. 396.
Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets, Beschluß des Bundesrats, Satzungen 95; Ermächtigung zu alleiniger Empfangnahme und Verwertung der südwestafrikanischen Diamanten 133; V. über den Geschäftsbetrieb, SWA. 261, 495; Inkrafttreten der V. über den Geschäftsbetrieb, SWA. 501.
Diamantensperrgebiet, Rechte der Schürffeldinhaber im Lüderitzbuchter D., SWA. 36; Vertrag zwischen dem RKA. und der D. Kol. Gesellschaft für SWA. über Bergbau im Lüderitzbuchter D. 205.
Dienstbezüge, Zahlung in SWA. 576.
Dienstreisen, von der Küste über Auslandsgebiet nach dem Innern, K. 61; Fahrrad- und Motorradgelder, K. 482; Vergütung für Benutzung eigener Motorräder, T. 17; Fahrradgelder, T. 449; Tagegelder, T. 658; Verpflegungskosten bei D. auf Regierungsfahrzeugen, NG. 400.
Dienstuniformen, Begriff im Sinne der Zoll-V., OA. 242.
Dienstwohnungen, Änderung der Dienstanweisung hierüber (Zahlung von Mietsentschädigungen), OA. 16; Wasserabgabe für Hausgärten bei D. in Windhuk, SWA. 247; Herabsetzung der Mietsentschädigungen, SWA. 452; Überlassung von Gärten an D.-Inhaber, K. 241.
Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen bei Bezirksnebenstellen, OA. 70.
Disziplinarstrafgewalt über Eingeborene (Vollzug der körperlichen Züchtigung), T. 359.
Disziplinarstrafmittel, Anwendung im Gefängnisbetriebe, T. 365.
Distriktsamt, Selbständigmachung des D. Warmbad, SWA. 94, 294; Errichtung des D. Hasuur, SWA. 294; Selbständigmachung und Begrenzung der Distrikte Maltahöhe und Bethanien, SWA. 478.
Dschang, Viehkontrollstation, K. 402.
Duala, K., Dienstwohnsitz des Eisenbahnkommissars 270.
Duala—Manenguba-Eisenbahn, Bezeichnung „Nordbahn", K. 111.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Duala-Widimenge, Eisenbahn, Bauvertrag, K. 53; Bezeichnung „Mittellandbahn", K. 111.
Durchfuhr, Mitwirkung der Zollstellen bei Durchführung der die D. verbietenden oder beschränkenden Verordnungen, SWA. 635.

E.

Einfuhr, Mitwirkung der Zollstellen bei Durchführung der die E. verbietendenden oder beschränkenden Verordnungen, SWA. 635; E. von Branntwein, T. 389; Verbot der E. getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände, NG. 15; E. von Tieren in S. 71.
Eingeborene, Berichterstattung über Bestrafungen E., OA., SWA., K. und T. 59; Übersichten über die gegen E. ergangenen Strafurteile, OA. 15; Anwerbung von E., OA. 112 (Anwerbeverordnung), 180, 220, 654 (in Urundi und Ruanda); Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter, OA. 116 (Arbeiterverordnung), 197, 220; Ausgaben für die Verpflegung der eingeborenen Gefangenen, OA. 157; Kosten in Sachen der E.-Gerichtsbarkeit, OA. 293, 652; Besitz von Vorderladerfeuerwaffen und Munition, OA. 330; Bestrafung wegen Kontraktbruchs, OA. 650; Verkehr an der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze, Aufhebung der V. hierüber, OA. 652; Bemessung der gegen E. erkannten Freiheitsstrafen, OA. 653; amtlicher Verkauf von Waffen und Munition an E., SWA. 659; Ausführung der Steuerverordnungen für E., K. 166; Arbeiterverordnung für K. 255; Auswanderung von E. aus K. 276; Verbot der Spirituosenabgabe an E. im Bezirk Ebolowa, K. 401; Prügelstrafe gegen Häuptlinge, K. 498; Besteuerung der E. in Lome und Anecho, T. 163, 358, 364; Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber E., T. 359; Disziplinarstrafmittel im Gefängnisbetriebe gegen E., T. 365; Anwerbung und Ausführung von E., NG. 147; Kreditgeben an E. und Abschluß von Verträgen mit ihnen, NG. 249; Verbot der Verabfolgung von Schießbedarf an E., NG. 473; Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an E., NG. 476.
Eingeborenenbier, Verkauf im Bezirk Mpapua, OA. 154.
Eingeborenen-Gerichtsbarkeit, Berichterstattung über Bestrafungen, OA., SWA., K. und T. 59; Übersicht über die Strafurteile, OA. 15; Ausgaben für Gefangenenverpflegung, OA. 157; Kosten in Zivilsachen, OA. 293; desgl. in der Berufungsinstanz, OA. 652; Bemessung der Freiheitsstrafen, OA. 653; Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt (körperliche Züchtigungen), T. 359.
Einheitszeit, Einführung der mitteleuropäischen, SWA. 248.
Einwanderung nach SWA. 295.
Einzäunungen, Gewährung von Prämien hierfür, SWA. 327.
Eisenbahn, Duala—Manenguba, K., Bezeichnung „Nordbahn" 111; Arbeiter-Schutzbestimmungen für den Bahnbau 403.
— Duala—Widimenge, K., Abkommen mit der D. Kol. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft über die Aufstellung des Entwurfs und Kostenanschlags für den Bau (sowie den Bau der Teilstrecke Duala—Edea) 53; Bezeichnung „Mittellandbahn" (einschl. der E. Duala—Njong) 111; Arbeiter-Schutzbestimmungen für den Bahnbau 403.
— Kribi—Ebolowa, K., Bezeichnung „Südbahn" 111.
— Küsten- und Inlandsbahn (Verkehrsanlage) in T., Bahnpolizeiverordnung 161; Tarif 295.
— Lüderitzbuchtbahn, SWA., Tarifanzeiger (Gebühren für Wasserabgabe) 362.
— Mombo—Buiko, OA., Bauvertrag hierüber zwischen dem Fiskus und der D. Kol. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft 224.
— Swakopmund—Windhuk, SWA., Tarifanzeiger 363, 393, 403, 501, 652.
— Togohinterlandbahn, T., Tarif 623.
— Usambara-E., OA., Nachtragsvertrag zum Pachtvertrag hierüber 395; Tarifänderungen 477.
— Errichtung von Gebäuden und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an E., SWA. 453; Bahnpolizeiverordnung, T. 161.
Eisenbahnkommissar in Duala für die Nordbahn und die Mittellandbahn, K. 270; desgl. in Daressalam für die Bahnen in OA. 481.
Elefantenzähne, s. Elfenbein.
Elfenbein, Kassenbelege über Gegengeschenke für E., K. 354; Ausfuhrzoll, K. 392.
Enteignungsverfahren, zuständige Behörde hierfür, S. 635.
Etat, s. Haushalts-Etat.

F.

Fahrradgelder, Gewährung, K. 482; desgl., T. 449.
Fäkalienabfuhr in Gibeon, SWA. 155.
Farbige, Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung für die f. Soldaten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Schutz- und der Polizeitruppe, OA. 12, 650; Vorderladerfeuerwaffen und Munition in deren Besitz, OA. 330; Erlaubniserteilung zur Abgabe von Gewehren an f. Jäger, K. 503; Regelung der Bezüge der f. Angestellten, T. 362; Sparabzüge für f. Angestellte, T. 402; s. auch Arbeiter, Eingeborene.
Farmen, Verkäufe und Verpachtungen, SWA. 282, 655; Gewährung von Prämien für Einzäunungen, SWA. 327; Behandlung der Anträge auf Weiterverkauf, SWA. 329; Vereinbarung mit der D. Kol. Gesellschaft für SWA. über Verwertung ihres Landbesitzes, SWA. 213; desgl. mit der Kaoko-Land- und Minengesellschaft, SWA. 447; desgl. mit der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, SWA. 656.
Feuergefährliche Gegenstände, Lagerung an Eisenbahnen, SWA. 453.
Feuerwaffen, Besitz und Verkehr damit, OA. 62, 246; Vorderlader im Besitz von Eingeborenen, OA. 330; amtlicher Verkauf an Eingeborene, SWA. 659; Erlaubniserteilung zur Abgabe von Gewehren an farbige Jäger, K. 503; Verbot der Verabfolgung an Eingeborene, NG. 473.
Finanzverwaltung für OA., Verlegung in das Schutzgebiet 128, 132, 200, 215; F. für SWA., Verlegung in das Schutzgebiet 47, 52, 200, 215; F. für K., Verlegung in das Schutzgebiet 185, 189, 200, 215; Einrichtung der Konten für T. bei der Kol. Hauptkasse 243.
Fleisch, Verkaufspreis, SWA. 248; Feilhalten, Vernichtung kranken F., T. 607.
Flottillenmagazin in Daressalam, Dienstanweisung hierfür, OA. 218.
Frachtgüter, Vertrag mit der Woermann-Linie, der Hamburg—Amerika-Linie sowie der Hamburg—Bremer—Afrika Linie über Verschiffung der Güter der Kolonialverwaltung von Deutschland nach Swakopmund und Lüderitzbucht 276.
Frachtsatz, allgemeiner, für Regierungsgüter, SWA. 94; Frachtsätze von Hamburg und Bremen nach Swakopmund Reede und Lüderitzbucht Reede, SWA. 279.
Frachtvergütung für den Militärposten am Ssingiddasee, OA. 18.
Freiheitsstrafen gegen Eingeborene, Bemessung, OA. 653.
Fuhrkosten, s. Dienstreisen.

G.

Gartenland, Überlassung von fiskalischem G. an Beamte, K. 241.
Gebäude, Errichtung an Eisenbahnen, SWA. 453.
Gebühren, von einheimischen Seglern zu erhebende, OA. 240; für Beschlagen von Privatpferden, K. 111; für Umrechnung ausländischer Wert-, Maß-, und Gewichtsangaben, T. 395; G. der Rechtsanwälte, S. 658; Berechnung der nach dem Konsulatstarif zu erhebenden G., Ch. 663; Gebührenordnung der Kajen- und Lagerhausordnung, Ch. 664, 665, 672 (neue G.), 679; s. auch Gerichtskosten.
Gefangene, Ausgaben für Verpflegung der eingeborenen G., OA. 157; vorläufige Entlassung Strafgefangener, SWA. 639.
Gefängnisordnung, Gefängnisdisziplinarordnung, T. 365; Abänderung der G. für Apia, S. 403.
Gehaltszahlung, s. Dienstbezüge.
Geistige Getränke, Verbot der Verabfolgung an Eingeborene, NG. 476; s. auch Branntwein, Spirituosen.
Geldverkehr, telegraphischer Anweisungsverkehr der Gouvernementskassen, OA. 72; Besorgung für Privatleute durch die Kassen des Gouvernements von OA. 364; Einführung des Scheckverkehrs bei den amtlichen Kassen, SWA. 269; Zulassung der Bank der D. Kol. Gesellschaft für SWA. in Swakopmund zum Scheckverkehr der amtlichen Kassen, SWA. 445.
Geldwesen, Ausgabe von Nickelmünzen, Ch. 678.
Gemeinden, Rechtsverhältnisse, Errichtung, SWA. 19, 53, 95, 248, 250, 409.
Gemeindeverbände, s. Kommunalverbände.
Genossenschafts-Register, Bekanntmachung der Eintragungen der Schutzgebietsgerichte darin 480, 481.
Gerichte, Vorschriften über Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiets-G., K., T., NG., S. 135, 143; Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister 480, 481; Gerichte in NG. 657; Veröffentlichungen des Kaiserl. Gerichts in Ch. 680; Geschäftsverteilung des Obergerichts und Kaiserl. Gerichts für 1910, Ch. 681.
Gerichtliche Vollziehungsbeamten, Ermächtigung zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen, SWA. 244.
Gerichtsbarkeit, Ausübung in NG. 657; s. auch Eingeborenen-Gerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit.
Gerichtskassen, Vorschriften hierfür K., T., NG., S. 135, 143.
Gerichtskosten, Vorschriften über deren Verbuchung, Einforderung usw. K., T., NG., S. 135, 143; Kosten in Zivilsachen der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit, OA. 293, 652 (Berufungsinstanz).
Gesellschaften, Änderungen der Satzungen der D. Agaven-Gesellschaft, OA.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

604; Änderung des Statuts der D. Kol. Gesellschaft für SWA. 57; Satzungen der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets 95; Satzungen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft, SWA. 315; Änderung der Satzung der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft, K. 445.
Gesundheitspolizei, Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Victoria-Nyanza, OA. 144, 145 (Errichtung von Kontrollstationen); gesundheitliche Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten. K. 648; Anlage der Rasthäuser, T. 13; Kontrolle der Herkünfte aus Hongkong, Canton und Amoy, Ch. 666, 671 (Aufhebung); desgl. der Herkünfte aus Hankau und Kobe, Ch. 679.
Gewerbebetrieb, Inkraftsetzung der V. über Erhebung von Abgaben in den Bezirken Ssongea und Kilimatinde, OA. 16; desgl. im Militärbezirk Mahenge, OA. 212; desgl. im Bezirk Udjidji, OA. 447; s. auch Handel.
Gewerbesteuer, s. Gewerbebetrieb, Handel.
Gewerbesteuerlisten, Aufstellung, OA. 449.
Gewichte, Einführung des metrischen Gewichtssystems im Bereiche der Zollverwaltung. OA. 313; Umrechnung ausländischer Gewichtsangaben, T. 395.
Gibeon, SWA. Müll- und Fäkalienabfuhr im Orte 155; Sonderberechtigung des Landesfiskus zum Bergbau im Bezirk 411.
Gouvernementsangestellte, s. Landesbeamte.
Gouverneure, Rangverhältnisse 10.
Gouvernementskassen, s. Kassenverwaltung.
Grenzen von OA., deutsch-portugiesisches Abkommen hierüber 642.
Grundbuch für Tanga, Abänderung der V. hierüber, OA. 154.
Grundeigentum, Besteuerung, SWA. 182, 446; Erhebung einer Umsatzsteuer beim Erwerbe von G., K. 604; Enteignung, S. 635.
Grundsteuer, Besteuerung des Grundeigentums, SWA. 182, 446; Erhebung von chinesischen G., Ch. 680.
Grundstücke, Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur V. betr. Rechte an solchen, SWA. 641; s. auch Grundeigentum.
Gummi, Ausfuhr über Manoko, K. 95.

H.

Hafen, Abänderung der Hafenordnung für Swakopmund, SWA. 93; Landungswesen im H. von Swakopmund, SWA. 366, 372 (Betriebs-, Signalordnung, Tarif); Hafenabgaben von Seeschiffen, K. 503; Hafenordnung für die Reeden von T. 58; Öffnung des H. von Malakal für den Auslandsverkehr, NG. 157; Abänderung der Hafenordnung für die H. von Ponape (Langer), Kiti, Lod und Metalanim, NG. 165; Abänderung der Hafenordnung für Tsingtau, Ch. 664.
Handel, mit südwestafrikanischen Diamanten, SWA. 14, 109, 133, 160; Auslegung der V. über die Erhebung einer Abgabe vom Handelsgewerbe, T. 57; H. mit Branntwein, T. 389; Verbot des H. getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände, NG. 15.
Handelsregister, Bekanntmachung der Eintragungen der Schutzgebietsgerichte darin 480, 481.
Hanseatische Minen-Gesellschaft, Erteilung einer Sonderberechtigung zum Bergbau im Gebiete der Rehobother Bastards und im Khauasgebiet, SWA. 207.
Hasuur, Errichtung eines Distriktsamts dort und Abgrenzung des Distrikts, SWA. 294.
Haumesser, Verzollung, K. 63.
Häuser- und Hüttensteuer, Änderung der V. hierüber, OA. 450.
Haushalts-Etat für die Schutzgebiete, Kontrolle für 1908, 1; auf 1909, 1; Nachtrag 1909, 10; Verrechnung der Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen 75; Fondsausgleich bei Abgaben beweglicher Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind 157.
Heimbeförderung mittelloser Weißer, OA. 111; H. von Privatangestellten und unterhaltlosen Weißen, T. 282.
Herbertshöhe, NG., Zuteilung einiger Gemeinden zum Bezirksamt 169; Verlegung des Bezirksamts 410.
Hochschule, d.-chinesische in Tsingtau, Ch. 668 (Statut), 671 (Leitung).
Hufbeschlag von Privatpferden, Gebühren, K. 111.
Hundesteuer, Erhebung im Stadtkreis Tanga, OA. 391; Ausdehnung auf die Wohnplätze Seeheim und Koes (Bezirk Keetmanshoop), SWA. 213; Aufhebung für Ramansdrift, SWA. 410; Erhebung, MI. 272.
Hüttensteuer, Änderung der V. hierüber, OA. 450.

I.

Impfung der Schüler, T. 399; s. auch Impfverordnung.
Impfverordnung für K. 190, 194 (Ausführungsbestimmungen).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Infektionskrankheiten, gesundheitliche Maßnahmen dagegen, K. 648; Untersuchung der Schüler auf solche, T. 399; s. auch Ansteckende Krankheiten.
Inventarien, Verwaltung der I. des Flottillenbetriebes, OA. 218; Verwaltung beim Gouvernement, NG. 169.
Iringa, Marktgebührentarif, OA. 654.

J.

Jagd, Ausstellung großer Jagdscheine, OA. 19; Erklärung des Gebirgsstockes des Kilimandjaro zum Wildreservat, OA. 74; desgl. der Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa, OA. 241; Verlegung der Grenzen des Wildreservats im Bezirke Mohoro, OA. 161; V. über Ausübung der J. in SWA. 65; Robbenjagd, SWA. 147; Verbot des Erlegens uud Fangens von Turakos im Bezirk Buea, K. 638; Erlaubniserteilung zur Abgabe von Gewehren an farbige Jäger, K. 503; J. auf Paradiesvögel im Bezirk Morobe (Adolfhafen), NG. 363.
Jagdreservate, s. Wildreservate.
Jagdverordnung, Ergänzung der Dienstanweisung und der Ausführungsbestimmungen dazu, OA. 19.
Jahresberichte, Abfassung, OA. 649.

K.

Kajen- und Lagerhausordnung, Abänderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung, Ch. 664, 665; neue Gebührenordnung hierzu, Ch. 672, 679.
Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, Vereinbarungen mit dem RKA. über die Bedingungen für den Verkauf ihres Landes, SWA. 447.
Kassenverwaltung in SWA., T., NG., S. 273; telegraphischer Anweisungsverkehr der Gouvernementskassen, OA. 72; Schutztruppenkasse, OA. 179; Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Gouvernementskassen, OA. 364; Scheckverkehr der amtlichen Kassen, SWA. 269, 445; Geschäftsanweisung für die amtlichen Kassen in SWA., abgesehen von der Militärverwaltung 504; Bestimmungen über den Verkehr mit den Dienststellen der Postverwaltung in SWA. 595; desgl. in K. 439; Änderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen in K. 239, 430; s. auch Gerichtskassen.
Katzen, Halten solcher zur Vorbeugung gegen Pestgefahr, T. 452.
Kautschuk, s. Gummi.
Kete-Kratschi, Abgrenzung des Bezirks, T. 57.
Kigeani, OA., Ausdehnung der Marktverordnung für Kilwa auf die Ortschaft 17.
Kilimandjaro, Erklärung des Gebirgsstockes zum Wildreservat, OA. 74.
Kilindoni-Mafia, Eröffnung eines Zollamtes dort, OA. 74.
Kilwa, OA., Müllabfuhr im Stadtkreise 211; Marktwesen im Bezirk 253, 354.
Kokosnüsse, Einkauf, NG. 58, 156.
Kolonialbeamte, s. Landesbeamte.
Kolonial-Hauptkasse, Geschäftsanweisung hierfür 455; Konten für OA., SWA., und K. 200; desgl. für T. 243.
Koloniale Bergbau-Gesellschaft m. b. H., Betriebsvertrag mit der Diamanten-Pacht-Gesellschaft 396.
Kommunalverbände, Aufhebung in OA. 216; Schaffung in SWA. 19. 53, 95, 248, 250, 409, 625.
Konsulargerichtsbarkeit, Verzeichnis der hiermit ausgestatteten und zur Zeugenvernehmung und Eidesabnahme zuständigen Beamten 685.
Kontraktarbeiter, chinesische, Einführung und Rechtsstellung, S. 627.
Krankenhäuser, Änderung der Verpflegungssätze, OA. 625; Betrieb der Regierungskrankenhäuser, K. 483; Geschäftsordnung für Regierungsärzte, Regierungs-K., -Polikliniken und -Apotheken in T. 41; Verpflegung nicht erkrankter Beamten, T. 242; Betrieb des Regierungshospitals, S. 94, 443; s. auch Militärlazarette.
Kreditgeschäfte mit Eingeborenen, NG. 249.
Kriegsjahre, Anrechnung, SWA. und K. 217.
Kriminalstatistik der Nichteingeborenen, 59.

L.

Lagerhausordnung, s. Kajen- und Lagerhausordnung.
Lagunenfahrzeugverordnung, T. 355.
Land, Abkommen über Verwertung des Landbesitzes der D. Kol. Gesellschaft für SWA. 213; Verkauf und Verpachtung von Regierungsland, SWA. 282, 655; Behandlung der Anträge auf Weiterverkauf von Farmen, SWA. 329; Verkauf seitens der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, SWA. 447; Verwertung des Landbesitzes der Otawi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, SWA. 656. Überlassung von fiskalischem Gartenland an Beamte, K. 241; Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über ihre Ländereien, S. 328.
Landesbeamte der Schutzgebiete, Rangverhältnisse der Gouverneure 10; Ansiedlungsbeihilfen 8, 640; Urlaubsbeihilfen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

OA., K., T. 314; Änderung der Dienstanweisung über die Gewährung freier Wohnung an B., OA. 16; durchschnittliche Reisedauer für die Urlaubsreisen von und nach OA. 454; Urlaubsbeihilfen, OA. 502; Ableistung militärischer Übungen bei der Schutztruppe, SWA. 199; durchschnittliche Reisedauer für die Urlaubsreisen von und nach SWA. 361; Mietentschädigungen, SWA. 452; Ermächtigung des Gouverneurs zur Anstellung der Polizeiwachtmeister, SWA. 651; Vergütung bei Dienstreisen von der Küste über Auslandsgebiete nach dem Innern, K. 61; Überlassung von fiskalischem Gartenland an B., K. 241; Gewährung von Fahrrad- und Motorradgeldern, K, 482; desgl. von Motorradgeldern, T. 17; Wahrnehmung von Postdienstgeschäften durch B. und Angestellte des Gouvernements, T. 223; Verpflegung nichterkrankter B. in den Krankenhäusern, T. 242; Gewährung von Fahrradgeldern, T. 449; Gewährung von Tagegeldern, T. 658; Verpflegungskosten bei Dienstreisen auf den Regierungsfahrzeugen, NG. 400.

Landespolizei, Dienstvorschriften für sie, SWA. 331, 353; Ermächtigung des Gouverneurs zur Anstellung der Polizeiwachtmeister, SWA. 651.

Landesrat, Einrichtung, SWA. 32, 625.

Landungsbrücken-Tarif, Erhöhung für Güter, T. 166; neuer Tarif, T. 295.

Landungswesen in Swakopmund, SWA. 366; in Lome, T. 284.

Langenburg, Marktwesen im Bezirk, OA. 401.

Lazarette, Aufnahme von Zivilkranken in die Militärlazarette, SWA. 450; s. auch Krankenhäuser.

Leichen, neues Paßformular für deren Beförderung auf dem Seewege 502; Beerdigung, T. 496, 497.

Lepra, Verhütung und Bekämpfung, T. 271, 272.

Lieferungen für die Schutzgebiete, Bestimmungen hierüber 415.

Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und Polizeitruppe, Abänderung, OA. 12, 650.

Lome, T., Besteuerung der Eingeborenen 163, 358, 364; Brückenordnung 284; Tarif für die Verkehrsanlagen 295; Vertrag mit der D. Westafrikanischen Bank in Berlin über Errichtung einer Sparkasse dort 450; Marktwesen (Aufkauf von Palmkernen usw.) 452; Schlachthofordnung 607.

Lomie, Sperrung von Teilen des Bezirks, K. 135.

Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen, K. 260; s. auch Landungswesen.

Lüderitzbucht, SWA., Bauwesen in der Ortschaft, 39, 451; Aufhebung bzw. Abänderung der V. über das Abfuhrwesen, Spülwässer, Bekämpfung des Typhus und anderer ansteckender Krankheiten 660; Sicherung der Diamantenfelder im Bezirk 238; Änderung der Nordgrenze des Bezirks 478; Behördenzuständigkeit in Diamantenangelegenheiten usw. für den nördlichen Teil des Bezirks 659.

Lüderitzbuchtbahn, SWA., Tarifanzeiger (Gebühren für Wasserabgabe) 362.

M.

Malakal, NG., Öffnung des Hafens für den Auslandsverkehr 157.

Maltahöhe, Selbständigmachung und Begrenzung des Distrikts, SWA. 478.

Mahenge, Inkraftsetzung der V. über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb im Militärbezirke, OA. 212.

Marienberg, Beförderungsgebühr für Pakete, K. 642.

Marimbani, OA., Ausdehnung der Marktverordnung für Kilwa auf die Ortschaft 17.

Marineangehörige, Verpflegungssatz in den Gouvernementskrankenhäusern in Daressalam und Tanga, OA. 625; desgl. im Regierungshospital, S. 94.

Marktgebühren-Tarif für Iringa, OA. 654.

Marktwesen, Ausdehnung der Marktverordnung auf die Ortschaften Kigeani und Marimbani, OA. 17; im Bezirk Kilwa, OA. 253, 354; im Bezirk Langenburg, OA. 401; im Bezirk Daressalam, OA. 499; in Lome-Stadt, T. 452.

Maß- und Gewichtssystem, Einführung des metrischen im Bereiche der Zollverwaltung, OA. 313; Umrechnung ausländischer Maßangaben, T. 395.

Materialien, Verwaltung der M. des Flottillenbetriebes, OA. 218; Verwaltung beim Gouvernement, NG. 169.

Meteorologisch-Astronomische Station, Bekanntmachungen, Ch. 662, 663, 665.

Mietentschädigungen für Beamte, OA. 16, SWA. 452.

Militärlazarette, Aufnahme von Zivilkranken, Verkauf von Medikamenten aus den Militär-Apotheken, SWA. 450.

Militärpersonen, Änderung der Dienstanweisung über die Gewährung freier Wohnung, OA. 16; Einschreiten der Polizei gegen sie, SWA. 253; s. auch Schutztruppenangehörige.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Militärtelegraphenlinien, Übernahme der Feldtelegraphenlinien Otjiwarongo—Outjo, Kub—Maltahöhe und Keetmanshoop—Hasuur in den Betrieb der Reichstelegraphenverwaltung, SWA. 109.
Mineralien, s. Bergbau.
Mittellose, Heimbeförderung, OA. 111; desgl. T. 282.
Mohoro, Verlegung der Grenzen des Wildreservats im Bezirke, OA. 161.
Moliwe-Pflanzungsgesellschaft, Änderung der Satzungen, K. 445.
Mombo—Buiko, Eisenbahn. Vertrag über den Bau, OA. 224.
Morobe (Adolfhafen), Jagd auf Paradiesvögel im Bezirke, NG. 363.
Morphium, V. hierüber, Ch. 662.
Motorräder, Vergütung für Benutzung eigener auf Dienstreisen, K. 482; desgl. T. 17.
Mpapua, Verkauf von Eingeborenenbier im Bezirke, OA. 154.
Müllabfuhr, im Stadtkreis Kilwa, OA. 211; im Stadtkreis Tanga, OA. 390; im Orte Gibeon, SWA. 155.
Munition, amtlicher Verkauf an Eingeborene, SWA. 659; s. auch Schießbedarf.
Münzen, Ausgabe von Nickelmünzen, Ch. 678.

N.

Nachlässe, Behandlung seitens der Verwaltungsstellen, K. 428.
Nachlaßverzeichnisse, Aufstellung, K. 428.
Niederländisch-Indien und niederländische Besitzungen, zuständige Behörden zur vorläufigen Festnahme flüchtiger Verbrecher 684.
Normalzeit, s. Einheitszeit.

O.

Offiziere, Einschreiten der Polizei gegen sie, SWA. 253.
Ossidinge, K., Erhebung der Regierungsstation zum Bezirksamt 238; Verlegung des Bezirksamts 642.
Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, Abkommen mit dem RKA. über Verwertung ihres Landbesitzes, SWA. 656.

P.

Pakete nach den Innenstationen, Tarif, K. 479; Beförderungsgebühr nach Marienberg, K. 642.
Palmkernprüfungsstellen, Errichtung in Anecho, T. 443; desgl. in Tsewie, T. 473; desgl. in Palime, T. 478.
Palime, T., Einrichtung einer Palmkernprüfungsstelle dort 478.
Paradiesvögel, Jagd im Bezirk Morobe (Adolfhafen), NG. 363.
Pest, Abwehr in Daressalam, OA. 12; Halten von Katzen zur Vorbeugung gegen Pestgefahr, T. 452; Anordnungen zur Verhütung des Einführens der P., Ch. 663; s. auch Gesundheitspolizei.
Petroleum für den Motorbetrieb in Baumwollentkernungsanlagen, Zollrückvergütung, T. 246.
Pferde, Transport, OA. 126, 160; insbesondere in den Bezirken Wilhelmstal und Tanga, OA. 500, 622; Gebühren für das Beschlagen von Privatpf., K. 111.
Pflanzenschutz, Bekämpfung der Schildlauskrankheit, MI. 269; Bekämpfung der Rindenkrankheit, S. 624.
Pockengefahr, Bekämpfung, K. 192.
Polikliniken, Geschäftsordnung für die Regierungs-P. in T. 41.
Polizei, Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Reiter der Schutztruppe sowie Befugnisse in militärischen Gebäuden und auf militärischen Grundstücken, SWA. 253; Dienstvorschrift für die berittene Landes-P., SWA. 331.
Polizeitruppe, Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung für die farbigen Soldaten, OA. 12, 650; Disziplinarbefugnisse der Führer der Abteilungen bei Bezirksnebenstellen, OA. 70.
Polizeiverordnung, Aufhebung der allgemeinen, OA. 394.
Portopflichtige Dienstsachen, Beförderung, K. 434, 440.
Postagenturen, Annahme von Postanweisungen durch Innen-P., K. 268; Betrieb in K. 430, 436; Wahrnehmung der Geschäfte durch Beamte und Angestellte des Gouvernements, T. 223.
Postanstalten, Geldverkehr mit den Landeskassen, SWA. 595; desgl. K. 439.
Postanweisungen, Annahme durch die Innenpostagenturen, K. 268.
Postbeamte, Verpflegungssatz in den Gouvernementskrankenhäusern in Daressalam und Tanga, OA. 625; desgl. im Regierungshospital, S. 94.
Postdampfschiffsverbindungen zwischen NG. und Hongkong sowie dem australischen Festland, Ergänzung der Gesetze hierüber 156; Vertrag hierüber 359.
Posten, Bare, Befugnisse, K. 634.
Postpakete nach den Innenstationen, Tarif, K. 479; Beförderungsgebühr nach Marienberg, K. 642.
Postsendungen, Briefporto für den Ortsverkehr, OA. 241; portopflichtige Dienstsachen, K. 440; s. auch Telegramme.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Privatlager, Zulassung solcher ohne zollamtlichen Mitverschluß in Anecho, T. 72.
Proviant, Verwaltung beim Gouvernement, NG. 169.

Q.

Quittungsleistung, Änderung des § 50 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen, K. 239.

R.

Ramansdrift, SWA., Aufhebung der Hundesteuer 410.
Rattenvertilgung durch Katzen zur Vorbeugung gegen die Pestgefahr, T. 452.
Rasthäuser, Anlage, T. 13.
Raubzeug, Aufhebung der Prämien für Vertilgung, SWA. 427.
Rechtsanwälte, Gebühren, S. 658.
Rechtspflege, s. Eingeborenenrechtspflege, Gerichtsbarkeit.
Regierungsärzte, Geschäftsordnung für sie, T. 41.
Regierungskrankenhäuser, s. Krankenhäuser.
Regierungsland, Verkauf und Verpachtung, SWA. 282, 655; Behandlung der Anträge auf Weiterverkauf von Farmen, SWA. 329.
Regierungsschulen, Durchführung ausreichender Schulhygiene, T. 399; Abänderung der Schulordnung in Apia, S. 165; Schulordnung für Tsingtau, Ch. 666.
Reichsflagge, Führung durch einheimische Schiffe auf dem Victoria-Nyansa und dem Nyassa-See, OA. 60.
Reichs-Kolonialamt, s. Kolonial-Hauptkasse.
Reinlichkeit, Reinhaltung der öffentlichen Wege, S. 155.
Rindenkrankheit, Bekämpfung, S. 624.
Rinderseuchen, Bekämpfung, OA. 120, 160; Bekämpfung des Küstenfiebers, OA. 123, 160.
Rindvieh, Transport, OA. 126, 160; insbesondere in den Bezirken Wilhelmstal und Tanga, OA. 500, 622.
Robbenjagd, SWA. 147.
Ruanda, Sultanat, Aufhebung des Verbots des Betretens, OA. 145; Arbeiteranwerbung dort, OA. 654.

S.

Schecks, Einführung des Scheckverkehrs bei den amtlichen Kassen, SWA. 269; Zulassung der Bank der D. Kol. Gesellschaft für SWA. in Swakopmund zum Scheckverkehr, SWA. 445,
Schießbedarf, Besitz und Verkehr damit, OA. 62, 246; amtlicher Verkauf an Eingeborene, SWA. 659; Erlaubniserteilung zur Abgabe an farbige Jäger, K. 503; Verbot der Verabfolgung an Eingeborene, NG. 473.
Schiffe, Führung der Reichsflagge durch einheimische Sch. auf dem Viktoria-Nyansa und dem Nyassa-See, OA. 60; zu erhebende Gebühren von einheimischen Seglern, OA. 240; Verpflichtung der Schiffsführer zur Heimbeförderung mittelloser Weißer, OA. 111; Verkehrserleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge, OA. 444; Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen, K. 260; Hafenabgaben der Post- und Passagierschiffe, K. 503; Verpflichtung der Schiffsführer zur Heimbeförderung unterhaltloser Weißen, T. 282.
Schiffsverkehr, auf den Reeden von T. 58; s. auch Hafen, Schiffe.
Schildlauskrankheit, Bekämpfung, MI. 269.
Schlachthofordnung für Lome, T. 607.
Schlafkrankheit, Verhütung und Bekämpfung, T. 271, 272.
Schule, Durchführung ausreichender Schulhygiene, T. 399; Abänderung der Sch.-Ordnung für die Regierungsschule in Apia, S. 165; Schulordnung für die Gouvernements-Sch. in Tsingtau, Ch. 666; s. auch Hochschule.
Schuldenmachen, s. Kreditgeschäfte.
Schürffelder im Lüderitzbuchter Diamantensperrgebiet, SWA. 36; s. auch Bergbau.
Schutzgebietsbeamte, s. Landesbeamte.
Schutzgebietsgerichte, s. Gerichte.
Schutztruppe, strafgerichtliches Verfahren gegen Militärpersonen der Sch. 608, 616 (Ausführungsbestimmungen); Schutztruppenkasse, OA. 179; Ableistung militärischer Übungen bei der Sch., SWA. 199; Einschreiten der Polizei gegen Offiziere, Unteroffiziere und Reiter der Sch., SWA. 253; s. auch Kriegsjahre.
Schutztruppenangehörige, Urlaubsbeihilfen, OA., K. 314, desgl. OA. 502; für die Aus- und Heimreise zu gewährenden Pauschsummen, OA. und K. 362; Mietsentschädigung, OA. 16; durchschnittliche Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach OA. 454; desgl. von und nach SWA. 361.
Schutztruppenkasse, OA. 179.
Schutztruppensoldaten, farbige, Abänderung der Löhnungs- und Verpflegungs-Ordnung, OA. 12, 650.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schweine, Schlachtung in Lome, T. 607.
Seefahrer, Bekanntmachung für sie, Ch. (Lotsensignale für nachts einlaufende Schiffe) 665; (Wiederholung des Zeitsignals) 665; (Signallaternen an dem Leuchtturm auf der Arkona-Insel) 666; (Entfernung der auf der Außenreede ausgelegten Festmacheboje) 679; (Feststellung weiterer unregelmäßiger Felsen) 679.
Seemannsämter in den Schutzgebieten, Strafverfahren vor diesen 246.
Segler, von einheimischen zu entrichtende Gebühren, OA. 240.
Selbstverwaltung, V. hierüber, SWA. 19, 248; Ausführungsbestimmungen zu der V. hierüber, SWA. (betr. Gemeinden) 250, 409, (betr. Bezirksrat und Landesrat) 625; s. auch Kommunalverbände.
Simpsonhafen, Aufhebung der Regierungsstation, NG. 410.
Sparkasse in Daressalam, Statutenänderung, OA. 240; Errichtung in Lome, T. 450.
Sperren, s. Verkehr.
Spirituosen, Verbot der Abgabe von Sp. an Eingeborene im Bezirke Ebolowa, K. 401; Einfuhr, Handel damit, Ausschank, T. 388, 655; Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene, NG. 476.
Spülwässer in Lüderitzbucht, Abänderung der V. hierüber, SWA. 660.
Ssingiddasee, Frachtvergütung für den Militärposten, OA. 18.
Stationskassen, Änderung der Geschäftsanweisung, K. 239, 430.
Statistik, Kriminalstatistik der Nichteingeborenen 59.
Stechmückengefahr, Bekämpfung, (Festsetzung der Grenzen der Ortschaft Anecho), T. 497.
Steuern, Änderung der V. über die Häuser- und Hüttensteuer, OA. 450, Besteuerung der im Schutzgebiete hergestellten Biere, SWA. 75, 84, 91; Besteuerung des Grundeigentums, SWA. 182, 446; Ausführung der Steuerverordnungen, K. 166; Erhebung einer Umsatzsteuer beim Erwerbe von Grundeigentum in K. 604; Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho, T. 163, 358, 364; Steuertarif, S. 632; Erhebung chinesischer Grundsteuern, Ch. 680; s. auch Gewerbebetrieb, Hundesteuer.
Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, SWA. 238.
Strafe, Bemessung der gegen Eingeborene erkannten Freiheitsstrafen, OA. 653; Verhängung der Prügelstrafe gegen Häuptlinge, K. 498.
Strafgerichtsbarkeit, Strafgerichtliches Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen, 608, 616 (Ausführungsbestimmungen); Berichterstattung über Bestrafungen Eingeborener, OA., SWA., K. und T. 59; Ergänzung der jährlichen Übersichten über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile, OA. 15; Ausübung über Eingeborene, T. 359; s. auch Seemannsämter, Strafe.
Strauße, Ausfuhr aus SWA. 65, 328.
Straußeneier, Ausfuhr aus SWA. 65, 328.
Swakopmund, SWA. Abänderung der Hafenordnung 93; Landungswesen, Vertrag hierüber mit der Woermann-Linie 366, (Betriebs- und Signalordnung, Tarif) 372; Aufhebung der V. über Regelung des Abfuhrwesens 660.
Swakopmund — Windhuk, Eisenbahn, SWA., Tarifanzeiger 363, 393, 403, 501, 652.
Syfang, Einrichtung einer Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle dort, Ch. 665.

T.

Tagegelder, Satz für Beamte, T. 658.
Tanga, OA., Abänderung der V. über das Grundbuch für den inneren Stadtbezirk 154; Müllabfuhr im Stadtkreis 390; Erhebung einer Hundesteuer im Stadtkreis 391; Transport von Rindvieh und Pferden im Bezirk 500, 622; Abänderung der Verpflegungssätze im Gouvernementskrankenhause 625.
Telegramme, gebührenfreie Beförderung, K. 435, 441.
Telegraphenanstalt, Einrichtung einer solchen mit öffentlicher Sprechstelle in Syfang, Ch. 665.
Telegraphenlinien, Übernahme der Feldtelegraphenlinien Otjiwarongo — Outjo, Kub — Maltahöhe und Keetmanshoop — Hasuur in den Betrieb der Reichstelegraphenverwaltung, SWA. 109.
Tiere, Bekämpfung der Tierseuchen, OA. 120, 123, 160, 500, 622; Einfuhr von T. in S. 71.
Todesfälle, Verfahren der Verwaltungsstellen beim Tode eines Nichteingeborenen, K. 427; Anzeigepflicht bei solchen, T. 496, 497.
Trinkwasserversorgung in Tsingtau, Ch. 671.
Turakos, Verbot des Erlegens und Fangens im Bezirk Buea, K. 638.
Typhus, s. ansteckende Krankheiten.

U.

Udjidji, Inkraftsetzung der Gewerbesteuer-V. für den Bezirk, OA. 447.
Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum, K. 604.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Urlaubsbeihilfen für die Landesbeamten und Angehörigen der Schutztruppen, OA., K., T. 314; OA. 502.
Urlaubsreisen, durchschnittliche Reisedauer von und nach OA. 454; desgl. von und nach SWA. 361.
Urundi, Sultanat, Aufhebung des Verbots des Betretens, OA. 145; Arbeiteranwerbung dort, OA. 654.
Usambara-Eisenbahn, OA., Nachtragsvertrag zum Pachtvertrag hierüber 395; Tarifänderungen 477.

V.

Verkaufserlöse, Rückeinnahmen daraus 75.
Verkehr, Eröffnung des Wamiflusses für den Auslandsverkehr, OA. 36; gesundheitspolizeiliche Überwachung des V. in den Bezirken am Viktoria-Nyanza, OA. 144, 145; Aufhebung des Verbots des Betretens der Sultanate Ruanda und Urundi, OA. 145; Aufhebung der V. über den Grenzverkehr der Eingeborenen an der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze, OA. 652; Sperrung von Teilen des Bezirks Lomie, K. 135; Öffnung des Hafens von Malakal für den Auslandsverkehr, NG. 157.
Verkehrsanlage in T., Bahnpolizeiverordnung 161; Tarifänderungen 217, 224; Brückenordnung 284; neuer Tarif 295.
Vermessung von Bergbaufeldern, SWA. 244, 245.
Veröffentlichungen des Kaiserl. Gerichts in Ch. 680.
Verordnungen, Verkündung der V. für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete 658; Veröffentlichung in NG. 13.
Verpachtung von Regierungsland, SWA. 282, 655.
Verpflegung, Belegung der Ausgaben für die V. eingeborener Gefangenen, OA. 157.
Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern in Daressalam und Tanga, Änderung, OA. 625; in den Regierungskrankenhäusern, T. 42; im Regierungshospital, S. 94, 443.
Verpflegungsvorschriften, OA. (Erholungsstationen) 242; Dienstreisen von der Küste über Auslandsgebiet nach dem Innern, K. 61; Verpflegungskosten bei Dienstreisen auf den Regierungsfahrzeugen, NG. 400.
Verschiffungsvertrag des RKA. mit der Woermann-Linie, der Hamburg—Amerika-Linie sowie der Hamburg—Bremer—Afrika-Linie A. G. 276.
Versteigerungen, Ermächtigung der gerichtlichen Vollziehungsbeamten zu freiwilligen V., SWA. 244.
Versuchsanstalt für Landeskultur in Viktoria, Ermächtigung zu Bestellungen, K. 443.
Verwaltungsbehörden, Zwangs- und Strafbefugnisse, Ausführungsbestimmungen zur V. hierüber, SWA. 238; Zuständigkeit in Diamantenangelegenheiten usw. für den nördlichen Teil des Bezirks Lüderitzbucht, SWA. 659; Ermächtigung des Gouverneurs zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von V., K. 166; desgl., NG. 253; zuständige Behörde für das Enteignungsverfahren, S. 635; s. auch Kommunalverbände.
Verwaltungsbezirke, Anlegung von Blattsammlungen und Aktenstücken über die Verhältnisse, OA. 355; Änderung der Nordgrenze des Bezirks Lüderitzbucht, SWA. 478; Grenzen der Distrikte Warmbad und Hasuur, SWA. 294; desgl. der Bezirke Maltahöhe und Bethanien, SWA. 478; Abgrenzung der Bezirke Atakpame und Kete-Kratschi, T. 57; s. auch Bezirksamt, Distriktsamt, Posten.
Verzollung, s. Zoll.
Vieh, Transport von Rindvieh usw., OA. 126, 160; insbesondere in den Bezirken Wilhelmstal und Tanga, OA. 500, 622; Ausfuhr von Angoraziegen aus SWA. 64, 328; Kontrollstation in Dschang, K. 402; Einfuhr von Tieren in S. 71.
Viehkontrollstation in Dschang, K. 402.
Viehseuchen, Bekämpfung, OA. 120, 123, 160.
Vollziehungsbeamte, gerichtliche, Ermächtigung zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen, SWA. 244.
Vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher (zwecks Auslieferung) in Niederländisch-Indien und den niederländischen Besitzungen, zuständige Behörden 684.

W.

Waffen, Besitz von Feuerwaffen und Verkehr damit, OA. 62, 246; Vorderladerfeuerwaffen im Besitz von Eingeborenen und Farbigen, OA. 330; amtlicher Verkauf an Eingeborene, SWA. 659; Erlaubniserteilung zur Abgabe von Gewehren an farbige Jäger, K. 503; Verbot der Verabfolgung von Feuerwaffen an Eingeborene, NG. 473.
Waffenkontrolle, OA. 330.
Wagensteuer, Fortfall, SWA. 242.
Waldschutzverordnung, OA. 127, 293 (Ausführungsbestimmungen), 356 (Dienstanweisung zur Ausführung).
Wamifluß, Eröffnung für den Auslandsverkehr (Zollverkehr), OA. 36.
Wandergewerbescheine, Ausstellung, K. 448.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Warenstatistik, OA. 393.
Warenverzeichnis, statistisches, Ergänzung, OA. 393.
Warmbad, SWA., Selbständigmachung des Distriktsamts 94; Abgrenzung des Distrikts 294.
Wasser, Bezug aus der fiskalischen Wasserleitung in Windhuk, SWA. 247.
Wege, Reinhaltung der öffentlichen, S. 155.
Wertangaben, Umrechnung ausländischer T. 395.
Wildreservate, Erklärung des Gebirgsstockes des Kilimandjaro zum W., OA. 74; Verlegung der Grenzen des W. im Bezirk Mohoro, OA. 161; Erklärung der Insel Ukerewe im Viktoria Nyanza zum W., OA. 241.
Wilhelmstal, Transport von Rindvieh und Pferden im Bezirk, OA. 500, 622.
Windhuk, SWA., Bezug von Wasser aus der fiskalischen Wasserleitung 247.
Woermann-Linie in Hamburg, Vertrag mit dem Landesfiskus von SWA. über das Landungswesen in Swakopmund 366.

Z.

Zoll, Ostafrika: Eröffnung des Wamiflusses für den Auslandsverkehr 36; Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zoll-V. 37, 276, 330; Eröffnung des Zollamts Kilindoni-Mafia 74; Dienstuniform im Sinne der Zoll-V. 242; Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems im Bereiche der Zollverwaltung 313; Abänderung des Zolltarifs B. 649; Abänderung der Zoll-V. 653. Südwestafrika: Aufhebung der Position 24 (Parfümerien) des Zolltarifs 13; Ausfuhrzoll auf Diamanten 133, 145. Kamerun: Verzollung von Haumessern 63; Ausfuhrzoll auf Elfenbein 392; Zusatz-V. zum Zolltarif 394. Togo: Errichtung neuer Zollhebestellen 18; Aufhebung der Zollhebestelle in Anecho und Zulassung von Privatlagern ohne zollamtlichen Mitverschluß 72; Zollrückvergütung für das zum Antrieb von Motoren in Baumwollentkernungsanlagen verwendete Petroleum 246. Neu-Guinea: Abänderung des Tarifs zur Zoll-V. 37, 70, Öffnung des Hafens von Malakal für den Auslandsverkehr 157.
Zollämter, Eröffnung des Z. Kilindoni-Mafia, OA. 74; Mitwirkung bei Durchführung der die Ein-, Aus-, und Durchfuhr verbietenden oder beschränkenden V., SWA. 635.
Zollhebestellen, Errichtung in Kpakple und Kpedschu, T. 18; Aufhebung der Z. in Anecho, T. 72; s. auch Zollämter.
Zollposten, Verlegung des Z. Barua, K. 393.
Zollstationen, s. Zollämter.
Zollstellen, s. Zollämter.
Zolltarif, Abänderung, OA. 649; Aufhebung der Position 24 (Parfümerien), SWA. 13; Zusatz-V., K. 394; Abänderung NG. 37, 70.
Zollverkehr, s. Auslandsverkehr.
Zollverordnung, für OA., Abänderung 653; Änderung der Ausführungsbestimmungen, OA. 37, 276, 330; Auslegung des Begriffs „Dienstuniformen", OA. 242; Abänderung des Zolltarifs, OA. 649; Aufhebung der Position 24 des Zolltarifs, SWA. 13; Zusatz-V. zum Zolltarif, K. 394; Abänderung des Tarifs, NG. 37, 70.
Zollverwaltung, Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems im Bereiche der Z., OA. 313.
Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, SWA. 238.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, Kochstr. 68—71.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

f

19.–

23/2.11

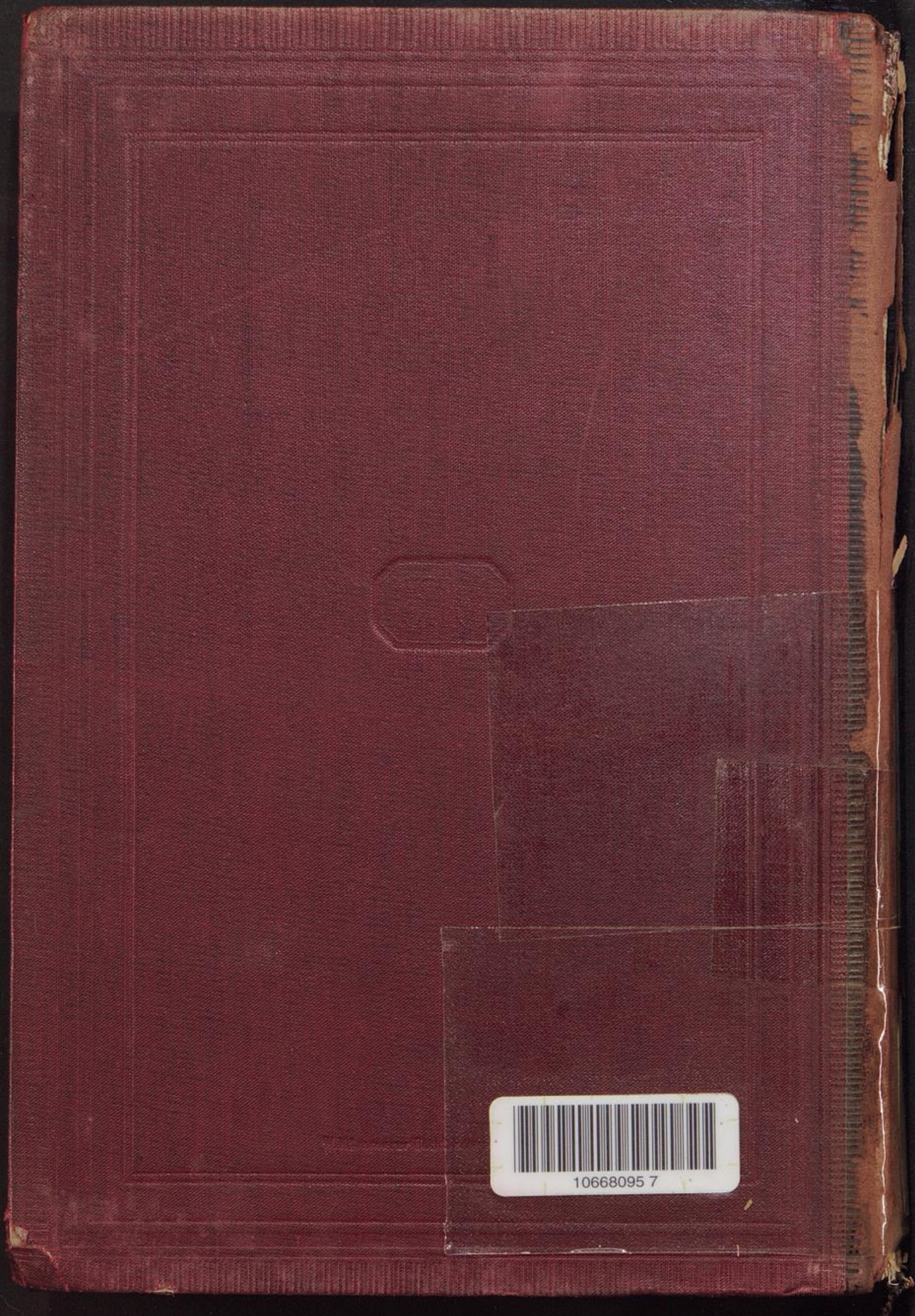
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

ZFB Entsäuerung
1. Mrz. 2012

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG


SUB Hamburg
948402386

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG


10668095 7

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG